Zentralblatt

für das

Deutſche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.



Einundvierzigſter Jahrgang.

1913.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeine Verwaltungssachen Seite 104, 156, 407, 474, 488, 521, 572, 658, 666, 987, 996, 1201.

Auswanderungswesen Seite 484, 658, 1148, 1228.

Bankwesen Seite 86, 154, 216, 472, 508, 570, 674, 782, 766, 1002, 1146, 1222.

Eisenbahnwesen Seite 179, 486.

Finanzwesen Seite 108, 112, 178, 898, 485, 526, 534, 572, 576, 680, 724, 750, 986, 991, 1088, 1164, 1184, 1251.

Handels- und Gewerbewesen Seite 2, 100, 218, 474, 768.

Justizwesen Seite 899, 495, 580, 676, 799, 985.

Konsulatwesen Seite 1, 85, 99, 107, 111, 158, 171, 177, 185, 191, 215, 897, 411, 468, 471, 479, 488, 491, 505, 521, 525, 529, 588, 569, 575, 657, 665, 678, 679, 691, 727, 781, 789, 749, 759, 768, 765, 985, 991, 995, 1001, 1029, 1037, 1071, 1081, 1145, 1168, 1185, 1217, 1221, 1285, 1257.

Marine und Schiffahrt Seite 148, 464, 580, 572, 659, 676, 728, 747, 751, 1188, 1217, 1280.

Maß- und Gewichtswesen Seite 26, 179, 510, 659, 676, 692, 987, 1072, 1148.

Medizinal- und Veterinärwesen Seite 108, 486, 1165, 1257.

Militärwesen Seite 88, 159, 186, 412, 527, 580, 666, 784, 799, 988, 992, 1004, 1039, 1048, 1072, 1085, 1149, 1183, 1218, 1286.

Polizeiwesen Seite 29, 98, 105, 109, 151, 166, 174, 184, 189, 214, 221, 408, 416, 468, 476, 480, 490, 498, 519, 523, 528, 531, 549, 617, 662, 670, 677, 689, 725, 728, 787, 747, 756, 761, 764, 800, 989, 994, 999, 1006, 1084, 1042, 1078, 1086, 1161, 1164, 1199, 1218, 1229, 1256, 1258.

Post- und Telegraphenwesen Seite 28, 172, 180, 464, 619, 659, 988, 1252.

Schul- und Unterrichtswesen Seite 1080.

Statistik Seite 113, 181, 196, 503, 578, 1186, 1259.

Versicherungswesen Seite 26, 90, 100, 158, 173, 182, 192, 218, 223, 412, 465, 487, 507, 522, 581, 549, 577, 668, 669, 680, 751, 760, 988, 993, 1009, 1040, 1155, 1185, 1220, 1254.

Zoll- und Steuerwesen Seite 31, 95, 104, 148, 156, 174, 183, 186, 198, 408, 413, 417, 467, 474, 480, 490, 492, 516, 522, 534, 551, 572, 578, 661, 666, 677, 687, 784, 740, 758, 763, 801, 998, 1006, 1032, 1040, 1077, 1082, 1087, 1160, 1199, 1218, 1224, 1254, 1257.



Ewiger Bund

https://www.ewigerbund.org



Vaterländischer Hilfsdienst

https://www.hilfsdienst.net/

Sachregister.

A.

Abfallfette. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen A. 1041.

Abkommen, deutsch-italienisches, s. u. Arbeiterversicherung.

Abrechnungen. Änderung des Musters IV der Bestimmungen zur Regelung der A. zwischen der Reichs-Hauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 (vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Zöllen und Reichssteuern) 680.

Abzeichen in der deutschen Nationalflagge, Genehmigung zur Führung von, s. u. Klubflaggen.

Ärzte. Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Galizien oder in der Bukowina 186.

— desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada 186, 412, 734, 1039.

— desgl. in Spanien oder in Portugal 527.

— desgl. in Ungarn 530.

— desgl. in Britisch Südafrika und in der portugiesischen Kolonie Moçambique 734.

— desgl. in den österreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina 799.

— desgl. in Südamerika, China und in der brit. Kolonie Hongkong 1006.

— desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Mexico, Mittelamerika und Westindien 1039.

— desgl. desgl. 1085.

— desgl. in Britisch Südafrika 1149.

— desgl. in den Niederlanden 1183.

— Erlöschen der Ermächtigung zur Ausstellung obengenannter Zeugnisse für den Konsulatsbezirk Malaga 527.

— Zuweisung von Zuständigkeitsbezirken an zur Ausstellung obengenannter Zeugnisse im Ausland ermächtigte Untersuchungsärzte 734.

— Zuweisung erweiterter Zuständigkeitsbezirke desgl. wie vor 1004.

Aktiengesellschaften. Ausdehnung der den deutschen A. und sonstigen kommerziellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften durch die Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vom 18. April 1874 mit Beziehung auf das Recht des Auftretens vor Gericht sowie auf den Gewerbe- und Geschäftsbetrieb in Großbritannien und in den britischen Herrschaftsgebieten gewährleisteten Rechte und Privilegien auch in den britischen Protektoraten und Konsulargerichtsbezirken 474.

Alfensund s. u. Zollanmeldung.

Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe usw. s. u. Seeschiffe.

Angestelltenversicherung. Befreiung von Beamten und Bediensteten landesherrlicher Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlicher Verwaltungen von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte 173.

— desgl. der Großherzogl. Luxemburgischen Vermögensverwaltung (Großherzogl. Luxemburgische Finanzkammer) desgl. 182.

— desgl. standesherrlicher, fürstlicher und gräflicher Verwaltungen desgl. 182.

— desgl. von in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 9 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Personen desgl. 192.

— desgl. von im Dienste von Handels- und Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Feuersozietäten, Landschaften, Sparkassen usw. beschäftigten Personen desgl. 218.

— desgl. von im Dienste der amtlichen preußischen Handelsvertretungen — Handelskammern und kaufmännischen Korporationen — Beschäftigten desgl. 219.

— desgl. von im Betrieb oder im Dienste der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt beschäftigten, aus dem Dienste der Stadt Darmstadt übernommenen Personen 220.

— desgl. der im Betrieb oder im Dienste der Berliner Stadtsynode Beschäftigten, der etatsmäßig angestellten Beamten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen und der Handelskammer zu Straßburg i. Els., der bei der Landesversicherungsanstalt Berlin beschäftigten Supernumerare, der Beamten der Sparkasse zu Jena, des Oberküsters von St. Pantaleon zu Cöln, des Kirchners und des Glöckners der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu Greiz desgl. 220.
desgl. von an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten oder privaten Einzelunterricht erteilenden Lehrern und Erziehern desgl. 752.

— Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts der A. 531.

— desgl. des Oberschiedsgerichts desgl. 993.

— s. a. Entschädigung für Zeitverlust.

Anlagen, botanische, s. u. Gartenbauanlagen.

Anleitung für die Zollabfertigung s. u. Zollabfertigung.

Anmeldung, Befreiung von der Verpflichtung von Schiffen zur A. bei der Zollbehörde, s. u. Zollanmeldung.

Anstalten, wissenschaftliche. Veränderung in dem Verzeichnis der in Italien, Frankreich und Österreich-Ungarn zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen A. oder Fachchemiker 408.

(Anstalten, wissenschaftliche.)
Veränderungen in dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen A. 572.
— s. a. Fachchemiker.
Anstellungsbehörden, -grundsätze s. u. Militäranwärter.
Arbeiterversicherung. Örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über A. vom 31. Juli 1912 465.
— Ausführung des Artikel 3 Abs. 2 des vorgenannten Abkommens 465.
Arzneitaxe, Deutsche. Erscheinen der Deutschen A. 1914 1257.
Aufnahmen, land- und forstwirtschaftliche, s. u. Land- und forstwirtschaftliche Aufnahmen.
Aufnahmeurkunden s. u. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Ausstellungsgüter. Zollfreie Wiedereinfuhr der aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1914 in Malmö stattfindenden Baltischen Ausstellung gesandten deutschen Güter 1084.
Auswanderungsunternehmer. Erweiterung der dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern 484.
- Aufhebung einer Bestellung als Stellvertreter des Norddeutschen Lloyd für den Geschäftsbetrieb als A. 658.
— Bestellung eines Stellvertreters des Norddeutschen Lloyd für die Geschäftsführung der in Emden neu errichteten Zweigniederlassung 1148.
— Erweiterung der der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern 1228.

Ausweisungen. Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 166.

— A. von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Acqua 994.
Adamaniuk 1218.
Adamczyk 764.
Andschyhofska (auch Andrzejewska) 670.
Antkowiak 994.
Anzeletti 549.
Arbeiter 994.
Arklin 189.
Aso 528.
Auer 152.
Auterieth 494.
Auzerat 189.

Babcinski (Babczinski) 189.
Babka 105.
Backschies s. Isel 151.
Baginski 1256.
Balasz (auch Burianski, Therese) 214.
Barro 493.
Barth 737.
Baumli 1078.
Bay 1229.
Bayer 480.
Bezuch 1256.
Beck 222.
Beghi 416.
Belau 105.
Benedikt 1229.
Bercar 184.
Bergnoli 494.
Bertle 480.
Bezdika 408.
Bezwald 1161.
Bieri 409.
Blaha 468.
Blau 747.
Böcken 531.
Bös 469.
Bohmann 152.
Bojkofsky 1078.
Bola 726.
Bonczik 105.
Borenstein 222.
Bous 476.
Brabec 1007.
Brannos s. Conègnas 1199.
Braun 1218.
Bremer 531.
Brokſche 1161.
Brou 617.
Brouwer 549.
Brüll 662.
Brunner s. Goriup 800.
de Bruyn 528.
Bucher 528.
Buchkowansky 662.
Buchner 222.
Burianski, Buzi, s. Wagner 175.
—, Johann, 214.
—, Therese, s. Balasz 214.
Busser 737.

Cader 729.
Cejna 662.
Cermak, verurteilt unter dem Namen Szechernyi, 1161.
Ceru (Cerv) 494.
Chevalier 169.
Choma 519.
Chrawtschuk 747.
Christensen 1079.
Cimbal 98.
Ciupa 1042.
Cloes 737.
Clootz 98.
Conrad 1219.
Cossaro 221.
Coton 737.
Conègnas, verurteilt unter dem Namen Brannos 1199.
Cuba 726.
Czech 1219.
Czermak 1219.

Demming 729.
Dericks 152.
Derl 490.
Desmarest, verurteilt unter dem Namen Torck, 105.
Devas 761.
Devies 417.
Diener 1034.
Dimimitto 416.
Dinhobl 729.
Distler 990.
Doll 1161.
Drda 689.
Dümpfl 1219.
Dufke 476.
Dulos 1219.
Duschinsky 1006.
Dworsky 1229.
van Dyk 756.
Dzidziuk (fälschlich Giziuk) 737.

Ebner 152.
Egert 184.
Ende 494.
Engel 617.
Erlacher 1219.
Fäßler 29.
Farbiszewski, verurteilt unter dem Namen Jarbuschewski, 152.
Fasel 184.
Faulhammer 222.
Faustmann 1219.
Feierabend 519.
Feike 689.
Fellner 417.
Fiala 617.
Fichtner 1000.
Filip 476.
Fink 105.
Francus (Francuz), verurteilt unter dem Namen Schimkewitz, auch Mendel-Bloch genannt, 670.
Frankowski 184.
Franz, Johann (Buchdruckereiarbeiter) 531.
—, Johann (Hufschmied) 532.
Frauscher 726.
Fried 1218.
Führer 417.

Gabrys s. Gawrys 531.
Gamja 990.
Gangl 494.
Gasda (richtig Kasda) 999.
Gaßner 1219.
Gawrys (Gabrys) 531.
Getz 494.
Giziuk s. Dzidziuk 737.
Glatz, Ernst Wendelin 523.
—, Marie 523.
Glöckler 1007.
Gojan 737.
Gold 222.
Goldstein s. Gotsforcht 222.
—, Benjamin 1161.
Golubicic 1042.
Gordiczuk 490.
Goriup, verurteilt unter dem Namen Brunner, 800.
Gorzynski (Gurzynski) 519.
Gotsforcht, verurteilt unter dem Namen Goldstein, 222.
Graf 729.
Grafenauer 528.
Gruber 549.
Grzybka (Grzybek) s. Schipkau 109.
Gurzynski s. Gorzynski 519.
Gysen 170.

Hable 670.
Häuserer 764.
Haider 990.
Harhuis 1229.
Harmdorsch 1161.
Havel 417.
Hebelinsky s. Werblicki 1086.
Hechtl 1164.

Heinz 409.
Hendrich 490.
Hendricks 30.
Herz 1042.
Heyck 1034.
Hierath 528.
Hille 990.
Hlade 519.
Hochstein 480.
van Hoek 469.
Höllriegl 184.
Hötzel 1229.
Holm 409.
Holzhaider 174.
Hüttl (Hütte) 528.

Ingelsberger 662.
Isel, verurteilt unter dem Namen Backschies, 151.

Jaczensky s. Kusanowska 738.
Jagocki 670.
Janatscheck 678.
Jarbuschewski s. Farbiszewski 152.
Jelinek 662.
Jindra 481.
Jonasch 549.
Jungschleger 409.
Jurenka 532.
Juschko 476.

Käser 1034.
Kaliwoda 787.
Kamatzki 469.
Kamphuis 670.
Kasamas 468.
Kasda s. Gasda 999.
Kautny 689.
Kedlin (Krdlin) 689.
Kindermann 756.
Kirchgatterer 689.
Kisialla 764.
Kiszka 409.
Klein 490.
Klepl 523.
Knopf 1256.
König 30.
Kolbe 689.
Konieczy 1219.
Kopal 617.
Košábek 1086.
Koschetschkin 1000.
Kotylak 222.
Koullen 549.
Kowalski 725.
Kowar 756.
Kraml 1042.
Krdlin s. Kedlin 689.
Krejza 109.
Kriwalski 725.
de Kruyf 1229.
Krzemeniewski, Wladislaus (fälschlich Krzeminiewski, Bronislaus) 737.
Kubelka 761.
Kucia 764.
Kurzer 481.
Kusanowska, geb. Sninichowska (Jaczensky, Satrumsky) 738.
Kuschinsky 174.
Kutarba, verurteilt unter dem falschen Namen Kutacha, 729.

Lachowski 477.
Langer 175.
Lapina 417.
Lasarczik 528.
Laval 519.
Lepse 469.
Lestrade 476.
Lhota 761.
Lhotka 1000.
Liebisch 523.
Liebl 689.
Liégeon 184.
Liuzzi 477.
Löse 170.
Luft 689.

Macek 175.
Mairner 523.
Majerus 1229.
Mallich 990.
Maly 994.
Mamrot 1258.
Manaigo 764.
Mannes 989.
Marek 617.
Mark 1042.
Marks 480.
Maschek 677.
Maski 189.
Mathäi 528.
Mattioz 184.
Mazur s. Sierakowski 728.
Mečik 110.
Mendel-Bloch s. Francus 670.
Mertlseder 98.
Meruna 1258.
Meyer, Hans Oskar 756.
—, Marie Pauline 671.
Michalec 729.
Michl (Michel) 490.
Miehle 756.
Mika 1007.
Missal 662.
Mitrenga 1035.
Morato 152.
Morosoff (fälschlich Morosow) 756.
Moskowitz (Moschkowitz) 1258.
Mravlak 417.
Müller 671.
van Münster 170.
Munschkowsky, verurteilt unter dem Namen Struczynski, 756.
Murawski 756.
Musika s. Szkadowski 726.
Nagel 726.
Neiß 757.
Neumann, Bernhard 1042.
—, Daniel 764.
Neuweiler 756.
Nigrin 523.
Nock 189 (s. a. Zurücknahme der Ausweisung 800).
Nowak 549.
Nowicki s. Piotrowski 1229.
Nußbaumer 214.

Olsen 1258.
Onderka 1007.
Ossowski 617.

Paris 738.
Partik 1258.
Pasquale s. Pesce 480.
Pawelczyk 671.
Pawlowsky 494.
Pekarek 678.
Pelz 800.
Pesce (fälschlich Pasquale) 480.
Pesenti 729.
Peters 1164.
Petr 550.
Philibert 1086.
Pfilipp 726.
Pierchalla 671.
Piez 689.
Pilecky 519.
Piotrowski (fälschlich Nowicki) 1229.
Plahuta 617.
Pöschl 582.
Poldt 725.
Pollak 214.
Pomana s. Snopkowski 1086.
Praschil 30.
Prescenzi 170.
Prochaska 417.
Puschner 477.

Rakoczy 189.
Rauch 184.
Ravarini 476.
Ravsloot 747.
Redl 671.
Regnier 1079.
Rehberger 729.
Reichel, verurteilt unter dem Namen Schmitowsky, 1079.
Reichelt 1219.
Reiter 761.
Remes 523.
Rengatsch 1000.
Renger 30.
Reppelowitsch 1086.
Ricard 1199.
Richter 214.
Riczenski (Riczewski) 110.
Riemer 490.
Ringel 617.
Rohan 764.
Ruegg 677.
Rumor 1199.
Rutko 110.
Rypka 990.
Rzasa s. Zapora 105.

Sabatt 528.
Sachs 757.
Sachunsky 175.
Salomonowicz 214.
Salvagnee 678.
Sapora s. Zapora 30, 105.
Sardofsky 222.
Sasserno 800.
Satrumsky s. Kusanowska 738.
Schaffler 152.
Schanzlin 761.
Schaub 1219.
Schimkewitz s. Francus 670.
Schindler 800.
Schipkau (Grzybka, Grzybek) 109.
Schlossarek s. Zapora 105.
Schmelber 528.
Schmidt 1219.
Schmied 1256.
Schmiedl, verurteilt unter dem Namen Wunderlich, 761.
Schmitowsky s. Reichel 1079.
Schmitt 761.
Schmuck 1042.
Schneider 1219.
Schöller 170.
Schönfeld 747.
Schöpf 747.
Schörghuber 109.
Schörnich 761.
Schöwel 105.
Scholer 1086.
Schubert 416.
Schütz 494.
Schweidler 764.
Schwendinger 184.
Sebera 726.
Seemann 617.
Sieber 523.
Sierakowski (auch Utelski oder Mazur) 728.
Sigl 738.
Sikorski 1035.
Simek 1086.
Skramusky 1035.
Smerak 528.
Smereka 80.
Snopkowski, verurteilt unter dem Namen Pomana, 1086.
Sojka 729.
Sonder 550.
Sonnenberg 528.
Spät 1256.
Sperling 523.

Sperner 1229.
Spieler 989.
Stadlmayr 151.
Steffen 756.
Steinkogler 1256.
Steinwurzel 990.
Stelmacha 690.
Stingl 994.
Stitovec 1219.
Struczynski s. Munschkowsky 756.
Struga (Strugal) 990.
Styla 477.
Sukowaty 1007.
Sulzer 184.
Svecený 105.
Svitak 105.
Szecherényi s. Cermak 1161.
Szkadowski, verurteilt unter dem Namen Musika, 726.
Szuscik 764.

Tahetl 214.
Tannhäuser 469.
Tausch 550.
Thinschmidt 1007.
Thomachowsky 481.
Thoß 757.
Titzelaar 1079.
Tollotti 1161.
Torck s. Desmarest 105.
Torz s. Tvrz 1086.
Tschörner 80.
Tvrz, gen. Torz 1086.

Übelacher 170.
Ukropecz 189.
Ullrich 1000.
Urban 726.
Urbans 670.
Utelski s. Sierakowski 728.
Uzar 726.

van der Veen 1079.
Verbeni 617.
Vet 477.
Veysselier 690.
Villiger 1042.
Voldrich 110.
Vreeburg 80.
de Vuyst 1199.
Vysinsky 519.

Wagner (Buzi Burianski) 175.
Wahlrab 617.
Walach 110.
Wallner 550.
Walther 761.
Waltl 490.
Waschek 1000.
Wegmann 994.
Weis 617.
Weke 170.
Wendler 481.
Werblicki (Hebelinsky) 1086.
Werner 1229.
Wiaderny 80.
Winter 1007.
de Wit 494.
Wörth 80.
Wolfinger 189.
Wolowski 726.
Wruck 469.
Wunderlich s. Schmiedl 761.
Wurmitsch 990.
Wybranski 1161.

Zapora (auch Sapora, Rzasa und Schlossarek) 80, 105.
van der Zee 105.
Zemanek 152.
Zepaniak 409.
Zideck 690.
Zois 764.
Zuccolin 152.
Zwolanek 481.
Zych 761.
Zygora 1086.

Zurücknahme der Ausweisung:

Achatzi 170.
Donatin 582.
van Geneygen (Geneigen) 726.
Gerig 409.
Grafmüller 1000.
Grusch 690.
Hense 690.
Jerie 222.
Konzcky 519.
Rock 800.
de Rozario 729.
Seik 170.
Sladaschek 175.
Wilk 690.
Wolf 1164.
Zeidler 152.
Zinte 761.

Berichtigung:

Ceja s. Legutka 532.
Legutka 532 statt Ceja (Zentralbl. f. 1912 S. 424).
Weixelberger 757 statt Meixelberger (Zentralblatt f. 1908 S. 731).

B.

Baltische Ausstellung in Malmö s. u. Ausstellungsgüter.
Bauarbeiten. Nachweise von B. außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs 90.
— Berichtigung in dem Muster für diese Nachweise 104.
Bauöl, Untersuchung von, s. u. Anstalten, wissenschaftliche.
Baumwollgewebe s. u. Zollsätze.
Baumwolltülle. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen rohen ungemusterten B. 195.
Bau- und Nutzholz s. u. Transitlager.
Behörden (Kassen), mit Einziehung von Gerichtskosten betraute, s. u. Gerichtskosten.
Beihilfen s. u. Kriegsteilnehmer.
Beisitzer des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung s. u. Angestelltenversicherung, Entschädigung.
— des Schiedsgerichts desgl. s. u. Angestelltenversicherung, Entschädigung.
— der Rentenausschüsse desgl. s. u. Entschädigung.
Belege, Prüfung der, s. u. Bücher- und Belegeprüfung.
Bergbauliche Betriebe. Bestimmungen, betr. die Produktionsstatistik der b. B. 113.
Betriebskrankenkassen s. u. Krankenkassen.
Bienenwachs s. u. Pflanzenwachs.
Bienenwachsersatz, gefärbter, s. u. Pflanzenwachs.
Binnenschiffahrt s. u. Eichordnung.
Binnenwasserstraßen. Abänderung der Anlage D der Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen B. vom 25. Juni 1908 1217.
Blech. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischem B. aus legiertem Silber 1258.
Botanische Anlagen, Schulen und Gärten s. u. Gartenbauanlagen.
Branntwein-Begleitscheinordnung. Ergänzung zu § 39 Abs. 1 und Aufhebung des § 46 der B.-B. 1254.
Branntweinstatistik. Änderung der Muster zu den Nachweisungen für die B. 578.
Branntweinsteuer-Verwaltungskosten. Bestimmungen über die Vergütung der B.-V. für die Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914 186.
Brausteuerstatistik. Änderung der Muster 21 bis 24 zu den Übersichten für die B. 534.
Bremer Zollausschlußgebiet s. u. Zollgrenze.
Britisch Ostafrika. Verwendung von Beamten in, s. u. Dienstzeit.
Britisch Südafrika s. u. Ärzte.
Bücher- und Belegeprüfung. Vorschriften für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren 1254.
Bukowina s. u. Ärzte.
Buttersäure s. u. Vergällungsmittel für Essigsäure.

C.

Canada s. u. Ärzte.
China s. u. Ärzte.
Chlorkalzium. Anleitung zur Untersuchung des kristallisierten Ch. s. u. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

D.

Deutsche Arzneitaxe s. u. Arzneitaxe.
Deutsche Justiz-Statistik s. u. Justiz-Statistik.
Deutsche Wehrordnung s. u. Wehrordnung.
Dienstzeit im Ausland. Doppelte Anrechnung der D. der länger als ein Jahr in außereuropäischen Ländern beschäftigten Beamten bei Verwendung im Gebiete des belgischen und französischen Kongo sowie in Britisch Ostafrika im Falle der Pensionierung 658.
Druckmessungen s. u. Instrumente für Druckmessungen.
Druckschriften. Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Wiener Caricaturen" 156.
— desgl. der in Paris erscheinenden Druckschrift „Le Frou-Frou" 474.
— desgl. der in Lemberg erscheinenden Druckschrift „Maly Swiatek" 658.
— desgl. der in Paris erscheinenden Druckschrift „La Vie Parisienne" 987.
— desgl. der in Warschau erscheinenden Druckschrift „Mucha" 987.
Durchschnittsbrand. Festsetzung des D. und der der Vergällungspflicht unterliegenden Erzeugung für das Betriebsjahr 1913/14 1160.

E.

Eichordnung. E. für die Binnenschiffahrt auf der Elbe nebst Ausführungsbestimmungen 692.
Einbürgerungsurkunden s. u. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Einfuhr, zollfreie, von Fleisch s. u. Fleischeinfuhr.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den e.-f. M. s. u. Lehranstalten.
Einkommen, Pfändung desselben, s. u. Pfändung.
Einlaß- und Untersuchungsstellen für Fleisch s. u. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Einnahmen. Übersicht der E. an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912: 112, Januar 1913: 178, Februar 398, März 485, für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats April 1913: 526, für das Rechnungsjahr 1912: 534, für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913: 576, Juni 724, Juli 750, August 986, September 1038, Oktober 1184, November 1251.
— Nachweisung von E. der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912: 108, Januar 1913: 179, Februar 399, März 486, für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats April 1913: 527, für das Rechnungsjahr 1912: 572, für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913: 577, Juni 725, Juli 751, August 991, September 1039, Oktober 1164, November 1252.
Eisenbahn-Zollordnung 31.
Eisenguß, nicht schmiedbares. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit nicht schmiedbarem E. 492.
Eisenindustrie s. u. Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.
Eisenstäbe. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit schmiedbarem Eisen in Stäben 492.
Eisenwaren. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Waren aus schmiedbarem Eisen 492.
- desgl. mit Waren aus Eisen oder Eisenlegierungen 492.
Elbe, Binnenschiffahrt auf der, s. u. Eichordnung.
Elektrizitätszähler. Zulassung von Arten, Formen und Systemen von E. zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 26, 179, 659, 676, 987, 1072, 1148.
Elektrotechnische Erzeugnisse. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit e. E. 492.
Elsaß-Lothringen s. u. Wohnungsgeldzuschußtarif.
Entlassungsurkunden s. u. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Entschädigung für Zeitverlust. E. f. Z. oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung 407.
Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter s. u. Seeamtsentscheidungen.
Erbschaftssteuerämter. Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der E. und der Oberbehörden 467, 474, 493, 549.
Erdwachs, gereinigtes, (Ozokerit) s. u. Pflanzenwachs.
Essigsäure s. u. Vergällungsmittel für Essigsäure.

F.

Fachchemiker. Veränderungen in dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische ermächtigten ausländischen F. und wissenschaftlichen Anstalten 408, 522, 572, 1078, 1257.
— s. a. Anstalten, wissenschaftliche.
Fahrzeughaltung s. u. Reittierhaltung.
Fernsprechgebühren. Änderung von F. 172.
Fernsprechnebenanschlüsse. Änderung der Bestimmungen über F. 180.
Fische. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen gesalzenen und getrockneten F. 1041.
Fleischbeschau s. u. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Fleischeinfuhr. Zulassung der zollfreien Einfuhr von Fleisch und von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg für die Ortschaften Orsbach und Preußisch Lemiers im Hauptzollamtsbezirk Aachen Inlandsverkehr 1040.
Fleisch-Einlaß- und Untersuchungsstellen s. u. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Flensburger Förde s. u. Zollanmeldung.
Forstwirtschaftliche Aufnahmen s. u. Land- und forstwirtschaftliche Aufnahmen.
Frankreich s. u. Anstalten, wissenschaftliche.
Freihafengebiet, hamburgisches, s. u. Zollgrenze.
Freundschaftsverträge s. u. Handelsverträge.
Fuhrkosten s. u. Tagegelder.
Funkentelegraphendienst. Neue Anweisung für den F. 619.
Furniere aus Holz s. u. Transitlager.

G.

Galizien s. u. Ärzte.
Gartenbauanlagen. Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten 768.
Gebühren, Einnahmen an, s. u. Einnahmen.
— Nacherhebung und Erstattung von, s. u. Nacherhebung.
— Prüfung der Bücher und Belege über, s. u. Bücher- und Belegeprüfung.

Gebührnisse von Militärkommandos zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln s. u. Rinderpest.
Gerichtskosten. Dienstanweisung über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten in der vom 1. April 1913 ab geltenden Fassung 399.
- Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der mit der Einziehung von G. betrauten Behörden (Kassen) 676, 799.
Gesellschaften, kommerzielle, industrielle und finanzielle, s. u. Aktiengesellschaften.
Gewebe. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen dichten seidenen Geweben 156.
— Verzollung von zum zollfreien Veredelungsverkehr zugelassenen ungemusterten taftbindigen Seidengeweben 1041.
Gewerbeanstalten. Änderung in dem Verzeichnis der zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten G. 755.
Großbritannien s. u. Aktiengesellschaften.
Guatemala s. u. Handelsverträge.

H.

Hamburgisches Freihafengebiet s. u. Zollgrenze.
Handbuch für das Deutsche Reich. Bestimmung über den Zeitpunkt des ferneren Erscheinens des H. f. d. D. R. 104.
— Erscheinen des H. f. d. D. R. auf das Jahr 1913 572.
Handbuch für die deutsche Handelsmarine. Erscheinen d. H. f. d. d. H. auf das Jahr 1913 747.
Handelsverträge. Verlängerung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala vom 20. September 1887 218.
Heimatschein, Gültigkeitsbemessung, s. u. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Heuration. Erhöhung der H. für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere usw. der Kavallerie bei den Rationssätzen II bis IV vom 1. April 1913 ab 666.
— Erhöhung der H. für alle Truppen bei den Rationssätzen I bis IV vom 1. Oktober 1913 ab 988.
Hinterbliebenenversicherung s. u. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Reichsversicherungsordnung.
Hongkong s. u. Ärzte.
Hüttenindustrie s. u. Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

I.

Innungskrankenkassen s. u. Krankenkassen.
Institute, medizinisch-wissenschaftliche, s. u. Krankenhäuser.
Instrumente für Druckmessungen. Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Prüfung von J. f. D. 510.
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Befreiung der im Dienste der Sparkasse der Stadt Colmar i. Els. beschäftigten Personen von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung 158.
-- desgl. der Beamten und Bediensteten des Fürst. Schaumburg-Lippischen Hofes und der Fürstl. Domanialverwaltung desgl. nach § 1242 Nr. 3 wie vor 221.
— desgl. von im Dienste der Sparkasse, des Leihhauses oder der Zivilhospize in Metz Beschäftigten desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 wie vor 412.
(Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.)
- desgl. von in Betrieben oder im Dienste der Landschaft der Provinz Westfalen Beschäftigten desgl. wie vor 467.
desgl. der im Dienste des Berliner Pfandbriefamts Beschäftigten desgl. nach § 1242 Nr. 1 wie vor 487.
- desgl. der in Betrieben oder im Dienste der Kammer für Kleinhandel zu Bremen Beschäftigten desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 wie vor 507.
-- desgl. der in Betrieben oder im Dienste der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Beschäftigten desgl. wie vor 577.
— desgl. der im Dienste der Handelskammer München und der in Betrieben oder im Dienste der Sparkasse Saargemünd Beschäftigten desgl. wie vor 578.
-- desgl. der im Dienste der Stiftung der Gebr. Lenoir in Cassel, der in Betrieben oder in Diensten der Ostfriesischen Landschaft und der im Dienste der Großherzoglichen Brandkassenverwaltung in Oldenburg Beschäftigten desgl. wie vor 669.
— desgl. der an dem Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen in Dresden angestellten Nadelarbeitslehrerinnen desgl. nach § 1242 Nr. 1 wie vor 670.
--- desgl. der in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Personen desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 wie vor 751.
— desgl. der im Betrieb oder im Dienste der Gewerbekammer zu Bremen und der im Dienste des Bürgerspitals Colmar Beschäftigten desgl. wie vor 752.
-- desgl. der im Dienste der Handwerkskammer zu Wiesbaden Beschäftigten desgl. wie vor 760.
-- desgl. der in Diensten der Kommunalständischen Verbände der Markgrafтümer Oberlausitz und Niederlausitz sowie der in den Betrieben oder im Dienste der Landschaft des Fürstentums Lüneburg und des Bürgerspitals Hagenau Beschäftigten desgl. wie vor 1185.
— desgl. der in Betrieben oder im Dienste des Kommunalverbandes der Altmark Beschäftigten desgl. wie vor 1254.
— s. a. Reichsversicherungsordnung.
Italien s. u. Anstalten, wissenschaftliche, Arbeiterversicherung.

J.

Justiz-Statistik, Deutsche. Erscheinen einer neuen Ausgabe (Bd. XVI) der Deutschen J.-St. 985.

K.

Kassen, mit Einziehung von Gerichtskosten betraute, s. u. Gerichtskosten.
Kesselröhren. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit rohen und bearbeiteten, gewalzten oder gezogenen K. aus schmiedbarem Eisen 492.
Klubflaggen. Erteilung der Genehmigung zur Führung eines Abzeichens in der deutschen Nationalflagge (Klubflagge) an den Württembergischen Jachtklub in Friedrichshafen a. B. 728.
Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie. Bestimmungen über die Produktionsstatistik der K.-, E.- u. H. 1259.
Kongogebiet, Verwendung von Beamten im, s. u. Dienstzeit.
Konsularverträge s. u. Handelsverträge.
Konsulate (Vizekonsulate). Einziehung des Vizekonsulats in Brussa (Türkei) 491.
— desgl. auf den Scilly-Inseln 1185.

Konsuln des Deutschen Reichs (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsulatsverweser, Konsularagenten).
Charakterverleihungen 153, 483, 759.
Ernennungen und Bestellungen in bzw. für:
Argentinien: Santa Fé 1145.
Belgien:
Belgische Besitzungen: Leopoldville mit Sitz in Kinschassa 1163, Matadi (Belgischer Kongo) 1163.
Bolivien: La Paz 185.
Brasilien: Curitiba 1235.
Chile: Talca 575, Tocopilla 533.
China: Nanking 1001, Tientsin 1001, Tschangscha 1071.
Columbien: Santa Marta 215.
Dänemark: Helsingör 491.
Dänische Besitzungen: Trangisvaag (Färöer) 1029.
Frankreich:
Französische Besitzungen: Bône (Algerien) 191, Constantine (Algerien) 679, Libreville 749.
Griechenland: Patras 505.
Großbritannien und Irland: Aberdeen (Schottland) 107, Glasgow (Schottland) 1037, Grangemouth (Schottland) 1037.
Britische Besitzungen: East London (Brit. Südafrika) 463, Karáchi (Ostindien) 463, Penang (Kol. Straits Settlements) 1185, Toronto (Canada) 533, Winnipeg (Canada) 1163.
Haiti: Petit Goâve 995.
Italien: Spezia 191.
Japan: Jokohama 191, Kobe 759.
Marokko: Larasch 99.
Mexico: Durango 483, Santa Rosalia 185.
Mittelamerika: Choluteca (Honduras) 397, San José de Costarica 1221.
Niederlande: Dordrecht 99, Vlissingen 153, Zevenaar 191.
Niederländische Besitzungen: Medan (Sumatra) 505.
Norwegen: Egersund 397, Haugesund 397, Kirkenes 491.
Portugal:
Portugiesische Besitzungen: Port Amelia 765, Tete (Moçambique) 1163.
Rußland: Harkoff 1221, Helsingfors (Finl.) 153, Kronstadt 171, Nischni Nowgorod 1001, Uleåborg (Finl.) 995.
Schweden: Marstrand 1, Ystad 765.
Spanien: Aguilas 215, Barcelona 177, Cartagena 491, Denia 107, Garrucha 673, Santander 479.
Türkei: Damaskus 1235, Minich 673, Port Said 483, Tripolis (Syrien) 107.
Tunis: Sfax 673.
Vereinigte Staaten von Amerika: Cleveland (Ohio) 505, Denver 479, Honolulu (Hawaiische Inseln) 1185, Los Angeles 1, New York 177, s. d. Hafen von New York 479.
– Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen in bzw. für:
Adis Abeba (für das Gebiet von Abessinien) 484, Alexandrien 491, Asuncion 483, Bahia 505, Bangkok (s. d. Königr. Siam) 506, 759, Barcelona 153, Belgrad 1081, Buenos Aires 1001, Buschir 658, Constantinopel 673, Curitiba 506, 1185, Desterro (Florianopolis) 411, Futschau 521, Hankau 506, Itschang 749, Jerusalem 506, Jokohama 575, 731, Kobe 569, 760, La Paz (Bolivien) 657, Manila 215, Mombassa (s. d. das (Konsuln des Deutschen Reichs)
Gebiet des Sultanats Zanzibar umfassenden Amtsbezirk) 665, Monrovia 111, 673, Mossul 657, Nagasaki 569, Nanking 1029, Neapel 1037, Patras 529, Porto Alegre 463, Port Said 991, Potosi (Bolivien) 1217, Rio de Janeiro 463, Rio Grande do Sul 463, São Paulo 471, Schanghai 111, 525, 529, 760, Schimonoseki 177, Sofia 1224, Tanger 479, Teheran 1235, Tetuan (s. d. spanische Einflußgebiet Nord Marokkos) 759, Tientsin 99, 739, Tsinanfu 525, Zanzibar 749, s. d. das Gebiet des Sultanats Zanzibar umfassenden Amtsbezirk 1145.
– – Entlassungen in: Ardrossan (Schottl.) 397, Cherson 765, Curitiba 1001, Grangemouth 727, Lugano (Schweiz) 1224, Menado 760, Orocué (Columbien) 1257, Ostende 739, Puerto Montt (Chile) 479, Terschelling 525, St. Thomas (Antillen) 1224, Valladolid (Spanien) 1224, Volo (Griechenland) 1224, Zaragoza (Spanien) 85.
– – Todesfälle in: Alghero (Sardinien) 1185, Amble (Engl.) 1081, Barranquilla 760, Björneborg (Finl.) 575, Cleveland (Ohio) 185, Honolulu 484, Korsör (Dänemark) 1081, Mazatlan (Mexico) 665, Mobile (Alabama) 1001, Scilly-Inseln 521, Ystad (Schweden) 471.
Konsuln, ausländische (Generalkonsuln, Deputy-Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Vize- und Deputy-Konsuln, Konsularagenten).
Exequaturerteilungen in bzw. für:
Aachen 85, 177, Altona 506, 1145, Apenrade 1185, Barmen 995, Berlin 153, 397, 484, 727, 1163, Bonn 525, Bremen 397, Bremerhaven 569, Breslau 171, 397, 479, Cassel 679, 995, Coburg 185, 1221, Cöln 1221, Danzig 691, Düsseldorf 1, 525, Duisburg 1071, Essen 658, Frankfurt a. M. 107, 215, 525, 765, 1221, Hamburg 411, 506, 525, 691, 739, 1029, 1071, 1185, 1221, Hannover 1185, Leipzig 99, Mannheim 575, 985, Osnabrück 691, Schwerin i. M. 763, Tsingtau (Schutzgebiet Kiautschou) 177, Wiesbaden 763.
Kosteneinziehung und -verrechnung beim Reichsgericht s. u. Gerichtskosten.
Krankenhäuser. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten K. und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 1165.
Krankenkassen. Mustersatzungen für K. nach der Reichsversicherungsordnung nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen 223.
1. Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen 224.
2. desgl. für Landkrankenkassen 273.
3. desgl. für gewerbliche Betriebskrankenkassen 310.
4. desgl. für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen 346.
5. desgl. für Innungskrankenkassen 369.
— Berichtigung im § 11 Abs. 2 der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen 549.
– – Bestimmungen über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung 1009.
— s. a. Krankenversicherung.
Krankenversicherung. Übertragung der Befugnis an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, für die das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Krankenkassenmitglieder beantragenden Versicherungspflichtigen den bezgl. Antrag bei der Krankenkasse zu stellen (§ 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) 1220.
– – s. a. Reichsversicherungsordnung.

Kriegsteilnehmer. Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an K. 1149.
Kupferwaren. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Waren aus Kupfer oder Kupferlegierungen 492.

L.

Landeskassen s. u. Abrechnungen.
Landkrankenkassen s. u. Krankenkassen.
Land- und forstwirtschaftliche Aufnahmen. Bestimmungen für die l.- u. f. A. im Jahre 1913 196.
Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Abänderungen 159.
„La Vie Parisienne" s. u. Druckschriften.
„Le Frou-Frou" s. u. Druckschriften.
Lehranstalten. Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten L. 1043.
— Berichtigung zu C. c. Seite 1063 des Gesamtverzeichnisses 1218.
Leichenpässe. Erteilung der Ermächtigung zur Ausfertigung von L. an den Kaiserlichen Vizekonsul in Las Palmas 179.
— desgl. an den Kaiserlichen Konsul in Curaçao 486.
Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen. Änderungen der L.-A. 193.
Lohnveredelungsverkehr s. u. Radkörper.

M.

Mais. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem M. 740.
Malaga s. u. Ärzte.
Malmö, Ausstellung in, s. u. Ausstellungsgüter.
„Mały Swiatek" s. u. Druckschriften.
Marinefiskus s. u. Pfändung.
Medizinisch-wissenschaftliche Institute s. u. Krankenhäuser.
Meßbriefe s. u. Schiffsmeßbriefe.
Mexico s. u. Ärzte.
Mietzinserstattung. Mitvergütung der in dem Mietzins etwa mitenthaltenen Entschädigungen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung usw. bei Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte 521.
Militäranwärter. Abänderung des Verzeichnisses der den M. usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für M. usw. vom 20. Juni 1907) 88.
— Abänderung des Verzeichnisses der den M.- usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für M. usw. vom 20. Juni 1907) und des Verzeichnisses der hinsichtlich der den M. und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehenden Behörden 1154.
Militärkommandos, Gebührnisse dieser zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln s. u. Rinderpest.
Militärpflichtige Deutsche. Ermächtigung von Ärzten zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit von m. D. im Ausland 186, 412, 527, 530, 734, 799, 1004, 1006, 1039, 1085, 1149, 1183.
Militär-Waisenhäuser. Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses 992.
Mitglieder des Verwaltungsrats und nichtbeamtete M. des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte s. u. Tagegelder.
Mittelamerika s. u. Ärzte.
Moçambique s. u. Ärzte.
Montanwachs s. u. Pflanzenwachs.
„Mucha" s. u. Druckschriften.
Musterfatzungen s. u. Krankenkassen.

N.

Nachbarpostorte. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf N. I. Nachtrag 464, II. Nachtrag 988.
Nacherhebung von Zöllen usw. Änderung in Ziffer 1 und 2b der durch den Bundesratsbeschluß vom 21. März 1912 erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei N. und Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren usw. 1041.
Nationalflagge, Abzeichen in der, s. u. Klubflaggen.
Natriumsulfat, Anleitung zur Untersuchung von entwässertem N. s. u. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
Nautisches Jahrbuch. Erscheinen des N. J. oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1915 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen 530.
Niederlande, Die, s. u. Ärzte.
Notenbanken. Status der deutschen N. Ende: Dezember 1912: 86, Januar 1913: 154, Februar 216, März 472, April 508, Mai 570, Juni 674, Juli 732, August 766, September 1002, Oktober 1146, November 1222.

O.

Oberschiedsgericht, Zuziehung von Beisitzern, s. u. Angestelltenversicherung.
— Entschädigung für Beisitzer, s. u. Entschädigung.
Ober-Seeamtsentscheidungen s. u. Seeamtsentscheidungen.
Österreichische Kronländer s. u. Ärzte.
Österreich-Ungarn s. u. Anstalten, wissenschaftliche.
Ortsklassen, Einreihung von Orten in diese, s. u. Wohnungsgeldzuschußtarif.
Ortskrankenkassen s. u. Krankenkassen.
Ortstaxe, Ausdehnung der, s. u. Nachbarpostorte.
Ozokerit s. u. Pflanzenwachs.

P.

Palmöl. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit P. 516.
Paraffin s. u. Pflanzenwachs.
Pfändung. Vertretung des Marinefiskus als Drittschuldners bei der Pfändung des Einkommens von zu einer Marinebehörde nur in dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehenden Personen 530.
Pflanzenverkehr s. u. Zollstellen.
Pflanzenwachs. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Pfl. in natürlichem Zustand und zubereitet, Bienenwachs desgl., gefärbtem Bienenwachsersatz, Wachsalkohol, gereinigtem Erdwachs (Ozokerit), Montanwachs, Stearin und Paraffin 1078.
Portugal s. u. Ärzte.
Postordnung. Änderung der P. vom 20. März 1900 28, 1252.
Potsdam s. u. Militär-Waisenhäuser.
Praktikanten, Annahme von, s. u. Krankenhäuser.
Privatlagerregulativ s. u. Transitlager.
Produktionsstatistik s. u. Bergbauliche Betriebe, Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Prüfung der Bücher und Belege über Zölle usw. s. u. Bücher- und Belegeprüfung.
Prüfungsordnung s. u. Tierärzte.
Pyridinbasen. Anleitung zur Untersuchung von P. s. u. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

R.

Radkörper. Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen rohen und bearbeiteten R. und Stangen aus nicht schmiedbarem Eisenguss, schmiedbarem Eisen und gegossenem Messing 661.
Rechnungsführung s. u. Krankenkassen.
Rechte und Privilegien von deutschen kommerziellen usw. Gesellschaften in Großbritannien s. u. Aktiengesellschaften.
Reichsbeamte s. u. Tagegelder.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. Titelverleihung 548.
Reichs-Eisenbahnverwaltung s. u. Einnahmen, Unfallversicherung.
Reichsgericht, Kosteneinziehung und -verrechnung, s. u. Gerichtskosten.
Reichs-Hauptkasse s. u. Abrechnungen.
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung s. u. Einnahmen.
Reichsstempelgesetz. Ergänzung des § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum R. vom 15. Juli 1909 662.
— Ausführungsbestimmungen zum R. vom 3. Juli 1913 801.
Reichssteuern, Einnahmen an, s. u. Abrechnungen.
— Prüfung der Bücher und Belege über, s. u. Bücher- und Belegeprüfung.
Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Muster zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des R.- u. St. vom 22. Juli 1913 (Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienende Urkunden) und Bemessung der Gültigkeit eines Heimatscheins 1201.
— Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des vorstehend genannten Gesetzes 1212.
Reichsversicherungsamt. Weitere Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des R. aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten 1040.
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Geschäftsordnung für das Direktorium der R. f. A. 488.
— desgl. für den Verwaltungsrat der R. f. A. 1155.
— s. a. Tagegelder.
Reichsversicherungsordnung. Übertragung der Befugnis an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, für die das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Krankenkassenmitglieder beantragenden Versicherungspflichtigen den bzgl. Antrag bei der Krankenkasse zu stellen (§ 519 Abs. 2 der R.) 1220.
— Durchführung der die Unfallversicherung berührenden Vorschriften der R. im Geschäftsbereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung 522.
— Befreiung der im Dienste der Sparkasse der Stadt Colmar i. Els. beschäftigten Personen von der Versicherungspflicht zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach § 1242 Nr. 1 und 2 der R. 158.
— desgl. der Beamten und Bediensteten des Fürstl. Schaumburg-Lippischen Hofes und der Fürstl. Domanialverwaltung desgl. nach § 1242 Nr. 3 wie vor 221.
— desgl. von im Dienste der Sparkasse, des Leihhauses oder der Zivilhospize in Metz Beschäftigten desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 wie vor 412.
(Reichsversicherungsordnung.)
— desgl. von in Betrieben oder im Dienste der Landschaft der Provinz Westfalen Beschäftigten desgl. wie vor 467.
— desgl. der im Dienste des Berliner Pfandbriefamts Beschäftigten desgl. nach § 1242 Nr. 1 wie vor 487.
— desgl. der in Betrieben oder im Dienste der Kammer für Kleinhandel zu Bremen Beschäftigten desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 wie vor 507.
— desgl. der in Betrieben oder im Dienste der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Beschäftigten desgl. wie vor 577.
— desgl. der im Dienste der Handelskammer München und der in Betrieben oder im Dienste der Sparkasse Saargemünd Beschäftigten desgl. wie vor 578.
— desgl. der im Dienste der Stiftung der Gebr. Lenoir in Cassel, der in Betrieben oder in Diensten der Ostfriesischen Landschaft und der im Dienste der Großherzoglichen Brandkassenverwaltung in Oldenburg Beschäftigten desgl. wie vor 669.
— desgl. der an dem Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen in Dresden angestellten Nadelarbeitslehrerinnen desgl. nach § 1242 Nr. 1 wie vor 670.
— desgl. der in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Personen desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 wie vor 751.
— desgl. der im Betrieb oder im Dienste der Gewerbekammer zu Bremen und der im Dienste des Bürgerspitals Colmar Beschäftigten desgl. wie vor 752.
— desgl. der im Dienste der Handwerkskammer zu Wiesbaden Beschäftigten desgl. wie vor 760.
— desgl. der in Diensten der Kommunalständischen Verbände der Markgrafentümer Oberlausitz und Niederlausitz sowie der in den Betrieben oder im Dienste der Landschaft des Fürstentums Lüneburg und des Bürgerspitals Hagenau Beschäftigten desgl. wie vor 1185.
— desgl. der in Betrieben oder im Dienste des Kommunalverbandes der Altmark Beschäftigten desgl. wie vor 1254.
— s. a. Krankenkassen, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versicherungsanstalten.
Reifezeugnisse s. u. Schulen, deutsche, im Ausland.
Reisevergütungen s. u. Tagegelder.
Reittierhaltung. Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen 100.
Rentenausschüsse, Beisitzer der, s. u. Entschädigung.
Rinderpest. Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die R. verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds 1072.
Röhren. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit unlackierten R. aus Kupfer 492.
— Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen rohen gewalzten R. aus schmiedbarem Eisen 1078.
Rundeisen s. u. Zement.

S.

Sachverständige für die Weinkontrolle s. u. Weinkontrolle.
Salz, Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von. Änderungen der Ausführungsbestimmungen 419.
Salzabgaben-Befreiungsordnung 419.

Salzstatistik. Abänderung der durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 für die S. angeordneten Muster 8 bis 10 1186.
Schiedsgerichte, Zuziehung von Beisitzern, s. u. Angestelltenversicherung.
— Entschädigung für Beisitzer, s. u. Entschädigung.
Schiffahrtsverträge s. u. Handelsverträge.
Schiffe, Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung bei der Zollbehörde s. u. Zollanmeldung.
Schiffsingenieure. Einsetzung einer Kommission zur Abnahme der Vorprüfung für Sch. in Flensburg 676.
Schiffsmeßbriefe. Muster des Formulars zu den Meßbriefen für die Fahrt durch den Suezkanal 1230.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Ergänzungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch 108, 486.
— Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch 109, 487.
Schulen, botanische, s. u. Gartenbauanlagen.
— deutsche, im Ausland. Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel 1030.
Schweinespeck s. u. Fleischeinfuhr.
Schweinezählung. Bestimmungen für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914 503.
Seeamtsentscheidungen. Erscheinen des zweiten Heftes des zwanzigsten Bandes der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs 148.
-- desgl. des dritten Heftes desgl. wie vor 659.
Seeschiffe. Erscheinen der Amtlichen Liste der deutschen S. mit Unterscheidungssignalen für 1913 464.
-- I. Nachtrag 572.
-- II. Nachtrag 751.
— III. Nachtrag 1183.
Seidengewebe s. u. Gewebe.
Spanien s. u. Ärzte.
Staatsangehörigkeitsgesetz s. u. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.
Stabeisen s. u. Zement.
Stangen aus Eisenguß s. u. Radkörper.
Stationskontrolleure. Charakterverleihung 1225.
— Ernennungen 408, 467, 763.
— Personalveränderungen 174, 480, 490, 522, 578, 677, 753, 1224.
— Titeländerung 548.
— Wohnsitzverlegung 490.
— Beiordnung des St. zu Breslau für das neu errichtete Königl. Preußische Hauptzollamt zu Pleß 490.
— Beiordnung eines Stationskontrolleurs für den Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu Berlin 677.
— desgl. desgl. zu Cöln 1006.
Statistik s. u. Binnenwasserstraßen, Bergbauliche Betriebe, Branntweinstatistik, Brausteuerstatistik, Justiz-Statistik, Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie, Salzstatistik.
Stearin s. u. Pflanzenwachs.
Stempelzeichen von Untersuchungsstellen für Fleisch s. u. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
Steuern, Einnahmen an, s. u. Einnahmen.
— Nacherhebung und Erstattung von, s. u. Nacherhebung.
Steuerstellen, Stand und Befugnisse derselben, s. u. Zoll- und Steuerstellen.
Strafregister. Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die St. 495.
Südamerika s. u. Ärzte.
Suezkanal s. u. Schiffsmeßbriefe.

T.

Tabaklauge s. u. Tabakrippen.
Tabakrippen. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen T. und ausländischer Tabaklauge 572.
Tabaksteuerordnung. Ergänzung zu § 34 Abs. 1 der T. 1254.
Tabakvergütungsordnung. Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak, die die Bezeichnung Tabakvergütungsordnung erhält 551.
— Änderung der Muster a und b zur T. 556.
Tagegelder. T. und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 407.
— Ausführung der Verordnung vom 8. September 1910, betr. die T., die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten 996.
Tagelöhne. Ortsübliche T. gewöhnlicher Tagearbeiter. Veränderungsnachweis 663.
Tarasätze s. u. Tarifarif.
Tarifarif. Änderungen des T. 148.
— Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen 574.
— desgl. Tara- und Tarazuschlagssätzen 1227.
Taschenuhrgehäuse. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen T. aus unedlen Metallen 474.
-- Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen T. und Mittelringen zu solchen aus unedlem Metall 548.
Telegraphenordnung. Änderung der T. vom 16. Juni 1904 659.
Tierärzte. Prüfungsordnung für T. 2.
Tieröl, Anleitung zur Untersuchung desselben, s. u. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.
Transitlager. Aufnahme von rohen Furnieren aus Holz in das Verzeichnis der zum T. ohne Mitverschluß der Zollbehörde abzulassenden Gegenstände (Anlage C zum Privatlagerregulativ) 156.
— Bewilligung gemischter T. ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz in Harburg an der Elbe 1041.
Traubenmaische, -most, Untersuchungszeugnisse für, s. u. Anstalten, wissenschaftliche, Fachchemiker.
Türkischrotöl, Anleitung zur Untersuchung desselben, s. u. Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen.

U.

Übersichten über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen s. u. Zollbegünstigungen.
Umzugskosten s. u. Tagegelder.
Unfallrenten. Abfindungen für U. 26.
Unfallversicherung. Durchführung der die U. berührenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Geschäftsbereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung 522.
-- s. a. Reichsversicherungsordnung.
Ungarn s. u. Ärzte.
Untersuchungsstellen für Fleisch s. u. Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Untersuchungszeugnisse für Wein usw. s. u. Anstalten, wissenschaftliche, Fachchemiker.
für Baumöl s. u. Anstalten, wissenschaftliche.
Urkunden zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit s. u. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

V.

Veredelungsverkehr s. u. Abfallfette, Baumwolltülle usw. den betr. Gegenstand, mit dem der Veredelungsverkehr zugelassen ist.
Vereinigte Staaten von Amerika s. u. Ärzte.
Vergällungsmittel für Essigsäure. Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Januar 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten V. f. E. 183.
— Zulassung von technischer Buttersäure zur Vergällung von Essigsäure für gewerbliche Zwecke 468.
— Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten V. f. E. 493.
— desgl. vom 1. April bis 30. Juni 1913 desgl. wie vor 687.
— desgl. vom 1. Juli bis 30. September 1913 desgl. wie vor 1033.
— s. a. Gewerbeanstalten.
Vergällungspflicht s. u. Durchschnittsbrand.
Vergütungsordnung für Tabak s. u. Tabakvergütungsordnung.
Verkehrsstatistik s. u. Binnenwasserstraßen.
Versicherungsanstalten. Weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den V. 680.
Versicherungsgesetz für Angestellte s. u. Angestelltenversicherung.
Versicherungspflicht nach der Reichsversicherungsordnung s. u. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Reichsversicherungsordnung.
— nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte s. u. Angestelltenversicherung.
Versicherungsunternehmungen. Beaufsichtigung privater V. durch die Landesbehörden 507, 988, 1040.

W.

Wachsalkohol s. u. Pflanzenwachs.
Warenverzeichnis zum Zolltarif. Änderungen und Ergänzungen des W. z. Z. 1032.
Wasserstände, Statistik der, s. u. Binnenwasserstraßen.
Wehrbeitrag. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen W. vom 3. Juli 1913 1087.
Wehrordnung. Änderungen der Deutschen W. 1236.
Wein, Untersuchungszeugnisse für, s. u. Anstalten, wissenschaftliche, Fachchemiker.
Weinhändler s. u. Zollbegünstigungen.
Weinkontrolle. Veränderungen in dem Verzeichnis der gemäß § 21 des Weingesetzes vom 7. April 1909 für die W. im Hauptberufe bestellten Sachverständigen 100.
Weinzollordnung s. u. Zollstellen.
Weizenmehl. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit W. 492.
Westindien s. u. Ärzte.
„Wiener Caricaturen" s. u. Druckschriften.
Wissenschaftliche Anstalten s. u. Anstalten, wissenschaftliche.
Wissenschaftliche Institute, medizinische, s. u. Krankenhäuser.
Wohnungsgeldzuschußtarif. Einreihung von außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Stationsorten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen in die Ortsklassen des W. 666.

Z.

Zement. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit im Inland gewonnenem Z. und inländischem ungeformtem Stabeisen (Rundeisen) 667.
Zeugnisse über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst s. u. Lehranstalten.
— über chemische Untersuchung s. u. Anstalten, wissenschaftliche.
— über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im Ausland s. u. Ärzte.
Zigarettenpapier. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem unbedrucktem Z. 195.
Zinkwaren. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Z. 492.
Zölle, Einnahmen an, s. u. Abrechnungen, Einnahmen.
— Nacherhebung und Erstattung von, s. u. Nacherhebung.
— Prüfung der Bücher und Belege über, s. u. Bücher- und Belegeprüfung.
Zollabfertigung, Anleitung für die. Änderungen und Ergänzungen der Anleitung für die Z. 516, 1032.
Zollanmeldung für Schiffe. Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung bei der Zollbehörde für die mit bestimmten Flaggen und Leuchten versehenen Schiffe in der Flensburger Förde und im Alsensund 492.
Zollausschlußgebiet in Bremen s. u. Zollgrenze.
Zoll-Begleitschein-Regulativ. Ergänzung zu § 53 Abs. 1 und Aufhebung des § 60 des Z.-B.-R. 1254.
Zollbegünstigungen. Wegfall der von den Hauptämtern und Direktivbehörden aufzustellenden Übersichten über die den Weinhändlern gewährten Z. sowie deren Zusammenstellung und Veröffentlichung 181.
Zollgrenze. Änderung der Grenze des Zollausschlußgebiets in Bremen 668.
— Verlegung der Z. um das hamburgische Freihafengebiet 1160.
Zoll-Niederlageregulativ. Änderung im § 5 des Z.-R. 1254.
Zollsätze. Anwendung der Z. für die unveredelten Waren auch auf die in dem zollfreien Veredelungsverkehre mit ausländischen rohen Baumwollgeweben der Tarifnummern 453 bis 455 durch Bleichen, Färben und Bedrucken veredelten und im Zollinland verbleibenden Waren 1258.
Zollstellen. Ergänzungen des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Z. 104, 666, 1034.
— Ergänzung des Verzeichnisses der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Z. befinden 151, 516, 687, 1041, 1199.
— Aufhebung einer Ermächtigung zur Abfertigung lebender Pflanzen 1034.
Zolltarif, Warenverzeichnis zum, s. u. Warenverzeichnis zum Zolltarif.
Zoll- und Steuerstellen. Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Z.- u. St. 95, 156, 194, 413, 475, 516, 573, 667, 753, 998, 1082, 1225.

Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen. Neufassung des § 28 c in der Anlage D und Ergänzung der Anlage D 1 der Z.-A. (Anleitung zur Untersuchung des kristallisierten Chlorkalziums) 548.
— Änderungen zu §§ 25, 28 u. 29 der Anlage D und Ergänzungen der Anlage D 1 der Z.-A. (Anleitungen zur Untersuchung des Tieröls und des Türkischrotöls) 687.
— Änderung im § 29 der Anlage D und Ergänzungen zu § 28 der Anlage D und D 1 der Z.-A. (Anleitungen zur Untersuchung von entwässertem Natriumsulfat sowie von Pyridinbasen) 734.
— Änderungen in der Anlage H und Ergänzungen zu §§ 26 und 84 der Z.-A. 740.
— Änderung im § 3 und Ergänzungen in §§ 1 und 16 der Anlage D der Z.-A. 1077.

Zündwarenetikette. Verlängerung der Frist zum Aufbrauch der beim Inkrafttreten des Zündwarensteuergesetzes vorhandenen Vorräte an unvorschriftsmäßigen Z. bis zum Schlusse des Jahres 1914 1218.

Zündwarenkontingente. Herabsetzung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1913/14 677.

Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen. Ersetzung des bisherigen Musters 8 zu diesen Bestimmungen durch ein neues Muster 8 148.
— Änderung der §§ 19 und 24 der Z.-A. 151.

Zwischenzählung der Schweine s. u. Schweinezählung.

Chronologische Übersicht des XLI. Jahrganges 1913.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
1912.			
27. November	Vertretung des Marinefiskus als Drittschuldners bei der Pfändung des Einkommens von zu einer Marinebehörde nur in dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehenden Personen	27	530
13. Dezember	Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs .	3	90
17. "	Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	1	26
21. "	Abfindungen für Unfallrenten	1	26
21. "	Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen	4	100
23. "	Eisenbahn-Zollordnung	2	31
24. "	Prüfungsordnung für Tierärzte	1	2
28. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	1	28
1913.			
3. Januar	Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907)	3	88
14. "	Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen	4	104
22. "	Änderungen des Tarifs	6	148
23. "	Ergänzungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	5	108
23. "	Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch	5	109
26. "	Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe	6	113
29	Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . .	7	166
30. "	Ersetzung des bisherigen Musters 8 zu den Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen durch ein neues Muster 8	6	148
30. "	Änderung der §§ 19 und 24 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen	6	151
31. "	Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Wiener Caricaturen"	7	156
31. "	Aufnahme von rohen Furnieren aus Holz in das Verzeichnis der zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abzulassenden Gegenstände . .	7	156
3. Februar	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	7	158

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
5. Februar	Abänderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich . .	7	159
8. "	Änderung von Fernsprechgebühren	8	172
8. "	Zulassung einer Art von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung .	9	179
10. "	Erteilung der Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen an den Kaiserlichen Vizekonsul in Las Palmas	9	179
11. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	8	173
12. "	Änderung der Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse	9	180
14. "	Wegfall der von den Hauptämtern und Direktivbehörden aufzustellenden Übersichten über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen sowie deren Zusammenstellung und Veröffentlichung	9	181
16. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	9	182
19. "	Desgl. wie vor	9	182
21. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Galizien oder in der Bukowina	10	186
21. "	Desgl. wie vor in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada . .	10	186
21. "	Bestimmungen über die Vergütung der Branntweinsteuer-Verwaltungskosten für die Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914	10	186
1. März	Änderungen der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen	11	193
4. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	11	192
5. "	Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahr 1913	11	196
7. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	12	220
8. "	Desgl. wie vor	12	218
8. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung	12	221
11. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	12	219
11. "	Desgl. wie vor	12	220
13. "	Dienstanweisung über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten in der vom 1. April 1913 ab geltenden Fassung	14	399
17. "	Musterſatzungen für Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen	13	223
17. "	Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betr. das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz . .	16	419
18. "	Tagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	14	407
18. "	Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung	14	407

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
22. März	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada	15	412
22. "	Desgl. wie vor	15	412
22. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	15	412
22. "	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. I. Nachtrag	17	464
27. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	17	467
28. "	Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Prüfung von Instrumenten für Druckmessungen	24	510
31. "	Örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912	17	465
31. "	Ausführung des Artikel 8 Abs. 2 des vorgenannten Abkommens	17	466
7. April	Verbot der ferneren Verbreitung der in Paris erscheinenden Druckschrift „Le Frou-Frou"	18	474
17. "	Erteilung der Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen an den Kaiserlichen Konsul in Curaçao	20	486
20. "	Geschäftsordnung für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	20	488
21. "	Erweiterung der dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern	20	484
24. "	Ergänzung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch	20	486
24. "	Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch	20	487
24. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung	20	487
28. "	Durchführung der die Unfallversicherung berührenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Geschäftsbereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung	25	522
29. "	Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister	22	495
29. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	24	507
3. Mai	Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung	24	516
5. "	Bestimmungen für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914	23	503
7. "	Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde	24	507
19. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Spanien oder in Portugal und Erlöschen der Ermächtigung zur Ausstellung ebengenannter Zeugnisse für den Konsulatsbezirk Malaga	26	527
22. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Ungarn	27	530
26. "	Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern zu den Verhandlungen des Schiedsgerichts der Angestelltenversicherung	27	531

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
2. Juni	Änderung der Muster 21 bis 24 zu den Übersichten für die Brausteuerstatistik	28	534
4. "	Neufassung des § 28c in der Anlage D und Ergänzung der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (Anleitung zur Untersuchung des kristallisierten Chlorkalziums)	28	548
5. "	Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak, die die Bezeichnung Tabakvergütungsordnung erhält	29	551
5. "	Änderung der Muster a und b zur Tabakvergütungsordnung	29	556
5. "	Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	33	659
10. "	Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen	30	574
10. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	31	578
12. "	Desgl. wie vor	31	577
12. "	Änderung der Muster zu den Nachweisungen für die Branntweinstatistik	31	578
15. "	Anweisung für den Funkentelegraphendienst	32	619
20. "	Einreihung von außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Stationsorten der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen in die Ortsklassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs	34	666
21. "	Verbot der ferneren Verbreitung der in Lemberg erscheinenden Druckschrift „Maly Swiatek"	33	658
21. "	Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904	33	659
23. "	Aufhebung einer Bestellung als Stellvertreter des Norddeutschen Lloyd für den Geschäftsbetrieb als Auswanderungsunternehmer	33	658
24. "	Doppelte Anrechnung der Dienstzeit der länger als ein Jahr in außereuropäischen Ländern beschäftigten Beamten bei Verwendung im Gebiete des belgischen und französischen Kongo sowie in Britisch Ostafrika im Falle der Pensionierung	33	658
24. "	Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	35	676
24. "	Desgl. von Formen desgl. wie vor	35	676
25. "	Ergänzung des § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 15. Juli 1909	33	662
25. "	Erhöhung der Heuration für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere usw. der Kavallerie bei den Rationssätzen II bis IV vom 1. April 1913 ab	34	666
26. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	34	669
30. "	Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen	34	666
1. Juli	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung	34	670
9. "	Herabsetzung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1913/14	35	677
10. "	Änderung des Musters IV der Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichs-Hauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 (vierteljährliche Übersichten der Einnahme an Zöllen und Reichssteuern)	36	680
10. "	Änderungen zu §§ 25, 28 und 29 der Anlage D und Ergänzungen der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (Anleitungen zur Untersuchung des Tieröls und des Türkischrotöls)	36	687

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
12. Juli	Weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten	36	680
15. "	Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe nebst Ausführungsbestimmungen	37	692
1. August	Änderung im § 29 der Anlage D und Ergänzungen zu § 28 der Anlage D und D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (Anleitungen zur Untersuchung von entwässertem Natriumsulfat sowie von Pyridinbasen)	39	734
1 "	Änderungen in der Anlage H und Ergänzungen zu §§ 26 und 84 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen	40	740
5. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Canada oder den Vereinigten Staaten von Amerika	39	784
5.	Desgl. in Britisch Südafrika und Zuweisung von Zuständigkeitsbezirken an zur Ausstellung obengenannter Zeugnisse im Ausland ermächtigte Untersuchungsärzte	39	784
16 "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	41	751
18. "	Desgl. wie vor	41	752
18. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte	41	752
22.	Desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	42	760
3 September	Zulassung von Arten von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	46	987
3. "	Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten	44	768
9. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den österreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina	44	799
11. "	Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	46	988
12. "	Verbot der ferneren Verbreitung der in Paris erscheinenden Druckschrift „La Vie Parisienne"	46	987
12. "	Desgl. der in Warschau erscheinenden Druckschrift „Mucha"	46	987
13. "	Erhöhung der Heuration für alle Truppen bei den Rationssätzen I bis IV vom 1. Oktober 1913 ab	46	988
15. "	Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913	45	801
17. "	Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. II. Nachtrag	46	988
17. "	Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern zu den Verhandlungen des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung	47	993
30. "	Ausführung der Verordnung vom 8. September 1910, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten	48	995
3. Oktober	Zuweisung erweiterter Zuständigkeitsbezirke an zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im Ausland ermächtigte Untersuchungsärzte	49	1004

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes	Seite.
9. Oktober	Bestimmungen über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen auf Grund der §§ 866, 867 der Reichsversicherungsordnung	50	1009
10. "	Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel	51	1030
11. "	Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung	51	1032
15 "	Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen und Aufhebung einer Ermächtigung zur Abfertigung lebender Pflanzen	51	1034
16. "	Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde	52	1040
16. "	Zulassung der zollfreien Einfuhr von Fleisch und von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg für die Ortschaften Orsbach und Preußisch Lemiers im Hauptzollamtsbezirk Aachen Inlandsverkehr	52	1040
16. "	Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	53	1072
17. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Mexico, Mittelamerika und Westindien	52	1039
17. "	Weitere Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten	52	1040
17. "	Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten	52	1043
20. "	Änderung in Ziffer 1 und 2b der durch den Bundesratsbeschluß vom 21. März 1912 erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren usw.	52	1041
23. "	Änderung im § 3 und Ergänzungen in §§ 1 und 16 der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen	53	1077
24. "	Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds	53	1072
29. "	Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	56	1148
30. "	Zollfreie Wiedereinfuhr der aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1914 in Malmö stattfindenden Baltischen Ausstellung gesandten deutschen Güter	54	1084
30 "	Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung	56	1148
31. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Mexico, Mittelamerika und Westindien	54	1085
5. November	Desgl. in Britisch Südafrika	56	1149
7. "	Bestellung eines Stellvertreters des Norddeutschen Lloyd für die Geschäftsführung der in Emden neu errichteten Zweigniederlassung	56	1148
8. "	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913	55	1087
8. "	Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer	56	1149
8. "	Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907) und des Verzeichnisses der hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehenden Behörden	56	1154

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	Inhalt.	Nummer des Blattes.	Seite.
10. November	Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	56	1155
10. "	Festsetzung des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1913/14 auf 96 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes und Regelung der der Vergällungspflicht unterliegenden Erzeugung	56	1160
14. "	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute	57	1165
17. "	Abänderung der durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 für die Salzstatistik angeordneten Muster 8 bis 10	58	1186
18. "	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Niederlanden	58	1183
19. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	58	1185
26. "	Abänderung der Anlage D der Bestimmungen, betr. die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908	60	1217
29. "	Muster zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Ausstellung von Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie von zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienenden Urkunden) und Bemessung der Gültigkeit eines Heimatscheins	59	1201
29. "	Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913	59	1212
2. Dezember	Verlängerung der Frist zum Aufbrauch der beim Inkrafttreten des Zündwarensteuergesetzes vorhandenen Vorräte an unvorschriftsmäßigen Zündwarenetiketten bis zum Schlusse des Jahres 1914	60	1218
2. "	Muster des Formulars zu den Meßbriefen für die Fahrt durch den Suezkanal	61	1230
5. "	Übertragung der Befugnis an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, für die das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Krankenkassenmitglieder beantragenden Versicherungspflichtigen den bezüglichen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen	60	1220
6. "	Erweiterung der der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern	61	1228
8. "	Änderungen der Deutschen Wehrordnung	62	1236
9. "	Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tara- und Tarazuschlagssätzen	61	1227
10. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	62	1252
10. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung	62	1254
10. "	Vorschriften für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren; Aufhebung des § 60 des Zoll-Begleitschein-Regulativs und des § 46 der Branntwein-Begleitscheinordnung; Ergänzung zu § 53 Abs. 1 des Zoll-Begleitschein-Regulativs, zu § 34 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung und zu § 39 Abs. 1 der Branntwein-Begleitscheinordnung	62	1254
20. "	Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie	64	1259

Dieser Nummer liegen Titel und Inhalt zum Jahrgang 1912 bei.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 3. Januar 1913. **Nr. 1.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; Bestellung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 1
2. **Handels- und Gewerbewesen:** Prüfungsordnung für Tierärzte 2
3. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung . 26
4. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung über die Abfindungen für Unfallrenten 26
5. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 28
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 29

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Weidner zum Konsul in Los Angeles (Californien) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Gothenburg (Schweden) ist an Stelle des bisherigen Konsularagenten Ragnar Berger Herr S. Bengtsson zum Konsularagenten in Marstrand bestellt worden.

Dem französischen Konsul Elie Albéric Neton in Düsseldorf ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Prüfungsordnung für Tierärzte, vom 24. Dezember 1912.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende Prüfungsordnung für Tierärzte beschlossen.

Berlin, den 24. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Prüfungsordnung für Tierärzte.

A. Approbationsbehörden.

§ 1.

Zur Erteilung der Approbation als Tierarzt für das Reichsgebiet sind die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere tierärztliche Hochschulen oder eine oder mehrere Universitäten mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen und des Großherzogtums Hessen.

B. Nachweis der Befähigung.

§ 2.

(1) Die Approbation als Tierarzt erhält, wer die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

(2) Der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen und die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung zu den Prüfungen oder die Erteilung der Approbation nachgesucht wird; sie ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittelung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Tierärztliche Vorprüfung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

(1) Die tierärztliche Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission derjenigen Hochschule (Universität) abzulegen, an welcher der Studierende dem veterinärmedizinischen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den Lehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Lehrer für ein Prüfungsfach an einer Hoch-

schule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung.

(3) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, von der vorgesetzten Zentralbehörde nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung), die Mitglieder den Universitätslehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung befolgt werden, nimmt die Zulassungsgesuche entgegen, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 5.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung sowie die Urteile in den einzelnen Fächern für jeden Prüfling zu vermerken sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und nach den hierüber von der vorgesetzten Zentralbehörde zu erlassenden Bestimmungen aufzubewahren.

§ 6.

(1) Die tierärztliche Vorprüfung ist öffentlich.

(2) Sie besteht aus einem naturwissenschaftlichen und einem anatomisch-physiologischen Abschnitt, von denen

a) der naturwissenschaftliche Abschnitt:
Zoologie,
Botanik,
Chemie,
Physik;

b) der anatomisch-physiologische Abschnitt:
Anatomie,
Gewebelehre,
Physiologie

als Prüfungsfächer umfaßt.

(3) Der naturwissenschaftliche Abschnitt muß vor dem anatomisch-physiologischen erledigt werden.

§ 7.

(1) Dem an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule beizufügen.

(2) Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 67).

§ 8.

(1) Für die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) mindestens drei Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und dabei an einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Für die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) während eines weiteren Halbjahrs, insgesamt also vier Halbjahre (vgl. jedoch § 10), dem tierärztlichen Studium an den im Abs. 1 bezeichneten Anstalten obgelegen und an den anatomischen Präparierübungen sowie an dem Kursus in der Gewebelehre zusammen während zweier Halbjahre, ferner an einem physiologischen Praktikum, das sich auch auf die physiologische Chemie zu erstrecken hat, während eines Halbjahrs regelmäßig teilgenommen hat.

§ 9.

(1) Auf die nach § 8 nachzuweisende Studienzeit ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer Universität mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung immatrikuliert war und die Ableistung am Hochschul- oder Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

(2) Ausnahmsweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einem dem tierärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität oder Hochschule zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden. Die Anrechnung soll nach Nr. 1 regelmäßig dann für die Dauer eines halben Jahres erfolgen, wenn während dieser Zeit der Studierende am Universitäts- oder Hochschulorte seiner Militärdienstpflicht genügt hat (vgl. Abs. 1). Aus besonderen Gründen können auch Ausnahmen von einzelnen der weiteren im § 8 bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden (§ 67).

§ 10.

Die erstmalige Meldung zur Vorprüfung kann das Gesuch um Zulassung zu beiden Abschnitten oder nur zum naturwissenschaftlichen Abschnitt enthalten (vgl. § 20 Abs. 3). Eine erstmalige Meldung zu einzelnen Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist unbeschadet der Ausnahmen nach § 19 unzulässig. Zu dem anatomisch-physiologischen Abschnitt kann die Meldung so zeitig erfolgen, daß mit der Prüfung während der letzten vier Wochen des letzten nachzuweisenden Studienhalbjahrs begonnen werden kann. Alsdann sind bei der Meldung die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Nachweise, soweit sie das letzte Studienhalbjahr betreffen, in vorläufiger Form mit der Bescheinigung, daß die regelmäßige Teilnahme bis zum Tage der Ausstellung stattgefunden hat, beizubringen. Die vollständigen endgültigen Nachweise sind am Schlusse des Halbjahrs nachzureichen. Vor dieser Nachreichung kann der Prüfungsabschnitt nicht als bestanden angesehen werden.

§ 11.

(1) Die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

(2) Der Nachweis des Studiums im allgemeinen und der Studiendauer wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Hochschule oder Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, die sonstigen in §§ 8, 10 erforderten Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

b) Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Vorprüfung.

§ 12.

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine für den naturwissenschaftlichen Abschnitt fest und bestimmt für jeden Termin die Frist, bis zu der die Meldungen der Prüflinge bei ihm eingereicht werden müssen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung in dem Termin nicht verloren gehen soll. Der Vorsitzende erläßt die Ladungen der Mitglieder der Kommission und der Prüflinge zu den Prüfungsterminen. Jeder Ladung eines Prüflings ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

(2) In der Regel ist in jedem Vierteljahr ein Prüfungstermin anzuberaumen. Im Bedarfsfall ist die Zahl der Termine zu erhöhen.

(3) Wenn angängig, ist die Prüfung in allen Fächern an einem Tage vorzunehmen. In jedem Prüfungsfache soll ein Prüfling etwa 10 bis 15 Minuten geprüft werden.

(4) In der Zoologie hat die Prüfung besonders die Wirbeltiere und die tierischen Schmarotzer, in der Botanik die Futter- und sonstigen landwirtschaftlichen Pflanzen, die Arznei- und Giftpflanzen, in der Physik und Chemie die besonderen Bedürfnisse des Tierarztes zu berücksichtigen.

(5) Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist auch darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die naturwissenschaftlichen Kunstausdrücke besitzt.

§ 13.

(1) Für jedes Fach wird über den Ausfall der Prüfung von dem Prüfenden ein Urteil abgegeben, für das ausschließlich die Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) zulässig sind. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem Fache bestanden.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend" oder „schlecht" lautet, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), ist vom Prüfenden zu bemessen. Sie muß mindestens vier Wochen betragen und darf nicht über den letzten Prüfungstermin des nächsten für die Prüfung in Betracht kommenden Vierteljahrs hinaus erstreckt werden.

(3) Hat ein Prüfling die Prüfung in mehr als einem Fache zu wiederholen, so werden die für jedes festgesetzten Wiederholungsfristen zusammengerechnet, jedoch darf die Zulassung frühestens zum ersten Prüfungstermin des nächsten und muß spätestens zum letzten Prüfungstermin des zweitnächsten für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs erfolgen. Die Wiederholungsprüfung hat in allen noch nicht erledigten Fächern an einem Prüfungstermin stattzufinden.

§ 14.

(1) Der Prüfling ist von dem Termin, zu dem er frühestens die Wiederholungsprüfung ablegen kann (Wiederholungstermin), schriftlich in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Kandidat nicht rechtzeitig (§ 12 Abs. 1) zur Wiederholungsprüfung spätestens für den letzten Prüfungstermin desjenigen für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs, welches dem Wiederholungstermin folgt, oder bleibt er in diesem Termin aus oder erscheint er in ihm nicht rechtzeitig, so ist er unter Androhung der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zu einem der Prüfungstermine des nächsten Vierteljahrs vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch in diesem Termin nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in den noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 15.

Tritt ein Prüfling im Prüfungstermin nach Beginn der Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist (§ 13 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 16.

(1) Hat ein Studierender den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung vor der Beendigung unterbrochen, so darf er ihn nur bei der Kommission fortsetzen, bei der er ihn begonnen hat. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(2) Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

(3) Die auf Grund des § 13, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 17.

(1) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden oder, wenn dieser selbst prüft, seines Vertreters statt.

(2) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 18.

(1) Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 13 Abs. 2, 3, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

(2) Über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung ist dem Prüfling eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 zu erteilen. Über Wiederholungsprüfungen sind die Bescheinigungen nach dem Muster 3 auszustellen.

(3) Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung erfolgt erst nach Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts (§ 31).

§ 19.

(1) Das Bestehen der ärztlichen Vorprüfung kann dem Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung ganz oder teilweise gleichgeachtet werden (§ 67). Das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung befreit von der Prüfung in den Fächern Botanik, Chemie und Physik. Wer an einer Universität oder anderen Hochschule des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird im naturwissenschaftlichen Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

(2) Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in den Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung auf diese Prüfung kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 67).

c. Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Vorprüfung.

§ 20.

(1) Der anatomisch-physiologische Abschnitt der Vorprüfung muß, sofern der Studierende nach Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts das Studium an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität erledigt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Akten einzufordern.

(2) Die an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuche um Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung müssen sich auf diesen Abschnitt als Ganzes erstrecken und dürfen nicht auf einzelne Fächer beschränkt werden. Abgesehen von den sonst nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 erforderlichen Nachweisen sind den Gesuchen die Bescheinigungen über das Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts (§ 18 Abs. 2) oder die nach § 19 zulässigen anderweiten Nachweise beizufügen.

(3) Eine Meldung vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist zulässig (vgl. § 10). Jedoch ist die Vorschrift im § 6 Abs. 3 zu beachten. Die vorläufige Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ist alsdann sofort nach der Erteilung nachzureichen.

(4) Die Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt ist spätestens ein Jahr nach Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts einzureichen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß, wenn sich der Prüfling nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten meldet, die Prüfung in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt als nicht abgelegt anzusehen ist. Die dreimonatige Frist läuft vom Tage der alsbald durch den Vorsitzenden zu bewirkenden Behändigung des Beschlusses an den Prüfling. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Zentralbehörde zulässig.

§ 21.

(1) Der Vorsitzende teilt die bei ihm einlaufenden und zur Zulassung geeigneten Meldungen zum anatomisch-physiologischen Abschnitt den für die einzelnen Fächer zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission mit.

(2) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungstermine unter Beachtung der Vorschriften im § 22 und teilen sie dem Vorsitzenden mit, der die Vorladungen an die Prüflinge ergehen läßt.

§ 22.

(1) Die Prüfungen im anatomisch-physiologischen Abschnitt finden während des ganzen Studienhalbjahrs derart statt, daß in dessen Verlauf alle Meldungen, die bis zum 20. April oder 20. Oktober (vgl. auch § 10) eingereicht werden, erledigt werden müssen.

(2) Später einlaufende Meldungen gewähren keinen Anspruch auf Erledigung innerhalb des Halbjahrs; doch soll in der Regel in jeder Woche des Studienhalbjahrs eine Prüfung abgehalten werden, solange noch unerledigte Meldungen vorliegen.

(3) Nach Erstattung der Meldung hat sich der Prüfling jederzeit für die Prüfung bereitzuhalten. Jedoch kann er beanspruchen, daß zwischen dem naturwissenschaftlichen und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt eine Frist von zwei Wochen und zwischen den Prüfungen in der Anatomie und in der Physiologie eine Frist von fünf Tagen liegt. Die Prüfung in der Gewebelehre findet im Anschluß an die anatomische oder an die physiologische Prüfung statt.

(4) Leistet der Prüfling, nachdem er sich gemeldet hat, einer Vorladung ohne Einwilligung des Prüfenden keine Folge, so gilt seine Meldung als zurückgezogen.

(5) Die Prüfung soll in der Regel mit sechs und darf nicht mit mehr als acht Prüflingen vorgenommen werden.

(6) Bei den einzelnen Prüfungsfächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 23.

(1) Bei der Prüfung in der Anatomie hat der Prüfling
a) den Inhalt einer Körperhöhle ganz oder teilweise zu erläutern und herauszunehmen,
b) ein anatomisches Präparat, in der Regel von einem großen Haustier, unter Aufsicht anzufertigen und zu erläutern,
c) ein Organ, in der Regel von einem großen Haustier, zu erläutern,
d) eine Aufgabe aus der vergleichenden Knochen- oder Eingeweidelehre der Haustiere mündlich zu behandeln.

(2) Die vier Aufgaben sind durch das Los zu bestimmen und sollen in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Wochentagen erledigt werden.

(3) Bei der Prüfung in der Gewebelehre hat der Prüfling ein histologisches Präparat anzufertigen und zu erklären, auch eine weitere Aufgabe aus der mikroskopischen Anatomie mündlich zu behandeln.

(4) Fragen aus der Entwickelungslehre können mit allen vorbezeichneten Prüfungsaufgaben verknüpft werden.

§ 24.

In der physiologischen Prüfung hat der Prüfling zwei durch das Los zu bestimmende Aufgaben zu behandeln und hierbei den Nachweis zu führen, daß er sich mit der gesamten Physiologie einschließlich der physiologischen Chemie vertraut gemacht hat.

§ 25.

(1) Für Anatomie, Gewebelehre und Physiologie wird über den Ausfall der Prüfung je ein Urteil nach den im § 13 Abs. 1 aufgestellten Grundsätzen abgegeben.

(2) In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend" oder „schlecht" lautet, muß die Prüfung wiederholt werden. Der Prüfende kann die Wiederholungsprüfung in der Anatomie oder Physiologie

auf einen bestimmten Teil dieser Fächer beschränken. Die Beschränkung ist in die Niederschrift über die Prüfung einzutragen.

(3) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt nach der Bestimmung des Prüfenden für Gewebelehre und für einzelne Teile der Anatomie oder Physiologie einen bis drei Monate, für die ganze anatomische oder physiologische Prüfung drei bis sechs Monate.

(4) Hat der Prüfling in mehr als einem Fache die Prüfung zu wiederholen, so werden die nach Abs. 3 festgesetzten Fristen nicht zusammengerechnet, vielmehr hat sich der Prüfling der Wiederholungsprüfung für jedes einzelne Fach nach Ablauf der dafür bestimmten Wiederholungsfrist zu unterziehen.

§ 26.

(1) Wer sich nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Wiederholungsprüfung meldet oder den zu dieser Prüfung angesetzten Termin versäumt, ist spätestens nach weiteren drei Monaten in der im § 21 Abs. 2 gedachten Weise unter Androhung der im Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zur Wiederholungsprüfung vorzuladen.

(2) Unterzieht sich der Prüfling auch dann nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Wiederholung als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 27.

Tritt der Prüfling, nachdem er den anatomisch-physiologischen Abschnitt begonnen hat, von der Fortsetzung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern dieses Abschnitts als nicht bestanden anzusehen ist (§ 25 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 28.

(1) Auf eine Unterbrechung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Vorprüfung sowie auf Wiederholungsprüfungen in diesem Abschnitt finden die Vorschriften im § 16 Abs. 1, 2 sinngemäße Anwendung.

(2) Die auf Grund des § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 29.

Die Vorschriften im § 17 über zweite Wiederholungsprüfungen gelten auch für den anatomisch-physiologischen Abschnitt.

§ 30.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

d) Feststellung des Gesamtergebnisses und Gebühren.

§ 31.

(1) Hat ein Prüfling in allen Fächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts mindestens „genügend" erhalten, so wird vom Vorsitzenden das Gesamtergebnis der Vorprüfung ermittelt. Dabei wird für die Anatomie das Dreifache, für die Physiologie das Zweifache, für die Gewebelehre, Zoologie, Botanik, Chemie und Physik je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 (vgl. auch § 25 Abs. 1) zukommt. Die so gewonnenen Zahlen werden zusammengezählt; ihre Summe wird durch zehn geteilt, wobei Brüche über ein Halb als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt werden. Das diesem Ergebnis

nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 entsprechende Urteil wird als Gesamturteil festgesetzt und hierdurch die tierärztliche Vorprüfung als bestanden erklärt.

(2) Über das Ergebnis der tierärztlichen Vorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 4 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt des Gesamturteils die Fristen nach § 25 Abs. 2, 3, 4 und § 26 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach Muster 5. Nach endgültiger Erledigung der Prüfung werden ihm die mit den Zulassungsgesuchen eingereichten Zeugnisse (§§ 7 bis 11) wieder ausgehändigt.

§ 32.

(1) Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen 60 ℳ, wovon 24 ℳ auf den naturwissenschaftlichen und 36 ℳ auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt entfallen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von 4 ℳ für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die vier Prüfungsfächer dieses Abschnitts verteilt.

(3) Treten auf Grund des § 19 Befreiungen von der Prüfung in einzelnen Fächern ein, so sind außer dem Gebührenanteile für allgemeine Kosten nur die Anteile für diejenigen Fächer zu entrichten, in denen eine Prüfung stattfindet.

(4) Die Gebühren für den anatomisch-physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von 13 ℳ für allgemeine Kosten mit 10 ℳ auf die anatomische, mit 5 ℳ auf die Prüfung in der Gewebelehre und mit 8 ℳ auf die physiologische Prüfung verteilt.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen sind die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten; außerdem ist, wenn die ganze anatomische Prüfung (vgl. § 25 Abs. 2) zu wiederholen ist, der volle Betrag für allgemeine Kosten (Abs. 4), im übrigen nur die Hälfte des Anteils nachzuzahlen, der nach Abs. 2 und 4 auf die allgemeinen Kosten des zu wiederholenden Prüfungsabschnitts entfällt.

(6) Die Vorschrift im Abs. 5 findet für den Fall der Fortsetzung eines unterbrochenen Abschnitts der Vorprüfung sinngemäße Anwendung (§ 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3).

§ 33.

(1) Die Gebühren sind bei der Meldung für jeden Abschnitt der Vorprüfung einzuzahlen. Bei Wiederholungsprüfungen hat die Zahlung der Gebühren für sämtliche noch unerledigten Fächer des Abschnitts einschließlich etwaiger Anteile für allgemeine Kosten bei der erstmaligen Meldung zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

(2) Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt sind mit Ausnahme des Anteils für allgemeine Kosten zurückzuzahlen, wenn der Prüfling spätestens am Tage vor dem für ihn angesetzten Prüfungstermin dem Vorsitzenden die Zurücknahme der Meldung erklärt. Erfolgt die Zurücknahme später, oder erscheint der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig im Prüfungstermin, oder tritt er von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission, sofern triftige Entschuldigungsgründe vorliegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, daß die Gebührenanteile, die auf noch nicht begonnene Prüfungsfächer entfallen, zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung ist unzulässig für solche noch unerledigte Fächer, in denen zufolge Beschlusses der Prüfungskommission nach § 15 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist. Auf die Gebührenanteile für allgemeine Kosten darf sich der die Zurückzahlung anordnende Beschluß nicht erstrecken.

(3) Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekannt gegeben ist, so sind die dafür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von 4 ℳ für allgemeine Kosten ganz zurückzuzahlen. Tritt er später zurück oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Abs. 2 insoweit beschließen, als nicht zufolge Beschlusses nach § 27 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

(4) Auf die Zurückzahlung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen finden die Vorschriften im Abs. 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

(5) Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, durch die eine nach vorstehenden Vorschriften statthafte Zurückzahlung von Gebühren abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 34.

(1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenbetrags für die allgemeinen Kosten bestritten.

(2) Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 33 Abs. 2 bis 5) befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

§ 35.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde Verzeichnisse der Prüflinge, die im abgelaufenen Prüfungsjahre die Vorprüfung bestanden haben, mit den Prüfungsakten eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde zurückzusenden.

II. Tierärztliche Prüfung.

§ 36.

(1) Die tierärztliche Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission bei einer tierärztlichen Hochschule oder den Anforderungen des § 1 entsprechenden Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

(2) Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Prüfungsfächer (§ 45 Abs. 1), unter Hinzutritt solcher anderen Fachmänner, die von der vorgesetzten Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden, und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Professoren für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung. Sie trifft ferner nach Anhörung des Lehrerkollegiums Anordnung über die Zusammensetzung der Kommission für die einzelnen Prüfungsabschnitte und über die Verteilung der Prüfungsfächer auf die einzelnen Mitglieder der Kommission.

(3) Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von der vorgesetzten Zentralbehörde für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, nach Anhörung der veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) aus geeigneten Fachmännern ernannt.

§ 37.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Vorschriften der Prüfungsordnung befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahrs berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 38.

(1) In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahr) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte April und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, vor der die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Oktober oder 1. März einzureichen. Später einlaufende Meldungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung in der bereits begonnenen oder demnächst beginnenden Prüfungsperiode.

§ 39.

(1) Der Meldung sind die nach §§ 7 bis 9 für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene tierärztliche Vorprüfung (§ 31 Abs. 2) beizufügen.

(2) Die gemäß § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 19 bewilligten oder dort vorgesehenen Befreiungen gelten auch für die Beibringung der nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise zur tierärztlichen Prüfung.

(3) Eine außerhalb des Deutschen Reichs abgelegte Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der tierärztlichen Vorprüfung als genügend angesehen werden (§ 67).

§ 40.

(1) Der Meldung ist der durch Abgangszeugnisse der Hochschulen (Universitäten) zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einschließlich der für die tierärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens acht Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 41.

(1) Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

(2) Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

(3) Das Halbjahr, in dem die tierärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 1. Juni oder 1. Dezember vollständig bestanden ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 42.

(1) Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer mit einer veterinär-medizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universität des Deutschen Reichs

1. mindestens während dreier Halbjahre die Kliniken für größere und kleinere Haustiere als Praktikant nach Maßgabe des Studienplans regelmäßig besucht hat,
2. mindestens während zweier Halbjahre an der ambulatorischen Klinik,
3. an einem pathologisch-anatomischen Kursus mit Anleitung zu Obduktionen, an einem Fleischbeschaukursus, einem Milchuntersuchungskursus, einem bakteriologischen, einem pathologisch-histologischen, einem pharmazeutischen Kursus, einem Operationskursus, einem geburtshilflichen Kursus, einem Hufbeschlagskursus und einem Kursus für die praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere regelmäßig teilgenommen hat.

(2) Die nach Abs. 1 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 6 auszustellende Zeugnisse der Leiter der Kliniken und Kurse (Praktikantenscheine) erbracht.

(3) Ausnahmen von einzelnen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

(4) Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die in den §§ 40, 42 erforderten Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

§ 43.

(1) Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Hochschulstudien darzulegen ist,
2. falls die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgang von der Hochschule (Universität) erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung des Prüflings in der Zwischenzeit.

(2) Sämtliche in den §§ 39, 40, 42 aufgeführten Nachweise nebst dem im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zeugnis sind in Urschrift vorzulegen.

§ 44.

(1) Mit der vom Vorsitzenden zu erlassenden Zulassungsverfügung ist dem Prüfling ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung auszuhändigen.

(2) Binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Prüfling bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Verfügung nebst der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 63) vorzulegen.

§ 45.

(1) Die tierärztliche Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre;
II. die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung;
III. die chirurgisch-klinische und operative Prüfung, einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde;
IV. die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege;
V. die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel;
VI. die Prüfung in der Tierproduktionslehre (Tierzucht, Fütterungslehre und Geburtshilfe);
VII. die Prüfung in der Staatsveterinärkunde (gerichtliche und polizeiliche Tiermedizin).

(2) In einem Abschnitt sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 46.

I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre zerfällt in zwei Teile und ist an zwei Tagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Prüfling

1. an einem Kadaver vollständig oder teilweise die Sektion einer Haupthöhle auszuführen und den hierbei oder an einem noch besonders zuzuteilenden Präparat ermittelten Befund zu erläutern und sofort zur Niederschrift zu bringen, auch in einer mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie nachzuweisen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern.

§ 47.

II. Die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung ist in zwei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der medizinisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist möglichst an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer inneren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich in der Lehre von den Krankheiten der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Unterabschnitt zerfällt gleichfalls in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat von je zwei durch das Los bestimmten Arzneistoffen und Arzneipräparaten die Abstammung, die Bestandteile, die Herstellung, Wirkung, Anwendung und

Abmessung anzugeben, sodann zwei Aufgaben über Arzneiverordnungen in Gegenwart des Prüfenden schriftlich zu lösen. Außerdem hat er sich über die für den Tierarzt erforderlichen Kenntnisse in der Toxikologie in mündlicher Prüfung auszuweisen.

2. Er hat in Gegenwart des Prüfenden auf Grund von zwei vorgelegten Rezepten entsprechende Arzneien anzufertigen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmazie die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 48.

III. Die chirurgisch-klinische und operative Prüfung einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde sind in drei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der chirurgisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist an drei aufeinander folgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer äußeren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich über die allgemeine und besondere Chirurgie der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der operative Unterabschnitt ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat zwei Operationen am lebenden oder toten Tiere auszuführen, sich hierbei auf Befragen über die erforderlichen Kenntnisse in der Operations- und Instrumentenlehre auszuweisen und dabei in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der topographischen Anatomie darzutun.

C. Die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde ist in der Regel an demselben Tage wie die operative Prüfung (Unterabschnitt B) zu erledigen. Der Prüfling hat eine der beim Hufbeschlage vorkommenden Operationen auszuführen und sich über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in der Huf- und Hufbeschlagskunde auszuweisen, insbesondere den Beschlag eines vorgeführten Pferdes zu beurteilen.

§ 49.

IV. Die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat ein bakteriologisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern, sodann in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse in der allgemeinen Seuchenlehre, insbesondere über die Krankheitserreger bei Tieren und über Schutzimpfungen nachzuweisen.
2. Die Prüfung in der Gesundheitspflege ist mündlich und erstreckt sich auf die Lehre von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Bodens, der Luft, des Wassers und der festen Futtermittel sowie auf die Lehre von der zweckentsprechenden Haltung und Pflege der Tiere (einschließlich der Stalleinrichtung).

§ 50.

V. Die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse von den Vorschriften über die Fleischbeschau sowie in der sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel, insbesondere in der Milchkunde, der Milchhygiene und der marktmäßigen Untersuchung der Milch nachzuweisen.
2. Er hat die vorschriftsmäßige Fleischbeschau an einem geschlachteten Tiere auszuführen und sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen zu äußern, auch den Befund und die Beurteilung niederzuschreiben.

§ 51.

VI. Die Prüfung in der Tierproduktionslehre zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. In einer mündlichen Prüfung hat der Prüfling Kenntnisse in der allgemeinen und besonderen Tierzucht sowie in der Lehre von den Futtermitteln, den Fütterungsregeln für verschiedene Nutzungszwecke und der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere nachzuweisen. Ferner hat er ein Haustier auf seine Brauchbarkeit als Nutz- und Zuchttier zu begutachten.
2. Bei einer mündlichen und praktischen Prüfung in der Geburtshilfe muß sich der Prüfling in der Geburtskunde unterrichtet zeigen, an einem lebenden Tiere oder an einem Phantom die gewöhnlichen und verschiedene abweichende Lagen erläutern, sich über die Kenntnis der geburtshilflichen Operationen und Werkzeuge ausweisen, auch über die Krankheiten des Muttertiers und der Jungen Auskunft geben können.

§ 52.

VII. Die Prüfung in der Staatsveterinärkunde besteht aus zwei Teilen; sie ist mündlich und an einem Tage zu erledigen.

1. In der gerichtlichen Tiermedizin ist über die gesetzliche und vertragsmäßige Gewährleistung beim Viehkauf und über die in Betracht kommenden Mängel und Eigenschaften bei den Tieren sowie über die für den Tierarzt wichtigen Haftpflichtbestimmungen zu prüfen.
2. In der polizeilichen Tiermedizin ist über die Grundzüge der Veterinärpolizei und die wichtigeren Bestimmungen der Viehseuchengesetze sowie über Ursachen, Erscheinungen, Verlauf, veterinärpolizeiliche Behandlung und wirtschaftliche Bedeutung der Viehseuchen zu prüfen, die der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Anzeigepflicht unterliegen.

§ 53.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist ihre Geschichte nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 54.

(1) Zu dem ersten und vierten bis siebenten Prüfungsabschnitt (§ 45 Abs. 1) ist den Studierenden der Tiermedizin, zu den übrigen beiden (klinischen) Abschnitten denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an der für die Prüfung benutzten Klinik teilnehmen.

(2) Außerdem steht jedem Lehrer der Tiermedizin an einer tierärztlichen Hochschule oder Universität des Deutschen Reichs, ferner in Berlin auch dem Direktor und den Inspizienten der Militär-Veterinär-Akademie der Zutritt frei.

§ 55.

(1) Die Prüflinge können die Prüfung nach eigener Wahl mit dem ersten, zweiten oder dritten Prüfungsabschnitte (§ 45 Abs. 1) beginnen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind.

(2) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten, unbeschadet der Vorschriften über die Wiederholungsfristen (§ 59), in der Regel höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen, vor jedem der Abschnitte IV bis VII möglichst nur ein Zeitraum von 8 Tagen liegt.

§ 56.

Für jeden Prüfling wird über jeden Prüfungsabschnitt von dem Prüfenden eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungstage, der Prüfungsgegenstände und der Urteile über den Prüfungsausfall, bei dem Urteil „ungenügend" oder „schlecht" unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Prüfenden und, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter der Prüfung beiwohnt, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 57.

(1) Nach Beendigung jedes Prüfungsabschnitts haben die Prüfenden dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Prüfling hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden oder nach dessen Bestimmung im Geschäftsraum der Prüfungkommission und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem oder den Prüfenden für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des ferneren Termins persönlich zu melden (vgl. § 60).

(2) Ist ein Prüfungsabschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings, ob sich dieser der Prüfung in einem anderen Abschnitt oder in dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen Abschnitts oder Abschnitteils zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung des ferneren Termins Abs. 1.

§ 58.

(1) Über den Ausfall der Prüfung in jedem Teile der sieben Prüfungsabschnitte und ihrer Unterabschnitte wird ein besonderes Urteil unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) von den Prüfenden abgegeben. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Teile bestanden.

(2) Nach vollständig bestandener Prüfung wird von dem Vorsitzenden das Gesamtergebnis in der Weise festgestellt, daß die Zahlen, die nach der Abstufung im Abs. 1 den einzelnen Urteilen entsprechen, für alle Prüfungsteile zusammengezählt werden und daß die Summe durch die Zahl der Teile (18) geteilt wird. Brüche über ein Halb werden als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt. Das Urteil, das der so gewonnenen Zahl nach der Abstufung im Abs. 1 entspricht, wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 59.

(1) Lautet in einem Teile eines Prüfungsabschnitts oder Unterabschnitts das Urteil „ungenügend" oder „schlecht", so gilt dieser Teil als nicht bestanden und die Prüfung muß in ihm wiederholt werden.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt je nach dem Maße der bewiesenen Unkenntnis einen bis sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den beteiligten Prüfenden für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, so weit er nicht bestanden ist, erfolgen muß (vgl. jedoch Abs. 4 und § 60 Abs. 3). Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

(3) Jede zweite Wiederholungsprüfung findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter besonderer Aufsicht des Vorsitzenden (§ 37) statt. Prüft der Vorsitzende selbst, so nimmt sein Stellvertreter in der vorgedachten Weise an der zweiten Wiederholungsprüfung teil.

(4) Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 60.

(1) Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 44 Abs. 2, § 57 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

(2) Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder sich zu einer Wiederholungsprüfung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 59 Abs. 2) meldet, ist vom Vorsitzenden unter Androhung der nachbezeichneten Folgen der Versäumung binnen spätestens zwei Monaten zu einem neuen, nach Benehmen mit dem Prüfenden festzusetzenden Termin vorzuladen. Versäumt der Prüfling auch diesen Termin, so kann der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Prüfenden die Prüfung in dem versäumten Teile als nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

(3) Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht beendet, so gilt sie in allen Teilen als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 61.

Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die noch nicht erledigten Teile als nicht bestanden anzusehen sind. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 62.

(1) Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67). Mit dem auf Zulassung einer solchen Ausnahme gerichteten Gesuch ist eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission darüber einzureichen, ob dem Wechsel der Kommission Bedenken entgegenstehen.

(2) Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 39, 40, 42, § 43 Abs. 2) sind dem Prüfling erst nach Bestehen der ganzen Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers davon zu benachrichtigen, daß der Prüfling die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In der Urschrift des letzten Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der begonnenen Prüfung einzutragen.

§ 63.

(1) Die Gebühren für die tierärztliche Prüfung sind nach der Zulassung zu entrichten (§ 44 Abs. 2) und betragen 120 ℳ. Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I		10 ℳ,
für den Prüfungsabschnitt II		21 „
und zwar für den Unterabschnitt A	15 ℳ,	
für den Unterabschnitt B	6 „	
für den Prüfungsabschnitt III		23 „
und zwar für den Unterabschnitt A	12 ℳ,	
für den Unterabschnitt B	6 „	
für den Unterabschnitt C	5 „	
für den Prüfungsabschnitt IV		10 „
für den Prüfungsabschnitt V		8 „
für den Prüfungsabschnitt VI		8 „
für den Prüfungsabschnitt VII		8 „
für sächliche und Verwaltungskosten		32 „
zusammen		120 ℳ.

(2) Die für die einzelnen Prüfungsabschnitte und Unterabschnitte ausgeworfenen Gebühren werden, soweit erforderlich, auf die verschiedenen Teile dieser Abschnitte gleichmäßig verteilt.

(3) Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnitts zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den Sätzen im Abs. 1, 2 nochmals zu erheben sind, jedesmal vier Mark, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 unter B) weitere vier Mark für sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

(4) Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 5 die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte oder Prüfungsteile ganz, die Gebühren für sächliche und Verwaltungskosten in Höhe der Beträge zurück, die nach dem für die Nachzahlung bei Wiederholungsprüfungen im Abs. 3 vorgesehenen Maßstab auf die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte entfallen.

(5) Eine Zurückzahlung erfolgt jedoch nicht für Prüfungsteile, die gemäß § 60 Abs. 2, § 61 als nicht bestanden erklärt werden. Auch kann, sofern der Prüfling ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder von der begonnenen Prüfung zurücktritt, die Prüfungskommission durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß die nach Abs. 4 zurückzuzahlenden Gebührenbeträge ganz oder teilweise als verfallen erklären. Gegen

diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig. Diese befindet auch über die Verwendung der verfallenen Gebühren.

§ 64.

(1) Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahrs festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenanteils für diese und die Verwaltungskosten bestritten.

(2) Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

C. Erteilung der Approbation.

§ 65.

(1) Hat ein Prüfling die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungsakten der vorgesetzten Zentralbehörde zur Erteilung der Approbation ein.

(2) Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 7 ausgestellt.

§ 66.

Dem Reichskanzler werden von den Zentralbehörden Verzeichnisse der im abgelaufenen Prüfungsjahr approbierten Tierärzte mit den Prüfungsakten für die tierärztliche Prüfung eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde wieder zurückzusenden.

D. Befreiungsgesuche.

§ 67.

Über die Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4, § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 68.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft.

§ 69.

Studierende, die vor dem 1. April 1913 das tierärztliche Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1914 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden, dürfen diese, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, auf ihren Antrag, unbeschadet der Vorschrift im § 71, nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 70.

Wer die naturwissenschaftliche Prüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden hat oder gemäß § 69 weiterhin besteht, hat nach den bisherigen Vorschriften auch die tierärztliche Fachprüfung abzulegen. Wer sich nicht spätestens bis zum 1. April 1919 zur tierärztlichen Fachprüfung meldet, hat sich der tierärztlichen Prüfung nach der neuen Prüfungsordnung zu unterziehen; der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Prüflingen, die die tierärztliche Fachprüfung nicht spätestens bis zum 1. April 1921 bestanden haben.

§ 71.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 17, § 59 Abs. 3, 4, § 60 Abs. 3 gelten für alle seit dem 1. April 1913 begonnenen Prüfungen.

§ 72.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheer bestimmten Militärveterinäre mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a) Die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin und der Militärabteilung der tierärztlichen Hochschule in Dresden sind von der Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde (§ 45 unter III und § 48 unter C) zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung bereits an einer anderen tierärztlichen Lehranstalt oder an einer Militärlehrschmiede bestanden haben.

b) Die Vorschrift im § 69 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie das tierärztliche Studium vor dem 1. April 1915 begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1916 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden.

c) Die Vorschrift im § 70 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie sich bis zum 1. April 1921 zur tierärztlichen Fachprüfung melden und diese Prüfung bis zum 1. April 1923 bestanden haben.

Muster 1.
(Zu § 11 Abs. 2.)

*) Zeugnis

über die Teilnahme an den anatomischen Präparierübungen
dem Kursus in der Gewebelehre
dem chemischen Praktikum
dem physiologischen Anschauungskursus

bei der

Tierärztlichen Hochschule
veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) der Universität } zu

---

Dem Studierenden der Veterinärmedizin

aus wird hiermit *) bescheinigt, daß er

im Halbjahr 19

vom bis

am .....

regelmäßig teilgenommen hat.

, den 19

(Unterschrift des Leiters der Übungen mit
Angabe seiner Stellung an dem Institut.)

(Beglaubigung durch den Vorsteher des Instituts,
falls er nicht selbst Leiter der Übungen gewesen ist.)

*) Ist nach § 10 Satz 3, 4 bei vorzeitiger Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt eine vorläufige Bescheinigung auszustellen, so ist dem Worte „Zeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ voranzusetzen und im Texte vor „bescheinigt“ das Wort „vorläufig“ einzufügen.

Muster 2.
(Zu § 18 Abs. 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in .....

über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts
der tierärztlichen Vorprüfung

für den Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin
aus hat in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt
der tierärztlichen Vorprüfung

1. in der Zoologie das Urteil:
2. = = Botanik = = :
3. = = Chemie = = :
4. = = Physik = = :

erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat:

Die Prüfung in darf frühestens nach .....
wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten Prüfungstermin in dem Vierteljahr 19 zu erfolgen.)

, den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 8.
(Zu § 18 Abs. 2.)

Vorläufige Bescheinigung

der Prüfungskommission in über die erste / zweite Wiederholung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinärmedizin

---

Der Studierende der Veterinärmedizin aus
hat bei der mit ihm abgehaltenen

	Vorprüfung im naturwissenschaftlichen Abschnitt	ersten Wiederholungsprüfung	zweiten Wiederholungsprüfung
	am	am	am

(Die früheren Prüfungsbescheinigungen sind anzuheften.)

ausweislich der beigefügten Bescheinigung (oder bei zweiter Wiederholung: Bescheinigungen)

1. in der Zoologie das Urteil:
2. = = Botanik = = :
3. = = Chemie = = :
4. = = Physik = =

erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat:
Die Prüfung in darf frühestens nach
wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung spätestens zum letzten Prüfungstermin in dem Vierteljahr 19 zu erfolgen.)

, den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 4.
(Zu § 31 Abs. 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission zu

über die

tierärztliche Vorprüfung des Studierenden der Veterinärmedizin

---

Der Studierende der Veterinärmedizin aus

hat bei der mit ihm abgehaltenen tierärztlichen Vorprüfung

1.	in der Zoologie	das Urteil	} ausweislich der beigefügten vorläufigen Bescheinigung (oder wenn Wiederholungen nötig waren: Bescheinigungen).
2.	= = Botanik	= =	
3.	= = Chemie	= =	
4.	= = Physik	= =	
5.	= = Anatomie	= =	
6.	= = Gewebelehre	= =	
7.	= = Physiologie	= =	

(die vorläufigen Bescheinigungen über Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts sind beizufügen.)

[somit das Gesamturteil] erhalten.

(Falls der Studierende eine Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]:

Die Prüfung in darf frühestens nach in frühestens nach , in frühestens nach wiederholt werden; jedoch hat die Meldung zur Wiederholung in spätestens bis zum , in spätestens bis zum , in spätestens bis zum zu erfolgen.)

, den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 5.
(Zu § 31 Abs. 2.)

Zeugnis

der Prüfungskommission in über die
erste / zweite Wiederholung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung seitens des Studierenden der Veterinärmedizin

Der Studierende der Veterinärmedizin aus
.....hat bei der mit ihm abgehaltenen

(die früheren Prüfungsbescheinigungen und Zeugnisse sind beizufügen.)

Vorprüfung im naturwissenschaftlichen Abschnitt:	Vorprüfung im anatomisch-physiologischen Abschnitt:	ersten Wiederholungsprüfung in letztgedachtem Abschnitt:	zweiten Wiederholungsprüfung
am	am	am	am

(ausweislich der beigefügten Bescheinigungen und Zeugnisse)

1. in der Zoologie das Urteil:
2. " " Botanik " " :
3. " " Chemie " " :
4. " " Physik " " :
5. " " Anatomie " " :
6. " " Gewebelehre " " :
7. " " Physiologie " " :

[somit das Gesamturteil] erhalten.

(Falls der Studierende eine fernere Wiederholungsprüfung abzulegen hat, unter Fortfall von [ ]: die Prüfung in darf frühestens nach , in frühestens nach , in frühestens nach wiederholt werden, jedoch hat die Meldung zur Wiederholungsprüfung in spätestens bis zum , in spätestens bis zum , in spätestens bis zum zu erfolgen.)

, den 19

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Siegel der Prüfungskommission.) (Name.)

Muster 6.
(Zu § 42 Abs. 2.)

Praktikantenschein.

Dem Kandidaten der Veterinärmedizin .....

aus wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung im Halbjahr 19 vom ten 19 bis zum ten 19 an der Klinik für Haustiere [dem ..... Kursus (mit Anleitung zu Obduktionen)] als Praktikant regelmäßig teilgenommen hat.

, den 19

Der Vorsteher der Klinik für Haustiere
[des Instituts].

(Name.)

Muster 7.
(Zu § 65 Abs. 2.)

Tierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr aus die tierärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu mit dem Urteil bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Tierarzt für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichsgewerbeordnung erteilt.

, den 19

(Siegel und Unterschrift der Zentralbehörde.)

Approbation für

als Tierarzt.

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Form von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihr das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

Zu System $\frac{C}{631}$. Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form C F, hergestellt von der Elektrizitätszählerfabrik H. Aron in Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1912.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

---

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung
über die Abfindungen für Unfallrenten. Vom 21. Dezember 1912.

Auf Grund der §§ 618, 955, 1117 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Berechnung des Kapitalwerts bei Abfindungen für Unfallrenten die nachfolgenden Bestimmungen beschlossen:

I. Berechnung des Abfindungskapitals bei Verletztenrenten.

Wenn die Abfindung im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet erfolgt, so ist das Vierfache der Jahresrente zu zahlen.

Erfolgt die Abfindung später, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verflossenen Zeit.

Es beträgt für die Jahresrente 1

bei einem Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung	das Abfindungskapital, wenn seit dem Tage des Unfalls verflossen sind mehr als			
	ein Jahr	zwei Jahre	drei Jahre	vier Jahre
bis zu 25 Jahren	6,20	7,50	7,90	8,20
von 25 bis zu 30 Jahren	6,10	7,40	7,80	8,10
von 30 bis zu 35 Jahren	6,00	7,20	7,70	8,00
von 35 bis zu 40 Jahren	6,00	7,00	7,60	7,90
von 40 bis zu 45 Jahren	5,90	6,80	7,50	7,80
von 45 bis zu 50 Jahren	5,90	6,70	7,20	7,60
von 50 bis zu 55 Jahren	5,80	6,60	7,00	7,20
über 55 Jahre	5,70	6,20	6,40	6,50

II. Berechnung des Abfindungskapitals bei Hinterbliebenenrenten.

a) Witwenrenten.

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Witwe von ... Jahren	das Abfindungskapital
16	8,01	40	14,84	66	7,88
7	8,34	1	14,84	7	7,54
8	8,63	2	14,80	8	7,21
9	8,90	3	14,72	9	6,88
		4	14,61		
20	9,15	5	14,46	70	6,56
1	9,39	6	14,29	1	6,26
2	9,63	7	14,08	2	5,95
3	9,88	8	13,86	3	5,66
4	10,15	9	13,61	4	5,38
5	10,45			5	5,11
6	10,77	50	13,35	6	4,85
7	11,12	1	13,06	7	4,60
8	11,52	2	12,76	8	4,36
9	11,94	3	12,45	9	4,13
		4	12,12		
30	12,39	5	11,78	80	3,90
1	12,83	6	11,44	1	3,69
2	13,23	7	11,08	2	3,49
3	13,58	8	10,72	3	3,31
4	13,88	9	10,36	4	3,14
5	14,14			5	2,98
6	14,37	60	10,00	6	2,84
7	14,57	1	9,64	7	2,70
8	14,71	2	9,28	8	2,56
9	14,80	3	8,93	9	2,43
		4	8,57		
		5	8,22	90	2,32

b) Waisenrenten.

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter der Waise von ... Jahren	das Abfindungskapital
0	9,64	5	7,95	10	4,15
1	10,05	6	7,26	1	3,29
2	9,67	7	6,54	2	2,39
3	9,17	8	5,78	3	1,46
4	8,59	9	4,98	4	0,50

c) **Renten von Verwandten aufsteigender Linie.**

Für die Jahresrente 1, die am Tage der Abfindung bezogen wird, beträgt

bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital	bei einem Alter des Bezugsberechtigten von ... Jahren	das Abfindungskapital
30	18,89	50	13,36	70	6,47
1	18,67	1	13,03	1	6,16
2	18,43	2	12,69	2	5,86
3	18,20	3	12,34	3	5,57
4	17,96	4	12,00	4	5,29
5	17,71	5	11,64	5	5,02
6	17,46	6	11,29	6	4,76
7	17,21	7	10,93	7	4,51
8	16,95	8	10,58	8	4,27
9	16,69	9	10,22	9	4,04
40	16,42	60	9,86	80	3,82
1	16,14	1	9,50	1	3,61
2	15,86	2	9,15	2	3,41
3	15,57	3	8,79	3	3,22
4	15,28	4	8,45	4	3,05
5	14,97	5	8,10	5	2,89
6	14,66	6	7,77	6	2,74
7	14,35	7	7,43	7	2,59
8	14,02	8	7,10	8	2,46
9	13,69	9	6,78	9	2,33
				90	2,21

Berlin, den 21. Dezember 1912.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

5. Post- und Telegraphenwesen.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht" ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:
   für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,

2. Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. 1 als zweiter Satz einzuschalten:
   Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum Gebrauche der Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Abs. (1) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Drucke beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Abs. v einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift" versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Abs. xii einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

bis	50 g	einschließlich	3 Pf.,
über 50 g	100		5 „
„ 100 „	1 kg		10 „
„ 1 kg „	2 „		20 „
„ 2 „	3 „		30 „

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen" ist in Abs. vi statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen" zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eilsendungen (§ 22, ii) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" ist statt des zweiten Satzes des Abs. iii zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Elise Fäßler, gewerbslos,	geboren am 10. April 1888 zu Birsfelden, Kanton Basel-Land, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Abtreibung und intellektuelle Urkundenfälschung (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 22. August 1911),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. November 1912.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
2	Peter König, Kaminkehrer,	geboren am 9. November 1878 zu St. Michael, Bezirk Tamsweg, Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. November 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Oktober 1912.
3	Richard Praschil, Kaufmann,	geboren am 2. August 1884 zu Schranawand, Bezirk Ebreichsdorf, Niederösterreich, ortsangehörtg zu Liebstadt, Bezirk Semil, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen und Betrug (2 Jahre 7 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. Juli 1910),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	8. November 1912.
4	Anton Wiaderny, Arbeiter,	geboren am 16 September 1877 zu Sajonczkowo, Rußland, ortsangehörig zu Petrikau, Gouvernement gleichen Namens, ebenda, russischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (4 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Januar 1909),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Dezember 1912.
5	Adalbert (Wojciech) Zapora (Sapora), Arbeiter,	geboren am 25. Mai 1872 zu Krzezyniec, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Juli 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	14. Dezember 1912.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

6	Wilhelm Hendricks, Arbeiter,	geboren am 27. August 1857 zu Nimwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	16. Dezember 1912.
7	Franz Renger, Fabrikarbeiter,	geboren am 6. Oktober 1886 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Hernsdorf, Bezirk Deutsch Gabel, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	12. November 1912.
8	Johann Smereka, Tagner,	angeblich 28 Jahre alt, geboren zu Kosmierzyn, Bezirk Buczacz, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	16. Dezember 1912.
9	Ferdinand Tschörner, Schlosser,	geboren am 31. Januar 1858 zu Reichenberg, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	16. Dezember 1912.
10	Johann Vreeburg, Viehwärter,	geboren am 28. Januar 1872 zu Ruinerwold, Provinz Drenthe, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Dezember 1912.
11	Ludwig Wörth, Tagner,	geboren am 6. Februar 1852 zu Aarau, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	29. November 1912.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.	Berlin, Dienstag, den 7. Januar 1913.	Nr. 2.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Eisenbahn-Zollordnung . . . . . Seite 31

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 21. Dezember 1912 beschlossen, der nachstehend abgedruckten Eisenbahn-Zollordnung mit Wirkung vom 1. April 1913 ab die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 23. Dezember 1912.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Eisenbahn-Zollordnung.

(E. Z. O.)

I. Allgemeines.

§ 1.

Beförderungszeit.

Die Beförderung von Gütern und Gepäck über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist auf den dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet.

§ 2.

Fahrpläne.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne für die die Grenze überschreitenden Züge und jede Änderung darin der Direktivbehörde und den Hauptämtern, in deren Grenzbezirke sich Bahnhöfe oder Haltepunkte befinden, sowie den für den Eisenbahnzollverkehr bestimmten Zollstellen (Eisenbahnzollstellen) vor dem Inkrafttreten mitzuteilen. Diesen Zollstellen sind auch größere Verspätungen der Züge sowie zu erwartende Sonderzüge und einzelne Lokomotiven so zeitig wie möglich anzuzeigen.

§ 3.

Geschäfts- und Abfertigungsstunden.

(1) Bei den Eisenbahnzollstellen sind die ordentlichen Geschäftsstunden tunlichst den Geschäftsstunden der Eisenbahnabfertigungsstellen anzupassen.

(2) Das Gepäck, die in Packwagen, Gepäckbeiwagen oder besonderen Gepäckabteilen der Personen-, Eil- und Schnellzüge eintreffenden und in diesen weitergehenden sowie die sofort mit Begleitzettel weiter zu befördernden Güter sind sogleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

§ 4.

Abfertigungsbefugnisse der Zollstellen.

(1) Die Eisenbahnzollstellen sind zu allen Abfertigungen befugt, die in Spalte 2 der Erklärungstafel zum Amterverzeichnis für die Verwaltung der Zölle, Reichssteuern und Übergangsabgaben aufgeführt sind. Auch anderen Zollstellen können einzelne Befugnisse zu solchen Abfertigungen beigelegt werden.

(2) Die beim Eisenbahnzollverkehre beteiligten Zollstellen und ihre Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Abfertigungsräume.

(1) Die Eisenbahnverwaltungen haben auf den für die Zollabfertigung bestimmten Bahnhöfen (Zollbahnhöfen) im Einvernehmen mit der Zollbehörde unentgeltlich die Räume und sonstigen baulichen Einrichtungen für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort abgefertigten Gegenstände zu stellen und für ihre Ausstattung, Erwärmung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen. Die Ausstattung usw. der lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienenden Räume ist Sache der Zollverwaltung.

(2) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die abzufertigenden Züge, die Gleise und die der Eisenbahn gehörigen Zugangswege während der Dunkelheit hinreichend beleuchten zu lassen.

(3) Die Eisenbahnverwaltungen haben nach Vereinbarung mit den Zollbehörden für die Abschließung der Abfertigungsräume zu sorgen.

(4) Die zur einstweiligen Niederlegung nicht sofort abgefertigter Gegenstände bestimmten Räume (Zollböden) müssen zollsicher verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der

Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zollpflichtige und andere unter Zoll- oder Steueraufsicht stehende Güter benutzt werden. Sie haben nicht die Eigenschaft von Zollagern. Die Lagerfrist ist von der Zollbehörde im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung nach den örtlichen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Abfertigung tunlichst kurz zu bemessen. Bei Überschreitung der Frist hat die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde binnen drei Tagen über die Güter Bestimmung zu treffen.

§ 6.

(1) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann von dem Mitverschlusse der Zollverwaltung an den für die einstweilige Niederlegung bestimmten Räumen (Zollböden) abgesehen werden, wenn die Eisenbahnverwaltung die Haftung für den Zoll nach dem Sollbestande der in diese Räume eingebrachten Gegenstände und nach dem höchsten Satze des Zolltarifs übernimmt. Der Sollbestand der eingelagerten Packstücke muß bei der Einlagerung nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern zollamtlich oder eisenbahnamtlich festgestellt werden; für das Rohgewicht muß wenigstens eine Anmeldung (Deklaration) vorliegen. Von der Erhebung des Zolles für ein gegen das Sollgewicht festgestelltes Mindergewicht ist abzusehen, wenn kein Anlaß zu dem Verdacht einer Beraubung gegeben ist, das Mindergewicht vielmehr offenbar auf natürlichen Einflüssen beruht oder auf einen Irrtum zurückzuführen ist.

(2) Soweit jene Räume nicht zur Niederlegung und Abfertigung von Zollgütern nötig sind, können sie auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Lagerung von Gütern des freien Verkehrs benutzt werden. In diesem Falle sind die Zollgüter an Plätzen, die durch Tafeln mit der Aufschrift „Zollgut" bezeichnet sind, gesondert zu lagern.

(3) Zur Aufbewahrung beschlagnahmter oder solcher Güter, deren Abfertigung unterbrochen werden muß, ist der Zollbehörde auf ihr Verlangen auf den Zollböden ein besonderer, zollsicher verschließbarer Raum (sogenannter Sperraum) zur Verfügung zu stellen.

(4) Unter Staatseisenbahnen im Sinne dieser Ordnung sind die vom Reiche oder einem Bundesstaat oder dem Großherzogtum Luxemburg verwalteten Eisenbahnen zu verstehen.

§ 7.

(1) Weder in den Wagen noch in den Lokomotiven und Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Gepäck geeignete Räume befinden. Beförderungsmittel.

(2) Im übrigen sind für die Beschaffenheit der Güterwagen sowie für die Zulassung offener Wagen die Bestimmungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre maßgebend. Anlage a.

§ 8.

(1) Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr die Güter- und Personenwagen und die abhebbaren Behälter sowie die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden, soweit diese Betriebsmittel sich auf dem Bahnhof befinden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen Oberbeamten der Zollverwaltung unter Zuziehung eines Beamten der Eisenbahnverwaltung vorzunehmen.

(2) Ergeben sich bei der Besichtigung oder sonst gelegentlich der zollamtlichen Abfertigung Abweichungen von den im § 7 und in der Anlage a enthaltenen Vorschriften, so ist dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine von ihm durch Unterschrift anzuerkennende Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur Beseitigung der Mängel auszuhändigen. An dem vorschriftswidrig befundenen Beförderungsmittel ist die Beanstandung durch die Eisenbahnverwaltung in auffälliger und haltbarer Weise ersichtlich zu machen. Die Zollbehörde kann seine Benutzung bis zur Beseitigung des Mangels untersagen.

§ 9.

(1) Der zollamtliche Verschluß wird, soweit er an Räumen für die einstweilige Niederlegung von Gütern anzubringen ist, durch Zollschlösser, im übrigen in der Regel durch Zollbleie bewirkt. Amtlicher Verschluß.

(2) Die ausnahmsweise zum Verschlusse der Wagen usw. benutzten Zollschlösser nebst Schlüsseln sind von den Empfangsämtern ungesäumt an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt

haben, in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden und von der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zu befördern.

(3) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann die Anlegung und Abnahme des zollamtlichen Raumverschlusses nach Vereinbarung mit der Zollverwaltung, an Orten ohne Zollstelle mit Genehmigung der Direktivbehörde, durch besonders dazu ermächtigte, der Zollstelle schriftlich zu benennende Eisenbahnbeamte vorgenommen werden. Diese haben die ihnen von der Zollbehörde überwiesenen Verbleiungszangen in persönlicher Verwahrung zu halten, ebenso die abgenommenen Bleie und Schlösser (nebst den Schlüsseln), die sobald wie möglich der Zollstelle zu übergeben sind. Unregelmäßigkeiten, die von ihnen bei der Abnahme von Zollverschlüssen entdeckt werden, sind alsbald der Zollstelle anzuzeigen.

(4) Die Anlegung und die Abnahme eines Zollverschlusses ist in jedem Falle von den beteiligten Beamten auf den Zollpapieren zu bescheinigen.

§ 10.

(1) Güter, die unter Raumverschluß abgefertigt werden sollen, müssen in zollsicher verschließbare Güterwagen verladen sein.

(2) Werden solche Güter, obwohl sie nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmt sind (§ 26 Abs. 4), zusammen in einen Wagen verladen, so ist dafür zu sorgen, daß die Ausladung der Waren an ihrem Bestimmungsort erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weitergehenden Güter bedarf.

§ 11.

Beladung. Entladung. Umladung.

(1) Bei Anwendung des Raumverschlusses ist die Beladung und Entladung (einschließlich der Umladung) zollamtlich zu überwachen.

(2) Der mit der Überwachung betraute Beamte hat den Istbestand der Packstücke nach Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern mit dem aus den zugehörigen Papieren sich ergebenden Sollbestande zu vergleichen und das Ergebnis in den Zollbegleitpapieren zu vermerken.

(3) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann die Überwachung, Vergleichung und Abgabe des Vermerkes nach Vereinbarung mit der Zollverwaltung durch besonders dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte (§ 9 Abs. 3) vorgenommen werden.

§ 12.

Amtliche Begleitung.

(1) Ob eine Begleitung der Züge durch Zollbeamte einzutreten hat, entscheidet die Zollstelle.

(2) Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Abteil mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

§ 13.

Zoll- und Eisenbahnbeamte.

(1) Die Oberbeamten der Zollverwaltung, die mit der Überwachung des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Karte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Nachforschungen die Züge an den Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nötig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung es erfordert. Diese Beamten sind auch befugt, innerhalb der Eisenbahndienststunden die Eisenbahndiensträume zu betreten und darin die für nötig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

(2) Hierbei darf jedoch über das Maß des zur Sicherung des Zollinteresses Erforderlichen nicht hinausgegangen werden; auch ist jede nicht unbedingt gebotene Störung des Eisenbahnbetriebs zu vermeiden.

(3) Jeder mit einer Ausweiskarte versehene Oberbeamte (Abs. 1) muß auf der darauf bezeichneten Eisenbahnstrecke in einem Abteil zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

§ 14.

(1) Die Eisenbahnbediensteten haben den Zollbeamten Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten, ihnen auch die Einsicht in die bahnamtlichen Begleitpapiere und Abfertigungsbücher zu

gestatten. Sie sind verpflichtet, das Zollinteresse mit derselben Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen wie das Eisenbahninteresse.

(2) Einer besonderen Verpflichtung auf das Interesse der Zollverwaltung bedarf es bei den Beamten der Staatseisenbahnen nicht. Privatbahnen oder sonstige Anstalten, denen besondere Erleichterungen zugestanden werden, haben die in Betracht kommenden Angestellten durch die Zollbehörde auf das Zollinteresse vereidigen zu lassen.

(3) Soweit die Eisenbahnbeamten zolldienstliche Verrichtungen vornehmen, gelten sie als Beauftragte des Vorstandes der Zollstelle und haben dabei nach dessen Anordnungen zu verfahren.

§ 15.

Die in doppelter Ausfertigung vorgeschriebenen Anmeldungen für die Zollabfertigung können im Durchpausverfahren mit Tinte oder Tintenstift hergestellt werden. Durchpausverfahren bei Zollpapieren.

II. Grenzeingang.

§ 16.

(1) Beim Eingang der Züge über die Grenze dürfen zollpflichtige oder einer Einfuhrbeschränkung unterliegende Gegenstände, soweit sie nicht zum Handgepäcke gehören, sich nur in Güterwagen oder Gepäckwagen befinden. Verladung der Güter.

(2) Auf den Lokomotiven und Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, die die Angestellten der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt zu dienstlichen Zwecken oder zu eigenem Gebrauche nötig haben.

(3) In den Personenwagen ist im allgemeinen nur das Handgepäck der Reisenden zu befördern; jedoch dürfen in besonders dazu eingerichteten Abteilen auch Reisegepäck und Expreßgüter sowie ausnahmsweise auch eilige Güter befördert werden.

(4) Als Handgepäck gelten diejenigen Gegenstände, die in die Personenwagen mitgenommen werden dürfen; Reisegepäck ist das aufgegebene Gepäck.

§ 17.

A. Personen und Gepäckverkehr.

(1) Bei der Ankunft eines Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts dürfen sich auf dem Teile des Bahnhofs, wo der Zug hält, nur die diensttuenden Beamten und Angestellten sowie Personen aus dem zum Bahnhof gehörigen Wirtschaftsbetrieb und Zeitungsverkäufer aufhalten. Die Eisenbahnverwaltung hat rechtzeitig für Entfernung aller anderen Personen von diesem Bahnhofsteil und für seine Abschließung zu sorgen. Der für die Reisenden bestimmte Ausgang wird unter Zollaufsicht gestellt. Abschluß des Bahnhofs.

(2) Andere als die befugten Personen dürfen zu dem abgeschlossenen Raume erst nach Beendigung der in den §§ 18, 19 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen zugelassen werden.

§ 18.

(1) Die vom Ausland kommenden Reisenden, die zollpflichtige Waren bei sich führen, brauchen diese, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es ihnen frei, sich sogleich der Nachschau zu unterwerfen, statt auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waren eine bestimmte Antwort zu geben. In diesem Falle sind sie nur für die Waren verantwortlich, die sie durch besonders getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Gepäck, das in den freien Verkehr treten soll.

(2) Das aufgegebene Gepäck wird in der Regel nur dann als Reisegepäck behandelt, wenn der Verfügungsberechtigte sich als Reisender in demselben Zuge befindet. Ist zur Abfertigung des Reisegepäcks weder der Reisende noch ein von ihm ermächtigter Vertreter anwesend, so kann es während höchstens acht Tagen von der Eisenbahn unter zollamtlicher Aufsicht aufbewahrt und bei Abfertigung innerhalb dieser Zeit noch als Reisegepäck behandelt werden. Nach Ablauf der Frist hat die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde binnen drei Tagen über die Güter Bestimmung zu treffen.

§ 19.

(1) In der Regel wird das Gepäck sogleich bei dem Grenzeingangsamte zum freien Verkehr abgefertigt. Das Gepäck der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden geht hierbei vor. Wertvolle Gegenstände sind auf Verlangen unter Ausschluß unbeteiligter Personen nach Abfertigung des Gepäcks der übrigen Reisenden abzufertigen. Gepäckstücke, die nicht bis zum Abgang des Zuges abgefertigt sind, bleiben zurück und werden nach ihrer Abfertigung mit dem nächsten Zuge weiterbefördert.

(2) Die Abfertigung des Gepäcks kann im Zuge, bei Schnellzügen, die aus Durchgangswagen bestehen, auch während der Fahrt erfolgen. Das Handgepäck ist bei Schnell- und Eilzügen in der Regel im Zuge abzufertigen.

§ 20.

Je nach dem Verkehrsbedürfnisse können Einrichtungen getroffen werden, die die Abfertigung des Reisegepäcks auf der ausländischen Abgangsstation ermöglichen. Das Verfahren dabei ist von der obersten Landesfinanzbehörde im Benehmen mit der Eisenbahnverwaltung festzusetzen.

§ 21.

Durchfuhrgepäck.

Das zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmte Reisegepäck wird nach den in der Anlage b enthaltenen Bestimmungen behandelt.

Anlage b.

§ 22.

Überweisung des Gepäcks auf Ämter im Innern.

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung des Reisegepäcks auch den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Ämtern im Innern überwiesen werden. Dabei finden die Bestimmungen der Anlage b entsprechende Anwendung.

B. Güterverkehr.

§ 23.

Warenerklärungen.

(1) Jede mit Eisenbahnfrachtbrief eingehende Sendung soll von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Warenerklärung in doppelter Ausfertigung begleitet sein. Lose verladene Massengüter, die gleichzeitig an denselben Empfänger und nach demselben Orte aufgeliefert werden, können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Für die Warenerklärungen ist ein Papier nach Muster 1a oder 1b zu benutzen (Vordruck auf der zweiten Seite). Daß die Warenerklärung beigelegt worden ist, hat der Absender auf dem Frachtbrief zu vermerken.

Muster 1 (a und b).

(2) Die Warenerklärung kann in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein.

(3) Die Warenerklärungen dienen der Eisenbahnverwaltung als Unterlagen für die allgemeine oder spezielle Anmeldung (Deklaration); sie sind von ihr auf die Übereinstimmung mit den Frachtbriefen zu prüfen. Fehlt eine Warenerklärung oder ist die abgegebene mangelhaft oder unrichtig, so liegt die Aufstellung, Ergänzung oder Berichtigung der Eisenbahnverwaltung ob.

(4) Bei zollfreien Gütern macht das Vorhandensein einer Warenerklärung einen besonderen statistischen Anmeldeschein entbehrlich.

§ 24.

Zugliste.

Unmittelbar nach der Ankunft des Zuges auf dem Bahnhof des Grenzzollamts hat der Zugführer oder sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung der Zollstelle eine Zugliste nach Muster 2 zu übergeben.

Muster 2.

§ 25.

Beschau der Güterzüge.

(1) An der Hand der Zugliste ist die allgemeine Beschau des Zuges vorzunehmen. Ehe diese beendet ist, dürfen ohne Zustimmung der Zollbehörde Teilungen des Zuges oder Verschubbewegungen nicht vorgenommen werden.

(2) Zollfreie Gegenstände können auf Antrag der Eisenbahnverwaltung an der Hand der Zugliste, nötigenfalls nach Einsicht in die Warenerklärungen oder Frachtbriefe, sofort im Zuge

speziell beschaut und in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn die Beschau nach dem Ermessen der Zollstelle mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann.

(3) Lademittel, auch Geräte und Zubehörstücke inländischer Wagen, die nach Benutzung im Ausland von dort zurückkommen, sind auf Grund der eisenbahnamtlichen Dienstbegleitscheine zollfrei zu lassen.

§ 26.

Begleitzettelverkehr.

(1) Über die mit Begleitzettel weiter zu befördernden Waren hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben (Vordruck auf der ersten Seite der Warenerklärungen — § 23 —). Die Anmeldung darf außer der auf dem gleichen Papier befindlichen Warenerklärung noch andere Warenerklärungen umfassen.

Begleitzettelanmeldung.

(2) Die Anmeldungen müssen, soweit nähere Angaben nicht zu beschaffen sind, die verladenen Waren wenigstens nach Gattung (handelsüblicher Benennung) und Rohgewicht, bei verpackten Waren auch nach der Zahl der Packstücke, Verpackungsart, Zeichen und Nummern nachweisen. Ferner müssen darin die Wagen oder Wagenabteilungen oder abhebbaren Behälter, in die die Packstücke verladen sind, nach Zeichen, Nummern oder Buchstaben angegeben sein.

(3) Jede Anmeldung darf nur auf Güter lauten, die nach demselben Abfertigungsamte bestimmt sind.

(4) Die Anmeldungen haben in der Regel den gesamten Inhalt eines Wagens zu umfassen. Bei Wagen mit Stückgütern, die nach verschiedenen Orten bestimmt sind, müssen sie auf den gesamten nach demselben Abfertigungsamte bestimmten Teil des Wageninhalts lauten. Bei lose verladenen Massengütern können mehrere Wagen mit gleichem Bestimmungsort in einer Anmeldung aufgeführt werden.

(5) Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, der die Anmeldung unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der darin angegebenen Zahl und Art der geladenen Packstücke oder Zahl und Bezeichnung der mit losen Massengütern beladenen Wagen. Auch übernimmt er die Verpflichtung, die darin genannten Wagen usw. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustand und mit unverletztem Verschluß einem zur Erledigung befugten Amte zu gestellen, andernfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den in der Anmeldung nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

§ 27.

Abfertigung mit Begleitzettel.

(1) Die auf Grund der Begleitzettelanmeldungen mit Begleitzettel abzufertigenden Wagen sind unter zollamtlichen Verschluß zu setzen. Von einem Verschlusse kann abgesehen werden, wenn er nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist oder die Beschaffenheit der Waren eine Beraubung oder Vertauschung ausgeschlossen erscheinen läßt; in diesen Fällen bleibt der Zollstelle überlassen, die zur Festhaltung der Nämlichkeit etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Sofern ausnahmsweise Zollschlösser zum Verschlusse der Wagen verwendet werden, sind die Schlüssel eingesiegelt dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten zu übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel an das Erledigungsamt oder die Verletzung des Verschlusses, unter dem sie sich befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses der Wagen, zu denen die Schlüssel gehören.

§ 28.

(1) Jede Begleitzettelanmeldung ist zu einem Begleitzettel zu vervollständigen, den die Zollstelle unter Beidrückung des Amtsstempels zu vollziehen hat. Gehören zu einer Anmeldung noch andere Warenerklärungen, so sind diese mit der Begleitzettelnummer und dem Amtsstempel zu versehen.

(2) Die Gestellungsfrist ist auf einen Monat festzusetzen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Festsetzung erforderlich machen.

(3) Eine Ausfertigung des Begleitzettels ist dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung zu übergeben. Das Doppel bleibt bei dem Ausfertigungsamte zurück.

§ 29.

Begleitzettel-Ausfertigungsbuch.

(1) Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm erteilten Begleitzettel ein Ausfertigungsbuch nach Muster 3.

Muster 3.

(2) Darin werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern eingetragen und Verlängerungen der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntnis des Ausfertigungsamts gelangen, mit roter Tinte vermerkt.

(3) Erforderlichenfalls können bei einem Amte mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungsbücher geführt werden.

(4) Geht ein Begleitzettel verloren, so hat der Vorstand des Ausfertigungsamts, wenn keine Bedenken vorliegen, eine neue Ausfertigung des Begleitzettels erteilen zu lassen, die als solche zu bezeichnen ist. Dies ist im Begleitzettel-Ausfertigungsbuche zu vermerken.

§ 30.

Güter, die erst an der Grenze verladen werden.

Die mit der Eisenbahn eingegangenen und beim Grenzzollamt ausgeladenen und die im Landfracht- oder Schiffsverkehr eingegangenen Waren können ebenfalls auf Begleitzettel abgefertigt werden.

§ 31.

Zuladung.

Den von der Eisenbahnverwaltung zur Abfertigung mit Begleitzettel gestellten Gütern dürfen andere unter Zollaufsicht zu versendende Güter und Güter des freien Verkehrs zugeladen werden. Zollgüter, bei denen eine Gefahr der Vertauschung mit zugeladenen Gütern des freien Verkehrs besteht, sind dabei von der Eisenbahnverwaltung durch grüne Zettel mit dem Aufdruck „Zollgut" zu kennzeichnen.

Anderer Verkehr.

§ 32.

Vornahme der Abfertigung.

Die zollamtliche Abfertigung der nicht auf Begleitzettel abzufertigenden Waren erfolgt nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der einschlägigen Zollordnungen, soweit nicht in dieser Ordnung Sonderbestimmungen gegeben sind.

§ 33.

Spezielle Anmeldung.

(1) Zur speziellen Anmeldung (Deklaration) können die Warenerklärungen benutzt werden (zu vergl. Abs. 3). Mangelhafte Angaben der Warenerklärung, z. B. über die tarifmäßige Beschaffenheit der Waren, hat der Anmelder zu ergänzen, soweit nicht gemäß § 27 des Vereinszollgesetzes der Antrag auf spezielle Beschau zulässig ist.

(2) In eine spezielle Anmeldung können mehrere Warenerklärungen zusammengefaßt werden.

Muster 4 (a bis f).

(3) Die Muster 4a bis 4f zeigen Probeeintragungen für folgende Fälle:

Die spezielle Anmeldung wird zwecks Verzollung bei dem Grenzeingangsamt abgegeben — Muster 4a.

Die spezielle Anmeldung wird bei dem Begleitzettelerledigungsamt abgegeben

über Stückgüter in einer Wagenladung, mit mehreren Warenerklärungen — Muster 4b und c,

über lose Massengüter in einer Wagenladung, mit einer Warenerklärung — Muster 4d,

über lose Massengüter in mehreren Wagenladungen, mit mehreren Warenerklärungen — Muster 4e und f.

§ 34.

Zollquittung.

Auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung ist zu jeder Verzollungsanmeldung eine besondere Zollquittung zu erteilen, die die allgemeine Warengattung, die Tarifstelle und das verzollte Gewicht erkennen läßt, bei gestundeten Zollbeträgen eine Bescheinigung des Inhalts, daß die Zollbeträge durch Stundungsanerkenntnis der Eisenbahn beglichen sind.

§ 35.

Verwiegung auf der Gleiswage.

(1) Von Waren, die einem Zollsatz von höchstens 6 ℳ für 1 dz unterliegen, sowie von Vieh und lebendem Vieh einschließlich des Federviehs kann das zollpflichtige Gewicht auf Antrag durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise ermittelt werden, daß von dem Gewichte des Wagens einschließlich der Ladung das Gewicht des leeren Wagens abgezogen wird.

(2) Für andere Waren darf die Gewichtsermittelung mit Genehmigung des Amtsvorstandes oder seines Stellvertreters in derselben Weise, jedoch nur dann erfolgen, wenn die Verwiegung auf den gewöhnlichen Wagen infolge der Größe oder Schwere der Gegenstände oder infolge sonstiger besonderer Umstände unverhältnismäßige Schwierigkeiten bietet oder, wie z. B. bei frischen Erdbeeren, erhebliche Nachteile für die Ware mit sich bringt.

(3) Bei der Verzollung von lebendem Federvieh (außer Gänsen), das aus Tarifvertrags- oder meistbegünstigten Ländern stammt und ohne besondere Verpackung eingeführt wird, ist die in Abs. 1 vorgesehene Gewichtsermittelung vertragsmäßig gewährleistet; dabei ist das Gewicht der für die Versendung besonders eingebauten Vorrichtungen zum Gewichte des leeren Wagens zu rechnen.

§ 36.

(1) Von der Verwiegung des leeren Wagens kann, sofern die Beteiligten keinen Widerspruch erheben, abgesehen werden, wenn das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Eigengewicht und der Tag seiner Feststellung an dem Wagen angeschrieben ist, besondere Bedenken gegen die Richtigkeit des angeschriebenen Gewichts nicht bestehen und seit der Feststellung nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

(2) Das angeschriebene Gewicht darf insbesondere dann nicht als das wirkliche Gewicht des Wagens angesehen werden, wenn dessen Zubehörstücke nicht vollzählig mit vorgeführt werden. Ausnahmen hiervon kann der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter zulassen, wenn es sich um das Fehlen verhältnismäßig kleiner Zubehörstücke handelt.

(3) Dem angeschriebenen Wagengewichte darf hinzugerechnet werden das Gewicht der nicht zu den Zubehörstücken der Wagen gehörigen

Vorsatzbretter, die bei lose verladenen Gütern in Wagen mit Schiebetüren zum besseren Abschluß vor die Türöffnungen gestellt werden, und

Planen, Decken, Ketten u. dgl., die bei der Verladung in offenen Wagen zur Bedeckung und Befestigung der Ladung dienen,

wenn die Eisenbahnverwaltung dies Gewicht festgestellt und in dem Frachtbrief vermerkt hat.

(4) Bei der Abfertigung von lebendem Vieh, ausgenommen Federvieh, ist das Gewicht des Wagens stets durch Verwiegung zu ermitteln.

(5) Weicht in den Fällen, in denen von der Verwiegung des leeren Wagens abgesehen worden ist, das angemeldete Gewicht der Ware von dem durch Berechnung ermittelten Gewicht ab, so ist dasjenige der beiden Gewichte der Zollberechnung zu Grunde zu legen, das den höheren Zollbetrag ergibt.

§ 37.

(1) Die Verwiegung auf der Gleiswage ist zu versagen, wenn besondere Umstände (zu denen auch ungünstige Witterung zu rechnen ist) vorliegen, die der Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse entgegenstehen.

(2) Die Zollstellen haben von Zeit zu Zeit die Richtigkeit des an den Eisenbahnwagen angeschriebenen Gewichts zu prüfen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustand der Gleiswagen zu überzeugen. Die dabei nötige Arbeitshilfe ist von der Eisenbahnverwaltung unentgeltlich zu leisten.

(3) Weicht das angeschriebene Eigengewicht eines Wagens von dem bei der zollamtlichen Nachverwiegung ermittelten um 2 v. H. oder mehr ab, so ist dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung eine von ihm durch Unterschrift anzuerkennende Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme zur Beseitigung des Mangels auszuhändigen; die Beanstandung ist durch die Eisenbahnverwaltung an dem Wagen in auffälliger und haltbarer Weise ersichtlich zu machen.

§ 38.

(1) Bei Verwiegungen auf der Gleiswage können im Verkehre mit Staatseisenbahnen oder anderen Staatsbehörden auch die von den Beamten dieser Behörden ohne Beteiligung von Zollbeamten festgestellten Gewichte (einschließlich des Wagengewichts) als Grundlage für die Zollabfertigung in die zollamtlichen Papiere übernommen werden. Die festgestellten Gewichte sind von den beteiligten Beamten, soweit nicht Wiegekarten übergeben werden, in den Zollpapieren selbst oder in besonderen Wiegebescheinigungen mit Namen und Dienststellung zu beurkunden.

(2) Die gleiche Erleichterung kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde auch im Verkehre mit Privatbahnen und den von Gemeinden, Handelskammern u. dgl. verwalteten Hafenanstalten zugelassen werden.

(3) Wenn die Waren nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weitergeführt werden, kann auf Antrag der Beteiligten, sofern ein dem angemeldeten Gewicht entsprechender Zollbetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher des Bahnhofs oder der Güterabfertigung oder Vertreter eines solchen sein muß, im Verkehre mit Staatseisenbahnen auch durch den Vorsteher oder dessen Vertreter allein. Diese Beamten haben die ausgestellte Wiegebescheinigung dem Abfertigungsamte zuzustellen.

(4) Die von Beamten der Eisenbahnverwaltung usw. vorgenommene Berechnung des Gewichts der Ladung ist von den Zollabfertigungsbeamten nachzuprüfen. Die Wiegekarten oder Wiegebescheinigungen sind tunlichst mit den Abfertigungspapieren zu verbinden.

§ 39.

Verwiegung auf der Dezimalwage.

(1) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann das von Eisenbahnbeamten ohne Beteiligung von Zollbeamten auf der Dezimalwage festgestellte Rohgewicht als Grundlage für die Zollabfertigung in die zollamtlichen Papiere übernommen werden, sofern nicht der Verfügungsberechtigte hiergegen Widerspruch erhebt.

(2) Die festgestellten Gewichte sind von den beteiligten Beamten entweder in den Zollpapieren selbst oder in besonderen Wiegebescheinigungen mit Namen und Dienststellung zu beurkunden.

§ 40.

Begleitscheingüter ohne Stückverschluß.

(1) Bei Versendung von Begleitscheingütern mit der Eisenbahn kann auf Antrag der Eisenbahnverwaltung die Anlegung des Stückverschlusses auch dann unterbleiben, wenn eine spezielle Beschau nicht stattgefunden hat.

(2) In diesem Falle ist der als Warenführer auftretende Eisenbahnbeamte verpflichtet, das Begleitscheingut

entweder selbst einer Zollstelle vorzuführen,
oder einem anderen Eisenbahnbeamten zur Vorführung zu übergeben,
oder vor der Übergabe an andere Personen mit einem zollamtlichen Verschlusse versehen zu lassen,
oder, wenn es sich nur um die Überführung von der Bahnstation zur Zollstelle handelt, nach den für den Stationsort getroffenen Vereinbarungen mit der Zollbehörde — sei es in verschließbaren Wagen oder Behältern, unter eisenbahnamtlicher Begleitung oder in anderer Weise — befördern zu lassen.

(3) Wird nach Abs. 1 vom Verschluß abgesehen, so haftet die Eisenbahnverwaltung für den Zoll nach dem höchsten Satze des Zolltarifs, auch im Falle der Verletzung der vorstehend angegebenen Verpflichtung des Warenführers.

(4) Die Begleitscheine über die nach Maßgabe des Abs. 1 ohne Verschluß abgelassenen Güter sind durch grüne Streifen einzurahmen; die zugehörigen Frachtbriefe und die Güter selbst sind von der Eisenbahnverwaltung durch grüne Zettel mit dem Aufdruck „Zollgut" kenntlich zu machen.

§ 41.

Zollerlaß für zurückgekommene Gegenstände.

Nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde darf den Hauptämtern und im Falle des Bedürfnisses auch anderen Zollstellen die Befugnis beigelegt werden, diejenigen Eisenbahngüter (einschließlich des Reisegepäcks), die aus dem freien Verkehre des Zollgebiets irrtümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Empfängers gelangt, sondern im Ausland im Gewahrsam der Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Gerichts- oder Polizeibehörde geblieben sind, beim Wiedereingange selbständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszolle freizulassen, wenn diesen Eisenbahnfrachtstücken eine eisenbahnamtliche Bescheinigung darüber beigegeben wird, daß sie während ihrer Beförderung sich ununterbrochen im Gewahrsam der Eisenbahn-, Zoll-, Post-, Gerichts- oder Polizeibehörde befunden haben. Ist die Sendung im Gewahrsam einer dritten Person gewesen, so ist für die Gewährung der Zollfreiheit die Direktivbehörde zuständig.

§ 42.

Behandlung unbestellbarer, wieder ausgehender Güter.

Ist bei den aus dem Ausland eingegangenen Eisenbahngütern der Empfänger nicht zu ermitteln oder wird die Annahme verweigert oder kann solches Gut aus anderen Gründen nach seinem Übergang in den freien Verkehr von der Eisenbahnverwaltung nicht bestellt werden, so kann auf Grund der von der Dienststelle einer Staatseisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Unbestellbarkeit und die erfolgte Wiederausfuhr der Zoll ohne weiteres zurückgezahlt werden.

§ 43.

Durchfuhr und Wiederausfuhr ausländischer Lademittel.

Ausländische, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet oder zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmte gebrauchte Lademittel (z. B. Wagendecken, Aufsätze, Gerüste, Teilwände, Langbäume, Schemel, Rungen, Unterlagsbalken, Stützen, Steifen, Ketten, Seile, Schließkeile usw.) können dem Eisenbahnbevollmächtigten oder seinem Vertreter gegen eine von ihm auszustellende Bescheinigung, in der die Verpflichtung zur Ausfuhr ohne zwischenzeitliche Lagerung im Zollgebiet übernommen wird, ohne spezielle Beschau und ohne Verschlußanlage überlassen werden. Einer Vorführung der Lademittel bei der Ausgangszollstelle bedarf es nicht.

III. Beförderung im Inland.

§ 44.

Befreiung von der Legitimationsscheinpflicht.

Die Beförderung von Gütern aus dem Binnenland in den Grenzbezirk ist von der Legitimationsscheinpflicht befreit.

§ 45.

Übergangssteuerpflichtige Gegenstände.

(1) Die Eisenbahnverwaltungen dürfen Gegenstände, die beim Übergang aus einem Staate des deutschen Zollgebiets in den anderen oder aus einem Steuergebiet in das andere einer Abgabe unterliegen, bei unmittelbarer Versendung nur dann zur Beförderung nach einem solchen Staate oder Steuergebiet annehmen, wenn sie von einem Übergangsschein oder einem anderen, steuerlichen Zwecken dienenden Papier begleitet werden.

(2) Die auf besonderem Übereinkommen zwischen einzelnen Regierungen beruhenden örtlichen Einrichtungen zur Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände werden durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

(3) Bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein oder Most mit der Eisenbahn durch das Gebiet eines Vereinsstaats, in dem vom Verbrauche dieser Waren eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaat, in dem eine Abgabe davon nicht zu entrichten ist, ist ein Übergangsschein oder anderes Begleitpapier nicht erforderlich.

§ 46.

Verkehr durch das Ausland.

(1) Bei Versendungen aus dem Zollinland durch das Ausland nach dem Zollinland kommen § 111 des Vereinszollgesetzes und die dazu erlassenen Sonderbestimmungen in Anwendung. Nach örtlichem Bedürfnis können aber von der obersten Landesfinanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

(2) Die mit Begleitzettel unter Verschluß abgefertigten Waren, die unterwegs das Ausland berühren, bedürfen beim Wiedereingange, sofern der Verschluß unverletzt geblieben ist, für die Weiterbeförderung nach ihrem Bestimmungsorte keiner nochmaligen Abfertigung.

Begleitzettelgüter. Umladungen.

§ 47.

(1) Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs mit Genehmigung der zuständigen Zollstelle unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Vorschriften eine Umladung der mit Begleitzettel abgefertigten Güter in andere Eisenbahnwagen oder in verschlußfähige Schiffe oder auch von diesen wieder in Eisenbahnwagen stattfinden. Im Bedürfnisfalle kann die Genehmigung zur Vornahme von Umladungen von der Direktivbehörde für einzelne Umladestellen der Staatseisenbahnen ein für allemal erteilt werden.

Muster 5.

(2) Bei einer Umladung in Schiffe hat der Schiffsführer durch eine Erklärung auf dem Begleitzettel und eine besondere Annahmeerklärung nach Muster 5 in die Verpflichtungen des Begleitzettelnehmers einzutreten. Die Zulassung der Weiterbeförderung kann von einer Sicherheitsleistung gemäß § 45 des Vereinszollgesetzes abhängig gemacht werden; die Art der etwaigen Sicherheitsleistung ist auf dem Begleitzettel und auf der Annahmeerklärung zu vermerken. Die Annahmeerklärung ist von der Zollstelle des Umladeorts dem Ausfertigungsamte zu übersenden.

(3) War bei einer Umladung in Schiffe Sicherheit geleistet, so hat das Erledigungsamt nach Erledigung des Begleitzettels die Zollstelle am Umladeorte zwecks Aufhebung der Sicherheit zu benachrichtigen.

(4) Werden die Güter aus Schiffen wieder in Eisenbahnwagen umgeladen, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung durch eine Erklärung auf dem Begleitzettel und eine Annahmeerklärung nach Muster 5 in die Verpflichtungen des Begleitzettelnehmers einzutreten.

§ 48.

(1) Aus zwingenden betriebsdienstlichen Gründen ist die vorübergehende Öffnung eines Zollraumverschlusses, bei Unfällen auch die Umladung des Wageninhalts ohne zollamtliche Genehmigung, zulässig. In diesem Falle ist jedoch der nächsten Zollstelle zum Zwecke der weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

(2) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen bedarf es dieser Anzeige nicht. Zollamtlicher Bleiverschluß ist in diesem Falle tunlichst durch dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte (§ 9 Abs. 3) zu erneuern, sonst durch bahnamtlichen zu ersetzen. Die Tatsache und die Ursache der Umladung oder Öffnung sowie die Verschlußerneuerung sind auf dem Zollpapier zu beurkunden.

Fristverlängerung.

§ 49.

Erscheint während der Beförderung eine Verlängerung der Gestellungsfrist erforderlich, so hat der Warenführer sie bei der nächsten Zollstelle unter Vorlegung des Begleitzettels zu beantragen. Von dieser ist die gewährte Fristverlängerung auf dem Begleitzettel zu vermerken und dem Ausfertigungsamt alsbald mitzuteilen.

Verschlußverletzung.

§ 50.

(1) Wird ein Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann die Eisenbahnverwaltung bei der nächsten Zollstelle die Untersuchung des Tatbestandes, die Beschau der Waren und die Erneuerung des Verschlusses beantragen. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen sind dem Erledigungsamte vorzulegen. Bei Zollraumverschlüssen ist alsbald ein eisenbahnamtlicher Verschluß anzulegen, im Verkehre mit Staatseisenbahnen tunlichst ein Zollverschluß durch dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte (§ 9 Abs. 3).

(2) Die Tatsache der Verschlußerneuerung ist nebst den Ursachen der Verschlußverletzung in jedem Falle von den beteiligten Eisenbahnbeamten auf dem Zollpapier oder in einer besonderen, dem Erledigungsamte zuzustellenden Bescheinigung zu beurkunden.

(3) Liegt der Verdacht einer absichtlichen Verschlußverletzung vor, so sind, falls nicht die Zuziehung der nächsten Zollstelle geboten erscheint, bei Beurkundung der Verschlußerneuerung auch die Verdachtsgründe mit anzugeben.

(4) Ist offenbar eine absichtliche Verschlußverletzung und eine Beraubung der Ladung vorgekommen, so ist der nächsten Zollstelle unter Vorführung der Ladung Anzeige zu machen.

IV. Behandlung am Bestimmungsorte.

§ 51.

Vornahme der Abfertigung.

(1) Die zollamtliche Abfertigung der mit der Eisenbahn versendeten Güter am Bestimmungsort erfolgt nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der einschlägigen Zollordnungen, soweit nicht in dieser Ordnung Sonderbestimmungen gegeben sind.

(2) Die Bestimmungen der §§ 33 bis 43 finden Anwendung.

§ 52.

Abgabe der Begleitzettel.

(1) Der Vertreter der Eisenbahnverwaltung hat unter Vorführung der Wagen die zu den Begleitzettelsendungen gehörigen Papiere und Schlüssel der Zollstelle am Bestimmungsorte zu übergeben.

(2) Auf dem Begleitzettel ist der Tag der Abgabe und der Eingang der zugehörigen Schlüssel und Warenerklärungen von dem damit beauftragten Beamten der Zollstelle zu vermerken.

§ 53.

Begleitzettel-Empfangsbuch.

(1) Der Begleitzettel ist sodann in ein nach Muster 6 zu führendes Begleitzettel-Empfangsbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 einzutragen.

(2) Erforderlichenfalls können bei einem Amte mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Empfangsbücher geführt werden.

Muster 6.

§ 54.

Abfertigungsanträge.

(1) Binnen einer von der Zollbehörde im Einvernehmen mit der Eisenbahnverwaltung örtlich zu bestimmenden Frist sind die Anträge auf weitere Abfertigung der eingegangenen Güter zu stellen.

(2) Die Angaben der Begleitzettelanmeldung über Gattung und Gewicht der Waren können, solange eine spezielle Beschau noch nicht stattgefunden hat, vom Warenführer und vom Warenempfänger vervollständigt oder berichtigt werden.

§ 55.

Weitere Abfertigung auf Begleitzettel.

(1) Soll nur ein Teil der zu einem Begleitzettel gehörigen Sendung abgefertigt werden, so ist der Begleitzettel zu erledigen. Die weitergehenden Güter können wieder mit Begleitzettel nach den Bestimmungen unter §§ 26 bis 31 abgelassen werden.

(2) Auch bei der Versendung anderer Waren unter Zollaufsicht ist die Abfertigung mit Begleitzettel zulässig.

§ 56.

Zu Grunde gegangene, verdorbene oder zerbrochene Waren.

(1) Vor der Schlußabfertigung durch Zufall zu Grunde gegangene Begleitzettel- oder Begleitscheingüter sind zollfrei zu lassen.

(2) Vor der Schlußabfertigung verdorbene oder zerbrochene Begleitzettel- oder Begleitscheingüter sind zollfrei zu lassen, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden, oder mit demjenigen Zollsatz zu belegen, dem sie in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand unterliegen; die Zollbehörde kann die Anwendung dieses Zollsatzes von einer weiteren Zerstörung unter amtlicher Aufsicht oder anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

§ 57.

Mindergewicht.

Sind Begleitzettel- oder Begleitscheingüter ohne Verschluß abgelassen, so ist von der Erhebung des Zolles für ein bei der Schlußabfertigung gegen die Vorabfertigung hervortretendes Mindergewicht abzusehen, wenn dieses offenbar auf natürlichen Einflüssen beruht oder auf einen Irrtum zurückzuführen ist.

§ 58.

Grenzausgang. Anmeldung und Beschau.

(1) Waren, deren Ausfuhr nachzuweisen ist, müssen bei dem Grenzausgangsamt angemeldet und gestellt werden. Dieses hat zu prüfen, ob diejenigen Gegenstände vorhanden sind, über die die Begleitpapiere lauten.

(2) Bei Gütern unter Raumverschluß genügt, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, die Prüfung des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume.

(3) Bei Gütern unter Packstückverschluß hat sich die Beschau stets auch auf die Prüfung der Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke zu erstrecken.

(4) Bei unverschlossen abgelassenen Gütern sind auch das Gewicht und die Warengattung festzustellen, doch kann in unverdächtigen Fällen die Feststellung auf einen Teil der Packstücke beschränkt bleiben. Bei den auf Grund des § 40 abgefertigten Begleitscheingütern kann die Feststellung des Gewichts und der Warengattung ganz unterbleiben. Bei unverpackten Gütern kann in geeigneten Fällen von der Feststellung der Stückzahl abgesehen werden.

§ 59.

Überwachung des Ausganges.

(1) In welcher Weise der Ausgang über die Grenze zu überwachen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamts nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

(2) Im Verkehre mit Staatseisenbahnen kann nach Vereinbarung mit der Zollverwaltung die Überwachung und Bescheinigung des Ausganges durch besonders dazu ermächtigte Eisenbahnbeamte erfolgen.

(3) Wenn bei Raumverschlüssen neben dem zollamtlichen ein eisenbahnamtlicher Verschluß nicht angelegt war, kann der zollamtliche Verschluß belassen werden, falls die Zollstelle nicht aus besonderen Gründen seine Abnahme für geboten hält.

V. Begleitzettelerledigung.

§ 60.

Eingangsscheine. Muster 7.

(1) Über die bei einer Zollstelle zur Erledigung abgegebenen Begleitzettel sind an die Ausfertigungsämter Eingangsscheine nach Muster 7 zu senden. Sie sind von dem Führer des Begleitzettel-Empfangsbuchs unter Beidrückung des Amtsstempels auszustellen und von einem anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten zu prüfen und mit zu unterzeichnen.

(2) Die Übersendung der Eingangsscheine erfolgt monatlich zweimal: über die vom 1. bis 15. abgegebenen Begleitzettel bis zum 20. desselben Monats, über die vom 16. bis zum Monatsschluß abgegebenen Begleitzettel bis zum 5. des folgenden Monats. Sind die abgegebenen Begleitzettel in verschiedenen Vierteljahren ausgefertigt, so ist für jedes Vierteljahr ein besonderer Eingangsschein auszustellen.

(3) Die Ordnungszahl, unter der jeder Begleitzettel in den Eingangsschein eingetragen ist, und der Tag der Ausstellung des Eingangsscheins sind in Spalte 12 und 13 des Begleitzettel-Empfangsbuchs zu vermerken.

(4) Die Eingangsscheine erledigen die Eintragungen im Begleitzettel-Ausfertigungsbuche.

§ 61.

Erledigungsbescheinigungen.

(1) Hat sich bei Prüfung der mit Begleitzettel angekommenen Wagen auf Verschluß und verschlußsichere Beschaffenheit, bei Stückgütern auch wegen der Zahl und Art der entladenen Packstücke keine Beanstandung ergeben, so wird der Begleitzettel erledigt.

(2) Die Erledigungsnachweise sind auf dem Begleitzettel in der Art abzugeben, daß außer dem Eingang (§ 52 Abs. 2)

der Beschaubefund über den Verschluß der Wagen und die Zahl und Art der entladenen Packstücke von den Beschaubeamten,

bei ausgehenden Gütern der Ausgang von denjenigen Beamten, die ihn überwacht haben,

vermerkt und durch Unterschrift unter Beifügung der Amtseigenschaft beglaubigt wird.

§ 62.

(1) Nach Eintragung der Erledigungsnachweise ist die Erledigungsbescheinigung am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangsbuchs oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, der sich hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels zu überzeugen hat, unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu vollziehen.

(2) Zugleich sind die Spalten 9 bis 11 des Begleitzettel-Empfangsbuchs auszufüllen.

§ 63.

Abweichungen vom Begleitzettel.

Wird bei Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel oder bei Beschau der Wagen oder der Ladung wahrgenommen, daß

a) die im Begleitzettel vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht innegehalten worden ist, oder

b) der amtliche Verschluß verletzt ist, oder

c) die Zahl und Art der Packstücke nicht mit den Angaben in den Begleitzetteln übereinstimmt,

so ist der Sachverhalt aufzuklären.

§ 64.

Ergibt in den Fällen des § 63 die Untersuchung, daß die Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Überzeugung des Erledigungsamts kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann der Begleitzettel erledigt werden.

§ 65.

Strafverfahren.

(1) Treffen die Voraussetzungen für die Erledigung des Begleitzettels nicht zu, so ist das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

(2) Nach Beendigung des Strafverfahrens ist der Begleitzettel zu erledigen, sofern keine Zweifel darüber bestehen, daß die Waren in unveränderter Menge und Beschaffenheit gestellt worden sind. Ergeben sich hier aber Zweifel, so hat zunächst das dem Erledigungsamte vorgesetzte Hauptamt über die Gefälleerhebung zu entscheiden.

§ 66.

Nichtgestellung.

Werden mit Begleitzettel abgefertigte Waren überhaupt nicht gestellt, so hat das Ausfertigungsamt ihren Verbleib zu erörtern und nach Umständen die Einleitung des gesetzlichen Strafverfahrens zu veranlassen. Die Durchführung des Strafverfahrens liegt dem für die Straftat örtlich zuständigen Hauptamt ob. Über die Gefälleerhebung entscheidet die diesem Hauptamt vorgesetzte Direktivbehörde.

VI. Abschluß und Einsendung der Bücher.

§ 67.

(1) Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsbuch werden nach Maßgabe der Vorschriften der Zollbegleitschein-Ordnung über die Führung des Begleitschein-Aus-

fertigungs- und -Empfangsbuchs vierteljährlich abgeschlossen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Belegen an die Direktivbehörde eingesendet.

(2) Die Doppel der Begleitzettel und etwaiger Gepäckverzeichnisse (§ 21 Anl. b), die Annahmeerklärungen und die Eingangsscheine bilden die Belege zum Ausfertigungsbuche, die Begleitzettel und etwaige Gepäckverzeichnisse die Belege zum Empfangsbuch.

(3) Die Zuglisten (§ 24) sind, nach fortlaufender Reihenfolge vierteljahrsweise gesammelt, bei den Zollstellen drei Jahre lang aufzubewahren.

VII. Strafen.

§ 68.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, sofern nicht nach den §§ 134 ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 152 desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 ℳ geahndet.

Anlage a
(E. Z. O. § 7).

Bekanntmachung,

betreffend

die Bestimmungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 5. Dezember 1907 gefaßten Beschlusse treten mit Wirkung vom 1. Juli 1908 an die Stelle der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre vom 12. März 1887 (Zentralblatt 1887 S. 69) die nachstehenden, zwischen dem Deutschen Reiche, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Ungarn, Rumänien, Schweden, der Schweiz und Serbien vereinbarten Bestimmungen.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Bestimmungen

über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Wagen und Wagenabteilungen, welche zum Transport von Zollgütern verwendet werden sollen, müssen leicht und sicher in der Art verschlossen werden können, daß die Hinwegnahme oder der Austausch der unter Verschluß des Ladungsraums gelegten Waren ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht bewerkstelligt werden kann.

In solchen Wagen oder Wagenabteilungen dürfen sich auch keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeigneten Räume befinden.

Jeder Wagen muß an beiden Längsseiten mit einem Eigentumsmerkmal und einer Nummer versehen sein. Befinden sich in einem Wagen mehrere von einander geschiedene Abteilungen, so ist jede der letzteren mit einem Buchstaben zu bezeichnen.

B. Besondere Bestimmungen.

Behufs Erzielung eines sicheren Verschlusses des Ladungsraums müssen die betreffenden Wagen insbesondere folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wagenkasten.

Die Seitenwände, der Fußboden, das Dach und alle den Laderaum bildenden Teile des Wagens müssen derart befestigt sein, daß ein Lösen und Wiederbefestigen derselben von außen nicht geschehen kann, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen.

Alle diese Teile müssen sich in gutem Zustand befinden.

Zufällige Beschädigungen der Wagenwände machen den Wagen nur dann für den Weitertransport ungeeignet, wenn durch die etwa dabei entstandenen Wandöffnungen ein Zugang zur Ladung zu befürchten steht.

2. Abstand zwischen den Schiebetüren und den Kastenteilen.

Der Zwischenraum zwischen den Schiebetüren in geschlossenem Zustand und den Kastenteilen der bedeckten Wagen darf in keinem Falle das Maximum von 20 mm überschreiten.

3. Verschluß der Schiebetüren.

Jede Schiebetür der Wagen muß mit einem Einfallhaken oder einer anderen, gleiche Sicherheit gewährenden Verschlußvorrichtung versehen sein.

Die Befestigung dieser Verschlüsse soll derart beschaffen sein, daß deren Entfernung bei verschlossenen Türen ohne Anwendung von Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren nicht möglich ist.

4. Zollverschlußösen.

Die Schiebetüren, Flügeltüren, Stirnwandtüren und überhaupt alle in Benutzung stehenden Türen der bedeckten Wagen sowie die Füll- und Entleerungsöffnungen der Kessel- und Reservoirwagen müssen mit Ösen von mindestens 15 mm lichter Weite oder anderen Verschlußstücken versehen sein, welche ein Einhängen von Zollschlössern und von Zollbleien gestatten, derart, daß ein Öffnen dieser Türen oder Füll- und Entleerungsöffnungen ohne Verletzung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Diese Verschlußösen oder sonstigen Zollverschlußstücke müssen mittels Nieten oder Schrauben, deren Muttern innen liegen, oder die bei geschlossener Tür unzugänglich sind, an den Wagen befestigt sein.

5. Sicherheitsverschluß der Schiebetüren.

Die untere Türseite soll mit einer besonderen Versicherung versehen sein, welche ein Abheben oder ein Abziehen der Schiebetür von der Laufschiene unmöglich macht.

Diese Versicherung kann z. B. bestehen in einem Haken, welcher beim Verschlusse der Tür in eine an der Laufschiene festgenietete Öse eingreift, oder in einer Verlängerung des inneren Türbandes bis unter die Laufschiene oder deren Kopf, oder in der Anordnung eines festgenieteten Winkels oder Bügels an der Laufschiene selbst usw. Ausnahmsweise kann diese Versicherung auch in einem gelochten Lappen bestehen, der die Anwendung von Zollschlössern und Zollbleien gestattet. Die Laufrollenhalter sollen derart befestigt sein, daß dieselben ohne Anwendung von Gewalt nicht abgenommen werden können.

6. Schiebetürlaufschiene.

Die Laufschienen sollen an wenigstens zweien ihrer Träger festgenietet sein. Diese Träger sollen mit den festen Kastenteilen so verbunden sein, daß bei geschlossenem Wagen die Abnahme derselben nur mit Gewalt und Hinterlassung auffallender Spuren möglich ist.

7. Obere Schiebetürführung.

Die Führung des oberen Teiles der Schiebetüren soll durch entsprechend befestigte Stangen oder Kulissenschienen gesichert sein.

8. Flügeltüren und Stirnwandtüren.

Bei den bedeckten Wagen mit Flügeltüren (z. B. Bierwagen) oder mit Stirnwandtüren müssen diese Türen außer mit der Verschlußvorrichtung und mit von außen nicht abnehmbaren Türbändern auch mit einer den Bedingungen der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sein, so daß ein Öffnen dieser Türen ohne Beschädigung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Unbenutzte Stirnwandtüren (z. B. an Wagen, welche zum Sanitätsdienst vorbereitet sind) müssen durch Verschalungen, Leisten oder Eisenbänder zollsicher geschlossen gehalten werden.

9. Fenster und Lüftungsöffnungen.

Wenn die in den bedeckten Wagen vorhandenen Öffnungen, als Fenster und Lüftungsöffnungen, durch Eisenstäbe, Gitter oder gelochte Bleche vergittert sind, so dürfen die verbleibenden Öffnungen 30 qcm nicht überschreiten, so daß durch diese Öffnungen eine Beraubung des Wageninhalts nicht erfolgen kann. Kein Befestigungsteil der Vergitterung darf von der Außenseite des Wagens abzulösen sein.

Wenn die genannten Öffnungen nicht durch eine Vergitterung, sondern durch Schieber oder Klappen versichert sind, so müssen diese wie folgt befestigt sein:

die Klappen oder die horizontalen Schieber mittels Vorreiber, Riegel, Einfallhaken, Kloben oder dergleichen,

die vertikalen Schieber entweder mittels der soeben aufgezählten Einrichtungen oder, wenn sie mit einer den Vorschriften der Nr. 4 entsprechenden Zollverschlußvorrichtung versehen sind, mittels Zollschlösser oder Zollbleie,

und zwar derart, daß ein Öffnen derselben von außen ohne Anwendung von Gewalt und ohne Hinterlassung auffallender Spuren oder ohne Zerstörung des Zollverschlusses nicht möglich ist.

Abflußöffnungen in den Fußböden bedürfen einer Vergitterung, wenn sie mehr als 35 mm Durchmesser haben.

10. Dachaufsätze.

Für Dachaufsätze, welche durch Schieber oder Deckel geschlossen sind, gelten bezüglich der Befestigungsart und des Verschlusses derselben die in den vorhergehenden Nummern festgesetzten Bestimmungen.

11. Güterwagen mit durchbrochenen Wänden oder Fußböden.

Wagen mit durchbrochenen Wänden oder Fußböden, wie z. B. Viehtransportwagen, dürfen, auch wenn sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen, nur zur Beförderung solcher Frachtstücke verwendet werden, die weder im ganzen noch teilweise durch Öffnungen in den Wänden oder Fußböden entfernt werden können. Insbesondere dürfen Flüssigkeiten oder Waren von körniger oder mehliger Beschaffenheit auch in Fässern oder Säcken in derartigen Wagen nicht befördert werden.

12. Offene Wagen mit festen Verdeckstücken.

Offene Wagen, deren Kopfwände durch eine starke Stange miteinander verbunden und mit mindestens 75 cm breiten Verdeckstücken versehen und deren Seitenwände mindestens 50 cm hoch sind, können, wenn sie mit Ringen zur Befestigung von Schutzdecken ausgerüstet sind, unter Verwendung solcher Decken zur Beförderung von Zollgütern aller Art benutzt werden.

13. Offene Wagen anderer Art.

Offene Wagen anderer Art, welche mit Ringen oder anderen zur Befestigung von Schutzdecken geeigneten Vorrichtungen versehen sind, können zur Beförderung von Zollgütern dann benutzt werden, wenn es sich um Frachtstücke, welche einzeln mindestens 25 kg wiegen, oder um solche Güter handelt, deren Verladung in bedeckte Wagen oder in offene Wagen der unter Nr. 12 bezeichneten Art wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinenteile, Dampfkessel usw.) oder sonstigen Beschaffenheit (wie Holz, Baumwolle, Kohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Tran, Petroleum usw.) nicht wohl zulässig beziehungsweise nicht üblich ist.

Für den vorstehenden Fall bleibt es den Zollbehörden überlassen, gemäß den ihnen von den Direktivbehörden gegebenen Instruktionen zu entscheiden, ob zur Sicherung gegen Entfernung oder

Vertauschung Deckenverschluß anzubringen ist oder Erkennungsbleie anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte. Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

Die von den Direktivbehörden jedes Staates zur Ausführung des vorstehenden Absatzes erlassenen Verordnungen sollen den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

14. Schutzdecken und deren Befestigung.

Die zur Befestigung von Schutzdecken bestimmten Ringe müssen geschlossen zusammengeschweißt, mittels Kloben im Innern des Wagens vernietet oder verschraubt und entweder abwechselungsweise an den abnehmbaren Seitenwänden beziehungsweise den Türen und den festen Kopfschwellen oder am Untergestell etwa in Höhe der Fußbodeneinfassung in einer Maximalentfernung von 115 cm so angebracht sein, daß die Verschlußschnur sowohl das Abheben der etwa vorhandenen beweglichen Seitenwände als auch das Öffnen der Türen verhindert.

Die Schutzdecken müssen längs der Kanten mit durch Metallösen geschützten, zum Durchziehen der Verschlußleine bestimmten Löchern, welche etwa in denselben Entfernungen wie die Ringe an den Wagen angeordnet sind, eingerichtet sein. Nur an den oberen Teilen der Decken sind Ringe zum Verschlusse zulässig.

Die Decken müssen von ausreichender Größe und in entsprechend gutem Zustand sein. Etwaige Nähte derselben, selbst bei eingesetzten Teilen, müssen sich entweder auf der Innenseite befinden oder doppelt, d. h. in zwei Linien von 15 bis 25 mm Abstand, angeordnet sein.

Die Verschlußleinen dürfen nicht gestückelt und müssen an beiden Enden mit Metallspitzen versehen sein. Hinter diesen Spitzen müssen Ösen eingearbeitet sein, in welche nach entsprechender Verknüpfung der Leinenenden der Zollverschluß eingehängt werden kann.

Berlin, den 25. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Anlage b
(E. Z. O. § 21).

Bestimmungen

über

die zollamtliche Abfertigung des zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmten Reisegepäcks.

Das von der Eisenbahnverwaltung von Ausland zu Ausland eingeschriebene, zur unmittelbaren Durchfuhr durch das Zollgebiet bestimmte Reisegepäck wird auf Antrag der Eisenbahnverwaltung in folgender Weise behandelt:

1. Beim Eingang ist vom Zugführer oder dem sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung auf Grund der Packmeisterkarten für jedes in Betracht kommende Grenzausgangsamt ein Verzeichnis nach dem anliegenden Muster I in zweifacher Ausfertigung herzustellen und dem Grenzeingangsamte zu übergeben. In diesen Verzeichnissen ist auf je einer Zeile die Gesamtzahl der zu einem Gepäckschein gehörigen Packstücke unter Beifügung der Nummer dieses Scheines sowie der Aufgabe- und Bestimmungsstation einzutragen. Die Gepäckstücke sind, in der Regel in oder neben dem von den übrigen Gepäckstücken entleerten Wagen, gleichzeitig vorzuweisen. Eine Überführung der Gepäckstücke in den Abfertigungsraum soll nur dann gefordert werden, wenn es im Interesse der Zollsicherheit für erforderlich erachtet wird. *Muster I.*

2. Das Eingangsamt hat sich von dem Vorhandensein der in dem Verzeichnis aufgeführten Gepäckstücke zu überzeugen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, so sind die Eintragungen in den Verzeichnissen zu berichtigen. Demnächst werden die Gepäckstücke von dem Eingangsamte mit einer neben dem Eisenbahn-Beklebezettel anzubringenden Marke versehen, die die Größe und Farbe des anliegenden Musters II hat und die Bezeichnung trägt: „Zollgepäck von . . . . . ", und ohne spezielle Beschau sowie ohne Verschlußanlegung dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung wieder übergeben. Die Kennzeichnung durch Marken kann unterbleiben, wenn das Gepäck ohne Zuladung von Gepäckstücken des freien Verkehrs unter Raumverschluß dem Grenzausgangsamt überwiesen wird. Die Verzeichnisse sind von dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung und dem Abfertigungsbeamten unter Beisetzung des Datums zu unterzeichnen, sodann zollamtlich abzustempeln und mit fortlaufenden Nummern aus dem nach Muster III zu führenden Buche zu versehen. Je eins der Verzeichnisse ist dem Eisenbahnbeamten zu übergeben. Die Eintragung der Verzeichnisse in das genannte Buch erfolgt erst nach Schluß der Abfertigung auf Grund der beim Amte zurückbleibenden Doppel. Die Verzeichnisse können auch in das Begleitzettel-Ausfertigungsbuch eingetragen werden. *Muster II.* *Muster III.*

3. Der Beauftragte der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch die Unterzeichnung der Verzeichnisse die Verpflichtung, die in den Verzeichnissen aufgeführten Packstücke binnen der darin bestimmten Frist uneröffnet dem bezeichneten Grenzausgangsamte zu gestellen oder nebst den Begleitpapieren seinem Nachfolger im Dienste zu übergeben, auf den damit die Pflicht zur Gestellung übergeht. Gleichzeitig übernimmt er die Haftung für den höchsten tarifmäßigen Eingangszoll von den nachgewiesenen Gewichtsmengen für den Fall der Nichtgestellung.

4. Die Gepäckstücke sind unter Übergabe des Verzeichnisses dem darin bezeichneten Ausgangsamte vorzuführen. Dieses prüft, ob die in dem Verzeichnis eingetragenen Packstücke vorhanden sind, und bescheinigt den Ausgang der vorgefundenen Packstücke unter Beidruck des Amtsstempels. Ergibt sich bei der Prüfung, daß die Zahl der Packstücke mit den Angaben des Verzeichnisses nicht überein-

stimmt oder die vorgeschriebene Gestellungsfrist nicht eingehalten ist, oder werden die zu dem Verzeichnis gehörigen Packstücke überhaupt nicht gestellt, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 63 bis 66 der Eisenbahn-Zollordnung zu verfahren. Die Abgabe des Verzeichnisses und die Vorführung der Gepäckstücke bei einem anderen Ausgangsamte zieht keine weiteren Folgen nach sich.

Die Verzeichnisse sind beim Erledigungamte durch das Begleitzettel-Empfangsbuch festzuhalten. Ihre Abgabe ist gemäß § 60 der Eisenbahn-Zollordnung dem Ausfertigungsamte durch Eingangsscheine nachzuweisen. Die erledigten Verzeichnisse werden Belege zum Begleitzettel-Empfangsbuch (§ 67 der E. Z. O.).

Das Ausfertigungsamt hat die Bucheintragungen auf Grund der Eingangsscheine zu erledigen, das Buch vierteljährlich abzuschließen und mit den nach der Nummernfolge der Eintragungen geordneten Doppeln der Verzeichnisse und den Eingangsscheinen an die Direktivbehörde einzusenden.

5. Sollen Gepäckstücke infolge veränderter Bestimmung unterwegs in den freien Verkehr gesetzt werden, so sind sie zwecks spezieller Beschau einer nach § 4 der Eisenbahn-Zollordnung zuständigen oder zur Erledigung von Begleitscheinen I befugten Amtsstelle vorzuführen.

Sollen sämtliche in dem Verzeichnis aufgeführten Packstücke in den freien Verkehr treten, so hat der Eisenbahnbevollmächtigte die Packstücke nebst dem Verzeichnis unter Beifügung eines entsprechenden Vermerkes dem diensttuenden Stationsbeamten zu übergeben. Dieser hat in einer Erklärung auf dem Verzeichnis die Verpflichtung zu übernehmen, die Packstücke spätestens am nächsten Vormittag dem zuständigen Amte zu gestellen. Sodann ist weiter nach der Vorschrift unter Ziffer 4 zu verfahren.

Sollen nur einzelne Gepäckstücke in den freien Verkehr gesetzt werden, so tritt für sie an die Stelle des Verzeichnisses ein Auszug daraus. Das Verzeichnis, in das ein von dem bisherigen und dem nunmehr eintretenden Warenführer zu vollziehender Vermerk über die in den Auszug aufgenommenen Packstücke zu setzen ist, verbleibt in den Händen des Bahnbevollmächtigten.

6. Sofern für einzelne Durchgangsstrecken weitergehende Erleichterungen oder abweichende vertragsmäßige Einrichtungen bestehen, behält es hierbei sein Bewenden.

Muster I
(E. Z. O. § 21 Anl. b).

Deutsches Zollgebiet.

Direktivbehörde:

Verzeichnis über Reisegepäck,

das ohne spezielle Beschau und ohne Verschluß zur Durchfuhr abgelassen wird.

Nr.

Ausfertigungsamt: Erledigungsamt:

Gestellungsfrist bis zum 19

Verpflichtung des Warenführers.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Gepäckstücke vor Ablauf der Gestellungsfrist uneröffnet dem Erledigungsamte zu gestellen, andernfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

, den 19

Abgegeben an den Stationsbeamten zu am

Verpflichtung der Stationsbeamten.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten Gepäckstücke spätestens am nächsten Vormittag uneröffnet dem amt zu zu gestellen, andernfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolls von den nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

, den 19

Anträge und amtliche Bescheinigungen.

Laufende Nummer	Nummer des Gepäckscheins	Aufgabestation	Bestimmungsstation	Zahl der Gepäckstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

....., den 19

amt.

(Stempel.)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

Muſter II
(E. Z. O. § 21 Anl. b).



Muſter III
(E. Z. O. § 21 Anl. b).

Gepäckverzeichnisbuch

des

amts zu

für das Vierteljahr 19

Dieſes Buch enthält ... Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

....., den 19

Name: .....

Dienſteigenſchaft: ..

Geführt von

Name: ..

Dienſteigenſchaft: ..

Mit . Heften Belegen zur Prüfung eingeſendet.

....., den 19

Haupt= amt.

Laufende Nummer	Tag der Abfertigung	Erledigungsamt	Tag, an dem		Bemerkungen
			die Gültigkeitsfrist des Verzeichnisses abläuft	der Eingangsschein angekommen ist	
1	2	3	4	5	6

Begleitzettel-Empfangsbuch Nr.
Zollanmeldungsbuch Nr.

Muster 1a
(E. Z. O. § 28).

Begleitzettel

Nr. **Direktivbezirk:**

Ausfertigungsamt:
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

Verschluß.		Verschluß.
Wagen Nr.	Wagen Nr.	
. .	. .	
. .	. .	
. .	. .	
. .	. .	

Hierbei: Umschlag mit Schlüssel , amtlich mit Siegeln verschlossen.

Warenerklärungen

Für den Wagenverschluß:

....., den ..... 19.....

(Stempel.) Zollamt

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr.)

Ich melde de..... Zollamt die innen und in de beiliegenden weiteren Warenerklärung ..... Nr. bis ..... verzeichneten

auf den Eisenbahnwagen Nr. ..... geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl uud Art der geladenen Packstücke,

lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de Eisenbahnwagen *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet in und daß die Warenerklärung mit de Frachtbrief übereinstimm

, den 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfanger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte lose verladene Massengüter konnen in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Ausschabungen enthalten.

Abgegeben

den 19

I. Warenerklärung								II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Gattung und Menge der Waren: Rohgewicht**) kg / 1/100	Gattung und Menge der Waren: Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg / 1/100	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Ich melde dem Zollamt die unter I verzeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8.
	zusammen	—		Packstücke				
				Wagenladung				

Übereinstimmend mit

de Frachtbrief ... ***)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

, den

Der Absender

(Unterschrift.)

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 18. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

III. Beschaubefund					IV. Zollberechnung			V. Weiterer Nachweis der Waren oder der Vereinnahmung des Zolles			VI.
Der Packstücke		Der Waren									
Zeichen und Nummer*)	Zahl und Art*)	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer und der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht roh**) kg 1/100	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht rein kg 1/100	Reingewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes kg 1/100	Tarifsatz ℳ	Zollbetrag ℳ Pf.	Buch	Blatt Nr.	Der Verkehrsnachweisung Nummer, Blatt, laufende Nr.	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie usw.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Annahmeerklärung.

Indem ..... den Empfang des auf Grund dieser Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungsbuchs eingetragenen Begleitscheins anerkenne , übernehme zugleich die aus demselben nach dem Vereinszollgesetz und der Begleitschein Ordnung sich ergebenden Verpflichtungen.

, den 19

I. Vermerke über Umladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

1. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der
..... Eisenbahnverwaltung
beantragt die Umladung der Güter
in d Wagen Nr. .....
das Fahrzeug

, den 19

2. Der unterzeichnete Schiffsführer übernimmt hinsichtlich der aus d Eisenbahnwagen Nr.
..... in sein Fahrzeug
umgeladenen Güter die in der Anmeldung auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung.

, den 19

3. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der
..... Eisenbahnverwaltung
beantragt die Umladung der in dem Fahrzeug geladenen Güter in d .....
Wagen Nr. .... und übernimmt hinsichtlich dieser Güter die in der Anmeldung auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen.

....., den 19

Die in d Wagen Nr. .....
befindlichen,
in Spalte 3/4 der Warenerklärung nach Zahl, Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke
in Spalte 5 der Warenerklärung bezeichneten, lose verladenen Waren
sind heute in .....
..... umgeladen worden.
Verschluß:
Bemerkungen über geleistete Sicherheit:

....., den 19
Zollamt

Die in dem Fahrzeug
befindlichen,
in Spalte 3/4 der Warenerklärung ..... nach Zahl, Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke
in Spalte 5 der Warenerklärung ..... bezeichneten, lose verladenen Waren
sind heute in d Wagen Nr. .....
umgeladen worden.
Verschluß:

, den 19
Zollamt

II. Sonstige Anträge und zollamtliche Bescheinigungen über Behandlung der Waren während der Beförderung (Umladungen, Verschlußprüfungen usw.).

III. Bescheinigungen über die Erledigung des Begleitzettels.

1. Abgegeben mit Schlüssel
unter Verschluß und
Warenerklärung
am

. Beschaubefund
a) hinsichtlich des Verschlusses:

b) hinsichtlich der Zahl und Art der Packstücke:

3. Nachweis des Ausganges über die Grenze:
A. D Wagen Nr. ..... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses
a) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
b) dem Zollaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den 19
Zollamt
.....

B. D mir übergebene Wagen ist / sind unter meinen Augen in das Ausland ausgeführt.

Der Begleitungsbeamte.

Die vollständige Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt.

, den 19
Zollamt

Begleitzettel-Empfangsbuch .. Nr.
Zollanmeldungsbuch Nr. .....

Muster 1 b
(E. Z. O. § 28).

Begleitzettel

Nr. **Direktivbezirk:** ..

Ausfertigungsamt:
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

Wagen Nr	Verschluß.	Wagen Nr.	Verschluß.
= =	.....	- -	.....
- -		- -	
- -		- -	
- -		- -	

Hierbei: Umschlag mit Schlüssel, amtlich mit Siegeln verschlossen.
Warenerklärungen

Für den Wagenverschluß:

, den .. 19

(Stempel.) Zollamt

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr.)

Ich melde de Zollamt die innen und in de beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr. bis verzeichneten auf den Eisenbahnwagen Nr. geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,
lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de Eisenbahnwagen *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de Frachtbrief übereinstimm .

, den 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Radierungen noch Ausschabungen enthalten.

Avis à l'expéditeur.

L'expéditeur ne remplira que la partie du verso encadrée d'une ligne grasse.

Expédier en double une déclaration pour chaque expédition munie d'une lettre de voiture. Les marchandises chargées en vrac et expédiées simultanément au même destinataire et au même endroit pourront être inscrites dans une seule déclaration, même quand elles sont accompagnées de plusieurs lettres de voiture. La déclaration doit être écrite lisiblement et ne doit contenir ni changements ni grattures.

Abgegeben

den 19.....

I. Warenerklärung (Déclaration)

II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers

Laufende Nr. numéro d'ordre	Name und Wohnort des Empfängers nom et domicile du destinataire	Der Packstücke des colis: Zeichen und Nummer*) marques et numéros*)	Der Packstücke des colis: Zahl und Art*) nombre et espèce*)	Gattung und Menge der Waren nature et quantité des marchandises: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs nature des marchandises suivant les dénominations et les différenciations du tarif douanier allemand	Rohgewicht**) poids brut**) kg 1/10	Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) poids net (n'indiquer que pour des colis contenant des marchandises différemment taxées) kg 1/100	a Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke a. pays de provenance b. pays de destination (n'indiquer qu'en cas de transit immédiat c. venant d'un franc-port?	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
								Ich melde dem Zollamt ...
								die unter I verzeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8.
	zusammen total			Packstücke colis				
				Wagenladung wagon				

Übereinstimmend mit de Frachtbrief ***)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

, den le

Der Absender
l'expéditeur

(Unterschrift) signature

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

*) Col. 3. 4. Au lieu de ces données indiquer, pour les marchandises chargées en vrac, les marques de propriété et les numéros ainsi que le nombre des wagons employés.

**) Col. 6. Pour les marchandises qui ne sont pas taxées d'après le poids, inscrire, dans la colonne prévue pour l'inscription du poids brut, la quantité avec indication de l'unité quantitative (tonne, pièce etc.).

III. Beschaubefund					IV. Zollberechnung			V. Weiterer Nachweis der Waren oder der Vereinnahmung des Zolles			VI.
Der Packstücke		Der Waren									
Zeichen und Nummer*)	Zahl und Art*)	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifnummer und der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: roh**) kg	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: rein kg	Reingewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes kg	Tarifsatz ℳ	Zollbetrag ℳ ₰	Buch	Blatt Nr.	Der Verkehrsnachweisung Nummer, Blatt laufende Nr.	Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie usw.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Annahmeerklärung.

Indem den Empfang des auf Grund dieser Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungsbuchs eingetragenen Begleitscheins anerkenne , übernehme zugleich die aus demselben nach dem Vereinszollgesetz und der Begleitschein-Ordnung sich ergebenden Verpflichtungen.

, den 19

I. Vermerke über Umladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

1. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der ..... Eisenbahnverwaltung beantragt die Umladung der Güter d Wagen Nr. ..... in ..... das Fahrzeug

, den 19

2. Der unterzeichnete Schiffsführer übernimmt hinsichtlich der aus d Eisenbahnwagen Nr. ..... in sein Fahrzeug ..... umgeladenen Güter die in der Anmeldung auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltung.

, den 19 ....

3. Der unterzeichnete Bevollmächtigte der ..... Eisenbahnverwaltung beantragt die Umladung der in dem Fahrzeug ..... geladenen Güter in d Wagen Nr. ..... und übernimmt hinsichtlich dieser Güter die in der Anmeldung auf Seite 1 angegebenen Verpflichtungen.

, den 19

Die in d ..... Wagen Nr. ..... befindlichen,
in Spalte 3/4 der Warenerklärung nach Zahl, Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke
in Spalte 5 der Warenerklärung ..... bezeichneten, lose verladenen Waren
sind heute in ..... umgeladen worden.

Verschluß: .....
Bemerkungen über geleistete Sicherheit:

, den 19

Zollamt

Die in dem Fahrzeug ..... befindlichen,
in Spalte 3/4 der Warenerklärung ..... nach Zahl, Art und Bezeichnung näher angegebenen Packstücke
in Spalte 5 der Warenerklärung ..... bezeichneten, lose verladenen Waren
sind heute in d Wagen Nr. ..... umgeladen worden.

Verschluß: .....

, den 19

Zollamt

II. Sonstige Anträge und zollamtliche Bescheinigungen über Behandlung der Waren während der Beförderung (Umladungen, Verschlußprüfungen usw.).

III. Bescheinigungen über die Erledigung des Begleitzettels.

1. Abgegeben mit Schlüssel
unter Verschluß und
Warenerklärung
am

2. Beschaubefund

a) hinsichtlich des Verschlusses:

b) hinsichtlich der Zahl und Art der Packstücke:

3. Nachweis des Ausganges über die Grenze:

A. D Wagen Nr. ..... wurde ..... nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses
a) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
b) dem Zollaufseher ..... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

, den 19

Zollamt

B. D mir übergebene Wagen ist / sind unter meinen Augen in das Ausland ausgeführt.

Der Begleitungsbeamte.

Die vollständige Erledigung dieses Begleitzettels bescheinigt.

, den 19

Zollamt

Muster 2
(E. Z. O. § 24).

Zugliste

über

den am um Uhr V./N.

von angekommenen Zug.

Der Eisenbahnwagen			Bemerkungen der Zollstelle über die zollamtliche Behandlung
Eigentumsmerkmal	Nummer	Inhalt	
1	2	3	4

....., den

.....
Bevollmächtigter der Eisenbahn.

Bemerkung. Für Spalte 3 genügt eine allgemeine Angabe, wie Erze, Getreide, Stückgüter usw. Die Ausfüllung dieser Spalte kann nach Vereinbarung mit der Zollbehörde unterbleiben. Mehrere aufeinanderfolgende leere Wagen brauchen nur in einer Zahl angegeben zu werden.

Zollamt

Muster 3
(E. Z. O. § 29).

Begleitzettel-Ausfertigungsbuch

für

das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den 19

Geführt von

Name:

Dienstseigenschaft:

Name:

Dienstseigenschaft: .....

Tag der Ausfertigung	Nummer des Begleitzettels	Anzahl der beigelegten Warenerklärungen	Tag, an dem die Gestellungsfrist abläuft	Erledigungsamt	Des Eingangsscheins: Eingangstag	Des Eingangsscheins: Nummer und Ordnungszahl	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Begleitzettel-Empfangsbuch Nr.
Zollanmeldungsbuch Nr. 7

Muster 4a
(E. Z. O. § 88 Abs. 3).

Begleitzettel

Nr.

Direktivbezirk:

Ausfertigungsamt:
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

Verschluß.		Verschluß.
Wagen Nr.	Wagen Nr.	
" "	" "	
" "	" "	
" "	" "	
" "	" "	

Hierbei: Umschlag mit Schlüssel, amtlich mit Siegeln verschlossen.
Warenerklärungen

Für den Wagenverschluß:

, den 19

(Stempel.) Zollamt

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr.)

Ich melde de Zollamt die innen und in de beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr. bis verzeichneten

auf den Eisenbahnwagen Nr. · geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,

lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de Eisenbahnwagen *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de Frachtbrief übereinstimm

, den 19

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Ausschabungen enthalten.

Abgegeben den *5. Januar* 19*13*

I. Warenerklärung								II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Gattung und Menge der Waren: Rohgewicht**) kg	$^1/_{100}$	Gattung und Menge der Waren: Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg	$^1/_{100}$	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6		7		8	9
1	*A. Beierle*	*A. B.*	*1*	*Schokolade*	*30*	*50*			*a. Schweiz*	Ich melde dem
	Waldshut	*15*	*Kiste*							Zollamt
										Waldshut
										die unter I verzeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8.
	zusammen	—	*1*	Packstücke						*Zur Verzollung.*
				Wagenladung						*Hoffmann*
										Bevollm. d. Eisenbahn.

Übereinstimmend mit de*m* Frachtbrief ***)

Hoffmann

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

Zürich, den *2. Januar 1913*

Der Absender

(Unterschrift.) *R. Wagner*

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

Begleitzettel-Empfangsbuch ..... Nr 34
Zollanmeldungsbuch Nr.

Muster 4b
(E. Z. O. § 33 Abs. 8).

Begleitzettel

Nr. 278

Direktivbezirk: *Hamburg*

Ausfertigungsamt: *Hamburg, Z. Abfst. Billstrang*
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

Wagen Nr.	Verschluß.	Wagen Nr.	Verschluß.
732 Breslau	*zwei Bleie*		
. .		. .	
. .		. .	
. .		. .	
. .		. .	

Hierbei: — Umschlag mit — Schlüssel, amtlich mit — Siegeln verschlossen.
11 Warenerklärungen

Hamburg, den *11. Dezember* 19*12*

(Stempel.)

Zollamt *-Abfst. Billstrang*
(Unterschrift des Buchführers.)

Für den Wagenverschluß:
Thedje
Zollsekretär
Eggers
Zollaufseher

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. *1*)

Ich melde de*r* Zollamt *-Abfst. Billstrang Hamburg* die innen und in de*n* beiliegenden weiteren Warenerklärung*en* Nr. *2* bis *12* verzeichneten auf den Eisenbahnwagen Nr. *732* *Breslau* geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke.

~~lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de... Eisenbahnwagen...~~ *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung*en* mit de*n* Frachtbrief*en* übereinstimm*en*.

Hamburg, den *11. Dezember* 19*12*

Fernkorn

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. Auf derselben Eisenbahn und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie durch mehrere Frachtbriefe begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Radierungen noch Abkürzungen enthalten.

Abgegeben
den *14. Dezember* 19 *12*

I. Warenerklärung								II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Gattung und Menge der Waren: Rohgewicht**) kg 1/100	Gattung und Menge der Waren: Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg 1/100	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	*F. Schwartz*	*N. C.*	*10*	*Baumwollen-*	*2015* .		*a. Brit.*	Ich melde dem
	Oranienburg	*21/30*	*Ballen*	*garn*				Zollamt *I Berlin*
							c. durch	*Lehrter Bhf.*
							den	die unter I ver-
							Freihafen	zeichneten Waren
							Hamburg	an und hafte für
							durch-	die Wahrheit und
							geführt	Vollständigkeit der
								Angaben in den
								Sp. 1 bis 8.
								Zur Verzollung.
								Beantrage nach
	zusammen	—	*10*	Packstücke				*§ 27 V. Z. G.*
			—	Wagenladung				*amtliche Beschau.*

Übereinstimmend mit de Frachtbrief ***)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

Hamburg, den *9. Dezember 1912*

Der Absender

(Unterschrift.) *Neuß & Co.*

Schüler

Lademeister

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

Begleitzettel-Empfangsbuch Nr. 34

Zollanmeldungsbuch ..... Nr.

Muster 4c

(E. Z. O. § 88 Abs. 3).

Begleitzettel

Nr. 278

Direktivbezirk: .....

Ausfertigungsamt:

Gestellungsfrist: Ein Monat.

Verlängert: bis zum

Amtsstempel des A. A.

Verschluß.		Verschluß.
Wagen Nr.	Wagen Nr.	
" "	" "	
" "	" "	
"	" "	
" "	" "	

Hierbei: Umschlag mit Schlüssel , amtlich mit Siegeln verschlossen

Warenerklärungen

Für den Wagenverschluß:

....., den 19.

(Stempel.) Zollamt

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. 2 .)

Ich melde de..... Zollamt die innen und in de beiliegenden weiteren Warenerklärung ..... Nr. bis verzeichneten

auf den Eisenbahnwagen Nr. ..... geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,

lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de..... Eisenbahnwagen *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de. Frachtbrief übereinstimm

, den 19

.....

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Ausschabungen enthalten.

Abgegeben
den *15. Dezember* 19*12*

I. Warenerklärung

Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Gattung und Menge der Waren: Rohgewicht**) kg	1/100	Gattung und Menge der Waren: Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg	1/100	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke
1	2	3	4	5	6		7		8
1	*J. Friedländer*	*A. B.*	*2*	*Manufaktur-*	*241*	.			*a. Brit.*
	Berlin	*H. 73/4*	*Ballen*	*waren*					
									c. im Frei-
									hafen
									Hamburg
									gelagert
	zusammen	—	*2*	Packstücke					
				Wagenladung					

II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers

Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.

Ich melde dem
Zollamt I Berlin
Lehrter Bhf.
die unter I verzeichneten
Waren an und hafte
für die Wahrheit und
Vollständigkeit der
Angaben i. d. Sp. 1–8.
Die Ware besteht in
wollenen Geweben der
Tarifnummer 432 im
Gewichte von mehr
als 200 bis 700 g auf
1 qm Gewebefläche.
Z. Veredelung f. in-
ländische Rechn. d.
Zuricht.
f. J. Friedländer
Jacobi.

Übereinstimmend mit
de..... Frachtbrief ***)

.....
Bevollmächtigter
der Eisenbahn

Hamburg, den *8. Dezember 1912*

Der Absender

(Unterschrift.) *A. Bernhard*

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

Begleitzettel-Empfangsbuch ..... Nr. 45
Zollanmeldungsbuch ..... Nr. .....

Muster 4d
(E. Z. O. § 33 Abs. 3).

Begleitzettel

Nr. 27 **Direktivbezirk:** *Dresden*

Ausfertigungsamt: *Voitersreuth*
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

Wagen Nr.	Verschluß.	Wagen Nr.	Verschluß.
1013 Magdeburg	*zwei Bleie*		

Hierbei: — Umschlag ..... mit — Schlüssel , amtlich mit — Siegeln verschlossen
— Warenerklärungen

Voitersreuth, den *6. Januar* 19*13*

Für den Wagenverschluß:
Weiß
Zollassistent
Grün
Zollaufseher

(Stempel)

Zollamt

(Unterschrift des Buchführers.)

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr.)

Ich melde de*m* Zollamt *Voitersreuth* die innen ~~und in de... beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr. ... bis ...~~ verzeichneten.

~~auf den Eisenbahnwagen Nr. ... geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke.~~

lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de*s* Eisenbahnwagen*s* *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de*m* Frachtbrief übereinstimm*t* .....

Voitersreuth, den *6. Januar* 19*13*

Giese
Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Ausschabungen enthalten.

Abgegeben den 9. Januar 19 13

I. Warenerklärung								II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Gattung und Menge der Waren: Rohgewicht**) kg $^1/_{100}$	Gattung und Menge der Waren: Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg $^1/_{100}$	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	*B. Hülsen* *Halle a. S.*	*1013* *Magdeburg*	*1* *Wagen*	*Pferdebohnen* *trockene (reife)*	*10 000* .		*a. China*	Ich melde dem Zollamt *I* *Halle a. S. Bhf.* die unter I verzeichneten Waren an und haste für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in den Sp. 1 bis 8. *Zur Verzollung mit Verwiegung des leeren Wagens.* *f. B. Hülsen* *Hesse.*
	zusammen	—	—	Packstücke				
			1	Wagenladung				

Übereinstimmend mit de Frachtbrief ***)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

(Unterschrift.)

Wien, den *2. Januar 1913*

Der Absender

W. Bauer.

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

Begleitzettel-Empfangsbuch Nr. 171
Zollanmeldungsbuch Nr.

Muster 4e
(E. Z. O. § 88 Abs. 8).

Begleitzettel

Nr. 53

Direktivbezirk: *Breslau*

Ausfertigungsamt: *Mittelwalde*
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

		Verschluß.		Verschluß.
Wagen Nr.	*2690 Posen*	*zwei Bleie*	Wagen Nr.	
„ „	*7884 Cöln*	*zwei* „	„ „	
„ „	*1750 Altona*	*zwei* „	„ „	
„ „	*652 Königsberg*	*zwei* „	„ „	
„ „			„ „	

Hierbei: — Umschlag mit — Schlüssel, amtlich mit — Siegeln verschlossen

1 Warenerklärungen

Mittelwalde, den *1. Februar* 19 *13*

(Stempel)

Zollamt *I Bhf.*

(Unterschrift des Buchführers.)

Für den Wagenverschluß:

Blum
Zollsekretär

Wille
Zollaufseher

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. *1*)

Ich melde dem Zollamt *I Bhf. Mittelwalde* die innen und in der beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr. *2* ~~bis~~ verzeichneten

~~auf den Eisenbahnwagen Nr. ..... geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke.~~

lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung der Eisenbahnwagen *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung*en* mit de*n* Frachtbrief*en* übereinstimm*en*.

Mittelwalde, den *1. Februar* 19 *13*

Ebeling
Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Ausschabungen enthalten.

Abgegeben
den 5. Februar 1913

I. Warenerklärung										II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers
Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Rohgewicht**) kg	1/100	Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg	1/100	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke	Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6		7		8	9
1	S. Marcus Breslau	Posen 2690	1 W.	Roggen	10 100	.			Rum.	Ich melde dem Zollamt I Breslau Bhf. Ost die unter I verzeichneten Waren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben in d. Sp 1 bis 8. Wagen Posen 2690 mit Begleitschein I auf Berlin Schles. Bhf., im übrigen zur Verzollung ohne Verwiegung der leeren Wagen. f. S. Marcus Wille
2	Derselbe	Cöln 7884	1 „	Weizen	9 985	.			Ö.	
3	Derselbe	Altona 1750	1 „	..	10 050	.			Ö.	
	zusammen	—	—	Packstücke						
			3	Wagenladungen						

Übereinstimmend mit
de..... Frachtbrief ***)

Bevollmächtigter
der Eisenbahn.

Prag, den 29. Januar 1913

Der Absender

(Unterschrift.) Julius Wolff

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

Begleitzettel-Empfangsbuch Nr. 171
Zollanmeldungsbuch Nr.

Muster 4f
(E. Z. O. § 83 Abs. 3).

Begleitzettel

Nr. 53

Ausfertigungsamt:
Gestellungsfrist: Ein Monat.
Verlängert: bis zum

Amts-stempel-des A. A.

Direktivbezirk:

Wagen Nr.	Verschluß.	Wagen Nr.	Verschluß.
- -		- -	
- -		- -	
- -		- -	
- -		- -	

Hierbei: Umschlag ... mit Warenerklärungen Schlüssel , amtlich mit Siegeln verschlossen.

....., den 19

Für den Wagenverschluß:

(Stempel.) Zollamt

Anmeldung.

(Warenerklärung Nr. 2)

Ich melde de Zollamt die innen und in de... beiliegenden weiteren Warenerklärung Nr.... bis verzeichneten auf den Eisenbahnwagen Nr. ..... geladenen Waren an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Packstücke,

lose geladenen Massengüter an und hafte für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Bezeichnung de... Eisenbahnwagen *).

Ich beantrage für diese Waren Abfertigung mit Begleitzettel und übernehme die aus meinem Antrag nach dem Vereinszollgesetze sich ergebenden Verpflichtungen. Zugleich versichere ich, daß die ganze Ladung richtig angemeldet ist und daß die Warenerklärung mit de... Frachtbrief übereinstimm .

, den 19...

.....
Bevollmächtigter der Eisenbahn.

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zur Beachtung für den Absender.

Nur der innen stark umrahmte Teil ist vom Absender auszufüllen.

Für jede Frachtbriefsendung ist eine Warenerklärung doppelt auszufertigen. An denselben Empfänger und nach demselben Orte gleichzeitig aufgelieferte, lose verladene Massengüter können in eine Erklärung aufgenommen werden, auch wenn sie von mehreren Frachtbriefen begleitet sind. Die Warenerklärung muß deutlich geschrieben sein und darf weder Abänderungen noch Ausschabungen enthalten.

Abgegeben
den *5. Februar* 19 *13*

I. Warenerklärung

Laufende Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zeichen und Nummer*)	Der Packstücke: Zahl und Art*)	Gattung und Menge der Waren: Gattung der Waren nach den Benennungen und Unterscheidungen des deutschen Zolltarifs	Gattung und Menge der Waren: Rohgewicht**) kg	1/100	Gattung und Menge der Waren: Reingewicht (nur bei Packstücken anzugeben, die verschiedenen Zollsätzen unterliegende Waren enthalten) kg	1/100	a. Herstellungsland b. Bestimmungsland (nur im Falle der unmittelbaren Durchfuhr anzugeben) c. ob aus einem Freibezirke	II. Anträge des Warenführers oder des Warenempfängers: Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, und im Falle der Veredelung Angabe: ob zur oder nach Veredelung im 1. Inland, für inländische oder für ausländische Rechnung. 2. Ausland.
1	2	3	4	5	6		7		8	9
1	*Genossen-*	*Königs-*	*1 W.*	*Malzgerste*	*10 000*	.			*Ö.*	Ich melde dem
	schaftsbrauerei	*berg*								Zollamt *I Breslau*
	Breslau	*652*								*Bhf. Ost*
										die unter I ver-
										zeichneten Waren
										an und hafte für
										die Wahrheit und
										Vollständigkeit der
										Angaben in den
										Spalten 1 bis 8.
										Zur Verzollung
										mit Verwiegung
	zusammen	—	—	Packstücke						*des leeren Wagens.*
			1	Wagenladung						*Kühne*

Übereinstimmend mit de Frachtbrief ***)

Bevollmächtigter der Eisenbahn.

Brünn, den *30. Januar 1913.*

Der Absender.

(Unterschrift) *Eduard Lueger*

Bevollm. d. Eisenbahn.

*) Zu Sp. 3, 4, 10 und 11. Bei lose verladenen Massengütern sind an Stelle dieser Angaben die Eigentumsbezeichnungen und Nummern sowie die Anzahl der benutzten Eisenbahnwagen einzutragen.

**) Zu Sp. 6 und 13. Bei Waren, die nicht nach dem Gewichte verzollt werden, ist die Menge unter Bezeichnung der Mengeneinheit (Tonne, Stück usw.) in die für Angabe des Rohgewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

***) Nur auszufüllen, wenn die Bescheinigung nicht schon in der Anmeldung enthalten ist.

Muſter 5
(E. Z. O. § 47).

Annahmeerklärung.

Der unterzeichnete Schiffsführer / Bevollmächtigte der Eiſenbahnverwaltung _____ übernimmt die zu d Begleitzettel Nr. des amts gehörigen, in das Fahrzeug / d Wagen Nr. umgeladenen Güter zur weiteren Beförderung und tritt hinſichtlich dieſer Güter in die Verpflichtungen ein, die ſich nach der Begleitzettelanmeldung aus dem Vereinszollgeſetz ergeben.

Gleichzeitig beantragt er die Verlängerung der Geſtellungsfriſt bis zum

, den 19

Dem amt

überſandt.

Bemerkungen wegen der Sicherheit:

Die Geſtellungsfriſt iſt bis zum verlängert worden.

, den 19

amt

Zollamt

Dieses Buch enthält .....Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

Begleitzettel-

für das Viertel

, den 19

Name:

Dienstteigenschaft:

Tag der Eintragung	Laufende Nummer	Der Begleitzettel			Laufende Nummer		Name des Empfängers
		Ausstellungsort	Nummer	Tag und Monat	der Warenerklärungen	der Warenposten in der Warenerklärung	
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 6
(E. Z. O. § 59).

Empfangsbuch

des Rechnungsjahrs 19.....

Geführt von

Name:

Diensteigenschaft:

Die nicht unmittelbar in das Ausland gegangenen Waren sind weiter nachgewiesen:		Tag des Ausganges der zum unmittelbaren Ausgang abgefertigten Waren	Des Eingangsscheins		Bemerkungen
Des Buches			Ordnungszahl, unter der der Begleitzettel eingetragen ist	Ausstellungstag	
Benennung	Nummer				
9	10	11	12	13	14

Nr. *)

Tag der Ankunft *)

Muster 7
(E. Z. O. § 60).

Eingangsschein
über

die in der Zeit vom ..... bis

zur Erledigung abgegebenen Begleitzettel des

Ordnungszahl	Nummer des Begleitzettel-Ausfertigungsbuchs	Zeit der Ausstellung des Begleitzettels Tag	Monat	Jahr	Nummer des Begleitzettel-Empfangsbuchs	Bemerkungen
1	2	3			4	5

, den 19

Zollamt.

(Stempel.)

Geprüft.

*) Von dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt auszufüllen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Januar 1913. | Nr. 3.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Entlassung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 85
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1912 86
3. Militärwesen: Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen 88
4. Versicherungswesen: Bekanntmachung über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs 90
5. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 95
6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 98

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Tarongi y Aladren in Zaragoza (Spanien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Königlich Spanischen Konsul in Aachen, Adolf Savelsberg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1912 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 30. Nov. 1912.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Nov. 1912.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Nov. 1912.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Nov. 1912.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Nov. 1912.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Nov. 1912.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	66 937	2 519 378	+ 509 399	1 453 852	+ 543 693	745 969	+ 144 749	—	—	73 154	+ 10 171	3 585 438	+ 664 319	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	66 604	+ 1 583	34 939	+ 1 353	3 465	— 39	—	—	3 342	— 4 042	84 661	— 2 498	4 932
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	49 923	+ 7 439	12 017	— 6 927	22 278	+ 3 328	15 953	— 989	1 494	+ 107	127 148	+ 9 880	3 049
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 571	20 145	+ 374	8 211	— 567	14 932	— 3 689	43	+ 2	2 054	+ 123	47 745	— 3 190	1 595
5	Badische Bank	9 000	2 250	18 250	+ 1 181	10 213	+ 392	12 945	— 1 019	—	—	1 621	+ 217	44 066	+ 379	1 068
	Zusammen .	235 500	82 008	2 674 300	+ 519 976	1 519 232	+ 537 944	799 589	+ 143 325	15 996	— 987	81 665	+ 6 576	3 889 058	+ 668 890	10 644

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 323 235 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 215 718 000 " }
" 100 " = 1 725 035 000 "
" 500 " = 19 353 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 390 959 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1912.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Nov. 1912.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Nov. 1912.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Nov. 1912.	Wechſel und Schecks.	Gegen 30. Nov. 1912.	Lombard.	Gegen 30. Nov. 1912.	Effekten.	Gegen 30. Nov. 1912.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1912.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Nov. 1912.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 037 035	— 27 616	15 724	— 9 043	12 767	+ 2 365	2 031 072	+ 600 192	176 704	+ 48 174	108 294	+ 75 217	203 842	— 24 970	3 585 438	+ 664 319	1
29 088	+ 1 108	53	— 1	2 524	— 877	45 939	— 2 564	3 031	— 125	45	— 19	3 981	— 20	84 661	— 2 498	2
21 030	+ 5 266	268	— 70	16 608	+ 9 170	67 037	— 4 795	9 685	+ 3 016	6 772	— 109	5 748	— 2 628	127 148	+ 9 880	3
8 711	— 607	52	— 24	3 171	+ 1 572	23 476	— 3 186	8 089	— 908	2 622	— 1	1 624	— 36	47 745	— 3 190	4
6 815	+ 518	2	— 12	1 220	+ 283	23 488	+ 359	8 436	— 784	246	— 15	3 859	+ 30	44 066	+ 379	5
1 102 679	— 21 331	16 099	— 9 150	36 290	+ 12 513	2 191 012	+ 590 006	205 945	+ 49 403	117 979	+ 75 073	219 054	— 27 624	3 889 058	+ 668 890	

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Das unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt S. 298) veröffentlichte „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

III. Militärverwaltung Preußen.

2. Generalstab:

Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen: „Expedierende Sekretäre".

Als neue Zeile ist am Schlusse hinzuzufügen:
„Bureaudiätare."

4. Generalmilitärkasse:

Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen:
„Sekretäre, mindestens zur Hälfte."

25. Zahlungsstelle XIV. Armeekorps:

Hinter „Buchhalter" ist zu setzen: „, mindestens zur Hälfte".

Der Abschnitt **26. Militärbauwesen**: erhält folgende Fassung:

„Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare."

IV. Militärwesen Königreich Sachsen.

2. Generalstab:

Statt „Expedienten und Registratoren" ist zu setzen: „Expedierende Sekretäre".

3. Kriegszahlamt:

Statt „Geheime Sekretäre" ist zu setzen: „Sekretäre".

In Ziffer 13 ist statt „Zeugmeisterei" zu setzen: „Feldzeugmeisterei".

Der Abschnitt **16. Militärbauwesen**: erhält folgende Fassung:

„Ober-Militärbauregistratoren,
Militärbauregistratoren,
Militärbauregistraturdiätare."

VI. Marineverwaltung.

Hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren", die ein „°" erhalten, ist als neue Zeile einzuschalten:
„Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren,".

Die Zeile „*°Schiffsführer und *Maschinisten der Werften," hat zu lauten:

„*°Schiffsführer, *°Maschinisten und *Untermaschinisten der Werften,".

Bei „*Schiffsführer, Maschinisten, } bei den Artillerie- und Minendepots,"

ist hinter dem Worte „Minendepots" das Komma zu streichen und hinzuzufügen: „sowie beim Munitionsdepot,".

Hinter „Werftbuchführer (für den Registraturdienst)" ist als neue Zeile einzuschalten: „°Vorstände für Lohnbureaus,".

Gleichzeitig wird das unter demselben Tage (Zentralblatt S. 304) veröffentlichte „Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind, wie folgt, ergänzt:

Militärverwaltung Preußen.

Der Abschnitt „Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps" erhält unter dieser Überschrift folgende Fassung:

in Spalte 2:	in Spalte 3:
Buchhalter,	die Generalmilitärkasse in Berlin.
Kassendiener.	die Intendantur des XIV. Armeekorps in Karlsruhe i. B.

Ferner ist unter der Überschrift „Militärbauwesen:" hinter „Militärbauregistratoren" an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und als neue Zeile einzufügen:

„Militärbauregistraturdiätare,"

und statt „diätarische Bauschreiber" zu setzen: „Hilfsbauschreiber".

Militärverwaltung Königreich Sachsen.

Unter der Überschrift „Kriegszahlamt:" ist in Spalte 2 statt „Geheime Sekretäre" zu setzen: „Sekretäre".

In dem Abschnitt „Zeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Traindepots:" ist in den Spalten 2 und 3 statt: „Zeugmeisterei" zu setzen: „Feldzeugmeisterei".

Unter der Überschrift „Militärbauwesen:" ist in Spalte 2 hinter „Militärbauregistratoren" als neue Zeile einzuschalten: „Militärbauregistraturdiätare."

Marineverwaltung.

In der Überschrift: „Lazarette in Kiel, Kiel-Wik usw." sind die Worte „und Yokohama" zu streichen.

Unter der Überschrift: „Garnisonverwaltungen in Kiel, Wilhelmshaven usw." ist in Spalte 2 hinter „Garnisonverwaltungs-Inspektoren", welche ein „°" erhalten, als neue Zeile einzuschalten: „Garnisonverwaltungs-Unterinspektoren", ferner ist am Schlusse das Wort „Totengräber." zu streichen und hinter „Wilhelmshaven-Feldhausen" an Stelle des Kommas ein Punkt zu setzen.

In der Überschrift: „Artillerie- und Minendepots:" ist hinter „Minendepots" einzufügen: „sowie beim Munitionsdepot".

Unter der Überschrift: „Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:" ist in Spalte 2 vor „Werftbuchführer für den Rechnungsdienst" einzuschalten: „°Vorstände für Lohnbureaus,[19a])" und in Spalte 4 hierzu folgende Bemerkung aufzunehmen: „[19a]) Ergänzen sich aus Werftbuchführern (für den Rechnungsdienst)."

Außerdem ist in Spalte 2 statt: „×°Führer[20]) und ×Maschinisten der Werftfahrzeuge" zu setzen: „×°Führer[20]), ×°Maschinisten und ×Untermaschinisten der Werftfahrzeuge".

Berlin, den 3. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

---

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung
über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.
Vom 13. Dezember 1912.

Nach §§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten), der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Demgemäß wird für diese Nachweise das nachstehende Muster festgesetzt.

Im übrigen wird auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Das Reichsversicherungsamt.
Abteilung für Unfallversicherung.
Kaufmann.

Staat . . . . . .

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . . . .

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . . . .

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk . . . . . .

Nachweis

der im Monat . . . . . 19 . . . ausgeführten Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.

(§§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung.)

---

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers, d. h. desjenigen, für dessen Rechnung die Bauarbeiten gehen . . . . . .

b) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Bauherrn . . . . . .

c) Ort der Bauarbeit (Baustelle) . . . . . .

d) Gegenstand der Bauarbeit (bei Reparaturen kurze Beschreibung)[1] . . . . . .

e) Art des Betriebs (Hand- oder Motorbetrieb) . . . . . .

f) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein.) . . . .

g) Ist für den vorvergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.)[2] . . . .

h) Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder nein.) . . . .

i) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden? (Ja oder nein.) . . . .

[1] Z. B. Neubau, Umbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

[2] Die Frage g ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage f bejaht worden ist.

Laufende Nummer	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person*)	Geschlecht: männlich m., weiblich w.	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben usw.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat***)	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in: Bargeld ℳ Pf.	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in: Naturalbezügen Wert ℳ Pf.	Gesamtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist†) ℳ Pf.	Etwaige Bemerkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! (Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt): Zur Berechnung zu ziehender Gesamtlohn (§§ 799, 808 der Reichsversicherungsordnung) ℳ Pf.	Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark Pf.	Zu entrichtende Prämie ℳ Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	I. Im vergangenen Monat										
1	*Schulze*	*m.*	*Maurerarbeit*	*8*	*4 —*		*32 —*				
2	*Müller*	*m.*	*„*	*6 1/4*	*3 60*		*22 50*				
3	*Lehmann*	*m.*	*Zimmerarbeit*	*10 1/2*	*2 —*	Kost Wohn. *1 —*	*31 50*				
	II. Im vorvergangenen Monat)										

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind tunlichst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben. Bei Eigenbauarbeiten beschäftigte Familienangehörige sind mit Ausnahme des Ehegatten des Unternehmers versicherungs- und nachweispflichtig.

**) Eine Eintragung ist hier nur dann erforderlich, wenn die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen, aber für ihn ein Nachweis nicht vorgelegt worden ist.

***) Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben und genau zu bezeichnen.

†) Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Anleitung für die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

1. Unternehmer, die Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, Regie-Bauarbeiten) ausführen, sind zum Nachweis dieser Bauarbeiten unter Benutzung des anliegenden Musters gemäß § 799 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 798 Nr. 1, 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Baugewerbtreibende sind zu einem Nachweis der Bauarbeiten, die sie in Ausübung ihres Gewerbebetriebs ausführen, nicht verpflichtet.

2. Die Pflicht zum Nachweis von Bauarbeiten, die außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs ausgeführt werden, erstreckt sich nicht auf:

a) Bauarbeiten, die das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer ausführt (§§ 624, 627 der Reichsversicherungsordnung),

b) Bauarbeiten, die eine Eisenbahnverwaltung als Unternehmer ausführt, auch wenn die Eisenbahn nicht im Besitze des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen ist (§§ 537 Nr. 5, 628 der Reichsversicherungsordnung),

c) Bauarbeiten der Unternehmer von versicherten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Bauarbeiten als Bestandteil oder Nebenbetrieb des versicherten Hauptbetriebs zu gelten haben (§§ 631, 916 der Reichsversicherungsordnung).

Insbesondere sind die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden und Bauwerken, die gewerblichen Betrieben dienen, und die sonstigen zum laufenden Betriebe gehörigen Bauarbeiten mit dem gewerblichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer für eigene Rechnung ausführt (§§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ebenso sind die laufenden Ausbesserungsarbeiten an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und anderen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstück oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremdem Grundstück für eigene Rechnung ausführt (§ 916 der Reichsversicherungsordnung).

Endlich sind auch die nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten von Unternehmern, die mit Bauarbeiten derselben Art einer Berufsgenossenschaft angehören, durch die Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Bauarbeiten die ersteren überwiegen (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). Ein Maurer- und Zimmermeister, der Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Bau seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführt, ist somit in der Regel nicht verpflichtet, diese Bauarbeiten gemäß § 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nachzuweisen, wohl aber ein Bauschlosser, wenn er Maurer- und Zimmerarbeiten zum Bau seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführen würde.

3. Die Pflicht zum Nachweis fällt fort:

a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie für alle oder einzelne Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten in diejenige Berufsgenossenschaft, die in dem Bezirke für Baugewerbtreibende zuständig ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine Erklärung ihres Vorstandes eingetreten sind, für diejenigen Arten von Bauarbeiten, für die die Erklärung abgegeben ist (§ 628 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung);

b) für Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften für solche Bauarbeiten, welche sie als Unternehmer ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt hat (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);

c) für Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Übertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage von der Zweiganstalt festgesetzt wird (§ 823 der Reichsversicherungsordnung).

4. Nachweise sind nur einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind („längere Bauarbeiten" § 798 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage tätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag tätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

5. Für die Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau, Umbau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Hochbauarbeiten (z. B. Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- [Weißbinder-], Gipser-, Stukkateur-, Maler- [Anstreicher-], Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten. die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Ausbesserung von Blitzableitern, Schreiner- [Tischler-], Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-, Ofensetzer-, Tapezierer- [Tapetenankleber-], Stubenbohnerarbeiten bei Bauten, Installationsarbeiten von Gas-, Wasser- und elektrischen Lichtanlagen, Eisenbetonbauarbeiten, die Anbringung, Abnahme und Ausbesserung von Wetterrouleaus [Markisen, Jalousien]) oder um Tiefbauarbeiten handelt (z. B. Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erdbauarbeiten).

6. Ein Nachweis ist nicht für solche Bauarbeiten einzureichen, die eine Privatperson für ihre Rechnung allein, ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter ausführt. Wohl aber ist er einzureichen, wenn bei den Bauarbeiten ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder Arbeiter beschäftigt war mit Ausnahme des Ehegatten, dessen Beschäftigung eine Versicherungspflicht nicht begründet (§ 159 der Reichsversicherungsordnung). Im übrigen besteht die Pflicht zur Einreichung des Nachweises unabhängig von der Zahl der bei der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter und der Art der Ausführung (Hand- oder Motorbetrieb).

7. Zur Einreichung des Nachweises verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit, d. h. derjenige, für dessen Rechnung sie geht (§ 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), oder sein gesetzlicher Vertreter, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person und ob er oder ein anderer der Bauherr ist.

8. Die Einreichung der Nachweise muß spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden, erfolgen (§ 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Fällt der dritte Tag eines Monats auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Orte der Vorlegung des Nachweises staatlich anerkannt ist, so endigt die Frist zur Vorlegung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 127 der Reichsversicherungsordnung).

9. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu der mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden, sich über zwei oder mehr Monate erstreckt, so ist für jeden Monat ein besonderer Nachweis einzureichen. Jedoch kann, wenn auf den ersten Monat nur sechs oder weniger Arbeitstage entfallen, für diesen Monat ein besonderer Nachweis unterbleiben; die Tage, die auf ihn entfallen, sind alsdann in den Nachweis für den zweiten Monat aufzunehmen.

In dem Nachweis für den zweiten und die folgenden Monate ist auf Seite 1 des Musters unter Lit. f ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit sich über mehrere Monate erstreckt.

10. In dem Nachweis sind die im Laufe des einzelnen Monats auf die Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und zwar auch die halben und viertel Arbeitstage, unter genauer Bezeichnung anzugeben, desgleichen auch der von den Versicherten hierbei verdiente Entgelt.

Werden die Arbeiter nach einer Akkordsumme gelohnt, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in den Nachweis des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweise sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von sechs Mark für den Arbeitstag übersteigen (§ 732 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt und Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm für seine Arbeit erhält. Hierbei ist der Wert der Sachbezüge, nach Ortspreisen berechnet, in die dafür vorgesehene Spalte einzusetzen (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

11. In den Nachweisen sind der Gegenstand der Bauarbeit sowie die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten vertreten sind, z. B. bei einem Hausbau Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten usw., so sind die sämtlichen Arten anzugeben und möglichst für jede Art die verwendeten Arbeitstage und der verdiente Entgelt getrennt aufzuführen. Ist dies nicht angängig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

12. Der Nachweis ist der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wurde, vorzulegen.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist ein besonderer Nachweis einzureichen.

13. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt.

14. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde den Nachweis selbst aufstellt oder ihn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ergänzt. Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 800 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner können Unternehmer, welche ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweise unrichtige tatsächliche Angaben enthalten (§§ 909, 908 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Einreichung der Nachweise nach dem vorgedruckten Muster und nach Maßgabe dieser Anleitung hat vom 1. Januar 1913 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1913 ausgeführten Bauarbeiten Nachweise nach diesen Vorschriften einzureichen.

---

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zollämter II Alstätte im Bezirke des Hauptzollamts Gronau und Schönlanke im Bezirke des Hauptzollamts Rogasen sind in Zollämter I, das Zollamt I Wirsitz im Bezirke des Hauptzollamts Bromberg ist in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Für die Abfertigungen in den Geschäftsräumen der Firma Alexander & Bernhard in Berlin ist eine selbständige, dem Hauptzollamt Berlin Packhof unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Berlin W 8 Alexander & Bernhard" errichtet worden. Sie hat die Befugnisse 30, 35, 38, 39 und 52 und die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren der Tarifnummern 405, 432, 447, 456, 457 und 493.

Die Schreibweise des Ortes Cönnern (Hauptamtsbezirk Halle a. S.), an dem sich ein Zollamt II befindet, ist in Könnern geändert. Die bisher dort befindliche selbständige Zuckersteuerstelle ist mit dem Zollamt II verbunden worden.

Beim Zollamt I Cöln Bahnhof St. Gereon (Nachtrag zum Amterverzeichnis S. 23) ist die Befugnis zur Kennzeichnung von Gerste zu streichen.

Erteilt:

dem Hauptzollamt Charlottenburg die Befugnis 12 und die Befugnis zur Abfertigung von Kakaowaren, nicht unter stehender Kontrolle eingesalzenen Gegenständen und zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung;

dem Zollamt I Czarnikau im Bezirke des Hauptzollamts Rogasen die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen;

dem Zollamt I Hamm im Bezirke des Hauptzollamts Dortmund die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über voraus- oder nachgesandtes Reisegerät;

dem Zollamt II Hettstedt im Bezirke des Hauptzollamts Nordhausen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Tabakblätter;

dem Zollamt II Kevelaer im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Firmen Winkels & Rauers, Kruzifixfabrik, und Heinrich Hoß, Metallwarenfabrik, beide in Kevelaer, eingehenden Rückwaren eigener Herstellung sowie über die für die Firma Winkels & Rauers aus dem Ausland zurückkommenden gebrauchten leeren Umschließungen;

dem Zollamt II Löwenberg im Bezirke des Hauptzollamts Liegnitz die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Honig unter Einzel- oder Eisenbahnwagenverschluß;

dem Zollamt I Osnabrück Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Osnabrück die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II nnd zur Abfertigung von zuckerhaltigen Fruchtsäften zur Ausfuhr gegen Steuervergütung;

dem Zollamt II St. Goar im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über speziell revidierte Weinsendungen für das Weinteilungslager von Fr. Engelhardt und zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Wein und leere Transportfässer aus diesem Lager;

dem Zollamt II Woycin im Bezirke des Hauptzollamts Hohensalza die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Kaffee, Gewürze und Reis.

Königreich Bayern.

Die Steuerstelle Odelzhausen, die bisher zum Bezirke des Hauptzollamts München III gehörte, ist dem Bezirke des Hauptzollamts Augsburg zugeteilt worden.

Das Steueramt Indersdorf im Bezirke des Hauptzollamts Ingolstadt ist in eine Steuerstelle umgewandelt; diese Stelle und die Steuerstelle Altomünster aus dem gleichen Hauptamtsbezirke sind dem Hauptzollamt München III untergeordnet worden.

Die Steuerstelle Pleinfeld im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg ist aufgehoben worden.

Erteilt:

dem Nebenzollamt I am Bahnhof Mittenwald im Bezirke des Hauptzollamts Pfronten die Befugnisse 5 und 6c sowie die Befugnis zum Einlaß und zur Untersuchung von Wein gemäß §§ 1 und 2 der Weinzollordnung;

der Steuerstelle Nersingen im Bezirke des Hauptzollamts Memmingen die Befugnis zur Abfertigung von Bier zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Rückvergütung des Malzaufschlags sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen;

dem Steueramt Neumarkt i. O. im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über leichtes Mineralöl, das für die Aktiengesellschaft für Petroleumindustrie in Nürnberg-Doos auf der Eisenbahn in Fässern oder Kesselwagen eingeht und vom Ausfertigungsamte speziell revidiert ist;

der Steuerstelle Obernsees im Bezirke des Hauptzollamts Bayreuth die Befugnis zur Abfertigung von Bier zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Rückvergütung des Malzaufschlags sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

Großherzogtum Baden.

Die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern in den Amtsbezirken Donaueschingen und Neustadt, soweit sie bisher den Hauptsteuerämtern Singen und Stühlingen oblag, ist dem Finanzamt Donaueschingen, die Verwaltung der Zölle und Reichssteuern im Amtsbezirke Villingen, soweit sie bisher vom Hauptsteueramte Singen besorgt wurde, ist dem Finanzamt Villingen übertragen worden.

Diese beiden Finanzämter haben nunmehr folgende Befugnisse: 3 bis 5, 6e, 7 bis 61, 63 64, 66 bis 75; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz-, Tabak- und Zuckerbegleitscheinen I und II; Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein- und Zündwarenbegleitscheinen; Ausfertigung und Erledigung von Zigarettenbegleitscheinen; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische gemäß § 2 der Weinzollordnung; Abfertigung von nicht unter stehender Kontrolle eingesalzenen Gegenständen, Tabak, Branntwein und Branntweinfabrikaten zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung und Bescheinigung ihres Ausganges bei Abfertigungen zur Niederlage; Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz und Verlängerung von Erlaubniskarten, die gemäß Nr. 8b dieses Tarifs erteilt sind; Erhebung von Übergangsabgaben und inneren Abgaben, Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier, Branntwein und Wein sowie Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Spielkarten aus dem freien Verkehre Luxemburgs und der Gemeinde Jungholz (Erledigung nur für den Durchgangsverkehr).

Der Steuereinnehmerei Neckargemünd I im Bezirke des Hauptsteueramts Heidelberg ist die Befugnis zur Ausfertigung von Schaumweinbegleitscheinen erteilt worden.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Zollamt Stadtilm ist die Befugnis zur Erledigung von Salzbegleitscheinen II erteilt worden.

Großherzogtum Oldenburg.

Dem Hauptsteueramt Oldenburg ist die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung erteilt worden.

Herzogtum Anhalt.

Beim Steueramt I Oranienbaum (Seite 219 des Amterverzeichnisses) hat die Bemerkung 1 in der letzten Spalte folgendermaßen zu lauten:

$\frac{\text{I II}}{\bullet}$ Z über unbearbeitete Tabakblätter;

$\frac{\text{I}}{\bullet}$ Z auch über die für die Firma C. G. Trimpler in Oranienbaum im Veredelungsverkehr ein- und wieder ausgehenden Naben und Radreifen der Tarifnummer 799;

$\frac{\text{I}}{\blacktriangle}$ Z auch über die von der vorgenannten Firma im Veredelungsverkehr auszuführenden Räder der Tarifnummer 629.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Cimbal, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 21. März 1882 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Zernov, Bezirk Semil, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	27. Dezember 1912.
2	Kaspar Johann Clootz, Erdarbeiter,	geboren am 10. März 1871 zu Ruth, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	27. Dezember 1912.
3	Anna Mertlseder, Kontoristin,	geboren am 22. Juli 1888 zu Thalheim, Bezirk Wels, Oberösterreich, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	28. Dezember 1912.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Januar 1913. | Nr. 4.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 99

2. **Handels- und Gewerbewesen:** Veränderungen in dem Verzeichnis der für die Weinkontrolle im Hauptberufe bestellten Sachverständigen 100

3. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen 100
Berichtigung 104

4. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich nach Erlaß des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat 104

5. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen 104

6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 105

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Willem de Jongh zum Vizekonsul in Dordrecht (Niederlande) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Werner Rohner zum Vizekonsul in Larasch (Marokko) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Tientsin beschäftigten Vizekonsul Dr. Krüger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Leipzig, Nicholas R. Snyder, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

---

2. Handels- und Gewerbewesen.

In dem Verzeichnis der gemäß § 21 des Weingesetzes vom 7. April 1909 für die Weinkontrolle im Hauptberufe bestellten Sachverständigen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 428—430) sind folgende Veränderungen eingetreten:

Lfd. Nr.	Kontrollbezirk	Name des Sachverständigen	Wohnsitz des Sachverständigen
	Preußen.		
4.	.	Dr. Schaeffer	
8.	.	Dr. Bettels	
9.	.	Michels	
	Bayern.		
3.	.	Lentsch	
	Braunschweig.		
1.	.	Dr. O. Lüning	
	Hamburg.		
1.	.	Claus	

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung

über die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Vom 21. Dezember 1912.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamte zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Kaufmann.

Unternehmerverzeichnis-Nr. .....

Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Staat .....

höhere Verwaltungsbehörde .....

Versicherungsamt .....

Gemeinde- (Stadt-, Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im . Vierteljahr 19 bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

---

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Reittier- oder Fahrzeughalters:

b) Ort der Reittier- oder Fahrzeughaltung:

c) Art der Haltung[1]): .....

d) Art der verwendeten Kraft[2]):

e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre versicherungspflichtige Personen beschäftigt worden? (Ja oder nein.)

f) Ist für das vergangene Vierteljahr schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.)

g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungspflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.) .....

---

[1]) Z. B. Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Flugzeughaltung.
[2]) Z. B. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Lfd. Nr.	Namen der einzelnen bei der versicherten Tätigkeit beschäftigten Personen*)	Geschlecht männlich (m.) weiblich (w.)	Angabe, als was die versicherte Person beschäftigt worden ist (z. B. Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.)	Zahl der Arbeitstage, die jede Person geleistet hat**)	Entgelt, den jede Person in bar oder in Form freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge täglich erhalten hat		Gesamtsumme des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge) im Vierteljahr		Etwaige Bemerkungen	Von dem Unternehmer nicht auszufüllen.			
										Für die Prämienberechnung sind als Gesamtentgelt in Ansatz zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der R.V.O.)		Gefahrtarifklasse	Nach dem Prämientarif sind zu erheben für jede angefangene halbe Mark Entgelt	Zu entrichtende Prämie
					ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		ℳ	Pf.		Pf.	ℳ Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	12
	I. Im vergangenen Vierteljahre													
	II. In früherer Zeit (seit 1. Januar 1913***))													

*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind tunlichst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Reittierhaltung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

**) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

***) Diese Abteilung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort) ..... (Datum)

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten)

Anleitung

für die Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

   Halter eines Reittiers oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:
   a) das Reich und die Bundesstaaten,
   b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
   c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
   d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines anderen versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
   e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
   f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

   Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

   Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Beköstigung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

   Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon- usw. Haltung) und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.), ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

9. Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Berichtigung.

In Nr. 3 des Zentralblatts vom 10. Januar 1913 muß es auf S. 92 in der gemeinsamen Überschrift für die Spalten 10 bis 12 in der Klammer statt „Versicherungsanstalt" heißen: „Zweiganstalt".

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Handbuch für das Deutsche Reich wird in diesem Jahre und in Zukunft erst einige Wochen nach Erlaß des Gesetzes über den Reichshaushalts-Etat erscheinen.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt Seite 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß unter

6. Österreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder,

Abs. 2:

„das k. k. Hauptzollamt Reutte"

hinzutritt.

Berlin, den 14. Januar 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Johann Schöwel, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1886 zu Hartmannsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wildschütz, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter einfacher Raub (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. Januar 1909),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. August 1912.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Josef Babka, Hilfsarbeiter,	geboren am 4. April 1882 zu Janowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	27. Dezember 1912.
3	Adam Belau, Erdarbeiter,	geboren am 10. Februar 1869 zu Karasznyau, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Januar 1918.
4	Albert (Wojciech) Bonczik, Arbeiter,	geboren im Jahre 1868 zu Dombrowo-Wiedawska, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	8. Januar 1918.
5	Gaston Eduard Desmarest, Kellner, verurteilt unter dem Namen Eugen Torck,	geboren am 26. April 1885 zu Boves Departement Somme, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	versuchter Betrug, Landstreichen, Betteln, Führung falscher Ausweispapiere und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	10. Dezember 1912.
6	Mathias Fink, Arbeiter,	geboren am 8. Januar 1894 zu Wolfau, Komitat Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	8. Januar 1918.
7	Josef Svecený, Arbeiter,	geboren am 24. März 1856 zu Smidar, Bezirk Neubydžow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreisdirektion zu Blankenburg,	4. Januar 1918.
8	Marie Svitak, Fädlerin,	geboren am 6. November 1885 zu Dillingen, Bayern, ortsangehörig zu Časlavsko, Bezirk Ledetsch, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. November 1912.
9	Anne van der Zee, Erdarbeiter,	geboren am 8. Dezember 1886 zu Bolsward, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Dezember 1912.

Der durch Beschluß des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder vom 14. Dezember 1912 ausgewiesene Arbeiter Adalbert (Wojciech) Zapora (Sapora) (Zentralblatt 1913 S. 30 Ziffer 5) ist auch unter den Namen Michael Rzasa und Isidor Schlossarek vorbestraft worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 24. Januar 1913. **Nr. 5.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Bestellung; — Exequaturerteilung . . . . Seite 107
2. **Finanzwesen:** Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912 108
3. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch 108
Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch 109
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 109

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bankdirektor Christoph Hoffmann zum Vizekonsul in Tripolis (Syrien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des ausgeschiedenen Konsuls Charles F. Ludwig den Kaufmann William Meff zum Konsul in Aberdeen (Schottland) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Valencia (Spanien) ist an Stelle des Herrn José Riera Herr Manuel de Jesús Garcia zum Konsularagenten in Denia bestellt worden.

Dem Königlich Italienischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Luigi Testa, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	585 044 201	791 381 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	114 428 000	141 780 000

3. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen,

in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 —) hinzuzufügen:

a) unter laufender Nr. 1 in Spalte 4:
„Memel, Hauptzollamt"
und in Spalte 5:
„frisches Fleisch",

b) unter laufender Nr. 1a in Spalte 2:
„Bajohren, Zollamt I",

c) unter laufender Nr. 40a in Spalte 4
„Elmshorn, Zollamt I"
und in Spalte 5:
„frisches Fleisch"

und zwar mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu a und c von der Königlich Preußischen Regierung bestimmt wird.

Berlin, den 23. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachstehenden in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1	2
Memel, Hauptzollamt	Memel
Elmshorn, Zollamt I	Elmshorn

Berlin, den 23. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Adam Schipkau (Grzybka, Grzybek), Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1880 zu Przeginia Duchowna, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Januar 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Januar 1913.
2	Ferdinand Schörghuber, Drechsler,	geboren am 30. August 1891 zu Steyr, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 31. Dezember 1910),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	18. Oktober 1912.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Franz Krejza, Arbeiter,	geboren am 20. August 1892 zu Wien, Niederösterreich, ortsangehörig zu Trebitsch, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	18. Dezember 1912.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
4	Franz Josef Mečiř, Müller,	geboren am 15. Februar 1879 zu Studenetz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	10. Dezember 1912.
5	Josef Riczenski (Riczewski), Tischlergeselle,	geboren am 15. März 1878 zu Chodecz, Kreis Wloclawec, Gouvernement Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. Januar 1913.
6	Philipp Rutko, Arbeiter,	geboren am 18. November 1889 zu Rozdzalo, ortsangehörig zu Kulawa, Bezirk Zolkiew, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	7. Januar 1913.
7	Anna Voldrich, Näherin,	geboren am 3. Juni 1884 zu Pekow, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. Januar 1913.
8	Susanna Walach,	geboren am 21. Februar 1881 zu Oldrzichowitz, Bezirk Teschen, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig zu Tyrra, ebenda, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht und Körperverletzung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Dezember 1912.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 31. Januar 1913. **Nr. 6.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . Seite 111
2. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912 . 112
3. **Statistik:** Bestimmungen, betreffend die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe 113
4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des 2. Heftes des XX. Bandes der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ . . . 148
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen des Taratarifs 148
Änderung des Musters 8 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen 148
Änderungen der §§ 19 und 24 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen 151
Ergänzung des Verzeichnisses der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden 151
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 151

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Foerster ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Konsul Freiherrn Grote, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Dezember 1912.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat Dezember	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember	Die Isteinnahme hat betragen im Monat Dezember	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Dezember	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	66 870 634	590 425 287	58 597 400	543 669 199	699 808 000
2	Tabaksteuer	914 771	7 714 556	601 681	8 561 680	12 290 000
3	Zigarettensteuer	3 104 695	30 929 989	3 207 464	25 650 714	29 983 000
4	Zuckersteuer	14 398 401	135 287 156	12 776 390	106 921 576	148 500 000
5	Salzsteuer	5 822 557	47 264 610	5 868 854	43 498 065	59 167 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein	20 628 652	149 569 808	12 816 321	142 187 807	195 046 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	62 700	719 580	64 517	522 918	783 000
8	Schaumweinsteuer	835 179	8 139 266	1 012 580	8 659 805	11 829 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 890 860	11 918 800	1 210 581	10 776 456	11 653 000
10	Zündwarensteuer	1 780 939	16 527 392	1 637 050	15 468 566	18 210 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	10 410 180	88 951 763	10 323 526	91 545 336	122 100 000
12	Spielkartenstempel	196 562	1 514 690	192 117	1 406 663	1 852 450
13	Wechselstempel	1 644 256	15 289 140	1 611 371	14 983 357	17 954 000
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Wertpapieren	4 567 041	43 648 574	4 475 701	42 770 719	} 62 940 000
	B. - Gewinnanteilscheine und Zinsbogen	669 018	6 897 947	655 638	6 047 224	
	C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 354 535	20 260 212	1 327 445	19 855 008	24 640 000
	D. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	916 667	26 843 752	916 667	26 843 752	36 605 500
	b) für Privatlotterien	552 115	9 321 886	417 725	8 688 232	10 902 000
	E. von Frachturkunden	1 531 537	14 419 279	1 500 905	14 180 893	17 870 000
	F. - Personenfahrkarten	1 446 622	18 042 059	1 417 690	17 681 218	22 070 000
	G. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	207 136	3 444 172	202 993	3 375 288	3 440 000
	H. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	591 839	4 681 816	580 002	4 588 180	5 900 000
	J. von Schecks	284 617	2 309 188	278 924	2 262 955	8 284 000
	K. - Grundstücksübertragungen	2 695 670	29 514 766	2 641 768	28 924 483	40 640 000
15	Zuwachssteuer	1 649 770	14 282 122	1 649 770	14 282 122	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 175 650	30 712 625	3 175 650	30 712 625	48 500 000
17	Statistische Gebühr	172 568	1 560 974	165 541	1 535 545	1 682 450

3. Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe, die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 26. Januar 1913.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Richter.

Bestimmungen,

betreffend

die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

I. Die Erhebung.

§ 1.

Über die Produktion der bergbaulichen Betriebe und Salinen werden von den Landesregierungen jährliche Erhebungen vorgenommen werden. Die Erhebungen sollen sich auf die Produktion des abgelaufenen Kalenderjahrs beziehen.

§ 2.

Die Erhebungen erfolgen mittels Fragebogen, die den von den Landesregierungen bestimmten Behörden von dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu liefern sind. Muster 1 bis 8.

§ 3.

Die von den Landesregierungen bestimmten Behörden haben die beantworteten Fragebogen nach Prüfung auf Vollständigkeit der Ausfüllung dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. April des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu übersenden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Änderungen der Fragebogen vornehmen; bei Änderungen von größerer Bedeutung wird er vorher mit den Landesregierungen in Verbindung treten.

§ 5.

Die Angaben der Betriebe dürfen nur zu dem statistischen Zwecke benutzt werden.

II. Die Veröffentlichung.

§ 6.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat alljährlich eine Statistik der Produktion der bergbaulichen Betriebe zu veröffentlichen. Hierbei sind die Ergebnisse nach Wirtschaftsgebieten und nach Bundesstaaten zu gliedern, doch ist zu vermeiden, daß die Angaben der einzelnen Betriebe kenntlich werden.

III. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 7.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den von den Landesregierungen bestimmten Behörden zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben unmittelbar ins Benehmen zu treten.

Fragebogen Nr. 1.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat .....
Provinz .....
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk .....
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 1
Steinkohlenbergbaubetriebe für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)

II. Wie hoch ist die Jahresförderung der Steinkohlengrube an verwertbaren Steinkohlen gewesen? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Jahresförderung ab Grube? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3)

III. Wie hoch ist der Jahresabsatz an verwertbaren Steinkohlen gewesen, und zwar an Steinkohlen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

	Menge t	Wert ℳ
A. zum Selbstverbrauche der Grube verwendet?		
B. an eigene Werke abgegeben?		
C. zur Feuerung für Beamte und Arbeiter der Grube sowie für sonstige Deputate abgegeben?		
D. durch Verkauf abgegeben?		
Zusammen . .		

.....
(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 1

Steinkohlenbergbaubetriebe.

1. Als Grube im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Steinkohlenbergbaubetrieb mit Abraumarbeiten usw. der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in Nebenbetrieben der Steinkohlengrube beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese Nebenbetriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Unternehmer übertragenen Akkordarbeiten (Abraumarbeiten, Schachtabteufen, Querschlagsarbeiten usw.) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Die in den Kokereien und in den Brikettfabriken beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sind sonach hier nicht nachzuweisen.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Die gewonnene Menge von verwertbaren Steinkohlen - nicht die Gesamtförderung von rohen Steinkohlen — ist anzugeben. Die durch die Aufbereitung aus der Rohförderung ausgeschiedenen, zu Heizungs-, Vergasungs- usw. Zwecken nicht verwendbaren Bestandteile sind sonach nicht zu berücksichtigen. In Ansatz zu bringen sind aber die verkäuflichen Mittelprodukte, wie Kohlenschlamm usw., und die zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten, durch Beimengungen verunreinigten Steinkohlen. Es sind die im Erhebungsjahre wirklich geförderten, verwertbaren Steinkohlen, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren, anzugeben.

Die Jahresförderung an verwertbaren Steinkohlen ist sonach = Gesamtabsatz (siehe Frage III) + Bestand am Ende — Bestand am Anfang des Jahres.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Grube des gesamten Absatzes gemäß Frage III zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand des Lagers an den einzelnen Marken und Sortimenten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Marken und Sortimente unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise zu ermitteln (siehe Frage III).

5. Zu Frage III. Zum Selbstverbrauche der Grube sind diejenigen Steinkohlen zu rechnen, die zur Unterhaltung des Betriebs erforderlich gewesen sind, wie z. B. die Steinkohlen zur Heizung

der Kessel und Öfen zum Betriebe der Grube, einschließlich der Wetteröfen, der Zechenstuben und der Aufbereitung sowie zur Gasbereitung für die Beleuchtung der Betriebsanlagen. Ist eine genaue Trennung der zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten Kohlen von den zu anderen Zwecken gebrauchten Kohlen nicht möglich, z. B. bei Verwendung von Kohlen in einer Zentrale, die Kraft für die Grube und für andere Zwecke liefert, so können die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

Der Wert der zum Betriebe der Grube selbst verbrauchten (Frage III A) sowie der an Beamte und Arbeiter zu Feuerungszwecken und für sonstige Deputate abgegebenen Steinkohlen (Frage III C) ist unter Zugrundelegung der verschiedenen Marken und Sortimente und der für diese in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen, wobei für die unreinen Sorten entsprechende Wertabschläge zu machen sind.

Es ist sonach bei den Brandkohlen für Arbeiter und Beamte und bei den Deputatkohlen (Frage III C) nicht der für diese erhaltene niedere Preis, oder bei unentgeltlicher Abgabe kein Preis, sondern der normale Verkaufspreis oder Marktpreis der Kohlen einzusetzen.

Bei Feststellung des Wertes der an die eigenen Werke (Kokereien, Brikettfabriken, Ziegeleien, Eisenwerke usw.) abgegebenen Steinkohlen ist der Verkaufspreis zugrunde zu legen oder der Marktpreis der betreffenden Sorten zu berücksichtigen, wenn diese Sorten von Ihnen nicht verkauft worden sind.

Gibt es für die an die eigenen Nebenbetriebe (siehe Frage III B) abgegebenen Steinkohlen keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Werk die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Nebenbetriebe sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verbrauchten Steinkohlen und die verbrauchten anderen Stoffe, die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten. Die Angaben auf die Fragen III A und III B können zusammengefaßt werden, wenn getrennte Angaben nicht gemacht werden können.

Als Wert der verkauften Steinkohlen ist der den einzelnen Abnehmern tatsächlich fakturierte Preis ab Grube nach Abzug des Skonto anzugeben, nicht aber derjenige Wert, der sich aus den verkauften Mengen unter Zugrundelegung eines für den Bezirk ermittelten Durchschnittsverkaufspreises ergibt.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Zechen der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 2.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat
Provinz
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 2
Braunkohlenbergbaubetriebe für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1—3)

II. Wie hoch ist die Jahresförderung der Braunkohlengrube an verwertbaren Braunkohlen*) gewesen? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Jahresförderung ab Grube? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3)

III. Wie hoch ist der Jahresabsatz an verwertbaren Braunkohlen gewesen, und zwar an Braunkohlen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

	Menge t	Wert ℳ
A. zum Selbstverbrauch der Grube verwendet?		
B. an eigene Werke abgegeben?		
C. zur Feuerung für Beamte und Arbeiter der Grube sowie für sonstige Deputate abgegeben?		
D. durch Verkauf abgegeben?		
Zusammen . . .		

(Ort des Betriebs und Datum.) (Name der Firma.)

*) **Bei der Umrechnung der in Hektolitern festgestellten Jahresförderung und der abgesetzten Mengen an verwertbaren Braunkohlen in Tonnen ist 1 hl = 72 kg zu nehmen. Wird mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Braunkohlen ein anderer Umrechnungssatz angewendet, so ist dieser hierneben anzugeben und dessen Anwendung zu begründen.**

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 2.

Braunkohlenbergbaubetriebe.

1. Als Grube im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Braunkohlenbergbaubetrieb mit Abraumarbeiten usw. der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in Nebenbetrieben der Braunkohlengrube beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese Nebenbetriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen Nebenbetrieben beschäftigten Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Unternehmer übertragenen Akkordarbeiten (Abraumarbeiten, Schachtabteufen, Querschlagsarbeiten usw.) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Die in den Schwelereien und in den Brikett- und Naßpreßsteinfabriken beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sind sonach hier nicht nachzuweisen.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Die gewonnene Menge von verwertbaren Braunkohlen — nicht die Gesamtförderung von rohen Braunkohlen — ist anzugeben. Die durch die Aufbereitung aus der Rohförderung ausgeschiedenen, zu Heizungs-, Vergasungs- usw. Zwecken nicht verwendbaren Bestandteile sind sonach nicht zu berücksichtigen. In Ansatz zu bringen sind aber die verkäuflichen Mittelprodukte, wie Kohlenschlamm usw., und die zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten, durch Beimengungen verunreinigten Braunkohlen. Es sind die im Erhebungsjahre wirklich geförderten, verwertbaren Braunkohlen, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren, anzugeben.

Die Jahresförderung an verwertbaren Braunkohlen ist sonach = Gesamtabsatz (siehe Frage III) + Bestand am Ende − Bestand am Anfang des Jahres.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Grube des gesamten Absatzes gemäß Frage III zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand des Lagers an den einzelnen Marken und Sortimenten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Marken und Sortimente unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise zu ermitteln (siehe Frage III).

5. Zu Frage III. Zum Selbstverbrauche der Grube sind diejenigen Braunkohlen zu rechnen, die zur Unterhaltung des Betriebs erforderlich gewesen sind, wie z. B. die Braunkohlen zur Heizung der Kessel und Öfen zum Betriebe der Grube, einschließlich der Wetteröfen, der Zechenstuben und der

Aufbereitung sowie zur Gasbereitung für die Beleuchtung der Betriebsanlagen. Ist eine genaue Trennung der zum Selbstverbrauche der Grube verwendeten Kohlen von den zu anderen Zwecken gebrauchten Kohlen nicht möglich, z. B. bei Verwendung von Kohlen in einer Zentrale, die Kraft für die Grube und für andere Zwecke liefert, so können die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

Der Wert der zum Betriebe der Grube selbst verbrauchten (Frage IIIA) sowie der an Beamte und Arbeiter zu Feuerungszwecken und für sonstige Deputate abgegebenen Braunkohlen (Frage IIIC) ist unter Zugrundelegung der verschiedenen Marken und Sortimente und der für diese in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen, wobei für die unreinen Sorten entsprechende Wertabschläge zu machen sind.

Es ist sonach bei den Brandkohlen für Arbeiter und Beamte und bei den Deputatkohlen (Frage IIIC) nicht der für diese erhaltene niedere Preis, oder bei unentgeltlicher Abgabe kein Preis, sondern der normale Verkaufspreis oder Marktpreis der Kohlen einzusetzen.

Bei Feststellung des Wertes der an die eigenen Werke (Schwelereien, Brikett- und Naßpreßsteinfabriken, Ziegeleien, Eisenwerke usw.) abgegebenen Braunkohlen ist der Verkaufspreis zugrunde zu legen oder der Marktpreis der betreffenden Sorten zu berücksichtigen, wenn diese Sorten von Ihnen nicht verkauft worden sind.

Gibt es für die an die eigenen Nebenbetriebe (siehe Frage IIIB) abgegebenen Braunkohlen keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Werk die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Nebenbetriebe sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verbrauchten Braunkohlen und die verbrauchten anderen Stoffe, die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten. Die Angaben auf die Fragen IIIA und IIIB können zusammengefaßt werden, wenn getrennte Angaben nicht gemacht werden können.

Als Wert der verkauften Kohlen ist der den einzelnen Abnehmern tatsächlich fakturierte Preis ab Grube nach Abzug des Skonto anzugeben, nicht aber derjenige Wert, der sich aus den verkauften Mengen unter Zugrundelegung eines für den Bezirk ermittelten Durchschnittsverkaufspreises ergibt.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Zechen der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 3.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Staat
Provinz
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 3
Erzbergbaubetriebe, auch in Verbindung mit Erzaufbereitungsanstalten, für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? *M*
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)

II. Wie hoch ist die Jahresgewinnung Ihres Betriebs gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 zu den Spalten 1 bis 20)

(Die umseitigen Spalten sind auszufüllen.)

18

Jede Frage ist zu beantworten. Vor Beantwortung

Bezeichnung der Erze	Gewinnung von Roherz: Menge der Roherze in Tonnen	Metallgehalt in %	Metallgehalt im ganzen t	Wert ab Grube in ℳ	Ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbare Erze sind abgesetzt worden: Menge in Tonnen	Metallgehalt in %	Metallgehalt im ganzen t	Wert ab Grube in ℳ	Nebengehalt der ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erze an Edelmetallen: Gold in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 6)	Silber in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

In der Aufbereitungsanstalt sind verarbeitet worden:		In der Aufbereitungsanstalt wurden als Fertigprodukt gewonnen:				Nebengehalt der aufbereiteten Erze an Edelmetallen		Durchschnittlicher Phosphorgehalt der Eisen- und Manganerze	Bemerkungen
Roherze der eigenen Grube in Tonnen	Roherze von anderen inländischen Gruben in Tonnen	Menge und Art des Produkts in Tonnen	Metallgehalt in %	Metallgehalt im ganzen t	Wert ab Aufbereitungsanstalt in ℳ	Gold in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 14)	Silber in Gramm auf die Tonne Erz (Sp. 14)	in %	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

(Ort des Betriebs und Datum.) (Name der Firma.)

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 3

Erzbergbaubetriebe, auch in Verbindung mit Erzaufbereitungsanstalten.

1. Der Fragebogen gilt für Erzgruben mit oder ohne Erzaufbereitungsanstalt.

Als Grube im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Erzgrubenbetrieb allein oder für Ihren Erzgrubenbetrieb mit Erzaufbereitungsanstalt und Abraumarbeiten usw. der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in Nebenbetrieben der Erzgrube, beziehungsweise der damit verbundenen Erzaufbereitungsanstalt beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese Nebenbetriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen Nebenbetrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Unternehmer übertragenen Akkordarbeiten (Abraumarbeiten, Schachtabteufen, Querschlagsarbeiten usw.) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 Mark mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II.

In Spalte 1 sind die Arten der Erze, soweit möglich, auch nach ihren mineralogischen Bezeichnungen anzugeben, wie Roteisenstein, Spateisenstein, Magneteisenstein, Minette, Zinkblende, Galmei, Bleiglanz usw. Silberhaltiger Bleiglanz ist besonders aufzuführen. Bei den verschiedenen Arten der Eisenerze ist ersichtlich zu machen, ob sie gehören zu der Gruppe:

a) der Eisenerze unter 12 % Mangan oder
b) der Eisenmanganerze mit 12 bis 30 % Mangan oder
c) der Manganerze mit über 30 % Mangan.

Als Golderze sind Erze mit mehr als 5 Gramm Gold auf die Tonne anzusehen.

Zu den Erzen ist auch Bauxit zu rechnen.

Wenn Roherze verschiedene Metalle in derartiger Zusammensetzung enthalten, daß Zweifel darüber bestehen können, wohin die Erze zu rechnen sind, so gilt dasjenige Metall als Hauptmetall, das die größte wirtschaftliche Bedeutung hat.

In Spalte 2 ist die Menge der im Erhebungsjahre gewonnenen, in Spalte 1 näher bezeichneten Roherze in Tonnen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob die Roherzmengen abgesetzt oder an die eigene Aufbereitungsanstalt abgegeben oder auf Lager gebracht worden sind (im Vorrat geblieben sind).

Liegen über Rohspat keine genauen Angaben vor, so ist die in Ansatz zu bringende Menge aus Rostspat durch Vervielfältigung mit $^{7}/_{5}$ zu ermitteln und in Spalte 2 einzusetzen.

In den Spalten 3, 7 und 15 sind die in den Erzen enthaltenen Hauptmetalle namentlich zu bezeichnen und die Durchschnittsgehalte in Prozenten anzugeben, z. B. für geschwefelte Zink-Blei-Erze in Spalte 3: Zink 16,0
Blei 7,5.

Bei Schwefelerzen ist der Schwefelgehalt in Prozenten nicht in der Spalte „Metallgehalt", sondern in der Bemerkungsspalte anzugeben, ebenso ist mit der Angabe des Gehalts an Aluminiumoxyd bei Bauxit zu verfahren.

Sollte für Roherze der Metallgehalt in Prozenten nicht besonders ermittelt worden sein, so genügt schätzungsweise Angabe.

In den Spalten 4, 8 und 16 sind die gesamten Metallinhalte nach Hauptmetallen getrennt anzugeben. Die Metallinhalte sind unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Näßegehalts der Erze zu berechnen.

Zu Spalte 5. Der Wert der Roherze ab Grube ist zu ermitteln aus den Mengen der einzelnen Erzarten je nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit (Metallgehalt) unter Zugrundelegung folgender Einheitswerte:

a) bei den verkauften Erzen: der im Jahresdurchschnitt tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,

b) bei den an eigene Werke (Hochöfen, Hütten) abgegebenen, ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erzen: der den jeweiligen Metallgehalten entsprechenden mittleren Marktpreise,

c) bei denjenigen Roherzen, die in eigenen Werken aufbereitet worden sind: der aus dem Werte der Fertigprodukte nach Abzug der Kosten der Aufbereitung berechneten Durchschnittswerte, wobei etwaige Transportkosten von der Grube bis zur Aufbereitungsanstalt zu berücksichtigen sind.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Zu Spalte 6. Führt das aus dem Roherz ausgeschiedene, ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbare Erz eine von der Angabe in Spalte 1 abweichende Bezeichnung, so ist diese in Spalte 6 unter der Menge zu vermerken.

In den Spalten 6—9 sind diejenigen ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erze anzugeben, die im Erhebungsjahr abgesetzt wurden, einerlei ob sie in diesem Jahre gefördert worden sind oder aus den Vorräten früherer Jahre herstammen.

Als verwertbare Erze im Sinne der Spalten 6—9 dieses Fragebogens sind die sogenannten Aufbereitungserze nicht anzusehen, die erst nach Aufbereitung in den Hochöfen, Hütten usw. Verwendung finden können.

Die an die eigene Aufbereitungsanstalt abgegebenen Aufbereitungserze sind sonach nicht hier, sondern in Spalte 12 aufzuführen. Behufs Vergleichung der in Spalte 13 gemachten Angaben über die Verarbeitung von Erzen aus anderen inländischen Gruben erscheint es jedoch zweckmäßig, die an andere Aufbereitungsanstalten oder Händler abgesetzten Aufbereitungserze in den Spalten 6—9 nachrichtlich zu vermerken.

Zu Spalte 9. Der Wert der im Erhebungsjahr abgesetzten, ohne Aufbereitung oder mit Handaufbereitung verwertbaren Erze ab Grube ist, wie vorstehend zu Spalte 5 unter a und b angegeben, zu ermitteln.

Zu den Spalten 10, 11, 18 und 19. Der Gehalt an Gold und Silber ist bei allen Erzen (außer Gold- und Silbererzen) lediglich in den Spalten 10, 11, 18 und 19 und nicht in den Spalten „Metallgehalt" (3, 7 und 15) anzugeben.

Zu den Spalten 12 und 13. Es sind die im Erhebungsjahr in der Aufbereitungsanstalt verarbeiteten Roherze anzugeben, sonach die Roherze aus den eigenen Gruben ohne Rücksicht darauf, ob sie im Erhebungsjahr oder in den Vorjahren gefördert wurden. Wurden alte, früher als wertlos gestürzte Berghalden im Erhebungsjahr in der Aufbereitungsanstalt verarbeitet, so sind diese in Spalte 12 mit anzugeben. Um jedoch genaue Auskunft über diese verarbeiteten Berghalden zu erhalten, sind diese Mengen in der Bemerkungsspalte noch besonders ersichtlich zu machen.

Die von anderen inländischen Gruben zum Zwecke der Aufbereitung bezogenen Erze müssen in Spalte 1 bezeichnet sein und die in der Spalte 13 in Frage kommenden Erzmengen müssen mit der Bezeichnung in Spalte 1 auf gleicher Höhe stehen.

Die von den Gruben bewirkte Röstung des Spateisensteins ist als Aufbereitung anzusehen.

In Spalte 14 sind die bei der Aufbereitung gewonnenen Mengen der einzelnen namentlich zu bezeichnenden Erze anzugeben.

Zu Spalte 17. Der Wert der aufbereiteten Erze ab Aufbereitungsanstalt ist zu ermitteln für jede einzelne Erzart aus den in Frage kommenden Mengen unter Zugrundelegung folgender Einheitswerte:

a) bei verkauften Erzen: der im Jahresdurchschnitt tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,

b) bei den an eigene Werke abgegebenen aufbereiteten Erzen: der Marktpreise bei mittleren Metallpreisen. (Siehe auch die Ausführungen zu Spalte 5 unter b.)

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Zu Spalte 20. Es ist besonders ersichtlich zu machen, ob sich der angegebene durchschnittliche Phosphorgehalt auf das rohe oder aufbereitete Erz bezieht.

5. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 4.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat
Provinz .....
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 4
Erdölbetriebe (Erdölbohrungen) für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
1. im Erdölgewinnungsbetriebe?
2. im Bohrbetriebe?

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)
1. im Erdölgewinnungsbetriebe? ℳ
2. im Bohrbetriebe? ℳ

II. Wieviel Bohrlöcher haben auf Ihren Erdölfeldern am Ende des Jahres in Förderung gestanden?

davon waren im Laufe des Jahres neu hinzugekommen?

Wieviel Bohrlöcher waren am Ende des Jahres im Zustand der Abteufung?

III. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihrer Erdölfelder an rohem Erdöl gewesen? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 und 5 Abs. 1)
und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert (nicht die Selbstkosten) dieser Jahresförderung ab Erdölfeld? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 2)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

IV. Wie hoch ist der Jahresabsatz an rohem Erdöl gewesen, und zwar an Erdöl:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 und 6)

	Menge t	Wert ℳ
A. zum Selbstverbrauche verwendet?		
B. an eigene Werke zur Verarbeitung abgegeben?		
C. durch Verkauf abgegeben?		
Zusammen . . .		

V. Werden auf dem Werke selbstgewonnene Petroleumgase verwertet (Ja oder Nein)?

(Ort des Betriebs und Datum.) (Name der Firma.)

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 4

Erdölbetriebe (Erdölbohrungen).

1. Als Erdölbetrieb im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Erdölgewinnungsbetrieb und den Bohrbetrieb in eigener Regie der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die von Ihnen der Berufsgenossenschaft mitgeteilten Zahlen auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Nicht in Abzug zu bringen sind die in die Nachweisung für die Berufsgenossenschaft aufgenommenen Löhne und Gehälter, die bei den an Bohrunternehmer übertragenen Arbeiten (Abteufen, Herstellen neuer Bohrlöcher) gezahlt worden sind, sowie die dabei in Betracht kommenden Personen.

Auch die Trennung der im Erdölgewinnungsbetrieb einerseits und der im Bohrbetrieb in eigener Regie anderseits beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter kann, wenn buchmäßige Angaben nicht vorliegen, schätzungsweise vorgenommen werden.

4. Zu den Fragen III und IV. Den Mengenangaben ist das Reingewicht zugrunde zu legen. Das Gewicht der Umschließungen ist daher nicht zu berücksichtigen.

5. Zu Frage III. Es ist das im Erhebungsjahre geförderte Erdöl, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Der Wert der Förderung ist gleich dem Werte ab Erdölfeld des gesamten Absatzes gemäß Frage IV zuzüglich oder abzüglich desjenigen Wertbetrags, der für den Mehr- oder Minderbestand an den einzelnen Erdölsorten am Ende des Erhebungsjahrs gegenüber dem Ende des Vorjahrs zu berechnen ist. Der zuzuzählende oder in Abzug zu bringende Wert der Bestandsdifferenz ist für die einzelnen Erdölsorten unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Verkaufspreise oder Marktpreise oder, falls letztere für das an eigene Werke abgegebene Erdöl nicht bestehen, der nach den Bestimmungen in Ziffer 6 Abs. 3 berechneten Preise zu ermitteln.

6. Zu Frage IV. Der Wert des Absatzes ist für das Erdöl ohne Umschließung ab Erdölfeld anzugeben. Der Wert des selbst verbrauchten Erdöls ist unter Zugrundelegung der für dieses Öl in Frage kommenden durchschnittlichen Verkaufspreise oder, wo tatsächliche Verkäufe nicht stattgefunden haben, der entsprechenden Marktpreise zu berechnen.

Bei Feststellung des Wertes des an die eigenen Werke zur Verarbeitung abgegebenen Erdöls ist der Marktpreis zugrunde zu legen.

Gibt es für das aus eigenen Erdölbetrieben (Erdölbohrungen) stammende Erdöl keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Petroleumraffinerie die gesamten Raffinationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Petroleumraffinerie sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe (Erdöl, Halbfabrikate, Rückstände) und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Als Wert des verkauften Erdöls ist der den einzelnen Abnehmern im Erhebungsjahre tatsächlich fakturierte Preis nach Abzug des Skonto anzugeben. Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 5.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat
Provinz .....
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk .....
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 5
Asphaltsteinbrüche für das Kalenderjahr 19...

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19..... gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. A. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihres Asphaltsteinbruchs an Asphaltgestein gewesen? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1)

B. Wie hoch ist der Durchschnittsgehalt des Asphaltgesteins an Asphalt in Prozenten gewesen? %
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 2)

C. Wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert der unter A angegebenen Jahresförderung ab Steinbruch? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3—5)

.....
(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 5

Asphaltsteinbrüche.

1. Als Asphaltsteinbruch im Sinne dieses Fragebogens ist jede selbständige Betriebsanlage mit Produktenförderung anzusehen. Für jede derartige Betriebsanlage ist ein Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Asphaltsteinbruch der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

4. Zu Frage II. Es sind die im Erhebungsjahre geförderten Asphaltgesteine, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Unter durchschnittlichem Asphaltgehalt ist der auf Grund der chemischen Analyse ermittelte durchschnittliche Asphaltgehalt (Bitumengehalt) zu verstehen. Sollte für die Asphaltgesteine der Asphaltgehalt in Prozenten nicht besonders ermittelt worden sein, so genügt schätzungsweise Angabe.

Der Wert für die Asphaltgesteine ab Asphaltsteinbruch ist zu ermitteln aus den gewonnenen Mengen und Sorten unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,
b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Gibt es für das aus eigenen Steinbrüchen stammende Asphaltgestein keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Asphaltfabrik die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Asphaltfabrik sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich abgesetzten Asphaltgesteinssorten gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen oder aus den nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Preisen, wenn das Asphaltgestein an eigene Werke abgesetzt worden ist.

5. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 6.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat .....
Provinz
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 6

Graphitgruben, einschl. der Graphitaufbereitungsanstalten, für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen, und zwar: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)
1. im Grubenbetriebe?
2. in der Graphitaufbereitungsanstalt?

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen, und zwar an Personen: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)
1. im Grubenbetriebe beschäftigt?
2. in der Graphitaufbereitungsanstalt beschäftigt?

II. Wieviel Schächte haben in Förderung gestanden?

III. A. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihres Betriebs an Rohgraphit (Graphitgestein) gewesen? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1)

B. Wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert der unter A angegebenen Jahresförderung ab Grube? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 2—4)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Die Fragen IV und V gelten nur für die Graphitaufbereitungsanstalten.

IV. Wieviel Rohgraphit haben Sie weiter verarbeitet, und zwar:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 1—3)

A. Rohgraphit aus Ihren eigenen Gruben?

B. Rohgraphit, von anderen inländischen Gruben bezogen?

C. Rohgraphit ausländischer Herkunft (unter Angabe der Gewinnungsländer)?

	Menge t	Wert ℳ
Zusammen		

V. Wie hoch ist Ihre Jahreserzeugung an Graphitprodukten gewesen, und zwar an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 1—3)

A. Raffinadegraphit, z. B. zur Herstellung von Schmelztigeln?

B. Abfallgraphit, z. B. Gießereigraphit usw.

Menge t	Kohlenstoffgehalt %	Wert ℳ

(Ort des Betriebs und Datum.)

(Name der Firma.)

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 6

Graphitgruben, einschl. der Graphitaufbereitungsanstalten.

1. Der Fragebogen gilt für Graphitgruben mit oder ohne Graphitaufbereitungsanstalt.

Als Graphitgrube im Sinne dieses Fragebogens ist jedes einheitliche Betriebsunternehmen anzusehen. Für jedes derartige Unternehmen ist ein Fragebogen auszufüllen.

Sind mehrere Grubenbetriebe vorhanden, für die gesonderte Fragebogen ausgefertigt werden, aber nur eine Graphitaufbereitungsanstalt, so sind die Angaben über die Verarbeitung von Rohgraphit und über die Gewinnung von Graphitprodukten auf einem der ausgefertigten Fragebogen zu vermerken, während in den anderen Fragebogen auf diesen Fragebogen zu verweisen ist.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Es sind die von Ihnen für Ihren Graphitgrubenbetrieb allein oder für Ihren Graphitgrubenbetrieb mit Graphitaufbereitungsanstalt der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in diesen anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

4. Zu Frage III. Es ist der im Erhebungsjahre geförderte Rohgraphit, nicht auch der Bestand aus früheren Jahren anzugeben.

Der Wert ist für den Rohgraphit ab Graphitgrube aus den geförderten Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug des Skonto,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Rohgraphitsorten gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn Rohgraphit an eigene Werke abgesetzt worden ist.

5. Zu Frage IV. Der Graphit ist so anzugeben, wie er in der Aufbereitungsanstalt zur Verwendung kam. Da das Trocknen und Rösten des Graphits als ein Teil des Aufbereitungsverfahrens anzusehen ist, so ist nicht der in der Anstalt getrocknete und geröstete Graphit, sondern der grubenfeuchte Graphit, wenn dieser verarbeitet wurde, mit seinem Gewicht und Werte einzutragen.

Der Wert des verarbeiteten Rohgraphits ist frei Aufbereitungsanstalt anzugeben. Als Wert des aus eigenen Gruben bezogenen Rohgraphits ist der Marktpreis einzusetzen (siehe vorstehend Ziffer 4 Abs. 2).

Für den von anderen inländischen Gruben oder aus dem Ausland bezogenen Rohgraphit ist als Wert der tatsächlich fakturierte Preis nach Abzug des Skonto einzusetzen. In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Aufbereitungsanstalt zu berücksichtigen.

6. Zu Frage V. Es sind die im Erhebungsjahr endgültig hergestellten, nicht die in diesem Jahre abgesetzten Mengen Raffinadegraphit und Abfallgraphit und deren Werte anzugeben.

Zur Ermittelung des Wertes ab Aufbereitungsanstalt ist das in Ziffer 4 angegebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Von dem erzeugten Raffinadegraphit und Abfallgraphit ist der Durchschnittsgehalt an Kohlenstoff in Prozenten anzugeben. Sollte dieser nicht besonders ermittelt worden sein, so ist eine Schätzung ausreichend.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 7.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Staat
Provinz
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 7
Salinen für das Kalenderjahr 19

I. A. a) Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
oder, wenn der Berufsgenossenschaft nicht die Zahl der Vollarbeiter, sondern nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt wird,

b) wieviel geleistete Arbeitstage haben Sie dieser Berufsgenossenschaft in der Lohnnachweisung für das Jahr 19 angegeben? Arbeitstage

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)

B. Wie hoch ist der Betrag:

a) der den Personen unter A a gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
oder

b) des den Arbeitstagen unter A b entsprechenden Gesamtverdienstes der berufsgenossenschaftlich versicherten Personen im Jahre 19 gewesen? ℳ

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3 Abs. 1 und 2)

II. Wie groß ist der Verbrauch Ihrer Saline zur Herstellung von Salz gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1—5)

A. Sole*)? in cbm entsprechend einem Gesamtrohsalzgehalte von t
davon:
natürliche Sole? in cbm " " t

	Menge t	Wert ℳ
B. Steinsalz als Einwurf?		
C. Siedesalz und sonstigem aus wässeriger Lösung gewonnenem Salze als Einwurf?		

*) Sole, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Salz verwendet wurde, ist nicht unter II, sondern unter VI anzugeben.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

	Menge t	Wert ℳ
III. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Saline gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 1—6)		
A. Siedesalz?	•	
B. Pfännstein und sonstigem Abfallsalze?	cbm	
C. verwertbarer*) roher Mutterlauge?	t	—
D. eingedickter (kondensierter) Mutterlauge (Badesalz)?		

IV. Wie hoch ist der Wert der von Ihnen zur Vergällung (Denaturierung) von Salz auf eigene Rechnung verwendeten Vergällungs- (Denaturierungs-)mittel gewesen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6) ℳ

	Menge t	Wert ℳ
V. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19 gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 7 Abs. 1—4)		
A. Speisesalz?		
B. Viehsalz und Viehsalzlecksteinen?		
C. Gewerbesalz, einschließlich Großgewerbesalz (Fabrik- oder Industriesalz)?		
zusammen . .		

	Menge cbm	Wert ℳ
VI. Wie hoch ist der Absatz an Sole im Jahre 19 gewesen: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 8)		
A. zu Heil- (Bade-, Inhalations- und Trink-) zwecken?		
B. zu anderen Zwecken und welchen?		

....

(Ort des (der) Betriebs(e)**) und Datum.) (Name der Firma.)

*) Siehe Erläuterungen Ziffer 5 letzter Absatz, Satz 2.
**) Siehe Erläuterungen Ziffer 1.

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 7

Salinen.

1. Der Fragebogen gilt auch für Salinen, die mit Salzbergwerken verbunden sind. Wenn ein Unternehmer mehrere Salinen besitzt, so ist für jede einzelne Saline ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Bilden mehrere benachbarte Salinen eine wirtschaftliche Einheit, so genügt die Ausfüllung eines Fragebogens für diese Salinen. In diesem Falle sind die Salinen, auf die sich die Angaben beziehen, auf Seite 2 am Schlusse des Fragebogens anzugeben.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Saline der Knappschafts-Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen — anzugeben. Kommt die Knappschafts-Berufsgenossenschaft nicht in Betracht und wird der zuständigen Berufsgenossenschaft, z. B. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt, so ist die Frage I A b auszufüllen, indem die Zahl der Arbeitstage eingetragen wird, die der Berufsgenossenschaft für die gesetzlich und freiwillig versicherten Personen mitgeteilt worden ist. Unter I B a sind die für die unter I A a aufgeführten Personen in Betracht kommenden Löhne und Gehälter, unter I B b der Gesamtverdienst (verdienter Lohn oder Gehalt + Wert etwaiger Naturalleistungen, Tantiemen und Vergütungen) einzutragen, der auf die unter I A b angegebenen Arbeitstage entfällt. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter oder die für andere Betriebe in Frage kommenden Arbeitstage und den hierfür in Betracht kommenden Gesamtverdienst, so sind, soweit möglich, die auf die anderen Betriebe entfallenden Personen oder Arbeitstage und die entsprechenden Löhne und Gehälter oder der Gesamtverdienst abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen oder der Arbeitstage und der Löhne und Gehälter oder des Gesamtverdienstes sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es ist die gesamte in der Saline zur Herstellung von Salz während des Erhebungsjahrs tatsächlich verbrauchte Sole anzugeben, einerlei ob sie von anderen Produktionsstätten bezogen oder im eigenen Betriebe gewonnen worden ist. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und die Mengen, die während des Erhebungsjahrs in die Saline zum Zwecke der Herstellung von Salz eingebracht worden sind, dagegen abzuziehen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Salz verbrauchte Sole ist unter VI A und B anzugeben.

Unter Sole ist sowohl die natürliche Sole als auch die künstliche Sole zu verstehen. Als künstliche Sole ist diejenige Sole anzusehen, die im Bergwerksbetriebe durch Auflösen von Steinsalz mittels Wasser oder Sole gewonnen wird. Wird die natürliche

Sole vor dem Einbringen in die Siedepfannen **gradiert**, so ist nicht die Menge der Sole in gradiertem Zustand anzugeben, sondern die Menge der ungradierten Sole, wie sie aus dem Bohrloch kommt. Wird die Sole durch Salz angereichert, dann ist unter A die Sole **vor der Anreicherung** nach Menge und Gesamtrohsalzgehalt zu verzeichnen.

Bei der Berechnung des Gesamtrohsalzgehalts der Sole ist neben dem Salzgehalte der Sole auch das spezifische Gewicht zu berücksichtigen. Da das spezifische Gewicht der Sole größer als 1 ist, so würde sich durch Multiplikation der Kubikmeterzahl der Sole mit dem Salzgehalt ein zu niedriger Gesamtrohsalzgehalt ergeben.

Unter B und C sind diejenigen Salze nach Menge und Wert anzugeben, die von anderwärts bezogen und in der Saline als Einwurf verwendet worden sind. Dagegen ist Abfallsalz, das in der Saline entstanden ist und als Einwurf gedient hat oder dienen soll, nicht anzugeben.

Der Wert der bezogenen und verbrauchten Salze ist frei Saline einzutragen. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Marktpreis für die aus Werken des Besitzers der Saline bezogenen Salzmengen,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderwärts bezogenen Salzmengen.

Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen. In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Saline einzusetzen.

5. Zu Frage III. Es sind die im Erhebungsjahre hergestellten — nicht die in diesem Jahre abgesetzten — Erzeugnisse der Saline und deren Werte ohne Verpackung anzugeben.

Der Wert ist für jede einzelne Warenart ohne Verpackung ab Saline aus den gewonnenen Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Kosten, die durch den Transport der Waren entstehen, sind daher nicht zu berücksichtigen. Bei versteuertem Salze ist die entrichtete Steuer nicht mit in Ansatz zu bringen.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Markt- oder Verkaufspreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Unter „Pfannstein und sonstigem Abfallsalz" ist auch gemahlener Pfann- und Dornstein, Fegesalz, Streusalz und Düngesalz aufzuführen.

Abfallsalz, das in dem Salinenbetrieb als Einwurf wieder verwendet worden ist oder verwendet werden soll, ist nicht als erzeugt anzusehen. Siehe vorstehend Ziffer 4 Abs. 4 am Ende.

Es ist nur die verwertbare rohe Mutterlauge anzugeben, nicht aber die Mutterlauge, die als wertlos abgelassen worden ist. Als verwertbare rohe Mutterlauge ist nur die in diesem Zustand tatsächlich abgesetzte Mutterlauge anzusehen. Wird die rohe Mutterlauge im eigenen Betrieb auf eingedickte Mutterlauge weiter verarbeitet, so wird sie nicht als rohe Mutterlauge nachgewiesen, dagegen ist die daraus gewonnene eingedickte Mutterlauge unter IIID anzugeben. Unter dieser Position (IIID) ist auch der nach Auszug des Speisesalzes in der Siedepfanne verbleibende stark mutterlaugehaltige Salzrest nachzuweisen.

6. Zu Frage IV. Der Wert der zur Vergällung (Denaturierung) von Salz für Rechnung der Saline verwendeten Vergällungs- (Denaturierungs-)mittel ist frei Saline anzugeben. Wegen Berechnung der Werte s. Ziffer 4 letzter Absatz.

7. Zu Frage V. Es ist der gesamte Absatz des Erhebungsjahrs an Speisesalz, Viehsalz und Viehsalzlecksteinen sowie an Gewerbesalz, einschließlich Großgewerbesalz ohne Verpackung ab Saline anzugeben und nicht etwa nur der Absatz des im Erhebungsjahr erzeugten Salzes. Bezüglich der Wertberechnung sind die vorstehend unter Ziffer 5 angegebenen Bestimmungen zu beachten. Es sind sonach auch hier die Kosten, die durch den Transport des Salzes entstehen, nicht zu berücksichtigen.

Der Wert des Salzes, das für Rechnung der Saline vergällt (denaturiert) wurde, ist einschließlich Vergällungs- (Denaturierungs-) kosten und Kontrollgebühren anzugeben. Wird Salz auf der Saline für Rechnung Dritter, die das Vergällungs- (Denaturierungs-) mittel selbst stellen, vergällt (denaturiert), so sind die Kosten des Vergällungs- (Denaturierungs-) mittels nicht mit in den Preis

einzurechnen. Ebenso ist zu verfahren bei Salz, das zum Zwecke der Vergällung (Denaturierung) an anderen Orten auf Begleitschein I von der Saline abgelassen wird.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen.

Unter Viehsalzlecksteinen der Position V B sind nicht nur die aus Viehsalz hergestellten Lecksteine zu verstehen, sondern auch solcher Pfannstein, der als Viehsalzleckstein verwendet wird. Der Absatz von Kehr- und Bordsalz (Abfallsalz) ist unter V C nachzuweisen, sofern nicht die Position V B in Frage kommt.

8. Zu Frage VI. Hier ist die Sole nach Menge und Wert anzugeben, die zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Salz verwendet wurde. Hat ein Verkauf von Sole stattgefunden, so ist der fakturierte Preis nach Abzug von Skonto und Rabatt anzugeben. Beim Absatz von Sole an ein mit der Saline verbundenes Bad oder an andere eigene Betriebe (z. B. Sodafabrik) ist der Verrechnungspreis einzusetzen. Sollte ein solcher nicht festgestellt sein, so ist eine Schätzung ausreichend.

9. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 8.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Staat
Provinz
Regierungs- oder entsprechender Verwaltungsbezirk
Bergrevier (Bergamtsbezirk)

Name der Grube (Betriebsanlage)
Ort des Betriebs

Der Fragebogen ist bis zum 15. Februar auszufüllen und zurückzusenden.

Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe.

Fragebogen Nr. 8

Salzbergbaubetriebe, einschl. der Betriebe zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.), für das Kalenderjahr 19

I. Wie lange war Ihr Werk im Kalenderjahr 19 im Betrieb?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. A. a) Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
oder, wenn der Berufsgenossenschaft nicht die Zahl der Vollarbeiter, sondern nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt wird,
b) wieviel geleistete Arbeitstage haben Sie dieser Berufsgenossenschaft in der Lohnnachweisung für das Jahr 19 angegeben? Arbeitstage
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)

B. Wie hoch ist der Betrag:
a) der den Personen unter A a gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
oder
b) des den Arbeitstagen unter A b entsprechenden Gesamtverdienstes der berufsgenossenschaftlich versicherten Personen im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 1 und 2)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist die Jahresförderung Ihres Salzbergwerkes an verwertbaren Rohsalzen gewesen, und zwar an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 1—7)

	Menge t	Wert ℳ
A. Steinsalz, in fester Form bergmännisch gewonnen und bestimmt:		
1. für eigene Betriebe?		
2. zum Absatz?		
B. Kalisalzen:		
1. karnallitischen Salzen, einschließlich Bergkieserit?		
2. Kainit, Hartsalz und Sylvinit ohne Rücksicht auf den Gehalt?		
3. anderen Kalisalzen und welchen?		
C. Borazit?		
D. sonstigen Salzen und welchen?		

IV. Wie groß ist der Verbrauch Ihres Werkes zum Zwecke der Weiterverarbeitung in der Chlorkaliumfabrik usw. gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 1—5)

	Insgesamt		davon von anderwärts bezogen	
	Menge t	Wert ℳ	Menge t	Wert ℳ
A. Kalisalzen:				
1. karnallitischen Salzen?				
2. Kainit, Hartsalz und Sylvinit?				
3. anderen Kalisalzen und welchen?				
B. sonstigen Salzen und welchen?				

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

V. Wie groß ist Ihre Jahreserzeugung an absatzfähigen Produkten gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7 Abs. 1—5)

A. Steinsalz, bestimmt:
1. für eigene Betriebe? t ℳ
2. zum Absatz? t ℳ

	Menge t	Durchschnitts-Kaligehalt %	Wert ℳ
B. Karnallit mit mindestens 9% und weniger als 12% K_2O?			
C. Rohsalzen mit 12 bis 15% K_2O?			
D. Salzen mit 15,1 bis 19,9% K_2O?			
E. Düngesalzen:			
1. mit 20 bis 22% K_2O?			
2. = 30 = 32% K_2O?			
3. = 40 = 42% K_2O einschließlich Kalidünger mit 38% K_2O?			
F. Chlorkalium:			
1. mit 50 bis 60% K_2O?			
2. = über 60% K_2O?			
G. schwefelsaurem Kali mit über 42% K_2O?			
H. schwefelsaurer Kalimagnesia?			

	Menge t	Wert ℳ
J. schwefelsaurer Magnesia (einschließlich Kieserit, fabrikatorisch gewonnen)?		
K. Chlormagnesium:		
1. fest?		
2. flüssig (Lauge)?		
L. Glaubersalz?		
M. Borazit?		
N. Brom und Bromverbindungen (bei letzteren nur der Bromgehalt)?		
O. anderen Erzeugnissen und welchen?		

(Ort des Betriebs und Datum.) (Name der Firma.)

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 8

Salzbergbaubetriebe, einschl. der Betriebe zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.).

1. Der Fragebogen gilt sowohl für Salzbergwerke mit oder ohne Vorrichtungen zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.) als auch für selbständige Chlorkaliumfabriken, dagegen nicht für Salinen, die mit Salzbergwerken verbunden sind. Über solche Salinen ist ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Wenn ein Unternehmer mehrere Salzbergwerke mit oder ohne Vorrichtungen zur Verarbeitung der rohen Kalisalze (Chlorkaliumfabriken usw.) oder mehrere selbständige Chlorkaliumfabriken betreibt, so ist für jedes einzelne Salzbergwerk, einschließlich der damit verbundenen Anstalt zur Verarbeitung der rohen Kalisalze, oder für jede selbständige Chlorkaliumfabrik ein besonderer Fragebogen auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I. Der Fragebogen ist zu beantworten, auch wenn das Werk nur einen Teil des Erhebungsjahrs in Tätigkeit war. Die Zeit, in der das Werk im Betriebe war, ist anzugeben.

4. Zu Frage IIA und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Betriebsanlage der Knappschafts-Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen — anzugeben. Kommt die Knappschafts-Berufsgenossenschaft nicht in Betracht und wird der zuständigen Berufsgenossenschaft, z. B. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, nur die Zahl der Arbeitstage mitgeteilt, so ist die Frage IIAb auszufüllen, indem die Zahl der Arbeitstage eingetragen wird, die der Berufsgenossenschaft für die gesetzlich und freiwillig versicherten Personen mitgeteilt worden ist. Unter IIBa sind die für die unter IIAa aufgeführten Personen in Betracht kommenden Löhne und Gehälter, unter IIBb der Gesamtverdienst (verdienter Lohn oder Gehalt + Wert etwaiger Naturalleistungen, Tantiemen und Vergütungen) einzutragen, der auf die unter IIAb angegebenen Arbeitstage entfällt. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter oder die für andere Betriebe in Frage kommenden Arbeitstage und den hierfür in Betracht kommenden Gesamtverdienst, so sind, soweit möglich, die auf die anderen Betriebe entfallenden Personen oder Arbeitstage und die entsprechenden Löhne und Gehälter oder der Gesamtverdienst abzuziehen. Hierbei können, falls eine Trennung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen oder der Arbeitstage und der Löhne und Gehälter oder des Gesamtverdienstes sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden.

In den Staatsbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

5. Zu Frage III. Bei der Frage III handelt es sich um die Ermittelung der Förderung des Salzbergwerkes an verwertbaren Rohsalzen, einerlei ob die Rohsalze in diesem Zustand abgesetzt werden können oder ob sie zum Zwecke des Absatzes einer weiteren Be- oder Verarbeitung bedürfen. Es sind daher die im Erhebungsjahre geförderten (nicht die in diesem Jahre abgesetzten) verwertbaren Rohsalze und deren Werte anzugeben. Hierzu sind nicht zu rechnen die Steinsalzmengen, die zum Versetzen der Grubenräume verwendet werden, sowie die Abteufsalze, die auf die Halde gefahren und später zum Ausfüllen der unterirdischen Hohlräume benutzt werden. Dagegen sind die zum Absatz bestimmten Abteufsalze in dem Fragebogen als Steinsalz nachzuweisen.

Der Wert ist für jede Salzart ohne Verpackung ab Salzbergwerk aus den gewonnenen Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Der Wert des Steinsalzes ist ohne Steuer anzugeben.

Gibt es für das an die eigene Fabrik abgegebene Rohsalz keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Chlorkaliumfabrik usw. die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen. Dazu sind nicht nur die Löhne und Gehälter für Arbeiter und Beamte der Chlorkaliumfabrik usw. sowie der Wert der Arbeit des Unternehmers zu rechnen, sondern auch die Kosten für die von anderwärts bezogenen und verarbeiteten Stoffe und die verbrauchten anderen Stoffe (Brennstoffe usw.), die Aufwendungen für Verzinsung und Abschreibung der Fabrikanlage (Gebäude, Maschinen und Geräte) und die sonstigen Unkosten.

Dieser Wert muß mit dem nachstehend unter IV für die verarbeiteten Rohsalze berücksichtigten Werte nahezu übereinstimmen. Der für die Frage III in Betracht kommende Wert darf nur um den Betrag der Fracht vom Salzbergwerk bis zur Chlorkaliumfabrik usw. und der sonstigen Unkosten des Transports niedriger sein als der für die Frage IV berücksichtigte Wert.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Markt- oder Verkaufspreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Bei III D sind unter „sonstigen Salzen" die seltener auftretenden Salze, wie z. B. Anhydrit, Bischofit usw., nachzuweisen.

6. Zu Frage IV. Es sind diejenigen Salze nach Menge und Wert anzugeben, die während des Erhebungsjahrs in der Chlorkaliumfabrik usw. tatsächlich verarbeitet worden sind, einerlei ob sie in eigenen Bergwerken gewonnen oder von anderwärts bezogen worden sind, nicht aber die Salze, die im Erhebungsjahre zwar bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen, und die Mengen, die während des Erhebungsjahrs in die Fabrik zum Zwecke der Verarbeitung eingebracht worden sind, dagegen abzuziehen die noch nicht in Angriff genommenen Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs auf Lager geblieben sind. Die von anderwärts bezogenen Salze sind nach Menge und Wert noch besonders anzugeben.

Der Wert der verarbeiteten Salze ist frei Chlorkaliumfabrik usw. einzutragen. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Marktpreis für die aus Bergwerken des Besitzers der Chlorkaliumfabrik usw. bezogenen Salzmengen,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderwärts bezogenen Salzmengen.

Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen. In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Chlorkaliumfabrik usw. einzusetzen.

Gibt es für die aus eigenen Bergwerken stammenden Salze keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse, wie vorstehend unter Ziffer 5 zu Frage III angegeben, zu berechnen.

Wenn es sich um Salze handelt, die in dem Bergwerk, für das dieser Fragebogen ausgestellt ist, gewonnen und vorstehend unter Frage III bezeichnet sind, so darf der unter IV anzugebende Wert nur um den Betrag der Fracht vom Salzbergwerk bis zur Chlorkaliumfabrik usw. und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der unter III für die einzelnen Salze in Betracht gezogene Wert.

7. Zu Frage V. Es sind die im Erhebungsjahr endgültig hergestellten (nicht die in diesem Jahre abgesetzten) absatzfähigen Produkte und deren Werte anzugeben. Als absatzfähige Produkte sind alle Produkte in dem Zustand anzusehen, wie sie an den Abnehmer abgegeben worden sind oder abgegeben werden sollen, auch wenn sie zur Abgabe an andere eigene Werke, für die dieser Fragebogen nicht gilt, bestimmt sind. Werden z. B. Düngesalze durch Mischen von Rohsalzen mit Chlorkalium hergestellt, so sind als absatzfähiges Produkt lediglich die Düngesalze und nicht das Rohsalz und das Chlorkalium anzugeben. Karnallit, der im gemahlenen und ungemahlenen Zustand zum Absatz kommt, ist hier in dem Zustand zu berücksichtigen, wie er abgesetzt wird. Wenn das Rohsalz im unverarbeiteten Zustand abgesetzt wird, so ist es sowohl bei der Frage III wie bei der Frage V zu berücksichtigen. Nicht einzutragen sind diejenigen Erzeugnisse, die bei der chemischen Weiterverarbeitung der Erzeugnisse der eigentlichen Chlorkaliumfabrik entstanden sind. Wird z. B. in der mit der Chlorkaliumfabrik verbundenen Anlage Chlorkalium zu Ätzkali, Pottasche oder Kalialaun verarbeitet, so ist in diesem Fragebogen nicht das Ätzkali, die Pottasche oder das Kalialaun, sondern das dazu verwendete Chlorkalium anzugeben.

Unter V A ist auch solches Steinsalz nachzuweisen, das bei der Verarbeitung von Rohsalzen in der Chlorkaliumfabrik usw. als Rückstand gewonnen wird.

Der Wert ist für jede einzelne Ware ab Werk aus den gewonnenen Mengen und Sorten zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Die Kosten, die durch den Transport der Waren entstehen, sind daher nicht zu berücksichtigen.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist, wie vorstehend unter Ziffer 5 vorletzter Absatz angegeben, zu verfahren.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

4. Marine und Schiffahrt.

Das zweite Heft des zwanzigsten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" ist im Verlage von L. Friederichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,20 ℳ zu beziehen.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1913 beschlossen, daß mit dem 1. März 1913 die nachstehenden Änderungen des Taratarifs einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarasätze in Hundertteilen des Rohgewichts	
				bisher	künftig
1	2	3	4	5	6
1	181	Schaumwein, in anderen Behältnissen als Fässern oder Kesselwagen	Kisten von 1 dz oder darunter, mit ganzen Flaschen . .	22	21
			Desgleichen mit halben Flaschen	24	21
			Kisten von mehr als 1 dz	19	18
2	264	Grammophonplatten, aus mineralischen Stoffen und Harz hergestellt	Kisten . .	20	18

Berlin, den 22. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir im § 45 Abs. 2 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 864) erteilten Ermächtigung bestimme ich, daß an Stelle des bisherigen Musters 8 zu diesen Bestimmungen das nachstehende Muster tritt.

Berlin, den 30. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Muster 8.
(A. V. § 45.)

Direktivbezirk: _____

Hauptamtsbezirk: _____

Rechnungsjahr 19 .

Herstellung sowie Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen, die der Zündwarensteuer unterliegen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni einzusendende Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.
2. Die im Inland hergestellten Zündwaren sind in Abteilung A unter 2 bei der Amtsstelle nachzuweisen, in deren Bezirke sie zuerst in Abteilung 1 eines Anmeldungsbuchs für fertige unversteuerte Zündwaren eingetragen wurden. Demnach dürfen die an eine andere Fabrik oder an ein Steuerlager oder an eine Zollniederlage überwiesenen Zündwaren bei ihrer wiederholten Anschreibung (A. V. §§ 7 und 24 Abs. 8, Z. L. O. § 5) statistisch nicht nochmals zum Nachweis gelangen.
3. Die aus dem Ausland eingeführten Zündwaren (Abteilung B) sind bei der Amtsstelle nachzuweisen, die den Zoll erhebt oder die Zündwaren auf Grund des § 5 des Zolltarifgesetzes zollfrei abläßt.
4. Der Nachweis in Abteilung C ist bei der Amtsstelle zu führen, in deren Bezirke die Zündwaren versteuert oder zur Ausfuhr versandt worden sind.

A. Im Inland hergestellte Zündwaren.

1. Zahl der Fabriken: ...
2. Menge der hergestellten Zündwaren:

a. Zündhölzer	b. Zündspänchen	c. Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe	d. Zündkerzchen
Tausend Stück			

B. Vom Ausland eingeführte Zündwaren.

Menge der eingeführten Zündwaren:

a. Zündhölzer	b. Zündspänchen	c. Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe	d. Zündkerzchen
Tausend Stück			

C. Versteuerte und nach dem Ausland ausgeführte Zündwaren.

a. Zündhölzer	b. Zündspänchen	c. Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe	d. Zündkerzchen
Tausend Stück			

1. Versteuerte Mengen:

2. Unversteuert ins Ausland ausgeführte Mengen:

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, die folgenden Änderungen der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen zu genehmigen:

1. Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Steuerpflichtige Zündwaren werden zur Einfuhr nur zugelassen, wenn sie den Bestimmungen des § 24 über die Verpackung und die Bezeichnung des Herstellers genügen."

2. a) Im § 24 Abs. 1 sind die Worte „im Inland hergestellten und" zu streichen; der gleiche Absatz erhält als Satz 2 folgende Bestimmung:
„Bei den zur Versteuerung bestimmten Zündkerzchen sind an Packungen nur Schachteln mit 20 und 40 Stück zulässig."
b) Im § 24 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.
c) Im § 24 Abs. 3 ist hinter „Ausfuhr" einzuschalten „oder Durchfuhr".
d) Im § 24 Abs. 7 ist statt „1912" zu setzen „1913"; der gleiche Absatz erhält als Satz 2 folgende Bestimmung: „Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Frist bis längstens zum Schlusse des Jahres 1914 zu verlängern."

Berlin, den 30. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 1913 beschlossen,

zu genehmigen, daß der Ort Ansbach im Königreiche Bayern in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783ff., S. 1357/58 und für 1911 S. 244) und zwar mit beigefügtem Sternchen aufgenommen werde.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Peter Isel, Arbeiter, verurteilt unter dem Namen August Backschies,	etwa 25 Jahre alt, geboren zu Matzutten bei Garsen, Kreis Telschi, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. April 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Allenstein,	17. Januar 1918.
2	Mathias Stadlmayr, Hausmeister,	geboren am 26. Dezember 1877 zu St. Florian, Bezirk Linz, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 8. Juli 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	11. Oktober 1912.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
8	Ernst Zemanek, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1880 zu Halenkov, Bezirk Wallachisch Meseritsch, Mähren, ortsangehörig zu Hustopetsch, Bezirk Mährisch Weißkirchen, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. Dezember 1910),	Polizeibehörde zu Hamburg,	16. Januar 1918.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	Franz Auer, Tagelöhner,	geboren am 9. Juni 1887 zu Mining, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	11. Januar 1918.
5	Helene Bohmann, Geschäftsarbeiterin,	geboren am 12. April 1895 zu Apolda, Sachsen-Weimar, ortsangehörig zu Neukirchen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Dezember 1912.
6	Peter Dericks, Kellner,	geboren am 2. Oktober 1882 zu Zütphen, Provinz Geldern, Niederlande, ortsangehörig zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	17. Januar 1918.
7	Vinzenz Ebner, Tagelöhner,	geboren am 8. März 1856 zu Reichenfels, Bezirk Wolfsberg, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	24. Dezember 1912.
8	Anton Farbiszewski, Arbeiter, verurteilt unter dem Namen Jarbuschewski,	geboren im Jahre 1880 zu Kniazdwór, Bezirk Peczenizyn, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Januar 1918.
9	Riccardo Morato, Arbeiter,	geboren am 12. März 1877 zu Cavarzere, Distrikt Chioggia, Provinz Venedig, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	10. Januar 1918.
10	Johanna Schaffler, Stubenmädchen,	geboren am 20. Mai 1890 zu Weiz, Bezirk gleichen Namens, Steiermark, ortsangehörig zu Preßguts, ebenda, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	8. Januar 1918.
11	Jakob Zuccolin, Maurer,	geboren im Januar 1855 oder 1856 zu Arbe Veneto bei Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	3. Januar 1918.

Die Ausweisung des österreichischen Staatsangehörigen Johann Karl Zeidler (Zentralblatt für 1909 S. 292 Nr. 11) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. Februar 1913. | Nr. 7.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Charakterverleihung; — Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung. Seite 153

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1913 154

3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der ferneren Verbreitung der in Wien erscheinenden periodischen Zeitschrift „Wiener Caricaturen“ 156

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung des Verzeichnisses derjenigen Gegenstände, welche zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können 156

Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen dichten seidenen Geweben 156

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 156

5. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung 158

6. **Militärwesen:** Abänderungen der Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich 159

7. **Polizeiwesen:** Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 166

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 169

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben dem Konsul in Helsingfors, Legationsrat Flügel, den Charakter als Generalkonsul zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des ausgeschiedenen Konsuls Dudok van Heel Herrn H. Chr. Beyermann zum Konsul in Vlissingen (Niederlande) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Plehn in Barcelona ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem k. u. k. österreichisch-ungarischen Generalkonsul in Berlin, Konstantin Freiherrn Baum von Appelshofen, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1913 nach den im Reichsanzeiger

Passiva. (Die Beträge lauten

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. Dez. 1912.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Dez. 1912.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Dez. 1912.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Dez. 1912.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Dez. 1912.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Dez. 1912.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	66 937	1 961 904	— 557 474	757 736	— 696 116	533 213	— 212 756	—	—	54 743	— 18 411	2 796 797	— 788 641	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	63 178	— 3 426	29 991	— 4 948	3 599	+ 134	—	—	4 492	+ 1 150	82 519	— 2 142	3 738
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	41 370	— 8 553	15 795	+ 3 778	20 496	— 1 782	17 694	+ 1 741	1 562	+ 68	118 622	— 8 526	3
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 571	18 249	— 1 896	7 518	— 693	16 928	+ 1 996	43	—	2 223	+ 169	48 014	+ 269	1 065
5	Badische Bank	9 000	2 250	15 911	— 2 339	9 055	— 1 158	15 228	+ 2 283	—	—	1 783	+ 162	44 172	+ 106	691
	Zusammen .	235 500	82 008	2 100 612	— 573 688	820 095	— 699 137	589 464	— 210 125	17 737	+ 1 741	64 803	— 16 862	3 090 124	— 793 934	5 497

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 285 511 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 181 669 000 " }
" 100 " = 1 349 696 000 "
" 500 " = 13 863 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 269 873 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Dezember 1912.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Dez. 1912.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Dez. 1912.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Dez. 1912.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. Dez. 1912.	Lombard.	Gegen 31. Dez. 1912.	Effekten.	Gegen 31. Dez. 1912.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1912.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Dez. 1912.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 169 864	+132 829	22 183	+ 6 459	12 121	— 616	1 269 820	— 761 252	112 495	— 64 209	32 922	— 75 372	177 392	— 26 450	2 796 797	— 788 641	1
28 831	— 257	42	— 11	4 314	+ 1 790	43 240	— 2 699	2 828	— 203	46	+ 1	3 218	— 763	82 519	— 2 142	2
18 852	— 2 178	500	+ 232	6 223	— 10 385	58 568	— 8 469	14 687	+ 5 002	6 783	+ 11	13 009	+ 7 261	118 622	— 8 526	3
9 522	+ 811	77	+ 25	1 132	— 2 039	22 252	— 1 224	10 230	+ 2 141	2 622	—	2 179	+ 555	48 014	+ 269	4
5 987	— 828	4	+ 2	865	— 355	22 513	— 975	10 339	+ 1 903	276	+ 30	4 188	+ 329	44 172	+ 106	5
1 233 056	+130 377	22 806	+ 6 707	24 655	— 11 635	1 416 393	— 774 619	150 579	— 55 366	42 649	— 75 330	199 986	— 19 068	3 090 124	— 798 934	

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 29. Januar und 3. Juni 1912 gegen die in Wien erscheinende periodische Zeitschrift „Wiener Caricaturen" binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 31. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 16. Januar d. J. beschlossen,

daß in das Verzeichnis derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 ℳ Zoll für 1 dz belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C zum Privatlagerregulativ), rohe Furniere aus Holz — aus Tarifnummer 616, Zollsatz 10 ℳ für 1 dz — aufgenommen werden.

Berlin, den 31. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 16. Januar d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen dichten seidenen Geweben der Tarifnummer 405 und inländischen Geweben der Tarifnummer 408, die bei der Firma S. H. Sharp & Sons in Leeds (England) mit Metalldruck versehen werden sollen, die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Havneby auf Röm im Bezirke des Hauptzollamts Tönning ist aufgehoben worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Bückeburg im Bezirke des Hauptzollamts Hannover die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz, und zwar für das Fürstentum Schaumburg-Lippe;

dem Zollamt I Cleve Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Cleve die Befugnisse 35 und 66;

dem Zollamt I Dalheim im Bezirke des Hauptzollamts Kaldenkirchen die Befugnis 66;

dem Zollamt I Dortmund Südbahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Dortmund die Befugnis 64;

den Zollämtern I Duisburg Parallelhafen und Duisburg-Ruhrort im Bezirke des Hauptzollamts Duisburg die Befugnis 66;

dem Zollamt I Eisleben im Bezirke des Hauptzollamts Nordhausen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl, das unter Einzelverschluß für den Mühlenbesitzer Hemprich in Bornstedt eingeht;

dem Hauptzollamt Elberfeld die Befugnisse 17, 36, 63, 64;

dem Zollamt I Elmshorn im Bezirke des Hauptzollamts Itzehoe die Befugnis 64;

den Zollämtern I Emmerich Bahnhof und Emmerich Hafenkopf im Bezirke des Hauptzollamts Emmerich die Befugnis 66;

dem Zollamt I Eydtkuhnen im Bezirke des gleichnamigen Hauptzollamts die Befugnis zur Feststellung des Hektolitergewichts von Gerste und zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide;

der Zollabfertigungsstelle Bahnhof Frankfurt a. O. im Bezirke des gleichnamigen Hauptzollamts die Befugnis 21;

dem Zollamt I Bahnhof Gronau i. W. im Bezirke des gleichnamigen Hauptzollamts die Befugnis 66;

dem Hauptzollamt Itzehoe die Befugnis 30;

dem Zollamt I Kaldenkirchen Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Kaldenkirchen die Befugnis 66;

dem Zollamt I Lüdenscheid im Bezirke des Hauptzollamts Iserlohn die Befugnisse 28 bis 30, 37 bis 39, 71 und 72;

dem Zollamt I Mittelwalde Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Mittelwalde die Befugnis 30;

dem Hauptzollamt Neukölln die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, für die Vergütung der Zuckersteuer beansprucht wird;

dem Zollamt I Norden im Bezirke des Hauptzollamts Emden die Befugnisse 37 und 38;

dem Zollamt I Saarbrücken-St. Johann Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Saarbrücken die Befugnisse 14, 18, 20, 35 und 36;

dem Zollamt I Schlaney im Bezirke des Hauptzollamts Mittelwalde die Befugnisse 37 bis 39;

dem Zollamt I Soest im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt die Befugnis 36 und die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Tabakblätter, die für die Firma August Kröger in Soest eingehen;

dem Hauptzollamt Solingen die Befugnis 47;

dem Zollamt I Utersen im Bezirke des Hauptzollamts Itzehoe die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln über Gasöl.

Entzogen:

dem Zollamt I Altona Seeschiffhafen im Bezirke des Hauptzollamts Altona-Ottensen die Befugnisse 49 bis 54;

dem Zollamt I Cöln Bahnhof St. Gereon im Bezirke des Hauptzollamts Cöln Rheinau die Befugnis 1;

dem Zollamt I Dortmund Südbahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Dortmund die Befugnis 4;

dem Zollamt I Hörde im Bezirke des Hauptzollamts Dortmund die Befugnisse 3, 19;

dem Zollamt I Kaldenkirchen Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Kaldenkirchen die Befugnis 24;

dem Zollamt I Ratibor Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Ratibor die Befugnisse 11, 40, 61;

dem Zollamt I Weener im Bezirke des Hauptzollamts Leer die Befugnisse 3, 4, 8, 14, 19 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 39, 75.

Königreich Bayern.

Dem Hauptzollamt Memmingen ist die Befugnis 41 erteilt worden, beschränkt auf Garn bis Nr. 8 englisch, bei dem nach der Beschaffenheit, insbesondere nach dem Durchmesser und der Schwere über die Zugehörigkeit zu dieser Staffel keine Zweifel bestehen.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Zollamt I Boizenburg im Bezirke des Hauptzollamts Schwerin ist die Befugnis erteilt zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Bretter für die Boizenburger Wandplattenfabrik, auch

unter Eisenbahnwagenverschluß eingehend, und zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Bretter und Kisten, die von der genannten Fabrik wieder ausgeführt werden.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Das Salzsteueramt Arnshall ist aufgehoben worden.

Dem Bezirkszollamt Sondershausen ist die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier erteilt worden.

Freie und Hansestadt Lübeck.

In Siems im Bezirke des Hauptzollamts Lübeck ist ein Salzsteueramt errichtet worden, das die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Salzbegleitscheinen I und zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen II erhalten hat.

---

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat beschlossen, daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an gelten für

1. die im Dienste der Sparkasse der Stadt Colmar (Elsaß) Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der genannten Sparkasse Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 3. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

6. Militärwesen.

Die als Anlage 1 zu § 1 der Deutschen Wehrordnung (Bekanntmachung vom 22. Juli 1901, Beilage zu Nr. 32 des Zentralblatts) veröffentlichte, durch die Bekanntmachungen vom 20. März 1902 (Zentralbl. S. 69), 22. Januar 1903 (Zentralbl. S. 19), 3. Juni 1904 (Zentralbl. S. 179), 10. Mai 1905 (Zentralbl. S. 121), 13. November 1906 (Zentralbl. S. 1304), 4. Juni 1907 (Zentralbl. S. 270), 30. Juni 1908 (Zentralbl. S. 256), 30. Mai 1909 (Zentralbl. S. 244), 27. Mai 1910 (Zentralbl. S. 213) und 10. Juli 1911 (Zentralbl. S. 408) berichtigte Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich wird gemäß § 1 Ziffer 6 der Deutschen Wehrordnung an den einschlägigen Stellen abgeändert, wie folgt:

Armeekorps.	Infanteriebrigade.		Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
I.	1.		Tilsit.	unverändert.	Königreich Preußen.
			II Königsberg i. Pr.		
	2.		I Königsberg i. Pr.		
			Bartenstein.		
	3.		Rastenburg.		
			Goldap.		
	4.		Insterburg.		
			Gumbinnen.		
II.	5.		Belgard	unverändert.	
			Stargard i. Pom.		
	6.	1. Bezirk. [1]	Stettin.		
		2. Bezirk. [1]	Anklam.		
			Stralsund.		
		3. Bezirk. [1]	Swinemünde.		
			Naugard.		
	7.		Bromberg.		
			Schneidemühl.		
	8.	1. Bezirk. [2]	Gnesen.		
			Hohensalza.		
		2. Bezirk. [2]	Deutsch Krone.		
			Neustettin.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 6. Infanteriebrigade
" 2. " " " " " " 3. Kavalleriebrigade } im Frieden unterstellt.
" 3. " " " " " " 3. Feldartilleriebrigade

[2]) " 1. " " " " " " 8 Infanteriebrigade } im Frieden unterstellt.
" 2. " " " " " " 4. Feldartilleriebrigade

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern, und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
III.	Berlin (Landwehr-Inspektion).[1]	I Berlin. II Berlin. III Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
		IV Berlin.	Kreis Oberbarnim. " Niederbarnim. Stadt Berlin-Lichtenberg. " Eberswalde.	R.-B. Potsdam.
		V Berlin.	Stadt Charlottenburg. " Berlin-Schöneberg. " Neukölln. " Berlin-Wilmersdorf.	
		VI Berlin.	Kreis Teltow.	
VI.	21.	Schweidnitz.	unverändert.	
		Glatz.		
	22.	II Breslau.		
		Wohlau.		
	23. 1. Bezirk.[2]	Gleiwitz.		
		Cosel.		
	2. Bezirk.[2]	Ratibor.		
		Rybnik.		
	24.	Oppeln.		
		Neiße.		
	78.	Brieg.		
		Münsterberg.		
	Breslau (Landwehr-Inspektion).	I Breslau.		
		Striegau.		
		Waldenburg.		
		Öls.		
		Beuthen.		
		Kreuzburg.		
		Kattowitz.		
VII.	Dortmund (Landwehr-Inspektion).	I Dortmund.	unverändert.	
		II Dortmund.		
		I Bochum.		
		II Bochum.		
		Hagen		

[1]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der sechs Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

[2]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
Noch: VII.	Dortmund (Landwehr-Inspektion).	Gelsenkirchen.	unverändert.	
		Recklinghausen.	Stadt Buer. „ Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	unverändert.
VIII.	29.	Aachen.	unverändert.	
		Montjoie.		
	30.	Coblenz.		
		Andernach.		
	31.	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Berncastel.	unverändert.
	30.	II Trier.	unverändert.	
		Bonn.		
		Neuwied.		
	Cöln (Landwehr-Inspektion).	I Cöln.		
		II Cöln.		
		Deutz.		
		Siegburg.		
		Rheydt.		
		Neuß.		
		Jülich.		
IX.	33.	I Bremen.	unverändert.	
		Bremerhaven.		
	34. 1. Bezirk[1])	Rostock.		
		Wismar.		
	34. 2. Bezirk[1])	Schwerin.		
		Neustrelitz.		
		Waren.		
	35.	Flensburg.		
		Schleswig.		
	36.	Rendsburg.		
		Stade.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 17. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
Noch: IX.	81. Altona (Landwehr-Inspektion).	Lübeck.	unverändert.	
		II Bremen.		
		Kiel.		
		I Hamburg.		
		II Hamburg.		
		I Altona.		
		II Altona.		
XII. (1. Königlich Sächsisches).	45. (1. Königl. Sächs.) 1. Bezirk[1])	I Dresden.[2])	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden Altstadt.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk[1])	II Dresden.[2])	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden Neustadt.	R.-B. Dresden.
	46. (2. K. S.)	Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	R.-B. Chemnitz
		Flöha.	Amtshauptmannschaft Flöha. - Marienberg.	
	63. (5. Königl. Sächs.) 1. Bezirk[3])	Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. - Kamenz.	R.-B. Bautzen.
		Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. - Löbau.	
	2. Bezirk[4])	Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain	
	64. (6. Königl. Sächs.) 1. Bezirk[4])	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	R.-B. Dresden
	2. Bezirk[4])	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. - Dippoldiswalde.	

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartillerie-Brigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

[2]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet. (Siehe Armee-Verordnungsblatt 1900 S. 258 ff.)

[3]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanterie-Brigade Nr. 63
" 2. " " " " " " 3. Kavallerie- " " 32 } im Frieden unterstellt.

[4]) " 1. " " " " " " 6. Infanterie- " " 64
" 2. " " " " " " 3. Feldartillerie- " " 32 }

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
XIV.	55.	Mannheim.	unverändert.	
	56.	Rastatt.		
	57.	Stockach.		
	58.	I Mülhausen.		
		II Mülhausen.		
	84.	Offenburg.		
	Karlsruhe (Landwehr-Inspektion).	Karlsruhe.		
		Lörrach.		
		Mosbach.		
		Freiburg.		
		Donaueschingen.		
		Heidelberg.		
		Bruchsal.		
XV.	61.	Straßburg i. E.	unverändert.	
		Molsheim.		
		Schlettstadt.		
	82.	Colmar i. E.		
XVI.	66.	Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz. Kreis Bolchen. Kanton St Avold des Kreises Forbach.	unverändert.
		Diedenhofen.	unverändert.	
	86.	Saarlouis.	Kreis Saarlouis. " Merzig. " Saarburg.	Königreich Preußen. R.-B. Trier.
XVII	69.	Graudenz.	unverändert.	
		Konitz		
		Schlawe.		
		Stolp.		
	70.	Preußisch Stargard.	Kreis Preußisch Stargard. " Berent. " Dirschau.	unverändert.
	71.	Danzig.	Stadt Danzig. Kreis Danziger Höhe. " Danziger Niederung. " Karthaus.	unverändert.
		Neustadt.	Kreis Neustadt (Westpr.). " Putzig.	unverändert.

Armeekorps.	Infanteriebrigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
Noch: XVII.	87.	Thorn	Stadt Thorn. Landkreis Thorn. Kreis Kulm. " Briesen. " Strasburg.	unverändert.
XIX. (2. Königlich Sächsisches).	47. (3. Königlich Sächsische).	Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	Königreich Sachsen.
		Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. " Oschatz.	
	48 (4. K. S.). 1. Bezirk.[1]	I Leipzig.[3]	Stadt Leipzig.	R.-B. Leipzig.
	48 (4. K. S.). 2. Bezirk.[1]	II Leipzig.[3]	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
	88. (7. K. S.). 1. Bezirk.[2]	Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau	R.-B. Chemnitz.
	88. (7. K. S.). 2. Bezirk.[2]	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. " Rochlitz.	R.-B. Leipzig.
	89. (8. K. S.).	Zwickau.	Stadt Zwickau Amtshauptmannschaft Zwickau.	R.-B. Zwickau.
	Chemnitz (Landwehr-Inspektion).	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. " Stollberg.	R.-B. Chemnitz.
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.	
		Auerbach.	Amtshauptmannschaft Auerbach.	R.-B. Zwickau.
		Plauen.	Stadt Plauen. Amtshauptmannschaft Plauen. " Oelsnitz.	
XX.	72.	Deutsch Eylau.	Kreis Rosenberg. " Löbau.	unverändert.
	78.	Osterode.	unverändert.	
		Lötzen.		
	74.	Braunsberg.		
		Marienburg.		
	75.	Allenstein.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade Nr. 48
" 2. " " " " " 2 Feldartillerie- " " 24
[2]) " 1. " " " " " 7. Infanterie- " " 88
" 2. " " " " " 4. Kavallerie- " " 40
im Frieden unterstellt.

[3]) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Leipzig unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. eingerichtet. (Siehe Armee-Verordnungsblatt 1906 S. 275 ff.)

Armeekorps.	Infanterie-brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bzw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (im Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bzw. Regierungsbezirk).
XXI.	32. (2. Bezirk.[1]) 1. Bezirk.[1])	Saarbrücken.	unverändert.	
		Forbach.	Kreis Château-Salins " Forbach ohne den Kanton St. Avold.	unverändert.
		Kreuznach.	unverändert.	Königreich Preußen. R.-B. Coblenz.
		St. Wendel.		R.-B. Trier.
	62.	Saargemünd.		Elsaß Lothringen.
		Hagenau.		
I. Königlich Bayerisches.	München (Landwehr-Inspektion).	I München. II München. Landshut. Weilheim	unverändert.	Königreich Bayern.
	1.	Rosenheim.		
	2.	Wasserburg. Passau.		
	3.	Augsburg. Kempten.		
	4.	Dillingen. Mindelheim.		
III. Königlich Bayerisches.	Nürnberg (Landwehr-Inspektion).	Nürnberg. Erlangen. Ansbach. Weiden.	unverändert.	
	9	Amberg.		
	10.	Bayreuth. Hof.		
	11.	Ingolstadt. Gunzenhausen.		
	12.	Regensburg. Straubing. Deggendorf.		

[1]) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 31. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.

Berlin, den 5. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

7. Polizeiwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind (Zentralblatt 1890 S. 381; 1891 S. 27; 1893 S. 154; 1894 S. 264; 1899 S. 265; 1906 S. 1322; 1908 S. 194; 1911 S. 387), wird durch das nachstehende Verzeichnis ersetzt.

Verzeichnis

der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden.

I. Bei Ausweisungen nach Dänemark.

a) Zu Lande.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.

b) Zur See.

1. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Polizeipräsident in Kiel.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
4. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

II. Bei Ausweisungen nach Norwegen.

a) Unmittelbar zwischen Deutschland und Norwegen.

Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.

b) Mit Berührung Schwedens.

Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrat in Bergen auf Rügen.

c) Über Dänemark, mit oder ohne Berührung Schwedens.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Polizeipräsident in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

III. Bei Ausweisungen nach Schweden.

a) Unmittelbar zwischen Deutschland und Schweden.

1. Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrat in Bergen auf Rügen.

b) Mit Berührung Dänemarks.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Polizeipräsident in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

IV. Bei Ausweisungen nach Rußland.

1. Nimmersatt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Memel.
2. Bajohren (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Memel.
3. Laugallen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Memel.
4. Kolletzischken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Heydekrug.
5. Laugszargen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Landkreises Tilsit.
6. Schmalleningken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Ragnit.
7. Schirwindt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Pillkallen.
8. Eydtkuhnen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Stallupönen.
9. Mierunsken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Oletzko.
10. Groß Czymochen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Lyck.
11. Borczymmen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Lyck.
12. Prostken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Lyck.
13. Dlottowen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Johannisburg.
14. Friedrichshof (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Ortelsburg.
15. Flammberg (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Ortelsburg.
16. Camerau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Neidenburg.
17. Illowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Allenstein). Der Landrat des Kreises Neidenburg.
18. Neu Zielun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Strasburg.
19. Gorzno (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Strasburg.
20. Pissakrug (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Strasburg.
21. Gollub (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Briesen.
22. Leibitsch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Thorn.
23. Thorn-Ottlotschin (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Thorn.
24. Hohensalza-Ottlotschin (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Bromberg). Der Landrat des Kreises Hohensalza.
25. Stralkowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Wreschen.
26. Borzykowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Wreschen.
27. Boguslaw (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Pleschen.
28. Neu Skalmierschütz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Ostrowo.
29. Wilhelmsbrück (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Kempen.
30. Sogenannte Sandhäuser (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Kreuzburg.
31. Landsberg (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Rosenberg.

32. Preußisch Herby (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Lublinitz.
33. Kattowitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Kattowitz.

V. Bei Ausweisungen nach Österreich-Ungarn.

1. Myslowitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Myslowitz.
2. Neuberun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Amtsvorsteher in Neuberun.
3. Pleß (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Pleß.
4. Ratibor (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ratibor.
5. Piltsch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Gemeindevorsteher in Piltsch.
6. Leobschütz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Leobschütz.
7. Neustadt O. S. (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neustadt O. S.
8. Ziegenhals (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ziegenhals.
9. Neiße (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neiße.
10. Mittelwalde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Mittelwalde.
11. Friedland i. Schl. (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Friedland i. Schl.
12. Liebau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Liebau.
13. Görlitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Görlitz.
14. Zittau (Königr. Sachsen). Das Grenzpolizeikommissariat Zittau für Eisenbahntransporte und die Amtshauptmannschaft Zittau für andere Transporte.
15. Löbau (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Löbau.
16. Bautzen (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Bautzen.
17. Bodenbach (Österreich). Das Königlich Sächsische Grenzpolizeikommissariat in Bodenbach (nur für Eisenbahntransporte).
18. Pirna (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Pirna (nur für Fußtransporte).
19. Dippoldiswalde (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
20. Sayda (Königr. Sachsen). Die amtshauptmannschaftliche Delegation zu Sayda.
21. Marienberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Marienberg.
22. Annaberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Annaberg.
23. Schwarzenberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
24. Auerbach (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Auerbach.
25. Ölsnitz (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Ölsnitz.
26. Rehau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Rehau.
27. Hof (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Hof.
28. Wunsiedel (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Wunsiedel.
29. Waldsassen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Waldsassen, in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
30. Furth im Wald (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Furth i. W., in Vertretung des Bezirksamts Cham.
31. Regen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Regen.
32. Passau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Passau.
33. Simbach am Inn (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Simbach am Inn, in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
34. Tittmoning (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Tittmoning, in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
35. Laufen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Laufen.
36. Traunstein (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Traunstein.
37. Rosenheim (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Rosenheim.
38. Füssen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Füssen.
39. Kempten (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Kempten.
40. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
41. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
42. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.

VI. Bei Ausweisungen nach der Schweiz.

1. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
2. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
3. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt Konstanz.
4. Singen (Großh. Baden). Das Bürgermeisteramt in Singen.
5. Waldshut (Großh. Baden). Das Bezirksamt Waldshut.
6. Lörrach (Großh. Baden). Das Bezirksamt Lörrach.
7. St. Ludwig (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in St. Ludwig.
8. Pfetterhausen (Elsaß-Lothringen). Die Gendarmeriestation in Pfetterhausen.

VII. Bei Ausweisungen nach den Niederlanden.

1. Weener (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aurich). Der Landrat in Weener.
2. Gronau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Der Bürgermeister in Gronau.
3. Emmerich (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Grenzkommissar in Emmerich.
4. Kaldenkirchen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Kaldenkirchen.
5. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Polizeipräsident in Aachen.

VIII. Bei Ausweisungen nach Belgien.

1. Herbesthal (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Bürgermeister in Herbesthal.
2. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Polizeipräsident in Aachen.

IX. Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

1. Burg-Reuland (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister in Burg-Reuland.
2. Trier (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Trier). Der Landrat des Landkreises Trier.
3. Deutsch Oth (Elsaß-Lothringen). Die Gendarmeriestation in Deutsch Oth.

X. Bei Ausweisungen nach Frankreich.

1. Fentsch (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Fentsch.
2. Amanweiler (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Amanweiler.
3. Novéant (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Novéant.
4. Deutsch Avricourt (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Deutsch Avricourt.
5. Alt Münsterol (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Alt Münsterol.

Berlin, den 29. Januar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
1	Marcel Chevalier, Dachdecker,	geboren am 8. Dezember 1884 zu Mont-soult, Departement Seine-et-Oise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	28. Januar 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
2	Peter Gysen, Arbeiter,	geboren am 5. Dezember 1885 zu Wadenoyen, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und ruhestörender Lärm,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	23. Januar 1913.
3	Eduard Löse, Haushälter,	geboren am 2. Februar 1880 zu Bielitz, Bezirk gleichen Namens, Österreichisch-Schlesien, angeblich österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	22. Januar 1913.
4	Arend van Münster, Arbeiter,	geboren am 3. Juli 1878 zu Voorst, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	24. Januar 1913.
5	Orlando Prescenzi, Arbeiter,	geboren am 30. Juni 1877 zu Tornimparte, Provinz Aquila degli Abruzzi, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	25. Januar 1913.
6	Richard Schöller, Sattlergeselle,	geboren am 31. Juli 1889 zu Josefsthal, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	31. Dezember 1912.
7	Adam Übelacher, Dienstknecht,	geboren am 23. November 1888 zu Rochlowa, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	9. Januar 1913.
8	Runiko (Runika) Weke, Arbeiter,	geboren am 18. Februar 1862 zu Belligewode, Provinz Groningen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	24. Januar 1913.

Die Ausweisung des Bräuers Karl Seik (Zentralblatt für 1894 S. 79 Nr. 25) und die Ausweisung des Arbeiters Franz Achatzi (Zentralblatt für 1901 S. 29 Nr. 4) sind zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Februar 1913. | Nr. 8.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 171
2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung von Fernsprechgebühren 172
3. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte 178
4. Zoll- und Steuerwesen: Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren 174
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 174

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Erich Radau zum Vizekonsul in Kronstadt (Rußland) zu ernennen geruht.

Dem Leiter des französischen Vizekonsulats in Breslau, Konsul Tondeur-Scheffler, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Änderung von Fernsprechgebühren.

Auf Grund der §§ 6 und 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird mit Wirkung vom 1. April 1913 ab folgendes bestimmt:

1. Die Entfernungen von 5 km (§§ 2 und 5 der Fernsprechgebühren-Ordnung) und von 10 km (Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen dazu vom 26. März 1900, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 242) werden in Netzen mit mehreren Vermittelungsstellen von der Vermittelungsstelle gerechnet, an die der Fernsprechanschluß geführt wird.

2. Die Bestimmung, daß ein Baukostenzuschuß für die innerhalb der Grenze von 5 km mehr herzustellende Leitungstrecke zu erheben ist, wenn Fernsprechanschlüsse auf Antrag an eine andere als die nächste Vermittelungsanstalt geführt werden (Ergänzung vom 28. September 1902 zu Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 366), wird aufgehoben.

3. Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung erhält hiernach unter Berücksichtigung der dazu unterm 6. September 1903 ergangenen Ergänzung (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 634) folgende Fassung:

„Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 5 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche

bei einfachen Leitungen . . . . . 3 ℳ
bei Doppelleitungen . . . . . 5 „

für jede angefangenen 100 Meter der überschießenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umweg geführt wird.

Bei Fernsprechanschlüssen, die in der Luftlinie weiter als 10 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, wird für die überschießende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher

bei einfachen Leitungen . . . . . 10 ℳ
bei Doppelleitungen . . . . . 15 „

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

Wenn eine Vermittelungsanstalt im dienstlichen Interesse aufgehoben und mit einer anderen vereinigt wird, ist für die Berechnung der jährlichen Zuschlaggebühren für die vorhandenen, von der aufgehobenen auf die vereinigte Vermittelungsanstalt übertragenen Anschlüsse auch nach der Vereinigung die Entfernung von der bisherigen Vermittelungsanstalt maßgebend, es sei denn, daß die Berechnung nach der Entfernung von der vereinigten Vermittelungsanstalt für den Teilnehmer günstiger ist. Ein Baukostenzuschuß wird aus Anlaß einer solchen Übertragung vorhandener Anschlüsse nicht erhoben."

Berlin, den 8. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. Vom 11. Februar 1913.

Auf Grund des § 14 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte hat der Bundesrat beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten vom 1. Januar 1913 ab für

1. die Beamten und Bediensteten der Königlich Preußischen landesherrlichen und prinzlichen Hof-, Domanial- und Forstverwaltungen,
2. die Beamten und Bediensteten der Königlich Bayerischen Hofverwaltung,
3. die Beamten und Bediensteten der Königlich Sächsischen landesherrlichen Hof-, Kameral-, Domanial- und Forstverwaltungen,
4. die Beamten und Bediensteten des Königlich Württembergischen Hofes, des Königlichen Kabinetts und der Königlichen Hofkammer (einschließlich der Bühnen- und Orchestermitglieder des Königlichen Hoftheaters) sowie die im Dienste Seiner Majestät des Königs von Württemberg bei der Fideikommißherrschaft Carlsruhe in Schlesien angestellten Beamten,
5. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Badischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen einschließlich des Hofhalts Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise sowie der Verwaltungen der Fideikommisse des Großherzoglichen Hauses und der Privatbesitzungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
6. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Hessischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
7. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Haushaltsverwaltung,
8. die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Sächsischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
9. die Angestellten der Großherzoglich Oldenburgischen Hof-, Fideikommiß- und Güterverwaltung,
10. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Braunschweigischen Hofverwaltung,
11. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofhaltung (einschließlich der Mitglieder der Herzoglichen Hofkapelle),
12. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Hof-, Domanial-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
13. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Sächsischen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha,
14. die Beamten und Bediensteten der Herzoglich Anhaltischen landesherrlichen und prinzlichen Hof- und Hausverwaltungen,
15. die im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausenschen Hofdienst, einschließlich der Hofhaltung Ihrer Durchlauchten der Prinzessinnen Adolf und Thekla, angestellten Beamten und Bediensteten, die Mitglieder der Fürstlichen Hofkapelle inbegriffen, sowie die Beamten und Bediensteten der Hofhaltung Ihrer Hoheit der Fürstin-Witwe,
16. die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Reußischen ä. L. Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen,
17. die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Reußischen j. L. Hof- und Kameralverwaltung,

18. die Beamten und Bediensteten des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hofes und der Fürstlichen Domanialverwaltung,
19. die in der Fürstlich-Lippischen Hof-, Domanial- und Forstverwaltung Angestellten,
20. die Beamten der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft,
21. die Beamten und Bediensteten der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

Berlin, den 11. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Zollrevisors von Zerbont di Sposetti der Königlich Preußische Zollinspektor Schlichteisen den Königlich Sächsischen Hauptzollämtern zu Bautzen, Dresden, Pirna, Schandau und Zittau als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Dresden vom 1. Februar 1913 ab beigeordnet worden.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Matthias Holzhaider, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. September 1885 zu Lambach, Bezirk Wels, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall in acht Fällen, schwerer Diebstahl im Rückfall in zwei Fällen, versuchter schwerer Diebstahl im Rückfall, Betrug im Rückfall in zwei Fällen (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. Januar und vom 6. Februar 1908),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	12. Juli 1912.
2	Kasimir Kuschinsky, Arbeiter,	etwa 33 Jahre alt, geboren zu Jurburg (Georgenburg), Kreis Rossieny, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Raub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Februar 1907),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Allenstein,	4. Februar 1918.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Ignaz Langer, Maschinenschlosser,	geboren am 6. Dezember 1842 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	24. Januar 1918.
4	Franz Macek, Tagelöhner,	geboren am 27. Januar 1884 zu Islak (Izlake), Gemeinde Arschische, Bezirk Littai, Krain, ortsangehörig zu Kanderschi, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Lindau, Bayern,	28. November 1912.
5	Andreas Sachunsky, Maurer,	geboren am 12. September 1882 zu Ostrowitz, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	26. September 1912.
6	Albine Wagner, (Buzi Burianski) Zigeunerin,	20 Jahre alt, geboren zu Stollenhau, Bezirk Mährisch Schönberg, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident z Oppeln,	18. Januar 1918.

Die Ausweisung des Kommis Adolf Sladaschek (Zentralblatt für 1894 S. 280 Nr. 15) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 21. Februar 1913. **Nr. 9.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 177

2. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1 April 1912 bis zum Schlusse des Monats Januar 1913 . . 178
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Januar 1913 179

3. **Eisenbahnwesen:** Ergänzung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigten Kaiserlichen Vertretungen 179

4. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung einer Art von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung 179

5. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse . . . 180

6. **Statistik:** Wegfall der Übersichten über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen sowie deren Zusammenstellung und Veröffentlichung . . . 181

7. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 8 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 182

8. **Zoll- und Steuerwesen:** Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Januar 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten Vergällungsmittel für Essigsäure 188

9. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 181

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Generalkonsul Falcke zum Generalkonsul in New York zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul, Legationsrat Plehn, zum Generalkonsul in Barcelona zu ernennen geruht.

Dem mit der Geschäftsführung des Kaiserlichen Konsulats in Schimonoseki beauftragten Dolmetscher Buttmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Tsingtau (Schutzgebiet Kiautschou), John A. Bristow, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem amerikanischen Vize- und Deputy-Konsul in Aachen, Henry Quadflieg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Januar 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen		Die Isteinnahme hat betragen		Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf
		im Monat Januar	vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar	im Monat Januar	vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	78 095 902	668 521 189	76 631 874	620 801 073	699 808 000
2	Tabaksteuer	1 260 487	8 975 048	827 853	9 889 033	12 290 000
3	Zigarettensteuer	3 568 911	34 498 900	3 357 768	29 008 482	29 988 000
4	Zuckersteuer	11 685 813	146 872 469	15 841 511	122 263 087	148 500 000
5	Salzsteuer	5 282 170	52 546 780	5 757 239	49 255 804	59 167 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein	20 462 188	170 031 446	18 985 480	156 078 287	195 046 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	68 305	787 885	56 958	579 876	788 000
8	Schaumweinsteuer	697 968	8 837 229	808 865	9 468 170	11 329 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 774 742	13 693 042	1 121 724	11 898 180	11 658 000
10	Zündwarensteuer	1 997 017	18 524 409	1 781 511	17 200 077	18 210 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	11 027 818	99 979 576	11 320 016	105 865 852	122 100 000
12	Spielkartenstempel	234 978	1 749 663	213 222	1 619 885	1 852 450
13	Wechselstempel	1 886 706	17 175 846	1 848 972	16 832 329	17 954 000
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Wertpapieren	5 734 133	49 877 707	5 619 485	48 890 154	} 62 940 000
	B. „ Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	1 279 275	8 177 222	1 541 400	7 588 624	
	C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 699 684	21 959 896	1 665 690	21 520 698	24 640 000
	D. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	2 520 000	29 863 752	2 520 000	29 863 752	36 605 500
	b) für Privatlotterien	461 378	9 783 214	497 484	9 185 716	10 902 000
	E. von Frachturkunden	1 476 088	15 895 867	1 446 567	15 577 460	17 870 000
	F. „ Personenfahrkarten	2 103 435	20 145 494	2 061 366	19 742 684	22 070 000
	G. „ Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	172 084	3 616 256	168 643	3 548 931	3 440 000
	H. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	257 823	4 939 689	252 666	4 840 846	5 900 000
	J. von Schecks	340 655	2 649 798	388 842	2 596 797	8 284 000
	K. „ Grundstücksübertragungen	2 982 602	32 497 868	2 922 950	31 847 488	40 640 000
15	Zuwachssteuer	2 056 609	16 838 781	2 056 609	16 838 781	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 282 721	33 945 846	3 282 721	33 945 846	48 500 000
17	Statistische Gebühr	167 229	1 728 208	167 229	1 702 774	1 682 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Januar 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Januar 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	666 339 063	791 381 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	126 777 000	141 780 000

3. Eisenbahnwesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1910 (Zentralblatt S. 14) bekannt gemacht, daß die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen auch dem Kaiserlichen Vizekonsul in Las Palmas erteilt worden ist.

Berlin, den 10. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Art von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihr das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

Zweiter Zusatz zu $\frac{\text{G}}{45}$. Elektrolytzähler für Gleichstrom, Form HN 2, FN 2 und UN 2, hergestellt von dem Glaswerk Schott & Gen. in Jena.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 8. Februar 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

5. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Änderung der Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse.

Die Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse vom 31. Januar 1900 und die Ergänzung dazu vom 22. März 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900, Seite 23 und 1907, Seite 67) werden mit Wirkung vom 1. April 1913 ab wie folgt geändert.

1. Unter I. Zulassung von Nebenanschlüssen erhalten Nummer 2 und der erste Satz der Nummer 3 die nachstehende Fassung:

2. Diejenigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Pauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen. Die Inhaber von Hauptanschlüssen dürfen Nebenstellen anderen Personen nicht gewerbsmäßig überlassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden; jedoch kann Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden auf Antrag gestattet werden, mehr als 5 Nebenanschlüsse mit einem Hauptanschlusse zu verbinden.

2. Unter II. Gebühren für Nebenanschlüsse ist an Stelle der Bestimmungen unter A. und C. folgendes zu setzen:

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. für Nebenanschlüsse mit gewöhnlichen Apparaten in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
   für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 20 ℳ,
2. für andere Nebenanschlüsse mit gewöhnlichen Apparaten
   für jeden Nebenanschluß jährlich . . . . . 30 ℳ,
3. für die Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse, soweit hierzu mehr als 100 Meter Leitung erforderlich sind, außerdem für jede angefangenen weiteren 100 Meter Leitung
   bei einfacher Leitung jährlich . . . . . 3 ℳ,
   bei Doppelleitung jährlich . . . . . 5 ℳ,
4. bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, für die überschießende, von der Hauptsprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse wie bei Hauptanschlüssen,
5. für Nebenanschlüsse mit Reihenapparaten
   a) für einen Nebenanschluß in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses bei Verwendung von Apparaten
      für eine Amtsleitung jährlich . . . . . 30 ℳ,
      für zwei Amtsleitungen jährlich . . . . 35 ℳ,
      für drei Amtsleitungen jährlich . . . . 40 ℳ,
      für mehr als drei Amtsleitungen jährlich . 45 ℳ,

b) für einen anderen Nebenanschluß bei Verwendung von Apparaten

für eine Amtsleitung jährlich	40 ℳ,
für zwei Amtsleitungen jährlich	45 ℳ,
für drei Amtsleitungen jährlich	50 ℳ,
für mehr als drei Amtsleitungen jährlich	55 ℳ;

c) für jede angefangenen 10 m der zur Verbindung der Apparate dienenden Leitungskabel bei Verwendung von Apparaten

für eine Amtsleitung jährlich	3 ℳ,
für zwei Amtsleitungen jährlich	4 ℳ 50 ₰,
für drei Amtsleitungen jährlich	6 ℳ,
für mehr als drei Amtsleitungen für jede Amtsleitung mehr jährlich	1 ℳ 50 ₰,

d) bei Verbindungen zwischen Nebenanschlüssen mit gewöhnlichen Apparaten und Nebenanschlüssen mit Reihenapparaten für jeden Nebenanschluß mit gewöhnlichem Apparat ein Zuschlag von jährlich . . . . . 5 ℳ,

e) für die Umwandlung von Nebenanschlüssen mit gewöhnlichen Apparaten in Nebenanschlüsse mit Reihenapparaten und für die Verlegung und Änderung der Nebenanschlüsse mit Reihenapparaten die Selbstkosten, jedoch mit Ausnahme der Kosten für Apparate und Materialien,

f) für besondere Einrichtungen zum Schutze der Kabel (A. 5, c,) gegen Beschädigung die hierfür aufzuwendenden Kosten.

C. In Bezirksfernsprechnetzen wird für Nebenanschlüsse an solche Hauptanschlüsse, deren Inhaber die Pauschgebühr für die Benutzung der Verbindungsleitungen zahlen, zu den nach II. A. 2, A. 5, b und B. 2 zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag von 100 ℳ jährlich für jeden Nebenanschluß erhoben. Für Nebenanschlüsse, deren Inhaber die Gebühr nach II. A. 1, A. 5, a und B. 1 zu entrichten haben, wird dieser Zuschlag nicht erhoben.

Teilnehmer, die nach den vorstehenden Bestimmungen für ihre Nebenanschlüsse eine höhere Gebühr als bisher zu zahlen haben, sind befugt, ihre Nebenanschlüsse zum 1. April 1913 zu kündigen. Die Kündigung hat bis zum 15. März 1913 zu erfolgen.

Berlin, den 12. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

6. Statistik.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 1913 beschlossen,

daß die nach dem Bundesratsbeschlusse vom 7. Dezember 1871 von den Hauptämtern und Direktivbehörden aufzustellenden Übersichten über die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen (Muster 2 der Vorschriften für die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Reichs) sowie deren Zusammenstellung und Veröffentlichung durch das Kaiserliche Statistische Amt vom laufenden Rechnungsjahr ab in Wegfall kommen.

Berlin, den 14. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

---

7. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Auf Grund des § 14 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte hat der Bundesrat beschlossen:

Der § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt vom 1. Januar 1913 ab für die Beamten und Bediensteten der Großherzoglich Luxemburgischen Vermögensverwaltung (Großherzoglich Luxemburgische Finanzkammer), die ihren Wohnsitz in den Königreichen Preußen und Bayern haben.

Berlin, den 16. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.

Auf Grund des § 14 Nr. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte hat der Bundesrat beschlossen:

A. Die §§ 9, 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten vom 1. Januar 1913 ab für

1. die Beamten und Angestellten des Herzogs von Arenberg,
2. die standesherrlichen Fürstlich Bentheim und Steinfurter Beamten,
3. die Fürstlich Castellschen Beamten,
4. die Beamten der Fürstlich und Gräflich Fuggerschen Stiftungen,
5. die Beamten der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft,
6. die Beamten des Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst,
7. die Fürstlich Leiningischen Beamten,
8. die Beamten und Bediensteten der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg,
9. die Beamten der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Oettingen-Wallerstein,
10. die Angestellten der Fürstlich Schwarzenbergischen Standesherrschaft,
11. die Beamten der Fürstlich Quadt-Isnyschen Standesherrschaft,
12. die zur Verwaltung des Fürstlich Salm-Horstmarschen Stammguts berufenen Beamten,
13. die in der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg beschäftigten Angestellten,
14. die in der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein angestellten Beamten,
15. die Beamten der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Solms-Braunfels,
16. die Beamten der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode,
17. die zur Verwaltung des Fürstlich Stolberg-Stolbergschen Stammguts berufenen Beamten,
18. die Fürstlich Stolberg-Roßlaschen Beamten und Angestellten,
19. die Beamten und Bediensteten der standesherrlichen Fürstlich Thurn und Taxisschen Verwaltung,

20. die zur Verwaltung der Fürstlich Waldburg-Wolfegg-Waldseeschen Standesherrschaft (Familienfideikommiß) berufenen Beamten und Angestellten,
21. die in der Verwaltung der Fürstlichen Standesherrschaft Waldburg-Zeil angestellten Beamten und Bediensteten,
22. die Beamten der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Wied,
23. die Gräflich Erbach-Fürstenauischen Angestellten,
24. die Gräflich Erbach-Erbachschen Angestellten,
25. die Angestellten der Gräflich von Neippergschen Standesherrschaft,
26. die Beamten des Gräflich Rechteren-Limpurg-Speckfeldschen Kameralamts sowie der Gräflichen Forstverwaltung,
27. die Beamten und Bediensteten der standesherrlich Gräflich von Schönborn-Wiesentheidschen Verwaltung,
28. die in der Kameralverwaltung des Grafen zu Solms-Rödelheim angestellten Beamten,
29. die zur Verwaltung des Gräflich Ysenburg-Büdingenschen Stammguts, Meerholzischen Anteils, angestellten Beamten.

B. Der § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt vom 1. Januar 1913 ab für

1. die Beamten der Fürstlichen Standesherrschaft Erbach-Schönberg,
2. den in der standesherrlichen Verwaltung des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen angestellten Direktionssekretär,
3. den in der Verwaltung des Fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Sekundogenitur-Fideikommisses angestellten Forstmeister,
4. den Forstverwalter des Grafen zu Stolberg-Wernigerode in Peiskersdorf.

Berlin, den 19. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

8. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Januar 1913 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.[1])

Lfd. Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge[2])	Verwendungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
33	Terpentinöl	0,5 kg	Zur Herstellung von essigsaurem Borneol und zum Neutralisieren von Laugen. Vgl. auch Nr. 11 und 18.

Bemerkung.

Zur Herstellung von Nitroanilin, Isatin und Marineblau war die Vergällung von Essigsäure mit Tieröl zugelassen worden. Es hat sich jedoch ergeben, daß durch Verwendung derartig vergällter Essigsäure die Menge und die Güte dieser Erzeugnisse erheblich beeinträchtigt wird.

[1]) Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912, S. 585.
[2]) Bezogen auf je 100 kg wasserfreier Essigsäure.

9. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Michael Fasel, Tagelöhner,	geboren am 15. Januar 1869 zu Matzleinsdorf, Bezirk Sankt Pölten, Niederösterreich, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Krems, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. November 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	6. Dezember 1912.
2	Josef Höllriegl, Packer,	geboren am 11. Dezember 1880 zu Augsburg, ortsangehörig zu Bruck a. L., Bezirk gleichen Namens, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall in zwei Fällen, Diebstahl im Rückfall und Hehlerei (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. November 1907),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	28. Oktober 1912.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Friedrich Bercar, Bäckergeselle,	geboren am 25. Oktober 1890 zu Graz, Bezirk gleichen Namens, Steiermark, ortsangehörig zu St. Rupert, Bezirk Gurkfeld, Krain, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	25. Januar 1918.
4	Johann Egert, Kellner,	geboren am 3. November 1886 zu Unterwisternitz, Bezirk Nikolsburg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	1. Februar 1918.
5	Kasimir Frankowski, Arbeiter,	geboren am 3. Mai 1892 (1891) zu Bolmin, Kreis Kelc, Amtsbezirk Zajunszkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Bedienung eines falschen Namens und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	1. November 1912.
6	Louis Liégeon, Bäcker,	geboren am 12. Oktober 1884 zu Foucherans, Departement Jura, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. Februar 1918.
7	Peter Mattioz, Kellner,	geboren am 23. August 1890 zu Fregona, Provinz Treviso, Distrikt Vittorio, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	28. November 1912.
8	Alfred Rauch, Tagner,	geboren am 29. März 1859 zu Le Havre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	5. Februar 1918.
9	Elsa (Elisabeth) Schwendinger geborene Salcher, ohne Beruf,	geboren am 29. Oktober 1886 zu Liezen, Bezirk gleichen Namens, Steiermark, ortsangehörig zu Schwarzach, Bezirk Bregenz, Vorarlberg, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht und Falschmeldung,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	28. Januar 1918.
10	Karl Sulzer, Kaufmann,	geboren am 1. Januar 1894 zu St. Felix, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	4. Februar 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. Februar 1913. | Nr. 10.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Bestellung; — Exequaturerteilung; Todesfall . . Seite 185
2. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Galizien oder in der Bukowina . 186
Desgl. in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada 186
3. Zoll- und Steuerwesen: Bestimmungen über die Vergütung der Branntweinsteuer-Verwaltungskosten für die Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914 . . . 186
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 189

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bankdirektor Hans Gwinner zum Konsul in La Paz (Bolivien) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Vizekonsul in Guaymas (Mexico) ist der Kaufmann Arnulfo Liera zum Konsularagenten in Santa Rosalía bestellt worden.

Dem Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Coburg, William Herbert Murphy, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Konsularagent Konrad Hotze in Cleveland (Ohio) ist gestorben.

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem Arzte Dr. Lazar Lauterstein in Lemberg ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Galizien oder in der Bukowina haben.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Bekanntmachung.

Dem Arzte Dr. W. F. Hamilton in Montreal ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1913 die nachstehenden Bestimmungen über die Vergütung der Branntweinsteuer-Verwaltungskosten für die Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914 beschlossen.

Berlin, den 21. Februar 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Bestimmungen
über die Vergütung der Branntweinsteuer-Verwaltungskosten für die Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914.

§ 1.

Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe beträgt 8 vom Hundert der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Verrechnung gekommenen Gesamt-Rohsolleinnahme abzüglich des Gesamtbetrags der angerechneten Gutscheine und der aufgerechneten Steuerermäßigungs-

werte sowie abzüglich des Mehrertrags, der sich aus dem Gesetze vom 14. Juni 1912, betreffend Beseitigung des Branntweinkontingents, ergibt.

§ 2.

(1) Die als Mehrertrag aus dem Gesetze vom 14. Juni 1912 in Abzug zu bringenden Beträge werden für das Rechnungsjahr 1914 vom Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen vor Beginn des Rechnungsjahrs endgültig festgesetzt. Der Berechnung dieser Beträge sind das Gesamtkontingent für das beim Beginne des Rechnungsjahrs laufende Betriebsjahr und die davon auf Bayern, Württemberg und Baden entfallenden Anteile einerseits und die im abgelaufenen Betriebsjahr zu ermäßigten Verbrauchsabgabensätzen hergestellten Alkoholmengen anderseits in der Weise zugrunde zu legen, daß

a) für die zum Abgabensatze von 0,84 ℳ hergestellten Alkoholmengen weder eine Mehr- noch eine Mindereinnahme,

b) für die zu den ermäßigten Sätzen der §§ 4, 5 des Gesetzes vom 14. Juni 1912 und in Bayern, Württemberg und Baden zum Satze von 1,20 ℳ hergestellten Alkoholmengen der Unterschied zwischen dem ermäßigten Satze und dem früheren niedrigeren Abgabensatze von 1,05 ℳ,

c) für die vom Gesamtkontingent auf Bayern, Württemberg und Baden entfallenden Anteile nach Abzug der davon unter a und b bereits berücksichtigten Mengen 0,125 ℳ und

d) für das Gesamtkontingent nach Abzug der unter a, b und c berücksichtigten Mengen 0,20 ℳ für das Liter Alkohol als Mehreinnahme eingestellt wird.

(2) Als Unterlage für diese Berechnung haben die Direktivbehörden eine Nachweisung der in ihren Bezirken nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern (V. O. §§ 147 und 317) während des abgelaufenen Betriebsjahrs zu den einzelnen Verbrauchsabgabensätzen hergestellten Alkoholmengen nach dem anliegenden Muster aufzustellen und bis zum 1. Februar an den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen einzureichen.

(3) Von dem nach Abs. 1 festgesetzten Mehrertrage für das Rechnungsjahr wird bei den vierteljährlichen Einnahmefeststellungen je ein Viertel berücksichtigt.

§ 3.

Für die Rechnungsjahre 1912 und 1913 wird den Bundesstaaten — entsprechend den durchschnittlichen Gesamtvergütungen in den Rechnungsjahren 1910 und 1911 und in den Betriebsjahren 1910/11 und 1911/12 — für die Erhebung und Verwaltung der Branntweinverbrauchsabgabe eine Gesamtvergütung von je 16 500 000 ℳ gewährt. Hiervon kommt bei den vierteljährlichen Einnahmefeststellungen je ein Viertel zur Verrechnung.

§ 4.

(1) Von der Gesamtvergütung (§§ 1, 3) werden ein Dritteil für die Erhebung und zwei Drittteile für die Verwaltung gewährt.

(2) Der Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen verteilt vierteljährlich die Vergütung für die Erhebung nach Maßgabe der im Gebiete der einzelnen Bundesstaaten aufgekommenen Rohsolleinnahme abzüglich des Betrags der von ihren Direktivbehörden ausgefertigten und im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Anrechnung gekommenen Gutscheine sowie abzüglich des Betrags der in ihrem Gebiet aufgerechneten Steuerermäßigungswerte, die Vergütung für die Verwaltung nach dem Verhältnis der nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern erzeugten Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten.

(3) Den Bundesstaaten steht es frei, bei den monatlichen Abrechnungen zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse je ein Dritteil der ihnen in dem entsprechenden Viertel des Vorjahrs für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe gewährten Vergütung zurückzubehalten.

§ 5.

Für das Rechnungsjahr 1912 erfolgt die Berechnung und Verteilung der Vergütungen für die Erhebung und Verwaltung nach den gleichen Bestimmungen unter Zugrundelegung der im ganzen Rechnungsjahre zur Verrechnung gekommenen Einnahmen und hergestellten Alkoholmengen. Angerechnete Kontingentscheine werden hierbei den angerechneten Gutscheinen, aufgerechnete Kontingentswerte den aufgerechneten Steuerermäßigungswerten gleichgeachtet.

§ 6.

Für die Erhebung und Verwaltung der Betriebsauflage wird eine Vergütung nicht gewährt.

Direktivbezirk: ... **Einsendungsfrist:** *1. Februar.*

Nachweisung

der

in dem vorbezeichneten Direktivbezirke nach den Abnahmebüchern und Abfindungsbüchern während des Betriebsjahrs 19____ zu den einzelnen Verbrauchsabgabensätzen hergestellten Alkoholmengen.

Es sind hergestellt worden:	hl	l
zum Abgabensatze von 0,84 ℳ für 1 Liter Alkohol . . .		
" " " 1,14 " " 1 " " . .		
" " " 1,15 " " 1 " " . .		
" " " 1,16 " " 1 " " . .		
" " " 1,17 " " 1 " " . .		
" " " 1,175 " " 1 " "		
" " " 1,20 " " 1 " "		
" " " 1,25 " " 1 " "		
Zusammen .		

(Ort, Tag)

(Unterschrift)

An
den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen,
zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Constant Auzerat, Tagelöhner,	geboren am 8. Mai 1888 zu Limoges, Departement Haute-Vienne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	erschwerter Straßenraub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 28. Januar 1907),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Dezember 1912.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Wilhelm Arklin, Schuhmacher,	geboren am 2. November 1890 zu Saßmaken, Gouvernement Kurland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und unbefugtes Nächtigen im Freien,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Januar 1918.
3	Johann Babcinski (Babczinski), Gelegenheitsarbeiter,	40 Jahre alt, geboren zu Ujsoly, Bezirk Saybusch, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Februar 1918.
4	Emmerich Maski, Konditor,	geboren am 30. März 1891 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei.	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	29. Januar 1918.
5	Anton Rock, Topfeinstricker und Artist	geboren am 25. April 1879 zu Temesvar, Komitat Temes, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	24. Januar 1918.
6	Josef Rakoczy, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1898 zu Maleč, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	10. Februar 1918.
7	August Ukropecz, Schuhmacher,	geboren am 20. August 1888 zu Asaküt, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium zu Meiningen,	18. Februar 1918.
8	Franz Wolfinger, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 9. (6.) August 1875 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	28. Januar 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 7. März 1913. | Nr. 11.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen . Seite 191
2. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 192
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen 193
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 194
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem unbedruckten Zigarettenpapier . . 195
Desgl. mit inländischen rohen ungemusterten Baumwolltüllen 195
4. **Statistik:** Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1913 196
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 214

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Joseph Buschhammer zum Vizekonsul in Zevenaar (Niederlande) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Advokaten und Bankier Comm. Giuseppe Falconi zum Vizekonsul in Spezia (Italien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Arthur Schoemann zum Vizekonsul in Bône (Algerien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Thiel zum Generalkonsul in Yokohama zu ernennen geruht.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Personen, welche in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 9 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind,
   a) wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
   b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber
      entweder der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sowie der Witwen- und Waisenkasse für diese Beamten
      oder der Pensionskasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen sowie der westfälischen Witwen- und Waisenversorgungskasse
      oder der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz
   angeschlossen sind oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu den genannten Kassen noch gestattet wird;
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist, wenn
   a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
   b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegehalts oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber den unter Nr. 1 genannten Kassen zusteht.

Berlin, den 4. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1913 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Änderungen der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für 1911 Seite 317 ff.) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 1. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Änderungen
der Leuchtmittelsteuer-Ausführungsbestimmungen.

A. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Ergeben sich bei der amtlichen Prüfung (§ 32 Abs. 4 bis 6 und § 33) Abweichungen, so bleiben Überschreitungen des wirklichen Wattverbrauchs gegenüber dem angegebenen bei der Steuerberechnung dann außer Betracht, wenn die Abweichungen auf unvermeidliche Mängel der technischen Einrichtungen zurückzuführen sind, und zugleich bei 6 beliebig gewählten Lampen derselben Sorte und desselben Stapels (Fabrikationspostens) der Mittelwert der Abweichungen nicht mehr als 15 vom Hundert des angegebenen Wattverbrauchs, bei Lampen bis 20 Watt nicht mehr als 3 Watt beträgt.

B. Im § 36 wird Abs. 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

(1) Wer zur Herstellung von Glühstrümpfen geeignete Web-, Wirk- oder dergleichen Waren, die als fertige der Steuer unterworfene Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen sind, z. B. Schläuche oder Rohstrümpfe, beziehen will, hat dies der Hebestelle seines Bezirkes unter Angabe des Bezugszwecks schriftlich anzumelden. Die Hebestelle hat über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung zu erteilen, in der Name und Wohnort — wenn letzterer eine größere Stadt ist, mit Straße und Hausnummer — des Anmeldenden, sowie der Verwendungszweck der zu beziehenden Halberzeugnisse anzugeben sind. Diese Bescheinigung ist beim Bezuge von Halberzeugnissen dem Hersteller jedesmal vorzulegen.

(2) Die Bescheinigungen sind auf die Dauer von höchstens zwei Jahren auszustellen. Nach Ablauf der Geltungsdauer kann die Gültigkeit der Bescheinigung von der ausstellenden Hebestelle durch einen entsprechenden Zusatz auf je weitere zwei Jahre verlängert werden.

(3) Über die ausgestellten Bescheinigungen hat die Hebestelle ein Verzeichnis zu führen.

(4) Nach Ablauf der Geltungsdauer sowie im Falle des Aufgebens des Bezugs sind die Bescheinigungen innerhalb einer Woche an die Hebestelle zurückzugeben.

(5) Wer die im Abs. 1 bezeichneten halbfertigen Erzeugnisse versenden will, hat dies der Hebestelle ein für allemal anzuzeigen. Er darf Halberzeugnisse nur an Bezieher abgeben, die ihm mit der Bestellung eine Bescheinigung nach Abs. 1 vorlegen. Über die Versendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung, der Name und die Wohnung des Empfängers sowie Ausfertigungsamt, Jahr und Nummer der vorgelegten Bescheinigung zu ersehen sind. Das Buch ist auf Ersuchen den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Prüfung Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden. Die Ausfertigung der Auszüge kann sich auf einzelne Eintragungen beschränken.

Der bisherige Abs. „2" erhält die Nummer „6" und als Abs. 7 ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

(7) Der Reichskanzler kann die in Abs. 1 bis 6 vorgesehenen Aufsichtsmaßnahmen auch auf andere Halberzeugnisse von Beleuchtungsmitteln ausdehnen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zollämter II Lupow im Bezirke des Hauptzollamts Stolp i. P. und Weißenhaus im Bezirke des Hauptzollamts Aachen Inlandsverkehr sind aufgehoben worden.

In Dortmund ist ein Zollamt I mit der Amtsbezeichnung „Zollamt I Dortmund Post" errichtet worden, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind: 3, 4, 7, 17, 19, 20, 21, 28 bis 39, 41 bis 55, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65; Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I; Erledigung von Zollbegleitscheinen II; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs.

Erteilt:

der Zollabfertigungsstelle Charlottenburg Güterbahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Charlottenburg folgende Befugnisse: Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II; Untersuchung von ausländischem Wein, Traubenmost und -maische; Abfertigung von Bier, Branntwein und Branntweinfabrikaten, Kakaowaren und zuckerhaltigen Waren, für die bei der Ausfuhr Abgabenvergütung beansprucht wird; Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8b des Tarifs zum Reichsstempelgesetze;

dem Zollamt I Cöpenick im Bezirke des Hauptzollamts Neukölln die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln über Mineralöl, das für die Firma Kunheim & Co., chemische Fabrik in Wildau, in Kesselwagen eingeht;

dem Zollamt II Geilenkirchen im Bezirke des Hauptzollamts Aachen Inlandsverkehr die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reis, Pflaumen, Korinthen, Rosinen, Ringäpfel, Aprikosen und Schmalz für die Kommanditgesellschaft und Kolonialwarengroßhandlung A. Basten & Söhne in Geilenkirchen, über Schmalz jedoch nur insoweit, als eine Vorabfertigung bei einer dazu befugten Amtsstelle (§ 9 Abs. 1 der Fleischbeschau-Zollordnung) bereits stattgefunden hat;

dem Zollamt I Goldap im Bezirke des Hauptzollamts Gumbinnen die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Luckenwalde im Bezirke des Hauptzollamts Potsdam die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unausgerüstete Hüte aus Panamastroh, die im Veredelungsverkehr für die Firma Friedrich Steinberg in Luckenwalde eingehen;

dem Hauptzollamt Malmedy die Befugnis zur Abfertigung von Lumpensendungen, die für die Firma Steinbach & Co. in Malmedy mit Zollbegleitschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehen;

dem Zollamt I Melle im Bezirke des Hauptzollamts Osnabrück die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Tran und zur Abfertigung der mit Zollbegleitschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Sendungen von Tran, Baumwollsamen-, Sojabohnen- und Maisöl;

dem Zollamt I Mettmann im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Kratzenbeschläge;

dem Hauptzollamt Neukölln die Befugnis zur Abfertigung des mit Zollbegleitschein in Eisenbahnkesselwagen eingehenden Mineralöls;

dem Zollamt I Opladen im Bezirke des Hauptzollamts Solingen die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die von der Firma Albert Berger in Hilgen im Veredelungsverkehr auszuführenden Kerzen (Tarifnummer 252);

dem Zollamt I Werden im Bezirke des Hauptzollamts Essen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II.

Entzogen:

dem Hauptzollamt Dortmund die Befugnisse 3, 4, 7, 17, 19, 20, 21, 28 bis 39, 41 bis 55, 57 bis 61, 63, 64, 65 und die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Melle im Bezirke des Hauptzollamts Osnabrück die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate.

Königreich Bayern.

Dem Zollamt Frankenthal im Bezirke des Hauptzollamts Ludwigshafen a. Rh. ist die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs erteilt worden.

Wieder beigelegt worden sind dem Hauptzollamt Lindau die Befugnisse gemäß §§ 1 und 2 der Weinzollordnung.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Zollamt Oederan im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Ballenumschließungen und Verbandwatte, die an die Firma Arno Weiske in Breitenau aus dem Ausland unter Packstückverschluß zurückkommen;

dem Nebenzollamte Seifhennersdorf vor Warnsdorf im Bezirke des Hauptzollamts Zittau die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Kleider aus Baumwolle und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Lederwaren der Tarifnr. 560 im Stückgewichte von weniger als 2 kg, die für die Firma Paul Clemens in Seifhennersdorf eingehen;

der Zollabfertigungsstelle für Postgüter in Treuen im Bezirke des Hauptzollamts Plauen die Befugnis 21, beschränkt auf für die Firma W. E. Junghanß in Treuen eingehende, mit einfachen Hohlsäumen versehene undichte seidene Schals im Gewichte von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche.

Die Befugnis des Zollamts Kamenz im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eintreffenden Begleitscheingüter ist beschränkt auf inländisches Salz.

Großherzogtum Baden.

Der Steuereinnehmerei Gundelfingen im Bezirke des Hauptsteueramts Freiburg ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II über inländischen Tabak aus und nach den Privatlagern daselbst erteilt worden.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Großherzoglichen Hauptzollamt Schwerin ist die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, die mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer ausgeführt werden, erteilt worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Dem Nebenzollamt Ernst August-Schleuse im Bezirke des Hauptzollamts Ruhwärder ist die Befugnis 11 beigelegt worden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 13. Februar d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem unbedruckten Zigarettenpapier der Tarifnummer 655 zum Belegen mit unechtem Blattgold oder Korkblättchen und Anbringen eines Firmenaufdrucks — Tarifnummern 656 und 672 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 20. Februar d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischen rohen ungemusterten Baumwolltüllen — Tarifnummer 452 — zur Herstellung von Kettenstichstickereien — Tarifnummer 465 — in Österreich-Ungarn durch Besticken mit der Kettenstichstickmaschine (Kettenstich und Lockerstich), Bleichen und Appretieren die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

4. Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1913" die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 5. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bestimmungen
für die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1913.

1. Eine Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung soll in allen Bundesstaaten im Jahre 1913 stattfinden.

2. Sie ist in jedem Staate nach politischen oder Katastergemeinden, Gemarkungen oder ähnlichen Bezirken vorzunehmen, welche kleinere Abschnitte der Einheit des Kreises (oder Amtes) bilden.

Anlage 1. Das Erhebungsmuster ist in der Anlage 1 beigefügt. Den einzelnen Staaten bleibt überlassen, seine Form den örtlichen Verhältnissen und der Erhebungsmethode entsprechend zu ändern.

3. Das Ergebnis der neusten katastermäßigen oder sonstigen amtlichen Vermessung oder Fortschreibung (Vermessungsberichtigung) des Erhebungsbezirkes soll als Anhalt für die Ermittelung im Eingang des Musters (Nachweisung A) vermerkt werden, tunlichst unter Angabe des Jahres der Vermessung oder Vermessungsberichtigung mit denjenigen Unterscheidungen, welche diese Vermessung usw. bezüglich der einzelnen Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten) macht.

Die Nachweisungen sollen den die Erhebung ausführenden Stellen schon vor oder bei der Erhebung gegeben werden; von wem sie einzutragen sind, bleibt der Bestimmung der Landesregierung überlassen.

4. Die Fläche der Acker- und Gartenländereien, der Viehweiden, Weinberge sowie der Forsten und Holzungen ist in jedem Bezirke nach den im Muster (Nachweisung B und C) genannten Anbau- und Nutzungsarten näher zu unterscheiden. Flächenangaben für den Anbau anderer, nicht genannter Früchte sind dagegen, wie das Muster ergibt, nur da gefordert, wo dieser Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist.

5. Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) ist, soweit das Muster es fordert, auseinander zu halten. Welche von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.

Für Nebenbenutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht, Spalte 3 der Nachweisung B des Musters) kann nur ein Areal in Betracht kommen, welches bereits als mit einer Hauptfrucht besetzt (in Spalte 2 der Nachweisung B) verzeichnet ist. Insbesondere sind unter Nach- oder Stoppelfrüchten diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelsaat, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen und noch in demselben Jahre geerntet werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst in dem auf die Erhebung nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte (z. B. im Herbste des Erhebungsjahrs angesäter Raps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmfrucht angesäter Stoppelklee usw.), ebensowenig der zweite Schnitt von Futterpflanzen (z. B. von Klee).

6. Die Bestimmung der sachkundigen Organe, welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden sind, ist Sache des einzelnen Staates; indes wird angenommen, daß, vorbehaltlich besonderer Anordnungen in betreff der Forsten und Holzungen, in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und sachkundige Personen zugezogen, tunlichst auch, insbesondere bei den einzelnen größeren Besitzern, Umfragen gehalten werden.

Anlage 2. Es ist den Erhebungsorganen eine Anleitung zu erteilen, wofür die Anlage 2 Gesichtspunkte enthält.

7. Zusammenstellungen der Aufnahmeergebnisse für den Staat, die Provinzen und größeren Verwaltungsbezirke, mit den in Anlage 1 gemachten Unterscheidungen, sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte spätestens bis zum 30. Juni 1914 nebst den für die Erhebung erlassenen Vorschriften und sonstigen wünschenswerten Erläuterungen mitzuteilen.

8. In Ergänzung der Ermittelungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung soll eine Zählung der Obstbäume, und zwar der auf dauerndem Standort befindlichen Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschgen-), Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnusbäume (einschließlich des Zwerg- und Spalierobstes) stattfinden. Den Erhebungsbehörden ist eine Anleitung zu erteilen, wofür die Anlage 3 Gesichtspunkte enthält. Anlage 3.

Es wird empfohlen, diese Aufnahme in Verbindung mit der über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung vorzunehmen; es bleibt jedoch jeder Landesregierung überlassen, falls ihr dies zweckmäßiger erscheint, sie zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb des Jahres 1913 vornehmen zu lassen.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der Obstbaumzählung ist, getrennt nach den vorgenannten sieben Arten und gegliedert in tragfähige und noch nicht tragfähige Obstbäume, für die größeren Verwaltungsbezirke dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 30. November 1914 zu übermitteln.

9. Ferner sollen im Anschluß an die Ermittelung des Areals der Forsten und Holzungen (Ziffer 4 und 6 der Bestimmungen und C. VI. der Anlage 1) Erhebungen über den Besitzstand, den Ertrag, die Bestands- und Betriebsarten der Forsten und Holzungen veranstaltet werden. Für diese Nachweisungen dienen die als Anlage 4 beigefügten Übersichtsmuster.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, die Bezirke zu bestimmen oder zu bilden, die als Einheiten für die Ausführung der Erhebungen über die Forsten und Holzungen als die zweckmäßigsten erscheinen. Sie werden die Mitwirkung der Organe der Forstverwaltung bei den Feststellungen auf Grund vorhandener Anschreibungen und bei den etwa erforderlichen Schätzungen des Ertrags in tunlichst weitem Umfang veranlassen.

Für die Durchführung der forstlichen Erhebungen bietet Anlage 5 Gesichtspunkte. Anlage 5.

Übersichten, deren Inhalt der Anlage 4 entspricht, sollen für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Regierungsbezirken, für die anderen Staaten im ganzen dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 30. September 1914 eingereicht werden.

Anlage 1.

Staat .....

Verwaltungsbezirk

Erhebungsbezirk (Gemarkung, Gemeinde, Forstbezirk usw.) Nr.

Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Bezirke

	mit einem Flächeninhalte von ha
A. Die neuste Katastral- (oder sonstige amtliche) Vermessung (Vermessungsberichtigung) vom Jahre 19 verzeichnet für den Erhebungsbezirk folgende Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten):	
a) (Acker)	
b) (usw.)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
. . . . .	
. . . . .	
Gesamtfläche des Erhebungsbezirkes	

Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Nachweisungen B und C.

Nur da sind Zahleneinträge zu machen, wo sich in den dafür bestimmten Spalten punktierte Linien finden.

Wo Getreide, Kartoffeln usw. als vorübergehende Nutzung in Forsten oder in Feldwirtschaften (Haubergen) gebaut werden, sind die Anbauflächen nicht in der Nachweisung B oder bei C. I, sondern bei C. VI (Forsten usw.) aufzuführen.

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1918	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres ha	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres ha	Bemerkungen
1	2	3	4
a) Getreide und Hülsenfrüchte.			
1. Weizen { Winter			
Sommer			
2. Spelz (Dinkel, Fesen) und Emer { Winter			
Sommer			
3. Einkorn { Winter			
Sommer			
4. Roggen { Winter			
Sommer			
[nicht: Futterroggen; diesen siehe unter e Ziffer 8]			
5. Gerste { Winter			
Sommer			
6. Hafer (Winter und Sommer)			
7. Buchweizen (Heidekorn)			
8. Hirse			
9. Mais { zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn			*) Davon zum Unterpflügen ha
10. Erbsen (Feld-)		*)	
[nicht: grüne Erbsen; diese siehe unter c) Ziffer 4]			
11. Linsen			
12. Bohnen { feldmäßig gebaute Speisebohnen (weiße)			
Futter-, Acker-, Saubohnen		*)	*)
[nicht: grüne Bohnen; diese siehe unter c) Ziffer 5]			
13. Wicken { zum Grünfutter (auch Heu)		*)	*)
zum Körnergewinn			
14. Lupinen { zum Unterpflügen			
zu Futter (nicht zu Drusch)			
zu Drusch			
15. Menggetreide (2 oder mehrere Getreidearten in vermischtem Anbau) { Winter			
Sommer			
16. Mischfrucht (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter { zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn			

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1918	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres ha	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres ha	Bemerkungen
1	2	3	4
17. Zwei oder mehr Hülsenfrüchte im Gemenge { zum Unterpflügen / zu Futter (nicht zu Drusch) / zu Drusch			
18. Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten			
b) Hackfrüchte.			
1. Kartoffeln			
2. Zuckerrüben { zur Zuckerfabrikation / zur Samengewinnung			
3. Runkelrüben { als Futterrüben / zur Samengewinnung			
4. Möhren (Wurzeln)			
5. Weiße (Wasser-) Rüben			
6. Kohlrüben (Wrucken, Steckrüben)			
7. Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte (z. B. Topinambur, Feld- [Kuh-] Kohl, Komfrey u. dgl.) zusammengefaßt			Hauptfrucht ha / Nebennutzung ha
Bei den örtlich wichtigsten Arten sind die Flächen nochmals in Spalte 4 besonders einzusetzen { Bezeichnung			
c) Feldmäßig gebaute Gartengewächse (Gemüse usw.).			
1. Weißkohl			
2. Andere Kohlarten (Rotkohl, Wirsingkohl, Rosenkohl usw.)			
3. Blumenkohl			
4. Grüne Erbsen [andere siehe unter B a) Ziffer 10]			
5. Grüne Bohnen [andere siehe unter B a) Ziffer 12]			
6. Gurken			
7. Spargel			
8. Andere feldmäßig gebaute Gartengewächse zusammengefaßt, z. B. Endivien, Feld-, Kopfsalat, Kresse, Spinat, Zwiebel, Schnittlauch, Knoblauch, Porree, Melonen, Kürbisse, Sellerie, Schwarzwurzel, rote Rüben, Radieschen, Meerrettich, Petersilie, Kohlrabi, Tomaten, Artischocken, Rhabarber, Majoran, Thymian, Estragon, Dill, Fenchel, Erdbeeren, Rosen, Maiglöckchen usw.			Hauptfrucht ha / Nebennutzung ha
Bei den örtlich wichtigsten Arten sind die Flächen nochmals in Spalte 4 besonders einzusetzen { Bezeichnung			

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1918	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres ha	Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahres ha	Bemerkungen
1	2	3	4
d) Handelsgewächse.			
1. Raps, Rübsen, Awehl, Biewitz { Winter			
Sommer			
2. Mohn			
3. Senf { zum Unterpflügen			
zum Grünfuttergewinn			
zum Körnergewinn			
4. Flachs (Lein)			
5. Hanf			
6. Tabak			
7. Hopfen			
davon { neu angelegt im Jahre 1912 ha			
neu angelegt im Jahre 1913 „			
8. Zichorien			
9. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse (z. B. Arzneipflanzen, Leindotter, Weberkarden, Kümmel u. dgl.) zusammengefaßt			Hauptfrucht ha / Nebennutzung ha
Bezeichnung			..... / .....
Bei den örtlich wichtigsten Arten sind die Flächen nochmals in Spalte 4 besonders einzusetzen {			
e) Futterpflanzen.			*) Davon zum Samengewinn ha
1. Klee aller Art	*)		
2. Luzerne	*)		
3. Esparsette			
4. Klee, Luzerne, Esparsette — zwei oder mehrere von ihnen in gemischtem Anbau —			*) Davon zum Unterpflügen ha
5. Serradella		*)	
6. Spörgel (Knörich, Knehl)		*)	
7. Grassaat aller Art, einschließlich Kleegras (Mischung von Klee und Gras)	†)		†) Davon zum Samengewinn ha
8. Sonstige Futterpflanzen (z. B. Futterroggen)			
f) Brache (nicht bestellte, im Sommer des Aufnahmejahrs zur Brache beackerte Felder)			
g) Ackerweide innerhalb der Fruchtfolge (d. h. im Sommer des Aufnahmejahrs nicht bestellte, auch nicht beackerte, jedoch zur Viehweide benutzte Ackerfelder)			
h) Hausgärten, auch mit Obst- und Gemüsebau, sowie private Parkanlagen und nicht im Forstbetriebe benutzte Baumschulen und Pflanzgärten			
Zusammen Acker- und Gartenländereien			

C. Die Art der Bodenbenutzung im gesamten Erhebungsbezirke wurde ermittelt wie folgt:	Nach dem Bestand im Sommer des Jahres 1913 ha	Bemerkungen
1	2	3
I. Acker- und Getreideländereien (wie unter B Summe Spalte 2)		
II. Wiesen (ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutzt) .		
III. Viehweiden (ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutzt) und Hutungen [nicht Ackerweiden]:		
a) reiche Weiden, von im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 dz (zu 100 kg) Heuweidewert oder mindestens 1 Kuhweide auf das Hektar . (ha)		
b) geringere Weiden und Hutungen . . . . . (ha)		
Summe der Viehweiden und Hutungen . . .		
IV. Obstanlagen auf dem Felde (Anlagen, bei denen der Obstertrag die Hauptnutzung ist)		
V. Weinberge auch Weingärten: (ha)		
a) im Ertrage stehende		
b) nicht im Ertrage stehende		
Summe der Weinberge (auch Weingärten) . . .		
VI. Forsten und Holzungen (zur Holzzucht benutzte Flächen einschließlich der im Forstbetriebe benutzten Baumschulen und Pflanzgärten, der Räumden und Blößen*)		
Davon waren im Sommer des Aufnahmejahrs vorübergehend zu landwirtschaftlicher Nutzung oder in Feldwaldwirtschaft (Haubergen) bestellt		
mit Getreide, Kartoffeln usw. . . . (ha)		
VII. Haus- und Hofräume		
VIII. Moorflächen (Ländereien mit Moorboden) ausschließlich der bereits zum Ackerbau oder zum Grünland (Wiesen und Viehweiden) hergerichteten oder forstmäßig benutzten Moore [also die unkultivierten Moorflächen]		
IX. Sonstiges Öd- und Unland (einschließlich der Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Tongruben u. dgl., soweit diese nicht bei den Forsten angerechnet sind)		
X. Wegeland, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Gewässer usw. .		
Gesamtfläche des Erhebungsbezirkes . . .		

*) Alle innerhalb der Waldungen belegenen, dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen, gleichviel ob sie der Forstverwaltung unterstellt sind oder nicht, dem Waldbesitzer gehören oder nicht, kommen nicht bei Ziffer VI, sondern als Acker bei Ziffer I oder Wiese bei Ziffer II in Ansatz. Entsprechend sind bei Ziffer III die Flächen einzurechnen, welche dauernd lediglich der Weidenutzung dienen. Dagegen sind der Weidenutzung dienende Räumden (d. h. weitläufig bestandene, mit nicht genügendem Holzbestande versehene Flächen, die noch nicht ein Drittel des bei voller Bestockung vorhandenen Bestandes aufweisen) und Blößen (nur zeitweilig nicht bestandene Waldflächen, bei denen aber die Holzzucht beabsichtigt wird) den Forsten und Holzungen bei Ziffer VI hinzuzurechnen. Letzteres gilt auch von denjenigen Blößen, welche vorübergehend als Acker oder Wiese benutzt werden. Ödländereien, Heideflächen usw., deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, sind den Forsten und Holzungen nicht hinzuzurechnen, sondern bei Ziffer IX in Ansatz zu bringen.

Anlage 2.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung.

I. Gegenstand der Erhebung.

§ 1. Die Gesamtfläche des Erhebungsbezirkes (der Gemeinde usw.) ist nach den im Muster Anlage 1 unter C genannten Kultur- und Benutzungsarten, ferner bezüglich des Acker- und Gartenlandes nach den unter B aufgeführten Fruchtarten, mit denen dasselbe im Aufnahmejahre bestellt ist, und den sonstigen dort bezeichneten Verwendungszwecken zu unterscheiden.

Das unter A mitgeteilte Ergebnis (der katastermäßigen Vermessung) soll lediglich als Anhalt für die nach dem gegenwärtigen Stande vorzunehmende Feststellung der im Muster unter C geforderten Nachweise dienen und ist nur insoweit als bindend anzusehen, als die im Kataster verzeichnete Gesamtfläche unverändert in das Erhebungsmuster zu übernehmen ist.

§ 2. Insoweit das Ackerland während des Aufnahmejahrs einer mehrfachen Nutzung unterliegt, sind sowohl die Flächen der als Hauptnutzung (Hauptfrucht), als auch der als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) angebauten Fruchtarten festzustellen (Spalte 2 und 3 der Nachweisung B). Für Nebennutzung (Spalte 3) kann also nur ein Areal in Betracht kommen, welches mit einer Hauptnutzung (in Spalte 2) verzeichnet ist.

Welche von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.

Bezüglich der Nebennutzung wird folgendes bemerkt:

Als Vorfrüchte gelten nur solche Früchte, welche in dem Erhebungsjahre geerntet wurden, bevor die in demselben Jahre zur Aberntung kommende Hauptfrucht angebaut war.

Wenn zwischen einer feldmäßig gebauten Frucht vereinzelt noch Pflanzen oder Pflanzenreihen einer anderen Frucht stehen (z. B. auf einem Kartoffelfeld einzelne Bohnenreihen längs der Furchen, einzelne Maispflanzen), so ist die Flächenangabe nur für die entschieden wichtigere Frucht zu machen, die andere also nicht besonders als Nebenfrucht zu berücksichtigen.

Unter Nach- oder Stoppelfrüchten sind diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelsenf, Stoppelrübsen, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen oder, wie beispielsweise Lupinen und Serradella, in diese eingesät werden, und welche noch in demselben Jahre geerntet, abgeweidet oder untergepflügt werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst im nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte, z. B. im Herbste des Erhebungsjahrs angesäter Winterraps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmfrucht angesäter Klee (Stoppelklee), ebensowenig der zweite und die folgenden Schnitte von Futterpflanzen (Klee, Luzerne usw.). Dagegen sind gewisse Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Grassaat), welche, wenn auch beim zweiten oder einem späteren Schnitte, zur Samengewinnung benutzt werden, mit ihrer Anbaufläche noch besonders, und zwar unter B Spalte 4, nachzuweisen.

II. Organe für die Erhebung.

§ 3. (Bestimmung, ob Gemeindevorsteher, Kommissionen usw. mit der Erhebung beauftragt werden.)

III. Zeit der Erhebung.

§ 4. Die Ermittelung des Umfanges der Hauptnutzung des Ackerlandes sowie des Umfanges der übrigen Kulturarten ist im Juni vorzunehmen. Für die Ermittelung des Umfanges der Nebennutzung des Ackerlandes wird sich in der Regel der September empfehlen.

Bei der letzteren Ermittelung sind auch für Klee, Luzerne und Grassaat die im Aufnahmejahre zur Samengewinnung dienenden Flächen festzustellen.

IV. Erhebungsverfahren.

§ 5. Die Unterlagen, welche für die Ausfüllung des Musters Anlage 1 erforderlich sind, können beschafft werden:

entweder durch Befragung der sämtlichen Landwirtschafttreibenden des Erhebungsbezirkes nach ihren Anbauflächen,

oder im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von orts- und sachkundigen Personen.

§ 6. Wird das erstere Verfahren, die Umfrage von Wirtschaft zu Wirtschaft, angewandt, so ist insbesondere zu beachten, daß die außerhalb der Gemeindegemarkung belegenen Wirtschaftsflächen außer Ansatz bleiben, während anderseits diejenigen Flächen der Gemarkung, welche von auswärtigen Landwirten benutzt werden, mit zur Nachweisung kommen müssen. Letzteres muß auch bezüglich der vom Staate, von der Gemeinde, von Genossenschaften usw. bewirtschafteten Ländereien (namentlich Forsten, ungeteilten Marken und Gemeinheiten usw.) geschehen, da die Ermittelung der Bodenbenutzung sich auf die ganze Fläche der Gemeindegemarkung zu erstrecken hat.

Es empfiehlt sich bei diesem Verfahren, die Erhebungsorgane nur mit der Unterweisung der Landwirtschafttreibenden, mit der Austeilung und Einsammlung der Erhebungsmuster sowie mit der Prüfung der darin gemachten Angaben zu beauftragen, dagegen die Zusammenstellung der Einzelangaben von statistischen Behörden ausführen zu lassen; ferner, falls sich aus der Zusammenstellung wesentliche Unterschiede gegen die katastermäßigen Flächen ergeben, die endgültige Feststellung der Erhebungsergebnisse erst nach Benehmen mit den Erhebungsorganen vorzunehmen.

§ 7. Bei Anwendung des zweiten Verfahrens werden die Mitglieder der Erhebungskommission sich zunächst über das nach Lage der Anbauverhältnisse am zweckmäßigsten anzuwendende Erhebungsverfahren, ob nämlich nach § 8 oder nach § 9, verständigen.

§ 8. Sind die Boden- und Fruchtbarkeitsverhältnisse innerhalb der Gemarkung gleichartig, und bestehen unter den einzelnen Wirtschaften keine wesentlichen Verschiedenheiten in der Benutzungsweise des Landes, so wird zuerst zu erwägen, bezüglich des Forstareals auch durch Rückfragen bei der örtlichen Forstverwaltung festzustellen sein, welche Veränderungen in der Art der Bodenbenutzung seit der Katastralvermessung (deren Ergebnisse sich im Muster Anlage 1 unter A verzeichnet finden) eingetreten sind, und wie sich infolgedessen die unter C in Spalte 2 nachzuweisende Flächenverteilung der Hauptkulturarten (also des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, der Viehweiden und Hutungen, Obstanlagen, Weinberge, Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, der Moorflächen, des sonstigen Öd- und Unlandes, endlich der Wege und Gewässer) gegenwärtig gestaltet.

Hierauf kann die für das Acker- und Gartenland (im Muster Anlage 1 unter B) vorgeschriebene Unterscheidung der Fruchtarten usw. so erfolgen, daß die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Besitzer nach den Flächengrößen der von ihnen angebauten Früchte (auch ihres Brachlandes, ihrer Ackerweide und ihrer Gärten) befragt werden, und daß alsdann die Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes der Gemarkung nach demselben Verhältnis auf die verschiedenen Fruchtarten usw. verteilt wird, wie es für die gesamte Wirtschaftsfläche der befragten Besitzer zusammen gefunden worden ist. Dabei ist aber, wenn in den kleineren und ganz kleinen Wirtschaften, namentlich auch in denen von Tagelöhnern, eine andere Benutzungsweise des Landes üblich ist als in den größeren, auf diesen Umstand besondere Rücksicht zu nehmen.

Wie die Verteilung der Viehweiden und Hutungen, der Obstanlagen sowie der Weinberge auf die im Muster Anlage 1 unter C angegebenen Unterscheidungen am zweckmäßigsten zu bewirken, und wie die landwirtschaftlichen Nebennutzungen in Forsten (unter C. VI) zu ermitteln sind, muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.

§ 9. Ist dagegen infolge der Verschiedenheit der Bodenarten, der Höhenlagen des zur Gemeindegemarkung gehörigen Landes oder anderer Umstände die Fruchtfolge und überhaupt die Benutzungsweise des Landes innerhalb der Gemarkung eine wesentlich verschiedene, so ist es zweckmäßig, die Gemarkung zunächst in die sich voneinander wesentlich unterscheidenden Teile zu zerlegen, hierauf für jeden einzelnen Gemarkungsteil in ähnlicher Weise, wie im § 8 bezüglich des ganzen Erhebungsbezirkes

bemerkt ist, die Anbauverhältnisse zu ermitteln und schließlich das Ergebnis der Ermittelung für die ganze Gemarkung zusammenzustellen.

Das Verfahren wird sich hierbei etwa folgendermaßen gestalten:

1. Begonnen wird mit der Zerlegung der Gemeindegemarkung in die verschiedenen Gemarkungsteile und mit der Feststellung des Flächeninhalts jedes Gemarkungsteils im Wege einer möglichst genauen Schätzung, wobei darauf zu sehen ist, daß die Flächen der Gemarkungsteile zusammen die katastermäßige Fläche des ganzen Erhebungsbezirkes ergeben.
2. Für jeden Gemarkungsteil werden überschläglich ermittelt:
   a) die im Muster Anlage 1 unter C in Spalte 2 nachzuweisenden Flächen der Hauptkulturarten;
   b) die im Muster Anlage 1 unter B nachzuweisenden Flächen der einzelnen Fruchtarten usw. des Acker- und Gartenlandes. Zu diesem Behuf empfiehlt sich, zuerst zu überschlagen:
      aa) welcher Teil (etwa wieviel Prozent) der Ackerfläche auf Getreide, auf Hackfrucht, Futterpflanzen, Brache usw. entfällt, und wie groß danach die Zahl der hiermit bestellten Hektare ist; sodann
      bb) wieviel Hektar der Getreidefläche auf die einzelnen Arten des Getreides (Winterweizen, Sommerweizen, Winterroggen, Sommerroggen usw.) kommen, ebenso wieviel Hektar den einzelnen Hackfrüchten (Kartoffeln, Runkelrüben usw.) gewidmet sind usw. Auch bei dieser Ermittelung kann zunächst der (Prozent-) Teil, welchen die Fläche jeder einzelnen Fruchtart von der der betreffenden Fruchtgattung überhaupt gewidmeten Fläche (siehe aa) einnimmt, veranschlagt und danach die Hektarzahl berechnet werden;
   c) die Flächen, in welche nach dem Muster Anlage 1 unter C die Viehweiden, Obstanlagen und Weinberge zu zerlegen, oder welche bei den Forsten und Holzungen besonders nachzuweisen sind (vgl. § 8 Abs. 3).

      Um bei diesen überschläglichen Ermittelungen Schätzungsfehler möglichst zu vermeiden, werden die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Besitzer nach ihren Anbauflächen innerhalb des betreffenden Gemarkungsteils zu befragen sein; nach Maßgabe der so erlangten Angaben wird dann das Verhältnis, in dem die verschiedenen Fruchtarten zueinander stehen, ermittelt und danach innerhalb jedes Gemarkungsteils die Verteilung nach Hektar vorgenommen. Falls sich in dem Gemarkungsteil Ackerflächen befinden, die von kleineren Anbauern (namentlich auch von Tagelöhnern), und zwar in anderer Weise als im übrigen bewirtschaftet werden, ist deren Umfang und Benutzungsweise durch tunlichst genaue Schätzung für sich besonders zu ermitteln.
3. Zweifel über die Anbauverhältnisse werden die Mitglieder der Aufnahmekommission durch gemeinschaftliche Besichtigung der Felder unter besonderer Berücksichtigung der Zweifelspunkte zu heben suchen.
4. Die für die einzelnen Gemarkungsteile endgültig ermittelten, in Hektar ausgedrückten Flächen der verschiedenen Frucht- und Kulturarten werden für die Gemarkung im ganzen zusammengezogen und in das Muster Anlage 1 eingetragen.

§ 10. In allen Fällen wird die besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Ermittelung der Anbauflächen solcher Früchte zu lenken sein, die zwar kein sehr großes Areal einnehmen, aber doch wegen ihrer wertvollen Erträge von Wichtigkeit sind.

V. Zeitpunkt der Einsendung.

§ 11. (Bestimmung über den von den Erhebungsorganen einzuhaltenden Zeitpunkt der Einsendung.)

Anlage 8.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittelung der Zahl der Obstbäume.

§ 1.

Die Aufnahme bezieht sich auf Äpfel, Birnen, Pflaumen (Zwetschgen) — wo sprachgebräuchlich Pflaumen und Zwetschgen unterschieden werden, auf beide —, Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche und Walnüsse; Zwergobst- und Spalierobstbäume sind mitzuzählen.

§ 2.

Es sind nur die auf dauerndem Standort befindlichen Bäume zu zählen, also nicht solche, die noch zum Verpflanzen bestimmt sind. In Baumschulen werden nur die Standbäume (Sortimentsbäume) mitgezählt.

§ 3.

Bei dieser Zählung ist eine Trennung nach „tragfähigen" und „noch nicht tragfähigen" Obstbäumen vorzunehmen.

§ 4.

Die Zählung wird in der Regel nach Gemeinden (Gutsbezirken) durchzuführen sein. Es wird zu bestimmen sein, wer Angaben über die Obstbäume machen soll, die längs der Straßen im Eigentume des Staates, der Provinz, des Bezirkes, des Kreises, Distrikts usw. stehen. In größeren Städten wird in den dicht bebauten Stadtteilen, in denen das Gartenland nur einen untergeordneten Platz einnimmt, von der Obstbaumzählung Abstand genommen werden dürfen und nur dafür zu sorgen sein, daß für die Außenbezirke solche Ermittelungen stattfinden.

§ 5.

Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß da, wo sich im Gemeindebezirke größere Gärtnereien oder Pflanzungen vorfinden, die hauptsächlich der Obstzucht dienen, deren Besitzer oder sonst für den Obstbau sich besonders interessierende Personen (z. B. Mitglieder von Obstbauvereinen) zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Ausführung der Obstbaumaufnahme herangezogen werden.

§ 6.

Für die Staaten, in denen die Obstbaumzählung als Bestandteil der Ermittelungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung behandelt wird, dürfte der Monat September, in welchem der Abschluß der Anbauaufnahmen erfolgt (vgl. Anlage 2 § 4), als am geeignetsten anzusehen sein.

Dabei wird sich folgendes Verfahren empfehlen:

In allen Fällen ist darauf zu halten, daß die Angaben über die Zahl der Bäume der sieben Obstarten, mögen sie vom Besitzer selbst oder anderen gemacht werden, auf Grund einer vorhergegangenen Inaugenscheinnahme der Bestände geschehen, da auch beim Besitzer selbst kleinerer Obstbestände nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne eine solche die Fragen richtig beantworten werde. Es sollte daher einige Zeit vor der Zählung eine entsprechende Bekanntmachung erfolgen.

Bei stark gemischten Obstbeständen wird nur auf dem Wege einer wirklichen Zählung der Bäume zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen sein; bei gleichartigem, zumal reihenweisem Bestande wird es genügen, die Zählung durch Multiplikation der Zahl der in einer Längs- und einer Breitenreihe stehenden Bäume vorzunehmen.

Soweit die Obstbäume bestimmten Gehöften oder Häusern (Privatpersonen [Besitzern oder Pächtern]) zugehören, dürfte es sich empfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein die in den anstoßenden Gärten, Obstgärten, Angern usw. stehenden Bäume, sondern auch die anderen inner-

halb der Gemeindeflur — in entfernteren Obstpflanzungen auf Äckern usw. — stehenden mit anzugeben sind; soweit innerhalb der Gemeindeflur Obstbäume in öffentlichem Eigentum (an Staats-, Bezirks- usw. Straßen, bei öffentlichen Anstalten) stehen, ist dafür zu sorgen, daß sie in der Gesamtsumme der für die Gemeinde nachzuweisenden Obstbäume nicht fehlen.

Die zu den einzelnen Gehöften (Häusern) gehörigen Bäume werden am zweckmäßigsten in der Weise ermittelt, daß die mit der Aufnahme Beauftragten mit einer Liste von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) gehen und die Zahlenangaben an Ort und Stelle eintragen. Diese Liste dürfte zweckmäßig so einzurichten sein, daß in einer Vorspalte die Bezeichnung der Gehöfte (Häuser), in den weiteren Spalten die Bezeichnung der Obstarten, getrennt nach tragfähigen und noch nicht tragfähigen Obstbäumen, vorgetragen sind. Dabei sollten in Ortschaften, wo Obstbäume sich nicht nur auf dem an die Gehöfte anstoßenden Gartenland usw., sondern auch außerhalb der engeren Dorfflur — auf Äckern, in abgesonderten Obstanlagen — in irgendwie beträchtlicher Anzahl finden, die Besitzer dazu veranlaßt werden, gesonderte Angaben über diese beiden Teile ihres Obstbestandes zu machen, was durch entsprechende Einrichtung der Listen (besondere Zeilen oder Spalten für den Standort der Bestände) geschehen kann. Hierdurch würde unvollständigen Angaben vorgebeugt und die Nachprüfung erleichtert werden.

Für größere Orte empfiehlt sich die Aufnahme nach Ortsteilen, Straßen usw.

§ 7.

Wo solchem Vorgehen Hindernisse entgegenstehen sollten, wird eine Begehung der Gemeindeflur, soweit sie mit Obstbäumen besetzt ist, durch eine Kommission von etwa drei Sachverständigen nötig sein, welche Zahl und Art der Obstbäume durch Zählung oder Schätzung feststellen.

Der Schätzung wird dadurch Sicherheit gegeben werden, daß für ein nach Fläche bestimmtes, angemessen großes Teilstück eines größeren Bestandes, dessen Gesamtfläche bekannt ist, die Dichtigkeit der Besetzung mit Bäumen durch Zählung festgestellt wird.

§ 8.

Bevor die Summen für den Gemeindebezirk gebildet werden, empfiehlt es sich, die Angaben durch Personen, die mit den Obstbauverhältnissen der Gemeinde vertraut sind, nachprüfen zu lassen, um bei etwa unwahrscheinlich ausgefallenen Ergebnissen Berichtigungen veranlassen zu können.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben wird aber stets der Gemeindevorstand zu tragen haben.

§ 9.

Mit Rücksicht auf Wiederholung dieser Zählungen empfiehlt es sich, ein Stück des erstatteten Berichts nebst den Unterlagen dazu bei den Gemeindeakten aufbewahren zu lassen.

§ 10.

Für die Zusammenstellung und Prüfung der Ergebnisse innerhalb der Gemeinden wird ein ausreichender Zeitraum zugelassen werden können, da die Einsendung der Ergebnisse für den Staat an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 30. November 1914 aufgeschoben werden kann.

Anlage 4.

Überſicht 1.

Die Forſten und Holzungen nach Beſitzſtand und Ertrag.

Arten des Besitzstandes	Fläche ha
	1
1. Kronforsten	
2. Staatsforsten	
3. Staatsanteilsforsten . . .	
4. Gemeindeforsten	
5. Stiftungsforsten . .	
6. Genossenforsten	
7. Privatforsten, und zwar:	
a) zu fideikommissarischen Gütern gehörige Forsten und Fideikommißforsten	
b) andere Privatforsten	
Zusammen	(Summe wie in Anlage 1 unter C. VI Spalte 2.)

Anweisung zur Ausfüllung der Tabelle.

Besitzarten:

Es gehören zu:

1. den Kronforsten: die landesherrlichen Kronfideikommiß-, Schatull- und landesherrlichen
2. den Staatsforsten: die fiskalischen Domanial- und Kameral- usw. Forsten,
3. den Staatsanteilsforsten: die Forsten im gemeinschaftlichen Besitze des Fiskus und anderer
4. den Gemeindeforsten: die Forsten der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der
5. den Stiftungsforsten: die Forsten der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schulgemeinden,
6. den Genossenforsten: die Waldungen von Markgenossenschaften, Märkerschaften, Erbengenossenschaften, ferner Interessentenforsten und Halben-Gebrauchswaldungen, die anderen gesetz- Gemeinschaft des Waldeigentums oder der Waldwirtschaft,

   (Nicht zu den Genossenwaldungen gehören gemeinschaftliche Privatwaldungen, bei Vertrag] entstanden ist.)
7. den Privatforsten: die Forsten der Privaten, mit Einschluß der Standesherren, im freien Lehnsforsten und die im Erbfall an den Mannesstamm gebundenen Forsten.

Fläche:

Für die Flächenangabe ist maßgebend der Besitzstand am 1. Juni 1913.

Ertrag:

1. Die Angaben sollen sich auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr beziehen. hebungsmustern nachrichtlich zu vermerken. Auf Schätzung beruhende Angaben Waldbesitzer (Forst-Aufsichtsorgane) Zahlen über den wirklichen Einschlag zu erlangen.
2. Als Ertrag ist stets diejenige Holzmenge einzutragen, welche von der ganzen ver- die gesamte, der betreffenden Fläche entnommene Holzmenge, nicht nur der zum
3. Der Holz-Ertrag aus der mit Eichenschälwald bestandenen Fläche ist in den Spalten
4. Zu Spalte 2 bis 7: Soweit Unterteilung nicht ausführbar ist, sind die Gesamterträge

Holzertrag in fm im letzten abgelaufenen Wirtschaftsjahre								
Nutzholz		Brennholz		zusammen Derbholz		Stock- und Reisholz	Außerdem	
							Eichenlohe (Eichenrinde in luftrockenem Zustand) *)	Weidenruten †)
Laubholz	Nadelholz	Laubholz	Nadelholz	Laubholz	Nadelholz			
2	3	4	5	6	7	8	9	10
							*) 1 fm = 7,5 dz.	†) 1 fm = 6 dz.

Privatforsten,

Besitzer (hier sind die Staatsanteilsforsten mit der ganzen Fläche einzusetzen),
Kreise, der Provinzen,
der Klöster, der milden Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten usw.,
schaften, Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Rechtsamegemeinden, Haubergsgenossenschaften, Gehöferlich gebildeten Genossenschaften (Verbände mit körperschaftlicher Verfassung unter einem Vorstand) mit

denen die Gemeinschaft durch ein rein privatrechtliches Verhältnis |Erbschaft, Familienfideikommiß,

und gebundenen Besitze; insbesondere zu den fideikommissarischen Privatforsten auch die bäuerlichen

Welchen Zeitraum dieses umfaßt (Kalenderjahr 1912, 1./4. 1911 bis 31./3. 1912 usw.), ist in den Erfind dann zulässig, wenn es nicht möglich ist, auf Grund von Aufzeichnungen oder durch Befragung der

zeichneten Fläche im Jahre gewonnen wurde, nicht der Durchschnittsertrag vom einzelnen Hektar. Es ist
Verkaufe gelangte Teil einzustellen.
2 bis 8 mit nachzuweisen.
für „Nutzholz", „Brennholz" und „zusammen Derbholz" einzusetzen.

Fortsetzung von Anlage 4.

Übersicht 2.

Die Forsten und Holzungen nach Besitzstand, Betriebs- und Holzarten.

In gemischten Beständen sind die einzelnen Holzarten nach ihrem Flächenanteil einzutragen.

Arten des Besitzstandes (vgl. Übersicht 1)	Laubholz										Nadelholz								Zusammen (wie in Übersicht 1 Spalte 1)
	Niederwald			Mittelwald	Plänterwald*)			Hochwald			Plänterwald*)				Hochwald				
	Eichenschälwald	Weidenheger	Sonstiger Stockausschlag ohne oder mit sehr wenigen Oberbäumen	Stockausschlag mit vielen Oberbäumen	Eichen	Birken, Erlen, Aspen (Espen) und alle anderen weichen Laubhölzer	Buchen und alle anderen harten Laubhölzer	Eichen	Birken, Erlen, Aspen (Espen) und alle anderen weichen Laubhölzer	Buchen und alle anderen harten Laubhölzer	Kiefern (Föhren)	Lärchen	Fichten (Rottannen)	Tannen (Weißtannen)	Kiefern (Föhren)	Lärchen	Fichten (Rottannen)	Tannen (Weißtannen)	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1. Kronforsten																			
2. Staatsforsten																			
3. Staatsanteilsforsten																			
4. Gemeindeforsten . .																			
5. Stiftungsforsten . .																			
6. Genossenforsten . . .																			
7. Privatforsten,																			
und zwar:																			
a) zu fideikommissarischen Gütern gehörige Forsten und Fideikommißforsten																			
b) andere Privatforsten																			
Gesamtfläche . . .																			

*) Als Plänterwald gilt der Wald, in dem auf derselben Fläche Bäume sehr verschiedener Altersklassen durcheinanderstehen, mit Ausschluß des Mittelwaldes Spalte 4.

Fortsetzung von Anlage 4.

Übersicht 3.

Der Hochwald nach Altersklassen und Besitzarten.

In gemischten Beständen sind die einzelnen Holzarten nach ihrem Flächenanteil einzutragen.
(Übersicht 2 Spalten 8 bis 10 und 15 bis 18.)

Besitzart (vgl. Übersicht 2)	Im Hochwaldbetriebe stehende Fläche									
	a) Eichen									
	über 120	101—120	81—100	61—80	41—60	21—40	bis 20	Räumden	Blößen	Zusammen (wie in Übersicht 2 Spalte 8) Eichen
	Jahre alt									
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zusammen . .										

Entsprechende Nachweise sind zu geben für:

b) Birken, Erlen, Aspen (Espen) und alle anderen weichen Laubhölzer.
c) Buchen und alle anderen harten Laubhölzer.
d) Kiefern (Föhren).
e) Lärchen.
f) Fichten (Rottannen).
g) Tannen (Weißtannen).

Die vorstehenden Nachweise a bis g sind für alle 7 Arten des Besitzstandes zu geben.

Anlage 5.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zu Ermittelungen über Besitzstand, Ertrag, Bestands- und Betriebsart der Forsten und Holzungen.

§ 1.

Es kommt darauf an, für die gesamte Forstfläche (Anlage 1 Muster C. VI) nach Maßgabe der Anlage 4 zu ermitteln:

a) die Verteilung nach Besitzarten,

b) den im letzten abgelaufenen Wirtschaftsjahre gewonnenen Ertrag an Holz, Eichenlohe und Weidenruten,

c) die Verteilung nach Bestandsarten (Holzarten),

d) die Verteilung nach Betriebsart — unter Unterscheidung von Hochwald (mit Altersklassen, Räumden und Blößen) und Plänterwald nach der Holzart, ferner von Mittelwald, Niederwald, Eichenschälwald und Weidenheeger —.

§ 2.

Als Zeitpunkt, auf den sich die Erhebung bezieht, ist für die Nachweisung der Flächen nach Besitz-, Bestands- und Betriebsart der 1. Juni 1913 vorgeschrieben.

Da sich die Angaben über den Ertrag für jede einzelne Forstfläche auf das letzte Wirtschaftsjahr beziehen, das vor dem 1. Juni 1913 abschloß, so können sie für die gesamte Forstfläche eines Erhebungsbezirkes eine Anzahl verschiedener Zeiträume betreffen. Wo den Angaben keine rechnungsmäßigen Aufzeichnungen zugrunde gelegt werden können, sondern zu Schätzungen geschritten werden muß, sollen sich diese Schätzungen auf den Zeitraum vom 1. Juni 1912 bis 31. Mai 1913 beziehen.

§ 3.

Die Vornahme der Erhebungen wird sich zweckmäßig an die Besitzarten anlehnen.

§ 4.

Für die Kronforsten und die Staats- und Staatsanteilsforsten wird die Anordnung der Ermittelungen und Aufstellung der Nachweise den betreffenden Zentralbehörden zu überlassen sein. Da die Angaben für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Regierungsbezirken, für die anderen Staaten im ganzen zu liefern sind, so wird auch die Bildung der größeren forstlichen Erhebungsbezirke für die Kron-, Staats- und Staatsanteilsforsten in diesen Grenzen durchaus dem Ermessen jener Verwaltungen zu überlassen sein. Kron-, Staats- usw. Forsten, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs liegen, sind hierbei außer Betracht zu lassen, solche, die in einem anderen Bundesstaate liegen, dort zur Nachweisung zu bringen.

§ 5.

Für alle diejenigen Gemeindebezirke, in denen Kron-, Staats- oder Staatsanteilsforsten von größerem Umfang (mindestens 50 Hektar) sich befinden, werden der staatlichen oder landesherrlichen Forstverwaltung auch die Ermittelungen bezüglich der dort gelegenen Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- und Privatforsten zu übertragen sein.

§ 6.

Für die übrigen Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- und Privatforsten werden die Gemeinden (Gutsbezirke) als Erhebungsbezirke dienen. Soweit dafür forstlich gebildete Beamte vorhanden sind, werden diese zur Mitwirkung bei den Erhebungen zu veranlassen sein. Soweit dies nicht möglich ist, werden andere Forstbeamte (insbesondere die Gemeindeforstbeamten) mit den Ermittelungen zu beauftragen sein. Wo in der Gemeinde kein Forstpersonal vorhanden ist, sollen die Gemeindevorstände zunächst rechtzeitig versuchen, einen staatlichen Forstbeamten aus der Nachbarschaft zugewiesen zu erhalten. Die Staatsforstverwaltung wird Anweisung geben, daß solchen Ersuchen tunlichst entsprochen werde. Ist auch dieser Weg nicht gangbar, so muß der Gemeindevorstand aus eigener Kenntnis und mit Hilfe hierzu geeigneter Gemeindeangehöriger bei Besichtigung der Forstbestände (auch mit Zuhilfenahme der Flurkarten) die nötigen Feststellungen machen.

Es wird geraten sein, hierbei genau zu bestimmen, wer die Verantwortlichkeit für die in den abgegebenen Nachweisungen enthaltenen Angaben trägt und durch Unterschrift zu bescheinigen hat.

§ 7.

Bei den Kron-, Staats- und Staatsanteilsforsten dürften überall die vorhandenen Anschreibungen genügende Hilfsmittel zur Ausfüllung aller Spalten der Muster Anlage 4 bieten. Für die Gemeindeforsten werden die vorhandenen Betriebs-Regulierungswerke, Inventar- und Rechnungsbücher der Gemeinden (Gemeindeverbände, Kreise, Provinzen) hinsichtlich der Betriebs- und Holzarten und des Ertrags vielfach genügende Anhaltspunkte für die vorgeschriebenen Feststellungen gewähren. Dasselbe ist von den Stiftungsforsten und den größeren Genossenschafts- und Privatforsten anzunehmen.

Die Erhebungsbehörde (§ 5 oder 6) wird daher in erster Linie versuchen, für ihren Erhebungsbezirk von denjenigen größeren Besitzern, bei denen geordnete Anschreibungen und Aufzeichnungen zu vermuten sind, die Angaben durch Selbstausfüllung von Fragebogen zu erhalten. Diese Fragebogen mit vorgedruckter Anleitung der befragten Forstbesitzer werden den Erhebungsbehörden von der ihnen bezeichneten vorgesetzten Stelle (Verlangzettel, der die erforderliche Stückzahl angibt) zur Verfügung zu stellen sein.

Für diejenigen Forsten, über welche die Auskunft seitens der Besitzer

a) nicht bis zu dem bestimmten Termin (. . . . .) eingeht,
b) unvollständig ist,
c) verweigert wird,

und für diejenigen, über welche die Besitzer nicht befragt wurden, werden Schätzungen hinsichtlich der Betriebs- und Holzart und des Ertrags auf Grund von Besichtigungen vorzunehmen sein.

§ 8.

Die Behörden, welche die Zusammenstellung der Ergebnisse besorgen, werden darauf achten, daß beim Waldbestande der Gemeinden überall der Bestand an Kron-, Staats- usw. Forsten, über welche von anderen Behörden berichtet wird, außer Rechnung bleibt und daß schließlich der nachgewiesene Gesamtbestand in Anlage 1 unter C. VI und Anlage 4 übereinstimmt.

§ 9.

Die Einsendung der Nachweise an die statistischen Landesämter usw. wird bis zum 1. Oktober 1913 zu bewirken sein.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Anton Nußbaumer, Koch,	geboren am 3. März 1886 zu Innsbruck, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls in vierzehn Fällen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 3. März 1909),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	28. Februar 1913.
2	Jonas Tahetl, Bäcker,	geboren am 7. Juni 1850 zu Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall, polizeiliche Falschmeldung und Angabe eines falschen Namens (2 Jahre Zuchthaus und 2 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 11. Februar 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. Januar 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Therese Balasz (auch Burianski), Gelegenheitsarbeiterin,	geboren 1871 zu Andrychow, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig zu Kozobendz, Bezirk Teschen, Österreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Februar 1913.
4	Johann Burianski, Gelegenheitsarbeiter,	geboren 1871 zu Andrychow, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig zu Kozobendz, Bezirk Teschen, Österreichisch Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Februar 1913.
5	Ferdinand Pollak, Hausbursche,	geboren am 28. Januar 1895 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	24. Februar 1913.
6	Franz Paul Richter, Former,	geboren am 15. Februar 1888 zu Chemnitz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Februar 1913.
7	Leib Salomonowicz, Hausierer,	geboren am 8. August 1886 zu Kalisch, Gouvernement gleichen Namens, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	18. Februar 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 14. März 1913. **Nr. 12.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Bestellungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 215
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1913 216
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Verlängerung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala vom 20. September 1887 218
4. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte 218
Desgl. desgl. 219
Desgl. desgl. 220
Desgl. nach § 14 Nr. 1 220
Desgl. nach § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung 221
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 221

1. Konsulatwesen.

Der Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Santa Marta (Columbien) hat Herrn Twelvetrees zum Konsularagenten daselbst bestellt.

Der Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Cartagena (Spanien) hat an Stelle des Konsularagenten Buck Herrn Antonio Marín zum Konsularagenten in Aguilas ernannt.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Manila beauftragten Vizekonsul Schillinger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem argentinischen Vizekonsul in Frankfurt a. M., Federico Panizza, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1913 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. Jan. 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Jan. 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Jan. 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Jan. 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Jan. 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Jan. 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	66 937	1 876 041	— 85 863	650 011	— 107 725	564 506	+ 31 293	—	—	58 031	+ 3 288	2 745 515	— 51 282	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	62 006	— 1 172	28 457	— 1 534	3 768	+ 169	—		3 480	— 1 012	80 501	— 2 015	1 768
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	39 671	— 1 699	13 869	— 1 926	21 065	+ 569	20 878	+ 3 184	837	— 725	119 951	+ 1 329	5 919
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 571	18 395	+ 56	8 533	+ 1 015	18 077	+ 1 119	13	— 30	2 376	+ 153	49 342	+ 1 328	1 546
5	Badische Bank	9 000	2 250	15 366	— 545	9 082	+ 27	14 717	— 481	-	-	1 284	— 499	42 647	— 1 525	628
	Zusammen .	235 500	82 008	2 011 389	— 89 223	709 952	— 110 143	622 163	+ 32 699	20 891	+ 3 154	66 008	+ 1 205	3 037 959	— 52 165	9 861

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 296 148 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 179 801 000 " }
" 100 " = 1 261 467 000 "
" 500 " = 14 822 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 259 151 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Jan. 1913.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Jan. 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Jan. 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. Jan. 1913.	Lombard.	Gegen 31. Jan. 1913.	Effekten.	Gegen 31. Jan. 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Jan. 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1192 098	+ 22 224	22 274	+ 91	11 668	— 453	1 127 024	— 142 796	184 288	+ 71 793	19 086	— 13 836	189 087	+ 11 695	2 745 515	— 51 282	1
39 069	+ 1 238	69	+ 27	3 411	— 903	41 110	— 2 130	2 700	— 128	46	—	3 099	— 119	80 504	— 2 015	2
17 305	— 1 547	425	— 75	8 072	+ 1 849	57 116	— 1 452	18 164	+ 3 477	6 624	— 159	12 245	— 764	119 951	+ 1 329	3
8 815	— 707	129	+ 52	828	— 304	21 952	— 300	13 034	+ 2 804	2 619	— 3	1 965	— 214	49 342	+ 1 328	4
5 658	— 329	3	— 1	623	— 242	22 038	— 475	10 453	+ 114	344	+ 68	3 598	— 660	42 647	— 1 525	5
1 253 935	+ 20 879	22 900	+ 94	24 602	— 53	1 269 240	— 147 158	228 639	+ 78 030	28 719	— 13 930	209 924	+ 9 938	3 037 959	— 52 165	

3. Handels- und Gewerbewesen.

Verlängerung

des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala vom 20. September 1887.

Der Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala vom 20. September 1887, dessen Wirksamkeit zu wiederholten Malen (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1902 S. 8 und 292, 1904 S. 109, 1905 S. 157 und 1911 S. 230), zuletzt bis zum 15. März 1913 verlängert worden ist, bleibt bis 15. März 1915 weiter in Geltung.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

A. 1. die im Dienste der württembergischen Handels- und Handwerkskammern Beschäftigten, für welche die Befreiung beantragt wird, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den württembergischen Handels- und Handwerkskammern Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist, sofern für sie die Befreiung beantragt wird;

B. I. 1. die im Dienste der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg Beschäftigten,
2. die im Dienste der Handelskammer für das Herzogtum Braunschweig Beschäftigten,
3. die im Dienste der Handwerkskammer für das Herzogtum Braunschweig Beschäftigten,
4. die in Betrieben oder im Dienste der Landwirtschaftskammern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, die Rheinprovinz, den Regierungsbezirk Cassel und den Regierungsbezirk Wiesbaden Beschäftigten, einschließlich der Lehrer an den Schulen oder Anstalten der Kammern,
5. die im Dienste der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Anhalt Beschäftigten,
6. die im Dienste des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland zu Kiel beschäftigten Personen,
7. die im Dienste der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen Beschäftigten,
8. die im Dienste der Magdeburgischen Land-Feuersozietät Beschäftigten,
9. die im Dienste der Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen beschäftigten Personen,
10. die im Betriebe oder Dienste der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg beschäftigten Beamten,
11. die im Betriebe oder im Dienste der Land-Feuersozietät der Provinz Brandenburg Beschäftigten,

12. die im Dienste des Brandenburgischen Pfandbriefamts für Hausgrundstücke Beschäftigten,
13. die in Betrieben oder im Dienste der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion, der Bank der Ostpreußischen Landschaft und der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft Beschäftigten,
14. die in Betrieben oder im Dienste der Westpreußischen Landschaft (sowohl bei der General-Landschafts-Direktion als auch bei den Provinzial-Landschafts-Direktionen und der Neuen Westpreußischen Landschaft) und der Landschaftlichen Bank der Provinz Westpreußen Beschäftigten,
15. die in Betrieben oder im Dienste der Pommerschen Landschaft (sowohl bei der Generallandschaftsdirektion als auch bei den Landschafts-Departements-Direktionen) und der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern Beschäftigten,
16. die in Betrieben oder im Dienste der Schlesischen Generallandschaftsdirektion, der Schlesischen Fürstentumslandschaften und der Schlesischen landschaftlichen Bank Beschäftigten,
17. die in Betrieben oder im Dienste der Landschaft und der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen Beschäftigten,
18. die in Diensten der Posener Landschaft und der Posener landschaftlichen Bank Beschäftigten,
19. die in Betrieben oder im Dienste des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts zu Berlin oder der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehns-Kasse zu Berlin Beschäftigten,
20. die im Dienste der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden Beschäftigten,
21. die im Dienste der Sparkasse in Rostock Beschäftigten,
22. die im Dienste der Sparkasse für das Herzogtum Gotha Beschäftigten,
23. die Beamten der Sparkasse in Eisenach,
24. die Angestellten der Sparkasse in Weimar,
25. die Beamten der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg,

wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

II. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den unter B 1 bis 25 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Berlin, den 8. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. die im Dienste der amtlichen preußischen Handelsvertretungen — der Handelskammern und der im § 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{24.\text{ Februar }1870}{19.\text{ August }1887}$ aufgeführten

kaufmännischen Korporationen — Beschäftigten, für welche die Befreiung beantragt wird, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den amtlichen preußischen Handelsvertretungen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist, sofern für sie die Befreiung beantragt wird.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 und 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 2, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. die im Betrieb oder im Dienste der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt beschäftigten, aus dem Dienste der Stadt Darmstadt übernommenen Personen, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind,
2. die aus dem Dienste der Stadt Darmstadt übernommenen Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Berlin, den 7. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 14 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 14 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beschlossen:

A. Die §§ 9, 10 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. die im Betrieb oder im Dienste der Berliner Stadtsynode Beschäftigten,
2. die etatsmäßig angestellten Beamten der Handwerkskammer für Elsaß-Lothringen,
3. die fest angestellten Beamten der Handelskammer zu Straßburg i. E.,

wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

B. Der § 10 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

die bei der Landesversicherungsanstalt Berlin beschäftigten Supernumerare, so lange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

C. Der § 9 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gilt vom 1. Januar 1913 ab für

1. die Beamten der Sparkasse zu Jena,
2. den an der katholischen Pfarrkirche St. Pantaleon in der Schnurgasse zu Cöln angestellten Oberküster,
3. den Kirchner und den Glöckner der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde in Greiz,

wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Februar 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1912 ab für die Beamten und Bediensteten des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hofes und der Fürstlichen Domanialverwaltung gelten.

Berlin, den 8. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Valentino Cossaro, Erdarbeiter,	geboren am 12. November 1883 zu Castiglione di Strada, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. März 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	15. Februar 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
2	Anton Gold, Haushälter,	geboren am 26. März 1880 zu Freudenthal, Bezirk gleichen Namens, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	vollendeter, teilweise schwerer und versuchter schwerer Diebstahl sowie versuchtes Sittlichkeitsverbrechen (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 24. August 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Februar 1913.
3	Isaak Gotsforcht, Schneider, verurteilt unter dem Namen Goldstein,	geboren im Jahre 1890 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall, Beilegung eines falschen Namens sowie Bannbruch und Unterhaltsentziehung (2 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 15. März 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	24. Februar 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Karl Beck, Schuhmacher,	geboren am 18. März 1889 zu Nagykanizsa, Komitat Zala, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, zwei Vergehen gegen das Süßstoffgesetz und ein Vergehen der Konterbande,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	20. Februar 1913.
5	Israel (Soul) Borenstein, Arbeiter,	geboren am 19. März 1872 zu Rasimin, Gouvernement Warschau, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	4. Februar 1913.
6	Wenzel Buchner, Schmied,	geboren am 18. Oktober 1874 zu Hühnerwasser, Bezirk Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Cham,	22. Februar 1913
7	Johann Faulhammer, Arbeiter,	geboren im Jahre 1879 zu Kleinmohrau, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Spornhau, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Februar 1913.
8	Johann Kotylak, Arbeiter,	geboren im Jahre 1887 zu Rodatycze, Bezirk Grodek, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	1. März 1913.
9	August Sardofsky, Arbeiter,	geboren am 12. Mai 1858 zu Riga, Gouvernement Livland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	25. Februar 1913.

Die Ausweisung des Kaufmanns Viktor Jerie (Zentralblatt für 1908 S. 250 Nr. 5) ist in jederzeit widerruflicher Weise zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.	Berlin, Donnerstag, den 20. März 1913.	Nr. 13.

Inhalt: Versicherungswesen: Mustersatzungen für Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen . . . . . Seite 223

Versicherungswesen.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Mustersatzungen für Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung zu geben, hat der Bundesrat beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Satzungen

1. für allgemeine Ortskrankenkassen,
2. für Landkrankenkassen,
3. für gewerbliche Betriebskrankenkassen,
4. für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen,
5. für Innungskrankenkassen

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Anlage 1.

Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen.*)

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Satzungen für allgemeine Ortskrankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung oder Änderung der Kassensatzungen obliegt, noch für die Behörden, denen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die bei der Errichtung von Kassensatzungen Rücksicht zu nehmen ist, ist der Entwurf nicht ohne weiteres für jede Kasse verwendbar. Vielmehr ist jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in die Satzung für die Kasse aufgenommen werden kann. Die dem Entwurfe beigegebenen Erläuterungen werden diese Prüfung erleichtern.

2. Bei der Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß neben der allgemeinen Ortskrankenkasse für ihren Bezirk eine Landkrankenkasse errichtet ist.

3. Der Entwurf wird auch für eine besondere Ortskrankenkasse, die den Antrag auf Zulassung stellen will (§§ 239 ff. der Reichsversicherungsordnung), bei Neubearbeitung ihrer Satzung eine ausreichende Anleitung geben. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß der Mitgliederkreis auf diejenigen Versicherten beschränkt bleibt, für welche die Kasse besteht (§ 243 der Reichsversicherungsordnung), und daß die satzungsmäßigen Leistungen denen der allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirkes mindestens gleichwertig sein müssen (§§ 240, 259 bis 263 der Reichsversicherungsordnung). Bei den besonderen Ortskrankenkassen ist die neue Satzung vom Vorstand aufzustellen und von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den Kassensatzungen ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht bleibt — z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Auflösung der Kassen —, ist in die Mustersatzung nur soweit aufgenommen, als es notwendig erschien, um das Verständnis der Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, die Satzung in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Erläuterungen leicht ausführbar sein.

5. Die Klammern [ ] ( ) im Texte der Mustersatzung deuten, soweit sie nicht besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte beibehalten oder gestrichen werden können oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen zu wählen ist.

6. Soweit eine Zahl oder Zeitbestimmung in Klammern im Texte angegeben ist, stellt sie in der Regel die zulässige obere Grenze dar.

7. Es empfiehlt sich, die in der Satzung angeführten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in Fußnoten unter dem Texte der Satzung wörtlich abzudrucken.

*) Die hinter den Paragraphen eingeklammerten Zahlen sind die Paragraphen des früheren Musterstatuts für Ortskrankenkassen.

Satzung

der

allgemeinen Ortskrankenkasse .....

.....

in

Auf Grund der §§ 231, 320 der Reichsversicherungsordnung errichtet der Gemeindeverband (die Gemeinde) (der Zweckverband) ..... nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherter die nachstehende Satzung. §§ 526, 527 R.V.O.

[Auf Grund der §§ 231, 320 der Reichsversicherungsordnung wird die gemeinsame Ortskrankenkasse ..... nach Artikel 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 839) zur allgemeinen Ortskrankenkasse ausgestaltet. Zu diesem Zwecke wird die nachstehende geänderte Satzung erlassen. Art. 15 E.G.

Sie tritt vom 1. Januar 1914 ab an die Stelle des bisher geltenden Statuts. Für Versicherungsfälle, in denen an diesem Tage die Leistungspflicht der Krankenkasse nach dem alten Rechte fortdauert, gelten von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind.] Art. 30 E.G.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1 (1).

I Unter dem Namen:

Allgemeine Ortskrankenkasse ..... § 321 R.V.O.

wird für den Bezirk des Gemeindeverbandes ..... (der Gemeinde .....) (des Zweckverbandes .....) eine allgemeine Ortskrankenkasse errichtet

oder

Die gemeinsame Ortskrankenkasse ..... führt fortan den Namen: Allgemeine Ortskrankenkasse .....

II Sie umfaßt die im § 165 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, der Dienstboten, der im Wandergewerbe Beschäftigten, der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten sowie der übrigen Landkassenpflichtigen (§ 236 der Reichsversicherungsordnung). Auch die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten gehören der allgemeinen Ortskrankenkasse dann an, wenn sie nicht in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind. § 235 R.V.O.

Zum Eingang. Abs. 1 regelt den Fall der Neueinrichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse.

Abs. 2 und 3 kommen in Frage, wenn eine gemeinsame Ortskrankenkasse zur allgemeinen Ortskrankenkasse ausgestaltet wird (Artikel 15 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324 der Reichsversicherungsordnung) und in gewissen Punkten seiner Zustimmung. Soll dieser Vorschrift gedacht werden, so ist ein Zusatz „mit Genehmigung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Oberversicherungsamts" aufzunehmen.

Will eine bestehende Ortskrankenkasse den Antrag auf Zulassung stellen, so sind die Vorschriften der Artikel 17 bis 21 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung und die §§ 239 ff. der Reichsversicherungsordnung zu beachten. In diesem Falle kann die Kasse andere und höhere, bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 der Reichsversicherungsordnung zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten (§ 257 der Reichsversicherungsordnung). Der Antrag ist beim Versicherungsamte zu stellen. Die Entscheidung trifft das Oberversicherungsamt.

Zu § 1. Im allgemeinen wird der Kassenbezirk mit dem Bezirke des Versicherungsamts zusammenfallen (Kommissionsbericht S. 129).

Den Bezirk der Kassen und den Kreis ihrer Mitglieder muß die Kassensatzung ersehen lassen (§ 321 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

§ 234 R.V.O. III Der allgemeinen Ortskrankenkasse gehören nicht an Versicherungspflichtige, die in eine knappschaftliche Krankenkasse oder in eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören.

IV Der Sitz der Kasse ist . . . . . .

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflicht.

§ 2 (2).

§ 321 R.V.O. I Kraft Gesetzes sind Mitglieder der Kasse die im § 1 bezeichneten Personen, die in dem Kassenbezirk ihren Beschäftigungsort oder, soweit sie unständig beschäftigt sind (§ 441 der Reichsversicherungsordnung), ihren Wohnort haben und gegen Entgelt (§ 7 Abs. 2) beschäftigt werden. Ausgenommen sind die im § 165 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung Bezeichneten sowie Schiffer, sämtliche sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt. Lehrlinge aller Art gehören der Kasse auch dann an, wenn sie nicht gegen Entgelt beschäftigt werden.

§§ 517, 523 R.V.O. II Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag (§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Ortskrankenkasse. Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Krankengeld, das ihm bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen.

§ 2a.

Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

§ 3.

§§ 169, 172 R.V.O. I Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Kasse (§ 14) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 20 Nr. 2) gewährleistet ist.

II Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten sowie die im § 172 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen.

§ 4.

§ 170 Abs. 1 R.V.O. Die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

§ 171 R.V.O. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wie weit auch die in Betrieben oder im Dienste nichtöffentlicher Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten versicherungsfrei sind.

§ 5 (3, 4).

§ 178 R.V.O. I Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

Zu §§ 3 bis 5. Diese Bestimmungen sind auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes anzuwenden.

II Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit: §. 174 R.V.O.

1. Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind;
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

III Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig. § 175 R.V.O.

B. Versicherungsberechtigung (Freiwilliger Beitritt).

§ 6 (5).

I Berechtigt, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind, sofern sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke der Kasse ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt: §§ 176, 288 R.V.O.

1. versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art;
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind;
3. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

II Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können auch Versicherungsfreie der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art der Kasse freiwillig als Mitglieder beitreten.

III (Nicht beitrittsberechtigt sind Personen, die das .... Jahr vollendet haben.) (Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig.) § 176 Abs. 3 R.V.O.

C. Beschäftigungsort und Entgelt.

§ 7 (6).

I Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Für Versicherte, die an einer festen Arbeitstätte (Betrieb-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen. Das Gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener Orts- oder Landkrankenkassen beschäftigt werden. Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitstätte angenommen sind, sofern diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen. Für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste Betriebstätte gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebs. Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden Beschäftigung angenommen hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung der Arbeiten ihren Sitz hat. § 153 R.V.O. § 154 R.V.O. § 155 Satz 1 R.V.O.

II Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die ein Mitglied, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt. § 160 R.V.O.

Zu § 6. Die Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die von der Versicherungsberechtigung ausgenommen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts (§ 176 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses wird auf § 8 Abs. 3 Schlußsatz verwiesen.

Zu § 7 Abs. 1 letzter Satz. Das Oberversicherungsamt kann auch anders darüber bestimmen (§ 155 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung).

D. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 8 (7).

§ 306 R.V.O. § 442 Abs. 8 R.V.O.

I Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, diejenige der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis (§ 13 Abs. 1).

§ 310 Abs. 1 R.V.O. §§ 319, 322 R.V.O.

II Die Mitgliedschaft freiwillig Beitretender beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstand (der Geschäftsstelle der Kasse) (oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle). (Der Anmeldung ist das nach § 6 Abs. 3 erforderliche Gesundheitszeugnis beizufügen.)

§ 310 Abs. 3 R.V.O.

III Der Kassenvorstand kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Er kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter (und solcher Versicherungsberechtigter, für welche das Gesundheitszeugnis nicht genügt,) mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

IV Die schriftliche Anmeldung soll enthalten: den Vor- und Zunamen des Anzumeldenden, (seine Beschäftigung,) (Tag der Geburt,) seine derzeitige Wohnung, (ferner seinen täglichen Arbeitsverdienst) (sowie Angaben darüber, ob er verheiratet ist und bei welcher Kasse und während welcher Zeit er zuletzt anderweit gegen Krankheit versichert gewesen ist).

§ 310 Abs. 2 Satz 1 R.V.O.

V Eine Erkrankung, die beim Beitritt eines Versicherungsberechtigten bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 9.

§ 218 R.V.O.

I Hat die Kasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalls heraus, daß die Person nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 315 R.V.O.

II Hat die Kasse für einen Versicherungspflichtigen nach vorschriftsmäßiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen, so hat sie ihn, solange sich sein Beschäftigungsverhältnis nicht ändert, als Mitglied mindestens bis zu dem Tage anzuerkennen, wo der Vorstand ihn oder seinen Arbeitgeber schriftlich an eine andere Kasse verweist. Bestreitet die andere Kasse seine Zugehörigkeit, so hat die Kasse bis zur Entscheidung, vorbehaltlich späterer Erstattung, vorläufig weiter die Beiträge anzunehmen und die Leistungen zu gewähren.

§ 316 R.V.O.

§ 10 (8).

§ 311 R.V.O.

I Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

§ 312 R.V.O.

IIA. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Ortskrankenkasse, einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird.

§ 165 R.V.O.

III Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erlischt, vorbehaltlich des § 11, außerdem durch Ausscheiden aus der Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft begründet.

IV Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt ferner:

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung beim Kassenvorstande,

§ 314 R.V.O.

b) wenn sie zweimal (dreimal) nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

Zu § 8 Abs. 2. Errichtet das Versicherungsamt eine Meldestelle (§ 319 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), so kann die Anmeldung außer beim Vorstand auch bei dieser erfolgen. Die Kasse wird dann Vorsorge zu treffen haben, daß die bei der Meldestelle eingehenden Meldungen baldigst an den Vorstand gelangen, damit dieser rechtzeitig Entscheidung im Sinne des folgenden Absatzes treffen kann.

Zu § 8 Abs. 4. Wegen der Angaben über Beschäftigung und täglichen Arbeitsverdienst vergleiche Anmerkung zu § 12 Abs. 2. — Die Satzung kann weitergehende Angaben über frühere Versicherungsverhältnisse fordern.

V Erfährt der Vorstand der Kasse glaubhaft, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er dem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung. § 178 R.V.O. § 314 Abs. 2 R.V.O.

VI B. Ein unständig Beschäftigter, der im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist, bleibt Mitglied auch während der Zeit, in der er vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt wird. Er wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Kasse geworden ist oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat. Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen anderweit feststellt, oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist. § 446 R.V.O. § 447 Abs. 1, 2 R.V.O.

VII Scheidet der Versicherte aus der anderen Kasse wieder aus oder nimmt er die unständige Beschäftigung wieder auf, so soll er sich sofort wieder zur Eintragung in das Verzeichnis melden. § 448 R.V.O.

VIII Wird der Versicherte bei seiner Kasse nach § 12 durch einen Arbeitgeber angemeldet, so ist dies im Verzeichnis zu vermerken. Die Mitgliedschaft auf Grund dieser Anmeldung setzt die frühere unmittelbar fort. § 449 R.V.O.

IX Nach Abmeldung durch den Arbeitgeber ist der Vermerk wieder zu löschen.

§ 11 (9).

I Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Ortskrankenkasse, einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten. Dasselbe gilt für unständig Beschäftigte, die im Mitgliederverzeichnisse gelöscht werden. § 318 Abs. 1 R.V.O. § 447 Abs. 8 R.V.O.

II Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 8 letzter Absatz nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 36, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. § 318 Abs. 2 R.V.O.

III Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und 4 gelten auch hier.

E. Meldungen.

§ 12 (10).

I Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, mit Ausnahme der unständig Beschäftigten, bei (dem Kassenvorstand), (der Geschäftsstelle der Kasse) (oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle) binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung (spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in die der dritte Tag nach Beginn oder Ende der Beschäftigung fällt,) zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. § 317 R.V.O.

Zu § 11 Abs. 2. Die Satzung kann längere Fristen mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen (§ 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung letzter Satz).

Zu § 12 Abs. 1. Wegen der nach § 319 der Reichsversicherungsordnung errichteten Meldestellen vergleiche die Anmerkung zu § 8 Abs. 2. Falls der Ausschuß die Errichtung besonderer Meldestellen nach § 345 Abs. 2 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beschlossen hat, sind auch diese hier aufzuführen.

Es wird sich empfehlen, wenigstens für die im § 7 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Versicherten die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche zu erstrecken.

§ 318 Abs. 1 R.V.O. II Die Anmeldung soll enthalten:
die Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt (sowie die Art der Beschäftigung) des Anzumeldenden, den Tag des Eintritts in die Beschäftigung (ferner seinen täglichen Entgelt) (sowie Angaben darüber, ob er verheiratet ist und bei welcher Kasse und während welcher Zeit er zuletzt anderweit gegen Krankheit versichert gewesen ist).

III Die Abmeldung soll enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden und den Tag des Austritts aus der Beschäftigung.

IV Für alle Meldungen sind die vom Kassenvorstande vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

§ 317 Abs. 1. § 318 Abs. 2 R.V.O. V Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, und in den Verhältnissen, die für die Berechnung der Beiträge erheblich sind, sind binnen drei Tagen (der Meldefrist) anzuzeigen.

§ 530 Abs. 1, 2 R.V.O. VI Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann vom Versicherungsamt, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

VII Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, kann vom Versicherungsamt mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

§ 531 Abs. 1, 2 R.V.O. VIII Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge nach. Er kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

§ 13.

I Über die unständig Beschäftigten führt die Kasse ein besonderes Mitgliederverzeichnis.

§ 444 Abs. 1 R.V.O. § 443 R.V.O. § 444 Abs. 2 R.V.O. II Unständig Beschäftigte haben sich selbst zur Eintragung in das Verzeichnis anzumelden. Sobald die Kasse Kenntnis erhält, daß ein unständig Beschäftigter ihres Bezirkes keiner Krankenkasse angehört, obwohl er versicherungspflichtig ist, trägt sie ihn von selbst in das Verzeichnis ein. Dies geschieht auch auf Grund von Meldungen, die der Kasse vom Versicherungsamte, von der Gemeinde- oder Polizeibehörde, von der Ausgabestelle für Quittungskarten oder von Organen und Angestellten der Versicherungsträger zugehen.

§ 445 R.V.O. III Die Kasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafe bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.

III. Leistungen.

A. Arten.

§ 14 (11).

§ 179 Abs. 1 R.V.O. I Die Kasse gewährt den Mitgliedern auf Antrag
(1.) für ihre Person
a) Krankenhilfe nach §§ 20 bis 28;
b) Wochengeld (Wochenhilfe) nach §§ 29 bis 32;
c) Sterbegeld nach § 33.
(2. für ihre Familienmitglieder Familienhilfe nach § 34.)

Zu § 12 Abs. 2. Die Angabe der Beschäftigung ist für die Beitragsbemessung erforderlich, wenn die Mitglieder in Klassen eingeteilt werden. Zu vergleichen § 19B. Wird für die Bemessung der baren Leistungen der durchschnittliche Tagesentgelt nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgestellt oder der wirkliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, so ist hierfür wie zur Berechnung der Beiträge die Angabe des Arbeitsverdienstes erforderlich. Bestehen Zweifel gegen die Richtigkeit einer Meldung, so kann die Kasse den Arbeitgeber um Auskunft ersuchen und nötigenfalls das Versicherungsamt um Klarstellung angehen.

Gegebenenfalls sind auch die von der obersten Verwaltungsbehörde über Form und Inhalt der Meldungen erlassenen Bestimmungen zu beachten.

Vgl. auch Anm. zu § 8 Abs. 4 am Schlusse.

Zu § 14. „Regelleistungen" bilden den Gegensatz einerseits zu den erhöhten oder erweiterten Leistungen, welche die Kasse freiwillig durch ihre Satzung übernimmt (Mehrleistungen), anderseits zu den eingeschränkten oder anders bemessenen Leistungen, die für besondere Berufsarten nach den §§ 416 bis 498 der Reichsversicherungs-

II Als Regelleistungen der Kasse gelten: § 179 Abs. 2 R.V.O.
1. Krankenhilfe nach §§ 182, 183 der Reichsversicherungsordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188, 192 der Reichsversicherungsordnung);
2. Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung;
3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung.

III Die übrigen Leistungen der Kasse gelten als Mehrleistungen.

§ 15.

[Den freiwillig Beigetretenen gewährt die Kasse nur (Krankenpflege und Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz [§ 23] ohne Krankengeld) (das Krankengeld).] § 215 Abs. 2 R.V.O.

§ 16 (11).

I Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen § 119 R.V.O.
1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

II Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 17 (11).

I Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf § 223 Abs. 2 R.V.O.
Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

II Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

ordnung zugelassen sind. Dagegen sollen die Unterstützungen der Krankenkassen auch dann als Regelleistungen gelten, wenn die Satzung ihre Gewährung an gewisse, vom Gesetze zugelassene Maßgaben knüpft. Dies trifft zu auf die zeitliche Beschränkung der Krankengelder für rückfällig Erkrankte (§ 188 der Reichsversicherungsordnung, § 26 der Satzung), sowie bei Ausschluß oder Kürzung des Krankengeldes wegen vorsätzlicher oder schuldhafter Zuziehung der Krankheit und bei einer Schädigung der Kasse durch strafbare Handlungen (§ 192 der Reichsversicherungsordnung, § 27 der Satzung).

Zu § 15. Die Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 215 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Eine gleiche Bestimmung, wie sie § 15 der Satzung enthält, ist auch für Personen vorgesehen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind; jedoch ist eine Beschränkung der Kassenleistungen auf das Krankengeld allein nicht zulässig (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der für diese Fälle vorgesehenen Ermäßigung der Beiträge zu vergleichen § 48 letzter Absatz.

Zu §§ 16 bis 18. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 18 sind in die Satzung aufgenommen, damit die Kassenmitglieder schon aus der Satzung über den wesentlichen Umfang ihrer Ansprüche unterrichtet werden, sie gelten aber auch ohne die Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes.

§ 18.

§§ 120,121 R.V.O. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen nach den §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung gewährt werden.

B. Bemessung der baren Leistungen. (Grundlohn.)

§ 19A (12B).

§ 180 Abs. 1, 2 R.V.O. I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis .... (sechs) Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag beträgt:

1. weniger als .... Mark, einschließlich der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge (I. Stufe),
2. bis einschließlich .... Mark (II. Stufe),
3. bis einschließlich .... Mark (III. Stufe),
4. bis einschließlich .... Mark (IV. Stufe),
5. .....
6. mehr als .... Mark (.. Stufe).

II Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Stufe auf .... Mark,
für die II. Stufe auf .... Mark,
für die III. Stufe auf .... Mark,
für die IV. Stufe auf .... Mark,
.....
für die (letzte) Stufe auf .. Mark.

Zu § 19A. Es wird sich empfehlen, die Einteilung in Stufen da, wo die örtlichen Verhältnisse, insbesondere der höhere Stand der Löhne, nicht entgegenstehen, möglichst mit der der Lohnklassen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (§ 1245 der Reichsversicherungsordnung) in Einklang zu bringen, insbesondere da, wo Einzugsverfahren besteht. Diese Übereinstimmung wird sich etwa in folgender Weise erreichen lassen:

I. Stufe
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als 60 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 60 Pf. bis einschließlich 1 Mark 16 Pf. beträgt.

II. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 17 Pf. bis einschließlich 1 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 51 Pf. bis einschließlich 1 Mark 83 Pf. beträgt.

III. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 84 Pf. bis einschließlich 2 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 35 Pf. bis einschließlich 2 Mark 83 Pf. beträgt.

IV. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 84 Pf. bis einschließlich 3 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 35 Pf. bis einschließlich 3 Mark 83 Pf. beträgt.

V. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 84 Pf. bis einschließlich 4 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag über 4 Mark 50 Pf. beträgt.

Der durchschnittliche Tagesentgelt würde dann betragen:

für die I. Stufe a) 0,50 Mark
b) 0,90 Mark
II. Stufe a) 1,30 Mark
b) 1,70 Mark
III. Stufe a) 2,10 Mark
b) 2,60 Mark
IV. Stufe a) 3,10 Mark
b) 3,60 Mark
V. Stufe a) 4,20 Mark
b) 5,00 Mark

III Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach dem darin angegebenen Arbeitsverdienste durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt (, die in das Quittungsbuch des Kassenmitglieds (§ 59) einzutragen ist).

IV Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den . . . . . letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht solange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

V Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe (erst mit der nächsten Beitragszahlung) (sofort). § 318 Abs. 3 R.V.O.

oder

§ 19B (12A, B).

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis fünf Mark für den Arbeitstag. Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in . . . . Klassen geteilt: § 180 Abs. 1 in Verbindung mit § 150 R.V.O.

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung . . . . . I. Klasse,
2. Vorarbeiter, Maschinisten, Facharbeiter . . . . . II. Klasse,
3. Sonstige erwachsene männliche Kassenmitglieder (Männer über 21 Jahre) III. Klasse,
4. Betriebsbeamtinnen, Direktricen, Kassiererinnen usw. . . . . IV. Klasse,
5. Sonstige erwachsene weibliche Kassenmitglieder (Frauen über 21 Jahre) V. Klasse,
6. Männliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren . . . . . VI. Klasse,
7. Weibliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren . . . . . VII. Klasse,
8. Männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . VIII. Klasse,
9. Weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . IX. Klasse,

oder statt Nr. 8 und 9:

8. Männliche Kassenmitglieder zwischen 14 und 16 Jahren (junge Leute) VIII. Klasse,
9. Weibliche Kassenmitglieder zwischen 14 und 16 Jahren (junge Leute) IX. Klasse,
10. Kinder unter 14 Jahren (männliche) . . . . . X. Klasse,
11. Kinder unter 14 Jahren (weibliche) . . . . . XI. Klasse.

Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

Der durchschnittliche Tagesentgelt wird bis auf weiteres festgesetzt
für die I. Klasse auf . . . . . Mark,
für die II. Klasse auf . . . . . Mark,
usw.

oder

§ 19C.

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis . . . . . Mark (6 Mark) für den Arbeitstag. § 180 Abs. 4 R.V.O.

II Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den . . . . . letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht solange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat. § 180 Abs. 5 R.V.O.

Gemeinschaftlicher Zusatz zu § 19A und C:

Für freiwillig Beitretende, für die sich nach Vorstehendem ein Grundlohn nicht bestimmen läßt, gilt folgendes:

Zu §§ 19A und 19B. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagesentgelts bedarf nach § 180 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

Zu § 19B. Ob die Festsetzung eines besonderen durchschnittlichen Tagesentgelts für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „Jugendlichen" vorkommen.

Zu dem gemeinschaftlichen Zusatz zu § 19A und C. Es wird im allgemeinen kein Anlaß vorliegen, die im letzten Absatz in Betracht kommenden freiwilligen Mitglieder besonders günstig zu stellen. Anders werden dagegen die im § 176 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gewerbtreibenden und anderen Betriebsunternehmer behandelt werden müssen. Der Satz von 6 Mark im vorletzten Absatz bezieht sich auf die Fassung C.

Für Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, gilt als Grundlohn der dreihundertste Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der vom Vorstand mit dem Versicherten zu vereinbaren ist. Einigen sie sich nicht, so wird als Grundlohn der dreihundertste Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, den ein Arbeiter des in Betracht kommenden Gewerbszweigs am Wohnort oder im Kassenbezirke bei regelmäßiger Beschäftigung erzielt. Der Grundlohn darf 5 (6) Mark nicht übersteigen.

Für alle übrigen freiwillig Beitretenden gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) als Grundlohn.

C. Krankenhilfe.

§ 20 (13).

§ 182 Nr. 1 R.V.O. 193 R.V.O.

I Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege vom Beginne der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln (bis zum Höchstbetrage von . . . . Mark) (sowie auch folgende größere Heilmittel, nämlich . . . . . und Krankenkost). (Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe von . . . . Mark für größere Heilmittel gewähren),

§ 182 Nr. 2 R.V.O. § 191 Abs. 1 R.V.O.

2. Krankengeld in Höhe des halben (von . . . . .) (von drei Viertel des) Grundlohns für jeden Arbeitstag (und alle Sonn- und Feiertage), wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

§ 191 Abs. 2] R.V.O.

II [Bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, sowie bei folgenden Krankheiten . . . .

wird das Krankengeld schon vom (ersten) (zweiten) (dritten) Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.]

§ 494 R.V.O.

III Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt.

§ 1511 R.V.O.

IV (Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.)

§ 183 Abs. 1, § 187 Nr. 1 R.V.O.

V Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche (neunundreißigsten Woche) (. . . . . Woche) (eines Jahres) nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine

§ 183 R.V.O.

Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

Zu § 20 Abs. 1 Nr. 1. Die Festsetzung eines Höchstbetrags für kleinere Heilmittel durch die Satzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Im allgemeinen sind bisher als kleinere Heilmittel solche im Werte bis zu zwanzig Mark angesehen worden. Macht die Satzung von der Ermächtigung Gebrauch, anstatt größerer Heilmittel einen Geldzuschuß zu solchen zu gewähren, so bildet der für kleinere Heilmittel festgesetzte Höchstbetrag auch die Grenze für die Bemessung dieses Zuschusses (§ 193 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 20 Abs. 1 Nr. 2. Die Satzung kann das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an nur in den Krankheitsfällen zubilligen, die im § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführt sind. Die Zubilligung des Krankengeldes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bei „anderen Krankheiten", die in der Satzung zu bestimmen sind, bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 21 (14).

I An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. § 184 Abs. 1 R.V.O.

II Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung. § 184 Abs. 2 R.V.O.

III Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn § 184 Abs. 3 R.V.O.

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 85) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

IV In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 wird möglichst Krankenhauspflege gewährt. § 184 Abs. 4 R.V.O.

§ 22 (14).

I Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so wird daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes (im Betrage von .... des Krankengeldes) (in Höhe des halben Grundlohns) gezahlt. §§ 186, 194 Nr. 1 R.V.O.

II (Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld in Höhe von .... (eines Viertels des Grundlohns) gewährt.) § 194 Nr. 2 R.V.O.

§ 23.

I Mit Zustimmung des Versicherten kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewährt werden, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. § 185 Abs. 1 R.V.O.

II [Dafür kann (ein Viertel des Krankengeldes) (.... des Krankengeldes) abgezogen werden.] § 185 Abs. 2 R.V.O.

§ 24 (15).

[Kassenmitgliedern, die nach § 11 freiwillig in der Kasse verbleiben, wird, wenn sie sich nicht im Bezirke (der Kasse) (des Versicherungsamts) (der Gemeinden ....) aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe Krankengeld (.... des Krankengeldes) gewährt.] § 193 Abs. 8 R.V.O.

Zu § 21 letzter Absatz. Der Vorstand wird im einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden haben, ob Krankenhauspflege zu gewähren ist.

Zu § 22. Die Höchstleistung der Kasse ist im Falle des Abs. 1 das gesetzliche Krankengeld (der halbe Grundlohn), im Falle des Abs. 2 die Hälfte dieses Betrags.

Wo die Dienstboten nicht einer Landkrankenkasse, sondern der allgemeinen Ortskrankenkasse zugewiesen sind, bedarf es mit Rücksicht auf §§ 436 ff. der Reichsversicherungsordnung noch folgender, hinter § 22 einzufügender Bestimmung:

§ 22a.

I Dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten hat die Kasse auf seinen oder des Dienstberechtigten Antrag als erweiterte Krankenpflege an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege (§ 21) zu gewähren, wenn der Dienstbote infolge von Krankheit arbeitsunfähig wird und die Krankheit ansteckend ist oder der Dienstbote nach ihrer Art in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Belästigung des Dienstberechtigten behandelt oder verpflegt werden kann. Die erweiterte Krankenpflege gilt als Regelleistung der Kasse.

II Neben der Krankenhauspflege wird ein Hausgeld (nicht) (bis zum Betrage von ....) gewährt.

III Die Kasse kann bei dem Versicherungsamt in Fällen, in denen sich ohne ihr Verschulden die erweiterte Krankenpflege nicht durchführen läßt, beantragen, von der Gewährung der Krankenhilfe in dieser Form entbunden zu werden.

Zu § 24. In diesen Fällen muß mindestens das halbe Krankengeld statt der Krankenpflege gewährt werden; es kann also auch ein höherer Betrag bestimmt werden (§ 193 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 25.

§ 187 Nr. 2, 3 R.V.O. I [Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in ein Genesungsheim, kann bis zur Dauer von .... Wochen (von .... Monaten) (eines Jahres) nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.]

II (Die Kasse gewährt Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit des Kassenmitglieds herzustellen oder zu erhalten.)

§ 26 (16).

§ 188 R.V.O. I (Für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.)

§ 27 (17).

§ 192 R. V. O. I [Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer eines Jahres nach der Straftat (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

II [Mitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, wird für die Dauer dieser Krankheit ein Krankengeld nicht (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

§ 28 (18).

§ 189 Abs. 1 R.V.O. [Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der Kasse so weit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes (während . . . .) nicht (um nicht mehr als . . . .) übersteigt.]

§ 190 R.V.O. II (Die Mitglieder sind verpflichtet, (dem Vorstand) (der Geschäftsstelle) (der Meldestelle), wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

§ 529 R.V.O. III Gegen einen Versicherten, der die Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.)

oder

§ 28.

§ 189 Abs. 2 R.V.O. (Die Leistung der Kasse wird nicht gekürzt, wenn ein Versicherter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält).

Zu § 26. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenhilfe handelt, nur dann Bedeutung, wenn von der Kasse nicht lediglich die Regelleistungen, sondern Mehrleistungen gewährt werden; soweit es sich dagegen um die Dauer der Krankenhilfe handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Regelleistungen gewährt (§ 188 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 27. Zulässig wird es auch sein, die Nachteile, welche die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Mitglieder treffen, verschieden festzusetzen.

Zu § 28. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt bei Weglassung der eingeklammerten Zusätze auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes (§ 189 der Reichsversicherungsordnung). Die Satzung kann aber bestimmen, daß die Kürzung des Krankengeldes gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll.

Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist nicht gleichbedeutend mit dem im § 19 festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist der Durchschnitt des von dem Versicherten wirklich verdienten täglichen Arbeitsverdienstes.

D. Wochenhilfe.

§ 29 (19).

I Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. § 195 Abs. 1, 3 R.V.O.

II Mit Zustimmung der Wöchnerin kann § 196 R.V.O.

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden.

III Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

§ 30.

[Versicherungspflichtigen Ehefrauen (Allen weiblichen Versicherungspflichtigen) werden unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, gewährt.] § 198 R.V.O.

§ 31 (19).

[Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, werden, § 199 R.V.O.

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer (von . . . .) (von sechs Wochen) gewährt. (Auf die Dauer dieser Leistung wird die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft angerechnet);
2. Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, gewährt.]

§ 32.

[Wöchnerinnen der im § 29 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art wird, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe . . . . (des halben Krankengeldes) und bis zum Ablauf der . . . . (zwölften) Woche nach der Niederkunft gewährt.] § 200 R.V.O.

E. Sterbegeld.

§ 33 (20).

I Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das (Zwanzigfache) (. . . fache) (Vierzigfache) des Grundlohns (§ 19), (mindestens aber ein Betrag von fünfzig Mark) gezahlt. §§201, 204 R.V.O

II Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist. § 202 R.V.O.

III Besteht gegen einen Träger der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld, so ist aus diesem der Kasse, soweit sie bereits Sterbegeld gezahlt hat, Ersatz zu leisten. § 1502 R.V.O.

Zu §§ 30, 31. Die Hebammendienste sind ohne besondere Anweisung eines Arztes zu gewähren.

Zu § 31. Es ist auch zulässig, nur die Bestimmung unter Nr. 1 oder nur die Bestimmung unter Nr. 2 in die Satzung aufzunehmen (§ 199 der Reichsversicherungsordnung).

F. Familienhilfe.

§ 34 (21).

§ 205 R.V.O. [Die Kasse gewährt

1. Krankenpflege nach § 20 Nr. 1 (ärztliche Behandlung) (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei) höchstens jedoch für .... Wochen, an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten: ..... (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, die in seinem Haushalt leben:) ....
2. Wochenhilfe nach §§ 29 bis 32 (Wochengeld) (Hebammendienste) (Schwangerengeld) an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Mitglieds oder eines Kindes. Das Sterbegeld wird für den Ehegatten auf .... (zwei Drittel), für ein Kind bis zu .... Jahren auf ...., darüber auf .... (die Hälfte) des im § 33 festgesetzten Mitglieder-Sterbegeldes bemessen und um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.]

G. Beginn und Ende der Leistungen.

§ 35 (22).

§§ 206, 207 R.V.O. I Für die Mitglieder der Kasse (Für Versicherungspflichtige) entsteht der Anspruch auf die Kassenleistungen (auf die Regelleistungen) mit ihrer Mitgliedschaft. [Der Anspruch freiwillig beitretender Kassenmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von .... (sechs) Wochen.]

§ 208 R.V.O. II [Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht erst nach einer Wartezeit von .... (sechs) Monaten nach dem Beitritt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

209 R.V.O. III Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden. Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.]

§ 212 R.V.O. IV Tritt ein Versicherter, der von einer anderen Orts-, einer Land-, Betriebs-, Innungs- oder knappschaftlichen Krankenkasse Leistungen bezieht, zur Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach dieser Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

§ 36 (23).

§ 214 R.V.O. I Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse bescheinigt dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen.

Zu § 34 Nr. 1, 2. Die Satzung kann sowohl den Kreis der berechtigten Familienmitglieder, als auch den Umfang der zu gewährenden Leistungen (insbesondere durch Ausschluß spezialärztlicher Behandlung) näher begrenzen; sie kann z. B. lediglich einen Zuschuß zu den Arzneimitteln gewähren; sie kann auch bestimmen, daß der Anspruch auf Familienhilfe sofort mit dem Verluste der Mitgliedschaft des Versicherten endigt. Schließlich wird es sich empfehlen, in der Satzung festzustellen, daß die Wartezeiten für Leistungen an Mitglieder auch für die Familienhilfe gelten.

Zu § 34 Nr. 3. Die höchste Grenze für die Bemessung des Sterbegeldes bildet beim Tode des Ehegatten zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes. Die Satzung kann auch das Sterbegeld verschieden abstufen, z. B. nach dem Alter der Kinder (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 35. Für Versicherungspflichtige dürfen nur Mehrleistungen von einer Wartezeit abhängig gemacht werden.

Die Bestimmung des Abs. 4 gilt auch ohne Aufnahme in die Satzung.

Zu § 36. Erwerbslose der im § 36 bezeichneten Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

Zum letzten eingeklammerten Satze: Diese Bestimmung kann auch auf den Aufenthalt in bestimmten Auslandsgebieten, insbesondere in bestimmten Grenzgebieten, eingeschränkt werden.

Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. (Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) (Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.)

H. Ruhen der Leistungen, Abfindung.

§ 37.

I Die Krankenhilfe ruht: § 216 R.V.O.

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so wird ihnen das Hausgeld (§ 22) gewährt;
2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten;
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

II (Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die nach § 34 Familienhilfe beanspruchen können, so wird diese gewährt.)

§ 38.

Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland § 217 R.V.O. auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Kasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes.

§ 39.

Die §§ 37, 38 gelten entsprechend bei Wochenhilfe (sowie in den Fällen des § 34 § 218 R.V.O. Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder).

J. Inhalt der Leistungen.

§ 40 (24).

I Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch §§ 122, 368 Vertrag mit der Kasse übernommen haben; die Kasse (die Krankenordnung) bestimmt danach, an R.V.O. welche Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.

II Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so steht ihm die Auswahl unter § 369 Satz 2, 3 den Ärzten (und Zahnärzten) der Kasse frei. (Der Behandelte darf jedoch während desselben R.V.O.

Zu § 37 Nr. 2. Für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen (§ 216 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 40. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; hinsichtlich der Zahnärzte enthält das Gesetz keine solche Vorschrift. Für den Fall, daß die ärztliche Versorgung bei einer Krankenkasse gefährdet wird, vgl. § 370 der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall, daß die ärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen des Erkrankten entspricht, vgl. §§ 372, 373 der Reichsversicherungsordnung. Sie kann auch die ärztliche Behandlung anders als im § 40 vorgesehen regeln, insbesondere kann sie ihren Mitgliedern die Auswahl unter allen Ärzten des Kassenbezirkes freistellen.

Versicherungsfalls den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.) (Der Behandelte darf jedoch während desselben Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.)

§ 122 R.V.O. III Die ärztliche Behandlung umfaßt, vorbehaltlich des Abs. 4 sowie weiterer Bestimmung durch die oberste Verwaltungsbehörde, Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

§ 123 R.V.O. IV Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung des Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahntechniker für zulässig erklärt hat.

§ 41.

§ 371 R.V.O. (Der Vorstand ist ermächtigt, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die vorbezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.)

§ 42.

§ 375 R.V.O. (Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen, und vorbehaltlich der Vorschrift des § 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.)

§ 43 (25).

§§ 847, 529 R.V.O. Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Krankenordnung (§ 85) sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Wegen Übertretungen kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.

Zu § 40 Abs. 4. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb ihrer staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können (§ 122 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 40 Abs. 5. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahntechniker bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß der Mund- und Kieferkrankheiten selbständige Hilfe leisten dürfen. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist (§ 123 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 41. Für den Fall, daß der Vorstand von der Ermächtigung des § 41 nicht Gebrauch macht, soll die Kasse, wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, dem Berechtigten die Auswahl unter ihnen überlassen (§ 184 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 42. Beziehen die Berechtigten einfache Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart habe (§ 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 44 (26).

I Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt. § 210 R.V.O.

II Das Krankengeld wird gezahlt an jedem (Sonnabend) für die abgelaufene Woche in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen (Sonn- oder) Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

III Im ersten Krankenschein ist der Tag des Beginns der Krankheit anzugeben, ebenso in den ersten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit ausgestellten Krankenscheinen der Tag dieses Beginns und Wiedereintritts.

IV Für erkrankte Mitglieder, die in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird der Krankenschein durch den Krankenhausarzt ausgestellt.

V Für Mitglieder, die nach § 11 freiwillig in der Kasse verbleiben und sich nicht in dem im § 24 bezeichneten (Bezirk) (und den benachbarten Gemeinden . . . .) aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte oder Zahnarzt ausgestellt (und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt) sein. (Dem ersten Krankenschein ist eine Erklärung des Versicherten darüber beizufügen, ob er nicht gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung Krankengeld bezieht.)

VI Das Wochengeld wird gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls gezahlt.

VII (Das Stillgeld und das Schwangerengeld wird gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses gezahlt.)

§ 45 (26).

Die im § 44 bezeichneten Barleistungen werden an das Kassenmitglied oder an einen Bevollmächtigten gezahlt, sofern das Mitglied nicht die Übersendung durch die Post auf seine Kosten beantragt. Das Hausgeld (§ 22 und § 29 Abs. 3) kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden. § 186 Satz 2 R.V.O.

Zu § 44. Wegen der Leistungen an Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, zu vergleichen § 219 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirkes erkranken, zu vergleichen § 220 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die im Ausland erkranken, zu vergleichen § 221 der Reichsversicherungsordnung.

Die Zahlung der Barleistungen muß nach § 210 der Reichsversicherungsordnung mit Ablauf jeder Woche bewirkt werden. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu bestimmen.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirkes der Kasse nicht tunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins abhängig zu machen — namentlich wenn es sich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen —, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Übervorteilung durch Simulation usw. dadurch geschaffen werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Kontrollbeamten in der Satzung angeordnet und in der Krankenordnung (§ 85) für genaue Krankenkontrolle durch zu bestellende Kontrollbeamte gesorgt wird.

Ob im übrigen die Auszahlung der Barleistungen auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfanges der Kasse usw. erwogen werden.

Ist der Erkrankte Mitglied einer anderen Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse geworden, so ist seine Mitgliedschaft erloschen und die weitere Leistung von der anderen Kasse zu übernehmen (§§ 212, 312, 500 der Reichsversicherungsordnung). Erhält er gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung, so finden die Vorschriften über Doppelversicherung Anwendung (§ 189 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 45. Der Überbringer des Krankenscheins wird im allgemeinen als ermächtigt angesehen werden können, die Barleistungen entgegenzunehmen.

§ 46 (27).

I (Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 27 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenscheine zu vermerken.)

II (Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, der möglicherweise nach den gesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen).

§ 47 (29).

§ 203 R.V.O. I Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

II Vor der Auszahlung des Sterbegeldes ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalls vorzulegen.

IV. Beiträge.

A. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 48 (31).

§ 385 Abs. 1 R.V.O. I Die Kassenbeiträge werden auf . . . . . Hundertstel des im § 19 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und (je für eine Woche) berechnet. Sie betragen

(falls die Fassung des § 19 A gewählt wird:) für die I. Stufe . . . . . 0, ... Mark,
„ „ II. „ . . . . . 0, ... Mark,
usw.

(falls die Fassung des § 19 B gewählt wird:) für die I. Klasse . . . . . 0, ... Mark,
„ „ II. „ . . . . . 0, ... Mark,
usw.

§ 494 Abs. 2 R.V.O. II Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel (. . . .) der Beiträge der niedrigsten Stufe (Klasse) (der Beiträge nach dem für sie in Betracht kommenden Ortslohn).

§ 384 Abs. 8 R.V.O. III [Für Mitglieder, für welche die Sonn- und Feiertage Arbeitstage sind, werden die Beiträge um . . . . . Hundertstel (auf . . .) (wöchentlich) erhöht.]

§ 215 Abs. 3 R.V.O. IV [Für die Personen, für welche die Kassenleistungen nach § 15 beschränkt sind, werden die Beiträge um . . . . . Hundertstel (auf . . .) (wöchentlich) ermäßigt.]

Zu § 46. Es erscheint ratsam, falls § 27 Aufnahme findet, für die Feststellung der dort bezeichneten Tatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu § 48 Abs. 1. Es ist ratsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmungen über die Art der Einzahlung und den von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Beitragsteil folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, welche die vollen Beiträge allein aufzubringen haben, außer Zweifel gestellt wird.

Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Hundertsteln des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Grundlohns (des durchschnittlichen Tagesentgelts oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Falls die Fassung des § 19 C der Satzung gewählt wird, müssen die Worte: „Sie betragen usw." wegfallen.

Über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden (§ 388 der Reichsversicherungsordnung). Ob sofort bis zu diesem Betrage zu gehen ist, ist nach den Erfahrungen der bereits längere Zeit bestehenden Krankenkassen zu beurteilen. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu § 48 Abs. 3. Hier handelt es sich namentlich um Personen, wie Kellner, Kutscher usw. Es wird zweckmäßig sein, hier, wie auch bei Abs. 4, den Betrag der Beiträge in der Satzung zahlenmäßig anzugeben.

Zu § 48 Abs. 4. Das Gleiche, was im § 48 Abs. 4 der Satzung bestimmt ist, gilt auch für Personen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Wegen der in diesen Fällen vorgesehenen Beschränkung der Regelleistungen zu vergleichen § 15.

§ 49.

I Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen. §881 Abs.1 R.V.O.

II Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen. §881 Abs.3 R.V.O.

III (Mitglieder, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, können in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.) § 892 R.V.O.

§ 50.

[Die Beiträge werden für . . . . . (für nachstehende Erwerbszweige und Berufsarten . . . . . .) (für nachstehende Erwerbszweige . . . . . .) (für nachstehende Berufsarten . . . . . .) entsprechend der Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr (wie folgt abgestuft. Sie betragen: . . . . . .) (um . . . . . Hundertstel erhöht und betragen . . . . .).] § 884 Abs. 1 R.V.O.

§ 51.

I (Der Vorstand wird ermächtigt, die Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe höher zu bemessen, soweit Tatsachen dafür vorliegen, daß die Erkrankungsgefahr erheblich höher ist.

II Die Anordnung ist auf die Beiträge für solche Versicherte zu beschränken, welche wegen der Beschaffenheit oder Einrichtung der Betriebsräume oder durch die beim Betriebe verwendeten Stoffe oder sonstigen Betriebsmittel einer erheblich höheren Erkrankungsgefahr oder durch die Art ihrer Beschäftigung einer besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind. Die Anordnung hat den Grund und die Tatsachen zu bezeichnen. Nach Ablauf von . . . . . Jahren kann der Arbeitgeber ohne weiteres die Nachprüfung der Anordnung beantragen. Innerhalb dieses Zeitraums steht dem Arbeitgeber die Befugnis nur dann zu, wenn er glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr zutreffen. § 884 Abs. 1 R.V.O.

III Ordnet der Vorstand für einen Betrieb höhere Beiträge an, so hat der Arbeitgeber die Beschwerde an das Versicherungsamt.)

§ 52.

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen. (Für Mitglieder, die im Laufe der Kalender- (Zahl-) woche ein- oder austreten, ist der auf die Beschäftigungszeit entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag zu zahlen.) (Die Beiträge werden stets für volle Kalender- (Zahl-) wochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ein Beitrag nicht erhoben oder der bereits gezahlte Wochenbeitrag zurückerstattet. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, so ist ein voller Wochenbeitrag zu zahlen.) § 897 Abs. 1, 2, 4 R.V.O.

B. Zahlung der Beiträge.

§ 53 A (32 A).

I Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind (. . . wöchentlich) (am . . . jeden Monats) im voraus an den von dem Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge zu der gleichen Zeit selbst einzuzahlen (oder kostenlos einzusenden). §§ 893, 897 Abs. 2 R.V.O.

Zu § 50. Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 884 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 51. Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 884 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung). Es können noch andere Gründe hervorgehoben werden, die für den einzelnen Betrieb (im Gegensatze zu ganzen Erwerbszweigen oder Berufsarten) eine erheblich höhere Gefahr der Erkrankung der Versicherten überhaupt oder eines Teiles von ihnen bedingen.

Zu § 53. Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie nachträglich entrichtet werden sollen. In letzterem Falle empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Versicherungsberechtigten die Beiträge vorausbezahlen. Beim Einzugsverfahren können die Beiträge auch zugleich mit den Beiträgen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingezogen werden.

II Für diejenigen, welche zwischen zwei Zahltagen Mitglieder der Kasse werden oder aus ihr austreten, ist der Beitrag an dem nächstfolgenden Zahlungstage zu entrichten oder zurückzuzahlen.

oder

§ 53 B (32 B).

§ 393 R.V.O. I Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind (. . . wöchentlich) (am . . . jeden Monats) nachträglich an den vom Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Versicherungsberechtigte haben die Beiträge zu der gleichen Zeit selbst einzuzahlen.

II Scheidet ein Mitglied zwischen zwei Zahltagen aus der Kasse aus, so kann der Beitrag schon vor Ablauf der Beitragszeit eingezogen werden.

§ 54.

§ 28 R.V.O. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. [Dem Beitreibungsverfahren geht eine (schriftliche) Mahnung voran, für die eine Mahngebühr erhoben wird. Diese beträgt . . . . und wird wie die Rückstände beigetrieben.]

§ 55 (34).

§§ 394, 395 R.V.O. I Die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitsgebers verspätet entrichtet worden sind.

§ 396 Abs. 1, 2 R.V.O. II Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge. Jeder Arbeitgeber kann beim Versicherungsamte die Verteilung der Beiträge beantragen.

§ 402 R.V.O. III Arbeitgeber, die sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, und für die eine Anordnung, nur ihren Beitragsteil einzuzahlen (§ 398 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), nicht getroffen ist, haben die abgezogenen Beitragsteile der von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen spätestens binnen drei Tagen an die Kasse abzuführen.

§ 56.

§ 383 R.V.O. Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

§ 57.

§ 403 R.V.O. [Von Arbeitgebern, die

1. Ausländer sind und innerhalb des Kassenbezirkes keine feste Betriebsstätte haben,
2. sich innerhalb der letzten (zwölf) Monate in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben,
3. im Inland keine feste Betriebsstätte haben und sich nur vorübergehend im Kassenbezirk aufhalten,
4. . . . . .

Zu § 54 Satz 2. Wo landesgesetzlich ein Mahnverfahren vorgeschrieben ist, fällt diese Bestimmung weg (§ 28 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Es wird sich alsdann für die Kasse empfehlen, vor Einleitung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Mahnverfahrens dem Zahlungspflichtigen nur einmal und nur mit kurzer Frist eine Zahlungsaufforderung zugehen zu lassen.

Zu § 55. Zu vergleichen die Strafvorschrift im § 532 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 55 Abs. 3. Die auf Grund des § 398 der Reichsversicherungsordnung erlassene Anordnung muß den Arbeitgeber, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebssitzes mitgeteilt (§ 399 der Reichsversicherungsordnung).

kann der Vorstand Vorschüsse in Höhe der Beiträge für je . . . Wochen (. . . Monate) einfordern. Dabei ist eine Frist von mindestens . . . Tagen zur Einzahlung zu bestimmen. Soweit die Vorschüsse in der Frist nicht gezahlt werden, werden sie als Rückstände nach § 54 beigetrieben.]

C. Zusatzbeiträge.

§ 58 (37).

I [Von den Mitgliedern mit Familienangehörigen werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden auf (wöchentlich) . . . . . 0,. . ℳ festgesetzt.] § 384 [illegible] R.V.

II (Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im § 53 bezeichneten Zahltagen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.) (Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten selbst und während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes durch eine Versicherte gilt § 56 auch für die Zusatzbeiträge.)

D. Behändigung der (Quittungsbücher und der) Satzung.

§ 59 (38).

I [Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, das eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§ 48) und der zu gewährenden Unterstützung enthält.

II Das Quittungsbuch wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern sie durch den Arbeitgeber bewirkt wird, diesem, andernfalls dem Kassenmitglied eingehändigt.

III Jede Zahlung von Beiträgen ist in dem Quittungsbuche (durch den Rechnungs- und Kassenführer) (durch den Kassenboten) zu bescheinigen.

IV Kassenmitgliedern, für die der Arbeitgeber die Beiträge einzahlt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.]

§ 60.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung, ebenso auf seinen Antrag jeder Arbeitgeber, der Kassenmitglieder beschäftigt. Auch von späteren Änderungen der Satzung erhält jedes Mitglied und auf Antrag der Arbeitgeber einen Abdruck. (Jedes Mitglied und jeder beteiligte Arbeitgeber erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung, sowie bei späteren Änderungen der Satzung einen Abdruck der Änderungen.) Jedes Mitglied erhält außerdem einen Abdruck der Krankenordnung (§ 85).

V. Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte.

§ 61.

Für die unständig Beschäftigten gelten die Bestimmungen über Leistungen und Beiträge in den Abschnitten III und IV mit folgenden Änderungen:

1. Die Beiträge für die unständig Beschäftigten werden auf . . . . Hundertstel des Ortslohns (§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung) festgesetzt und je für eine Woche berechnet. Sie betragen . . . . . § 450 Abs. 1, 2 R.V.O.

Zu § 58. Die Kasse hat die Wahl, ob sie die Zusatzbeiträge einheitlich oder nach der Zahl der Familienmitglieder bemessen will.

Zu § 59. Solange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge haftet, wird ihm auch die Befugnis zur Aufbewahrung des Quittungsbuchs einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist notwendig, um dem Mitglied die Kontrolle der Lohnabzüge zu erleichtern.

Für die Quittung über Zusatzbeiträge und über Beiträge unständig Beschäftigter werden besondere Vordrucke in die Quittungsbücher aufzunehmen sein.

Zu § 61. Die Festsetzungen über Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts (§ 450 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung).

Die Landesregierung kann für den Bundesstaat oder Teile davon die Beitragsleistung für die unständig Beschäftigten abweichend regeln (§ 458 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 61 Nr. 1. Falls die Leistungen gemäß Nr. 4 niedriger als für andere Mitglieder festgesetzt werden, können die Beiträge nach § 450 Abs. 2, § 423 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend (§ 420 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung) ermäßigt werden.

2. (Für folgende Gruppen unständig Beschäftigter, nämlich: . . . . . werden die Sätze des Ortslohns durch Zuschläge von . . . . . Hundertstel erhöht.) (Für unständig Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig sind, wird der Grundlohn auf . . . . Hundertstel des Ortslohns festgesetzt. Die Beiträge für diese Mitglieder betragen nur . . . . . vom Hundert des Ortslohns.) (Die Beiträge betragen hiernach . . . . . .)

§ 450 Abs. 4 R.V.O.

3. Die unständig Beschäftigten haben ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen.

§ 450 Abs. 1, 5 R.V.O.

4. Die unständig Beschäftigten erhalten folgende Leistungen: . . . . . Für die Bemessung der baren Leistungen an unständig Beschäftigte gilt der Ortslohn (der gemäß Nr. 2 erhöhte (verminderte) Ortslohn) als Grundlohn. Die unständig Beschäftigten haben auf Mehrleistungen keinen Anspruch. (Die unständig Beschäftigten haben nur auf folgende Mehrleistungen Anspruch . . . . .)

§ 451 R.V.O.

5. [Für unständig Beschäftigte entsteht der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von . . . . (sechs) Wochen. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als sechsundzwanzig Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.]

§ 452 R.V.O.

6. Hat ein unständig Beschäftigter im Laufe der letzten sechsundzwanzig Wochen vor der Erkrankung für mehr als acht Wochen seinen Beitragsteil nicht geleistet, so erhält er nur Krankenpflege; das Sterbegeld beträgt . . . . (dreißig) Mark. Das Gleiche gilt für einen Versicherten, dessen Mitgliedschaft noch nicht sechsundzwanzig Wochen besteht, wenn er seinen Beitragsteil für mehr als ein Viertel der Versicherungsdauer nicht geleistet hat.

§ 447 Abs. 3 R.V.O.

7. Unständig Beschäftigte, die nach Löschung im Verzeichnis die Mitgliedschaft nach § 11 freiwillig fortsetzen, zahlen . . . . vom Hundert des Ortslohns, mithin . . . . als Beitrag und erhalten folgende Leistungen: . . . . . .

oder statt 3, 4 und 6:

§ 455 Abs. 1 R.V.O.

3. (Die unständig Beschäftigten haben keine Beitragsteile zu zahlen.)

§ 455 Abs. 2 R.V.O.

4. [Die unständig Beschäftigten erhalten nur Krankenpflege und Sterbegeld; das Sterbegeld beträgt nur . . . . (dreißig) Mark.]

VI. Beiträge und Leistungen für versicherungspflichtige Mitglieder, die einer Ersatzkasse angehören.

§ 62.

§ 517 R.V.O. Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören und deren Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse ruhen (§ 2 Abs. 2), haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beitragsteile. Ihre Arbeitgeber haben nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen, hierbei sind die Bestimmungen unter IV entsprechend anzuwenden.

VII. Verwaltung der Kasse.

§ 63 (39).

§ 827 R.V.O. Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

A. Kassenvorstand.

1. Zusammensetzung und Wahl.

§ 64 (40).

§ 835 R.V.O. [1] Der Vorstand besteht aus 12 (9 oder 15) Mitgliedern, von denen 4 (3 oder 5) von den Arbeitgeber-Vertretern und 8 (6 oder 10) von den Versicherten-Vertretern im Ausschuß getrennt aus ihrer Gruppe zu wählen sind.

Zu § 61 Nr. 3. Es wird sich empfehlen, für die unständig Beschäftigten kurze Zahlungsfristen einzuführen.
Zu § 61 Nr. 7. Es wird sich empfehlen, auch diese Personen bezüglich der Leistungen nicht anders zu stellen als unständig Beschäftigte.

II Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der als Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet. § 15 R.V.O.

III Die Bestimmungen im § 79 Abs. 2, 4 bis 10 gelten entsprechend.

2. Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 65.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie dürfen nicht zugleich besoldete Beamte oder Angestellte der Kasse sein. § 21 R.V.O.

§ 66 (43).

I Die Kasse erstattet den gewählten Mitgliedern des Vorstandes ihre baren Auslagen, und zwar:

1. bei einer Entfernung von mehr als 3 Kilometern vom Wohnort:
   a) soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte .... Klasse, bei Dampfschiffen .... Klasse, für die Hinreise und die Rückreise. Können jedoch Rückfahrkarten benutzt werden, so werden nur deren Kosten ersetzt, § 321 Nr. 8 R.V.O.
   b) im übrigen den Betrag der baren Auslagen, der für die Beförderung nachweislich erforderlich war, wobei jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenbahnverbindung der Berechnung zugrunde gelegt wird;
2. innerhalb des Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von 3 Kilometern von dem Wohnort Ersatz der baren Auslagen (ortsüblich aufgewendeten Fuhrkosten, Zehrungskosten usw.), die den Vorstandsmitgliedern bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen.

II Außer den in Nr. 1, 2 bezeichneten Bezügen wird (werden) den Vertretern der Versicherten als Ersatz sonstiger baren Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen, für einen halben Tag .... Mark, für einen ganzen Tag .... Mark, sowie für jede notwendige Übernachtung ein weiterer Betrag von .... Mark (der ihnen entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber bis zur Höhe von ..... Mark für den Tag) [eine Entschädigung von (monatlich) ..... Mark für Zeitverlust] gewährt. [Die Arbeitgeber erhalten eine Entschädigung von (monatlich) ..... Mark für Zeitverlust.]

§ 67 (44).

I Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes. (Die Wahl wird, falls sich nicht die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand über einen vorläufigen Geschäftsleiter einigt, von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied geleitet.)

II Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand erhält. § 328 R.V.O.

III Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. § 329 R.V.O.

IV Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so benachrichtigt der Vorstand das Versicherungsamt.

§ 68.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung einen (zwei) (.....) Stellvertreter des Vorsitzenden. § 330 R.V.O.

Zu § 66. Die Satzung muß über die Höhe der Vergütung nach § 21 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmen (§ 321 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung).

§ 69 (45).

§ 9 R.V.O. § 355 Abs. 2 R.V.O.

I Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn (mehr als) die Hälfte seiner Mitglieder anwesend (sind) ist. Über die Dienstordnung und über die Verwendung von Kassenmitteln für Kassenvereinigungen im Sinne des § 414 der Reichsversicherungsordnung beschließen die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt. Im übrigen faßt der Vorstand, vorbehaltlich der Bestimmung im § 87, seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Abs. 3 R.V.O.

II Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 70 (46).

I Alle . . . . (Monate) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

II Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb (einer) Woche eine solche abzuhalten, wenn es von dem dritten (vierten) Teil der Vorstandsmitglieder (mindestens der Hälfte der Arbeitgeber oder der Versicherten im Vorstand) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) beantragt wird.

III Zu allen Sitzungen, die nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 (48) Stunden vorher (unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände) (schriftlich) einzuladen.

§ 7 R.V.O.

IV Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. (Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.)

§ 71 (47).

I Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

II Die Beschlüsse sind (vom Schriftführer) (vom Vorsitzenden) unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden (in ein Protokollbuch einzutragen) (aufzuzeichnen) und von . . . . . (den Anwesenden) zu unterzeichnen.

§ 11 R.V.O.

III Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.

§ 72.

(Die laufenden Geschäfte können, soweit sie nicht von Angestellten der Kasse erledigt werden, nach Vorstandsbeschluß Abteilungen zur Erledigung zugewiesen werden, die aus Vorstandsmitgliedern gebildet werden. Diese Abteilungen tagen unter Leitung des aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach Bedürfnis. (Der Vorsitzende des Kassenvorstandes kann jederzeit den Vorsitz übernehmen.) Beschlüsse der Abteilungen können durch Vorstandsbeschluß geändert werden.)

§ 73.

§ 19 R.V.O.

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Zu § 70. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu § 72. Die Bildung von Abteilungen wird sich jedenfalls nur für größere Kassen empfehlen.

Für größere Kassen kann auch die Errichtung von Sektionen für bestimmte Gruppen ihrer Mitglieder oder für bestimmte Bezirke in Frage kommen. Hierzu ist die Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich (§ 415 der Reichsversicherungsordnung).

3. Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 74 (48 Abs. 1).

Der Vorstand hat nach Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung, die er erläßt, die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insbesondere auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht gemäß § 83 ff. der Ausschuß zu beschließen oder zuzustimmen hat. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Pflichten der Kasse zur Einreichung der Rechnungsabschlüsse sowie der Nachweisungen an das Versicherungsamt (§ 367 der Reichsversicherungsordnung) Sorge zu tragen.

§ 75 A (48 Abs. 2).

(Der Vorstand vertritt, vorbehaltlich des § 84 Abs. 2, die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.) § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 R.V.O.

oder

§ 75 B (48 Abs. 2).

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird, vorbehaltlich des § 84 Abs. 2, von dem Vorsitzenden (in Gemeinschaft mit einem zweiten, vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitgliede) wahrgenommen. Soweit die geschäftsführenden Personen eines Ausweises bedürfen, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete(n) Person(en) zur Zeit dem Vorstand angehört(en) und inwieweit sie zur Vertretung der Kasse berechtigt (ist) (sind).] § 5 Abs. 8 R.V.O. § 6 Abs. 2 R.V.O.

§ 76.

I [Der Vorsitzende vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen: § 5 Abs. 8 R.V.O.

1. bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 8 Abs. 3),
2. bei der Anordnung von Krankenhauspflege erkrankter Mitglieder (§ 21),
3. bei der Überweisung an andere Kassen (§ 219 der Reichsversicherungsordnung),
[4. bei der Zustimmung zum Wechsel des Arztes (§ 40 Abs. 2),]
5. bei Wahlen hinsichtlich des Wahlrechts der Kasse als Arbeitgeberin.
(6. . . . . .)

II In diesen Fällen kann der Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf den (einen) (geschäftsleitenden Angestellten) übertragen.]

§ 77 (48).

I Verstoßen Beschlüsse der Organe der Kasse gegen Gesetz, Satzung oder Dienstordnung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden. §§ 8, 857 Abs. 1 R.V.O.

II Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 78 (49).

Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 6 Abs. 1 R.V.O.

Zu § 74. Es wird sich empfehlen, die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Kasse durch eine Geschäftsordnung festzusetzen. Unabhängig hiervon ist die Vertretung der Kasse nach außen besonders zu regeln (§§ 75, 76).

§ 845 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß der Ausschuß über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist, beschließt. Dieser Vorschrift kann auch dadurch entsprochen werden, daß die Satzung die dem Ausschuß vorbehaltenen Angelegenheiten aufzählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand überträgt. Da sich die Obliegenheiten des Ausschusses leichter erschöpfend aufzählen lassen als die mannigfaltigen Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

Zu § 75 B. Diese Fassung wird sich für Vorstände mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern empfehlen.

Zu § 76. Es empfiehlt sich, die Befugnisse des Vorsitzenden nicht zu eng zu fassen, beispielsweise wird ihm auch die Ablehnung von Kassenleistungen sowie die Zuteilung zu einer Lohnklasse nach § 19 A Abs. 2 übertragen werden können.

B. Ausschuß.

1. Zusammensetzung.

§ 79 (51).

§ 332 Abs. 1, § 333 Abs. 1, § 335 R.V.O. I Der Ausschuß besteht aus . . . (90) Vertretern, von denen ein Drittel von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und zwei Drittel von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt gewählt werden.

§ 332 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 13 R.V.O. II Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen; andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat.

§ 333 Abs. 3 R.V.O. III Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. [Arbeitgeber, die mehrere Versicherungspflichtige beschäftigen, führen bis zu . . . (100) versicherungspflichtig Beschäftigter für je angefangene . . . (10), und wegen der über . . . (100) hinausgehenden Zahl für je angefangene . . . (20) Beschäftigte eine Stimme. Mehr als . . . (30) Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.]

§ 14 Abs. 1 R.V.O. IV Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Kasse versichert ist.

§§ 457, 337, 517 R.V.O. V Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche (und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind); ferner (unständig Beschäftigte, die nach § 61 Nr. 3 keine Beiträge zahlen, und) Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

§ 12 R.V.O. VI Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 17 R.V.O. VII Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat.

(6. . . . . .
. . . . . .
7. . . . . .
. . . . . .)

§ 18 R.V.O. VIII Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Zu § 79. Die Einteilung im Abs. 9 ist gegebenenfalls auch in der Wahlordnung zu berücksichtigen.

IX Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie wenn nötig als Stellvertreter im Behinderungsfall ein. § 15 R.V.O.

X Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

XI (Für die Wahlen (der Versicherten) wird der Kassenbezirk in folgende Bezirke geteilt, deren jeder getrennt wählt: [(Arbeitgeber und) Versicherte wählen getrennt nach folgenden Berufsgruppen:] § 334 Abs. 2 R.V.O.

. . . . . .

XII Die Zahl der in jedem Bezirke (von jeder Berufsgruppe) zu wählenden Vertreter bemißt sich nach dem Verhältnis der (auf volle Hundert abgerundeten) Gesamtzahlen der in den einzelnen Bezirken (Berufsgruppen) vorhandenen Wähler. Zu ihrer Berechnung werden in jedem Bezirke (für jede Berufsgruppe) gesonderte Wählerlisten für die beteiligten (Arbeitgeber und) Versicherten aufgestellt. [Arbeitgeber wählen in demselben Bezirke (in derselben Berufsgruppe) wie die von ihnen beschäftigten Versicherten, sie dürfen nur als Vertreter eines Bezirkes (einer Berufsgruppe) gewählt werden.] In der Bekanntmachung (§ 5 der Wahlordnung) ist die Zahl der in jedem Bezirke (von jeder Berufsgruppe) zu wählenden Vertreter und der mindestens erforderlichen Ersatzmänner anzugeben. In jedem Bezirke (für jede Berufsgruppe) werden gesonderte Wahlausschüsse (§ 11 der Wahlordnung) gebildet.)

Zu § 79 Abs. 9 und 10. Die Wahl nach Bezirken empfiehlt sich namentlich bei größeren Kassen, deren Umfang eine örtliche Verteilung der Wahlhandlung wünschenswert macht, die Wahl nach Bezirken oder Berufsgruppen dann, wenn die Kasse verschiedene Berufsgruppen umfaßt. Voraussetzung ist jedoch, daß auf die einzelnen Bezirke oder Berufsgruppen nicht so wenig zu Wählende entfallen, daß dadurch kleinere Wählergruppen entgegen dem Grundgedanken der Verhältniswahl von der Erreichung einer Vertretung im Ausschuß ausgeschlossen werden. Es ist zulässig, die Wahl nach Bezirken oder Berufsgruppen auf die Wahl der Vertreter der Versicherten zu beschränken. Sollen auch die Vertreter der Arbeitgeber nach Bezirken oder Berufsgruppen gewählt werden, so wählt jeder Arbeitgeber in demselben Bezirk oder in derselben Berufsgruppe wie die von ihm beschäftigten Versicherten. Gegebenenfalls ist er demnach in verschiedenen Gruppen stimmberechtigt. Ist das Stimmrecht des Arbeitgebers nach der Zahl der von ihm beschäftigten Versicherten abgestuft (§ 79 Abs. 3 Satz 2), so wird die Zahl der ihm zustehenden Stimmen nach der Zahl der in jedem Bezirk oder in jeder Berufsgruppe Beschäftigten gesondert berechnet. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten, soweit sie insbesondere die Zuteilung zu einer bestimmten Berufsgruppe betreffen, entscheidet der Vorstand (§ 6 der Wahlordnung).

Beispiel für die Verteilung der einzelnen Sitze im Ausschuß im Falle der Wahl nach Bezirken der Berufsgruppen:

Es soll in drei verschiedenen Bezirken (von drei Berufsgruppen) gewählt werden, zu wählen sind insgesamt 90 Vertreter.

Gruppe I umfaßt 12 000,
" II " 6 000,
" III " 4 000 Wahlberechtigte.

Dann sind die Sitze im Ausschuß zu verteilen im Verhältnis von 12 : 6 : 4 oder von 6 : 3 : 2. Von 11 (6 + 3 + 2) Ausschußmitgliedern entfallen hiernach auf Gruppe I 6, auf Gruppe II 3, auf Gruppe III 2, demnach von 90 Ausschußmitgliedern

auf Gruppe I $\frac{6 \times 90}{11}$ = 49,09 Ausschußmitglieder
" " II $\frac{3 \times 90}{11}$ = 24,54 "
" " III $\frac{2 \times 90}{11}$ = 16,36 "

89,99 Ausschußmitglieder.

Demnach sind von Gruppe I 49, von Gruppe II, die den größten Bruchteil aufweist, 25, von Gruppe III 16 Ausschußmitglieder zu wählen.

2. Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 80 (52).

I Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen wenigstens (eine) Woche vorher zur Sitzung einberufen.

II Ordentliche Ausschußsitzungen finden statt:

1. im (November) jedes Jahres zur Wahl des Rechnungs-Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und für die Festsetzung des Voranschlags, sowie — falls erforderlich — zu den Neuwahlen für den Vorstand;
2. im (April) jedes Jahres zur Abnahme der Rechnung des Vorjahrs

oder

Jährlich findet eine ordentliche Ausschußsitzung statt.

III Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis. Der Ausschuß muß binnen .... Wochen berufen werden, wenn [der .... (sechste) Teil seiner] (....) Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) darauf anträgt (....).

§ 11 R.V.O. IV Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.)

V (Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Sitzungen eingeladen und auf Verlangen gehört.)

VI Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vertreter vorschriftsmäßig berufen (und wenigstens .... Vertreter erschienen) sind.

VII Die Gegenstände der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes; er muß unter sie alle Beschwerden, die von Kassenmitgliedern oder von beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, die von mindestens .... Mitgliedern des Ausschusses (schriftlich) gestellt werden, aufnehmen.

§ 81 (53).

I Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II Der Vorsitzende beruft zu seiner Unterstützung je einen Arbeitgeber- und einen Versicherten-Vertreter als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

III Der Vorsitzende ist befugt, Vertreter, die seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

§ 82 (55).

I Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

II Übereinstimmende Beschlüsse der Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber sind erforderlich, wenn es sich handelt

§ 388 R.V.O. a) um eine Erhöhung der Beiträge über vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns, die nicht zur Deckung der Regelleistungen dienen soll,

§ 389 Abs. 1 R.V.O. b) um eine Erhöhung der Beiträge über sechs vom Hundert des Grundlohns, die zur Deckung der Regelleistungen dienen soll,

§ 345 Abs. 2 R.V.O. c) um Änderungen der Satzung,

d) um Auflösung der Kasse oder freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen,

§ 355 Abs. 2 R.V.O. e) um Beschlüsse über die Dienstordnung,

f) . . . . . .

Zu § 80. Die Zeiten für die ordentlichen Ausschußsitzungen müssen mit Rücksicht auf das Geschäftsjahr gewählt werden.

Zu § 80 drittletzter Absatz. Die Vorschrift des § 11 der Reichsversicherungordnung über die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen steht der Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht entgegen.

III Bei Satzungsänderung bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses nicht, wenn sie nach § 336 der Reichsversicherungsordnung angeordnet sind oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und keine Erhöhung nach Abs. 2a oder b in Frage steht. § 345 Abs. 3 R.V.O.

IV Soweit nicht Gesetz (oder Satzung) geheime Wahl vorschreibt, wird durch (Aufstehen und Sitzenbleiben) (Erheben der Hände) abgestimmt. Nur wenn der Vorsitzende und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, werden die Stimmen unter Namensaufruf gezählt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 9 R.V.O.

V Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn (kein Vertreter) (nicht der . . . . Teil der Vertreter) widerspricht oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung handelt.

VI Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vertreters oder seiner Angehörigen berühren, muß sich der Vertreter der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. § 23 Abs. 3 R.V.O.

3. Obliegenheiten des Ausschusses.

§ 83 (56).

Der Ausschuß hat

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

Ihm ist vorbehalten,

4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen, § 845 R.V.O.
5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Kassen freiwillig zu vereinigen,
8. . . . . .

§ 84.

I Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen: § 346 R.V.O.

1. die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung für die Angestellten,
2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

II Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten. Zu diesem Zwecke wählt der Ausschuß aus seiner Mitte (einen) (zwei) . . . . Vertreter besonders. § 321 Nr. 5 R.V.O.

§ 85 (56).

Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung. § 347 Abs. 1 R.V.O.

§ 86.

Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist. § 348 R.V.O.

Zu § 85. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts (§ 347 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

[C. **Sektionen.**[1])

§ 86a.

I Die Kasse wird in .... Sektionen eingeteilt.

II Die Sektion 1 mit dem Sitze in ..... umfaßt (Bezeichnung des Bezirkes) .....

III Die Sektion 2 mit dem Sitze in ..... umfaßt .....

.....

§ 86b.

Die Sektion wird von einem vom Kassenausschuß auf die Dauer von vier Jahren gewählten Leiter verwaltet. Für den Leiter wird ein Ersatzmann gewählt, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall und im Falle seines Ausscheidens oder seiner Enthebung vom Amte (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Amtszeit für ihn eintritt. Als Leiter und Ersatzmänner kommen nur am Sitze der Sektion Wohnende in Betracht. Von den Gewählten muß einer ein Arbeitgeber, der andere ein Versicherter sein.

§ 86c.

Der Leiter der Sektion und sein Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erledigen die laufenden Geschäfte; erforderliche Hilfskräfte stellt der Kassenvorstand. Dem Leiter kann der Kassenvorstand einen Pauschbetrag für Geschäftsräume und Schreibhilfe gewähren.

§ 86d.

Der Leiter der Sektion hat folgende Geschäfte wahrzunehmen:

1. die Entscheidung über Anträge auf die Leistungen der Krankenversicherung mit Ausnahme der Gewährung von Krankenhilfe (§ 20) nach Ablauf der 8. Woche der Erkrankung, Krankenhauspflege (§ 21), Hausgeld (§ 22), Fürsorge für Genesende (§ 25 Abs. 1), Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung (§ 25 Abs. 2), Wochenhilfe (§§ 29 ff.), einmaliger Abfindung (§§ 38, 39),
2. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken,
3. die Anzeige von Erkrankungen, die ein entschädigungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, an den Träger der Unfallversicherung (§ 1512 der Reichsversicherungsordnung),
4. die Krankengelder gegen Vorlegung der Krankenscheine zu zahlen,
5. die Einziehung der Beiträge,
6. die Beaufsichtigung der Kassenangestellten, die im Bezirke der Sektion wohnen,
7. die Bescheinigung der Krankheitswochen nach § 1438 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
8. die Erteilung von Auskunft an die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 343 der Reichsversicherungsordnung),
9. .....

§ 86e.

Der Kassenvorstand kann dem Sektionsleiter Anweisungen über die Erledigung seiner Geschäfte erteilen. Beschlüsse des Sektionsleiters kann der Kassenvorstand ändern.

§ 86f.

Entsteht Streit über die Leistungen der Krankenversicherung oder über Maßnahmen des Sektionsleiters, so hat er vor Einleitung des Streitverfahrens die Entscheidung des Kassenvorstandes herbeizuführen.

---

[1]) Die Bildung von Sektionen ist nicht zwingend (vgl. § 415 der Reichsversicherungsordnung) und wird sich im allgemeinen nur für Kassen mit räumlich umfangreichem Bezirk empfehlen.

Zur Bildung von Sektionen ist die Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich.

§ 86 g.

Die Leistungen aus der Krankenversicherung sind zu . . . . (zwei Dritteln) von derjenigen Sektion zu tragen, welcher der Erkrankte (Unterstützte) angehört. Dafür wird der Sektion ein entsprechender Teil der Einnahmen der Kasse zugewiesen.

§ 86 h.

Hat eine Sektion (innerhalb dreier Jahre) mehr ausgegeben, als Kassenbeiträge ihr zugewiesen sind, so kann der Kassenausschuß für die bei der Sektion versicherten Mitglieder Beitragszuschläge festsetzen. Die Beitragszuschläge sind nur zur Deckung der Mehrausgaben der Sektion verwendbar*).

§ 86 i.

Die erforderlichen Mittel zur Gewährung der Kassenleistungen hat die Kasse dem Sektionsleiter zur Verfügung zu stellen. Art und Form der Rechnungsführung bestimmt der Kassenvorstand.]

D. Angestellte und Beamte.

§ 87.

I Für die in § 351 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Angestellten der Kasse ist eine Dienstordnung aufzustellen. Die aus den Mitteln der Kasse bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche diese Dienstordnung gilt, werden durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand besetzt. § 349 R.V.O.

II Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlußfassung auf einen anderen Tag anberaumt. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt.

III Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen. Haben die Bestellten die Geschäfte ein Jahr lang geführt, so kann ihnen das Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts die Stelle endgültig übertragen, falls nicht inzwischen ein gültiger Anstellungsbeschluß gefaßt worden ist. § 350 R.V.O.

IV Die Kündigung oder Entlassung der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, darf, vorbehaltlich des § 354 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, kommt aber ein solcher Beschluß nicht zustande, auf Beschluß der Vorstandsmehrheit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ausgesprochen werden; nach zehnjähriger Beschäftigung darf sie nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden. § 354 Abs. 2 R.V.O.

§ 88 (60).

I Die geschäftsleitenden Angestellten oder die sonst vom Vorstand damit beauftragten Angestellten haben jede Krankheit, die ein entschädungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, dem Träger der Unfallversicherung binnen drei Tagen anzuzeigen, sobald genügender Anhalt dafür vorliegt, daß die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus beschränkt sein wird; ist der Erkrankte nach Ablauf von drei Wochen nach dem Unfall noch nicht wiederhergestellt, so ist die Anzeige längstens bis zum Ende der vierten Woche zu erstatten. § 1512 R.V.O.

II Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen.

III Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 1512 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung unter Strafe gestellt.

*) Kommen in einer Sektion 7500 ℳ an Kassenbeiträgen ein, verausgabt aber die Sektion nicht nur die ihr überwiesenen 5000 ℳ, sondern darüber hinaus weitere 500 ℳ, so daß mit den Ausgaben der Kasse für die Sektionsmitglieder eine Ausgabe von 8000 ℳ entsteht, so soll, wenn die Mehrausgabe nicht nur vorübergehend war, wie z. B. bei Epidemien, der Kassenausschuß die Beiträge der Sektionsmitglieder um 6⅔ v. H. erhöhen können.

E. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 89 (57).

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, der vom Bundesrat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den vom Vorstand und dem Ausschuß gefaßten Beschlüssen von einem (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . . .), wahrgenommen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß dem Versicherungsamt ein Rechnungsabschluß und die Nachweisungen nach § 367 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingereicht werden.

§ 90 (58).

§§ 25, 363 R.V.O. Der (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . . .) hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen sowie ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden. Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte sind gesondert zu buchen.

450 Abs. 8 R.V.O.

§ 91 (59).

I Die Krankengelder hat der (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . . .) den Mitgliedern der Kasse gegen Vorlegung der Krankenscheine (§ 44) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes (,sofern einer der im § 27 bezeichneten Fälle vorliegt,) (stets) die Entschließung des (Vorsitzenden des) Vorstandes einzuholen.]

II Alle übrigen Barleistungen und Ausgaben der Kasse sind nach Anweisung (des Vorsitzenden) des Vorstandes zu leisten.

§ 92 (61).

Der (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . . .) hat die Beiträge alsbald nach ihrer Fälligkeit zu erheben (durch den Kassenboten erheben zu lassen).

§ 93 (62).

I Vorrätige Gelder hat der (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . . .), (,soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind,) bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über deren Anlegung, (nach Weisung des Vorstandes) der (Sparkasse . . . . .) zu übergeben.

365 R.V.O. II Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, sind dem Gemeindeverbande zur Verwahrung zu übergeben, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt.

III Das Vermögen der Kasse ist nach §§ 26, 27 der Reichsversicherungsordnung anzulegen.

§ 94 (63).

Die Kasse ist (durch den Vorstand) (durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung je eines Vorstandmitglieds aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der der Versicherten) . . . . . (monatlich) (regelmäßig und jährlich mindestens einmal) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch darauf zu erstrecken, ob das Kassenvermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Niederlegung der Wertpapiere verwahrt werden. Außerdem kann der Vorstand die Kasse jederzeit durch einen Sachverständigen prüfen lassen.

§ 95.

§ 345 Abs. 2 Nr. 1 R.V.O. I Alljährlich hat der Kassenvorstand über den Kostenaufwand, der zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Kasse erforderlich ist, einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Voranschlag ist dem Ausschuß in der (letzten) ordent-

---

Zu §§ 89 ff. Bei großen Kassen kann der genannte Beamte alle ihm hier übertragenen Geschäfte nicht persönlich wahrnehmen. Er genügt der Vorschrift, wenn er dafür sorgt, daß in der angeordneten Weise verfahren wird.

lichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung (so zeitig) vorzulegen, daß er mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch den Ausschuß verabschiedet sein kann).

II Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Voranschlag gebunden. Ausgaben, die nicht in diesem vorgesehen sind, bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar auf Gesetz oder Satzung beruhen oder der Vorstand nach der Satzung zur Entscheidung zuständig ist, der Genehmigung des Ausschusses.

§ 96 (64).

I Das Geschäfts- (Rechnungs-) Jahr ist das Kalenderjahr. (Die Kassenbücher sind nach den Bestimmungen des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung zu führen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Jahresrechnung.) § 164 R.V.O. § 366 R.V.O.

II Der Vorstand hat die von ihm geprüfte Rechnung samt Belegen bis zum . . . . . (1. März) dem Rechnungsausschuß, [der aus . . . . (drei) Mitgliedern besteht,] und demnächst mit den Erinnerungen, die vom Rechnungsausschuß erhoben, aber nicht erledigt sind, dem Ausschuß vorzulegen.

III Der Ausschuß beschließt nach Anhören des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt dieser Erinnerungen — die Rechnung ab.

IV (Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher dem Versicherungsamt einzureichen ist, durch die im § 98 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.)

§ 97 (65).

I Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, welche Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlen (§ 62), und mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge. § 864 R.V.O.

II Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so hat der Vorstand entweder die Minderung der Leistungen bis auf die Regelleistungen oder eine Erhöhung der Beiträge beim Ausschuß zu beantragen. § 887 R.V.O.

III Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so hat der Vorstand, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, alsbald eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen bei dem Ausschuß zu beantragen. § 892 R.V.O.

VIII. Bekanntmachungen.

§ 99 (66).

Alle Bekanntmachungen, welche die Kasse betreffen, insbesondere die Einladungen zu Wahlen (und Ausschußsitzungen), die Bekanntmachungen über Änderung der Krankenordnung, der Höhe der Beiträge und Leistungen, der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Melde- und Zahlstellen werden auf ortsübliche Weise [in (Namen des Blattes oder der Blätter)] erlassen. § 821 Nr. 9 R.V.O.

IX. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 99 (68).

Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchausschuß). §§ 1636, 1675, 1676 R.V.O.

Zu § 96. Zur Prüfung des Voranschlags kann auch ein Unterausschuß eingesetzt oder diese Aufgabe dem Rechnungsausschuß übertragen werden.

Zu § 97 Abs. 1. Für neuerrichtete Kassen ist, solange drei Jahre noch nicht vergangen sind, der Durchschnitt der vergangenen kürzeren Zeit zu wählen.

128 Abs. 1 R.V.O. II Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts ist binnen einem Monat nach der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§§ 1694, 1695 R.V.O. III Gegen die Urteile der Spruchkammer ist Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin (Landesversicherungsamt in . . . . . .) zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

§§ 180, 1651, 1679 R.V.O. IV Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts und die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218 der Reichsversicherungsordnung) handelt.

§ 100 (69).

405 R.V.O. I Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

II Entsteht zwischen einem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und der Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

X. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 101 (70).

§ 377 R.V.O. Die Aufsicht über die Kasse führt das Versicherungsamt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Musterwahlordnung für die Organe der Ortskrankenkassen.

Vorbemerkungen.

I. Grundsatz der Verhältniswahl.

I § 15 der Reichsversicherungsordnung schreibt die Verhältniswahl für die Wahl der Mitglieder der Organe der Versicherungsträger der Reichsversicherung allgemein, mithin auch für die Krankenversicherung vor.

II Während bei der Mehrheitswahl die Bewerber nur derjenigen Partei (Partei- oder sonstigen Wählergruppe) gewählt sind, welche die Mehrheit besitzt, Bewerber anderer Parteien dagegen aus der Wahl nicht hervorgehen können, sollen bei der Verhältniswahl Bewerber aller Parteien nach Verhältnis der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Partei gewählt werden. Gehören z. B. von 9000 Wählern 6000 der Partei A und 3000 der Partei B an und sind 12 Bewerber zu wählen, so würden bei einer Mehrheitswahl alle 12 Bewerber der Partei A und kein einziger Bewerber der Partei B gewählt sein, bei der Verhältniswahl dagegen 8 Bewerber der Partei A und 4 Bewerber der Partei B.

II. Durchführung.

(Wahlvorschläge, Listensysteme.)

I Die Verhältniswahl wird mit Hilfe von Wahlvorschlägen durchgeführt, die jede Partei vor der eigentlichen Wahlhandlung einreichen kann. Diese Wahlvorschlagslisten enthalten die Namen der Bewerber, die für die Wahl vorgeschlagen werden. Die Wähler üben ihr Wahlrecht in der Weise aus, daß sie bei der Wahlhandlung Stimmzettel mit den Namen der Bewerber abgeben, denen sie ihre Stimme geben wollen.

II Je nachdem die Wähler bei Abgabe ihrer Stimme (d. h. bei Ausfüllung des Stimmzettels) an die eingereichten Wahlvorschläge gebunden sind oder nicht, unterscheidet man gebundene oder freie Listen.

III Von gebundenen Listen spricht man, wenn der Wähler nur unter den verschiedenen Wahlvorschlägen wählen darf, für einen dieser Vorschläge sich aber entscheiden muß. Von freien Listen spricht man, wenn der Wähler sich seine Liste selbst in einer Weise zusammenstellen darf, die mit keinem der eingereichten Wahlvorschläge übereinstimmt.

IV Für die gebundenen und die freien Listen bestehen je zwei Möglichkeiten:

V Bei dem System der gebundenen Listen kann der Wähler entweder sowohl an die in einem Wahlvorschlag als Bewerber genannten Personen als auch an die Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage gebunden sein; dann spricht man von „streng gebundenen" Listen. Oder aber der Wähler kann zwar an die in einem Wahlvorschlag als Bewerber genannten Personen gebunden, aber berechtigt sein, durch eine Änderung der Reihenfolge unter den Bewerbern des von ihm gewählten Wahlvorschlags zum Ausdruck zu bringen, welche Bewerber er auf diesem Wahlvorschlage bevorzugt und daher früher benennt; dann spricht man von „einfach gebundenen" Listen.

VI Bei dem System der freien Listen darf der Wähler entweder seinen Stimmzettel zwar beliebig aus Bewerbern zusammenstellen, die in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt sind, aber doch nur aus solchen Bewerbern, die in irgendeinem der Wahlvorschläge genannt sind; dann spricht man von „Mischen (Panaschieren)". Oder aber der Wähler darf endlich auch einem solchen Bewerber seine Stimme geben, der überhaupt in keinem Wahlvorschlage genannt ist („Freie Listen mit Wilden").

VII Sind z. B. zwei Wahlvorschläge eingegangen, und sind auf dem Wahlvorschlag I die Bewerber A, B, C und D, auf dem Wahlvorschlage II die Bewerber X, Y, Z und U vorgeschlagen, so darf der Wähler bei dem System der streng gebundenen Listen nur einen Stimmzettel abgeben, der entweder A, B, C, D oder X, Y, Z, U lautet. Bei den einfach gebundenen Listen darf er zwar auch nur eine der beiden Gruppen wählen, aber er darf innerhalb der Gruppen die Reihenfolge ändern, also z. B. einen Stimmzettel mit C, B, A, D oder X, U, Z, Y abgeben. Bei den freien Listen mit Mischen darf sich der Wähler aus den 8 genannten Bewerbern seinen Stimmzettel zusammenstellen, also z. B. A, C, Y und Z wählen, bei den freien Listen mit Zulassung von Wilden darf er endlich einem Bewerber seine Stimme geben, der sich unter jenen 8 Namen nicht befindet, also z. B. A, X, K und L auf seinen Stimmzettel setzen.

VIII Die freien Listen gewähren dem einzelnen Wähler größere Freiheit in der Wahl ihm genehmer Bewerber, während er bei den gebundenen Listen auf solche Bewerber beschränkt ist, die gerade eine bestimmte Parteigruppe in ihrem Vorschlag benennt. Er kann aber auch, falls er die genügende Anzahl von Mitunterzeichnern findet, einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die gebundenen Listen erleichtern anderseits die Ermittelung des Wahlergebnisses. Bei den streng gebundenen Listen insbesondere brauchen nur die auf den gleichen Wahlvorschlag entfallenden Stimmzettel zusammengezählt zu werden. Bei den freien Listen dagegen ist zu ermitteln, wieviel Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat. Die gebundenen Listen lassen auch die Benennung derselben Personen in mehreren Wahlvorschlägen zu. Die Zulassung von Wilden würde die Anwendbarkeit des § 10 der Wahlordnung ausschließen, der es ermöglicht, unter Umständen von einer eigentlichen Wahl überhaupt abzusehen.

IX Die Wahlordnung stellt die genannten Systeme wahlweise nebeneinander. Dabei sind die nur für freie Listen anwendbaren Bestimmungen durch *schräge Schrift*, die nur für gebundene Listen geltenden Bestimmungen durch lateinische Schrift hervorgehoben*).

III. Ermittelung des Wahlergebnisses.

(Verteilungszahl.)

Für die Ermittelung des Wahlergebnisses bestehen verschiedene Möglichkeiten:

1. Nach dem einfachsten Verfahren teilt man die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Bewerber und stellt fest, wie oft die so ermittelte Zahl („Verteilungszahl") in der jedem Wahlvorschlage zugefallenen Stimmenzahl enthalten ist. Sind z. B. 3 Wahlvorschläge I, II, III eingegangen, auf Wahlvorschlag I 250, auf Wahlvorschlag II 150, auf Wahlvorschlag III 100 Stimmen abgegeben, insgesamt also 500 Stimmen, und sind 4 Bewerber zu wählen, so beträgt die Verteilungszahl $\frac{500}{4} = 125$; es entfallen dann auf Wahlvorschlag I $\frac{250}{125} = 2$ Bewerber (Rest 0), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{125} = 1$ Bewerber

*) Zwei durch die Listensysteme bedingte Besonderheiten sind die Stimmhäufung (Kumulierung) und die Listenverbindung.

a) Unter Stimmhäufung versteht man die Befugnis des Wählers, anstatt jedem Bewerber eine Stimme, einem Bewerber mehrere Stimmen zu geben. Wenn z. B. vier Bewerber zu wählen sind, so hat der Wähler regelmäßig vier verschiedene Namen in seinen Stimmzettel zu schreiben. Wenn ihm aber an der Wahl bestimmter Bewerber, z. B. des B, viel gelegen ist, so kann der Wähler diesem dadurch eine größere Zahl von Stimmen zuwenden, daß er, natürlich nur bis zu der zulässigen Gesamtstimmenzahl von vier, den Namen des B mehrmals wiederholt, also einen Stimmzettel mit A, B, B, C oder gar mit B, B, B, B abgibt.
Die Stimmhäufung ist im § 13 der Wahlordnung berücksichtigt.

b) Unter Listenverbindung versteht man die Befugnis mehrerer Parteien, zu bestimmen, daß ihre Wahlvorschläge im Verhältnis zu den Wahlvorschlägen anderer Parteien als ein gemeinsamer Wahlvorschlag angesehen werden sollen. Es wird dies insbesondere dann geschehen, wenn mehrere Parteien zwar auf die Aufstellung eigener Bewerber nicht verzichten wollen, zueinander aber näher stehen wie zu den anderen Parteien. Die Listenverbindung ist in den §§ 8, 9, 16, 17, 25 der Wahlordnung (zu vergleichen auch § 26) berücksichtigt.

(Rest 25), auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{125} = 0$ Bewerber (Rest 100). Die nichtvergebene 4. Stelle erhält der Wahlvorschlag mit dem größten Reste, hier also Wahlvorschlag III.

Dieses Verfahren ist in der Anmerkung zu § 17 der Wahlordnung erwähnt.

2. Da dieser Weg wegen der notwendigen Verteilung nicht vergebener Stellen nach der Größe der Reste zu ungenauen Ergebnissen führen kann, hat man die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Bewerber geteilt, also in obigem Beispiel $\frac{500}{4+1} = 100$; man erhält mit dieser verbesserten Verteilungszahl auf Wahlvorschlag I $\frac{250}{100} = 2$ Bewerber, auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{100} = 1$ Bewerber, auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{100} = 1$ Bewerber.

Dieses Verfahren ist in Deutschland besonders bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten vielfach üblich. (§ 17 Anmerkung 21 des Musterstatuts für Kaufmannsgerichte, Preußisches Ministerialblatt für Handel- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 425.) Es ist im § 17 Fassung 2 der Wahlordnung vorgesehen.

3. Nach einem dritten Verfahren teilt man in strenger Durchführung des Grundsatzes, daß keine Gruppe eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten soll, solange nicht eine andere Gruppe auf eine größere Stimmenzahl eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten hat, die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw., solange dies zur Feststellung einer der Zahl der zu wählenden Bewerber entsprechenden Zahl höchster Bruchwerte erforderlich ist. Nach der Reihenfolge der höchsten Bruchwerte (Höchstzahlen) werden die Bewerber einzeln und nacheinander auf die Wahlvorschläge verteilt. Ein Beispiel zu diesem Verfahren ist in der Anmerkung zu § 17 der Wahlordnung gegeben.

Dieses Verfahren wird in Deutschland in Württemberg angewandt und bietet den Vorteil einer Rangordnung für alle Bewerber, und zwar nicht nur innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge, sondern auch zwischen den verschiedenen Wahlvorschlägen. Es ist im § 17 Fassung 1 der Wahlordnung vorgesehen.

Wahlordnung.

A. Wahl des Ausschusses.

§ 1.

Leitung der Wahl.

I Die Wahl wird durch den Vorstand geleitet.

II Ist kein Vorstand vorhanden, so leitet ein Vertreter des Versicherungsamts die Wahl. [Das Gleiche gilt für die erste Wahl nach Errichtung der Kasse.]

III Der Vertreter des Versicherungsamts nimmt für die Wahl alle Obliegenheiten wahr, die sonst dem Vorstand zukommen.

§ 2.

Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand kann dem Vorsitzenden alle Wahlgeschäfte übertragen bis auf die Beschlußfassung über die Ungültigkeit von Wahlvorschlägen [oder über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten] und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 3.

Wählerlisten.

Fassung 1:

I Von dem Vorstand sind für die Arbeitgeber und Versicherten getrennte Wählerlisten aufzustellen. In der Wählerliste (den Wählerlisten) für die Arbeitgeber ist auch die Zahl der den einzelnen Wahlberechtigten zukommenden Stimmen (§ 79 der Satzung) zu vermerken.

Fassung 2:

II Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis.

§ 4.

Wahlausschreiben.

Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl nach § 98 der Satzung bekanntzumachen.

§ 5.

Inhalt der Bekanntmachung.

I In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter und der nach der Satzung erforderlichen Ersatzmänner [und der vom Vorstand aufzustellende Wahlvorschlag (§ 7)] zu veröffentlichen [, anzugeben, wo der Wahlvorschlag des Vorstandes (§ 7) zur Einsicht ausliegt,] und zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstand eingereicht werden, und daß [*der Wähler auch einem Bewerber seine Stimme geben kann, der in keinem Wahlvorschlag genannt ist*] [*die Stimmabgabe auf Bewerber beschränkt ist, die in einem der Wahlvorschläge genannt sind*]*) [die Stimmabgabe an diese Wahlvorschläge (abgesehen von dem Rechte der Bevorzugung eines Bewerbers) gebunden ist]**). Auch ist anzugeben, wo die Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung (§ 9) von den Wählern eingesehen werden können.

II In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo die Wählerlisten [Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse] eingesehen werden können, und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste [der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung] bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlausschuß befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

III [Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag sind die in die Wählerliste (das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis) eingetragenen Wähler durch eine Postkarte über ihre Wahlberechtigung zu benachrichtigen mit dem Anfügen, daß diese Postkarte zugleich als Ausweis bei der Wahl dient

Zu § 3. Zu Fassung 1. Mehrere Wählerlisten kommen bei Trennung der Wahl nach Berufsgruppen oder nach örtlichen Bezirken in Betracht; im letzteren Falle sind besondere Wählerlisten nur dann entbehrlich, wenn für die verschiedenen Berufsgruppen oder Bezirke getrennte Verzeichnisse geführt werden. Fassung 2 kann nur dann gewählt werden, wenn ein zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung geeignetes Arbeitgeber- oder Mitgliederverzeichnis geführt wird.

Zu § 5. Die beiden ersten Klammern im Abs. 1 stehen wahlweise nebeneinander. Die weiteren Klammern daselbst berücksichtigen je eins der verschiedenen Listensysteme (zu vgl. Vorbemerkung II), und zwar die erste Klammer die freien Listen mit Wilden, die zweite Klammer freie Listen mit Mischen, die dritte Klammer streng gebundene Listen, die runde Klammer innerhalb dieser einfach gebundene Listen. Danach, welche Fassung hier gewählt wird, richtet sich auch in folgendem die Auswahl der weiteren Bestimmungen, die nur für eins der verschiedenen Listensysteme gelten (zu vgl. §§ 13, 16, 18, bei Aufnahme verbundener Listen auch § 17). Werden freie Listen mit Wilden gewählt, so kann § 10 nicht aufgenommen werden.

*) Schräger Druck gilt für freie Listen.

**) Lateinische Schrift gilt für gebundene Listen.

und daher zur Wahl mitzubringen ist. Auf der Wahlkarte ist Ort und Zeit der Wahl und bei den Arbeitgebern auch die Zahl ihrer Stimmen zu vermerken.]

§ 6.

Entscheidung von Einsprüchen.

Über Einsprüche (§ 5 Abs. 2) ist vom Kassenvorstande mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste [die aus (dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse) sich ergebende Wahl- und Stimmberechtigung] entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Wahltag mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 7.

Wahlvorschläge.

I Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten [jeder Berufsgruppe, (jedes örtlichen Bezirkes)] aufzustellen und dem Vorstand einzureichen. [Der Vorstand hat die Pflicht, einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen.]

II Die Wahlvorschläge [der Wahlberechtigten] müssen von mindestens je [10] Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe mit zusammen mindestens [30] Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

III Jeder Wahlvorschlag darf höchstens [, der Wahlvorschlag des Vorstandes muß] dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter [von der beteiligten Berufsgruppe im Wahlbezirke] zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

IV In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8.

Verbundene Wahlvorschläge.

[Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. (Außerdem können unter mehreren so verbundenen Wahlvorschlägen einzelne unter sich in der Weise eng verbunden werden, daß sie den übrigen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind.) In solchen Fällen müssen die

Zu § 6. Die Klammern berücksichtigen die Fassung 2 des § 3.

Zu § 7. Die dreifache Zahl von Bewerbern ist wegen der in doppelter Zahl wie die Vertreter zu wählenden Ersatzmänner erforderlich; zu vgl. §§ 18 und 19. — Im Abs. 2 gelten die Sätze 2 bis 4 bei der Wahl nach Berufsgruppen oder Bezirken nur für Wahlvorschläge der gleichen Berufsgruppe oder des gleichen Bezirkes.

Zu § 8. Über die verbundenen Listen vgl. Vorbemerkung II Anmerkung * zu b. Werden sie aufgenommen, so bedarf es auch der Aufnahme der entsprechenden Bestimmung im § 9 Abs. 1 und in den §§ 16, 17 (Fassung 1 Abs. 2, 3 und 4, Fassung 2 Abs. 3, 4 und 5), § 25.

Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) übereinstimmend spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag dem Vorstand gegenüber die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden (oder eng verbunden) sein sollen.]

§ 9.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.

I Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge [getrennt für jede Berufsgruppe, (jeden örtlichen Bezirk).] nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge auch zurückgenommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. [Dabei ist auf die Zusammengehörigkeit von mehreren verbundenen (oder eng verbundenen) Wahlvorschlägen hinzuweisen.] Der Name des ersten Unterzeichners [sämtlicher Unterzeichner] ist ersichtlich zu machen.

II Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlag gestrichen. Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl, soweit sie nach § 7 erforderlich ist, trotz Erinnerung seitens des Vorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

III Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden durch Vermittelung der Wahlvorschlagsvertreter zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welchem Wahlvorschlage sie zugeteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich hierauf nicht rechtzeitig, so werden sie demjenigen Vorschlag zugerechnet, auf welchem sie an oberer Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Vorschlägen an gleich hoher Stelle, so sind sie demjenigen von ihnen zuzurechnen, welcher zuerst eingereicht wurde. Sind die Vorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen Vorschlägen sind diese Personen dann zu streichen.

IV Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als zugelassen sind, so werden diejenigen Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in der zulässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

V Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

§ 10.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Sind auf gültigen Wahlvorschlägen im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten sie als gewählt. Sind weniger Bewerber vorgeschlagen, so gelten diese ebenfalls als gewählt; wegen der noch fehlenden Vertreter sowie wegen der erforderlichen Ersatzmänner ist jedoch alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Hierbei vermindert sich die nach § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 zulässige Höchstzahl der zu benennenden Bewerber um die Zahl der bereits gewählten Vertreter.

Zu § 9. Hat der Vorstand über die Person des vorgeschlagenen Bewerbers keine Zweifel, obwohl eine der im § 7 bestimmten Bezeichnungen fehlt, so kann er dem Wahlvorschlagsvertreter auch schriftlich mitteilen, er werde die fehlende Bezeichnung in einer näher anzugebenden Weise ergänzen, wenn der Wahlvorschlagsvertreter nicht binnen einer gesetzten Frist widerspricht.

Abs. 3 kann wegfallen, wenn gebundene Listen gewählt werden; zu vgl. Vorbemerkung II und Anmerkung zu § 5. Findet die Wahl getrennt nach Berufsgruppen oder nach örtlichen Bezirken statt, so gilt Abs. 3 nur für den Fall, daß eine Person auf mehreren Wahlvorschlägen der gleichen Berufsgruppe oder des gleichen Wahlbezirkes genannt ist. Wird ein Arbeitgeber von verschiedenen Berufsgruppen oder Bezirken gewählt, so ist das Verfahren nach Abs. 3 sofort nach der Wahl einzuleiten.

Zu § 10. § 10 kann nicht aufgenommen werden, wenn bei freien Listen Wilde zugelassen werden; zu vgl. Vorbemerkung II und Anmerkung zu § 5.

§ 11.

Gang der Wahl.

I Zum Wahlraum haben nur die wahlberechtigten Arbeitgeber und Kassenmitglieder Zutritt.

II Die Wahlhandlung bei der Wahl (den Wahlen) der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten leitet je ein besonderer Wahlausschuß (leiten je besondere Wahlausschüsse).

III Jeder Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied oder ein Vertreter im Ausschuß; diese müssen im Wahlausschusse für die Wahl der Arbeitgebervertreter der Gruppe der Arbeitgeber, in dem für die Wahl der Versichertenvertreter der Gruppe der Versicherten angehören. Solange die Kasse noch keinen Vorstand und Ausschuß hat, werden die Vorsitzenden der Wahlausschüsse den wahlberechtigten Arbeitgebern und Versicherten entnommen.

IV Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden von dem Vorstand ernannt. Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei der Verhinderung des Mitglieds einzutreten hat. Der Vorstand hat auch (die Stimmbezirke,) die Zahl der Wahlausschüsse und die Wahlräume sowie Tag, Beginn und Ende der Wahl zu bestimmen.

V Über die Wahlhandlung ist von dem Wahlausschuß [unter Zuziehung eines Schriftführers, der nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht,] eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und die von dem Wahlausschusse gefaßten Beschlüsse sowie alle sonstigen Vorfälle enthalten sein müssen, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses [und dem Schriftführer] zu unterzeichnen.

§ 12.

Stimmabgabe.

I Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. (Es kann gefordert werden, daß sich die Wähler über ihre Person und Wahlberechtigung ausweisen, wie es der letzte Absatz vorsieht.) Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereitzuhalten sind, tritt sodann an einen abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens [unter Aushändigung seiner Wahlkarte] dem Vorsitzenden (oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied) des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels [in der Wählerliste] vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht haben so viel Stimmzettel je in einem besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen; [einem Arbeitgeber, der mehr als (5) Stimmen hat, kann, soweit seine Stimmen durch (5) teilbar sind, mit seiner Zustimmung für je (5) Stimmzettel ein besonderer Umschlag ausgehändigt werden, der sich von den anderen Umschlägen deutlich unterscheidet;] in diesem Falle ist die Zahl [und Art] der abgegebenen Umschläge [in der Wählerliste] vorzumerken.

II Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

III [Ist der Name eines Wählers in der Wählerliste (dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis) nicht enthalten] [Ist der Wähler nicht im Besitz einer Wahlkarte], so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann. (Als Nachweis genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die zuletzt gezahlten Kassenbeiträge, für die Kassenmitglieder das Quittungsbuch oder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht.)

Zu § 11. Wahlausschüsse müssen nach dieser Vorschrift auch dann gebildet werden, wenn zwar die Wahl nicht nach örtlichen Bezirken getrennt vorgenommen wird, jedoch örtliche Stimmbezirke gebildet werden.

§ 13.

Stimmzettel.

I Der Stimmzettel enthält die Namen derjenigen Bewerber, welchen der Wähler seine Stimme geben will. Er darf höchstens dreimal soviel Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. *Enthält er mehr Namen oder überschreitet er bei Stimmenhäufung (Abs. 2) die zulässige Stimmenzahl, so wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überzähligen Namen oder Änderung an den Zahlzeichen richtig gestellt; wenn und soweit in diesem Falle die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.* [Wenn ein Wähler seine Stimme für sämtliche Bewerber eines zugelassenen Wahlvorschlags in derselben Reihenfolge abgeben will, so genügt an Stelle der Aufzählung der Namen der Hinweis auf die Ordnungsnummer dieses Wahlvorschlags (§ 9 Abs. 1).] [An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer des Wahlvorschlags (§ 9 Abs. 1).]

II [*Der Wähler kann auch einem Bewerber seine Stimme geben, dessen Name in keinem der Wahlvorschläge genannt ist.*] [*Der Wähler kann nur einem solchen Bewerber seine Stimme geben, dessen Name in einem der zugelassenen Wahlvorschläge genannt ist.*] *Er darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu 3 (5) (6) Stimmen geben (Stimmenhäufung). Die Absicht einer Stimmenhäufung wird vermutet, wenn ein Stimmzettel die zulässige Gesamtstimmenzahl nicht erreicht. Die benannten Bewerber gelten in diesem Falle nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Stimmzettel als so oft wiederholt, bis die Gesamtstimmenzahl oder die Höchstgrenze der Stimmenhäufung erreicht ist. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Stimmzettel ein anderer Wille des Wählers ergibt.* [Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt (: er ist nur berechtigt, innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlags einem Bewerber dadurch den Vorzug zu geben, daß er durch eine andere Nummernfolge (§ 7 Abs. 3) die Reihenfolge der Bewerber ändert).]

III [Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein (und einer Größe, die der Vorstand bestimmt). Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.]

IV Stimmzettel, [die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge (abgesehen von einer Änderung der Reihenfolge der Bewerber) übereinstimmen oder] die oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag, der nur für einen Stimmzettel bestimmt ist, mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen. (Enthält ein besonderer Umschlag, den ein Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht abgegeben hat, mehr als (5) Stimmzettel, so sind (fünf) von ihnen gültig, wenn alle vollständig übereinstimmen, andernfalls sind sie alle ungültig.)

Zu § 13. Im Abs. 1 ist die dreifache Anzahl von Namen wegen der Ersatzmänner vorgeschlagen, die in doppelter Anzahl wie die Vertreter zu wählen sind; zu vergleichen Erläuterung zu § 7. Die Klammer am Schlusse von Abs. 1 kommt bei streng gebundenen Listen in Betracht (zu vergleichen Vorbemerkung Nr. II).

Der Abs. 2 berücksichtigt die 4 verschiedenen Listensysteme; zu vergleichen Vorbemerkung II und Erläuterung zu § 5. Dabei gilt der erste Satz für freie Listen mit Wilden, der zweite Satz für freie Listen mit Mischen, die Klammer am Schlusse des Absatzes für streng gebundene Listen, die runde Klammer innerhalb dieser für einfach gebundene Listen. Die Sätze zwischen den beiden Klammern berücksichtigen die Stimmhäufung (zu vergleichen Vorbemerkung II Anmerkung * zu a). Sie ist bei freien Listen sowohl mit Wilden als auch mit Mischen zulässig. Bei streng gebundenen Listen kann der Abs. 1 wegfallen. Der Inhalt seines letzten Satzes ist dann dem Abs. 2 anzugliedern.

Die Stimmzettel können handschriftlich oder durch mechanische Vervielfältigung hergestellt werden. Die Klammer am Anfang des letzten Absatzes kommt bei streng gebundenen Listen, die runde Klammer innerhalb dieser bei einfach gebundenen Listen in Betracht. Statt dieser Bestimmung kann für die gebundenen Listen auch eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach ein Abweichen im Stimmzettel von dem Wahlvorschlage bis zu einem Viertel der Zahl der Bewerber den Stimmzettel nicht ungültig macht, aber unberücksichtigt bleibt.

§ 14.

Schluß der Wahlhandlung.

Zur festgesetzten Stunde (§ 4 Abs. 1) schließt der Wahlausschuß die Wahl. Nur die am Schlusse der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel in der Urne durcheinander geschüttelt und vom Wahlausschusse nach [der Wählerliste] [dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse] die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, sowie die Zahl [der abgegebenen Wahlkarten und] der in der Urne befindlichen Wahlumschläge [der verschiedenen Art] festgestellt. Hierauf werden die Wahlumschläge in einem versiegelten Pakete mit der Wählerliste und der Niederschrift über die Wahlhandlung dem Vorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

§ 15.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

I Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand [getrennt nach Berufsgruppen] [getrennt nach Wahlbezirken] spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag (unter Zuziehung der erforderlichen Hilfskräfte) ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und auf ihre Gültigkeit nach § 13 geprüft.

II Das Wahlergebnis wird in der Weise ermittelt, daß zunächst die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen berechnet (§ 16), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen jedem Wahlvorschlage zugefallenen Bewerber ermittelt (§ 17) und sodann innerhalb jedes Wahlvorschlags die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 18).

§ 16.

Berechnung der Stimmen.

Fassung 1 (freie Listen):

I *Die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen wird festgestellt und durch Zusammenrechnen der Zahlen, die auf Bewerber des gleichen Wahlvorschlags entfallen sind, ermittelt, welche Gesamtstimmenzahl auf jeden Wahlvorschlag entfällt. [Bei Bewerbern, die keinem der zugelassenen Wahlvorschläge angehören, wird angenommen, daß für jeden ein besonderer Wahlvorschlag vorliegt.]*

II *[Im Falle der Verbindung (und engen Verbindung) mehrerer Wahlvorschläge (§ 8) wird außerdem festgestellt, welche Gesamtstimmenzahl den verbundenen (und eng verbundenen) Wahlvorschlägen zufällt.]*

Fassung 2 (gebundene Listen):

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen werden zusammengezählt; [im Falle der Verbindung (und engen Verbindung) mehrerer Wahlvorschläge (§ 8) außerdem die Gesamtstimmenzahl, die auf verbundene (und auf die eng verbundenen) Vorschläge entfallen.]

Zu § 15. Die getrennte Ermittelung nach Wahlbezirken findet nur bei Trennung der Wahl nach Wahlbezirken statt, bei Bildung örtlicher Stimmbezirke dagegen erfolgt eine Zusammenrechnung der Stimmen für den ganzen Wahlbezirk.

Zu § 16. Beispiel zu Fassung 1.

Es sind drei Wahlvorschläge I, II, III eingegangen, auf denen die Bewerber A bis H beziehungsweise U bis Z beziehungsweise a bis e genannt sind. Die einzelnen Stimmzettel werden darauf geprüft, wie oft jeder dieser Bewerber in ihnen genannt ist, wobei die Stimmhäufung (§ 13 Abs. 2) zu berücksichtigen ist. Die Zahlen neben den Namen der Bewerber geben diese Stimmenzahlen an:

I		II		III	
A	45	U	36	a	94
B	86	V	14	b	1
C	15	W	75	c	3
D	34	X	15	d	1
E	40	Y	5	e	1
F	10	Z	5		
G	10				
H	10				

Demnach sind entfallen
auf Wahlvorschlag I . . 250 auf Wahlvorschlag II 150 auf Wahlvorschlag III 100 Stimmen.

Die Klammer im Abs. 1 der Fassung 1 kommt nur bei freien Listen mit Wilden in Betracht; zu vergleichen Vorbemerkung II und Anmerkung zu § 5.

Wegen der verbundenen Listen zu vergleichen Vorbemerkung II Anmerkung 1 zu b und die Anmerkung zu § 8.

§ 17.

Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge.

Fassung 1 (Höchstzahlensystem):

[1] Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen (§ 16) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und unter den so gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem dieser Vorschläge die nächste Stelle zukommt.

Zu § 17. Beispiel zu Fassung 1. Es sind 8 Vertreter zu wählen (die Ersatzmänner werden im § 19 berücksichtigt). Nach dem Beispiel zu § 16 sind dem Wahlvorschlage I 250, dem Wahlvorschlage II 150 und dem Wahlvorschlage III 100 Stimmen zugefallen. Diese Zahlen werden jetzt durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die folgende Tafel. In ihr sind die 8 der Größe nach ersten Zahlen als sogenannte Höchstzahlen durch kleine danebengesetzte Ziffern gekennzeichnet:

	I	II	III
: 1	250[1])	150[2])	100[4])
: 2	125[3])	75[6])	50[8])
: 3	83 1/3[5])	50[8])	33 1/3
: 4	62 1/2[7])	37 1/2	25
: 5	50[8])	30	20.

Demnach entfallen auf Wahlvorschlag I die Höchstzahlen zu 1, 3, 5 und 7, auf Wahlvorschlag II die Höchstzahlen zu 2 und 6, auf Wahlvorschlag III die Höchstzahl zu 4. Die Höchstzahl zu 8 entfällt auf sämtliche 3 Wahlvorschläge, hier entscheidet also das Los. Fällt es auf Wahlvorschlag III, so entfallen auf Wahlvorschlag I 4 Stellen, auf Wahlvorschlag II 2 Stellen, auf Wahlvorschlag III 2 Stellen.

Wären Wahlvorschlag II und III miteinander verbunden, so wären auf diese beiden Wahlvorschläge zusammen 250 Stimmen entfallen, also ebenso viel wie auf Wahlvorschlag I. Es würden dann Wahlvorschlag I 4 Stellen und Wahlvorschlag II und III zusammen 4 Stellen erhalten (das Los entscheidet, ob 1, 3, 5, 7 oder 2, 4, 6, 8). Diese 4 Stellen, die Wahlvorschlag II und III erhalten haben, wären dann in gleicher Weise unter die Wahlvorschläge II und III zu verteilen.

Für den im Abs. 4 vorgesehenen Fall empfiehlt sich die dort vorgeschlagene Fassung im Interesse der Einfachheit. Ein genaueres Ergebnis würde freilich dadurch zu erzielen sein, daß unter die Wahlvorschläge, die noch Bewerber enthalten, eine Neuverteilung der überschüssigen Vertreterstellen gemäß Abs. 1 vorzunehmen wäre.

Beispiel I zur Fassung 2.

Es sind 4 Vertreter zu wählen (die Ersatzmänner werden im § 19 berücksichtigt).

Die Gesamtheit der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt 250 + 150 + 100 = 500. Die Verteilungszahl beträgt also, da 4 Vertreter zu wählen sind, $\frac{500}{4+1} = 100$. Auf Wahlvorschlag I entfallen $\frac{250}{100} = 2$ (unberücksichtigter Stimmenrest 50), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{100} = 1$ (Rest 50), auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{100} = 1$ (Rest 0) Vertreterstellen. Alle 4 Vertreterstellen sind vergeben.

Beispiel II zu Fassung 2.

Es haben erhalten:

Wahlvorschlag	I	250 Stimmen
"	II	150 "
"	III	50 "

Die Gesamtheit der abgegebenen Stimmen beträgt . . . . . 450, die Verteilungszahl 450 : 5 = 90. Auf Wahlvorschlag I entfallen $\frac{250}{90} = 2$ Stellen (unberücksichtigter Stimmenrest 70), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{90} = 1$ Stelle (Rest 60), auf Wahlvorschlag III $\frac{50}{90} = 0$ Stellen (Rest 50). Drei Vertreterstellen sind verteilt, die vierte ist noch zu vergeben. Hierzu wird die jedem Wahlvorschlage zugefallene Stimmenzahl durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugefallenen Stellen geteilt, also

$$\frac{250}{2+1} = 83\,1/3, \quad \frac{150}{1+1} = 75, \quad \frac{50}{0+1} = 50.$$

Der größte Bruchwert ist 83 1/3, Wahlvorschlag I erhält daher die noch zu vergebende Stelle.

Ein einfacheres, aber weniger genaues Verfahren ergibt sich, wenn die Abs. 1 und 2 der Fassung 2 durch folgende Bestimmung ersetzt werden, wobei die Abs. 3 bis 7 unverändert bleiben:

„Zur Ermittlung der Stimmenzahl, die zur Wahl je eines Vertreters erforderlich ist (Verteilungszahl), wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt und der Bruchwert nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Zahl

II [Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden (§ 8), so findet zunächst eine Oberausteilung und sodann für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge eine zweite Verteilung bezüglich der auf sie zusammen entfallenen Stellen statt. Bei der Oberausteilung wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag angesehen und es werden ihr so viele Stellen zugewiesen, wie der Gesamtzahl aller Stimmen entspricht, welche *die Bewerber der untereinander verbundenen Vorschläge* (die verbundenen Vorschläge) auf sich vereinigt haben. Ist so die Zahl der Stellen festgestellt, die auf die verbundenen Wahlvorschläge zusammen entfallen, so wird bei der zweiten Verteilung ebenso verfahren wie bei der Oberausteilung.

III (Teilen sich Wahlvorschläge noch in eng verbundene, so nehmen diese an der zweiten Verteilung als ein einheitlicher Wahlvorschlag mit ihrer Gesamtstimmenzahl teil. Die hierbei auf sie zusammen entfallenden Stellen werden sodann in einer dritten Verteilung, die in derselben Weise wie die Oberausteilung und die zweite Verteilung stattfindet, den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.)]

IV Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über. [Hierbei gehen die mit ihm verbundenen Vorschläge den übrigen (, eng verbundene den anderen,) vor.]

V [Entfallen keine Höchstzahlen mehr auf einen anderen Wahlvorschlag, so gehen die überschüssigen Stellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn Höchstzahlen auf diesen Wahlvorschlag nicht entfallen sind.]

Fassung 2 (bei Kaufmannsgerichten übliches Verteilungsverfahren):

I Zur Ermittlung der Stimmenzahl, die zur Wahl je eines Vertreters erforderlich ist (Verteilungszahl), wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt und der Bruchwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Zahl von Vertretern ergibt sich durch Teilung der für jeden Wahlvorschlag berechneten Stimmenzahl (§ 16) durch die Verteilungszahl. Sind hierdurch nicht sämtliche Stellen verteilt, so wird die für jeden Wahlvorschlag berechnete Stimmenzahl abermals geteilt, und zwar durch die um 1 vermehrte Zahl der dieser Liste bereits nach Satz 1 zugeteilten Stellen. Die erste noch zu vergebende Stelle wird derjenigen Liste zugeteilt, welche den größten Bruchwert aufweist. Bei gleich großen Bruchwerten entscheidet das Los.

II Ist noch eine weitere Stelle zu vergeben, so wird zunächst die Stimmenzahl desjenigen Wahlvorschlags, welcher den ersten fehlenden Sitz zugewiesen erhalten hat (Abs. 1 Satz 4), mit der abermals um 1 vermehrten Zahl der ihr bereits zugeteilten Stellen nochmals geteilt. Der neue Bruchwert wird mit den bei den anderen Vorschlägen bereits vorhandenen Bruchwerten verglichen und demjenigen Wahlvorschlage die zweite Vertreterstelle zugewiesen, die den größten Bruchwert aufweist; bei gleicher Größe des Bruchwerts entscheidet das Los. Dieses Verfahren wird bis zur Verteilung sämtlicher Stellen fortgesetzt.

III [Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden (§ 8), so findet zunächst eine Oberausteilung und sodann für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge eine zweite Verteilung bezüglich der auf sie zusammen entfallenen Stellen statt. Bei der Oberausteilung wird jede Gruppe verbundener

---

von Vertretern ergibt sich durch Teilung der für jeden Wahlvorschlag berechneten Stimmenzahl (§ 16) durch die Verteilungszahl.

Sind hierdurch nicht sämtliche Stellen verteilt, so werden die übrigen noch zu verteilenden Stellen unter die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Größe der sich bei der Teilung ergebenden Restzahlen verteilt. Bei gleich großen Restzahlen entscheidet das Los."

Die Verteilungszahl gemäß dem Beispiel 1 beträgt dann $\frac{500}{4} = 125$. Auf Wahlvorschlag I entfallen also $\frac{250}{125} = 2$ Stellen (Rest 0), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{125} = 1$ Stelle (Rest 25), auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{125} = 0$ Stellen (Rest 100). Die vierte noch zu vergebende Stelle erhält Wahlvorschlag III, da er mit 100 den größten Rest hat.

Wegen der verbundenen Listen zu vgl. Vorbemerkung II Anmerkung * zu b und die Anmerkung zu § 8.

Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag angesehen; ihr werden so viele Stellen zugewiesen, als der Gesamtzahl aller Stimmen entspricht, welche *die Bewerber der untereinander verbundenen Vorschläge* (die verbundenen Vorschläge) auf sich vereinigt haben. Ist so die Zahl der Stellen festgestellt, die auf die verbundenen Wahlvorschläge zusammen entfallen, so wird bei der zweiten Verteilung ebenso verfahren wie bei der Oberausteilung, wobei für jede Gruppe der verbundenen Wahlvorschläge die Verteilungszahl von neuem zu ermitteln ist.

IV (Teilen sich Wahlvorschläge noch in eng verbundene, so nehmen diese an der zweiten Verteilung als ein einheitlicher Wahlvorschlag mit ihrer Gesamtstimmenzahl teil. Die hierbei auf sie zusammen entfallenden Stellen werden sodann in einer dritten Verteilung, die in derselben Weise wie die Oberausteilung und die zweite Verteilung stattfindet, den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.)]

V Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als hiernach Stellen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die anderen Wahlvorschläge, deren Bewerber nicht sämtlich gewählt sind, nach der Größe ihrer bei der Teilung durch die Verteilungszahl nicht berücksichtigten Restzahlen über. [Hierbei gehen die mit ihm verbundenen Vorschläge den übrigen (, eng verbundene den anderen) vor.] Bei gleich großen Restzahlen entscheidet das Los.

VI Sind mehr Stellen zu verteilen, als unberücksichtigte Restzahlen vorhanden sind, so ist Abs. 5 nicht anzuwenden. In diesem Falle sind die noch zu vergebenden Stellen unter diejenigen Wahlvorschläge neu zu verteilen, welche noch Bewerber enthalten. Die Verteilungszahl wird hierbei durch Teilung der sämtlichen auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der noch zu verteilenden Stellen ermittelt. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Abs. 1 bis 5 und gegebenenfalls wiederum nach Abs. 6.

VII [Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem die Stellen hiernach besetzt werden können, so gehen die überschüssigen Vertreterstellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn dieser Stimmen nicht erhalten hat.]

§ 18.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge.

Fassung 1 (freie Listen):

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags bestimmt sich nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen in der Weise, daß die höhere Stimmenzahl der niedrigeren vorgeht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge in dem Wahlvorschlage.

Fassung 2 (gebundene Listen):

I Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich in der Weise, daß die erste Stelle erhält, wer in den Stimmzetteln am häufigsten an erster Stelle genannt ist, die zweite Stelle, wer am häufigsten an erster und zweiter Stelle zusammen genannt ist, usw. Ist die Reihenfolge in einem Stimmzettel nicht erkennbar, so gilt für diesen Stimmzettel die Reihenfolge in dem Wahlvorschlage. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge in dem Wahlvorschlage.

Zu § 18. Beispiel zu Fassung 1.

In dem Beispiel zu § 16 und § 17 Fassung 1 würden folgende Bewerber in nachstehender Reihenfolge gewählt sein.

Aus Wahlvorschlag I	Aus Wahlvorschlag II	Aus Wahlvorschlag III
B	W	a
A	U	c
E		
D		

In dem ersten Beispiel zu § 17 Fassung 2 würden gewählt sein:

Aus Wahlvorschlag I	Aus Wahlvorschlag II	Aus Wahlvorschlag III
B	W	a
A		

Der Abs. 2 der Fassung 2 steht wahlweise neben dem Abs. 1 und gilt für den Fall der streng gebundenen Listen.

II [Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage.]

§ 19.

Ersatzmänner.

I Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab, scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus oder werden sie ihres Amtes enthoben (§ 24 der Reichsversicherungsordnung), so rücken die auf dem gleichen Wahlvorschlage gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der im § 18 bestimmten Reihenfolge als Ersatzmänner ein.

II Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so werden die Sitze der erforderlichen Ersatzmänner auf die anderen Wahlvorschläge, auf denen noch nicht gewählte Bewerber gültig vorgeschlagen sind, nach den Vorschriften des § 17 verteilt.

§ 20.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl (der Wahlen) ist alsbald von dem Vorstand nach § 98 der Satzung bekanntzumachen.

§ 21.

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

I Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb [eines Monats] nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Vorstand oder dem Versicherungsamt anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

II Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl dieser Gruppe zu wiederholen. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt ein Ersatzmann gemäß § 19 an ihre Stelle.

§ 22.

Aufbewahrung der Akten.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von dem Vorstand aufzubewahren.

B. Wahl des Vorstandes.

§ 23.

Leitung der Wahl.

Die Wahl wird durch den bisherigen Vorstand geleitet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

§ 24.

Bekanntgabe der Wahl.

Ort und Zeit der Wahl sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl allen Vertretern im Ausschuß [schriftlich] mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 4, § 5 Abs. 1 bezeichneten Hinweise enthalten, die Zahl der von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten zu wählenden Vorstandsmitglieder angeben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

§ 25.

Wahlvorschläge.

I Für die Wahlvorschläge gelten § 7 [und § 8] entsprechend, jedoch genügt für die Wahlvorschläge [der Wahlberechtigten] die Unterschrift von [3] Wahlberechtigten.

II Die Wahlvorschläge werden von dem Vorstand nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und dem Namen des ersten Unterzeichners spätestens

eine Woche vor der Wahl den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Kassenausschuß unter Beifügung eines mit dem Kassenstempel versehenen Wahlumschlags schriftlich mitgeteilt. [Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen (oder eng verbundenen Wahlvorschläge) besonders aufmerksam zu machen.]

§ 26.

Durchführung der Wahl.

I Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 10 entsprechend. Kommt es zur Wahlhandlung, so wird in einer Ausschußsitzung gewählt.

II Im übrigen gelten für die Wahlhandlung, für die Ermittelung des Wahlergebnisses und für die Ersatzmänner die §§ 11 bis 19 entsprechend.

§ 27.

Abschluß der Wahl.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

Zu § 26. Ist bei freien Listen die Stimmabgabe für Wilde zugelassen, so ist nur § 16 Fassung Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. Wenn für die Wahl des Ausschusses freie Listen gewählt sind, für die Wahl des Vorstandes aber gebundene Listen gewählt werden sollen oder umgekehrt, so ist eine dem § 16 Fassung 1 oder Fassung 2 entsprechende Bestimmung hier aufzunehmen.

Anlage 2.

Mustersatzung für Landkrankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Satzung für die Landkrankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung oder Änderung der Kassensatzung obliegt, noch für die Behörden, denen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die bei der Errichtung von Kassensatzungen Rücksicht zu nehmen ist, ist der Entwurf nicht ohne weiteres für jede Kasse verwendbar. Vielmehr ist jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in die Satzung für die Kasse aufgenommen werden kann. Die dem Entwurfe beigegebenen Erläuterungen werden diese Prüfung erleichtern.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß neben der Landkrankenkasse für ihren Bezirk eine allgemeine Ortskrankenkasse errichtet ist. Ist eine solche nicht errichtet, so gehören auch die Ortskassenpflichtigen in die Landkrankenkasse (§ 237 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Die Satzung der Kasse wird dann unter Benutzung der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen entsprechend zu erweitern sein. Dabei ist insbesondere § 181 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den Kassensatzungen ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird — z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Auflösung der Kassen —, ist in die Mustersatzung nur soweit aufgenommen, als es notwendig erschien, um das Verständnis der Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, die Satzung in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Erläuterungen leicht auszuführen sein.

4. Die Klammern [ ] ( ) im Texte der Mustersatzung deuten, soweit sie nicht besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte beibehalten oder gestrichen werden können oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen zu wählen ist.

5. Soweit eine Zahl oder Zeitbestimmung in Klammern im Texte angegeben ist, stellt sie in der Regel die zulässige obere Grenze dar.

6. Es empfiehlt sich, die in der Satzung angeführten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in Fußnoten unter dem Texte der Satzung wörtlich abzudrucken.

Satzung

der

Landkrankenkasse .....

.....

in .....

§§ 526, 527 R.V.O. Auf Grund der §§ 231, 320 der Reichsversicherungsordnung errichtet der Gemeindeverband (die Gemeinde) (der Zweckverband) ..... nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherter die nachstehende Satzung.

I. Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

§ 321 Nr. 1 R.V.O. [I] Unter dem Namen

Landkrankenkasse .....

wird für den Bezirk des Gemeindeverbandes (der Gemeinde) (des Zweckverbandes .....) eine Landkrankenkasse errichtet.

[II] Der Sitz der Kasse ist .....

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflicht.

§ 2.

[I] Kraft Gesetzes sind Mitglieder der Kasse versicherungspflichtige Personen (§§ 165 ff. der Reichsversicherungsordnung), die

---

Zum Eingang. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324 der Reichsversicherungsordnung) und in gewissen Punkten seiner Zustimmung. Soll dieser Vorschrift gedacht werden, so ist ein Zusatz „mit Genehmigung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Oberversicherungsamts" aufzunehmen.

Zu § 1. Im allgemeinen wird der Kassenbezirk mit dem Bezirke des Versicherungsamts zusammenfallen (Kommissionsbericht S. 129).

Den Bezirk der Kassen und den Kreis ihrer Mitglieder muß die Kassensatzung ersehen lassen (§ 321 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 2 Abs. 1. Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen wird im einzelnen durch § 165 der Reichsversicherungsordnung bestimmt. Hiernach werden für den Fall der Krankheit versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbtreibende,
7. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167), noch unter die §§ 558 bis 558b des Handelsgesetzbuchs fällt sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt.

Ferner können noch andere Gruppen von Beschäftigten nach Anordnung der Landesregierung für versicherungspflichtig nach der Reichsversicherungsordnung erklärt werden (§ 167 der Reichsversicherungsordnung).

Was zum Entgelt im Sinne des § 165 der Reichsversicherungsordnung gehört, bestimmt § 160 der Reichsversicherungsordnung.

1. in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft oder als Dienstboten beschäftigt sind und in dem Kassenbezirk ihren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der Reichsversicherungsordnung) haben. §§ 235, 165 ff, 161 R.V.O.

   Als in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer § 417 R.V.O.

   a) in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§§ 918 bis 921 der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt wird,

   b) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebs sind und nicht nach § 540 der Reichsversicherungsordnung durch die Satzung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist.

   Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind Mitglieder der Kasse nur, wenn sie in Teilen land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe tätig sind; § 235 Abs. 2 R.V.O.

2. im Wandergewerbe beschäftigt sind, sofern eine Polizeibehörde des Kassenbezirkes für die Erteilung des Wandergewerbscheins zuständig ist; § 459 R.V.O.

3. als Hausgewerbtreibende tätig sind und im Kassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten; § 466 R.V.O.

4. als unständig Beschäftigte überwiegend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, soweit sie im Kassenbezirk ihren Wohnort haben. § 442 R.V.O.

II Der Kasse gehören nicht an Versicherungspflichtige, die in eine knappschaftliche Krankenkasse oder in eine Orts- oder Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören. § 284 R.V.O.

III Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag (§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Landkrankenkasse. Sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beitragsteile. Ihre Arbeitgeber haben nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen. Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Krankengeld, das ihm bei der Landkrankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen. Diese Bestimmungen gelten auch für Gärtner und vorübergehend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigte gewerbliche Arbeiter, nicht aber für die übrigen in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten und für Dienstboten (Abs. 1 Nr. 1). §§ 517, 484, 523 R.V.O.

IV Wegen der unständig Beschäftigten sowie wegen der Hausgewerbtreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten vgl. § 11.

§ 3.

I Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

II Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Kasse (§ 21) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 27 Nr. 2) gewährleistet ist. §§ 169, 172 R.V.O.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1. Werden Dienstboten auch in dem Betrieb oder anderen Erwerbsgeschäfte des Dienstberechtigten beschäftigt, so ist diese Beschäftigung für ihre Versicherung und die Ansprüche maßgebend, die sie nach Gesetz oder Satzung gegen den Arbeitgeber in Krankheitsfällen haben (§ 439 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2. Der Bundesrat kann zur Durchführung der §§ 459 bis 464 der Reichsversicherungsordnung Näheres bestimmen (§ 465 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 2 Abs. 3. Welche Beschäftigung als vorübergehend im Sinne dieses Absatzes gilt, bestimmt der Bundesrat (§ 434 letzter Satz, § 485 der Reichsversicherungsordnung).

Zu §§ 3 bis 6. Diese Bestimmungen sind auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes anzuwenden.

III Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten sowie die im § 172 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen.

§ 4.

§ 170 Abs. 1 R.V.O. § 171 R.V.O. Die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Mitgliedschaft befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit auch die in Betrieben oder im Dienste nichtöffentlicher Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten versicherungsfrei sind.

§ 5.

§ 173 R.V.O. I Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

§ 174 R.V.O. II Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit

1. Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind;
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

§ 175 R.V.O. III Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

§ 6.

§§ 418, 435 R.V.O. I Die im § 2 Nr. 1 bezeichneten Versicherten werden auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung haben, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist. Voraussetzung ist jedoch, daß

1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt,
2. seine Leistungsfähigkeit sicher ist,
3. er den Antrag für seine sämtlichen in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten oder für seine sämtlichen Dienstboten stellt, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind.

II Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§§ 419, 435 R.V.O. III Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vorher, wenn der Arbeitgeber seine sämtlichen Befreiten zur Kasse anmeldet, oder wenn das Versicherungsamt von selbst oder auf Antrag eines Befreiten feststellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist.

IV Die Befreiten können beim Ablauf der Befreiung die Mitgliedschaft nach § 16 freiwillig so fortsetzen, als ob sie bis zum Ablauf der Befreiung Mitglieder der Kasse gewesen wären.

Zu § 5. Der Bundesrat kann ferner bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Hausgewerbtreibende, denen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens zweitausendfünfhundert Mark sicher ist, auf ihren Antrag für die eigene Person versicherungsfrei bleiben (§ 467 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 6 Abs. 1. Wegen des Verfahrens über den Antrag auf Befreiung vgl. § 418 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2. Die Leistungsfähigkeit muß in der Person des Arbeitgebers sichergestellt sein, ohne Rücksicht auf eine etwaige Rückversicherung (Komm.Bericht zu § 447 S. 391).

Zu § 6 Abs. 3. Außerdem gelten entsprechend die §§ 195 bis 200 der Reichsversicherungsordnung, das heißt, soweit die Gewährung der Wochenhilfe an eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft gebunden ist, gilt die Zeit der Befreiung als Zeit der Mitgliedschaft.

V Soweit der Arbeitgeber die Unterstützung nicht leistet, gewährt die Kasse auf Antrag dem Befreiten die satzungsmäßigen Leistungen. Der Arbeitgeber hat ihr das Geleistete zu erstatten. § 61 gilt entsprechend. §§ 422, 435 R.V.O.

B. Versicherungsberechtigung (Freiwilliger Beitritt).

§ 7.

I Berechtigt, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind, sofern sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke der Kasse ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt: §§ 176, 288 R.V.O.

1. versicherungsfreie Beschäftigte der im § 2 bezeichneten Art;
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind;
3. Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

II Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können auch Versicherungsfreie der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Art der Kasse freiwillig als Mitglieder beitreten.

III (Nicht beitrittsberechtigt sind Personen, die das . . . Jahr vollendet haben.) (Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig.) § 176 Abs. 3 R.V.O.

C. Beschäftigungsort.

§ 8.

I Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet. Für Versicherte, die an einer festen Arbeitstätte (Betrieb-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen. Das Gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener Orts- oder Landkrankenkassen beschäftigt werden. Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitstätte angenommen sind, sofern diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen. § 153 R.V.O.

II Für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste Betriebstätte gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebs. (Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden Beschäftigung angenommen hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung der Arbeiten ihren Sitz hat, sofern das Oberversicherungsamt nichts anderes bestimmt.) Für Versicherte, die zu land- oder forstwirtschaftlicher, in verschiedenen Gemeinden wechselnder Beschäftigung angenommen sind, gilt der Sitz des Betriebs (§§ 963, 964 der Reichsversicherungsordnung) als Beschäftigungsort. § 154 R.V.O. §§ 155, 156 R.V.O.

D. Beginn, Ende und Fortsetzung der Mitgliedschaft.

§ 9.

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. § 306 R.V.O.

§ 10.

I Die Mitgliedschaft freiwillig Beitretender beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Kassenvorstand § 310 Abs. 1 R.V.O. §§ 319, 322 R.V.O.

Zu § 7 Abs. 3. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts (§ 176 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses wird auf § 10 Abs. 2 Schlußsatz verwiesen.

Zu § 8 Abs. 1 letzter Satz. Das Oberversicherungsamt kann auch anders darüber bestimmen (§ 155 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 10 Abs. 1. Errichtet das Versicherungsamt eine Meldestelle (§ 319 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), so kann die Anmeldung außer beim Vorstand auch bei dieser erfolgen. Die Kasse wird dann Vorsorge zu treffen haben, daß die bei der Meldestelle eingehenden Meldungen baldigst an den Vorstand gelangen, damit dieser rechtzeitig Entscheidung im Sinne des folgenden Absatzes treffen kann.

(der Geschäftsstelle der Kasse) (oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle). (Der Anmeldung ist das nach § 7 letzter Absatz erforderliche Gesundheitszeugnis beizufügen.)

§ 310 Abs. 3 R.V.O. II Der Kassenvorstand kann versicherungsberechtigte Personen, die sich zum freiwilligen Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Er kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter (und solcher Personen, für die das Gesundheitszeugnis nicht genügt,) mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

III Die schriftliche Anmeldung soll enthalten: den Vor- und Zunamen des Anzumeldenden, Tag und Ort der Geburt, (seine Beschäftigung,) seine derzeitige Wohnung, (ferner seinen täglichen Arbeitsverdienst).

§ 310 Abs. 2 Satz 1 R.V.O. IV Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 11.

§ 442 Abs. 3 R.V.O. I Über die unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) führt die Kasse ein besonderes Mitgliederverzeichnis. Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis.

§ 444 Abs. 1 R.V.O. II Der versicherungspflichtige Beschäftigte dieser Art soll sich selbst zur Eintragung anmelden. Sobald die Kasse Kenntnis erhält, daß ein unständig Beschäftigter ihres Bezirkes keiner Krankenkasse angehört, obwohl er versicherungspflichtig ist, trägt sie ihn von selbst in das Verzeichnis ein. Dies geschieht insbesondere auch auf Grund von Meldungen, die der Kasse vom Versicherungsamte, von der Gemeinde- und Polizeibehörde, von der Ausgabestelle für Quittungskarten oder von Organen und Angestellten der Versicherungsträger zugehen.

§ 443 R.V.O.
§ 444 Abs. 2 R.V.O.

§ 445 R.V.O. III Die Kasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafe bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.

§ 468 Abs. 1 R.V.O. IV Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Bestimmung des § 20 entsprechend für Hausgewerbtreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten.

§ 12.

§ 213 R.V.O. I Hat die Kasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalls heraus, daß die Person nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 315 R.V.O.
§ 316 R.V.O. II Hat die Kasse für einen Versicherungspflichtigen nach vorschriftsmäßiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen, so hat sie ihn, solange sich sein Beschäftigungsverhältnis nicht ändert, als Mitglied mindestens bis zu dem Tage anzuerkennen, wo der Vorstand ihn oder seinen Arbeitgeber schriftlich an eine andere Kasse verweist. Bestreitet die andere Kasse seine Zugehörigkeit, so hat die Kasse bis zur Entscheidung, vorbehaltlich späterer Erstattung, vorläufig weiter die Beiträge anzunehmen und die Leistungen zu gewähren.

§ 13.

§ 311 R.V.O. I Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

§ 446 R.V.O.
§ 468 Abs. 1 R.V.O. II Unständig Beschäftigte, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind, bleiben Mitglieder auch während der Zeit, in der sie vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt werden. Dies gilt entsprechend auch für Hausgewerbtreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten.

Zu § 11 Abs. 2 Satz 1. Außerdem haben das Versicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten (§ 1419 der Reichsversicherungsordnung) sowie alle Organe und Angestellten der Versicherungsträger der Kasse jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist. Die oberste Verwaltungsbehörde kann diese Pflicht näher regeln (§ 444 Abs. 2, 8 der Reichsversicherungsordnung).

Die Landesregierung kann für den Bundesstaat oder Teile davon die Meldung für die unständig Beschäftigten abweichend regeln (§ 458 der Reichsversicherungsordnung).

§ 14.

I Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Land- oder einer Orts-, Betriebs-, Innungskasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. § 312 R.V.O.

II Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erlischt, vorbehaltlich des § 16, außerdem durch Ausscheiden aus der Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft begründet. § 165 R.V.O.

III Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt ferner: § 314 R.V.O.

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung beim Kassenvorstande,

b) wenn sie zweimal (dreimal) nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

IV Erfährt der Vorstand der Kasse glaubhaft, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er dem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung. § 178 R.V.O. § 314 Abs. 2 R.V.O.

§ 15.

I Ein unständig Beschäftigter wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Land-, einer Orts-, Betriebs-, Innungs-Krankenkasse geworden ist oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat. Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen anderweit feststellt oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist. § 447 Abs. 1, 2 R.V.O.

II Scheidet der Versicherte aus der anderen Kasse wieder aus, oder nimmt er die unständige Beschäftigung wieder auf, so soll er sich sofort wieder zur Eintragung in das Verzeichnis melden. § 448 R.V.O.

II Wird der Versicherte bei der Kasse nach § 18 durch einen Arbeitgeber angemeldet, so ist dies im Verzeichnis zu vermerken. Die Mitgliedschaft auf Grund dieser Anmeldung setzt die frühere unmittelbar fort. § 449 R.V.O.

IV Nach Abmeldung durch den Arbeitgeber ist der Vermerk wieder zu löschen.

V Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich der Vorschrift des § 20 entsprechend auch für Hausgewerbtreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten. § 468 R.V.O.

§ 16.

I Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Land-, einer Orts-, Betriebs- oder Innungs-Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten. § 313 R.V.O.

II Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 13 Abs. 1 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 43, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

III Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3, 4 gelten auch hier.

§ 17.

Unständig Beschäftigte, die im Verzeichnis gelöscht werden (§ 15), können nach § 16 Mitglieder bleiben. Dies gilt entsprechend auch für Hausgewerbtreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten. § 447 Abs. 3 R.V.O. § 468 Abs. 1 R.V.O.

Zu § 16 Abs. 2. Die Satzung kann längere Fristen mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen (§ 318 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

E. Meldungen.

§ 18.

§ 317 R.V.O. I Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, mit Ausnahme der unständig Beschäftigten (bei dem Kassenvorstand) (bei der Geschäftsstelle der Kasse) (oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle) binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung (spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in die der dritte Tag nach Beginn und Ende der Beschäftigung fällt,) zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Für die Meldungen sind die vom Kassenvorstande vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen.

§ 318 Abs. 1 R.V.O. II Die Anmeldung soll enthalten:
den Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt (sowie die Art der Beschäftigung) des Anzumeldenden, den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung (, ferner seinen täglichen Entgelt) (sowie die Angaben darüber, ob er verheiratet ist und bei welcher Kasse und während welcher Zeit er zuletzt anderweit gegen Krankheit versichert gewesen ist).

III Die Abmeldung soll enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden und den Tag des Austritts aus der Beschäftigung.

§ 317 Abs. 1, § 318 Abs. 2 R.V.O. IV Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, und in den Verhältnissen, die für die Berechnung der Beiträge erheblich sind, sind binnen drei Tagen (der Meldefrist) anzuzeigen.

§ 530 Abs. 1, 2 R.V.O. V Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet oder die Listen über beschäftigte Hausgewerbtreibende nicht einreicht, kann vom Versicherungsamte, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

VI Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger oder die Einreichung der Listen der Hausgewerbtreibenden gemäß § 523 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung in anderer Weise verletzt, kann vom Versicherungsamt mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

§ 531 Abs. 1, 2 R.V.O. VII Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge nach. Er kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

§ 19.

§ 459 R.V.O. Arbeitgeber, die eines Wandergewerbscheins bedürfen, haben die von ihnen Beschäftigten, soweit sie sie von Ort zu Ort mit sich führen wollen, ihrer Zahl nach bei der Kasse anzumelden. Beschäftigte, für die sie über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Wandergewerbscheins nachsuchen, haben sie durch Vermittelung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

Zu § 18 Abs. 1. Wegen der nach § 819 der Reichsversicherungsordnung errichteten Meldestellen vgl. die Anmerkung zu § 10 Abs. 1. Falls der Ausschuß die Errichtung besonderer Meldestellen gemäß § 345 Abs. 2 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung errichtet hat, sind auch diese hier aufzuführen.

Es wird sich empfehlen, wenigstens für die im § 8 Abs. 1 Satz 2 erwähnten Versicherten die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche zu erstrecken.

Zu § 18 Abs. 2. Die Angabe der Beschäftigung ist für die Beitragsbemessung erforderlich, wenn die Mitglieder in Klassen eingeteilt werden. Zu vergleichen § 26 B. Wird für die Bemessung der baren Leistungen der durchschnittliche Tagesentgelt nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgestellt oder der wirkliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, so ist hierfür wie zur Berechnung der Beiträge die Angabe des Arbeitsverdienstes erforderlich. Bestehen Zweifel gegen die Richtigkeit einer Meldung, so kann die Kasse den Arbeitgeber um Auskunft ersuchen und nötigenfalls das Versicherungsamt um Klarstellung angehen.

Gegebenenfalls sind auch die von der obersten Verwaltungsbehörde über Form und Inhalt der Meldungen erlassenen Bestimmungen zu beachten.

§ 20.

Hausgewerbtreibende, die regelmäßig wenigstens zwei hausgewerbliche Versicherungspflichtige, abgesehen von den zur Familie gehörigen Hausgenossen, beschäftigen, haben unbeschadet der Verpflichtung aus § 11 sich und alle Beschäftigten nach § 18 zur Eintragung in das Verzeichnis an- und abzumelden. § 468 Abs. 2 R.V.O.

III. Allgemeine Bestimmungen über Leistungen.

A. Arten und Bemessung der Leistungen.

§ 21.

I Die Kasse gewährt den Mitgliedern auf Antrag: § 179 Abs. 1 R.V.E.

(1.) für ihre Person

a) Krankenhilfe nach §§ 27 bis 35,
b) Wochengeld (Wochenhilfe) nach §§ 36 bis 39,
c) Sterbegeld nach § 40.

(2. Für ihre Familienmitglieder Familienhilfe nach § 41.) § 179 Abs. 2 R.V.O.

Als Regelleistung der Kasse gelten:

1. Krankenhilfe nach §§ 182, 183 der Reichsversicherungsordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188, 192 der Reichsversicherungsordnung);
2. Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung;
3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung.

II (Soweit statt der Krankenpflege und des Krankengeldes als erweiterte Krankenpflege, Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt wird, gilt diese Leistung als Regelleistung.) § 429 R.V.O.

§ 22.

[Den freiwillig Beigetretenen gewährt die Kasse nur (Krankenpflege und Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz [§ 30] ohne Krankengeld) (das Krankengeld).] § 215 Abs. 2 R.V.E.

§ 23.

I Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen § 119 R.V.E.

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,

---

Zu § 21. „Regelleistungen" bilden den Gegensatz einerseits zu den erhöhten oder erweiterten Leistungen, welche die Kasse freiwillig durch ihre Satzung übernimmt (Mehrleistungen), anderseits zu den eingeschränkten oder anders bemessenen Leistungen, die für besondere Berufsarten nach den §§ 416 bis 493 der Reichsversicherungsordnung zugelassen sind. Dagegen sollen die Unterstützungen der Krankenkassen auch dann als Regelleistungen gelten, wenn die Satzung ihre Gewährung an gewisse, vom Gesetze zugelassene Maßgaben knüpft. Dies trifft zu auf die zeitliche Beschränkung der Krankengelder für rückfällig Erkrankte (§ 188 der Reichsversicherungsordnung, § 33 der Satzung), sowie bei Ausschluß oder Kürzung des Krankengeldes wegen vorsätzlicher oder schuldhafter Zuziehung der Krankheit und bei einer Schädigung der Kasse durch strafbare Handlungen (§ 192 der Reichsversicherungsordnung, § 34 der Satzung).

Zu § 22. Die Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 215 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Eine gleiche Bestimmung, wie sie § 22 der Satzung enthält, ist auch für Personen vorgesehen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind; jedoch ist eine Beschränkung der Kassenleistungen auf das Krankengeld allein nicht zulässig (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der für diese Fälle vorgesehenen Ermäßigung der Beiträge zu vergleichen § 55 letzter Absatz.

Zu §§ 23 bis 25. Die Bestimmungen der §§ 23 bis 25 sind in die Satzung aufgenommen, damit die Kassenmitglieder schon aus der Satzung über den wesentlichen Umfang ihrer Ansprüche unterrichtet werden, sie gelten aber auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes.

3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

II Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 24.

§ 223 Abs. 2, 3 R.V.O.

I Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf
Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

II Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 25.

§§ 120, 121 R.V.O.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen nach den §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung gewährt werden.

§ 26 A.

§ 180 Abs. 2 R.V.O.

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der

---

Zu § 26 A. Es wird sich empfehlen, die Einteilung in Stufen da, wo die örtlichen Verhältnisse, insbesondere der höhere Stand der Löhne nicht entgegenstehen, möglichst mit der der Lohnklassen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (§ 1245 der Reichsversicherungsordnung) in Einklang zu bringen, insbesondere da, wo Einzugsverfahren besteht. Diese Übereinstimmung wird sich etwa in folgender Weise erreichen lassen:

I. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als 60 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 60 Pf. bis einschließlich 1 Mark 16 Pf. beträgt.

II. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 17 Pf. bis einschließlich 1 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 51 Pf. bis einschließlich 1 Mark 83 Pf. beträgt.

III. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 84 Pf. bis einschließlich 2 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 35 Pf. bis einschließlich 2 Mark 83 Pf. beträgt.

IV. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 84 Pf. bis einschließlich 3 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 35 Pf. bis einschließlich 3 Mark 83 Pf. beträgt.

V. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 84 Pf. bis einschließlich 4 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag über 4 Mark 50 Pf. beträgt.

Der durchschnittliche Tagesentgelt würde dann betragen:

für die	I. Stufe	a) 0,50 Mark
		b) 0,90 Mark
	II. Stufe	a) 1,30 Mark
		b) 1,70 Mark
	III. Stufe	a) 2,10 Mark
		b) 2,60 Mark
	IV. Stufe	a) 3,10 Mark
		b) 3,60 Mark
	V. Stufe	a) 4,20 Mark
		b) 5,00 Mark.

Kassenmitglieder bis . . . (sechs) Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag beträgt:

1. weniger als .... Mark, einschließlich der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge (I. Stufe),
2. bis einschließlich ..... Mark (II. Stufe),
3. " " ..... Mark (III. Stufe),
4. " " ..... Mark (IV. Stufe),
5. .....
6. mehr als ..... Mark (.... Stufe).

II Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Stufe auf ..... Mark,
" " II. " " ..... Mark,
" " III. " " ..... Mark,
" " IV. " " ..... Mark,
.....
für die (letzte) Stufe auf . . . Mark.

III Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach dem darin angegebenen Arbeitsverdienste durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt. Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den ..... letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

IV Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe (erst mit der nächsten Beitragszahlung) (sofort). § 318 Abs. 3 R.V.O.

oder

§ 26B.

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis fünf Mark für den Arbeitstag. Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in ..... Klassen geteilt: § 180 Abs. 1 in Verbindung mit § 150 R.V.O.

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung ..... I. Klasse,
2. Facharbeiter ..... II. "
3. Sonstige erwachsene männliche Kassenmitglieder (Männer über 21 Jahre) III. "
4. Betriebsbeamtinnen und Facharbeiterinnen usw. ..... IV. "
5. Sonstige erwachsene weibliche Kassenmitglieder (Frauen über 21 Jahre) V. "
6. Männliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren ..... VI. "
7. Weibliche " " 16 " 21 " ..... VII. "
8. Männliche " unter 16 Jahren ..... VIII. "
9. Weibliche " " 16 " ..... IX. " .

II Der durchschnittliche Tagesentgelt wird bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf ..... Mark,
" " II. " " ..... Mark

usw. oder

§ 26C.

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis .... Mark (6 Mark) für den Arbeitstag. § 180 Abs. 4 R.V.O.

Zu § 26B. Einen Anhalt für die Auslegung des Begriffs „Facharbeiter" bietet § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung. Außer den hier im einzelnen aufgeführten kann die Satzung der Krankenkasse näher bestimmen, welche Personengruppen als Facharbeiter gelten.

Zu §§ 26A und 26B. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagesentgelts bedarf nach § 180 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

§ 180 Abs. 5 R.V.O. II Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den . . . . . letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht solange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

Gemeinschaftlicher Zusatz zu §§ 26 A und C:

Für freiwillig Beitretende, für die sich nach Vorstehendem ein Grundlohn nicht bestimmen läßt, gilt folgendes:

Für Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keinen oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, wird als Grundlohn der dreihundertste Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, den ein Arbeiter des in Betracht kommenden Gewerbszweigs am Wohnort oder im Kassenbezirke bei regelmäßiger Beschäftigung erzielt. Auf Antrag kann die Kasse einen höheren Betrag als Grundlohn festsetzen, falls ein solcher nachgewiesen wird. Der Grundlohn darf 5 (6) Mark nicht übersteigen.

Für alle übrigen freiwillig Beitretenden gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) als Grundlohn.

oder

§ 26 D.

§ 181 R.V.O. Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung), jedoch wird für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sowie für Facharbeiter der Grundlohn in folgender Weise festgesetzt:

. . . . . .

B. Krankenhilfe.

§ 27.

I Als Krankenhilfe wird gewährt:

§ 182 Nr. 1 R.V.O. § 193 R.V.O. 1. Krankenpflege vom Beginne der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln (bis zum Höchstbetrage von . . . Mark) (sowie auch folgende größere Heilmittel, nämlich . . . . . und Krankenkost). (Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe von . . . . Mark für größere Heilmittel gewähren),

§ 182 Nr. 2 R.V.O. § 191 Abs. 1 R.V.O. 2. Krankengeld in Höhe des halben (von . . . . .) (von drei Viertel des) Grundlohns für jeden Arbeitstag, (und alle Sonn- und Feiertage,) wenn die Krankheit

---

Zu dem gemeinschaftlichen Zusatz zu §§ 26A und C. Es wird im allgemeinen kein Anlaß vorliegen, die hier in Betracht kommenden freiwilligen Mitglieder besonders günstig zu stellen. Anders werden dagegen die im § 176 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gewerbtreibenden und anderen Betriebsunternehmer behandelt werden müssen.

Der Satz von sechs Mark im vorletzten Absatz bezieht sich auf die Fassung zu C.

Zu § 26D. Der Grundlohn kann für gewisse Personen auch niedriger als der Ortslohn bemessen werden (§ 70 Abs. 3, § 72, § 77 Abs. 1 Nr 2).

Für die Berechnung des Grundlohns für Betriebsbeamte usw. ist eine der in §§ 26A bis 26C vorgesehenen Möglichkeiten zu wählen.

Zu § 27 Abs. 1 Nr. 1. Die Festsetzung eines Höchstbetrags für kleinere Heilmittel durch die Satzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Im allgemeinen sind bisher als kleinere Heilmittel solche im Werte bis zu zwanzig Mark angesehen worden. Macht die Satzung von der Ermächtigung Gebrauch, anstatt größerer Heilmittel einen Geldzuschuß zu solchen zu gewähren, so bildet der für kleinere Heilmittel festgesetzte Höchstbetrag zugleich auch die Grenze für die Bemessung dieses Zuschusses (§ 193 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 27 Abs. 1 Nr. 2. Die Satzung kann das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an nur in den Krankheitsfällen zubilligen, die im § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung näher aufgeführt sind. Die Zubilligung des Krankengeldes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bei „anderen Krankheiten", die in der Satzung zu bestimmen sind, bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

II (Bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, sowie bei folgenden Krankheiten . . . . . § 191 Abs. 2 R.V.O.
. . . . . .
wird das Krankengeld schon vom (ersten) (zweiten) (dritten) Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.)

III Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt. § 494 R.V.O.

IV (Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.) § 1511 R.V.O.

V Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche (neunundreißigsten Woche) (. . . . . Woche) (eines Jahres) nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege. § 188 Abs. 1, § 187 Nr. 1 R.V.O.

§ 28.

I An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. § 184 Abs. 1 R.V.O.

II Bei einem Minderjährigen über sechszehn Jahre genügt seine Zustimmung. § 184 Abs. 2 R.V.O.

III Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn § 184 Abs. 3 R.V.O.

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 98) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

IV In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 wird möglichst Krankenhauspflege gewährt. § 184 Abs. 4 R.V.O.

§ 29.

I Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so wird daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes (im Betrage von . . . . . des Krankengeldes) (in Höhe des halben Grundlohns) gezahlt. §§ 186, 194 Nr. 1 R.V.O.

II (Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld in Höhe . . . . . (eines Viertel des Grundlohns) gewährt.) § 194 Nr. 2 R.V.O.

§ 30.

I Mit Zustimmung des Versicherten kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewährt werden, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. § 185 Abs. 1 R.V.O.

Zu § 28 letzter Absatz. Der Vorstand wird im einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden haben, ob Krankenhauspflege zu gewähren ist.

Zu § 29. Die Höchstleistung der Kasse ist im Falle des Abs. 1 das gesetzliche Krankengeld (der halbe Grundlohn), im Falle des Abs. 2 die Hälfte dieses Betrags.

§ 185 Abs. 2 R.V.O. II [Dafür kann (. . . . . des Krankengeldes) (ein Viertel des Krankengeldes) abgezogen werden.]

§ 31.

§ 193 Abs. 8 R.V.O. [Kassenmitgliedern, die nach § 16 freiwillig in der Kasse verbleiben, wird, wenn sie sich nicht im Bezirke (der Kasse) (der Gemeinden . . . . .) (des Versicherungsamts) aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe Krankengeld (. . . . des Krankengeldes) gewährt.]

§ 32.

§ 187 Nr. 2, 3 R.V.O. I [Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, kann bis zur Dauer von . . . . Wochen (. . . . Monaten) (eines Jahres) nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.]

II (Die Kasse gewährt Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit des Kassenmitglieds herzustellen oder zu erhalten.)

§ 33.

§ 188 R.V.O. (Für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.)

§ 34.

§ 192 R.V.O. I [Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer eines Jahres nach der Straftat (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

II [Mitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, wird für die Dauer dieser Krankheit ein Krankengeld nicht (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

§ 35.

§ 189 Abs. 1 R.V.O. I [Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der Kasse soweit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes (während . . . .) nicht (um nicht mehr als . . . .) übersteigt.]

§ 190 R.V.O. II (Die Mitglieder sind verpflichtet, (dem Vorstand) (der Geschäftsstelle) (der Meldestelle), wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mit-

---

Zu § 31. In diesen Fällen muß mindestens das halbe Krankengeld statt der Krankenpflege gewährt werden; es kann also auch ein höherer Betrag bestimmt werden (§ 193 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 33. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenhilfe handelt, nur dann Bedeutung, wenn von der Kasse nicht lediglich die Regelleistungen, sondern Mehrleistungen gewährt werden; soweit es sich dagegen um die Dauer der Krankenhilfe handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Regelleistungen gewährt (§ 188 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 34. Zulässig wird es auch sein, die Nachteile, welche die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Mitglieder treffen, verschieden festzusetzen.

Zu § 35. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt bei Weglassung der eingeklammerten Zusätze auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes (§ 189 der Reichsversicherungsordnung). Die Satzung kann aber bestimmen, daß die Kürzung des Krankengeldes gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll.

Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist nicht gleichbedeutend mit dem im § 26 festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist der Durchschnitt des von dem Versicherten wirklich verdienten täglichen Arbeitsverdienstes.

zuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

III Gegen einen Versicherten, der die Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.)

oder

§ 35.

(Die Leistung der Kasse wird nicht gekürzt, wenn ein Versicherter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält.) § 189 Abs. 2 R.V.O.

C. Wochenhilfe.

§ 36.

I Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. (Wöchnerinnen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, erhalten ein Wochengeld nur für vier . . . Wochen.) Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. § 195 R.V.O.

II Mit Zustimmung der Wöchnerin kann § 196 R.V.O.

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden.

III Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 gilt § 29 Abs. 1 entsprechend.

§ 37.

[Versicherungspflichtigen Ehefrauen (Allen weiblichen Versicherungspflichtigen) werden unter der Voraussetzung des § 36 Abs. 1 Satz 1 Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, gewährt.] § 198 R.V.O.

§ 38.

[Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, werden, § 199 R.V.O.

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von . . . . . (von sechs Wochen) gewährt. (Auf die Dauer dieser Leistung wird die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft angerechnet;)
2. Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, gewährt.]

§ 39.

[Wöchnerinnen der im § 36 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art wird, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des . . . . . (des halben Krankengeldes) und bis zum Ablauf der . . . . . (zwölften) Woche nach der Niederkunft gewährt.] § 200 R.V.O.

D. Sterbegeld.

§ 40.

I Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das (Zwanzigfache) (. . . . fache) (Vierzigfache) des Grundlohns (§ 26), (mindestens aber ein Betrag von fünfzig Mark) gezahlt. §§ 201, 204 R.V.O.

Zu §§ 37, 38. Die Hebammendienste sind ohne besondere Anweisung eines Arztes zu gewähren.

Zu § 38. Es ist auch zulässig, nur die Bestimmung unter Nr. 1 oder nur die Bestimmung unter Nr. 2 in die Satzung aufzunehmen (§ 199 der Reichsversicherungsordnung).

§ 202 R.V.O. II Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

§ 1502 R.V.O. III Besteht gegen einen Träger der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld, so ist aus diesem der Kasse, soweit sie bereits Sterbegeld gezahlt hat, Ersatz zu leisten.

E. Familienhilfe.

§ 41.

§ 205 R.V.O. [Die Kasse gewährt

1. Krankenpflege nach § 27 Nr. 1 (ärztliche Behandlung) (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei) höchstens jedoch für . . . . Wochen, an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten: . . . . (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, die in seinem Haushalt leben,) . . . .
2. Wochenhilfe nach §§ 36 bis 39 (Wochengeld) (Hebammendienste) Schwangerengeld) an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Mitglieds oder eines Kindes. Das Sterbegeld wird für den Ehegatten auf . . . . (zwei Drittel), für ein Kind bis zu . . . . Jahren auf . . . ., darüber auf . . . . (die Hälfte) des im § 40 festgesetzten Mitglieder-Sterbegeldes bemessen und um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.]

F. Beginn und Ende der Leistungen.

§ 42.

§§ 206, 207 R.V.O. I Für die Mitglieder der Kasse (Für Versicherungspflichtige) entsteht der Anspruch auf die Kassenleistungen (auf die Regelleistungen) mit ihrer Mitgliedschaft. [Der Anspruch freiwillig beitretender Kassenmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von . . . . (sechs) Wochen.]

§ 208 R.V.O. II [Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht erst nach einer Wartezeit von . . . . (sechs) Monaten nach dem Beitritt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

§ 209 R.V.O. III Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden. Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.]

§ 212 R.V.O. IV Tritt ein Versicherter, der von einer anderen Land-, einer Orts-, Betriebs-, Innungs- oder knappschaftlichen Krankenkasse Leistungen bezieht, zur Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach dieser Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

Zu § 41 Nr. 1, 2. Die Satzung kann sowohl den Kreis der berechtigten Familienmitglieder als auch den Umfang der zu gewährenden Leistungen (insbesondere durch Ausschluß spezialärztlicher Behandlung) näher begrenzen; sie kann z. B. lediglich einen Zuschuß zu den Arzneimitteln gewähren; sie kann auch bestimmen, daß der Anspruch auf Familienhilfe sofort mit dem Verlust der Mitgliedschaft des Versicherten endigt. Schließlich wird es sich empfehlen, in der Satzung festzustellen, daß die Wartezeiten für Leistungen an Mitglieder auch für die Familienhilfe anzuwenden sind.

Zu § 41 Nr. 3 Die höchste Grenze für die Bemessung des Sterbegeldes bilden beim Tode des Ehegatten zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes. Die Satzung kann auch das Sterbegeld verschieden abstufen, zum Beispiel nach dem Alter der Kinder (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 42. Für Versicherungspflichtige dürfen nur Mehrleistungen von einer Wartezeit abhängig gemacht werden.

Die Bestimmung des Abs. 4 gilt auch ohne Aufnahme in die Satzung.

§ 43.

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse bescheinigt dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. (Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) (Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) § 214 R.V.O.

G. Ruhen der Leistungen, Abfindung.

§ 44.

I Die Krankenhilfe ruht:

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so wird ihnen das Hausgeld (§ 29) gewährt; § 216 R.V.O.
2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten;
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

II (Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die nach § 41 Familienhilfe beanspruchen können, so wird diese gewährt.)

§ 45.

Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Kasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes. § 217 R.V.O.

§ 46.

Die §§ 44, 45 gelten entsprechend bei Wochenhilfe (sowie in den Fällen des § 41 Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder).

H. Inhalt der Leistungen.

§ 47.

I Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch Vertrag mit der Kasse übernommen haben; die Kasse (die Krankenordnung) bestimmt danach, an §§ 122, 368 R.V.O.

Zu § 43. Erwerbslose der im § 43 bezeichneten Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.
Zum letzten eingeklammerten Satze:
Diese Bestimmung kann auch auf den Aufenthalt in bestimmten Auslandsgebieten, insbesondere in bestimmten Grenzgebieten eingeschränkt werden.

Zu § 44 Nr. 2. Für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen (§ 216 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 47. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; hinsichtlich der Zahnärzte enthält das Gesetz keine solche Vorschrift. Für den Fall, daß die ärzt-

welche Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.

§ 369 Satz 2, 3 R.V.O. II Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so steht ihm die Auswahl unter den Ärzten (und Zahnärzten) der Kasse frei. (Der Behandelte darf jedoch während desselben

§ 374 R.V.O. Versicherungsfalls den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.) (Der Behandelte darf jedoch während desselben Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.)

§ 122 R.V.O. III Die ärztliche Behandlung umfaßt, vorbehaltlich des Abs. 4 sowie weiterer Bestimmungen durch die oberste Verwaltungsbehörde, Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

§ 123 R.V.O. IV Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung des Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahntechniker für zulässig erklärt hat. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können.

§ 48.

§ 371 R.V.O. (Der Vorstand ist ermächtigt, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die vorbezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.)

§ 49.

§ 375 R.V.O. (Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des § 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.)

---

liche Versorgung bei einer Krankenkasse gefährdet wird, vgl. § 370 der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall, daß die ärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen des Erkrankten entspricht, vgl. §§ 372, 373 der Reichsversicherungsordnung. Sie kann auch die ärztliche Behandlung anders als im § 47 vorgesehen regeln, insbesondere kann sie ihren Mitgliedern die Auswahl unter allen Ärzten des Kassenbezirkes freistellen.

Zu § 47 Abs. 4. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb ihrer staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können (§ 122 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 47 Abs. 5. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahntechniker bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß der Mund- und Kieferkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist (§ 123 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 48. Für den Fall, daß der Vorstand von der Ermächtigung des § 48 nicht Gebrauch macht, soll die Kasse, wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, den Berechtigten die Auswahl unter ihnen überlassen (§ 184 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 49. Beziehen die Berechtigten einfache Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat (§ 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 50.

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Krankenordnung (§ 98) sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Wegen Übertretungen kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. §§ 347, 529 R.V.O.

§ 51.

I Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt. § 210 R.V.O.

II Das Krankengeld wird gezahlt an jedem (Sonnabend) für die abgelaufene Woche in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen (Sonn- oder) Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

III Im ersten Krankenschein ist der Tag des Beginns der Krankheit anzugeben, ebenso in den ersten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit ausgestellten Krankenscheinen der Tag dieses Beginns und Wiedereintritts.

IV Für erkrankte Mitglieder, die in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird der Krankenschein durch den Krankenhausarzt ausgestellt.

V Für Mitglieder, die nach § 16 freiwillig in der Kasse verbleiben und sich nicht in dem im § 31 bezeichneten Bezirk (und den benachbarten Gemeinden .....) aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte oder Zahnarzt ausgestellt (und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt) sein. (Dem ersten Krankenschein ist eine Erklärung des Versicherten darüber beizufügen, ob er nicht gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung Krankengeld bezieht.)

VI Das Wochengeld wird gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls gezahlt.

VII (Das Stillgeld und das Schwangerengeld wird gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses gezahlt.)

§ 52.

Die im § 51 bezeichneten Barleistungen werden an das Kassenmitglied oder an einen Bevollmächtigten gezahlt, sofern das Mitglied nicht die Übersendung durch die Post auf seine § 186 Satz 2 R.V.O.

Zu § 51. Hier hat die Satzung der Kasse nähere Bestimmungen aufzunehmen. Wegen der Leistungen an Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, zu vergleichen § 219 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirkes erkranken, zu vergleichen § 220 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die im Ausland erkranken, zu vergleichen § 221 der Reichsversicherungsordnung.

Die Zahlung der Barleistungen muß nach § 210 der Reichsversicherungsordnung mit Ablauf jeder Woche bewirkt werden. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu bestimmen.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirkes der Kasse nicht tunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins abhängig zu machen — namentlich wenn es sich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen —, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Übervorteilung durch Simulation usw. dadurch geschaffen werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Kontrollbeamten in der Satzung angeordnet und in der Krankenordnung (§ 98) für genaue Krankenkontrolle durch zu bestellende Kontrollbeamte gesorgt wird.

Ob im übrigen die Auszahlung der Barleistungen auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfanges der Kasse usw. erwogen werden.

Ist der Erkrankte Mitglied einer anderen Land-, Orts-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse geworden, so ist seine Mitgliedschaft erloschen und die weitere Leistung von der anderen Kasse zu übernehmen (§§ 212, 812, 500 der Reichsversicherungsordnung). Erhält er gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung, so finden die Vorschriften über Doppelversicherung Anwendung (§ 189 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 52. Der Überbringer des Krankenscheins wird im allgemeinen als ermächtigt angesehen werden können, die Barleistungen entgegenzunehmen.

Kosten beantragt. Das Hausgeld (§ 29 und § 36 Abs. 3) kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 53.

I (Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 34 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenscheine zu vermerken.)

II (Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, der möglicherweise nach den gesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.)

§ 54.

§ 203 R.V.O. I Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

II Vor der Auszahlung des Sterbegeldes ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalls vorzulegen.

IV. Allgemeine Vorschriften über Beiträge.

A. Ordentliche Beiträge.

§ 55.

§ 385 Abs. 1 R.V.O. I Die Kassenbeiträge werden auf . . . . . Hundertstel des im § 26 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und je für eine Woche berechnet. Sie betragen

(falls die Fassung des § 19 A gewählt wird:)	*(falls die Fassung des § 19 B gewählt wird:)*
für die I. Stufe . . . . . 0,. . Mark,	für die I. Klasse . . . . . 0,. . Mark,
für die II. Stufe . . . . . 0,. . Mark	für die II. Klasse . . . . . 0,. . Mark
usw.	usw.

§ 494 Abs. 2 R.V.O. II Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel (. . . . . .) der Beiträge der niedrigsten Stufe (Klasse) (der Beiträge nach dem für sie in Betracht kommenden Ortslohn).

§ 384 Abs. 3 R.V.O. III [Für Mitglieder, für welche die Sonn- und Feiertage Arbeitstage sind, werden die Beiträge um . . . . Hundertstel (wöchentlich) (auf . . . . .) erhöht.]

Zu § 53. Es erscheint ratsam, falls § 34 Aufnahme findet, für die Feststellung der dort bezeichneten Tatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

Zu § 55 Abs. 1. Es ist ratsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmungen über die Art der Einzahlung und den von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Beitragsteil folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, welche die vollen Beiträge allein aufzubringen haben, außer Zweifel gestellt wird.

Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Hundertsteln des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Grundlohns (des durchschnittlichen Tagesentgelts oder des wirklichen Arbeitsverdienstes oder des Ortslohns) bemessen werden. Falls die Fassung des § 26 C der Satzung gewählt wird, müssen die Worte „Sie betragen usw." wegfallen.

Über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden (§ 388 der Reichsversicherungsordnung). Ob sofort bis zu diesem Betrage zu gehen ist, ist nach den Erfahrungen der bereits längere Zeit bestehenden Krankenkassen zu beurteilen. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu § 55 Abs. 3. Hier handelt es sich namentlich um Personen, wie Kellner, Kutscher usw. Es wird hier, wie in Abs. 4, zweckmäßig sein, den Betrag der Beiträge in der Satzung zahlenmäßig anzugeben.

IV [Für die Personen, für welche die Kassenleistungen nach § 22 beschränkt sind, werden die Beiträge um . . . . Hundertstel (wöchentlich) (auf . . . .) ermäßigt.] § 215 Abs. 3 R.V.O.

§ 56.

I Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen. § 381 Abs. 1 R.V.O.

II Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen. § 381 Abs. 3 R.V.O.

III (Mitglieder, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, können in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.) § 382 R.V.O.

§ 57.

[Die Beiträge werden für . . . . . (für nachstehende Erwerbszweige und Berufsarten . . . . .) (für nachstehende Erwerbszweige . . . . .) (für nachstehende Berufsarten . . . . .) entsprechend der Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr (wie folgt abgestuft. Sie betragen: . . . . .) um . . . . . Hundertstel erhöht und betragen . . . . . .] § 384 Abs. 1 R.V.O.

§ 58.

I (Der Vorstand wird ermächtigt, die Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe höher zu bemessen, soweit Tatsachen dafür vorliegen, daß die Erkrankungsgefahr erheblich höher ist.

II Die Anordnung ist auf die Beiträge für solche Versicherte zu beschränken, welche wegen der Beschaffenheit oder Einrichtung der Betriebsräume oder durch die beim Betriebe verwendeten Stoffe oder sonstigen Betriebsmittel einer erheblich höheren Erkrankungsgefahr oder durch die Art ihrer Beschäftigung einer besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind. Die Anordnung hat den Grund und die Tatsachen zu bezeichnen. Nach Ablauf von . . . . Jahren kann der Arbeitgeber ohne weiteres Nachprüfung der Anordnung beantragen. Innerhalb dieses Zeitraums steht dem Arbeitgeber die Befugnis nur dann zu, wenn er glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen für die Anordnung nicht mehr zutreffen. § 384 Abs. 1 R.V.O.

III Ordnet der Vorstand für einen Betrieb höhere Beiträge an, so hat der Arbeitgeber die Beschwerde an das Versicherungsamt.)

§ 59.

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen. (Für Mitglieder, die im Laufe der Kalender- (Zahl-) Woche ein- oder austreten, ist der auf die Beschäftigungszeit entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag zu zahlen.) (Die Beiträge werden stets für volle Kalender- (Zahl-) Wochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ein Beitrag nicht erhoben oder der bereits gezahlte Wochenbeitrag zurückerstattet. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, so ist ein voller Wochenbeitrag zu bezahlen.) § 397 Abs. 1, 2, 4 R.V.O.

Zu § 55 Abs. 4. Das Gleiche, was im § 55 Abs. 4 der Satzung bestimmt ist, gilt auch für Personen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Wegen der in diesen Fällen vorgesehenen Beschränkung der Regelleistungen zu vergleichen § 22.

Zu § 57. Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich (§ 384 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 58. Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich (§ 384 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung). Es können noch andere Gründe hervorgehoben werden, die für den einzelnen Betrieb (im Gegensatze zu ganzen Erwerbszweigen oder Berufsarten) eine erheblich höhere Gefahr der Erkrankung der Versicherten überhaupt oder eines Teiles von ihnen bedingen.

B. Zahlung der Beiträge.

§ 60 A.

§§ 393, 397 Abs. 2 R.V.O. I Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind (. . . . . wöchentlich) (am . . . . jeden Monats) im voraus an den von dem Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge zu der gleichen Zeit selbst einzuzahlen (oder kostenlos einzusenden).

II Für diejenigen, welche zwischen zwei Zahltagen Mitglieder der Kasse werden oder aus ihr austreten, ist der Beitrag an dem nächstfolgenden Zahlungstage zu entrichten oder zurückzuzahlen.

oder

§ 60 B.

§ 393 R.V.O. I Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind (. . . . . wöchentlich) (am . . . . jeden Monats) nachträglich an den vom Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Versicherungsberechtigte haben die Beiträge zu der gleichen Zeit selbst einzuzahlen.

II Scheidet ein Mitglied zwischen zwei Zahltagen aus der Kasse aus, so kann der Beitrag schon vor Ablauf der Beitragszeit eingezogen werden.

§ 61.

§ 28 R.V.O. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. |Dem Beitreibungsverfahren geht eine (schriftliche) Mahnung voran, für die eine Mahngebühr erhoben wird. Diese beträgt . . . . und wird wie die Rückstände beigetrieben.|

§ 62.

§§ 394, 395 R.V.O. I Die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

§ 396 Abs. 1, 2 R.V.O. II Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge. Jeder Arbeitgeber kann beim Versicherungsamte die Verteilung der Beiträge beantragen.

§ 402 R.V.O. III Arbeitgeber, die sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, und für die eine Anordnung, nur ihren Beitragsteil einzuzahlen (§ 398 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), nicht getroffen ist, haben die abgezogenen Beitragsteile der von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen spätestens binnen drei Tagen an die Kasse abzuführen.

§ 63.

§ 883 R.V.O. Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

Zu § 60. Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie nachträglich entrichtet werden sollen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Versicherungsberechtigten die Beiträge vorausbezahlen. Beim Einzugsverfahren können die Beiträge auch zugleich mit den Beiträgen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingezogen werden.

Zu § 61 Satz 2. Wo landesgesetzlich ein Mahnverfahren vorgeschrieben ist, fällt diese Bestimmung weg (§ 26 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Es wird sich alsdann für die Kasse empfehlen, vor Einleitung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Mahnverfahrens den Zahlungspflichtigen nur einmal und nur mit kurzer Frist eine Zahlungsaufforderung zugehen zu lassen.

Zu § 62. Zu vergleichen die Strafvorschrift im § 532 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 62 Abs. 3. Die auf Grund des § 398 der Reichsversicherungsordnung erlassene Anordnung muß den Arbeitgeber, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebssitzes mitgeteilt (§ 399 der Reichsversicherungsordnung).

§ 64.

[Von Arbeitgebern, die § 408 R.V.O.

1. Ausländer sind und innerhalb des Kassenbezirkes keine feste Betriebsstätte haben,
2. sich innerhalb der letzten (zwölf) Monate in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben,
3. im Inland keine feste Betriebsstätte haben und sich nur vorübergehend im Kassenbezirk aufhalten,
4. . . . . .

kann der Vorstand Vorschüsse in Höhe der Beiträge für je . . . . Wochen (. . . . Monate) einfordern. Dabei ist eine Frist von mindestens . . . . Tagen zur Einzahlung zu bestimmen. Soweit die Vorschüsse in der Frist nicht gezahlt worden sind, werden sie als Rückstände nach § 61 beigetrieben.]

C. Zusatzbeiträge.

§ 65.

I [Von den Mitgliedern mit Familienangehörigen werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden auf (wöchentlich) . . . . Mark festgesetzt.] § 384 Abs. 2 R.V.O.

II (Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im § 60 bezeichneten Zahltagen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.) (Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten selbst und während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes durch eine Versicherte gilt § 63 auch für die Zusatzbeiträge.)

D. Behändigung der Satzung.

§ 66.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung, ebenso auf seinen Antrag jeder Arbeitgeber, der Kassenmitglieder beschäftigt. Auch von späteren Änderungen der Satzung erhält jedes Mitglied und auf Antrag der Arbeitgeber einen Abdruck. (Jedes Mitglied und jeder beteiligte Arbeitgeber erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung, sowie bei späteren Änderungen der Satzung einen Abdruck der Änderungen.) Jedes Mitglied erhält außerdem einen Abdruck der Krankenordnung (§ 98).

V. Sonderbestimmungen über Beiträge und Leistungen.

Für folgende Gruppen von Beschäftigten gelten die Bestimmungen unter III und IV nur, soweit nicht nachstehende Bestimmungen entgegenstehen:

A. Für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten. § 161 R.V.O.

§ 67.

I Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrags unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge um . . . . Hundertstel ermäßigt, wenn erweislich mindestens § 420 R.V.O.

1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist,
2. die Versicherten
   entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes
   oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen und
3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags zusteht.

Zu § 65. Die Kasse hat die Wahl, ob sie die Zusatzbeiträge einheitlich oder nach der Zahl der Familienmitglieder bemessen will.

Zu § 67. Die Ermäßigung der Beiträge ist nach dem Verhältnis des Krankengeldes zum Werte der anderen Kassenleistungen zu bemessen; die Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 420 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

II Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Krankengeld zu erstatten; § 61 gilt entsprechend.

§ 425 R.V.O. III Diese Bestimmungen gelten auch für die anderen Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes.

§ 68.

§ 421 R.V.O. (Für Versicherte, denen in Krankheitsfällen nach ihrem Arbeitsvertrage geringere als die im § 67 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungen zustehen, werden das Krankengeld und die anderen Barleistungen (§ 67 Abs. 3) entsprechend gekürzt; die Beiträge werden entsprechend ermäßigt.)

§ 69.

§ 422 R.V.O. I Soweit der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nach § 67 (, 68) nicht erfüllt, hat die Kasse dem erkrankten Mitglied auf Antrag das Krankengeld oder die in Frage kommende andere Barleistung (§ 67 Abs. 3) zu gewähren.

II Der Arbeitgeber hat ihr das Geleistete zu erstatten, § 61 gilt entsprechend.

§ 70.

§ 423 R.V.O. I (Versicherte erhalten kein Krankengeld, wenn ihnen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente mindestens im dreihundertfachen Betrage des satzungsmäßigen Krankengeldes gewährt wird.

II Die Beiträge für diese Mitglieder werden um . . . . Hundertstel ermäßigt.)

III (Für Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, wird der Grundlohn auf . . . . Hundertstel des Ortslohns festgesetzt.)

§ 71.

§ 425 R.V.O. (Was nach den §§ 68, 70 für das Krankengeld gilt, gilt auch für die anderen Barleistungen der Kasse mit Ausnahme des Sterbegeldes.)

§ 72.

§ 424 R.V.O. I [Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März (für die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .) wird für die Versicherten (für folgende Gruppen von Versicherten: . . . .) das Krankengeld auf . . . . (ein Viertel) des Ortslohns herabgesetzt.

II Für dieselbe Zeit werden die Beiträge auf . . . . Hundertstel des Grundlohns ermäßigt. (Für die übrige Zeit wird das Krankengeld bis auf . . . . Hundertstel des Grundlohns erhöht.)

Das Gleiche gilt entsprechend für das Hausgeld.]

§ 73.

§§ 426, 429 R.V.O. I [Als erweiterte Krankenpflege wird den arbeitsunfähig Erkrankten (in Versicherungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus

§ 432 Abs. 3 R.V.O.

Zu § 68. Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich (§ 421 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 69. Bei Streit über den Erstattungsanspruch (§ 69 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Satz 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren (§§ 1771 bis 1779 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 70. Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 423 der Reichsversicherungsordnung). Für die Ermäßigung der Beiträge gilt entsprechend die Anmerkung zu § 67.

Zu § 72 Abs. 2. Die Satzung muß eine der beiden im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen wählen.

Über die zulässige Grenze der Erhöhung des Krankengeldes vgl. § 191 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 73. Die Einführung der erweiterten Krankenpflege für arbeitsunfähig Erkrankte ist durch die Satzung unter der Voraussetzung zulässig, daß die oberste Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile davon sie gestattet.

Die Satzung darf dies nur bestimmen, wenn im Kassenbezirke

1. sonst die Leistungsfähigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten oder ihrer Arbeitgeber beeinträchtigt werden würde und
2. eine ausreichende Zahl von Krankenhäusern und ähnlichen Heilanstalten die Durchführung der erweiterten Krankenpflege sichert.

Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, jedoch in Bezirken, in denen die in der Landwirtschaft Beschäftigten bereits nach den allgemeinen Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung oder nach dem Krankenversicherungsgesetze versichert sind, derjenigen der obersten Verwaltungsbehörde (§§ 426 bis 428 der Reichsversicherungsordnung).

der Mitgliedschaft eintreten) statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt.

II Der arbeitsunfähig Erkrankte braucht nicht in eine Heilanstalt gebracht zu werden, wenn es nach ärztlichem Gutachten die Heilung nicht fördern würde. Wird er ohne sein Verschulden nicht in eine Heilanstalt gebracht, so hat die Kasse die gesetzliche Krankenhilfe zu gewähren. (Unter den Voraussetzungen des § (der §§) 67 (, 68) wird das Krankengeld (nicht) (bis zur Höhe von . . . . nicht) ausgezahlt, sondern auf die demnächst fälligen Beiträge für die Versicherten verrechnet.) (Bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses endigt die Verrechnung.) (Bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses wird die Verrechnung zugunsten des Versicherten für seinen Anteil fortgesetzt.) § 430 R.V.O.

III Solange der Erkrankte die Krankenhauspflege da ablehnt, wo sie nach § 28 seiner Zustimmung bedürfen würde, hat er nur auf Krankenpflege und, wenn er bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, auf das halbe Krankengeld Anspruch. (Solange der Erkrankte die Krankenhauspflege da ablehnt, wo sie nach § 28 seiner Zustimmung bedürfen würde, hat er auf Krankenpflege und auf das (halbe) Krankengeld Anspruch.) § 431 R.V.O.

IV (Neben der Krankenhauspflege wird ein Hausgeld (nicht) (in Höhe von . . . .) gewährt.) § 482 Abs. 1 R.V.O.

V Das Sterbegeld beträgt . . . . . (30) Mark. § 482 Abs. 2 R.V.O.

VI Die Beiträge für Versicherte, denen bei Erkrankung nur die erweiterte Krankenpflege zusteht, werden auf . . . . . Hundertstel ermäßigt.] § 482 Abs. 4 R.V.O.

B. Für Dienstboten.

§ 74.

(Für die Dienstboten gilt § 73 entsprechend. Auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Versicherten ist von der Unterbringung in eine Heilanstalt abzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist.) § 485 R.V.O.

§ 75.

I Auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Dienstboten hat die Kasse dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten erweiterte Krankenpflege (§ 73 Abs. 1) zu gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn er nach ihrer Art in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Belästigung des Dienstberechtigten behandelt oder verpflegt werden kann. § 487 R.V.O.

II Das Versicherungsamt kann die Kasse auf ihren Antrag von der erweiterten Krankenpflege in Fällen entbinden, in denen sich diese ohne Verschulden der Kasse nicht durchführen läßt. § 488 Abs. 2 R.V.O.

§ 76.

Der Dienstberechtigte kann das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den er dem Dienstboten während der Krankheit weiterzuzahlen hat. § 486 R.V.O.

C. Für unständig Beschäftigte.

§ 77.

1. Die Beiträge für die unständig Beschäftigten werden auf . . . . Hundertstel des Ortslohns (§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung) festgesetzt und je für eine Woche berechnet. Sie betragen . . . . § 450 Abs. 1, 2 R.V.O.

Zu § 74. Die Einführung der erweiterten Krankenpflege für Dienstboten ist nicht an die in der Anmerkung zu § 73 Abs. 2 Nr. 1 gedachte Voraussetzung gebunden; für die Zustimmung ist immer das Oberversicherungsamt zuständig.

Zu § 75. Bei Streit zwischen dem Dienstberechtigten und der Kasse über die im § 75 bezeichnete Art der Verpflichtung entscheidet endgültig das Versicherungsamt (§ 488 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 77. Die Festsetzungen über Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts (§ 450 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung).

Die Landesregierung kann für den Bundesstaat oder Teile davon die Beitragsleistung für die unständig Beschäftigten abweichend regeln (§ 458 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 77 Nr. 1. Falls die Leistungen gemäß Nr. 4 niedriger als für andere Mitglieder festgesetzt werden, können die Beiträge nach § 450 Abs. 2, § 428 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend (§ 420 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung) ermäßigt werden.

2. (Für folgende Gruppen unständig Beschäftigter, nämlich: . . . . . werden die Sätze des Ortslohns durch Zuschläge von . . . . Hundertstel erhöht.) (Für unständig Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, wird der Grundlohn auf . . . . Hundertstel des Ortslohns festgesetzt. Die Beiträge für diese Mitglieder betragen nur . . . . vom Hundert des Ortslohns.) (Die Beiträge betragen hiernach . . . . .)

§ 450 Abs. 4 R.V.O. 3. Die unständig Beschäftigten haben ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen.

§ 450 Abs. 1, 5 R.V.O. 4. Die unständig Beschäftigten erhalten folgende Leistungen: . . . . . Für die Bemessung der Leistungen an unständig Beschäftigte gilt der Ortslohn [der nach Nr. 2 erhöhte (verminderte) Ortslohn] als Grundlohn. Sie haben auf Mehrleistungen (auf folgende Mehrleistungen . . . . .) (keinen) Anspruch.

§ 451 R.V.O. 5. [Für unständig Beschäftigte entsteht der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von . . . . (sechs) Wochen. Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als sechsundzwanzig Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.]

§ 452 R.V.O. 6. Hat ein unständig Beschäftigter im Laufe der letzten sechsundzwanzig Wochen vor der Erkrankung für mehr als acht Wochen seinen Beitragsteil nicht geleistet, so erhält er nur Krankenpflege; das Sterbegeld beträgt . . . . (dreißig) Mark. Das Gleiche gilt für einen Versicherten, dessen Mitgliedschaft noch nicht sechsundzwanzig Wochen besteht, wenn er seinen Beitragsteil für mehr als ein Viertel der Versicherungsdauer nicht geleistet hat.

§ 447 Abs. 3 R.V.O. 7. Unständig Beschäftigte, die nach Löschung im Verzeichnis die Mitgliedschaft nach § 16 freiwillig fortsetzen, zahlen . . . . vom Hundert des Ortslohns als Beiträge und erhalten folgende Leistungen:

oder statt 3, 4, 6:

§ 455 Abs. 1 R.V.O. 3. (Die unständig Beschäftigten haben keine Beitragsteile zu zahlen);

§ 455 Abs. 2 R.V.O. 4. [Die unständig Beschäftigten erhalten nur Krankenpflege; das Sterbegeld für sie beträgt nur . . . . (dreißig) Mark.]

D. Für die in einem Wandergewerbbetriebe Beschäftigten.

§ 78.

§ 460 R.V.O. [I] Die Beiträge sind bei der Anmeldung (§ 19) für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbscheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus zu entrichten.

§ 461 Abs. 2 R.V.O. [II] Im Falle des § 19 Satz 2 sind die Beiträge an die dort bezeichnete Behörde zu zahlen.

§ 79.

§ 463 R.V.O. Der Arbeitgeber kann den Versicherten für Zeiten, die längstens einen Monat zurückliegen, zwei Drittel der von ihm dafür gezahlten Beiträge vom Lohne abziehen. Bei Streit über Abzüge entscheidet das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts.

Zu § 77 Nr. 3. Es wird sich empfehlen, für die unständig Beschäftigten kurze Zahlungsfristen einzuführen.

Zu § 77 Nr. 7. Es wird sich empfehlen, auch diese Personen bezüglich der Leistungen nicht anders zu stellen als unständig Beschäftigte.

Zu §§ 78 bis 80. Der Bundesrat kann zur Durchführung der §§ 459 bis 464 der Reichsversicherungsordnung Näheres bestimmen (§ 465 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 79. Bei Streit über Abzüge entscheidet das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts (§ 468 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 80.

I Die Versicherten erhalten nur die Regelleistungen der Kasse (§ 21). (§ 56 Abs. 3 gilt für sie nicht.) (Auf seinen Antrag erhält der Versicherte auch die Mehrleistungen der Kasse, solange die Personen, denen sie zu gewähren sind, sich im Bezirke der Kasse aufhalten.) § 462 R.V.O.

II (Die Beiträge der im Wandergewerbe beschäftigten Versicherten werden auf .... Hundertstel ermäßigt.)

E. Für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten.

VI. Verwaltung der Kasse.

A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.

§ 81.

I Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus. § 327 R.V.O.

II Der Vorstand besteht aus . . . Mitgliedern.

III Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder, darunter ein (oder mehrere) Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von der Vertretung des Gemeindeverbandes (der Gemeinden) gewählt. Diese Mitglieder müssen zu einem Drittel den beteiligten Arbeitgebern, zu zwei Dritteln den bei der Kasse Versicherten angehören. § 331 R.V.O.

IV Für die Mitglieder müssen auf Grund der Wahl mindestens ebensoviele Ersatzmänner vorhanden sein. § 10 R.V.O.

V In gleicher Weise wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes (der Gemeinden) die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß je aus deren Mitte. Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und hat . . . . . Mitglieder. § 336 Abs. 1, 2 R.V.O. § 332 Abs. 1 R.V.O.

VI Beteiligt ist als Arbeitgeber, wer für seine versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu entrichten hat. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. § 332 Abs. 2 R.V.O. § 13 Abs. 2 R.V.O.

VII Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er § 17 R.V.O.

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,

Zu E. Die Bestimmungen der Satzungen für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten können erst gefaßt werden, wenn der Bundesrat nach § 492 der Reichsversicherungsordnung Bestimmungen erlassen hat.

Zu § 81 Abs. 3, 5. Die Landesregierung kann in solchen Bezirken von Versicherungsämtern, in welchen nur Stadt- und Landgemeinden, nicht aber selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen oder ausmärkische Bezirke vorhanden sind, das Wahlrecht den Vertretungen der einzelnen Gemeinden übertragen und hierüber Näheres bestimmen (§ 336 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem kann durch Landesgesetz für das Gebiet oder Gebietsteile des Bundesstaats angeordnet werden, daß zum Vorstand und Ausschuß wie bei der Ortskrankenkasse (§§ 328 bis 330, 333 bis 335 der Reichsversicherungsordnung) gewählt wird (§ 336 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. nur Dienstboten beschäftigt,
6. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat,
7. . . . . .
8. . . . . .

§ 18 R.V.O. VIII Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

§ 887 R.V.O. IX [Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge (für mehr als . . . . Wochen) (für mehr als . . . . Monate) im Rückstand sind, sind von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen.]

§ 457 R.V.O. X Die Arbeitgeber unständig Beschäftigter sind als solche weder wahlberechtigt noch wählbar.
§ 517 R.V.O. Ferner sind (unständig Beschäftigte, die nach § 77 Nr. 3 keine Beitragsteile zahlen und) Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen, weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 82.

§ 16 R.V.O. I Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 17 Abs. 2 R.V.O. II Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ihrer Wahl im Falle des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder und Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit sowie, wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

B. Geschäftsordnung und Obliegenheiten des Vorstandes.

a) Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 83.

§ 21 R.V.O. I Die gewählten Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich besoldete Beamte oder Angestellte der Kasse sein. Die Kasse erstattet den gewählten Mitgliedern des Vorstandes ihre baren Auslagen, und zwar:

1. bei einer Entfernung von mehr als drei Kilometern vom Wohnort
   a) soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte . . . . . Klasse, bei Dampfschiffen . . . . . Klasse, für die Hinreise und die Rückreise. Können jedoch Rückfahrkarten benutzt werden, so werden nur deren Kosten ersetzt,
   b) im übrigen den Betrag der baren Auslagen, der für die Beförderung nachweislich erforderlich war, wobei jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung der Berechnung zugrunde gelegt wird;

§ 321 Nr. 8 R.V.O.

2. innerhalb des Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von 3 Kilometern von dem Wohnort Ersatz der baren Auslagen (ortsüblich aufgewendete Fuhrkosten, Zehrungskosten usw.), die den Vorstandsmitgliedern bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen.

II Außer den in Nr. 1, 2 bezeichneten Bezügen wird (werden) den Vertretern der Versicherten als Ersatz sonstiger baren Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen, für einen halben Tag . . . . . Mark, für einen ganzen Tag . . . . . Mark, sowie für jede

---

Zu § 83. Die Satzung muß über die Höhe der Vergütung nach § 21 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmen (§ 321 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung).

notwendige Übernachtung ein weiterer Betrag von . . . . . Mark (der ihnen entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber bis zur Höhe von . . . . . Mark für den Tag) [eine Entschädigung von (monatlich) . . . . . Mark für Zeitverlust] gewährt. [Die Arbeitgeber erhalten eine Entschädigung von (monatlich) . . . . . Mark für Zeitverlust.]

§ 84.

[I] Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn (mehr als) die Hälfte seiner Mitglieder anwesend (sind) ist. Über die Dienstordnung und über die Verwendung von Kassenmitteln für Kassenvereinigungen im Sinne des § 414 der Reichsversicherungsordnung beschließen die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt. Im übrigen faßt der Vorstand, vorbehaltlich der Bestimmung im § 100, seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 9 R.V.O. § 855 Abs. 2 R.V.O.

[II] Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. § 28 Abs. 3 R.V.O.

§ 85.

[I] Alle . . . . . (Monate) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

[II] Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb (einer) Woche eine solche abzuhalten, wenn es von dem dritten (vierten) Teile der Vorstandsmitglieder (mindestens der Hälfte der Arbeitgeber oder der Versicherten im Vorstand) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) beantragt wird.

[III] Zu allen Sitzungen, die nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 (48) Stunden vorher (unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände) (schriftlich) einzuladen.

[IV] Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. (Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.) § 7 R.V.O.

§ 86.

[I] Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes [und der Abteilungen (§ 87)].

[II] Die Beschlüsse sind (vom Schriftführer) (vom Vorsitzenden) unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden (in ein Protokollbuch einzutragen) (aufzuzeichnen) und von . . . . (den Anwesenden) zu unterzeichnen.

[III] Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.) § 11 R.V.O.

§ 87.

(Die laufenden Geschäfte können, soweit sie nicht von Beamten der Kasse erledigt werden, nach Vorstandsbeschluß Abteilungen zur Erledigung zugewiesen werden, die aus Vorstandsmitgliedern gebildet werden. Diese Abteilungen tagen unter Leitung des aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach Bedürfnis. Beschlüsse der Abteilungen können durch Vorstandsbeschluß geändert werden.)

§ 88.

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe § 19 R.V.O.

Zu §. 85. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu § 87. Die Bildung von Abteilungen wird sich nur für größere Kassen empfehlen.

Für größere Kassen kann auch die Errichtung von Sektionen für bestimmte Gruppen ihrer Mitglieder oder für bestimmte Bezirke in Frage kommen, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt. Hierzu ist die Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich (§ 415 der Reichsversicherungsordnung). Die näheren Bestimmungen über Verfassung, Verwaltung, Aufgaben, Zuständigkeit usw. der Sektionen werden zweckmäßig am Schlusse der Satzung unter XI hinzugefügt.

bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

b) Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 89.

Der Vorstand hat nach Gesetz, Satzung und der Geschäftsordnung, die er erläßt, die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insbesondere auch die Vermögensverwaltung, wahrzunehmen, soweit nicht gemäß §§ 95 ff. der Ausschuß zu beschließen oder zuzustimmen hat. Er hat die Beschlüsse des Ausschusses auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Pflichten der Kasse zur Einreichung der Rechnungsabschlüsse sowie der Nachweisungen an das Versicherungsamt (§ 367 der Reichsversicherungsordnung) Sorge zu tragen.

§ 90 A.

§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 R.V.O. (Der Vorstand vertritt, vorbehaltlich des § 97 Abs. 2, die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.)

oder

§ 90 B.

§ 5 Abs. 3 R.V.O. § 6 Abs. 2 R.V.O. [Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird, vorbehaltlich des § 97 Abs. 2, von dem Vorsitzenden (in Gemeinschaft mit einem zweiten vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitglied) wahrgenommen. Soweit die geschäftsführenden Personen eines Ausweises bedürfen, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete(n) Person(en) zur Zeit dem Vorstand angehört(en) und inwieweit sie zur Vertretung der Kasse berechtigt ist (sind).]

§ 91.

§ 5 Abs. 3 R.V.O. I [Der Vorsitzende vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 10 Abs. 2),
2. bei der Anordnung von Krankenhauspflege erkrankter Mitglieder (§ 28),
3. bei der Überweisung an andere Kassen (§ 219 der Reichsversicherungsordnung),
4. (bei der Zustimmung zum Wechsel des Arztes (§ 47 Abs. 2),)
5. bei Wahlen hinsichtlich des Wahlrechts der Kasse als Arbeitgeberin,
6. . . . . .

II In diesen Fällen kann der Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf den (einen) (geschäftsleitenden Angestellten) übertragen.]

§ 92.

§ 8 R.V.O. § 357 Abs. 1 R.V.O. I Verstoßen Beschlüsse der Organe der Kasse gegen Gesetz, Satzung oder Dienstordnung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

II Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 6 Abs. 1 R.V.O. III Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zu § 89. Es wird sich empfehlen, die Verteilung der Geschäfte innerhalb der Kasse durch eine Geschäftsordnung festzusetzen. Unabhängig hiervon ist die Vertretung der Kasse nach außen besonders zu regeln (§§ 90, 91).

§ 345 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß der Ausschuß über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist, beschließt. Dieser Vorschrift kann auch dadurch entsprochen werden, daß die Satzung die dem Ausschuß vorbehaltenen Angelegenheiten aufzählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand überträgt. Da sich die Obliegenheiten des Ausschusses leichter erschöpfend aufzählen lassen als die mannigfaltigen Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

Zu § 90 B. Diese Fassung wird sich für Vorstände mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern empfehlen.

Zu § 91. Es empfiehlt sich, die Befugnisse des Vorsitzenden nicht zu eng zu fassen, beispielsweise wird ihm auch die Ablehnung von Kassenleistungen sowie die Zuteilung zu einer Lohnklasse nach § 26 A Abs. 2 übertragen werden können.

c) Geschäftsführung und Obliegenheiten des Ausschusses.

§ 93.

I Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen wenigstens (eine) Woche vorher zur Sitzung einberufen.

II Ordentliche Ausschußsitzungen finden statt:

1. im (November) jedes Jahres zur Wahl des Rechnungs-Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und für die Festsetzung des Voranschlags (sowie — falls erforderlich — zu den Neuwahlen für den Vorstand);
2. im (April) jedes Jahres zur Abnahme der Rechnung des Vorjahrs.

oder

Jährlich findet eine ordentliche Ausschußsitzung statt.

III Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis. Der Ausschuß muß binnen . . . . . Wochen berufen werden, wenn [der . . . . . (sechste) Teil] (. . . . .) der Vertreter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) darauf anträgt (antragen).

IV Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.) § 11 R.V.O.

V (Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Sitzungen eingeladen und auf Verlangen gehört.)

VI Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vertreter vorschriftsmäßig berufen (und wenigstens . . . Vertreter erschienen) sind.

VII Die Gegenstände der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes; er muß unter sie alle Beschwerden, die von Kassenmitgliedern oder von beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, die von mindestens . . . . Vertretern im Ausschuß (schriftlich) gestellt werden, aufnehmen.

§ 94.

I Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II Der Vorsitzende beruft zu seiner Unterstützung je einen Arbeitgeber- und einen Versicherten-Vertreter als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

III Der Vorsitzende ist befugt, Vertreter im Ausschuß, die seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

§ 95.

I Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

II Übereinstimmende Beschlüsse der Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber sind erforderlich, wenn es sich handelt

a) um eine Erhöhung der Beiträge über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns, die nicht zur Deckung der Regelleistungen dienen soll, § 888 R.V.O.

b) um Änderungen der Satzung, § 845 Abs. 2, 3 R.V.O.

Zu § 93. Die Zeiten für die ordentlichen Ausschußsitzungen müssen mit Rücksicht auf das Geschäftsjahr gewählt werden. Für kleinere Kassen wird eine ordentliche Ausschußsitzung im Jahre ausreichen.

Zu § 93 Abs. 2 Nr. 1. Die eingeklammerten Worte am Schlusse gelten nur, wenn ein Wahlverfahren wie bei den Ortskrankenkassen gemäß § 386 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung eingeführt ist (zu vergleichen die Anmerkung zu § 81 Abs. 3, b).

Zu § 93 Abs. 4, 5. Die Vorschrift des § 11 der Reichsversicherungsordnung über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung steht der Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht entgegen.

c) um Auflösung der Kasse oder freiwillige Vereinigung mit anderen Krankenkassen,
§ 355 Abs. 2 R.V.O. d) um Beschlüsse über die Dienstordnung,
e) . . . . . .

III Bei Satzungsänderungen bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses nicht, wenn sie nach § 336 der Reichsversicherungsordnung angeordnet sind oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und keine Erhöhung nach Abs. 2a oder b in Frage steht.

IV Soweit nicht Gesetz (oder Satzung) geheime Wahl vorschreibt, wird durch (Aufstehen und Sitzenbleiben) (Erheben der Hände) abgestimmt. Nur wenn der Vorsitzende und seine Beisitzer sich über das Ergebnis der Abstimmung nicht einigen, werden die Stimmen unter Namensaufruf
§ 9 R.V.O. gezählt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

V Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn (kein Vertreter) (nicht der . . . . Teil der Vertreter) widerspricht, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung handelt.

§ 23 Abs. 3 R.V.O. VI Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vertreters oder seiner Angehörigen berühren, muß sich der Vertreter der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 96.

§ 345 R.V.O. Der Ausschuß hat
1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

Ihm ist vorbehalten,
4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Kassen freiwillig zu vereinigen,
8. . . . . .

§ 97.

I Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen:
1. die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung für die Angestellten,
2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

II Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den
§ 346 R.V.O. § 821 Nr. 5 R.V.O. Vorstand und den Ausschuß vertreten. Zu diesem Zwecke wählt der Ausschuß aus seiner Mitte (einen) (zwei) . . . . Vertreter besonders.

§ 98.

§ 347 Abs. 1 R.V.O. Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung.

§ 99.

§ 348 R.V.O. Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist.

C. Sektionen.*)

§ 99a.

I Die Kasse wird in . . . . . Sektionen eingeteilt.

II Die Sektion I mit dem Sitze in . . . . . umfaßt (Bezeichnung des Bezirkes) . . . . . .

Zu § 98. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts (§ 347 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

*) Die Bildung von Sektionen ist nicht zwingend (vgl. § 415 der Reichsversicherungsordnung) und wird sich im allgemeinen nur für Kassen mit räumlich umfangreichem Bezirk empfehlen.

III Die Sektion II mit dem Sitze in . . . . . umfaßt . . . . . .

. . . . . .

§ 99b.

Die Sektion wird von einem vom Kassenausschuß auf die Dauer von vier Jahren gewählten Leiter verwaltet. Für den Leiter wird ein Ersatzmann gewählt, der zugleich als Stellvertreter für den Behinderungsfall und im Falle seines Ausscheidens oder seiner Enthebung vom Amte (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Amtszeit für ihn eintritt. Als Leiter und Ersatzmänner kommen nur am Sitze der Sektion Wohnende in Betracht.

§ 99c.

Der Leiter der Sektion und sein Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erledigen die laufenden Geschäfte; erforderliche Hilfskräfte stellt der Kassenvorstand. Dem Leiter kann der Kassenvorstand einen Pauschbetrag für Geschäftsräume und Schreibhilfe gewähren.

§ 99d.

Der Leiter der Sektion hat folgende Geschäfte wahrzunehmen:

1. die Entscheidung über Anträge auf die Leistungen der Krankenversicherung mit Ausnahme der Gewährung von Krankenhilfe (§ 27) nach Ablauf der achten Woche der Erkrankung, Krankenhauspflege (§ 28), Hausgeld (§ 29), Fürsorge für Genesende (§ 32 Abs. 1), Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung (§ 32 Abs. 2), Wochenhilfe (§§ 36 ff.), einmaliger Abfindung (§§ 45, 46),
2. die Überwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken,
3. die Anzeige von Erkrankungen, die ein entschädigungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, an den Träger der Unfallversicherung (§ 1512 der Reichsversicherungsordnung),
4. die Krankengelder gegen Vorlegung der Krankenscheine zu zahlen,
5. die Einziehung der Beiträge,
6. die Beaufsichtigung der Kassenangestellten, die im Bezirke der Sektion wohnen,
7. die Bescheinigung der Krankheitswochen nach § 1438 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
8. die Erteilung von Auskunft an die Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 343 der Reichsversicherungsordnung),
9. . . . . .

§ 99e.

Der Kassenvorstand kann dem Sektionsleiter Anweisungen über die Erledigung seiner Geschäfte erteilen. Beschlüsse des Sektionsleiters kann der Kassenvorstand ändern.

§ 99f.

Entsteht Streit über die Leistungen der Krankenversicherung oder über Maßnahmen des Sektionsleiters, so hat er vor Einleitung des Streitverfahrens die Entscheidung des Kassenvorstandes herbeizuführen.

§ 99g.

Die Leistungen aus der Krankenversicherung sind zu . . . . (zwei Dritteln) von derjenigen Sektion zu tragen, welcher der Erkrankte (Unterstützte) angehört. Dafür wird der Sektion ein entsprechender Teil der Einnahmen der Kasse zugewiesen.

§ 99h.

Hat eine Sektion (innerhalb dreier Jahre) mehr ausgegeben, als Kassenbeiträge ihr zugewiesen sind, so kann der Kassenausschuß für die bei der Sektion versicherten Mitglieder

---

Zu § 99h. Kommen in einer Sektion 7 500 ℳ an Kassenbeiträgen ein, verausgabt aber die Sektion nicht nur die ihr überwiesenen 6 000 ℳ, sondern darüber hinaus weitere 500 ℳ, so daß mit den Ausgaben der

Beitragszuschläge festsetzen. Die Beitragszuschläge sind nur zur Deckung der Mehrausgaben der Sektion verwendbar.

§ 99i.

Die erforderlichen Mittel zur Gewährung der Kassenleistungen hat die Kasse dem Sektionsleiter zur Verfügung zu stellen. Art und Form der Rechnungsführung bestimmt der Kassenvorstand.

VII. Angestellte (und Beamte).

§ 100.

§ 349 R.V.O. [I] Für die im § 351 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Angestellten der Kasse ist eine Dienstordnung aufzustellen. Die aus den Mitteln der Kasse bezahlten Stellen der (Beamten und derjenigen) Angestellten, für welche diese Dienstordnung gilt, werden durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand besetzt.

[II] Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlußfassung auf einen anderen Tag anberaumt. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt.

§ 350 R.V.O. [III] Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen. Haben die Bestellten die Geschäfte ein Jahr lang geführt, so kann ihnen das Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts die Stelle endgültig übertragen, falls nicht inzwischen ein gültiger Anstellungsbeschluß gefaßt worden ist.

§ 354 Abs. 2 R.V.O. [IV] Die Kündigung oder Entlassung der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, darf, vorbehaltlich des § 354 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, kommt aber ein solcher Beschluß nicht zustande, auf Beschluß der Vorstandsmehrheit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ausgesprochen werden; nach zehnjähriger Beschäftigung darf sie nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.

§ 101.

§ 1512 R.V.O. [I] Der (Die) geschäftsleitende (n) Angestellte (n) oder die sonst vom Vorstand damit beauftragten Angestellten haben jede Krankheit, die ein entschädigungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, dem Träger der Unfallversicherung binnen drei Tagen anzuzeigen, sobald genügender Anhalt dafür vorliegt, daß die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus beschränkt sein wird; ist der Erkrankte nach Ablauf von drei Wochen nach dem Unfall noch nicht wieder hergestellt, so ist die Anzeige längstens bis zum Ende der vierten Woche zu erstatten.

[II] Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen.

[III] Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 1512 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung unter Strafe gestellt.

VIII. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 102.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, der vom Bundesrat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungs-

Kasse für die Sektionsmitglieder eine Ausgabe von 8000 ℳ entsteht, so soll, wenn die Mehrausgabe nicht nur vorübergehend war, wie z. B. bei Epidemien, der Kassenausschuß die Beiträge der Sektionsmitglieder um $6^2/_3$ v. H. erhöhen können.

Zu §§ 102 ff. Bei großen Kassen kann der genannte Beamte alle ihm hier übertragenen Geschäfte nicht persönlich wahrnehmen. Er genügt der Vorschrift, wenn er dafür sorgt, daß in der angeordneten Weise verfahren wird.

ordnung erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieser Satzung, sowie nach den vom Vorstand und dem Ausschuß gefaßten Beschlüssen von einem (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . .) wahrgenommen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß dem Versicherungsamt ein Rechnungsbeschluß und die Nachweisungen nach § 367 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingereicht werden.

§ 103.

[I] Der (Rechnungs- und Kassenführer) (. . .) hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen sowie ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden. §§ 25, 868 R.V.O.

[II] Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte sind besonders zu buchen. § 450 Abs. 8 R.V.O.

§ 104.

[I] Die Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer den Mitgliedern der Kasse gegen Vorlegung der Krankenscheine (§ 51) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes (, sofern einer der im § 34 bezeichneten Fälle vorliegt,) (stets) die Entschließung des (Vorsitzenden des) Vorstandes einzuholen.]

[II] Alle übrigen Barleistungen und Ausgaben der Kasse sind nach Anweisung (des Vorsitzenden) des Vorstandes zu leisten.

§ 105.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit zu erheben (durch den Kassenboten erheben zu lassen).

§ 106.

[I] Vorrätige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer (, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind,) bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über Anlegung (nach Weisung des Vorstandes) der (Sparkasse . . . . . .) zu übergeben.

[II] Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, sind dem Gemeindeverbande zur Verwahrung zu übergeben, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt. § 865 R.V.O.

[III] Das Vermögen der Kasse ist nach §§ 26, 27 der Reichsversicherungsordnung anzulegen.

§ 107.

Die Kasse ist (durch den Vorstand) (durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung je eines Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der der Versicherten) . . . . . (monatlich) (regelmäßig und jährlich mindestens einmal) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal darauf zu erstrecken, ob das Kassenvermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Niederlegung der Wertpapiere verwahrt werden. Außerdem kann der Vorstand die Kasse jederzeit durch einen Sachverständigen prüfen lassen.

§ 108.

[I] Alljährlich hat der Kassenvorstand über den Kostenaufwand, der zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Kasse erforderlich ist, einen Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen. Der Voranschlag ist dem Ausschuß in der (letzten) ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung (so zeitig) vorzulegen (, daß er mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch den Ausschuß verabschiedet sein kann). § 845 Abs. 2 Nr. 1 R.V.O.

[II] Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Voranschlag gebunden. Ausgaben, die nicht in diesem vorgesehen sind, bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar auf Gesetz oder Satzung beruhen, oder der Vorstand nach der Satzung zur Entscheidung zuständig ist, der Genehmigung des Ausschusses.

§ 109.

I Das Geschäfts- (Rechnungs-) Jahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenbücher sind nach den Bestimmungen des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung zu führen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Jahresrechnung.

II Der Vorstand hat die von ihm geprüfte Rechnung samt Belegen bis zum . . . . . (1. März) dem Rechnungsausschuß, [der aus (drei) Mitgliedern besteht,] und demnächst mit den Erinnerungen, die vom Rechnungsausschuß erhoben, aber nicht erledigt sind, dem Ausschuß vorzulegen.

III Der Ausschuß beschließt nach Anhören des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt dieser Erinnerungen — die Rechnung ab.

IV (Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher dem Versicherungsamt einzureichen ist, durch die im § 111 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.)

§ 110.

§ 864 R.V.O. I Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, welche Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlen (§ 2 Abs. 3) und mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge.

§ 887 R.V.O. II Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so hat der Vorstand entweder die Minderung der Leistungen bis auf die Regelleistungen oder eine Erhöhung der Beiträge beim Ausschuß zu beantragen.

§ 892 R.V.O. III Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so hat der Vorstand, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, alsbald eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen bei dem Ausschuß zu beantragen.

IX. Bekanntmachungen.

§ 111.

§ 821 Nr. 9 R.V.O. Alle Bekanntmachungen, welche die Kasse betreffen, insbesondere die Einladungen zu Wahlen (und Ausschußsitzungen), die Bekanntmachungen über Änderung der Krankenordnung, der Höhe der Beiträge und Leistungen, der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie der Melde- und Zahlstellen, werden auf ortsübliche Weise [in (Name des Blattes oder der Blätter)] erlassen.

X. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 112.

§§ 1686, 1675, 1676 R.V.O. I Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

§ 128 Abs. 1 R.V.O. II Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts ist binnen einem Monat nach der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§§ 1694, 1695 R.V.O. III Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin (Landesversicherungsamt in . . . . . .) zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

Zu § 110 Abs. 1. Bei neuerrichteten Kassen ist, solange drei Jahre noch nicht vergangen sind, der Durchschnitt der vergangenen kürzeren Zeit zu wählen.

IV Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts und die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218 der Reichsversicherungsordnung) handelt. §§ 180, 1651, 1679 R.V.O.

§ 113.

I Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinem Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

II Entsteht zwischen einem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und der Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt. § 405 R.V.O.

XI. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 114.

Die Aufsicht über die Kasse führt das Versicherungsamt nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. § 377 R.V.O.

Anlage 3.

Mustersatzung für gewerbliche Betriebskrankenkassen*).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Satzungen für gewerbliche Betriebskrankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung oder Änderung der Kassensatzungen obliegt, noch für die Behörden, denen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die bei der Errichtung von Kassensatzungen Rücksicht zu nehmen ist, ist der Entwurf nicht ohne weiteres für jede Kasse verwendbar. Vielmehr ist jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in die Satzung für die Kasse aufgenommen werden kann. Die dem Entwurf beigegebenen Erläuterungen sollen diese Prüfung erleichtern. Dabei ist namentlich § 248 der Reichsversicherungsordnung zu beachten.

2. Der Entwurf wird auch für bestehende gewerbliche Betriebskrankenkassen, die den Antrag auf Zulassung stellen wollen (§ 255 der Reichsversicherungsordnung), bei der Neubearbeitung ihrer Satzungen eine ausreichende Anleitung geben. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß die satzungsmäßigen Leistungen denen der allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirkes mindestens gleichwertig sein müssen (§§ 255, 259 bis 263 der Reichsversicherungsordnung).

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den Kassensatzungen ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht bleibt — z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Auflösung der Kassen — ist in die Mustersatzung nur soweit aufgenommen, als es notwendig erschien, um das Verständnis der Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, die Satzung in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Erläuterungen leicht auszuführen sein.

4. Die Klammern [ ] ( ) im Texte der Mustersatzung deuten, soweit sie nicht besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen zu wählen ist.

5. Soweit eine Zahl oder Zeitbestimmung in Klammern im Texte angegeben ist, stellt sie in der Regel die zulässige obere Grenze dar.

6. Es empfiehlt sich, die in der Satzung angeführten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in Fußnoten unter dem Texte der Satzung wörtlich abzudrucken.

---

*) Die hinter den Paragraphen eingeklammerten Zahlen sind die Paragraphen des früheren Musterstatuts für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Satzung

der

Betriebskrankenkasse der Firma

in

(Auf Grund der §§ 245, 320 der Reichsversicherungsordnung wird für die Betriebskrankenkasse der Firma . . . . . in . . . . . nach Anhören von Beschäftigten die nachstehende Satzung errichtet.)

(Auf Grund der §§ 245, 320 der Reichsversicherungsordnung, der Artikel 18, 19 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung und der Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 11. Januar 1913 [Reichs-Gesetzbl. S. 16] wird für die Betriebskrankenkasse der Firma . . . . . in . . . . . nach Anhören von Versicherten die nachstehende geänderte Satzung errichtet.)

(Sie tritt vom 1. Januar 1914 ab an die Stelle des bisher geltenden Statuts. Für Versicherungsfälle, in denen an diesem Tage die Leistungspflicht der Krankenkasse nach dem alten Rechte fortdauert, gelten von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind.) Art. 80 E.G.

§ 1 (1).

I. Name und Sitz der Kasse.

[I] Die „Betriebskrankenkasse (Gemeinsame Betriebskrankenkasse) der Firma N." hat ihren Sitz in N.,

oder

Die Firma N. in N. errichtet auf Grund des § 245 der Reichsversicherungsordnung für die in ihrem(n) Betriebe(n) Beschäftigten eine Krankenkasse, die den Namen „Betriebskrankenkasse (Gemeinsame Betriebskrankenkasse) der Firma N." führt und ihren Sitz in N. hat. § 245 Abs. 1 R.V.O.

[II] Der Bezirk der Kasse erstreckt sich auf . . . . . .

Zum Eingang. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324 der Reichsversicherungsordnung) und in gewissen Punkten seiner Zustimmung. Soll dieser Vorschrift gedacht werden, so ist ein Zusatz „mit Genehmigung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Oberversicherungsamts" aufzunehmen.

Will für eine bestehende Betriebskrankenkasse der Arbeitgeber den Antrag auf Zulassung stellen, so hat er die Vorschriften der Artikel 17 bis 22 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung und des § 255 der Reichsversicherungsordnung zu beachten. In diesem Falle kann die Kasse andere und höhere bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 der Reichsversicherungsordnung zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten (§ 257 der Reichsversicherungsordnung). Der Antrag ist beim Versicherungsamt zu stellen. Die Entscheidung trifft das Oberversicherungsamt.

Zu § 1. Vor Errichtung der Betriebskrankenkasse sind beteiligte Beschäftigte zu hören (§ 320 der Reichsversicherungsordnung).

Die Satzung muß den Bezirk der Kasse erkennen lassen (§ 321 der Reichsversicherungsordnung). Dies ist z. B. für die Durchführung des § 15 von Bedeutung.

Es empfiehlt sich in Abs. 1 oder 2 im Hinblick auf gemeinsame Betriebskrankenkassen mit räumlich getrennten Betrieben die Betriebe einzeln aufzuführen.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflicht.

§ 2 (2).

§§ 245 Abs. 3, 165 ff. R.V.O. §§ 441, 442 R.V.O. § 311 R.V.O.

I Alle im (in den) Betriebe(n) genannter Firma beschäftigten Versicherungspflichtigen (§§ 165 ff. der Reichsversicherungsordnung) gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes der Kasse an und scheiden aus ihr mit dem Tage des Austritts aus der Beschäftigung aus. Ausgenommen sind diejenigen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (unständig Beschäftigte).

§ 311 R.V.O.

II Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

§§ 517, 523 R.V.O.

III Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag (§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Betriebskrankenkasse. Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Krankengeld, das ihm bei der Betriebskrankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen.

§ 173 R.V.O.

IV Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

§ 175 R.V.O.

V Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

B. Versicherungsberechtigung.

(Freiwilliger Beitritt und freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

§ 3 (3).

§§ 176, 245 Abs. 4 R.V.O.

1. I Berechtigt, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind:
   a) Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, wenn sie im (in den) Betriebe(n) tätig sind;
   b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe (in seinen Betrieben) tätig sind;
   c) Personen, die im Betriebe tätig, aber nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, sofern der Bundesrat nach § 176 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß sie der Versicherung freiwillig beitreten können.

II Bei den unter a und b Bezeichneten wird vorausgesetzt, daß nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

§ 176 Abs. 3 R.V.O. § 310 Abs. 2 Satz 2 R.V.O.

III (Nicht zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind Personen, die das .... Jahr vollendet haben.) (Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig. Dieses muß der Anmeldung beigefügt sein.)

§ 310 Abs. 1 R.V.O.

IV Die Mitgliedschaft freiwillig Beitretender beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand.

§ 310 Abs. 3 R.V.O.

V Der Kassenvorstand kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Er kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter (und solcher Personen, für die das Gesundheitszeugnis nicht genügt,) mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

§ 310 Abs. 2 R.V.O.

VI Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

Zu § 2 Abs. 4. Es bedarf des Einverständnisses des vorläufig unterstützungspflichtigen, nicht des endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbandes.

Zu § 3 Nr. 1. Die dritte Gruppe wird für Betriebskrankenkassen keine, die anderen Gruppen werden nur geringe Bedeutung haben.

2. VII Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im (in den) Betriebe(n) der Firma N. aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten. §318 Abs. 1 R.V.O.

VIII Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 2 Abs. 2 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 27, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. §318 Abs. 2 R.V.O.

§ 4 (3).

I Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt: § 314 R.V.O.

a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Kassenvorstand,

b) wenn sie zweimal (dreimal) nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

II Erfährt der Vorstand der Kasse glaubwürdig, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er dem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung. § 178 R.V.O. §314 Abs. 2 R.V.O.

III Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat. § 311 R.V.O.

III. Leistungen.

A. Arten.

§ 5 (5).

I Die Kasse gewährt den Mitgliedern auf Antrag § 179 Abs. 1 R.V.O.

(1.) für ihre Person

a) Krankenhilfe nach §§ 11 bis 19;

b) Wochengeld (Wochenhilfe) nach §§ 20 bis 23;

c) Sterbegeld nach § 24.

(2. für ihre Familienmitglieder Familienhilfe nach § 25.)

II Als Regelleistungen der Kasse gelten: § 179 Abs. 2 R.V.O.

1. Krankenhilfe nach §§ 182, 183 der Reichsversicherungsordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188, 192 der Reichsversicherungsordnung);
2. Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung;
3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung.

III Die übrigen Leistungen der Kasse gelten als Mehrleistungen.

Zu § 3 Nr. 2. Die Satzung kann längere Fristen mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen (§ 318 Abs. 2 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 5. „Regelleistungen" bilden den Gegensatz einerseits zu den erhöhten oder erweiterten Leistungen, welche die Kasse freiwillig durch ihre Satzung übernimmt (Mehrleistungen), anderseits zu den eingeschränkten oder anders bemessenen Leistungen, die für besondere Berufsarten nach den §§ 416 bis 493 der Reichsversicherungsordnung zugelassen sind. Dagegen sollen die Unterstützungen der Krankenkassen auch dann als Regelleistungen gelten, wenn die Satzung ihre Gewährung an gewisse, vom Gesetze zugelassene Maßgaben knüpft. Dies trifft zu auf die zeitliche Beschränkung der Krankengelder für rückfällig Erkrankte (§ 188 der Reichsversicherungsordnung, § 17 dieser Satzung) (sowie bei Ausschluß oder Kürzung des Krankengeldes wegen vorsätzlicher oder schuldhafter Zuziehung der Krankheit und bei einer Schädigung der Kasse durch strafbare Handlungen (§ 192 der Reichsversicherungsordnung, § 18 dieser Satzung).

§ 6.

§ 215 Abs. 2 R.V.O. [Den freiwillig Beigetretenen gewährt die Kasse nur (Krankenpflege und Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz [§ 14] ohne Krankengeld) (das Krankengeld).]

§ 7 (20).

§ 119 R.V.O. I Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

II Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 8 (20).

§ 223 Abs. 2 R.V.O. I Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

II Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 9.

§§ 120, 121 R.V.O. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen nach den §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung gewährt werden.

B. Bemessung der baren Leistungen.

(Grundlohn.)

§ 10 (A) (5).

§§ 180 Abs. 1, 2 R.V.O. I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassen-

---

Zu § 6. Die Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 215 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Eine gleiche Bestimmung, wie sie § 6 der Satzung enthält, ist auch für Personen vorgesehen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind; jedoch ist eine Beschränkung der Kassenleistungen auf das Krankengeld allein nicht zulässig (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der für diese Fälle vorgesehenen Ermäßigung der Beiträge zu vergleichen § 39 letzter Absatz.

Zu §§ 7 bis 9. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 sind in die Satzung aufgenommen, damit die Kassenmitglieder schon aus der Satzung über den wesentlichen Umfang ihrer Ansprüche unterrichtet werden, sie gelten aber auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes.

Zu § 10A. Es wird sich empfehlen, die Einteilung in Stufen da, wo die örtlichen Verhältnisse, insbesondere der höhere Stand der Löhne, nicht entgegenstehen, möglichst mit der der Lohnklassen auf dem Gebiete

mitglieder bis .... (sechs) Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag beträgt:

1. einschließlich der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge weniger als ..... Mark (I. Stufe),
2. bis einschließlich .... Mark (II. Stufe),
3. bis einschließlich .... Mark (III. Stufe),
4. bis einschließlich .... Mark (IV. Stufe),
5. .....
6. mehr als .... Mark (..... Stufe).

II Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt

für die I. Stufe auf ..... Mark,
für die II. Stufe auf ..... Mark,
für die III. Stufe auf ..... Mark,
für die IV. Stufe auf ..... Mark,
.....
für die (letzte) Stufe auf ..... Mark.

III Jedes Kassenmitglied wird nach seinem Arbeitsverdienste durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt. Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den .... letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

---

der Invalidenversicherung (§ 1245 der Reichsversicherungsordnung) in Einklang zu bringen, insbesondere da, wo Einzugsverfahren besteht.

Diese Übereinstimmung wird sich etwa in folgender Weise erreichen lassen:

I. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als 60 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 60 Pf. bis einschließlich 1 M. 16 Pf. beträgt.

II. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 17 Pf. bis einschließlich 1 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 51 Pf. bis einschließlich 1 Mark 83 Pf. beträgt.

III. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 84 Pf. bis einschließlich 2 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 35 Pf. bis einschließlich 2 Mark 83 Pf. beträgt.

IV. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 84 Pf. bis einschließlich 3 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 35 Pf. bis einschließlich 3 Mark 83 Pf. beträgt.

V. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 84 Pf. bis einschließlich 4 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag über 4 Mark 50 Pf. beträgt.

Der durchschnittliche Tagesentgelt würde dann betragen:

für die I. Stufe a) 0,50 Mark
b) 0,80 Mark
II. Stufe a) 1,30 Mark
b) 1,70 Mark
III. Stufe a) 2,10 Mark
b) 2,60 Mark
IV. Stufe a) 3,10 Mark
b) 3,60 Mark
V. Stufe a) 4,30 Mark
b) 5,00 Mark.

Zu §§ 10A, 10B. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagesentgelts bedarf nach § 180 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

§ 318 Abs. 3 R.V.O. IV Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe (erst mit der nächsten Beitragszahlung) (sofort).

oder

§ 10 (B) (5).

§ 180 Abs. 1 R.V.O. I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis fünf Mark für den Arbeitstag. Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in .... Klassen eingeteilt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung ..... I. Klasse,
2. Vorarbeiter, Maschinisten, Facharbeiter ..... II. Klasse,
3. Sonstige erwachsene männliche Kassenmitglieder (Männer über 21 Jahre) III. Klasse,
4. Betriebsbeamtinnen, Direktricen, Kassiererinnen usw. ..... IV. Klasse,
5. Sonstige erwachsene weibliche Kassenmitglieder (Frauen über 21 Jahre) V. Klasse,
6. Männliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren ..... VI. Klasse,
7. Weibliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren ..... VII. Klasse,
8. Männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren ..... VIII. Klasse,
9. Weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren ..... IX. Klasse.

oder

statt Nr. 8 und 9

8. Männliche Kassenmitglieder zwischen 14 und 16 Jahren (junge Leute) VIII. Klasse,
9. Weibliche Kassenmitglieder zwischen 14 und 16 Jahren (junge Leute) IX. Klasse,
10. Kinder unter 14 Jahren (männliche) ..... X. Klasse,
11. Kinder unter 14 Jahren (weibliche) ..... XI. Klasse,

Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

II Der durchschnittliche Tagesentgelt wird bis auf weiteres festgesetzt
für die I. Klasse auf ..... Mark,
für die II. Klasse auf ..... Mark,
usw.

oder

§ 10 (C) (5).

§ 180 Abs. 4 R.V.O. I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis .... (sechs) Mark für den Arbeitstag.

§ 180 Abs. 5 R.V.O. II Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den .... letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

Gemeinschaftlicher Zusatz zu §§ 10A und 10C:

§ 180 Abs. 5 R.V.O. Für freiwillig Beitretende, für die sich nach vorstehendem ein Grundlohn nicht ermitteln läßt, gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) als Grundlohn.

C. Krankenhilfe.

§ 11 (5).

§ 182 Nr. 1 R.V.O. I Als Krankenhilfe wird gewährt:

§ 193 R.V.O. 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln

Zu § 10B. Ob die Festsetzung eines besonderen durchschnittlichen Tagesentgelts für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen der „Jugendlichen" vorkommen.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1. Die Festsetzung eines Höchstbetrags für kleinere Heilmittel durch die Satzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Im allgemeinen sind bisher als kleinere Heilmittel solche im Werte bis zu zwanzig Mark angesehen worden. Macht die Satzung von der Ermächtigung Gebrauch, anstatt größerer Heilmittel einen Geldzuschuß zu solchen zu gewähren, so bildet der für kleinere Heilmittel festgesetzte Höchstbetrag zugleich die Grenze für die Bemessung dieses Zuschusses (§ 193 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

(bis zum Höchstbetrag von . . . Mark) (sowie folgende größere Heilmittel, nämlich . . . . . und Krankenkost). (Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe von . . . Mark für größere Heilmittel gewähren.)

2. Krankengeld in Höhe des halben (von . . .) (von drei Viertel des) Grundlohns für jeden Arbeitstag (und alle Sonn- und Feiertage), wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. § 182 Nr. 2, § 191 Abs. 1 R.V.O.

II [Bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, sowie bei folgenden Krankheiten . . . . . wird das Krankengeld schon vom (ersten) (zweiten) (dritten) Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.] Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt. (Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.) § 191 Abs. 2 R.V.O. § 494 R.V.O. § 1511 R.V.O.

III Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche (neunundreißigsten Woche) (. . . . . Woche) (eines Jahres) nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege. § 188 Abs. 1, § 187 Nr. 1 R.V.O. § 183 R.V.O.

§ 12 (7).

I An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. § 184 Abs. 1 R.V.O.

II Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung. § 184 Abs. 2 R.V.O.

III Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn § 184 Abs. 3 R.V.O.

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 62) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

IV In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 wird möglichst Krankenhauspflege gewährt. § 184 Abs. 4 R.V.O.

§ 13 (7).

I Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so wird daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes (im Betrage von . . . . . des Krankengeldes) (in Höhe des halben Grundlohns) gezahlt. §§ 186, 194 Nr. 1 R.V.O.

II (Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld in Höhe . . . . . (eines Viertels des Grundlohns) gewährt.) § 194 Nr. 2 R.V.O.

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2. Die Satzung kann das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an nur in den Krankheitsfällen zubilligen, die im § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführt sind. Die Zubilligung des Krankengeldes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bei „anderen Krankheiten", die in der Satzung zu bestimmen sind, bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Zu § 12 letzter Absatz. Der Vorstand wird im einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden haben, ob Krankenhauspflege zu gewähren ist.

Zu § 13. Die Höchstleistung der Kasse ist im Falle des Abs. 1 das gesetzliche Krankengeld (der halbe Grundlohn), im Falle des Abs. 2 die Hälfte dieses Betrags.

§ 14.

§ 185 Abs. 1 R.V.O. I Mit Zustimmung des Versicherten kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewährt werden, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 185 Abs. 2 R.V.O. II [Dafür kann (ein Viertel des Krankengeldes) (. . . . . des Krankengeldes) abgezogen werden.]

§ 15 (6).

§ 193 Abs. 3 R.V.O. [Kassenmitgliedern, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben, wird, wenn sie sich nicht im Bezirke (der Kasse) (des Versicherungsamts) (der Gemeinden . . . . .) aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe Krankengeld (. . . . . des Krankengeldes) gewährt.]

§ 16.

§ 187 Nr. 2, 3 R.V.O. I [Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, kann bis zur Dauer von . . . . . Wochen, (. . . . . Monaten) (eines Jahres) nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.]

II (Die Kasse gewährt Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten.)

§ 17 (13).

§ 188 R.V.O. (Für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.)

§ 18 (13).

§ 192 R.V.O. I [Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer eines Jahres nach der Straftat (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

II [Mitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, wird für die Dauer dieser Krankheit (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

§ 19 (12).

§ 189 Abs. 1 R.V.O. I [Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der Kasse soweit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durch-

---

Zu § 15. In diesen Fällen muß mindestens das halbe Krankengeld statt der Krankenpflege gewährt werden; es kann also auch ein höherer Betrag bestimmt werden (§ 193 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 17. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenhilfe handelt, nur dann Bedeutung, wenn von der Kasse nicht lediglich die Regelleistungen, sondern Mehrleistungen gewährt werden; soweit es sich dagegen um die Dauer der Krankenhilfe handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Regelleistungen gewährt (§ 188 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 18. Zulässig wird es auch sein, die Nachteile, welche die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Mitglieder treffen, verschieden festzusetzen.

Zu § 19. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt bei Weglassung der eingeklammerten Zusätze auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes (§ 189 der Reichsversicherungsordnung). Die Satzung kann aber bestimmen, daß die Kürzung des Krankengeldes gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll.

Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist nicht gleichbedeutend mit dem im § 10 festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist der Durchschnitt des von dem Versicherten wirklich verdienten täglichen Arbeitsverdienstes.

schnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes (während . . . . . .) nicht (um nicht mehr als . . . . .) übersteigt.]

II (Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet. § 190 R.V.O.

III Gegen einen Versicherten, der die Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.) § 629 R.V.O.

(oder)

§ 19.

(Die Leistung der Kasse wird nicht gekürzt, wenn ein Versicherter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält.) § 189 Abs. 2 R.V.O.

D. Wochenhilfe.

§ 20 (14).

I Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. § 195 Abs. 1, 3 R.V.O.

II Mit Zustimmung der Wöchnerin kann § 196 R.V.O.

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden;
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden.

III Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 21.

[(Versicherungspflichtigen) Ehefrauen (Allen weiblichen Versicherungspflichtigen) werden unter der Voraussetzung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, gewährt.] § 198 R.V.O.

§ 22 (14).

[Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, werden, § 199 R.V.O.

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer (von . . . . . .) (sechs) Wochen gewährt. (Auf die Dauer dieser Leistung wird die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft angerechnet);
2. Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, gewährt.]

§ 23.

[Wöchnerinnen der im § 20 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art wird, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von . . . . . (des halben Krankengeldes) und bis zum Ablauf der . . . . . (zwölften) Woche nach der Niederkunft gewährt.] § 200 R.V.O.

Zu §§ 20, 21. Die Hebammendienste sind ohne besondere Anweisung eines Arztes zu gewähren.

Zu § 22. Es ist auch zulässig, nur die Bestimmung unter Nr. 1 oder nur die Bestimmung unter Nr. 2 in die Satzung aufzunehmen (§ 199 der Reichsversicherungsordnung).

E. Sterbegeld.

§ 24 (15).

§§ 201, 204 R.V.O. I Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das (Zwanzigfache) (. . . . . fache) (Vierzigfache) des Grundlohns (§ 10), (mindestens aber ein Betrag von fünfzig Mark) gezahlt.

§ 202 R.V.O. II Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

§ 1502 R.V.O. III Besteht gegen einen Träger der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld, so ist aus diesem der Kasse, soweit sie bereits Sterbegeld gezahlt hat, Ersatz zu leisten.

F. Familienhilfe.

§ 25 (8).

§ 205 R.V.O. [Die Kasse gewährt:

1. Krankenpflege nach § 11 Nr. 1 (ärztliche Behandlung) (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei), höchstens jedoch für . . . . Wochen, an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten: . . . . (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, die in seinem Haushalt leben: . . . .),
2. Wochenhilfe nach §§ 20 bis 23 (Wochengeld) (Hebammendienste) (Schwangerengeld) an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Mitglieds. Das Sterbegeld wird für den Ehegatten auf . . . . (zwei Drittel), für ein Kind bis zu . . . . Jahren auf . . . . , darüber auf . . . . (die Hälfte) des im § 24 festgesetzten Mitglieder-Sterbegeldes bemessen und um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.]

G. Beginn und Ende der Leistungen.

§ 26 (2).

§§ 206, 207 R.V.O. I Für die Mitglieder der Kasse (Für Versicherungspflichtige) entsteht der Anspruch auf die Kassenleistungen (auf die Regelleistungen) mit ihrer Mitgliedschaft. [Der Anspruch freiwillig beitretender Kassenmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von . . . . (sechs) Wochen.]

§ 208 R.V.O. II [Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht erst nach einer Wartezeit von . . . . (sechs) Monaten nach dem Beitritt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

§ 209 R.V.O. III Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden. Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.]

§ 212 R.V.O. IV Tritt ein Versicherter, der von einer anderen Betriebskrankenkasse oder aus einer Orts-, Land-, Innungs- oder knappschaftlichen Krankenkasse Leistungen bezieht, zur Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach dieser Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

Zu § 25 Nr. 1, 2. Die Satzung kann sowohl den Kreis der berechtigten Familienmitglieder als auch den Umfang der zu gewährenden Leistungen, insbesondere durch Ausschluß spezialärztlicher Behandlung, näher begrenzen; sie kann z. B. lediglich einen Zuschuß zu den Arzneimitteln bewilligen; sie kann auch bestimmen, daß der Anspruch auf Familienhilfe sofort mit dem Verluste der Mitgliedschaft des Versicherten endigt. Schließlich wird es sich empfehlen, in der Satzung festzustellen, daß die Wartezeiten für Leistungen an Mitglieder auch für die Familienhilfe gelten.

Zu § 25 Nr. 3. Die höchste Grenze für die Bemessung des Sterbegeldes bildet beim Tode des Ehegatten zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes. Die Satzung kann auch das Sterbegeld verschieden abstufen, z. B. nach dem Alter der Kinder (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 26. Für Versicherungspflichtige dürfen nur Mehrleistungen von einer Wartezeit abhängig gemacht werden. Die Bestimmung des Abs. 4 gilt auch ohne Aufnahme in die Satzung.

§ 27 (16).

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse bescheinigt dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. (Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) (Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) § 214 R.V.O.

H. Ruhen der Leistungen und Abfindung.

§ 28.

Die Krankenhilfe ruht: § 216 R.V.O.

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so wird ihnen das Hausgeld (§ 13) gewährt;
2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten;
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

(Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die nach § 25 Familienhilfe beanspruchen können, so wird diese gewährt.)

§ 29.

Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Kasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes. § 217 R.V.O.

§ 30.

Die §§ 28, 29 gelten entsprechend bei Wochenhilfe (sowie in den Fällen des § 25 Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder).

J. Inhalt der Leistungen.

§ 31 (9).

[1] Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch Vertrag mit der Kasse übernommen haben; die Kasse (die Krankenordnung) bestimmt danach, an welche §§ 122, 368 R.V.O.

Zu § 27. Erwerbslose der im § 27 bezeichneten Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte. Zum letzten eingeklammerten Satze: Diese Bestimmung kann auch auf den Aufenthalt in bestimmten Auslandsgebieten, insbesondere in bestimmten Grenzgebieten eingeschränkt werden.

Zu § 28 Nr. 2. Für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen (§ 216 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 31. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei

Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.

§ 369 Satz 2, 3 R.V.O. II Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so steht ihm die Auswahl unter den Ärzten und Zahnärzten der Kasse frei. (Der Behandelte darf jedoch während desselben Versicherungsfalls den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.) (Der Behandelte darf jedoch während desselben Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.)

§ 122 R.V.O. III Die ärztliche Behandlung umfaßt, vorbehaltlich des Abs. 4 sowie weiterer Bestimmung durch die oberste Verwaltungsbehörde, Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

§ 123 R.V.O. IV Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung des Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahntechniker für zulässig erklärt hat.

§ 32 (9).

§ 371 Abs. 1 R.V.O. (Der Vorstand ist ermächtigt, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die vorbezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.)

§ 33.

§ 375 R.V.O. (Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen, und vorbehaltlich der Vorschrift im § 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.)

Ärzten freilassen; hinsichtlich der Zahnärzte enthält das Gesetz keine solche Vorschrift. Für den Fall, daß die ärztliche Versorgung bei einer Krankenkasse gefährdet wird, vgl. § 370 der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall, daß die ärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen des Erkrankten entspricht, vgl. §§ 372, 373 der Reichversicherungsordnung. Sie kann auch die ärztliche Behandlung anders als im § 31 vorgesehen regeln, insbesondere kann sie ihren Mitgliedern die Auswahl unter allen Ärzten des Kassenbezirkes freistellen.

Zu § 31 Abs. 3. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb ihrer staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können (§ 122 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 31 Abs. 4. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß der Mund- und Kieferkrankheiten, selbständige Hilfe leisten dürfen. Sie kann bestimmen, wieweit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist (§ 123 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 32. Für den Fall, daß der Vorstand von der Ermächtigung des § 32 nicht Gebrauch macht, soll die Kasse, wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, dem Berechtigten die Auswahl unter ihnen überlassen (§ 184 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 33. Beziehen die Berechtigten einfache Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat (§ 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 34 (10).

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Krankenordnung (§ 62) sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Wegen Übertretungen kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. §§ 847, 529 R.V.O.

§ 35 (5).

I Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt. § 210 R.V.C.

II Das Krankengeld wird gezahlt (an jedem [Sonnabend] für die abgelaufene Woche) in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen (Sonn- oder) Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

III Im ersten Krankenschein ist der Tag des Beginns der Krankheit anzugeben, ebenso in den ersten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit ausgestellten Krankenscheinen der Tag dieses Beginns und Wiedereintritts.

IV Für erkrankte Mitglieder, die in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird der Krankenschein durch den Krankenhausarzt ausgestellt.

V Das Wochengeld wird gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls gezahlt.

VI (Das Stillgeld und das Schwangerengeld wird gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses gezahlt.)

§ 36 (11).

Für Mitglieder, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben und sich nicht in dem im § 15 bezeichneten Bezirk (und den benachbarten Gemeinden . . . . . .) aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte oder Zahnarzt ausgestellt (und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt) sein. (Dem ersten Krankenschein ist eine Erklärung des Versicherten darüber beizufügen, ob er nicht gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung Krankengeld bezieht.)

§ 37 (10, 11).

Die im § 35 bezeichneten Barleistungen werden an das Kassenmitglied oder an einen Bevollmächtigten gezahlt, sofern das Mitglied nicht die Übersendung durch die Post auf seine Kosten beantragt. Das Hausgeld (§ 13 und § 20 Abs. 3) kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden. § 186 Satz 2 R.V.C.

Zu § 35. Wegen der Leistungen an Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, zu vergleichen § 219 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirkes erkranken, zu vergleichen § 220 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die im Ausland erkranken, zu vergleichen § 221 der Reichsversicherungsordnung.

Die Zahlung der Barleistungen muß nach § 210 der Reichsversicherungsordnung mit Ablauf jeder Woche bewirkt werden. Der Tag kann entweder für alle Versicherten einheitlich bestimmt oder im einzelnen Unterstützungsfalle vom Beginne der Leistung an berechnet werden.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirkes der Kasse nicht tunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins abhängig zu machen — namentlich, wenn es sich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen —, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Übervorteilungen durch Simulation usw. dadurch geschaffen werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Kontrollbeamten in der Satzung angeordnet und in der Krankenordnung (§ 62) für genaue Krankenkontrolle durch zu bestellende Kontrollbeamte gesorgt wird.

Ob im übrigen die Auszahlung der Barleistungen auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfanges der Kasse usw. erwogen werden.

Zu § 37. Der Überbringer des Krankenscheins wird im allgemeinen als ermächtigt angesehen werden können, die Barleistungen entgegenzunehmen.

§ 38 (15).

§ 203 R.V.O. [I] Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

[II] Vor der Auszahlung des Sterbegeldes ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalls vorzulegen.

IV. Beiträge.

A. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 39 (17).

§ 385 Abs. 1 R.V.O. [I] Die Kassenbeiträge werden auf . . . . . Hundertstel des im § 10 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und (je für eine Woche berechnet). Sie betragen

(falls die Fassung des § 10A gewählt wird:)	*(falls die Fassung des § 10B gewählt wird:)*
für die I. Stufe . . . . . 0,. . Mark	für die I. Klasse . . . . . 0,. . Mark
für die II. Stufe . . . . . 0,. . Mark	für die II. Klasse . . . . . 0,. . Mark
usw)	usw)

§ 494 Abs. 2 R.V.O. [II] Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel (. . . . .) der Beiträge der niedrigsten Stufe (Klasse) (der Beiträge des für sie in Betracht kommenden Ortslohns).

§ 384 Abs. 3 R.V.O. [III] [Für Mitglieder, für welche die Sonn- und Feiertage Arbeitstage sind, werden die Beiträge um . . . . . Hundertstel (auf . . . . . .) (wöchentlich) erhöht.]

§ 215 Abs. 3 R.V.O. [IV] [Für die Personen, für welche die Kassenleistungen nach § 6 beschränkt sind, werden die Beiträge um . . . . . Hundertstel (auf . . . . . .) (wöchentlich) ermäßigt.]

§ 40 (18).

§ 381 Abs. 1 R.V.O. [I] Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, die Firma N. ein Drittel der Beiträge zu tragen.

§ 381 Abs. 3 R.V.O. [II] Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen.

§ 382 R.V.O. [III] (Mitglieder, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, können in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder die Firma zustimmt.)

Zu § 39 Abs. 1. Es ist ratsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmungen über die Art der Einzahlung und den von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Beitragsteil folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, welche die vollen Beiträge allein aufzubringen haben, außer Zweifel gestellt wird.

Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Hundertsteln des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Grundlohns (des durchschnittlichen Tagesentgelts oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Falls die Fassung des § 10C der Satzung gewählt wird, müssen die Worte: „Sie betragen usw." wegfallen.

Über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden (§ 388 der Reichsversicherungsordnung). Ob es erforderlich und ratsam ist, sofort bis zu diesem Betrage zu gehen, ist nach den Erfahrungen der bereits längere Zeit bestehenden Krankenkassen zu beurteilen. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu § 39 Abs. 3. Hier handelt es sich namentlich um Personen, wie Kutscher usw. Es wird hier, wie in Abs. 4, zweckmäßig sein, den Betrag der Beiträge in der Satzung zahlenmäßig anzugeben.

Zu § 39 Abs. 4. Das Gleiche, was im § 39 Abs. 4 der Satzung bestimmt ist, gilt auch für Personen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Wegen der in diesen Fällen vorgesehenen Beschränkung der Kassenleistungen zu vergleichen § 6.

IV Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft fortzuzahlen. (Für Mitglieder, die im Laufe der Kalender- (Zahl-) woche ein- oder austreten, ist der auf die Beschäftigungszeit entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag zu zahlen.) (Die Beiträge werden stets für volle Kalender- (Zahl-) wochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ein Beitrag nicht erhoben. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, so ist ein voller Wochenbeitrag zu zahlen.) § 397 Abs. 2, 3, 4 R.V.O.

B. Zahlung der Beiträge.

§ 41 (17).

I Alsbald (binnen drei Tagen) nach Ablauf jeder Lohnzeit sind die Beiträge für sie von der Firma N. . . . . für die versicherungspflichtigen Mitglieder zur Kasse abzuführen.

II Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge zum Zahltag einzuzahlen (oder kostenlos einzusenden).

III Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes. § 388 R.V.O.

§ 42 (18).

Die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Firma darf die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden der Firma verspätet entrichtet worden sind. §§ 394, 395 R.V.O.

C. Zusatzbeiträge.

§ 43.

I [Von den Mitgliedern mit Familienangehörigen werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden auf (wöchentlich) . . . . . 0,. . . Mark festgesetzt.] § 384 Abs. 2 R.V.O.

II (Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten selbst und während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes durch eine Versicherte gilt § 41 letzter Absatz auch für die Zusatzbeiträge.)

V. Beiträge und Leistungen für Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören.

§ 44.

Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören und deren Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse ruhen (§ 2 Abs. 3), haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beitragsteile. Die Firma hat nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen, hierbei sind die Bestimmungen unter IV entsprechend anzuwenden. § 517 R.V.O.

VI. Verwaltung der Kasse.

A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und Ausschusses.

§ 45 (27, 28, 30).

I Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus. §§ 338, 327 R.V.O.

Zu § 45. Die erste Wahl nach Errichtung der Kasse leitet ein Vertreter des Versicherungsamts, später nur, wenn kein Vorstand vorhanden ist (§ 338 Abs. 2, § 389 der Reichsversicherungsordnung).

§§ 338, 339 R.V.O. II Vorstand und Ausschuß bestehen aus dem Inhaber der Firma oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten; der Vorstand zählt . . . . . , der Ausschuß . . . . . (50) Vertreter der Versicherten. Die Vertreter im Ausschuß werden von den volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß wählen aus den Versicherten deren Vertreter im Vorstand.

§ 339 Satz 3 R.V.O.

§ 15 R.V.O. III Die Wahlen sind geheim. Gewählt wird gemäß den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vorstandsmitglieder und Vertreter im Ausschuß zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder und Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie, wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

§ 16 R.V.O. IV Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 338 Abs. 3 R.V.O. V Im Vorstand und Ausschuß führt jeder Vertreter der Versicherten eine Stimme. Der Inhaber der Firma oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten zustehen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 9 R.V.O.

§ 340 R.V.O. VI Wer die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt, ist weder wahlberechtigt noch wählbar. Das

§ 517 Abs. 1 R.V.O. Gleiche gilt für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

§ 12 R.V.O. Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

B. Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 46 (29).

§ 21 R.V.O. I Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

II Die Kasse gewährt ihnen ihre baren Auslagen und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst [eine Entschädigung von . . (monatlich) . . . Mark für Zeitverlust].

§ 47 (29).

§ 9 R.V.O. I Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens . . . . . (die Hälfte) der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Verwendung von Kassenmitteln für Kassenvereinigungen im Sinne des § 414 der Reichsversicherungsordnung beschließen der Vorsitzende und die Versicherten getrennt. Im übrigen faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 23 Abs. 3 R.V.O. II Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 48 (29).

I Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft es die Geschäftslage erfordert.

II Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb (einer) Woche eine solche abzuhalten, wenn es von dem dritten (vierten) Teile der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) beantragt wird.

Zu § 46. Die Satzung muß über die Höhe der Vergütung nach § 21 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmen (§ 321 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 48. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

III Zu allen Sitzungen, die nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 (48) Stunden vorher [unter Bezeichnung der (wichtigeren) Beratungsgegenstände] (schriftlich) einzuladen.

IV Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. (Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.) § 7 R.V.O.

§ 49 (29).

I Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

II Die Beschlüsse sind (vom Schriftführer) (vom Vorsitzenden) unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden (in ein Protokollbuch einzutragen) (aufzuzeichnen) und von . . . (den Anwesenden) zu unterzeichnen.

§ 50. § 11 R.V.O.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.

§ 51 (29).

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird. § 19 R.V.O.

C. Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 52 (29).

Der Vorstand verwaltet die Kasse nach Gesetz, dieser Satzung und seinen eigenen Beschlüssen, soweit nicht gemäß §§ 59 ff. der Ausschuß zu beschließen oder zuzustimmen hat.

§ 53 (A) (29).

(Der Vorstand vertritt, vorbehaltlich des § 61 Abs. 2, die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.) § 5, § 6 Abs. 2 R.V.O.

oder

§ 53 (B) (29).

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird, vorbehaltlich des § 61 Abs. 2, von dem Vorsitzenden (in Gemeinschaft mit einem zweiten vom Vorstand zu wählenden Mitglied) wahrgenommen. Soweit die geschäftsführenden Personen eines Ausweises bedürfen, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete(n) Person(en) zur Zeit dem Vorstand angehört (angehören) und inwieweit sie zur Vertretung der Kasse berechtigt (ist) (sind).] § 5 Abs. 3 R.V.O. § 6 Abs. 2 R.V.O.

§ 54.

I [Der Vorsitzende vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen: § 5 Abs. 3 R.V.O.

1. bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 5),
2. bei der Anordnung von Krankenhauspflege erkrankter Mitglieder (§ 12),

---

Zu § 52. § 845 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß der Ausschuß über alles, was nicht Gesetz oder Satzung dem Vorstand zuweist, beschließt. Dieser Vorschrift kann auch dadurch entsprochen werden, daß die Satzung die dem Ausschuß vorbehaltenen Angelegenheiten aufzählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand überträgt. Da sich die Obliegenheiten des Ausschusses leichter erschöpfend aufzählen lassen als die mannigfaltigen Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

Zu § 53(B). Diese Fassung wird sich für Vorstände mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern empfehlen.

Zu § 54. Es empfiehlt sich, die Befugnisse des Vorsitzenden nicht zu eng zu fassen. beispielsweise wird ihm auch die Ablehnung von Kassenleistungen und die Zuteilung zu einer Lohnklasse nach § 10 (A) Abs. 2 übertragen werden können.

3. bei der Überweisung an andere Kassen (§ 219 der Reichsversicherungsordnung),
(4. bei der Zustimmung zum Wechsel des Arztes [§ 31 Abs. 2],)
5. bei Wahlen hinsichtlich des Wahlrechts der Kasse als Arbeitgeberin,
6. . . . . .

II In diesen Fällen kann der Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf den einen (geschäftsleitenden Angestellten) übertragen.]

§ 55 (29).

§§ 8, 357 Abs. 1 R.V.O. I Verstoßen Beschlüsse der Organe der Kasse gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

II Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 56.

§ 6 Abs. 1 R.V.O. Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

D. Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 57 (31).

I Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen wenigstens (eine) Woche vorher zur Sitzung einberufen.

II Jährlich findet eine ordentliche Ausschußsitzung statt.

oder

I Ordentliche Ausschußsitzungen finden statt:

1. im (November) jedes Jahres zur Wahl des Rechnungsausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und für die Festsetzung des Voranschlags, sowie — falls erforderlich — zu den Neuwahlen für den Vorstand;
2. im (April) jedes Jahres zur Abnahme der Rechnung des Vorjahrs.

II Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis. Der Ausschuß muß binnen . . . Wochen berufen werden, wenn [der . . . (dritte) Teil der] (. . .) Vertreter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) darauf anträgt (antragen).

III Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.

IV Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vertreter vorschriftsmäßig berufen, (und zu der wenigstens . . . Vertreter erschienen) sind.

V Die Gegenstände der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes; er muß unter sie alle Anträge aufnehmen, die von mindestens . . . Vertretern im Ausschuß schriftlich gestellt sind.

§ 58.

I Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Ausschusses.

II Der Vorsitzende ist befugt, Vertreter im Ausschuß, die seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

§ 59 (31).

I Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

II Übereinstimmende Beschlüsse der gewählten Vertreter und der Vertretung der Firma sind erforderlich, wenn es sich handelt

§ 388 R.V.O. a) um eine Erhöhung der Beiträge über vier und einhalb vom Hundert des Grundlohns, die nicht zur Deckung der Regelleistungen dienen soll,

---

Zu § 57. Die Zeiten für die ordentlichen Ausschußsitzungen müssen mit Rücksicht auf das Geschäftsjahr gewählt werden.

b) um Änderungen der Satzung, § 345 R.V.O.

c) um Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Betriebskrankenkasse der Firma. § 345 R.V.O.

III Bei Satzungsänderungen bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses nicht, wenn sie nach § 336 der Reichsversicherungsordnung angeordnet sind oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und keine Erhöhung nach Abs. 2a in Frage steht. § 345 Abs. 3 R.V.O.

IV Soweit nicht Gesetz (oder Satzung) geheime Wahl vorschreibt, wird durch (Aufstehen und Sitzenbleiben) (Erheben der Hände) abgestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 9 R.V.O.

V Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn (kein Vertreter) (nicht der . . . Teil der Vertreter) widerspricht, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung handelt.

VI Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vertreters oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. § 23 Abs. 3 R.V.O.

E. Obliegenheiten des Ausschusses.

§ 60 (32).

Der Ausschuß hat § 345 R.V.O.

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

Ihm ist vorbehalten,

4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Betriebskrankenkasse der Firma zu beschließen.
8. . . . . .

§ 61.

I Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen. § 346 R.V.O.

II Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten. Zu diesem Zwecke wählt der Ausschuß aus seiner Mitte (einen) (zwei) . . . . Vertreter besonders. § 321 Nr. 5 R.V.O.

§ 62 (32).

I Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung. § 347 Abs. 1 R.V.O.

II Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist. § 348 R.V.O.

F. Angestellte, Rechnungs- und Kassenführung.

§ 63 (21).

Die Firma nimmt auf ihre Kosten und Verantwortung die Geschäfte der Kasse durch die dafür erforderlichen und von ihr zu bestellenden Personen wahr. § 362 Abs. 1 R.V.O.

Zu § 62. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts (§ 347 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Es kann den Kranken z. B. verboten werden, ohne Erlaubnis des Kassenvorstandes öffentliche Lokale oder Schankstätten zu besuchen oder Erwerbsarbeiten vorzunehmen.

§ 64 (21).

Bei der Rechnungs- und Kassenführung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die vom Bundesrat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Anordnungen und die Bestimmungen dieser Satzung zu beobachten.

§ 65 (21).

§§ 363, 25 R.V.O. Der (. . . . . .) hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen sowie ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden.

§ 66.

I Die Krankengelder hat der (. . . . . .) den Mitgliedern der Kasse gegen Vorlegung der Krankenscheine (§ 35) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes (, sofern einer der im § 18 bezeichneten Fälle vorliegt,) (stets) die Entschließung des (Vorsitzenden des) Vorstandes einzuholen.]

II Alle übrigen Barleistungen und Ausgaben der Kasse sind nach Anweisung des (Vorsitzenden des) Vorstandes zu leisten.

§ 67 (22).

I Vorrätige Gelder hat der (. . . . . .) (, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind,) bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über deren Anlegung, (nach Weisung des Vorstandes) der (Sparkasse . . . . .) zu übergeben.

§ 365 R.V.O. II Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, sind dem Gemeindeverbande zur Verwahrung zu übergeben, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt.

III Das Vermögen der Kasse ist nach §§ 26, 27 der Reichsversicherungsordnung anzulegen.

§ 68.

Die Kasse ist durch den Vorstand . . . . . (monatlich) (regelmäßig und jährlich mindestens einmal) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch darauf zu erstrecken, ob das Kassenvermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Anlagen über die Niederlegung der Wertpapiere verwahrt werden. Außerdem kann der Vorstand die Kasse jederzeit durch einen Sachverständigen prüfen lassen.

§ 69.

§ 345 Abs. 2 Nr. 1 R.V.O. I Alljährlich hat der Kassenvorstand über den Kostenaufwand, der zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Kasse erforderlich ist, einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Voranschlag ist dem Ausschuß in der (letzten) ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung (so zeitig) vorzulegen (, daß er mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch den Ausschuß verabschiedet werden kann).

II Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Voranschlag gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar auf Gesetz und Satzung beruhen oder der Vorstand nach der Satzung zur Entscheidung zuständig ist, der Genehmigung des Ausschusses.

Zu §§ 65 ff. Bei großen Kassen kann der genannte Beamte alle ihm hier übertragenen Geschäfte nicht persönlich wahrnehmen. Er genügt der Vorschrift, wenn er dafür sorgt, daß in der angeordneten Weise verfahren wird.

Zu § 69. Zur Vorprüfung des Voranschlags kann ein Unterausschuß vorgesehen oder diese Aufgabe dem Rechnungsausschuß übertragen werden.

§ 70.

I Das Geschäfts- (Rechnungs-) Jahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenbücher sind nach den Bestimmungen des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung zu führen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Jahresrechnungen. § 164 R.V.O. § 866 R.V.E.

II Der Vorstand hat die von ihm geprüfte Rechnung samt Belegen bis zum .... (1. März) dem Rechnungsausschuß, [der aus .... (drei) Mitgliedern besteht], und demnächst mit den Erinnerungen, die vom Rechnungsausschuß erhoben, aber nicht erledigt sind, dem Ausschuß vorzulegen.

III Der Ausschuß beschließt nach Anhören des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt dieser Erinnerungen — die Rechnung ab.

§ 71 (23 bis 25).

I Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, die der Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlt (§ 44) und mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge. § 354 R.V.O.

II Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so hat der Vorstand entweder die Minderung der Leistungen bis auf die Regelleistungen oder eine Erhöhung der Beiträge beim Ausschuß zu beantragen § 387 R.V.O.

III Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so hat der Vorstand, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, alsbald eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen bei dem Ausschuß zu beantragen. § 392 R.V.O.

VII. Bekanntmachungen. Behändigung der Satzung.

§ 72.

Alle Bekanntmachungen, welche die Kasse betreffen, insbesondere die Einladungen zu Wahlen (und Ausschußsitzungen), die Bekanntmachungen über Änderung der Krankenordnung, der Höhe der Beiträge und Leistungen, der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Zahlstellen werden bis zur anderweiten Beschlußfassung des Ausschusses durch Anschlag ..... bekannt gemacht. § 821 Nr. 9 R.V.O.

§ 73 (2).

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung und der Krankenordnung (§ 62). Auch von späteren Änderungen erhält jedes Mitglied unentgeltlich einen Abdruck. § 825 R.V.O.

VIII. Entscheidungen von Streitigkeiten.

§ 74 (33).

I Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchausschuß). §§ 1636, 1675, 1676 R.V.O.

II Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts ist binnen einem Monat nach der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. § 128 Abs. 1 R.V.O.

III Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin (an das Landesversicherungsamt in .....) zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um: §§ 1694, 1695 R.V.O.

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,

Zu § 71 Abs. 1. Für neuerrichtete Kassen ist, solange drei Jahre noch nicht vergangen sind, der Durchschnitt der vergangenen kürzeren Zeit zu wählen.

4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

§§ 130, 1651, 1679 R.V.O. IV Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts und die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218 der Reichsversicherungsordnung) handelt.

§ 75 (33).

§ 405 R.V.O. I Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinem Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

II Entsteht zwischen dem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und der Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 76 (34).

Die Aufsicht über die Kasse führt das Versicherungsamt . . . . . nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Musterwahlordnung
für die Vertreter der Versicherten in den Organen der Betriebskrankenkassen.

Vorbemerkungen.

I. Grundsatz der Verhältniswahl.

§ 15 der Reichsversicherungsordnung schreibt die Verhältniswahl für die Wahl der Mitglieder der Organe der Versicherungsträger der Reichsversicherung allgemein, mithin auch für die Krankenversicherung vor.

Während bei der Mehrheitswahl die Bewerber nur derjenigen Partei (Partei- oder sonstigen Wählergruppe) gewählt sind, welche die Mehrheit besitzt, Bewerber anderer Parteien dagegen aus der Wahl nicht hervorgehen können, sollen bei der Verhältniswahl Bewerber aller Parteien nach Verhältnis der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Partei gewählt werden. Gehören z. B. von 9000 Wählern 6000 der Partei A und 3000 der Partei B an und sind zwölf Bewerber zu wählen, so würden bei einer Mehrheitswahl alle zwölf Bewerber der Partei A und kein einziger Bewerber der Partei B gewählt sein, bei der Verhältniswahl dagegen acht Bewerber der Partei A und vier Bewerber der Partei B.

II. Durchführung.

(Wahlvorschläge, Listensysteme.)

Die Verhältniswahl wird mit Hilfe von Wahlvorschlägen durchgeführt, die jede Partei vor der eigentlichen Wahlhandlung einreichen kann. Diese Wahlvorschlagslisten enthalten die Namen der Bewerber, die für die Wahl vorgeschlagen werden. Die Wähler üben ihr Wahlrecht in der Weise aus, daß sie bei der Wahlhandlung Stimmzettel mit den Namen der Bewerber abgeben, denen sie ihre Stimme geben wollen.

Je nachdem die Wähler bei Abgabe ihrer Stimme (d. h. bei Ausfüllung des Stimmzettels) an die eingereichten Wahlvorschläge gebunden sind oder nicht, unterscheidet man gebundene oder freie Listen.

Von gebundenen Listen spricht man, wenn der Wähler nur unter den verschiedenen Wahlvorschlägen wählen darf, für einen dieser Vorschläge sich aber entscheiden muß. Von freien Listen spricht man, wenn der Wähler sich seine Liste selbst in einer Weise zusammenstellen darf, die mit keinem der eingereichten Wahlvorschläge übereinstimmt.

Für die gebundenen und die freien Listen entstehen je zwei Möglichkeiten:

Bei dem System der gebundenen Listen kann der Wähler entweder sowohl an die in einem Wahlvorschlag als Bewerber genannten Personen als auch an die Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage gebunden sein; dann spricht man von „streng gebundenen" Listen. Oder aber der Wähler kann zwar an die in einem Wahlvorschlag als Bewerber genannten Personen gebunden, aber berechtigt sein, durch eine Änderung der Reihenfolge unter den Bewerbern des von ihm gewählten Wahlvorschlags zum Ausdruck zu bringen, welche Bewerber er auf diesem Wahlvorschlage bevorzugt und daher früher benennt; dann spricht man von „einfach gebundenen" Listen.

Bei dem System der freien Listen darf der Wähler entweder seinen Stimmzettel zwar beliebig aus Bewerbern zusammenstellen, die in verschiedenen Wahlvorschlägen genannt sind, aber doch nur aus solchen Bewerbern, die in irgendeinem der Wahlvorschläge genannt sind; dann spricht

man von „Mischen (Panaschieren)". Oder aber der Wähler darf endlich auch einem solchen Bewerber seine Stimme geben, der überhaupt in keinem Wahlvorschlage genannt ist („Freie Listen mit Wilden").

Sind z. B. zwei Wahlvorschläge eingegangen, und sind auf dem Wahlvorschlag I die Bewerber A, B, C und D, auf dem Wahlvorschlage II die Bewerber X, Y, Z und U vorgeschlagen, so darf der Wähler bei dem System der streng gebundenen Listen nur einen Stimmzettel abgeben, der entweder A, B, C, D oder X, Y, Z, U lautet. Bei den einfach gebundenen Listen darf er zwar auch nur eine der beiden Gruppen wählen, aber er darf innerhalb der Gruppen die Reihenfolge ändern, also z. B. einen Stimmzettel mit C, B, A, D oder X, U, Z, Y abgeben. Bei den freien Listen mit Mischen darf sich der Wähler aus den 8 genannten Bewerbern seinen Stimmzettel zusammenstellen, also z. B. A, C, Y und Z wählen, bei den freien Listen mit Zulassung von Wilden darf er endlich einem Bewerber seine Stimme geben, der sich unter jenen 8 Namen nicht befindet, also z. B. A, X, K und L auf seinen Stimmzettel setzen.

Die freien Listen gewähren dem einzelnen Wähler größere Freiheit in der Wahl ihm genehmer Bewerber, während er bei den gebundenen Listen auf solche Bewerber beschränkt ist, die gerade eine bestimmte Parteigruppe in ihrem Vorschlag benennt. Er kann aber auch, falls er die genügende Anzahl von Mitunterzeichnern findet, einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die gebundenen Listen erleichtern anderseits die Ermittelung des Wahlergebnisses. Bei den streng gebundenen Listen insbesondere brauchen nur die auf den gleichen Wahlvorschlag entfallenden Stimmzettel zusammengezählt zu werden. Bei den freien Listen dagegen ist zu ermitteln, wieviel Stimmen jeder einzelne Bewerber erhalten hat. Die gebundenen Listen lassen auch die Benennung derselben Personen in mehreren Wahlvorschlägen zu. Die Zulassung von Wilden würde die Anwendbarkeit des § 10 der Wahlordnung ausschließen, der es ermöglicht, unter Umständen von einer eigentlichen Wahl überhaupt abzusehen.

Die Wahlordnung stellt die genannten Systeme wahlweise nebeneinander. Dabei sind die nur für freie Listen anwendbaren Bestimmungen durch *schräge Schrift*, die nur für gebundene Listen geltenden Bestimmungen durch lateinische Schrift hervorgehoben*).

III. Ermittelung des Wahlergebnisses.

(Verteilungszahl.)

Für die Ermittelung des Wahlergebnisses bestehen verschiedene Möglichkeiten:

1. Nach dem einfachsten Verfahren teilt man die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Bewerber und stellt fest, wie oft die so ermittelte Zahl („Verteilungszahl") in der jedem Wahlvorschlage zugefallenen Stimmenzahl enthalten ist. Sind z. B. 3 Wahlvorschläge I, II, III eingegangen, auf Wahlvorschlag I 250, auf Wahlvorschlag II 150, auf Wahlvorschlag III 100 Stimmen abgegeben, insgesamt also 500 Stimmen, und sind 4 Bewerber zu wählen, so beträgt die Verteilungszahl $\frac{500}{4} = 125$; es entfallen dann auf Wahlvorschlag I $\frac{250}{125} = 2$ Bewerber

*) Zwei durch die Listensysteme bedingten Besonderheiten sind die Stimmhäufung (Kumulierung) und die Listenverbindung.

a) Unter Stimmenhäufung versteht man die Befugnis des Wählers, anstatt jedem Bewerber eine Stimme, einem Bewerber mehrere Stimmen zu geben. Wenn z. B. vier Bewerber zu wählen sind, so hat der Wähler regelmäßig vier verschiedene Namen in seinen Stimmzettel zu schreiben. Wenn ihm aber an der Wahl bestimmter Bewerber, z. B. des B, viel gelegen ist, so kann der Wähler diesem dadurch eine größere Zahl von Stimmen zuwenden, daß er, natürlich nur bis zu der zulässigen Gesamtstimmenzahl von vier, den Namen des B mehrmals wiederholt, also z. B. einen Stimmzettel mit A, B, B, C oder gar mit B, B, B, B abgibt.

Die Stimmenhäufung ist im § 13 der Wahlordnung berücksichtigt.

b) Unter Listenverbindung versteht man die Befugnis mehrerer Parteien, zu bestimmen, daß ihre Wahlvorschläge im Verhältnis zu den Wahlvorschlägen anderer Parteien als ein gemeinsamer Wahlvorschlag angesehen werden sollen. Es wird dies insbesondere dann geschehen, wenn mehrere Parteien zwar auf die Aufstellung eigener Bewerber nicht verzichten wollen, zueinander aber näher stehen wie zu den anderen Parteien. Die Listenverbindung ist in den §§ 8, 9, 16, 17, 25 der Wahlordnung (zu vergleichen auch § 26) berücksichtigt.

(Rest 0), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{125}$ = 1 Bewerber (Rest 25), auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{125}$ = 0 Bewerber (Rest 100). Die nicht vergebene 4. Stelle erhält der Wahlvorschlag mit dem größten Reste, hier also Wahlvorschlag III.

Dieses Verfahren ist in der Anmerkung zu § 17 der Wahlordnung erwähnt.

2. Da dieser Weg wegen der notwendigen Verteilung nicht vergebener Stellen nach der Größe der Reste zu ungenauen Ergebnissen führen kann, hat man die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Bewerber geteilt, also in obigem Beispiel $\frac{500}{4+1}$ = 100; man erhält mit dieser verbesserten Verteilungszahl auf Wahlvorschlag I $\frac{250}{100}$ = 2 Bewerber, auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{100}$ = 1 Bewerber; auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{100}$ = 1 Bewerber.

Dieses Verfahren ist in Deutschland besonders bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten vielfach üblich. (§ 17 Anmerkung 21 des Musterstatuts für Kaufmannsgerichte, Preußisches Ministerialblatt für Handel- und Gewerbeverwaltung 1904 S. 425.) Es ist im § 17 Fassung 2 der Wahlordnung vorgesehen.

3. Nach einem dritten Verfahren teilt man in strenger Durchführung des Grundsatzes, daß keine Gruppe eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten soll, solange nicht eine andere Gruppe auf eine größere Stimmenzahl eine Stelle oder eine weitere Stelle erhalten hat, die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw., solange dies zur Feststellung einer der Zahl der zu wählenden Bewerber entsprechenden Zahl höchster Bruchwerte erforderlich ist. Nach der Reihenfolge der höchsten Bruchwerte (Höchstzahlen) werden die Bewerber einzeln und nacheinander auf die Wahlvorschläge verteilt. Ein Beispiel zu diesem Verfahren ist in der Anmerkung zu § 17 der Wahlordnung gegeben.

Dieses Verfahren wird in Deutschland in Württemberg angewandt und bietet den Vorteil einer Rangordnung für alle Bewerber, und zwar nicht nur innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge, sondern auch zwischen den verschiedenen Wahlvorschlägen. Es ist im § 17 Fassung 1 der Wahlordnung vorgesehen.

Wahlordnung.

A. Wahl der Vertreter der Versicherten zum Ausschuß.

§ 1.

Leitung der Wahl.

[I] Die Wahl wird durch den Vorstand geleitet.

[II] Ist kein Vorstand vorhanden, so leitet ein Vertreter des Versicherungsamts die Wahl. [Das Gleiche gilt für die erste Wahl nach der Errichtung der Kasse.]

[III] Der Vertreter des Versicherungsamts nimmt für die Wahl alle Obliegenheiten wahr, die sonst dem Vorstand zukommen.

§ 2.

Übertragung von Wahlgeschäften auf einzelne Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied alle Wahlgeschäfte übertragen bis auf die Beschlußfassung über die Ungültigkeit von Wahlvorschlägen [oder über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten] und die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 3.

Wählerlisten.

I Fassung 1:

Von dem Vorstand sind für die Versicherten Wählerlisten aufzustellen.

II Fassung 2:

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Mitgliederverzeichnis.

§ 4.

Wahlausschreiben.

Der Vorstand hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl nach § 72 der Satzung bekanntzumachen.

§ 5.

Inhalt der Bekanntmachung.

I In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter und der nach der Satzung erforderlichen Ersatzmänner [und der vom Vorstand aufzustellende Wahlvorschlag (§ 7)] zu veröffentlichen [, anzugeben, wo der Wahlvorschlag des Vorstandes (§ 7) zur Einsicht ausliegt,] und zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstand eingereicht werden, und daß [*der Wähler auch einem Bewerber seine Stimme geben kann, der in keinem Wahlvorschlage genannt ist*] [*die Stimmabgabe auf Bewerber beschränkt ist, die in einem der Wahlvorschläge genannt sind*]*) [die Stimmabgabe an diese Wahlvorschläge (abgesehen von dem Rechte der Bevorzugung eines Bewerbers) gebunden ist]**). Auch ist anzugeben, wo die Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung (§ 9) von den Wählern eingesehen werden können.

II In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo die Wählerlisten [Mitgliederverzeichnisse] eingesehen werden können, und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste [der sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahlberechtigung] bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlausschuß befugt ist, die Wahlberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

§ 6.

Entscheidung von Einsprüchen.

Über Einsprüche (§ 5 Abs. 2) ist vom Kassenvorstand mit tunlichster Beschleunigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste [die aus (dem Mitgliederverzeichnisse) sich ergebende Wahlberechtigung] entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Wahltag mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Zu § 3. Fassung 2 kann nur dann gewählt werden, wenn ein zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung geignetes Mitgliederverzeichnis geführt wird.

*) Schräger Druck gilt für freie Listen.

**) Lateinische Schrift gilt für gebundene Listen.

Zu § 5. Die beiden ersten Klammern im Abs. 1 stehen wahlweise nebeneinander. Die weiteren Klammern daselbst berücksichtigen je eins der verschiedenen Listensysteme (zu vergleichen Vorbemerkung II), und zwar die erste Klammer die freien Listen mit Wilden, die zweite Klammer freie Listen mit Mischen, die dritte Klammer streng gebundene Listen, die runde Klammer innerhalb dieser einfach gebundene Listen. Danach, welche Fassung hier gewählt wird, richtet sich auch in folgendem die Auswahl der weiteren Bestimmungen, die nur für eins der verschiedenen Listensysteme gelten (zu vergleichen §§ 13, 16, 18, bei Aufnahme verbundener Listen auch § 17). Werden freie Listen mit Wilden gewählt, so kann § 10 nicht aufgenommen werden.

Zu § 6. Die Klammern berücksichtigen die Fassung 2 des § 3.

§ 7.

Wahlvorschläge.

I Die Wahlvorschläge sind dem Vorstand einzureichen. [Der Vorstand hat die Pflicht, einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen.]

II Die Wahlvorschläge [der Wahlberechtigten] müssen von mindestens je [10] Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

III Jeder Wahlvorschlag darf höchstens [, der Wahlvorschlag des Vorstandes muß] dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter [im Wahlbezirke] zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor- (Ruf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Mit den Wahlvorschlägen ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

IV In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8.

Verbundene Wahlvorschläge.

[Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind. (Außerdem können unter mehreren so verbundenen Wahlvorschlägen einzelne unter sich in der Weise eng verbunden werden, daß sie den übrigen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag anzusehen und zu behandeln sind.) In solchen Fällen müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) übereinstimmend spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag dem Vorstand gegenüber die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden (oder eng verbunden) sein sollen.]

§ 9.

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.

I Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge auch zurückgenommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. [Dabei ist auf die Zusammengehörigkeit von mehreren verbundenen (oder eng verbundenen) Wahlvorschlägen hinzuweisen.] Der Name des ersten Unterzeichners [sämtlicher Unterzeichner] ist ersichtlich zu machen.

Zu § 7. Die dreifache Zahl von Bewerbern ist wegen der in doppelter Zahl wie die Vertreter zu wählenden Ersatzmänner erforderlich; zu vergleichen §§ 13 und 19.

Zu § 8. Über die verbundenen Listen vgl. Vorbemerkung II Anmerkung * zu b. Werden sie aufgenommen, so bedarf es auch der Aufnahme der entsprechenden Bestimmung im § 9 Abs. 1 und in den §§ 16, 17 (Fassung 1 Abs. 2, 3 und 4, Fassung 2, Abs. 3, 4 und 5).

Zu § 9. Hat der Vorstand über die Person des vorgeschlagenen Bewerbers keine Zweifel, obwohl eine der im § 7 bestimmten Bezeichnungen fehlt, so kann er dem Wahlvorschlagsvertreter auch schriftlich mitteilen, er werde die fehlende Bezeichnung in einer näher anzugebenden Weise ergänzen, wenn der Wahlvorschlagsvertreter nicht binnen einer gesetzten Frist widerspricht.

Abs. 3 kann wegfallen, wenn gebundene Listen gewählt werden; zu vergleichen Vorbemerkung II und Erläuterung zu § 5.

II Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlag gestrichen. Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl trotz Erinnerung seitens des Vorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

III Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden durch Vermittelung der Wahlvorschlagsvertreter zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welchem Wahlvorschlage sie zugeteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich hierauf nicht rechtzeitig, so werden sie demjenigen Vorschlag zugerechnet, auf welchem sie an oberer Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Vorschlägen an gleich hoher Stelle, so sind sie demjenigen von ihnen zuzurechnen, welcher zuerst eingereicht wurde. Sind die Vorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen Vorschlägen sind diese Personen dann zu streichen.

IV Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als zugelassen sind, so werden diejenigen Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in der zulässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

V Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

§ 10.

Wahl ohne Stimmabgabe.

Sind auf gültigen Wahlvorschlägen im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten sie als gewählt. Sind weniger Bewerber vorgeschlagen, so gelten diese ebenfalls als gewählt; wegen der noch fehlenden Vertreter sowie wegen der erforderlichen Ersatzmänner ist jedoch alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Hierbei vermindert sich die nach § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 zulässige Höchstzahl der zu benennenden Bewerber um die Zahl der bereits gewählten Vertreter.

§ 11.

Gang der Wahl.

I Zum Wahlraum haben nur der Arbeitgeber und sein Vertreter sowie die Wahlberechtigten Zutritt. Die Wahlhandlung bei der Wahl der Vertreter leitet ein Wahlausschuß (leiten [2, 3] Wahlausschüsse).

II Der (jeder) Wahlausschuß besteht aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und aus zwei Wahlberechtigten als Beisitzern.

III Die Mitglieder des Wahlausschusses, die den Versicherten angehören, werden von dem Vorstand ernannt. Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei der Verhinderung des Mitglieds einzutreten hat. Der Vorstand hat auch (die Zahl der Wahlausschüsse und) die Wahlräume sowie Tag, Beginn und Ende der Wahl zu bestimmen.

IV Über die Wahlhandlung ist von dem Wahlausschuß [unter Zuziehung eines Schriftführers, der nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht,] eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und die von dem Wahlausschusse gefaßten Beschlüsse sowie alle sonstigen Vorfälle enthalten sein müssen, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses [und dem Schriftführer] zu unterzeichnen.

§ 12.

Stimmabgabe.

I Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. (Es kann gefordert werden, daß sich die Wähler über ihre Person und Wahlberechtigung ausweisen, wie es der letzte Absatz vorsieht.) Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereitzu-

---

Zu § 10. § 10 kann nicht aufgenommen werden, wenn bei freien Listen Wilde zugelassen werden; zu vergleichen Vorbemerkung II und Erläuterung § 5.

halten sind, tritt sodann an einen abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt, und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden (oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitgliede) des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels [in der Wählerliste] vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne.

II Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

III Ist der Name eines Wählers in der Wählerliste (dem Mitgliederverzeichnisse) nicht enthalten, so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

IV Als Nachweis genügt in der Regel das Quittungsbuch oder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht.

§ 13.

Stimmzettel.

I Der Stimmzettel enthält die Namen derjenigen Bewerber, welchen der Wähler seine Stimme geben will. Er darf höchstens dreimal so viele Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind. *Enthält er mehr Namen oder überschreitet er bei Stimmenhäufung (Abs. 2) die zulässige Stimmenzahl, so wird die Zahl der Bewerber und die Stimmenhäufung nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch Streichung der überzähligen Namen oder Änderung an den Zahlzeichen richtig gestellt; wenn und soweit in diesem Falle die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig.* [Wenn ein Wähler seine Stimme für sämtliche Bewerber eines zugelassenen Wahlvorschlags in derselben Reihenfolge abgeben will, so genügt an Stelle der Aufzählung der Namen der Hinweis auf die Ordnungsnummer dieses Wahlvorschlags (§ 9 Abs. 1).] An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer des Wahlvorschlags (§ 9 Abs. 1).

II [*Der Wähler kann auch einem Bewerber seine Stimme geben, dessen Name in keinem der Wahlvorschläge genannt ist.*] [*Der Wähler kann nur einem solchen Bewerber seine Stimme geben, dessen Name in einem der zugelassenen Wahlvorschläge genannt ist.*] *Er darf innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl dem von ihm Gewählten durch Wiederholung der Namen oder Beifügung von Zahlzeichen bis zu 3 (5, 6) Stimmen geben (Stimmenhäufung). Die Absicht einer Stimmenhäufung wird vermutet, wenn ein Stimmzettel die zulässige Gesamtstimmenzahl nicht erreicht. Die benannten Bewerber gelten in diesem Falle nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Stimmzettel als so oft wiederholt, bis die Gesamtstimmenzahl oder die Höchstgrenze der Stimmenhäufung erreicht ist. Dies gilt nicht, wenn sich aus dem Stimmzettel ein anderer Wille des Wählers ergibt.* [Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt (; er ist nur berechtigt innerhalb des von ihm gewählten Wahlvorschlags einem Bewerber dadurch den Vorzug zu geben, daß er durch eine andere Nummernfolge (§ 7 Abs. 3) die Reihenfolge der Bewerber ändert).]

Zu § 13. Im Abs. 1 ist die dreifache Anzahl von Namen wegen der Ersatzmänner vorgeschlagen, die in doppelter Anzahl wie die Vertreter zu wählen sind; vgl. Erläuterung zu § 7. Die Klammer am Schlusse von Abs. 1 kommt bei streng gebundenen Listen in Betracht (zu vergleichen Vorbemerkung Nr. II).

Der Abs. 2 berücksichtigt die 4 verschiedenen Listensysteme; zu vergleichen Vorbemerkung II und Erläuterung zu § 5. Dabei gilt der erste Satz für freie Listen mit Wilden, der zweite Satz für freie Listen mit Mischen, die Klammer am Schlusse des Absatzes für streng gebundene Listen, die runde Klammer innerhalb dieser für einfach gebundene Listen. Die Sätze zwischen den beiden Klammern berücksichtigen die Stimmenhäufung (zu vergleichen Vorbemerkung II Anmerkung * zu a). Sie ist bei freien Listen sowohl mit Wilden als auch mit Mischen zulässig. Bei streng gebundenen Listen kann der Abs. 1 wegfallen. Der Inhalt seines letzten Satzes ist dann dem Abs. 2 anzugliedern.

Die Stimmzettel können handschriftlich oder durch mechanische Vervielfältigung hergestellt werden. Die Klammer am Anfang des letzten Absatzes kommt bei streng gebundenen Listen, die runde Klammer innerhalb dieser bei einfach gebundenen Listen in Betracht. Statt dieser Bestimmung kann für die gebundenen Listen auch eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach ein Abweichen im Stimmzettel von dem Wahlvorschlage bis zu einem Viertel der Zahl der Bewerber den Stimmzettel nicht ungültig macht, aber unberücksichtigt bleibt.

III [Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein (und einer Größe, die der Vorstand bestimmt). Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.]

IV Stimmzettel, [die mit keinem der zugelassenen Wahlvorschläge (abgesehen von einer Änderung der Reihenfolge der Bewerber) übereinstimmen, oder], die oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag, mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 14.

Schluß der Wahlhandlung.

Zur festgesetzten Stunde (§ 4 Abs. 1) schließt der Wahlausschuß die Wahl. Nur die am Schlusse der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Nach Schluß der Wahl werden die Stimmzettel in der Urne durcheinandergeschüttelt und vom Wahlausschusse nach [der Wählerliste] [dem Mitgliederverzeichnisse] die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, sowie die Zahl der in der Urne befindlichen Wahlumschläge festgestellt. Hierauf werden die Wahlumschläge in einem versiegelten Pakete mit der Wählerliste und der Niederschrift über die Wahlhandlung dem Vorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

§ 15.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

I Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand [getrennt nach Wahlbezirken] spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag (unter Zuziehung der erforderlichen Hilfskräfte) ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und auf ihre Gültigkeit nach § 13 geprüft.

II Das Wahlergebnis wird in der Weise ermittelt, daß zunächst die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen berechnet (§ 16), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen jedem Wahlvorschlage zugefallenen Bewerber ermittelt (§ 17) und sodann innerhalb jedes Wahlvorschlags die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 18).

§ 16.

Berechnung der Stimmen.

Fassung 1 (freie Listen):

I *Die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen wird festgestellt und durch Zusammenrechnen der Zahlen, die auf Bewerber des gleichen Wahlvorschlags entfallen sind, er-*

Zu § 16. Beispiel zu Fassung 1.

Es sind drei Wahlvorschläge I, II, III eingegangen, auf denen die Bewerber A bis H beziehungsweise U bis Z beziehungsweise a bis c genannt sind. Die einzelnen Stimmzettel werden darauf geprüft, wie oft jeder dieser Bewerber in ihnen genannt ist, wobei die Stimmhäufung (§ 13 Abs. 2) zu berücksichtigen ist. Die Zahlen neben den Namen der Bewerber geben diese Stimmenzahlen an:

I	II	III
A 45	U 36	a 94
B 86	V 14	b 1
C 15	W 75	c 3
D 34	X 15	d 1
E 40	Y 5	e 1
F 10	Z 5	
G 10		
H 10		

Demnach sind entfallen
auf Wahlvorschlag I . . . 250, auf Wahlvorschlag II 150, auf Wahlvorschlag III 100 Stimmen.

Die Klammer im Abs. 1 der Fassung 1 kommt nur bei freien Listen mit Wilden in Betracht; vgl. Vorbemerkung II und Anmerkung zu § 5.

Wegen der verbundenen Listen zu vergleichen Vorbemerkung II Anmerkung I zu b und die Anmerkung zu § 8.

mittelt, welche Gesamtstimmenzahl auf jeden Wahlvorschlag entfällt. [Bei Bewerbern, die keinem der zugelassenen Wahlvorschläge angehören, wird angenommen, daß für jeden ein besonderer Wahlvorschlag vorliegt.]

II *[Im Falle der Verbindung (und engen Verbindung) mehrerer Wahlvorschläge (§ 8) wird außerdem festgestellt, welche Gesamtstimmenzahl den verbundenen (und eng verbundenen) Wahlvorschlägen zufällt.*

Fassung 2 (gebundene Listen):

III Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen werden zusammengezählt; [im Falle der Verbindung (und engen Verbindung) mehrerer Wahlvorschläge (§ 8) außerdem die Gesamtstimmenzahl, die auf verbundene (und auf die eng verbundenen) Vorschläge entfällt].

§ 17

Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge.

Fassung 1 (Höchstzahlensystem):

I Die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen (§ 16) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und unter den so gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem dieser Vorschläge die nächste Stelle zukommt.

II [Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden (§ 8), so findet zunächst eine Oberausteilung und sodann für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge eine zweite Verteilung bezüglich der auf sie zusammen entfallenen Stellen statt. Bei der Oberausteilung wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag angesehen und es werden ihr so viele Stellen zugewiesen, wie der Gesamtzahl aller Stimmen entspricht, welche *die Bewerber der untereinander verbundenen Vorschläge* (die verbundenen Vorschläge) auf sich vereinigt haben. Ist so die Zahl der Stellen festgestellt, die auf die verbundenen Wahlvorschläge zusammen entfallen, so wird bei der zweiten Verteilung ebenso verfahren wie bei der Oberausteilung.

III (Teilen sich Wahlvorschläge noch in eng verbundene, so nehmen diese an der zweiten Verteilung als ein einheitlicher Wahlvorschlag mit ihrer Gesamtstimmenzahl teil. Die hierbei auf sie zusammen entfallenden Stellen werden sodann in einer dritten Verteilung, die in derselben Weise wie die Oberausteilung und die zweite Verteilung stattfindet, den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.)]

Zu § 17. Beispiel zu Fassung 1. Es sind 8 Vertreter zu wählen (die Ersatzmänner werden im § 19 berücksichtigt). Nach dem Beispiel zu § 16 sind dem Wahlvorschlag I 250, dem Wahlvorschlage II 150 und dem Wahlvorschlage III 100 Stimmen zugefallen. Diese Zahlen werden jetzt durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die folgende Tafel. In ihr sind die 8 der Größe nach ersten Zahlen als sogenannte Höchstzahlen durch kleine danebengesetzte Ziffern gekennzeichnet:

	I	II	III
: 1	250 [1])	150 [2])	100 [4])
: 2	125 [3])	75 [6])	50 [8])
: 3	83 1/3 [5])	50 [8])	33 1/3
: 4	62 1/2 [7])	37 1/2	25
: 5	50 [8])	30	20.

Demnach entfallen auf Wahlvorschlag I die Höchstzahlen zu 1, 3, 5 und 7, auf Wahlvorschlag II die Höchstzahlen zu 2 und 6, auf Wahlvorschlag III die Höchstzahl zu 4. Die Höchstzahl zu 8 entfällt auf sämtliche 3 Wahlvorschläge, hier entscheidet also das Los. Fällt es auf Wahlvorschlag III, so entfallen auf Wahlvorschlag I 4 Stellen, auf Wahlvorschlag II 2 Stellen, auf Wahlvorschlag III 2 Stellen.

Wären Wahlvorschlag II und III miteinander verbunden, so wären auf diese beiden Wahlvorschläge zusammen 250 Stimmen entfallen, also ebensoviel wie auf Wahlvorschlag I. Es würden dann Wahlvorschlag I 4 Stellen und Wahlvorschlag II und III zusammen 4 Stellen erhalten (das Los entscheidet, ob 1, 3, 5, 7 oder 2, 4, 6, 8). Diese 4 Stellen, die Wahlvorschlag II und III erhalten haben, wären dann in gleicher Weise unter die Wahlvorschläge II und III zu verteilen.

Für den im Abs. 4 vorgesehenen Fall empfiehlt sich die dort vorgeschlagene Fassung im Interesse der Einfachheit. Ein genaueres Ergebnis würde freilich dadurch zu erzielen sein, daß unter die Wahlvorschläge, die noch Bewerber enthalten, eine Neuverteilung der überschüssigen Vertreterstellen gemäß Abs. 1 vorzunehmen wäre.

IV Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über. [Hierbei gehen die mit ihm verbundenen Vorschläge den übrigen (, eng verbundene den anderen) vor.]

V [Entfallen keine Höchstzahlen mehr auf einen anderen Wahlvorschlag, so gehen die überschüssigen Stellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn Höchstzahlen auf diesen Wahlvorschlag nicht entfallen sind.]

Fassung 2 (bei den Kaufmannsgerichten übliches Verteilungsverfahren):

I Zur Ermittelung der Stimmenzahl, die zur Wahl je eines Vertreters erforderlich ist (Verteilungszahl), wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt und der Bruchwert auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Zahl von Vertretern ergibt sich durch Teilung der für jeden Wahlvorschlag berechneten Stimmenzahl (§ 16) durch die Verteilungszahl. Sind hierdurch nicht sämtliche Stellen verteilt, so wird die für jeden Wahlvorschlag berechnete Stimmenzahl abermals geteilt, und zwar durch die um 1 vermehrte Zahl der dieser Liste bereits nach Satz 1 zugeteilten Stellen. Die erste noch zu vergebende Stelle wird derjenigen Liste zugeteilt, welche den größten Bruchwert aufweist. Bei gleich großen Bruchwerten entscheidet das Los.

Beispiel I zu Fassung 2.

Es sind vier Vertreter zu wählen (die Ersatzmänner werden erst im § 19 berücksichtigt).

Die Gesamtheit der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt 250 + 150 + 100 = 500. Die Verteilungszahl beträgt also, da 4 Vertreter zu wählen sind, $\frac{500}{4+1} = 100$. Auf Wahlvorschlag I entfallen $\frac{250}{100} = 2$ (unberücksichtigter Stimmenrest 50), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{100} = 1$ (Rest 50), auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{100} = 1$ (Rest 0) Vertreterstellen. Alle 4 Vertreterstellen sind vergeben.

Beispiel II zu Fassung 2.

Es haben erhalten:

Wahlvorschlag	I	250 Stimmen
"	II	150 "
"	III	50 "

Die Gesamtheit der abgegebenen Stimmen beträgt . . . 450, die Verteilungszahl 450:5 = 90. Auf Wahlvorschlag I entfallen $\frac{250}{90} = 2$ Stellen (unberücksichtigter Stimmenrest 70), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{90} = 1$ Stelle (Rest 60), auf Wahlvorschlag III $\frac{50}{90} = 0$ Stellen (Rest 50). Drei Vertreterstellen sind verteilt, die vierte ist noch zu vergeben. Hierzu wird die jedem Wahlvorschlage zugefallene Stimmenzahl durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugefallenen Stellen geteilt, also

$$\frac{250}{2+1} = 83\,{}^1/_3, \quad \frac{150}{1+1} = 75, \quad \frac{50}{0+1} = 50.$$

Der größte Bruchwert ist $83\,{}^1/_3$, Wahlvorschlag I erhält daher die noch zu vergebende Stelle.

Ein einfacheres, aber weniger genaues Verfahren ergibt sich, wenn die Abs. 1 und 2 der Fassung 2 durch folgende Bestimmung ersetzt werden, wobei die Abs. 3 bis 7 unverändert bleiben:

„Zur Ermittelung der Stimmenzahl, die zur Wahl je eines Vertreters erforderlich ist (Verteilungszahl), wird die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Vertreter geteilt und der Bruchwert nötigenfalls auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Zahl von Vertretern ergibt sich durch Teilung der für jeden Wahlvorschlag berechneten Stimmenzahl (§ 16) durch die Verteilungszahl.

Sind hierdurch nicht sämtliche Stellen verteilt, so werden die übrigen noch zu verteilenden Stellen unter die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Größe der sich bei der Teilung ergebenden Restzahlen verteilt. Bei gleich großen Restzahlen entscheidet das Los."

Die Verteilungszahl gemäß dem Beispiel 1 beträgt dann $\frac{500}{4} = 125$. Auf Wahlvorschlag I entfallen also $\frac{250}{125} = 2$ Stellen (Rest 0), auf Wahlvorschlag II $\frac{150}{125} = 1$ Stelle (Rest 25), auf Wahlvorschlag III $\frac{100}{125} = 0$ Stellen (Rest 100). Die vierte noch zu vergebende Stelle erhält Wahlvorschlag III, da er mit 100 den größten Rest hat.

Wegen der verbundenen Listen zu vergleichen: Vorbemerkung II Anmerkung * zu b und die Anmerkung zu § 8.

II Ist noch eine weitere Stelle zu vergeben, so wird zunächst die Stimmenzahl desjenigen Wahlvorschlags, welcher den ersten fehlenden Sitz zugewiesen erhalten hat (Abs. 1 Satz 4), mit der abermals um 1 vermehrten Zahl der ihr bereits zugeteilten Stellen nochmals geteilt. Der neue Bruchwert wird mit den bei den anderen Vorschlägen bereits vorhandenen Bruchwerten verglichen und demjenigen Wahlvorschlage die zweite Vertreterstelle zugewiesen, die den größten Bruchwert aufweist; bei gleicher Größe des Bruchwerts entscheidet das Los. Dieses Verfahren wird bis zur Verteilung sämtlicher Stellen fortgesetzt.

III [Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden (§ 8), so findet zunächst eine Oberausteilung und sodann für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge eine zweite Verteilung bezüglich der auf sie zusammen entfallenen Stellen statt. Bei der Oberausteilung wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag angesehen; ihr werden so viele Stellen zugewiesen, als der Gesamtzahl aller Stimmen entspricht, welche *die Bewerber der untereinander verbundenen Vorschläge* (die verbundenen Vorschläge) auf sich vereinigt haben. Ist so die Zahl der Stellen festgestellt, die auf die verbundenen Wahlvorschläge zusammen entfallen, so wird bei der zweiten Verteilung ebenso verfahren wie bei der Oberausteilung, wobei für jede Gruppe der verbundenen Wahlvorschläge die Verteilungszahl von neuem zu ermitteln ist.

IV (Teilen sich Wahlvorschläge noch in eng verbundene, so nehmen diese an der zweiten Verteilung als ein einheitlicher Wahlvorschlag mit ihrer Gesamtstimmenzahl teil. Die hierbei auf sie zusammen entfallenden Stellen werden sodann in einer dritten Verteilung, die in derselben Weise wie die Oberausteilung und die zweite Verteilung stattfindet, den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.)]

V Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als hiernach Stellen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die anderen Wahlvorschläge, deren Bewerber nicht sämtlich gewählt sind, nach der Größe ihrer bei der Teilung durch die Verteilungszahl nicht berücksichtigten Restzahlen über. [Hierbei gehen die mit ihm verbundenen Vorschläge den übrigen (, eng verbundene den anderen) vor.] Bei gleich großen Restzahlen entscheidet das Los.

VI Sind mehr Stellen zu verteilen, als unberücksichtigte Restzahlen vorhanden sind, so ist Abs. 5 nicht anzuwenden. In diesem Falle sind die noch zu vergebenden Stellen unter diejenigen Wahlvorschläge neu zu verteilen, welche noch Bewerber enthalten. Die Verteilungszahl wird hierbei durch Teilung der sämtlichen auf die Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der noch zu verteilenden Stellen ermittelt. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach Abs. 1 bis 5 und gegebenenfalls wiederum nach Abs. 6.

VII [Ist kein Wahlvorschlag vorhanden, aus dem die Stellen hiernach besetzt werden können, so gehen die überschüssigen Vertreterstellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn dieser Stimmen nicht erhalten hat.]

§ 18.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge.

Fassung 1 (freie Listen):

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags bestimmt sich nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen in der Weise, daß die höhere Stimmenzahl der niedrigeren vorgeht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge in dem Wahlvorschlage.

Fassung 2 (gebundene Listen):

I Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge bestimmt sich in der Weise, daß die erste Stelle erhält, wer in den Stimmzetteln am häufigsten an erster

Zu § 18. Beispiel zu Fassung 1.

In dem Beispiel zu § 16 und § 17 Fassung 1 würden folgende Bewerber in nachstehender Reihenfolge gewählt sein:

Aus Wahlvorschlag I	Aus Wahlvorschlag II	Aus Wahlvorschlag III
B	W	a
A	U	c
E		
D		

Stelle genannt ist, die zweite Stelle, wer am häufigsten an erster und zweiter Stelle zusammen genannt ist, usw. Ist die Reihenfolge in einem Stimmzettel nicht erkennbar, so gilt für diesen Stimmzettel die Reihenfolge in dem Wahlvorschlage. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge in dem Wahlvorschlage.

II [Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage.]

§ 19.

Ersatzmänner.

I Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab, scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus oder werden sie ihres Amtes enthoben (§ 24 der Reichsversicherungsordnung), so rücken die auf dem gleichen Wahlvorschlag gültig Vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der im § 18 bestimmten Reihenfolge als Ersatzmänner ein.

II Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so werden die Sitze der erforderlichen Wahlmänner auf die anderen Wahlvorschläge, auf denen noch nicht gewählte Bewerber gültig vorgeschlagen sind, nach den Vorschriften des § 17 verteilt.

§ 20.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl (der Wahlen) ist alsbald von dem Vorstand gemäß § 72 der Satzung bekanntzumachen.

§ 21.

Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

I Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb [eines Monats] nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Vorstand oder dem Versicherungsamt anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

II Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt ein Ersatzmann gemäß § 19 an ihre Stelle.

§ 22.

Aufbewahrung der Akten.

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlzeit von dem Vorstand aufzubewahren.

B. Wahl der Vertreter der Versicherten im Vorstand.

§ 23.

Leitung der Wahl.

Die Wahl wird durch den bisherigen Vorstand geleitet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, § 2 gelten entsprechend.

§ 24.

Bekanntgabe der Wahl.

Ort und Zeit der Wahl sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl allen Vertretern der Versicherten im Ausschuß [schriftlich] mitzuteilen. Die Mitteilung muß die im § 4, § 5 Abs. 1 bezeichneten Hinweise enthalten, die Zahl der von den Vertretern der Versicherten zu wählenden Vorstandsmitglieder angeben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

In dem ersten Beispiel zu § 17 Fassung 2 würden gewählt sein:

Aus Wahlvorschlag I	Aus Wahlvorschlag II	Aus Wahlvorschlag III
B	W	a
A		

Der Abs. 2 der Fassung 2 steht wahlweise neben dem Abs. 1 und gilt für den Fall der streng gebundenen Listen.

§ 25.

Wahlvorschläge.

I Für die Wahlvorschläge gelten § 7 [und § 8] entsprechend, jedoch genügt für die Wahlvorschläge [der Wahlberechtigten] die Unterschrift von [3] Wahlberechtigten.

II Die Wahlvorschläge werden von dem Vorstand nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und dem Namen des ersten Unterzeichners spätestens eine Woche vor der Wahl den Vertretern der Versicherten im Kassenausschuß unter Beifügung eines mit dem Kassenstempel versehenen Wahlumschlags schriftlich mitgeteilt. [Hierbei ist auf die Zusammengehörigkeit der verbundenen oder eng verbundenen Wahlvorschläge besonders aufmerksam zu machen.]

§ 26.

Durchführung der Wahl.

I Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 10 entsprechend. Kommt es zur Wahlhandlung, so wird in einer Ausschußsitzung gewählt.

II Im übrigen gelten für die Wahlhandlung, für die Ermittelung des Wahlergebnisses und für die Ersatzmänner die §§ 11 bis 19 entsprechend.

§ 27.

Abschluß der Wahl.

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Aufbewahrung der Akten gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

Zu § 26. Ist bei freien Listen die Stimmabgabe für Wilde zugelassen, so ist nur § 16 (Fassung 1) Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. Wenn für die Wahl der Vertreter der Versicherten im Ausschuß freie Listen gewählt sind, für die Wahl der Vertreter der Versicherten im Vorstand aber gebundene Listen gewählt werden sollen oder umgekehrt, so ist eine dem § 16 Fassung 1 oder Fassung 2 entsprechende Bestimmung hier aufzunehmen.

Anlage 4.

Mustersatzung für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen.*)

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Satzung für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, denen die Errichtung oder Änderung der Kassensatzungen obliegt, noch für die Behörden, denen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die bei der Errichtung von Kassensatzungen Rücksicht zu nehmen ist, ist der Entwurf nicht ohne weiteres für jede Kasse verwendbar. Vielmehr ist jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in die Satzung für die Kasse aufgenommen werden kann. Die dem Entwurfe beigegebenen Erläuterungen sollen diese Prüfung erleichtern. Dabei ist namentlich § 248 der Reichsversicherungsordnung zu beachten.

2. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den Kassensatzungen ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird — z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Auflösung der Kassen — ist in die Mustersatzung nur soweit aufgenommen, als es notwendig erschien, um das Verständnis der Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, die Satzung in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Erläuterungen leicht auszuführen sein.

3. Die Klammern [] () im Texte der Mustersatzung deuten, soweit sie nicht besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte beibehalten oder gestrichen werden können oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen zu wählen ist.

4. Soweit eine Zahl oder Zeitbestimmung in Klammern im Texte angegeben ist, stellt sie in der Regel die zulässige obere Grenze dar.

5. Es empfiehlt sich, die in der Satzung angeführten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in Fußnoten unter dem Texte der Satzung wörtlich abzudrucken.

*) Die hinter den Paragraphen eingeklammerten Zahlen sind die Paragraphen des früheren Musterstatuts für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Satzung

der

Betriebskrankenkasse

des Gutes ..... in .....

Auf Grund der §§ 245, 320 der Reichsversicherungsordnung wird für die Betriebskrankenkasse des Gutsbesitzers (Gutspächters) ..... in ..... nach Anhören von Beschäftigten die nachstehende Satzung errichtet:

I. Name und Sitz der Kasse.

§ 1 (1).

I Der Gutsbesitzer (Gutspächter) N. zu N. errichtet auf Grund des § 245 der Reichsversicherungsordnung für die in seinem(n) Betriebe(n) Beschäftigten eine Krankenkasse, die den Namen „Betriebskrankenkasse (Gemeinsame Betriebskrankenkasse) .....“ führt und ihren Sitz in N. hat. § 245 Abs. 1 R.V.O.

II Der Bezirk der Kasse erstreckt sich auf ....

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflicht.

§ 2 (2).

I Alle im (in den) Betriebe(n) des genannten Arbeitgebers gegen Entgelt beschäftigten Versicherungspflichtigen (§§ 165 ff. der Reichsversicherungsordnung) gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes der Kasse an und scheiden aus ihr mit dem Tage des Austritts aus der Beschäftigung aus. Ausgenommen sind diejenigen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (unständig Beschäftigte). § 245 Abs. 13, §§ 165 ff. R.V.O. §§ 441, 442 R.V.O.

II Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat. § 311 R.V.O.

III Für Gärtner und die vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag (§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Betriebskrankenkasse. Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Krankengeld, das ihm bei der Betriebskrankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen. §§ 517, 434, 523 R.V.O.

Zum Eingang. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324 der Reichsversicherungsordnung) und in gewissen Punkten seiner Zustimmung. Soll dieser Vorschrift gedacht werden, so ist ein Zusatz „mit Genehmigung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Oberversicherungsamts“ aufzunehmen.

Zu § 1. Vor Errichtung der Betriebskrankenkasse sind beteiligte Beschäftigte zu hören (§ 245 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Satzung muß den Bezirk der Kasse erkennen lassen (§ 321 der Reichsversicherungsordnung). Dies ist z. B. für die Durchführung des § 15 von Bedeutung.

Es empfiehlt sich, in Abs. 1 oder 2 im Hinblick auf gemeinsame Betriebskrankenkassen mit räumlich getrennten Betrieben die Betriebe einzeln aufzuführen.

Zu § 2 Abs. 3. Welche Beschäftigung als vorübergehend im Sinne dieses Absatzes gilt, bestimmt der Bundesrat (§ 434 der Reichsversicherungsordnung).

§ 173 R.V.O. IV Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

§ 175 R.V.O. V Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

B. Versicherungsberechtigung. (Freiwilliger Beitritt und freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

§ 3 (3).

§ 176, § 245 Abs. 4 R.V.O. I 1. Berechtigt, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind:

a) Versicherungsfreie Beschäftigte der in § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, wenn sie im (in den) Betriebe(n) tätig sind,

b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe (in seinen Betrieben) tätig sind,

c) Personen, die im Betriebe tätig, aber nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, sofern der Bundesrat nach § 176 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß sie der Versicherung freiwillig beitreten können.

II Bei den unter a und b Bezeichneten wird vorausgesetzt, daß nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

§ 176 Abs. 3, § 310 Abs. 2 Satz 2 R.V.O. III Berechtigt zum freiwilligen Beitritt bei der Kasse sind die in §§ 176 ff. der Reichsversicherungsordnung genannten Personen, wenn sie im (in den) Betriebe(n) tätig sind.

IV (Nicht zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind Personen, die das ... Jahr vollendet haben.) (Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig. Dieses muß der Anmeldung beigefügt sein.)

§ 310 Abs. 1 R.V.O. V Die Mitgliedschaft freiwillig Beitretender beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand.

§ 310 Abs. 3 R.V.O. VI Der Kassenvorstand kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Er kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter (und solcher Personen, für die das Gesundheitszeugnis nicht genügt,) mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

§ 310 Abs. 2 R.V.O. VII Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 313 Abs. 1 R.V.O. VIII 2. Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im (in den) Betriebe(n) aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

§ 313 Abs. 2 R.V.O. IX Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 2 Abs. 2 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 27, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

Zu § 2 Abs. 4. Es bedarf des Einverständnisses des vorläufig unterstützungspflichtigen, nicht des endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbandes.

Zu § 3 Nr. 1. Für Betriebskrankenkassen wird die dritte Gruppe keine, die anderen Gruppen werden nur geringe Bedeutung haben.

Zu § 3 Nr. 2. Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts längere Fristen bestimmen (§ 313 Abs. 2 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung).

§ 4 (3).

I Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt: § 314 R.V.O.

a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Kassenvorstande,

b) wenn sie zweimal (dreimal) nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

II Erfährt der Vorstand der Kasse glaubwürdig, daß das regelmäßige, jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er dem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung. § 178 R.V.O. § 314 Abs. 2 R.V.O.

III Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

III. Leistungen.

A. Arten.

§ 5 (5).

I Die Kasse gewährt den Mitgliedern auf Antrag § 179 Abs. 1 R.V.O.

(1.) für ihre Person

a) Krankenhilfe nach §§ 11 bis 19;

b) Wochengeld (Wochenhilfe) nach §§ 20 bis 23;

c) Sterbegeld nach § 24.

(2. für ihre Familienmitglieder Familienhilfe nach § 25.)

II Als Regelleistungen der Kasse gelten: § 179 Abs. 2 R.V.O.

1. Krankenhilfe nach §§ 182, 183 der Reichsversicherungsordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188, 192 der Reichsversicherungsordnung);
2. Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung;
3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung.

III Die übrigen Leistungen der Kasse gelten als Mehrleistungen.

§ 6.

I [Den freiwillig Beigetretenen gewährt die Kasse nur (Krankenpflege und Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz [§ 14] ohne Krankengeld) (das Krankengeld).] § 215 Abs. 2 R.V.O.

§ 7 (20).

I Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen § 119 R.V.O.

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,

---

Zu § 5. „Regelleistungen" bilden den Gegensatz einerseits zu den erhöhten oder erweiterten Leistungen, welche die Kasse freiwillig durch ihre Satzungen übernimmt (Mehrleistungen), anderseits zu den eingeschränkten oder anders bemessenen Leistungen, die für besondere Berufsarten nach den §§ 416 bis 493 der Reichsversicherungsordnung zugelassen sind. Dagegen sollen die Unterstützungen der Krankenkassen auch dann als Regelleistungen gelten, wenn die Satzung ihre Gewährung an gewisse, vom Gesetze zugelassene Maßgaben knüpft. Dies trifft zu auf die zeitliche Beschränkung der Krankengelder für rückfällig Erkrankte (§ 188 der Reichsversicherungsordnung, § 17 dieser Satzung), sowie bei Ausschluß oder Kürzung des Krankengeldes wegen vorsätzlicher oder schuldhafter Zuziehung der Krankheit und bei einer Schädigung der Kasse durch strafbare Handlungen (§ 192 der Reichsversicherungsordnung, § 18 dieser Satzung).

Zu § 6. Die Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 215 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der für diese Fälle vorgesehenen Ermäßigung der Beiträge zu vergleichen § 39 fünfter Absatz.

Zu §§ 7 bis 9. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 sind in die Satzung aufgenommen, damit die Kassenmitglieder schon aus der Satzung über den wesentlichen Umfang ihrer Ansprüche unterrichtet werden, sie gelten aber auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes.

3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständige Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

II Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 8 (20).

§ 223 Abs. 2 R.V.O.

I Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf
Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

II Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 9.

§§ 120, 121 R.V.O.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen nach den §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung gewährt werden.

B. Bemessung der baren Leistungen (Grundlohn).

§ 10 (A) (5).

§ 180 Abs. 2 R.V.O.

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis .... (sechs) Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag beträgt:

1. weniger als .... Mark, einschließlich der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge (I. Stufe),
2. bis einschließlich .... Mark (II. Stufe),

Zu § 10A. Es wird sich empfehlen, die Einteilung in Stufen da, wo die örtlichen Verhältnisse, insbesondere der höhere Stand der Löhne, nicht entgegenstehen, möglichst mit der der Lohnklassen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (§ 1245 der Reichsversicherungsordnung) in Einklang zu bringen, insbesondere da, wo ein Einzugsverfahren besteht.

Diese Übereinstimmung wird sich etwa in folgender Weise erreichen lassen:

I. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als 60 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 60 Pf. bis einschließlich 1 Mark 16 Pf. beträgt.

II. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 17 Pf. bis einschließlich 1 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 51 Pf. bis einschließlich 1 Mark 83 Pf. beträgt.

III. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 1 Mark 84 Pf. bis einschließlich 2 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 35 Pf. bis einschließlich 2 Mark 83 Pf. beträgt.

IV. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 2 Mark 84 Pf. bis einschließlich 3 Mark 34 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 35 Pf. bis einschließlich 3 Mark 83 Pf. beträgt.

V. Stufe.
a) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag 3 Mark 84 Pf. bis einschließlich 4 Mark 50 Pf. beträgt.
b) Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag über 4 Mark 50 Pf. beträgt.

3. bis einschließlich .... Mark, (III. Stufe),
4. bis einschließlich .... Mark, (IV. Stufe),
5. . . . . .
6. mehr als .... Mark (.... Stufe).

II Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt
für die I. Stufe auf ..... Mark,
für die II. Stufe auf ..... Mark,
für die III. Stufe auf ..... Mark,
für die IV. Stufe auf ..... Mark,
. . . . . .
für die (letzte) Stufe auf ..... Mark.

III Jedes Kassenmitglied wird nach seinem Arbeitsverdienste durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt. Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den .... letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

IV Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe (erst mit der nächsten Beitragszahlung) (sofort). § 818 Abs. 8 R.V.O.

oder

§ 10 (B) (5).

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis (fünf) Mark für den Arbeitstag. § 180 Abs. 1 R.V.O.
Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in .... Klassen eingeteilt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung . . . . . I. Klasse,
2. Vorarbeiter, Maschinisten, Facharbeiter . . . . . II. Klasse,
3. Sonstige erwachsene männliche Kassenmitglieder (Männer über 21 Jahre) . . . . . III. Klasse,
4. Betriebsbeamtinnen, Direktricen, Kassiererinnen usw. . . . . IV. Klasse,
5. Sonstige erwachsene weibliche Kassenmitglieder (Frauen über 21 Jahre) . . . . . V. Klasse,
6. Männliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren . . . . . VI. Klasse,
7. Weibliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren . . . . . VII. Klasse,
8. Männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . VIII. Klasse,
9. Weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . IX. Klasse,

[8. Männliche Kassenmitglieder zwischen 14 und 16 Jahren (junge Leute) VIII. Klasse,
9. Weibliche Kassenmitglieder zwischen 14 und 16 Jahren (junge Leute) IX. Klasse,
10. Kinder unter 14 Jahren (männliche) . . . . . X. Klasse,
11. Kinder unter 14 Jahren (weibliche) . . . . . XI. Klasse]

Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

Der durchschnittliche Tagesentgelt würde dann betragen:
für die I. Stufe a) 0,50 Mark
b) 0,90 Mark
II. Stufe a) 1,30 Mark
b) 1,70 Mark
III. Stufe a) 2,10 Mark
b) 2,60 Mark
IV. Stufe a) 3,10 Mark
b) 3,60 Mark
V. Stufe a) 4,20 Mark
b) 5,00 Mark

Zu §§ 10A, 10B. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagesentgelts bedarf nach § 180 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

Zu § 10B. Ob die Festsetzung eines besonderen durchschnittlichen Tagesentgelts für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und für Kinder unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen „der Jugendlichen" vorkommen.

II Der durchschnittliche Tagesentgelt wird bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf .... Mark,
für die II. Klasse auf .... Mark,
usw.

oder

§ 10 (C) (5).

§ 180 Abs. 4 R.V.O. I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis ... (sechs) Mark für den Arbeitstag.

§ 180 Abs. 5 R.V.O. II Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den ..... letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

Gemeinschaftlicher Zusatz zu §§ 10A und 10C.

§ 180 Abs. 5 R.V.O. Für freiwillig Beitretende, für die sich nach Vorstehendem ein Grundlohn nicht ermitteln läßt, gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) als Grundlohn.

oder

§ 10 (D).

§ 181, § 245 Abs. 3 R.V.O. [Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung), jedoch wird für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sowie für Facharbeiter der Grundlohn in folgender Weise festgesetzt: .....]

Gemeinschaftlicher Zusatz zu § 10A bis 10D.

§ 423 Abs. 3, § 433 R.V.O. (Für Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, wird der Grundlohn auf ..... Hundertstel des Ortslohns festgesetzt.)

C. Krankenhilfe.

§ 11 (5).

§ 182 Nr. 1 R.V.O. § 193 R.V.O. I Als Krankenhilfe wird gewährt:

1. Krankenpflege vom Beginne der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln (bis zum Höchstbetrage von .... Mark) (sowie auch folgende größere Heilmittel, nämlich ..... und Krankenkost). (Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe von .... Mark für größere Heilmittel gewähren.)

Zu § 10D. Hier ist für Betriebsbeamte usw. eine der Berechnungen des Grundlohns unter §§ 10A bis C zu wählen.

Zu dem gemeinschaftlichen Zusatz zu §§ 10A bis 10D. Für diese Bestimmung ist die Zustimmung des Oberversicherungsamts erforderlich (§ 423 Abs. 3, § 433 der Reichsversicherungsordnung). Die Aufnahme der Bestimmung ist im übrigen von der Voraussetzung des § 433 der Reichsversicherungsordnung abhängig.

Zu § 11. Für den Fall, daß die Voraussetzungen der §§ 426, 427 der Reichsversicherungsordnung vorliegen, und die Einführung der erweiterten Krankenpflege beabsichtigt wird, sind im § 11 folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Als erweiterte Krankenpflege wird den arbeitsunfähig Erkrankten (in Versicherungsfällen, die während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft eintreten) statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt. Diese Leistung gilt als Regelleistung.

Der arbeitsunfähig Erkrankte braucht nicht in eine Heilanstalt gebracht zu werden, wenn es nach ärztlichem Gutachten die Heilung nicht fördern würde. Wird er ohne sein Verschulden nicht in eine Heilanstalt gebracht, so hat die Kasse die gesetzliche Krankenhilfe zu gewähren.

Solange der Erkrankte die Krankenhauspflege da ablehnt, wo sie nach § 12 seiner Zustimmung bedürfen würde, hat er nur auf Krankenpflege und, wenn er bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, auf das halbe Krankengeld Anspruch.

Bei erweiterter Krankenpflege wird neben der Krankenhauspflege ein Hausgeld (nicht) (in Höhe von ....) gewährt. Das Sterbegeld beträgt .... (dreißig) Mark."

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Mustersatzung über Krankenhilfe und Sterbegeld sind entsprechend zu ändern.

2. Krankengeld in Höhe des halben (von ....) (von dreiviertel des) Grundlohns für jeden Arbeitstag, (und alle Sonn- und Feiertage,) wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. § 182 Nr. 2 R.V.O. § 191 Abs. 1 R.V.O.

II [Bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, sowie bei folgenden Krankheiten ..... § 191 Abs. 2 R.V.O.
.....
wird das Krankengeld schon am (ersten) (zweiten) (dritten) Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.] Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt. (Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltspflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.) 494 R.V.O. § 1511 R.V.O.

III Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche (neununddreißigsten Woche) (.....Woche) (eines Jahres) nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege. § 183 Abs. 1, § 187 Nr. 1 R.V.O. § 183 R.V.O.

IV (Versicherte erhalten kein Krankengeld, wenn ihnen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente mindestens im dreihundertfachen Betrage des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes gewährt wird. Das Gleiche gilt entsprechend für die anderen Barleistungen der Kasse mit Ausnahme des Sterbegeldes.) § 423 Abs. 1, §§ 425, 483 R.V.O.

V [Für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März (für die Zeit vom..... bis.....) wird für die Versicherten (für folgende Gruppen der Versicherten: .....) das Krankengeld auf ..... (ein Viertel) des Ortslohns herabgesetzt. Das Gleiche gilt entsprechend für das Hausgeld.] §§ 424, 483 R.V.O.

§ 12 (7).

I An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. § 184 Abs. 1 R.V.O.

II Bei einem Minderjährigen über 16 Jahre genügt seine Zustimmung. § 184 Abs. 2 R.V.O.

Bestimmungen über erweiterte Krankenfürsorge (§ 11 Abs. 7 bis 10) sind nur zulässig, wenn:

1. die oberste Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile davon die erweiterte Krankenpflege gestattet hat (§ 426 der Reichsversicherungsordnung);
2. die Landkrankenkasse, in deren Bezirke die landwirtschaftliche Betriebskrankenkasse ihren Sitz hat, Bestimmungen über erweiterte Krankenpflege in ihre Satzung aufgenommen hat (§ 433 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1. Die Festsetzung eines Höchstbetrags für kleinere Heilmittel durch die Satzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Im allgemeinen sind bisher als kleinere Heilmittel solche im Werte bis zu zwanzig Mark angesehen. Macht die Satzung von der Ermächtigung Gebrauch, anstatt größerer Heilmittel einen Geldzuschuß zu solchen zu gewähren, so bildet der für kleinere Heilmittel festgesetzte Höchstbetrag zugleich auch die Grenze für die Bemessung dieses Zuschusses (§ 193 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 2. Die Satzung kann das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an nur in den Krankheitsfällen zubilligen, die im § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführt sind. Die Zubilligung des Krankengeldes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bei „anderen Krankheiten", die in der Satzung zu bestimmen sind, bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Zu § 11 Abs. 5, 6. Die Bestimmungen im Abs. 5, 6 können nur unter der Voraussetzung erlassen werden, daß eine Landkrankenkasse, in deren Bezirke die Betriebskrankenkasse ihren Sitz hat, gleiche Bestimmungen getroffen hat (§ 433 der Reichsversicherungsordnung). Sie bedürfen ferner der Zustimmung des Oberversicherungsamts.
Wegen der Berechnung der Beiträge in diesen Fällen zu vergleichen § 39.

§ 184 Abs. 3 R.V.O.

III Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn
1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 62) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

§ 184 Abs. 4 R.V.O.

IV In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 wird möglichst Krankenhauspflege gewährt.

§ 13 (7).

§§ 186, 194, Nr. 1 R.V.O.

I Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so wird daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes (im Betrage von ..... des Krankengeldes) (in Höhe des halben Grundlohns) gezahlt.

§ 194 Nr. 2 R.V.O.

II (Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld in Höhe ..... (eines Viertels des Grundlohns) gewährt.)

§ 14.

§ 185 Abs. 1 R.V.O.

I Mit Zustimmung des Versicherten kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewährt werden, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 185 Abs. 2 R.V.O.

II [Dafür kann (ein Viertel des Krankengeldes) (..... des Krankengeldes) abgezogen werden.]

§ 15 (6).

§ 193 Abs. 3 R.V.O.

[Kassenmitgliedern, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben, wird, wenn sie sich nicht im Bezirke (der Kasse) (des Versicherungsamts) (der Gemeinden .....) aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe (.....) Krankengeld (..... des Krankengeldes) gewährt.]

§ 16.

§ 187 Nr. 2, 3 R.V.O.

I [Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheim, kann bis zur Dauer von .... Wochen (.... Monaten) (eines Jahres) nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.]

II (Die Kasse gewährt Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten.)

§ 17 (13).

§ 188 R.V.O.

(Für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.)

Zu § 12 letzter Absatz. Der Vorstand wird im einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden haben, ob Krankenhauspflege zu gewähren ist.

Zu § 13. Die Höchstleistung der Kasse ist im Falle des Abs. 1 das gesetzliche Krankengeld (der halbe Grundlohn), im Falle des Abs. 2 die Hälfte dieses Betrags.

Zu § 15. In diesen Fällen muß mindestens das halbe Krankengeld statt der Krankenpflege gewährt werden; es kann also auch ein höherer Betrag bestimmt werden (§ 193 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 17. Diese Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenhilfe handelt, nur dann Bedeutung, wenn von der Kasse nicht lediglich die Regelleistungen, sondern Mehrleistungen gewährt werden; soweit es sich dagegen um die Dauer der Krankenhilfe handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Regelleistungen gewährt (§ 188 der Reichsversicherungsordnung).

§ 18 (13).

I [Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer eines Jahres nach der Straftat (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe.....) gewährt.] § 192 R.V.O.

II [Mitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, wird für die Dauer dieser Krankheit (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe .....) gewährt.]

§ 19 (12).

I (Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der Kasse so weit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes (während .....) nicht (um nicht mehr als .....) übersteigt.) § 189 Abs. 1 R.V.O.

II (Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet. § 190 R.V.O.

III Gegen einen Versicherten, der die Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.) § 529 R.V.O.

oder

§ 19.

(Die Leistung der Kasse wird nicht gekürzt, wenn ein Versicherter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält.) § 189 Abs. 2 R.V.O.

D. Wochenhilfe.

§ 20 (14).

I Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. § 195 Abs. 1, 8 R.V.O.

II Mit Zustimmung der Wöchnerin kann § 196 R.V.O.

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden;
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden.

III Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

Zu § 18. Zulässig wird es auch sein, die Nachteile, welche die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Mitglieder treffen, verschieden festzusetzen.

Zu § 19. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt bei Weglassung der eingeklammerten Zusätze auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes (§ 189 der Reichsversicherungsordnung). Die Satzung kann aber bestimmen, daß die Kürzung des Krankengeldes gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll.

Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist nicht gleichbedeutend mit dem im § 10 festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist der Durchschnitt des von dem Versicherten wirklich verdienten täglichen Arbeitslohns.

Zu §§ 20, 21. Die Hebammendienste sind ohne besondere Anweisung eines Arztes zu gewähren.

§ 21.

§ 198 R.V.O. [Versicherungspflichtigen Ehefrauen (Allen weiblichen Versicherungspflichtigen) werden unter der Voraussetzung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, gewährt.]

§ 22 (14).

§ 199 R.V.O. [Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, werden,

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von ..... (sechs) Wochen gewährt. (Auf die Dauer dieser Leistung wird die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft angerechnet);
2. Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, gewährt.]

§ 23.

§ 200 R.V.O. [Wöchnerinnen der im § 20 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art wird, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von ..... (des halben Krankengeldes) und bis zum Ablauf der ..... (zwölften) Woche nach der Niederkunft gewährt.]

E. Sterbegeld.

§ 24 (15).

§§ 201, 204 R.V.O. [I] Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das (Zwanzigfache) (Dreißigfache) (Vierzigfache) des Grundlohns (§ 10), (mindestens aber ein Betrag von fünfzig Mark) gezahlt.

§ 202 R.V.O. [II] Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

§ 1502 R.V.O. [III] Besteht gegen einen Träger der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld, so ist aus diesem der Kasse, soweit sie bereits Sterbegeld gezahlt hat, Ersatz zu leisten.

F. Familienhilfe.

§ 25 (8).

§ 205 R.V.O. [Die Kasse gewährt

1. Krankenpflege nach § 11 Nr. 1 (ärztliche Behandlung) (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei), höchstens jedoch für ..... Wochen, (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten: .....) (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, die in seinem Haushalt leben: .....),
2. Wochenhilfe nach §§ 20 bis 23 (Wochengeld) (Hebammendienste) (Schwangerengeld) an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Mitglieds. Das Sterbegeld wird für den Ehegatten auf ..... (zwei Drittel), für ein Kind bis zu ..... Jahren auf ..... darüber auf ..... (die Hälfte) des in § 24 festgesetzten Mitglieder-Sterbegeldes bemessen und um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.]

Zu § 22. Es ist auch zulässig, nur die Bestimmung unter Nr. 1 oder nur die Bestimmung unter Nr. 2 in die Satzung aufzunehmen (§ 199 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 25 Nr. 1, 2. Die Satzung kann sowohl den Kreis der berechtigten Familienmitglieder als auch den Umfang der zu gewährenden Leistungen, insbesondere durch Ausschluß spezialärztlicher Behandlung, näher begrenzen; sie kann z. B. lediglich einen Zuschuß zu den Arzneimitteln gewähren; sie kann auch bestimmen, daß der Anspruch auf Familienhilfe sofort mit dem Verlust der Mitgliedschaft des Versicherten endigt. Schließlich wird es sich empfehlen, in der Satzung festzustellen, daß die Wartezeiten für Leistungen an Mitglieder auch für die Familienhilfe anzuwenden sind.

Zu § 25 Nr. 3. Die höchste Grenze für die Bemessung des Sterbegeldes bildet beim Tode des Ehegatten zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes. Die Satzung kann auch das Sterbegeld verschieden abstufen, z. B. nach dem Alter der Kinder (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

G. Beginn und Ende der Leistungen.

§ 26 (2).

[I] Für die Mitglieder der Kasse (für Versicherungspflichtige) entsteht der Anspruch auf die Kassenleistungen (auf die Regelleistungen) mit ihrer Mitgliedschaft. [Der Anspruch freiwillig beitretender Kassenmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von .....(sechs) Wochen.] §§ 206, 207 R.V.O.

[II] [Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht erst nach einer Wartezeit von .... (sechs) Monaten nach dem Beitritt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben. § 208 R.V.O.

[III] Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden. Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.] § 209 R.V.O.

[IV] Tritt ein Versicherter, der von einer anderen Betriebskrankenkasse oder aus einer Orts-, Land-, Innungs- oder knappschaftlichen Krankenkasse Leistungen bezieht, zur Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach dieser Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte. § 212 R.V.O.

§ 27 (26).

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse bescheinigt dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. (Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) (Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) § 214 R.V.O.

H. Ruhen der Leistungen und Abfindung.

§ 28.

Die Krankenhilfe ruht: § 216 R.V.O.

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so wird ihnen das Hausgeld (§ 13) gewährt;
2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, so lange sie sich dort ohne diese aufhalten:
3. für berechtigte Ausländer, so lange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

(Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die nach § 25 Familienhilfe beanspruchen können, so wird diese gewährt.)

Zu § 26. Für Versicherungspflichtige dürfen nur Mehrleistungen von einer Wartezeit abhängig gemacht werden.

Die Bestimmung des Abs. 4 gilt auch ohne Aufnahme in die Satzung.

Zu § 27. Erwerbslose der im § 27 bezeichneten Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

Zum letzten eingeklammerten Satze: Diese Bestimmung kann auch auf den Aufenthalt in bestimmten Auslandsgebieten, insbesondere in bestimmten Grenzgebieten, eingeschränkt werden.

Zu § 28 Nr. 2. Für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen (§ 216 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

§ 29.

§ 217 R.V.O. Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Kasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes.

§ 30.

Die §§ 28, 29 gelten entsprechend bei Wochenhilfe (sowie in den Fällen des § 25 Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder).

I. Inhalt der Leistungen.

§ 31 (9).

§§ 122, 368, 374 R.V.O. I Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch Vertrag mit der Kasse übernommen haben; die Kasse (die Krankenordnung) bestimmt danach, an welche Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.

§ 369 Satz 2, 3 R.V.O. II Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so steht ihm die Auswahl unter den Ärzten und Zahnärzten der Kasse frei. (Der Behandelte darf jedoch während desselben Versicherungsfalls den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.) (Der Behandelte darf jedoch während desselben Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.)

§ 122 R.V.O. III Die ärztliche Behandlung umfaßt vorbehaltlich des Abs. 4 sowie weiterer Bestimmung durch die oberste Verwaltungsbehörde Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen, sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

§ 123 R.V.O. IV Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung der Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahntechniker für zulässig erklärt hat.

§ 32 (9).

§ 371 Abs. 1 R.V.O. (Der Vorstand ist ermächtigt, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die vorbezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.)

Zu § 31. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; hinsichtlich der Zahnärzte enthält das Gesetz keine solche Vorschrift. Für den Fall, daß die ärztliche Versorgung bei einer Krankenkasse gefährdet wird, vgl. § 370 der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall, daß die ärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen des Erkrankten entspricht, vgl. §§ 372, 373 der Reichsversicherungsordnung. Sie kann auch die ärztliche Behandlung anders, als im § 31 vorgesehen, regeln, insbesondere kann sie ihren Mitgliedern die Auswahl unter allen Ärzten des Kassenbezirkes freistellen.

Zu § 31 Abs. 3. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können (§ 122 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 31 Abs. 4. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahntechniker bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß der Mund- und Kieferkrankheiten, selbständige Hilfe leisten dürfen. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heilbiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist (§ 123 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 32. Für den Fall, daß der Vorstand von der Ermächtigung des § 32 nicht Gebrauch macht, soll die Kasse, wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, dem Berechtigten die Auswahl unter ihnen überlassen (§ 184 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung).

§ 33.

I (Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen, und vorbehaltlich der Vorschrift im § 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.) § 375 R.V.O.

§ 34 (10).

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Krankenordnung (§ 62) sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Wegen Übertretungen kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen. §§ 847, 529 R.V.O.

§ 35 (5).

I Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt. § 210 R.V.O.

II Das Krankengeld wird gezahlt (an jedem [Sonnabend] für die abgelaufene Woche) in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

III Im ersten Krankenschein ist der Tag des Beginns der Krankheit anzugeben, ebenso in den ersten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit ausgestellten Krankenscheinen der Tag dieses Beginns und Wiedereintritts.

IV Für erkrankte Mitglieder, die in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird der Krankenschein durch den Krankenhausarzt ausgestellt.

V Das Wochengeld wird gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls gezahlt.

VI (Das Stillgeld und das Schwangerengeld wird gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses gezahlt.)

§ 36 (11).

Für Mitglieder, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben und sich nicht in dem im § 15 bezeichneten Bezirk (und den benachbarten Gemeinden ....) aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte oder Zahnarzt ausgestellt (und von der Gemeinde-

Zu § 33. Beziehen die Berechtigten einfache Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie mit Personen die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat (§ 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 35. Wegen der Leistungen an Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, zu vergleichen § 219 der Reichsversicherungsordnung

Wegen der Leistungen an Versicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirkes erkranken, zu vergleichen § 220 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die im Ausland erkranken, zu vergleichen § 221 der Reichsversicherungsordnung.

Die Zahlung der Barleistungen muß nach § 210 der Reichsversicherungsordnung mit Ablauf jeder Woche bewirkt werden.

Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirkes der Kasse nicht tunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins abhängig zu machen — namentlich wenn es sich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen —, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Übervorteilungen durch Simulation usw. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Kontrollbeamten in der Satzung angeordnet und in der Krankenordnung (§ 62) für genaue Krankenkontrolle durch zu bestellende Kontrollbeamte gesorgt wird.

Ob im übrigen die Auszahlung der Barleistungen auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfanges der Kasse usw. erwogen werden.

behörde des Aufenthaltsorts beglaubigt) sein. (Dem ersten Krankenschein ist eine Erklärung des Versicherten darüber beizufügen, ob er nicht gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung Krankengeld bezieht.)

§ 37 (10, 11).

§ 186 Satz 2 R.V.O. Die im § 35 bezeichneten Barleistungen werden an das Kassenmitglied oder an einen Bevollmächtigten gezahlt, sofern das Mitglied nicht die Übersendung durch die Post auf seine Kosten beantragt. Das Hausgeld (§ 13 und § 20 Abs. 3) kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 38 (15).

§ 208 R.V.O. I Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

II Von der Auszahlung des Sterbegeldes ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalls vorzulegen.

IV. Beiträge.

A. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 39 (17).

§ 385 Abs. 1 R.V.O. I Die Kassenbeiträge werden auf ..... Hundertstel des im § 10 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und (je für eine Woche) berechnet. Sie betragen:

(falls die Fassung des § 10 A gewählt wird:)	*(falls die Fassung des § 10 B gewählt wird:)*
für die I. Stufe . . . . 0, . . . Mark,	für die I. Klasse . . . . 0, . . . Mark,
für die II. Stufe . . . . 0, . . . Mark,	für die II. Klasse . . . . 0, . . . Mark,
usw.	usw.

§ 494 Abs. 2 R.V.O. II Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel (....) der Beiträge der niedrigsten Stufe (Klasse) (der Beiträge des für sie in Betracht kommenden Ortslohns).

§ 384 Abs. 3 R.V.O. III [Für Mitglieder, für welche die Sonn- und Feiertage Arbeitstage sind, werden die Beiträge um ..... Hundertstel (wöchentlich) (auf .....) erhöht.]

§ 215 Abs. 3 R.V.O. IV [Für Personen, für welche die Kassenleistungen nach § 6 beschränkt sind, werden die Beiträge um ..... Hundertstel (wöchentlich) (auf .....) ermäßigt.]

Zu § 37. Der Überbringer des Krankenscheins wird im allgemeinen als ermächtigt angesehen werden können, die Barleistungen entgegenzunehmen.

Zu § 39 Abs. 1. Es ist ratsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmungen über die Art der Einzahlung und den von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Beitragsteil folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, welche die vollen Beiträge allein aufzubringen haben, außer Zweifel gestellt wird.

Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Hundertsteln des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Grundlohns (des durchschnittlichen Tagesentgelts oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Falls die Fassung des § 10C der Fassung gewählt wird, müssen die Worte „Sie betragen usw." wegfallen.

Über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden (§ 388 der Reichsversicherungsordnung). Ob es erforderlich und ratsam ist, sofort bis zu diesem Betrage zu gehen, ist nach den Erfahrungen der bereits längere Zeit bestehenden Krankenkassen zu beurteilen. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu § 39 Abs. 3. Hier handelt es sich namentlich um Personen, wie Kutscher usw. Es wird hier, wie in Abs. 4, zweckmäßig sein, den Betrag der Beiträge in der Satzung zahlenmäßig anzugeben.

Zu § 39 Abs. 4. Das Gleiche, was im § 39 Abs. 4 der Satzung bestimmt ist, gilt auch für Personen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Wegen der in diesen Fällen vorgesehenen Beschränkung der Kassenleistungen zu vergleichen § 6.

V (Im Falle des § 11 Abs. 5 werden die Beiträge um.....Hundertstel ermäßigt.) § 428 Abs. 2, § 488 R.V.O.

VI (Im Falle des § 11 Abs. 6 werden die Beiträge für den dort bezeichneten Zeitraum auf.....Hundertstel des Grundlohns ermäßigt.) (Im Falle des § 11 letzter Absatz wird das Krankengeld für den übrigen Zeitraum bis auf.....Hundertstel des Grundlohns erhöht.) (Das Gleiche gilt entsprechend für das Hausgeld.) §§ 424, 438 R.V.O.

§ 40 (18).

I Versicherungspflichtige haben zwei Drittel und der Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen. § 381 Abs. 1 R.V.O.

II Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen. § 381 Abs. 3 R.V.O.

III (Mitglieder, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, können in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.) § 382 R.V.O.

IV Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft fortzuzahlen. (Für Mitglieder, die im Laufe der Kalender- (Zahl-)woche ein- oder austreten, ist der auf die Beschäftigungszeit entfallende tageweise zu berechnende Beitrag zu zahlen.) (Die Beiträge werden stets für volle Kalender- (Zahl-)wochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ein Beitrag nicht erhoben. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, so ist ein voller Wochenbeitrag zu zahlen.) § 397 R.V.O.

B. Zahlung der Beiträge.

§ 41 (17).

I Alsbald (binnen drei Tagen) nach Ablauf jeder Lohnzeit sind die Beiträge für sie von dem Arbeitgeber für die versicherungspflichtigen Mitglieder zur Kasse abzuführen.

II Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge zum Zahltag einzuzahlen (oder kostenlos einzusenden).

III Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes. § 886 R.V.O.

§ 42 (18).

Die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind. §§ 894, 895 R.V.O.

C. Zusatzbeiträge.

§ 43.

I [Von den Mitgliedern mit Familienangehörigen werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden auf (wöchentlich) .... Mark festgesetzt.] § 384 Abs. 2 R.V.O.

II (Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten selbst und während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes durch eine Versicherte gilt § 41 letzter Absatz auch für die Zusatzbeiträge.)

Zu § 39 Abs. 5, 6. Vgl. die Anmerkung zu § 11 Abs. 5, 6. Im Falle des § 11 Abs. 6 können entweder die Beiträge ermäßigt oder das Krankengeld erhöht werden. Über die zulässige Grenze der Erhöhung des Krankengeldes vgl. § 191 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 39 im allgemeinen. Wird erweiterte Krankenpflege eingeführt (zu vergleichen Anmerkung zu § 11), so ist dem § 39 folgender Absatz hinzuzufügen:

„Die Beiträge für die Versicherten, denen bei Erkrankung nur die erweiterte Krankenpflege zusteht, werden auf ..... Hundertstel ermäßigt."

V. Beiträge und Leistungen für Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören.

§ 44.

§ 517 R.V.O. Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören und deren Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse ruhen (§ 2 Abs. 3), haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beitragsteile. Der Arbeitgeber hat nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen, hierbei sind die Bestimmungen unter IV entsprechend anzuwenden.

VI. Verwaltung der Kasse.

A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und Ausschusses.

§ 45 (27, 28, 30).

§§ 338, 327 R.V.O. I Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

§§ 338, 339 R.V.O. II Vorstand und Ausschuß bestehen aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten; der Vorstand zählt....., der Ausschuß.....(50) Vertreter der Versicherten. Die Vertreter im Ausschuß werden von den volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuß wählen aus den Versicherten deren Vertreter im Vorstand.

III Die Wahlen sind geheim. Gewählt wird gemäß den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vorstandsmitglieder und Vertreter im Ausschuß zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder und Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit sowie, wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

§ 16 R.V.O. IV Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wieder gewählt werden.

§ 338 Abs. 3 R.V.O. § 9 R.V.O. V Im Vorstand und Ausschuß führt jeder Vertreter der Versicherten eine Stimme. Der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten zustehen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 340 R.V.O. § 517 Abs. 1 R.V.O. VI Wer die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt, ist weder wahlberechtigt noch wählbar. Das Gleiche gilt für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

§ 12 R.V.O. VII Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

B. Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 46 (29).

§ 21 R.V.O. I Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

II Die Kasse gewährt ihnen ihre baren Auslagen und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst [eine Entschädigung von .... (monatlich .... Mark) für Zeitverlust].

Zu § 45. Die erste Wahl nach Errichtung der Kasse leitet ein Vertreter des Versicherungsamts, später nur, wenn kein Vorstand vorhanden ist (§ 333 Abs. 2, § 339 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 46. Die Satzung muß über die Höhe der Vergütung nach § 21 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmen (§ 321 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 47 (29).

I Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens.....(die Hälfte) der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Verwendung von Kassenmitteln für Kassenvereinigungen im Sinne des § 414 der Reichsversicherungsordnung beschließen der Vorsitzende und die Versicherten getrennt. Im übrigen faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 9 R.V.O.

II Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. § 28 Abs. 3 R.V.O.

§ 48 (29).

I Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft es die Geschäftslage erfordert.

II Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb (einer) Woche eine solche abzuhalten, wenn es von dem dritten (vierten) Teile der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich)) beantragt wird.

III Zu allen Sitzungen, die nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 (48) Stunden vorher [unter Bezeichnung der (wichtigeren) Beratungsgegenstände] (schriftlich) einzuladen.

IV Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. (Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.) § 7 R.V.O.

§ 49 (29).

I Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

II Die Beschlüsse sind (vom Schriftführer) (vom Vorsitzenden) unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden (in ein Protokollbuch einzutragen) (aufzuzeichnen) und von ... (den Anwesenden) zu unterzeichnen.

§ 50.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen. § 11 R.V.O.

§ 51 (29).

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird. § 19 R.V.O.

C. Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 52 (29).

Der Vorstand verwaltet die Kasse nach Gesetz, dieser Satzung und seinen eigenen Beschlüssen, soweit nicht gemäß §§ 59ff. der Ausschuß zu beschließen oder zuzustimmen hat.

Zu § 48. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu § 52. § 345 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß der Ausschuß über alles, was nicht Gesetz oder Satzung dem Vorstand zuweist, beschließt. Dieser Vorschrift kann auch dadurch entsprochen werden, daß die Satzung die dem Ausschuß vorbehaltenen Angelegenheiten aufzählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand überträgt. Da sich die Obliegenheiten des Ausschusses leichter erschöpfend aufzählen lassen als die mannigfaltigen Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

§ 53 (A) (29).

§ 5, § 6 Abs. 2 R.V.O. (Der Vorstand vertritt, vorbehaltlich des § 61 Abs. 2 die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über eine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.)

oder

§ 53 (B) (29).

§ 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 R.V.O. [Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird, vorbehaltlich des § 61 Abs. 2, von dem Vorsitzenden (in Gemeinschaft mit einem zweiten vom Vorstand zu wählenden Vorstandsmitgliede) wahrgenommen. Soweit die geschäftsführenden Personen eines Ausweises bedürfen, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete(n) Person(en) zur Zeit dem Vorstand angehört (angehören) und inwieweit sie zur Vertretung der Kasse berechtig t(ist) (sind).]

§ 54.

§ 5 Abs. 3 R.V.O. I [Der Vorsitzende vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen:

1. bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 6),
2. bei der Anordnung von Krankenhauspflege erkrankter Mitglieder (§ 12),
3. bei der Überweisung an andere Kassen (§ 219 der Reichsversicherungsordnung),
4. bei der Zustimmung zum Wechsel des Arztes (§ 31 Abs. 2),
5. bei Wahlen hinsichtlich des Wahlrechts der Kasse als Arbeitgeberin,
6. .....

II In diesen Fällen kann der Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf den (einen) (geschäftsleitenden Angestellten) übertragen.]

§ 55 (29).

§ 8, § 357 Abs. 1 R.V.O. I Verstoßen Beschlüsse der Organe der Kasse gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

II Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 56.

§ 6 Abs. 1 R.V.O. Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

D. Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 57 (31).

I Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen wenigstens (eine) Woche vorher zur Sitzung einberufen.

II Jährlich findet eine ordentliche Ausschußsitzung statt.

oder

III Ordentliche Ausschußsitzungen finden statt:

1. im (November) jedes Jahres zur Wahl des Rechnungsausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und für die Festsetzung des Voranschlags sowie — falls erforderlich — zu den Neuwahlen für den Vorstand;
2. im (April) jedes Jahres zur Abnahme der Rechnung des Vorjahrs.

Zu § 53B. Diese Fassung wird sich für Vorstände mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern empfehlen.

Zu § 54. Es empfiehlt sich, die Befugnisse des Vorsitzenden nicht zu eng zu fassen, beispielsweise wird ihm auch die Ablehnung von Kassenleistungen und die Zuteilung zu einer Lohnklasse nach § 10A Abs. 2 übertragen werden können.

Zu § 57. Die Zeiten für die ordentlichen Ausschußsitzungen müssen mit Rücksicht auf das Geschäftsjahr gewählt werden.

IV Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis. Der Ausschuß muß binnen ..... Wochen berufen werden, wenn [der ..... (dritte) Teil der] (.....) Vertreter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) darauf anträgt (antragen).

V Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.

VI Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vertreter vorschriftsmäßig berufen (und zu der wenigstens .....Vertreter erschienen) sind.

VII Die Gegenstände der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes; er muß unter sie alle Anträge aufnehmen, die von mindestens .... Vertretern im Ausschuß schriftlich gestellt sind.

§ 58.

I Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Verhandlungen des Ausschusses.

II Der Vorsitzende ist befugt, Vertreter im Ausschuß, die seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

§ 59 (31).

I Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

II Übereinstimmende Beschlüsse der gewählten Vertreter und des Arbeitgebers sind erforderlich, wenn es sich handelt

a) um eine Erhöhung der Beiträge über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns, die nicht zur Deckung der Regelleistungen dienen soll, — § 388 R.V.O.

b) um Änderungen der Satzung, — § 345 R.V.O.

c) um Anträge des Arbeitgebers auf Auflösung der Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers. — § 345 R.V.O.

III Bei Satzungsänderungen bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses nicht, wenn sie nach § 336 der Reichsversicherungsordnung angeordnet sind oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und keine Erhöhung nach Abs. 2a in Frage steht. — § 345 Abs. 3 R.V.O.

IV Soweit nicht Gesetz (oder Satzung) geheime Wahl vorschreiben, wird durch (Aufstehen und Sitzenbleiben) (Erheben der Hände) abgestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — § 9 R.V.O.

V Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlungen bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn (kein Vertreter) (nicht der ... Teil der Vertreter) widerspricht, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung handelt.

VI Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vertreters oder seiner Angehörigen berühren, muß sich der Vertreter der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. — § 23 Abs. 3 R.V.O.

E. Obliegenheiten des Ausschusses.

§ 60 (32).

Der Ausschuß hat — § 345 R.V.O.

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,

Ihm ist vorbehalten

4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. über Anträge des Arbeitgebers auf Auflösung der Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Betriebskrankenkasse desselben Unternehmers zu beschließen,
8. .....

§ 61.

§ 346 R.V.O. I Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

§ 321 Nr. 5 R.V.O. II Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten. Zu diesem Zwecke wählt der Ausschuß aus seiner Mitte (einen) (zwei) .... Vertreter besonders.

§ 62 (32).

§ 347 Abs. 1 R.V.O. I Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung.

§ 348 R.V.O. II Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist.

F. Angestellte, Rechnungs- und Kassenführung.

§ 63 (21).

§ 362 Abs. 1 R.V.O. Der Arbeitgeber nimmt auf seine Kosten und Verantwortung die Geschäfte der Kasse durch die dafür erforderlichen und von ihm zu bestellenden Personen wahr.

§ 64 (21).

Bei der Rechnungs- und Kassenführung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die vom Bundesrat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Anordnungen und die Bestimmungen dieser Satzung zu beobachten.

§ 65 (21).

§§ 363, 25 R.V.O. Der (Rechnungs- und Kassenführer) (....) hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen sowie ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden.

§ 66.

I Die Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer den Mitgliedern der Kasse gegen Vorlegung der Krankenscheine (§ 35) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes (, sofern einer der im § 18 bezeichneten Fälle vorliegt,) (stets) die Entschließung des (Vorsitzenden des) Vorstandes einzuholen.]

II Alle übrigen Barleistungen und Ausgaben der Kasse sind nach Anweisung des (Vorsitzenden des) Vorstandes zu leisten.

Zu § 62. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts (§ 347 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu §§ 65 ff. Bei großen Kassen kann der genannte Beamte alle ihm hier übertragenen Geschäfte nicht persönlich wahrnehmen. Er genügt der Vorschrift, wenn er dafür sorgt, daß in der angeordneten Weise verfahren wird.

§ 67 (22).

[I] Vorrätige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer (, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind,) bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über deren Anlegung, (nach Weisung des Vorstandes) der (Sparkasse .....) zu übergeben.

[II] Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, sind dem Gemeindeverbande zur Verwahrung zu übergeben, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt. § 865 R.V.

[III] Das Vermögen der Kasse ist nach §§ 26, 27 der Reichsversicherungsordnung anzulegen.

§ 68.

Die Kasse ist durch den Vorstand ..... (monatlich) (regelmäßig und jährlich mindestens einmal) unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch darauf zu erstrecken, ob das Kassenvermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Niederlegung der Wertpapiere verwahrt werden. Außerdem kann der Vorstand die Kasse jederzeit durch einen Sachverständigen prüfen lassen.

§ 69.

[I] Alljährlich hat der Kassenvorstand über den Kostenaufwand, der zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Kasse erforderlich ist, einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Voranschlag ist dem Ausschuß in der (letzten) ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung (so zeitig) vorzulegen (, daß er mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch den Ausschuß verabschiedet werden kann). § 845 Abs. 2 R.V.O.

[II] Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Voranschlag gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar auf Gesetz oder Satzung beruhen oder der Vorstand nach der Satzung zur Entscheidung zuständig ist, der Genehmigung des Ausschusses.

§ 70.

Das Geschäfts-(Rechnungs-)jahr ist das Kalenderjahr. Die Kassenbücher sind nach den Bestimmungen des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung zu führen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Jahresrechnungen. § 164 R.V. § 866 R.V.

[II] Der Vorstand hat die von ihm geprüfte Rechnung samt Belegen bis zum ..... (1. März) dem Rechnungsausschusse [der aus .... (drei) Mitgliedern besteht], und demnächst mit den Erinnerungen, die vom Rechnungsausschuß erhoben, aber nicht erledigt sind, dem Ausschuß vorzulegen.

[III] Der Ausschuß beschließt nach Anhören des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt dieser Erinnerungen — die Rechnung ab.

§ 71 (23 bis 25).

[I] Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, die der Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlt (§ 44) und mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge. § 864 R.V.

[II] Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so hat der Vorstand entweder die Minderung der Leistungen bis auf die Regelleistungen oder eine Erhöhung der Beiträge beim Ausschuß zu beantragen. § 887 R.V.

[III] Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so hat der Vorstand, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, alsbald eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen bei dem Ausschuß zu beantragen. § 892 R.V.

Zu § 69. Zur Vorprüfung des Voranschlags kann ein Unterausschuß vorgesehen oder diese Aufgabe dem Rechnungsausschuß übertragen werden.

Zu § 71 Abs. 1. Für neuerrichtete Kassen ist, solange drei Jahre noch nicht vergangen sind, der Durchschnitt der vergangenen kürzeren Zeit zu wählen.

VII. Bekanntmachungen. Behändigung der Satzung.

§ 72.

§ 321 Nr. 9 R.V.O. Alle Bekannntmachungen, welche die Kasse betreffen, insbesondere die Einladungen zu Wahlen (und Ausschußsitzungen), die Bekanntmachungen über Änderung der Krankenordnung, der Höhe der Beiträge und Leistungen, der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Zahlstellen werden bis zur anderweiten Beschlußfassung des Ausschusses durch Anschlag ..... bekannt gemacht.

§ 73 (2).

§ 325 R.V.O. Jedes Mitglied erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung und der Krankenordnung (§ 62). Auch von späteren Änderungen erhält jedes Mitglied unentgeltlich einen Abdruck.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 74 (33).

§§ 1686, 1675, 1676 R.V.O. § 128 Abs. 1 R.V.O. I) Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

II) Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts ist binnen einem Monat nach der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§§ 1694, 1695 R.V.O. III) Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin (an das Landesversicherungsamt in .....) zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

IV) Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts und die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218 der Reichsversicherungsordnung) handelt.

§ 75 (33).

§ 450 R.V.O. I) Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinem Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

II) Entsteht zwischen dem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und der Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 76 (34).

Die Aufsicht über die Kasse führt das Versicherungsamt ..... nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Anhang.

Musterwahlordnung.*)

*) Die Musterwahlordnung für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen ist gleichlautend mit derjenigen für gewerbliche Betriebskrankenkassen.

Anlage 5.

Mustersatzung für Innungskrankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Satzungen für Innungskrankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung oder Änderung der Kassensatzungen obliegt, noch für die Behörden, denen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf die bei der Errichtung von Kassensatzungen Rücksicht zu nehmen ist, ist der Entwurf nicht ohne weiteres für jede Kasse verwendbar. Vielmehr ist jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in die Satzung für die Kasse aufgenommen werden kann. Die dem Entwurfe beigegebenen Erläuterungen sollen diese Prüfung erleichtern. Dabei ist namentlich § 251 der Reichsversicherungsordnung zu beachten.

2. Der Entwurf wird auch für bestehende Innungskrankenkassen, die den Antrag auf Zulassung stellen wollen (§§ 255, 256 der Reichsversicherungsordnung), bei der Neubearbeitung ihrer Satzungen eine ausreichende Anleitung geben. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß die satzungsmäßigen Leistungen denen der allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirkes mindestens gleichwertig sein müssen (§§ 256, 259 bis 263 der Reichsversicherungsordnung).

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den Kassensatzungen ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht bleibt — z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Auflösung der Kassen —, ist in die Mustersatzung nur soweit aufgenommen, als es notwendig erschien, um das Verständnis der Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, die Satzung in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Erläuterungen leicht auszuführen sein.

4. Die Klammern [ ] ( ) im Texte der Mustersatzung deuten, soweit sie nicht besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte beibehalten oder gestrichen werden können oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen zu wählen ist.

5. Soweit eine Zahl oder Zeitbestimmung in Klammern im Texte angegeben ist, stellt sie in der Regel die zulässige obere Grenze dar.

6. Es empfiehlt sich, die in der Satzung angeführten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung in Fußnoten unter dem Texte der Satzung wörtlich abzudrucken.

Satzung

der

Innungskrankenkasse der Innung

.....

in .

(Auf Grund der §§ 250, 320 der Reichsversicherungsordnung wird für die Krankenkasse der Innung . . . . . in . . . . . von der Innungsversammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses nach § 95 der Gewerbeordnung die nachstehende Satzung errichtet.)

(Auf Grund der §§ 250, 320 der Reichsversicherungsordnung, der Artikel 18, 19 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung und der Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung, vom 11. Januar 1913 [Reichs-Gesetzbl. S. 16] wird für die Krankenkasse der Innung . . . . . in . . . . . auf Beschluß der Innungsversammlung nach Anhören des Gesellenausschusses die nachstehende geänderte Satzung errichtet.)

Art. 80 E.G. (Sie tritt vom 1. Januar 1914 ab an die Stelle des bisher geltenden Statuts. Für Versicherungsfälle, in denen an diesem Tage die Leistungspflicht der Krankenkasse nach dem alten Rechte fortdauert, gelten von diesem Zeitpunkt ab die neuen Bestimmungen, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind.)

I. Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

[1] Die „Innungskrankenkasse der . . . . . in . . . . . " hat ihren Sitz in . . . . . .

Zum Eingang. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324 der Reichsversicherungsordnung) und in gewissen Punkten seiner Zustimmung. Soll dieser Vorschrift gedacht werden, so ist ein Zusatz „mit Genehmigung und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Oberversicherungsamts" aufzunehmen.

Will für eine bestehende Innungskrankenkasse die Innung den Antrag auf Zulassung stellen, so hat sie die Vorschriften der Artikel 17 bis 24 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung und der §§ 255, 256 der Reichsversicherungsordnung zu beachten. In diesem Falle kann die Kasse andere und höhere bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 der Reichsversicherungsordnung zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten (§ 257 der Reichsversicherungsordnung). Der Antrag ist beim Versicherungsamte zu stellen. Die Entscheidung trifft das Oberversicherungsamt.

Zu § 1. Vor Errichtung der Innungskrankenkasse ist der Gesellenausschuß, die Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Innung ihren Sitz hat, die Handwerkskammer sowie die Aufsichtsbehörde der Innung zu hören (§ 251 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Die Satzung muß den Bezirk der Kasse erkennen lassen (§ 321 der Reichsversicherungsordnung). Dies ist z. B. für die Durchführung des § 16 von Bedeutung.

oder

Die Innung der . . . . . § 250 R.V.O.
. . . . . in . . . . . .
errichtet auf Grund des § 250 der Reichsversicherungsordnung für die ihr angehörigen Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse, die den Namen . . . . . .
. . . . . führt und ihren Sitz in . . . . . hat.

II Der Bezirk der Kasse erstreckt sich auf . . . . . .

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflicht.

§ 2.

I Der Kasse gehören kraft Gesetzes mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung alle Versicherungspflichtigen an, die in den der Innung angehörigen Betrieben ihrer Mitglieder beschäftigt werden, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 der Reichsversicherungsordnung landkassenpflichtig sind. Ausgenommen sind diejenigen, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (unständig Beschäftigte). Nicht in die Innungskrankenkasse gehören ferner die Beschäftigten eines Betriebs, mit dem ein Arbeitgeber einer Zwangsinnung freiwillig beigetreten ist oder für den nach § 249 der Reichsversicherungsordnung eine Betriebskrankenkasse errichtet ist. Verlegt ein Innungsmitglied seinen Gewerbebetrieb aus dem Kassenbereiche hinaus, so endet die Mitgliedschaft seiner versicherungspflichtigen Beschäftigten bei der Kasse. § 250 Abs. 2 bis 4 R.V.O. §§ 441, 442 R.V.O. § 250 Abs. 3, 4 R.V.O.

II Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat. § 311 R.V.O.

III Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag (§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Innungskrankenkasse. Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Krankengeld, das ihm bei der Innungskrankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen. §§ 517., 523 R.V.O.

IV Auf seinen Antrag wird von der Mitgliedschaft befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist. § 178 R.V.O.

V Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind. § 174 Nr. 1 R.V.O.

VI Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig. § 175 R.V.O.

B. Versicherungsberechtigung.

(Freiwilliger Beitritt und freiwillige Fortsetzung der Versicherung.)

§ 3.

I 1. Berechtigt, der Kasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sind: §§ 176, 250 Abs. 2 Satz 2 R.V.O.

a) Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art, wenn sie in den der Innung angehörigen Betrieben tätig sind,

---

Zu § 2 Abs. 1. Die Worte „oder für den . . . . errichtet ist" fallen bei Kassen für solche Innungen weg, bei welchen Baubetriebe nicht in Frage kommen.

Zu § 2 Abs. 4. Es bedarf des Einverständnisses des vorläufig unterstützungspflichtigen, nicht des endgültig unterstützungspflichtigen Armenverbandes.

Zu § 3 Nr. 1. Zu den Beitrittsberechtigten nach § 176 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung gehören auch die Innungsmitglieder.

b) Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,

c) Gewerbtreibende und andere Unternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,

vorausgesetzt, daß nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

II Ferner sind zum freiwilligen Beitritt Personen berechtigt, die in einem der Innung angehörigen Betriebe tätig, aber nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, sofern der Bundesrat nach § 176 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß sie der Versicherung freiwillig beitreten können.

§ 176 Abs. 8 R.V.O. § 310 Abs. 2 Satz 2 R.V.O.

III (Nicht zum freiwilligen Beitritt berechtigt sind Personen, die das . . . . . Jahr vollendet haben.) (Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig. Dieses muß der Anmeldung beigefügt sein.)

§ 310 Abs. 1 R.V.O.

IV Die Mitgliedschaft freiwillig Beitretender beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand (der Geschäftsstelle der Kasse) (oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle).

§ 310 Abs. 3 R.V.O.

V Der Kassenvorstand kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Er kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter (und solcher Personen, für die das Gesundheitszeugnis nicht genügt,) mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

VI Die schriftliche Meldung soll enthalten:

den Vor- und Zunamen des Anzumeldenden (seine Beschäftigung) (Tag der Geburt), seine derzeitige Wohnung, (ferner seinen täglichen Arbeitsverdienst) (sowie Angaben darüber, ob er verheiratet ist und bei welcher Kasse und während welcher Zeit er zuletzt anderweit gegen Krankheit versichert gewesen ist).

§ 310 Abs. 2 R.V.O.

VII Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung.

§ 313 Abs. 1 R.V.O.

VIII 2. Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung in den zur Innung gehörigen Betrieben aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, so lange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

§ 313 Abs. 2 R.V.O.

IX Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 2 Abs. 2 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 28, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

§ 4.

I Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt:

a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung beim Kassenvorstande,

b) wenn sie zweimal (dreimal) nacheinander am Zahltag die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

§ 314 R.V.O.

Zu § 3 Nr. 1 Abs 4. Errichtet das Versicherungsamt eine Meldestelle (§ 319 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), so kann die Anmeldung außer beim Vorstand auch bei dieser erfolgen. Die Kasse wird dann Vorsorge zu treffen haben, daß die bei der Meldestelle eingehenden Meldungen baldigst an den Vorstand gelangen, damit dieser rechtzeitig Entscheidung im Sinne des folgenden Absatzes treffen kann.

Zu § 3 Nr. 1 Abs. 6. Wegen der Angaben über Beschäftigung und täglichen Arbeitsverdienst vgl. Anmerkung zu § 5 Abs. 2.

Zu § 3 Nr. 2. Die Satzung kann längere Fristen mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen (zu vergleichen § 313 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

II Erfährt der Vorstand der Kasse glaubwürdig, daß das regelmäßige, jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er dem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung. § 178 R.V.O.

III Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, so lange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat. § 814 Abs. 2 R.V.O. § 311 R.V.O.

C. Meldungen.

§ 5.

I Die Arbeitgeber haben jeden von ihren Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, bei (dem Kassenvorstand) (der Geschäftsstelle der Kasse) (oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle) binnen drei Tagen nach Beginn oder Ende der Beschäftigung (spätestens am letzten Werktag der Kalenderwoche, in die der dritte Tag nach Beginn oder Beendigung der Beschäftigung fällt) zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Für alle Meldungen sind die vom Kassenvorstande vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen. § 317 R.V.O.

II Die Anmeldung soll enthalten: Vor- und Zunamen, Tag und Ort der Geburt (sowie die Art der Beschäftigung) des Anzumeldenden, den Tag des Eintritts in die Beschäftigung (ferner seinen täglichen Entgelt) (sowie Angaben darüber, ob er verheiratet ist und bei welcher Kasse und während welcher Zeit er zuletzt anderweit gegen Krankheit versichert gewesen ist.) § 318 Abs. 1 R.V.O.

III Die Abmeldung soll enthalten: Vor- und Zunamen des Abzumeldenden und den Tag des Austritts aus der Beschäftigung.

IV Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, und in den Verhältnissen, die für die Berechnung der Beiträge erheblich sind, sind binnen der Meldefrist anzuzeigen. § 317 Abs. 1, § 318 Abs. 2 R.V.O.

V Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann vom Versicherungsamte, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden. § 530 Abs. 1, 2 R.V.O.

VI Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

VII Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge nach. Er kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen. § 531 Abs. 1, 2 R.V.O.

III. Leistungen.

A. Arten.

§ 6.

I Die Kasse gewährt den Mitgliedern auf Antrag
(1) für ihre Person
a) Krankenhilfe nach §§ 12 bis 20;

Zu § 5. Falls der Ausschuß die Errichtung besonderer Meldestellen nach § 345 Abs. 2 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beschlossen hat, sind auch diese hier aufzuführen.

Die Angabe der Beschäftigung ist für die Beitragsbemessung erforderlich, wenn die Mitglieder in Klassen eingeteilt werden. Zu vergleichen § 11 B. Wird für die Bemessung der baren Leistungen der durchschnittliche Tagesentgelt nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgestellt oder der wirkliche Arbeitsverdienst zugrunde gelegt, so ist hierfür wie zur Berechnung der Beiträge die Angabe des Arbeitsverdienstes erforderlich. Bestehen Zweifel gegen die Richtigkeit einer Meldung, so kann die Kasse den Arbeitgeber um Auskunft ersuchen und nötigenfalls das Versicherungsamt um Klarstellung angehen.

Die Satzung kann weitergehende Angaben über frühere Versicherungsverhältnisse fordern.

Gegebenenfalls sind auch die von der obersten Verwaltungsbehörde über Form und Inhalt der Meldungen erlassenen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 6. „Regelleistungen" bilden den Gegensatz einerseits zu den erhöhten oder erweiterten Leistungen, welche die Kasse freiwillig durch ihre Satzung übernimmt (Mehrleistungen), anderseits zu den eingeschränkten oder

b) Wochengeld (Wochenhilfe) nach §§ 21 bis 24;
c) Sterbegeld nach § 25.

(2. für ihre Familienmitglieder Familienhilfe nach § 26.)

§ 179 Abs. 2 R.V.O.

II Als Regelleistungen der Kasse gelten:

1. Krankenhilfe nach §§ 182, 183 der Reichsversicherungsordnung (unbeschadet der Vorschriften der §§ 188, 192 der Reichsversicherungsordnung);
2. Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung;
3. Sterbegeld nach § 201 der Reichsversicherungsordnung.

III Die übrigen Leistungen der Kasse gelten als Mehrleistungen.

§ 7.

§ 215 Abs. 2 R.V.O.

[Den freiwillig Beigetretenen gewährt die Kasse nur (Krankenpflege und Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz [§ 15] ohne Krankengeld) (das Krankengeld).]

§ 8.

§ 119 R.V.O.

I Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der in § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

II Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 9.

§ 228 Abs. 2 R.V.O.

Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 der Reichsversicherungsordnung oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,

anders bemessenen Leistungen, die für besondere Berufsarten nach den §§ 416 bis 493 der Reichsversicherungsordnung zugelassen sind. Dagegen sollen die Unterstützungen der Krankenkassen auch dann als Regelleistungen gelten, wenn die Satzung ihre Gewährung an gewisse, vom Gesetze zugelassene Maßgaben knüpft. Dies trifft zu auf die zeitliche Beschränkung der Krankengelder für rückfällig Erkrankte (§ 188 der Reichsversicherungsordnung, § 18 dieser Satzung), sowie bei Ausschluß oder Kürzung des Krankengeldes wegen vorsätzlicher oder schuldhafter Zuziehung der Krankheit und bei Schädigung der Kasse durch strafbare Handlungen (§ 192 der Reichsversicherungsordnung, § 19 dieser Satzung).

Zu § 7. Die Zustimmung des Oberversicherungsamts ist erforderlich (§ 215 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Eine gleiche Bestimmung, wie sie § 7 der Satzung enthält, ist auch für Personen vorgesehen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind; jedoch ist eine Beschränkung der Kassenleistungen auf das Krankengeld allein nicht zulässig (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen der für diese Fälle vorgesehenen Ermäßigung der Beiträge zu vergleichen § 40 letzter Absatz.

Zu §§ 8 bis 10. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 sind in die Satzung aufgenommen, damit die Kassenmitglieder schon aus der Satzung über den wesentlichen Umfang ihrer Ansprüche unterrichtet werden, sie gelten aber auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes.

Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

II Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 10.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen nach den §§ 120, 121 der Reichsversicherungsordnung gewährt werden. §§ 120, 121 R.V.O.

B. Bemessung der baren Leistungen.

(Grundlohn.)

§ 11 (A).

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der nach der verschiedenen Lohnhöhe stufenweise festgesetzte durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis . . . . . (sechs) Mark für den Arbeitstag. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag beträgt: § 180 Abs. 2 R.V.O.

1. weniger als . . . . . Mark, einschließlich der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge (I. Stufe),
2. bis einschließlich . . . . . Mark (II. Stufe),
3. bis einschließlich . . . . . Mark (III. Stufe),
4. bis einschließlich . . . . . Mark (IV. Stufe),
5. . . . . .
6. mehr als . . . . . Mark (. . . . Stufe).

II Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Stufe auf . . . . . Mark,
für die II. Stufe auf . . . . . Mark,
für die III. Stufe auf . . . . . Mark,
für die IV. Stufe auf . . . . . Mark,
. . . . . .
für die (letzte) Stufe auf . . . . . Mark.

III Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach dem darin angegebenen Arbeitsverdienste durch den Kassenvorstand einer Lohnstufe zugeteilt. Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den . . . . . letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

IV Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe (erst mit der nächsten Beitragszahlung) (sofort). § 318 Abs. 8 R.V.O.

oder

§ 11 (B).

I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis fünf Mark für den Arbeitstag. Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in . . . . . Klassen eingeteilt. § 180 Abs. 1 R.V.O.

1. Volljährige Gesellen (Gehilfen), Arbeiter . . . . . I. Klasse,
2. Minderjährige Gesellen (Gehilfen), Arbeiter . . . . . II. Klasse,
3. Lehrlinge sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . . III. Klasse.

Zu § 11 A. Es wird sich empfehlen, die Einteilung in Stufen möglichst mit der der Lohnklassen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (§ 1245 der Reichsversicherungsordnung) in Einklang zu bringen, insbesondere da, wo Einzugsverfahren besteht.

Zu §§ 11 A und 11 B. Die Festsetzung des durchschnittlichen Tagesentgelts bedarf nach § 180 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

II Der durchschnittliche Tagesentgelt wird bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . . Mark,
für die II. Klasse auf . . . . . Mark,
usw.

oder

§ 11 (C).

§ 180 Abs. 4 R.V.O. I Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis . . . . (sechs) Mark für den Arbeitstag.

§ 180 Abs. 5 R.V.O. II Der Arbeitsverdienst jedes Kassenmitglieds wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in den . . . . letzten Wochen (Monaten) oder, wenn es noch nicht so lange der Kasse angehörte, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

Gemeinschaftlicher Zusatz zu § 11 A und C:

III Für freiwillig Beitretende, für die sich nach vorstehendem ein Grundlohn nicht bestimmen läßt, gilt folgendes:

IV Für Innungsmeister, die der Versicherung freiwillig beigetreten sind (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung), gilt als Grundlohn der dreihundertste Teil des Jahresarbeitsverdienstes, der vom Vorstand mit dem Versicherten zu vereinbaren ist. Einigen sie sich nicht, so wird als Grundlohn der dreihundertste Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, den ein Arbeiter des in Betracht kommenden Gewerbezweigs am Wohnort oder im Kassenbezirke bei regelmäßiger Beschäftigung erzielt. Der Grundlohn darf 5 (6) Mark nicht übersteigen.

V Für alle übrigen freiwillig Beitretenden gilt der Ortslohn (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) als Grundlohn.

C. Krankenhilfe.

§ 12.

I Als Krankenhilfe wird gewährt:

§ 182 Nr. 1 R.V.O. § 193 R.V.O. 1. Krankenpflege vom Beginne der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln (bis zum Höchstbetrage von . . . . . Mark) (sowie auch folgende größere Heilmittel, nämlich . . . . . und Krankenkost). (Die Kasse darf auch einen Zuschuß bis zur Höhe von . . . . . Mark für größere Heilmittel gewähren.)

§ 182 Nr. 2, § 191 Abs. 1 R.V.O. 2. Krankengeld in Höhe des halben (von . . . .) (. . . . von dreiviertel des) Grundlohns für jeden Arbeitstag (und alle Sonn- und Feiertage), wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

§ 191 Abs. 2 R.V.O. II [Bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht sind, sowie bei folgenden Krankheiten . . . . . .

Zu dem gemeinschaftlichen Zusatz zu § 11 A und C. Der Satz von sechs Mark im vorletzten Absatz bezieht sich auf die Fassung zu C.

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 1. Die Festsetzung eines Höchstbetrags für kleinere Heilmittel durch die Satzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Im allgemeinen sind bisher als kleinere Heilmittel solche im Werte bis zu zwanzig Mark angesehen worden. Macht die Satzung von der Ermächtigung Gebrauch, anstatt größere Heilmittel einen Geldzuschuß zu solchen zu gewähren, so bildet der für kleinere Heilmittel festgesetzte Höchstbetrag zugleich die Grenze für die Bemessung dieses Zuschusses (§ 193 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2. Die Satzung kann das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an nur in den Krankheitsfällen zubilligen, die im § 191 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführt sind. Die Zubilligung des Krankengeldes vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bei „anderen Krankheiten", die in der Satzung zu bestimmen sind, bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

. . . . . wird das Krankengeld schon vom (ersten) (zweiten) (dritten) Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt.]

III Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt. § 494 R.V.O.

IV (Bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, wird für die Zeit, für welche Unfallrente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit gewährt, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.) § 1511 R.V.O.

V Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche (neununddreißigsten Woche) (. . . . Woche) (eines Jahres) nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet. Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege. § 183, § 187 Nr. R.V.O.

§ 13.

I An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. § 184 Abs. 1 R.V.O.

II Bei einem Minderjährigen über sechszehn Jahre genügt seine Zustimmung. § 184 Abs. 2 R.V.O.

III Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn § 184 Abs. 3 R.V.O.

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 66) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

IV In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 wird möglichst Krankenhauspflege gewährt. § 184 Abs. 4 R.V.O.

§ 14.

I Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so wird daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes (im Betrage von . . . . des Krankengeldes) (. . . . in Höhe des halben Grundlohns) gezahlt. §§ 186, 194 Nr. R.V.O.

II [Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, wird neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld in Höhe . . . . (eines Viertels des Grundlohns) gewährt.] § 194 Nr. 2 R.V.O.

§ 15.

I Mit Zustimmung des Versicherten kann Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewährt werden, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. § 185 Abs. 1 R.V.O.

II [Dafür kann (ein Viertel des Krankengeldes) (. . . . des Krankengeldes) abgezogen werden.] § 185 Abs. 2 R.V.O.

§ 16.

I [Kassenmitgliedern, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben, wird, wenn sie sich nicht im Bezirke (der Kasse) (des Versicherungsamts) (der Gemeinden . . . . . .) aufhalten, statt der Krankenpflege das halbe Krankengeld (. . . . des Krankengeldes) gewährt.] § 198 Abs. 8 R.V.O.

Zu § 13 letzter Absatz. Der Vorstand wird im einzelnen Falle nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden haben, ob Krankenhauspflege zu gewähren ist.

Zu § 14 Die Höchstleistung der Kasse ist im Falle des Abs. 1 das gesetzliche Krankengeld (der halbe Grundlohn), im Falle des Abs. 2 die Hälfte dieses Betrags.

Zu § 16. In diesen Fällen muß mindestens das halbe Krankengeld statt der Krankenpflege gewährt werden; es kann also auch ein höherer Betrag bestimmt werden (§ 198 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung).

§ 17.

§ 187 Nr. 2, 3 R.V.O. I [Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, kann bis zur Dauer von . . . . Wochen, (. . . . Monaten), (eines Jahres) nach Ablauf der Krankenhilfe gewährt werden.]

II (Die Kasse gewährt Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten.)

§ 18.

§ 188 R.V.O. (Für Mitglieder, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.)

§ 19.

§ 192 R.V.O. I [Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer eines Jahres nach der Straftat (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld in Höhe eines Drittels) (das Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

II [Mitgliedern, die sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, wird für die Dauer dieser Krankheit (ein Krankengeld nicht) (das Krankengeld nur zur Hälfte) (das Krankengeld nur in Höhe eines Drittels) (Krankengeld nur in Höhe . . . .) gewährt.]

§ 20.

§ 189 Abs. 1 R.V.O. I [Erhält ein Mitglied der Kasse Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so wird die Leistung der Kasse soweit gekürzt, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes (während . . . . . .) nicht (um nicht mehr als . . . . . .) übersteigt.]

§ 190 R.V.O. II (Die Mitglieder sind verpflichtet, (dem Vorstand) (der Geschäftsstelle) (der Meldestelle), wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

§ 529 R.V.O. III Gegen einen Versicherten, der die Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.)

(oder)

§ 20.

(Die Leistung der Kasse wird nicht gekürzt, wenn ein Versicherter gleichzeitig Krankengeld aus einer anderen Versicherung erhält.)

Zu § 18. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß der Krankenhilfe handelt, nur dann Bedeutung, wenn von der Kasse nicht lediglich die Regelleistungen, sondern Mehrleistungen gewährt werden; soweit es sich dagegen um die Dauer der Krankenhilfe handelt, hat sie auch dann Bedeutung, wenn die Kasse nur die Regelleistungen gewährt (§ 188 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 19. Zulässig wird es auch sein, die Nachteile, welche die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Mitglieder treffen, verschieden festzusetzen.

Zu § 20. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt bei Weglassung der eingeklammerten Zusätze auch ohne Aufnahme in die Satzung kraft Gesetzes (§ 189 der Reichsversicherungsordnung). Die Satzung kann aber bestimmen, daß die Kürzung des Krankengeldes gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll.

Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist nicht gleichbedeutend mit dem im § 11 festgesetzten durchschnittlichen Tagesentgelt. Durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst ist der Durchschnitt des von dem Versicherten wirklich verdienten täglichen Arbeitsverdienstes.

D. Wochenhilfe.

§ 21.

I Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen. § 195 Abs. 1, 3 R.V.O.

II Mit Zustimmung der Wöchnerin kann § 196 R.V.O.

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheime gewährt werden;
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden.

III Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.

§ 22.

[(Versicherungspflichtigen Ehefrauen) (Allen weiblichen Versicherungspflichtigen) werden unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 1 Satz 1 Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, gewährt.] § 198 R.V.O.

§ 23.

[Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, werden, § 199 R.V.O.

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von . . . . . (sechs) Wochen gewährt.

   (Auf die Dauer dieser Leistung wird die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft angerechnet);
2. Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, gewährt.]

§ 24.

[Wöchnerinnen der im § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art wird, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von . . . . . (des halben Krankengeldes) und bis zum Ablauf der . . . . . (zwölften) Woche nach der Niederkunft gewährt.] § 200 R.V.O.

E. Sterbegeld.

§ 25.

I Als Sterbegeld wird beim Tode eines Mitglieds das (Zwanzigfache) (. . . . fache) (Vierzigfache) des Grundlohns (§ 11) (mindestens aber ein Betrag von fünfzig Mark) gezahlt. §§ 201, 204 R.V.O.

II Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist. § 202 R.V.O.

III Besteht gegen einen Träger der Unfallversicherung ein Anspruch auf Sterbegeld, so ist aus diesem der Kasse, soweit sie bereits Sterbegeld gezahlt hat, Ersatz zu leisten. § 1502 R.V.O.

Zu §§ 21, 22. Die Hebammendienste sind ohne besondere Anweisung eines Arztes zu gewähren.

Zu § 23. Es ist auch zulässig, nur die Bestimmung unter Nr. 1 oder nur die Bestimmung unter Nr. 2 in die Satzung aufzunehmen (§ 199 der Reichsversicherungsordnung).

F. Familienhilfe.

§ 26.

[Die Kasse gewährt

§ 205 R.V.O.

1. Krankenpflege nach § 12 Nr. 1 (ärztliche Behandlung) (ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei), höchstens jedoch für . . . . Wochen (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten:. . . . .) (an folgende versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten, die in seinem Haushalt leben: . . . . .),
2. Wochenhilfe nach §§ 21 bis 24 (Wochengeld) (Hebammendienste) (Schwangerengeld) an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Mitglieds. Das Sterbegeld wird für den Ehegatten auf . . . . . (zwei Drittel), für ein Kind bis zu . . . . . Jahren auf . . . . . , darüber auf . . . . . (die Hälfte) des im § 25 festgesetzten Mitglieder-Sterbegeldes bemessen und um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.]

G. Beginn und Ende der Leistungen.

§ 27.

§§ 206, 207 R.V.O.

I Für die Mitglieder der Kasse (Für Versicherungspflichtige) entsteht der Anspruch auf die Kassenleistungen (auf die Regelleistungen) mit ihrer Mitgliedschaft. [Der Anspruch freiwillig beitretender Kassenmitglieder entsteht erst nach einer Wartezeit von . . . . . (sechs) Wochen.]

§ 208 R.V.O.

II [Der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse entsteht erst nach einer Wartezeit von . . . . . (sechs) Monaten nach dem Beitritt. Dies gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

§ 209 R.V.O.

III Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden. Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.]

§ 212 R.V.O.

IV Tritt ein Versicherter, der von einer anderen Innungskrankenkasse oder aus einer Orts-, Land-, Betriebs- oder knappschaftlichen Krankenkasse Leistungen bezieht, zur Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach dieser Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet. Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

§ 28.

§ 214 R.V.O.

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der

---

Zu § 26 Nr. 1 und 2. Die Satzung kann sowohl den Kreis der berechtigten Familienmitglieder als auch den Umfang der zu gewährenden Leistungen insbesondere durch Ausschluß spezialärztlicher Behandlung näher begrenzen; sie kann z. B. lediglich einen Zuschuß zu den Arzneimitteln bewilligen; sie kann auch bestimmen, daß der Anspruch auf Familienhilfe sofort mit dem Verlust der Mitgliedschaft des Versicherten endigt. Schließlich wird es sich empfehlen, in der Satzung festzustellen, daß die Wartezeiten für Leistungeu an Mitglieder auch für die Familienhilfe gelten.

Zu § 26 Nr. 3. Die höchste Grenze für die Bemessung des Sterbegeldes bildet beim Tode des Ehegatten zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes. Die Satzung kann auch das Sterbegeld verschieden abstufen, z. B. nach dem Alter der Kinder (§ 205 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 27. Für Versicherungspflichtige dürfen nur Mehrleistungen von einer Wartezeit abhängig gemacht werden.

Die Bestimmung des Abs. 4 gilt auch ohne Aufnahme in die Satzung.

Zu § 28. Erwerbslose der im § 28 bezeichneten Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

Zum letzten eingeklammerten Satze: Diese Bestimmung kann auch auf den Aufenthalt in bestimmten Auslandsgebieten, insbesondere in bestimmten Grenzgebieten, eingeschränkt werden.

Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse bescheinigt dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. (Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.) (Der Anspruch bleibt auch dann bestehen, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält.)

H. Ruhen der Leistungen und Abfindung.

§ 29.

Die Krankenhilfe ruht:

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so wird ihnen das Hausgeld (§ 14) gewährt; § 216 R.V.O.
2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten;
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

(Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, die nach § 26 Familienhilfe beanspruchen können, so wird diese gewährt.)

§ 30.

Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Kasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen. Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes. § 217 R.V.O.

§ 31.

Die §§ 29, 30 gelten entsprechend bei Wochenhilfe (sowie in den Fällen des § 26 Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder).

J. Inhalt der Leistungen.

§ 32.

[1] Die ärztliche Behandlung wird von den approbierten Ärzten geleistet, die sie durch Vertrag mit der Kasse übernommen haben; die Kasse (die Krankenordnung) bestimmt danach, an welche Ärzte sich die einzelnen Erkrankten zu wenden haben. Die Bezahlung anderer Ärzte §§ 122, 368 R.V.O.

Zu § 29 Nr. 2. Für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen (§ 216 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 32. Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt. Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen; hinsichtlich der Zahnärzte enthält das Gesetz keine solche Vorschrift. Für den Fall, daß die ärztliche Versorgung bei einer Krankenkasse gefährdet wird, vgl. § 370 der Reichsversicherungsordnung. Für den Fall, daß die ärztliche Behandlung nicht den berechtigten Anforderungen des Erkrankten entspricht, vgl. §§ 372, 373 der Reichsversicherungsordnung. Sie kann auch die ärztliche Behandlung anders, als im § 32 vorgesehen, regeln, insbesondere kann sie ihren Mitgliedern die Auswahl unter allen Ärzten des Kassenbezirkes freistellen.

kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend auch für Zahnärzte.

§ 369 Satz 2, 3 R.V.O. II Wenn ein Mitglied die Mehrkosten selbst übernimmt, so steht ihm die Auswahl unter den Ärzten (und Zahnärzten) der Kasse frei. (Der Behandelte darf jedoch während desselben Versicherungsfalls den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.) (Der Behandelte darf jedoch während desselben Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln.)

§ 122 R.V.O. III Die ärztliche Behandlung umfaßt, vorbehaltlich des Abs. 4 sowie weiterer Bestimmung durch die oberste Verwaltungsbehörde, Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure und dergleichen sowie Zahntechniker nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

§ 123 R.V.O. IV Bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten, kann die Behandlung außer durch Zahnärzte durch Zahntechniker mit Zustimmung des Versicherten gewährt werden, ferner auch sonst, soweit die oberste Verwaltungsbehörde die selbständige Hilfeleistung durch Zahntechniker für zulässig erklärt hat.

§ 33.

§ 371 Abs. 1 R.V.O. (Der Vorstand ist ermächtigt, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen. Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die vorbezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.)

§ 34.

§ 375 R.V.O. (Der Vorstand der Kasse ist ermächtigt, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich der Vorschrift im § 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.)

§ 35.

§§ 347, 529 R.V.O. Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Krankenordnung (§ 66) sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Wegen Übertretungen kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.

Zu § 32 Abs. 4. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie weit auch sonst Hilfspersonen innerhalb ihrer staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können (§ 122 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 32 Abs. 5. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit auch sonst Zahntechniker bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß der Mund- und Kieferkrankheiten selbständige Hilfe leisten dürfen. Sie kann bestimmen, wie weit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen ist (§ 123 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 33. Für den Fall, daß der Vorstand von der Ermächtigung des § 33 nicht Gebrauch macht, soll die Kasse, wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, dem Berechtigten die Auswahl unter ihnen überlassen (§ 184 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 34. Beziehen die Berechtigten einfache Arzneimittel, die sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat (§ 376 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 36.

I Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche nach näherer Bestimmung des Vorstandes ausgezahlt. § 210 R.V.O.

II Das Krankengeld wird gezahlt (an jedem [Sonnabend] für die abgelaufene Woche) in der Regel gegen Vorlegung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins, in welchem die Zeit, während welcher der Erkrankte arbeitsunfähig war, angegeben sein muß. Fällt der Zahltag auf einen (Sonn- oder) Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

III Im ersten Krankenschein ist der Tag des Beginns der Krankheit anzugeben, ebenso in den ersten nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit und nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit ausgestellten Krankenscheinen der Tag dieses Beginns und Wiedereintritts.

IV Für erkrankte Mitglieder, die in ein Krankenhaus aufgenommen sind, wird der Krankenschein durch den Krankenhausarzt ausgestellt.

V Das Wochengeld wird gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalls gezahlt.

VI (Das Stillgeld und das Schwangerengeld wird gegen Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses gezahlt.)

§ 37.

Für Mitglieder, die nach § 3 Nr. 2 freiwillig in der Kasse verbleiben und sich nicht in dem im § 16 bezeichneten Bezirk (und den benachbarten Gemeinden . . . .) aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbierten Arzte oder Zahnarzt ausgestellt (und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt) sein. (Dem ersten Krankenschein ist eine Erklärung des Versicherten darüber beizufügen, ob er nicht gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung Krankengeld bezieht.)

§ 38.

Die im § 36 bezeichneten Barleistungen werden an das Kassenmitglied oder an einen Bevollmächtigten gezahlt, sofern das Mitglied nicht die Übersendung durch die Post auf seine Kosten beantragt. Das Hausgeld (§ 14 und § 21 Abs. 3) kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden. § 186 Satz 2 R.V.O.

§ 39.

I Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem § 208 R.V.O.

Zu § 36. Wegen der Leistungen an Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, zu vergleichen § 219 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Kassenbezirkes erkranken, zu vergleichen § 220 der Reichsversicherungsordnung.

Wegen der Leistungen an Versicherte, die im Ausland erkranken, zu vergleichen § 221 der Reichsversicherungsordnung.

Zu § 36 Abs. 1. Die Zahlung der Barleistungen muß nach § 210 der Reichsversicherungsordnung mit Ablauf jeder Woche bewirkt werden. Der Tag kann entweder für alle Versicherten einheitlich festgestellt oder im einzelnen Unterstützungsfalle vom Beginne der Leistung an berechnet werden.

Zu § 36 Abs. 2ff. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirkes der Kasse nicht tunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheins abhängig zu machen — namentlich wenn sich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen —, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Übervorteilungen durch Simulation usw. dadurch geschaffen werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Kontrollbeamten in der Satzung angeordnet und in der Krankenordnung (§ 66) für genaue Krankenkontrolle durch zu bestellende Kontrollbeamte gesorgt wird.

Ob im übrigen die Auszahlung der Barleistungen auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfanges der Kasse usw. erwogen werden.

Zu § 38. Der Überbringer des Krankenscheins wird im allgemeinen als ermächtigt angesehen werden können, die Barleistungen entgegenzunehmen.

Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

II Vor der Auszahlung des Sterbegeldes ist eine Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Todesfalls vorzulegen.

IV. Beiträge.

A. Ordentliche Kassenbeiträge.

§ 40.

§ 385 Abs. 1 R.V.O. I Die Kassenbeiträge werden auf . . . . . Hundertstel des im § 11 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und (je für eine Woche) berechnet. Sie betragen

(falls die Fassung des § 11 A gewählt wird:)	*(falls die Fassung des § 11 B gewählt wird:)*
für die I. Stufe . . . . . 0,. . Mark,	für die I. Klasse . . . . . 0,. . Mark,
für die II. Stufe . . . . . 0,. . Mark,	für die II. Klasse . . . . . 0,. . Mark,
usw.	usw.

§ 494 Abs. 2 R.V.O. II Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel (. . . . . .) der Beiträge der niedrigsten Stufe (Klasse) (der Beiträge des für sie in Betracht kommenden Ortslohns).

384 Abs. 3 R.V.O. III [Für Mitglieder, für welche die Sonn- und Feiertage Arbeitstage sind, werden die Beiträge um . . . . . Hundertstel (auf . . . . . .) (wöchentlich) erhöht.]

§ 215 Abs. 3 R.V.O. IV [Für die Personen, für welche die Kassenleistungen nach § 7 beschränkt sind, werden die Beiträge um . . . . . Hundertstel (auf . . . . . .) (wöchentlich) ermäßigt.]

§ 41.

§ 381 Abs. 1 R.V.O. I Versicherungspflichtige haben zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen.

381 Abs. 2 R.V.O. II (Die Arbeitgeber und die Versicherungspflichtigen haben je die Hälfte der Beiträge zu tragen.)

§ 381 Abs. 3 R.V.O. III Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen.

§ 382 R.V.O. IV (Mitglieder, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, können in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.)

397 Abs. 1, 2, 4 R.V.O. V Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen. (Für Mitglieder, die im Laufe der Kalender- (Zahl-) Woche ein- oder austreten, ist der auf die Beschäftigungszeit entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag zu zahlen.) (Die Beiträge werden stets für volle

---

Zu § 40 Abs. 1. Es ist ratsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesamtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmungen über die Art der Einzahlung und den von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Beitragsteil folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, welche die vollen Beiträge allein aufzubringen haben, außer Zweifel gestellt wird.

Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Hundertsteln des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Grundlohns (des durchschnittlichen Tagesentgelts oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Falls die Fassung des § 11 C der Satzung gewählt wird, müssen die Worte „Sie betragen usw." wegfallen.

Über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden (§ 388 der Reichsversicherungsordnung). Ob es erforderlich und ratsam ist, sofort bis zu diesem Betrage zu gehen, ist nach den Erfahrungen der bereits längere Zeit bestehenden Krankenkassen zu beurteilen. Unter allen Umständen ist es ratsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei teilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Zu § 40 Abs. 3, 4. Es wird zweckmäßig sein, den Betrag der Beiträge in der Satzung zahlenmäßig anzugeben.

Das Gleiche, was im § 40 Abs. 4 der Satzung bestimmt ist, gilt auch für Personen, die nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei und nach Bestimmung des Bundesrats versicherungsberechtigt sind (§ 215 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Wegen der in diesen Fällen vorgesehenen Beschränkung der Kassenleistungen zu vergleichen § 7.

Kalender- (Zahl-) Wochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ein Beitrag nicht erhoben oder der bereits gezahlte Wochenbeitrag zurückerstattet. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, so ist ein voller Wochenbeitrag zu zahlen.)

B. Zahlung der Beiträge.

§ 42 (A).

I Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind (. . . . wöchentlich) (am . . . . . jedes Monats) im voraus an den von dem Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Die Versicherungsberechtigten haben die Beiträge zu der gleichen Zeit selbst einzuzahlen (oder kostenlos einzusenden). § 393, § 397 Abs. 1 R.V.O.

II Für diejenigen, welche zwischen zwei Zahltagen Mitglieder der Kasse werden oder aus ihr austreten, ist der Beitrag an dem nächstfolgenden Zahlungstage zu entrichten oder zurückzuzahlen.

oder

§ 42 (B).

I Die Beiträge für Versicherungspflichtige sind (. . . . wöchentlich) (. . . . jedes Monats) nachträglich an den vom Vorstand bestimmten Stunden vom Arbeitgeber einzuzahlen. Versicherungsberechtigte haben die Beiträge zu der gleichen Zeit selbst einzuzahlen. § 393 R.V.O.

II Scheidet ein Mitglied zwischen zwei Zahltagen aus der Kasse aus, so kann der Beitrag schon vor Ablauf der Beitragszeit eingezogen werden.

§ 43.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. [Dem Beitreibungsverfahren geht eine (schriftliche) Mahnung voran, für die eine Mahngebühr erhoben wird. Diese beträgt . . . . und wird wie die Rückstände beigetrieben.] § 28 R.V.O.

§ 44.

Die versicherungspflichtigen Kassenmitglieder müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind. §§ 394, 395 R.V.O.

II Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge. Jeder Arbeitgeber kann beim Versicherungsamte die Verteilung der Beiträge beantragen. § 396 Abs. 1, 2 R.V.O.

III Arbeitgeber, die sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben und für die eine Anordnung, nur ihren Beitragsteil einzuzahlen (§ 398 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung), nicht getroffen ist, haben die abgezogenen Beitragsteile der von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen spätestens binnen drei Tagen an die Kasse abzuführen. § 402 R.V.O.

Zu § 42. Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie nachträglich entrichtet werden sollen. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Versicherungsberechtigten die Beiträge vorausbezahlen. Beim Einzugsverfahren können die Beiträge auch zugleich mit den Beiträgen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eingezogen werden.

Zu § 43. Wo landesgesetzlich ein Mahnverfahren vorgeschrieben ist, fällt diese Bestimmung weg (§ 28 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Es wird sich alsdann für die Kasse empfehlen, vor Einleitung des landesgesetzlich vorgeschriebenen Mahnverfahrens dem Zahlungspflichtigen nur einmal und mit kurzer Frist eine Zahlungsaufforderung zugehen zu lassen.

Zu § 44 Abs. 3. Die auf Grund des § 398 der Reichsversicherungsordnung erlassene Anordnung muß den Arbeitgeber, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebssitzes mitgeteilt (§ 399 der Reichsversicherungsordnung).

§ 45.

§ 388 R.V.O. Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten. Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

§ 46.

§ 403 R.V.O. [Von Arbeitgebern, die

1. sich innerhalb der letzten (zwölf) Monate in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben,
2. . . . . ,

kann der Vorstand Vorschüsse in Höhe der Beiträge für je . . . . . Wochen (Monate) einfordern. Dabei ist eine Frist von mindestens . . . . . Tagen zur Einzahlung zu bestimmen. Soweit die Vorschüsse in der Frist nicht gezahlt werden, werden sie als Rückstände nach § 43 beigetrieben.]

C. Zusatzbeiträge.

§ 47.

§ 384 Abs. 2 R.V.O. I [Von den Mitgliedern mit Familienangehörigen werden Zusatzbeiträge erhoben. Diese werden auf (wöchentlich) . . . . . 0, . . Mark festgesetzt.]

II (Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den Zahltagen (§ 42) an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.)

III (Bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten selbst und während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes durch eine Versicherte gilt § 42 letzter Absatz auch für die Zusatzbeiträge.)

V. Beiträge und Leistungen für Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören.

§ 48.

§ 517 R.V.O. Versicherungspflichtige, die einer Ersatzkasse angehören und deren Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse ruhen (§ 2 Abs. 3), haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beitragsteile. Ihre Arbeitgeber haben nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen; hierbei sind die Bestimmungen unter IV entsprechend anzuwenden.

VI. Verwaltung der Kasse.

A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und Ausschusses.

§ 49.

§§ 327, 341 R.V.O. I Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

§ 332 Abs. 1 R.V.O. § 341 Abs. 2 R.V.O. II Der Vorstand besteht aus . . . . . , der Ausschuß besteht aus . . . . . Mitgliedern und zwar zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten (je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und der Versicherten).

§ 332 Abs. 2 R.V.O. III Beteiligt ist ein Arbeitgeber, der für seine versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu entrichten hat.

§ 333 Abs. 1, § 341 R.V.O. IV Die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten wählen ihre Vertreter zum Ausschuß je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt unter Leitung des Vorstandes.

§ 335, § 341 Abs. 2 R.V.O. V Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder, und zwar die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel (und zwar die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte).

§ 15 R.V.O. VI Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter im Ausschuß werden in geheimer Wahl gemäß den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang

---

Zu § 49. Die erste Wahl nach Errichtung der Kasse leitet ein Vertreter des Versicherungsamts, später nur, wenn kein Vorstand vorhanden ist (§ 333 Abs. 2, § 341 der Reichsversicherungsordnung).

beigefügten Wahlordnung gewählt, die einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Dabei gilt folgendes:

1. Den Arbeitgebern stehen für die Wählbarkeit bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber (§ 332 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) gleich. § 18 Abs. 2 R.V.O.
2. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, anderenfalls zu den Versicherten. § 14 Abs. 2 R.V.O.
3. Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er § 17 R.V.O.
   a) das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
   b) mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
   c) durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
   d) mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
   e) während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat,
   f) . . . . . ,
   g) . . . . . .

   Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bestraft werden. § 18 R.V.O.
4. [Arbeitgeber, die mit Zahlung der Beiträge (für mehr als . . . . Wochen) (für mehr als . . . . Monate) im Rückstand sind, sind von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen.] § 887 R.V.O.
5. Solange die Wahlberechtigten sich weigern, zu den Kassenorganen zu wählen, bestellt das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) die Mitglieder. § 879 R.V.O.

   Solange der Vorstand oder sein Vorsitzender sich weigert, die ihnen obliegenden Geschäfte auszuführen, nimmt sie das Versicherungsamt selbst oder durch Beauftragte auf Kosten der Kasse wahr.
6. Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen, sind weder wahlberechtigt noch wählbar. § 517 R.V.O.
7. [Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber wird nach der Zahl ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten derart bemessen, daß die Arbeitgeber für je . . (3) versicherungspflichtige Beschäftigte eine (jedoch höchstens . . . . . Stimmen) führen. § 888 Abs. 3 R.V.O.

   oder

   Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber wird in folgender Weise abgestuft:

   Jeder Arbeitgeber, der während des letzten Jahres nicht mehr als . . . (10) versicherungspflichtige Personen beschäftigt hat, hat eine Stimme, bei Beschäftigung darüber hinaus bis zu . . . (100) für je . . . (10) und von . . . (100) an für je . . . (50) mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

   Die Höchstzahl der Stimmen, die einem einzelnen Arbeitgeber zustehen, beträgt . . . . . .]
8. (7.) Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wieder gewählt werden. § 16 R.V.O.

VII Den Vorsitzenden des Vorstandes und seinen Stellvertreter bestellt die Innung aus den Mitgliedern des Kassenvorstandes.

VIII Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Mitglieder oder Vertreter zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder und Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie, wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

B. Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 50.

I Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie dürfen nicht zugleich besoldete Beamte oder Angestellte der Kasse sein. Die Kasse erstattet den gewählten Mitgliedern des Vorstandes ihre baren Auslagen, und zwar:

§ 321 Nr. 8 R.V.O.

1. bei einer Entfernung von mehr als 3 Kilometern vom Wohnort
   a) soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte . . . . Klasse, bei Dampfschiffen . . . . Klasse, für die Hinreise und die Rückreise. Können jedoch Rückfahrkarten benutzt werden, so werden nur deren Kosten ersetzt,
   b) im übrigen den Betrag der baren Auslagen, der für die Beförderung nachweislich erforderlich war, wobei jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung der Berechnung zugrunde gelegt wird;
2. innerhalb des Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von 3 Kilometern von dem Wohnort Ersatz der baren Auslagen (ortsüblich aufgewendeten Fuhrkosten, Zehrungskosten usw.), die den Vorstandsmitgliedern bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen.

II Außer den in Nr. 1, 2 bezeichneten Bezügen wird (werden) den Vertretern der Versicherten (als Ersatz sonstiger baren Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen, für einen halben Tag . . . Mark, für einen ganzen Tag . . . . Mark, sowie für jede notwendige Übernachtung ein weiterer Betrag von . . . . Mark) (der ihnen entgangene Arbeitsverdienst zum vollen Betrage, mindestens aber bis zur Höhe von . . . Mark für den Tag) [eine Entschädigung von (monatlich) . . . . Mark für Zeitverlust] gewährt. [Die Arbeitgeber erhalten eine Entschädigung von (monatlich) . . . . . Mark für Zeitverlust.]

§ 51.

§ 9 R.V.O.

I Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens . . . . . (die Hälfte) der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Dienstordnung und über die Verwendung von Kassenmitteln für Kassenvereinigungen im Sinne des § 414 der Reichsversicherungsordnung beschließen die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt. Im übrigen faßt der Vorstand vorbehaltlich der Bestimmung im § 67 seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28 Abs. 3 R.V.O.

II Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 52.

I . . . . . ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

II Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb (einer) Woche eine solche abzuhalten, wenn es von dem dritten (vierten) Teil der

---

Zu § 50. Die Satzung muß über die Höhe der Vergütung nach § 21 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung bestimmen (§ 321 Nr. 8 der Reichsversicherungsordnung).

§ 345 der Reichsversicherungsordnung bestimmt, daß der Ausschuß über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist, beschließt. Dieser Vorschrift kann auch dadurch entsprochen werden, daß die Satzung die dem Ausschuß vorbehaltenen Angelegenheiten aufzählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstand überträgt. Da sich die Obliegenheiten des Ausschusses leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigen Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

Vorstandsmitglieder (mindestens der Hälfte der Arbeitgeber oder der Versicherten im Vorstand) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) beantragt wird.

III Zu allen Sitzungen, die nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 (48) Stunden vorher [unter Bezeichnung der (wichtigeren) Beratungsgegenstände] (schriftlich) einzuladen.

IV Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen. (Darüber, ob ein Fall eilig ist, entscheidet der Vorsitzende.) § 7 R.V.O.

§ 53.

I Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.

II Die Beschlüsse sind (vom Schriftführer) (vom Vorsitzenden) unter Angabe des Tages der Sitzung und der Namen der Anwesenden (in ein Protokollbuch einzutragen) (aufzuzeichnen) und von . . . . (den Anwesenden) zu unterzeichnen.

§ 54.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen. § 11 R.V.O.

§ 55.

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird. § 19 R.V.O.

C. Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 56.

Der Vorstand verwaltet die Kasse nach Gesetz, dieser Satzung und seinen eigenen Beschlüssen, soweit nicht gemäß § 63 ff. der Ausschuß zu beschließen oder zuzustimmen hat.

§ 57 (A).

(Der Vorstand vertritt, vorbehaltlich des § 65 Abs. 2, die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.) § 5, § 6 Abs. 2 R.V.O.

oder

§ 57 (B).

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse wird, vorbehaltlich des § 65 Abs. 2, von dem Vorsitzenden (in Gemeinschaft mit einem zweiten vom Vorstand zu wählenden Mitglied) wahrgenommen. Soweit die geschäftsführenden Personen eines Ausweises bedürfen, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete(n) Person(en) zur Zeit dem Vorstand angehört (angehören) und inwieweit sie zur Vertretung der Kasse berechtigt (ist) (sind).] § 5 Abs. 3 R.V.O. § 6 Abs. 2 R.V.O.

§ 58.

I [Der Vorsitzende vertritt die Kasse insbesondere in folgenden Fällen: § 5 Abs. 3 R.V.O.

1. bei der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung (§ 3 Abs. 5),
2. bei der Anordnung von Krankenhauspflege erkrankter Mitglieder (§ 13),
3. bei der Überweisung an andere Kassen (§ 219 der Reichsversicherungsordnung),
(4. bei der Zustimmung zum Wechsel des Arztes [§ 32 Abs. 2]),

---

Zu § 57 B. Diese Fassung wird sich für Vorstände mit einer größeren Anzahl von Mitgliedern empfehlen.

Zu § 58. Es empfiehlt sich, die Befugnisse des Vorsitzenden nicht zu eng zu fassen, beispielsweise wird ihm auch die Ablehnung von Kassenleistungen sowie die Zuteilung zu einer Lohnklasse nach § 11 A Abs. 2 übertragen werden können.

5. bei Wahlen hinsichtlich des Wahlrechts der Kasse als Arbeitgeberin,
6. . . . . .

II In diesen Fällen kann der Vorsitzende seine Vertretungsmacht auf den (einen) (geschäftsleitenden Angestellten) übertragen.]

§ 59.

§ 8, § 857 Abs. 1 R.V.O.

I Verstoßen Beschlüsse der Organe der Kasse gegen Gesetz, Satzung oder Dienstordnung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

II Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

§ 60.

§ 6 Abs. 1 R.V.O.

Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

D. Geschäftsordnung des Ausschusses.

§ 61.

I Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen wenigstens (eine) Woche vorher zur Sitzung einberufen.

II Jährlich findet eine ordentliche Ausschußsitzung statt

oder

Ordentliche Ausschußsitzungen finden statt:

1. im (November) jedes Jahres zur Wahl des Rechnungs-Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und für die Festsetzung des Voranschlags sowie — falls erforderlich — zu den Neuwahlen für den Vorstand;
2. im (April) jedes Jahres zur Abnahme der Rechnung des Vorjahrs.

III Außerordentliche Ausschußsitzungen beruft der Vorsitzende des Vorstandes nach Bedürfnis. Der Ausschuß muß binnen . . . . Wochen berufen werden, wenn [der . . . . (dritte) Teil] (. . . .) der Vertreter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (schriftlich) darauf anträgt (antragen).

IV Die Sitzungen sind nicht öffentlich. (Der Vorsitzende des Vorstandes kann zu den Sitzungen seinen Stellvertreter oder Angestellte, welche die Geschäfte der Kasse erledigen, als Auskunftspersonen zuziehen.)

V Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Vertreter vorschriftsmäßig berufen (und wenigstens . . . . Vertreter erschienen) sind.

VI Die Gegenstände der Verhandlungen bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes; er muß unter sie alle Beschwerden, die von Kassenmitgliedern oder von beitragszahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht sind sowie alle Anträge aufnehmen, die von mindestens . . . . Vertretern im Ausschuß schriftlich gestellt sind.

§ 62.

I Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II Der Vorsitzende ist befugt, Vertreter im Ausschuß, die seinen zur Leitung der Verhandlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

§ 63.

I Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

II Übereinstimmende Beschlüsse der Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sind erforderlich, wenn es sich handelt

§ 388 R.V.O.

a) um eine Erhöhung der Beiträge über vier und einhalb vom Hundert des Grundlohns, die nicht zur Deckung der Regelleistungen dienen soll,

---

Zu § 61. Die Zeiten für die ordentlichen Ausschußsitzungen müssen mit Rücksicht auf das Geschäftsjahr gewählt werden.

b) um Änderungen der Satzung, § 845 R.V.O.
c) um Auflösung der Kasse, § 845 R.V.O.
d) um Beschlußfassung darüber, daß die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge zu tragen haben, § 381 Abs. 2 R.V.O.
e) um Beschlüsse über die Dienstordnung, § 355 Abs. 2 R.V.O.
f) . . . . . .

III Bei Satzungsänderungen bedarf es des übereinstimmenden Beschlusses nicht, wenn sie nach § 336 der Reichsversicherungsordnung angeordnet sind oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und keine Erhöhung nach Abs. 2a in Frage steht. § 845 Abs. 3 R.V.O.

IV Soweit nicht Gesetz (oder Satzung) geheime Wahl vorschreibt, wird durch (Aufstehen und Sitzenbleiben) (Erheben der Hände) abgestimmt. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 9 R.V.O.

V Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn (kein Vertreter) (nicht der . . . . Teil der Vertreter) widerspricht, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschußsitzung handelt.

VI Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Vertreters oder seiner Angehörigen berühren, muß sich der Vertreter der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen. § 23 Abs. 3 R.V.O.

E. Obliegenheiten des Ausschusses.

§ 64.

Der Ausschuß hat § 345 R.V.O.
1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

Ihm ist vorbehalten
4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. über Anträge auf Auflösung der Kasse oder ihre Vereinigung mit einer anderen Krankenkasse zu beschließen,
8. über Auflösung der Kasse zu beschließen,
9. . . . . .

§ 65.

I Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen: § 346 R.V.O.
1. die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung für die Angestellten,
2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

II Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten. Zu diesem Zwecke wählt der Ausschuß aus seiner Mitte (einen) (zwei) . . . Vertreter besonders. § 321 Nr. 5 R.V.O.

§ 66.

I Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung. § 347 Abs. 1 R.V.O.

II Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist. § 348 R.V.O.

Zu § 66. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts. Es kann den Kranken z. B. verboten werden, ohne Erlaubnis des Kassenvorstandes öffentliche Lokale oder Schankstätten zu besuchen oder Erwerbsarbeiten anzunehmen.

F. Angestellte (und Beamte).

§ 67.

§ 349 R.V.O. [I] Für die in § 351 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Angestellten der Kasse ist eine Dienstordnung aufzustellen. Die aus den Mitteln der Kasse bezahlten Stellen der (Beamten und derjenigen) Angestellten, für welche diese Dienstordnung gilt, werden durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand besetzt.

[II] Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlußfassung auf einen anderen Tag anberaumt. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt.

[III] Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der
§ 350 R.V.O. Stelle erforderlichen Personen. Haben die Bestellten die Geschäfte ein Jahr lang geführt, so kann ihnen das Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts die Stelle endgültig übertragen, falls nicht inzwischen ein gültiger Anstellungsbeschluß gefaßt worden ist.

§ 354 Abs. 2 R.V.O. [IV] Die Kündigung oder Entlassung der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, darf, vorbehaltlich des § 354 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, kommt aber ein solcher Beschluß nicht zustande, auf Beschluß der Vorstandsmehrheit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ausgesprochen werden; nach zehnjähriger Beschäftigung darf sie nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.

§ 68.

§ 1512 R.V.O. [I] Der (Die) geschäftsleitende(n) Angestellte(n) oder die sonst vom Vorstand damit beauftragten Angestellten haben jede Krankheit, die ein entschädigungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, dem Träger der Unfallversicherung binnen drei Tagen anzuzeigen, sobald genügender Anhalt dafür vorliegt, daß die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus beschränkt sein wird; ist der Erkrankte nach Ablauf von drei Wochen nach dem Unfall noch nicht wieder hergestellt, so ist die Anzeige längstens bis zum Ende der vierten Woche zu erstatten.

[II] Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen.

[III] Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 1512 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung unter Strafe gestellt.

G. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 69.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, der vom Bundesrat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den vom Vorstand und dem Ausschuß gefaßten Beschlüssen von einem (Rechnungs- und Kassenführer) (. . . . . .) wahrgenommen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß dem Versicherungsamt ein Rechnungsabschluß und die Nachweisungen nach § 367 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingereicht werden.

§ 70.

§§ 25, 368 R.V.O. § 450 Abs. 8 R.V.O. Der (Rechnungs- und Kassenführer) (. . .) hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben getrennt festzustellen und zu verrechnen sowie ihre Bestände gesondert zu verwahren. Die Mittel der Kasse dürfen

Zu § 69 ff. Bei großen Kassen kann der genannte Beamte alle ihm hier übertragenen Geschäfte nicht persönlich wahrnehmen. Er genügt der Vorschrift, wenn er dafür sorgt, daß in der angeordneten Weise verfahren wird.

nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden. Beiträge und Leistungen für unständig Beschäftigte sind gesondert zu buchen.

§ 71.

I Die Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer den Mitgliedern der Kasse gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 36) zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes (, sofern einer der im § 19 bezeichneten Fälle vorliegt ,) (stets) die Entschließung des (Vorsitzenden des) Vorstandes einzuholen.]

II Alle übrigen Barleistungen und Ausgaben der Kasse sind nach Anweisung des (Vorsitzenden des) Vorstandes zu leisten.

§ 72.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge alsbald nach ihrer Fälligkeit zu erheben (durch den Kassenboten erheben zu lassen).

§ 73.

I Vorrätige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer (, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind ,) bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über deren Anlegung (nach Weisung des Vorstandes) der (Sparkasse . . . . .) zu übergeben.

II Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, sind dem Gemeindeverbande zur Verwahrung zu übergeben, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt. § 865 R.V.O.

III Das Vermögen der Kasse ist nach §§ 26, 27 der Reichsversicherungsordnung anzulegen.

§ 74.

Die Kasse ist (durch den Vorstand) (durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung je eines Vorstandsmitglieds aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der der Versicherten) . . . . . (regelmäßig und jährlich mindestens) einmal unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch darauf zu erstrecken, ob das Kassenvermögen vorschriftsmäßig angelegt ist und wie die Belege über die Niederlegung der Wertpapiere verwahrt werden. Außerdem kann der Vorstand die Kasse jederzeit durch einen Sachverständigen prüfen lassen.

§ 75.

I Alljährlich hat der Kassenvorstand über den Kostenaufwand, der zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Kasse erforderlich ist, einen Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Voranschlag ist dem Ausschuß in der (letzten) ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung (so zeitig) vorzulegen (, daß er mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs durch den Ausschuß verabschiedet sein kann). § 845 Abs. 2 Nr. 1 R.V.O.

II Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Voranschlag gebunden. Ausgaben, die nicht in diesem vorgesehen sind, bedürfen, soweit sie nicht unmittelbar auf Gesetz oder Satzung beruhen oder der Vorstand nach der Satzung zur Entscheidung zuständig ist, der Genehmigung des Ausschusses.

§ 76.

I Das Geschäfts- (Rechnungs-) jahr ist das Kalenderjahr. (Die Kassenbücher sind nach den Bestimmungen des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung zu führen. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Jahresrechnung.) §§ 164, 866 R.V.O.

II Der Vorstand hat die von ihm geprüfte Rechnung samt Belegen bis zum . . . . . (1. März) dem Rechnungsausschusse [der aus . . . . (drei) Mitgliedern besteht], und demnächst mit den Erinnerungen, die vom Rechnungsausschuß erhoben, aber nicht erledigt sind, dem Ausschuß vorzulegen.

Zu § 76. Zur Prüfung des Voranschlags kann auch ein Unterausschuß eingesetzt, oder diese Aufgabe dem Rechnungsausschluß übertragen werden.

III Der Ausschuß beschließt nach Anhören des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt dieser Erinnerungen — die Rechnung ab.

IV (Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher dem Versicherungsamt einzureichen ist, durch die im § 78 bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.)

§ 77.

§ 364 R.V.O. I Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, welche Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlen (§ 48) und mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge.

§ 387 R.V.O. II Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so hat der Vorstand entweder die Minderung der Leistungen bis auf die Regelleistungen oder eine Erhöhung der Beiträge beim Ausschuß zu beantragen.

§ 392 R.V.O. III Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so hat der Vorstand, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, alsbald eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Leistungen beim Ausschuß zu beantragen.

VII. Bekanntmachungen. Behändigung der Satzung.

§ 78.

§ 321 Nr. 9 R.V.O. Alle Bekanntmachungen, welche die Kasse betreffen, insbesondere die Einladungen zu Wahlen (und Ausschußsitzungen), die Bekanntmachungen über Änderung der Krankenordnung, der Höhe der Beiträge und Leistungen, der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Melde- und Zahlstellen werden auf ortsübliche Weise [in (Name des Blattes oder der Blätter)] erlassen.

§ 79.

§ 325 R.V.O. Jedes Mitglied erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung, ebenso auf seinen Antrag jeder Arbeitgeber, der Kassenmitglieder beschäftigt. Auch von späteren Änderungen der Satzung erhält jedes Mitglied und auf Antrag der Arbeitgeber einen Abdruck. (Jedes Mitglied und jeder beteiligte Arbeitgeber erhält unentgeltlich bei der ersten Beitragszahlung einen Abdruck der Satzung sowie bei späteren Änderungen der Satzung einen Abdruck der Änderungen.) Jedes Mitglied erhält außerdem einen Abdruck der Krankenordnung.

VIII. Entscheidungen bei Streitigkeiten.

§ 80.

§§ 1636, 1675, 1676 R.V.O. I Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

§ 128 Abs. 1 R.V.O. II Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts ist binnen einem Monat nach der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§§ 1694, 1695 R.V.O. III Gegen die Urteile der Spruchkammern ist Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin (Landesversicherungsamt in . . . . .) zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. Die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes;
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war;
3. Wochenhilfe;
4. Familienhilfe;
5. Abfindung;
6. Kosten des Verfahrens.

Zu § 77 Abs. 1. Bei neuerrichteten Kassen ist, solange drei Jahre noch nicht vergangen sind, der Durchschnitt der vergangenen kürzeren Zeit zu wählen.

IV Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts und die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218 der Reichsversicherungsordnung) handelt. §§ 180, 1651 1679 R.V.O.

§ 81.

I Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinem Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). § 405 R.V.O.

II Entsteht zwischen dem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder einem zu Versichernden und der Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 82.

Die Aufsicht über die Kasse führt das Versicherungsamt . . . . . nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. § 877 R.V.O.

Anhang.

Musterwahlordnung.*)

*) Die Musterwahlordnung für Innungskrankenkassen ist gleichlautend mit derjenigen für Ortskrankenkassen, jedoch sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In der Überschrift ist statt „Ortskrankenkassen" zu setzen: „Innungskrankenkassen".
2. Im § 8 ist statt „§ 79 der Satzung" zu setzen: „§ 49 der Satzung".
3. In den §§ 4, 20 ist statt „§ 98 der Satzung" zu setzen: „§ 78 der Satzung".

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Sonnabend, den 22. März 1913. **Nr. 14.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Bestellung; — Exequaturerteilungen; — Entlassung . Seite 397
2. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Februar 1913 . 398
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Februar 1913 399
3. **Justizwesen:** Dienstanweisung über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten in der vom 1. April 1913 ab geltenden Fassung 399
4. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Tagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte . . . 407
Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung 407
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker 408
Veränderung in dem Verzeichnis der im Ausland zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Fachchemiker 408
Ernennung eines Stationskontrolleurs zum Oberzollrevisor. 408
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 408

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Johannes Albert Franz Siercke zum Vizekonsul in Choluteca (Honduras) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Stavanger hat an Stelle des Herrn Puntervold Herrn K. Middelthon zum Konsularagenten in Egersund und an Stelle des Herrn Halleland Herrn Kr. Högh-Hervig zum Konsularagenten in Haugesund bestellt.

Dem mexikanischen Konsul in Breslau, Paul Philipp, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Generalkonsul von Ecuador in Berlin, Robert Schumacher, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul von Peru in Bremen, Juan Vallarino, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul in Glasgow hat dem Konsularagenten W. Anderson in Ardrossan (Schottland) die erbetene Entlassung erteilt.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Februar 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat Februar	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar	Die Isteinnahme hat betragen im Monat Februar	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	53 806 086	721 827 225	55 849 793	676 150 866	699 808 000
2	Tabaksteuer	1 139 132	10 114 175	744 081	10 133 064	12 290 000
3	Zigarettensteuer	3 283 076	87 781 926	3 071 005	82 079 487	29 988 000
4	Zuckersteuer	11 652 867	158 525 336	18 342 628	135 605 715	148 500 000
5	Salzsteuer	4 703 054	57 249 884	6 181 354	55 436 658	59 167 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein	18 009 785	188 041 231	14 946 946	171 020 288	195 046 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	66 056	853 941	104 709	684 585	738 000
8	Schaumweinsteuer	682 267	9 519 496	680 768	10 148 988	11 329 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 360 535	15 058 577	1 285 539	13 183 719	11 658 000
10	Zündwarensteuer	1 982 967	20 457 376	1 752 541	18 952 618	18 210 000
11	Braustuer und Übergangsabgabe von Bier	12 830 656	112 810 232	11 034 793	116 900 145	122 100 000
12	Spielkartenstempel	199 939	1 949 602	180 721	1 800 606	1 852 450
13	Wechselstempel	1 516 542	18 692 388	1 486 212	18 318 541	17 954 000
14	Reichsstempelabgaben:					
	A: von Wertpapieren	2 498 273	51 875 980	2 448 307	50 838 461	} 62 940 000
	B. - Gewinnanteilscheinund Zinsbogen	624 664	8 801 886	612 171	8 200 795	
	C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 261 959	23 221 855	1 236 719	22 757 417	24 640 000
	D. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	4 939 062	84 302 814	4 989 062	84 802 814	86 605 500
	b) für Privatlotterien	392 551	10 175 765	377 034	9 562 750	10 902 000
	E. von Frachturkunden	1 469 596	17 364 963	1 440 204	17 017 664	17 870 000
	F. - Personenfahrkarten	1 532 490	21 677 984	1 501 840	21 244 424	22 070 000
	G. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	206 838	3 823 094	202 701	3 746 632	3 440 000
	H. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	302 294	5 241 933	296 248	5 137 094	5 900 000
	J. von Schecks	288 546	2 988 889	282 776	2 879 573	8 234 000
	K. - Grundstücksübertragungen	2 678 758	35 176 126	2 625 183	34 472 616	40 640 000
15	Zuwachssteuer	1 971 663	18 310 394	1 971 663	18 310 894	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	2 768 490	36 713 836	2 768 490	36 713 836	48 500 000
17	Statistische Gebühr	164 810	1 898 013	164 810	1 867 584	1 682 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats Februar 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Februar 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	717 344 175	791 381 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	139 315 000	141 780 000

3. Justizwesen.

Dienstanweisung

über Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten in der vom 1. April 1913 ab geltenden Fassung.

Die Einziehung und Verrechnung der zur Reichskasse fließenden Gerichtskosten erfolgt nach folgenden Vorschriften:

§ 1.

1. In Strafsachen kann die Berechnung der den Angeklagten treffenden Kosten, soweit diese nicht nach gesetzlicher Vorschrift von einem Dritten zu tragen sind, unterbleiben, wenn von der nach Bestimmung der Landesjustizverwaltung hierzu zuständigen Behörde bescheinigt ist:

daß, soviel bekannt, der Angeklagte zahlungsunfähig ist, auch keine Tatsachen vorliegen, welche die Vermutung späterer Zahlungsfähigkeit begründen, und keine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für die Kosten haftet.

2. In Zivilsachen kann die Berechnung der Kosten unterbleiben, wenn dem Gerichtsschreiber das Unvermögen des Schuldners zur Zahlung der Kosten als zweifellos bekannt ist und in solchem Falle außerdem feststeht, daß nach den bestehenden Vorschriften ein Zweitschuldner nicht vorhanden ist. Dies gilt jedoch nicht für Sachen, die zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen sind. Unterbleibt eine Berechnung der Kosten wegen Unvermögens des Schuldners, so ist dies durch einen Vermerk vom Gerichtsschreiber zu rechtfertigen. Außerdem ist über diese Fälle vom Gerichtsschreiber (Rechnungsbureau) ein am Jahresschlusse dem Präsidenten des Reichsgerichts vorzulegendes Verzeichnis zu führen, aus dem die Bezeichnung der Sache und das Aktenzeichen ersichtlich ist.

3. Zwecks Vereinnahmung und Verrechnung der gemäß Artikel IV des Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 252) in die Reichskasse fließenden Kosten übersendet die zuständige Landesbehörde die Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts, die das Weitere zu veranlassen hat. Sind Kosten nicht zu erheben, ist der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Nr. 1. 4. Jeder Kostenbetrag, einschließlich der Vorschüsse, wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) des Reichsgerichts in das nach Formular Nr. 1 zu führende Solleinnahmebuch eingetragen. Bei der ersten Eintragung sind die Spalten 1 bis 7 auszufüllen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahmebuchs zu vermerken.

5. Ausgenommen von der Eintragung in das Solleinnahmebuch bleiben die Kostenbeträge, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrechte zugelassen sind, selbst wenn solche Kosten gemäß § 8 berechnet und festgesetzt werden.

6. Am Schlusse des Rechnungsjahrs hat die Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahmebuchs und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, zu bescheinigen und die das „Ist" betreffenden Spalten abzuschließen.

§ 2.

1. Die nach dem Solleinnahmebuch einzuziehenden Vorschüsse und Kosten werden für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse (Kassenstelle des Reichsgerichts) in Leipzig abgeführt.

2. Sofern nicht ausnahmsweise, z. B. in den Fällen der §§ 97 und 85 des Gerichtskostengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 659) oder des Schlußsatzes des § 554 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 767), die Ober-Postkasse zur Annahme eines Kosten- oder Vorschußbetrags unmittelbar anzuweisen ist, werden die Kostenrechnungen, welche das Aktenzeichen, den Namen der Sache, des Zahlungspflichtigen sowie im Falle des § 88 des Gerichtskostengesetzes den Namen der etwa für den Kostenbetrag oder einen Teil desselben haftenden anderen Personen und den Prüfungs- und Festsetzungsvermerk enthalten müssen, nebst zwei Abschriften von der Gerichtsschreiberei derjenigen Behörde übersandt, durch welche die Einziehung der Kosten zu geschehen hätte, wenn sie bei dem Gerichte der ersten Instanz oder in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehören, bei dem Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Diese Behörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse in Leipzig.

3. Der Gerichtsschreiber des Reichsgerichts kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Reichsgerichts die Kosten von dem Zahlungspflichtigen auch unmittelbar durch Mitteilung einer Kostenrechnung einfordern. Die Rechnung hat die Aufforderung zu enthalten, den Kostenbetrag binnen einer Woche nach dem Empfange der Rechnung an die Kasse zu zahlen. Dem Zahlungspflichtigen kann hierbei die Benutzung des Reichsbankgiroverkehrs und des Postscheckverkehrs freigestellt werden. Das Rechnungsbureau trägt die eingegangenen Kostenbeträge auf Grund der Mitteilungen der Ober-Postkasse im Solleinnahmebuche nach; es veranlaßt für den Fall, daß der Zahlungsaufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht genügt ist, die alsbaldige zwangsweise Einziehung der rückständigen Beträge durch die nach Nr. 2 zuständigen Landesbehörden.

4. Die Landesbehörden beschließen nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung der Kosten.

5. Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch
   a) Einziehung und Absendung oder
   b) Stundung oder
   c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt die Behörde in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung und sendet die Abschrift sofort mittels Briefumschlags der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) zurück.

6. Der Vermerk auf der Abschrift enthält
   im Falle zu a den Betrag der eingezogenen Gelder und den Tag ihrer Absendung an die Ober-Postkasse in Leipzig,
   im Falle zu b den Grund, aus welchem, und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und
   im Falle zu c den Grund der Niederschlagung.

7. Ergibt sich die Zahlungsunfähigkeit des in der Kostenrechnung bezeichneten Schuldners, so stellt die Landesbehörde fest, ob etwa eine andere zahlungsfähige Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes für die Kosten haftet (§ 92 des Gerichtskostengesetzes). Ist dies der Fall, so teilt die Behörde den Namen der Person unter Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts mit. Die letztere übersendet, nach Eintragung eines entsprechenden Vermerkes in Spalte 4 des Solleinnahmebuchs, der Landesbehörde eine neue auf jenen Namen lautende Kostenrechnung nebst Abschrift, mit welcher nach Vorschrift der Nr. 2, 4 bis 6 dieses Paragraphen verfahren wird.

8. Für den Fall, daß Kostenforderungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beizutreiben sind und nur ein Teil des Gesamtbetrags beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältnis verteilt; beträgt der Anteil der Reichskasse weniger als 1 ℳ, so fällt er der Landeskasse zu.

§ 3.

1. Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt.

2. Sofern ein noch nicht eingezahlter Vorschuß, dessen Einziehung betrieben wird, den Betrag der inzwischen aufgestellten Kostenrechnung übersteigt, wird der Mehrbetrag durch Verfügung des Präsidenten des betreffenden Senats niedergeschlagen, die Beitreibung auf den Betrag der Kostenrechnung beschränkt und die mit der Einziehung beauftragte Behörde demgemäß mit Nachricht versehen.

3. Übersteigt der eingezahlte Vorschuß den Betrag der Kostenrechnung, so wird der Überschuß dem Einzahler erstattet und die Ober-Postkasse zu diesem Zwecke unmittelbar von dem Präsidenten des betreffenden Senats mit Zahlungsanweisung versehen. Übersteigt der Kostenbetrag den einzuziehenden Vorschuß, so ist nur der überschießende Betrag in das Solleinnahmebuch einzutragen und von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen, während es bei der angeordneten Einziehung des Vorschusses verbleibt — § 90 des Gerichtskostengesetzes —.

4. Fallen die Kosten des Verfahrens einem anderen als dem Vorschußpflichtigen zur Last, so ist davon die mit der Einziehung des Vorschusses befaßte Behörde zu benachrichtigen und die Mitverhaftung im Solleinnahmebuche Spalte 4 zu vermerken.

5. Soweit Vorschußbeträge auf Grund des § 98 Abs. 4 des Gerichtskostengesetzes zurückzuzahlen oder niederzuschlagen sind, erläßt der Präsident des betreffenden Senats die erforderliche Verfügung. Ist der Vorschuß bei der Ober-Postkasse eingegangen, so wird dieser die Rückzahlung aufgegeben. Wird die Rückzahlung eines Vorschusses angeordnet, so ist dies im Solleinnahmebuche Spalte 9 zu vermerken.

6. Die Rückzahlung von Kosten, deren Erhebung unzulässig war oder die auf Grund einer besonderen Ermächtigung, z. B. im Falle des gnadenweisen Erlasses, in Strafsachen im Falle des Freispruchs nach Wiederaufnahme des Verfahrens, zu erstatten sind, wird von dem Präsidenten des betreffenden Senats angeordnet.

§ 4.

1. Nach Wiedereingang der Abschrift der Kostenrechnung (§ 2) bei der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) verfährt letztere wie folgt:

a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Spalte 8a des Solleinnahmebuchs ausgefüllt.

b) Die Stundungen werden in der Spalte 9 des Solleinnahmebuchs unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist vermerkt. Behufs Überwachung des Einganges der gestundeten Beträge übersendet die Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Behörde mittels Briefumschlags abermals die mit dem Stundungsvermerke zurückgelangte Abschrift der Kostenrechnung. Sofern es zweckmäßig erscheint, kann auch eine neue Abschrift der Kostenrechnung einschließlich des Stundungsvermerkes übersandt werden.

Die Einziehungsbehörde vermerkt auf der Abschrift auch den weiter gezahlten, an die Ober-Postkasse abgelieferten Teilbetrag und sendet die Abschrift nach jeder Einzahlung an die Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) zurück.

Die Behörde erhält die Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch § 2 angeordneten Art in Kenntnis.

c) Die Niederschlagungen werden in der Spalte 8b des Solleinnahmebuchs und außerdem
Nr. 2. in der nach Formular Nr. 2 zu führenden Niederschlagungsliste vermerkt.

2. Als Belege hierzu dienen die in ein Jahresheft zu bringenden Niederschlagungsvermerke oder Verfügungen (§ 2).

3. Die Niederschlagungsliste ist am Schlusse des Rechnungsjahrs von der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) mit der Bescheinigung zu versehen:

„daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen worden."

§ 5.

1. Bei der Ober-Postkasse (Kassenstelle des Reichsgerichts) in Leipzig werden die eingehenden Kostenbeträge von dem Rendanten auf Grund der Überweisungsbücher des Orts-Postamts, des Konto-Gegenbuchs der Reichsbank und im Falle der unmittelbaren Einzahlung seitens der vom Reichsgericht aufgeforderten Zahlungspflichtigen auf Grund deren Mitteilungen in ein besonderes, nach dem Formular
Nr. 3. Nr. 3 zu führendes Einnahmebuch im Gesamtbetrag eingetragen. Dagegen ist von einem Buchhalter
Nr. 4. jeder eingehende Kostenbetrag einzeln in einem nach dem Formular Nr. 4 zu führenden Gegenbuche nachzuweisen.

2. Das Einnahmebuch des Rendanten wird nach Bedürfnis erneuert; das Gegenbuch des Buchhalters dagegen in Monatsheften — von Kassenprüfung zu Kassenprüfung laufend — geführt. Im März ist für die Zeit seit der Kassenprüfung bis zum Monatsschluß ein zweites Heft zu führen.

3. Die Kostenbeträge müssen am Tage des Einganges gebucht werden.

4. Über die zurückgezahlten Kosten- und Vorschußbeträge (§ 3) ist eine Nachweisung nach dem
Nr. 5. Formular Nr. 5 zu führen.

5. Die Eintragungen erfolgen auf Grund der ergangenen Anweisungen, die mit den Zahlungsnachweisen als Belege dienen. Der Zahlungsnachweis erfolgt in gleicher Weise wie bei den Ausgaben der Reichs-Postverwaltung.

6. Die Einnahmebücher und die Nachweisung unterliegen wie die übrigen Hauptbücher der Ober-Postkasse der fortlaufenden Prüfung durch einen Bureaubeamten der Ober-Postdirektion. Das Gegenbuch ist monatlich nach stattgehabter Kassenprüfung und außerdem für die Zeit nach der Märzprüfung bis Ende März nach Ablauf des Rechnungsjahrs aufgerechnet, abgeschlossen und mit dem Prüfungsvermerke versehen an das Rechnungsbureau des Reichsgerichts einzusenden, wo es nach Vergleichung mit den Vermerken im Solleinnahmebuch und nach Aufklärung etwaiger Abweichungen aufbewahrt wird.

7. Jedes Monatsheft des Gegenbuchs hat eine Bescheinigung darüber zu enthalten, daß die Schlußsumme mit der Monatssumme des Einnahmebuchs übereinstimmt.

8. Über die von Gerichtskassen und anderen Einziehungsbehörden auf Postanweisungen oder Zahlkarten eingegangenen Kostenbeträge werden Quittungen nicht erteilt. Über die im Reichsbankgiroverkehr erfolgenden Zahlungen, über unmittelbare Einzahlungen seitens der Zahlungspflichtigen und über Beträge, die in Geldbriefen eingehen, werden Quittungen ausgestellt, die von den beteiligten buchführenden Beamten zu unterzeichnen sind. Auf jeder Quittung ist die laufende Nummer und die Seitenzahl des Einnahme-Gegenbuchs zu vermerken.

§ 6.

1. Die Ablieferung der bei der Ober-Postkasse (Kassenstelle des Reichsgerichts) vereinnahmten Kostenbeträge abzüglich der zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse an die Reichshauptkasse erfolgt

vierteljährlich im Wege der Abrechnung auf Grund der vom Reichsgerichte zu erlassenden Überweisungsverfügung.

2. Dem Reichsgericht ist jedesmal ein zweites Exemplar der Vierteljahrsquittung der Reichshauptkasse seitens der letzteren mittels Briefumschlags einzusenden.

§ 7.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs, und zwar bis zum 30. April, erhält die Reichshauptkasse als Beilagen zur Jahresrechnung:

A. von der Ober-Postkasse die Nachweisung über die zurückgezahlten Kosten- und Vorschußbeträge nebst Belegen (§ 5);

B. von der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau):

1. die in Jahresheften zu führende Niederschlagungsliste,
2. einen Auszug aus dem Solleinnahmebuch über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme, die zurückgezahlten Kosten- und Vorschußbeträge sowie die verbliebenen Reste an Gerichtskosten für das abgelaufene Jahr nach dem Formular 6. Nr. 6.

§ 8.

1. Die Kosten, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrechte zugelassen sind, werden berechnet und festgesetzt, wenn die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen ist, im übrigen nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Nr. 2 Satz 1 nicht zutreffen. Es bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Erwägung vorbehalten, was zur etwaigen Herbeiführung späterer Einziehung solcher festgesetzter Kostenbeträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu veranlassen sei. Die betreffenden Kostenrechnungen sind in einem mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehenden Hefte zu sammeln. Die Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau) hat am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichnis dieser Kosten dem Präsidenten des Reichsgerichts vorzulegen.

2. Gelingt später die Beitreibung solcher Kosten, so sind die eingegangenen Beträge nachträglich in das Solleinnahmebuch einzutragen.

3. In Strafsachen ist in den Fällen des § 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung stets bei den betreffenden Akten das Geeignete zu veranlassen, um die Einziehung der auf Grund des späteren rechtskräftigen Urteils etwa zu berechnenden Kosten der Revisionsinstanz zu sichern (§ 96 des Gerichtskostengesetzes).

§ 9.

Hat nach Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Strafsachen auf Grund des § 83 des Gerichtskostengesetzes seitens des Gerichts, dessen Urteil angefochten ist — § 381 der Strafprozeßordnung —, oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des § 85 des Gerichtskostengesetzes seitens des obersten Landgerichts eines Bundesstaats — § 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung —, die Erhebung eines Vorschusses stattgefunden, so ist hiervon dem Reichsgerichte, wenn die Sache an dasselbe gelangt, bei Übersendung der Akten zum Zwecke der Einziehung des Vorschusses zur Reichskasse Mitteilung zu machen.

§ 10.

Der das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Schriftwechsel, einschließlich der Geldsendungen, erfolgt zwischen dem Reichsgerichte, der Gerichtsschreiberei (Rechnungsbureau), der Ober-Postkasse in Leipzig und den beteiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei.

Berlin, den 13. März 1913.

Formular Nr. 1 (§ 1).

Solleinnahmebuch

des Reichsgerichts für den Monat 19 .

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Eintragung	Aktenzeichen	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und der Mitverhafteten	In welcher Sache oder wofür sind die Kosten entstanden?	Betrag ℳ Pf.
1	2	3	4	5	6

Durch wen erfolgt die Einziehung?	Von der Solleinnahme in Spalte 6 sind a bar eingegangen ℳ Pf.	b Einnahmebuch-Nummer	b niedergeschlagen ℳ Pf.	b Niederschlagungsliste Nummer	c als Rückstände in das Restenverzeichnis für das nächste Jahr übertragen ℳ Pf.	Bemerkungen
7	8					9

Formular Nr. 2 (§ 4).

Niederschlagungsliste

des Reichsgerichts für das Rechnungsjahr 19 .

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Eintragung	Aktenzeichen	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	In welcher Sache oder wofür sind die Kosten entstanden?	Betrag ℳ Pf.	Von wem ist die Niederschlagung verfügt?	Grund der Niederschlagung	Nummer des Solleinnahmebuchs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Formular Nr. 3 (§ 5).

Einnahmebuch

des Rendanten der Ober Postkasse (Kassenstelle des Reichsgerichts) in Leipzig.

Jährlich fortlaufende Nummer laut Gegenbuchs	Tag der Zahlung	Bezeichnung der überweisenden Stelle oder des Einzahlers	Geldbetrag ℳ Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Formular Nr. 4 (§ 5).

Gegenbuch

des Buchhalters der Ober Postkasse (Kassenstelle des Reichsgerichts) in Leipzig.

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Zahlung	Bezeichnung der überweisenden Stelle oder des Einzahlers	Name des Zahlungspflichtigen
1	2	3	4

In welcher Sache und wofür ist die Zahlung erfolgt?	Geldbetrag ℳ Pf.	Nummer des Solleinnahmebuchs	Bemerkungen
5	6	7	8

Formular Nr. 5 (§ 5).

Nachweisung

der Ober Postkasse (Kassenstelle des Reichsgerichts) in Leipzig über die zurückgezahlten Kosten und Vorschußbeträge.

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag der Zahlung	Name des Empfängers	Gezahlter Betrag ℳ Pf.	Nummer des Belegs	Solleinnahmebuch-Nummer	Einnahmebuch-Nummer	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Formular Nr. 6 (§ 7).

Übersicht

über die Ergebnisse der Kostenerhebung bei dem Reichsgerichte.

I. Die Solleinnahme aus dem Rechnungsjahr 19 beträgt nach dem Solleinnahmebuche bei dem Reichsgerichte von Nr. 1 bis Nr. einschließlich ..... ℳ Pf.

Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszug für 19 ..... ℳ Pf.

Gesamt-Solleinnahme .... ℳ Pf.

davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungsliste bei dem Reichsgerichte von Nr. 1 bis Nr. einschließlich ..... ℳ Pf.

nach deren Abzug bleibt Solleinnahme ..... ℳ Pf.

Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit dem Gegenbuch übereinstimmenden, mit Nr. abschließenden Einnahmebuche..... ℳ Pf.

Am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 bleibt Einnahmerest .. ℳ Pf.

II. Von der Isteinnahme von ..... ℳ Pf.
sind zurückgezahlt nach der Nachweisung über zurückgezahlte Kosten- und Vorschußbeträge von Nr. 1 bis Nr. einschließlich..... ℳ Pf.

bleibt eine Reineinnahme von .... ℳ Pf.

Die Übereinstimmung dieser Aufstellung mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, geprüft und mit dem Prüfungsvermerke versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig, den 19

(Unterschrift der mit der Führung des Solleinnahmebuchs und mit der rechnerischen Prüfung beauftragten Beamten.)

Vorstehende Dienstanweisung, die der Bundesrat in der Sitzung vom 13. März d. J. beschlossen hat und die an die Stelle der Dienstanweisung vom $\frac{21.\text{ Juni }1879}{7.\text{ Juli }1887}$ (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. $\frac{473}{309}$), tritt, wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. März 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Lisco.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Tagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Auf Grund des § 118 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimme ich folgendes:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Tagegeld von 18 Mark und eine Vergütung ihrer Reisekosten nach den für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen.

Das Gleiche gilt für die Ersatzmänner.

Berlin, den 18. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Entschädigung für Zeitverlust oder entgangenen Arbeitsverdienst für die Beisitzer der Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 140 Abs. 2, § 161 Abs. 1, § 164 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) bestimme ich, daß neben den zu erstattenden baren Auslagen als Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst ein Pauschbetrag

von 6 Mark an die Beisitzer des Oberschiedsgerichts,
von 5 Mark an die Beisitzer der Schiedsgerichte,
von 4 Mark an die Beisitzer der Rentenausschüsse

für jeden Sitzungstag zu gewähren ist.

Das Gleiche gilt für die Ersatzmänner.

Berlin, den 18. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

---

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Verzeichnis der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische (§ 8, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten ausländischen Fachchemiker.

Frankreich.

Die Chemiker Gayon und Blarez in Bordeaux sind wiederermächtigt worden.

Veränderung in dem Verzeichnis der in Italien, Frankreich und Österreich-Ungarn im Einvernehmen mit der Reichsverwaltung zur Ausstellung von Zeugnissen über die chemische Untersuchung von Baumöl ermächtigten wissenschaftlichen Anstalten oder Fachchemiker (Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1912 S. 226).

II. **Frankreich.**

Ziffer 6. An Stelle von Mr. Bellier tritt dessen Amtsnachfolger Mr. Frehse.

Der Stationskontrolleur, Zollinspektor Behrend in Hamburg, ist durch Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministers vom 1. April 1913 ab zum Ober-Zollrevisor ernannt worden.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Rudolf Bezdika, Schuhmacher und Bergmann,	geboren am 20. Juli 1885 zu Březnitz, Bezirk Blatna, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl und Urkundenfälschung sowie falsche Namensführung (1 Jahr 6 Monate und 1 Woche Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. September 1911),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Dresden,	9. Januar 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Alexander Bieri, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 20. Juli 1871 zu Kappeln, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Schangnau, ebenda, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	12. März 1918.
3	Josef Heinz, Schuster,	geboren am 9. März 1845 zu Mscheno, Bezirk Melnik, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	25. Februar 1918.
4	Karl Ferdinand August Holm, Schlosser,	geboren am 12. November 1895 zu Eichwald, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	8. März 1918.
5	Christian Martinus Jungschleger, Tagelöhner,	geboren am 18. Januar 1872 zu Maastricht, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	7. März 1918.
6	Stefan Kiszka, Arbeiter,	27 Jahre alt, geboren zu Lisowice, Bezirk Dolina, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. März 1918.
7.	Martin Zepaniak, Arbeiter,	geboren am 15. Oktober 1882 (oder 1. April 1881) zu Bimbelice bei Czenstochau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und schwerer Diebstahl,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	7. März 1918.

Die Ausweisung der Martha Gerig (Zentralblatt für 1906 S. 951 Nr. 8) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 28. März 1913. **Nr. 15.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung Seite 411

2. **Militärwesen:** Ermächtigungen zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada 412

3. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung 412

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen im Stande und in den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 413

5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 416

1. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Desterro (Florianopolis) beauftragten Vizekonsul Pistor ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Bernardo Pichardo, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte, Oberarzt der Reserve Dr. Ernst Jonas in St. Louis, ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 22. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte, Dr. Friedrich W. Fröhling in Kansas City, ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Berlin, den 22. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen, daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an gelten für

1. die im Dienste der Sparkasse, des Leihhauses oder der Zivilhospize in Metz Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei diesen Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 22. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen im Stande und in den Befugnissen der Zoll und Steuerstellen.

Im Hinblick auf § 4 (1) der am 1. April 1913 in Kraft tretenden Eisenbahn-Zollordnung sind auch den nachstehend aufgeführten Ämtern sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr beigelegt worden:

Sitz	Dienstbezeichnung	Bezirkslage
	Königreich Preußen.	
Apenrade	Zollamt I	Altona
		Hadersleben
Crauenburg	"	Cöln
		Cleve
Dortmund	Z.A. I. Dortmund Hafen	Münster
		Dortmund
Elten	Z.A. I	Cöln
		Emmerich
Erfurt	Z.Abfst. a. Bhf.	Erfurt
		Erfurt
Eupen	Z.A. I (Unterstadt)	Cöln
		Aachen Inlandsverkehr
Grünthal i. B.	Z.A. I	Breslau
		Liebau i. Schles.
Halbstadt i. B.	"	"
Heide	Z.A. I	Altona
		Tönning
Heinersdorf a. T.	"	Breslau
		Görlitz
Hirschberg i. Schl.	"	Breslau
		Liegnitz
Iserlohn	H.Z.A.	Münster
		Breslau
Oswiecim	Z.A. I	Myslowitz
		Breslau
Pr. Herby	"	Lublinitz
		Cöln
Remscheid		Solingen
	Königreich Bayern.	
Amberg	Z.A.	München
		Regensburg
Ansbach	"	München
		Nürnberg

Sitz	Dienstbezeichnung	Bezirkslage
Burghausen	N.Z.A. I	München Simbach
Deggendorf . .	Z.A.	München Landshut
Erlangen . .		München Fürth i. B.
Frankenthal . .	"	München Ludwigshafen a. Rh.
Freising	"	München München III
Füssen . .	N.Z.A. I	München Pfronten
Ingolstadt . . .	H.Z.A.	München
Kaiserslautern . .	"	München
Kissingen . .	Z.A.	München Schweinfurt
Laufen .	N.Z.A. I	München Reichenhall
Lindenberg . .	"	München Lindau
Mittenwald . .	N.Z.A. I a. Bhf.	München Pfronten
München - Schwabing . .	Z.Expos. a. Bhf.	München München I
Oberstdorf .	N.Z.A. I	München Pfronten
Pfronten	H.Z.A.	München
Pfronten Steinach . .	N.Z.A. I a. Bhf.	München Pfronten
Regensburg . .	Z.Expos. a. d. Donauländ	München Regensburg
Regensburg (Hafen) . .	Z.A.	München Regensburg
Schellenberg . .	Z.Abfst. a. Bhf.	München Reichenhall
Speyer .	Z.A.	München Ludwigshafen a. Rh.
Straubing .	"	München Landshut
Tittmoning .	N.Z.A. I	München Simbach

Sitz	Dienstbezeichnung	Bezirkslage
Waldmünchen	N.Z.A. I	München Furth i. W.
Weiler	Z.Expos. a. Bhf.	München Lindau
Zweibrücken .	Z.A.	München Kaiserslautern
	Königreich Sachsen.	
Fleißen	N.Z.A. a. österr. Geb.	Dresden Eibenstock
Neustadt in Sachsen .	Z.A.	Dresden Schandau
Sebnitz-Niedereinsiedel	Z.A. a. österr. Geb.	Dresden Schandau
	Königreich Württemberg.	
Langenargen .	Z.A. I.	Stuttgart Friedrichshafen
	Großherzogtum Sachsen.	
Eisenach .	Bez.Z.A.	Erfurt
Jena . .	Z.A.	Erfurt Weimar
	Herzogtum Sachsen-Meiningen.	
Meiningen	Bez.Z.A.	Erfurt
Sonneberg	Z.A.	Erfurt Meiningen
	Herzogtum Sachsen Altenburg.	
Altenburg	Z.Abfst. a. Bhf.	Erfurt Altenburg
	Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.	
Coburg . .	Bez.Z.A.	Erfurt
Gotha . .	Z.Abfst. a. Bhf.	Erfurt Gotha
	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.	
Arnstadt . .	Bez.Z.A.	Erfurt
	Fürstentum Reuß jüngerer Linie.	
Gera .	H.Z.A.	Erfurt
	Freie Hansestadt Bremen.	
Bremerhaven	Z.Abfst. Kaiserhafen	Bremen Bremerhaven

Sitz	Dienstbezeichnung	Bezirkslage
	Elsaß-Lothringen.	
Barr .	Z.A. I	Straßburg
		Schlettstadt
Bischweiler	"	Straßburg
		Hagenau
Forbach .	"	Straßburg
		Saargemünd
Gebweiler	"	Straßburg
		Colmar
Markirch .	"	Straßburg
		Schlettstadt
Münster . .		Straßburg
		Colmar
Pfetterhausen	"	Straßburg
		Altkirch
Thann	"	Straßburg
		Mülhausen
Zabern	"	Straßburg
		Hagenau

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
		a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Guiseppe Beghi, Erdarbeiter,	geboren am 11. November 1865 zu Parma, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. März 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	15. Februar 1913.
2	Antonio Dimitto, Erdarbeiter,	geboren am 1. Februar 1883 zu Castiglione di Strada, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. März 1910,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	14. Februar 1913.
3	Emil Schubert, Arbeiter,	geboren am 17. Oktober (oder November) 1885 zu Wierzbica, Bezirk Rawa ruska, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. März 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	12. März 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Kaspar Davies, Arbeiter,	geboren am 18. April 1858 zu Benrath, Regierungsbezirk Düsseldorf, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. März 1913.
5	Anton Fellner, Porzellandreher,	geboren am 8. März 1871 zu Pechgrün, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	4. März 1913.
6	Josef Führer, Schuhmacher,	geboren am 9. März 1871 zu Ponigl, Bezirk Cilli, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	März 1913.
7	Franz Havel, Dienstknecht,	geboren am 8. November (oder Januar oder Februar) 1889 zu Netzditz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hehlerei, Landstreichen und Fälschung von Ausweispapieren,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	20. Februar 1913.
8	Peter Lapina, Erdarbeiter,	geboren am 7. April 1878 zu Barguette, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	18. März 1913.
9	Johann Mravlak, Arbeiter,	geboren am 25. Juni 1891 zu Cilli, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	13. März 1913.
10	Josef Prochaska, Schlosser,	geboren am 10. März 1878 zu Hwězdonowitz, Bezirk Trebitsch, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	3. März 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.	Berlin, Mittwoch, den 2. April 1913.	Nr. 16.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz . . . . . Seite 419

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. März 1913 beschlossen, der nachstehend abgedruckten Salzabgaben-Befreiungsordnung sowie nachstehenden Änderungen der Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, mit Wirkung vom 1. Mai 1913 ab die Zustimmung zu erteilen:

a) Im § 10 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster 3 wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffsverschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklariert oder unter der Bedingung demnächstiger Vergällung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. An Stelle der Abfertigung auf Begleitschein I kann bei Kalisalzen, die mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, die Abfertigung mit Überweisungsschein treten, wie solche im § 16 der Salzabgaben-Befreiungsordnung für die Versendung des auf den Salzwerken unvollständig vergällten Salzes vorgeschrieben ist. Für die von Landwirten zu Düngungszwecken unmittelbar bezogenen Kalisalze der bezeichneten Art kann auch von der Abfertigung mit Überweisungsschein abgesehen werden, wenn die Salze vor der Versendung mit 5 v. H. Mergel oder mit 2 v. H. Steinkohlenmehl oder mit 1 v. H. Torfmull, der seinerseits mit 1 v. H. karbolsaurem Kalke versetzt ist, vergällt werden und wenn die Salzwerksverwaltungen sich verpflichten, über die Gewinnung und den Absatz der Salze Buch zu führen sowie für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften eine Vertragsstrafe von 1000 ℳ zu zahlen. Die näheren Bestimmungen hat die Direktivbehörde zu treffen.

b) Im Abs. 2 des § 15 Ziffer 4 sind die Worte „und an die mit Berechtigungsschein versehenen Händler ohne Kontrolle“ zu streichen; am Schlusse des Absatzes ist folgender neue Satz

anzufügen: „Händler haben beim Bezuge von Mutterlauge dieser Art eine Bescheinigung der für ihren Wohnort zuständigen Zollstelle über das von ihnen betriebene Gewerbe vorzulegen."

c) Die §§ 18 bis 22 kommen in Wegfall; an ihre Stelle tritt der nachstehende § 18:

„§ 18.

Wegen der im § 20 des Gesetzes vorgesehenen Befreiungen von der Salzabgabe wird auf die Salzabgaben-Befreiungsordnung verwiesen."

d) Der § 23 erhält die Bezeichnung § 19.

Berlin, den 17. März 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Salzabgaben-Befreiungsordnung.

(S. Bfr. O.)

I. Umfang der Abgabenbefreiung.

§ 1.

Ausdehnung der Abgabenbefreiung.

(1) Von dem zum inländischen Verbrauche bestimmten Salze bleiben von der Salzabgabe befreit:

1. das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz; den landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken sind alle wirtschaftlichen und technischen Zwecke gleichzustellen, soweit vollständig vergälltes Salz (§§ 7, 8) verwendet wird;
2. Salz, das zum Einsalzen und Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen (Abschnitt VII) sowie zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden (Abschnitt VIII);
3. die Kalisalze (Abraumsalze), das sogenannte Badesalz, die Salzabfälle und der Pfannenstein (Abschnitt IV).

(2) Außerdem kann Salz auf Rechnung der Einzelstaaten abgabenfrei abgelassen werden:

1. zu Unterstützungen bei Notständen sowie an Wohltätigkeitsanstalten;
2. zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

§ 2.

Landwirtschaftliche Zwecke.

Als Salz zu landwirtschaftlichen Zwecken gilt das zum Füttern des Viehes und zum Düngen verwendete Salz. Unter Viehfütterung ist die Fütterung von Tieren jeder Art zu verstehen; die Abgabe kann an alle Besitzer von Tieren erfolgen.

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Abgabenfreiheit des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 ist das Salz ausgenommen, das von Menschen genossen werden oder in Nahrungs- und Genußmittel für Menschen übergehen soll, namentlich auch Salz für die Herstellung von Tabakerzeugnissen und Mineralwässern.

§ 4.

Ausländisches Salz.

Bei ausländischem Salze kann von der Erhebung der inneren Abgabe unter denselben Bedingungen abgesehen werden wie bei inländischem Salze, der Zoll von 0,80 ℳ für 1 dz Reingewicht ist jedoch stets zu erheben.

II. Vergällung, Vergällungsstoffe und Verwendung des vergällten Salzes.

§ 5.

(1) Das gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 zur abgabenfreien Verwendung bestimmte Salz ist in der Regel vor der Verabfolgung unter amtlicher Überwachung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu vergällen). **Begriff der Vergällung.**

(2) Die zur Vergällung zugelassenen Mittel sind nach der Buchstabenfolge in Anlage 1 zusammengestellt. *Anlage 1.*

(3) Die Vergällungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und, nachdem sie von den Aufsichtsbeamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Vergällung verwendet werden.

(4) Die Zollverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Vergällungsmittel unter amtliche Überwachung zu nehmen oder sie auf Kosten der Beteiligten selbst anzuschaffen.

(5) Es ist verboten, aus vergälltem Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

(6) Von der Vergällung kann abgesehen werden, wenn die Verwendung des Salzes zu einem Zwecke, für den Abgabenfreiheit gewährt wird, unter amtlicher Überwachung derart erfolgt, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

§ 6.

Die Vergällung ist entweder vollständig oder unvollständig. **Arten der Vergällung.**

§ 7.

(1) Als vollständig vergällt ist solches Salz anzusehen, das durch die Vergällung zum menschlichen Genuß untauglich wird und bei dem das Vergällungsmittel seine Wirksamkeit auch durch längeres Lagern nicht verliert. **Vollständige Vergällung.**

(2) Vollständig vergälltes Salz darf von jedermann zu wirtschaftlichen und technischen Zwecken verwendet werden.

(3) Die vollständige Vergällung soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der bei ihnen angestellten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Direktivbehörde die Vergällung des Salzes unter amtlicher Aufsicht auch bei den Grenzzollämtern, den Empfangsämtern im Innern oder in den Räumen des Empfängers zulassen.

(4) Vollständig vergälltes Salz darf in Salzwerken auf Vorrat bereitet werden.

(5) Den Salzwerken sind im Sinne dieser Bestimmungen Fabriken gleichzustellen, in denen Salz als Nebenerzeugnis gewonnen wird.

§ 8.

(1) Zur vollständigen Vergällung dienen nachstehende Stoffe (allgemeine Vergällungsmittel), welche dem zu vergällenden Salze in den dabei angegebenen Mengen auf je 1 dz zuzusetzen sind: **Allgemeine Vergällungsmittel.**

a) für Siedesalz:

0,25 kg Eisenoxyd und 0,25 kg Wermutpulver,
1 kg Ruß,
1 kg Seifenpulver,
1 kg Tran,
0,5 kg Tran und 0,25 kg Eisenoxyd,
0,5 kg Tran und 0,25 kg Kienruß;

b) für Steinsalz:

0,25 kg Eisenoxyd und 0,25 kg Wermutpulver,
1 kg Ruß,

1 kg Seifenpulver,
1 kg Tran,
0,5 kg Tran und 0,375 kg Eisenoxyd,
0,5 kg Tran und 0,375 kg Kienruß.

Anlage 2. (2) Bei den gesperrt gedruckten Vergällungsmitteln sind die in Anlage 2 gegebenen Anweisungen zu beachten.

§ 9.

Unvollständige Vergällung. (1) Die unvollständige Vergällung ist eine solche, neben der weitere Maßnahmen zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung des Salzes zu treffen sind.

(2) Die unvollständige Vergällung ist unter amtlicher Überwachung entweder auf den Salzwerken oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorzunehmen. Sie hat kurz vor der Verwendung des Salzes stattzufinden.

(3) Unvollständig vergälltes Salz darf nur zu dem genehmigten Zwecke, nur in der angemeldeten Weise und nur von demjenigen verwendet werden, für den die Vergällung erfolgt ist.

§ 10.

Besondere Vergällungsmittel. (1) Zur unvollständigen Vergällung dürfen folgende Stoffe (besondere Vergällungsmittel) mit Genehmigung des zuständigen Hauptamts verwendet werden. Die Stoffe sind dem zu vergällenden Salze in den dabei bezeichneten Mengen auf je 1 dz zuzusetzen, wobei immer nur eins der in den einzelnen Unterabschnitten aufgeführten Mittel zu verwenden ist.

a) Zur Herstellung von chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen, wie Bleichlauge, Bleichlösung, Chlorkalk, Salzsäure, Salmiak, Chlorzink, Natrium, Ätznatron, Soda, Bleichsoda, Natriumsulfat, Natriumbisulfat, Ferrocyannatrium, Kieselfluornatrium, Antimondoppelsalz (Brechweinsteinersatz), benzolsulfosaures Natron, Natronseifen:

Ammoniakflüssigkeit in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 3 kg Ammoniakgas kommen,
5 kg Ammoniumsulfat,
3 kg Antimondoppelsalz,
0,5 kg Eisenoxyd,
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
5 Liter Elektrolytbleichlauge mit 5 Liter Wasser und 100 g Ätznatron,
5 Liter Elektrolytbleichlauge und 10 g Ätznatron,
0,25 kg Mineralöl,
10 kg Natriumbikarbonat,
2 kg Natriumbisulfat,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
1,5 kg Natronlauge,
0,2 kg Pariser Blau, trocken,
0,01 kg Pariser Blau, gelöst in 2 Liter Wasser,
2 kg rauchende Salzsäure,
3 kg Schwefelkiesabbrände,
Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,
Teerfarbstoffe, 3 Liter einer wässerigen Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff auf 1 Liter,
2 kg Zinksulfat (Zinkvitriol).

b) Zu Verhüttungszwecken, wie Gewinnung von Silber (Lösen des Silbers aus silberhaltigem Blei), Kupfer, Zink, zum Härten von Stahl, zur Herstellung von Feilen:

5 kg Bleisulfat,
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
2 kg Hornmehl,
5 kg Klauenmehl,
1,5 kg Klauensalz,
5 Liter gewöhnliche Kuhjauche,
0,25 kg Mineralöl,
3 kg Schwefelkies,
3 kg Schwefelkiesabbrände,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

c) Zur Herstellung von Steinwaren, Tonwaren, Glas, Glasuren und Glaswaren:

0,25 kg Mineralöl,
3 kg Sand,
1 kg Schmalte (Smalte),
3 kg Schwefelkiesabbrände,
3 kg Zement.

d) Zu Zwecken der Fettindustrie, wie zur Reinigung von Ölen (Leinöl, Rizinusöl, Speiseöl), Knochenfett und Leimfett, zur Herstellung von Kokosbutter (Vegetaline) und Klärung von Talg (§ 12), zur Herstellung von Türkischrotöl:

mindestens 0,1 kg Kaliumpermanganat, gepulvert oder in 2 Liter Wasser gelöst,
2 kg Natriumbisulfat,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
2 kg rauchende Salzsäure,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,
1 kg feingemahlene Tierkohle.

e) Zur Herstellung von Farben, wie von Bleiweiß, Indigokarmin, Lithopon (Lithoponweiß), Ultramarin, Pariser Blau, Teerfarben, Gardinencrêmetabletten, Papieraufstrichfarben:

6 kg Abbrände, zinkhaltige,
5 kg Alaun,
5 kg Bleizucker (Bleiacetat),
0,5 kg Eisenoxyd,
0,1 kg Indigokarmin und 3 Liter Wasser,
mindestens 0,1 kg Kaliumpermanganat, gepulvert oder in 2 Liter Wasser gelöst,
2 kg Kupferchlorid,
2 kg Kupfersulfat (Kupfervitriol),
2 kg Lithoponweiß,
0,25 kg Mineralöl,
2 kg Natriumbisulfat,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
0,2 kg Pariser Blau, trocken,
0,01 kg Pariser Blau, gelöst in 2 Liter Wasser,
3 kg oder Liter Rohzinklauge,
3 kg Schwefelkiesabbrände,

Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,
Teerfarbstoffe, 3 Liter einer wässerigen Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff auf 1 Liter,
0,5 kg Ultramarin,
2 kg Zinksulfat (Zinkvitriol).

f) Zu Zwecken der Färberei, Bleicherei und Wäscherei, wie Verwendung in chemischen Wäschereien, Bleichereien, zum Färben von Garnen, Zeugstoffen, Kunstwolle, Pflanzenfasern, zur Herstellung von Beizmitteln und Appreturölen:
0,25 kg Mineralöl,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen,
Teerfarbstoffe, 3 Liter einer wässerigen Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff auf 1 Liter.

g) Zur Herstellung von Sprengstoffen bei der Sprengstoff- und Sicherheitssprengstoffabrikation:
0,5 kg Ammoniaksalpeter (Ammoniumnitrat),
0,25 kg Mineralöl,
0,5 kg Ultramarin.

h) Zu sonstigen chemischen Zwecken, wie zur Herstellung von Chemikalien und galvanischen Trockenelementen, von Tonerdepräparaten, Schwefelsäure, Zinnsäure und deren Salzen, künstlicher Riechstoffe, photographischer Papiere, von Staubbindemitteln, feuerfester Anstriche, zur Wiederbelebung von Wasserenthärtungsanlagen, zur Gummifabrikation:
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
mindestens 0,1 kg Kaliumpermanganat, gepulvert oder in 2 Liter Wasser gelöst,
0,25 kg Mineralöl,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
wenigstens 50 kg Salmiak,
2 kg rauchende Salzsäure,
3 kg Schwefelkiesabbrände,
Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

i) Zu landwirtschaftlichen Zwecken, wie zur Herstellung von Hundekuchen, Dünger, Superphosphat:
10 kg Knochenmehl,
5 kg Mergel (für Kalisalze),
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Schwefelsäure in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 1 kg wasserfreie Schwefelsäure kommt,
1 kg Torfmull mit 1 v. H. karbolsaurem Kalk (für Kalisalze).

k) Zu Zwecken der Haltbarmachung, für Gerbereien, zum Einsalzen und Haltbarmachen, Nachsalzen usw. von Häuten, Leder, Därmen (§ 12), Fischen (Heringen), zum Tränken von Grubenholz, zur Bekämpfung von Bakterien usw. in Papier, Pergamentpapier:
5 kg Alaun,
0,25 kg Cineol,

5 kg oder Liter Darmlake (Darmpökel),
4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
10 Liter Heringslake,
0,25 kg Mineralöl,
2,5 kg Natriumsulfat, kalziniert,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

k) Zu Kühlzwecken (§ 12) und zum Auftauen von Eis, zur Herstellung von Eis und zur Straßenreinigung:

0,25 kg Mineralöl,
5 kg Natriumsulfat, kristallisiert (Glaubersalz),
Soda in einer Menge, daß auf 1 dz Salz 2 kg Natriumkarbonat kommen.

m) Zur Herstellung

1. von Weizenstärke aus Weizenkörnern:

4 kg Eisensulfat (Eisenvitriol),
2 kg Kupfersulfat (Kupfervitriol);

2. von sogenanntem Naturlab:

3 Liter Salzlauge von der Labherstellung.

n) Außer den vorstehend unter a bis m aufgeführten und den im § 8 genannten dürfen noch folgende Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz verwendet werden:

2 kg Braunkohlenmehl,
1 kg Braunstein, mehlfein gemahlen,
0,25 kg Eisenoxyd mit 0,05 kg Tieröl,
2 kg Holzkohlenmehl,
0,125 kg Kaliumchromat,
0,25 kg Kienöl,
0,5 kg Kienruß,
5 kg Kokosöl,
0,75 kg Mennige (Bleimennige),
2 kg Pinksalz,
2 kg Steinkohlenmehl,
2 kg Torfmehl,
1,5 kg Zinnchlorür.

(2) Bei den gesperrt gedruckten Vergällungsmitteln sind die in Anlage 2 gegebenen Anweisungen zu beachten. Anlage 2

§ 11.

Ausnahmsweise Zulassung von Vergällungsmitteln.

(1) Ausnahmsweise dürfen mit Genehmigung der Direktivbehörde, in deren Bezirke das Salz verwendet werden soll, auch andere als die im § 10 aufgeführten besonderen Vergällungsmittel zur unvollständigen Vergällung von Salz zugelassen werden, wenn die Beteiligten sich den anzuordnenden besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterwerfen. Ebenso kann gestattet werden, daß die einzelnen Vergällungsmittel auch zu anderen als den im besonderen genannten Vergällungszwecken verwendet werden.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 zugelassenen Vergällungsmittel sind unter Angabe der Gewerbebetriebe und des Verwendungszwecks des Salzes, soweit tunlich auch unter Vorlage von Proben, der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW 6, Luisenstraße 32, mitzuteilen.

(3) Karbolsäure darf als Vergällungsmittel nicht zugelassen werden.

§ 12.

Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln.

(1) Unvollständig vergälltes Salz darf von Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen unter Verwendung von Salz herstellen, zu Zwecken, die mittelbar ihrem Gewerbe dienen, wie zur Herstellung von Kältemischungen, zum Betriebe von Eis- und Kälteerzeugungsmaschinen, zum Klären von Talg bei der Herstellung von Margarine und Speisetalg, unter der Voraussetzung des § 3 abgabenfrei verwendet werden. Das für diese Zwecke vergällte Salz muß gesondert gelagert werden; die Inhaber der Betriebe haben sich den von der Direktivbehörde etwa sonst noch zu treffenden Anordnungen zu unterwerfen. Insbesondere kann gefordert werden, daß über den Verbrauch des Salzes Buch geführt wird und daß vergälltes Salz in Gewerbsräumen, in denen versteuertes Salz aufbewahrt wird oder Nahrungs- und Genußmittel für Menschen hergestellt werden, nicht gelagert werden darf.

(2) Diesen Maßnahmen unterliegen besonders Darmschleimereien und ähnliche Betriebe, in denen Salz zur Herstellung gesalzener Därme nach Vergällung abgabenfrei verwendet wird und die sich gleichzeitig mit der Herrichtung und Haltbarmachung von Rinderkaldaunen, Schweinemägen und anderen als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen in Betracht kommenden Eingeweideteilen von Tieren befassen.

(3) In den im Abs. 1 und 2 aufgeführten Betrieben ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck, zu dem das vergällte Salz lediglich zu verwenden ist, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß es verboten ist,

a) aus vergälltem Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird,

b) das Salz zu Genußzwecken sowie zur Herstellung von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder anderen menschlichen Nahrungs- oder Genußmitteln, in die das Salz übergehen soll, zu verwenden.

III. Bezug des Salzes.

§ 13.

Bezug vollständig vergällten Salzes.

Vollständig vergälltes, zur eigenen Verwendung bestimmtes Salz einschließlich der daraus hergestellten Viehsalzleckſteine und ähnlicher Salzleckkörper darf ohne Einschränkung bezogen werden.

§ 14.

(1) Wer mit vollständig vergälltem Salze handeln will, hat dies vor Eröffnung des Handels der zuständigen Hebestelle unter Bezeichnung der Verkaufsstelle anzumelden. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in ein Verzeichnis ein und erteilt über die Anmeldung eine Bescheinigung, ohne welche mit dem Handel nicht begonnen werden darf. Die Bescheinigung ist in der Verkaufsstelle aufzubewahren und den Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Handel mit vollständig vergälltem Salze wahrscheinlich machen, so hat die Hebestelle vor Erteilung der Bescheinigung an das Hauptamt zu berichten.

(2) Das Hauptamt kann die Erteilung der Bescheinigung versagen, auch die Fortsetzung des Handels mit vergälltem Salze verbieten, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Salzhandel wahrscheinlich machen.

(3) In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, die die im § 12 Abs. 3 unter a und b aufgeführten Verbote enthält.

§ 15.

Bezug unvollständig vergällten Salzes.

Salz, das unvollständig vergällt werden soll, kann sowohl aus inländischen Salzwerken als auch unter Zollaufsicht aus dem Ausland und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden.

§ 16.

Über die Versendung unvollständig vergällten Salzes ist von dem Salzsteueramt ein Überweisungsschein nach Muster 1 auszustellen, der gleichzeitig mit der Versendung des Salzes derjenigen Zollstelle zu übersenden ist, in deren Bezirke der Empfänger wohnt. Einer Verschlußanlage bedarf es nicht. Das Empfangsamt hat die zuständigen Aufsichtsbeamten zu benachrichtigen, die sich gelegentlich von dem richtigen Eingang und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit und Verwendung des Salzes zu überzeugen haben. Die mit Erledigungsvermerk versehenen Überweisungsscheine sind dem Ausfertigungsamte vierteljährlich zurückzusenden. *Muster 1.*

§ 17.

Erlaubnisscheine.

(1) Gewerbetreibende, welche Salz zur unvollständigen Vergällung oder bereits unvollständig vergälltes Salz (§ 16) behufs Verwendung zu gewerblichen Zwecken beziehen oder unvergälltes Salz abgabenfrei verwenden wollen, haben für jedes Kalenderjahr bei dem zuständigen Hauptamt einen Erlaubnisschein nach Muster 2 zu erwirken, in welchem die Art und die voraussichtliche Höchstmenge des im Laufe eines Jahres zu beziehenden Salzes und dessen Verwendungszweck sowie das Vergällungsmittel anzugeben sind. *Muster 2.*

(2) Erweist sich die festgesetzte Salzmenge als unzureichend, so kann sie auf Antrag von dem Hauptamt erhöht werden.

(3) Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und geht auch auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.

(4) Soweit der Erlaubnisschein über den Bezug von unvollständig vergälltem Salze lautet, ist er jeder Bestellung derartigen Salzes beizufügen; er kann auch bei dem Salzwerk oder bei dem Salzsteueramte niedergelegt werden, bis die Menge, auf die er lautet, vollständig geliefert ist. Befindet sich der Erlaubnisschein in den Händen des Gewerbetreibenden, so ist er zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das Hauptamt zurückzugeben; geht er verloren, so ist dies dem Hauptamt binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen.

(5) Liegen Tatsachen vor, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden wahrscheinlich machen, so ist die Erteilung des Erlaubnisscheins zu versagen, auch können bereits erteilte Erlaubnisscheine zurückgenommen werden. An Personen, welche nach § 11 des Salzabgabengesetzes den Anspruch auf abgabenfreien Salzbezug verloren haben, dürfen Erlaubnisscheine nicht erteilt werden.

(6) Unvollständig vergälltes Salz darf von den Salzwerken ohne Erlaubnisschein nicht abgegeben werden; das Salzsteueramt hat auf dem Erlaubnisscheine Menge und Art (Steinsalz, Siedesalz oder dergl.) des gelieferten unvollständig vergällten Salzes, das Vergällungsmittel sowie Nummer und Tag des Überweisungsscheins, unter Beifügung von Name und Stempel, zu vermerken. Beim Bezuge von Salz zur unvollständigen Vergällung oder zur abgabenfreien Verwendung ohne Vergällung von Salzwerken, aus dem Ausland oder aus Niederlagen ist die Abschreibung des abgefertigten Salzes auf dem Erlaubnisscheine von der für die Schlußabfertigung zuständigen Zollstelle zu bewirken.

§ 18.

Abgabe unvollständig vergällten Salzes.

Unvollständig vergälltes Salz darf von dem Empfänger an andere Personen nicht abgegeben werden.

§ 19.

Sonderbestimmungen.

(1) Wenn unvollständig vergälltes Salz durch die bestimmungsgemäße Verwendung in dem Gewerbebetriebe des Bezugsberechtigten nicht aufgebraucht und ohne Aufwendung besonderer Kosten auch nicht vernichtet werden kann, so kann die Direktivbehörde gestatten, daß es nochmals vergällt und hierauf an andere Personen abgegeben wird. Sie kann auch von der nochmaligen Vergällung absehen lassen, sofern das Salz für die Bereitung von Nahrungs- und Genußmitteln für Menschen unzweifelhaft unbrauchbar geworden ist. Nötigenfalls sind besondere Überwachungsmaßnahmen anzuordnen.

(2) In gleicher Weise kann in denjenigen Fällen, in denen wegen Aufgabe des Geschäfts, Verweigerung der Annahme des Salzes oder ähnlicher Anlässe das gelieferte unvollständig vergällte Salz eine anderweite Verwendung finden muß, dem Lieferer die Rücknahme oder die Überweisung des Salzes an andere Bezugsberechtigte gestattet werden.

(3) Unvollständig vergälltes Salz darf ferner von Häutehändlern und Gerbern zum Salzen der von ihnen gekauften Häute an die Lieferer der Häute, ferner von Darmschleimereien an ihre Zweigniederlassungen zur Verarbeitung abgegeben werden. Wer von der Begünstigung Gebrauch machen will, hat dies dem Hauptamt anzumelden und über den Bezug und den Verbrauch des vergällten Salzes ein Buch zu führen oder unter seiner Verantwortung führen zu lassen. Über jede Versendung von Salz sind zwei Auszüge aus dem Buche zu fertigen und gleichzeitig mit der Versendung des Salzes an die für die Lieferer der Häute oder die Zweigniederlassungen zuständige Zollstelle zu übersenden. Diese benachrichtigt die Aufsichtsbeamten und versieht die Auszüge, unter Beifügung von Name und Stempel, mit einem Vermerk über die etwa erfolgte Überwachung der vorschriftsmäßigen Verwendung des Salzes. Der eine Auszug ist sodann dem Absender des Salzes als Beleg für das Buch zurückzusenden, der andere von dem Empfänger bis zum Verbrauche des Salzes aufzubewahren.

(4) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann das Hauptamt gestatten, daß ein Vermittler für mehrere Gewerbetreibende, die unvollständig vergälltes Salz in kleinen Mengen verwenden, das Salz auf seinen Namen bezieht. Er hat das Salz ohne Lagerung in seinen eigenen Räumen nach Ankunft sofort in den bestellten Mengen weiterzugeben. Dem Vermittler kann ein Erlaubnisschein ausgefertigt werden. Er hat seine Auftraggeber bei Lösung des Erlaubnisscheins unter Angabe der von jedem gebrauchten Jahresbedarfsmenge zu benennen und jeden weiter hinzukommenden Auftraggeber der Hebestelle vor dem ersten Bezuge von Salz anzumelden. Die Überwachung erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Mit Natriumsulfat vergälltes Salz darf von den in Abs. 3 genannten Gewerbebetrieben nicht abgegeben werden. Bei der Abgabe von Salz, das mit Soda vergällt ist, kommen außer den Bestimmungen des Abs. 3 auch diejenigen des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 zur Anwendung.

IV. Kalisalze (Abraumsalze), Badesalz, Salzabfälle, Pfannenstein.

§ 20.

Kalisalze.

(1) Auf Grund des § 2 des Salzabgabengesetzes dürfen die in den Salzbergwerken vorkommenden Kalisalze (Carnallit, Kainit und andere) von der obersten Landesfinanzbehörde ohne amtliche Überwachung von der Salzabgabe freigelassen werden, wenn ihr Gehalt an Natriumchlorid 60 v. H. ihres Gewichts nicht übersteigt und wenn sie vor der Entfernung vom Salzwerk derart vermahlen sind, daß die Ausscheidung des etwa vorhandenen Natriumchlorids auf mechanischem Wege unmöglich erscheint. Als geeignete Vermahlung ist es anzusehen, wenn die Salzstückchen höchstens Haselnußgröße aufweisen.

(2) An Besitzer von Fabriken, welche auf Grund des § 6 des Gesetzes unter Zollaufsicht stehen, ist die abgabenfreie Verabfolgung von Kalisalzen von dem vorbezeichneten Gehalt an Natriumchlorid auch ohne vorherige Vermahlung statthaft.

§ 21.

(1) Kalisalze und andere beim Salzbergbau gewonnene Salze, welche mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, können unmittelbar an Landwirte und zum Bezug abgabenfreien Salzes berechtigte Gewerbetreibende (unter Ausschluß der Salzhändler) ohne Vergällung, aber nach vorheriger Vermahlung abgabenfrei abgelassen werden. Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen werden von der Direktivbehörde, in deren Bezirke der Empfänger wohnt, angeordnet.

(2) Auf Kalisalze der bezeichneten Art, welche in den Salzwerken durch Vermischung mit 5 v. H. Mergel oder mit 2 v. H. Steinkohlenmehl oder mit 1 v. H. Torfmull, das seinerseits mit 1 v. H. karbolsaurem Kalk versetzt ist, vergällt worden sind und unmittelbar an Landwirte

zu Düngungszwecken abgegeben werden, finden die Bestimmungen über vollständig vergälltes Salz Anwendung (zu vergleichen § 10 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen).

§ 22.

Kalisalze mit einem Gehalt an Natriumchlorid von 75 v. H. oder mehr sind nur dann von der Salzabgabe befreit, wenn sie auf dem Salzwerk fein gemahlen (§ 31) und je nach ihrer Bestimmung vergällt worden sind.

§ 23.

Die mit der Beaufsichtigung der Salzbergwerke betrauten Oberbeamten der Zollverwaltung haben in bestimmten Zeiträumen Durchschnittsproben der ohne Vergällung zum Absatz gelangenden Kalisalze zu entnehmen und die Ermittelung ihres Gehalts an Natriumchlorid durch chemische Untersuchung zu veranlassen, um die genaue Innehaltung der vorbezeichneten Grenzen des Gehalts an Natriumchlorid zu überwachen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Salzwerken zur Last.

§ 24.

Badesalz.

(1) Die Bereitung und der Absatz des aus eingedickter Sole mit den Bestandteilen der Mutterlauge bestehenden sogenannten Badesalzes, das zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, bleibt unter den von dem Hauptamt nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Aufsichtsmaßnahmen abgabenfrei.

(2) Die Abgabenfreiheit für das in chemischen Fabriken als Rückstand sich ergebende sogenannte Schlammsalz, das ebenfalls als Badesalz in den Handel kommt und zum menschlichen Genuß unbrauchbar ist, ist an folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Der Hersteller darf an den Räumen und Geräten, deren er sich zur Erzeugung des Badesalzes bedient, ohne Genehmigung der Zollbehörde keine Veränderungen vornehmen.
2. Er darf die gewonnenen Vorräte dieses Salzes nur in einem ein für allemal dazu mit Genehmigung der Zollbehörde bestimmten Raume aufbewahren.
3. Er hat über den Zu- und Abgang nach näherer Anweisung der Zollbehörde Buch zu führen.
4. Er hat den Zollbeamten den Zutritt zu den betreffenden Gewerbsräumen bei Tage jederzeit, bei Nacht, solange darin gearbeitet wird, zum Zwecke der Prüfung zu gestatten.

Die näheren Bestimmungen trifft das Hauptamt.

§ 25.

Salzabfälle.

(1) Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dgl.), die sich nicht unzweifelhaft bereits in einem die Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen ausschließenden Zustand befinden (§ 13 der Ausführungsbestimmungen), dürfen, abgesehen von den in den §§ 26 bis 28 vorgesehenen Ausnahmen, nur in vergälltem Zustand abgabenfrei verabfolgt werden. Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind dabei wie Steinsalz (§ 31) zu behandeln.

(2) Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu vergällen.

§ 26.

Pfannenstein.

Unzerkleinerter Pfannenstein darf unter folgenden Bedingungen unvergällt unmittelbar an Gewerbetreibende, Landwirte und andere Viehbesitzer sowie an Jagdberechtigte abgelassen werden:

1. Gewerbetreibende haben bei der Zollstelle, in deren Bezirke die Verarbeitung des Pfannensteins stattfinden soll, die Ausstellung eines Erlaubnisscheins zu beantragen,

auf den die Bestimmungen des § 17 sinngemäß und mit folgender Maßgabe Anwendung finden. Der Erlaubnisschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche in steuerlicher Hinsicht einen guten Ruf genießen. Jeder Bezug von Pfannenstein ist schriftlich anzumelden. Die Versendung des Pfannensteins erfolgt unter Ausstellung eines Überweisungsscheins, für dessen Ausfertigung und Erledigung die Bestimmungen im § 16 zu beachten sind. Der Pfannenstein ist unter sicheren Verschluß des Gewerbetreibenden oder eines geeigneten Vertreters zu nehmen. Der Zugang von Pfannenstein zum Lager und der Abgang zur Verwendung in dem Gewerbebetrieb ist in einem Buche nachzuweisen. Der Gewerbetreibende hat sich der Prüfung der Vorräte an Pfannenstein und der Vergleichung mit dem Buche sowie der Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Verwendung des Pfannensteins durch die hiermit beauftragten Beamten der Zollverwaltung zu unterwerfen und diesen Beamten die etwa gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

2. Landwirte und andere Viehbesitzer, welche Pfannenstein zur Viehfütterung beziehen wollen, haben ihren Bedarf unter Angabe der Gattung und der Stückzahl ihres Viehbestandes bei dem Salzsteueramte schriftlich anzumelden. Das Salzsteueramt setzt die für das Kalenderjahr zu liefernde Höchstmenge nach der Stärke des Viehbestandes fest und übersendet die Bestellzettel oder Abschriften davon mit dem Vermerk über die erfolgte Lieferung an die zuständige Zollstelle, die die Aufsichtsbeamten zur Ausübung der Überwachung mit Nachricht zu versehen hat. Pfannenstein darf als Viehsalzleckstein verwendet oder zerkleinert und auch in Lösung dem Viehfutter oder der Tränke beigemischt werden. Im Falle des Bedürfnisses kann mehreren Landwirten usw. der gemeinschaftliche Bezug durch Vermittler (§ 19 Abs. 4) gestattet werden. Eine Zwischenlagerung des Pfannensteins bei dem Vermittler ist unzulässig. Im Falle des Bedürfnisses kann die Direktivbehörde weitere Sicherungsmaßregeln hinsichtlich der Lagerung und Verwendung des Pfannensteins anordnen.

3. Die Erlaubnis zum abgabenfreien Bezuge von Pfannenstein an Jagdberechtigte zur Wildfütterung wird von dem Hauptamt erteilt, in dessen Bezirke die Verwendung erfolgen soll.

§ 27.

Abstandnahme von der Vergällung; Salzhändler.

(1) Den Hauptämtern bleibt überlassen, bei Salzabfällen, welche weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, sowie bei dem aus Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, unter Anordnung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen, von der Vergällung abzusehen.

(2) Salzhändler sind vom Bezug unvergällter Salzabfälle ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann die Direktivbehörde bei Salz, das als Nebenerzeugnis gewonnen ist, zulassen, wenn das Salz von dem Salzhändler unmittelbar an den Verbraucher geliefert wird und Maßnahmen angeordnet sind, durch die der Verbleib des Salzes jederzeit festgestellt werden kann.

§ 28.

Aus dem Ausland bezogenes Salz; als Nebenerzeugnis gewonnenes Salz.

(1) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandteilen vermischtes Salz, welches für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Ausland bezogen wird, ebenso das in chemischen Fabriken als Nebenerzeugnis gewonnene, für diese Zwecke bestimmte Salz ist nach den für die Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (§§ 25 bis 27) zu behandeln.

(2) Als Nebenerzeugnis gewonnenes Salz kann, auch wenn es mehr als 75 v. H. Natriumchlorid enthält, mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Vergällung befreit bleiben, sofern es infolge von Beimischungen vollständig ungenießbar ist und geeignete Maßnahmen getroffen werden, daß es nur zur Düngung oder zu solchen technischen Zwecken Verwendung findet, zu denen Salz abgabenfrei verwendet werden darf. Die Beschaffenheit dieses Salzes ist durch chemische Untersuchungen auf Kosten der Fabrik dauernd nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind in angemessenen Zeiträumen unvermutet Proben aus der Fabrik zu entnehmen.

V. Vergällungsverfahren.

§ 29.

Beschaffung der Vergällungsmittel; Stellung der Geräte; Überwachung.

(1) Bei den auf Salzwerken stattfindenden Vergällungen haben die Salzwerkbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Vergällung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der Vergällungsmittel und der zur ordnungsmäßigen Vermischung des Salzes mit den Vergällungsmitteln erforderlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen sowie der nötigen Arbeitskräfte zu sorgen.

(2) Die mit der Überwachung der Vergällung beauftragten Beamten haben darauf zu achten, daß das gesamte Salz mit dem Vergällungsmittel gründlich vermischt wird.

§ 30.

Siedesalz.

(1) Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustand mit dem Vergällungsmittel vermengt werden. Soweit tunlich, ist zur Vergällung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

(2) Die Vermischung der Vergällungsmittel mit dem Siedesalz ist in Mischanlagen (sich drehenden Trommeln, Förderschnecken, Fässern oder dergleichen) vorzunehmen, die die Direktivbehörde als zur Herstellung gleichmäßig vergällten Salzes geeignet anerkannt hat. Wenn solche Anlagen fehlen, ist das Salz mit Handschaufeln mit den Vergällungsmitteln zu vermengen und zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung durch Siebe zu schlagen, deren Maschen bis 2 cm im Geviert groß sein dürfen. Die Direktivbehörden werden ermächtigt, bei der Verwendung von flüssigen oder von trockenen farbigen (nicht weißen) Vergällungsmitteln von dem Durchschlagen durch Siebe Abstand nehmen zu lassen, wenn durch die wiederholte Behandlung mit Handschaufeln eine völlig sichere Vermischung des Mittels mit dem Salze erreicht wird. Bei Vergällungen mit flüssigen und trockenen Mitteln ist das Salz zuerst mit dem trockenen Mittel zu vermischen.

(3) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, bei Genehmigung besonderer Vergällungsmittel auch über die Art der Ausführung der Vergällung Bestimmung zu treffen.

§ 31.

Steinsalz.

(1) Steinsalz, welches vergällt werden soll, muß vorher fein gemahlen werden. Als fein gemahlen gilt dasjenige Salz, welches durch ein Sieb mit Maschen von 3 mm im Geviert restlos durchfällt. Für unvollständig zu vergällendes Salz kann auch Steinsalz zugelassen werden, das durch ein Sieb mit Maschen von 4 mm im Geviert restlos durchfällt.

(2) Die Vergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Steinsalz zu vermahlen oder dem gemahlenen Steinsalz nach den Bestimmungen im § 30 Abs. 2 und 3 beizumengen.

§ 32.

Zerkleinerung der Vergällungsmittel.

Bei denjenigen Vergällungsmitteln, welche, wie Alaun usw., in zerkleinertem Zustand äußerlich dem Salze ähnlich sind, ist die für die Vergällung erforderliche Zerkleinerung in Gegenwart der die Vergällung überwachenden Beamten vorzunehmen, soweit nicht der Oberkontrolleur Ausnahmen zugelassen hat.

VI. Zollaufsicht.

§ 33.

Prüfung der Räume und der Vergällungsmittel.

(1) Die Beamten der Zollverwaltung sind befugt, die Gewerbs- und Geschäftsräume, in denen die Lagerung, Verwendung oder der Verkauf vergällten Salzes stattfindet, während des Betriebs oder der Offenhaltung des Geschäfts zu jeder Zeit, sonst von morgens 6 bis abends 9 Uhr zu betreten, die zur Verwendung bestimmten Vergällungsmittel und die Vorräte an vergälltem Salze zu prüfen und Proben davon zu entnehmen.

(2) Auf Verlangen ist den Besitzern für entnommene Salzproben Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

(3) Die Proben sind in Gegenwart der Beteiligten amtlich einzusiegeln, auf Verlangen auch mit dem Siegel der Gewerbetreibenden usw. zu versehen und an die Direktivbehörde einzusenden, welche ihre Prüfung durch Sachverständige veranlaßt.

(4) Die Oberbeamten der Zollverwaltung haben tunlichst oft an den Salzvergällungen teilzunehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Vergällungsmittel zu prüfen; sie sind berechtigt, die Einkaufs-, Lager-, Betriebs- und Verkaufsbücher während der Geschäftsstunden einzusehen.

§ 34.

Ausstellung der Erlaubnisscheine.

(1) Die Hauptämter haben vor der Erteilung der Erlaubnisscheine zu prüfen, ob die Antragsteller zum abgabenfreien Bezuge von Salz berechtigt sind und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Bestellung entsprechenden Umfang betreiben. Nach Umständen sind weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bestellten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

(2) Über die erteilten Erlaubnisscheine sind in Jahresabschnitten Verzeichnisse zu führen, in welche die Scheine unter Angabe von Ausstellungstag, Namen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers des Salzes unter fortlaufenden, auf den Scheinen zu vermerkenden Nummern einzutragen sind.

VII. Einsalzen und Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen.

§ 35.

Begriff.

Salz, das unter amtlicher Überwachung zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen sowie zum Nachpökeln von Heringen verwendet wird, ist von der Salzabgabe befreit.

§ 36.

(1) Als Einsalzen gilt jede Art der Salzverwendung bei frischen Fischen ohne Rücksicht auf eine etwa nachfolgende weitere Zubereitung (Räuchern, Marinieren). Als frische Fische im Sinne dieser Bestimmung sind auch Fische anzusehen, die lediglich zu ihrer Erhaltung während der Versendung mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind.

(2) Unter Nachpökelung ist das wiederholte Salzen bereits gesalzener Heringe einschließlich der Breitlinge (Bristlinge) zu verstehen.

§ 37.

Ausdehnung der Abgabenfreiheit.

(1) Die Verwendung abgabenfreien Salzes zum Einsalzen ist bei allen See- und Küstenfischen zugelassen. Ausgenommen davon sind die folgenden zum feineren Tafelgenusse dienenden Fische:

Steinbutt (Rhombus maximus L.), Tarbutt (Glattbutt, Kleist, Rhombus laevis L.), Seezunge (Solea solea L.), Rotzunge (kleinköpfige Scholle, Pleuronectes microcephalus Donovan), Stör (Acipenser sturio L.), Lachse (Salmo L.), Neunaugen (Petromyzon L.), Schnäpel (Coregonus oxyrhynchus L.), Hecht (Esox lucius L.), Zander (Lucioperca lucioperca L.), Karpfen (Cyprinus carpio L.) und Schlei (Tinca tinca L.).

(2) Zum Nachpökeln darf Salz nur bei Heringen einschließlich der Breitlinge (Bristlinge) abgabenfrei verwendet werden.

(3) Die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben) ist unzulässig.

§ 38.

Ausgeschlossen ist die Abgabenfreiheit für Salz, das beim Räuchern, Marinieren oder bei der Zubereitung von Heringen und ähnlichen Fischen unter Mitbenutzung von Essig, Gewürz und dergleichen verwendet wird.

§ 39.

Vergällung.

(1) Zum Einsalzen darf vergälltes und unvergälltes Salz, zum Nachpökeln nur vergälltes Salz verwendet werden.

(2) Die Vergällung ist durch 10 Liter Heringslake auf 1 dz Salz zu bewirken. Unter Heringslake ist die wesentlich aus dem natürlichen Safte der Heringe bestehende, mit Salz gesättigte Flüssigkeit zu verstehen, welche zur Aufbewahrung von Heringen gedient hat.

§ 40.

Erlaubnisscheine.

Wer Salz unter Beanspruchung der Abgabenfreiheit zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen usw. verwenden will, hat bei dem zuständigen Hauptamt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 17 die Erteilung eines Erlaubnisscheins zu erwirken, in welchem die Art und die voraussichtliche Höchstmenge des im Laufe des Jahres zu beziehenden Salzes und der zu salzenden Fische anzugeben sind.

§ 41.

Bezug und Lagerung des Salzes; Ausführung des Einsalzens usw.

Die weiteren Anordnungen über den Bezug und die Lagerung des Salzes sowie über die Ausführung und Überwachung des Einsalzens usw. sind den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

VIII. Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter amtlicher Überwachung zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren verwendet wird, die ausgeführt werden.

§ 42.

Vergütung der Abgabe, Sätze und Bedingungen.

(1) Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen diejenigen Waren, bei deren Ausfuhr in das Zollausland, soweit sie nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzen (eingepökelt) sind, eine Vergütung der Abgabe von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salze gewährt wird, sowie die Mindestsätze, nach denen die Abgabe für das beim Salzen, Einpökeln usw. verwendete Salz vergütet wird, und die Bedingungen, unter denen die Vergütung erfolgen darf. Von den Mindestsätzen ist dem Reichsschatzamt Kenntnis zu geben.

(2) Die Abgabe wird nicht vergütet, wenn sie für eine Sendung bei Butter weniger als 1,50 ℳ, bei einer anderen Ware weniger als 3 ℳ beträgt.

(3) Überschießende Beträge von weniger als 5 Pf. bleiben außer Ansatz.

§ 43.

Genehmigung und Buchführung.

(1) Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Vergütung der Salzabgabe einsalzen, einpökeln usw. oder unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat bei dem zuständigen Hauptamt die Genehmigung zu beantragen und ein Buch über Zu- und Abgang des Salzes zu führen. Das Buch ist mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Ausland bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inland beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen.

(2) In dem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

(3) Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse herstellen, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauchs durch Zollbeamte zu gestatten.

§ 44.

Anmeldung.

(1) Wer die Vergütung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Waren (§§ 42, 43) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zollstelle mit einer in zwei Stücken zu übergebenden schriftlichen Anmeldung nach Muster 3 vorzuführen. Diese muß Namen und Wohnort des Anmeldenden, Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Rohgewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Reingewicht erfolgt, auch das Reingewicht der einzelnen Packstücke sowie das Ausgangsamt ergeben

Muster 3.

und die Versicherung enthalten, daß zum Einsalzen usw. der Waren auf je 100 kg nicht weniger Salz verwendet worden ist, als von der obersten Landesfinanzbehörde als Mindestsatz festgesetzt ist. Ist das Amt, bei dem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangsamt, so genügt die Anmeldung in einem Stücke; das Amt bewirkt zugleich die Abfertigung zum Ausgang, nachdem die Anmeldung in das Anmeldungsbuch (§ 46 Abs. 2) eingetragen ist.

(2) Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Ausschabungen oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§ 45.

Prüfung.

(1) Die Zollstelle prüft die Waren und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

(2) Das Gewicht der Warenpost kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen festgestellt werden. Der amtlichen Verwiegung bedarf es nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Ware in Packstücken von diesem gleichen Maße zur Abfertigung gestellt wird.

(3) Ebenso genügt zur Feststellung des Inhalts eine probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Mindestsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebnis dieser Prüfung oder nach dem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Mindestsatz verwendet worden ist, so besteht kein Anspruch auf Abgabenvergütung. Dasselbe gilt, wenn Waren, für welche eine Vergütung nach dem Rohgewichte gewährt wird, in einer schwereren als der gewöhnlichen oder sonst handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

(4) Bei solchen verpackten Waren, für welche die Vergütung nach dem Reingewichte gewährt wird, wird das Reingewicht durch Abrechnung der für den Zollverkehr geltenden Tara ermittelt. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zollverkehre keine Tara gewährt wird, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem Tarasatze bemerkbar, so wird das Reingewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1 v. H. des Rohgewichts zu gewähren.

§ 46.

Abfertigung.

(1) Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Prüfung unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung vermerkt.

Muster 4.

(2) Die in beiden Stücken bescheinigte Anmeldung wird in das nach Muster 4 zu führende Anmeldungsbuch eingetragen und mit dessen laufender Nummer versehen. Das eine Anmeldungsstück verbleibt bei dem Anmeldungsbuche, während das andere Stück dem Anmeldenden zurückgegeben wird, der es unter gleichzeitiger Vorführung der Waren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgabenvergütung binnen drei Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§ 44 und 45) erfolgen. In geeigneten Fällen kann die Direktivbehörde des Ausfertigungsamts die Frist verlängern oder bei Überschreitung der dreimonatigen Frist ausnahmsweise die Abgabenvergütung gewähren.

(3) Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptämter, die Zollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inland ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehre zur Erteilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrollpflichtige Güter befugt sind. Der Direktivbehörde bleibt überlassen, auch andere Ämter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§ 47.

Auf die Weiterbeförderung der zur Ausfuhr abgefertigten Waren finden die Vorschriften des Vereinszollgesetzes und der Zollbegleitscheinordnung sinngemäße Anwendung.

§ 48.

Das Ausgangsamt trägt die vom Warenführer vorgelegte Anmeldung in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungs-Empfangsbuch ein, versieht sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung, überwacht den Ausgang der Waren in derselben Weise wie die Ausfuhr von Waren, die auf Begleitschein I abgefertigt sind, und bescheinigt ihn in der Anmeldung. Demnächst wird die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§ 44) zurückgesendet, welches sofort die darauf befindlichen Vermerke und Bescheinigungen prüft und etwaige Anstände erörtert und erledigt. Muster 5.

§ 49.

Vorschriften für die Vergütung.

Die Ausfertigungsämter (§ 44), sofern sie Unterämter sind, reichen die im Laufe des Vierteljahrs wieder eingegangenen, mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Vierteljahrsschlusse mit einem Nachweis dem vorgesetzten Hauptamt zur Vergütung der Beträge ein. Letzteres legt eine Nachweisung der Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser von ihm nachzuprüfenden Anmeldungen sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Vierteljahrs mit Ausfuhrbescheinigung wieder eingegangenen Anmeldungen zu vergüten sind, — Muster 6 — im ersten Monat des nächsten Vierteljahrs der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vor. Muster 6.

§ 50.

Schiffsproviant.

Bei Waren, die als Proviant für Seeschiffe dienen sollen, bedarf es der im § 43 vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Landesfinanzbehörde überlassen, für diese Waren anzuordnen, daß die Prüfung auf Grund der abgegebenen Anmeldung (§ 44), in welcher die Bestimmung der Waren zum Schiffsproviant anzugeben ist, an Bord des Schiffes stattfinden und die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Prüfung das Vorhandensein der angemeldeten Waren an Bord des zum Ausgang bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 51.

Salzkontrollgebühr; Verrechnung der vergüteten Beträge.

(1) Von dem gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natriumsulfat-, Soda- und Glasfabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Überwachung erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von höchstens 40 Pf. für 1 dz erhoben werden.

(2) Die auf Grund des § 20 Ziffer 3 des Salzabgabengesetzes vergüteten Abgabenbeträge für das zum Einsalzen, Einpökeln usw. von Waren, die ausgeführt werden, verwendete Salz sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Menge des Salzes durch die Verwendung unter amtlicher Überwachung oder auf andere Weise (Abschnitt VIII) nachgewiesen ist, von den zur Reichskasse abzuführenden Erträgen der Salzabgabe in Abzug zu bringen.

§ 52.

Aufwand an Beamtenkräften.

Wird die Vergällung des Salzes oder seine abgabenfreie Verwendung unter amtlicher Überwachung an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers, vorgenommen, so kann für den dadurch bedingten Aufwand an Beamtenkräften Ersatz der Kosten nach Maßgabe der Zollgebührenordnung gefordert werden, soweit diese Kosten nicht durch die Salzkontrollgebühr (§ 51 Abs. 1) Deckung finden.

§ 53.

Vergällungsräume usw.

(1) Die von den Gewerbetreibenden zur Ausführung der Vergällung zur Verfügung gestellten Räume und die Zugänge zu ihnen müssen so beschaffen sein, daß die Beamten bei ihren Dienstverrichtungen nicht gefährdet oder behindert werden.

(2) Den bei der Vergällung von Salz an anderen Orten als am Sitze der Amtsstelle tätigen Beamten ist für die Dauer ihrer Tätigkeit auf Verlangen in der Nähe des Vergällungs-

raums ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Stallraum nebst Wagengelaß und ein Raum zur sicheren Unterbringung von Fahrrädern zur Verfügung zu stellen.

§ 54.

Salzwerke; chemische Fabriken.

Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs vergällten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Anweisungen wegen Erhebung und Kontrollierung der Salzabgabe auf den Staatssalzwerken und den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenerzeugnis gewonnen wird, haben außer den vorstehenden Bestimmungen die wegen Beaufsichtigung dieser Fabriken ergangenen besonderen Anordnungen zu beobachten.

§ 55.

Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden, sofern nicht nach den Vorschriften der §§ 11 ff. des Salzabgabengesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 15 dieses Gesetzes geahndet.

(2) Mißbräuchliche Verwendung des abgabenfrei empfangenen Salzes zieht neben den im Abs. 1 genannten Strafen den Verlust des Anspruchs auf abgabenfreien Salzbezug nach sich.

(3) Wer mittels unrichtiger Angaben eine Salzabgabenvergütung in Fällen zu erlangen sucht, in denen sie nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Direktivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgabenvergütung für auszuführende Waren ausgeschlossen werden.

Anlage 1
(S. Bfr. D. § 5).

Zusammenstellung

der Mittel zur Salzvergällung nach der Buchstabenfolge.

Bezeichnung der Vergällungsmittel	Auf 1 dz Salz sind zuzusetzen	Hinweis auf die Bfr. D. (die Buchstaben geben die Unterabschnitte des § 10 an)	Hinweis auf die Prüfungsanweisungen (Anlage 2) — P — und sonstige Bemerkungen
Abbrände, zinkhaltige	6 kg	e	—
Alaun	5 kg	e, k	P 1
Ammoniak, schwefelsaures, s. Ammoniumsulfat.			
Ammoniakflüssigkeit	3 kg Ammoniakgas	a	P 2
Ammoniakgas s. Ammoniakflüssigkeit.			
Ammoniaksalpeter (Ammoniumnitrat)	0,5 kg	g	P 3
Ammoniumchlorid s. Salmiak.			
Ammoniumsulfat	5 kg	a	P 4
Antimondoppelsalz	3 kg	a	—
Ätznatron	0,1 kg	a	P 5
und Elektrolytbleichlauge	5 Liter		P 10
und Wasser	5 Liter		—
Ätznatron	0,01 kg	a	P 5
und Elektrolytbleichlauge	5 Liter		P 10
Bleiacetat s. Bleizucker.			
Bleisulfat (schwefelsaures Bleioxyd)	5 kg	b	—
Bleizucker (Bleiacetat)	5 kg	e	P 6
Braunkohlenmehl	2 kg	n	—
Braunkohlenöl s. Mineralöl.			
Braunstein, mehlfein gemahlen	1 kg	n	—
Cineol	0,25 kg	k	—
Darmlake (Darmpökel)	5 Liter oder kg	k	P 7
Eisenoxyd	0,5 kg	a, e	P 8
Eisenoxyd	0,25 kg	n	P 8
und Tieröl	0,05 kg		P 33
Eisenoxyd	0,25 und 0,375 kg	§ 8	P 8
und Tran	0,5 kg		—
Eisenoxyd	0,25 kg	§ 8	P 8
und Wermutpulver	0,25 kg		P 35
Eisensulfat (Eisenvitriol)	4 kg	a, b, h, k, m	P 9
Elektrolytbleichlauge	5 Liter	a	P 10
und Wasser	5 Liter		—
und Ätznatron	0,1 kg		P 5

Bezeichnung der Vergällungsmittel	Auf 1 dz Salz sind zuzusetzen	Hinweis auf die Befr. D. (die Buchstaben geben die Unterabschnitte des § 10 an)	Hinweis auf die Prüfungsanweisungen (Anlage 2) — P — und sonstige Bemerkungen
Elektrolytbleichlauge	5 Liter	a	P 10
und Ätznatron	0,01 kg	a	P 5
Gasöl s. Mineralöl.			
Glaubersalz s. Natriumsulfat (kristallisiert).			
Heringslake	10 Liter	k	—
Holzkohlenmehl	2 kg	n	—
Hornmehl	2 kg	b	—
Indigokarmin	0,1 kg und 3 Liter Wasser	e	P 11
Kalium, übermangansaures, s. Kaliumpermanganat.			
Kaliumchromat	0,125 kg	n	P 12
Kaliumpermanganat	wenigstens 0,1 kg	d, e, h	P 13
Kalk, karbolsaurer, s. Torfmull.			
Kienöl	0,25 kg	n	P 14
Kienruß	0,5 kg	n	—
Kienruß	0,25 und 0,375 kg	§ 8	—
und Tran	0,5 kg	§ 8	—
Klauenmehl	5 kg	b	—
Klauensalz	1,5 kg	b	—
Knochenmehl	10 kg	i	—
Kokosöl	5 kg	n	—
Kuhjauche	5 Liter	b	—
Kupferchlorid	2 kg	e	P 15
Kupfersulfat (Kupfervitriol)	2 kg	e, m	P 16
Lithoponweiß	2 kg	e	—
Mennige (Bleimennige)	0,75 kg	n	P 17
Mergel	5 kg	i	für Kalisalze
Mineralöl (Braunkohlenöl, Gasöl, Paraffinöl, Petroleum, Schieferöl, Solaröl, Torföl)	0,25 kg	a, b, c, e, f, g, h, k, l	P 18
Natriumbikarbonat	10 kg	a	P 19
Natriumbisulfat	2 kg	a, d, e	P 20
Natriumkarbonat s. Soda.			
Natriumsulfat, kalziniert	2,5 kg	a, d, e, f, h, i, k	P 21
" , kristallisiert (Glaubersalz)	5 kg	a, d, e, f, h, i, k, l	P 21
Natronlauge	1,5 kg	a	P 22
Paraffinöl s. Mineralöl.			
Pariser Blau, trocken	0,2 kg	a, e	P 23
" " , flüssig	0,01 kg in 2 Liter Wasser gelöst	a, e	P 23
Petroleum s. Mineralöl.			
Pinksalz	2 kg	n	P 24
Rohzinklauge	3 kg oder Liter	e	P 25
Ruß	1 kg	§ 8	—

Bezeichnung der Vergällungsmittel	Auf 1 dz Salz sind zuzusetzen	Hinweis auf die Befr. O. (die Buchstaben geben die Unterabschnitte des § 10 an)	Hinweis auf die Prüfungsanweisungen (Anlage 2) — P — und sonstige Bemerkungen
Salmiak (Ammoniumchlorid)	wenigstens 50 kg	h	P 26
Salzlauge von der Labherstellung	3 Liter	m	—
Salzsäure, rauchende	2 kg	a, d, h	P 27
Sand	3 kg	c	—
Schieferöl s. Mineralöl.			
Schmalte (Smalte)	1 kg	c	P 28
Schwefelkies	3 kg	b	—
Schwefelkiesabbrände	3 kg	a, b, c, e, h	—
Schwefelsäure	1 kg wasserfreie Säure	a, e, h, i	P 29
Seifenpulver	1 kg	§ 8	P 30
Smalte s. Schmalte.			
Soda	2 kg Natriumkarbonat	a, b, d, e, f, h, k, l	P 31
Solaröl s. Mineralöl.			
Steinkohlenmehl	2 kg	n	—
Teerfarbstoffe	3 Liter einer Lösung mit mindestens 0,25 g Farbstoff in 1 Liter	a, e, f	P 32
Tierkohle	1 kg	d	—
Tieröl	0,05 kg	n	P 33
und Eisenoxyd	0,25 kg	n	P 8
Torfmehl	2 kg	n	—
Torfmull	1 kg, mit 1 v. H. karbolsaurem Kalk versetzt	i	für Kalisalze
Torföl s. Mineralöl.			
Tran	1 kg	§ 8	—
Tran	0,5 kg	§ 8	—
und Eisenoxyd	0,25 kg und 0,375 kg	§ 8	P 8
Tran	0,5 kg	§ 8	—
und Kienruß	0,25 kg und 0,375 kg	§ 8	—
Ultramarin	0,5 kg	e, g	P 34
Wermutpulver	0,25 kg	§ 8	P 35
und Eisenoxyd	0,25 kg	§ 8	P 8
Zement	3 kg	c	—
Zinksulfat (Zinkvitriol)	2 kg	a, e	P 36
Zinnchlorür (Zinnsalz)	1,5 kg	n	P 37

Anlage 2
(S. Bfr. C. §§ 8, 10).

Anweisung

für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Salz bestimmten Stoffe.

Vorbemerkung.

Die Prüfungen zu Nr. 2 (Ammoniakflüssigkeit), 8 (Eisenoxyd), 13 (Kaliumpermanganat), 29 (Schwefelsäure), 30 (Seifenpulver) und 31 (Soda) sind unmittelbar nach jeder Lieferung der Vergällungsmittel auszuführen. Sie sind vor jeder Vergällung zu wiederholen, falls die Mittel nicht nach der erstmaligen Untersuchung unter amtlichen Verschluß genommen worden sind. Die Prüfungen zu Nr. 2 und 31 sind auf jeden Fall zu wiederholen, wenn seit der vorhergehenden Untersuchung ein Monat verflossen ist. Die übrigen Prüfungen sind in Zweifels- oder Verdachtsfällen und sonst von Zeit zu Zeit anzustellen. Die für die Prüfungen zu Nr. 8 (Eisenoxyd), Nr. 17 (Mennige) und Nr. 28 (Schmalte) erforderlichen Vergleichsmuster werden von Amts wegen jährlich frisch geliefert.

Sofern Vergällungsmittel nach der Untersuchung nicht sofort verbraucht werden, sind sie so zu lagern, daß eine Veränderung ihrer Beschaffenheit vermieden wird, insbesondere müssen sie gegen Feuchtigkeit geschützt sein.

Bei Braunkohlenmehl, Braunstein, Holzkohlenpulver, Kienruß, Ruß, Steinkohlenmehl und Torfmehl ist darauf zu achten, daß diese Stoffe in einer Beschaffenheit zur Verwendung kommen, daß dem Salze durch ihre Zumischung eine gleichmäßige schmutzige Farbe erteilt wird. Ruß, der zur vollständigen Vergällung verwendet wird, muß mit dem Salze fein vermahlen werden.

Für die Prüfungen sind eine Hornschalenwage für 200 g Belastung, ein Gewichtssatz von 100 g, ein Wasserbad auf Dreifuß, eine Lampe oder ein Gasbrenner, einige Proberöhren, Bechergläser und Porzellanschalen, ein in ccm geteilter Meßzylinder von etwa 100 ccm Inhalt, eine in zehntel ccm geteilte Bürette von etwa 30 bis 50 ccm Inhalt, ein Literkolben mit Marke, einige Pipetten, Flaschen, Glasstäbe sowie die nachstehend aufgeführten Reagenzien erforderlich:

Alkohol,
Ammoniakflüssigkeit,
Baryumnitratlösung (5 g Baryumnitrat in 95 ccm Wasser aufgelöst; giftig!),
Bleiacetatlösung (10 g Bleizucker und 90 ccm Wasser, nach Bedarf zu filtrieren; giftig!),
Essigsäure, konzentriert (mit einem Säuregehalt von 96 v. H.),
Ferro-Ammoniumsulfat (Mohrsches Salz),
Kaliumjodidlösung (5 g Kaliumjodid in 95 ccm Wasser gelöst),
Lackmuspapier, rot und blau,
Methylorangelösung (1 g Methylorange in 1 Liter Wasser gelöst),
Natriumchlorid (Kochsalz),
Natronlauge (Vorsicht!),
Normalalkalilauge (Normalkalilauge), enthält 56 g Kalihydrat in einem Liter,
Normalschwefelsäure, enthält 49 g wasserfreie Säure in einem Liter,
Phenolphthaleinlösung (1 g in 100 ccm Branntwein von 70 Gewichtsteilen Alkohol gelöst),
Quecksilberchloridlösung (giftig) (5 g Quecksilberchlorid in 95 g Wasser gelöst),
Salpetersäure (20 ccm Salpetersäure von der Dichte 1,4 mit 80 ccm Wasser; Vorsicht!),
Salzsäure (50 ccm Salzsäure von der Dichte 1,124 mit 50 ccm Wasser; Vorsicht!),
Schwefelsäure (10 ccm konzentrierte Schwefelsäure und 100 ccm Wasser. Die Schwefelsäure ist langsam in das Wasser einzugießen; Vorsicht!),
Silbernitratlösung (5 g Silbernitrat in 95 g Wasser gelöst; giftig!),
Zinkblech.

Unter Wasser im Sinne dieser Anweisung ist stets destilliertes Wasser zu verstehen.

1. Alaun.

Alaun besteht in farblosen Kristallen oder einem weißen Pulver von stark zusammenziehendem Geschmack. In der wässerigen Lösung entsteht nach Zusatz von überschüssiger Ammoniakflüssigkeit eine farblose, gallertartige, in Natronlauge lösliche Fällung, nach Zusatz von Barynumnitratlösung ein weißer in verdünnter Salpetersäure unlöslicher Niederschlag.

2. Ammoniakflüssigkeit.

Die Verwendbarkeit der Ammoniakflüssigkeit richtet sich nach ihrem Gehalt an Ammoniak (Ammoniakgas), von dem zur wirksamen Vergällung 3 kg auf 1 dz Salz erforderlich sind. Der Gehalt kann mittels einer Dichtespindel nach Baumé oder durch Titrieren ermittelt werden.

Die Titration ist in folgender Weise vorzunehmen:

10 ccm Ammoniakflüssigkeit werden mit Wasser zu 1 Liter aufgefüllt und durchgemischt. Von der Mischung werden 100 ccm mit 4 Tropfen Methylorangelösung und hierauf unter Umschwenken oder Umrühren so lange mit Normalschwefelsäure aus einer Bürette versetzt, bis die hellgelbe Farbe der Lösung in Rot übergegangen ist.

Nach der Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure oder nach der durch Spindelung ermittelten Stärke nach Baumégraden ist die Menge der auf 1 dz Salz zuzusetzenden Menge Ammoniakflüssigkeit der nachfolgenden Tafel in Litern oder Kilogrammen zu entnehmen.

Ammoniakflüssigkeit, welche nach der vorstehenden Vorschrift weniger als 2 ccm Normalschwefelsäure verbraucht oder die weniger als 12 ° Baumé zeigt, darf zur Vergällung nicht zugelassen werden.

Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure	Grad Baumé	Auf 1 dz Salz sind zuzusetzen	
		Liter	kg
2	12	60	59
3	13	40	39
4	14	30	29
5	15	24	23
6	17	20	19
7	18	17	16
8	19 *)	15	14
9	19 *)	13	12
10	20	12	11
11	21	11	10
12 oder darüber	22 oder darüber	10	9

*) Von Ammoniakflüssigkeit, deren Stärke durch Spindelung zu 19 ° Baumé ermittelt worden ist, sind 15 Liter oder 14 kg auf 1 dz zu verwenden. Für in der Tafel nicht enthaltene Baumégrade oder für Teile davon sind die nächst niedrigen dort aufgeführten Grade der Berechnung zugrunde zu legen.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

3. Ammoniaksalpeter (Ammoniumnitrat)

(salpetersaures Ammoniak).

Ammoniaksalpeter ist ein weißes wasserlösliches Pulver, das beim Erhitzen schmilzt und sich unter Gasentwickelung zersetzt. Er zeigt einen auffallend kühlenden salzigen Geschmack. Beim Erwärmen mit Natronlauge tritt der stechende Geruch des Ammoniakgases auf.

4. Ammoniumsulfat
(schwefelsaures Ammoniak).

Ammoniumsulfat in reinem Zustand ist ein weißes wasserlösliches Kristallpulver, das technische Erzeugnis ist meist schmutziggrau oder gelb. Es verflüchtigt sich beim Erhitzen. Beim Erwärmen mit Natronlauge tritt der stechende Geruch des Ammoniakgases auf. Die wässerige Lösung gibt mit Bariumnitratlösung einen weißen Niederschlag.

5. Ätznatron.

Ätznatron bildet weiße, gelblich- oder grünlichweiße Stücke, welche beim Anfassen die feuchte Haut schlüpfrig machen und die, in kleine Stücke zerlegt, beim Liegen an der Luft zerfließen und dabei allmählich in kohlensaures Natrium übergehen.

6. Bleizucker (Bleiacetat).

Bleizucker besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen oder in weißen kristallinischen Massen. Er riecht meist nach Essigsäure und ist in etwas mehr als der doppelten Gewichtsmenge Wasser löslich. In seiner wässerigen Lösung wird durch verdünnte Schwefelsäure ein weißer, durch wässerige Kaliumjodidlösung ein gelber Niederschlag hervorgerufen.

Bleizucker ist giftig!

7. Darmlake (Darmpökel).

Darmlake ist die von eingesalzenen Därmen abfließende übelriechende Salzlake. Zur Prüfung auf Brauchbarkeit wird 1 kg Salz mit 60 ccm der zur Vergällung bestimmten Darmlake vermischt. Genügen die 60 ccm, um das Salz übelriechend und somit untauglich zum menschlichen Genusse zu machen, so ist die Lake brauchbar, andernfalls ist sie zurückzuweisen.

Das mit Darmlake (Darmpökel) vergällte Salz ist in zugfreien, dunklen, möglichst luftfeuchten Räumen aufzubewahren; die Vergällung ist nach je 3 Monaten zu wiederholen, falls anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit des Vergällungsmittels wesentlich nachgelassen hat.

8. Eisenoxyd.

Eisenoxyd ist auf seine Färbfähigkeit zu prüfen.

Man wägt 5 g des zu prüfenden Eisenoxyds und 95 g feinpulveriges, trockenes Tafelsalz ab. Beides vermischt man gründlich durch Schütteln in einer völlig trockenen, verschlossenen Glasflasche. Von der Mischung wägt man dann 5 g ab und vermischt diese wieder mit 95 g feinem trockenem Tafelsalze, wie vor angegeben. Diese letztere Mischung enthält sonach 0,25 v. H. Eisenoxyd. Ebenso verfährt man mit dem amtlich gelieferten Muster von Eisenoxyd. Das vorgelegte Eisenoxyd ist brauchbar, wenn die Farbe seiner Mischung mit Salz nicht erkennbar heller ist als die der Mischung mit dem Muster.

Vorstehende Anweisung ist in gleicher Weise auch auf Mischungen anzuwenden, die 0,5 kg Eisenoxyd auf 1 dz Salz enthalten sollen.

Eisenoxyd (Eisenmennige) unterscheidet sich von Mennige (Bleimennige) auffallend durch die Farbe. Ersteres ist dunkelbraunrot, letztere hellrot. Sollten Zweifel bestehen, ob eine Verwechslung der beiden Mittel miteinander vorliegt, so schüttelt man in einem Probierröhrchen eine Probe des vorgelegten Mittels mit Salzsäure. Eisenoxyd ändert dabei, soweit es nicht in Lösung geht, seine Farbe nicht, während bei Bleimennige die rote Farbe einem weißlichen Braun Platz macht. Durch verdünnte Salpetersäure wird Eisenoxyd nicht verändert, Mennige dagegen unter starker Wärmeentwickelung sofort schwarzbraun gefärbt.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

9. Eisensulfat (Eisenvitriol)
(schwefelsaures Eisenoxydul).

Eisensulfat besteht in hellgrünen Kristallen oder ist ein grünlich weißes Kristallpulver. Es löst sich in Wasser zu einer farblosen oder schwach grünlichen Lösung, die an der Luft jedoch bald zarte

braune Flocken abscheidet und die mit Ammoniakflüssigkeit einen schmutziggrünen, allmählich sich bräunenden Niederschlag und mit Baryumnitratlösung einen weißen in verdünnter Salpetersäure unlöslichen Niederschlag gibt.

10. Elektrolytbleichlauge.

Zur Vergällung darf nur solche Elektrolytbleichlauge zugelassen werden, die mindestens 18 g wirksames Chlor im Liter enthält. Die Prüfung auf den Chlorgehalt ist von einem geeigneten Chemiker durch Titration mit Natriumthiosulfat oder arsenigsaurem Natrium vorzunehmen. Vorsicht!

11. Indigokarmin.

Bei der Vergällung mit Indigokarmin ist darauf zu achten, daß die durch das Vergällungsmittel hervorgerufene Färbung des Salzes deutlich erkennbar wird.

12. Kaliumchromat

(gelbes chromsaures Kalium).

Kaliumchromat bildet lebhaft gelbe Kristalle. Eine Lösung von 5 Teilen Kaliumchromat in 100 Teilen Wasser färbt sich auf Zusatz von Schwefelsäure gelblichrot. Werden 10 ccm der Lösung von Kaliumchromat in Wasser zu einem Liter verdünnt und 10 ccm dieser verdünnten Lösung mit einigen Tropfen Bleiacetatlösung versetzt, so entsteht ein schwerer, lebhaft gelber Niederschlag.

Durch die Vergällung mit Kaliumchromat soll das Salz eine deutliche Gelbfärbung erhalten, die erforderlichenfalls durch Anfeuchten des vergällten Salzes verstärkt werden kann.

Kaliumchromat ist giftig!

13. Kaliumpermanganat

(übermangansaures Kalium).

Kaliumpermanganat bildet tiefdunkelviolette Kristalle oder eine fast schwarze krümlige oder pulverförmige Masse. In der 10fachen Menge heißen Wassers löst es sich zu einer tiefvioletten Flüssigkeit. Zur Bestimmung des Gehalts an Kaliumpermanganat werden 2 g des vorgeführten Vergällungsmittels in destilliertem Wasser gelöst und die Lösung in einem Literkolben bis zur Marke aufgefüllt. Ferner löst man 5 g reines Ferro-Ammoniumsulfat (Mohrsches Salz) unter Zusatz von 2 ccm verdünnter Schwefelsäure mit destilliertem Wasser zu 100 ccm. Von dieser — jedesmal frisch zu bereitenden — Eisensalzlösung werden 10 ccm mit 10 ccm verdünnter Schwefelsäure vermischt und diese Mischung hierauf mit der in eine Bürette gefüllten Lösung des Vergällungsmittels allmählich so lange versetzt, bis die Flüssigkeit eine schwache Rotfärbung zeigt. Sind n ccm der Lösung des Vergällungsmittels verbraucht worden, so beträgt der Gehalt des Vergällungsmittels an reinem Kaliumpermanganat in 100 Teilen annähernd $\frac{2\,000}{n}$. Auf 100 kg Salz sind dann n · 5 g des Vergällungsmittels zuzusetzen.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

Kaliumpermanganat ist giftig!

14. Kienöl.

Kienöl ist eine gelbe, meist etwas trübe, stark und unangenehm harzig riechende Flüssigkeit.

15. Kupferchlorid.

Kupferchlorid bildet grüne, wasseranziehende Kristalle, welche sich leicht in Wasser, Alkohol und auch in Äther lösen. Tropft man in die wässerige Lösung vorsichtig Ammoniakflüssigkeit, so scheidet sich zunächst ein blauer Niederschlag aus, der sich bei Zusatz von mehr Ammoniakflüssigkeit mit tief dunkelblauer Farbe wieder auflöst. Silbernitratlösung ruft in der wässerigen Auflösung von Kupferchlorid einen weißen Niederschlag hervor.

Kupferchlorid ist giftig!

16. Kupfersulfat (Kupfervitriol).

Kupfersulfat besteht in blauen Kristallen oder ist ein weißlich blaues Kristallpulver. Es löst sich in Wasser mit hellblauer Farbe. Tropft man in die Lösung vorsichtig Ammoniakflüssigkeit, so scheidet sich zunächst ein hellblauer Niederschlag aus, der sich bei Zusatz von mehr Ammoniakflüssigkeit mit tiefdunkelblauer Farbe wieder auflöst. Baryumnitratlösung ruft in der wässerigen Auflösung von Kupfervitriol einen weißen Niederschlag hervor, der sich in verdünnter Salpetersäure nicht löst.

Kupfersulfat ist giftig!

17. Mennige (Bleimennige).

Mennige ist auf seine Färbfähigkeit zu prüfen.

Zur Herstellung einer Salzmischung, die 0,75 v. H. Mennige enthält, wägt man 3 g der als Vergällungsmittel vorgeführten Mennige und 97 g feines trockenes Tafelsalz ab und vermischt beides gründlich durch Schütteln in einer völlig trockenen verschlossenen Glasflasche. Von dem Gemische wiegt man dann 25 g ab und vermischt sie in gleicher Weise mit 75 g feinem trockenen Tafelsalz. Ebenso verfährt man mit dem amtlich gelieferten Mennigemuster. Wenn die Mischung des Salzes mit der als Vergällungsmittel gelieferten Mennige nicht merklich heller ist als die Mischung des Salzes mit dem amtlichen Mennigemuster, so ist die Lieferung als Vergällungsmittel zuzulassen.

Wegen der Unterscheidung von Bleimennige und Eisenmennige (Eisenoxyd) siehe Ziffer 8 vorletzter Absatz (Eisenoxyd).

Mennige ist giftig!

18. Mineralöle.

Zur Salzvergällung sind nur hochsiedende, stark riechende Mineralöle, wie stark riechendes Brennpetroleum, Braunkohlenöl, Paraffinöl, Schieferöl, Solaröl, Torföl, Gasöl zuzulassen. Die Öle sollen einen Entflammungspunkt von nicht unter 21° C. besitzen. Im Zweifelsfalle sind sie nach der amtlichen Vorschrift durch einen geeigneten Sachverständigen auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

19. Natriumbikarbonat
(doppeltkohlensaures Natrium).

Natriumbikarbonat ist ein weißes Pulver. Es löst sich beim Kochen mit Wasser unter Entwickelung von Kohlensäure auf, was sich durch Aufbrausen kund gibt. Die Lösung färbt rotes Lackmuspapier blau.

20. Natriumbisulfat
(saures schwefelsaures Natrium).

Natriumbisulfat besteht in ziemlich farblosen durchscheinenden Kristallen oder undurchsichtigen Stücken. Die wässerige Lösung rötet blaues Lackmuspapier. Mischt man etwas Natriumbisulfat mit Kochsalz (Natriumchlorid) zu ungefähr gleichen Teilen, und erhitzt man etwa eine Messerspitze von dem Gemisch in einem Probierröhrchen bis zum Schmelzen, so entwickelt sich stechend riechendes Salzsäuregas, welches beim Austreten aus dem Röhrchen mit der Feuchtigkeit der Luft weiße Nebel bildet, die angefeuchtetes blaues Lackmuspapier röten.

Wegen der ätzenden, besonders die Augenschleimhäute angreifenden Wirkung der bei Verwendung von heißem oder freie Schwefelsäure enthaltendem Natriumbisulfat sich entwickelnden Gase ist bei Vergällungen mit diesem Mittel besondere Vorsicht geboten.

21. Natriumsulfat
(schwefelsaures Natrium).

a) Kristallisiertes Natriumsulfat (Glaubersalz) besteht in farblosen, durchscheinenden, an der Luft verwitternden Kristallen. Es schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen unter Abgabe von Wasser, verflüchtigt sich aber bei stärkerem Erhitzen nicht. Es ist in Wasser leicht löslich. Die wässerige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Baryumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

b) Kalziniertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröcklichen, grauen oder gelblichweißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im Glasröhrchen nicht, zeigt aber im übrigen das gleiche Verhalten wie Glaubersalz.

22. Natronlauge.

Natronlauge ist eine farblose oder gelbliche Flüssigkeit ohne deutlichen Geruch, sie macht die Haut schlüpfrig. Natronlauge zur Salzvergällung soll bei der Spindelung nicht weniger als 38° Baumé zeigen oder nicht weniger als 1,357 Dichte besitzen oder bei der Titration nach der folgenden Vorschrift nicht weniger als 55 ccm Normalsäure verbrauchen.

Titration.

Zu 5 ccm der zu untersuchenden Natronlauge läßt man nach dem Verdünnen mit 100 ccm Wasser und Zusatz von 4 Tropfen Methylorangelösung Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zum Eintritt einer deutlichen Rotfärbung zufließen. Dazu sollen wenigstens 55 ccm Normalschwefelsäure verbraucht werden.

Vorsicht! Natronlauge ätzt die Haut stark.

23. Pariser Blau.

Pariser Blau ist auf seine Färbfähigkeit zu prüfen.

Soll die Vergällung mit 0,2 kg trocknem Pariser Blau erfolgen, so mischt man 1 kg Salz mit 2 g des gelieferten Pariser Blaues. Letzteres ist zur Vergällung zuzulassen, wenn die Mischung deutlich blau wird.

Soll mit 0,01 kg Pariser Blau, das in 2 Liter Wasser gelöst ist, vergällt werden, so löst man 5 g des gelieferten Vergällungsmittels in 1 Liter Wasser und vermischt 20 ccm dieser Lösung mit 1 kg Salz. Wird dieses dadurch deutlich blau gefärbt, so ist das Pariser Blau zur Vergällung zuzulassen.

24. Pinksalz.

Pinksalz ist ein weißes Kristallpulver, das mit kalzinierter Soda gemischt und im Probierröhrchen über der Flamme erhitzt stechend riechendes Ammoniakgas entwickelt.

Pinksalz ist auf das Vorhandensein von Zinn zu prüfen. Wird die Lösung von Pinksalz in Wasser mit einem Zinkblechstreifen gekocht, so soll sich schwammiges Zinn abscheiden, das sich in Salzsäure löst. Wird diese Lösung mit einem Tropfen Quecksilberchloridlösung versetzt, so soll ein weißer, sich schnell graufärbender, schwerer Niederschlag entstehen.

Pinksalz ist giftig!

25. Rohzinklauge.

Rohzinklauge ist von einem geeigneten Chemiker auf ihren Gehalt an Zinkvitriol durch Ermittelung des Zinkgehalts, aus dem das Zinkvitriol zu berechnen ist, zu prüfen. Brauchbare Rohzinklauge muß mindestens 25 v. H. Zinkvitriol ($ZnSO_4 + 7H_2O$) enthalten.

Rohzinklauge ist giftig!

26. Salmiak (Ammoniumchlorid).

Salmiak ist ein weißes, in Wasser lösliches Kristallpulver, das sich beim Erhitzen verflüchtigt. Erwärmt man Salmiak mit Natronlauge, so tritt der stechende Geruch des Ammoniakgases auf. In der wässerigen Lösung von Salmiak ruft Silbernitratlösung einen weißen käsigen Niederschlag hervor.

Salmiak in Stücken ist als Vergällungsmittel nicht zuzulassen.

27. Salzsäure, rauchende.

Die zur Salzvergällung zuzulassende rauchende Salzsäure ist eine stechend riechende, an der Luft Nebel bildende, stark saure und ätzende, farblose oder gelbliche Flüssigkeit. (Vorsicht!)

28. Schmalte (Smalte).

Schmalte ist auf ihre Färbfähigkeit zu prüfen.

Die für die Prüfung erforderlichen Mischungen sind aus 1 g der gelieferten Schmalte und 100 g feingepulvertem Salze sowie aus 1 g des amtlich gelieferten Schmaltemusters und 100 g

desselben Salzes herzustellen. Die gelieferte Schmalte ist zur Vergällung zuzulassen, wenn ihre Mischung mit Salz nicht wesentlich heller gefärbt ist als die Mischung des amtlichen Vergleichsmusters mit dem Salze.

29. Schwefelsäure.

Der Gehalt der Schwefelsäure an wasserfreier Säure kann mittels einer Dichtespindel nach Baumé oder durch Titrieren ermittelt werden.

Zum Titrieren wird ein Becherglas von etwa 150 bis 200 ccm Fassungsraum mit etwa 50 bis 100 ccm Wasser auf die Wage gesetzt und diese durch Tariergewichte ins Gleichgewicht gebracht. Hierauf werden 10 g an Gewicht auf die Gewichtsschale gelegt und die Wage durch Eintropfen der zu untersuchenden Säure in das Wasser (Vorsicht!) — am besten aus einem Tropffläschchen mit Glasstopfen — tunlichst genau wieder zum Einspielen gebracht.

Die Mischung wird ohne Verlust in einen Literkolben übergegossen und — unter Nachspülen des Becherglases und Umschwenken des Kolbens — bis zur Marke mit Wasser aufgefüllt. Nach vollständiger Durchmischung werden 100 ccm abgemessen und in einem Becherglase mit einem Tropfen Phenolphthaleinlösung sowie, unter Umschwenken oder Umrühren, mit Normalalkalilauge aus einer Bürette so lange versetzt, bis dauernde Rotfärbung eingetreten ist. Nach der verbrauchten Anzahl Kubikzentimeter der Alkalilauge wird aus der nachstehenden Tafel die Gewichtsmenge der auf 100 kg Salz zuzusetzenden Säuremenge entnommen.

Bei Feststellung des Säuregehalts durch Spindelung sind die in der Tafel neben den Kubikzentimetern vermerkten Grade Baumé zugrunde zu legen.

Werden Baumégrade, welche in der Tafel nicht enthalten sind, oder Teile von Baumégraden ermittelt, so ist die nächst niedrige in der Tafel enthaltende Zahl der Baumégrade für die Berechnung der Zusatzmenge maßgebend. Zur Vermeidung von Belästigungen der Beamten durch Säuredämpfe darf starke Schwefelsäure vor der Verwendung zur Vergällung mit Wasser verdünnt werden.

Schwefelsäure, welche weniger als 4 ccm Normalalkalilauge verbraucht oder weniger als 18° Baumé zeigt, darf zur Vergällung nicht verwendet werden.

Tafel zur Ermittelung der auf 1 dz Salz zuzusetzenden Mengen Schwefelsäure.

Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normalalkalilauge	Grad Baumé	Zuzusetzen sind auf 1 dz Salz kg
4	18	5,1
5	22	4,1
6	26	3,4
7	30	2,9
8	33	2,5
9	37	2,3
10	41	2,0
11	44	1,9
12	47	1,7
13	51	1,6
14	54	1,5
15	57	1,4
16	60	1,3
17	63	1,2
18	65	1,1
19	66 *)	1,1
20 und darüber	66 *)	1

*) Anmerkung: Von Säuren, deren Stärke durch Spindelung zu 66° Baumé ermittelt worden ist, sind 1,1 kg auf 1 dz Salz zu verwenden.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung. Vorsicht!

30. Seifenpulver.

Reines Seifenpulver ist meist etwas gelblich gefärbt und besitzt einen schwach laugenartig-fettigen Geschmack und schwachen Seifengeruch. Es soll nur aus reiner Seife (fettsauren Alkalien) bestehen und nicht mehr als 20 v. H. Wasser enthalten. Die Feinheit der Körnung soll möglichst gleich der Körnung des Salzes sein. Ist die Verschiedenheit der Körnung derartig, daß eine Trennung des Salzes von dem Seifenpulver möglich scheint, so kann die gemeinsame Vermahlung des Salzes mit dem Vergällungsmittel verlangt werden. Das zur vollständigen Vergällung bestimmte Seifenpulver muß mehlfein gemahlen sein. Bei Verwendung sehr fein gemahlenen Seifenpulvers kann das Vermischen des Mittels mit dem Salze in besonderen Mischvorrichtungen verlangt werden, um etwaige Belästigungen der Beamten durch Verstäuben des Vergällungsmittels zu verhindern.

Zur Prüfung von Seifenpulver auf Verfälschungen ist eine stets frisch zu bereitende Probeflüssigkeit aus gleichen Raumteilen 85 prozentigen Alkohols und konzentrierter Essigsäure durch Mischen herzustellen. Von dem zu untersuchenden Seifenpulver bringt man ungefähr 1 g in ein Proberohr, gießt von der Probeflüssigkeit 10 ccm darauf und erwärmt die Flüssigkeit bis eben zum Kochen. Reines Seifenpulver gibt hierbei eine fast klare Lösung, fremde Bestandteile setzen sich zu Boden. Man läßt die Trübungen sich vollkommen absetzen, gießt sodann die klar gewordene Flüssigkeit vom Bodensatz ab und setzt 20 ccm warmes Wasser hinzu. Die Fettsäuren der Seife scheiden sich alsbald an der Oberfläche als ölige Masse ab. Bei sogenanntem mineralischen Seifenpulver, Talk usw. tritt diese Erscheinung nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß auch etwa vorkommende Beimengungen von kohlensauren Alkalien (Soda) sowie von kohlensauren Erden (Kreide, Magnesiumkarbonat) in dem Gemische von Alkohol und Essigsäure sich vollständig auflösen. Sind derartige Beimengungen vorhanden, so tritt beim Übergießen mit dem Säuregemisch ein starkes oder doch deutlich wahrnehmbares Aufbrausen von Kohlensäure ein. Bei unvermischtem Seifenpulver findet nur eine sehr geringe Entwickelung von Kohlensäure in einzelnen Bläschen statt.

Zur Ermittelung des Wassergehalts werden 10 g Seife in einem Becherglase von etwa 200 ccm Raumgehalt, nachdem es zusammen mit etwa 20 g geglühtem Sande und einem Glasstäbchen gewogen worden ist, mit 25 ccm Branntwein von nicht weniger als 98 Gewichtsprozent übergossen, unter zeitweiligem Umrühren 2 Stunden lang auf dem Wasserbad erwärmt und nach dem Erkalten gewogen. Die Gewichtsabnahme soll 2 g nicht überschreiten.

Wegen der Aufbewahrung siehe die Vorbemerkung.

31. Soda.

1. Eigenschaften der kristallisierten und der kalzinierten Soda.

Kristallisierte Soda bildet klare, glasglänzende, farblose Kristalle, welche sich durch Verwitterung mit einem weißen Staube bedecken oder ein porzellanartiges Aussehen annehmen. Kalzinierte Soda bildet ein weißes Pulver, in welchem Kristalle nicht wahrzunehmen sind. Die wässerige Lösung der Soda färbt rotes Lackmuspapier blau und braust auf Zusatz einer verdünnten Säure unter Entwickelung von Kohlensäure auf.

2. Ermittelung des Gehalts der Soda an Natriumkarbonat.

Die Menge der zur Vergällung zu verwendenden Soda richtet sich nach ihrem Gehalt an kohlensaurem Natrium (Natriumkarbonat). Zur Ermittelung dieses Gehalts ist von der zu untersuchenden Soda, gleichviel ob sie kristallisiert oder kalziniert ist, nach guter Durchmischung eine Probe zu entnehmen, gröbere Stücke sind zu zerkleinern. Von der Probe werden 50 g in einem Literkolben mit Wasser zu 1 Liter gelöst. Zu 50 ccm dieser Lösung gibt man 4 Tropfen Methylorangelösung zu, läßt dann aus einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Bürette Normalschwefelsäure unter Umrühren mit einem Glasstab langsam bis zur deutlichen Rotfärbung zufließen. Nach der Anzahl der hierzu verbrauchten Kubikzentimeter Normalschwefelsäure wird der nachstehenden Tafel die Anzahl der Kilogramme Soda entnommen, die zur Vergällung von 100 kg Salz zu verwenden sind.

Beispiel.

50 ccm einer wässerigen Lösung von 50 g Soda in 1 Liter Wasser verbrauchen, mit Methylorangelösung versetzt, bis zum Eintritt der Rotfärbung 28 ccm Normalschwefelsäure. Dementsprechend müssen von dieser Soda 3,4 kg zur Vergällung von 100 kg Salz verbraucht werden.

Tafel zur Ermittelung der Gewichtsmenge Soda, welche zur Vergällung von 1 dz Salz erforderlich ist.

Anzahl der verbrauchten ccm Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda	Anzahl der verbrauchten ccm Normalschwefelsäure*)	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda
1	2	1	2
17	5,5	33	2,8
18	5,2	34	2,8
19	4,9	35	2,7
20	4,7	36	2,6
21	4,5	37	2,5
22	4,3	38	2,5
23	4,1	39	2,4
24	3,9	40	2,4
25	3,8	41	2,3
26	3,6	42	2,2
27	3,5	43	2,2
28	3,4	44	2,1
29	3,2	45	2,1
30	3,1	46 und mehr	2,0
31	3,0		
32	2,9		

*) Bruchteile der Schwefelsäureverbrauchszahl bleiben unberücksichtigt.

3. Lagerung der Soda.

Nach der Vorbemerkung zu Anlage 2 ist Soda, die unter amtlichem Verschlusse gehalten wird, längstens nach Monatsfrist erneut auf ihren Gehalt an Natriumkarbonat zu prüfen. Für die Lagerung sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die Soda ist bei der Lieferung unter Angabe ihres Gewichts der Zollbehörde anzumelden.

b) Die Lagerräume müssen dicht verschließbar und völlig trocken sein.

c) Die Soda ist vor der Einlagerung nach der Anweisung unter 2 zu prüfen. Über das Ergebnis ist nach Maßgabe des nachstehenden Musters in Jahresabschnitten sorgfältig Buch zu führen. Die Anschreibungen sind am Jahresschluß abzuschließen, etwa nicht verbrauchte Sodamengen sind für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen. Restbestände sind getrennt zu lagern und zunächst zu verbrauchen. Vermischungen mit frisch eingelagerter Soda sind unzulässig.

Anschreibungen über die Untersuchungen der als Salzvergällungsmittel zu verwendenden Soda auf ihren Gehalt an Natriumkarbonat für das Rechnungsjahr 19 .

Lfde. Nr.	Tag der erstmaligen Prüfung der Soda	Gewicht der Soda bei der Einlagerung und bei einzelnen Prüfungen kg	Verbrauch an Normalschwefelsäure bei den Sodaprüfungen ccm	Anzahl der auf 100 kg Salz zu verwendenden kg Soda (2 v. H. Natriumkarbonat) kg	Von der in Spalte 3 angegebenen Soda sind verbraucht am kg	Die Prüfung ist wiederholt am zu vgl. lfde. Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

d) Die Gewerbetreibenden haben über Zu- und Abgang zum und vom Sodalager Anschreibungen zu führen, die der vierteljährlichen Prüfung durch den Bezirksoberkontrolleur unterliegen.

e) Weitere Anordnungen sind den Direktivbehörden überlassen.

32. Teerfarbstoffe.

Zur Salzvergällung sind alle wasserlöslichen Teerfarbstoffe zugelassen. Auf die Angabe der näheren Bezeichnung der einzelnen Farbstoffe kann auf Antrag der Beteiligten verzichtet werden.

Zur Vergällung sind auf 1 dz Salz 3 Liter einer wässerigen Farbstofflösung zu verwenden, die wenigstens 0,25 g Farbstoff im Liter enthält. Die Lösung ist brauchbar, wenn sie das Salz deutlich und auffallend färbt. Ist die Färbung zu schwach, so darf der Farbstoff trotzdem zur Vergällung zugelassen werden, wenn die schwächere Färbkraft durch Mehrverwendung von Farbstoff ausgeglichen wird.

Teerfarbstoffe dürfen auch als trockene feine Pulver zur Salzvergällung zugelassen werden. Auch hier ist darauf zu achten, daß das vergällte Salz deutlich und auffallend gefärbt wird. Bei der trockenen Vergällung sind von dem Farbstoff mindestens 100 g auf 1 dz Salz zu verwenden.

33. Tieröl.

Tieröl ist eine schwarzbraune Flüssigkeit von widerlichem Geruche. Wird 1 g Tieröl in Weingeist von 85 Gewichtsprozent zu 100 ccm gelöst und werden von dieser Lösung wiederum 2,5 ccm mit Weingeist von 85 v. H. zu 100 ccm verdünnt, so soll sich ein in diese Lösung getauchter, zuvor mit rauchender Salzsäure befeuchteter Span von Nadelholz innerhalb 5 Minuten deutlich rot färben.

34. Ultramarin.

Das als Vergällungsmittel vorgeführte Ultramarin ist zur Vergällung zuzulassen, wenn 5 g davon mit 1 kg Salz gemischt eine deutlich blau gefärbte Mischung ergeben.

35. Wermutpulver.

1.

Zur Vergällung von Salz darf nur solches Wermutpulver zugelassen werden, dessen Bereitung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zollamtlich überwacht und dessen Nämlichkeit bis zum Zeitpunkt der Verwendung durch amtlichen Verschluß festgehalten worden ist.

2.

Wer Wermutpulver zur Vergällung von Salz mit dem Anspruch auf Erteilung des zollamtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirke die Herstellung erfolgen soll, einen Zusageschein nachzusuchen.

3.

Der Zusageschein wird in der Regel nur dann erteilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Zollstelle sich befindet. Die Erteilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich verhandlungsmäßig den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft*).

4.

Der Unternehmer ist verpflichtet:

a) nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für den Rohstoff und das fertige Pulver sowie die Herstellungsräume (Dörranlage, Mahlwerk usw.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustand zu erhalten;

b) einen nach dem Ermessen der Zollbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalte für die Zollbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch sowie durch die amtliche Überwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Zollbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

5.

Die Aufbewahrungsräume für den Rohstoff und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Herstellungsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. Solange Wermutkraut oder Wermutpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und solange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe als das von der Zollbehörde zugelassene Wermutkraut und die Erzeugnisse daraus sich befinden.

6.

Der Unternehmer hat der Zollstelle, zu deren Bezirke die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermutkraut anzumelden:

a) die Zeit des Bezugs, Namen und Wohnort des Lieferers;

b) Zahl und Zeichen der Packstücke und deren Gewicht;

c) die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung; sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt, ist auch das Gewicht der Teilpost anzugeben.

7.

Bevor Wermutkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß es einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Packstücke und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu erteilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Ware in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermutkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde usw.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Vergällungsmittels geeignet ist. Soweit tunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung teilzunehmen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschlusse zu halten.

---

*) Verzeichnis der Fabriken, in denen Wermutpulver zur Vergällung von Salz hergestellt wird:

1. Fabrik des Roeller zu Ilversgehofen bei Erfurt,
2. Fabrik des Dr. Schmalz zu Schönebeck bei Magdeburg,
3. Fabrik des Joh. Gg. Mohr & Co. zu Oberursel bei Homburg v. d. H. im Hauptamtsbezirke Biebrich,
4. Fabrik des Scheuch zu Ahl bei Steinau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau,
5. Fabrik des Ernst W. Arnoldi in Gotha,
6. Saline zu Dürrenberg, für den eigenen Bedarf und für die Salzwerke zu Erfurt und Artern,
7. Fabrik des Karl Berckmüller zu Dresden,
8. Fabrik des Otto Friedrich zu Dresden.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermutkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen.

8.

Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Zollstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichsschatzamt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist nach Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Über das Gewicht des gewonnenen Pulvers ist der Zollstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Zollbeamten sowie mit einer Angabe über die Anzahl, die Bezeichnung und das Roh- und Reingewicht der Fässer versehene Anmeldung zu übergeben.

9.

Die Versendung von Wermutpulver zu Vergällungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Zollstelle anzumelden. Diese legt die zu versendenden Fässer unter Verschluß und erteilt auf die Zollstelle, in deren Bezirke die Verwendung erfolgen soll, einen Versendungsschein nach dem nachstehenden Muster*). Kommt mit ein und demselben Versendungsscheine Wermutpulver zur Versendung, für welches verschiedene Lagerfristen gelten, so ist bei jedem einzelnen Packstück der Tag anzugeben, an welchem die Einlagerung des rohen Krautes erfolgt ist.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Ware in unverändertem Zustand während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Versendungsscheine bei Vermeidung einer Vertragsstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 ℳ für je 50 kg des Rohgewichts der Sendung unter Ausschluß des Rechtswegs festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Übereinstimmung der Sendung mit dem Versendungsscheine zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Vergällung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Verwendung zulassen, sofern die angestellten Ermittelungen die Überzeugung gewähren, daß die Verschlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben ist.

10.

Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermutpulver auch zu anderen als Vergällungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung dafür darf nicht erteilt werden.

11.

Wermutpulver, das länger als zwei Jahre — von der Einlagerung des rohen Krautes an gerechnet — gelagert hat, darf zur Vergällung von Salz nicht verwendet werden und ist, ebenso wie Wermutkraut, das länger als zwei Jahre lagert, aus dem Lager zu entfernen. Ausnahmsweise kann länger lagerndes Wermutpulver mit Genehmigung der zuständigen Direktivbehörde verwendet werden, wenn es an seiner Eigenschaft als Vergällungsmittel nachweislich eine merkliche Einbuße nicht erlitten hat, auch sonstige Bedenken gegen seine Verwendung nicht geltend zu machen sind.

*) Zur Erteilung von Versendungsscheinen für die in Ziffer 3 genannten Fabriken sind ermächtigt:

zu 1. das Hauptzollamt zu Erfurt,
zu 2. das Zollamt zu Schönebeck im Bezirke des Hauptzollamts zu Magdeburg,
zu 3. das Zollamt zu Homburg v. d. H.,
zu 4. das Zollamt zu Steinau im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau,
zu 5. das Bezirkszollamt zu Gotha,
zu 7. das Hauptzollamt I zu Dresden,
zu 8. das Hauptzollamt zu Pirna.

12.

Der Unternehmer hat den Oberbeamten der Zollverwaltung die Einsicht in die den Bezug des Wermutkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher jederzeit zu gestatten.

13.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Zollbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder seinem Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzenden Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark.

14.

Die näheren Anordnungen über die Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Sendungen beim Empfangsamt, die Buchführung, die Dienstanweisungen für die beteiligten Beamten usw. erlassen die obersten Landesfinanzbehörden.

Versendungsschein Nr. . . . .

über Pulver aus Wermutkraut zur Vergällung von Salz.

Ausfertigungsamt: . . . . . Erledigungsamt: . . . . . .

Empfänger der Ware: . . . . . .

Der Packstücke		Rohgewicht	Reingewicht	Art des angelegten Verschlusses,	Die Gestellungsfrist
Zahl und Art	Bezeichnung	kg	kg	Zahl der Bleie	läuft bis zum

Unterschrift des Unternehmers:

Das in dem oben bezeichneten . . . . . verpackte Pulver ist ausschließlich aus echtem und reinem am . . . . . eingelagerten Wermutkraut unter Beobachtung der Bestimmungen in Nr. 35 der Anlage 2 zur Salzabgaben-Befreiungsordnung angefertigt worden und zur Vergällung von Salz brauchbar.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 19 . . .

. . . . . amt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

36. Zinksulfat (Zinkvitriol)
(schwefelsaures Zink).

Zinksulfat stellt farblose, an trockener Luft verwitternde Kristalle dar, die sich sehr leicht in Wasser lösen. Die wässerige Lösung rötet Lackmuspapier und gibt mit Baryumnitratlösung einen weißen, in Säuren unlöslichen Niederschlag. Wenig Natronlauge erzeugt in der wässerigen Lösung einen weißen Niederschlag, der sich bei Zusatz eines Überschusses von Natronlauge wieder löst.

Zinksulfat ist giftig!

37. Zinnchlorür (Zinnsalz).

Zinnchlorür besteht in weißen, glasigen Kristallen oder ist ein weißes Kristallpulver, das begierig Wasser anzieht.

Zinnchlorür ist auf das Vorhandensein von Zinn zu prüfen. Wird die wässerige Lösung mit einem Tropfen Quecksilberchloridlösung versetzt, so soll ein schwerer, weißer Niederschlag entstehen, der sich schnell grau verfärbt.

Zinnchlorür ist giftig!

Muster 1
(S. Bfr. D. § 16).

Nr. des Buches über die Versendung des vergällten Salzes.'

Überweisungsschein Nr.

über

Salz, welches auf Grund des § 16 der Salzabgaben-Befreiungsordnung auf dem Salzwerk zu mit

unvollständig vergällt und heute versendet worden ist.

Ausfertigungsamt: Erledigungsamt:

Name und Wohnort des Empfängers	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Bezeichnung	Gewicht: Roh- kg	Gewicht: Rein- kg

....., den ten 19

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Erledigungsbescheinigung.

Die Erledigung des Überweisungsscheins bescheinigt.

, den ten 19

-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Titelseite)

Muster 2
(E. Bfr. D. § 17).

Erlaubnisschein Nr.

für das Kalenderjahr 19

zur unvollständigen Vergällung von Salz, zum Bezuge von unvollständig vergälltem Salze, zur abgabenfreien Verwendung von Salz ohne Vergällung.

(Das nicht Zutreffende ist zu streichen.)

De in
(Hebebezirk) wird unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, während der Zeit vom 19 bis zum 19 dz (kg)
(a. Salz unvollständig zu vergällen)
(b. mit unvollständig vergälltes Salz zu beziehen)
(c. Salz ohne Vergällung abgabenfrei zu verwenden).
Das Salz soll zu
verwendet (und mit vergällt) werden.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar und geht an einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Das Salzsteueramt oder die für die Schlußabfertigung zuständige Zollstelle hat auf dem Erlaubnisscheine Menge und Art (Steinsalz, Siedesalz oder dergleichen) des gelieferten Salzes, bei bereits vergälltem Salze auch das Vergällungsmittel sowie Nummer und Tag des Überweisungsscheins, unter Beifügung von Name und Stempel, zu vermerken.
3. Soweit der Erlaubnisschein über den Bezug von unvollständig vergälltem Salze lautet, ist er jeder Bestellung derartigen Salzes beizufügen; er kann auch bei dem Salzwerk oder bei dem Salzsteueramte niedergelegt werden, bis die Menge, auf die er lautet, vollständig geliefert ist. Befindet sich der Erlaubnisschein in den Händen des Gewerbetreibenden, so ist er zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnisscheins beizufügen, sonst spätestens 8 Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben. Geht er verloren, so ist dies dem Hauptamt binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen.
4. Der Gewerbetreibende hat das Salz lediglich zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden und darf es an andere nicht abgeben.
5. In den Räumen derjenigen Gewerbetreibenden, die Nahrungs- und Genußmittel für Menschen unter Verwendung von Salz herstellen und unvollständig vergälltes Salz abgabenfrei verwenden dürfen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, in der der Zweck, zu dem das vergällte Salz lediglich zu verwenden ist, angegeben und außerdem darauf hingewiesen wird, daß es verboten ist,
   a) aus dem vergällten Salze das Vergällungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem vergällten Salze Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Vergällungsmittels in Beziehung auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird,
   b) das Salz zu Genußzwecken sowie zur Herstellung von Mineralwässern, Tabakerzeugnissen oder anderen menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln, in die das Salz übergehen soll, zu verwenden.

, den ten 19

Hauptzollamt.

(Stempelabdruck.) (Unterschrift.)

(Rückseite)

Auf Grund des Erlaubnisscheins sind geliefert worden

am	Menge kg	Art des Salzes	Art des Vergällungsmittels	Nummer und Tag des Überweisungsscheins	Bescheinigung des Salzsteueramts oder der sonstigen zuständigen Zollstelle
1	2	3	4	5	6

(Titelseite)

Muster 3
(S. Bfr. D. § 44).

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Ausfuhranmeldung.

Zur Erlangung der Salzabgabenvergütung werden dem -Amte zu nachbenannte eingesalzene (gepökelte, geräucherte) Waren angemeldet, welche über ausgeführt werden sollen.

Laufende Nummer	Zahl, Art und Zeichen der Packstücke	Inhalt	Roh-gewicht kg	Rein-gewicht kg	Prüfungsbefund: Zahl, Art und Zeichen der Packstücke	Prüfungsbefund: Inhalt	Prüfungsbefund: Roh-gewicht kg	Prüfungsbefund: Rein-gewicht kg	Angabe über den angelegten Verschluß	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Daß zum Einsalzen nicht weniger als kg Salz auf 100 kg verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

, den ten 19 .

-Amt

, den ten 19

(Stempel.)

(Rückseite)

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses usw.		Ausgangsbescheinigung
Antrag des Warenführers.		(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.)
1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses. den ten 19 .	1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Warenführer aus übergeben. den ten 19 . =Amt.	Die umstehend bezeichneten Waren sind heute nach erfolgter Prüfung unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze ausgeführt worden. den ten 19 . =Amt.
		(II. Wenn das Ausgangsamt nur den Ausgang bescheinigt.)
2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waren. den ten 19 .	2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Warenführer aus übergeben. den ten 19 . =Amt.	Nr. des Anmeldungs-Empfangsbuchs. D umstehend verzeichnete sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers) über die Grenze ausgeführt worden. den ten 19 . =Amt.

Muster 4
(S. Bfr. O. § 46).

Anmeldungsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzener usw. Waren.

Amt zu

Das Buch enthält Blätter, die mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den ten 19

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung	Name des Ausstellers der Ausfuhranmeldung	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden ist	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Muster 5
(S. Bfr. O. § 48).

Anmeldungs-Empfangsbuch

für die Ausfuhr nicht unter amtlicher Überwachung eingesalzener usw. Waren.

Amt zu

Dieses Buch enthält Blätter, die mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den ten 19

Laufende Nr.	Tag der Eintragung	Der Anmeldungen			Tag des Ausganges der Ware in das Ausland	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung	Bemerkungen
		Ausstellungsort	Nr.	Tag und Monat			
1	2	3	4	5	6	7	8

Nach

der im . Vierteljahr 19 bei dem Haupt- Amt zu
geführte nicht unter amtlicher Überwachung

Laufende Nummer	Der abgegebenen Anmeldungen			Der Anmelder		Angabe des Ausgangsamts	Prüfungs Der Zahl und Art
	Nummer	Monat	Tag	Name	Wohnort		
1	2	3		4	5	6	7

Muſter C
(S. Bfr. D. § 49).

weiſung

eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzabgabenvergütung für ausgeſalzene, eingepökelte uſw. Waren.

befund des Abfertigungsamts			Steuervergütungsſatz für 100 kg	Menge des eingeſtreuten Salzes	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung	Die Ausfuhr iſt erfolgt	Geſamtbetrag für jeden Anmelder	Bemerkungen
einzelnen Packſtücke		Gattung des Gegenſtandes						
Rohgewicht	Reingewicht							
kg	kg		ℳ ₰	kg	ℳ ₰	Monat Tag	ℳ ₰	
8	9	10	11	12	13	14	15	16

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. April 1913. **Nr. 17.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 463
2. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen der Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913 464
3. **Post- und Telegraphenwesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte . . 464
4. **Versicherungswesen:** Örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 465
Ausführung des Artikel 8 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 465
Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 467
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden 467
Ernennung zweier Stationskontrolleure zu Oberzollrevisoren 467
Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure 468
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 468

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann H. A. Lerchen zum Konsul in East London (Britisch Südafrika) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Neuenhofer zum Konsul in Karáchi (Ostindien) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls in Rio de Janeiro beauftragten Konsul von der Heyde ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Generalkonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Stein in Porto Alegre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Rio Grande do Sul beauftragten Konsul Freiherrn von Stein ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Marine und Schiffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum Internationalen Signalbuch herausgegebene „Amtliche Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,50 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 2,00 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

I. Nachtrag
zum
Verzeichnis der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
Es treten in Nachbarortsverkehr:	
Alt Glienicke b. Berlin	mit Bohnsdorf (Kr. Teltow) und Grünau (Mark);
Außen (Kr. Saarlouis)	= Bettingen (Kr. Saarlouis);
Bohnsdorf (Kr. Teltow)	= Grünau (Mark);
Carlowitz (Kr. Breslau)*)	= Breslau;
Glätzisch Falkenberg (Kr. Neurode)	= Hausdorf (Kr. Neurode), Kunzendorf (Kr. Neurode), Ludwigsdorf (Kr. Neurode) und Neurode;
Hermsdorf b. Berlin	= Waidmannslust;
Hochkamp (Bz. Hamburg)*)	= Kleinflottbek und Nienstedten;
Horstermark	= Buer (Westf.);
Kirchsteinbek	= Hamburg;
Niederfrohna (Amtsh. Chemnitz)*)	= Limbach (Sachsen), Mittelfrohna und Oberfrohna;
Pommerensdorf b. Stettin	= Frauendorf (Pomm.), Gotzlow (Pomm.), Scheune, Stettin und Züllchow (Pomm.);
Torneſch (Holstein)	= Uetersen (Holstein);
Wepritz (Neumark)*)	= Landsberg (Warthe).

Berlin, den 22. März 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die örtliche Zuständigkeit und die Bezirke der italienischen Konsularbehörden für das deutsch-italienische Abkommen über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171).

Gemäß Artikel 21 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171) ist zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung vereinbart worden, daß als Konsularbehörden in den Angelegenheiten, die in den Artikeln 16 bis 18 des Abkommens geregelt sind, bis auf weiteres die Königlich Italienischen Konsulate in Berlin, Cöln und München zuständig sein sollen.

Für die Erledigung der bezeichneten Angelegenheiten umfaßt der Bezirk des Konsulats in Berlin die preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover, das Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, das Großherzogtum Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lübeck, Bremen und Hamburg,

der Bezirk des Konsulats in München
Bayern, Württemberg und die Hohenzollernschen Lande,

der Bezirk des Konsulats in Cöln
das übrige Reichsgebiet.

Berlin, den 31. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Artikel 3 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171).

Zur Ausführung des Artikel 3 Abs. 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 171) wird folgendes bestimmt:

A. Für Versicherte bei Landesversicherungsanstalten.

1. Der Überweisungsantrag ist an die Landesversicherungsanstalt zu richten, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt oder beschäftigt ist. Sind hiernach mehrere Landesversicherungsanstalten zuständig, so gebührt der zuerst angegangenen der Vorzug. Der Antrag kann rechtswirksam bei einem Versicherungsamt oder einer gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung von der obersten Verwaltungsbehörde hierzu bestellten Gemeindebehörde angebracht werden.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

a) eine nur in deutscher oder in deutscher und italienischer Sprache abgefaßte Bescheinigung der Königlich Italienischen Botschaft in Berlin oder eines italienischen Konsulats in Deutschland über die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Cassa Nazionale di Previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai oder zur Cassa Invalidi della Marina Mercantile und über seine italienische Staatsangehörigkeit;

b) die im Besitze des Antragstellers befindlichen Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen sowie Mitglieds- und Austrittsbescheinigungen von Sonderanstalten.

3. Die für die Antragstellung zuständige Landesversicherungsanstalt trägt in ein für die Ursprungsanstalt bestimmtes Merkblatt von der Größe der Quittungskarte die Angaben über die Person des Antragstellers, dessen Kassenzugehörigkeit, den Tag des Einganges des Antrags bei der Versicherungsanstalt oder bei der gemäß Nr. 1 Satz 3 zuständigen Amtsstelle und das Aktenzeichen ein. Wird der Versicherungsanstalt bei Stellung des Antrags bekannt, daß der Antragsteller früher Mitglied einer Sonderanstalt war, so ist diese zu benachrichtigen. Sodann wird, gegebenenfalls nach Aufrechnung der bisherigen Quittungskarte, eine neue Quittungskarte mit fortlaufender Nummer ausgestellt und dem Antragsteller zugesandt. In diese werden alle Marken eingeklebt, die nach dem Tage der Antragstellung verwendet werden. Auf der Außenseite ist links von dem Worte „Quittungskarte" handschriftlich oder mittels Farbstempels in blauer Farbe augenfällig die Bezeichnung: „Ital." anzubringen. Rechts von dem Worte „Quittungskarte" ist in gleicher Weise zu vermerken: „Überweisungsantrag gestellt am . . . . . " „Aktenz. . . . . ". Handelt es sich um die Cassa Invalidi della Marina Mercantile, so ist diese namentlich zu bezeichnen.

Gleiche Vermerke sind in der gleichen Weise von den Quittungskartenausgabestellen auf die späteren Quittungskarten und auf die Aufrechnungsbescheinigungen zu setzen.

4. Bei Streitigkeiten zwischen der Landesversicherungsanstalt und dem Antragsteller entscheidet das gemäß §§ 1637 ff. der Reichsversicherungsordnung zuständige Versicherungsamt. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig (§§ 1791, 1792, 1799 der Reichsversicherungsordnung).

5. Die Ursprungsanstalt berechnet alljährlich auf Grund der bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs bei ihr eingegangenen Quittungskarten, welche Beträge für die einzelnen Italiener abzuführen sind. Sie übersendet die Summe auf Kosten und Gefahr der Cassa Nazionale di Previdenza an die von ihr bezeichnete inländische Zahlstelle unter Beifügung einer Liste, aus welcher der Name des Versicherten, seine italienische Kassenzugehörigkeit und der Betrag, der für den einzelnen Versicherten überführt wird, zu ersehen sind. Gleichzeitig ist von der Ursprungsanstalt der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts mitzuteilen, welche Beträge abgeführt sind und wie sie sich auf die Landesversicherungsanstalten verteilen.

B. Für Mitglieder von Sonderanstalten.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit den in Nr. 7 bis 10 bezeichneten Änderungen entsprechend für Mitglieder von Sonderanstalten.

7. Der Antrag ist an den Vorstand der Sonderanstalt zu richten. Die Rechtswirksamkeit beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Vorstand.

8. Wird ein Merkblatt nicht ausgefertigt, so sind die in Nr. 3 bezeichneten Angaben in anderer geeigneter Form aktenkundig zu machen. War der Antragsteller früher bei anderen Versicherungsträgern versichert, so sind die Ursprungsanstalt und beteiligte Sonderanstalten von der Antragstellung zu benachrichtigen.

9. Ist der Antrag erstmalig bei einer Sonderanstalt gestellt oder tritt ein Versicherter, der den Antrag bereits früher bei einer Landesversicherungsanstalt oder einer anderen Sonderanstalt gestellt hatte, einer Sonderanstalt bei, so hat diese alljährlich die Hälfte der bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs an sie gezahlten Beiträge unmittelbar an die Zahlstelle (Nr. 5) abzuführen. Für Mitglieder der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) bezieht sich diese Verpflichtung auf diejenigen Beiträge, welche der Seekasse bis zum Schlusse des Jahres bekannt geworden sind.

Beim Ausscheiden des Mitglieds ist auf der Mitglieds- und der Austrittsbescheinigung ein Vermerk des in Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 bis 7 bezeichneten Inhalts anzubringen.

10. Bei Streitigkeiten zwischen einer Sonderanstalt und dem Antragsteller entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde endgültig.

Berlin, den 31. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Landschaft der Provinz Westfalen Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist, oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art bei der Landschaft der Provinz Westfalen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 27. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

5. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden.

Königreich Preußen.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Münster wird zum 1. April 1913 eine sechste Abteilung errichtet. Das Amt führt die Bezeichnung:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I (II, III, IV, V, VI).

und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirk die Provinz Westfalen.

Die Stationskontrolleure, Zollinspektoren Freiwald in Mainz und Kloß in Konstanz, sind durch Verfügung des Königlich Preußischen Finanzministers mit dem 1. April 1913 zu Ober-Zollrevisoren ernannt worden.

Verzeichnis
der Vergällungsmittel für Essigsäure.[1])

34. Zur Vergällung von Essigsäure für gewerbliche Zwecke darf auf Antrag mit Genehmigung des Hauptamts (§ 85 der Essigsäureordnung) technische Buttersäure[2]) in einer Menge von mindestens 3 kg auf 100 kg wasserfreier Essigsäure zugelassen werden. Die Buttersäure muß folgenden Anforderungen genügen:

Buttersäure soll eine farblose oder gelbliche, etwas ölige Flüssigkeit von starkem, widerlichem Geruche sein. Werden 100 ccm in der für Holzgeist in Anlage 2, B I 2, der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung beschriebenen Weise abgebrannt, so sollen zwischen 150 und 170 Grad mindestens 80 ccm übergehen. Wird 1 g der Buttersäure mit 25 ccm Wasser und einem Tropfen Phenolphthaleinlösung und hierauf mit 9 ccm Normalkalilauge (oder Normalnatronlauge) versetzt, so soll nach dem Durchmischen keine bleibende Rotfärbung auftreten, dagegen soll sich die Flüssigkeit nach Zusatz von weiteren 2,5 ccm Normallauge dauernd rot färben.

[1]) Zentralblatt S. 183.

[2]) Das Verfahren zum Vergällen von Essigsäure, dadurch gekennzeichnet, daß als Vergällungsmittel die höheren Homologen der Essigsäure, wie Buttersäure u. dgl., einzeln oder im Gemisch Anwendung finden, ist dem Philipp Mühsam in Berlin durch das deutsche Reichspatent Nr. 258928 geschützt.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wenzel (Wenzeslaus) Blaha, Arbeiter,	geboren am 17. April 1888 zu Chumen, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. April 1910),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	30. Januar 1918.
2	Franz Kasamas, Kutscher,	geboren am 4. April 1881 zu Stannern, Bezirk Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Lutschen, ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, sachlich zusammentreffend mit unbefugter Jagdausübung (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 16. Dezember 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. Februar 1918.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Johann Bös, Färber,	geboren am 6. Januar 1869 zu Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Februar 1918.
4	Johannes van Hoek, Arbeiter,	geboren am 18. September 1874 zu Huissen, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	18. März 1913.
5	Johann Kamatzki, Arbeiter,	geboren am 28. März 1872 zu Brody, Bezirk gleichen Namens, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. März 1913.
6	Peter Lepse, Wagenlackierer,	geboren am 22. Februar 1850 zu Boskowitz, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. Februar 1918.
7	Franz Tannhäuser, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Januar 1875 zu Neupaka, Bezirk Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	18. März 1913.
8	Carl Ludwig Bruck, Handlungsgehilfe,	geboren am 25. September 1869 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	26. März 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 11. April 1913. **Nr. 18.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Todesfall. Seite 471
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende März 1913 472
3. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der ferneren Verbreitung der in Paris erscheinenden Druckschrift „Le Frou-Frou“ 474
4. **Handels- und Gewerbewesen:** Ausdehnung der den deutschen Aktien- usw. Gesellschaften durch die Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vom 18. April 1874 in Großbritannien und in den britischen Herrschaftsgebieten gewährleisteten Rechte und Privilegien auch in den britischen Protektoraten und Konsulargerichtsbezirken 474
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen aus unedlen Metallen 474
Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden 474
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 476
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 476

1. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in São Paulo beauftragten Konsul Will ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vizekonsul Herm. Pehrsson-Gussing in Ystad (Schweden) ist gestorben.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende März 1913 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 28. Febr. 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 28. Febr. 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 28. Febr. 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 28. Febr. 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 28. Febr. 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 28. Febr. 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	2 324 746	+ 448 705	1 088 384	+ 438 373	743 799	+ 179 293	—	—	42 448	— 15 583	3 361 041	+ 615 526	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	64 827	+ 2 821	31 966	+ 3 509	3 298	— 470	—	—	3 482	+ 2	82 857	+ 2 353	2 126
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	49 819	+ 10 148	18 956	+ 5 087	20 735	— 330	16 272	— 4 606	1 191	+ 354	125 517	+ 5 566	8 754
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	20 939	+ 2 634	10 406	+ 1 873	14 600	— 3 477	7	— 6	1 006	— 1 370	47 177	— 2 165	2 398
5	Badische Bank	9 000	2 250	16 243	+ 877	9 949	+ 867	13 149	— 1 598	—	—	612	— 672	41 254	— 1 393	859
	Zusammen .	235 500	85 173	2 476 574	+ 465185	1 159 661	+ 449 709	795 581	+ 173 418	16 279	— 4 612	48 739	— 17 269	3 657 846	+ 619 887	14 137

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 350 982 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
- 50 - = 218 931 000 - }
- 100 - = 1 534 854 000 -
- 500 - = 19 942 000 - (bei der Bank Nr. 3),
- 1 000 - = 356 865 000 - (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 28. Febr. 1913.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 28 Febr. 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 28. Febr. 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 28. Febr. 1913.	Lombard.	Gegen 28. Febr. 1913.	Effekten.	Gegen 28. Febr. 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 28. Febr. 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 207 417	+ 15 529	16 635	— 5 639	12 310	+ 642	1 717 335	+ 590 311	125 380	— 58 908	87 405	+ 68 319	194 559	+ 5 472	3 361 041	+ 615 526	1
30 260	+ 191	55	— 14	2 546	— 865	43 997	+ 2 887	2 569	— 131	45	— 1	3 385	+ 286	82 857	+ 2 353	2
19 702	+ 2 397	423	— 2	10 738	+ 2 666	67 095	+ 9 979	14 865	— 3 299	6 853	+ 229	5 841	— 6 404	125 517	+ 5 566	3
8 879	+ 64	107	— 22	1 547	+ 719	21 274	— 678	11 572	— 1 462	2 534	— 85	1 264	— 701	47 177	— 2 165	4
5 954	+ 296	4	+ 1	336	— 287	21 872	— 666	10 048	— 405	335	— 9	3 205	— 323	41 254	— 1 393	5
1 272 212	+ 18 277	17 224	— 5 676	27 477	+ 2 875	1 871 078	+ 601 883	164 434	— 64 205	97 172	+ 68 453	208 254	— 1 670	3 657 846	+ 619 887	

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 12. Juli 1912 und 8. Februar 1913 gegen die in Paris erscheinende periodische Druckschrift „Le Frou-Frou“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 7. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

---

4. Handels- und Gewerbewesen.

Nach einer zwischen Deutschland und Großbritannien ausgetauschten Erklärung sollen deutsche Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften alle Rechte und Privilegien, die ihnen durch die in der Bekanntmachung vom 18. April 1874 (Zentralblatt S. 143) bezeichnete deutsch-britische Vereinbarung mit Beziehung auf das Recht des Auftretens vor Gericht sowie auf den Gewerbe- und Geschäftsbetrieb gewährleistet sind, nicht nur in Großbritannien und in den britischen Herrschaftsgebieten, sondern auch in den britischen Protektoraten und Konsulargerichtsbezirken genießen. Dies gilt auch von solchen Gesellschaften der gedachten Art, die in den deutschen Schutzgebieten und Konsulargerichtsbezirken errichtet oder zugelassen sind.

Von seiten Großbritanniens ist ferner das Einverständnis damit erklärt worden, daß unter die Bezeichnung „Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften“ auch die deutschen Kolonialgesellschaften fallen, die ein geschäftliches Unternehmen betreiben.

---

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 13. März d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen aus unedlen Metallen — Tarifnummer 930 — zum Vergolden, Versilbern, Vernickeln, Verzieren durch Emaileinlagen oder Gravierungen und zum Einsetzen in Armbänder und Schmuckketten aus vergoldeten, versilberten oder vernickelten unedlen Metallen oder in Armbänder und Schmuckriemen aus Leder — Tarifnummern 560, 836, 879, 884, 885, 887 und 930 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.

Königreich Preußen.

Bei dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Breslau ist am 1. April 1913 eine sechste Abteilung errichtet worden. Das Amt führt die Bezeichnung „Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt, Abteilung I, (II, III, IV, V, VI)“ und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirke die Provinz Schlesien.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Berlin-Pankow ist unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Zollamts I ein Hauptzollamt mit der Bezeichnung „Hauptzollamt Berlin-Pankow" errichtet worden.

Dem neuen Hauptzollamt sind unterstellt: das Zollamt I Berlin-Plötzensee und die Branntweinabfertigungsstelle Reinickendorf Ostdeutsche Spritfabrik in Berlin-Reinickendorf, beide bisher zum Hauptzollamt Charlottenburg gehörig.

Ferner sind ihm folgende Befugnisse erteilt: 3, 4, 8, 9, 10, 12, 13, 15 bis 23, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 58, 59 bis 61, 63, 64, 67 bis 75; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz-, Tabak- und Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen; Ausfertigung von Zigaretten- und Schaumweinbegleitscheinen; Erledigung von Essigsäurebegleitscheinen; Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Essigsäure; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; Abfertigung von Bier, Branntwein und Branntweinerzeugnissen, Kakaowaren, nicht unter stehender Kontrolle eingesalzenen Gegenständen, Tabak und zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung; Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8a und 8b des Tarifs zum Reichsstempelgesetze; Erhebung von Übergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über alle hier in Betracht kommenden Waren.

Die Salzabfertigungsstelle in Kalk im Bezirke des Hauptzollamts Cöln Apostelnkloster führt fortan die Bezeichnung „Salzabfertigungsstelle Cöln-Kalk".

Den Zollämtern I Mülheim a. Ruhr Stadt, Oberhausen, Velbert und Werden im Bezirke des Hauptzollamts Essen ist die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetze, dem Zollamt I Remscheid im Bezirke des Hauptzollamts Solingen die Befugnis zur Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen erteilt worden.

Den Zollämtern I Berlin Packhof Nordhalle und Packhof Südhalle im Bezirke des Hauptzollamts Berlin Packhof ist die Befugnis 5 entzogen worden.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Nebenzollamte Leisnig im Bezirke des Hauptzollamts Grimma die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die unter Einzelverschluß an Handelsgärtner in Leisnig eingehenden Sendungen lebender Pflanzen der Tarifnummer 38, sowie die Befugnis zur Abfertigung der mit Begleitschein unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden Sendungen solcher Pflanzen;

dem Nebenzollamte Rochlitz im Bezirke des Hauptzollamts Leipzig II die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Zollexpedition am Bahnhof Rostock im Bezirke des Hauptzollamts gleichen Namens (im Ämterverzeichnis irrtümlich als „Zollabfertigungsstelle a. Bhf." aufgeführt) hat die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Güterbahnhof Rostock" erhalten.

Dem Hauptzollamt Rostock ist die Befugnis 18 erteilt worden.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Dem Hauptzollamt Altenburg ist die Befugnis zur Abfertigung des Waren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehre (§§ 63 und 66 bis 71 V.Z.G.) entzogen worden.

Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Dem Bezirkszollamte Gotha ist die Befugnis zur Abfertigung des Waren-Ein- und Ausganges im Eisenbahnverkehre (§§ 63 und 66 bis 71 V.Z.G.) entzogen worden.

Herzogtum Anhalt.

Die Befugnis des Steueramts I Cöthen im Bezirke des Hauptzollamts Dessau zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über Kakao in Bohnen ist zurückgezogen, soweit Sendungen für die Firma F. A. Schreiber in Betracht kommen, aber für Sendungen für die Anhaltische Kakao- und Schokoladenfabrik Karl Gerhardt in Cöthen neu erteilt worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Nebenzollamt I Veddel im Bezirke des Hauptzollamts Entenwärder ist in eine Zollabfertigungsstelle umgewandelt worden. Dieser Zollabfertigungsstelle sind die Befugnisse des Nebenzollamts belassen und die folgenden neu erteilt worden: 12, 13, 63, 64, 73 bis 75; Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II; Bescheinigung des Ausganges von Kakaowaren und zuckerhaltigen Waren, die gegen Abgabenvergütung ausgeführt werden.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Joans Juschko, Arbeiter,	geboren im Mai 1876 zu Skirschen, Kreis Tauroggen, Gouvernement Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. Oktober 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Allenstein,	25. März 1913.
2	Peter Franz Lestrade, Handlungsgehilfe,	geboren am 28. November 1884 zu Cubjac, Departement Dordogne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7 April 1908),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Februar 1918.
3	Luigi Navarini, Reisender,	geboren am 12. November 1881 zu Saluzzo, Distrikt gleichen Namens, Provinz Cuneo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. April 1908),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Februar 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
4	Maria Valentin Bous, Tapezier,	geboren am 14. Juni 1856 zu Freiburg i. Br., heimatsberechtigt in Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. März 1913.
5	Wendelin Dufke, Glasschleifer,	geboren am 21. Dezember 1872 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	20. März 1913.
6	Franz Filip, Schreiner,	geboren am 6. Januar 1867 zu Drazowitz, Bezirk Schüttenhofen. Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	25. Februar 1918.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
7	Ladislas Lachowski, Buchdrucker,	geboren am 17. Juli 1886 zu Ljublin, Gouvernement gleichen Namens, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	28. März 1918.
8	Cesare Liuzzi, Erdarbeiter,	geboren im Jahre 1889 zu Martina Franca, Provinz Lecce, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	26. März 1918.
9	Anton Puschner, Handarbeiter,	geboren am 18. Mai 1859 zu Maschau, Bezirk Podersam, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	5. März 1918.
10	Jakob Styla, Arbeiter,	geboren am 10. Juni 1848 zu Rzyki, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Führung eines falschen Namens und widernatürliche Unzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Februar 1918.
11	Thomas Bet, Handlanger,	geboren am 17. Januar 1881 zu Roermond, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln.	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	6. Januar 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. April 1913. | Nr. 19.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung; — Entlassung . . Seite 479

2. Zoll- und Steuerwesen: Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren . . . . . Seite 480
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 480

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Hermann Hoppe zum Konsul in Santander (Spanien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Ziegler zum Konsul in Denver und den Vizekonsul Hossenfelder zum Konsul in New York für den Hafen von New York zu ernennen geruht.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Tanger beschäftigten Legationssekretär von Wesendonk ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vize- und Deputykonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau, Gustav Wiese, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Jürgen Heinrich Schlotfeldt in Puerto Montt (Chile) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Zollrevisors Tornau der Königlich Preußische Zollinspektor Brunk den Königlich Sächsischen Hauptzollämtern zu Freiberg, Grimma, Leipzig und Meißen als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Leipzig und an die Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Zollrevisors Trampe der Königlich Preußische Zollinspektor Groß den Königlich Württembergischen Hauptzollämtern zu Heilbronn, Stuttgart und Ulm, den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen, mit der Erhebung und Überwachung der Branntwein- und Schaumweinsteuer sowie mit der Überwachung der Zigaretten-, Salz-, Leuchtmittel- und Zündwarensteuer betrauten Königlich Württembergischen Kameralämtern und dem Hauptsteueramte zu Stuttgart als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Stuttgart vom 1. April 1913 ab beigeordnet worden.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
		a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.			
1	Moritz Hochstein, Arbeiter,	geboren im Jahre 1890 zu Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. April 1912),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	11. Oktober 1912.
2	Harry Marks, Schneider,	Geburtsdatum unbekannt, geboren zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. April 1912),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	3. Oktober 1912.
3	Salvatore Pesce (fälschlich Tramontano Pasquale), Kaufmann,	geboren am 2. Januar 1878 zu Avellino, Provinz gleichen Namens, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen im rechtlichen Zusammentreffen mit je einem Vergehen des vollendeten und des versuchten Betrugs (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 20. März 1908),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	19. März 1913.
		b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.			
4	Josef Bayer, Schlosser,	geboren am 8. März 1888 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	1. April 1913.
5	Josef Otto Bertle, Buchdrucker,	geboren am 1. November 1894 zu St. Gallen, Kanton gleichen Namens, ortsangehörig zu Dalaas, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	31. März 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses
1	2	3	4	5	6
6	Antonin Jindra, Arbeiter,	geboren am 3. März 1894 zu Deutsch Brig, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	31. März 1913.
7	Amalie Kurzer, Tagelöhnerin,	geboren am 22. (23.) Juni 1848 (1849) zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Februar 1913.
8	Michael Thomachowsky, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 20. Juli 1894 zu Bochem, Bezirk Bochem, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Übertretung wandergewerbepolizeilicher Vorschriften,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. April 1913
9	Theodor Wendler, Arbeiter,	geboren am 5. April 1890 zu Lodz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	7. April 1913.
10	Gottlieb Zwolanek, Weber,	geboren am 5. April 1880 zu Ebergassing, Bezirk Bruck, Niederösterreich, ortsangehörig zu Sobinau, Bezirk Chotébor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	20. März 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 25. April 1913. **Nr. 20.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen**: Charakterverleihung; — Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung; — Todesfall . . . . . Seite 483

2. **Auswanderungswesen**: Erweiterung der dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern 484

3. **Finanzwesen**: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Rechnungsmonats März 1913 485
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats März 1913 . . . . . Seite 486

4. **Eisenbahnwesen**: Ermächtigung des Kaiserlichen Konsuls in Curaçao zur Ausfertigung von Leichenpässen 486

5. **Medizinal- und Veterinärwesen**: Ergänzungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch . . . 486
Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch . . . 487

6. **Versicherungswesen**: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 487

7. **Allgemeine Verwaltungssachen**: Geschäftsordnung für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 488

8. **Zoll- und Steuerwesen**: Veränderungen bei den Stationskontrolleuren 490

9. **Polizeiwesen**: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 490

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben dem Konsul in Alexandrien, Hopman, den Charakter als Generalkonsul zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann L. Rickmers zum Konsul in Port Said (Egypten) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Rudolf Schommer zum Vizekonsul in Durango (Mexico) zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Asuncion beauftragten Kaiserlichen Konsul von Bülow ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Asuncion und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gesandten von Syburg in Adis Abeba ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet von Abessinien die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Italienischen Generalkonsul in Berlin, Cavaliere Mario Garrou, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul in Honolulu, W. Pfotenhauer, ist gestorben.

2. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise die dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern erweitert.

Berlin, den 21. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Sechzehnter Nachtrag

zu dem Verzeichnis der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer (Zentralblatt 1898 S. 221, 273, 288, 335 und 495; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662; 1901 S. 306; 1902 S. 396; 1903 S. 450; 1904 S. 253 und 286; 1905 S. 143 und 224; 1906 S. 563 und 1202; 1907 S. 74; 1908 S. 504; 1909 S. 300; 1910 S. 76 und 203; 1911 S. 62; 1912 S. 564).

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen	Art der Beförderung	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
Zu 1. Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen	Emden			Die der Königlich Preußischen Staatsregierung gegenüber unter dem 11. Dezember 1912 eingegangenen Verpflichtungen.
Zu 2. Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg	Emden			Die der Königlich Preußischen Staatsregierung gegenüber unter dem 11. Dezember 1912 eingegangenen Verpflichtungen.

3. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Rechnungsmonats März 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen		Die Isteinnahme hat betragen		Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf
		im Monat März	vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März	im Monat März	vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	58 417 059	775 244 284	58 995 487	780 146 308	699 808 000
2	Tabaksteuer	1 295 012	11 409 187	888 214	11 016 278	12 290 000
3	Zigarettensteuer	3 355 742	41 187 668	3 369 623	35 449 110	29 988 000
4	Zuckersteuer	18 743 940	172 269 276	12 894 720	148 500 485	148 500 000
5	Salzsteuer	4 460 607	61 710 441	5 712 089	61 148 697	59 167 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein	18 886 667	206 927 898	15 284 328	186 804 556	195 046 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	57 053	910 994	104 082	788 667	783 000
8	Schaumweinsteuer	857 597	10 377 093	706 940	10 855 878	11 329 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 025 680	16 079 257	1 442 719	14 626 438	11 658 000
10	Zündwarensteuer	1 731 838	22 189 214	1 794 884	20 747 502	18 210 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	11 950 587	124 760 819	9 540 418	126 440 568	122 100 000
12	Spielkartenstempel	172 520	2 122 122	189 557	1 990 163	1 852 450
13	Wechselstempel	1 688 620	20 381 008	1 654 847	19 973 388	17 954 000
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Wertpapieren	8 776 929	55 652 909	3 701 890	54 539 851	} 62 940 000
	B. - Gewinnanteilsschein- und Zinsbogen	1 165 430	9 967 316	1 142 121	9 342 916	
	C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 263 980	24 485 835	1 288 701	28 996 118	24 640 000
	D. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	4 644 685	88 947 499	4 644 685	88 947 499	86 605 500
	b) für Privatlotterien	495 540	10 671 305	596 796	10 159 546	10 902 000
	E. von Frachturkunden	1 628 436	18 988 399	1 590 967	18 608 631	17 870 000
	F. - Personenfahrkarten	1 404 711	28 082 695	1 876 617	22 621 041	22 070 000
	G. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	363 862	4 186 956	356 585	4 108 217	3 440 000
	H. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	1 105 621	6 847 554	1 088 509	6 220 608	5 900 000
	J. von Schecks	248 589	3 181 928	288 717	3 118 290	3 284 000
	K. - Grundstücksübertragungen	2 958 489	88 134 615	2 899 320	87 371 936	40 640 000
15	Zuwachssteuer	1 711 503	20 021 897	1 711 503	20 021 897	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 724 501	40 438 837	3 724 501	40 438 337	48 500 000
17	Statistische Gebühr	168 154	2 061 167	168 154	2 085 788	1 632 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1912 bis zum Schlusse des Monats März 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats März 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	792 557 429	791 381 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	152 839 000	141 780 000

4. Eisenbahnwesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 4 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 93) wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1910 (Zentralblatt S. 14) bekannt gemacht, daß die Ermächtigung zur Ausfertigung von Leichenpässen auch dem Kaiserlichen Konsul in Curaçao erteilt worden ist.

Berlin, den 17. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage von Jonquières.

5. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen,

in dem Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch (Anlage F zur Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 — Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1908 —) hinzuzufügen:

a) unter lfd. Nr. 6a in Spalte 2:
„Dlottowen, Zollamt I.“,

b) unter lfd. Nr. 10a in Spalte 4:
„Elbing, Hauptzollamt.“
und in Spalte 5:
„frisches Fleisch.“,

c) unter lfd. Nr. 133a in Spalte 4:
„Altenburg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof."
und in Spalte 5:
„frisches Fleisch."

und zwar mit der Maßgabe, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu b) von der Königlich Preußischen Regierung bestimmt wird.

Berlin, den 24. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Bekanntmachung,

betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Fleisch.

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. Juni 1900 wird im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Kennzeichnung des untersuchten ausländischen Fleisches, vom 10. Februar 1903 (Zentralblatt S. 46) bestimmt:

Als Stempelzeichen (Nr. 4 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1903) ist von den nachstehenden in Spalte 1 aufgeführten Untersuchungsstellen ausschließlich der in Spalte 2 angegebene Name anzuwenden.

Bezeichnung der Untersuchungsstelle	Zeichen der Untersuchungsstelle
1	2
Elbing, Hauptzollamt	Elbing
Altenburg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof	Altenburg

Berlin, den 24. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

---

6. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. März 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an gelten für

1. die im Dienste des Berliner Pfandbriefamts Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohn-

klasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei dem Berliner Pfandbriefamte Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 24. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

7. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Geschäftsordnung für das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 20. April 1913.

Auf Grund des § 100 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) bestimme ich nach Anhören des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes:

Geschäftsordnung
für
das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 1.

Das Direktorium leitet unter Aufsicht des Reichskanzlers die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

§ 2.

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst. Ihm steht die Abordnung von Beauftragten des Direktoriums zu.

§ 3.

Der Präsident verpflichtet die Mitglieder des Direktoriums und die Beamten. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Direktoriums.

§ 4.

Der Präsident verfügt in den Personalsachen sowie in den Angelegenheiten, die das Haushalts- und Kassenwesen hinsichtlich der persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten der Reichsversicherungsanstalt, die Verwaltung des Dienstgebäudes und seiner Einrichtungen, die Bibliothek und ähnliche Gegenstände betreffen (Präsidialsachen).

§ 5.

Nach Anhören des Direktoriums verteilt der Präsident die Geschäfte unter die Mitglieder des Direktoriums; er teilt ihnen die erforderlichen Beamten zu und ordnet die Einrichtung der Bureaus, Akten und Geschäftsregister.

Der Präsident vollzieht, soweit nicht im § 11 anders bestimmt ist, die Entwürfe, Ausfertigungen und Reinschriften für das Direktorium. Er kann diese Obliegenheit für bestimmte Gruppen von Geschäften einem Mitglied des Direktoriums übertragen; dabei bleibt ihm vorbehalten, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er selbst mitzeichnen will.

§ 6.

Den Präsidenten vertritt bei Behinderung das vom Reichskanzler zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellte Mitglied des Direktoriums. Ist auch dieses verhindert, so liegt die Vertretung den übrigen beamteten Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Dienstalters ob.

§ 7.

Die nichtbeamteten Mitglieder sind zu allen Gesamtsitzungen des Direktoriums einzuladen.

§ 8.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 9.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von dem berichterstattenden Mitglied,
2. von den nichtbeamteten,
3. von den beamteten Mitgliedern,
4. von dem Präsidenten des Direktoriums.

In der zweiten Gruppe richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Lebensalter, in der dritten Gruppe nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Der dem Lebens- oder Dienstalter nach Jüngere stimmt zuerst.

§ 10.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 11.

Die Willenserklärungen der Reichsversicherungsanstalt ergehen unter der Unterschrift „Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte". Sie verpflichten die Reichsversicherungsanstalt, sofern die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums vollzogen ist.

Die Reichsversicherungsanstalt führt ein Siegel, das den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht, mit der Umschrift „Reichsversicherungsanstalt für Angestellte".

§ 12.

Die nicht zu der Klasse der höheren etatsmäßigen Beamten gehörenden Beamten ernennt und entläßt das Direktorium. Zu vorübergehender Beschäftigung beruft der Präsident ein.

§ 13.

Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Reichsversicherungsanstalt und der Versicherten, die bei ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangen, Schweigen zu beobachten.

Berlin, den 20. April 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

8. Zoll- und Steuerwesen.

Nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen ist infolge Verlegung des amtlichen Wohnsitzes des Stationskontrolleurs zu Frankfurt an der Oder nach Berlin der Stationskontrolleur, Königlich Sächsische Ober-Zollrevisor Ficker zu Berlin den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Berlin (Packhof), Berlin-Pankow, Brandenburg an der Havel, Charlottenburg, Eberswalde, Neuruppin, Potsdam und Prenzlau und der Stationskontrolleur, Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Steuerinspektor Johns zu Berlin, bisher zu Frankfurt an der Oder, den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Berlin (Mitte), Cottbus, Crossen an der Oder, Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warthe, Lübben (Lausitz) und Neukölln vom 1. April 1913 ab beigeordnet worden.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab ist der Stationskontrolleur, Königlich Bayerische Zollinspektor Zierlein zu Breslau auch dem neu errichteten Königlich Preußischen Hauptzollamt zu Pleß beigeordnet worden.

9. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Johann Derl, Bäcker,	geboren am 27. November 1893 zu Aschach, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	27. März 1913.
2	Iwan Gordiczuk, Arbeiter,	etwa 26 Jahre alt, geboren zu Altbroschkoutz, Bezirk Storozynetz, Bukowina, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. März 1913.
3	Franz Hendrich, Kellner,	geboren am 5. Oktober 1886 zu Ringelshain, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Wichau, Bezirk Starkenbach, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	8. April 1913
4	Johann Klein, Müller,	geboren am 9. Januar 1853 zu Arnoldsdorf, Kreis Neiße, ortsangehörig zu Mährisch Altstadt, Bezirk Mährisch Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. April 1913.
5	Heinrich Michl (Michel), Schmied,	geboren am 18. (24.) November 1854 zu Netschetin, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	5. April 1913.
6	Friedrich Riemer, Arbeiter,	geboren am 1. Juli 1861 zu Starkstadt, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. April 1913.
7	Ignaz Wallt, Steinhauer,	geboren am 28. Oktober 1888 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	14. April 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 2. Mai 1913. **Nr. 21.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Bestellung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Aufhebung eines Vizekonsulats Seite 491

2. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Weizenmehl . . . 492

Desgl. mit ausländischen, zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Seeschiffen in deutschen Zollausschlüssen oder Freibezirken dienenden Waren . 492

Desgl. desgl. 492

Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung bei der Zollbehörde für die mit bestimmten Flaggen und Leuchten versehenen Schiffe in der Flensburger Förde und im Alsensund 492

Veränderung in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden 493

Ergänzung des Verzeichnisses der Vergällungsmittel für Essigsäure 493

3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 493

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Wilhelm Leverkus zum Konsul in Cartagena (Spanien) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Apotheker Johannes Rink zum Konsul in Helsingör (Dänemark) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vizekonsul in Vardö hat an Stelle des Herrn Sverre Holmboe Herrn Morton Anker zum Konsularagenten in Kirkenes bestellt.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Alexandrien beschäftigten Vizekonsul Siedler ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Das Kaiserliche Vizekonsulat in Brussa (Türkei) ist aufgehoben worden.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 10. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Weizenmehl — Tarifnummer 162 —, das gegen Einfuhrschein in ein Zollager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommen ist, zur Herstellung von Dextrin — Tarifnummer 174 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 10. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit folgenden ausländischen, zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Seeschiffen in deutschen Zollausschlüssen oder Freibezirken dienenden Waren:

1. nicht schmiedbarem Eisenguß der Tarifnummer 782, Waren aus schmiedbarem Eisen der Tarifnummer 798 und unlackierten Röhren aus Kupfer der Tarifnummer 877 zum Abschleifen, Abdrehen, Bohren, Polieren u. dgl., sowie zur Herstellung von Hebe- und Aufzugswinden für Seeschiffe — Tarifnummern 783, 799, 807, 877 und 878 —,
2. schmiedbarem Eisen in Stäben der Tarifnummer 785 zur Herstellung von Schiffsleitern, Schiffstreppen, Reelings, Rahmen von Schiffsluken und ähnlichen Schiffsausrüstungsgegenständen der Tarifnummer 799,
3. rohen und bearbeiteten, gewalzten oder gezogenen Kesselröhren aus schmiedbarem Eisen der Tarifnummern 794 und 795 zum Ausglühen und Aufdornen

die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 10. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen, zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von Seeschiffen in deutschen Zollausschlüssen oder Freibezirken dienenden Gegenständen, und zwar:

Waren aus Eisen oder Eisenlegierungen — Abschnitt 17A des Zolltarifs —,
Waren aus Kupfer oder Kupferlegierungen — Abschnitt 17G des Zolltarifs —,
Zinkwaren — Tarifnummer 859 — und
elektrotechnischen Erzeugnissen — Tarifnummern 907 bis 912 —

zum Überziehen mit Kautschuk die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen, soweit es sich nicht um Armaturen handelt.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 10. April d. J. beschlossen:

zu genehmigen, daß in der Flensburger Förde und im Alsensund den mit bestimmten Flaggen und Leuchten versehenen Schiffen Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung bei der Zollbehörde zugestanden wird.

Veränderung in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden.

Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Vom 1. April 1913 ab sind die Geschäfte der Erbschafts- und Zuwachssteuer für das Herzogtum Gotha von denen des Herzoglichen Zoll- und Erbschaftssteueramts in Gotha abgetrennt und einer besonderen, in Gotha neu errichteten Behörde, welche die Bezeichnung „Herzoglich Sächsisches Erbschafts- und Zuwachssteueramt" führt, übertragen worden.

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1913 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.[1])

Lfd. Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge[2])	Verwendungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
35	Schwefelsäure von etwa 95 v. H. Gehalt	0,5 v. H.	Zur Herstellung von Essigsäureanhydrid. Vgl. Nr. 30.
36	Aluminiumsulfat[3])	3 v. H.	Als Zusatz zur Appretur für Strohhüte zwecks schnelleren Trocknens. Vgl. Nr. 15.

[1]) Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913, S. 468.
[2]) Bezogen auf je 100 kg wasserfreier Essigsäure.
[3]) Die Vergällung mit 2 v. H. Terpentinöl, die anfänglich genehmigt war, hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, da sich das Terpentinöl teilweise aus der Appretur ausscheidet und bei Verwendung empfindlicher Farben Flecke hinterläßt.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Elias Barro, Erdarbeiter,	geboren am 3. Oktober 1875 zu Dekörito, Bezirk Zilah, Komitat Szilagy, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. September 1911),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	15. April 1918.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
2	Johannes Wilhelmus de Wit, Arbeiter,	geboren am 21. November 1878 zu Dieren, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in fünf Fällen, Diebstahl in einem Falle, Widerstand gegen die Staatsgewalt und einfache Mißhandlung in je zwei Fällen, gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch, gemeinschaftliche Körperverletzung und Sachbeschädigung (8 Jahre 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnissen vom 2. Juli 1901 und 4. März 1903),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	18. März 1913.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Josef Auterieth, Tagelöhner,	geboren am 1. Mai 1890 zu Papa, Komitat Veszprim, Ungarn, ortsangehörig zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	9. April 1913.
4	Enrico Bergnoli, Arbeiter,	geboren am 17. August 1877 zu Parma, Provinz gleichen Namens, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. April 1913.
5	Franz Ceru (Cerv), Konditorgehilfe,	geboren am 25. Januar 1879 zu Laibach, Krain, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen,	21. April 1913.
6	Wilhelm Maximilian Ende, Bäcker,	geboren am 29. April 1883 zu Troppau, Bezirk gleichen Namens, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	16. April 1913.
7	Ida Gangl,	geboren am 20. Juni 1880 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. April 1913.
8	Philipp Getz, Arbeiter,	geboren am 22. April 1885 zu Carlsrue, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. April 1913.
9	Iwan Pawlowsky, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 11. Januar 1875 zu Sedliska, Bezirk Powjat, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	17. April 1913.
10	Franz Schütz, Bandagist,	geboren am 24. September 1856 zu Böhmisch Leipa, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	21. April 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Senatskommission für das Zollwesen.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 3. Mai 1913. | Nr. 22.

Inhalt: Justizwesen: Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister . . . . . Seite 495

Justizwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 nachstehende

Bestimmungen

zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister

beschlossen:

Die Verordnung vom 16. Juni 1882/9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralbl. 1882 S. 309, 1896 S. 426), wird geändert, wie folgt:

1. Nach § 11 wird folgender § 11a eingeschaltet:

§ 11a.

Wird einem Verurteilten wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Geht während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.

Wird die Bewährungsfrist widerrufen, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Läuft noch eine andere Bewährungsfrist, so hat die Registerbehörde die Behörde, welche diese Bewährungsfrist mitgeteilt hat, von dem Widerrufe zu benachrichtigen.

Formulare E u. E 1.

Zu den Mitteilungen sind die Formulare E und E 1 zu verwenden.

Nachdem die Bewährungsfrist abgelaufen, widerrufen oder sonst gegenstandlos geworden ist, werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das Zentralregister der Reichskanzler, können anordnen, daß die Mitteilungen weiter aufbewahrt werden.

II. Der § 12 der Verordnung erhält nachstehende Fassung:

§ 12.

Wird eine in das Register aufgenommene Verurteilung infolge Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig aufgehoben, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn der Verurteilte begnadigt wird; zur Mitteilung von Gnadenerweisen ist das Formular F zu verwenden.

Formular F.

Der Inhalt der Mitteilung ist auf dem Vermerk über die Verurteilung einzutragen; der Vermerk ist zu löschen, wenn die Verurteilung rechtskräftig aufgehoben ist oder wenn der Gnadenerweis auf Löschung im Strafregister gerichtet ist.

Nach Erledigung werden die Mitteilungen vernichtet. Die Landesregierungen, für das Zentralregister der Reichskanzler, können anordnen, daß sie weiter aufbewahrt werden.

III. Nach § 17a wird folgender § 17b eingeschaltet:

§ 17b.

Über Vermerke, die im Strafregister gelöscht sind, darf nur den Gerichten, den Behörden der Staatsanwaltschaft sowie auf ausdrückliches Ersuchen den höheren Verwaltungsbehörden Auskunft erteilt werden.

Welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen, bezüglich der Reichsbehörden der Reichskanzler.

Berlin, den 29. April 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Lisco.

Die Größe der Formulare — 255 mm Höhe, 192 mm Breite — ist auf den nachstehenden Abdrücken durch die schwarzpunktierte Umrahmung kenntlich gemacht.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Mitteilende Behörde:	**Nachricht über Bewilligung einer Bewährungsfrist (E)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Verurteilt am durch

wegen

zu

Bewährungsfrist bis _____

verlängert bis _____

Es wird ersucht, von den bis zum Ablauf der Bewährungsfrist eingehenden Strafnachrichten, Steckbriefsnachrichten, Ersuchen um Auskunftserteilung und anderen Nachrichten, die auf eine anhängige Untersuchung schließen lassen, sofort hierher Mitteilung zu machen.

Datum:

Unterschrift:

Mitteilende Behörde:	**Nachricht über Widerruf einer Bewährungsfrist (E 1)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-burts-tag: Tag: Monat: Jahr:	Ge-burts-ort: Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Verurteilt am durch

wegen

zu

Bewährungsfrist, die bis zum erteilt — verlängert — war, ist widerrufen.

Datum:

Unterschrift:

Mitteilende Behörde:	**Nachricht über Begnadigung (F)** für das Strafregiſter zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterſtreichen):

Familienſtand: ledig verheiratet verwitwet geſchieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bzw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-	Tag:	Ge-	Gemeinde:
burts-	Monat:	burts-	ev. Straße, Stadtteil:
tag.	Jahr:	ort.	Verwaltungsbezirk:

Landgerichtsbezirk:

Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Verurteilt am durch

wegen

zu

* Durch Erlaß vom iſt

dieſe Strafe

erlaſſen.

ermäßigt auf eine ſtrafe von

umgewandelt in eine ſtrafe von unter dem Vorbehalte,

daß es bei Nichtzahlung der Geldſtrafe bei der erkannten Freiheitsſtrafe verbleibt.

die Löſchung des Strafvermerkes im Strafregiſter — in den polizeilichen Liſten — angeordnet.

die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte — der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — erfolgt.

* Das nicht Zutreffende iſt zu durchſtreichen.

Datum:

Unterſchrift:

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Mittwoch, den 7. Mai 1913. | Nr. 23.

Inhalt: Statistik: Bestimmungen für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914 Seite 503

Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914“ die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 5. Mai 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bestimmungen

für die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine in den Jahren 1913 und 1914.

1. Am 2. Juni 1913 und am 1. Juni 1914 findet eine Zählung der Schweine statt. Die Zählung, welcher die für die Vornahme der kleinen Viehzählungen geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen sind, erstreckt sich auf

Schweine:

1. unter $^1/_2$ Jahr alt;
2. $^1/_2$ bis 1 Jahr alt,
   darunter sind
   a) Zuchteber,
   b) Zuchtsauen;
3. 1 Jahr alt und älter,
   darunter sind
   a) Zuchteber,
   b) Zuchtsauen.

2. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist eine vorläufige Übersicht der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 1. Juli, die endgültige Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. Oktober des Jahres, in dem die Zählung stattfindet, einzusenden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 9. Mai 1913. **Nr. 24.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Bestellung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilungen . . Seite 505
2. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 507
Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde 507
3. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende April 1913 508
4. **Maß- und Gewichtswesen:** Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Prüfung von Instrumenten für Druckmessungen 510
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung 516
Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden 516
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Palmöl 516
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 516
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 519

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ludwig Gundert zum Konsul in Patras (Griechenland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann D. Sandel zum Konsul in Medan (Sumatra) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Cincinnati hat den Rechtsanwalt Geo. H. Schwan zum Konsularagenten in Cleveland (Ohio) bestellt.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Bahia beauftragten Vizekonsul Barre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Hankau beschäftigten Vizekonsul Foerster ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Grouven in Curitiba ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Führung der Geschäfte der Kaiserlichen Gesandtschaft in Bangkok beauftragten Kaiserlichen Vizekonsul Remy ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet des Königreichs Siam die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Jerusalem beschäftigten Kanzlerdragoman Schmidt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalkonsul der Republik Panama in Hamburg, Federico Boyd jr., ist das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Dem Konsul von Haiti in Altona, Ludovic Pagenstecher, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. März 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Kammer für Kleinhandel zu Bremen Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der Kammer für Kleinhandel zu Bremen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 29. April 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. November 1912 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres die folgenden Versicherungsunternehmungen, obgleich sie ihren Geschäftsbetrieb über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstrecken, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben, nämlich

A. **Preußen.**

1. Steinbecker Pferdegilde in Steinbeck, Kreis Segeberg,
2. Pferdegilde für Meinsdorf und Umgegend in Meinsdorf, Kreis Plön.

B. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Krankenhilfsverein der Maurer und Zimmerleute in Rüdersdorf.

Berlin, den 7. Mai 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Dr. Wuermeling.

3. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende April 1913 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. März 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. März 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. März 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. März 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. März 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 31. März 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	2 050 604	− 274 142	768 302	− 320 082	587 382	− 156 417	−	−	43 585	+ 1 137	2 931 619	− 429 422	−
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	64 682	− 145	29 800	− 2 166	3 128	− 170	−	−	3 356	− 126	82 416	− 441	2 354
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	42 476	− 7 383	16 363	− 2 593	21 873	+ 1 138	18 605	+ 2 333	1 312	+ 121	121 726	− 3 791	2 479
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	18 731	− 2 208	7 339	3 067	14 085	− 515	10	+ 3	1 175	+ 169	44 626	− 2 551	1 663
5	Badische Bank . . .	9 000	2 250	15 132	1 111	8 518	− 1 431	13 123	− 26	−		768	+ 156	40 273	− 981	1 045
	Zusammen .	235 500	85 173	2 191 585	− 284 989	830 322	− 329 339	639 591	− 155 990	18 615	+ 2 336	50 196	+ 1 457	3 220 660	− 437 186	7 541

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ 383 623 000 ℳ
- 50 - 198 027 000 - } (bei der Bank Nr. 1),
- 100 - 1 356 879 000 -
- 500 - 16 500 000 - (bei der Bank Nr. 3),
- 1 000 - 286 556 000 - (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. März 1913.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. März 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. März 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. März 1913.	Lombard.	Gegen 31. März 1913	Effekten.	Gegen 31. März 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 8. März 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. März 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 252 499	+ 45 082	17 795	+ 1 160	12 008	— 302	1 244 534	— 472 801	154 233	+ 28 853	42 446	41 959	208 104	+ 13 545	2 931 619	— 429 427	1
31 281	+ 1 024	62	+ 7	3 536	+ 990	41 502	— 2 495	2 557	— 12	45	—	3 430	+ 45	82 416	— 441	2
17 255	— 2 417	446	+ 23	8 372	— 2 366	58 540	8 555	12 067	— 2 798	6 847	6	18 199	+ 12 858	121 726	— 3 791	3
9 716	+ 837	81	— 26	1 595	+ 48	18 548	— 2 726	9 955	— 1 617	2 534	—	2 197	+ 933	44 626	— 2 551	4
5 826	— 128	2	— 2	786	+ 450	19 778	— 1 594	9 985	— 63	332	— 3	3 564	+ 359	40 273	— 981	5
1 316 580	+ 44 368	18 386	+ 1 162	26 297	— 1 180	1 382 902	— 488 171	188 797	+ 24 363	52 204	— 44 968	235 494	+ 27 240	3 220 660	— 437 186	

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bestimmungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über die Prüfung von Instrumenten für Druckmessungen.

Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt führt Prüfungen von Barometern, Manometern, Vakuummetern, Indikatoren nach den für ihre sämtlichen Prüfungen geltenden allgemeinen (Zentralblatt für 1910 S. 101 ff.) und den nachstehenden besonderen Bestimmungen aus.

Barometer.

§ 1.

Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung zugelassen sind Quecksilberbarometer (Heber-, Gefäß- sowie Gefäßheberbarometer) und Aneroidbarometer, bei denen der Luftdruck durch die Formänderung metallener luftleerer oder nahezu luftleerer Behälter (Büchsen, Dosen, Röhrenfedern) gemessen wird, Barographen nur so weit, als die Einrichtungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die Prüfung gestatten.

§ 2.

Prüfungsverfahren bei Quecksilberbarometern.

Die Prüfung der Quecksilberbarometer geschieht durch Vergleichung mit einem Normalbarometer und beschränkt sich in der Regel auf die Ermittelung der Standkorrektion bei gewöhnlichem Luftdruck.

Eine Vergleichung bei vermindertem Druck sowie eine Prüfung des Vakuums und des Maßstabs findet nur auf besonderen Antrag statt.

§ 3.

Prüfungsverfahren bei Aneroidbarometern.

Die Prüfung der Aneroide geschieht durch Vergleichung mit einem Normal-Quecksilberbarometer. Sie wird, wenn nichts anderes beantragt ist, bei horizontaler Lage des Aneroids ausgeführt und erstreckt sich auf die Ermittelung der zeitigen Standkorrektionen bei natürlichen Luftdruckschwankungen und bei künstlichen Druckänderungen.

Die Prüfung bei künstlichen Druckänderungen wird bei Aneroiden für Höhenmessungen in der Regel in Abständen von 40 zu 40 mm zunächst bei abnehmendem Druck ausgeführt und nach einer angemessenen Pause bei zunehmendem Drucke bis zur Erreichung des Atmosphärendrucks fortgesetzt. Hierbei wird die Druckänderung mit einer Geschwindigkeit von 1 oder 2 mm in 1 Minute bewirkt und das Aneroid 2 Minuten nach Erreichung des zu beobachtenden Druckes abgelesen. Bei Aneroiden für geodätische Zwecke (mit geringerem Skalenumfang) erfolgt die Prüfung in der Regel in Abständen von 20 zu 20 mm und mit einer Geschwindigkeit der Druckänderung von 0,5 mm in 1 Minute.

Im Prüfungsantrag ist anzugeben, bis zu welchen Drucken abwärts die Prüfung erfolgen soll. Auf besonderen Antrag können im Laufe der Prüfung bei niedrigen Drucken an mehreren Stellen längere Pausen mit mehrmaliger Ablesung zur Bestimmung der elastischen Nachwirkung gemacht werden.

§ 4.

Temperatureinfluß.

Die Aneroide werden sowohl bei gewöhnlichen wie niederen Drucken bezüglich des Einflusses der Temperatur geprüft. Dies geschieht auch bei solchen Aneroiden, welche kein Thermometer besitzen oder die Bezeichnung „kompensiert“ oder dgl. tragen.

§ 5.

Fehlergrenzen und Prüfungsbescheinigung.

Die Standkorrektionen eines Aneroids dürfen an keiner Stelle größer als 5 mm sein; die Unterschiede der Angaben an derselben Skalenstelle bei ab- und zunehmendem Druck (elastische Nachwirkung und toter Gang im Werke) sollen nachstehende Beträge nicht überschreiten:

bei Prüfung bis 700 mm abwärts: 2 mm,
" " " 600 " " 4 "
" " " 500 " " 6 "
" " " 400 " " 8

Bei Einhaltung dieser Fehlergrenzen wird das Aneroid mit einem Prüfungsscheine versehen. In demselben werden die Korrektionen der auf Null Grad umgerechneten Angaben des Aneroids gegen ein Normal-Quecksilberbarometer, dessen Stand auf 0 Grad und auf die Schwere[1]) unter 45° Breite im Meeresspiegel (Normalschwere) bezogen ist, angegeben. Die Abrundung der Fehler richtet sich nach der Einteilung des Aneroids und seinem Verhalten während der Prüfung.

Die Aneroidbarometer werden vor Beginn der Prüfung in niederen Drucken auf Wunsch bei atmosphärischem Druck richtig eingestellt.

Der Prüfungsschein enthält auch die Angaben über die Temperaturkorrektion.

Manometer und Vakuummeter.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung zugelassen sind Metallmanometer oder Vakuummeter mit Platten- oder Röhrenfedern; Quecksilbermanometer und Quecksilbervakuummeter sowie andere Konstruktionen nur so weit, als die Einrichtungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt die Prüfung gestatten.

§ 7.

Druckskala.

Als Normaldruck gilt der Druck, den eine Quecksilbersäule von 735,52 mm bei 0° C in 45° geographischer Breite im Meeresniveau auf die Fläche von einem Quadratzentimeter ausübt. Dieser Druck ist gleich dem Druck eines kg-Gewichts.

§ 8.

Prüfungsverfahren.

Die Prüfung zerfällt in die Vorprüfung und Hauptprüfung. Erstere erstreckt sich auf die äußere Beschaffenheit der Instrumente, wie z. B. Skaleneinteilung, Dichtheit und allgemeines Funktionieren.

Die Hauptprüfung kann als Prüfung I. oder II. Ordnung (vgl. § 4 der allgemeinen Prüfungsbestimmungen — Zentralblatt für 1910 S. 102 —) ausgeführt werden.

Die Prüfung I. Ordnung geschieht bei feineren Instrumenten für Drucke bis 20 kg/qcm durch Vergleichung mit einem Quecksilbermanometer und für Drucke bis 1000 kg/qcm durch Vergleichung mit einer Druckwage.

Die Prüfung II. Ordnung wird bei weniger feinen Manometern angewendet und erfolgt durch Vergleichung mit Federmanometern, die durch fortlaufende Kontrolle an vorstehend genannte Normalinstrumente angeschlossen sind.

Die Prüfung geschieht bei steigendem und sinkendem Druck in der Weise, daß der Druck bis zu der zu prüfenden Skalenstelle langsam gesteigert, nach kurzer Pause abgelesen und dann so fortgefahren wird bis zur höchsten zu prüfenden Skalenstelle. Nach Ablesung an letzterer wird der Druck noch etwas darüber hinaus gesteigert und einige Zeit (etwa eine halbe Stunde) konstant gehalten. Dann erfolgt bei Einhaltung des gleichen Tempos wie bei steigendem Druck die Prüfung bei sinkendem Druck.

Die Prüfung von Vakuummetern erfolgt durch Vergleichung mit einem Quecksilbermanometer an mehreren Punkten bei ab- und zunehmendem Druck.

§ 9.

Umfang der Prüfung.

Die Anzahl der zu prüfenden Skalenstellen richtet sich nach dem Druckbereiche des Instruments sowie nach der Einteilung und Beschaffenheit der Skala.

Kleinere Manometer, wie z. B. solche für Reduzierventile, Gasflaschen usw., werden an 1 bis 3 Skalenstellen geprüft.

Dampfkessel-Manometer und solche für andere Zwecke werden mindestens an 5 gleichmäßig über die Skala verteilten Punkten geprüft, Kontroll- und andere feinere Manometer an 8 bis 10 Skalenstellen.

---

[1]) Die Korrektion für die Schwere, bezogen auf Charlottenburg in 52° 30′ Breite und die Höhe des Beobachtungsraums (48 m über Normal-Null), beträgt bei 760 mm Barometerstand + 0,50 mm.

Besondere Wünsche werden berücksichtigt, jedoch bleibt die Prüfung weiterer Punkte bei Unregelmäßigkeiten im Verhalten der Instrumente dem Ermessen der Reichsanstalt überlassen.

§ 10.

Aufschrift, Teilung und Zeigerabstand.

Die Teilung soll ohne augenfällige Einteilungsfehler in dauerhafter Weise ausgeführt und durch die Bezeichnung „kg pro qcm", „m Wassersäule" oder dgl. gekennzeichnet und deutlich beziffert sein.

Vakuummeter sind durch eine Aufschrift als solche zu kennzeichnen.

Mit der Aufschrift „Kontrollmanometer" sind möglichst nur solche Manometer zu versehen, die aus zwei in einem Gehäuse vereinigten Werken (2 Federn mit sich deckenden Zeigern, bzw. auch 2 Skalen) oder zwei auf einem gemeinschaftlichen Stutzen montierten Manometern (Doppelmanometer) bestehen.

Zur Vermeidung parallaktischer Fehler bei der Ablesung soll der Zeiger nicht zu weit von der Skala abstehen, je nach der Weite der Teilung um nicht mehr als 1 bis 2 mm.

Bei feineren Manometern empfiehlt es sich, die Hauptpunkte durch Verlängerung der Teilstriche und nicht durch Verstärkung hervorzuheben. Auch ist es zweckmäßig, die Zeigerspitzen mit einer senkrecht zum Zifferblatte stehenden Fahne zu versehen oder eine andere Einrichtung zur Vermeidung parallaktischer Fehler anzubringen.

§ 11.

Gewindezapfen, Anschlußstücke, Deckelschrauben.

Bei Manometern für Drucke über 20 kg/qcm muß das Federstück mit einem Sechskant versehen sein und mit diesem aus einem Stücke bestehen, um beim Aufschrauben der Manometer Beschädigungen oder Verdrehung des Werkes im Gehäuse zu vermeiden.

Wegen der Verschiedenartigkeit der Gewinde muß den zur Prüfung eingereichten Manometern, soweit sie nicht einen $^1/_2$ Zoll — 12,7 mm — Gasgewindezapfen haben, ein Anschlußstück (vgl. Skizze) mit einem solchen Gewinde, etwa 25 mm lang, beigegeben werden, damit sie ohne weiteres auf die Prüfungseinrichtungen montiert werden können. Nötigenfalls wird auf Kosten des Einsenders in der Reichsanstalt ein Anschlußstück angefertigt.

Zwecks Stempelung nach der Prüfung ist der Deckel, der sogenannte Ring, statt mit gewöhnlichen Schnittschrauben mit Lochschrauben zum Durchziehen einer Plombenschnur zu befestigen.

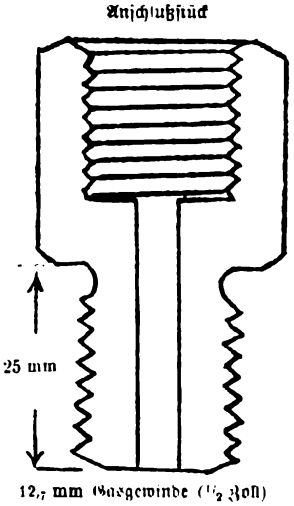

§ 12.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Manometer zwischen	bei Einteilung in	Fehlergrenze
0 und 30 kg/qcm	$^1/_{10}$ oder $^1/_5$ kg	
	a) Dampfkessel- und gewöhnliche Manometer	± 0,3 kg
	b) Kontrollmanometer	
	zwischen 0 und 10 kg	± 0,1 "
	" 10 " 30 "	± 0,2 "
0 " 50	$^1/_2$ oder 1 kg	± 0,5 "
0 " 100 "	1 " 2	± 1 "
0 " 200 "		± 2 "
0 " 500	2 " 5 "	± 2 bis ± 5 "
über 500 "	5 kg	± 5
	10 kg oder mehr	± 10 "
für Vakuummeter	ganze cm	± 2 cm

Die Unterschiede in den Angaben der Manometer bei steigendem und sinkendem Druck (Nachwirkungsbreite der Feder und toter Gang im Werke) sollen an derselben Stelle nachstehende Beträge nicht überschreiten:

für Drucke	zulässige Unterschiede
bis 30 kg	0,1 kg
„ 50 „	0,25 „
„ 100 „	0,5 „
„ 200 „	1 „
„ 500 „	2,5 „
über 500 bis 1000 kg	5 „
unterhalb Atmosphärendruck (Vakuummeter)	0,4 cm

§ 13.

Prüfungsbescheinigung.

Manometer und Vakuummeter, welche den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und die in § 12 angegebenen Fehlergrenzen einhalten, werden mit Prüfungsscheinen versehen.

Kontroll- und feinere Manometer erhalten Scheine, auf denen die bei Zimmertemperatur[1]) ermittelten Fehler bei steigendem und sinkendem Druck sowie das aus den direkten Beobachtungen gebildete Mittel abgerundet angegeben sind. Die Abrundung richtet sich nach der Größe der Fehler und beträgt unter Berücksichtigung der mehr oder weniger feinen Teilung 0,1 bis 0,5 des kleinsten Intervalls.

Manometer für weniger feine Zwecke (§ 9 Abs. 2) erhalten einfachere Scheine, auf denen nur die mittleren Fehler (Mittel aus den Fehlern bei steigendem und sinkendem Druck) angegeben sind.

Bei Instrumenten, welche die in § 12 bestimmten Fehlergrenzen überschreiten, werden die Angaben im Abfertigungsschreiben mitgeteilt.

Indikatoren.

§ 14.

Bestimmungen.

Die Prüfung geschieht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen[2]) über die Feststellung der Maßstäbe für Indikatorfedern.

1. Jeder Indikator, dessen Federn geprüft werden sollen, ist vorher auf seinen Zustand, insbesondere auf Gesamtreibung des Kolbens, der Stange und der Gelenke, auf Dichtheit des Kolbens und auf toten Gang, Gradführung und rechtwinkliges Arbeiten der Schreibvorrichtung zu untersuchen.

2. Die Indikatorfedern sind durch Gewichtsbelastung zu prüfen.

3. Die Federn sind in Verbindung mit der Schreibvorrichtung zu prüfen. Auf Wunsch wird eine gesonderte Prüfung auf Proportionalität der Schreibvorrichtung vorgenommen.

4. Jede Feder, die beim Gebrauche des Indikators höhere Temperatur annimmt, insbesondere jede Innenfeder, ist im allgemeinen kalt und warm, und zwar bei etwa 20° C und bei 100° C zu prüfen. Auf Wunsch werden auch Außenfedern außer bei Zimmertemperatur bei höherer Temperatur geprüft.

5. Die Federn sind mit mehrstufiger Belastung zu prüfen, und zwar in mindestens 5 Stufen oberhalb der atmosphärischen Linie und in mindestens 3 Stufen unterhalb derselben.

In den Prüfungsschein sind alle Einzelwerte der Untersuchung aufzunehmen.

[1]) Die Temperaturkorrektion der Federmanometer beträgt zwischen 0,0002 und 0,0004 kg und kann im Mittel zu 0,0003 kg pro Grad und Kilogramm angenommen werden.

[2]) Diese Bestimmungen sind im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt aufgestellt vom Verein deutscher Ingenieure (vgl. Zeitschrift dieses Vereins 1906 S. 709).

6. Die Feder kann auf Wunsch nach ihrer Prüfung entweder im Indikator oder in einem dazu geeigneten Apparat einer halb- bis einstündigen Dauerbelastungsprobe durch andauernd zwangsläufiges Spannen und Entspannen innerhalb der zulässigen Belastungsgrenze unterworfen werden. Der Federmaßstab darf sich durch diese Probe nicht ändern.

7. Der Durchmesser des Indikatorkolbens wird bei Zimmertemperatur gemessen.

Stempelung, Gebühren, Abfertigungsfristen.

§ 15.

Barometer, Manometer, Vakuummeter und Indikatoren, welche den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und insbesondere die vorgeschriebenen Fehlergrenzen einhalten, werden zur Kennzeichnung der vollzogenen Prüfung mit dem Stempelzeichen PTR und der Jahreszahl versehen.

Bei Manometern und Vakuummetern werden außerdem die Deckelschrauben (vgl. § 11 Abs. 3) mittels durchzogener Schnur und Bleisiegel mit gleichem Stempel gesichert.

§ 16.

Die Prüfungsgebühren betragen:

1. Barometer.

Quecksilberbarometer.

a) Für Prüfung eines Barometers durch Vergleichung mit einem Normalbarometer bei atmosphärischem Druck einschließlich der Prüfung des zugehörigen Thermometers . . . . . 5,00 ℳ

b) Für andere Arbeiten, wie z. B. Bestimmung des Vakuums, je nach Zeitaufwand gemäß § 13 der allgemeinen Prüfungsbestimmungen (Zentralblatt für 1910 S. 104), nach welchem für jede Arbeitsstunde eines wissenschaftlichen Beamten 5 ℳ, für die eines anderen Beamten 2,50 ℳ angesetzt wird.

Aneroidbarometer.

c) Für Ermittelung der Standkorrektion bei gewöhnlichem Druck . . . 3,00 „

d) Für Ermittelung der Temperaturkorrektion bei gewöhnlichem Druck . . 2,00 „

e) Für Ermittelung der Temperaturkorrektion bei niederem Druck . . . 4,00 „

f) Für Vergleichung mit dem Quecksilberbarometer einschließlich Ermittelung der Temperaturkorrektion

bis 700 mm	abwärts an	5	Stellen . . . . . 9,00 „
„ 600 „	„ „	„ 5	„ . . . . . 12,00 „
„ 500 „	„ „	„ 7 bis 8	„ . . . . . 15,00 „
„ 400 „	„ „	„ 10	. . . . . 18,00 „
Jede Stelle mehr			. . . . . 1,20 „

g) Für Richtigstellung des Aneroidbarometers bei atmosphärischem Druck (vgl. § 5 Abs. 3) . . . . . 1,00 „

h) Für Aneroide, die sich bei der Prüfung als unzulässig gezeigt haben, wird die Hälfte der satzmäßigen Gebühren berechnet.

i) Für andere Arbeiten, wie z. B. Prüfung von Registrierbarometern, Prüfung auf elastische Nachwirkung bei verschiedenen Drucken, je nach Zeitaufwand, wie unter 1 b.

2. Manometer und Vakuummeter.

a) Für Prüfung kleinerer Manometer verschiedenen Druckumfanges (z. B. solche für Reduzierventile, Gasbehälter usw.)

an einer Skalenstelle	1,50 ℳ
an 2 bis 3 Skalenstellen	3,00
für jede weitere Skalenstelle	1,00 „

b) Für alle anderen Manometer für jedes Stück mindestens . . 6,00 „

c) Im übrigen nach folgenden Sätzen:

für Prüfung in Drucken	für jede Skalenstelle	
	einfache Manometer	Doppelmanometer (Manometer mit zwei Skalen)
von 0 bis 20 kg/qcm . .	1,00 ℳ	1,50 ℳ
„ 20 „ 200 „ . .	1,50 „	2,00 „
„ 200 „ 500 „ . .	2,00 „	2,50 „
„ 500 „ 1000 „ . .	2,50 „	—
Vakuummeter	1,00 „	—

d) Bei gleichzeitiger Prüfung von 2 oder mehr gleichartigen Instrumenten findet mit Ausnahme der unter a genannten Instrumente eine Ermäßigung vorstehender Gebühren um 25 % statt.

e) Für Manometer, welche wegen Überschreitung der Fehlergrenzen keinen Prüfungsschein erhalten, wird die Hälfte der vorstehenden Gebühren berechnet.

f) Für Manometer, welche sich bei der Vorprüfung als unzulässig erweisen, sowie für andere Arbeiten je nach Zeitaufwand wie unter 1 b.

8. Indikatoren.

a) Für die allgemeine Prüfung auf die äußere Beschaffenheit des Indikators 5,00 ℳ

Für die Prüfung einer Feder

b) kalt oder warm . . . . . 5,00 „

c) kalt und warm . . . . . 10,00 „

d) Für andere Arbeiten, wie z. B. Prüfung der Proportionalität des Schreibwerkes, je nach Arbeitsaufwand, wie unter 1 b.

§ 17.

Nachprüfung.

Wegen der Veränderlichkeit der Aneroidbarometer, Federmanometer, Federvakuummeter und Indikatorfedern empfiehlt es sich, ihre Angaben von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung zu unterziehen. Dieselbe besteht in der Regel in einer vereinfachten Prüfung und erfolgt dementsprechend gegen ermäßigte Gebühren.

Die zur Nachprüfung eingereichten Instrumente müssen sich als bereits früher in der Reichsanstalt geprüft identifizieren lassen. Der zuletzt ausgestellte Prüfungsschein ist mit einzureichen. Instrumente, an denen seit der letzten Prüfung wesentliche Teile geändert oder die amtlichen Verschlüsse entfernt worden sind, werden nicht zur Nachprüfung zugelassen, sondern so behandelt, als ob sie zum ersten Mal an die Reichsanstalt eingesandt worden wären.

§ 18.

Abfertigungsfristen.

Die Prüfung der Instrumente wird nach der Reihe des Einganges bzw. des Datums des Poststempels ausgeführt; die Vorprüfung durch äußere Besichtigung erfolgt unmittelbar nach Eingang der Instrumente, ihre Abfertigung je nach der Geschäftslage und dem Umfang der Prüfung, in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen.

Beschleunigte Prüfungen unter Abweichung von der oben angegebenen Reihenfolge werden nur in dringenden Fällen und gegen Zahlung eines Aufschlags um die Hälfte der satzmäßigen Gebühren ausgeführt. Dem Einsender eines dahingehenden Antrags wird umgehend mitgeteilt, ob letzterem stattgegeben werden kann und innerhalb welcher Zeit die Erledigung erfolgen wird.

Charlottenburg, den 28. März 1913.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt.

Warburg.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 nachstehende Änderung der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen:

Die in Teil II 6 der Anleitung für die Zollabfertigung getroffenen Bestimmungen, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Waren, die in Eisenbahnwagenladungen eingehen, mittels der Gleiswage (Zentesimalwage), sind zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen:

6. Bestimmungen, betreffend die Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Eisenbahnwagenladungen mittels der Gleiswage (Zentesimalwage).

Bei der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichts von Eisenbahnwagenladungen mittels der Gleiswage finden die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 der Eisenbahn-Zollordnung Anwendung.

Berlin, den 3. Mai 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Mehlhorn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 beschlossen,

zu genehmigen, daß der Ort Ettelbrück im Bezirke der Großherzoglichen Zolldirektion in Luxemburg in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783, 1357 und für 1911 S. 244), und zwar ohne beigefügtes Sternchen aufgenommen werde.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Palmöl der Tarifnummer 171, das in den deutschen Schutzgebieten gewonnen ist, zum Reinigen und Bleichen die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Salzsteueramt II Cleve im Bezirke des Hauptzollamts Cleve, die Zollabfertigungsstelle am Ledaufer beim Hauptzollamt Leer und das Zollamt II Wadersloh im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt sind aufgehoben worden.

In Pleß ist unter Aufhebung des dortigen Zollamts II ein Hauptzollamt errichtet worden, dem zugeteilt sind: aus dem Bezirke des Hauptzollamts Myslowitz die Zollämter I Dziedit (i. Österr.), Neuberun, Oswiecim (i. Österr.) und die Zollämter II Goczalkowitz, Kl. Chelm, Jarzombkowitz und Schwarzwasser (i. Österr.); aus dem Bezirke des Hauptzollamts Ratibor die Zollämter II Annaberg O.S. und Golkowitz; aus dem Bezirke des Hauptzollamts Gleiwitz die Zollämter I Nicolai und Rybnik.

Dem neuen Hauptzollamt sind folgende Befugnisse beigelegt worden: Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II; Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II; Erledigung von Salzbegleitscheinen I und II; Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein-, Zigaretten- und Zündwarenbegleitscheinen; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien

Verkehrs; Abfertigung von Brantwein und Tabak zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung; Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz; Erhebung von Übergangsabgaben, Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

Die bisher zum Hauptzollamt Gleiwitz gehörigen Zollämter I Beuthen Stadt, Beuthen Eisenbahn, Königshütte und Tarnowitz sind dem Hauptzollamt Myslowitz, das bisher zum Hauptzollamt Neustadt O.S. gehörige Zollamt II Gnadenfeld und die Zuckersteuerstelle Polnisch Neukirch aus dem gleichen Bezirke sind dem Hauptzollamt Gleiwitz zugewiesen worden.

An Stelle des bisherigen Zollamts I Stettin Freibezirk im Bezirke des Hauptzollamts Stettin Auslandsverkehr ist ein neues Hauptzollamt mit der Bezeichnung „Hauptzollamt Stettin Freibezirk" und den Befugnissen des bisherigen Zollamts I errichtet worden.

Das bisherige Zollamt I Stettin Güterbahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Stettin Auslandsverkehr ist in eine Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Stettin Güterbahnhof" und den Befugnissen des bisherigen Zollamts I umgewandelt und dem Hauptzollamt Stettin Freibezirk zugeteilt worden.

In Gladbeck im Bezirke des Hauptzollamts Bochum ist ein Zollamt I errichtet worden, das folgende Befugnisse ausübt: 60; Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II; Erledigung von Zoll-, Tabak- und Salzbegleitscheinen II; Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetz; Erhebung von Übergangsabgaben und Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier.

Das Zollamt I Jercyce im Bezirke des Hauptzollamts Hohensalza ist in ein Zollamt II, das Zollamt II Warendorf im Bezirke des Hauptzollamts Münster in ein Zollamt I umgewandelt worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Bunzlau im Bezirke des Hauptzollamts Sagan die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über zollbegünstigtes Gasöl;

dem Zollamt I Burgsteinfurt im Bezirke des Hauptzollamts Gronau die Befugnis 47 und die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über rohes, ein- oder mehrdrähtiges Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, auch beim Eingang unter Eisenbahnwagenverschluß;

der Zollabfertigungsstelle für Seeschiffe in Cöln im Bezirke des Hauptzollamts Cöln Rheinau die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und Erledigung von Übergangsscheinen für Bier;

dem Zollamt I Dorsten im Bezirke des Hauptzollamts Bochum die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln und Zollbegleitscheinen I über Baumwollgarne der Tarifnummer 440 und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Baumwollgarne der Tarifnummer 441 im Veredelungsverkehre der Garnbleicherei R. Paton in Dorsten;

dem Zollamt I Duisburg Parallelhafen im Bezirke des Hauptzollamts Duisburg die Befugnis 1 und die Befugnis zur amtlichen Kennzeichnung von Gerste;

dem Hauptzollamt Düsseldorf Hubertus die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Habelschwerdt im Bezirke des Hauptzollamts Mittelwalde die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II;

dem Hauptzollamt Königsberg Tragheim die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Vergütung der Zuckersteuer;

dem Hauptzollamt Königsberg Holländerbaum die Befugnis zur Bescheinigung des Ausganges von Waren der vorgenannten Art;

dem Zollamt I Lauenburg i. Pomm. im Bezirke des Hauptzollamts Stolp i. Pomm. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Begleitzetteln über Gasöl;

dem Zollamt I Lötzen im Bezirke des Hauptzollamts Johannisburg die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I für die Seifenfabrik R. Gauer in Lötzen;

dem Zollamt I Pr. Herby im Bezirke des Hauptzollamts Lublinitz die Befugnis zur amtlichen Kennzeichnung von Gerste;

dem Zollamt II Ückermünde im Bezirke des Hauptzollamts Wolgast und dem Zollamt I Wolmirstedt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kaufhof die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz.

In Myslowitz wird die Befugnis zur Untersuchung von ausländischem Fleisch nicht von dem Hauptzollamt, sondern von dem ihm unterstellten Zollamt I Myslowitz Bahnhof ausgeübt.

Königreich Bayern.

Erteilt:

dem Zollamt Erlangen im Bezirke des Hauptzollamts Fürth die Befugnis 30;

dem Steueramt Forchheim im Bezirke des Hauptzollamts Bamberg die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln und Begleitscheinen I über rohes optisches Glas der Tarifnummer 752, das für die Firma A. Schweizer, Brillenfabrik und optische Schleifereien in Forchheim, eingeht;

dem Hauptzollamt Furth i. W. die Befugnis 60;

dem Hauptzollamt Fürth die Befugnisse 49 bis 52;

der Zollexpositur am Bahnhof Hof die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen.

Das Nebenzollamt II Mittenwald im Bezirke des Hauptzollamts Pfronten besitzt nur noch die folgenden Befugnisse: 6c; die Befugnis zur Abfertigung und zur Bescheinigung des Ausganges von Bier, bei dessen Ausfuhr die Vergütung des Malzaufschlags beansprucht wird; die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8a und b des Tarifs zum Reichsstempelgesetze.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Kamenz im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen ist die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Firma Fahrrad-, Motoren- und Automobilfabrik „Saturn" in Kamenz als Rückware oder im Ausbesserungsverkehr ein- und wiederausgehenden Motorräder, Motoren und Teile von solchen erteilt worden.

Königreich Württemberg.

Dem Zollamt I Heidenheim im Bezirke des Hauptzollamts Ulm ist die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, die unter Inanspruchnahme der Zuckersteuervergütung ausgeführt werden sollen, beigelegt worden.

Großherzogtum Sachsen.

Dem Bezirkszollamt Weimar ist die Befugnis zur Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen entzogen worden.

Herzogtum Braunschweig.

Die Zuckersteuerstelle Braunschweig IV ist aufgehoben worden.

Die Befugnis des Steueramts Stadtoldendorf im Bezirke des Hauptsteueramts Braunschweig, Zollbegleitscheine I zu erledigen, ist auf Sendungen für die Firma A. J. Rothschild Söhne A.-G. in Stadtoldendorf beschränkt worden.

Elsaß-Lothringen.

Die Zollämter II Altmünsterol im Bezirke des Hauptzollamts Altkirch und Wörth a. Sauer im Bezirke des Hauptzollamts Hagenau sind aufgehoben worden.

Großherzogtum Luxemburg.

Auf dem Bahnhof zu Ettelbrück ist ein Zollamt I errichtet worden, das folgende Befugnisse ausübt: 9, 10, 20, 21, 28, 29, 30, 35 bis 40, 49 bis 54, 57, 58, 59 bis 61; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Salz- und Tabakbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I; Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; Abfertigung von Tabak zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung; alle Befugnisse bezüglich der Übergangsabgaben.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Ignatz Gorzynski (Gurzynski), Arbeiter,	geboren am 30. Oktober 1864 zu Morzyce, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	Bandendiebstahl in vier Fällen (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 22. Mai 1908),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	20. April 1913
	b) Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs.				
2	Anton Hlade, Bergmann,	geboren am 7. Januar 1878 zu St. Ruprecht, Bezirk Gurkfeld, Krain, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel (9 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 16 Dezember 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Minden,	12. April 1913.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Hawrylo Choma, Arbeiter,	geboren am 22. Juni 1891 zu Kokoszynce, Bezirk Skalat, Galizien, ortsangehörig zu Luka mala, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	25. April 1913.
4	Josef Feierabend, Hausknecht,	geboren am 4. Februar 1869 zu Homburg, Kreis Mülhausen, Ober Elsaß, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	22. April 1913.
5	Louis Laval, Uhrmacher,	geboren am 10. Oktober 1853 zu Besançon, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Mellrichstadt,	1. März 1913.
6	Josef Pilecky, Schuhmacher,	geboren am 19. Mai 1850 zu Dubno, Bezirk Přibram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	8. April 1913.
7	Wenzel Bysinsky, Arbeiter,	geboren am 11. April 1894 zu Chramostek, Bezirk Melnik, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	25. April 1913.

Die Ausweisung des Tagelöhners Johann Konzcky (Zentralblatt für 1911 S. 740 Nr. 2) ist zurückgenommen worden, nachdem festgestellt worden ist, daß Konzcky mit dem am 27. Januar 1892 zu Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, geborenen Karl Reußmann identisch ist und die preußische Staatsangehörigkeit besitzt.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Mai 1913. | Nr. 25.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Todesfall. Seite 521
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Abänderung der Bekanntmachung, betr. Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte 521
3. Versicherungswesen: Durchführung der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung im Geschäftsbereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung 522
4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker 522
Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren 522
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 523

1. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Futschau beauftragten Kaufmann Wintzer ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vizekonsul auf den Scilly-Inseln, John Eynon Hooper, ist gestorben.

---

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

In Abänderung der Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 415 wird bestimmt, daß bei Erstattung des Mietzinses an versetzte Beamte auf Grund des § 17 Abs. 3 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) vom 1. April 1913 ab die in dem Mietzins etwa mitenthaltenen Entschädigungen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, elektrische Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Staubsaugevorrichtung usw. mitzuvergüten sind.

---

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Durchführung der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung im Geschäftsbereiche der Reichs-Eisenbahnverwaltung.

Für die vom Reiche für eigene Rechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe in Elsaß-Lothringen und in Preußen wird zur weiteren Durchführung der die Unfallversicherung berührenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

Die nach der Bekanntmachung vom 24. November 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 854) dem Vorstand der Pensionskasse der Reichseisenbahnen übertragenen Aufgaben des Versicherungsamts (Ziffer 2 der Bekanntmachung) gehen auf den als Organ der Pensionskasse der Reichseisenbahnen errichteten Versicherungsausschuß über.

Berlin, den 28. April 1913.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen.)
In Vertretung: von Breitenbach.

---

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische (§ 8, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten ausländischen Fachchemiker.

Frankreich.

Die Ermächtigung des Direktors des „Institut régional oenologique et agronomique de Bourgogne" und des „Laboratoire du service de la répression des fraudes" Curtel in Dijon ist in Wegfall gekommen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich Badischen Finanzamtmanns Neckermann der Großherzoglich Badische Finanzamtmann Busselmeier den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Aachen, Cöln am Rhein, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Malmedy und Solingen vom 1. Mai 1913 ab als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Cöln am Rhein beigeordnet worden.

---

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Ernst Wendelin Glatz, Artist,	geboren am 16. Dezember 1892 zu Mannheim, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (1 Jahr Gefängnis, laut Erkenntnis vom 18. Dezember 1912),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. April 1918.
2	Witwe Marie Glatz, geborene Berres, Artistin,	geboren am 23. November 1852 zu Venedig, österreichische Staatsangehörige,	schwere Kuppelei (1 Monat Gefängnis, laut Erkenntnis vom 29. Januar 1913),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. April 1918.
3	Josef Klepl, Bereiter,	geboren am 9. Januar 1889 zu Prag, ortsangehörig zu Strakonitz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 3. November 1911),	Polizeibehörde zu Hamburg,	8. Mai 1918.
4	Hugo Otto Nigrin, Handlungsgehilfe,	geboren am 25. September 1893 zu Dresden, ortsangehörig zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. März 1912),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	27. März 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
5	Franz de Bruyn, Arbeiter,	geboren am 14. November 1858 zu Maasniel, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	29. April 1918.
6	Frieda Bucher, Dienstmagd,	geboren am 12. April 1895 zu Zürich, Kanton gleichen Namens, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. April 1918.
7	Anton Rudolf Liebisch, Kellner,	geboren am 10. März 1885 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	11. April 1918.
8	Anton Mairner, Müller,	geboren am 17. Februar 1868 zu Remile, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig zu Krumpach, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	25. April 1918.
9	Anton Remes, Bauarbeiter,	geboren am 19. Januar 1888 zu Sucha, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig zu Leitomischl, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. April 1918.
10	Anton Sieber, Maurer,	geboren am 4. März 1884 zu Zebau, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Bedrohung,	Herzoglich Sächsisches Staatsministerium zu Meiningen,	2. Mai 1918.
11	Josef Gabriel Sperling, Tischler,	geboren am 22. Oktober 1885 zu Hussowitz, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. April 1918

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 23. Mai 1913. **Nr. 26.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilungen; — Entlassung . . . . . Seite 525
2. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats April 1913 . . . 526
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats April 1913 527
3. **Militärwesen:** Ermächtigungen zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Spanien oder in Portugal und Erlöschen einer Ermächtigung für den Konsulatsbezirk Malaga 527
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 528

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Tsinanfu beschäftigten Dolmetscheraspiranten Balser ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Treusch von Buttlar ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Den Konsuln von Bolivien in Frankfurt a. M., Düsseldorf und Bonn, Eduard Engler, Franz Kürten und Friedrich von Schulz-Hausmann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem brasilianischen Generalkonsul in Hamburg, João Carlos da Fonseca Pereira Pinto, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Frederik de Wit in Terschelling ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats April 1913.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat April ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Monat April ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5
1	Zölle	54 772 226	53 798 807	703 470 000
2	Tabaksteuer	678 681	800 922	11 325 000
3	Zigarettensteuer	3 897 093	3 330 748	33 469 000
4	Zuckersteuer	13 117 141	18 051 348	157 600 000
5	Salzsteuer	4 689 224	5 271 312	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	18 925 470	16 645 204	203 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	68 636	76 498	825 000
8	Schaumweinsteuer	786 681	573 580	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	742 418	1 563 027	13 346 000
10	Zündwarensteuer	1 669 225	1 928 381	19 601 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	807 248	8 318 256	124 780 000
12	Spielkartenstempel	183 619	178 343	1 899 950
13	Wechselstempel	1 845 642	1 808 729	18 622 500
14	Reichsstempelabgaben:			
	A. von Wertpapieren	5 368 526	5 261 156	57 820 000
	B. = Gewinnanteilschein- und Zinsbogen	1 060 135	1 105 833	
	C. = Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	2 271 102	2 225 680	20 580 000
	D. = Lotterielosen: a) für Staatslotterien	2 700 000	2 700 000	39 500 000
	b) = Privatlotterien	1 097 894	1 188 436	10 388 000
	E. = Frachturkunden	1 656 280	1 623 154	17 444 000
	F. = Personenfahrkarten	741 209	726 385	22 844 000
	G. = Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	435 785	427 070	3 430 000
	H. = Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	1 693 786	1 659 910	5 880 000
	J. = Schecks	278 765	278 190	3 136 000
	K. = Grundstücksübertragungen	2 874 912	2 817 413	39 200 000
15	Zuwachssteuer	598 251	598 251	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	2 940 225	2 940 225	44 000 000
17	Statistische Gebühr	184 501	184 501	1 822 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats April 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats April 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	75 780 892	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	12 699 000	153 779 000

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Otto Wendel in Madrid ist in Erweiterung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1908 (Zentralblatt S. 184) auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Spanien oder in Portugal haben.

Gleichzeitig wird der Stabsarzt a. D., Sanitätsrat Dr. Max Brausewetter, welcher seinen Wohnsitz von Malaga nach Madrid verlegt hat, für den Fall der Behinderung des Dr. Wendel als Untersuchungsarzt im Sinne des § 42 Ziffer 1a bis c der Deutschen Wehrordnung für die in Spanien oder in Portugal lebenden militärpflichtigen Deutschen bestellt.

Die dem Dr. Brausewetter durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1909 (Zentralblatt S. 54) erteilte Ermächtigung für den Konsulatsbezirk Malaga ist hiermit erloschen.

Berlin, den 19. Mai 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dammann.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Franz Grafenauer, Tagelöhner,	geboren am 8. April zu Nötsch, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig zu Hohenthurn, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. Oktober 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	21. Februar 1913.
2	Julian Lasarczik, Arbeiter,	25 Jahre alt, geboren zu Koschol, Gouvernement Lomsha (Lomza), Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnissen vom 30. Juli 1907 und 5. Mai 1908),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	29. Mai 1912.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Mirza Aso, Arbeiter,	angeblich 28 Jahre alt, persischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. Mai 1913.
4	Franz Hierath, Tagearbeiter,	geboren am 23. August 1884 zu Sangerberg, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	26. April 1913.
5	Johann Hüttl (Hütte), Tagelöhner,	geboren am 7. September 1885 zu Neunkirchen, Bezirk gleichen Namens, Niederösterreich, ortsangehörig zu Graslitz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	9. Mai 1913.
6	Cäsare Mathäi, Erdarbeiter,	geboren am 10. April 1865 zu Lujano, Italien, ortsangehörig ebendaselbst, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	6. Mai 1913.
7	Thomas Sabatt, Tagner,	geboren im Jahre 1883 zu Sadowa-Wisznia, Bezirk Mosziska, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. Mai 1913.
8	Franz Josef Schmelber, Tagelöhner,	geboren am 10. März 1880 zu Neuhäusel, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Neustadt a. W.,	25. April 1913.
9	Josef Smerak, Müller,	geboren am 7. Mai 1864 zu Unterlochowitz, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	2. Mai 1913.
10	Schmul Sonnenberg, Anschläger,	geboren am 8. September 1894 zu Nisko, Bezirk gleichen Namens, Galizien, ortsangehörig zu Rzeszów, Bezirk gleichen Namens, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	9. April 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Mai 1913. | Nr. 27.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 529
2. Justizwesen: Vertretung des Marinefiskus als Drittschuldners bei Pfändungen 530
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Nautischen Jahrbuchs oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1915 530
4. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher in Ungarn 530
5. Versicherungswesen: Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern des Schiedsgerichts der Angestelltenversicherung 531
6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 531

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Gundert in Patras ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Schanghai beschäftigten Vizekonsul Lütgens ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Justizwesen.

Berlin, den 27. November 1912.

Die Verfügung vom 9. Juli 1907 regelt die Vertretung des Marinefiskus als Drittschuldners bei der Pfändung von Diensteinkommen, von Pensionen, Militärrenten und von Hinterbliebenengebührnissen und umfaßt dementsprechend als Personenkreis nur Offiziere, Beamte, Deckoffiziere und Mannschaften, also die Marineangehörigen im engeren Sinne, sowie deren Hinterbliebene. Sie erstreckt sich nicht auf die Fälle, in denen das Einkommen von solchen Personen gepfändet wird, die zu einer Marinebehörde nur in dem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen. Bei Pfändungen gegen diese Personen ist der Marinefiskus als Drittschuldner von der Behörde zu vertreten, die den Dienstvertrag mit dem Schuldner namens des Reichsfiskus abgeschlossen hat.

Die Verfügung vom 9. Juli 1907 ist handschriftlich mit einem Hinweis hierauf zu versehen.

3. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1915 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen" ist in Carl Heymanns Verlag in Berlin soeben erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,25 ℳ für das Exemplar vom Verleger geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 1,50 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

Von der in dem Jahrbuch enthaltenen Tafel „Zeitsignalstationen nach ihrem Bestande zu Anfang 1913" können Sonderabdrücke zum Preise von 0,50 ℳ für das Exemplar vom Verleger bezogen werden.

4. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Samuel Gustav Weiß in Budapest ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Ungarn haben.

Berlin, den 22. Mai 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern des Schiedsgerichts der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 275 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) bestimme ich folgendes:

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Schiedsgerichts der Angestelltenversicherung zu den Verhandlungen zugezogen werden, bestimmt der Vorsitzende des Schiedsgerichts in der Regel vierteljährlich im voraus.

Berlin, den 26. Mai 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Franz Gawrys (Gabrys), Fabrikarbeiter,	geboren am 25. April 1891 zu Kopaziska, Kreis Ostrolenka, Gouvernement Lomsha, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. April 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	17. März 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Johann Böcken, Schuhmacher,	geboren am 22. November 1879 zu Sassallers, Nordamerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	19. Mai 1913.
3	Wilhelm Bremer, Arbeiter,	geboren am 27. Juli 1867 zu Linz a. D., Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	15. Mai 1913.
4	Johann Franz, Buchdruckereiarbeiter,	geboren am 16. November 1893 zu Unterreichenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	13. Mai 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
5	Johann Franz, Hufschmied,	geboren am 16. Mai 1858 zu Killmes, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Vilshofen,	20. April 1913.
6	Tobias Jurenka, Bürstenmacher,	geboren am 16. September 1861 zu Schreibendorf, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger.	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. Mai 1913.
7	Georg Pöschl, Besenbinder und Korbmacher,	geboren am 26. April 1888 zu Kloster-Lechfeld, Regierungsbezirk Schwaben, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Konkubinat,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	26. März 1913.

Der auf Grund des Beschlusses des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg vom 9. Mai 1912 ausgewiesene Erdarbeiter Franz Ceja (vgl. Zentralblatt für 1912 S. 424 Nr. 2) heißt richtig Thomas Legutka und ist am 18. August 1882 zu Strzelce wielkie, Bezirk Brzesko, Galizien, geboren.

Die Ausweisung des Bäckergesellen Friedrich Donatin (Zentralblatt für 1888 S. 202 Nr. 14) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. Juni 1913. | Nr. 28.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen . Seite 533
2. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für das Rechnungsjahr 1912 534
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderung der Muster zu den Übersichten für die Brausteuerstatistik 534
Änderung des § 28c in der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen 548
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen 548
Titelverleihungen bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern 548
Titeländerung bei den Stationskontrolleuren . 548
Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden 549
4. Versicherungswesen: Berichtigung in der Musterfatzung für allgemeine Ortskrankenkassen 549
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 549

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ernst Haensgen zum Vizekonsul in Tocopilla (Chile) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Heinrich Peters zum Konsul in Toronto (Canada) zu ernennen geruht.

2. Finanzwesen.

Übersicht
der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für das Rechnungsjahr 1912.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Rechnungsjahr 1912 ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Rechnungsjahr 1912 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5
1	Zölle	775 155 986	727 991 442	699 308 000
2	Tabaksteuer	11 398 672	10 754 469	12 290 000
3	Zigarettensteuer	41 153 790	35 527 993	29 983 000
4	Zuckersteuer	172 674 527	148 302 583	143 500 000
5	Salzsteuer	61 900 264	61 059 209	59 167 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein	207 709 830	187 049 211	195 046 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	915 889	789 051	783 000
8	Schaumweinsteuer	9 950 190	10 578 032	11 329 000
9	Leuchtmittelsteuer	16 156 306	14 497 557	11 653 000
10	Zündwarensteuer	22 364 745	20 791 581	18 210 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	186 086 705	127 554 152	122 100 000
12	Spielkartenstempel	2 122 485	2 020 469	1 852 450
13	Wechselstempel	20 378 268	19 461 242	17 954 000
14	Reichsstempelabgaben:			
	A. von Wertpapieren	55 761 055	54 646 405	} 62 940 000
	B. " Gewinnanteilschein- und Zinsbogen	9 965 519	9 507 155	
	C. " Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	24 482 581	23 992 880	24 640 000
	D. " Lotterielosen: a) für Staatslotterien	39 541 912	39 541 912	36 605 500
	b) " Privatlotterien	10 726 567	10 188 208	10 902 000
	E. " Frachturkunden	19 075 962	18 694 442	17 870 000
	F. " Personenfahrkarten	24 158 269	23 675 104	22 070 000
	G. " Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	4 199 877	4 115 880	3 440 000
	H. " Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	6 457 261	6 328 116	5 900 000
	J. " Schecks	3 182 088	3 118 446	3 234 000
	K. " Grundstücksübertragungen	38 635 953	37 868 247	40 640 000
15	Zuwachssteuer	20 833 361	20 838 861	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	41 290 742	41 290 742	48 500 000
17	Statistische Gebühr	2 062 471	1 973 800	1 682 450

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.
Änderung der Muster zu den Übersichten für die Brausteuerstatistik.

Auf Grund der mir in § 100 der Brausteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 413 ff.) erteilten Ermächtigung werden die Muster 21 bis 24 zu diesen Bestimmungen wie folgt geändert.

Berlin, den 2. Juni 1913. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Muster 21
(Ausf.-Best. § 95).

Direktivbezirk:
Hauptamtsbezirk:
Steuerhebebezirk:

Einzusenden von den
Hebestellen an das Hauptamt bis zum 6.
Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 9.
Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 12.
} der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

Nachweisung

des

Malz- und Zuckerverbrauchs und der Bierherstellung in den Bierbrauereien

sowie

der Einfuhr von übergangsabgabepflichtigem Bier

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Anleitung.

1. Die Angaben der Spalten 1 bis 7 werden den Einmaischungs- und Steuerbüchern für das Vierteljahr entnommen, und zwar, dem Zwecke dieser Nachweisung entsprechend, nur für Bierbrauereien. Essigbrauereien und Anstalten zur Herstellung bierähnlicher Getränke oder steuerpflichtiger Malzauszüge bleiben hier außer Betracht. Die Biermengen (Spalte 6 und 7) werden aus den Würzemengen durch Abzug von 9 vom Hundert berechnet.

2. In der im Monat Juli zu erstattenden Anzeige für das 1. Vierteljahr wird auf einer besonderen Linie der Braustoffverbrauch und die hergestellte Biermenge der Hausbrauer für das abgelaufene Rechnungsjahr vermerkt.

3. Die Direktivbehörden geben die Mengen in vollen Doppelzentnern und Hektolitern an. Überschießende Mengen von weniger als 50 kg oder 50 l bleiben außer Betracht, größere Mengen werden als ein voller Doppelzentner oder als ein volles Hektoliter angeschrieben.

In den Bierbrauereien des Bezirkes sind							Nach Entrichtung der Übergangsabgabe*) sind eingeführt worden aus						Bemerkungen, insbesondere etwaige Berichtigungen der für die Vorvierteljahre gemachten Angaben.
verwendet worden					hergestellt worden								
Malz und zwar		von dem anderen Malz (Sp. 2) sind verwendet zur Herstellung von		Zuckerstoffe	obergäriges Bier	untergäriges Bier	a	b	c	d	e	f	
Weizenmalz	anderes Malz	obergärigen Bieren	untergärigen Bieren				Bayern	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothringen	Luxemburg	insgesamt (a bis e)	
dz	dz	dz	dz	dz	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	hl	
1	2	3	4	5	6	7	8						9

*) Der Betrag der erhobenen Übergangsabgabe ist in den Spalten 8a bis 8f unter der Linie anzugeben

Muster 22
(Ausf.-Best. § 96).

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Einzusenden von den
Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 1. August,
Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt
bis zum 1. September.

Zahl der Brauereien, steuerpflichtiges Gewicht der Braustoffe, Erzeugung, Ertrag der Bierabgaben

im Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Als nicht gewerbliche Brauereien werden in Spalte 8 nur Bierbrauereien aufgeführt, die ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts ihres Besitzers Bier bereiten, aber keinen Anspruch auf den ermäßigten Steuersatz von 4 ℳ für 1 dz haben.

2. Geht eine Bierbrauerei im Laufe des Jahres aus einer der Klassen der Spalten 4 bis 6 und 8 in eine andere über, so wird sie bei der Klasse eingerechnet, in der sie den größeren Teil der Jahressteuer entrichtet hat. Ist mit der Bereitung von Bier oder bierähnlichen Getränken eine Bereitung von Essig oder steuerpflichtigen Malzauszügen verbunden, so wird der Betrieb gleichzeitig in den Spalten 3 bis 6 und 14 bis 16 nachgewiesen. Das Sachverhältnis ist in Spalte 38 zu erläutern.

3. Die Angaben in den Spalten 18 bis 31 werden den Braustever-Gegenbüchern für das abgelaufene Rechnungsjahr, für die Haustrunk-Bereitungsanstalten (Spalte 19) dem Anhang zum Braustever-Gegenbuche für das folgende Rechnungsjahr entnommen. Das in Spalte 19 anzugebende Gewicht kann, soweit die einzelnen Haustrunk-Bereitungsanstalten auch für das folgende Rechnungsjahr Braustever gezahlt haben, aus den für dieses folgende Jahr gezahlten Braustueverbeträgen berechnet werden. In Spalte 38 wird nachrichtlich vermerkt, wieviel von den in den Spalten 18 bis 25 mit nachgewiesenen Braustoffen einem erhöhten Steuersatz (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) und wieviel dem auf $^3/_{10}$ ermäßigten Steuersatz (§ 6 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen hat.

4. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes) werden in dieser Nachweisung als verschiedene Betriebe gezählt.

5. In den Spalten 8 ff. sind auch die Bierhändler nachzuweisen, die dem fertigen Bier steuerpflichtige Braustoffe zusetzen (§ 61 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Ihre Zahl und das steuerpflichtige Gewicht der von ihnen verwendeten Braustoffe sind unter der Linie besonders anzugeben.

6. Die gewonnenen Biermengen (Spalten 26 und 27) werden aus den angemeldeten Würzemengen durch Abzug von 9 vom Hundert berechnet.

7. Abweichungen der Summen in den Spalten 32 bis 35 von den Angaben in der Übersicht der Einnahme an Zöllen und Reichssteuern müssen in Spalte 38 erläutert werden.

8. Die Übersicht der Direktivbehörden wird nach Hauptamtsbezirken aufgestellt. In der Schlußsumme werden die Mengen auf volle Doppelzentner und Hektoliter abgerundet. Dabei bleiben überschießende Mengen von weniger als 50 kg oder 50 l außer Betracht; größere Mengen werden als ein voller Doppelzentner oder als ein volles Hektoliter angeschrieben.

Laufende Nummer	Hebebezirk	Gesamtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Brauereien mit Ausnahme der zum Satze von 4 ℳ steuernden Haustrunk-Bereitungsanstalten (Spalte 17)	Im Laufe des Rechnungsjahrs sind in Betrieb gewesen						Von den in Spalte 9 aufgeführten Brauereien haben vorwiegend bereitet			
			gewerbliche				nicht gewerbliche	Summe der in Betrieb gewesenen Brauereien (Spalte 7 und 8)	obergäriges Bier		untergäriges Bier	
			Vermahlungssteuer entrichtende	der Abfindung unterworfene	auf Brauanzeige steuernde	zusammen (Spalte 4 bis 6)			gewerbliche	nicht gewerbliche	gewerbliche	nicht gewerbliche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Zusammen im Hauptamtsbezirke												
Im Vorjahr . . .												
19 Also { mehr . . / weniger												

Zahl der in Betrieb gewesenen Anstalten, die			Zahl der Haushaltungen, in denen Haustrunkbier unter Entrichtung der Brausteuer zum Satze von 4 ℳ bereitet worden ist	Steuerpflichtiges Gesamtgewicht der verwendeten Braustoffe	Davon (Spalte 18) wurden steuerpflichtig zum Steuersatze von						
Essig-brauereien	bier-ähnliche Getränke bereiten	steuer-pflichtige Malz-auszüge bereiten			4 Mark	12 Mark	14 Mark	15 Mark	16 Mark	18 Mark	20 Mark
				dz	dz	dz	dz	dz	dz	dz	dz
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Menge des gewonnenen Bieres						Betrag der Braufteuer				Es treten hinzu				Gesamteinnahme (Spalte 34 bis 36)		Bemerkungen
obergäriges	untergäriges	zusammen	Essigs	bierähnlichen Getränkes	steuerpflichtigen Malzauszugs	Roh-Solleinnahme (einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)		Abgezahlte Steuervergütungen für ausgeführtes Bier		Bleiben		Übergangsabgabe vom Bier (einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)		Eingangszoll vom Bier (einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)				
hl	hl	hl	hl	hl	hl	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
26	27	28	29	30	31	32		33		34		35		36		37		38

Muster 23
(Ausf.-Best. § 96).

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Einzusenden von den
Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 1. August,
Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 1. September.

Braustoffverbrauch der verschiedenen Brauereiarten, ihre Erzeugung und Steuerzahlung.

im Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Die von den Hauptämtern aufzustellende Nachweisung umfaßt den ganzen Hauptamtsbezirk, die von der Direktivbehörde aufzustellende den ganzen Direktivbezirk.

2. Die Ziffern 1 und 2 der Anleitung auf Muster 22 finden sinngemäß Anwendung.

3. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 6 Abs. 6 des Gesetzes) werden in dieser Nachweisung als verschiedene Betriebe gezählt. Sind sie unter Ia und b nachzuweisen, so wird die Brausteuer in Spalte 17 nach dem Verhältnis der in jeder Brauerei verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu dem Gesamtsteuerbetrag eingetragen.

4. Die Angaben der Spalten 4 bis 16 werden den Einmaischungs-, Steuer- und Zuckerverwendungs-Büchern, die Angaben in Spalte 17 den Brausteuer-Gegenbüchern entnommen. Für Haustrunk-Bereitungsanstalten sind die Angaben aus dem Anhang zum Brausteuer-Gegenbuche für das folgende Rechnungsjahr zu entnehmen. Das von diesen Anstalten verwendete Malz wird in Spalte 4, der von ihnen verwendete Zucker in Spalte 10 eingetragen. Wenn die Gesamtsumme der Brausteuerbeträge in Spalte 17 mit der Endsumme der Spalte 82 des Musters 22 nicht übereinstimmt, z. B. bei der Vorausversteuerung von Zucker, der erst im nächsten Rechnungsjahre verwendet wird, ist die Abweichung in Spalte 19 zu erläutern.

5. In Spalte 18 werden die Vergütungsbeträge angegeben, die für alles aus den in Spalte 1 und 2 nachgewiesenen Brauereien stammende und ausgeführte Bier festgestellt sind, also einschließlich der Vergütungen an Nichtbrauer des eigenen oder eines anderen Bezirkes. Die Beträge sind den endgültigen Berechnungen der Brausteuervergütungen für das oben angegebene Rechnungsjahr (§§ 18 bis 20 der Brausteuervergütungsordnung) zu entnehmen.

6. In Abteilung I sind auch die Bierhändler nachzuweisen, die dem fertigen Bier steuerpflichtige Braustoffe zusetzen (§ 61 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen). Ihre Zahl, die Menge der von ihnen verwendeten Braustoffe und die von ihnen gezahlte Brausteuer sind unter der Linie besonders anzugeben.

7. Die erzeugten Biermengen (Spalten 11 und 12) werden aus den angemeldeten Würzemengen durch Abzug von 9 vom Hundert berechnet.

8. Die Direktivbehörden geben die Mengen in vollen Doppelzentnern und Hektolitern an. Überschießende Mengen von weniger als 50 kg oder 50 l bleiben außer Betracht, größere Mengen werden als ein voller Doppelzentner oder als ein volles Hektoliter angeschrieben.

Art	Der innerhalb des Rechnungsjahrs in Betrieb gewesenen Brauereien: Zahl	Darunter (Spalte 2) Brauereien, die Zuckerstoffe verwendeten	Im Rechnungsjahre sind verwendet an: Malz: Geschrotetes Gerstenmalz dz	Davon zur Herstellung von untergärigem Bier dz	Geschrotetes Weizenmalz dz	Anderes Malz dz	Zuckerstoffen: Rohr- oder Rübenzucker dz	Stärkezucker dz	Zuckercouleur dz	Sonstige Zuckerstoffe dz
1	2	3	4	4a	5	6	7	8	9	10
I. Gewerbliche Bierbrauereien,										
a) **die vorwiegend obergäriges Bier herstellten** und										
1. Vermahlungssteuer entrichteten										
2. der Abfindung unterworfen waren										
3. auf Brauanzeige steuerten .										
zusammen Ia . . .										
b) **die vorwiegend untergäriges Bier herstellten** und										
1. Vermahlungssteuer entrichteten										
2. der Abfindung unterworfen waren										
3. auf Brauanzeige steuerten . .										
zusammen Ib . . .										
zusammen I . . .										
II. Nicht gewerbliche Bierbrauereien,										
a) die vorwiegend obergäriges Bier herstellten										
b) die vorwiegend untergäriges Bier herstellten										
zusammen II . . .										
Bierbrauereien überhaupt . . .										
III. Essigbrauereien:										
1. Vermahlungssteuer zahlende . .										
2. der Abfindung unterworfene . .										
3. auf Brauanzeige steuernde . .										
zusammen III . . .										
IV. Anstalten, die bierähnliche Getränke bereiten										
V. Anstalten, die steuerpflichtige Malzauszüge bereiten . .										
VI. Haushaltungen, in denen Haustrunkbier zum Steuersatze von 4 ℳ hergestellt wurde										

Biererzeugung			Essig-erzeugung	Bereitung von bierähnlichen Getränken	Bereitung von steuerpflichtigen Malzauszügen	Brausteuer (einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen)		Für ausgeführtes Bier, das aus den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Brauereien stammte, sind an Ausfuhrvergütung festgestellt worden		Bemerkungen
Obergäriges Bier	Untergäriges Bier	Zusammen (Spalte 11 und 12)				ℳ	₰	ℳ	₰	
hl	hl	hl	hl	hl	hl					
11	12	13	14	15	16	17		18		19
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
			—	—	—					
—	—	—		—	—			—	—	
—	—	—		—	—			—	—	
—	—	—		—	—					
—	—	—		—	—			—	—	
—	—	—	—		—					
—	—	—	—	—						
	—		—	—	—			—	—	

Muſter 24
(Ausf.-Beſt. §. 96).

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Einzuſenden von den
Hauptämtern an die Direktivbehörde bis zum 1. Auguſt,
Direktivbehörden an das Kaiſerliche Statiſtiſche Amt bis zum 1. September.

Die in Betrieb geweſenen Brauereien nach dem Geſamtverbrauch an Brauſtoffen.

Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Mehrere zu einem Brauereibetriebe vereinigte Brauereien (§ 6 Abſ. 6 des Geſetzes) werden in dieſer Nachweiſung als ein Betrieb gezählt, und zwar nur von der Hebeſtelle, in der die größte der zuſammengehörigen Brauereien liegt. Wenn Brauereien erſt im Laufe des Rechnungsjahrs zu einem Brauereibetriebe zuſammentreten, oder wenn ein gemeinſamer Betrieb ſich im Laufe des Jahres auflöſt, ſo werden die einzelnen Brauereien, die einen gemeinſamen Brauereibetrieb gebildet haben, nach den in ihren Betrieben verwendeten Brauſtoffmengen aufgeführt.

2. Haushaltungen, in denen Haustrunkbier zum ermäßigten Steuerſatze von 4 ℳ bereitet wird, ſind in dieſe Nachweiſung nicht aufzunehmen.

3. Der Brauereibetrieb, der die größte Brauſtoffmenge verbraucht hat, und alle Brauereibetriebe mit 50000 dz Brauſtoffverbrauch und darüber werden in Spalte 19 namentlich mit Hinzufügung des Brauſtoffverbrauchs und der Sorte des hergeſtellten Bieres angegeben.

4. Für die Einreihung in die Staffeln der Spalte 1 iſt der Verbrauch an Malz und an Zuckerſtoffen (ſteuerfrei belaſſenen und verſteuerten) maßgebend. Hierbei iſt 1 dz Zucker aller Art = 1½ dz Malz zu rechnen und das verwendete Weizenmalz mit ſeinem vollen Gewicht (alſo nicht nur zu ⅘ ſeines Gewichts) anzuſetzen.

5. Hinſichtlich der Abrundung gilt Ziffer 8 der Anleitung auf Muſter 23.

Verbrauchte Braustoffmenge	Zahl der I. Gewerbliche Bierbrauereibetriebe, die vorwiegend herstellen: obergäriges Bier: Vermahlungssteuer entrichtende	obergäriges Bier: Der Abfindung unterworfene	obergäriges Bier: Auf Brauanzeige steuernde	untergäriges Bier: Vermahlungssteuer entrichtende	untergäriges Bier: Der Abfindung unterworfene	untergäriges Bier: Auf Brauanzeige steuernde	Zusammen Spalten 2 bis 7	II. Nicht gewerbliche Bier die vorwiegend: obergäriges Bier	untergäriges Bier
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bis 5 dz									
Über 5 bis 15 "									
" 15 " 30 "									
" 30 " 75 "									
" 75 " 150 "									
" 150 " 250 "									
" 250 " 500 "									
" 500 " 750 "									
" 750 " 1 000 "									
" 1 000 " 1 500 "									
" 1 500 " 2 000 "									
" 2 000 " 3 000 "									
" 3 000 " 4 000 "									
" 4 000 " 5 000 "									
" 5 000 " 6 000 "									
" 6 000 " 7 000 "									
" 7 000 " 8 000 "									
usw. in Stufen von 1000 zu 1000 dz.									

Brauereibetriebe.						Anstalten, die		
brauereibetriebe, herstellen:	Summe aller Bierbrauereibetriebe (Spalte 8 und 11)	III. Essigbrauereibetriebe						
Zusammen Spalten 9 und 10		Vermahlungssteuer entrichtende	Der Abfindung unterworfene	Auf Brauanzeige steuernde	Zusammen Spalten 13 bis 16	bierähnliche Getränke bereiten	steuerpflichtige Malzauszüge bereiten	Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17	18	19

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 21. Mai d. J. beschlossen, daß

1. in der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen der § 28c wie folgt neu zu fassen ist:

   „Zur Verwendung bei der Herstellung von Pergamentpapier kann inländischer Invertzucker nach Vermischung mit 1 vom Hundert Seifenpulver oder 10 vom Hundert kristallisiertem Chlorkalzium steuerfrei abgelassen werden, sofern die Vergällungsmittel die in der Anlage D 1 geforderten Eigenschaften besitzen. Die Vergällungsmittel dürfen auch vor der Vermischung in Wasser gelöst werden";

2. am Schlusse der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen die anliegende Anleitung zur Untersuchung des kristallisierten Chlorkalziums hinzuzufügen ist.

Berlin, den 4. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Anleitung
zur Untersuchung des kristallisierten Chlorkalziums.

1. Eigenschaften. Das Chlorkalzium bildet weiße oder schwach grau gefärbte, an der Luft leicht zerfließende Kristalle und besitzt bitteren Geschmack.

2. Prüfung. Von dem zu untersuchenden Chlorkalzium ist eine wässerige Lösung in einer Verdünnung 1 : 1000 herzustellen. Hiervon wird eine kleine Menge im Probierglas mit einem Tropfen verdünnter chlorfreier Salpetersäure und einigen Tropfen Silbernitratlösung versetzt. Es soll sofort ein dicker, beim Aufkochen sich käsig zusammenballender Niederschlag von Chlorsilber entstehen.

Eine zweite Probe der wässerigen Chlorkalziumlösung ist mit einigen Tropfen einer Ammoniumoxalatlösung zu versetzen und kurze Zeit zu kochen. Es muß sich hierbei ein reichlicher Niederschlag von Kalziumoxalat abscheiden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 30. April d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Taschenuhrgehäusen und Mittelringen zu solchen aus unedlem Metall — Tarifnummern 930 und 878 — zum Anbringen von Anstößen (Scharnieren) und zum Vergolden oder Polieren die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Sächsischen Ober-Finanzrat Herrmann in Königsberg ist der Titel und Rang eines Geheimen Finanzrats und dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Sächsischen Finanzrat Ebert in Breslau der Titel und Rang eines Ober-Finanzrats von Sr. Majestät dem König von Sachsen verliehen worden.

Der Stationskontrolleur, bisherige Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Steuerinspektor Johns in Berlin führt fortan den Titel „Zollinspektor".

Veränderungen in dem Stande und den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und der Oberbehörden.

Bei dem Stempel und Erbschaftssteueramt in Berlin bestehen seit dem 1. April 1913 zwölf Abteilungen. Das Amt führt von da ab die Bezeichnung:

Königliches Stempel- und Erbschaftssteueramt Abteilung I, II usw. bis XII

und umfaßt mit seinem Geschäftsbezirke die Provinz Brandenburg.

4. Versicherungswesen.

Berichtigung.

Im § 11 Abs. 2 der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 229) muß es auf der zweiten Zeile statt „§ 8 letzter Absatz" heißen: „§ 10 Abs. 1".

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Rudolf Anzeletti, Fabrikarbeiter,	geboren am 10. April 1876 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	20. Mai 1913.
2	Andreas Brouwer, gewerbslos,	geboren am 22. Juni 1874 zu Epe, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Mai 1913.
3	Johann Gruber, Arbeiter,	geboren am 28. Februar 1894 zu Obernberg, Bezirk Ried, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	19. April 1913.
4	Josef Jonasch, Arbeiter,	geboren am 27. April 1882 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	27. Mai 1913.
5	Johann Josef Koullen, Bergmann,	geboren am 4. April 1869 zu Kerkrade, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Mai 1913.
6	Nikolaus Jakubow Nowak, Arbeiter,	geboren am 19. Dezember 1885 zu Studoly bei Warschau, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Mai 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
7	Wenzel Petr, Tagelöhner,	geboren am 2. März 1898 zu Pilsen, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	13. Februar 1913.
8	Marie Sonder, Modistin,	geboren am 30. Juli 1872 zu Chur, Kanton Graubünden, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	14. Dezember 1912.
9	Franz Tausch, Schneider,	geboren am 5. März 1864 zu Bilin, Bezirk Dux, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	17. Mai 1913.
10	Christine Wallner, Dienstmagd,	geboren am 4. Januar 1891 zu Mattsee, Bezirk Salzburg, Salzburg, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	19. Mai 1913.

Berlin Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 10. Juni 1913. | Nr. 29.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak . . . . . Seite 551

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1913 beschlossen,

1. daß mit dem 1. August 1913 die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak einzutreten haben und
2. daß die Vergütungsordnung für Tabak die Bezeichnung Tabakvergütungsordnung erhält.

Berlin, den 5. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Anlage.

1. A. Im § 3 werden Abs. 1b und Abs. 3 wie folgt geändert:

„b) für Zigarren 13 vom Hundert des Nettokassenpreises (Abs. 3), der dem Hersteller ausweislich seiner Geschäftsbücher und Schriftstücke für die Zigarren vom Käufer zu zahlen ist.

(3) Verpackungs- und Versandkosten (z. B. für Porto, Fracht, Verpackung Überseepackkisten, Blechkisten, Zinkeinsätze usw.), ausländische Zollgefälle und dergleichen gehören nicht zum Nettokassenpreise (Abs. 1b); solche Beträge bleiben, wenn sie besonders in Rechnung gestellt sind, unberücksichtigt und müssen vom Rechnungspreis abgesetzt werden, wenn sie darin enthalten sind. Ferner sind Vergütungen (Skonto usw.) stets voll von dem Betrage für die Zigarren abzusetzen. Die Kosten für Ausstattung der Zigarren und für die inneren Umschließungen (Kistchen usw.), die mit in die Hand des Verbrauchers überzugehen pflegen, gehören zum Nettokassenpreis im Sinne des

Abs. 1 unter b, soweit sie die üblichen Aufwendungen hierfür nicht übersteigen. Als Höchstgrenze der üblichen Aufwendungen gilt folgender Betrag für 1000 Zigarren:

a) bei Packungen zu 100 Stück oder mehr . . . . . 5 ℳ

b) bei Packungen zu weniger als 100 Stück, wenn der Nettokassenpreis für 1000 Zigarren 115 ℳ übersteigt, ... 9 =

sonst . . . . . 7 = .

Der Teil der Aufwendungen für Ausstattung der Zigarren und für innere Umschließungen, der über diese Höchstgrenze hinausgeht, wird zur Ermittelung des vergütungsfähigen Betrags vom Rechnungspreis abgesetzt."

B. Dem § 3 wird folgender neue Absatz hinzugefügt:

„(4) Als Nettokassenpreis im Sinne des Abs. 1 gilt bei Zigarren, die zu Musterzwecken versendet werden, nicht der für die Muster selbst berechnete Preis, sondern der Anbietungspreis (Nettokassenpreis) der bemusterten Zigarren. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch für Musterzigarren."

2. Im § 4 Abs. 2 ist statt „Kassenpreises" zu setzen „Nettokassenpreises".

3. Im § 5 Abs. 1 tritt an Stelle des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

„Wer den Vergütungssatz des § 2 Abs. 1 unter C 4a für Zigarren beanspruchen will, hat dies vor der Herstellung der Zigarren dem für den Betrieb zuständigen Hauptamt anzuzeigen. Er muß einen Aushang (§ 27 Abs. 3) des Inhalts anbringen, daß die nach diesem Satze zu vergütenden Zigarren nur mit ausländischem Tabak gedeckt sein dürfen. Für den Betrieb steht der Zollbehörde die Aufsichtsbefugnis gemäß § 32 Abs. 1 zu."

4. § 8 Abs. 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(2) Welche Tabakerzeugnisse als Zigaretten anzusehen sind, richtet sich nach den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen."

5. Im § 9 Abs. 2 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgende Bestimmung:

„Beansprucht der Anmelder die Vergütung nach dem Werte, so hat er den nach § 3 maßgebenden Wert anzumelden und für Zigarren zu erklären, entweder, daß die Aufwendungen für Ausstattung und für innere Umschließungen die im § 3 Abs. 3 unter a und b bestimmten Sätze nicht überschreiten, oder, wenn sie darüber hinausgehen, wie hoch sich die tatsächlichen Aufwendungen — auf 0,25 ℳ nach unten abgerundet — für 1000 Zigarren belaufen. Die Abgabe der Erklärung kann bei Zigarren, die zu 10 bis zu 25 Stück in Holzkistchen verpackt sind, unterbleiben. In diesem Falle werden zur Ermittelung des vergütungsfähigen Betrags vom Rechnungspreise für je 1000 Zigarren abgesetzt

a) für Holzkistchen zu 25 Zigarren: 8 ℳ,

b) = = = 10 = : 25 =,

c) = = mit einem Inhalt zwischen 10 und 25 Stück: der nach den Sätzen von 8 und 25 ℳ verhältnismäßig berechnete Betrag,

d) außerdem für Ringe 5 ℳ."

6. A. Dem § 9 Abs. 3 ist hinzuzufügen:

„Macht der Anmelder für Musterzigarren von der Vergünstigung des § 3 Abs. 4 Gebrauch, so muß er dies in der Anmeldung erklären."

B. Im letzten Satze des § 9 Abs. 4 ist für „letzten" zu setzen „vorletzten".

7. A. Dem § 9 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„(5) Bei Zigaretten und Zigarettentabak tritt an die Stelle der Ausfuhranmeldung (Abs. 1) der Zigarettenbegleitschein zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Abgabenvergütung nach Muster b, in dem auch die Stückzahl der Zigaretten und bei Mundstückzigaretten (vgl. auch § 8) das Gewicht ihres Tabakinhalts anzumelden ist."

Muster b

B. Der § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10.

(1) Für Tabakerzeugnisse, die im Postverkehr unmittelbar nach Orten außerhalb des Zollgebiets versandt werden, kann das Hauptamt zuverlässigen Herstellern den Ausfuhrnachweis durch ein von ihnen zu führendes Postausgangsbuch gestatten, dessen Muster die Direktivbehörde vorschreibt. Der Abgabe einer Anmeldung oder eines Zigarettenbegleitscheins (§ 9) und einer Abfertigung der Erzeugnisse (§ 12) bedarf es in diesem Falle nicht. Auf Sendungen nach den Zollausschlußgebieten, mit Ausnahme von Helgoland, findet die Vergünstigung keine Anwendung. Die Vergünstigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Die Poststücke sind vom Versender mit einem grünen Zettel zu bekleben, der in schwarzer Farbe den deutlichen Aufdruck „Tabakerzeugnis! Beim Verbleib im Inland der Zollstelle vorzuführen!“ sowie die Nummer des Postausgangsbuchs, den Namen oder die Firma des Versenders und die Bezeichnung der für diesen zuständigen Zollstelle enthält. Die Begleitadressen erhalten den gleichen Aufdruck oder Vermerk.

b) Der Versender hat sich einer Vertragsstrafe bis zu 1000 ℳ für jeden Einzelfall zu unterwerfen, in dem für nachgewiesen erachtet wird, daß eine in das Postausgangsbuch eingetragene Sendung bei der Post nicht oder in einer geringeren als der eingetragenen Menge eingeliefert worden ist, daß auf Grund des Postausgangsbuchs bei der Post eingelieferte Sendungen ohne vorherige Genehmigung der Hebestelle zurückgerufen worden sind, daß anderweit über sie verfügt oder daß ein Poststück oder eine Begleitadresse nicht in der unter a vorgeschriebenen Weise beklebt worden ist. Auf die Festsetzung und Einziehung der Vertragsstrafe wird § 26 Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß angewendet.

(2) Die im § 9 Abs. 3 und 4 vorgeschriebenen Erklärungen sind im Postausgangsbuch entweder ein für allemal oder, wenn bei Erzeugnissen aus in- und ausländischen Tabakblättern (§ 9 Abs. 4) das Mischungsverhältnis nicht stets dasselbe bleibt, bei jeder Eintragung abzugeben. Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, die zum Versande fertiggestellten Poststücke von der Absendung zurückzuhalten und ihren Inhalt zu ermitteln. Sie haben die Eintragungen im Postausgangsbuche probeweise mit den Rechnungen des Versenders zu vergleichen und den Befund in ersterem zu vermerken. Auf Grund des Postausgangsbuch wird die Vergütung berechnet (§§ 36 bis 39).

(3) Die Postanstalten führen die gemäß Abs. 1a beklebten Poststücke, wenn ihre Aushändigung im Inland in Frage kommt, der für den Aushändigungsort zuständigen Zollstelle vor. Diese darf solche Poststücke dem inländischen Empfänger erst überlassen, nachdem die dafür gewährte Vergütung zurückgezahlt oder der Inhalt der Poststücke im Postausgangsbuche des Versenders abgesetzt worden ist. Ist für den Versender ein anderes Amt zuständig, so erfolgt die Regelung im Einvernehmen mit diesem.“

C. Es sind zu streichen im § 11 die Klammern „(§ 9)“ und „(§ 10 Abs. 1)“, im § 19 die Angabe „§ 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1“ nebst den Gedankenstrichen, im § 28 Abs. 3 die Klammern „(§ 9)“ und „(§ 10)“.

Zu ersetzen sind

im § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3 und § 38 die Klammer „(§§ 9, 10)“ durch „(§ 9)“,

im § 36 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Zigaretten und Zigarettentabak“ durch „Erzeugnisse“ und die Klammer „(§ 10 Abs. 2)“ durch „(§ 10)“,

im § 38 Satz 2 die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 10“.

8. Im § 13 wird

A. die Bestimmung unter c 3 wie folgt geändert:

„3. in 50 Stück enthaltenden Kistchen, die in Kisten verpackt sind, . 58 vom Hundert,
in mehr als 50 Stück enthaltenden Kistchen, die in Kisten verpackt sind,
54 vom Hundert",

B. am Schlusse hinter „des Rohgewichts" hinzugefügt:

„Unter Kisten, Kistchen und Fässern sind solche aus Holz zu verstehen."

9. Dem § 18 ist als neuer Absatz hinzuzufügen:

„(3) Macht die Erklärung des Anmelders über die Kosten für innere Umschließungen und für Ausstattung der Zigarren (§ 9 Abs. 2) eine Prüfung nach den Geschäftsbüchern notwendig, so wird in der Regel, namentlich wenn Probepackungen vorhanden sind, die Abfertigung gleichwohl vorgenommen und in der Ausfuhranmeldung vermerkt, daß die Prüfung vorbehalten bleibt. Ihr Ergebnis wird von dem mit der Einsicht der Geschäftsbücher betrauten Oberbeamten in der Ausfuhranmeldung eingetragen."

10. Im § 20 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„(1) Auf die Erledigung der Anmeldungen (Zigarettenbegleitscheine) finden die Zollvorschriften Anwendung."

11. A. Im § 21 ist am Schlusse des ersten Satzes zuzusetzen „und die Betriebsräume anzumelden."

B. Dem § 22 wird hinzugefügt:

„(3) Zigarren dürfen in den unter Zollaufsicht stehenden Betrieb aus anderen, nicht unter Zollaufsicht stehenden Betrieben — auch desselben Inhabers — nur mit hauptamtlicher Genehmigung und unter der Bedingung eingebracht werden, daß sie in anderen Räumen wie die Erzeugnisse des unter Zollaufsicht stehenden Betriebs gelagert werden, und daß die Geschäftsbücher über ihren Bezug und Versand übersichtlich Auskunft geben. Das Hauptamt kann die Genehmigung von der Unterwerfung unter eine Vertragsstrafe (§ 26 Abs. 3) für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Bedingungen abhängig machen und die Anbringung eines Aushanges (§ 27 Abs. 3) anordnen. Für den Lagerraum der bezogenen Erzeugnisse steht der Zollbehörde die Aufsichtsbefugnis gemäß § 32 Abs. 1 zu. Das Gleiche gilt auch für andere Tabakerzeugnisse als Zigarren."

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„Der verzollte ausländische und der bezogene inländische Tabak sind unverzüglich in die Räume des Herstellungsbetriebs zu verbringen und im Verarbeitungsbuch (§§ 28, 29) in Zugang anzuschreiben. Soweit nicht nach § 26 Ausnahmen zugelassen sind oder im einzelnen Falle vom Hauptamt zugelassen werden, ist der Tabak in den Räumen des Herstellungsbetriebs zu verarbeiten."

13. A. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„c) Herstellung außerhalb der Betriebsräume.

(1) Das zuständige Hauptamt kann unter Zollaufsicht stehenden Zigarren- und Zigaretten-Herstellungsbetrieben, die nur ausländische Tabakblätter verarbeiten, auf Antrag gestatten,

a) in die Betriebsräume gebrachte ausländische Tabakblätter außerhalb dieser Räume in der Heimarbeit zu Zigarren, Zigaretten oder Halberzeugnissen für die Zigarrenherstellung verarbeiten zu lassen,

b) in die Betriebsräume gebrachte ausländische Tabakblätter oder daselbst geschnittenen ausländischen Tabak in anderen Betrieben, die Maschinenzigaretten in Lohnarbeit herstellen und nur ausländischen Tabak verwenden, zu Zigaretten verarbeiten zu lassen.

Der Antragsteller muß sich verpflichten, dafür zu sorgen, daß sowohl in seinem eigenen Betrieb als auch bei den Heimarbeitern oder in dem Lohnmaschinenbetriebe lediglich ausländische Tabakblätter und Halb- oder Ganzerzeugnisse daraus vorhanden sind und verarbeitet werden. Er muß sich ferner von seinen Heimarbeitern oder von dem Hersteller der Maschinenzigaretten, ehe er ihnen Arbeit überträgt, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ausstellen lassen und sie, soweit nicht der Lohnmaschinenbetrieb selbst unter Zollaufsicht steht, dahin beaufsichtigen, daß der Verpflichtung nachgekommen wird. Die Erklärung ist bei dem Verzeichnis über die Heimarbeiter (§ 27 Abs. 1) aufzubewahren, im Falle zu b sofort dem Hauptamt vorzulegen."

B. Es sind zu ändern:

1. im § 26 Abs. 3 letzter Satz in der Klammer die Worte „im Abs. 2" in die Worte: „in Abs. 1 und 2";
2. im § 27 Abs. 1 die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 2" in: „§ 26 Abs. 1a oder 2";
3. im § 27 Abs. 2 der Anfang in „Über die Ausgabe von Rohtabak oder Halberzeugnissen an Heimarbeiter, von Tabak an Inhaber von Lohnbetrieben und über die Rücklieferung der von ihnen hergestellten" usw.;
4. § 27 Abs. 5 durch Einschiebung von „a oder b" hinter „§ 26 Abs. 1".

14. § 28 Abs. 2 erhält vom Schlusse des ersten Satzes an folgende Fassung:

„Für die Zusammenstellung dient das Muster f als Vorbild. Bei Angabe des Preises für Zigarren sind auch Abzüge (Skonto usw.), die der Hersteller dem Käufer etwa erst nach Abgabe der Ausfuhranmeldung (§ 9) gewährt hat, in Abrechnung zu bringen (§ 3 Abs. 3); desgleichen ist der angemeldete Wert von Musterzigarren (§ 3 Abs. 4) zu berichtigen, wenn die durch sie bemusterten Zigarren schließlich zu einem anderen als dem angemeldeten Preise verkauft worden sind." Muster f.

15. § 29 wird wie folgt geändert:

A. Im Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Es kann ferner Hersteller von zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen sowie Hersteller von Zigarren und von gesponnenem Kautabak, für den die Vergütung nach § 3 Abs. 2 beantragt wird, unter den nachstehenden Bedingungen auf ihren Antrag von der Führung eines Verarbeitungsbuchs befreien, wenn sie in dem unter Zollaufsicht stehenden Betriebe nur ausländische Tabakblätter verarbeiten."

B. An die Stelle der Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Hersteller von Zigaretten und Zigarettentabak, denen die Vergünstigung des Abs. 1 gewährt wird, müssen die nach den Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen zu führenden Betriebsbücher nach näherer Anweisung des Hauptamts so einrichten, daß sie den Erfordernissen des Verarbeitungsbuchs entsprechen. Die nach Abs. 1 zulässige Befreiung von Zigarren- und Kautabakherstellern von der Führung des Verarbeitungsbuchs tritt nur dann ein, wenn sie sich der Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung ausländischen Tabaks (§ 26 Abs. 1 Satz 2) und der Vertragsstrafe des § 26 Abs. 3 schriftlich unterwerfen und ihre Geschäftsbücher nach näherer Vorschrift des Hauptamts derartig führen, daß aus ihnen ohne Schwierigkeiten ausreichender Aufschluß über den Betrieb zu entnehmen ist. In den Räumen, in denen die Zigarren und der gesponnene Kautabak hergestellt werden, ist der im § 27 Abs. 3 vorgeschriebene Aushang anzubringen.

(3) Wegen des Abschlusses der Verarbeitungsbücher sowie wegen der Vorlegung und Prüfung der für die Vergütung nach dem Werte erforderlichen Zusammenstellung aus den Verarbeitungs-, Betriebs- oder Handelsbüchern finden die Bestimmungen im § 28 Abs. 2, 3 sinngemäße Anwendung."

16. Im § 30 Abs. 2 ist unter b hinter „Versandstelle“ einzuschalten „oder an eine andere Zweigstelle“.

17. Im § 33 Abs. 2 ist statt „Kassenpreises“ zu setzen „Nettokassenpreises“.

18. Dem § 39 Abs. 2 ist hinzuzufügen:
„Jedoch findet keine Anrechnung auf Beträge statt, die erst nach dem Monat (§ 36) oder dem Vierteljahre (§§ 37, 38) der Ausfuhr gestundet worden sind.“

19. Am Schlusse der Ordnung wird folgender Paragraph hinzugefügt:

„§ 41.

Änderung der Muster. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu dieser Ordnung zu ändern und neue Muster einzuführen.“

Bekanntmachung.

Änderung der Muster a und b zur Tabakvergütungsordnung.

Auf Grund der mir durch § 41 der Tabakvergütungsordnung erteilten Ermächtigung ändere ich die Muster a und b zu dieser Ordnung mit Wirkung vom 1. August 1913 ab wie folgt:

1. An die Stelle des Musters a treten die nachstehenden Muster a 1, a 2 und a 3.
2. In Muster b wird auf S. 1 in der Klammer rechts oben die Paragraphenzahl 10 durch 9 ersetzt.

Berlin, den 5. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Muster a1.

Direktivbezirk (Tabakvergütungsordnung § 9.)

Anmeldung

zur Ausfuhr / Niederlegung von Tabakblättern / Grumpen — von Zigarren aus Betrieben, die nicht gemäß § 21 der Tabakvergütungsordnung unter Zollaufsicht stehen, — gegen Abgabenvergütung.

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Die Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage Versendungsamt Empfänger soll erfolgen bei dem Amte in

---

Ich / Wir versicher.... hiermit,

a) daß die innen verzeichneten Zigarren in { meine Betriebe / unser / dem von mir geleiteten Betriebe des } zu hergestellt worden sind, und daß

b) eine nach § 1 Abs. 2c der Vergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder Tabakabfällen sowie eine Verwendung von Tabakersatzstoffen (siehe auch Spalte 9) nicht stattgefunden hat.

c) Ich / Wir versicher ferner, daß in den unter a genannten Betriebe kein inländischer Tabak verwendet worden ist, der einem niedrigeren Steuersatz als 57 ℳ für 1 dz unterlegen hat, und daß die innen verzeichneten Zigarren für die die Vergütung zum Satze von 100 ℳ (bei Verwendung von steuerbegünstigtem inländischen Tabak 80 ℳ) für 1 dz beansprucht wird, mit ausländischem Tabak gedeckt sind (Vergütungsordnung § 9 Abs. 3).

, den ten 19

Nicht Zutreffendes ist zu streichen. .....
(Unterschrift des Anmelders.)

Die nachstehend aufgeführten Packstücke sind, sofern nicht der Anspruch auf Vergütung verloren gehen soll, dem amt zu bis zum

mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage vorzuführen.

, den ten 19

amt.

(Stempelabdruck.)

1. Anmeldung.

Laufende Nummer	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Zeichen und Nummer	Der Packstücke: Rohgewicht kg	Der inneren Umschließungen: Zahl und Art	Der inneren Umschließungen: Inhalt im einzelnen kg 1/1000	Der Waren: Eigengewicht kg	Der Waren: Art (ob Strumpen oder unbearbeitete Tabakblätter — gegoren oder ungegoren —, ob entrippte Tabakblätter, ob Zigarren)	Erklärung über den Umfang der Mitverwendung von Tabakersatzstoffen (§ 5 Abs. 8 der Vergütungsordnung)	Beanspruchter Vergütungssatz ℳ	Anträge und Bemerkungen des Anmelders (Art der Eigengewichtsermittelung, statistische Angaben usw.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
										a) Eigengewichtsermittelung durch b) Bestimmungsland c) Wert für die Handelsstatistik

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 9 versichert.

(Unterschrift des Anmelders)

2. Befund und Abfertigung.

Der Packstücke			Der inneren Umschließungen	Der Waren					Vergütungsfähiges Eigengewicht	Angaben über	
				Art (ob Grumpen oder unbearbeitete Tabakblätter — gegoren oder ungegoren —, ob entrippte Tabakblatter, ob Zigarren)	Eigengewicht durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch Probeverwiegung ermittelt*)		die Art der Ermittelung des in Spalte 20 angegebenen Gewichts	angelegte Verschlüsse, Zahl der Bleie usw.
Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht kg	Zahl und Art		Tarasatz v. H.	Gewicht kg	kg	kg	kg		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) Zu Spalte 20. Für die Angabe der Art der Gewichtsermittelung kann ein besonderer Vordruck aufgenommen werden

Erledigungsbescheinigungen.

Wie das bisherige Muster a.

Muster a 2.

Direktivbezirk

(Tabakvergütungsordnung § 9.)

Anmeldung

zur Ausfuhr / Niederlegung von Schnupf-, Kau- oder Rauchtabak gegen Abgabenvergütung.

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Versendungsamt Empfänger

Die Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage soll erfolgen bei dem Amte in

---

Ich / Wir versicher hiermit, daß die innen verzeichneten Tabakerzeugnisse

in { meine Betriebe / unser / dem von mir geleiteten Betriebe des } zu

hergestellt worden sind, und daß eine nach § 1 Abs. 2c der Vergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder Tabakabfällen sowie eine Verwendung von Tabakersatzstoffen (siehe auch die Fußnote zu Spalte 9) nicht stattgefunden hat.

, den ten 19 .

(Unterschrift des Anmelders.)

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Die nachstehend aufgeführten Packstücke sind, sofern nicht der Anspruch auf Vergütung verloren gehen soll, dem amt zu bis zum

mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage vorzuführen.

, den ten 19

amt.

(Stempelabdruck.)

1. Anmeldung.

Laufende Nummer	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Zeichen und Nummer	Der Packstücke: Rohgewicht kg	Der inneren Umschließungen: Zahl und Art	Der inneren Umschließungen: Inhalt im einzelnen kg 1/1000	Der Tabakerzeugnisse: Eigengewicht kg	Der Tabakerzeugnisse: Art (ob Schnupf-, Kau- oder Rauchtabak)	1. Angabe, ob die Erzeugnisse a) nur aus ausländischen, b) nur aus inländischen, c) aus in- und ausländischen Tabakblättern gemischt hergestellt sind, und 2 Angabe des Mischungsverhältnisses im Falle der Ziffer 1 c.*)	Der zu den Erzeugnissen verwendeten ausländischen Tabakblätter: Menge kg	Der zu den Erzeugnissen verwendeten ausländischen Tabakblätter: Preis (§ 8 Abs. 1a T.V.O.) ohne Gewichtszoll und ohne Zollzuschlag ℳ	Beanspruchter Vergütungssatz a) nach dem Gewichte, b) nach dem Werte (§ 3 Abs. 2 T.V.O.) ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 11 versichert

.....

(Unterschrift des Anmelders.)

*) Sind Tabakersatzstoffe oder ist inländischer zum Satze von 45 ℳ versteuerter Tabak oder sind zu Rauchtabak aus dem Ausland eingeführte Tabakrippen mitverwendet worden, so ist in Spalte 9 auch der Umfang dieser Verwendung anzugeben (§ 5 Abs. 3, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 T.V.O.).

	2. Befund und Abfertigung.											
Anträge und Bemerkungen des Anmelders (Art der Eigengewichtsermittelung, statistische Angaben usw.)	Der Packstücke			Der inneren Umschließungen	Der Tabakerzeugnisse					Vergütungsfähiges Eigengewicht	Angaben über	
	Zahl und Art	Zeichen und Nummer	Rohgewicht	Zahl und Art	Art (ob Schnupf-, Kau- oder Rauchtabak)	Eigengewicht Durch Taraabzug ermittelt: Tarasatz	Gewicht	Durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch Probeverwiegung ermittelt*)		die Art der Ermittelung des in Spalte 22 angegebenen Gewichts	angelegte Verschlüsse, Zahl der Bleie usw.
			kg			v. H.	kg	kg	kg	kg		
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
a) Eigengewichtsermittelung durch												
b) Bestimmungsland												
c) Wert für die Handelsstatistik												

* Zu Spalte 22 Für die Angabe der Art der Gewichtsermittelung kann ein besonderer Vordruck aufgenommen werden

Erledigungsbescheinigungen.

Wie das bisherige Muster a.

Direktivbezirk

Muster a 3.
(Tabakvergütungsordnung § 9.)

Anmeldung

zur Ausfuhr / Niederlegung von Zigarren gegen Abgabenvergütung aus Betrieben, die gemäß § 21 der Tabakvergütungsordnung unter Zollaufsicht stehen.

Tabakausfuhr-Anmeldebuch Nr.

Versendungsamt Empfänger

Die Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage soll erfolgen bei dem Amte in

---

Ich / Wir versicher hiermit, daß die innen verzeichneten Zigarren

in { meine Betriebe / unser / dem von mir geleiteten Betriebe des } zu

hergestellt worden sind,
und daß eine nach § 1 Abs. 2c der Vergütungsordnung unzulässige Mitverwendung von Tabakrippen, Tabakstengeln oder Tabakabfällen sowie eine Verwendung von Tabakersatzstoffen (siehe auch die Fußnote zu Spalte 8) nicht stattgefunden hat.

, den 19

Nicht Zutreffendes ist zu streichen. (Unterschrift des Anmelders.)

Die nachstehend aufgeführten Packstücke sind, sofern nicht der Anspruch auf Vergütung verloren gehen soll, dem amt zu ..... bis zum

mit unverletztem Verschlusse zur Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage vorzuführen.

, den 19

amt.

(Stempelabdruck.)

1. Anmeldung.

Laufende Nummer	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Zeichen und Nummer	Der Packstücke: Rohgewicht kg	Der inneren Umschließungen: Zahl und Art*)	Der inneren Umschließungen: Inhalt im einzelnen kg	Eigengewicht der Zigarren kg	1. Angabe, ob die Zigarren a) nur aus ausländischen, b) nur aus inländischen, c) aus in- und ausländischen Tabakblättern gemischt hergestellt sind, und 2. Angabe des Mischungsverhältnisses im Falle der Ziffer 1c**)	Beanspruchter Vergütungssatz nach dem Gewichte ℳ	Der ganz oder teilweise aus ausländischen Tabakblättern hergestellten Zigarren: Sorte (Marke), Stückzahl jeder Sorte, Ausstattung (Ringe, Glashülsen, Staniol u. dgl.)	Rechnungspreis für 1000 Stück ℳ	Rechnungspreis im ganzen ℳ	Von dem Rechnungspreise sind abzuziehen: a) für Vergütungen (Skonto usw.), b) an Verpackungs-, Versand- usw. Kosten (§ 3 Abs. 3 Satz 1, 2 T.V.O.), c) gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz T.V.O. (Spalte 14)	ℳ	Für 1000 Zigarren belaufen sich die Aufwendungen für Ausstattung und innere Umschließungen auf . . . ℳ — abgerundet auf 0,25 ℳ nach unten — (§ 9 Abs. 2 T.V.O.)***) ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		14
1	1 Kiste	J. A. C. 491	44,50	15/20 Holzkistchen	300	4,50	wie 1a	113	750 St. Nobleza	85	63,75	a) 3% Skonto	4,61	nicht mehr als 7 ℳ
				15/20 Holzkistchen	335	5,02			750 St. La Conita	120	90	8% Umsatzprovision lt. Vertrag nach Abzug des Skontos	11,93	
						9,52					153,75	b) Umkiste	0,90	
												Fracht	0,45	
													17,89	
2	1 Kiste mit Zinkeinsatz	B. B. 9235	54	80/40 desgl.	192	15,36	desgl.	113	2000 St. La Erotica mit Ring	170	340	a) 3% Skonto	10,20	12 ℳ
												b) Zink	20	
												Umkiste	1,20	
												Fracht	0,60	
Zus.	2 Kisten											c) nach Sp. 14	6	
													38	

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 2 bis 14 versichert

für E. & B.

C. W. (Unterschrift des Anmelders.)

*) Zu Spalte 5. z. B. 50/40 Holzkistchen, 200/100 Holzkistchen, 25/10 Papierpakete usw.

**) Zu Spalte 8. Sind Tabakersatzstoffe oder ist inländischer, zum Satze von 45 ℳ versteuerter Tabak mitverwendet worden, so ist in Spalte 8 auch der Umfang dieser Verwendung anzugeben (§ 5 Abs. 3, § 2 Abs. 2 T.V.O.).

***) Zu Spalte 14. Die Angabe ist bei Holzkistchen mit 10 bis 25 Zigarren nicht erforderlich, wenn die festen Abzugssätze (§ 9 Abs. 2 T.V.O.) angewendet werden sollen. Das ist in Spalte 14 zu beantragen, z. B. „Abzugssätze × + 5 ℳ".

B. Befund und Abfertigung.												
Die Vergütung nach dem Werte wird demnach beansprucht von einem Kassenpreise von ℳ	Anträge und Bemerkungen des Anmelders (Art der Eigengewichtsermittelung, statistische Angaben usw.)	Der Packstücke: Zahl und Art	Der Packstücke: Zeichen und Nummer	Der Packstücke: Rohgewicht kg	Der inneren Umschließungen Zahl und Art	Ergebnis der Prüfung der Angaben in Spalte 10	Eigengewicht der Zigarren: durch Tarazabzug ermittelt, Tarasatz v. H.	Eigengewicht der Zigarren: durch Tarazabzug ermittelt, Gewicht kg	Eigengewicht der Zigarren: durch vollständige Verwiegung ermittelt kg	Eigengewicht der Zigarren: durch Probeverwiegung ermittelt*) kg	Vergütungsfähiges Eigengewicht kg	Angaben über: a) die Art der Ermittelung des in Spalte 25 angegebenen Gewichts, b) die Prüfung des Preises (Sp. 11 12 und 15), c) die Prüfung der Erklärungen zu Sp. 13 14	angelegte Verschlüsse, Zahl der Bleie usw.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
135 86	a) Eigengewichtsermittelung durch Verwiegung b) Bestimmungsland Zu 1. Großbritannien Zu 2. Deutsch Ostafrika	Wie Sp. 2	Wie Sp. 3	11 .	Wie Sp. 5	Zigarren 220 g wie Sp. 10			. . .	4 50 ang. 5 02 9 52	.	a) s. unten b c) nicht zu beanstanden. Wert: vierhundertsiebenunddreißig ℳ 86 ₰.	2 Kisten je 2, zusammen vier Bleie von hier
302 . 137 86	c) Wert für die Handelsstatistik Zu 1 . . 154, ℳ „ 2 . . 342,50 „ 496,50 ℳ			51 50		-			. . .	15 36 24 88	24 85	vierundzwanzig	83 100 tel

Zu Spalte 25:

Kiste Nr. 491 enthält 15 und 15 Kistchen von gleicher Größe und Beschaffenheit.
Der Inhalt von 1 Kistchen der Sorte Nobleza wiegt . . . . . 0,305 kg
Den Rest, 14 Kistchen, wie angemeldet angenommen . . . . . 4,200 „
4,505 kg
Die übrigen 15 Kistchen, wie angemeldet angenommen . . . . . 5,01 „
Kiste Nr. 9235 enthält 80 Kistchen von gleicher Größe und Beschaffenheit.
Der Inhalt von 1 Kistchen wiegt . . . . . 0,196 kg
Den Rest, 79 Kistchen, wie angemeldet angenommen . . . . 15,168 „
15,364 kg.

H . . ., den 2. August 1913.

U . . .
O.-Z.-E.

S . . .
Zollaufseher.

*) Zu Spalte 25. Für die Angabe der Art der Gewichtsermittelung kann ein besonderer Vordruck aufgenommen werden.

Erledigungsbescheinigungen.

Wie das bisherige Muster a.

Von der Tabakvergütungsordnung wird eine amtliche Handausgabe veranstaltet, deren buchhändlerischer Vertrieb dem Verlage von Julius Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24, übertragen worden ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Juni 1913. | Nr. 30.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 569
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1913 570
3. Finanzwesen: Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1912 . . . 572
4. Allgemeine Verwaltungssachen: Erscheinen des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1913 572
5. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des ersten Nachtrags zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913" 572
6. Zoll- und Steuerwesen: Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Tabakrippen und ausländischer Tabaklauge 572
Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten 572
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 573
Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen 574

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Ohrt in Kobe ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Nagasaki beauftragten secrétaire interprète Specka ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Belgischen Vizekonsul in Bremerhaven, Fr. Probst, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1913 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 30. April 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. April 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. April 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. April 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. April 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 30. April 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	1 912 659	— 137 945	565 063	— 203 239	608 837	+ 21 455	–	–	47 134	+ 3 549	2 818 678	— 112 941	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	63 743	— 939	27 580	— 2 220	3 037	— 91	—	–	3 283	— 73	81 313	— 1 103	2 655
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	37 158	— 5 278	13 560	— 2 803	22 008	+ 185	20 152	+ 1 547	1 966	+ 54	118 184	— 3 542	2 321
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	17 577	— 1 154	5 760	— 1 579	14 016	— 69	6	— 4	1 288	+ 113	43 512	— 1 114	1 376
5	Badische Bank	9 000	2 250	14 790	— 342	8 578	+ 60	13 760	+ 637	–	–	920	+ 152	40 720	+ 447	955
	Zusammen .	235 500	85 173	2 045 927	— 145 658	620 541	— 209 781	661 658	+ 22 067	20 158	+ 1 543	53 991	+ 3 795	3 102 407	— 118 258	7 207

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 323 470 000 ℳ (bei der Bank Nr. 1),
- 50 - = 188 107 000 - (bei der Bank Nr. 1),
- 100 - = 1 266 576 000 -
- 500 - 12 436 000 - (bei der Bank Nr. 3),
- 1 000 - 255 338 000 - (bei der Bank Nr. 1).

wesen.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1913.

auf Tausend Mark.)

Activa.

Metall-Bestand.	Gegen 30. April 1913.	Reichskassenscheine.	Gegen 30. April 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. April 1913.	Wechsel und Schecks.	Gegen 30. April 1913.	Lombard.	Gegen 30. April 1913.	Effekten.	Gegen 30. April 1913.	Sonstige Aktiva.	Gegen 30. April 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. April 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 318 112	+ 65 613	19 032	+ 1 237	10 452	— 1 556	1 153 985	— 90 549	106 044	— 48 189	16 271	— 26 175	194 782	— 13 322	2 818 678	— 112 941	1
32 482	+ 1 198	81	+ 19	3 600	+ 64	39 397	— 2 105	2 484	— 73	55	+ 10	3 214	— 216	81 313	— . 103	2
16 717	— 588	481	+ 35	6 400	— 1 972	58 088	452	15 721	+ 8 654	6 827	— 20	13 950	— 4 249	118 184	— 3 542	3
10 271	+ 555	103	+ 22	1 443	— 152	17 858	— 1 190	10 049	+ 94	2 584	—	1 754	— 448	43 513	— 1 114	4
5 648	— 178	1	— 1	563	— 225	20 541	+ 763	9 967	— 18	858	+ 526	3 142	— 472	40 720	+ 447	5
1 383 230	+ 66 650	19 698	+ 1 312	22 458	— 3 889	1 289 369	— 93 583	144 265	— 44 532	26 545	— 25 659	216 842	— 18 652	3 102 407	— 118 258	

3. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für das Rechnungsjahr 1912.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen im Rechnungsjahr 1912 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1912 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	792 870 515	791 381 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	155 104 992	141 780 000

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Das Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1913 ist erschienen.

5. Marine und Schiffahrt.

Der erste Nachtrag zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ ist erschienen.

6. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 23. Mai d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Tabakrippen und ausländischer Tabaklauge — Tarifnummer 220 — zur Herstellung von Rauchtabak — Tarifnummer 220 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische (§ 8, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.

Portugal.

Die Ermächtigung des Laboratoriums für Hygiene (Laboratorio de Hygiene) und des Municipal-Laboratoriums (Laboratorio Municipal) in Porto ist in Wegfall gekommen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt I Berlin Nobelshof im Bezirke des Hauptzollamts Neukölln ist aufgehoben worden.

In Zeitz im Bezirke des Hauptzollamts Naumburg a. S. ist auf dem Güterbahnhof ein Zollamt mit der Bezeichnung „Zollamt I Zeitz Bahnhof" errichtet worden. Dieses Amt hat folgende Befugnisse: 7, 9, 16, 17, 18, 19, 38, 50, 60, 61, 63, 67 und 69; Ausfertigung und Erledigung von Zoll- und Branntweinbegleitscheinen I und II; Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; Erhebung von Übergangsabgaben, Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen bezüglich aller in Betracht kommenden Waren.

Das bisherige Zollamt I in Zeitz führt fortan die Bezeichnung „Zollamt I Zeitz Stadt". Es hat folgende Befugnisse: 17, 60, 61 und 63; Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Kakaowaren, die mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung ausgeführt werden; Erledigung von Zollbegleitscheinen I im Postverkehr und über Lederhandschuhe, die im Veredelungsverkehre für die Handschuhfabrik von F. W. F. Unger zu Zeitz eingehen; Erledigung von Zollbegleitscheinen II; Ausfertigung und Erledigung von Branntwein- und Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I sowie Ausfertigung und Erledigung von Tabakbegleitscheinen II; Erledigung von Salzbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen; Ausfertigung von Essigsäurebegleitscheinen; Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten, Kakaowaren, Gegenständen, die nicht unter stehender Kontrolle eingesalzen sind, Tabak und zuckerhaltigen Waren, wenn bei der Ausfuhr Abgabenvergütung beansprucht wird; Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8 a des Tarifs zum Reichsstempelgesetze.

Dem Hauptzollamt Berlin-Pankow sind die Befugnisse gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung beigelegt worden.

Ferner erteilt:

dem Zollamt I Dauborn im Bezirke des Hauptzollamts Oberlahnstein die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Eschweiler im Bezirke des Hauptzollamts Düren die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln und von Begleitscheinen I über Mineralölsendungen, die für die Firma A. Merkens Nachf. G. m. b. H. Lack- und Farbenfabrik in Eschweiler eingehen;

dem Hauptzollamt Flensburg die Befugnis zur Abfertigung und zur Bescheinigung des Ausganges von Kakaowaren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Gummersbach im Bezirke des Hauptzollamts Solingen die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Königswinter im Bezirke des Hauptzollamts Neuwied die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Spirituosen der Nummer 178 und 179 des Zolltarifs, die für die G. m. b. H. „Grand Hotel Mattern daselbst eingehen;

dem Zollamt I Sonderburg im Bezirke des Hauptzollamts Flensburg die Befugnis zur Bescheinigung des Ausganges von Kakaowaren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird.

Bei „Geldern" (Zollamt I), auf Seite 37 des Nachtrags zum Amterverzeichnis, hat die Bemerkung 1 in Spalte 6 zu lauten: „$\overset{I}{\bullet}$Z über Waren aller Art für das Privattransitlager der Firma Gebr. Berg; $\overset{II}{A}$Z über Waren aller Art, die von diesem Lager versandt werden; $\overset{I}{E}$Z auch über usw.".

Königreich Bayern.

In Ellingen im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg ist eine Steuerstelle errichtet worden.

In Grieſen im Bezirke des Hauptzollamts Pfronten ist ein Nebenzollamt I mit der Bezeichnung „Nebenzollamt I am Bahnhof Grieſen" errichtet worden. Dieses Amt hat die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I, sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr und die Befugnis zur Erledigung von Übergangsscheinen über Bier und Wein.

Den Zollexposituren am Bahnhof zu Augsburg und zu Kaiserslautern ist die Befugnis 5 entzogen worden.

Königreich Württemberg.

Das Ortssteueramt Schwenningen im Bezirke des Kameralamts Rottweil ist aufgehoben worden. An seiner Stelle ist ein Zollamt I errichtet worden, das dem Hauptzollamt Friedrichshafen unterstellt und mit einer allgemeinen öffentlichen Niederlage verbunden ist. Es hat ferner folgende Befugnisse: 3, 10, 20, 21, 26 bis 30, 35 bis 40, 49 bis 55, 57, 58, 59 bis 61, 63, 64, 67 bis 75; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz-, Tabak- und Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Leuchtmittel-, Zigaretten- und Zündwarenbegleitscheinen; Erledigung von Schaumweinbegleitscheinen; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr; Abfertigung von Getreide usw. zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs; Abfertigung von Branntwein, Branntweinfabrikaten und Tabak zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung; sämtliche Befugnisse hinsichtlich der Übergangsabgaben.

Elsaß-Lothringen.

Die dem Zollamt I Dornach im Bezirke des Hauptzollamts Mülhausen beigelegte Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Brechweinstein ist ganz allgemein auf Antimonsalze der Tarifnummer 312 ausgedehnt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1913 beschlossen, daß mit dem 1. Juli 1913 die nachstehenden Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tarasätzen einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarasätze in Hundertteilen des Rohgewichts	
				bisher	künftig
1	2	3	4	5	
1	52	Rosinen . .	rohe Flachkisten von mehr als 14 kg aus Tannenholz, ohne Leinenumschließung, mit Rosinen aus Persien	15	11
2	108	Gepökeltes Rindfleisch . .	Fässer aus Tannenholz mit je 2 Eisen- und etwa 15 bis 20 Holzreifen, mit gepökeltem Rindfleisch aus Rußland .	16	13
3	135	Kräuterkäse . . .	Fässer .	11	10
4	219	Schildkrötenfleisch in luftdicht verschlossenen Blechdosen .	Kisten .	20	16

Berlin, den 10. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Juni 1913. | Nr. 31.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Bestellung; — Exequaturerteilung; — Todesfall . . . Seite 575
2. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913 . . 576
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913 577
3. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung 577
Desgl. 578
4. Zoll- und Steuerwesen: Personalveränderungen bei den Stationskontrolleuren 578
5. Statistik: Änderung der Muster zu den Nachweisungen für die Branntweinstatistik 578
6. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 617

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Thiel in Jokohama ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Santiago ist der Fabrikant C. Schorr zum Konsularagenten in Talca bestellt worden.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Mannheim, Joseph Pfeiffer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Friedrich Emil Köhler in Björneborg (Finland) ist gestorben.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat Mai	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai	Die Isteinnahme hat betragen im Monat Mai	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	52 748 729	107 520 955	49 813 394	103 612 201	703 470 000
2	Tabaksteuer	856 231	1 534 862	790 752	1 591 674	11 325 000
3	Zigarettensteuer	3 951 640	7 848 733	3 554 754	6 885 502	38 469 000
4	Zuckersteuer	13 827 915	26 945 056	16 498 090	34 549 438	157 600 000
5	Salzsteuer	4 638 466	9 327 690	4 626 897	9 898 209	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	18 339 239	37 264 709	18 784 601	35 429 805	203 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	59 514	128 150	70 410	146 903	825 000
8	Schaumweinsteuer	941 615	1 728 296	794 658	1 368 238	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	— *129 898*	612 515	742 464	2 305 491	13 346 000
10	Zündwarensteuer	1 575 401	3 244 626	1 835 927	3 759 308	19 601 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	11 471 688	12 278 936	10 401 907	18 720 163	124 780 000
12	Spielkartenstempel	141 753	325 372	181 030	359 373	1 899 950
13	Wechselstempel	1 651 546	3 497 188	1 618 515	3 427 244	18 622 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Wertpapieren	5 695 848	11 064 374	5 581 931	10 843 087	} 57 820 000
	B. - Gewinnanteilscheine und Zinsbogen	332 681	1 892 816	383 502	1 489 335	
	C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 700 289	3 971 391	1 666 283	3 891 963	20 580 000
	D. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	4 055 967	6 755 967	4 055 967	6 755 967	39 500 000
	b) für Privatlotterien	1 661 030	2 758 924	1 494 810	2 683 246	10 388 000
	E. von Frachturkunden	1 556 489	3 212 769	1 525 359	3 148 513	17 444 000
	F. - Personenfahrkarten	1 980 948	2 722 157	1 941 329	2 667 714	22 844 000
	G. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	562 414	998 199	551 165	978 235	3 480 000
	H. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	1 070 917	2 764 708	1 049 499	2 709 409	5 880 000
	J. von Schecks	265 628	544 393	260 315	533 505	3 186 000
	K. - Grundstücksübertragungen	2 887 052	5 761 964	2 829 312	5 646 725	39 200 000
15	Zuwachssteuer	1 727 186	2 325 437	1 727 186	2 325 437	18 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 000 818	5 941 043	3 000 818	5 941 043	44 000 000
17	Statistische Gebühr	176 805	361 306	176 805	361 306	1 822 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	131 549 716	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	26 309 000	153 779 000

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 12. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

A. 1. die im Dienste der Handelskammer München Beschäftigten,
2. die in Betrieben oder im Dienste der Sparkasse Saargemünd Beschäftigten,

wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

B. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei den unter A 1 und 2 bezeichneten Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu A angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 10. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Zollrevisors Wintrath der Königlich Preußische Zollinspektor Killmeier den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen, Metz, Saarburg (Lothringen) und Saargemünd als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Metz und an die Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Adam der Königlich Bayerische Zollinspektor Dr. Zaengerle den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Cassel, Frankfurt am Main, Hanau, Marburg (Regierungsbezirk Cassel), Oberlahnstein und Wiesbaden als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Frankfurt am Main vom 1. Juni 1913 ab beigeordnet worden.

5. Statistik.

Bekanntmachung.
Änderung der Muster zu den Nachweisungen für die Branntweinstatistik.

Auf Grund der im § 6 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 549 ff.) erteilten Ermächtigung werden die bisherigen Muster zu diesen Bestimmungen durch die folgenden ersetzt.

Von den so geänderten Bestimmungen wird im Reichsschatzamt eine Handausgabe veranstaltet, deren buchhändlerischer Vertrieb R. v. Deckers Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 56, übertragen werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Direktivbezirk

Muster 1.
(§ 1 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Monat 19 .

Nachweisung

über

Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch.

Anleitung zum Gebrauch.

1. In der Spalte 1 sind die nach den Branntwein-Abnahmebüchern und den Abfindungsbüchern im Laufe des Kalendermonats erzeugten Alkoholmengen nachzuweisen.

2. In der Spalte 2 sind die Alkoholmengen nachzuweisen, welche nach den Vergällungsbüchern und den Branntwein-Verwendungsbüchern im Laufe des Kalendermonats vergällt oder ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung abgelassen worden sind.

3. In der Spalte 3 sind die nach § 3 der Befreiungsordnung mit dem allgemeinen Vergällungsmittel oder dem Benzolgemische vergällten Alkoholmengen nachzuweisen.

4. In der Spalte 6 sind die nach den Lagerbüchern und den Reinigungsbüchern am Schlusse des Kalendermonats in den Lagern und Reinigungsanstalten unter amtlicher Überwachung verbliebenen Alkoholmengen einzutragen.

5. In der Spalte 7 sind insbesondere die Alkoholmengen und Verbrauchsabgabenbeträge zu vermerken, die etwa zur Berichtigung der Angaben in früheren Nachweisungen zu- oder abzusetzen sind. Diese Mengen und Beträge bleiben bei den Angaben in den Spalten 1 bis 6 sowie am Fuße außer Betracht.

6. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

7. Am Fuße der Nachweisung sind die im abgelaufenen Rechnungsmonat angeschriebenen Gesamtbeträge an Verbrauchsabgabe nach den angewendeten Steuersätzen in Übereinstimmung mit den Einnahmebüchern anzugeben und aus ihnen die versteuerten Alkoholmengen zu berechnen.

Abgabenbeträge, die nach Schluß des Rechnungsmonats März eingehen, aber für das alte Rechnungsjahr zu verrechnen sind, werden in der Nachweisung für April, aber getrennt von den für den Rechnungsmonat April nachzuweisenden Abgabenbeträgen unter der Überschrift: „Außerdem sind noch für das abgelaufene Rechnungsjahr aufgekommen:“ aufgeführt.

Bei der Abrundung nach Nummer 6 ist darauf zu achten, daß die Gesamtmenge mit den tatsächlichen (gegebenenfalls abgerundeten) Ergebnissen übereinstimmt; die in den einzelnen Abteilungen nachzuweisenden Mengen sind deshalb nötigenfalls abweichend von der Regel abzurunden.

Im Kalendermonat 19 sind

erzeugt	zur steuerfreien Verwendung abgelassen: im ganzen	zur steuerfreien Verwendung abgelassen: darunter vollständig vergällt	Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ausgefertigt über ausgeführte oder in Auefuhrlager (Bfr. O. § 58) aufgenommene Mengen von: rohem und gereinigtem Branntwein	Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ausgefertigt über ausgeführte oder in Auefuhrlager (Bfr. O. § 58) aufgenommene Mengen von: Branntweinerzeugnissen (Bfr. O. § 48 unter b bis f)	Am Schlusse des nebenbezeichneten Kalendermonats sind in den Lagern und Reinigungsanstalten unter amtlicher Überwachung verblieben	Bemerkungen
			Hektoliter Alkohol			
1	2	3	4	5	6	7

An Verbrauchsabgabe sind im abgelaufenen Rechnungsmonat in den Einnahmebüchern angeschrieben:

		ℳ	Pf.
a)	nach dem Satze von 0,84 ℳ für das Liter Alkohol		
b)	" " " " 1,14 " " " " "	"	"
c)	" " " " 1,15 " " " " "	"	"
d)	" " " " 1,16 " " " " "	"	"
e)	" " " " 1,17 " " " " "	"	"
f)	" " " " 1,175 " " " " "	"	"
g)	" " " " 1,20 " " " " "	"	"
h)	" " " " 1,25 " " " " "	"	"
	zusammen . . .	ℳ	Pf.

Die versteuerte Alkoholmenge berechnet sich hiernach auf:

zu a)	hl A.,
zu b)	" "
zu c)	" "
zu d)	" "
zu e)	" "
zu f)	" "
zu g)	" "
zu h)	" "
zusammen	hl A.

Direktivbezirk

Muster 2.

(§ 8 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik)

Betriebsjahr 19 / .

Betriebseinrichtung der Brennereien.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Brennereien, in denen die Überwachung der Alkoholerzeugung auf Grund des § 86 des Branntweinsteuergesetzes verschärft ist, sind nachzuweisen in der Spalte für Brennereien mit

   a) Sammelgefäßen, wenn daneben Meßuhren aufgestellt sind oder die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols im voraus bindend festgesetzt ist;

   b) Meßuhren (Alkoholmessern oder Probenehmern), wenn daneben die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols bindend festgesetzt ist.

2. Brennereien, in denen ein Teil der Alkoholerzeugung durch amtliche Sammelgefäße, ein anderer Teil durch Meßuhren überwacht wird, sind in der Spalte für die Überwachungsart nachzuweisen, welche auf den größten Teil der Alkoholerzeugung angewendet wird.

3. Die Zahl der unter 1a, 1b oder 2 fallenden Brennereien ist in Spalte 22 zu vermerken.

A. Zahl der am Schlusse des Betriebsjahrs vorhanden gewesenen Brennereien, und zwar										B. Zahl der in a) durch ein-		
	Brennereien, in denen am Schlusse des Betriebsjahrs aufgestellt waren amtliche					darunter (Sp. 6)		darunter (Sp. 8)		und zwar		
im ganzen*)	Sammelgefäße	Alkoholmesser	Probenehmer	an Stelle der Verschlußkontrolle Überwachung des Betriebs durch Beamte zu erfolgen hatte	zusammen Spalten 2 bis 5	Kleinbrennereien (B. O. § 8a)	Abfindungsbrennereien	Kleinbrennereien (B. O. § 8a)	Wanderbrennereien (B. O. § 8c)	Branntwein von 80 Gewichtsprozent und mehr	Branntwein von weniger als 80 Gewichtsprozent	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

*) Davon sind im Laufe des Betriebsjahrs neu entstanden: Brennereien.

Betrieb gewesenen Brennereien, die Branntwein erzeugt haben								
maligen Abtrieb:			b) durch wiederholten Abtrieb:					
darunter Brennereien				darunter Brennereien				
	mit anderem Brenngerät			mit Dampfbrenngerät				
mit Dauerbrenngerät	und Dampfeinleitung in die Blase	ohne Dampfeinleitung in die Blase	im ganzen	und Dampfeinleitung in die Blase	ohne Dampfeinleitung in die Blase	mit besonderem Wiengeräte	Unter den unter B nachgewiesenen, nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung abgefundenen Brennereien befanden sich solche mit einer nur aus Blase, Helm und Kühler bestehenden Brennvorrichtung, deren Blase nur mit Feuer (auch unter Einschaltung eines Wasserbades oder dergleichen) geheizt und nur nach Abnahme ihres Helmes - nur durch den Blasenhals hindurch befüllt oder entleert werden kann (B. O. § 260 Abs. 2)	Bemerkungen
14	15	16	17	18	19	20	21	22

Direktivbezirk

Muster 3.
(§ 3 der Bestimmungen über die Statistik.)

Betriebsjahr 19 / .

Die in Betrieb gewesenen Brennereien nach Menge und Art des erzeugten Branntweins und nach der Art der Feststellung seiner Menge.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Brennereien, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein erzeugt haben, sind in der Spalte für den Stoff nachzuweisen, aus welchem die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist. Indessen sind solche Brennereien, bei denen die von Stoffbesitzern unter eigener Anmeldung des Betriebs (B. O. § 8b) oder im Zwischenbetriebe (B. O. § 6) hergestellten Alkoholmengen überwiegen, oder die nur von Stoffbesitzern oder im Zwischenbetriebe benutzt worden sind, bei der Brennereigattung nachzuweisen, zu der sie nach ihrem sonstigen Betriebe gehören oder zuletzt gehört haben.

2. Als Abfindungsbrennereien sind nur die Brennereien nachzuweisen, welche während des ganzen Betriebsjahrs der Abfindung unterworfen waren. Brennereien, die zeitweise auf einen bestimmten Abgabenbetrag, zeitweise auf die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols (z. B. für die Dauer der Verarbeitung von Rückständen von der Bierbereitung) abgefunden waren, sind in der Spalte für die Abfindungsform nachzuweisen, welche auf den größeren Teil der Alkoholerzeugung angewendet worden ist.

3. Als Hefenbrennereien sind alle in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Teiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist. Ebenso sind als Brennereien, die Hefe nach dem Würzeverfahren (Lüftungsverfahren) hergestellt haben, alle Brennereien zu behandeln, die — wenn auch nur zeitweise — Hefe nach diesem Verfahren gewonnen haben.

An Alkohol haben erzeugt (einschließlich der Erzeugung der Stoffbesitzer)	Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus					Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Brennereien, die abgefunden gewesen sind		Darunter landwirtschaftliche Kleinbrennereien	gewerbliche Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
	Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse	Zellstoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen	Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bierbereitung, sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen		auf einen bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols		Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Bis 0,5 hl																					
über 0,5 hl bis 1 hl . .																					
" 1 " " 2 " . .																					
" 2 " " 3 " . . .																					
" 3 " " 5 " . . .																					
" 5 " " 10 " . . .																					
" 10 " " 20 " . . .																					
" 20 " " 30 " . . .																					
" 30 " " 40 " . . .																					
" 40 " " 50 " . . .																					
" 50 " " 60 " . . .																					
" 60 " " 80 " . . .																					
" 80 " " 100 " . . .																					
" 100 " " 150 " . . .																					
" 150 " " 200 " . . .																					
" 200 " " 300 " . . .																					
" 300 " " 400 " . . .																					
" 400 " " 500 " . . .																					
" 500 " " 600 " . . .																					
" 600 " " 800 " . . .																					
" 800 " " 1000 " . . .																					
usw.																					
(bis 3000 hl in Stufen von 200 zu 200, über 3000 hl in Stufen von 1000 zu 1000 hl)																					
Gesamtzahl der in Betrieb gewesenen Brennereien . . .																					
Darunter:																					
a) Brennereien, die abgefunden gewesen sind																					
1. auf einen bestimmten Abgabenbetrag																					
2. auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols																					
Abfindungsbrennereien zusammen																					
b) Kleinbrennereien																					
c) Brennereien, die nebenbei oder ausschließlich von Stoffbesitzern unter eigener Anmeldung des Betriebs benutzt worden sind																					
d) landwirtschaftliche Brennereien, die im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe verarbeitet haben (B. O. § 6) . .																					

Muster 4.

Direktivbezirk

(§ 3 der Bestimmungen über die Statistik.)

Betriebsjahr 19 / .

Die Branntweinerzeugung, auch im Verhältnis zu der zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbaren Alkoholmenge, zum Durchschnittsbrand und zu der von der Vergällungspflicht befreiten Alkoholmenge.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Brennereien, die aus verschiedenen Stoffen Branntwein erzeugt haben, sind in der Spalte für den Stoff nachzuweisen, aus welchem die größere Alkoholmenge erzeugt worden ist. Indessen sind solche Brennereien, bei denen die von Stoffbesitzern unter eigener Anmeldung des Betriebs (B. O. § 8b) oder im Zwischenbetriebe (B. O. § 6) hergestellten Alkoholmengen überwiegen, oder die nur von Stoffbesitzern oder im Zwischenbetriebe benutzt worden sind, mit ihrer ganzen Erzeugung bei der Brennereigattung nachzuweisen, zu der sie nach ihrem sonstigen Betriebe gehören oder zuletzt gehört haben.

2. Als Abfindungsbrennereien sind nur die Brennereien nachzuweisen, welche während des ganzen Betriebsjahrs der Abfindung unterworfen waren. Brennereien, die zeitweise auf einen bestimmten Abgabenbetrag, zeitweise auf die Mindestmenge des zur Abfertigung vorzuführenden Alkohols (z. B. für die Dauer der Verarbeitung von Rückständen von der Bierbereitung) abgefunden waren, sind in der Spalte für die Abfindungsform nachzuweisen, welche auf den größeren Teil der Alkoholerzeugung angewendet worden ist.

3. Als Hefenbrennereien sind alle in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien aufzuführen, auch die, in welchen nur während eines Teiles des Betriebsjahrs Hefe gewonnen worden ist. Ebenso sind als Brennereien, die Hefe nach dem Würzeverfahren (Lüftungsverfahren) hergestellt haben, alle Brennereien zu behandeln, die — wenn auch nur zeitweise — Hefe nach diesem Verfahren gewonnen haben.

4. Als Erzeugung zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze sind auch die Alkoholmengen zu behandeln, welche auf die zu einem ermäßigten Satze herstellbare Menge angeschrieben, aber unter Gewährung von Gutscheinen oder unter Aufrechnung des Steuerermäßigungswerts (B. O. § 160a) zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatz abgefertigt worden sind.

5. Die Erzeugung solcher Brennereien, welche die im Laufe des Kontingentsabschnitts zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatz im ganzen herstellbare Alkoholmenge in einem oder mehreren Jahren des Kontingentsabschnitts herstellen dürfen, ist auch in solchen Jahren in Abschnitt I unter A oder B anzuschreiben, in denen ihre gesamte Erzeugung dem allgemeinen Verbrauchsabgabensatz unterlag. Die Erzeugung der Stoffbesitzer ist stets in Abschnitt I unter A einzutragen

Fortsetzung auf Seite 8 des Musters.

Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus						Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Darunter						
														Brennereien, die abgefunden gewesen sind auf einen bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols	Kleinbrennereien	landwirtschaftliche		gewerbliche	
																	Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse	Zellstoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen		Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bereitung sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen					Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
Hektoliter Alkohol																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

I. Erzeugung und die zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge.

A. Erzeugung der Obstbrennereien und der den Obstbrennereien gleichgestellten Brennereien mit einer zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbaren Alkoholmenge von nicht mehr als 10 hl A. und Erzeugung der Stoffbesitzer*).

1. Zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze.

2. Zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze.

B. Erzeugung der Obstbrennereien mit einer zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbaren Alkoholmenge von mehr als 10, aber nicht mehr als 50 hl A.

1. Zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze.

2. Zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze.

*) Darunter

Branntweinerzeugung der Stoffbesitzer (B.O. § 8b) unter eigener Anmeldung des Betriebs.

Zahl der Stoffbesitzer	Erzeugung im einzelnen	Erzeugung im ganzen	zum Verbrauchsabgabensatze von 0,84 ℳ	zum Verbrauchsabgabensatze von 1,25 ℳ
	Liter Alkohol			
	bis 5			
	über 5 = 10			
	= 10 = 20			
	= 20 = 30			
	= 30 = 40			
	= 40 = 50			
	= 50 = 100			
	= 100 = 500			
	= 500 = 1000			
	= 1000			
	Überhaupt . . .			

Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus						Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Darunter						
														Brennereien, die abgefunden gewesen sind		Kleinbrennereien	landwirtschaftliche		gewerbliche	
																	Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse	Zellstoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen		Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bierbereitung sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen		auf einen bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols		Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
Hektoliter Alkohol																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

C. Erzeugung der übrigen Brennereien, die Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellen durften.

1. Zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze.

2. Zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze.

D. Erzeugung der Brennereien, die Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze nicht herstellen durften.

E. Zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbare Alkoholmenge der unter C bezeichneten Brennereien.

F. Gesamterzeugung (A + B + C + D).

1. Zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze und zwar für das Liter Alkohol zum Satze

a) von 0,84 ℳ

b) von 1,14 ℳ

c) von 1,15 ℳ

d) von 1,16 ℳ

Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus						Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Darunter						
														Brennereien, die abgefunden gewesen sind auf einen bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols	Kleinbrennereien	landwirtschaftliche		gewerbliche	
																	Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse	Zellstoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen		Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bereitung sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen					Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
Hektoliter Alkohol																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
e) von 1,17 ℳ																				
f) von 1,175 ℳ																				
g) von 1,90 ℳ																				
Zusammen a bis g																				
2. Zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze.																				
3. Erzeugung im ganzen (1 und 2) *).																				

II. Erzeugung und Durchschnittsbrand.

A. Erzeugung der Brennereien, für die ein Durchschnittsbrand festgesetzt ist, sowie der Brennereien, denen ein Durchschnittsbrand nicht zugewiesen ist, die aber Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen, und Erzeugung der Stoffbesitzer.

1. Erzeugung innerhalb des Durchschnittsbrandes.

2. Erzeugung außerhalb des Durchschnittsbrandes.

*) Darunter:

	Kornbranntwein (Branntweinsteuergesetz, neue Fassung, § 107 Abs 2 Satz 1): hl A.	Branntwein ausschließlich aus Traubenwein gewonnen: hl A.
1. zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze hergestellt .		
2. zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze hergestellt . . .		

Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus						Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Darunter						
														Brennereien, die abgefunden gewesen sind		Kleinbrennereien	landwirtschaftliche		gewerbliche	
																	Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse	Zellstoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen		Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bereitung sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen		aus einem bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols		Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
Hektoliter Alkohol																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

B. Erzeugung der Brennereien, für die ein Durchschnittsbrand nicht festgesetzt ist, mit Ausnahme der unter A nachzuweisenden Brennereien.

C. Durchschnittsbrand der unter A bezeichneten Brennereien.

D. Gesamterzeugung (A + B).

1. Erzeugung innerhalb des Durchschnittsbrandes.

2. Erzeugung außerhalb des Durchschnittsbrandes.

3. Erzeugung im ganzen (1 + 2)*).

III. Erzeugung und Befreiung von der Vergällungspflicht.

A. Erzeugung der Brennereien, deren ganzes Erzeugnis von der Vergällungspflicht befreit ist, und der Stoffbesitzer.

*) Darunter:

	Kornbranntwein (Branntweinsteuergesetz, neue Fassung, § 107 Abs. 2 Satz 1): hl A	Branntwein ausschließlich aus Traubenwein gewonnen: hl A
1 innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt		
2 außerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt		

Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus						Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Darunter						
														Brennereien, die abgefunden gewesen sind		landwirtschaftliche			gewerbliche	
																Kleinbrennereien	Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
Kartoffeln	Getreide	Kartoffeln	Getreide	Melasse	Hefestoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen		Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bierbereitung sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen		auf einen bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols		Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
Hektoliter Alkohol																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

B. Erzeugung der Brennereien, deren von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge wegen Herstellung von gebrauchsfertigem Trinkbranntweine von nicht mehr als 50 Gewichtsprozent Alkoholgehalt und eigenen Vertriebs auf mehr als .... Hundertteile ihrer innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung festgesetzt ist.

1. Als befreit von der Vergällungspflicht abgefertigt.

2. Als der Vergällungspflicht unterliegend abgefertigt.

C. Erzeugung der Brennereien, deren von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge auf ... Hundertteile ihrer innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung festgesetzt ist.

1. Als befreit von der Vergällungspflicht abgefertigt.

2. Als der Vergällungspflicht unterliegend abgefertigt.

D. Erzeugung der Brennereien, deren gesamte Erzeugung vollständig zu vergällen ist.

E. Die von der Vergällungspflicht befreite Alkoholmenge beträgt bei vollständiger Ausnutzung des Durchschnittsbrandes:

1. Für die unter B bezeichneten Brennereien.

2. Für die unter C bezeichneten Brennereien.

Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus		Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus						Obstbrennereien	Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Brennereien überhaupt	Darunter						
														Brennereien, die abgefunden gewesen sind		Kleinbrennereien	landwirtschaftliche		gewerbliche	
														auf einen bestimmten Abgabenbetrag	auf die Mindestmenge des vorzuführenden Alkohols		Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
Kartoffeln	Getreide	Melasse	Zellstoffen	Hefenbrühe	anderen Stoffen	Traubenwein	Weintrebern	nichtmehligen Rückständen von der Bierbereitung sowie umgeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen	anderen Stoffen								Wiener Verfahren	Würzeverfahren	Wiener Verfahren	Würzeverfahren
Hektoliter Alkohol																				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

F. Gesamterzeugung (A + B + C + D).

1. Als befreit von der Vergällungspflicht abgefertigt.

2. Als der Vergällungspflicht unterliegend abgefertigt.

3. Erzeugung im ganzen (1 + 2).

6. In Abschnitt I unter B sind nur solche Brennereien nachzuweisen, die ausschließlich Obst, Beeren oder Rückstände davon verarbeitet haben. Brennereien der im § 12 Abs. 2 des Branntweinsteuergesetzes bezeichneten Art (den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien) mit einer zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellbaren Alkoholmenge von mehr als 10 Hektoliter sind unter C einzutragen (vgl. auch Nr. 7).

7. In Abschnitt I unter C sind solche Brennereien nicht nachzuweisen, die das Recht, Branntwein zu einem ermäßigten Satze herzustellen, wegen Überschreitung der Erzeugungsgrenzen für das Jahr verloren haben und deshalb ihr ganzes Erzeugnis zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze herstellen mußten. Diese Brennereien sind unter D einzutragen.

8. In Abschnitt I unter E, II unter C und III unter E sind die für das Betriebsjahr maßgebenden Alkoholmengen einzutragen. Zu Abschnitt II unter C auch zu vergleichen unter Nr. 9.

9. In Abschnitt II sind für Brennereien ohne Durchschnittsbrand, welche aber Branntwein zu einem ermäßigten Verbrauchsabgabensatze herstellen dürfen, die zu einem ermäßigten Abgabensatze tatsächlich hergestellten Alkoholmengen unter Abteilung A 1 und C, die zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze gewonnenen Alkoholmengen aber unter A 2 nachzuweisen. Stoffbesitzer sind unter A 1 und C nachzuweisen, wenn sie Branntwein zum Satze von 0,84 ℳ herstellen durften, sonst unter A 2.

10. Zu Abschnitt III sind die Angaben über die als befreit von der Vergällungspflicht abgefertigten Alkoholmengen der Spalte 7 der Abfindungsbücher und der Spalte 10 der Branntweinabnahme-Hauptbücher, diejenigen über die als der Vergällungspflicht unterliegend abgefertigten Mengen der Spalte 11 der Branntweinabnahme-Hauptbücher zu entnehmen. Für die Abfindungsbrennereien sind die hergestellten Alkoholmengen als abgefertigt zu betrachten.

11 In Abschnitt III unter B und C sind die Überschriften durch Einrücken der Zahlen für die auf Grund des § 72 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom Bundesrate festgesetzten Hundertteile zu vervollständigen, die in dem Betriebsjahr von der Vergällungspflicht befreit waren.

12. Die Gesamtalkoholmengen in Abschnitt I unter F, II unter D und III unter F müssen untereinander übereinstimmen, die Mengen in Spalte 14 müssen außerdem der Summe der Spalten 29 und 41 in Abteilung A des Musters 7 gleich sein.

13. Die Alkoholmengen sind, von der Anmerkung zu Abschnitt I A abgesehen, in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Bei der Abrundung ist darauf zu achten, daß die Übereinstimmung der Spalten für Quersummen mit den Vorspalten gewahrt wird und daß die Quersummen sowie im Falle der Aufrechnung von Unterabteilungen auch die Gesamtsummen mit den abgerundeten tatsächlichen Betriebsergebnissen übereinstimmen; zu diesem Zwecke sind daher gegebenenfalls die Mengen in den Vorspalten und in den Unterabteilungen, soweit erforderlich, abweichend von der Regel abzurunden.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

Direktivbezirk

Muster 5.
(§ 3 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19 / .

Menge

der

zur Branntweinerzeugung verwendeten Stoffe.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Sämtliche Mengen sind in vollen Hektolitern (Doppelzentnern) anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter (Kilogramm) sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter (Kilogramm) und darüber sind als ein volles Hektoliter (Doppelzentner) anzunehmen.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters als Unterlage bedienen, die Mengen nach Hektolitern und Litern und, soweit das Gewicht in Betracht kommt, nach Kilogramm anzugeben.

2. In den Spalten 2 bis 5 sind auch die Getreidemengen zu berücksichtigen, welche als Malz verwendet sind. Malz ist hierbei nach dem Gewichte des zu seiner Herstellung verwendeten Rohgetreides anzugeben. Die Umrechnung erfolgt nach den Angaben des Brenners oder nach sonst bekannten Durchschnittssätzen. Andere Erzeugnisse aus Getreide und Abfälle davon (Getreidemehl, Kleie, Getreidehülsen, Malzkeime usw.) sind ebenso wie die aus Kartoffeln hergestellten Erzeugnisse (Trockenkartoffeln, Kartoffelmehl, Pülpe usw.) in Spalte 6 aufzuführen.

3. Unter der Linie ist anzugeben, wieviel von den nachgewiesenen Mengen auf die Branntweinerzeugung der Stoffbesitzer (B.O. § 8b) unter eigener Anmeldung des Betriebs entfällt.

4. Die in den Spalten 6 und 32 aufgeführten Stoffe sind am Fuße der Seite 2 einzeln unter Angabe der verarbeiteten Mengen zu bezeichnen.

Kartoffeln (rohe)	Roggen	Gerste	Mais und Dari	Anderes Getreide	Andere mehlige Stoffe	Melassen aller Art	Rüben und Rübensaft	Zellstoffe	Hefenbrühe (V. O. § 294 Abs. 2)	Kirschen	Zwetschen
Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Doppelzentner	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Mirabellen	Sonstiges Steinobst	Kernobst	Abgefallenes Kernobst (Fallobst) u. Kernobsttreber, auch gewässerte	Vogelbeeren und Wacholderbeeren, auch gewässerte	Sonstige Beerenfrüchte	Weinbeeren	Traubenwein	Obst- und Beerenwein	Flüssige Traubenweinhefe	Gepreßte Traubenweinhefe und Obstweinhefe
Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Weintreber, die nach einem Aufguß von Zuckerwasser zur Nachweinbereitung gedient haben und von denen der Nachwein nicht auf einmal durch Pressung ausgeschieden, sondern nach und nach abgezogen worden ist	Weintreber von südländischen Trauben (gewässert und nicht gewässert)	Andere Weintreber		Enzian- und sonstige Wurzeln	Nichtmehlige Rückstände von der Bierbereitung (V. O. § 4 Abs. 3) sowie umgeschlagenes Bier, Tropfbier und sonstige Bierrückstände	Topinamburs (Roßkartoffeln)	Korinthen und Rosinen	Andere nichtmehlige Stoffe
		nicht gewässert	gewässert					
Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter
24	25	26	27	28	29	30	31	32

Muster 6.

Direktivbezirk .....

(§ 8 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19 / .

Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die Einnahmen sind nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw. nachzuweisen, als Absetzungen sind die im Laufe des Betriebsjahrs wirklich gezahlten Steuervergütungen und die Beträge der angerechneten Branntweinsteuer-Vergütungsscheine und Branntwein-Gutscheine sowie der aufgerechneten Steuerermäßigungswerte anzugeben in Übereinstimmung mit den vierteljährlichen Einnahmeübersichten.

2. Die nachrichtlichen Angaben in den Spalten A 10 und 11 sowie B 8 müssen gleichfalls mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahmeübersichten übereinstimmen.

3. Soweit die Kalendermonate mit den Rechnungsmonaten nicht zusammenfallen, sind im Kalendermonate September nach Schluß des gleichnamigen Rechnungsmonats aufgekommene usw. Beträge in der Statistik für das folgende Betriebsjahr nachzuweisen.

4. Der Nachweisung ist eine Zusammenstellung der im ganzen Betriebsjahr aufgekommenen Verbrauchsabgabenbeträge (einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen) nach den einzelnen Sätzen und der daraus berechneten Alkoholmengen nach Muster 1 (Vordruck am Fuße der zweiten Seite) beizufügen.

5. Die Beträge sind in vollen Mark anzugeben. Bruchteile von weniger als 0,50 ℳ sind bei der Aufschreibung außer Betracht zu lassen; Bruchteile von 0,50 ℳ oder darüber sind als volle Mark zu rechnen. Bei der Abrundung ist darauf zu achten, daß die Übereinstimmung der Spalten für die Quersummen mit den Vorspalten gewahrt wird und daß die Quersummen auch mit den abgerundeten, tatsächlich in Betracht kommenden Beträgen übereinstimmen; zu diesem Zwecke sind daher gegebenenfalls die Beträge in den Vorspalten, soweit erforderlich, abweichend von der Regel abzurunden.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Beträge nach Mark und Pfennigen anzugeben.

A. Verbrauchsabgabe.*)

An Verbrauchsabgabe wurden erhoben			Hiervon ab			Bleibt Reinertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 abzüglich Spalte 6)	Dazu Übergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Überhaupt (Spalten 7 und 8)	Nachrichtlich:	
zu einem ermäßigten Satze	zum allgemeinen Satze	überhaupt	die Verbrauchsabgabevergütungen	der Betrag der angerechneten Gutscheine und der aufgerechneten Steuerermäßigungswerte	zusammen Spalten 4 und 5				Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Verbrauchsabgabevergütung	Gutscheine wurden ausgefertigt über
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

*) Von der Reineinnahme an Verbrauchsabgabe (A. Sp. 7) werden jährlich 16 Millionen Mark der Einnahme

B. Betriebsauflage.*)

an allgemeiner und besonderer Betriebsauflage für die Erzeugung innerhalb des Durchschnittsbrandes	Es wurden erhoben an Betriebsauflage für den Überbrand nach § 48 des Branntweinsteuergesetzes	für den in Kleinbrennereien und von Stoffbesitzern zum höheren Verbrauchsabgabensatze hergestellten Branntwein	zusammen Spalten 2 und 3	Einnahme an Betriebsauflage (Summe der Spalten 1 und 4)	Hiervon ab die Betriebsauflagevergütungen	Bleibt Überschuß an Betriebsauflage	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Betriebsauflagevergütung
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8

an Betriebsauflage (B. Sp. 5) zugeführt (§ 4 Abs. 4 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen).

Direktivbezirk

Muster 7.
(§ 8 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19 / .

Belastung der Branntweinerzeugung durch die Betriebsauflage.

A. Allgemeine Übersicht.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Bei der Jahreserzeugung der Brennereien (Spalten 3, 5, 7 usw. bis 39) sind die von Stoffbesitzern unter eigener Anmeldung des Betriebs erzeugten Alkoholmengen nicht mit anzusetzen; diese sind nur in der Spalte 41 nachzuweisen.

2. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern, die Beträge in vollen Mark anzugeben. Bruchteile von weniger als 0,50 hl (ℳ) sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 0,50 hl (ℳ) und darüber sind als ein volles Hektoliter (eine volle Mark) anzunehmen. Bei der Abrundung ist darauf zu achten, daß die Übereinstimmung der Spalten für Quersummen mit den Vorspalten gewahrt wird und daß die Quersummen auch mit den abgerundeten tatsächlichen Betriebsergebnissen übereinstimmen; zu diesem Zwecke sind daher gegebenenfalls die Mengen (Beträge) in den Vorspalten, soweit erforderlich, abweichend von der Regel abzurunden.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern, die Beträge nach Mark und Pfennigen anzugeben.

3. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß hier die Betriebsauflagebeträge zu berücksichtigen sind, die für die im Betriebsjahr hergestellten Alkoholmengen zu zahlen sind und nicht etwa die Beträge, die innerhalb des Betriebsjahrs tatsächlich eingezahlt sind. Die hier nachgewiesenen Beträge brauchen also nicht mit den in Muster 6 unter B nachgewiesenen übereinzustimmen.

An Betriebsauflage aller Art hatten zu zahlen:	Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus											
	Kartoffeln		Getreide		Kartoffeln		Getreide		Melasse		Zellstoffen		Hefenbrühe		anderen Stoffen	
	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von hl. A.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Durchschnittlich auf 1 Hektoliter ihrer Jahreserzeugung																
nichts																
weniger als 0,50 ℳ																
0,50 ℳ bis unter 1 ℳ																
1 ℳ bis unter 1,50 ℳ																
1,50 ℳ bis unter 2 ℳ																
2 ℳ bis unter 2,50 ℳ																
2,50 ℳ bis unter 3 ℳ																
3 ℳ bis unter 3,50 ℳ																
3,50 ℳ bis unter 4 ℳ																
4 ℳ bis unter 4,50 ℳ																
4,50 ℳ bis unter 5 ℳ																
5 ℳ bis unter 5,50 ℳ																
5,50 ℳ bis unter 6 ℳ																
6 ℳ bis unter 7 ℳ																
7 ℳ bis unter 8 ℳ																
8 ℳ bis unter 9 ℳ																
9 ℳ bis unter 10 ℳ																
usw. fortschreitend von 1 ℳ zu 1 ℳ																
Zusammen																
darunter Kleinbrennereien																
		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
B. Im ganzen																
darunter Kleinbrennereien																

Obstbrennereien		Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus								Brennereien überhaupt (Spalten 2 bis 27)		Darunter								Stoffbesitzer, die Branntwein erzeugt haben unter eigener Anmeldung des Betriebs	
		Traubenwein		Kleintrebern		nichtmehligen Rückständen von der Bierbereitung, sowie unvergorenem Bier, Trubbier und sonstigen Bierrückständen		anderen Stoffen				Kleinbrennereien		landwirtschaftliche Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem				gewerbliche Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
														Wiener Verfahren		Würzeverfahren		Wiener Verfahren		Würzeverfahren			
Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von	Zahl	mit einer Jahreserzeugung von
	hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.		hl R.
8	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
	M		M		M		M		M		M		M		M		M		M		M		M

Muster 8.
(§ 8 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Direktivbezirk

Betriebsjahr 19 .

Belastung der Branntweinerzeugung durch die Betriebsauflage.

B. Belastung nach der Art der Betriebsauflage.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Brennereien und Stoffbesitzer, deren Erzeugung nur zum Teil mit Betriebsauflage belastet war, sind nur mit diesem Teile nachzuweisen.

2 Brennereien, die verschiedenerlei Betriebsauflage zu zahlen hatten, sind der Zahl nach wiederholt, der Menge nach in jeder Abteilung mit dem für diese in Betracht kommenden Teile der Erzeugung, jedoch unter 1D unter Umständen auch der Menge nach wiederholt nachzuweisen. Hiernach wäre z. B. eine als Melassebrennerei am Kontingent beteiligte oder beteiligt gewesene Brennerei, deren Erzeugung zwar innerhalb des Durchschnittsbrandes geblieben, aber über das im Betriebsjahr 1894/95 innegehabte Kontingent um mehr als ein Fünftel hinausgegangen ist, in Abschnitt 1 mit ihrer Gesamtmenge außer unter B und C auch unter D 8, mit der die erwähnte Überschreitung darstellenden Menge unter D 4 a a nachzuweisen. Hat sie Hefe erzeugt, so müßte sie mit der dabei in Betracht kommenden Alkoholmenge außerdem noch unter D 1 nachgewiesen werden.

3. In Abschnitt 1 sind die unter A und B nachgewiesenen Alkoholmengen in den einzelnen Spalten zu je einer Summe zusammenzuziehen. Diese Summen müssen mit den unter C nachgewiesenen Gesamtmengen übereinstimmen.

4. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Bei der Abrundung ist darauf zu achten, daß die Übereinstimmung der Spalten für Quersummen mit den Vorspalten gewahrt wird und daß die Quersummen, sowie im Falle der Aufrechnung von Unterabteilungen auch die Gesamtsummen mit den abgerundeten tatsächlichen Betriebsergebnissen übereinstimmen; zu diesem Zwecke sind daher gegebenenfalls die Mengen in den Vorspalten und in den Unterabteilungen, soweit erforderlich, abweichend von der Regel abzurunden.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

Es hatten zu zahlen:	Landwirtschaftliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus				Gewerbliche Brennereien, die Branntwein erzeugt haben hauptsächlich aus											
	Kartoffeln		Getreide		Kartoffeln		Getreide		Melasse		Zellstoffen		Hefenbrühe		anderen Stoffen	
	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
I. Betriebsanlage für die Erzeugung innerhalb des Durchschnittsbrandes.																
A. lediglich allgemeine Betriebsanlage																
B. allgemeine und zugleich besondere Betriebsanlage																
Summe A und B . . .																
C. Betriebsanlage (A und B) nach dem Satze von																
1. 1 Zehntel																
2. 2 Zehntel																
3. 3 Zehntel																
4. 8 Zehntel																
a) in Brennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 200, aber nicht mehr als 300 hl A.																
b) in Kornbrennereien — mit Ausnahme der unter c fallenden — mit einer Jahreserzeugung von mehr als 300, aber nicht mehr als 600 hl A. . . .																
c) in landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche vor dem 1. April 1895 bestanden haben, mit einer Jahreserzeugung von mehr als 300 hl A., aber nicht über den Umfang des vor dem 1. Juli 1895 geübten Betriebs hinaus																
5. 10 Zehntel																
Summe C .																
D. besondere Betriebsanlage																
1. wegen Hefengewinnung																
2. in landwirtschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahrs Kartoffeln oder Mais verarbeiten,																
a) wegen des Sommerbetriebs																
b) wegen einer Betriebsdauer von mehr als 259 Tagen, in der Zeit vom 16. September bis einschl. 15. Juni																
3 wegen gewerblichen Betriebs																
4 in Rüben- oder Zellstoffe verarbeitenden Brennereien																
a) wegen Überschreitung der im § 43 Nr. 4 und § 47 des Branntweinsteuergesetzes vorgesehenen Erzeugungsgrenzen in den vor dem 1 Juli 1895 betriebsfähig hergerichteten																
α) am Kontingent beteiligten oder bis zum 30 September 1912 beteiligt gewesenen Brennereien																
β) am Kontingent nicht beteiligten und nicht beteiligt gewesenen Brennereien																
b) wegen betriebsfähiger Herrichtung (auch wegen Überganges zur Verarbeitung von Rübenstoffen oder Zellstoffen) nach dem 30. Juni 1895																

Obstbrennereien		Den Obstbrennereien gleichgestellte Brennereien, die Branntwein erzeugt haben, hauptsächlich aus								Brennereien überhaupt (Spalten 2 bis 27)		Darunter								Stoffbesitzer, die Branntwein erzeugt haben unter eigener Anmeldung des Betriebs	
		Traubenwein		Weintrebern		nichtmehligen Rückständen von der Bierbereitung sowie ungeschlagenem Bier, Tropfbier und sonstigen Bierrückständen		anderen Stoffen				Kleinbrennereien		landwirtschaftliche Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem				gewerbliche Brennereien, die Hefe hergestellt haben nach dem			
														Wiener Verfahren		Würze-Verfahren		Wiener Verfahren		Würze-Verfahren			
Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.	Zahl	für eine Menge von hl A.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41

Es hatten zu zahlen:

1

II. Betriebsauflage für den Überbrand.

A nach § 48 des Branntweinsteuergesetzes

1. in Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahrs ausschließlich Wein (auch Obst- und Beerenwein), Weinhefe, Weintrester, Steinobst, Kernobst, Beeren oder Wurzeln ohne Beimischungen aus anderen Stoffen verarbeitet haben . . . .

2. in anderen Brennereien

a) für die Branntweinerzeugung aus den Einmaischungen eines Monats, aus denen — wenn auch nur zeitweise — Hefe gewonnen worden ist .

b) für die Branntweinerzeugung aus Einmaischungen eines Monats, aus denen keine Hefe gewonnen worden ist, und für die sonstige Branntweinerzeugung ohne Hefegewinnung

α) in gewerblichen Brennereien . .

β) in anderen Brennereien . . . .

B. zum Satze von $0{,}20$ ℳ für das Liter Alkohol des in Kleinbrennereien und von Stoffbesitzern unter eigener Anmeldung des Betriebs zum allgemeinen Verbrauchsabgabensatze hergestellten Branntweins . . . . . .

Summe II .

Direktivbezirk

Muster 9.

(§ 8 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19 .

Steuerfreie Ablassung von Branntwein.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Unter Abschnitt IV sind nur solche Alkoholmengen einzutragen, für die eine Vergütung der Betriebsauflage gewährt ist.

2. In der Fußnote zu der Nummer 1 in Spalte 8 sind nur die unter den Abs. 4 des § 1 der Bfr. D. fallenden Alkoholmengen nachzuweisen.

3. Falls unvollständig vergällter Branntwein zu anderen als den in der Spalte 8 vorgesehenen Verwendungszwecken abgelassen worden ist (Bfr. D. § 4 unter a), sind diese Zwecke unter Angabe der betreffenden Alkoholmengen hinter Nummer 37 zu bezeichnen unter weiteren Nummern, die hinzuzufügen sein werden.

4. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Die Schlußsummen in Spalte 2 der Abschnitte I, II, III und IV sowie in Spalte 4 müssen aber mit den tatsächlichen (gegebenenfalls abgerundeten) Mengen des steuerfrei abgelassenen Branntweins übereinstimmen; nötigenfalls sind bei den einzelnen Vergällungsmitteln usw. die Mengen abweichend von der Regel abzurunden.

Für die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

Es sind steuerfrei abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol im einzelnen	Hektoliter Alkohol im ganzen	Von den nebenstehend unter II aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol
1	2		3	4
I nach vollständiger Vergällung mit:			1 zur Herstellung von Essig sowie von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker usw.) [1]	
a) dem allgemeinen Mittel (Bfr. O. § 3 Abs. 1)			a) nach Vergällung mit Essig	
b) dem Benzolgemische (Bfr. O. § 3 Abs. 2)			b) nach Vergällung mit anderen Mitteln	
Summe I			2. zur Herstellung von Brauglasur:	
Darunter Branntwein, welcher			a) aus mit Schellacklösung vergälltem Branntwein	
a) der Vergällungspflicht nicht unterlag, und zwar sind vollständig vergällt:			b) aus mit Terpentinöl vergälltem Branntwein	
1. gegen Erteilung von Vergällungsscheinen hl A.			c) aus Holzgeistbranntwein	
2. gegen Anschreibung im Ausgleichsbuche			3. zum Appretieren von Gummizeugen	
Summe hl A.			4. zur Herstellung von Zellhorn (Zelluloid)	
b) unter amtlicher Überwachung verwendet ist (Bfr. O. § 14 Abs. 3):			5. " " " Kunstleder (ein mit Zellhorn oder ähnlichen Stoffen überstrichenes Gewebe)	
1. zur Herstellung von Äther (Schwefeläther) hl A.			6. zur Herstellung von synthetischem Kampfer	
2. zur Herstellung von			7. " " " Äther (Schwefeläther)	
Summe hl A.			8. " " " Brom- (Chlor-, Jod-) Silbergelatine und ähnlichen Zubereitungen sowie von photographischen Papieren und Trockenplatten	
c) im Überbrand hergestellt ist hl A.			9. zur Herstellung von Elektrodenplatten für elektrische Sammler	
II. nach unvollständiger Vergällung mit:			10. zur Herstellung von Essigäther	
a) Essig			11. " " " Klebegummipräparaten	
b) 2,5 *l* Holzgeist			12. " " " Zaponlack	
c) 0,5 *l* Pyridinbasen			13. " " " Kunstseide	
d) 20 *l* Schellacklösung			14. " " " Teerfarbstoffen und ihren organischen Vorerzeugnissen	
e) 1 kg Kampfer			15. zur Herstellung von Teerfarbstofflösungen für die Zeugdruckerei	
f) 2 *l* Terpentinöl			16. zur Herstellung von Verbandstoffen einschließlich der Nähstoffe für Heilzwecke	
g) 0,5 *l* Terpentinöl			17. zur Herstellung der im § 4 unter d der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung genannten Erzeugnisse, ausschl. der unter Nr. 1 und 7 bis 16 genannten	
h) 0,5 *l* Benzol			18. zur Herstellung von Chloroform	
i) 1 *l* Benzol			19. " " " Jodoform	
k) 10 *l* Äther (Schwefeläther)			20. " " " Bromoform	
l) 0,025 *l* Tieröl			21. " " " Bromäthyl	
m) 300 g Chloroform			22. " " " Chloräthyl	
n) 200 g Jodoform			23. " " " brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heilzwecken (Jodipin, Morrhuol usw.)	
o) 300 g Bromäthyl			24. zur Herstellung von Farblacken	
p) 500 g Chloräthyl			25. " " " Stempelfarben	
q) 1 *l* Petroleumbenzin			26. " " " Tinten	
r) 5 *l* Petroleumbenzin			27. " " " Bettstreichwachs	
s) 1 kg Rizinusöl und 400 g Natron- oder Kalilauge			28. " " " Vanillezucker	
t) 1 *l* verflüssigte Karbolsäure			29. zur Speisung von Gaslampen	
u) 1 kg Thymol			30. zum Appretieren von Seidenbändern	
Summe II			31. zur Reinigung von Schmuckwaren, Brillengestellen und galvanisch verzierten feinen Metallwaren	
Seite			32. zur Herstellung von Lacken aller Art (ausschl. der unter Nr. 2, 12 und 24 genannten) und von Polituren, sowie zum Schattieren (teilweises Abwaschen des Lackes) von Tonwerkzeugen	
			Seite	

Anmerkung:

[1]) Von den unter 1a und b nachgewiesenen Mengen verwendet zur Herstellung von Bleiweiß hl A.

Es sind steuerfrei abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol im einzelnen	Hektoliter Alkohol im ganzen	Von den nebenstehend unter II aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:	Hektoliter Alkohol
1	2		3	4
Übertrag			Übertrag . . .	
III. ohne Vergällung, und zwar:				
a) an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten			33. zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken	
b) an öffentliche wissenschaftliche Lehranstalten			34. zur Herstellung von festen Seifen . . .	
c) an militär-technische Anstalten . . .			35. „ Wollfetten . . .	
d) an Anstalten für die Herstellung von Pulver und Knallquecksilber (ausschl. der unter c fallenden) . . .	—		36. „ Wollspickölen	
			37. „ Galalith	
Summe III			. zum Verkaufe nach Vergällung mit:	
IV. unter amtlicher Überwachung durch Verdunstung oder sonst durch natürliche Einflüsse verloren oder durch zufällige Ereignisse zugrunde gegangen			a) 2,5 l Holzgeist	
a) im Überbrand hergestellt			b) 0,5 l Terpentinöl .	—
b) anderer Branntwein	—		Überhaupt . . .	
Summe IV . .		—		
Überhaupt . . .				

Direktivbezirk

Muster 10.

(§ 3 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19 .

Lagerung und Reinigung von Branntwein unter amtlicher Überwachung.

Anleitung zum Gebrauch.

Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Bei der Abrundung ist darauf zu achten, daß die Angaben in Spalte 6 mit den abgerundeten wirklichen Beständen übereinstimmen; zu diesem Zwecke sind daher gegebenenfalls die Mengen in den Spalten 4 und 5, soweit erforderlich, abweichend von der Regel abzurunden.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

Es sind vorhanden gewesen:	Zahl	In diesen Lagern und Reinigungsanstalten betrug				Von den Abgängen in Spalte 5 entfallen auf
		der buchmäßige Bestand am Anfang des Betriebsjahrs	der Zugang im Laufe des Betriebsjahrs (Anschreibung)	der Abgang im Laufe des Betriebsjahrs (Abschreibung)	der buchmäßige Bestand am Schlusse des Betriebsjahrs	steuerfrei abgeschriebene Fehlmengen
		Hektoliter Alkohol				
1	2	3	4	5	6	7
a) Branntweinlager						
darunter:						
1. Lager in öffentlichen Niederlagen .						
2. Lager für die Herstellung von Branntweinerzeugnissen (L. O. § 86) . . .						
b) Reinigungsanstalten .						

An Ausfuhrlagern (Bfr. O. § 58) sind vorhanden gewesen: Lager.
In diese Lager sind im Laufe des Betriebsjahrs aufgenommen: hl A.

Muster 11.

Direktivbezirk

(§ 8 der Bestimmungen über die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19 / .

Steuerfreie Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Falls für andere als die umstehend bezeichneten Erzeugnisse bei der Ausfuhr oder bei der Aufnahme in ein Ausfuhrlager Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ausgefertigt werden, sind sie am Schlusse unter besonderen Buchstaben mit ihrer näheren Bezeichnung einzutragen.

2. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Die Gesamtmenge muß aber mit der (gegebenenfalls abgerundeten) Summe der Einzel-Alkoholmengen übereinstimmen, die der Berechnung der Vergütungsbeträge zugrunde gelegt worden sind; die in den einzelnen Abteilungen nachzuweisenden Mengen sind daher alsdann, soweit erforderlich, abweichend von der Regel abzurunden.

Die der Direktivbehörde nachgeordneten Stellen haben, wenn sie sich des Musters zur Lieferung der Unterlagen bedienen, die Alkoholmengen nach Hektolitern und Litern anzugeben.

	Hektoliter Alkohol
Im Betriebsjahr sind Branntweinsteuer-Vergütungsscheine ausgefertigt über ausgeführte oder in Ausfuhrlager (Bfr. O. § 58) aufgenommene Mengen von:	
a) rohem und gereinigtem Branntwein	
b) aus Steinobst oder Beeren hergestelltem Branntwein in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 *l* Raumgehalt	
c) Likör in Flaschen bis zu einem Liter oder in Fässern oder Korbflaschen bis zu 100 *l* Raumgehalt	
d) Trinkbranntwein, versetztem Branntwein und Likör — nicht unter b oder c fallend —, ferner von Fruchtsäften, Punschessenzen und sonstigen zur Verwendung bei der Herstellung von Genußmitteln bestimmten Essenzen sowie von Fluidextrakten, Tinkturen und anderen flüssigen alkoholhaltigen Heilmitteln	
e) alkoholhaltigen Parfürmerien, Kopf-, Zahn- und Mundwässern	
f) Äther der in § 71 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung bezeichneten Art	
Überhaupt	

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Alois Fiala, Betriebsleiter,	geboren am 10. Juni 1881 zu Frankstadt, Bezirk Mistek, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 19. Januar 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	4. Juni 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Klemens Brou, Monteur,	geboren am 25. Juli 1881 zu Mauves, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	9. Juni 1918.
3	Wenzel Engel, Weber und Arbeiter,	geboren am 28. September 1856 zu Nieder Berzdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	14. Mai 1918.
4	Heinrich Kopal, Spinner,	geboren am 17. März 1871 zu Navarov, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	31. Mai 1918.
5	Sylvester Marek, Färber,	geboren am 25. März 1891 zu Schneckendorf, Bezirk Mährisch Trübau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	22. Januar 1918.
6	Jan Woiczech Ossowski,	geboren am 23. April 1881 zu Ossowiecz, Kreis Przasznitz, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Allenstein,	21. Mai 1918.
7	Josef Plahuta, Metzger,	geboren am 11. März 1886 zu Svetina, Bezirk Cilli, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei und Arbeitsscheu,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	7. Mai 1918.
8	Hermann Ringel, Schneider,	geboren am 20. September 1877 zu Schaerbeek, Provinz Brabant, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst, belgischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Juni 1918.
9	Karoline Seemann, Näherin,	geboren am 17. Januar 1876 zu Leoben, Bezirk gleichen Namens, Steiermark, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	27. Mai 1918.
10	Elise Berbeni, Weinkellnerin,	geboren am 11. Mai 1894 zu Glanegg, Bezirk Salzburg, Salzburg, italienische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	18. Mai 1918.
11	Johann Wahlrab, Spengler und Taglöhner,	geboren am 23. September 1861 zu Hostau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	13. Mai 1918.
12	Josef Weis, Fleischer,	geboren am 3. September 1879 zu Fröhlichsdorf, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig zu Kremenetz-Fröhlichsdorf, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Mai 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 21. Juni 1913. | Nr. 32.

Inhalt: Post- und Telegraphenwesen: Anweisung für den Funkentelegraphendienst . . . . . Seite 619

Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Die „Anweisung für den Funkentelegraphendienst", veröffentlicht durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1909 (S. 753), wird mit Wirkung vom 1. Juli 1913 ab durch die nachstehende Anweisung ersetzt.

Berlin, den 15. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Anweisung für den Funkentelegraphendienst.

Vom 15. Juni 1913.*)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Allgemeines	621
II. Geltungsbereich der Anweisung	621
III. Verpflichtung zum Funkentelegraphenverkehre	622
IV. Amtliche Karte und Internationales Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen	622
V. Fernhaltung von Störungen	628
VI. Verkehr mit Schiffen in Seenot	623
VII. Berechnung und Erhebung der Gebühren	628
VIII. Behandlung der Telegramme von und nach Funkentelegraphenstationen, die nicht im Stationsverzeichnis aufgeführt sind	625
IX. Einrichtung der Funkentelegraphenstationen	625
a) Allgemeines	625
b) Wellenlängen	626
c) Funkentelegraphische Hilfsanlagen	626
X. Errichtung von Küsten- und Bordstationen durch Privatunternehmer	626
XI. Dienststunden der Stationen	628
XII. Abfassung und Aufgabe der Funkentelegramme	628
XIII. Übermittelung der Funkentelegramme	
a) Beförderungszeichen	629
b) Reihenfolge der Übermittelung	631
c) Anruf der Stationen und Übermittelung der Funkentelegramme	631
d) Quittung und Schlußzeichen	633
e) Leitung der Funkentelegramme	633
f) Beförderung der Funkentelegramme im Durchgange	634
XIV. Zustellung der Funkentelegramme am Bestimmungsorte	634
XV. Besondere Funkentelegramme	635
XVI. Absetzung und Erstattung von Gebühren	636
XVII. Aufbewahrung des Telegrammaterials	636
XVIII. Wettertelegramme, Zeitsignale und ähnliches	636
XIX. Abrechnung	637
a) Allgemeines	637
b) Ausführungsbestimmungen	638

Anlagen.

Nr.		Seite
1.	Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Funkentelegraphenstationen an Bord deutscher Schiffe	640
2.	Beispiel für die Übermittelung von Funkentelegrammen zwischen Küsten- und Bordstationen	643
3.	Zusammenstellung der im Funkentelegraphenverkehr anzuwendenden Abkürzungen	644
4.	Telegramm-Ankunftsbuch für Bordstationen	646
5.	Übersicht über die Abrechnung der Gebühren für Funkentelegramme	647
	a) Von Schiffen nach dem festen Lande	647
	b) Vom festen Lande nach Schiffen	648
	c) Zwischen Schiffen	650
6.	Nachweisung der an Bordstationen abgegebenen Funkentelegramme	652
7.	Nachweisung der durch Bordstationen aufgenommenen Funkentelegramme	653
8.	Nachweisung der von Küstenstationen bearbeiteten Funkentelegramme	654
9.	Nachweisung der bei deutschen Telegraphenanstalten aufgelieferten und an das Ausland weitergegebenen Funkentelegramme	655

*) Die Anweisung kann im Wege des Buchhandels von R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, Berlin SW 19, Jerusalemerstr. 56, bezogen werden.

I. Allgemeines.

§ 1. 1. **Küstenstation** heißt jede Funkentelegraphenstation, die auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe errichtet ist und zum Austausche von Nachrichten mit den Schiffen in See benutzt wird.

2. Jede Funkentelegraphenstation auf einem nicht dauernd verankerten Schiffe wird **Bordstation** genannt.

3. Das mittels Funkentelegraphen übermittelte Telegramm heißt **Funkentelegramm**.

II. Geltungsbereich der Anweisung.

§ 2. Die Anweisung regelt

a) den öffentlichen Verkehr der deutschen Küstenstationen mit deutschen Bordstationen und der deutschen Bordstationen untereinander,

b) den öffentlichen Verkehr der deutschen Küstenstationen mit fremden Bordstationen sowie deutscher Bordstationen mit fremden Küsten- und mit fremden Bordstationen nach Maßgabe des Internationalen Funkentelegraphenvertrags von London vom 5. Juli 1912 nebst Schlußprotokoll und Ausführungs-Übereinkunft.*)

Daneben gilt die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich insoweit, als ihr die Bestimmungen dieser Anweisung nicht entgegenstehen.

Die internationale Funkentelegraphie unterliegt außerdem den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 17 des Internationalen Telegraphenvertrags von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875. Auch finden die Bestimmungen der Ausführungs-Übereinkunft dieses Vertrags, soweit sie nicht im Widerspruche mit dieser Anweisung stehen, sinngemäß Anwendung. Insbesondere sind auf den Funkentelegraphenverkehr anzuwenden die Vorschriften des Artikels XXVII §§ 3 bis 6 der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage hinsichtlich der Erhebung der Gebühren, die der Artikel XXXVI und XLI hinsichtlich der Angabe des zu benutzenden Weges, die der Artikel LXXV § 1, LXXVIII §§ 2 bis 4 und LXXIX §§ 2 und 4 hinsichtlich der Aufstellung der Abrechnungen.

Es ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die im § 2 des Artikels LXXIX der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage für die Prüfung der Rechnungen vorgesehene Frist von 6 Monaten wird für Funkentelegramme auf 9 Monate erhöht.
2. Die Bestimmungen des Artikels XVI § 2 sind nicht so aufzufassen, als ob sie die gebührenfreie Übermittelung der Diensttelegramme, die ausschließlich den Telegraphendienst betreffen, durch Funkentelegraphenstationen oder die gebührenfreie Übermittelung der Diensttelegramme, die ausschließlich den Funkentelegraphendienst betreffen, auf den Telegraphenlinien zuließen.
3. Die Bestimmungen des Artikels LXXIX §§ 3 und 5 sind nicht anwendbar auf die funkentelegraphische Abrechnung. Mit Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage sind die Küstenstationen als Durchgangsanstalten anzusehen, sofern die Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage nicht ausdrücklich bestimmt, daß sie als Ursprungs- oder Bestimmungsanstalten zu gelten haben.

*) **Anmerkung.** Soweit die Bestimmungen dieser Anweisung für Bordstationen in Betracht kommen, die von Privatunternehmern betrieben werden und nicht dem öffentlichen Verkehre dienen, wird ihre Befolgung auch diesen Bordstationen auferlegt.

III. Verpflichtung zum Funkentelegraphenverkehre.

§ 3. 1. Die Küstenstationen und die Bordstationen sind ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems zum wechselseitigen Austausche der Funkentelegramme verpflichtet. Jede Bordstation ist verpflichtet, mit jeder anderen Bordstation ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems Funkentelegramme auszutauschen.

2. Soweit für einzelne Stationen Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs festgesetzt sind, ist dies in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen (§ 4) angegeben.

IV. Amtliche Karte und Internationales Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen.

§ 4. 1. Das Internationale Bureau des Welttelegraphenvereins in Bern entwirft, veröffentlicht und berichtigt in bestimmten Zeiträumen eine amtliche Karte, aus welcher die Küstenstationen, ihre normalen Reichweiten, die hauptsächlichsten Schiffslinien sowie die von den Schiffen für die Fahrt zwischen den verschiedenen Anlaufhäfen unter normalen Verhältnissen gebrauchte Zeit zu ersehen sind.

2. Es fertigt und veröffentlicht ein Verzeichnis der unter den Artikel 1 des Internationalen Funkentelegraphenvertrags fallenden Funkentelegraphenstationen sowie in bestimmten Fristen Nachträge zu dessen Ergänzung und Berichtigung. Das Verzeichnis enthält für jede Station folgende Angaben:

1. für die Küstenstationen: den Namen, die Nationalität und die geographische Lage, welche nach der Landeseinteilung sowie nach Länge und Breite des Ortes bezeichnet wird; für die Bordstationen: den Namen und die Nationalität des Schiffes; unter Umständen den Namen und die Adresse des Betriebsunternehmers;
2. das Rufzeichen (die Rufzeichen müssen aus Gruppen von 3 Buchstaben bestehen und voneinander verschieden sein);
3. die normale Reichweite;
4. das funkentelegraphische System mit besonderer Kennzeichnung des Sendesystems;
5. die benutzten Wellenlängen (die Normalwelle ist unterstrichen);
6. die Arten des Verkehrs, dem die Station dient:

   allgemeiner öffentlicher Verkehr; beschränkter*) öffentlicher Verkehr; Privatverkehr; ausschließlich amtlicher Verkehr usw.;
7. die Dienststunden;
8. gegebenenfalls den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Abgabe von Zeitsignalen und Wettertelegrammen;
9. die Küstengebühr oder die Bordgebühr.

3. Jede Küsten- und jede Bordstation erhält ein Exemplar des Verzeichnisses und hat es auf Grund der gelieferten Nachträge und Berichtigungen dauernd richtig zu halten. Nach Bedarf erhalten die Stationen auch die amtliche Karte.

4. Zur Kennzeichnung der Funkentelegraphenstationen werden in die für den internationalen Dienst bestimmten Bücherwerke folgende Angaben aufgenommen:

PG Station für den allgemeinen öffentlichen Verkehr;
PR Station für den beschränk en öffentlichen Verkehr;
P Station für den Privatverkehr;

---

*) Anmerkung. Die auf deutschen Feuerschiffen errichteten Stationen wickeln ihren Verkehr mit dem Lande in der Regel mit einer bestimmten Küstenstation ab; mit Schiffen in See verkehren sie funkentelegraphisch nur in Fällen der Not sowie in dringenden Angelegenheiten des Schiffsbetriebs. Hierunter sind insbesondere zu rechnen die Übermittelung von Nachrichten zur Verhütung von Schiffsunfällen oder zur Unterstützung der Navigation, z. B. Anfragen und Mitteilungen über die Befeuerung oder Betonnung der Fahrwasser sowie über Stromversetzungen, Schiffahrtshindernisse, Sturmwarnungen u. a. m.

Für Telegramme (dienstliche und private), welche von der Besatzung der Feuerschiffe ausgehen oder an sie gerichtet sind, sowie für Telegramme, die den Feuerschiffen etwa von Schiffen in See auf anderem als funkentelegraphischem Wege zur Weiterbeförderung zugehen, wird die nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnende Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes und daneben ein fester Zuschlag von 80 Pf. erhoben. Die Telegramme erhalten im Kopfe den dienstlichen Vermerk »Semaphor«. Die Gesamtgebühr wird für die an Feuerschiffe gerichteten Telegramme vom Absender und für die von Feuerschiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

O Station für ausschließlich amtlichen Verkehr;
N Station mit ununterbrochenem Dienste;
X Station ohne feste Dienststunden.

5. Dem in der ersten Spalte des Verzeichnisses angegebenen Namen einer Bordstation wird im Falle von Namensgleichheit das Rufzeichen der Station hinzugefügt.

V. Fernhaltung von Störungen.

§ 5. 1. Der Betrieb der Funkentelegraphenstationen ist möglichst so einzurichten, daß er den Dienst anderer derartiger Stationen nicht stört.*)

Den Bordstationen ist der Gebrauch der funkentelegraphischen Sendeapparate innerhalb deutscher Häfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichs-Postamts gestattet.

2. Der Austausch überflüssiger Zeichen und Wörter ist untersagt. Versuche und Übungen dürfen nur insoweit stattfinden, als sie den Betrieb anderer Stationen nicht stören. Die Übungen müssen mit Wellenlängen, welche von den für den öffentlichen Verkehr zugelassenen abweichen, und mit dem geringsten erforderlichen Kraftaufwand ausgeführt werden.

3. Sämtliche Stationen sind verpflichtet, den Telegrammaustausch mit dem geringsten Kraftaufwande zu bewirken, der für eine gute Verständigung erforderlich ist.

4. Der Verkehr zwischen den Bordstationen soll sich so abwickeln, daß der Betrieb der Küstenstationen dadurch nicht gestört wird. Letzteren gebührt im allgemeinen der Vorrang für den öffentlichen Nachrichtenverkehr.

VI. Verkehr mit Schiffen in Seenot.*)

§ 6. Die Funkentelegraphenstationen sind verpflichtet, Notanrufe, woher sie auch kommen mögen, mit unbedingtem Vorrang aufzunehmen, zu beantworten und ihnen gebührend Folge zu geben.

§ 7. In Seenot befindliche Schiffe gebrauchen das Zeichen

• • • — — — • • •,

das in kurzen Zwischenräumen unter Hinzufügung der notwendigen Angaben wiederholt wird.

Sobald eine Station das Notzeichen wahrnimmt, muß sie jeden anderen Verkehr unterbrechen und darf ihn erst wieder beginnen, nachdem sie die Gewißheit erlangt hat, daß der durch den Hilferuf veranlaßte Nachrichtenaustausch beendet ist.

Die Stationen, die ein Notzeichen wahrnehmen, haben sich hinsichtlich der Reihenfolge und des Aufhörens der Übermittelungen den Weisungen des Schiffes zu fügen, von dem der Notanruf ausgeht.

Wenn am Schlusse der Reihe von Notzeichen das Rufzeichen einer bestimmten Station hinzugefügt ist, so hat nur diese den Ruf zu beantworten; antwortet sie nicht oder fehlt die Angabe einer bestimmten Station in dem Hilferufe, so hat jede das Notzeichen empfangende Station die Verpflichtung, sich zu melden.

§ 8. Wegen der weiteren Behandlung der von Schiffen in Seenot eingehenden Meldungen erhält jede Küstenstation besondere Anweisung von der vorgesetzten Behörde.

VII. Berechnung und Erhebung der Gebühren.

§ 9. Die Gebühr für ein Funkentelegramm umfaßt je nach dem Falle**):

1. a) die „Küstengebühr", die der Küstenstation zukommt,
   b) die „Bordgebühr", die der Bordstation zukommt;
2. die nach den gewöhnlichen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Telegraphenlinien;
3. die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen (§ 39) und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Leistungen.

---

*) **Anmerkung.** Diese Bestimmungen finden auch auf Küsten- und Bordstationen Anwendung, die nicht dem öffentlichen Verkehre dienen.

) **Anmerkung. Wegen der Gebühren für Telegramme von und nach Stationen auf Feuerschiffen vgl. die Anmerkung *) auf S. 622.

§ 10. 1. Für deutsche Stationen beträgt in der Regel:

a) die Küstengebühr 15 ₰ für das Wort, mindestens 1 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm,
b) die Bordgebühr 35 ₰ für das Wort, mindestens 3 ℳ 50 ₰ für ein Telegramm.

2. Wenn ein von einem Schiffe ausgehendes und nach dem festen Lande gerichtetes Funkentelegramm eine oder zwei Bordstationen im Durchgange berührt, so umfaßt die Gebühr, außer derjenigen für die Ursprungsbordstation, die Küstenstation und die Telegraphenlinien, die Bordgebühr für jedes der Schiffe, welches an der Beförderung teilgenommen hat.

3. Der Absender eines Funkentelegramms, welches von dem festen Lande herrührt und nach einem Schiffe gerichtet ist, kann verlangen, daß sein Telegramm durch Vermittelung einer oder zweier Bordstationen befördert wird; er entrichtet zu diesem Zwecke die von vornherein feststehenden funkentelegraphischen Gebühren und gewöhnlichen Telegrammgebühren und hinterlegt außerdem eine durch die Ursprungsanstalt festzusetzende Summe zur Deckung der unter 2 und 6 festgesetzten Durchgangsgebühren der vermittelnden Bordstationen; er bezahlt außerdem nach seiner Wahl die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern oder den Betrag für die Frankierung eines Briefes, worin die Küstenstation der Ursprungsanstalt die für die endgültige Verrechnung der hinterlegten Summe erforderlichen Angaben mitteilt. Das Funkentelegramm wird alsdann auf Gefahr des Absenders angenommen; es erhält vor der Adresse den gebührenpflichtigen Vermerk „x retransmissions télégraphe“ („x Umtelegraphierungen Telegramm“) oder „x retransmissions lettre“ („x Umtelegraphierungen Brief“), je nachdem der Absender verlangt, daß die für die endgültige Verrechnung des hinterlegten Betrags erforderliche Mitteilung durch Telegramm oder durch Brief erfolgen soll.

4. Die Gebühr für Funkentelegramme, die von einem Schiffe ausgehen, für ein anderes Schiff bestimmt sind und durch Vermittelung einer oder zweier Küstenstationen befördert werden, umfaßt die Bordgebühren der beiden Schiffe, je nach Umständen die Gebühr einer oder zweier Küstenstationen und gegebenenfalls die gewöhnlichen Telegrammgebühren für die Beförderung zwischen den beiden Küstenstationen.

5. Die Gebühr für Funkentelegramme, die zwischen den Schiffen ohne Vermittelung einer Küstenstation ausgetauscht werden, umfaßt die Bordgebühren des Ursprungs- und des Bestimmungsschiffs zuzüglich der Bordgebühren für die vermittelnden Bordstationen.

6. Die Küsten- und Bordgebühren, die den Durchgangsstationen zukommen, sind die gleichen, wie sie für diese Stationen festgesetzt sind, wenn sie Ursprungs- oder Bestimmungsstationen sind. In allen Fällen werden sie nur einmal erhoben.

7. Für jede vermittelnde Küstenstation kommt als Durchgangsgebühr die höchste derjenigen Küstengebühren in Betracht, die bei unmittelbarem Austausche mit den beiden fraglichen Schiffen gelten.

8. Für sämtliche Stationen ist die Höhe der Gebühren in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen angegeben.

9. Zur Berechnung der Gebühren für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes werden auch den Bordstationen Tarife geliefert. Sie können jedoch über die Taxierung von Funkentelegrammen, für welche sie nicht alle erforderlichen Angaben besitzen, bei den Küstenstationen Auskunft einholen.

§ 11. Das Land, auf dessen Gebiet eine Küstenstation errichtet ist, die den Austausch von Funkentelegrammen zwischen einer Bordstation und einem anderen Lande vermittelt, wird hinsichtlich der Gebührenberechnung, als Ursprungs- oder als Bestimmungsland dieser Funkentelegramme angesehen und nicht als Durchgangsland.

§ 12. Für die im Verkehre zwischen Bordstationen, gleichviel welcher Nationalität, und den Küstenstationen ausgewechselten Telegramme, welche nach dem Lande der Küstenstation bestimmt sind oder aus diesem Lande herrühren, darf die Gebühr für die Beförderung auf den Telegraphenlinien im Mittel nicht diejenige für den inneren Verkehr des Landes übersteigen. Diese Gebühr wird nach dem reinen Worttarife festgesetzt, wobei die Anwendung eines Mindesterhebungssatzes, der die Gebühr von 10 Wörtern nicht übersteigt, zulässig ist. Sie wird durch die Verwaltung desjenigen Landes, welchem

die Küstenstation untersteht, in Franken bekanntgegeben. Für die Länder des europäischen Vorschriftenbereichs, mit Ausnahme von Rußland und der Türkei, besteht nur eine einzige Gebühr für das Gebiet jedes Landes.

§ 13. 1. Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben, mit Ausnahme:

a) der Eilbotenkosten (Artikel LVIII § 1 der Ausführungsübereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage);

b) der Gebühren für unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, welche durch die Bestimmungsanstalt oder die Bestimmungsbordstation festgestellt werden (Artikel XIX § 9 der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage);

diese Gebühren werden vom Empfänger eingezogen.

2. Hinsichtlich der Funkentelegramme nach Schiffen ist die Wortzählung der Ursprungsanstalt und hinsichtlich der Funkentelegramme von Schiffen diejenige der Ursprungsbordstation maßgebend, und zwar sowohl für die Übermittelung als auch für die internationale Abrechnung. Sofern jedoch das Funkentelegramm ganz oder teilweise entweder in einer der Sprachen des Bestimmungslandes — bei Funkentelegrammen von Schiffen — oder in einer der Sprachen des Landes, dem das Schiff untersteht — bei Funkentelegrammen nach Schiffen — abgefaßt ist und Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern enthält, die dem Gebrauche dieser Sprache entgegen sind, hat je nach Umständen die Bestimmungsanstalt oder die Bestimmungsbordstation die Berechtigung, den Betrag der nicht erhobenen Gebühr vom Empfänger einzuziehen. Wird die Zahlung verweigert, so kann das Funkentelegramm angehalten werden.

VIII. Behandlung der Telegramme von und nach Funkentelegraphenstationen, die nicht im Stationsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 14. 1. Telegramme an Funkentelegraphenstationen, die den Bestimmungen des Internationalen Funkentelegraphenvertrags nicht unterliegen, bleiben, sofern nicht Ausnahmen besonders bekanntgemacht worden sind, von der Annahme ausgeschlossen.

2. Telegramme an Funkentelegraphenstationen, welche in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen noch nicht veröffentlicht sind, können auf Gefahr des Absenders angenommen werden. Zur Sicherstellung der Gebühren hat der Absender einen Betrag zu hinterlegen, der den voraussichtlich entstehenden Gebühren entspricht.

3. Jedes von einer Bordstation herrührende Funkentelegramm, das von einer der im Verzeichnis aufgeführten Küstenstationen empfangen oder von der Verwaltung eines der im Verzeichnis aufgeführten Länder im Durchgang aufgenommen worden ist, ist weiterzubefördern.

Ebenso ist jedes für ein Schiff bestimmte Funkentelegramm weiterzubefördern, wenn die Verwaltung eines dieser Länder es zur Beförderung angenommen oder von einem anderen Lande im Durchgang aufgenommen hat.

§ 15. Ein Funkentelegramm, das Telegraphenlinien oder Funkentelegraphenstationen eines im Stationsverzeichnisse nicht vertretenen Landes berührt, kann weiterbefördert werden, wenn die Verwaltungen, denen diese Linien oder Stationen unterstehen, erklärt haben, gegebenenfalls wenigstens die für die regelrechte Beförderung der Funkentelegramme unerläßlichen Bestimmungen anwenden zu wollen, und wenn die Abrechnung gesichert ist.

Ein Verzeichnis dieser Verwaltungen wird gegebenenfalls dem Stationsverzeichnisse beigefügt.

IX. Einrichtung der Funkentelegraphenstationen.

a) Allgemeines.

§ 16. Die Wahl der funkentelegraphischen Apparate und Einrichtungen bei den Küsten- und Bordstationen ist frei. Die Anlage dieser Stationen soll möglichst den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik entsprechen.

b) **Wellenlängen.**

§ 17. 1. Für den allgemeinen öffentlichen Verkehr werden zwei Wellenlängen, die eine von 600 m und die andere von 300 m zugelassen.

Jede diesem Verkehre dienende Küstenstation muß so eingerichtet sein, daß sie diese beiden Wellenlängen benutzen kann, deren eine als die normale Wellenlänge der Station im Stationsverzeichnisse bezeichnet wird. Jede Küstenstation muß imstande sein, während der ganzen Dauer der Dienststunden die mit ihrer normalen Wellenlänge gegebenen Anrufe aufzunehmen. Indessen wird für den im § 38 unter 2 vorgesehenen Verkehr die Wellenlänge von 1800 m verwendet. Außerdem kann bei einer Küstenstation der Gebrauch anderer Wellenlängen für den Verkehr auf große Entfernungen oder für einen den Bestimmungen des Vertrags gemäß eingerichteten, nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehre dienenden Betrieb zugelassen werden, vorausgesetzt, daß diese Wellenlängen nicht 600 m überschreiten oder daß sie größer als 1600 m sind.

Stationen, die ausschließlich zum Aussenden von Zeichen für die Ortsbestimmung von Schiffen dienen (Funkenwarten), dürfen keine Wellenlängen von mehr als 150 m verwenden. Ihr Wirkungsbereich darf sich nicht auf mehr als 30 Seemeilen erstrecken.

2. Jede Bordstation muß so eingerichtet sein, daß sie sich der Wellenlängen von 600 und von 300 m bedienen kann. Die erstere ist die normale Wellenlänge; sie darf beim Senden nicht überschritten werden, ausgenommen den Fall des § 38 unter 2.

Andere Wellenlängen von weniger als 600 m können in besonderen Fällen verwendet werden, wenn die Bordstationen hierzu ermächtigt sind.

Während der ganzen Dauer der Dienststunden muß jede Bordstation imstande sein, die mit ihrer normalen Wellenlänge gegebenen Anrufe aufzunehmen.

Schiffe geringen Raumgehalts, die sachlich außerstande sind, die Wellenlänge von 600 m zum Senden zu benutzen, können ermächtigt werden, ausschließlich die Wellenlänge von 300 m zu verwenden; sie müssen aber in der Lage sein, mit der Wellenlänge von 600 m zu empfangen.

Im Verkehre zwischen einer Küsten- und einer Bordstation oder zwischen zwei Bordstationen ist beiderseits die gleiche Wellenlänge anzuwenden. Wenn in einem besonderen Falle die Verständigung schwierig ist, können die beiden Stationen im gemeinsamen Einverständnisse von der Wellenlänge, mit welcher sie verkehren, zu der anderen vorgeschriebenen Wellenlänge übergehen. Die beiden Stationen schalten ihre normalten Wellenlängen wieder ein, sobald sie ihren gegenseitigen funkentelegraphischen Verkehr abgewickelt haben.

c) **Funkentelegraphische Hilfsanlagen.**

§ 18. Die mit Bordstationen versehenen Schiffe, welche zu den beiden ersten im § 21 bezeichneten Kategorien gehören, müssen mit funkentelegraphischen Hilfsanlagen versehen sein, deren sämtliche Teile so sicher wie möglich untergebracht sind. Diese Hilfsanlagen müssen über eine nur für sie bestimmte Kraftquelle verfügen, sie müssen ferner schnell in Betrieb gesetzt werden können, wenigstens für einen sechsstündigen Verkehr genügen und eine Mindestreichweite von 80 Seemeilen für Schiffe der ersten Kategorie und von 50 Seemeilen für diejenigen der zweiten Kategorie besitzen. Die Hilfsanlage ist nicht erforderlich für Schiffe, deren normale Anlage die Bedingungen des gegenwärtigen Paragraphen erfüllt.

Die funkentelegraphischen Hilfsanlagen sind ebenso wie die Bordstationen selbst möglichst hoch über dem Oberdeck, und zwar je nach der Bauart des Schiffes und dem zur Verfügung stehenden Raume entweder in der Höhe der Brücke oder des großen Bootsdecks derart gesichert unterzubringen, daß sie ihrem Zwecke entsprechend auch bei einem Schiffsunfalle tunlichst lange über Wasser gehalten werden können und betriebsfähig bleiben. Bei Verwendung von Batterien für die Hilfsanlagen können basische Sammler im Funkenraume selbst aufgestellt werden, während Säuresammler wegen der sich entwickelnden Dämpfe außerhalb des Funkenraums, aber in dessen unmittelbarer Nähe unterzubringen sind und zwar derart, daß auch sie gegen äußere Einflüsse geschützt bleiben.

X. Errichtung von Küsten- und Bordstationen durch Privatunternehmer.

§ 19. 1. Die Errichtung und der Betrieb von Küstenstationen und Bordstationen durch Privatunternehmer unterliegt der Genehmigung des Reichs. Die Genehmigung wird vom Reichs-Postamt gegen Anerkennung der Bedingungen erteilt, die für Bordstationen in der Anlage 1 enthalten sind; ihre Ergänzung und Abänderung bleibt dem Reichs-Postamte vorbehalten.

Anlage 1.

Über die erfolgte Genehmigung und darüber, daß die funkentelegraphische Einrichtung nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Prüfung den im Deutschen Reiche geltenden und den internationalen Bestimmungen entspricht, erhält die Bordstation einen Ausweis, der auf Erfordern den zuständigen Behörden der Länder, deren Häfen das Schiff anläuft, vorgezeigt werden muß.

Die Bedingungen für Küstenstationen werden von Fall zu Fall besonders festgesetzt.

2. Die funkentelegraphische Einrichtung jeder Bordstation, die Inhaberin des Ausweises über die erfolgte Genehmigung ist, muß von den anderen Regierungen als den Bedingungen der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag entsprechend angesehen werden. Wird der Ausweis nicht vorgelegt, so können die zuständigen Behörden sich davon vergewissern, daß die funkentelegraphischen Einrichtungen des Schiffes den durch die Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag auferlegten Bedingungen genügen.

§ 20. 1. Jede Bordstation soll folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Die ausgesandten Wellen müssen so rein und so wenig gedämpft sein wie möglich.
Insbesondere ist die Verwendung von Sendevorrichtungen, bei denen die Erzeugung der ausgestrahlten Wellen im Wege direkter Entladung der Antenne durch Funken erfolgt, nicht gestattet, abgesehen von Fällen der Seenot. Sie kann indessen für gewisse besondere Stationen (z. B. für solche auf kleinen Schiffen) zugelassen werden, bei denen die Primärenergie 50 Watt nicht übersteigt.

b) Die Apparate müssen zum Senden und zum Empfangen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Wörtern in der Minute geeignet sein, wobei das Wort zu 5 Buchstaben gerechnet wird. Die mit mehr als 50 Watt arbeitenden Anlagen sind so auszurüsten, daß es leicht möglich ist, mehrere unter der normalen liegende Reichweiten zu erzielen, deren kleinste etwa 15 Seemeilen betragen soll.

c) Die Empfangsapparate müssen gestatten, mit dem größtmöglichen Schutze gegen Störungen Übermittelungen mit den im § 17 angegebenen Wellenlängen bis zu 600 m zu empfangen.

d) Die dem funkentelegraphischen Apparate zugeführte Kraft darf, an den Klemmen des Stromerzeugers der Station gemessen, unter normalen Verhältnissen ein Kilowatt nicht übersteigen.

e) Unter dem Vorbehalte der Vorschriften des § 38 unter 2 kann eine Kraft von mehr als einem Kilowatt angewendet werden, wenn das Schiff auf eine Entfernung von mehr als 200 Seemeilen von der nächsten Küstenstation Nachrichten auszutauschen hat, oder wenn infolge außergewöhnlicher Umstände die Übermittelung sich nur durch einen vermehrten Kraftaufwand ermöglichen läßt.

2. Bevor ein Telegraphist zur Bedienung einer Bordstation zugelassen wird, hat er sich vor einer vom Reichs-Postamte bezeichneten Dienststelle einer Prüfung zu unterwerfen. Besteht er diese Prüfung, so erhält er ein Zeugnis. In dringendem Falle und zwar nur für eine Überfahrt kann das Zeugnis auch von der Regierung eines anderen Landes ausgestellt werden.

Es gibt zwei Klassen von Zeugnissen:

Das Zeugnis erster Klasse stellt den Befähigungsnachweis des Telegraphisten fest in bezug auf:

a) Einstellung der Apparate und Kenntnis ihrer Wirkungsweise;
b) Abgabe von Telegrammen und Aufnahme nach dem Gehöre mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Wörtern in der Minute;
c) Kenntnis der Bestimmungen über den Funkentelegraphenverkehr.

Das Zeugnis zweiter Klasse wird einem Telegraphisten ausgestellt, der beim Geben und Empfangen nur eine Geschwindigkeit von 12 bis 19 Wörtern in der Minute erreicht, im übrigen aber den vorstehenden Bedingungen genügt. Die Telegraphisten, die ein Zeugnis zweiter Klasse besitzen, können zugelassen werden:

a) auf den Schiffen, welche die Funkentelegraphie nur für ihren eigenen Dienst und für den Nachrichtenaustausch der Besatzung benutzen, insbesondere auf den Fischereifahrzeugen;

b) auf allen Schiffen als Aushilfe, sofern diese Schiffe wenigstens einen Telegraphisten an Bord haben, der ein Zeugnis erster Klasse besitzt. Jedoch muß auf den Schiffen, welche zu der ersten im § 21 bezeichneten Kategorie gehören, der Dienst durch mindestens zwei Telegraphisten wahrgenommen werden, die Zeugnisse erster Klasse besitzen.

Bei den Bordstationen dürfen die Übermittelungen nur durch einen Telegraphisten erfolgen, der entweder das Zeugnis erster oder dasjenige zweiter Klasse besitzt, ausgenommen in dringenden Fällen, wo es unmöglich wäre, diese Bestimmung zu befolgen.

3. Außerdem stellt das Zeugnis fest, daß der Telegraphist auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden ist.

4. Es kann auf die Zurückziehung des Zeugnisses erkannt werden, wenn bei Verstößen gegen die vorliegende Anweisung die Schuld nach dem Ergebnisse der Untersuchung auf den Telegraphisten fällt.

Wenn festgestellt wird, daß der Verstoß auf den Zustand der Apparate oder auf dem Telegraphisten gegebene Weisungen zurückzuführen ist, so wird in Ansehung der dem Schiffe erteilten Genehmigung ebenso verfahren.

Wiederholte Zuwiderhandlungen desselben Schiffes können zur Folge haben, daß die Küstenstationen ermächtigt werden, die von diesem Schiffe ausgehenden Nachrichten nicht mehr anzunehmen.

5. Das Zeugnis kann auch dann zurückgezogen werden, wenn durch einen Beauftragten der Reichs-Telegraphenverwaltung festgestellt wird, daß der Telegraphist nicht mehr im Besitze der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten ist. Im letzteren Falle wird dem Telegraphisten ein neues Zeugnis ausgestellt, nachdem er sich mit Erfolg einer neuen Prüfung unterzogen hat.

6. Die Küstenstationen sind verpflichtet, die vorschriftsmäßige Handhabung des Betriebs durch die Bordstationen zu überwachen und Verstöße ihrer vorgesetzten Behörde zu melden.

7. Der Funkentelegraphendienst der Bordstation untersteht der Oberaufsicht des Schiffsführers, der als Vorsteher der Bordstation zur Einsichtnahme sämtlicher Telegramme befugt ist, sofern er von der Reichs-Telegraphenverwaltung oder bei den ständig im Auslande beschäftigten Schiffen von einem deutschen (General-, Vize-) Konsulat auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden ist.

XI. Dienststunden der Stationen.

a) Küstenstationen.

§ 21. 1. Bei den Küstenstationen besteht möglichst ununterbrochener Tages- und Nachtdienst. Näheres ergibt das Internationale Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen.

2. Küstenstationen mit beschränktem Dienste dürfen erst schließen, nachdem sie alle vorliegenden Funkentelegramme an die Schiffe innerhalb ihrer Reichweite befördert und alle von solchen Schiffen angemeldeten Funkentelegramme abgenommen haben. Diese Bestimmung gilt auch, wenn Schiffe ihre Gegenwart vor der wirklichen Beendigung der Arbeit ankündigen.

b) Bordstationen.

Die Bordstationen werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Stationen mit ununterbrochenem Dienste;
2. Stationen mit beschränkter Dienstdauer;
3. Stationen ohne feste Dienststunden.

Während der Fahrt müssen in Hörbereitschaft bleiben:

1. die Stationen der ersten Kategorie dauernd;
2. diejenigen der zweiten Kategorie während der Dienststunden und außerhalb dieser Stunden während der ersten 10 Minuten jeder Stunde.

Die Stationen der dritten Kategorie sind zu keinem regelmäßigen Hördienste verpflichtet.

Welcher Kategorie das Schiff hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Hördienste zugeteilt ist, geht aus dem Ausweis über die erteilte Genehmigung der Bordstation hervor.

XII. Abfassung und Aufgabe der Funkentelegramme.

§ 22. 1. Die Funkentelegramme erhalten als erstes Wort im Kopfe den Dienstvermerk „Radio".

2. Bei der Übermittelung der Funkentelegramme von einem Schiffe in See wird im Kopfe Tag und Stunde der Auflieferung bei der Bordstation angegeben.

3. Bei der Weiterbeförderung auf dem Telegraphennetze gibt die Küstenstation als Aufgabeanstalt den Namen des Ursprungsschiffs, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt ist, und zutreffendenfalls auch denjenigen des letzten Schiffes, das als Durchgangsanstalt vermittelt hat, an. Hinter diesen Angaben folgt der Name der Küstenstation.

§ 23. 1. Die Adresse der Funkentelegramme an Schiffe muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten: Vgl. Beispiel auf Anlage 2.

a) den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen;
b) den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht;
c) den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Indessen kann der Name des Schiffes auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk bezeichnet wird.

In der Adresse der Funkentelegramme, die in Deutschland oder den deutschen Schutzgebieten am Orte von Küstenstationen aufgeliefert werden und von diesen Küstenstationen ohne Umtelegraphierung dem deutschen Schiffe, für das sie bestimmt sind, übermittelt werden können, kann der Name der Küstenstation fortbleiben.

2. In der Adresse wird der Name des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht, in allen Fällen und ohne Rücksicht auf seine Länge als ein Wort gezählt.

XIII. Übermittelung der Funkentelegramme.

a) Beförderungszeichen.

§ 24. 1. Es werden die Zeichen des internationalen Morsealphabets verwendet.

Diese Zeichen sind die folgenden:

Buchstaben:

a	• —
ä	• — • —
á oder å	• — — • —
b	— • • •
c	— • — •
ch	— — — —
d	— • •
e	•
é	• • — • •
f	• • — •
g	— — •
h	• • • •
i	• •
j	• — — —
k	— • —
l	• — • •
m	— —
n	— •
ñ	— — • — —
o	— — —
ö	— — — •
p	• — — •
q	— — • —
r	• — •
s	• • •

Abstand und Länge der Zeichen:

1. Ein Strich ist gleich drei Punkten.
2. Der Raum zwischen den Zeichen eines und desselben Buchstabens ist gleich einem Punkte.
3. Der Raum zwischen zwei Buchstaben ist gleich drei Punkten.
4. Der Raum zwischen zwei Wörtern ist gleich fünf Punkten.

t —
u • • —
ü • • — —
v • • • —
w • — —
x — • • —
y — • — —
z — — • •

Ziffern:

1 • — — — —
2 • • — — —
3 • • • — —
4 • • • • —
5 • • • • •
6 — • • • •
7 — — • • •
8 — — — • •
9 — — — — •
0 — — — — —

Bei der amtlichen Wiederholung und im Kopfe der Funkentelegramme sind die Ziffern (ausgenommen 4, 5, 6) durch die folgenden abgekürzten Zeichen auszudrücken. Diese Abkürzungen können auch im Texte der ganz in Zahlen abgefaßten Funkentelegramme angewendet werden. Die Telegramme müssen dann den dienstlichen Vermerk „In Ziffern“ [„en chiffres“] tragen.

1 • —
2 • • —
3 • • • —
7 — • • •
8 — • •
9 — •
0 —

Interpunktions- und andere Zeichen:

Punkt	[.]	• • • • • •
Semikolon	[;]	— • — • — •
Komma	[,]	• — • — • —
Doppelpunkt	[:]	— — — • • •
Fragezeichen oder Aufforderung zur Wiederholung einer nicht verstandenen Übermittelung	[?]	• • — — • •
Ausrufungszeichen	[!]	— — • • — —
Apostroph	[’]	• — — — — •
Bindestrich oder Strich	[— oder -]	— • • • • —
Bruchstrich	[/]	— • • — •
Klammern (vor und nach den in Klammern stehenden Wörtern usw.)	[()]	— • — — • —
Anführungszeichen (vor und nach jedem Worte oder jeder Stelle, die zwischen Anführungszeichen steht)	[„ und “]	• — • • — •
Unterstreichungszeichen (vor und hinter die zu unterstreichenden Wörter oder Satzteile zu setzen)		• • — — • —
Anruf (jeder Übermittelung vorangehend)		— • — • —
Doppelstrich	(=)	— • • • —
Verstanden		• • • — •

Irrung . . . . . ••••••••
Schluß der Übermittelung . . . •–•–•
Aufforderung zum Geben . . . –•–
Warten . . . . . •–•••
Aufgearbeitet . . . . . •••–•–

Um bei der Übermittelung von gemischten Zahlen jede Verwechselung zu vermeiden, muß dem Bruche beim Geben ein Doppelstrich (=) vorhergehen.

2. Im Verkehre deutscher Funkentelegraphenstationen miteinander tritt noch folgendes Zeichen hinzu: – – – – – – = Ruhezeichen. Es darf nur von öffentlichen Küstenstationen, von einem Schiffe, das die Standarte Seiner Majestät des Kaisers führt, und in dringenden Fällen von den deutschen Kriegsschiffen gegeben werden. Auf das Ruhezeichen muß jede Station sofort mit dem Geben aufhören und darf erst wieder fortfahren, wenn sie zum Geben aufgefordert wird.

3. Um Auskünfte über den Funkentelegraphendienst zu geben oder zu verlangen, haben die Stationen von den in der Anlage 3 zusammengestellten Abkürzungen Gebrauch zu machen. Anlage 3.

§ 25. Die mit Hilfe des Internationalen Signalbuchs abgefaßten Funkentelegramme werden an ihre Bestimmung befördert, ohne übersetzt zu werden.

b) **Reihenfolge der Übermittelung.**

§ 26. 1. Zwischen zwei Stationen werden die Funkentelegramme gleichen Ranges je nach dem Verlangen der Küstenstation einzeln abwechselnd oder in Reihen von mehreren Telegrammen befördert, vorausgesetzt, daß die Dauer der Übermittelung jeder Reihe 15 Minuten nicht übersteigt.

2. Beim Telegrammaustausche zwischen Bordstationen hat die angerufene Station die Reihenfolge der Übermittelung zu regeln.

c) **Anruf der Stationen und Übermittelung der Funkentelegramme.**

§ 27. 1. In der Regel ruft die Bordstation die Küstenstation an, ohne Rücksicht darauf, ob sie Funkentelegramme zu übermitteln hat oder nicht. Wenn eine Küstenstation die Gegenwart eines Schiffes, an welches sie ein Telegramm abzusetzen hat, in ihrer Reichweite aus den Fahrplänen entnehmen kann oder auf anderem Wege feststellt und zu befürchten ist, daß das Schiff sich nicht melden wird, so hat sie ihrerseits das Schiff anzurufen.

2. In den Gewässern, wo der funkentelegraphische Verkehr lebhaft ist (Kanal usw.), darf in der Regel ein Schiff eine Küstenstation nur anrufen, wenn die Küstenstation sich innerhalb der normalen Reichweite der Bordstation befindet, und wenn letztere in eine Entfernung von weniger als 75 % der normalen Reichweite der Küstenstation gelangt ist.

3. Vor dem Anrufe muß die Küstenstation oder die Bordstation ihre Empfangsvorrichtung so empfindlich wie möglich einstellen und sich vergewissern, daß innerhalb ihres Bereichs keine andere Übermittelung im Gange ist; andernfalls wartet sie die erste Unterbrechung ab, sofern sie nicht etwa erkennt, daß ihr Anruf die im Gange befindlichen Übermittelungen nicht stören kann. Das Gleiche gilt für den Fall, daß sie einen Anruf beantworten will.

4. Für den Anruf gebraucht jede Station die Normalwelle derjenigen Station, die gerufen werden soll.

5. Wenn trotz dieser Vorsichtsmaßregeln eine funkentelegraphische Übermittelung gestört wird, so ist der Anruf auf das erste Verlangen einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Küstenstation einzustellen. Diese Station hat dabei die ungefähre Dauer der Wartezeit anzugeben.

6. Die Bordstation hat jeder Küstenstation, bei welcher sie sich gemeldet hat, den Zeitpunkt, zu welchem sie den Verkehr abzubrechen gedenkt, sowie die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung bekanntzugeben.

§ 28. 1. Der Anruf setzt sich zusammen aus dem Zeichen Vgl. Beispiel auf Anlage 2.

– • – • –,

dem dreimal gegebenen Rufzeichen der anzurufenden Station, dem Worte „de" und dem dreimal gegebenen Rufzeichen der gebenden Station.

2. Die angerufene Station meldet sich mit dem Zeichen

– • – • –,

dem dreimal gegebenen Rufzeichen der rufenden Station, dem Worte „de", dem eigenen Rufzeichen und dem Zeichen

– • –.

Das Wort „de" wird im deutschen Verkehre durch „v" ersetzt.

3. Stationen, die mit Schiffen zu verkehren wünschen, die Namen der in ihrem Wirkungsbereiche sich befindenden Schiffe aber nicht kennen, können das Zeichen

– • – • – – • –

(Suchzeichen) anwenden. Die Bestimmungen unter 1 und 2 gelten auch für die Übermitteluug des Suchzeichens und für dessen Beantwortung.

§ 29. Wenn eine Station den mit Pausen von 2 Minuten dreimal gegebenen Anruf (§ 28) nicht beantwortet, so darf dieser erst nach 15 Minuten und nachdem die rufende Station sich vergewissert hat, daß kein funkentelegraphischer Verkehr im Gange ist, wiederholt werden.

§ 30. Jede Station, die mit Aufwendung großer Kraft zu geben hat, sendet zuerst dreimal das Warnungszeichen

– – • – –

mit der geringsten Kraft, die nötig ist, um die benachbarten Stationen zu erreichen. Erst 30 Sekunden nach Abgabe des Warnungszeichens beginnt sie mit der großen Kraft zu senden.

§ 31. 1. Sobald die Küstenstation geantwortet hat, macht ihr die Bordstation, wenn sie Telegramme zu übermitteln hat, oder wenn die Küstenstation es verlangt, die nachfolgenden Angaben:

a) die ungefähre Entfernung des Schiffes von der Küstenstation in Seemeilen;
b) den Schiffsort in kurzer und den Umständen angepaßter Form;
c) den nächsten Anlaufhafen des Schiffes;
d) die Zahl der Funkentelegramme, wenn sie von normaler Länge sind, oder die Zahl der Wörter, wenn die Telegramme außergewöhnlich lang sind.

Die Geschwindigkeit des Schiffes in Seemeilen wird auf ausdrückliches Ersuchen der Küstenstation besonders angegeben.

2. Die Küstenstation gibt in ihrer Antwort, wie dies unter 1 bestimmt ist, entweder die Zahl der Telegramme oder die Zahl der dem Schiffe zu übermittelnden Wörter sowie die Reihenfolge der Übermittelung an.

3. Wenn die Übermittelung nicht sogleich beginnen kann, so teilt die Küstenstation der Bordstation die ungefähre Dauer der Wartezeit mit.

4. Wenn eine angerufene Bordstation nicht sogleich empfangen kann, so verständigt sie die rufende Station über die ungefähre Dauer der Wartezeit.

§ 32. Wird eine Küstenstation von mehreren Bordstationen angerufen, so entscheidet sie über die Reihenfolge, in der diese Stationen ihren Verkehr abwickeln sollen.

Hierbei ist für die Küstenstation lediglich der Gesichtspunkt maßgebend, daß jeder beteiligten Station Gelegenheit gegeben werden soll, die größtmögliche Zahl von Funkentelegrammen auszutauschen.

Die Küstenstation kann aus der Entfernung des Schiffes, dem Schiffsorte, dem nächsten Anlaufhafen und gegebenenfalls der Geschwindigkeit des Schiffes (§ 31) erkennen, wann etwa das anrufende Schiff die gegenseitige Reichweite verläßt.

§ 33. Vor Beginn des Telegrammaustausches teilt die Küstenstation der Bordstation mit, ob die Übermittelung der Telegramme einzeln abwechselnd oder in Reihen (§ 26) erfolgen soll; sie beginnt sodann die Übermittelung oder gibt das Zeichen

– • –.

§ 34. Die Übermittelung eines Funkentelegramms wird durch das Zeichen

– • – • –

eingeleitet und durch das Zeichen

• – • – •

mit nachfolgendem Rufzeichen der gebenden Station und dem Zeichen

– • –

beendet.

Im Falle der Übermittelung einer Reihe von Funkentelegrammen wird das Rufzeichen der gebenden Station und das Zeichen

– • –

nur am Schlusse der Reihe gegeben.

§ 35. Enthält das zu befördernde Funkentelegramm mehr als 40 Wörter, so unterbricht die gebende Station nach jeder Gruppe von etwa 20 Wörtern die Übermittelung durch das Zeichen

• • – – • •

und setzt sie erst fort, nachdem ihr die Empfangsstation das letzte gut erhaltene Wort unter Hinzufügung des genannten Zeichens wiederholt oder, wenn die Aufnahme gut ist, das Zeichen

– • –

gegeben hat.

Bei längeren Funkentelegrammen haben die Küstenstationen die Beförderung am Schlusse jeder Periode von 15 Minuten einzustellen und während der folgenden 3 Minuten Stille zu bewahren, bevor sie die Übermittelung fortsetzen. Die Küsten- und Bordstationen, welche unter den im § 38 unter 2 vorgesehenen Bedingungen arbeiten, haben die Arbeit am Schlusse jeder Periode von 15 Minuten einzustellen und während der folgenden 3 Minuten mit der 600 m-Welle zu hören, bevor sie die Übermittelung fortsetzen.

§ 36. 1. Werden die Zeichen undeutlich, so ist mit allen möglichen Hilfsmitteln zu versuchen, die Übermittelung zu Ende zu führen. Zu diesem Zwecke wird das Funkentelegramm auf Wunsch der Empfangsstation höchstens dreimal gegeben. Bleiben die Zeichen trotz dieser dreimaligen Übermittelung immer noch unleserlich, so wird das Telegramm zurückgezogen.

Kommt die Quittung nicht an, so ruft die gebende Station die Empfangsstation von neuem. Erfolgt auf drei Anrufe keine Antwort, so wird die Übermittelung eingestellt. In diesem Falle kann die gebende Station versuchen, die Quittung durch Vermittelung einer anderen Funkentelegraphenstation zu erlangen, indem sie gegebenenfalls die Linien des Telegraphennetzes benutzt.

2. Glaubt die Empfangsstation, daß das Telegramm trotz mangelhaften Empfanges ausgehändigt werden kann, so setzt sie hinter den Kopf des Telegramms den dienstlichen Vermerk „réception douteuse“ (im deutschen Verkehr „Aufnahme undeutlich“) und gibt es weiter. In diesem Falle zieht die Verwaltung, der die Küstenstation untersteht, die Gebühren gemäß § 48 ein. Wenn die Bordstation jedoch das Funkentelegramm später an eine andere Küstenstation derselben Verwaltung übermittelt, so hat diese nur Anspruch auf die Gebühren für eine Übermittelung.

d) **Quittung und Schlußzeichen.**

§ 37. 1. Die Quittung wird in der durch die Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage vorgeschriebenen Form erteilt; der Quittung wird das Rufzeichen der gebenden Station vorangesetzt und das der empfangenden Station am Schlusse hinzugefügt.

2. Bei der Beförderung in Reihen wird nach jedem Funkentelegramme Quittung erteilt.

3. Der Schluß des Verkehrs zwischen zwei Stationen wird von jeder von ihnen durch das Zeichen

• • • – • –

und das eigene Rufzeichen ausgedrückt.

e) **Leitung der Funkentelegramme.**

§ 38. 1. Als Grundsatz gilt, daß die Bordstation ihre Funkentelegramme an die nächste Küstenstation abgibt.

Wenn aber die Bordstation zwischen mehreren Küstenstationen, welche sich in gleicher oder fast gleicher Entfernung von ihr befinden, wählen kann, so gibt sie derjenigen den Vorzug, welche auf dem Gebiete des Bestimmungslandes oder des Landes des normalen Durchganges ihrer Funkentelegramme liegt.

2. Der Absender an Bord eines Schiffes hat jedoch das Recht, die Küstenstation zu bestimmen, durch welche sein Telegramm befördert werden soll. Die Bordstation wartet dann, bis diese Küstenstation die nächste ist.

Ausnahmsweise kann die Übermittelung an eine weiter entfernte Küstenstation erfolgen, vorausgesetzt, daß

a) das Funkentelegramm nach dem Lande bestimmt ist, in welchem die Küstenstation liegt, und von einem Schiffe ausgeht, das diesem Lande untersteht;

b) die beiden Stationen für den Anruf und die Übermittelung eine Wellenlänge von 1800 m benutzen;

c) die Übermittelung mit dieser Wellenlänge den Verkehr einer mit der gleichen Wellenlänge arbeitenden näher gelegenen Küstenstation nicht stört;

d) die Bordstation mehr als 50 Seemeilen von jeder in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführten Küstenstation entfernt ist. Die Entfernung von 50 Meilen kann auf 25 Meilen herabgesetzt werden unter dem Vorbehalte, daß die höchste Kraft an den Klemmen des Stromerzeugers 5 Kilowatt nicht übersteigt und daß die Bordstationen gemäß den Bestimmungen des § 20 ausgestattet sind. Die Herabsetzung der Entfernung ist nicht zulässig, in Meeren, Buchten oder Golfen, deren Ufer einem einzigen Lande gehören und deren Öffnung auf das hohe Meer weniger als 100 Meilen beträgt.

f) Beförderung der Funkentelegramme im Durchgange.

§ 39. Die Küstenstationen und die Bordstationen sind verpflichtet, sich an der Beförderung der Funkentelegramme im Durchgange zu beteiligen, wenn die Ursprungs- und die Bestimmungsstation nicht unmittelbar miteinander verkehren können.

Die Zahl der Umtelegraphierungen ist indes auf zwei beschränkt.

Bei Funkentelegrammen nach dem festen Lande darf von der Mitwirkung von Zwischenstationen nur Gebrauch gemacht werden, um die nächstgelegene Küstenstation zu erreichen.

Die Mitwirkung von Zwischenstationen hat in allen Fällen zur Voraussetzung, daß sie in der Lage sind, das im Durchgang empfangene Telegramm weiterzugeben.

XIV. Zustellung der Funkentelegramme am Bestimmungsorte.

§ 40. Die bei einer Bordstation eingehenden Funkentelegramme werden in ein Telegramm-Ankunftsbuch eingetragen, in welchem die Zeit der Aushändigung des Telegramms an den Empfänger zu vermerken ist. Anlage 1.

§ 41. Wenn ein auf einem Schiffe in See aufgeliefertes und nach dem festen Lande gerichtetes Funkentelegramm dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, so wird eine Unbestellbarkeitsmeldung abgelassen. Diese wird der Küstenstation zugeführt, die das Ursprungstelegramm erhalten hat. Diese letztere sendet die Unbestellbarkeitsmeldung nach Prüfung der Adresse, wenn möglich, an das Schiff weiter, nötigenfalls durch Vermittelung einer anderen Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes.

Kann ein bei einer Bordstation angekommenes Telegramm nicht bestellt werden, so teilt die Bordstation dies der Ursprungsanstalt oder der Ursprungsbordstation durch Dienstnotiz mit.

Bei Funkentelegrammen, die vom festen Lande ausgehen, wird die Dienstnotiz, soweit möglich, der Küstenstation, die das Funkentelegramm im Durchgange befördert hat, oder unter Umständen einer anderen Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes zugeführt.

§ 42. Hat sich das Schiff, für welches ein Funkentelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bis zum Morgen des 8. Tages bei der Küstenstation nicht gemeldet, so gibt diese der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm weitere 9 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungskreis verlassen hat, bevor ihm das Funkentelegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die ohne Verzögerung den Absender von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Indes kann der Absender die Küstenstation durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorüberfahrt des Schiffes zu übermitteln.

XV. Besondere Funkentelegramme.

§ 43. Zugelassen sind nur:

1. Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt" oder = RP =, vervollständigt durch den Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag. („Antwort bezahlt xM" oder = RP xM = bz. „Antwort bezahlt fr. x" oder = RP fr. x =).

   Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation, die den Schein ausgestellt hat, aufzugeben.
2. Funkentelegramme mit Vergleichung („Vergleichung" oder = TC =).
3. Durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme, aber nur in den Fällen, wo der Betrag der Eilbotenkosten vom Empfänger erhoben wird („Eilbote" oder = Exprès =) und soweit die in Frage kommenden Länder sich mit solchen Funkentelegrammen befassen können. Durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme, für welche die Kosten vom Absender erhoben werden („Eilbote bezahlt" oder = XP =), können zugelassen werden, wenn sie nach dem Lande gerichtet sind, auf dessen Gebiete die vermittelnde Küstenstation liegt.
4. Durch die Post zu bestellende Funkentelegramme („Post" oder = Poste =; „Post eingeschrieben" oder = PR =; „Postlagernd" oder = GP =; „Postlagernd eingeschrieben" oder = GPR =).
5. Zu vervielfältigende Funkentelegramme („x Adressen" oder = TMx =).
6. Funkentelegramme mit Empfangsanzeige („Empfangsanzeige" oder = PC =; „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP =), aber nur, soweit es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für letztere bestimmte Telegramm übermittelt hat.
7. Gebührenpflichtige Dienstnotizen („ST"). Ausgenommen sind diejenigen, welche eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Indes sind alle Arten von gebührenpflichtigen Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt.
8. Dringende Funkentelegramme („Dringend" oder = D =), aber nur, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt und nach Maßgabe der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage.

§ 44. Die Funkentelegramme können von einer Küstenstation an ein Schiff oder von einem Schiffe an ein anderes Schiff zur Weitersendung durch die Post von einem Anlaufhafen des empfangenden Schiffes aus übermittelt werden.

Eine Umtelegraphierung findet bei diesen Funkentelegrammen nicht statt.

Die Adresse dieser Funkentelegramme muß, wie folgt, abgefaßt sein:

1. Gebührenpflichtige Angabe „Poste" (im deutschen Verkehr „Post") unter Hinzufügung des Namens des Hafens, wo das Funkentelegramm zur Post gegeben werden soll;
2. Name und vollständige Adresse des Empfängers;
3. Name der Bordstation, welche die Auflieferung bei der Post bewirken soll;
4. gegebenenfalls Name der Küstenstation.

Beispiel: Poste Buenosaires Martinez 14 Calle Prat Valparaiso Avon Lizard.

Die Gebühr umfaßt außer den funkentelegraphischen Gebühren und gewöhnlichen Telegrammgebühren einen Betrag von 20 Pf. für die postalische Frankierung des Funkentelegramms.

XVI. Absetzung und Erstattung von Gebühren.

§ 45. 1. Hinsichtlich der Absetzung und Erstattung von Gebühren gelten die Bestimmungen der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrag und der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich mit den in den §§ 43 und 44 dieser Anweisung angegebenen Einschränkungen und unter folgenden Vorbehalten:

Die auf die funkentelegraphische Beförderung verwendete Zeit sowie die Zeit, während der ein nach einem Schiffe gerichtetes Funkentelegramm bei der Küstenstation oder ein von einem Schiffe herrührendes Funkentelegramm bei der Bordstation lagert, zählen bei den für die Absetzung und Erstattung von Gebühren maßgebenden Fristen nicht mit.

Wenn die Küstenstation der Ursprungsanstalt mitteilt, daß ein Funkentelegramm dem Bestimmungsschiffe nicht übermittelt werden kann, so veranlaßt die Verwaltung des Ursprungslandes alsbald die Erstattung der Küsten- und Bordgebühren für dieses Funkentelegramm an den Absender. In diesem Falle gehen die erstatteten Beträge nicht in die im § 48 vorgesehene Abrechnung über, jedoch wird das Funkentelegramm dort nachrichtlich vermerkt. Eine Erstattung der gewöhnlichen Telegrammgebühren kommt in solchen Fällen nicht in Frage. Die Rückzahlung des Betrags erfolgt selbständig durch die Aufgabeanstalt auf Grund der telegraphischen Unbestellbarkeitsmeldung; als Belege für die Verausgabung dienen eine Abschrift dieser Meldung und die Quittung des Empfangsberechtigten.

Die Gebührenerstattung wird von den verschiedenen an der Beförderung des Funkentelegramms beteiligten Verwaltungen oder Privatunternehmungen getragen, indem eine jede von ihnen auf ihren Gebührenanteil verzichtet. Funkentelegramme indessen, auf welche die Artikel 7 und 8 des Internationalen Telegraphenvertrags von St. Petersburg Anwendung finden, bleiben den Bestimmungen der Ausführungs-Übereinkunft zum Telegraphenvertrag unterworfen, ausgenommen den Fall, daß die Annahme dieser Funkentelegramme auf einem Dienstversehen beruht.

2. Hat die gebende Station keine Quittung über das Funkentelegramm erhalten, so wird die Gebühr nur erstattet, wenn festgestellt worden ist, daß das Funkentelegramm Anlaß zur Gebührenerstattung gibt.

XVII. Aufbewahrung des Telegrammaterials.

§ 46. 1. Die Urschriften der Funkentelegramme sowie die darauf Bezug habenden Belege werden wenigstens 15 Monate, von dem auf den Aufgabemonat folgenden Monat an gerechnet, unter Beachtung aller für die Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen aufbewahrt.

2. Das auf Funkentelegramme des öffentlichen Verkehrs bezügliche Telegrammaterial ist von den Küstenstationen monatlich bis zum 5. des neuen Monats an die Orts-Post- oder Telegraphenanstalt, von den Stationen auf deutschen Feuerschiffen an die ihnen besonders bezeichnete Verkehrsanstalt mit der ersten Gelegenheit im neuen Monat abzuliefern.

Die Stationen an Bord deutscher Schiffe haben das Telegrammaterial des öffentlichen Verkehrs, soweit möglich, mindestens einmal monatlich und außerdem bei jedesmaliger Rückkehr in den Heimatshafen an die in den Zulassungsbedingungen genannte Verkehrsanstalt abzuliefern.

Die Bordstationen der Reichs-Marineverwaltung liefern das Telegrammaterial je nach dem Stationsorte der Schiffe durch Vermittelung der zuständigen Marinebehörde an das Telegraphenamt in Kiel oder Wilhelmshaven ab.

Die Bordstationen auf den deutschen Kriegsschiffen der ostasiatischen Station liefern das Telegrammaterial an das Postamt in Tsingtau ab.

XVIII. Wettertelegramme, Zeitsignale und ähnliches.

§ 47. 1. Die Bordstationen können von den hierzu besonders bestimmten Küstenstationen auf Ersuchen Wettertelegramme übermittelt erhalten, welche die den Bereich der Küstenstationen inter-

essierenden Angaben enthalten. Die Gebühr für diese Wettertelegramme, deren Text nicht mehr als 20 Wörter enthalten darf, wird den Bestimmungsschiffen in Schuld gestellt.

2. Die Zeitsignale und die Wettertelegramme werden unmittelbar nacheinander übermittelt; die Gesamtdauer ihrer Beförderung darf zehn Minuten nicht übersteigen. Grundsätzlich haben während dieser Übermittelung alle Funkentelegraphenstationen, deren Zeichengebung die Aufnahme dieser Signale und Telegramme stören kann, Stillschweigen zu beobachten, damit allen Stationen, die es wünschen, der Empfang der Telegramme und Signale ermöglicht wird. Ausnahmen sind in Fällen von Seenot und für Staatstelegramme zulässig.

XIX. Abrechnung.

a) Allgemeines.

§ 48. 1. Die Küsten- und Bordgebühren werden in die durch die Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage vorgesehenen Abrechnungen nicht aufgenommen.

Die Rechnungen über diese Gebühren werden zwischen den Verwaltungen der beteiligten Länder unmittelbar ausgeglichen. Sie werden von den Verwaltungen, denen die Küstenstationen unterstehen, aufgestellt, und den beteiligten Verwaltungen übersandt. Wenn der Betrieb der Küstenstationen von der Verwaltung des Landes unabhängig ist, so kann der Betriebsunternehmer dieser Stationen, soweit es sich um die Abrechnung handelt, an die Stelle der Verwaltung des Landes treten.

2. Für die Beförderung auf den Telegraphenlinien wird das Funkentelegramm hinsichtlich der Abrechnung nach den Bestimmungen der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage behandelt.

3. Für die Funkentelegramme von Schiffen schreibt die Verwaltung, der die Küstenstation untersteht, der Verwaltuug, der die Ursprungsbordstation untersteht, die Küsten- und gewöhnlichen Telegrammgebühren, die gesamten für bezahlte Antworten erhobenen Gebühren, die für die Vergleichung erhobenen Küsten- und gewöhnlichen Telegrammgebühren, die Gebühren für die Bestellung durch Eilboten (im Falle der Erhebung dieser Gebühren vom Absender) oder durch die Post und die für weitere Abschriften (TM) erhobenen Gebühren zur Last. Die Verwaltung, der die Küstenstation untersteht, vergütet gegebenenfalls im Wege der gewöhnlichen Telegrammabrechnung und durch Vermittlung der Verwaltungen, welche an der Beförderung der Funkentelegramme teilgenommen haben, der Verwaltung, der die Bestimmungsanstalt untersteht, die gesamten Gebühren für bezahlte Antworten. Hinsichtlich der gewöhnlichen Telegrammgebühren und der Gebühren für die Bestellung durch Eilboten oder durch die Post sowie für weitere Abschriften wird gemäß der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage verfahren, wobei die Küstenstation als Ursprungstelegraphenanstalt angesehen wird.

Für Funkentelegramme, die nach einem anderen Lande als demjenigen, welchem die Küstenstation angehört, gerichtet sind, gelten als nach den vorstehenden Vorschriften zu verrechnende Telegrammgebühren diejenigen, welche sich aus den Tabellen A und B zur Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrag oder aus besonderen Abkommen ergeben, die zwischen den Verwaltungen benachbarter Länder abgeschlossen und durch diese Verwaltungen veröffentlicht worden sind, nicht aber etwa die Gebühren, die gemäß den besonderen Bestimmungen der Artikel XXIII, 1 und XXVII, 1 der genannten Ausführungs-Übereinkunft erhoben werden könnten.

Für die Funkentelegramme und gebührenpflichtigen Dienstnotizen nach Schiffen werden die Küsten- und Bordgebühren unmittelbar der Verwaltung, der die Ursprungsanstalt untersteht, von derjenigen, welcher die Küstenstation untersteht, zur Last geschrieben. Indessen werden die gesamten Gebühren für bezahlte Antworten zutreffendenfalls von Land zu Land im Wege der gewöhnlichen Telegrammabrechnung vergütet bis zu der Verwaltung, der die Küstenstation untersteht. Hinsichtlich der gewöhnlichen Telegrammgebühren und der Gebühren für die Bestellung durch die Post und für weitere Abschriften wird gemäß der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrage verfahren. Die Verwaltung, der die Küstenstation untersteht, vergütet derjenigen, der das Bestimmungsschiff untersteht, die Bordgebühr, zutreffendenfalls die Gebühren für die vermittelnden Bordstationen, die gesamten Gebühren für bezahlte Antworten, die Bordgebühr für Vergleichung sowie die Gebühren für die Anfertigung weiterer Abschriften und für die Bestellung durch die Post.

Die gebührenpflichtigen Dienstnotizen und die bezahlten Antworten selbst werden in den funkentelegraphischen Abrechnungen in jeder Hinsicht wie die übrigen Funkentelegramme behandelt.

Für die durch eine oder zwei vermittelnde Bordstationen beförderten Funkentelegramme schreibt jede von diesen der Ursprungsbordstation, wenn es sich um ein Funkentelegramm von einem Schiffe handelt, oder der Bestimmungsbordstation, wenn es sich um ein Funkentelegramm nach einem Schiffe handelt, die ihr für den Durchgang zukommende Bordgebühr zur Last.

Anlage 5. Eine erläuternde Übersicht über das Abrechnungsverfahren ist in der Anlage 5 gegeben.

4. Der Ausgleich der Abrechnungen für die zwischen Bordstationen ohne Vermittlung von Küstenstationen ausgetauschten Funkentelegramme erfolgt grundsätzlich unmittelbar zwischen den Gesellschaften, die diese Stationen betreiben, indem die Bestimmungsstation der Ursprungsstation die Gebühren zur Last schreibt.

5. In die monatlichen Rechnungen, auf Grund deren die besondere Abrechnung über die Funkentelegramme erfolgt, werden die Funkentelegramme einzeln mit allen erforderlichen Angaben aufgenommen. Die Monatsrechnungen sind vor Ablauf des 6. Monats nach demjenigen, auf welchen sie sich beziehen, auszutauschen.

Die Prüfung der Rechnungen erfolgt ebenso wie die Mitteilung ihrer Annahme und der darauf bezüglichen Bemerkungen spätestens binnen 9 Monaten von ihrer Übersendung an gerechnet. Die Verwaltung, die innerhalb dieses Zeitraums keine berichtigenden Bemerkungen erhalten hat, betrachtet die Rechnung als richtig anerkannt. Diese Bestimmung findet auch auf die Bemerkungen Anwendung, die eine Verwaltung bezüglich der von einer anderen Verwaltung aufgestellten Rechnungen gemacht hat.

Die Abrechnung und die Ausgleichung des Rechnungsergebnisses erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahrs nach den Bestimmungen der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Telegraphenvertrag, Artikel LXXVIII, §§ 3 und 4 und Artikel LXXIX, § 4.

6. Die Verwaltungen können untereinander und mit Privatgesellschaften (Unternehmern, die Funkentelegraphenstationen betreiben) besondere Vereinbarungen hinsichtlich eines anderen Abrechnungsverfahrens treffen.

b) **Ausführungsbestimmungen.**

§ 49. Jede Bordstation hat als Unterlagen für die Abrechnung folgende monatlich
Anlagen 6, 7. abzuschließende Nachweisungen in doppelter Ausfertigung nach dem Muster der Anlagen 6 und 7 zu führen:

a)	für die an deutsche Küstenstationen	unmittelbar oder	abgegebenen	Funken-telegramme.
b)	" " von deutschen "	durch Vermittelung anderer Bordstationen	aufgenommenen	
c)	" " an fremde "		abgegebenen	
d)	" " von fremden "		aufgenommenen	

Die eine Ausfertigung aller Nachweisungen ist gleichzeitig mit dem Telegrammaterial an die im § 46 bezeichnete Stelle, die andere an den Eigentümer der Bordstation abzuliefern. Sind in einzelne Nachweisungen Telegramme nicht einzutragen gewesen, so sind die betreffenden Nachweisungen mit dem Vermerk „leer" gleichwohl abzuliefern.

Bezüglich der von ihnen angenommenen Telegramme haben die Bordstationen sämtliche Spalten der Nachweisungen auszufüllen, bezüglich der bei ihnen eingegangenen aber die Gebührenspalten bis auf diejenigen der Gebühren für die besonderen Funkentelegramme und der Bordgebühren unausgefüllt zu lassen.

Die Gebührenspalten sind am Schlusse des Monats aufzurechnen.

Die Bordstationen der Reichs-Marineverwaltung tragen nur die abrechnungspflichtigen Telegramme in die Nachweisungen ein. Leernachweisungen sind auch hier erforderlich.

§ 50. Die von den Bordstationen im Durchgange bearbeiteten und die zwischen Schiffen ohne Berührung einer Küstenstation gewechselten Funkentelegramme erscheinen nicht in den nach § 49 zu führenden Nachweisungen.

Die Regelung der Abrechnung über diese Telegramme bleibt der besonderen Vereinbarung der Eigentümer oder der Gesellschaften, welche die Bordstationen betreiben, überlassen.

Als Abrechnungsbordstation für die an Küstenstationen durch Vermittelung anderer Bordstationen abgegebenen Funkentelegramme gilt stets die Ursprungsbordstation, für die von Küstenstationen über andere Bordstationen aufgenommenen Funkentelegramme stets die Bestimmungsbordstation.

§ 51. Jede Küstenstation hat über die von ihr vermittelten Funkentelegramme folgende monatlich abzuschließende Nachweisungen nach dem Muster der Anlage 8 zu führen: Anlage 8.

a) für die an deutsche Bordstationen gerichteten
b) " " von deutschen Bordstationen herrührenden } Funken-
c) " " an fremde Bordstationen gerichteten } telegramme.
d) " " von fremden Bordstationen herrührenden

Die Eintragungen sind mit größter Genauigkeit unter Beachtung der Anmerkungen auf dem Musterformular (Anlage 8) und spätestens an dem der Beförderung folgenden Tage vorzunehmen.

Die abgeschlossenen Nachweisungen, e. F. Leernachweisungen, sind gleichzeitig mit dem Telegrammaterial (§ 46) abzuliefern.

In den Nachweisungen zu a und c sind die aus irgendeinem Grunde nicht funkentelegraphisch weitergegebenen Funkentelegramme aus Bayern, Württemberg und dem Auslande nachrichtlich mit einem erklärenden Vermerke („Schiff außer Reichweite", „im Hafen bestellt" usw.) aufzuführen.

§ 52. Die Nachweisungen der Küsten- und der Bordstationen sind von den im § 46 bezeichneten Verkehrsanstalten an der Hand der Telegrammurschriften und der Ankunftsbücher genau zu prüfen und im Bedarfsfalle zu berichtigen. Binnen 4 Wochen sind sodann die in den §§ 49 und 51 zu a und b genannten Nachweisungen über die zwischen deutschen Küstenstationen und deutschen Bordstationen gewechselten Funkentelegramme sowie die Telegrammurschriften und die Telegramm-Ankunftsbücher an die O. P. D. in Hamburg, die übrigen Nachweisungen dagegen an das Auslandsbureau II des R. P. A. einzusenden.

Die O. P. D. in Hamburg rechnet auf Grund des ihr zugehenden Materials mit den Eigentümern und Betriebsgesellschaften der deutschen Bordstationen ab. Hierbei werden hinsichtlich der bei den Bordstationen aufgegebenen Funkentelegramme die Küstengebühren, die Telegrammgebühren und die Gebühren für die besonderen Funkentelegramme den Eigentümern bzw. den Betriebsgesellschaften in Schuld, hinsichtlich der bei den Bordstationen eingegangenen Funkentelegramme die Bordgebühren einschl. der Bordgebühren für die Vergleichung und der Bordgebühren für die vermittelnden Bordstationen, die gesamten Gebühren für bezahlte Antworten sowie die Gebühren für die Vervielfältigung und für die Bestellung durch die Post den Eigentümern bzw. Betriebsgesellschaften in Forderung gestellt.

Für den übrigen Verkehr werden die Abrechnungsgeschäfte bis auf weiteres vom Auslandsbureau II des R. P. A. wahrgenommen.

Als Grundlage für die Aufstellung der Rechnungen für die fremden Verwaltungen dienen die Nachweisungen der Küstenstationen über den Verkehr mit fremden Bordstationen (§ 51, c und d)und eine von der O. P. D. in Hamburg allmonatlich dem vorgenannten Bureau zu übersendende Nachweisung derjenigen Telegramme, welche in Bayern, Württemberg und im Ausland aufgegeben und über deutsche Küstenstationen an deutsche Bordstationen abgesetzt worden sind. Die O. P. D. in Hamburg hat am Schlusse dieser Nachweisung die aus irgendeinem Grunde nicht funkentelegraphisch weitergegebenen Funkentelegramme nachrichtlich mit einem erklärenden Vermerke („Schiff außer Reichweite", „im Hafen bestellt" usw.) aufzuführen. Diese Telegramme werden mit den gleichen Vermerken, ohne Ansatz von Gebühren, in die Rechnungen für die fremden Verwaltungen aufgenommen.

Über die bei deutschen Telegraphenanstalten (einschl. Bayern und Württemberg) aufgelieferten und an das Ausland weitergegebenen Funkentelegramme haben die Auswechselungsanstalten allmonatlich — für jedes Land getrennt — eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 9 aufzustellen und an das Auslandsbureau II des R. P. A. einzusenden. Leernachweisungen sind nicht erforderlich. Auf Grund dieser Nachweisungen und der Nachweisungen über den Verkehr deutscher Bordstationen mit fremden Küstenstationen (§ 49, c und d) findet die Prüfung der von fremden Verwaltungen eingegangenen Rechnungen statt. Anlage 9.

Die vorstehende Anweisung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Anlage 1.
(Zu § 19)

Bedingungen,

von denen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe von Funkentelegraphenstationen an Bord deutscher Schiffe durch Privatunternehmer abhängig ist.

1. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Bordstation erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

2. Die Wahl der funkentelegraphischen Apparate und Einrichtungen ist frei, vorausgesetzt, daß die Bordstation folgenden Anforderungen genügt:

a) Die Anlage der Station muß dem Stande der Wissenschaft und der Technik entsprechend ausgeführt sein.

b) Die Bordstation muß so eingerichtet sein, daß sie sich der Wellenlängen von 600 und von 300 m bedienen kann.

c) Die ausgesandten Wellen müssen so rein und so wenig gedämpft sein wie möglich. Insbesondere ist die Verwendung von Sendevorrichtungen, bei denen die Erzeugung der ausgestrahlten Wellen im Wege direkter Entladung der Antenne durch Funken erfolgt, nicht gestattet, abgesehen von Fällen der Seenot. Sie kann indessen für gewisse besondere Stationen (z. B. für solche auf kleinen Schiffen) zugelassen werden, bei denen die Primärenergie 50 Watt nicht übersteigt.

d) Die dem funkentelegraphischen Apparate zugeführte Kraft darf, an den Klemmen des Stromerzeugers der Station gemessen, unter normalen Verhältnissen ein Kilowatt nicht übersteigen.

e) Unter dem Vorbehalte der besonderen Vorschriften über die Anwendung der 1800 m-Welle kann eine Kraft von mehr als einem Kilowatt angewendet werden, wenn das Schiff auf eine Entfernung von mehr als 200 Seemeilen von der nächsten Küstenstation Nachrichten auszutauschen hat, oder wenn infolge außergewöhnlicher Umstände die Übermittelung sich nur durch einen vermehrten Kraftaufwand ermöglichen läßt.

f) Die Apparate müssen zum Senden und zum Empfangen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Wörtern in der Minute geeignet sein, wobei das Wort zu 5 Buchstaben gerechnet wird. Die mit mehr als 50 Watt arbeitenden Anlagen müssen so ausgerüstet sein, daß es leicht möglich ist, mehrere unter den normalen liegende Reichweiten zu erzielen, deren kleinste etwa 15 Seemeilen betragen soll.

g) Die Empfangsapparate müssen gestatten, mit dem größtmöglichen Schutze gegen Störungen Übermittelungen mit den zugelassenen Wellenlängen bis zu 600 m zu empfangen.

3. Die Schiffe, welche zu den beiden ersten unter Punkt 8 bezeichneten Kategorien gehören, müssen mit funkentelegraphischen Hilfsanlagen versehen sein, deren sämtliche Teile so sicher wie möglich untergebracht sind. Diese Hilfsanlagen müssen über eine nur für sie bestimmte Kraftquelle verfügen, sie müssen ferner schnell in Betrieb gesetzt werden können, wenigstens für einen sechsstündigen Verkehr genügen und eine Mindestreichweite von 80 Seemeilen für Schiffe der ersten Kategorie und von 50 Seemeilen für diejenigen der zweiten Kategorie besitzen. Die Hilfsanlage ist nicht erforderlich für Schiffe, deren normale Anlage die Bedingungen für Hilfsanlagen erfüllt.

Die funkentelegraphischen Hilfsanlagen sind ebenso wie die Bordstationen selbst möglichst hoch über dem Oberdeck, und zwar je nach der Bauart des Schiffes und dem zur Verfügung stehenden Raume entweder in der Höhe der Brücke oder des großen Bootsdecks derart gesichert unterzubringen, daß sie ihrem Zwecke entsprechend auch bei einem Schiffsunfalle tunlichst lange über Wasser gehalten werden können und betriebsfähig bleiben. Bei Verwendung von Batterien für die Hilfsanlagen können basische Sammler im Funkenraume selbst aufgestellt werden, während Säuresammler wegen der sich

entwickelnden Dämpfe außerhalb des Funkenraums, aber in dessen unmittelbarer Nähe unterzubringen sind und zwar derart, daß auch sie gegen äußere Einflüsse geschützt bleiben.

4. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Reichs-Telegraphenverwaltung eine Beschreibung der Bordstation nebst Stromlaufzeichnung einzureichen, die ein zutreffendes Bild über die einzelnen Bestandteile der technischen Einrichtung der Station, ihr Zusammenwirken und ihre Handhabung ergibt. Nachträgliche Änderungen der technischen Einrichtung, welche auf die Sende- oder Empfangswirkung der Station von Einfluß sind, dürfen ohne Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung nicht vorgenommen werden.

5. Zur Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Bordstation und der Handhabung des Betriebs ist den Beauftragten der Reichs-Telegraphenverwaltung jederzeit zu gestatten, die Räume, in denen die Apparate betrieben werden, zu betreten und von den Betriebseinrichtungen Kenntnis zu nehmen.

6. Der Funkentelegraphendienst auf dem Schiffe darf nur von deutschen Reichsangehörigen wahrgenommen werden.

7. Die Bordstation muß durch einen Telegraphisten bedient werden, welcher ein von der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgestelltes Zeugnis oder in dringendem Falle und zwar nur für eine Überfahrt ein solches einer anderen, dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage beigetretenen Regierung besitzt.

Es gibt zwei Klassen von Zeugnissen:

Das Zeugnis erster Klasse stellt den Befähigungsnachweis des Telegraphisten fest in bezug auf:

a) Einstellung der Apparate und Kenntnis ihrer Wirkungsweise;
b) Abgabe von Telegrammen und Aufnahme nach dem Gehöre mit einer Geschwindigkeit von mindestens 20 Wörtern in der Minute;
c) Kenntnis der Bestimmungen über den Funkentelegraphenverkehr.

Das Zeugnis zweiter Klasse kann einem Telegraphisten ausgestellt werden, der beim Geben und Empfangen nur eine Geschwindigkeit von 12 bis 19 Wörtern in der Minute erreicht, im übrigen aber den vorstehenden Bedingungen genügt. Die Telegraphisten, die ein Zeugnis zweiter Klasse besitzen, können zugelassen werden:

a) auf den Schiffen, welche die Funkentelegraphie nur für ihren eigenen Dienst und für den Nachrichtenaustausch der Besatzung benutzen, insbesondere auf den Fischereifahrzeugen;
b) auf allen Schiffen als Aushilfe, sofern diese Schiffe wenigstens einen Telegraphisten an Bord haben, der ein Zeugnis erster Klasse besitzt. Jedoch muß auf den Schiffen, welche zu der ersten unter Punkt 8 bezeichneten Kategorie gehören, der Dienst durch mindestens zwei Telegraphisten wahrgenommen werden, die Zeugnisse erster Klasse besitzen.

Die Übermittelungen dürfen nur durch einen Telegraphisten erfolgen, der entweder das Zeugnis erster oder dasjenige zweiter Klasse besitzt, ausgenommen in dringenden Fällen, wo es unmöglich diese Bestimmung zu befolgen.

Außerdem stellt das Zeugnis fest, daß der Telegraphist durch die Reichs-Telegraphenverwaltung auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden ist.

8. Die Bordstationen werden in drei Kategorien eingeteilt:

1. Stationen mit ununterbrochenem Dienste;
2. Stationen mit beschränkter Dienstdauer;
3. Stationen ohne feste Dienststunden.

Während der Fahrt müssen in Hörbereitschaft bleiben:

1. die Stationen der ersten Kategorie dauernd;
2. diejenigen der zweiten Kategorie während der Dienststunden und außerhalb dieser Stunden während der ersten 10 Minuten jeder Stunde.

Die Stationen der dritten Kategorie sind zu keinem regelmäßigen Hördienst verpflichtet.

9. Der Funkentelegraphendienst der Bordstation untersteht der Oberaufsicht des Kapitäns oder seines Stellvertreters, der als Vorsteher der Bordstation zur Einsichtnahme sämtlicher Telegramme befugt ist, sofern er von der Reichs-Telegraphenverwaltung oder bei den ständig im Auslande beschäftigten Schiffen von einem deutschen (General-, Vize-) Konsulat auf das Telegraphengeheimnis verpflichtet worden ist.

10. Es kann auf die Zurückziehung des Zeugnisses erkannt werden, wenn bei Verstößen gegen die „Anweisung für den Funkentelegraphendienst" die Schuld nach dem Ergebnisse der Untersuchung auf den Telegraphisten fällt.

11. Wenn festgestellt wird, daß der Verstoß auf den Zustand der Apparate oder auf dem Telegraphisten gegebene Weisungen zurückzuführen ist, so wird in Ansehung der dem Schiffe erteilten Genehmigung ebenso verfahren.

12. Das Zeugnis kann auch dann zurückgezogen werden, wenn durch einen Beauftragten der Reichs-Telegraphenverwaltung festgestellt wird, daß der Telegraphist nicht mehr im Besitze der vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten ist. Im letzteren Falle wird dem Telegraphisten ein neues Zeugnis ausgestellt, nachdem er sich mit Erfolg einer neuen Prüfung unterzogen hat.

13. Jeder Wechsel in der Person des Telegraphisten der Bordstation ist ohne Verzug der Orts-Postanstalt des Heimatshafens anzuzeigen.

14. Die Bordstation ist verpflichtet, mit jeder Küstenstation und mit jeder anderen Bordstation ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems zum wechselseitigen Austausche der Funkentelegramme in Verkehr zu treten.

15. Der Funkentelegraphendienst regelt sich nach den Bestimmungen in der „Anweisung für den Funkentelegraphendienst". Außerdem sind die von der Reichs-Telegraphenverwaltung etwa ergangenen besonderen Anordnungen zu befolgen.

16. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Bordstation je einen Abdruck des Internationalen Telegraphenvertrags von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 nebst der zugehörigen Ausführungs-Übereinkunft, des Internationalen Funkentelegraphenvertrags von London vom 5. Juli 1912 nebst der zugehörigen Ausführungs-Übereinkunft und der gültigen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich, ferner sämtliche für das Schiff in Betracht kommenden Telegraphentarife und nach Bedarf die amtliche Karte zu liefern. Die dauernde Richtighaltung dieser Druckwerke auf Grund der amtlichen Veröffentlichungen ist sicherzustellen.

17. Als Anrufzeichen der Bordstation wird festgesetzt: . . . . . .

18. Die Bordgebühr beträgt . . . ℳ für das Wort, mindestens . . . ℳ für ein Telegramm. Sie verbleibt dem Unternehmer. Bei Telegrammen nach Schiffen werden die Bordgebühren, e. F. auch die Bordgebühren für die Vermittelungsbordstationen, die Gesamtgebühren für bezahlte Antworten, die Gebühren für Vervielfältigung und die Gebühren für die Bestellung durch die Post dem Unternehmer der Bestimmungsbordstation durch die Reichs-Telegraphenverwaltung vergütet. Bei Telegrammen von Schiffen ist an letztere der Gesamtbetrag der erhobenen Gebühren nach Abzug der Bordgebühren (einschl. der Bordgebühren für die Vermittelungsbordstationen) abzuführen.

Die Verrechnung der Bordgebühren für die zwischen Schiffen ohne Berührung einer Küstenstation gewechselten Telegramme und derjenigen für die Vermittelungsbordstationen erfolgt unmittelbar zwischen den Eigentümern der in Betracht kommenden Bordstationen.

19. Über Schuld und Forderung der Bordstation wird . . . . . mit . . . . . in . . . . . abgerechnet. Als Unterlage der Abrechnung dienen Nachweisungen, in welche die Bordstation alle bei ihr aufgegebenen oder an sie gerichteten Funkentelegramme des öffentlichen Verkehrs einzeln mit allen erforderlichen Angaben einzutragen hat. Die Nachweisungen sind mit dem bezüglichen Telegrammaterial mindestens einmal monatlich und bei jedesmaliger Rückkehr des Schiffes in den Heimatshafen an . . . . . in . . . . . abzuliefern.

20. Der Aufforderung der Reichs-Telegraphenverwaltung zur zeitweiligen Einstellung des Betriebs der Bordstation ist jederzeit ohne Verzug Folge zu leisten.

21. Bei einem Aufenthalt in den Hoheitsgewässern fremder Staaten sind die daselbst gültigen Bestimmungen über Funkentelegraphie zu befolgen. Es ist Sache des Unternehmers, sich von diesen Bestimmungen Kenntnis zu verschaffen.

22. Die Bordstation muß im Besitz eines von der Reichs-Telegraphenverwaltung ausgestellten Ausweises sein, aus dem hervorgeht, daß die Errichtung und der Betrieb der Bordstation behördlicherseits genehmigt worden ist und welcher Kategorie die Bordstation angehört. Dieser Ausweis muß bei der Bordstation vorhanden sein und auf Erfordern den zuständigen Behörden der Länder, deren Häfen das Schiff anläuft, vorgezeigt werden.

Anlage 2.
(Zu §§ 28, 28 ff.)

Beispiel

für die Übermittelung von Funkentelegrammen zwischen Küsten- und Bordstationen.

Der Dampfer Feldmarschall (Rufzeichen d f l) hat zwei Funkentelegramme an die Küstenstation Norddeich (Rufzeichen k a v) abzugeben; in Norddeich liegt ein Telegramm für diesen Dampfer vor. Er befindet sich 75 Seemeilen nordwestlich von Norddeich auf der Fahrt nach Portsmouth.

Feldmarschall ruft: — • — • — k a v k a v k a v v d f l d f l d f l
(Dieser Ruf wird nach Bedarf mit Pausen von je 2 Minuten noch zweimal wiederholt.)

Norddeich antwortet: — • — • — d f l d f l d f l v k a v — • —

Feldmarschall: — • — • — TR 75 Nordsee Portsmouth 2 • — • —

[Erläuterung: { (Abgekürztes Zeichen) | (Entfernung in Seemeilen) | (Schiffsort) | (Anlaufhafen) | (Zahl der Telegramme) }]

Norddeich: — • — • — 1 (Zahl der Telegramme) — • — • — Radio B*) Berlin 10 23 10 50 m — • • • — Kraft Feldmarschall Norddeich — • • • — In Southampton kommt Wilson an Bord — • • • — Max • — • — • k a v — • — **)

Feldmarschall: — • — • — k a v 10 r r r d f l • — • — •

Feldmarschall: — • — • — Radio Feldmarschall 9 23 11 2 m — • • • — Engelmann Friedrichstraße 5 Berlin — • • • — Alles wohl an Bord — • • • — Rudolf • — • — • d f l — • —

Norddeich: — • — • — d f l 9 r r r k a v • — • — • — • —

Feldmarschall: — • — • — Radio Feldmarschall 5***) 11 23 11 13 m — • • • — Petit 4 rue Cimarosa Paris — • • • — Arrive demain Boulogne sur mer — • • • — Alfons • — • — • d f l — • —

Norddeich: — • — • — d f l 5 r r r k a v • — • — • — • —

Feldmarschall: • • • — • — d f l

Norddeich: • • • — • — k a v

Vor der Weitergabe an das Reichs-Telegraphennetz rückt die Küstenstation ihren Namen im Kopfe der Telegramme hinter dem Schiffsnamen ein.

*) Wenn die gebende Anstalt unmittelbar mit der Bestimmungsanstalt arbeitet, wird vor dem Namen der Ursprungsanstalt ein B gegeben; andernfalls wird sogleich mit der Abgabe des Namens der Ursprungsanstalt begonnen.

**) Im Verkehre mit deutschen Anstalten quittiert der abnehmende Beamte in der Weise, daß er die Wortzahl (Zahl der wirklichen Wörter) in abgekürzten Zeichen unter Beifügung dreier r gibt; beim Arbeiten in Reihen wird über den Empfang der Reihe lediglich durch Angabe der Anzahl der erhaltenen Telegramme mit beigefügtem r r r quittiert.

Im Verkehre mit außerdeutschen Anstalten quittiert der abnehmende Beamte durch Angabe der Nummer des erhaltenen Telegramms mit beigefügtem r, z. B. „r 436". Wird in Reihen gearbeitet, so hat die Quittung über den Empfang der Reihe die Anzahl der empfangenen Telegramme und die Nummern des ersten und des letzten Telegramms der Reihe zu enthalten, z. B. „r 5 157 980".

***) Die Aufgabenummer des Telegramms wird von den deutschen Bordstationen bei allen Funkentelegrammen, die nach nichtdeutschen Bestimmungsorten gerichtet sind, und bei allen an nichtdeutsche Küstenstationen abgegebenen Funkentelegrammen im Kopfe der Telegramme mitgegeben.

Als Aufgabenummer gilt die Nummer, unter welcher das Telegramm in der im § 49 bezeichneten Nachweisung eingetragen ist.

Anlage 3.
(Zu § 24 3)

Zusammenstellung

der im Funkentelegraphenverkehr anzuwendenden Abkürzungen.

Abkürzungen	Frage	Antwort oder Bemerkung
1	2	3
— • — • — — • — (C Q)		Suchzeichen, von einer Station angewendet, die in Verkehr zu treten wünscht (§ 28).
— • — • (T R)		Zeichen zur Ankündigung der von der Bordstation zu machenden dienstlichen Angaben (§ 31).
— — • • — — (!)		Zeichen, das darauf hinweist, daß eine Station mit großer Kraft senden wird (§ 30).
P R B	Wünschen Sie mit meiner Station unter Benutzung des Internationalen Signalbuchs zu verkehren?	Ich wünsche mit Ihrer Station unter Benutzung des Internationalen Signalbuchs zu verkehren.
Q R A	Welches ist der Name Ihrer Station?	Hier ist die Station . . . . .
Q R B	In welcher Entfernung von meiner Station befinden Sie sich?	Die Entfernung zwischen unseren Stationen beträgt . . . Seemeilen.
Q R C	Welches ist Ihre wahre Peilung?	Meine wahre Peilung ist . . . Grad.
Q R D	Wohin fahren Sie?	Ich fahre nach . . . . .
Q R F	Woher kommen Sie?	Ich komme von . . . . .
Q R G	Welcher Gesellschaft oder Schiffahrtslinie gehören Sie an?	Ich gehöre . . . . . an.
Q R H	Welches ist Ihre Wellenlänge?	Meine Wellenlänge beträgt . . . Meter.
Q R J	Wieviel Wörter haben Sie zu übermitteln?	Ich habe . . . Wörter zu übermitteln.
Q R K	Wie erhalten Sie?	Ich erhalte gut.
Q R L	Erhalten Sie schlecht? Soll ich 20mal • • • — • geben, um das Einstellen Ihrer Apparate zu ermöglichen?	Ich erhalte schlecht. Geben Sie 20mal • • • — •, damit ich meine Apparate einstellen kann.
Q R M	Wurden Sie gestört?	Ich wurde gestört.
Q R N	Sind die Luftströmungen sehr stark?	Die Luftstörungen sind sehr stark.
Q R O	Soll ich die Kraft vermehren?	Vermehren Sie die Kraft.
Q R P	Soll ich die Kraft vermindern?	Vermindern Sie die Kraft.
Q R Q	Soll ich schneller geben?	Geben Sie schneller.
Q R S	Soll ich langsamer geben?	Geben Sie langsamer.
Q R T	Soll ich mit der Übermittelung aufhören?	Hören Sie mit der Übermittelung auf.
Q R U	Haben Sie etwas für mich?	Ich habe nichts für Sie.
Q R V	Sind Sie bereit?	Ich bin bereit. Alles ist in Ordnung.
Q R W	Sind Sie beschäftigt?	Ich bin mit einer anderen Station beschäftigt (oder: mit . . . . .). Bitte nicht zu stören.
Q R X	Soll ich warten?	Warten Sie. Ich werde Sie um . . . Uhr rufen. (oder erforderlichenfalls).
Q R Y	Wann bin ich an der Reihe?	Sie haben die Nummer . . . . .
Q R Z	Sind meine Zeichen schwach?	Ihre Zeichen sind schwach.
Q S A	Sind meine Zeichen stark?	Ihre Zeichen sind stark.
Q S B	Ist mein Ton schlecht? Ist mein Funke schlecht?	Der Ton ist schlecht. Der Funke ist schlecht.
Q S C	Sind die Zwischenräume bei der Übermittelung schlecht?	Die Zwischenräume bei der Übermittelung sind schlecht.
Q S D	Lassen Sie uns die Uhren vergleichen. Ich habe . . . Uhr; welche Zeit haben Sie?	Die Uhr ist . . . .

Abkürzungen	Frage	Antwort oder Bemerkung
1	2	3
QSF	Sollen die Funkentelegramme abwechselnd oder in Reihen übermittelt werden?	Die Übermittelung soll abwechselnd erfolgen.
QSG	. . . . .	Die Übermittelung soll in Reihen von 5 Funkentelegrammen erfolgen.
QSH	. . . . .	Die Übermittelung soll in Reihen von 10 Funkentelegrammen erfolgen.
QSJ	Welches ist die zu erhebende Gebühr für . . . . ?	Die zu erhebende Gebühr ist . . . . .
QSK	Ist das letzte Funkentelegramm zurückgezogen?	Das letzte Funkentelegramm ist zurückgezogen.
QSL	Haben Sie Quittung erhalten?	Bitte Quittung zu geben.
QSM	Welches ist Ihr wahrer Kurs?	Mein wahrer Kurs ist . . . Grad.
QSN	Haben Sie Verbindung mit dem festen Lande?	Ich habe keine Verbindung mit dem festen Lande.
QSO	Haben Sie Verbindung mit einer anderen Station (oder: mit . . . . .)?	Ich habe Verbindung mit . . . . . (durch Vermittelung von . . .).
QSP	Soll ich . . . . melden, daß Sie ihn rufen?	Verständigen Sie . . . ., daß ich ihn rufe.
QSQ	Werde ich gerufen von . . . . . ?	Sie werden gerufen von . . . . .
QSR	Werden Sie das Funkentelegramm . . befördern?	Ich werde das Funkentelegramm . . . . . befördern.
QST	Haben Sie einen allgemeinen Anruf erhalten?	Allgemeiner Anruf für alle Stationen.
QSU	Bitte mich anzurufen, sobald Sie fertig sind (oder: um . . . Uhr).	Ich werde Sie rufen, sobald ich fertig bin.
QSV	Ist öffentlicher Verkehr im Gange?	Öffentlicher Verkehr ist im Gange. Bitte nicht zu stören.
QSW	Soll ich die Funkenzahl erhöhen?	Erhöhen Sie die Funkenzahl
QSX	Soll ich die Funkenzahl vermindern?	Vermindern Sie die Funkenzahl.
QSY	Soll ich mit der Wellenlänge von . . . . Metern geben?	Gehen wir über zur Welle von . . Metern.
QSZ	Soll ich jedes Wort zweimal geben?	Geben Sie jedes Wort zweimal; ich habe beim Empfang Ihrer Zeichen Schwierigkeiten.
QTA	Soll ich jedes Funkentelegramm zweimal geben? oder: Soll ich das Funkentelegramm, das ich soeben übermittelt habe, wiederholen?	Geben Sie jedes Funkentelegramm zweimal; ich habe beim Empfang Ihrer Zeichen Schwierigkeiten oder: Wiederholen Sie das Funkentelegramm, das Sie soeben übermittelt haben; die Aufnahme ist undeutlich.

Wenn hinter einer Abkürzung ein Fragezeichen steht, so drückt dies aus, daß es sich um die neben der betreffenden Abkürzung angegebene Frage handelt.

Stationen:

Beispiele:

A QRA? = Welches ist der Name ihrer Station?
B QRA Campania = Hier ist die Station Campania.
A QRG? = Welcher Gesellschaft oder Schiffahrtslinie gehören Sie an?
B QRG Cunard QRZ = Ich gehöre der Cunard Line an. Ihre Zeichen sind schwach.

Die Station A vermehrt alsdann die Kraft ihres Senders und sagt:

A QRK? = Wie erhalten Sie?
B QRK = Ich erhalte gut.
QRB 80 = Die Entfernung zwischen unseren Stationen beträgt 80 Seemeilen.
QRC 62 = Meine wahre Peilung ist 62 Grad.
usw. usw.

Anlage 4.
(Zu § 40)

Bordstation **Monat** **19**

Betrieben von

Telegramm-Ankunftsbuch.

Lfde. Nr.	Datum	Aufgabeanstalt	Vermittelnde Küstenstation	Empfänger und Aufgabenummer	Zeit der Aushändigung an den Empfänger	Bemerkungen

Anlage 5.
(Zu § 48)

Übersicht

über die Abrechnung der Gebühren für Funkentelegramme.

A. Von Schiffen nach dem festen Lande.

	Verrechnung zwischen Bord- und Küstenstation	Weitere Verrechnung von der Küstenstation ab,		Bemerkungen
		a) wenn das Telegramm im Lande der Küstenstation verbleibt	b) wenn das Telegramm über das Land der Küstenstation hinaus befördert wird	
1. Bordgebühren	—	—	—	Verbleiben der Bordstation. Die Bordgebühren für Vermittelungsbordstationen (höchstens 2) werden von diesen der Ursprungsbordstation unmittelbar in Schuld gestellt.
2. Küstengebühren		—	—	Verbleiben der Küstenstation.
3. Telegrammgebühren für				
a) gewöhnliche Telegramme		Verbleiben der Küstenstation	Werden in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	
b) dringende Telegramme, D	Die Küstenstation zieht diese Gebühren von der Ursprungsbordstation ein	Verbleiben der Küstenstation	Werden in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	D-Beförderung nur auf den Landlinien zulässig.
c) gebührenpflichtige Diensttelegramme, ST		Verbleiben der Küstenstation	Verbleiben der Küstenstation	
4. Gesamtgebühren für bezahlte Antworten, RP fr. x		Verbleiben der Küstenstation	Werden in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	
5. Gebühren für die Vergleichung (der vierte Teil der Bord-, Küsten- und gewöhnlichen Telegrammgebühren), TC				
a) Bordgebühren .	—	—	—	Verbleiben der Bordstation. Die Bordgebühren für Vermittelungsbordstationen werden diesen von der Ursprungsbordstation vergütet.

Anmerkung. Unter Küstenstation und Bordstation sind die Verwaltung oder Gesellschaft zu verstehen, die für diese Stationen zuständig sind und die Abrechnungsgeschäfte wahrnehmen.

	Verrechnung zwischen Bord- und Küstenstation	Weitere Verrechnung von der Küstenstation ab, a) wenn das Telegramm im Lande der Küstenstation verbleibt	Weitere Verrechnung von der Küstenstation ab, b) wenn das Telegramm über das Land der Küstenstation hinaus befördert wird	Bemerkungen
b) Küstengebühren . . .	Die Küstenstation zieht diese Gebühren von der Ursprungsbordstation ein	—	—	Verbleiben der Küstenstation.
c) gewöhnliche Telegrammgebühren		Verbleiben der Küstenstation	Verbleiben im europäischen Vorschriftenbereiche der Küstenstation, im außereuropäischen Vorschriftenbereiche werden sie in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	
6. Gebühren für die Bestellung durch Eilboten				
a) XP fr. x, vom Absender erhoben		Verbleiben der Küstenstation	—	Zu 6a. Nur nach dem Lande der Küstenstation zugelassen, wenn dieses Land die Kosten für die Bestellung durch Eilboten im voraus festgesetzt und bekanntgegeben hat *) Für Funkentelegramme von deutschen Schiffen über eine deutsche Küstenstation nach Deutschland beträgt die Eilbestellgebühr 40 Pf., für solche von fremden Schiffen 75 c.
b) Exprès, vom Empfänger zu erheben	—	—	—	
7. Gebühren für Vervielfältigung, TM	Die Küstenstation zieht diese Gebühren von der Ursprungsbordstation ein	Verbleiben der Küstenstation	Verbleiben der Küstenstation	
8. Gebühren für die Bestellung durch die Post, Poste		Verbleiben der Küstenstation	Verbleiben der Küstenstation	Zu 6b. Die Eilbestellgebühr ist — abgesehen von dem Falle unter 6a — vom Empfänger einzuziehen. Die Länder, die dieses Verfahren nicht annehmen können, werden vom Internationalen Bureau des Welttelegraphenvereins bekanntgegeben.
9. Gebühren für Empfangsanzeigen, PC	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	

B. Vom festen Lande nach Schiffen.

	Verrechnung bis zur Küstenstation herrührt, a) wenn das Telegramm aus dem Lande der Küstenstation	Verrechnung bis zur Küstenstation herrührt, b) wenn das Telegramm aus einem anderen Lande	Verrechnung zwischen Küsten- und Bordstation	Bemerkungen
1. Telegrammgebühren (auch für dringende Telegramme)	—	Werden in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	—	D-Beförderung nur auf den Landlinien zulässig.
2. Küstengebühren für Privattelegramme und für gebührenpflichtige Diensttelegramme, ST	—	Werden dem Aufgabelande von der Küstenstation in Schuld gestellt	—	Verbleiben der Küstenstation.

Anmerkung. Unter Küstenstation und Bordstation sind die Verwaltung oder Gesellschaft zu verstehen, die für diese Stationen zuständig sind und die Abrechnungsgeschäfte wahrnehmen.

*) Anmerkung. In welchem Verkehre die Vorausbezahlung des Eilbotenlohns stattfinden kann, ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zu § 16 VI unter b der Telegraphenordnung.

	Verrechnung bis zur Küstenstation, herrührt a) wenn das Telegramm aus dem Lande der Küstenstation	herrührt b) wenn das Telegramm aus einem anderen Lande	Verrechnung zwischen Küsten- und Bordstation	Bemerkungen
3. Bordgebühren für Privattelegramme und für gebührenpflichtige Diensttelegramme, ST (auch für die Umtelegraphierungen)	—	Werden dem Aufgabelande von der Küstenstation in Schuld gestellt	Werden der Bestimmungsbordstation von der Küstenstation vergütet	Die Bordgebühren für die Umtelegraphierungen (retransmissions) (höchstens 2) werden von den Vermittlungsbordstationen der Bestimmungsbordstation unmittelbar in Schuld gestellt. Der Absender hat die Gebühren für die Umtelegraphierungen zu hinterlegen. Die Küstenstation teilt der Aufgabeanstalt brieflich oder telegraphisch („x Umtelegraphierungen Brief" oder „x Umtelegraphierungen Telegramm") die zu verrechnenden Gebühren mit.
4. Gebühren für die Vergleichung (der vierte Teil der gewöhnlichen Telegramm-, Küsten- und Bordgebühren), .TC				
a) gewöhnliche Telegrammgebühren	—	Werden nur im außereuropäischen Vorschriftenbereich in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	—	
b) Küstengebühren . . .	—	Werden dem Aufgabelande von der Küstenstation in Schuld gestellt	—	Die Küstengebühren verbleiben der Küstenstation.
c) Bordgebühren . . .	—		Werden der Bestimmungsbordstation von der Küstenstation vergütet	Die Bordgebühren für Vermittelungsbordstationen werden diesen von der Bestimmungsbordstation vergütet.
5. Gesamtgebühren für bezahlte Antworten, RP fr. x	—	Werden in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land vergütet	Werden der Bestimmungsbordstation von der Küstenstation vergütet	
6. Gebühren für XP und für Exprès (durch Eilboten ohne Vorausbezahlung durch den Absender)	—	—	—	Kommt nicht vor.
7. Gebühren für Vervielfältigung, TM	—	—	Werden der Bestimmungsbordstation von der Küstenstation vergütet	Zwischen dem Aufgabeland und der Küstenstation findet eine Abrechnung über diese Gebühren nicht statt.
8. Gebühren für die Bestellung durch die Post, Poste	—	—	Werden der Bestimmungsbordstation von der Küstenstation vergütet	
9. Gebühren für Empfangsanzeigen, PC	—	—	—	Die Gebühren verbleiben dem Aufgabelande.

Anmerkung. Unter Küstenstation und Bordstation sind die Verwaltung oder Gesellschaft zu verstehen, die für diese Station zuständig sind und die Abrechnungsgeschäfte wahrnehmen.

C. Zwischen Schiffen.

	Ohne Berührung einer Küstenstation	Über eine Küstenstation	Über zwei Küstenstationen, die in demselben Lande liegen	Über zwei Küstenstationen, die in verschiedenen Ländern liegen
1. Bordgebühren				
a) für die Ursprungsbordstation	Verbleiben der Bordstation	Verbleiben der Bordstation	Verbleiben der Bordstation	Verbleiben der Bordstation.
b) für die Bestimmungsbordstation	Werden dieser Station von der Ursprungsbordstation vergütet	Die Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie der Bestimmungsbordstation	Die Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie der Bestimmungsbordstation	Die erste Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie der zweiten Küstenstation. Diese verkündet sie der Bestimmungsbordstation.
c) für die Vermittelungsbordstationen (zwischen Bord und Bord und Bord und Land)	Werden diesen Stationen von der Ursprungsbordstation vergütet	Werden diesen Stationen von der Ursprungsbordstation vergütet	Werden diesen Stationen von der Ursprungsbordstation vergütet	Werden diese Stationen von der Ursprungsbordstation vergütet.
2. Küstengebühren	—	Die Küstenstation zieht diese Gebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie verbleiben ihr	Die Küstenstation zieht die Küstengebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie verbleiben ihr	Die erste Küstenstation zieht die Küstengebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie vergütet die Küstengebühren für die zweite Küstenstation an diese weiter.
3. Gewöhnliche Telegrammgebühren zwischen den beiden Küstenstationen (auch Gebühren für dringende Telegramme)	D nicht zugelassen	D nicht zugelassen	Die Küstenstation zieht diese Gebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie verbleiben ihr	Die erste Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie werden von Land zu Land in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen bis zum Lande der zweiten Küstenstation vergütet.
4. Gesamtgebühren für bezahlte Antworten, RP fr. x	Werden der Bestimmungsbordstation von der Ursprungsbordstation vergütet	Die Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie weiter an die Bestimmungsbordstation	Die Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie weiter an die Bestimmungsbordstation	Die erste Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie werden in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen bis zur zweiten Küstenstation, welche sie der Bestimmungsbordstation überweist, vergütet.
5. Gebühren für die Vergleichung (der vierte Teil der Bord-, Küsten- und gewöhnlichen Telegrammgebühren), TC				
a) Bordgebühren . . .	Werden wie die übrigen Bord- und Küstengebühren verrechnet.			
b) Küstengebühren . . .				

Anmerkung. Unter Küstenstation und Bordstation sind die Verwaltung oder Gesellschaft zu verstehen, die für diese Station zuständig sind und die Abrechnungsgeschäfte wahrnehmen.

	Ohne Berührung einer Küstenstation	Über eine Küstenstation	Über zwei Küstenstationen, die in demselben Lande liegen	Über zwei Küstenstationen, die in verschiedenen Ländern liegen
c) gewöhnliche Telegrammgebühren	—	—	Werden wie die übrigen Telegrammgebühren verrechnet	Die erste Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein. Sie verbleiben ihr im europäischen Vorschriftenbereiche. Im außereuropäischen Vorschriftenbereiche werden sie in den gewöhnlichen Telegraphenrechnungen von Land zu Land weitervergütet.
6. Gebühren für Vervielfältigung, TM	Zu vervielfältigende Telegramme sind nicht zulässig	Die Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie weiter an die Bestimmungsbordstation	Die Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein und vergütet sie weiter an die Bestimmungsbordstation	Die erste Küstenstation zieht die Gebühren von der Ursprungsbordstation ein. Eine Abrechnung zwischen den Ländern der ersten und zweiten Küstenstation über diese Gebühren findet nicht statt. Die zweite Küstenstation vergütet sie der Bestimmungsbordstation.
7. Gebühren für die Bestellung durch die Post, Poste	Werden der Bestimmungsbordstation von der Ursprungsbordstation vergütet			
8. Gebühren für Empfangsanzeigen, PC	Empfangsanzeigen nicht zugelassen.			

Anmerkung. Unter Küstenstation und Bordstation sind die Verwaltung oder Gesellschaft zu verstehen, die für diese Station zuständig sind und die Abrechnungsgeschäfte wahrnehmen.

Anlage 6.
(Zu § 49)

Monat *Juli* **1913.**

Bordstation *„Bochum“*

Betrieben von *„Midgard“*

Nachweisung

der ~~an~~ / ~~von~~ ~~deutsche~~ / fremde ... Küstenstationen ~~aufgenommenen~~ / abgegebenen Funkentelegramme.

Lfde. Nr.	Datum	Aufgabeanstalt	Küstenstation	Bestimmungsanstalt	Empfänger	Zahl der Taxwörter	Betrag der Küstengebühren M	Pf.	gewöhnl. Telegrammgebühren (auch für D) M	Pf.	Gebühren für besondere Funkentelegramme M	Pf.	Bordgebühren M	Pf.	Bemerkungen über dringende Funkentelegramme (D), besondere Funkentelegramme (RP, TC, XP, TM, Poste) und vermittelnde Bordstationen
1	*6*	*„Bochum“*	*Cherbourg*	*Pt. Village près Grenoble*	*Brunot*	*9*	*3*	*15*	*.*	*40*	*6*	*10*	*3*	*50*	*RP fr. 6,50 XP fr. 1,10*
2	*6*			*Paris*	*Temps*	*11*	*3*	*85*	*.*	*45*	*.*	*80*	*3*	*85*	*TM 3*
3	*6*	*„*		*Berlin*	*Teutonia*	*6*	*2*	*65*	*.*	*95*	*.*	*.*	*4*	*40*	*TC*
4	*6*	*„*		*Myslowitz*	*Soyka in Lemberg*	*10*	*3*	*50*	*1*	*20*	*.*	*20*	*3*	*50*	*Poste*
5	*6*	*„*		*Berlin*	*Germania*	*10*	*3*	*50*	*3*	*60*	*.*	*.*	*3*	*50*	*D*
6	*6*	*„*		*Breslau*	*Neumann*	*10*	*3*	*50*	*1*	*20*	*.*	*.*	*7*	*.*	*über „Mauretania“*
7	*6*			*Nauen usw.*	*Leberent*	*110*	*38*	*50*	*39*	*60*	*1*	*60*	*38*	*50*	*D, TM 3*

Bemerkungen: Bei Telegrammen des internationalen Verkehrs, welche bei der Bordstation eingehen, ist die Aufgabenummer in der Spalte „Empfänger“ zu vermerken.

Bei den an Bord aufgegebenen Telegrammen gilt die laufende Nummer als Aufgabenummer.

Anlage 7.
(Zu § 49)

Bordstation „*Bochum*“ **Monat** *Juli* **1913.**

Betrieben von „*Midgard*“

Nachweisung

der ~~an~~ / von ~~deutsche~~ / fremden Küstenstationen ~~abgegebenen~~ / aufgenommenen Funkentelegramme.

Lfde. Nr.	Datum	Aufgabeanstalt	Küstenstation	Bestimmungsstation	Empfänger	Zahl der Tagwörter	Betrag der Küstengebühren ℳ	Pf.	gewöhnl. Telegrammgebühren (auch für D) ℳ	Pf.	Gebühren für besondere Funkentelegramme ℳ	Pf.	Bordgebühren ℳ	Pf.	Bemerkungen über dringende Funkentelegramme (D), besondere Funkentelegramme (RP, TC, XP, TM, Poste) und vermittelnde Bordstationen
1	*6*	*Wien*	*Cherbourg*	„*Bochum*“	*Ewald 612*	*10*	.	.			*8*		*7*	.	*RP fr. 10 über „Saxon“*
2	*6*	*Berlin*			*Neumann 134*	*6*	.	.				*80*	*3*	*50*	*TM 3*
3	*6*				*Fichtner 436*	*15*	.	.	.				*6*	*60*	*TC*
4	*6*				*Pape Barbados 14 325*	*20*	.		.	.		*20*	*7*	.	*Poste*

Bemerkungen: Bei Telegrammen des internationalen Verkehrs, welche bei der Bordstation eingehen, ist die Aufgabenummer in der Spalte „Empfänger“ zu vermerken.

Bei den an Bord aufgegebenen Telegrammen gilt die laufende Nummer als Aufgabenummer.

Anlage 8.
(Zu § 51)

Küstenstation **Monat** **19**.....

Nachweisung

der an deutsche / von fremde Bord- und Feuerschiffstationen gerichteten / herrührenden Funkentelegramme.

1	2	3	4	5	6	7								8	9
						Betrag der									
Lfde. Nr.	Datum	Aufgabeanstalt	Bestimmungsanstalt	Empfänger und Aufgabenummer des Telegramms	Zahl der Taxwörter	Küstengebühren		gewöhnlichen Telegrammgebühren		Gebühren für besondere Funkentelegramme		Bordgebühren		insgesamt		Die Verrechnung erfolgt mit	Bemerkungen über besondere Funkentelegramme (D, RP, TC, XP, TM, Poste) und vermittelnde Bord- und Küstenstationen
						ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
a) Abrechnungspflichtige Telegramme.																	
b) Nicht abrechnungspflichtige Telegramme.																	

Bemerkungen:

1. Die Spalten 7 und 8 sind im Verkehre mit fremden Bordstationen vom Auslandsbureau II des Reichs-Postamts auszufüllen.
2. Die Bordstationen sind so zu bezeichnen, wie sie in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen aufgeführt sind, unter Hinzufügung der Nationalität und des Rufzeichens.
3. In den Nachweisungen der an Bordstationen gerichteten Funkentelegramme sind die aus irgendeinem Grunde nicht funkentelegraphisch weiterbeförderten Telegramme aus Bayern, Württemberg und dem Auslande nachrichtlich mit einem erklärenden Vermerke, z. B. „Schiff außer Reichweite", „im Hafen bestellt" usw., aufzuführen.

Anlage 9.
(Zu § 52)

Post / **Telegraphen** in **Monat** **19**

Nachweisung

über die bei Telegraphenanstalten im Deutschen Reiche aufgelieferten und an Anstalten der Telegraphenverwaltung weitergegebenen Funkentelegramme.

Lfde Nr.	Datum	Aufgabeanstalt	Küstenstation	Bordstation (Name des Schiffes unter Angabe der Nationalität)	Empfänger und Aufgabenummer des Telegramms	Zahl der Tagwörter	Weitergegeben an das Ausland		Bemerkungen über besondere Funkentelegramme (RP, TC, TM, Poste) und vermittelnde Bordstationen
							am	in Leitung	

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 27. Juni 1913. **Nr. 33.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 657
2. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der ferneren Verbreitung der in Lemberg erscheinenden periodischen Druckschrift „Maly Dwiatek" 658
Doppelte Anrechnung der Dienstzeit der Beamten bei Verwendung im Gebiete des belgischen und französischen Kongo usw. im Falle der Pensionierung 658
3. **Auswanderungswesen:** Aufhebung einer Bestellung als Auswanderungsunternehmer 658
4. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des 3. Heftes des XX. Bandes der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs" . . . 659
5. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung einer Form von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung 659
6. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 659
7. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen rohen und bearbeiteten Radkörpern und Stangen aus nicht schmiedbarem Eisenguß usw. 661
Ergänzung des § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze 662
8. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 662

Beilage. Versicherungswesen: Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter. Veränderungsnachweis 663

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Gwinner in La Paz (Bolivien) ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vizekonsulats in Mossul, Dragomanatsaspiranten Holstein, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Vizekonsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Buschir beauftragten Konsul Waßmuß ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Niederländischen Konsul D. J. Gulden und dem Königlich Niederländischen Vizekonsul C. Schmid in Essen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts in Posen vom 3. und 17. März sowie vom 3. Mai 1913 gegen die in Lemberg erscheinende periodische Druckschrift „Maly Swiatek" binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, in der Fassung vom 18. Mai 1907, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1913 beschlossen,

daß den Beamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung im Gebiete des belgischen und französischen Kongo sowie in Britisch Ostafrika im Falle der Pensionierung doppelt in Anrechnung gebracht wird.

Berlin, den 24. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

3. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Die gemäß meiner Bekanntmachung vom 23. April 1899 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 127) mit meiner Genehmigung erfolgte Bestellung des Herrn Otto Brockenhaupt in Bremen als Stellvertreter des Norddeutschen Lloyd für den Geschäftsbetrieb als Auswanderungsunternehmer ist mit dem 1. Juli 1913 aufgehoben.

Berlin, den 23. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

4. Marine und Schiffahrt.

Das dritte Heft des zwanzigsten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friedrichsen & Co. in Hamburg erschienen und zum Preise von 3,20 ℳ zu beziehen.

5. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Form von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihr das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

Zusatz zu $\frac{G}{9}$. Oszillierende Motorzähler für Gleichstrom, Form GG 1, hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 5. Juni 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

6. Post- und Telegraphenwesen.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen,“ einzuschalten:
   c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:
   1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
   2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,
   3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:
   1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
   2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt" einzuschalten:

oder der Ursprungsbordstation .

Hinter „befördert hat" ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst" bis „Semaphorstation" zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.

Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittelung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegramm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegramm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegramm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegramme" zu setzen:

Semaphortelegramme .

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegramme sind zugelassen:

a) Funkentelegramme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegramme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt" oder „RP", der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 ℳ" oder „RP 5,50 ℳ". Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat;
b) Funkentelegramme mit Vergleichung,
c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,
e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,
f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,

g) gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;

h) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen" zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen .

7. Im § 15 unter XIII ist hinter „Bordgebühr" in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km" in dem mit „Das Nähere" beginnenden Abs. ist zu ersetzen durch:

400 Seemeilen .

Der mit „Im Verkehr" beginnende Abs. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12" zu ersetzen durch: 15 .

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und" zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen," zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

---

7. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 5. Juni d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Lohnveredelungsverkehrs mit ausländischen rohen und bearbeiteten Radkörpern und Stangen aus nicht schmiedbarem Eisenguß, schmiedbarem Eisen und gegossenem Messing — Tarifnummern 782, 783, 798, 799 und 877 — zum Einfräsen von Zähnen — Tarifnummern 783, 799 und 877 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni d. J. beschlossen,

dem § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze*) folgenden Satz anzufügen:

„Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Stadt- oder Gemeindeanleihen die Teilschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden."

Berlin, den 25. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

*) Zentralblatt 1912 S. 35.

8. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Lorenz Ingelsberger, Tagelöhner,	geboren am 24. April 1880 zu Hirschhorn, Bezirk Eggenfelden, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	räuberischer Diebstahl usw. (10 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 5. Mai 1903),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	20. Mai 1913.
2	Adam Missal, Schnitter,	geboren am 22. März 1887 zu Mlyniska, Kreis Kolo, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	21. April 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Ulrich Brüll, Malergeselle,	geboren am 31. Mai 1882 zu Groningen, Provinz gleichen Namens, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und Beleidigung,	Großherzoglich Oldenburgisches Ministerium des Innern zu Oldenburg,	17. Juni 1913.
4	Anton Buchkowansky, Diener,	geboren am 2. November 1892 zu Divisor, Kreis Benezhan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. Juni 1913.
5	Anton Cejna, Arbeiter,	geboren 1858 zu Deschna, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Entwendung von Genußmitteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Altötting,	9. Juni 1913.
6	Franz Jelinek, Diener,	geboren am 21. Juni 1893 zu Zizkow, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	12. Juni 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Beilage

zu

Nr. 33 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Versicherungswesen.

Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgesetzt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 385 und 1903 S. 233).

Veränderungsnachweis

zu den Veröffentlichungen im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910.
Anhang zu Nr. 59.

Nach den Mitteilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Abgeschlossen am 20. Juni 1913.

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Königreich Bayern.								
Regierungsbezirk Oberbayern.								
Bezirksamt Rosenheim:								
a) Gemeinden Bernau, Brannenburg, Degerndorf, Endorf, Kiefersfelden, Kirchdorf a. J., Prien, Stephanskirchen und Westerndorf	3	—	2	10	1	80	1	40
b) die übrigen Gemeinden des Bezirksamts	2	70	2	—	1	80	1	30
Die veränderten Lohnsätze treten am 22. Juli 1913 in Kraft.								
Bezirksamt Weilheim:								
a) Gemeinde Penzberg (vom 8. August 1913 ab) . .	3	—	1	80	1	50	1	20
b) Gemeinden Murnau und Weilheim	3	—	1	80	1	50	1	20
c) Die übrigen Gemeinden	2	80	1	80	1	50	1	20

Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Regierungsbezirk Mittelfranken.								
Bezirksamt Fürth:								
a) Gemeinden Boxdorf, Buch, Burgfarrnbach, Großgründlach, Höfles, Kraftshof, Neunhof, Oberasbach, Ronhof, Roßstall, Sack, Schnepfenreuth, Unterfarrnbach, Vach, Veitsbronn und Zirndorf	2	50	1	80	1	60	1	40
b) Gemeinde Stadeln (vom 2. August 1913 ab) . .	2	50	1	80	1	60	1	40
c) Der übrige Teil des Bezirkes	2	10	1	40	1	20	1	—
Regierungsbezirk Unterfranken.								
Bezirksamt Alzenau:								
a) Gemeinde Kahl a. M. (vom 1. Juni 1913 ab) . .	3	—	2	—	1	80	1	50
b) Der übrige Teil des Bezirkes	2	80	1	80	1	50	1	30
Herzogtum Sachsen-Altenburg.								
Ostkreis:								
Stadt Schmölln (vom 1. Januar 1913 ab) . .	3	—	1	80	1	50	1	30
					—	*50**	—	*50**

*) Für Kinder unter 14 Jahren.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4 Juli 1913. | Nr. 34.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen**: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Todesfall Seite 665
2. **Allgemeine Verwaltungssachen**: Einreihung von außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Stationsorten der Reichseisenbahnen in die Ortsklassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs 666
3. **Militärwesen**: Erhöhung der Heuration für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere usw. der Kavallerie bei den Rationssätzen II bis IV 666
4. **Zoll- und Steuerwesen**: Ergänzung des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen 666
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit im Inland gewonnenem Zement und inländischem ungeformtem Stabeisen 667
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 667
Änderung der Grenze des Zollausschlußgebiets in Bremen 668
5. **Versicherungswesen**: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 669
Desgl. 670
6. **Polizeiwesen**: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 670

1. Konsulatwesen.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Mombassa beauftragten Dolmetscher a. i. Freundt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats, soweit er Gebiet des Sultanats Zanzibar umfaßt, und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul Clauſſen in Mazatlan (Mexico) ist gestorben.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 611), daß die nachbezeichneten, außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Stationsorte der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Wirkung vom 1. Juli 1913 wie folgt in die Ortsklassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs einzureihen sind:

Die Orte Düdelingen und Esch in die Ortsklasse C,
die Orte Diekirch und Ettelbrück in die Ortsklasse D.

Berlin, den 20. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Eberbach.

---

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Mit bezug auf die Vorschriften zu § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Heuration für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere usw. der Kavallerie bei den Rationssätzen II bis IV durch den Etat für das Jahr 1913 vom 1. April 1913 ab von 2 500 g auf 3 500 g erhöht worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

---

4. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung,
betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter 5. Niederlande (Für die Einfuhr zur See):

das Zollamt Kampen

hinzutritt.

Berlin, den 30. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 19. Juni d. J. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit im Inland gewonnenem Zement — Tarifnummer 230 — und inländischem ungeformtem Stabeisen (Rundeisen) — Tarifnummer 785 —, woraus im hamburgischen Freihafengebiet unter Mitverwendung inländischer Zusatzstoffe, wie Kies und Granitgrus, im Staatsbetrieb einfarbige ungeschliffene usw. Zementsteine und Zementplatten mit und ohne Eiseneinlagen Tarifnummer 698 — zur Verwendung in den im Zollgebiete gelegenen hamburgischen Häfen hergestellt werden sollen, die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Guttentag im Bezirke des Hauptzollamts Lublinitz ist aufgehoben, das Zollamt II Wiedenbrück im Bezirke des Hauptzollamts Minden in ein Zollamt I umgewandelt worden.

Bei dem Zollamt I Pyrmont im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo ist eine allgemeine öffentliche Niederlage errichtet worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Duisburg Parallelhafen im Bezirke des Hauptzollamts Duisburg die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben für Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier;

dem Zollamt I Eilenburg im Bezirke des Hauptzollamts Mühlberg a. E. die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Essigsäure, die nicht unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahntopfwagen versandt wird;

dem Zollamt I Haynau im Bezirke des Hauptzollamts Liegnitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die im § 1 des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 bezeichneten Beleuchtungsmittel;

dem Zollamt I Leibitsch im Bezirke des Hauptzollamts Thorn die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I der Zollabfertigungsstelle a. d. Weichsel in Thorn über Gerste für die Leibitscher Mühle;

dem Zollamt I Mettmann im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über folgende, für Peter Wolters in Mettmann eingehende Waren: Maschinen und Maschinenteile, Kratzendraht, Kratzenband aus Leder, Schmirgel, Schmirgelsteine und Schmirgelleinen oder Schmirgelband;

dem Zollamt I Mülheim a. d. Ruhr Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Essen die Befugnis zur Abfertigung von Kakaowaren, die gegen Abgabenvergütung ausgeführt werden sollen;

dem Zollamt I Oberhausen im Bezirke des Hauptzollamts Essen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Begleitzetteln über rohen Kaffee für die Firma Gebr. Scheulen in Oberhausen;

dem Zollamt II Sangerhausen im Bezirke des Hauptzollamts Nordhausen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren, die im Veredelungs-, Ausbesserungs- und Rückgutverkehr für die Sangerhauser Aktien-Maschinenfabrik und Eisengießerei in Sangerhausen, sowie über Holzwaren, Papier- und Pappwaren und Porzellan und porzellanartige Waren der Abschnitte 10B, 11 und 14 des Zolltarifs, die aus Japan für den Kaufmann Paul Steinbrecht in Wallhausen bei Sangerhausen eingehen;

dem Zollamt I Witten im Bezirke des Hauptzollamts Hagen (Westf.) die Befugnis, Begleitzettel und Zollbegleitscheine I über die für das Gußstahlwerk in Witten zum Veredelungsverkehr bestimmten Eisenbahnwagenladungen von ausländischem Roh-, Alt- und Brucheisen zu erledigen und Zollbegleitscheine I über die im Veredelungsverkehr von der genannten Firma hergestellten Erzeugnisse auszufertigen.

Das Zollamt I Witzenhausen im Bezirke des Hauptzollamts Cassel besitzt neben der Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Zigaretten auch die Befugnis zur Ausfertigung solcher Begleitscheine.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Frankenberg im Bezirke des Hauptzollamts Chemnitz ist die Befugnis 37, die Befugnis zur Abfertigung der mit Zollbegleitscheinen I unter Eisenbahnwagenverschluß für die Firma Uhlemann & Lantzsch, Kattunfabrik in Frankenberg, eingehenden rohen dichten Baumwollengewebe der Tarifnummern 453 bis 455 und die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die von der genannten Firma auszuführenden gefärbten oder bedruckten dichten Baumwollengewebe der Tarifnummer 457 erteilt worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Zollstatistische Bureau (S. 369 des Amterverzeichnisses) hat die Bezeichnung „Zollstatistisches Amt" erhalten.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Juni 1912, durch den das Zollausschlußgebiet in Bremen zu einem vom Senat der Freien Hansestadt Bremen festzusetzenden Zeitpunkt in näher bezeichneter Weise geändert wird, hat der Senat bestimmt, daß diese Änderung mit dem 1. Juni 1913 in Geltung tritt.

Die Grenze des Zollausschlußgebiets in Bremen (Zentralblatt 1906 S. 1220) läuft nunmehr wie folgt:

Das Zollausschlußgebiet in Bremen wird in seinem nordöstlichen Teile von der Contrescarpe an durch das darin für Verwaltungszwecke errichtete Gebäude begrenzt, das sich an der Südwestseite der Tannenstraße hinzieht. Von der Tannenstraße nach Norden und weiter nach Nordwesten folgt die Grenze dem Laufe der Straßen Korffsdeich und Gröpelinger Deich, diese im Zollinland lassend, tritt vor dem Hause Gröpelinger Deich Nr. 104 im rechten Winkel 12 m südwärts zurück, so daß neben der Straße noch ein 12 bis 16 m breiter, mit zwei Eisenbahngleisen belegter Landstreifen im Zollgebiet bleibt, und läuft in sanfter Krümmung bis zur dreigleisigen Eisenbahnbrücke bei der Jutespinnerei und Weberei; von hier aus führt sie in nordwestlicher Richtung an der Südmauer der Zufahrtstraße zum Hafen II 290 m entlang, springt rechtwinklig nach rechts abbiegend über die südliche Zufahrtstraße, geht längs der Trennungsmauer zwischen den Räumen der Zoll- und Postverwaltung im Hafenverwaltungsgebäude, die Posträume im Zollinland lassend, und führt in derselben Richtung über die nördliche Zufahrtstraße bis zur Nordmauer dieser Straße. Auf dieser Mauer entlang läuft die Zollgrenze in südöstlicher Richtung zurück zur Eisenbahnbrücke, deren südlichstes, beiderseits zollsicher begrenztes Eisenbahngleis in das Zollausschlußgebiet einbezogen ist und die Verbindung bildet zwischen den beiden durch die darunter liegende zollinländische Zufahrtstraße getrennten Teilen des Zollausschlußgebiets. Sodann führt die Zollgrenze in nordwestlicher Richtung an der Bogenstraße weiter, neben dieser einen bis zu 35 m breiten mit Eisenbahngleisen belegten Landstreifen im Zollinland lassend, bis zur Eisenbahnüberführung über die Mündung der Tilsiter Straße in die Bogenstraße, geht von da in schwacher Krümmung an der südlichen Einfassungsmauer der Tilsiter Straße entlang an die Südseite der Lagerhäuser von Anton Günther etwa in deren Mitte bis auf 3 m Abstand heran, läuft zunächst in dem gleichen Abstand parallel der Südmauer dieser Lagerhäuser, springt dann in gebrochenem Linienzuge südwestlich bis zu einem Abstand von rund 29 m von den genannten Lagerhäusern um das Polizeigebäude herum, dieses im Zollinland lassend, überschreitet die Zufahrtstraße vom Holzhafen zum Zollausschlußgebiet im rechten Winkel, tritt wiederum bis auf 3 m an die Holzlagerplätze heran und läuft in gleichem Abstand parallel zur südlichen Grenze der Holzlagerplätze bis zu einer Entfernung von 500 m von der westlichen Seite der Lagerhäuser von Anton Günther; von diesem Punkte geht sie in annähernd rechtem Winkel unter Überschreitung des Hafens II auf das südlich dieses Hafens liegende Gelände in gerader Linie von 280 m Länge mit

einer kleinen Ausbuchtung an der südlichen Kaje des Hafens II, biegt sodann in kurzer schräger Linie von 80 m Länge stumpfwinklig in eine Linie ein, die in etwa 70 m Entfernung 850 m lang parallel der verlängerten Nordmole des Hafens I läuft. Dann geht sie in stumpfem Winkel weiter, nähert sich nach 200 m bis auf 40 m dem Hochufer der Weser und tritt an dieses im rechten Winkel bis auf 2 m heran. Sodann folgt die Grenzlinie — unter Belassung eines 2 m breiten bis zum Westende der Kaimauer des Hafens I laufenden Fußpfades im Zollinland — dem Hochufer der Weser 1130 m lang weseraufwärts, bis sie nach Südwesten sich wendend, die Mündung des Hafens I des Zollausschlußgebiets im rechten Winkel zur Kaimauer von Treppe zu Treppe überschreitet, um am jenseitigen Ufer die Nordwestspitze der zwischen dem Hafenbecken und der Weser liegenden Mole (Südmole des Hafens I) zu erreichen. Von hier aus folgt die Grenze wieder dem Hochufer der Weser, einen Fußpfad im Zollinland lassend, bis an die Straße westlich des Grundstücks der Petroleumraffinerie vorm. August Korff, wendet sich von hier, die Straße im Zollinland lassend, zunächst 70 m nach Nordosten und dann im rechten Winkel wieder nach Südosten, um in letzterer Richtung die nördliche Seite der Straße Stephanikirchenweide bis zur Straße Sandberg zu begleiten. Von dort wendet sich die Zollgrenze am Zollpfad entlang nach Osten bis zur Contrescarpe und an dieser entlang bis zur Südostecke des eingangs genannten Verwaltungsgebäudes, von diesem den der Postverwaltung dienenden, durch eine Mauer abgetrennten östlichen Teil im Zollinland lassend.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juni 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

A. 1. die im Dienste der Stiftung der Brüder George und Konrad Lenoir zur Erziehung von Waisen in Cassel Beschäftigten,
2. die in Betrieben oder in Diensten der Ostfriesischen Landschaft Beschäftigten,
3. die im Dienste der Großherzoglichen Brandkassenverwaltung in Oldenburg Beschäftigten,

wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

B. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei den unter A 1 bis 3 genannten Körperschaften oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu A angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 26. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung beschlossen, daß der § 1234 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab gilt für die an dem Asyl für erwachsene staubstumme Mädchen in Dresden angestellten Nadelarbeitslehrerinnen, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind.

Berlin, den 1. Juli 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Abraham Francus (Francuz), verurteilt unter dem Namen Schimkewitz, auch Mendel-Bloch genannt, Seidensticker,	geboren am 1. Mai 1893 zu Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	versuchter Diebstahl im Rückfall und intellektuelle Urkundenfälschung (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnissen vom 21. März und 31. Juli 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	11. Juni 1913.
2	Stanislaus Urbans, Maurer,	geboren am 8. September 1884 zu Wielkolske, Bezirk Bielitz, Österreichisch Schlesien, russischer Staatsangehöriger,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. November 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Münster,	22. April 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Marie Andschyhofska (auch Andrzejewska), Arbeiterin,	geboren am 10. Juli 1874 zu Grabinice bei Konin, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige,	Bannbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	15. Mai 1913.
4	Karl Hable, Tagelöhner,	geboren am 14. Oktober 1888 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neu Ulm, Bayern,	26. März 1913.
5	Michael Jagocki, Arbeiter,	geboren am 18. August 1847 zu Dobrzykowo, Kreis Gostyn, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall und Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	7. Juni 1913.
6	Gerhard Kamphuis, Korbmacher,	geboren am 5. Oktober 1857 zu Losta, Holland, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	21. Juni 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
7	Marie Pauline Meyer, Artistin,	geboren am 10. Juni 1892 zu Le Locle, Kanton Neuschâtel, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	15. Mai 1918.
8	Georg Müller, Strumpfwirker,	geboren am 1. April 1881 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eschenbach,	7. Juni 1918.
9	Jakob Pawelczyk, Arbeiter,	geboren im Jahre 1888 zu Rzechzitz, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. Juni 1918.
10	Marie Pierchalla, geborene Hansel, Bahnarbeiterfrau,	geboren im Juli 1870 zu Groß Konschütz (Groß Kruschütz), Bezirk Teschen, Österreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Juni 1913.
11	Viktor Redl, Hilfsarbeiter,	geboren am 31. August 1877 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	16. Juni 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Juli 1913. | Nr. 35.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Bestellungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 678
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1913 674
3. **Justizwesen:** Änderung in dem Verzeichnis der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Kassen) 676
4. **Marine und Schiffahrt:** Einsetzung einer Kommission zur Abnahme der Vorprüfung für Schiffsingenieure in Flensburg 676
5. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung . 676
Desgl. von Formen desgl. 676
6. **Zoll- und Steuerwesen:** Beiordnung eines Stationskontrolleurs für den Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu Berlin; — Veränderung bei den Stationskontrolleuren 677
Herabsetzung der Kontingente der Zündwarenfabriken für das Betriebsjahr 1913/14 677
7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 677

1. Konsulatwesen.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Cairo ist Herr J. Barsoum zum Konsularagenten in Minich bestellt worden.

Der Kaiserliche Konsul in Tunis hat den Kaufmann Aurelio Darmon zum Konsularagenten in Sfax bestellt.

Von dem Kaiserlichen Konsul in Almeria (Spanien) ist Herr Friedrich Moldenhauer zum Konsularagenten in Garrucha bestellt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Monrovia, Konsul Büsing, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten Gerichtsassessor Krüger ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1913 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. Mai 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Mai 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Mai 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Mai 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Mai 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Mai 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	2 316 765	+ 404 106	925 726	+ 360 663	696 396	+ 87 559	–	–	53 922	+ 6 788	3 317 131	+ 498 453	–
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	8 750	65 199	+ 1 456	27 268	– 312	2 919	– 118	–	–	3 366	+ 83	82 734	+ 1 421	470
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	54 071	+ 16 913	26 957	+ 18 397	22 126	+ 118	17 349	– 2 803	1 591	+ 225	132 637	+ 14 453	663
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	20 017	+ 2 440	9 242	+ 8 482	12 855	– 1 161	6	–	1 406	+ 118	44 909	+ 1 397	3 212
5	Badische Bank	9 000	2 260	15 491	+ 701	9 218	+ 640	13 826	+ 66	–	–	1 037	+ 117	41 604	+ 884	843
	Zusammen .	235 500	85 178	2 471 543	+ 425 616	998 411	+ 377 870	748 122	+ 86 464	17 355	– 2 803	61 322	+ 7 331	3 619 015	+ 516 608	5 188

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 383 686 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
- 50 - = 225 062 000 - }
- 100 - = 1 508 248 000 -
- 500 - = 28 701 000 - (bei der Bank Nr. 3),
- 1 000 - = 330 896 000 - (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 31. Mai 1913.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 31. Mai 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Mai 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. Mai 1913.	Lombard.	Gegen 31. Mai 1913.	Effekten.	Gegen 31. Mai 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Mai 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Mai 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 363 809	+ 45 197	18 978	— 5 059	18 757	+ 3 305	1 505 359	+351 374	127 901	+ 21 857	101 747	+ 85 476	191 085	— 3 697	3 317 181	+498 453	1
82 947	+ 465	78	— 3	4 906	+ 1 306	38 670	— 727	2 652	+ 168	54	— 1	3 427	+ 213	82 784	+ 1 421	2
19 521	+ 2 804	899	— 91	7 203	+ 803	66 715	+ 8 627	21 508	+ 5 782	6 779	— 48	10 526	— 3 424	132 687	+ 14 453	3
9 150	— 1 121	62	— 41	1 563	+ 120	18 123	+ 765	12 266	+ 2 217	2 534	—	1 211	— 543	44 909	+ 1 897	4
5 705	+ 57	2	+ 1	566	+ 3	19 713	— 828	11 269	+ 1 802	822	— 86	3 527	+ 385	41 604	+ 884	5
1 480 632	+ 47 402	14 505	— 5 193	27 995	+ 5 537	1 648 580	+359 211	175 591	+ 31 326	111 936	+ 85 891	209 776	— 7 066	3 619 015	+516 608	

3. Justizwesen.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erleidet folgende Änderung:

Infolge Änderung des Ortsnamens Lausigk in Bad Lausick sind die dieses Amtsgericht betreffenden Angaben von S. 341 nach S. 314 zu übertragen und dort mit der neuen Ortsbezeichnung hinter „Baden" einzuschalten.

4. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des § 11 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 7. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) ist von der Königlich Preußischen Landesregierung eine Kommission zur Abnahme der Vorprüfung für Schiffsingenieure in Flensburg eingesetzt worden.

5. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

⌐73⌉ Induktionszähler für Mehrphasenstrom, Form F B und H B, hergestellt von der Firma Landis & Gyr in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 24. Juni 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, sind die folgenden Formen von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigesetzten Systemzeichen zuerteilt worden:

Zusatz zu System ⌐21⌉, ⌐41⌉, ⌐42⌉, ⌐44⌉, und ⌐63⌉ Zähler mit Doppelzählwerk, hergestellt von den Bergmann-Elektrizitätswerken, A.-G. in Berlin N.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 24. Juni 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

6. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen

der Großherzoglich Badische Finanzamtmann Schmitt in Freiburg dem Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu Berlin als Bureaubeamter für die Erbschaftssteuer und die Zuwachssteuer mit der Dienstbezeichnung Stationskontrolleur und mit dem Wohnsitz in Berlin vom 1. Juli 1913 ab beigegeben

und an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Kaiserlichen Ober-Zollrevisors Schrape der Kaiserliche Ober-Zollkontrolleur, Zollinspektor Stern in Metz, den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Eydtkuhnen, Gumbinnen, Memel und Tilsit als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Tilsit von demselben Tage ab beigeordnet worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1913 beschlossen,

die Kontingente der Zündwarenfabriken auch für das Betriebsjahr 1913/14 auf 45 vom Hundert herabzusetzen.

Berlin, den 9. Juli 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

---

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Alois Ruegg, Kupferschmied,	geboren am 10. Januar 1871 zu Sirnach, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl in drei Fällen, Angabe eines falschen Namens und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere (1 Jahr 8 Monate Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 4. Oktober 1911),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	25. April 1913.
	b) Auf Grund der §§ 181 a und 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Adolf Maschek, Kaufmann,	geboren am 12. September 1884 zu Teplitz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, ortsangehörig zu Teplitz-Schönär, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei in drei Fällen,	Königlich Preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	18. April 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Josef Janatscheck, Arbeiter,	geboren am 14. Januar 1894 zu Wien, Niederösterreich, ortsangehörig zu Freudenthal, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, falsche Beurkundung, Gebrauch eines gefälschten Ausweispapiers und Führung eines fremden Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	28. Juni 1913.
4	Anna Pekarek, Kellnerin,	geboren am 12. Oktober 1887 zu Hall, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Dekanowitz, Bezirk Ledetsch, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises zu Ulm,	27. Juni 1913
5	Marius Salvagnee, Tagelöhner,	geboren im November 1884 zu Flavert, Bezirk Veronne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	26. Juni 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Juli 1913. | Nr. 36.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 679

2. **Versicherungswesen:** Weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten 680

3. **Finanzwesen:** Änderung des Musters zu den vierteljährlichen Übersichten der Einnahme an Zöllen und Reichssteuern 680

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Ergänzung des Verzeichnisses der Vergällungsmittel für Essigsäure 687
Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden 687
Änderungen und Ergänzungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen 687

5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 689

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsularagenten Carl Sander zum Vizekonsul in Constantine (Algerien) zu ernennen geruht.

Dem argentinischen Vizekonsul in Cassel, Carlos Grebe, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

---

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die weitere Amtsdauer von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsanstalten. Vom 12. Juli 1913.

Auf Grund des Artikel 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Die Frist, die in der Bekanntmachung vom 25. November 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 725) für die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Ausschüsse der Versicherungsanstalten sowie der gegenwärtigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in den Vorständen der Versicherungsanstalten (§ 76, § 74 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) vorgesehen ist, wird bis zum 31. Dezember 1914 verlängert.

Berlin, den 12. Juli 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

3. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

Änderung des Musters zu den vierteljährlichen Übersichten der Einnahme an Zöllen und Reichssteuern.

Auf Grund der vom Bundesrat mir erteilten Ermächtigung wird das bisherige Muster IV der Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) durch das folgende ersetzt.

Die bisherige Anlage 2 des Musters IV (Nachweisung der von der Reichskasse zu erstattenden Kosten für die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland) kommt in Wegfall.

Berlin, den 10. Juli 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Bundesstaat:

Muster IV

zu den Abrechnungsbestimmungen.

Direktivbehörde:

Namen der mit der Reichshauptkasse in Abrechnung stehenden Kassen:

I.

II.

III.

Rechnungsjahr 191

Übersicht

der

Einnahme an Zöllen und Reichssteuern

für das

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 191

Aufgestellt

(Datum) , den 191

(Firma)

(Unterschrift)

An

den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen

(zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus)

Berlin W 66, Wilhelmplatz 1.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die in den Spalten 3 bis 5 anzusetzenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Einnahme für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Abgabenbeträge, welche erst im Monat April bei den Hebestellen zur Anschreibung kommen.
3. Bei anderen als den unter den lfd. Nrn. 1 und 5 genannten Abgabenzweigen sind aufgekommene außerordentliche Einnahmen in Spalte 3 unter der Linie des betreffenden Abgabenzweigs mit dem Zusatz „außerdem außerordentliche Einnahmen“ besonders anzugeben.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahmen für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 191	Roh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw. †) Außerdem für eigene Rechnung freigeschriebene Gefälle. ℳ	Hiervon ab: a) Ausfuhrvergütungen und sonstige Steuervergütungen nach Abzug der zurückgezahlten Vergütungen. b) In Anrechnung genommene Einfuhrscheine. c) In Anrechnung genommene Gutscheine und aufgerechnete Steuerermäßigungswerte. ℳ	Bleibt berichtigtes Soll ℳ	Von dem Soll eingezahlt, rückständig geblieben oder auf eigene Rechnung freigeschrieben ℳ
1	2	3	4	5	6
1	a) Zölle		a.		
	b) Mit den Zöllen an die Reichskasse abzuführende außerordentliche Einnahmen . .		b.		
2	Tabaksteuer, einschließlich der Abgabe von Tabakersatzstoffen		a.		
3	Zigarettensteuer				
4	Zuckersteuer . .		a.		
5	a) Salzsteuer				
	b) Mit der Salzsteuer an die Reichskasse abzuführende außerordentliche Einnahmen		a.		
6	Branntweinsteuer:				
	a) 1. Verbrauchsabgabe . .		a.		
	2. Übergangsabgabe . .		c.		
	b) Betriebsauflage. . . .		a.		
7	Essigsäureverbrauchsabgabe .				
8	Schaumweinsteuer .		a[1]).		
9	Leuchtmittelsteuer . .		a[2]).		
10	Zündwarensteuer . .				
11	a) Brausteuer				
	b) Übergangsabgabe von Bier		a.		
12	Spielkartenstempel		a[3]).		
	Seite . .				

Zu Spalte 4. [1]) Vergütung der Steuer für Proben usw.
[2]) Steuernachlässe nach § 28 der Ausführungsbestimmungen.
[3]) Steuerersatz für verdorbene gestempelte Spielkarten.

in Spalte 5 sind noch gestundet ℳ 7	Von den gestundeten Beträgen, die am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstanden, sind fällig geworden oder vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit eingezahlt ℳ 8	Summe der Spalten 6 und 8 ℳ 9	Hierauf kommen an Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung ℳ 10	Mithin sind an die Reichskasse abzuführen ℳ 11	Bemerkungen. 12
			*)		*) S. Anlage 1.
			a.		
			b.		
			a.		
			b.		
			c.		
			*)		*) S. Anlage 1.
			a.		
			b.		
			c.		
			a/b.		
			c.		

Zu Spalte 10. Bei den laufenden Nummern 2, 4, 6 und 10 sind unter a die Erhebungskosten, unter b die Verwaltungskosten, bei der laufenden Nummer 6 unter c die Ausgaben für die erstmalige Anschaffung von Sammelgefäßen usw. nach Anlage 5, bei den laufenden Nummern 4 und 10 unter c solche für bauliche Einrichtungen in den Zuckerfabriken und in den Zündwarenlagern anzugeben; die letzteren Angaben sind in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahmen für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 191	Roh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw. †) Außerdem für eigene Rechnung freigeschriebene Gefälle. ℳ	Hiervon ab: a) Ausfuhrvergütungen und sonstige Steuervergütungen nach Abzug der zurückgezahlten Vergütungen. b) In Anrechnung genommene Einfuhrscheine. c) In Anrechnung genommene Gutscheine und aufgerechnete Steuerermäßigungswerte. ℳ	Bleibt berichtigtes Soll ℳ	Von dem Soll eingezahlt, rückständig geblieben oder auf eigene Rechnung freigeschrieben ℳ
1	2	3	4	5	6
	Übertrag . .				
13	Reichsstempelabgaben von:				
	A. Wertpapieren				
	B. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen				
	C. Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften . . .				
	D. Privatlotterielosen usw.:				
	a) Wetteinsätzen bei Pferderennen (erhobene Hälfte der gesetzlichen Abgabe)				
	b) inländischen Losen anderer Art				
	c) ausländischen Losen .				
	E. Frachturkunden				
	F. Personenfahrkarten . . .				
	G. Steuerkarten für Kraftfahrzeuge				
	H. Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder usw. . . .				
	J. Schecks				
	K. Grundstücksübertragungen				
	Summe 13 . .				
14	Abgabe vom Absatz von Kalisalzen:				
	a) allgemeine Abgabe . . .				
	b) Abgabe für die Überschreitung der Beteiligungsziffern	Ist-Einnahme			
15	Zuwachssteuer				
16	Erbschaftssteuer				
	Zusammen . .	Erlös für den Verkauf von Vordrucken zu Anmeldescheinen und von sonstigen für Zwecke der Statistik beschafften Gegenständen	Hiervon ab die Zurückzahlungen an statistischer Gebühr		
17	Statistische Gebühr				

in Spalte 5 sind noch gestundet ℳ 7	Von den gestundeten Beträgen, die am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstanden, sind fällig geworden oder vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit eingezahlt ℳ 8	Summe der Spalten 6 und 8 ℳ 9	Hierauf kommen an Erhebungs- und Verwaltungskosten in Anrechnung ℳ 10	Mithin sind an die Reichskasse abzuführen ℳ 11	Bemerkungen. 12
[1])			Anteil a. der Gemeinden b. des Bundesstaats a. b. Anteil des Bundesstaats		Zu lfd. Nr. 13 unter B. Spalte 8. Von den fällig gewordenen usw. Beträgen waren gestundet im Rechnungsjahr 1909 ..... ℳ, 1910 „, 1911 „, 1912 „, zusammen ℳ, wie in Spalte 8 angegeben. Spalte 7 (Bemerkung nur in der Übersicht für das 1. bis 4. Viertel auszufüllen). Außerdem stehen an gestundeten Beträgen noch aus aus dem Rechnungsjahr 1909 ℳ, 1910 „, 1911 „, 1912 „, zusammen ℳ. Zu lfd. Nr. 13 unter C Spalte 3. Darunter für Anschaffung von Waren nach Nr. 4 b des Tarifs ... ℳ. Für Arbitragegeschäfte sind zurückgezahlt und von der Solleinnahme in Sp. 3 abgesetzt ℳ, darunter für Geschäfte im Arbitrierverkehre mit dem Ausland ... ℳ. Zu lfd. Nr. 15. Für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs zu vergl. Anlage 8 (nur von den Bundesstaaten mit entschädigungsberechtigten Gemeinden aufzustellen).
	Betrag der Entschädigungen für die Verwalter der Anmeldestellen	Pauschbetrag der sächlichen Verwaltungskosten	Zusammen Spalten 8 und 9		Zu lfd. Nr. 17. Spalte 8. Für ... Anmeldestellen. Spalte 9. Je ein Viertel des Jahrespauschbetrags.

Zu Spalte 7. [1]) Die auf eigene Rechnung länger als drei Monate gestundeten Lotteriestempelbeträge (§ 209 der Ausführungsbestimmungen) sind nach Ablauf der dritten Monate als „fällig geworden oder eingezahlt" in Spalte 8 oder Spalte 6 nachzuweisen.

Digitized by Google Original from PRINCETON UNIVERSITY

Nach Spalte 11 auf Seite 5 der Übersicht sind an die Reichskasse abzuführen . . . . . M.
Hiervon gehen ab Erstattungen an Wechselstempel . . . . . =.
Bleiben . . . . . M.
Hiervon sind der Reichskasse bereits überwiesen . . . . . =.
Mithin bleiben zu überweisen . . . . . M.

Für Preußen. Von der Ist-Einnahme an Reichssteuern nach Spalte 9 auf Seite 5 lfd. Nr. 1 bis 16 sind abgeliefert	in den Vorvierteljahren M	in den Vormonaten des letzten Vierteljahrs M	für den letzten Monat M	Zusammen M
an die Regierungs-Hauptkasse zu . .				

Zu Spalte 3 unter laufender Nummer 1b der Übersicht*)

Bei den Zöllen sind unter den außerordentlichen Einnahmen enthalten:	M
1. Einnahmen für Lagerausgleich und für Zinsen aus einem Veredelungsverkehre	
2. Verwaltungskostenbeiträge	
3. Zollgebühren	
4. andere außerordentliche Einnahmen	
Zusammen (wie in Spalte 3 unter laufender Nummer 1b) .	

*) Die Zerlegung dieser Einnahmen ist nur zur Einnahmeübersicht für das Rechnungsjahr und zur schließlichen Einnahmeübersicht erforderlich.

Im 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 191 sind ausgestellt	über den Betrag von M
Zu 1. Einfuhrscheine	
Zu 6. Branntweinsteuervergütungsscheine:	
a) Verbrauchsabgabe	
b) Betriebsauflage	
Branntweingutscheine	
Zusammen	

4. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1913 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.[1])

Lfd. Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge[2])	Verwendungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
37	Erioglaucin[3])	10 g	Zum Reinigen von Farbstoffen.

[1]) Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 493.
[2]) Bezogen auf je 100 Liter Essigsäure.
[3]) Ein dem Patentblau (vgl. Nr. 19) ähnlicher Farbstoff.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1913 beschlossen,

zu genehmigen, daß der Ort Schwenningen im Königreiche Württemberg in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783, 1357 und für 1911 S. 244) und zwar ohne beigefügtes Sternchen aufgenommen werde.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 26. Juni d. J. nachstehende Änderungen und Ergänzungen der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen.

1. Der Ziffer 2 des § 25 der Anlage D zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:

„Der zur Bienenfütterung bestimmte Zucker kann bis zu einer Menge von jährlich 5 kg für das Bienenstandvolk auch mit mindestens 5 v. H. gewaschenem feinen Sande oder feinem Quarzsand oder mit 0,1 v. H. Tieröl oder mit 1 v. H. gemahlener Holzkohle vergällt und gegen Vorlegung eines von der Bezirkshebestelle ausgestellten Berechtigungsscheins steuerfrei abgelassen werden. Der Zucker muß so weit zerkleinert sein, daß er durch ein Sieb mit Maschen von 3 mm im Geviert vollständig durchfällt. Die Vergällungsmittel sind entweder mit dem zu vergällenden Zucker zu vermahlen oder in besonderen von der Direktivbehörde als zur Herstellung gleichmäßig vergällten Zuckers geeignet anerkannten Mischanlagen oder, wo solche Anlagen fehlen, mit Handschaufeln völlig mit dem Zucker zu vermischen. Bei der Vergällung mit Tieröl ist es gestattet, dieses Vergällungsmittel zunächst mit einem Teile des zu vergällenden Zuckers innig zu vermischen und den Rest des Zuckers alsdann mit dieser Mischung möglichst gleichmäßig zu vereinigen. Das Tieröl muß den in der Anlage D 1 gestellten Anforderungen entsprechen.

An staatliche wissenschaftliche Lehranstalten für Bienenzucht kann unter den übrigen vorangegebenen Voraussetzungen daneben Zucker zur Bienenfütterung auch unvergällt steuerfrei abgelassen werden, wenn in der Anstalt ständig eine planmäßig geordnete Lehrtätigkeit von besonders hierzu angestellten Lehrkräften ausgeübt wird, wenn diese Lehrtätigkeit den Hauptzweck der Anstalt bildet und die Verwendung des Zuckers mit der Lehrtätigkeit in unmittelbarem Zusammenhange steht."

2. In der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen wird am Schlusse folgender Zusatz gemacht:

„Anleitung zur Untersuchung des Tieröls.

Tieröl ist eine schwarzbraune Flüssigkeit von widerlichem Geruche. Wird 1 g Tieröl in Weingeist von 85 Gewichtsprozent zu 100 ccm gelöst und werden von dieser Lösung wiederum 2,5 ccm mit Weingeist von 85 v. H. zu 100 ccm verdünnt, so soll sich ein in diese Lösung getauchter, zuvor mit rauchender Salzsäure befeuchteter Span von Nadelholz innerhalb 5 Minuten deutlich rot färben."

3. In der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen wird

a) hinter § 28c folgender § 28d eingefügt:

„§ 28d.

Zur Verwendung in der Textilindustrie bei der Färberei, Druckerei und Appretur kann inländischer Invertzucker nach Vermischung mit 1 v. H. Seifenpulver oder 3 v. H. Türkischrotöl steuerfrei abgelassen werden, sofern die Vergällungsmittel die in der Anlage D 1 geforderten Eigenschaften besitzen. Die Vergällungsmittel dürfen auch vor der Vermischung in Wasser gelöst werden.",

b) im § 29 Abs. 1 wird statt „§§ 26 bis 28c" gesetzt „§§ 26 bis 28d".

4. Am Schlusse der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen wird die folgende Anleitung zur Untersuchung des Türkischrotöls hinzugefügt:

„Anleitung zur Untersuchung des Türkischrotöls.

1. Eigenschaften. Türkischrotöl ist gelb bis gelbbraun und besitzt rizinusölartigen Geruch und Geschmack. Es soll sich in Wasser, nötigenfalls nach Zusatz von Ammoniak, klar lösen oder nur geringe, auch bei längerem Stehen haltbare Emulsionen geben.

2. Prüfung. Sie ist durch einen chemischen Sachverständigen auszuführen und hat sich zu erstrecken

a) auf die Bestimmung des Gesamtfettgehalts nach Herbig. Der Fettgehalt soll wenigstens 40 v. H. betragen,

b) auf den Nachweis der organisch gebundenen Schwefelsäure.

In Zweifelsfällen ist die Prüfung nach dem Ermessen des mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen weiter auszudehnen."

Berlin, den 10. Juli 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Franz Kirchgatterer, Kutscher,	geboren am 2. Oktober 1866 zu Scharfling, Bezirk Böcklabruck, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in fünf Fällen, versuchter schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfall (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 1. Juli 1905),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. Juni 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Emil Drda, Fleischer,	geboren am 22. Juni 1873 zu Jirkov-Racitz, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	4. Juli 1918.
3	Hermann Feike, Steinmetz,	geboren am 30. Juli 1886 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	gefährliche Körperverletzung in 3 Fällen und Bannbruch,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Juni 1918.
4	Alois Kautny, Kellner,	geboren am 1. oder 9. Januar 1856 oder am 11. September 1855 zu Wieselburg, Komitat Moson, Ungarn, ortsangehörig zu Rozmital, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	23. Juni 1913.
5	Stefan Kedlin (Krdlin), Arbeiter,	geboren am 24. Dezember 1869 zu Moldauthein, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	25. Juni 1913.
6	Josef Kolbe, Schuhmacher,	geboren am 27. September 1870 zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. Juli 1918.
7	Andreas Liebl, Tagelöhner,	geboren am 4. Januar 1885 zu Heiligenkreuz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Lauf,	27. Juni 1913.
8	Franz Luft, Arbeiter,	geboren am 27. Januar 1875 zu Klotzsche, Kreishauptmannschaft Dresden, Königreich Sachsen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	20. März 1918.
9	Anna Piez, Tagelöhnerin,	geboren am 21. Dezember 1867 zu Niederthei, Bezirk Imst, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und unbefugtes Betreten fremder Grundstücke,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tölz,	23. Juni 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
10	Bazuli (Baryli) Stelmacha, Erdarbeiter,	geboren am 14. Juni 1869 zu Turbia, Bezirk Tarnobrzeg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	7. Juli 1913.
11	Peter Louis Beysselier, Tagelöhner,	geboren am 26. Januar 1883 zu La Grand-Croix, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	21. Juni 1918.
12	Josef Zideck, Schuhmacher,	geboren am 31. Januar 1884 zu Stannern, Bezirk Iglau, Mähren, ortsangehörig zu Borsov, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	28. Juni 1918.

Zurückgenommen worden sind die Ausweisungen des Photographen Ignatz Wilk (Zentralblatt für 1910 S. 40 Nr. 11), nachdem sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene richtig Alex Perkowsky heißt und die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, des Erdarbeiters Franz Hense (Zentralblatt für 1911 S. 164 Nr. 3) unter der Bedingung, daß Hense binnen 8 Monaten den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nachweist, und des Gerbers Johann Grusch (Zentralblatt für 1901 Seite 67 Nr. 10).

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Juli 1913. | Nr. 37.

Inhalt:

1. Konsulatwesen: Exequaturerteilungen Seite 691
2. Maß- und Gewichtswesen: Bekanntmachung, betreffend die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe 692
3. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juni 1913 . . . 724

Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juni 1918 725

4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 725

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Großbritannischen Konsul in Danzig, Francis Edward Drummond-Hay, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem argentinischen Vizekonsul Friedrich Landgraf in Osnabrück ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Spanischen Generalkonsul in Hamburg, José Velez y Corrales, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe.

Vom 15. Juli 1913.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1913 auf Grund des Artikel 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung beschlossen, der nachstehenden Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben die Zustimmung zu erteilen:

1. Als Revisionsbehörde nach § 13 der Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe wird im Gebiete der deutschen Elbuferstaaten das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt.

   Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die von den deutschen Elbuferstaaten eingesetzten Eichbehörden für die Binnenschiffahrt auf der Elbe hinsichtlich der Handhabung der Eichordnung mit technischen Anweisungen zu versehen, für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der gegenwärtigen Eichordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Eichung geschehen soll, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen.

   Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

   Sämtliche Eichprotokolle sind zur Vornahme von Revisionen nach Stichproben dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

2. Die Revisionsbehörde hat sich mit einem Satze der in den Ausführungsbestimmungen zu § 6 unter A bezeichneten Meßwerkzeuge zu versehen. Diese Meßwerkzeuge gelten als Probemaße.

   Jede Neubeschaffung von Meßwerkzeugen (vgl. Ausführungsbestimmungen zur Eichordnung zu § 6 A 1. unter Ziffer I bis VI, VIII und XVI) erfolgt auf Antrag der Eichbehörde durch die Revisionsbehörde, welche eine Prüfung und Stempelung der Werkzeuge durch die Kaiserliche Normal-Eichungskommission zu veranlassen hat.

Berlin, den 15. Juli 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Eichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe.

§ 1.

Voraussetzung für die Vornahme der Eichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand noch nicht nach dieser Eichordnung geeicht ist,
   oder, daß bei einem nach dieser Eichordnung geeichten Schiffe im Verlaufe der Eichprüfung sich eine Neueichung als erforderlich erweist,
   oder, daß ein nach dieser Eichordnung für das Schiff ausgestellter Eichschein in den im § 9 bezeichneten Fällen öffentlich ungültig erklärt worden ist;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

§ 2.

Eichverfahren.

Das Eichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht.

Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage befinden (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 2 unter 2).

Bei stark hinterlastigen Schiffen, die beladen gleichlastig schwimmen, ist außerdem zu versuchen, sie vor der Eichung durch Verschieben von Gewichten in eine mehr gleichlastige Lage zu bringen.

§ 3.

Annähernd in der Mitte und auf $^1/_7$ der Länge der Leerebene von vorn und hinten werden an jeder Seite des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger — § 11 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe — angebracht, auf welchen jedes zehnte Zentimeter und das Ende der Tiefgangsanzeiger durch eine Marke, die weiter von zwei zu zwei Zentimeter durchzuführende Einteilung nach Vorschrift der Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 5 durch Farbe, bezeichnet wird.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt bei plattbodigen Fahrzeugen in der äußeren Fläche des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle. Bei Kielfahrzeugen oder bei solchen mit einem Boden, der von der Mitte nach den Seiten zu ansteigt, liegt der Nullpunkt jedes Tiefgangsanzeigers im tiefsten Punkte des Querschnitts, den man sich durch das Schiff in der Anbringungsstelle des Tiefgangsanzeigers gelegt denkt, also bei Kielfahrzeugen ab Unterkante Kiel.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Eichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Eichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff 25 cm freie Bordhöhe behält, wenn es dabei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit hat. Ergibt sich bei 25 cm freier Bordhöhe aber eine Tragfähigkeit von 15 Tonnen oder weniger, so soll die freie Bordhöhe nur 15 cm betragen. Bei Schiffen mit festem Deck werden wasserdicht aufgesetzte Scherstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Eichebene nicht höher liegen als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

Bei stark hinterlastigen Fahrzeugen, die vor der Eichung nicht in eine gleichlastige Lage gebracht werden können, wird die obere Eichebene in einem solchen Abstand vom mittleren geraden Teile des Bodens durch den Schiffskörper gelegt, daß das Fahrzeug bei gleichlastiger Beladung

möglichst den bei der Eichung vorgeschriebenen Freibord behält (vgl. Ausführungsbestimmung zu § 3 unter 6, Abs. 3).

§ 4.

Als Eichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Eichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung

begrenzt wird.

§ 5.

Behufs Feststellung seiner Größe wird der Eichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Eichebene mittels einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Eichschichten geteilt.

§ 6.

Der Raumgehalt des Eichraums und einer jeden von beiden Eichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 7.

Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Eichraum Kubikmeter enthält.

§ 8.

Für das geeichte Schiff wird ein Eichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Eichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angibt. Der Eichschein muß ferner enthalten die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene derart auf ganze Tonnen abgerundet, daß angefangene Tonnen für voll gerechnet werden.

Vor Ausfertigung des Eichscheins ist neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Eichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe vorgeschriebene Bezeichnung (§ 6 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die nach Abs. 1 auf ganze Tonnen abgerundete Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene, die Nummer, unter der das Schiff in das Eichverzeichnis eingetragen ist, sowie das Eichzeichen angibt.

Das Eichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Eichbehörde gehört und des Heimatsstaats der Eichbehörde, sowie den Anfangs- und Endbuchstaben des Ortes, an dem die Eichbehörde ihren Sitz hat.

§ 9.

Eichprüfung.

Geeichte Schiffe werden auf Antrag einer Eichprüfung unterzogen, um festzustellen, ob ihr Zustand noch den Angaben des Eichscheins entspricht.

Eine Eichprüfung muß erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Eichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Eichprüfung ist außer dem Schiffseigentümer oder Schiffer auch die Schiffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schiffahrtspolizei beantragten Eichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Eichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Eichung ungültig.

Ungültig gewordene Eichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Eichschein nicht zurückgeliefert, so ist seine Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

Die Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Eichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

§ 10.

Zur Vornahme der Eichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 2) gebracht. Sodann wird zunächst untersucht, ob das Schiff seit der letzten Eichung eine bauliche Veränderung erfahren hat, die auf das Ergebnis der Eichung Einfluß hat, und ob die Tiefgangsanzeiger noch in der Vollständigkeit vorhanden sind, um die im Abs. 3 vorgeschriebene Untersuchung auszuführen.

Ergibt sich dabei eine derartige bauliche Veränderung oder fehlen die Tiefgangsanzeiger in solchem Umfang, daß sie nicht ergänzt und dadurch für die weitere Prüfung nicht wieder nutzbar gemacht werden können, so wird das Schiff neu geeicht.

Andernfalls wird untersucht, ob der Leertiefgang des Schiffes sich geändert hat.

Ist der Leertiefgang gegenüber den Angaben des Eichscheins nach den Ablesungen an den sechs Tiefgangsanzeigern im Durchschnitt mehr als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden, so wird der Nachweis der Tragfähigkeit usw. im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Ist der durchschnittliche Leertiefgang dagegen nur um drei Zentimeter oder weniger als drei Zentimeter größer oder kleiner geworden als der im Eichschein angegebene, so wird die Änderung des Nachweises der Tragfähigkeit nur auf besonderen Antrag des Eigentümers oder des Führers des Schiffes ausgeführt und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Eichung nach Maßgabe des § 9 unter 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Eichschein unter **4** vermerkt, die neue Gültigkeitsdauer unter **1.** 4. eingetragen, die Angaben unter **1.** 3. und über die Gültigkeitsdauer der vorausgegangenen Eichung oder Eichprüfung gestrichen und die Eichprüfung auf der letzten Seite 7 oder 8 des Eichscheins bescheinigt.

§ 11.

Nach Abschluß jeder Eichprüfung hat die Eichbehörde das Schiff, soweit es ihr Eichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 8 unter Tilgung älterer Eichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes hinsichtlich des Eichzeichens und nötigenfalls der Nummer und der Tonnenzahl bis zur oberen Eichebene zu berichtigen.

§ 12.

Eichbehörden.

An geeigneten Stellen werden Eichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu eichen und zu prüfen (§ 9), welche ihnen dazu bereitgestellt werden.

An Stelle besonderer Eichbehörden kann jeder Uferstaat mit deren Obliegenheiten andere Behörden betrauen.

§ 13.

Über den Eichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesen liegt ob:

1. die von den Eichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amts wegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2. die von den Eichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 14.

Die Eichung oder Eichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigentümer oder dem Schiffer bei derjenigen Eichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Eichschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigentümer oder Schiffer hat der Eichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hilfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 15.

Die Gebühren für die Eichung und für die Ausfertigung des Eichscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Eichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Eichbehörde werden die Eichnägel und die Niete zur Bezeichnung der oberen Enden der Tiefgangsanzeiger ohne weiteren Entgelt geliefert und angebracht. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger (§ 3) und der Inschrift (§ 8) liegt dem Antragsteller ob oder erfolgt auf seine Kosten.
2. Für eine nicht zur Neueichung, sondern nur zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3. Für eine weder zur Neueichung noch zur Änderung des Eichprotokolls und zur Erneuerung des Eichscheins führende Eichprüfung 2 Mark.
4. Für die Ausfertigung von Duplikateichscheinen sind lediglich die entstandenen Selbstkosten (Schreibgebühren und dergleichen) zu erheben.
5. Wird die Eichung oder Eichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Eichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Eichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Eichbehörde erwachsenden baren Auslagen zu zahlen.
6. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Eichscheins verweigert werden.

§ 16.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Die nach der Eichordnung von 1899 ausgestellten Eichscheine sind bei der nächsten Eichprüfung durch neue zu ersetzen, die der geänderten Bestimmung über die Anbringung der Tiefgangsanzeiger Rechnung tragen. Dabei sind die früheren Ergebnisse nach Möglichkeit zu benutzen.

§ 17.

Diese Eichordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reiche und in Österreich gleichlautend erlassen wird, tritt an Stelle der Eichordnung vom 30. Juni 1899 am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Eichung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe.

Zu § 2.

1. Eichungen und Eichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffseichbehörde statt. Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urteil der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nötigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Die Schwimmlage ist eine normale, wenn die Symmetrieebene des Schiffes senkrecht zum Wasserspiegel steht. Bei genau symmetrisch gebauten Fahrzeugen müssen daher in der normalen Schwimmlage alle Stellen der Oberkante beider Borde, die sich rechtwinklig gegenüberliegen, gleich hoch über Wasser und alle entsprechenden Stellen des Bodens gleich tief unter Wasser liegen. Weil die Fahrzeuge aber selten genau symmetrisch gebaut sind, wird man sich darauf beschränken müssen, das Fahrzeug in eine Schwimmlage zu bringen, bei der die angeführte Übereinstimmung überwiegend vorhanden ist. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraum darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrat sowie Ballast jeder Art, sobald letzterer aus dem Schiffe ohne bauliche Änderungen entfernt werden kann, gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 3.

1. Für die Ermittelung der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger wird der eine Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 6 A. 1. V), nachdem die beiden Schenkel nach dem großen Winkelmaße (zu § 6 A. 1. VI) rechtwinklig zueinander eingestellt sind, festanliegend an der Stelle unter den Schiffsboden geschoben, an der der Tiefgangsanzeiger angebracht werden soll. Nachdem der andere Schenkel nach dem Lote oder der Wasserwage in senkrechte Stellung gebracht ist, zeigt auf seiner Maßeinteilung der Wasserspiegel den Tiefgang des Schiffes an der untersuchten Stelle an. Die ermittelten Maße sind die Leertiefen, d. h. die Abstände der Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel. Von diesen Nullpunkten ab werden über dem Wasserspiegel Tiefgangsanzeiger mittels des Tiefgangsteilers (zu § 6 A. 1. VIII) auf die Bordwände übertragen.

2. Bei Schiffen, an denen der Tiefgangsteiler mit Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittels eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3. Die Dezimetermarken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Eichnägel (schmiedeeiserne Nägel von mindestens 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Teilung bilden, bezeichnet.

Die Enden der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen und bei eisernen Schiffen, bei denen das Ende eines Tiefgangsanzeigers auf einen Konstruktionsteil aus Holz trifft, durch einen eingebrannten Strich von 10 cm Länge, etwa 3 mm Breite und etwa 5 mm Tiefe bezeichnet, der mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt wird. Der Strich wird außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an ihn anschließend, eingebrannt (vgl. Fig. 1). Bei eisernen Schiffen wird das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch den Kopf eines durch die Schiffswand geführten Nietes bezeichnet. Der äußere Kopf des Nietes hat einen Durchmesser von mindestens 15 mm und einen keilförmigen Ausschnitt, der mit dem Ende der Tiefgangsanzeiger zusammenfallen muß. Wo es

nicht angängig ist, diese Marke anzubringen, kann das obere Ende der Tiefgangsanzeiger durch 4 Körnerschläge in je 4 cm Entfernung voneinander, die durch Aufbohren mit einem konischen Bohrer bis auf 8 mm Durchmesser und entsprechender Tiefe erweitert werden, bezeichnet werden. Die Bohrungen werden außerhalb des Tiefgangsanzeigers, aber sich unmittelbar an den Tiefgangsanzeiger anschließend, angebracht und mit der Grundfarbe des Tiefgangsanzeigers ausgemalt. Die Mittelpunkte der Bohrungen sollen mit dem Ende des Tiefgangsanzeigers zusammenfallen (vgl. Fig. 1).

4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter durch je einen Eichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Eichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.

5. Das Anmalen der Tiefgangsanzeiger erfolgt nach den Mustern in Figur 1; auch ist das Anbringen der Eichzeichen in der aus Figur 1 ersichtlichen Weise auszuführen.

Figur 1.

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit eisernen Bordwänden.

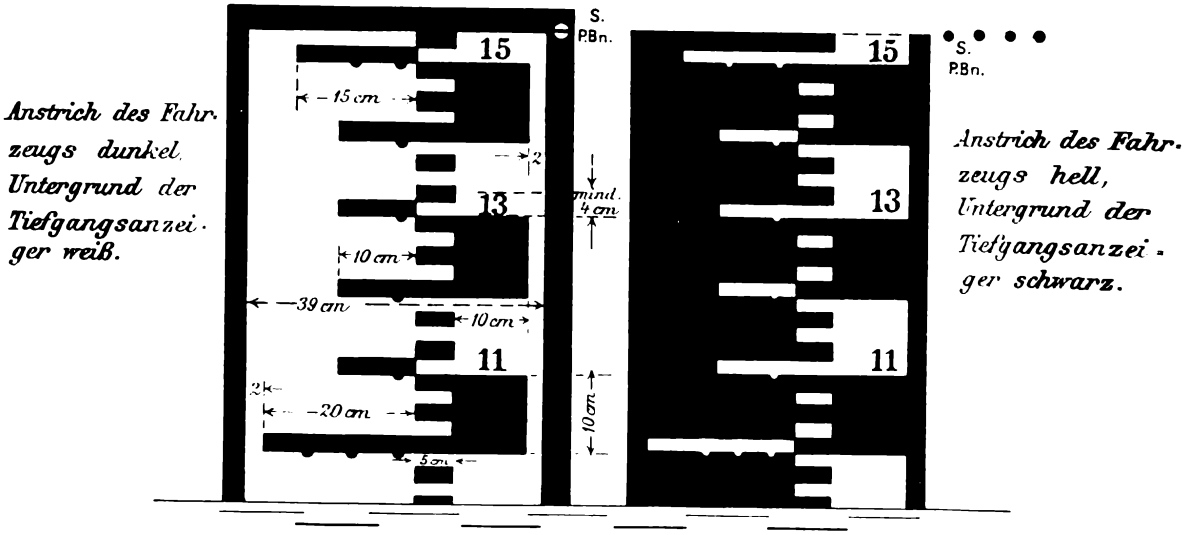

Tiefgangsanzeiger für Fahrzeuge mit hölzernen Bordwänden.

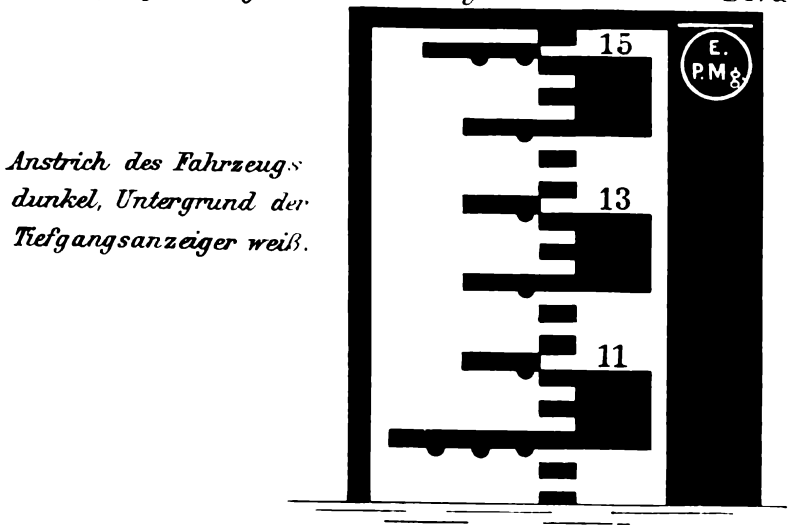

6. Als Bordoberkante ist bei offenen Fahrzeugen, dazu gehören auch die mit abnehmbarer Bedachung, der obere Verlauf jenes obersten Planken- oder Plattenganges anzusehen, der noch durch Spanten gestützt und an ihnen fest angebracht ist. Sind die Spantenköpfe durch ein Schandeck aus Holz oder durch eine Stringerplatte usw. abgedeckt, so wird als Bordoberkante die Oberkante des hölzernen Schandecks oder die Oberfläche der Stringerplatte angesehen (vgl. die Figuren 2 bis 6).

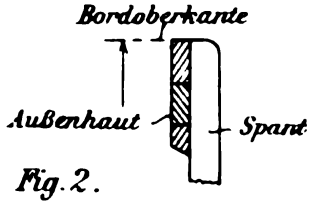

Fig. 2.

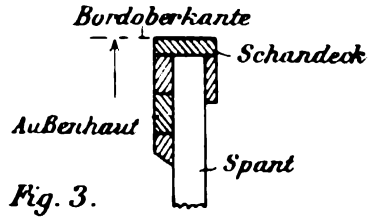

Fig. 3.

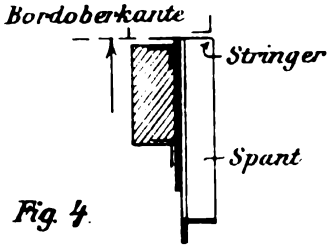

Fig. 4.

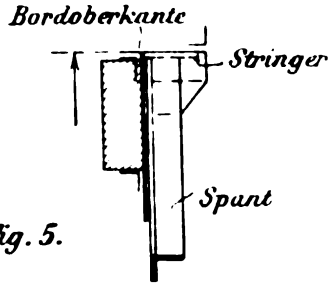

Fig. 5.

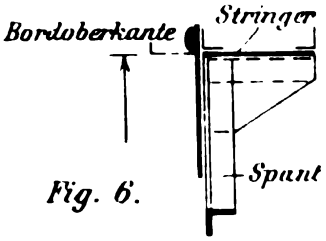

Fig. 6.

Als Schiffe mit festem Deck im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 3 der Eichordnung sind alle Fahrzeuge anzusehen, die wasserdicht aufgesetzte Lukenscherstöcke haben, wie z. B. Kastenschuten, Leichter usw. Bei solchen Fahrzeugen soll aber auch auf Antrag des Schiffseigners die freie Bordhöhe von der tiefsten Stelle der Oberkante des Decks an der Seite abgesetzt werden, wenn der zur Unterbringung von Gütern verfügbare Raum zur Hälfte oder weniger als zur Hälfte mit einer festen Decke versehen ist.

Der Abstand der oberen Eichebene vom Boden (Ladetiefe) bei stark steuerlastigen Fahrzeugen (vgl. § 3 Abs. 5) wird bestimmt, indem mit dem Tiefenmaße die kleinste Entfernung (a + b Fig. 7)

Fig. 7.

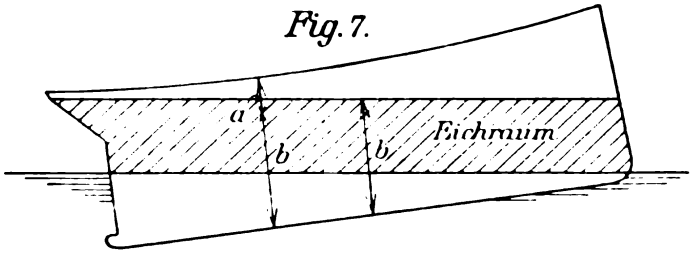

zwischen Bordoberkante und Boden, soweit letzterer aus der Geraden nicht nach vorn und hinten ansteigt, ermittelt und davon die vorgeschriebene freie Bordhöhe (a) abgezogen wird. Der verbleibende Abstand b (die Ladetiefe) wird an der Stelle, an der der mittelste Tiefgangsanzeiger angebracht wird, mit dem Tiefenmaß abgesetzt. Durch den Endpunkt dieses Abstandes und parallel zum Wasserspiegel wird die obere Eichebene gelegt (Fig. 7). Die vorderen und hinteren Tiefgangsanzeiger werden nicht 20 cm über diese obere Eichebene, sondern nach Bedarf darüber hinausgeführt. Bei den Erkennungsmaßen ist anzugeben, wie hoch die Tiefgangsanzeiger geführt sind.

7. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bordkante ermittelt. Außerdem wird die „größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen)" und die „größte Breite einschließlich der Scheuerleisten" ermittelt. Die gefundenen Maße werden in das Eichprotokoll und in den Eichschein als „Erkennungsmaße" eingetragen.

Zu § 6.

A. Meßgeräte.

1. Bei der Vermessung des Eichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nut von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock,
III. Ein Einmeterstock, } wie die unter Nr. 1 bezeichneten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl, 13 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Zylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßteilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Auf beiden Seiten des einen Schenkels ist eine Zentimeterteilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 und 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und genügender Länge.

VIII. Ein Teiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken.

IX. Zwei Leinen von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit Loten von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen.

X. Eine Wasserwage.

XI. Eichstempel (§ 8), und zwar:
a) Brennstempel für hölzerne Schiffe;
b) Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XII. Ein Körner von zylindrischer Form.

XIII. Eine Handbohrmaschine mit Bohrern von geeigneter Größe.

XIV. Ein Brenneisen zum Einbrennen einer Marke in Holz zur Bezeichnung der Enden der Tiefgangsanzeiger.

XV. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.

XVI. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XVII. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen der Brenneisen.

2. Jede Eichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräte versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangsteiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittels des stählernen Metermaßes (Nr. XVI), das Tiefenmaß (Nr. V) mittels der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittels der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittels des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle gibt den Gesamtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangsteilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derartig, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1. Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 3 mm,
" " II " " " " " 2 "
" " III " " " " " 2 "
" " IV " " " für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

1. Über das Eichverfahren wird nach dem anliegenden Muster ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Eichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden. Anlage I.

2. Alle Maße werden auf Zentimeter abgerundet; Bruchteile der Zentimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen, als ein ganzes Zentimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Eichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Zentimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m usw.).

3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Eichraum mittels zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abteilungen geteilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abteilung des Eichraums:

a) Die Länge dieser Abteilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A. 1. VII) mittels der Meterstöcke.

b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Teile geteilt, deren Länge bei einer Länge der Abteilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abteilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Teile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittels eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Teilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c) Demnächst wird der Ort jedes Teilpunkts auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittels einer an jedem Teilpunkt querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittels eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittels eines am überragenden Teile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lotes für jeden Teilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschieds findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition

oder Subtraktion für jeden Teilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lotleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Eichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abteilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Lot in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und bei der Aufnahme der Abstände der Lotleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Eichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffsteile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Eichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Eichraum gemessen.

6. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder usw., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Eichschichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B. 1).

2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller darin vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Eichbehörde zu unterzeichnen.

3. Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vorderteile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4, 1 multipliziert. Die Summe dieser Produkte multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Längenteilpunkte voneinander ergibt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalt ihrer in den drei Abteilungen des Eichraums befindlichen Teile zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Eichraumabteilung befindlichen Teile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Teile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B. 5 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multipliziert, die Produkte addiert und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Teile des Abstandes dieser Breiten voneinander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multipliziert. Die Summe der Inhalte der drei Teile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Eichraums.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Eichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Eichebene mit 1 multipliziert und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen voneinander multipliziert wird.

Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Eichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene befindlichen Eichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstand voneinander multipliziert.

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Eichschicht erhält man, indem man vom Inhalt des ganzen Eichraums den der oberen Eichschicht subtrahiert.

Zu § 8 Abs. 1.

1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 8 der Eichordnung vorgesehenen Eintauchung des Eichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Eichschicht durch die halbe Anzahl der Zentimeter ihrer Höhe geteilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Eichschein ist diese Belastung bis zur oberen Eichebene tabellarisch nachzuweisen.

2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Zentimeter angenommen werden.

3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs geteilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 8 Abs. 2 und 3.

1. Das Eichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2. Die Buchstaben und Ziffern der Eichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

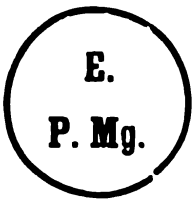

3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes oder dem Namen und Geschäftssitz des Eigentümers nach folgendem Muster

320 t Nr. 322	E. P. Mg.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunkel oder dunkel auf hell gemaltem Grunde des Schildes anzubringen.

4. Der Eichschein wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Eichbehörde unterzeichnet. Anlage II.

Zu § 9.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Eichbehörde durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht. Die Eichbehörden haben von dieser Ungültigkeitserklärung Kenntnis zu nehmen.

Zu § 10.

Wird die Eichprüfung eines Fahrzeugs von einer Eichbehörde ausgeführt, welche die Eichung oder die letzte Eichprüfung nicht ausgeführt hatte, so sind die Akten des Fahrzeugs von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Die Akten bleiben bis zur nächsten Eichung oder Eichprüfung im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Eichung oder die letzte Eichprüfung erfolgt ist.

Zu § 12.

Die Eichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Eichungen und Eichprüfungen unter fortlaufender, nicht in jedem Jahre mit 1 beginnender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Eichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Anlage 1.

Schiffseichbehörde

zu .

Eingetragen unter lfd. Nr.
des Verzeichnisses der Eichungen und Eichprüfungen.

Protokoll

über die auf Grund der Eichordnung vom erfolgte Eichung und die ausgeführten Eichprüfungen des nachstehend bezeichneten Schiffes.

1. Schiffsgattung
2. Schiffsname und Bezeichnung
3. Heimatsort
4. Erbauungszeit
5. Erbauungsort
6. Name des Eigners
7. Bauart
8. Material des Bodens
9. Material der Bordwände
10. " " Bodenstücke
11. " " Spanten
12. Art der Eindeckung
13. Art und indizierte Pferdestärke der Maschine
14. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck
15. Größe der festen Kohlenbehälter

Anmerkung: Bei Ausfüllung des vorstehenden Vordrucks ist anzugeben unter:

1. Ob Schrauben-, Seiten-, Hinterraddampfer, Schraubenschiff mit Verbrennungsmotor usw., Segelschiff, Schleppschiff, eventuell welche ortsübliche Bezeichnung wie: Oderkahn, Kurkahn, Lomme, Stevenkahn, Kaffenkahn, Kastenschute, Leichter usw.
2. Am Schiffe angebrachter Name und Bezeichnung, z. B. „Elise." „Kette 34."
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlaufens.
7. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Karveel.
8. bis 11. Ob Holz, Eisen, Stahl.
12. Ob mit festem Deck, mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) . . . . . m
Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten . . . . . m
Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:
bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . . m
" " " in der Mitte rechts m, in der Mitte links . m
" " " hinten rechts . . . m, hinten links . . . . m

Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn { rechts m / links m } Mitte { rechts m / links m } hinten { rechts m / links m }

Leertiefe im Durchschnitt $\frac{\quad}{6}$ = m

Höhe des Eichraums . . . . . m
Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im Durchschnitt . . . . . m

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abteilung des Eichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abteilung beträgt ..... m, sie ist gemäß zu § 6 B Ziffer 4 unter b der Ausführungsbestimmungen in Teile geteilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher m.

Nummern der Breiten der Einsenkungsebene	Faktor	Leerebene		Mittlere Einsenkungsebene		Obere Eichebene	
		Breiten	Produkte	Breiten	Produkte	Breiten	Produkte
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte							
$\frac{1}{3}$ des gemeinsamen Abstandes der Breiten							
Inhalt des mittleren Teiles der Einsenkungsebene in Quadratmetern							

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

	Faktor	Produkt
Vordere Breite	m 1	
Mittlere „	„ 4	
Hintere „	„ 1	
Summe der Produkte . . .		
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles		
Inhalt dieses Teiles		qm

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

	Faktor	Produkt
Vordere Breite	m 1	
Mittlere „	„ 4	
Hintere „	„ 1	
Summe der Produkte . . .		
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles		
Inhalt dieses Teiles		qm

C. Inhalt der oberen Eichebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Eichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge . . . . . m

	Faktor	Produkt
Vordere Breite	m 1	
Mittlere „	„ 4	
Hintere „	„ 1	
Summe der Produkte . . .		
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles		
Inhalt dieses Teiles		qm

b) Hinterer Teil.

Länge . . . . . m

	Faktor	Produkt
Vordere Breite	m 1	
Mittlere	„ 4	
Hintere „	„ 1	
Summe der Produkte . . .		
1/2 oder 1/3*) des Abstandes dieser Breiten voneinander, d. h. 1/2 oder 1/6 der Länge dieses Teiles		
Inhalt dieses Teiles		qm

*) Ob der Faktor 1/2 oder 1/3 zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 6C Ziffer 4.

D. Gesamtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer „	„
Hinterer „	„
Summe . . .	qm

E. Gesamtinhalt der oberen Eichebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer „	„
Hinterer „	„
Summe . . .	qm

II. Berechnung des ganzen Eichraums.

	Faktor	Produkt
Inhalt der Leerebene	qm 1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	" 4	
Inhalt der oberen Eichebene	" 1	
Summe der Produkte		
1/3 des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen voneinander		
Inhalt des ganzen Eichraums		cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene		Tonnen
Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung		Tonnen.

III. Berechnung der oberen Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Eichebene.

Inhalt der oberen Eichebene	qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	"
Summe	
1/2 Summe	
Abstand der Einsenkungsebenen voneinander	m
Inhalt der oberen Eichschicht	cbm
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung $= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$	Tonnen.

IV. Berechnung der unteren Eichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Inhalt des Gesamteichraums	cbm
Inhalt der oberen Eichschicht	"
Inhalt der unteren Eichschicht	cbm
Mittlerer Inhalt dieser Eichschicht für je 2 cm Einsenkung $= \frac{\text{Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Eichschicht in Zentimeter}} =$	Tonnen.

V. Berechnung des Völligkeitskoeffizienten des Eichraums.

Gesamtlänge der oberen Eichebene	m
Größte Breite des Eichraums	m
Höhe des Eichraums	m
Gesamtlänge der oberen Eichebene × größte Breite des Eichraums × Höhe des Eichraums =	cbm

Dieses Produkt ist gleich dem Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons.

Mithin:

Völligkeitskoeffizient des Eichraums $= \frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene}}{\text{Inhalt des dem Eichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0,$

VI. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

2. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch ..... erforderlich. Sie wurde am ..... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung oder Eichprüfung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben:

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn { rechts ..... m / links ..... m } Mitte { rechts ..... m / links ..... m } hinten { rechts ..... m / links ..... m }

Im Durchschnitt . . . $\frac{\qquad}{6}$ = ... m

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . ..... m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt . . . . m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag ..... vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die ..... so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

....., den ..... ten 19 .....

(Siegel)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

1. Eichprüfung.

Die Eichprüfung dieses Schiffes wurde durch

erforderlich. Sie wurde

am ... zu ..... ausgeführt und ergab:

1. Bauliche Änderungen seit der Eichung, die auf deren Ergebnis Einfluß haben: ... .

2. Das $\frac{\text{Fehlen}^*)}{\text{Vorhandensein}^*)}$ der Tiefgangsanzeiger in einem solchen Umfang, daß sie für die weitere Untersuchung benutzt werden konnten.

Nach § 10 Abs. 2 war daher $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich.

3.*) Die Leerebene (Schwimmebene) lag auf nachstehenden durch die Tiefgangsanzeiger angezeigten Tiefgängen:

vorn	rechts	m	Mitte	rechts	m	hinten	rechts	m
	links	m		links	m		links	m
				Im Durchschnitt . . .			=	m
							6	

Der Leertiefgang im Durchschnitt ist im Eichschein angegeben mit . _____ m

Der Leertiefgang ist daher $\frac{\text{größer}^*)}{\text{kleiner}^*)}$ geworden im Durchschnitt . . . . m

*) Nach § 10 Abs. 4 wurde daher der Nachweis der Tragfähigkeit, die Grundmaße der Eichung und die Tragfähigkeit bis zur oberen Eichebene im Eichprotokoll geändert und ein neuer Eichschein ausgefertigt.

*) Ein Antrag des Schiffseigners oder Schiffers auf Änderung des Nachweises usw. sowie auf Neuausfertigung des Eichscheins (§ 10 Abs. 5) lag vor.

Es wurde daher $\frac{\text{das Eichprotokoll geändert}^*)}{\text{das Ergebnis der Eichprüfung im Eichschein vermerkt}^*)}$ und $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ neuer Eichschein ausgefertigt.

4. Es wurde $\frac{\text{ein}^*)}{\text{kein}^*)}$ Antrag auf Höherlegung der oberen Eichebene gestellt, die so wesentlich war, daß aus diesem Grunde $\frac{\text{eine}^*)}{\text{keine}^*)}$ Neueichung erforderlich wurde.

, den ten 19 .

(Siegel)

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

*) Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

Anlage II.

(Äußere Seite des Deckels.)

(Innere Seite des Deckels.)

Zur Beachtung.

1. Nach § 9 der Eichordnung muß spätestens 3 Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder größeren Beschädigung oder Beseitigung der Tiefgangsanzeiger oder der aufgestempelten Eichzeichen das Schiff einer Eichprüfung unterzogen werden.

2. Eichscheine von zumeist aus Holz gebauten Schiffen sind nur 5 Jahre, Eichscheine von zumeist aus Eisen gebauten Schiffen nur 10 Jahre gültig. Die Schiffe sind daher vor Ablauf der im Eichschein bei den Hauptangaben unter **1.** 2. und **1.** 4. angegebenen Gültigkeitsdauer zur Eichprüfung bei einer Eichbehörde zu stellen.

3. Ungültig gewordene Eichscheine sind zurückzugeben, geschieht das nicht, so werden sie öffentlich ungültig erklärt. Die Kosten der Veröffentlichung werden vom Schiffseigentümer dann eingezogen, wenn ein neuer Eichschein ausgestellt worden ist.

4. Eichscheine zerschlagener Fahrzeuge sind von ihrem letzten Eigentümer an die Schiffseichbehörde, die das Fahrzeug zuletzt eichte oder prüfte, zurückzugeben.

(Der Eichschein wird mit festem Deckel versehen.)

— 1 —

Deutsches Reich.

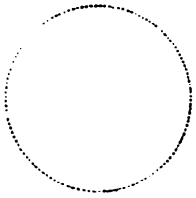

Eichschein

für das nachstehend bezeichnete Schiff.

Schiffsgattung:
Schiffsname und Bezeichnung:
Heimatsort:
Erbauungsjahr und Ort: .....
Bauart: .....
Hauptbaumaterial:
Art der Eindeckung:

I. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene abgerundet*) auf ganze Tonnen beträgt Tonnen.
2. Dieser Eichschein ist gültig bis zum .....

.....

3. Die Eichung ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen eingetragen unter Nr. ..... zu
4. Der Eichschein bleibt gültig:
   auf Grund der Eichprüfung vom ..... 19 .... bis zum ..... 19 ...,
   auf Grund der Eichprüfung vom ..... 19 ..... bis zum ..... 19 ,

*) Angefangene Tonnen werden voll gerechnet.

2. Erkennungsmaße.

Größte Länge über alles (Steuerruder nicht inbegriffen) . . m

Größte Breite einschließlich der Scheuerleisten . . . . . m

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . m

" " " in der Mitte rechts m, in der Mitte links m

" " " hinten rechts . . . m, hinten links . . . m

3. Grundmaße der Eichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkt der Tiefgangsanzeiger:

vorn { rechts m / links m } Mitte { rechts m / links m } hinten { rechts m / links m }

Leertiefe daher im Durchschnitt . . . . . m

Höhe des Eichraums . . . . . m

Die obere Eichebene liegt über den Nullpunkten der Tiefgangsanzeiger (Ladetiefe) im Durchschnitt . . . . . m

4. Ergebnis der Eichprüfung.

Bei der Eichprüfung vom 19 war der Leertiefgang $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ um m im Durchschnitt.

Bei der Eichprüfung vom 19 war der Leertiefgang $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ um m im Durchschnitt.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abteilung des Eichraums . . . . . m.

Leerebene	Breiten der mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abteilung des Eichraums	oberen Eichebene
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3 =	2 = , 3 =
4 = , 5 =	4 = , 5 =	4 = , 5 =
6 = , 7 =	6 = , 7 =	6 = , 7 =
8 = , 9 =	8 = , 9 =	8 = , 9 =
10 = , 11 =	10 = , 11 =	10 = , 11 =
12 = , 13 =	12 = , 13 =	12 = , 13 =
14 = , 15 =	14 = , 15 =	14 = , 15 =
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Teil.

Länge	m
Vordere Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m
Hintere Breite	m

b. Hinterer Teil.

Länge	m
Vordere Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m
Hintere Breite	m

Obere Eichebene

a. Vorderer Teil.

Länge	m
Vordere Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m
Hintere Breite	m

b. Hinterer Teil.

Länge	m
Vordere Breite	m
Eventuelle mittlere Breite . .	m
Hintere Breite	m

Völligkeitskoeffizient des Eichraums = 0,

— 5 —

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang	Tragfähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Tragfähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Tragfähigkeit
Meter	Tonnen	Meter	Tonnen	Meter	Tonnen

— 7 —

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Eichebene, abgerundet nach § 8 der Eichordnung . . . . . Tonnen.

Auf Grund der am ten 19 zu

..... beendeten Eichung / Eichprüfung wird dieser Eichschein ausgefertigt.

....., den ten 19

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

Die Eichprüfung wurde am ten 19

zu ..... vorgenommen infolge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr. der Eichbehörde zu eingetragen.

, den ten 19

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

— 8 —

Die Eichprüfung wurde am ten 19

zu vorgenommen infolge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Eichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Eichungen und Eichprüfungen unter lfd. Nr.
der Eichbehörde zu eingetragen.

, den ten 19 .

Schiffseichbehörde.

(Unterschrift.)

(Siegel.)

3. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juni 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat Juni ℳ	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Monat Juni ℳ	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni ℳ	Im Reichshaushalts-Etat einschließlich Nachtragsetat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	49 768 990	157 289 945	48 288 278	151 900 479	721 470 000
2	Tabaksteuer	875 390	2 410 252	744 341	2 336 015	10 825 000
3	Zigarettensteuer	4 116 421	11 965 154	2 895 998	9 781 500	86 469 000
4	Zuckersteuer	15 806 872	42 251 928	18 219 858	47 769 296	157 600 000
5	Salzsteuer	4 444 691	18 772 381	4 505 474	14 408 683	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	16 791 351	54 056 060	17 028 496	52 458 801	195 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	66 018	194 168	54 202	201 105	825 000
8	Schaumweinsteuer	744 464	2 472 760	969 717	2 337 955	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	718 668	1 331 183	1 302 388	3 607 879	15 846 000
10	Zündwarensteuer	1 452 544	4 697 170	1 702 895	5 461 708	20 101 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	12 518 157	24 797 093	10 711 714	29 431 877	124 780 000
12	Spielkartenstempel	124 728	450 095	162 671	522 044	1 899 950
13	Wechselstempel	1 573 443	5 070 631	1 541 975	4 969 219	19 122 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Gesellschaftsverträgen	—	15 828 259	—	15 511 694	68 820 000
	B. - Wertpapieren	4 763 885		4 668 607		
	C. - Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	720 162	2 112 978	695 259	2 184 594	
	D. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 557 284	5 528 675	1 526 188	5 418 101	20 580 000
	E. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	328 000	7 083 967	328 000	7 083 967	40 500 000
	b) für Privatlotterien	1 409 455	4 168 379	1 198 288	3 881 529	10 888 000
	F. von Frachturkunden	1 628 455	4 836 224	1 590 986	4 739 499	18 444 000
	G. - Personenfahrkarten	2 150 539	4 872 696	2 107 528	4 775 242	22 844 000
	H. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	585 916	1 584 115	574 198	1 552 433	3 980 000
	J. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	388 391	3 158 094	380 623	3 090 032	5 880 000
	K. von Schecks	235 510	779 908	230 800	764 805	3 186 000
	L. - Grundstücksübertragungen	3 007 169	8 769 133	2 947 026	8 593 751	39 200 000
15	Zuwachssteuer	1 594 715	3 920 152	1 594 715	3 920 152	5 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 083 612	9 024 655	3 083 612	9 024 655	47 000 000
17	Statistische Gebühr	178 509	539 815	178 509	539 815	1 822 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juni 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juni 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	188 480 643	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	39 098 000	153 779 000

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Kowalski, Saisonarbeiter,	geboren am 16. Januar 1898 zu Polajewo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Januar 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	8. Juli 1913.
2	Anna Kriwalski, Dienstmagd,	geboren im August 1880 zu Drahomischl, Österreich, ortsangehörig ebendaselbst, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl in drei Fällen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Juli 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	11. Juni 1913.
3	Johann Franz Poldt, Bäcker und Artist,	geboren am 1. November 1886 zu Enzersdorf, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug und einfacher Diebstahl in zwei Fällen und schwerer Diebstahl (2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 10. September 1910),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Chemnitz,	15. April 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
4	Peter Szkadowski, Arbeiter, verurteilt unter dem Namen Franz Mufika,	geboren im Jahre 1883 zu Olchowiec, Kreis Kanjuf, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Nötigung und intellektuelle Urkundenfälschung (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Januar 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Mai 1918.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

5	Paul Bola, Schweizer,	geboren am 8. März 1869 zu Marseille, Frankreich, ortsangehörig zu Airolo, Kanton Tessin, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. Juli 1918.
6	Karl Cuba, Schreiner (Schneider),	geboren am 2. November 1872 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. Juli 1918.
7	Johann Frauscher, Hufschmied,	geboren am 21. Dezember 1858 zu Helpfau-Uttendorf, Bezirk Braunau, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	5. Juli 1918.
8	Ignaz Nagel, Hilfsmonteur,	geboren am 8. Januar 1888 zu Kornitz, Bezirk Mährisch Trübau, Mähren, ortsangehörig zu Altmoletein, Bezirk Hohenstadt, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	11. Juli 1918.
9	Josef Philipp, Spengler und Tagelöhner,	geboren am 18. Januar 1874 zu München, Bayern, ortsangehörig zu Neudonawitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	27. Juni 1918.
10	Ludwig Sebera, Tischler,	geboren am 25. August 1878 zu Skrzeczon, Bezirk Freistadt, Österreichisch Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Juli 1918.
11	Thomas Urban, Geschäftsgehilfe,	geboren am 9. Mai 1878 zu Bukovnik, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	2. Juli 1918.
12	Karl Uzar, Arbeiter,	geboren am 12. Mai 1880 zu Padew Naradowa, Bezirk Mielec, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	1. Juli 1918.
13	Josef Wolowski, Hausbursche,	geboren am 23. Juli 1896 zu Oberhollabrunn, Bezirk gleichen Namens, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	3. Juli 1918.

Die Ausweisung des Schuhmachers Reinhold van Geneygen (Geneigen) (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1895 S. 138 Nr. 2) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 1. August 1913. **Nr. 38.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Entlassung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 727
2. **Marine und Schiffahrt:** Erteilung der Genehmigung zur Führung eines Abzeichens in der Nationalflagge an den Württembergischen Jachtklub in Friedrichshafen a. B. 728
3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 728

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Andrew Mackay in Grangemouth ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Konsul von Uruguay Antonio Romeu und dem Vizekonsul von Uruguay Albert J. Blom, beide in Berlin, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Marine und Schiffahrt.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die von dem Württembergischen Jachtklub in Friedrichshafen a. B. erbetene Genehmigung zur Führung des ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Abzeichens in der deutschen Nationalflagge auf den ihm und seinen Mitgliedern gehörigen seegehenden Jachten zu erteilen geruht.

Zur Führung der mit diesem Abzeichen versehenen Nationalflagge (Klubflagge) bedarf es einer vom Reichs-Marineamt ausgestellten, auf das Fahrzeug und seinen Besitzer lautenden Legitimation, die durch den Klubvorstand einzuholen ist. Die Klubflagge entspricht der Reichsflagge mit dem Klubabzeichen in der linken Hälfte der Flagge am Flaggenstocke nach dem beigegebenen Muster.

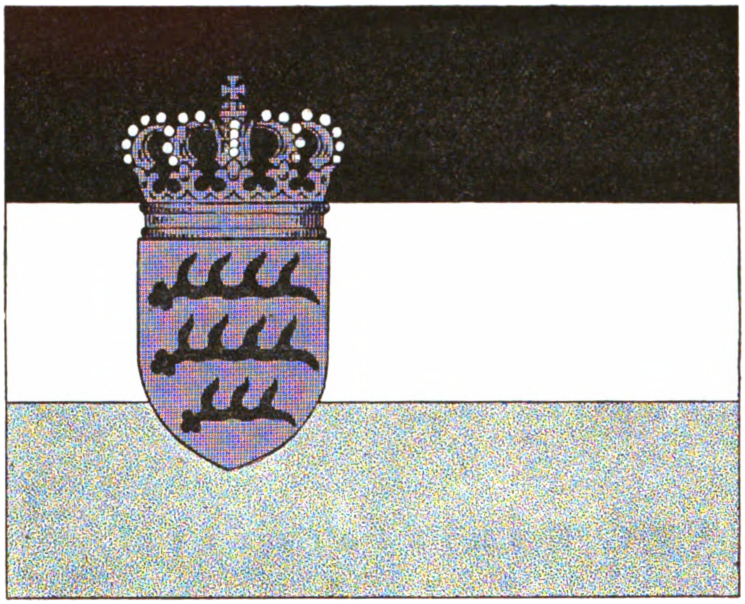

Braun. Rot.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Wladimir Sierakowski (auch Roman Utelski oder Mazur genannt), Schneider,	geboren angeblich am 3. oder 7. August oder 11. September 1882 zu Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl, Hehlerei und Urkundenfälschung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 30. Mai 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	18. Juli 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
		b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.			
2	Andreas Cader, Händler,	geboren am 25. Juni 1865 zu Neubistritz, Komitat Trentschin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und damit sachlich zusammentreffende Übertretung des Hausiersteuergesetzes,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	2. Juli 1918.
3	Anna Demming, Kellnerin,	geboren am 9. August 1890 zu Dingperlo, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, niederländische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	12. Juli 1918.
4	Rudolf Dinhobl, Schreiner,	geboren am 20. Februar 1879 zu Neunkirchen, Bezirk gleichen Namens, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	10. Oktober 1912.
5	Johann Graf, Erdarbeiter,	geboren am 21. Oktober 1882 zu Henau, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	15. Juli 1918
6	Johann Kutarba, Arbeiter, verurteilt unter dem falschen Namen Kutacha,	geboren am 19. Juni 1881 zu Budy, Bezirk Rzeszow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	16. Juli 1918.
7	Peter Michalec, Tagelöhner,	geboren im Juli 1878 zu Byssim-Brode, Bezirk Moldauthein, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	2. Juli 1918.
8	Giovanni Pesenti, Erdarbeiter,	geboren am 7. Oktober 1862 zu Brembilla, Provinz und Distrikt Bergamo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	19. Juli 1918.
9	Albine Rehberger, Zigeunerin,	geboren am 12. Mai 1894 zu Joslowitz, Bezirk Znaim, Mähren, ortsangehörig zu Nikolsburg, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Zusmarshausen,	28. Juni 1918.
10	Richard Sojka, Arbeiter,	geboren am 4. Mai 1892 zu Weißkirchlitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	17. Juli 1918.

Die Ausweisung des Photographen John de Rozario (Zentralblatt für 1904 S. 68 Nr. 25) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. August 1913. | Nr. 39.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 781

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1913 782

3. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Kanada oder in den Vereinigten Staaten von Amerika 784
Desgl. in Britisch Südafrika und in der portugiesischen Kolonie Moçambique 784

4. Zoll- und Steuerwesen: Änderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen 784

5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 787

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Jokohama beschäftigten Dolmetscher Fuehr ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Banl

Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1913 nach den im Reichsanzeiger

Passiva. (Die Beträge lauten

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 30. Juni 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Juni 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Juni 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Juni 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Juni 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Juni 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	1 948 727	— 368 038	501 135	— 424 591	598 866	— 97 530	—	—	56 040	+ 2 118	2 853 681	— 463 450	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	63 673	— 1 526	25 667	— 1 601	3 220	+ 301	—	—	3 386	+ 20	81 529	— 1 205	528
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	39 826	— 14 245	13 697	— 13 260	24 362	+ 2 236	20 056	— 2 707	1 838	+ 247	123 582	— 9 055	1
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	18 289	— 1 728	7 634	— 1 608	15 004	+ 2 149	9	+ 3	1 592	+ 186	45 519	+ 610	985
5	Badische Bank	9 000	2 250	14 845	— 646	7 758	— 1 460	16 838	+ 3 012	—	—	1 253	+ 216	44 186	+ 2 582	625
	Zusammen .	235 500	85 173	2 085 360	— 386 183	555 891	— 442 520	658 290	— 89 832	20 065	+ 2 710	64 109	+ 2 787	3 148 497	— 470 518	2 134

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 349 252 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 203 085 000 " }
" 100 " = 1 276 143 000 "
" 500 " = 15 872 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 241 008 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-Beſtand.	Gegen 30. Juni 1913.	Reichskaſſenſcheine.	Gegen 30. Juni 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Juni 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 30. Juni 1913.	Lombard.	Gegen 30. Juni 1913.	Effekten.	Gegen 30. Juni 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Juni 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Juni 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 418 256	+ 54 947	16 609	+ 2 686	12 727	— 1 030	1 000 162	— 505 197	102 263	— 25 638	80 219	— 21 528	223 445	+ 32 360	2 853 681	— 463 450	1
33 406	+ 459	82	+ 4	4 518	— 888	37 454	— 1 216	2 533	— 119	55	+ 1	3 481	+ 54	81 529	— 1 205	2
18 767	— 754	467	+ 77	6 895	— 308	52 338	— 14 377	25 987	+ 4 484	6 922	+ 143	12 206	+ 1 680	123 582	— 9 055	3
9 491	+ 341	53	— 9	1 111	— 452	19 374	+ 1 251	11 513	— 758	2 534	—	1 443	+ 232	45 519	+ 610	4
5 875	+ 170	4	+ 2	1 208	+ 642	20 434	+ 721	12 325	+ 1 056	757	— 65	3 583	+ 56	44 186	+ 2 582	5
1 485 795	+ 55 163	17 215	+ 2 710	26 459	— 1 536	1 129 762	— 518 818	154 621	— 20 970	90 487	— 21 449	244 158	+ 34 382	3 148 497	— 470 518	

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Charles J. Wagner in Toronto ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Reichsangehörigen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 5. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Bekanntmachung.

Dem Oberarzt der Reserve a. D. Dr. Adolf Flockemann in Bloemfontein und dem praktischen Arzte Dr. R. Hohmann in Port Elizabeth ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Reichsangehörigen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Britisch Südafrika haben.

Gleichzeitig wird mit bezug auf die Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 456) und vom 5. August 1904 (Zentralblatt S. 282) zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Zuständigkeitsbezirk des Untersuchungsarztes Dr. Simon in Kapstadt Britisch Südafrika und als Zuständigkeitsbezirke des Untersuchungsarztes Dr. Sthamer in Johannesburg Britisch Südafrika und die portugiesische Kolonie Moçambique gelten.

Berlin, den 5. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 die nachstehenden Anderungen zu den Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen beschlossen.

Berlin, den 1. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Herz.

1. In der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist hinter § 28 d folgender § 28 e einzufügen:

„§ 28 e.

Zum Einstellen von Teerfarbstoffen auf bestimmte Farbstärken kann fein gemahlener oder grießförmiger inländischer Zucker nach Vergällung steuerfrei abgelassen werden.

Zur Vergällung dürfen auf 100 Teile Zucker folgende Stoffe verwendet werden:

1. a) 10 Gewichtsteile entwässertes Natriumsulfat
   oder
   b) 0,25 Gewichtsteile Pyridinbasen
   oder
   c) 0,1 Gewichtsteil Tieröl,

   zu a bis c unter gleichzeitigem Zusatz von 0,1 Gewichtsteil eines unverdünnten beliebigen roten, grünen, blauen oder violetten oder von 1 Gewichtsteil eines unverdünnten beliebigen gelben oder braunen Farbstoffs; ferner
2. a) 1 Gewichtsteil unverdünntes Methylenblau (Tetramethylthioninchlorid)
   oder
   b) 1 Gewichtsteil unverdünntes Methylenviolett (asym. Dimethylsafraninchlorid).

Die unter 1 genannten Vergällungsmittel müssen die in der Anlage D 1 geforderten Eigenschaften besitzen. Bei der Vergällung mit den unter 2. genannten Stoffen genügt in der Regel eine Vergleichung mit einwandfreien Mustern, in Zweifelsfällen ist die Untersuchung durch einen Sachverständigen herbeizuführen."

2. Im § 29 ist statt „§§ 26 bis 28 d" zu setzen: „§§ 26 bis 28 e".

3. Am Schlusse der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist folgender Zusatz anzufügen:

„Anleitung zur Untersuchung von entwässertem Natriumsulfat
(schwefelsaurem Natrium).

Entwässertes Natriumsulfat besteht in porösen, bröckligen, grauen oder gelblichweißen Stücken oder in weißem Pulver und schmilzt beim Erhitzen im einseitig geschlossenen Glasröhrchen nicht, verflüchtigt sich auch nicht bei stärkerem Erhitzen. Es ist in Wasser löslich, die wässerige Lösung gibt auf Zusatz einer Lösung von Bariumnitrat einen weißen Niederschlag, der sich beim Hinzufügen von verdünnter Salzsäure oder Salpetersäure nicht wieder löst.

Zur Zuckervergällung ist Natriumsulfalt in fein gemahlenem Zustand zu verwenden.

Anleitung zur Untersuchung von Pyridinbasen.

1. Farbe. Die Farbe der Pyridinbasen soll nicht dunkler sein als die einer frisch bereiteten Jodlösung, welche 2 ccm Zehntel-Normal-Jodlösung in 1 Liter destillierten Wassers gelöst enthält.

Zur Prüfung sind 2 Glasröhren von 150 mm Länge und 15 mm lichter Weite zu verwenden, welche auf beiden Seiten durch runde Glasplatten verschlossen werden. Die Glasplatten werden durch Schraubenkapseln festgehalten, welche in der Mitte eine Öffnung von 12 mm Durchmesser haben. Beim Verschließen der mit den Flüssigkeiten gefüllten Röhren dürfen Luftblasen unter der oberen Glasplatte nicht zurückbleiben.

Maßgebend für die Beurteilung sind nur die Farbentöne, welche die Flüssigkeiten zeigen, wenn man sie durch die Glasplatten gegen das in der Längsachse der Röhren einfallende Licht betrachtet.

2. Verhalten gegen Kadmiumchlorid. 10 ccm Pyridinbasen sind mit Wasser zu 1 Liter zu verdünnen. Werden alsdann 10 ccm dieser Pyridinbasenlösung mit 5 ccm einer Lösung von 5 g wasserfreien geschmolzenen Kadmiumchlorids in 100 ccm Wasser versetzt und kräftig geschüttelt, so soll innerhalb 10 Minuten eine reichliche kristallinische Ausscheidung eintreten. Als reichlich ist diese in

Zweifelsfällen anzusehen, wenn sie, 10 Minuten nach dem Vermischen der Flüssigkeiten auf ein gewogenes Papierfilter von 9 cm Durchmesser und 0,45 bis 0,55 g Gewicht gebracht und ohne vorhergehendes Auswaschen, auf einer Unterlage von Filtrierpapier eine Stunde bei einer Wärme von 50 bis 70 Grad getrocknet, nicht weniger als 25 mg wiegt.

3. Verhalten gegen Neßlers Reagens. Werden zu 10 ccm derselben Pyridinbasenlösung (vergl. Ziffer 2) bis zu 5 ccm Neßlersches Reagens zugesetzt, so soll ein weißer Niederschlag entstehen.

4. Siedepunkt. 100 ccm Pyridinbasen werden bei einer Wärme von 15 Grad mit einer Pipette abgemessen und in einen Kupferkolben mit kurzem Halse von 180 bis 200 ccm Raumgehalt gebracht. Der Kolben wird auf eine Asbestplatte mit kreisförmigem Ausschnitt gestellt. Auf diesen Kolben wird ein mit einer Kugel versehenes Siederohr von den in der nachstehenden Abbildung angegebenen Abmessungen aufgesetzt, dessen seitliches Ansatzrohr mit einem Liebigschen Kühler verbunden wird, der eine mindestens 40 cm lange Wasserhülle besitzt. Das andere Ende des Kühlers trägt einen Vorstoß, dessen verjüngtes Ende zur Vorlage führt. Als solche dient ein möglichst enger, verschließbarer Glaszylinder von 100 ccm Raumgehalt mit einer Teilung in halbe Kubikzentimeter. Durch die obere Öffnung des Siederohrs wird ein Thermometer so eingeführt, daß sein Quecksilbergefäß die Mitte der Kugel einnimmt. Da sich der ganze Quecksilberfaden des Thermometers auch bei dem höchsten bei der Destillation zu erreichenden Wärmegrade stets noch innerhalb des Siederohrs befinden soll, so ist erforderlichenfalls ein abgekürztes Thermometer zu benutzen.

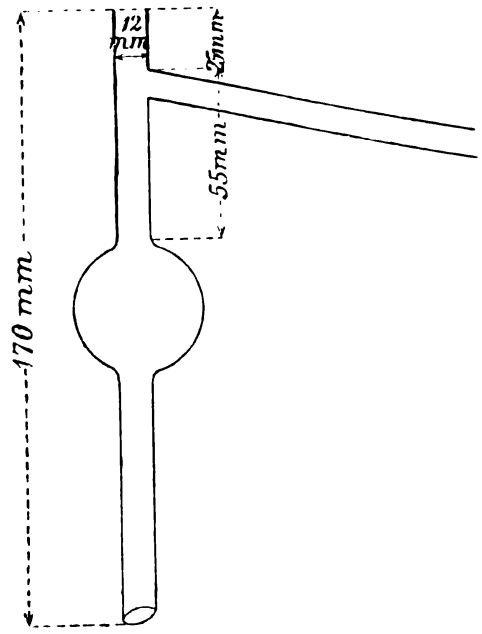

Die Destillation wird so geleitet, daß in der Minute etwa 5 ccm Destillat übergehen. Sobald der Quecksilberfaden des Thermometers bis auf 140 Grad gestiegen ist, wird die Flamme ausgelöscht. Hierauf wartet man, bis keine Flüssigkeit mehr abtropft. Alsdann wird weiter destilliert, bis der Quecksilberfaden des Thermometers bis auf 160 Grad gestiegen ist, und wieder gewartet, bis keine Flüssigkeit mehr abtropft.

Es sollen bis 140 Grad mindestens 50 ccm und bis 160 Grad mindestens 90 ccm übergegangen sein. In Zweifelsfällen ist die Menge des Destillats bei einer Wärme von 15 Grad zu messen.

5. Mischbarkeit mit Wasser. Werden 50 ccm Pyridinbasen mit 100 ccm Wasser vermischt, so soll eine klare oder doch nur so schwach opalisierende Mischung (ohne Schichtenbildung) entstehen, daß nach Ablauf von 5 Minuten und vor Ablauf von 10 Minuten nach der Vermischung Schwabacher Druckschrift durch eine Schicht von 15 cm Höhe noch zu lesen ist. Diese Prüfung ist unter Verwendung einer der zur Bestimmung der Farbe der Pyridinbasen unter 1 beschriebenen Glasröhren im zerstreuten Tageslichte vorzunehmen. Das gefüllte Rohr ist nicht unmittelbar auf die Schrift aufzusetzen, sondern senkrecht etwas darüber zu halten, damit genügend Licht auf die Schrift fällt.

6. Wassergehalt. 20 ccm Pyridinbasen und 20 ccm Natronlauge von 1,40 Dichte werden mittels einer Pipette in einen in Fünftel Kubikzentimeter geteilten, mit eingeschliffenem Glasstopfen versehenen Standzylinder gebracht und durchgeschüttelt. Nach dem Absetzen soll die entstehende obere Schicht mindestens 18,5 ccm betragen. In Zweifelsfällen ist das Gemisch vor dem Ablesen auf 15 Grad abzukühlen.

7. Titration. 10 ccm Pyridinbasen werden in einen Kolben von 100 ccm Raumgehalt, der etwa zur Hälfte bis drei Viertel mit Wasser gefüllt ist, gegeben. Die Mischung wird umgeschwenkt, mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt und gut durchgeschüttelt. Von dieser Mischung werden alsdann

10 ccm mit Normal-Schwefelsäure titriert, bis ein Tropfen der Mischung auf Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 9,5 ccm der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht sein. Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrierpapier durch eine Lösung von 1 g Kongorot in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet."

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Franz Fritz Kaliwoda, Reisender,	geboren am 10. Januar 1888 zu Polican, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in vier Fällen und Angabe eines falschen Namens (4 Jahre Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 9. Oktober 1909),	Großherzoglich Oldenburgisches Ministerium des Innern,	19. Juli 1913.
2	Wladislaus Krzemieniewski (fälschlich Bronislaus Krzeminiewski), Arbeiter,	geboren am 19. Dezember 1885 zu Rokicie, Gouvernement Plozk, Rußland, ortsangehörig zu Osiek, Gouvernement Radom, ebenda, russischer Staatsangehöriger,	räuberische Erpressung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 14. Juni 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28. Juli 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Josef Barth, Arbeiter,	geboren am 29. April 1866 zu Oberpraußnitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Juli 1913.
4	Jean Busser, Arbeiter,	geboren am 23. Juni 1862 zu Renkum, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Juli 1913.
5	Winand Josef Cloes, Maurer,	geboren am 25. November 1861 zu Warfage, Provinz Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln, Beleidigung in zwei Fällen und Verletzung der Schamhaftigkeit,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. Juli 1913.
6	Isaak Coton, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 10. Januar 1850 zu Lille, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, französischer Staatsangehöriger,	ruhestörender Lärm in zwei Fällen, Landstreichen und Beleidigung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	21. Juli 1913.
7	Alex Dzidziuk (fälschlich Giziuk), Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Stazowa, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	22. Juli 1913.
8	Vocia Gojan, Arbeiterin,	geboren am 6. April 1894 zu Ilince, Bezirk Sniatyn, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	1. Juli 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
9	Marianna Kusanowska, geborene Sninichowska (Jaczensky, Satrumsky), Arbeiterin,	etwa 38 Jahre alt, geboren angeblich zu Leg, Gouvernement Plozk, Rußland, russische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern,	10. Juni 1913.
10	François Paris, Decker,	geboren am 15. November 1880 zu St. Leger sur-Dheune, Arrondissement Chalon-sur-Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln und verbotenes Waffentragen,	Stadtmagistrat Neuburg a. D., Bayern,	14. Juli 1913.
11	Anton Sigl, Fleischergeselle,	geboren am 10. November 1868 zu Gottesgab, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	26. Juli 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. August 1913. | Nr. 40.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung; — Entlassung . . . . . Seite 789
2. Zoll- und Steuerwesen: Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Mais . . . 740
Änderung der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen 740
3. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1913 . 747
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 747

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Wendschuch in Tientsin ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalkonsul der Republik El Salvador in Hamburg, Dr. Rafael Victor Castro, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Serruys in Ostende ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

---

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Juli 1913 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem Mais — Tarifnummer 7 — zur Herstellung von Milchsäure — Tarifnummer 278 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 beschlossen:

1. Die Muster 22, 23 und die Anbau-Übersicht (Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen, Anlage H §§ 3, 5 und 8 sowie Ausführungsbestimmungen § 26 Abs. 3) werden durch die nachstehend abgedruckten Muster 22, 23 und 26 ersetzt.
2. Im § 3 der Anlage H der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist als Frist für die Einreichung der monatlichen Übersichten an die Direktivbehörde „bis zum 5." anstatt „bis zum 3." zu setzen.
3. Im § 8 Abs. 2 ebendort ist als Frist für die Einsendung der monatlichen Übersichten an das Kaiserliche Statistische Amt „bis zum 8. jedes Monats" anstatt „bis zum 6. jedes Monats" zu setzen.
4. Zur Seite des dritten Absatzes des § 26 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist der Hinweis „Muster 26" hinzuzufügen.
5. Dem § 84 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen wird als zweiter Absatz beigefügt:
   „Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster 23 bis 26 abzuändern und neue Muster zu der Zuckerstatistik einzuführen."
6. Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Änderungen treten mit Beginn des Betriebsjahrs 1913/14 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Herz.

Bundesstaat:

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Muster 22.

(Ausführungsbestimmungen, Anlage H § 8.)

Einsendungstag:
Für die Hauptämter an die Direktivbehörden der 5., für letztere an das Kaiserliche Statistische Amt der 8. des folgenden Monats.

Übersicht

über den

während des Monats 19 in den freien Verkehr gesetzten Zucker.

Anleitung.

1. Die Übersicht ist in Übereinstimmung mit den Abfertigungs- und Einnahmebüchern nach Steuerhebebezirken für den Rechnungsmonat aufzustellen Nach Schluß des Rechnungsmonats März abgefertigte Mengen und vereinnahmte Beträge, die noch für das alte Rechnungsjahr nachzuweisen und zu verrechnen sind, werden in der Nachweisung für April, aber getrennt von den für den Rechnungsmonat April nachzuweisenden Mengen und Einnahmebeträgen unter der Überschrift „Außerdem sind noch für das abgelaufene Rechnungsjahr nachzuweisen" aufgeführt.

Nach Schluß des Betriebsjahrs, das nach Rechnungsmonaten zu behandeln ist, ist eine Jahresübersicht aufzustellen und von den Direktivbehörden eine Gesamtübersicht an das Kaiserliche Statistische Amt am 15. Oktober einzusenden. In diesen Jahresübersichten der Direktivbehörden sind die etwa nur bei den Oberzollkassen gebuchten Nacherhebungen und Rückerstattungen zu berücksichtigen und mit Angabe der entsprechenden Mengen durch eine Anmerkung in der Übersicht kenntlich zu machen.

2. Die Mengen sind in den Spalten 3 bis 10 und 13 nach dem Reingewicht in vollen Doppelzentnern anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, solche von 50 kg und darüber als 1 dz angesetzt werden.

3. Der Betrag der vereinnahmten Zuckersteuer und der Erstattung von Zuckersteuervergütung (Spalten 11 und 12) sowie der Steuervergütung (Spalte 14) ist in Übereinstimmung mit den Einnahmebüchern — jedoch in vollen Mark — anzugeben, wobei Beträge unter 0,5 Mark unberücksichtigt bleiben, solche von 0,5 und darüber als 1 Mark eingetragen werden.

4. Die mit Begleitschein II abgefertigten Mengen und überwiesenen Steuerbeträge sind von den Begleitschein-Erledigungsämtern nachzuweisen.

Laufende Nummer	Steuerhebebezirk	In den freien Verkehr sind gesetzt worden								Betrag der Einnahme an		An Vergütung für ausgeführten oder niedergelegten Zucker wurden bezahlt	
		A. gegen Entrichtung der Zuckersteuer oder Erstattung der Zuckersteuervergütung					B. ohne Steuerentrichtung						
		1. Rohzucker	2. Anderer kristallisierter sowie flüssiger Zucker	3. Zuckerhaltige Waren — Gesamtgewicht	3. Zuckerhaltige Waren — Gewicht des darin enthaltenen Zuckers	4. Zuckerabläufe	1. Fester Zucker (ohne das Gewicht des Vergällungsmittels)	2. Zuckerabläufe a) unvergällt	2. Zuckerabläufe b) vergällt (ohne das Gewicht des Vergällungsmittels)	Zuckersteuer (einschl. Nacherhebungen, abzüglich Rückerstattungen)	Erstattung von Zuckersteuervergütung	für dz	für ℳ
		dz rein					dz rein			ℳ			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Bundesstaat:

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Muster 23.

(Ausführungsbestimmungen, Anlage H § 5.)

Einsendungstag:
Für die Hauptämter an die Direktivbehörden der 20. September, für die Direktivbehörden an das Kaiserliche Statistische Amt der 15. Oktober.

Übersicht

über

die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung.

Betriebsjahr 19 /19 .

Anleitung.

1. In der Übersicht, die in doppelter Ausfertigung an die Direktivbehörde einzureichen ist, sind die Rübenzuckerfabriken des Hauptamtsbezirkes unter fortlaufenden Nummern einzeln aufzuführen. Auch sind die vorgeschriebenen Angaben für jede einzelne Fabrik durch alle Spalten zu machen.

2. In Spalte 7 sind die von den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung gelieferten Rüben (die sogenannten Pflichtrüben) zu verzeichnen.

3. In Spalte 8 sind sowohl die von dritten Personen angekauften, wie auch die von den Gesellschaftern über ihre vertragsmäßige Verpflichtung hinaus gelieferten Rüben (die sogenannten Überrüben) anzugeben.

4. Die Mengen in den Spalten 6 bis 10 sind in vollen Doppelzentnern (100 kg), die Flächen in den Spalten 11 bis 15 in vollen Hektar anzuschreiben, derart, daß überschießende Bruchteile von weniger als $^1/_2$ unberücksichtigt bleiben, Bruchteile von $^1/_2$ und darüber als ein Ganzes angesetzt werden.

5. Wesentliche Abweichungen von den Anbauübersichten (§ 26 Abs. 8 der Ausführungsbestimmungen) sind kurz zu erläutern.

6. In einem Begleitberichte sind die während des Betriebsjahrs hinsichtlich der Rübenzuckerindustrie gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen darzustellen. Darin sind namentlich die folgenden Punkte zu besprechen:

a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Rübenzuckererzeugung;
b) Rübenbau und Ergebnisse der Rübenernte, Zuckergehalt der geernteten Rüben, Erwerb der Rüben durch die Fabriken;
c) wesentliche Neuerungen in der Gewinnung und Verarbeitung des Rübensafts;
d) etwaige neue Melasse-Entzuckerungsverfahren, Gründe der Zu- oder Abnahme der Melasse-Entzuckerung;
e) das Rendement des zum Verkaufe hergestellten Rohzuckers;
f) Verwertung der Abfälle der Rübenverarbeitung und der Melasse-Entzuckerung;
g) Gründe des Steigens oder Fallens der Zucker- und Melassepreise, Verhältnisse der Zuckerausfuhr.

7. Die Übersicht der Direktivbehörde wird nach Hauptamtsbezirken aufgestellt. Hierbei erhält die Spalte 2 des Musters die Überschrift: „Hauptamtsbezirk" und Spalte 3: „Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken". Bei Einsendung der Übersicht an das Kaiserliche Statistische Amt ist je eine Ausfertigung der hauptamtlichen Übersichten beizufügen.

Laufende Nummer	Der Zuckerfabrik		Dauer der Rübenverarbeitung		An Rüben wurden		
	Name (Firma)	Ort	vom ..... bis	Zahl der 12 stündigen Arbeitsschichten	von der Fabrik selbst auf eigenen oder gepachteten Feldern gewonnene	von den Gesellschaftern vertragsmäßig gelieferte	andere
					dz		
1	2	3	4	5	6	7	8

verarbeitet		Die verarbeiteten Rüben wurden geerntet:					Bemerkungen.
zusammen	davon (Spalte 9) ausländische	die selbstgewonnenen (Spalte 6) auf	die Pflichtrüben (Spalte 7) auf	die übrigen (Spalte 8) auf	zusammen (Spalte 9) auf	davon ausländische (Spalte 10) auf	
		ha					
9	10	11	12	13	14	15	16

Von den Inhabern oder Betriebsleitern der Rübenzuckerfabriken an die Zuckersteuerstelle auszuhändigen bis zum 10. Juni, von den Zuckersteuerstellen an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden bis zum 12. Juni.

Muster 26.
(Ausführungsbestimmungen § 26 Abs. 3.)

Anbau von Zuckerrüben

für die Zuckerfabrik zu

im Juni 19.....

Es sind bepflanzt worden mit Rüben, die	Anbauflächen in ha		Ernteflächen in ha im Vorjahr (Flächen von weniger als 50 a bleiben unberücksichtigt, solche von 50 a und darüber werden auf 1 ha aufgerundet)		Bemerkungen
	im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland	
von den Fabriken selbst auf eigenen oder gepachteten Feldern angebaut werden (Eigenrüben)					
von den Gesellschaftern vertragsmäßig zu liefern sind (Pflichtrüben)					
außerdem an die Fabrik zur Verarbeitung geliefert werden (Kauf- und Überrüben)					
Zusammen . . .					

Gesehen

, den ..... Juni 19.....

Unterschrift des Fabrikinhabers oder Fabrikleiters

Zuckersteuerstelle

3. Marine und Schiffahrt.

Die vom Reichsamt des Innern veranstaltete Ausgabe des Werkes „Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1913" ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin soeben erschienen und im Buchhandel zum Preise von 9 ℳ für das Exemplar zu beziehen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 6,75 ℳ für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert.

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund der §§ 181a und 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Johann Ravsloot, Arbeiter,	geboren am 28. Juni 1885 zu Amsterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	26. Juli 1913.
2	Hermann Schöpf, Tagelöhner,	geboren am 22. August 1890 zu Wengen, Bezirk Schwaben, Bayern, ortsangehörig zu Stilfs, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	24. Juli 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Robert Blau, Goldschmied,	geboren am 8. Mai 1877 zu Wien, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	30. Juli 1913.
4	Isaak (Juck Meschkow) Chrawtschuk,	geboren am 15. Dezember 1886 zu Erbadne, Kreis Choljenski, Gouvernement Lomschinski, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Bensheim,	18.A 1913.
5	Josef Schönfeld, Arbeiter,	geboren am 13 Juni 1892 zu Krammel, Bezirk Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	29. Jul 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 22. August 1913. **Nr. 41.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 749
2. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juli 1913 . . . 750
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juli 1913 751
3. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des zweiten Nachtrags zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913" 751
4. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung 751
Desgl. 752
Befreiung von der Angestelltenversicherung . 752
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderung bei den Stationskontrolleuren 753
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen. 753
Änderung im Verzeichnis der zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten 755
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 756

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Adolf Strauch zum Konsul in Libreville zu ernennen geruht.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Zanzibar beauftragten Dragomanatsaspiranten Meyer ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Walter in Itschang ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juli 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat Juli ℳ	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Monat Juli ℳ	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli ℳ	Im Reichshaushalts-Etat einschließlich Nachtragsetat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	80 239 256	237 529 201	78 893 988	230 794 467	721 470 000
2	Tabaksteuer	1 055 124	3 465 376	788 948	3 124 963	10 825 000
3	Zigarettensteuer	4 141 284	16 106 388	3 402 864	13 184 364	36 469 000
4	Zuckersteuer	19 199 886	61 451 814	11 551 158	59 320 454	157 600 000
5	Salzsteuer	4 990 297	18 762 678	4 676 574	19 080 257	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	18 315 944	72 372 004	†) 17 458 120	†) 69 911 421	195 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	67 757	261 925	64 005	265 110	825 000
8	Schaumweinsteuer	621 114	3 093 874	1 159 365	3 497 320	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 302 974	2 634 157	1 539 780	5 147 659	15 846 000
10	Zündwarensteuer	1 575 822	6 272 492	1 827 096	7 288 799	20 101 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	*) 12 875 804	*) 37 672 897	11 676 145	41 108 022	124 780 000
12	Spielkartenstempel	184 020	584 115	172 780	694 774	1 899 950
13	Wechselstempel	1 877 059	6 947 690	1 839 518	6 808 737	19 122 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Gesellschaftsverträgen	—	19 174 757	—	18 791 262	68 820 000
	B. - Wertpapieren	3 846 498		3 279 568		
	C. - Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	1 208 254	3 821 232	1 184 090	3 368 684	
	D. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 325 132	6 853 807	1 298 629	6 716 730	20 580 000
	E. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	4 497 916	11 581 883	4 497 916	11 581 883	40 500 000
	b) für Privatlotterien	1 542 650	5 711 029	1 485 963	5 367 492	10 388 000
	F. von Frachturkunden	1 632 268	6 468 492	1 599 623	6 339 122	18 444 000
	G. - Personenfahrkarten	2 628 329	7 501 025	2 575 768	7 351 005	22 844 000
	H. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	614 698	2 198 813	602 404	2 154 837	8 980 000
	J. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	352 812	3 505 906	345 755	3 435 787	5 880 000
	K. von Schecks	270 968	1 050 871	265 548	1 029 853	3 186 000
	L. - Grundstücksübertragungen	3 376 838	12 145 971	3 309 301	11 903 052	39 200 000
15	Zuwachssteuer	2 026 509	5 946 661	2 026 509	5 946 661	5 000 000
16	Erbschaftssteuer	5 029 738	14 054 393	5 029 788	14 054 393	47 000 000
17	Statistische Gebühr	192 984	732 799	187 270	727 085	1 822 450

Angerechnete Einfuhrscheine 56 894 608 ℳ.
†) Außerdem sind 1⅓ Millionen ℳ bzw. 5⅓ Millionen ℳ der Einnahme an Betriebsauflage zugeführt.
*) Darunter 691 809 ℳ bzw. 2 714 759 ℳ Übergangsabgabe.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juli 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	272 907 175	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	53 490 000	153 779 000

3. Marine und Schiffahrt.

Der zweite Nachtrag zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ ist erschienen.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind,
   a) wenn ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist,
   b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz angeschlossen sind oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu den genannten Kassen noch gestattet wird,

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist, wenn
   a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
   b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber den unter 1 genannten Kassen zusteht.

Berlin, den 16. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

A. 1. die im Betrieb oder im Dienste der Gewerbekammer zu Bremen Beschäftigten,
   2. die im Dienste des Bürgerspitals Colmar Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

B. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei den unter A 1 und 2 genannten Körperschaften oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu A angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 18. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer (Reichs-Gesetzbl. S. 600) beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensions-

anstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin (gegründet 1875) versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Berlin, den 18. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

5. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Württembergischen Ober-Finanzamtmanns Rümelin der Königlich Württembergische Finanzamtmann Auer den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim und Münden (Hannover) sowie den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hauptsteuerämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Hannover vom 1. August 1913 ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zuckersteuerstelle Staßfurt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Holzhof ist mit dem Zollamt I Staßfurt verbunden worden; ihre Befugnisse sind auf das genannte Zollamt übergegangen.

Das Zollamt II Wendisch Buchholz im Bezirke des Hauptzollamts Lübben ist aufgehoben worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Andernach im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über speziell vorrevidiertes, in Kesselwagen eingehendes Mineralöl zum Motorenbetriebe mit einem spezifischen Gewichte von mehr als 0,830 bei + 15° C;

den Zollämtern II Arolsen und Corbach im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegerät und die damit eingehenden zollpflichtigen Waren;

dem Zollamt II Boleslawice im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Futtergerste in Säcken, die von dem Kaufmann Isidor Freund in Breslau aus Rußland eingeführt wird;

dem Hauptzollamt Frankfurt a. M. Börsenstraße die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I;

dem Zollamt II Geilenkirchen im Bezirke des Hauptzollamts Aachen Inlandsverkehr die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Aprikosen, Pflaumen, Pfirsiche und Ringäpfel, die für die Firma Ph. Reinartz, G. m. b. H. in Geilenkirchen eingehen;

dem Zollamt I Gnesen im Bezirke des Hauptzollamts Posen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über flüssige Eichenholz-, Fichtenholz- und Kastanienauszüge der Nr. 384 des Zolltarifs, die für die Lederfabrik von A. Rogowski in Gnesen eingehen und bei den Vorabfertigungsämtern bereits der speziellen Beschau unterlegen haben;

dem Zollamt I Göttingen im Bezirke des Hauptzollamts Münden die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

der Zollabfertigungsstelle Königsberg i. Pr. Lizentbahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Königsberg i. Pr. Holländerbaum die Befugnisse gemäß §§ 1 und 2 der Weinzollordnung;

dem Zollamt I Mayen im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über speziell vorrevidiertes, in Kesselwagen eingehendes Mineralöl zum Motorenbetriebe mit einem spezifischen Gewichte von mehr als 0,830 bei + 15 ° C;

dem Zollamt I Namslau im Bezirke des Hauptzollamts Öls i. Schles. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über zollbegünstigtes schweres Mineralöl, das unter Kesselwagenverschluß für den Konvent der Barmherzigen Brüder in Namslau eingeht;

dem Hauptzollamt Neuruppin die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen;

dem Zollamt I Peine im Bezirke des Hauptzollamts Celle die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl;

dem Zollamt I Pyrmont im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I; die unbeschränkte Befugnis zur Abfertigung der unter Eisenbahnverschluß eingehenden Begleitscheingüter und die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt I Soest im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegerät und die damit eingehenden zollpflichtigen Waren;

dem Zollamt I Wriezen im Bezirke des Hauptzollamts Eberswalde die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über folgende unter Packstückverschluß für die Seifenfabrik von Rudolf Herrmann in Wriezen eingehende Waren: tierische Fette der Tarifnummern 126, 127, 128, 129 und Baumwollsamenöl der Tarifnummern 166 und 167, sämtlich zur Ungenießbarmachung bestimmt; tierische Fette der Tarifnummer 132; pflanzliche Fette der Tarifnummer 171; Bergtalg der Tarifnummern 241 und 249.

Königreich Bayern.

Die Übergangsstelle Kleinrinderfeld im Bezirke des Hauptzollamts Würzburg ist aufgehoben worden.

Am Petroleumhafen zu Regensburg im Bezirke des Hauptzollamts Regensburg ist eine Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Regensburg Petroleumhafen" errichtet worden. Sie ist nur zuständig für die Abfertigung von Mineralölsendungen der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft und hat unter dieser Beschränkung die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I, zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen II und sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehre.

Erteilt:

dem Steueramt Forchheim im Bezirke des Hauptzollamts Bamberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Knochenöl — Tarifnummer 166 — und Mineralschmieröl — Tarifnummer 239 — sowie zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Schmiermittel der Tarifnummer 260 für den der Firma H. Engel & Cie. in Forchheim genehmigten Veredelungsverkehr;

dem Hauptzollamt Landau die Befugnis 4;

dem Steueramt Neuburg a. D. im Bezirke des Hauptzollamts Ingolstadt die Befugnis zur Abfertigung von Bier zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Rückvergütung des Malzaufschlags sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen;

der Zollexpositur an der Donaulände in Passau die Befugnis 54;

dem Nebenzollamt II Selb im Bezirke des Hauptzollamts Hof die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II über unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter der Zolltarifnummern 29 und 220;

dem Nebenzollamt II Windshausen im Bezirke des Hauptzollamts Rosenheim die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

den Nebenzollämtern Außerst-Mittel-Sohland und Fugau im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln über lediglich mit dem Spitzhammer oder dem Spitzmeißel regelmäßig bearbeitete Granitblöcke der Tarifnummer 685;

dem Zollamt Oschatz im Bezirke des Hauptzollamts Meißen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die mit der Eisenbahn für die Firma Ambrosius Marthaus, Filz- und Filzwarenfabriken in Oschatz, eingehenden Rückwaren, und zwar Filze aus Wolle mit Beimischung von groben Tierhaaren, auch gefärbt oder bedruckt, Sattel- und andere Decken aus solchen Filzen nicht genäht und Schuhe aus Filzen aller Art mit angenähten Sohlen aus Leder.

Großherzogtum Hessen.

Dem Steueramt Bensheim im Bezirke des Hauptsteueramts Darmstadt ist die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Steuervergütung erteilt worden.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Zollamt Königsee ist die Befugnis zur Erledigung von Leuchtmittelbegleitscheinen erteilt worden.

Großherzogtum Oldenburg.

Dem Steueramt Wildeshausen im Bezirke des Hauptsteueramts Oldenburg ist die Befugnis zur Erledigung und Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über die im Veredelungsverkehre der Chemischen Fabrik Theodor Stumpe in Wildeshausen ein- und ausgehenden Waren erteilt worden.

Herzogtum Braunschweig.

Das Zollamt I in Bad Harzburg ist zur Abfertigung von Reisegepäck gemäß § 22 der Eisenbahn-Zollordnung ermächtigt worden.

Verzeichnis

der auf Grund des § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Vergällungsmittels ermächtigten Gewerbeanstalten.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1910 S. 460, für 1911 S. 28, für 1912 S. 22, 689 und 904.)

Im Verwaltungsgebiete des Königreichs Preußen tritt an Stelle der Firma:

„C. A. F. Kahlbaum in Adlershof bei Cöpenick"

die Firma:

„C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H. in Adlershof bei Cöpenick".

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Hans Oskar Meyer, Schlosser,	geboren am 10 (12.) November 1888 zu Dresden, schweizerischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall und einfache Zuhälterei (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Mai 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. August 1913.
2	Stanislaus Murawski, Schnitter,	geboren am 17. April 1874 zu Ponki, Kreis Mlawa, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Juni 1911),	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern,	30. Mai 1913.
3	Jakob Neuweiler, Schlosser,	geboren am 10. April 1882 zu Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 9. Januar 1912),	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	10. Juni 1913.
4	Alfons Steffen, Packer,	geboren am 16. Juli 1884 zu Ardon, Kanton Wallis, Schweiz, ortsangehörig zu Gessenay, Kanton Bern, ebenda, schweizerischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei und Erpressung (3 Jahre Gefängnis, laut Erkenntnis vom 23. August 1909),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	8. August 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
5	Johanna van Dyk, gewerblos,	geboren am 10. April 1889 zu Venray, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst, niederländische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	7. August 1913.
6	Julius Kindermann, Weber,	geboren am 17. Januar 1861 zu Römerstadt, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Chemnitz,	14. Juli 1913.
7	Franz Kowar, Schneider,	geboren am 19. November 1869 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Slap, Bezirk Schmichow, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. August 1913.
8	Josef Miehle, Färbereigehilfe,	geboren am 19. März 1874 zu Sternberg, Bezirk gleichen Namens, Mähren, ortsangehörig zu Tscheschdorf, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juli 1913
9	Prokop Morosoff (fälschlich Michael Morosow), Arbeiter,	geboren am 28. November 1888 zu Wiaschk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. August 1913.
10	Josef Munschkowsky, verurteilt unter dem Namen Michael Struczynski, Arbeiter,	geboren am 26. Juni 1889 zu Taminowa, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	4. Juli 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
11	Johann Reiß, Viehpfleger und Taglöhner,	geboren am 14. Dezember 1884 zu Niederperlesreuth, Bezirksamt Wolfstein, Niederbayern, ortsangehörig zu Kollerschlag, Bezirk Rohrbach, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	12. Juli 1913.
12	Franz Sachs, Arbeiter,	geboren am 27. September 1867 zu Schwarzwasser, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Markausch, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. August 1913.
18	Elise Thoß, geborene Kemmer, gewerblos,	geboren am 25. Dezember 1872 zu Helmdingen, Kanton Mersch, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	6. August 1913.

Der durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Landeskommissärs zu Freiburg vom 11. Dezember 1908 ausgewiesene Kellner Eugen Paul Meixelberger (Zentralblatt für 1903 S. 731 Nr. 11) heißt richtig Weixelberger.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. August 1913. | Nr. 42.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Charakterverleihungen; Ernennung; — Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Entlassung; — Todesfall Seite 759

2. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung 760

3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 761

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben den Konsuln Bopp in San Francisco und Geißler in Chicago den Charakter als Generalkonsul zu verleihen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul in Nagasaki, Dr. Ohrt, zum Konsul in Kobe zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tetuan, Vizekonsul von Blücher, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Spanische Einflußgebiet Nord Marokkos und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Gesandten von Buri in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet des Königreichs Siam die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Knipping in Schanghai ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. Ohrt in Kobe ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Verweser des Konsulats beigelegte Ermächtigung weiterhin erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Heinrich Steffens in Menado ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Moritz Siefken in Barranquilla ist gestorben.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten vom 1. Januar 1913 ab für

1. die im Dienste der Handwerkskammer zu Wiesbaden Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Handwerkskammer zu Wiesbaden Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 22. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Pierre Devas, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. April 1877 zu Groß-ouvre, Departement Eure, Frankreich, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	15. August 1918.
2	Emil Kubelka, Arbeiter,	geboren am 8. Juli 1885 zu Bransdorf, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juli 1918.
3	Franzek Lhota, Schneidergeselle,	geboren am 6. Dezember 1884 zu Tuzin, Bezirk Jičin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. August 1913.
4	Franz Reiter, Tagelöhner,	geboren am 27. Oktober 1862 zu Bocksdorf (Baksafalva), Komitat Eisenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	29. Mai 1918.
5	Kamill Schanzlin, Drogist,	geboren am 22. Juli 1892 zu Basel, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	12. August 1918.
6	Karl Schmiedl, verurteilt unter dem Namen Paul Wunderlich, Arbeiter,	geboren am 25. April 1869 zu Schmiedeberg, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Juni 1913.
7	Joseph Schmitt, Tagelöhner,	geboren am 2. Dezember 1859 zu Philippeville, Algier, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	16. August 1918.
8	Josef Schörnich, Bäcker,	geboren am 29. September 1881 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. August 1913
9	Johann Philipp Jakob Walther, Gärtner,	geboren am 12. September 1872 zu Frankfurt a. M., französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. August 1913.
10	Josef Zych, Goldarbeiter,	geboren am 18. März 1850 zu Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. August 1918.

Die Ausweisung des Kellners Karl Wilhelm Zinke (Zentralblatt für 1902 S. 879 Nr 15) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. September 1913. | Nr. 43.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilungen Seite 763
2. Zoll- und Steuerwesen: Ernennung eines als Stationskontrolleur tätigen Zollinspektors zum Ober-Zollrevisor 763
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 764

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Niederländischen Konsul in Schwerin i. M., Kommerzienrat Carl Bühring, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem argentinischen Vizekonsul in Wiesbaden, Ernesto Sommer, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

---

2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Stationskontrolleur, Zollinspektor Stern in Tilsit ist durch Verfügung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsaß-Lothringen mit dem 19. August 1913 zum Ober-Zollrevisor ernannt worden.

---

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Kisialla, Maschinenschlosser,	geboren am 28. Februar 1882 zu Brenna, Bezirk Bielitz, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Dezember 1911),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. August 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Johann Adamczyk, Arbeiter,	geboren am 11. November 1893 zu Mokrzyska, Bezirk Brzesko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	20. August 1913.
3	Josef Häuserer, Buchdrucker,	geboren angeblich am 11. Februar 1880 zu Wels, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	6. Februar 1913.
4	Adam Kucia, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1891 zu Przeciszow, Bezirk Wadowice, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	25. August 1913.
5	Luigi Manaigo, Schreiner,	geboren am 8. März 1872 zu Cortina, Bezirk Ampezzo, Tirol, ortsangehörig zu Ampezzo, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	26. August 1913.
6	Daniel Neumann, Kaufmann,	geboren am 26. Mai 1863 zu Lomza, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	26. August 1913.
7	Johann Rohan, Arbeiter,	geboren am 27. Dezember 1886 zu Schas (Szasz), Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	21. August 1913.
8	Franz Schweidler, Arbeiter (Fleischer),	geboren am 10. Dezember 1869 zu Barzdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch Schlesien, ortsangehörig zu Wildschütz, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	21. August 1913.
9	Juliana Szuscik, Arbeiterin,	geboren am 5. April 1879 zu Viehweide, ortsangehörig zu Nieder Zuckau, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	19. August 1913.
10	Peter Zois, Schuhmacher,	geboren am 29. Juni 1875 zu Hochfeistritz, Bezirk St. Veit, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	28. Juni 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 12. September 1913. **Nr. 44.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequaturerteilung; — Entlassung . . . . . Seite 765
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende August 1913 766
3. **Handels- und Gewerbewesen:** Neues Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten . 768
4. **Justizwesen:** Änderungen und Ergänzungen im Verzeichnis der mit der Einziehung von Gerichtskosten betrauten Behörden (Kassen) 799
5. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Reichsangehörigen in den österreichischen Kronländern 799
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 800

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Paul Burggraf zum Konsul in Port Amelia zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Ragnar Gussing zum Vizekonsul in Ystad (Schweden) zu ernennen geruht.

Dem brasilianischen Konsul in Frankfurt a. M. Dr. Eduard Dettmann ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Otto Schiel in Cherson ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

---

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende August 1913 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge lauten

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. Juli 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Juli 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Juli 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Juli 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Juli 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Juli 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	1 915 676	— 33 051	474 760	— 26 375	611 573	+ 12 707	—	--	59 432	+ 3 392	2 836 729	— 16 952	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	61 986	— 1 687	24 130	— 1 537	3 370	+ 150	—	—	3 410	+ 124	80 016	— 1 513	698
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	34 354	— 5 472	13 369	— 328	21 934	— 2 428	19 524	— 532	1 837	— 1	115 149	— 8 433	1 681
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	16 860	— 1 429	6 537	— 1 097	14 264	— 740	9	—	1 681	+ 89	43 439	— 2 080	2 674
5	Badische Bank	9 000	2 250	14 422	— 423	8 273	+ 515	16 212	— 626	—	—	1 407	+ 54	43 291	— 895	637
	Zusammen .	235 500	85 173	2 043 298	— 42 062	527 069	— 28 822	667 353	+ 9 063	19 533	— 532	67 767	+ 3 658	3 118 624	— 29 873	5 690

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 858 149 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 202 101 000 " }
" 100 " = 1 285 412 000 "
" 500 " = 10 408 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 237 228 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-beſtand.	Gegen 31. Juli 1913.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 31. Juli 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Juli 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. Juli 1913.	Lombard.	Gegen 31. Juli 1913.	Effekten.	Gegen 31. Juli 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Juli 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Juli 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 401 468	16 788	32 056	+ 15 447	7 392	— 5 335	974 659	— 25 503	82 192	— 20 071	75 267	— 4 952	263 695	+ 40 250	2 836 729	— 16 952	1
33 629	+ 223	80	— 2	4 147	— 871	35 888	— 1 566	2 420	— 113	55	—	3 797	+ 316	80 016	— 1 513	2
16 984	— 1 783	394	— 78	3 607	— 3 288	51 466	— 872	20 616	— 5 371	6 905	— 17	15 177	+ 2 971	115 149	— 8 433	3
9 224	— 267	67	+ 14	1 082	— 79	17 618	— 1 756	11 526	+ 13	2 585	+ 51	1 387	— 56	43 439	— 2 080	4
5 713	— 162	3	— 1	433	— 775	19 591	— 843	12 809	+ 484	701	— 56	4 041	+ 458	43 291	— 895	5
1 467 018	— 18 777	32 600	+ 15 385	16 611	— 9 818	1 099 222	— 30 540	129 563	— 25 058	85 513	— 4 974	288 097	+ 43 939	3 118 624	— 29 873	

3. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Nr. 6 der Internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 125) wird das in der Bekanntmachung vom 4. September 1912 (Zentralblatt S. 694) enthaltene Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind, durch das nachfolgende Verzeichnis ersetzt.

Berlin, den 3. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Isenbart.

Verzeichnis.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Arnouts, Cornelius, Gärtnerei.	
2.	„ „	Brandt, Wilhelm Josef, Gärtnerei.	
3.	„ „	Buchmann, Karl, Gärtnerei.	
4.	„ „	Fritzsche, Carl, Gärtnerei.	
5.	„ „	Geduldig, Philipp, Gärtnerei, Baum- und Rosenschulen.	
6.	„ „	Hollbach, Heinrich, Gärtnerei.	
7.	„ „	Joerissen, Albert, Gärtnerei.	
8.	„ „	Karbach, J. A., Gärtnerei.	
9.	„ „	Kohnemann, Michel, Gärtnerei.	
10.	„ „	Nicolaye, Johann, Gärtnerei.	Vaalserstraße.
11.	„ „	Nysten, Martin, Gärtnerei.	
12.	„ „	Pieckut, Johann, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
13.	Aachen, Preußen, Rheinprovinz.	Rudolf, Wilhelm, Gärtnerei.	
14.	„ „	Toll, Johann, Witwe, Gärtnerei.	
15.	Aeschach, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Buchner, August, Handelsgärtnerei.	
16.	„ „	Bühler, Gottlob, Handelsgärtnerei.	
17.	„ „	Flachs, Johann Georg, Handelsgärtnerei.	
18.	„ „	Haug, Georg, Handelsgärtnerei.	
19.	„ „	Meyer, Andreas, Handelsgärtnerei.	
20.	„ „	Sündermann, Franz, Gärtnerei.	
21.	Ahrensburg, Preußen, Schleswig-Holstein.	Nonne & Hoepker, Gärtnerei, Samenhandlung und Baumschulen.	
22.	Alster, Preußen, Rheinprovinz.	Langen, Heinrich, Baumschule.	
23.	Allmannsdorf, Baden.	Beyerle, Hubert, Gärtnerei.	
24.	„ „	Brunner, Alfred, Gärtnerei.	
25.	Allwind, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Griesmeier, Lorenz, Handelsgärtnerei.	
26.	Alsenz, Bayern.	Lichtenberger, Benjamin, Handelsgärtnerei.	
27.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Bauer, Konrad, Handelsgärtnerei.	
28.	„ „	Bauer, Louis, Gärtnerei.	
29.	„ „	Bronime, Julius, Handelsgärtnerei.	
30.	„ „	Bronime, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
31.	„ „	Bronime, Max, Handelsgärtnerei.	
32.	„ „	Buchs, Hugo, Handelsgärtnerei.	
33.	„ „	Burkhardt, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
34.	„ „	Düsterhöft, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
35.	„ „	Etzold, Albin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
36.	„ „	Fasold, Hermann, C. Frankes Nachfolger, Handelsgärtnerei.	
37.	„ „	Fiedler, Robert, Gärtner.	
38.	„ „	Fischer, Edwin Emil, Handelsgärtnerei.	
39.	„ „	Fischer, H. Friedrich, Handelsgärtnerei.	
40.	„ „	Fischer, Johannes Arno, Handelsgärtnerei.	
41.	„ „	Freiadliges Magdalenenstift, Gärtner: Richard Imnisch.	
42.	„ „	Gerbig, Richard Gustav, Handelsgärtnerei.	
43.	„ „	Günther, Paul, Handelsgärtnerei.	
44.	„ „	Haugk, Max, Gärtnerei.	
45.	„ „	Jäger, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
46.	„ „	Kühn, Max, Handelsgärtnerei.	
47.	„ „	Kunze, Franz, Firma: J. J. Kunze, Inhaber: Otto und Ernst Kunze, Handelsgärtnerei.	
48.	„ „	Kunze, Gustav, Handelsgärtnerei.	
49.	„ „	Rob. Kunze und Sohn, Inhaberin: Bertha verw. Kunze, Handelsgärtnerei.	
50.	„ „	Mahn, L. O., Handelsgärtnerei.	
51.	„ „	Müller, Hugo, Handelsgärtnerei.	
52.	„ „	Merbold, Oswald, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
53.	Altenburg, Sachsen-Altenburg.	Pabst, Richard, Handelsgärtnerei.	
54.	" "	Pfeiffer, Max, Handelsgärtnerei.	
55.	" "	Raubold, Willy, Handelsgärtnerei.	
56.	" "	Rauschenbach, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
57.	" "	Rinnebach, Berthold, Gärtnerei.	
58.	" "	Rothe, Max, Handelsgärtnerei.	
59.	" "	Rüdiger, Edwin, Handelsgärtnerei.	
60.	" "	Rüdiger, Richard, Handelsgärtnerei.	
61.	" "	Schlotter, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
62.	" "	Schröder, Otto, Handelsgärtnerei.	
63.	" "	Tillich, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
64.	Altengamme, Hamburg.	Eggers, Heinrich, Gartenanlage.	
65.	Altenweddingen, Preußen, Provinz Sachsen.	Hüttner, Albert, Gärtnerei.	
66.	" " "	Mohrenweiser, Chr., Gärtnerei und Baumschulen.	
67.	Altzschillen bei Wechselburg, Königreich Sachsen.	Müller, Ernst Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
68.	Amlishagen, Oberamt Gerabronn, Württemberg.	Roll, Ernst, Baum- und Gehölzschulen.	Filiale in Unterweiler, Gemeinde Wittenweiler, Oberamt Gerabronn.
69.	Andernach, Preußen, Rheinprovinz.	Neuen, Peter, Baumschulen.	
70.	Angermünde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kind, Gärtnerei.	
71.	Apolda, Großherzogtum Sachsen.	Förster, Gustav, Handelsgärtnerei.	
72.	Auché bei Corny, Elsaß-Lothringen.	Dausse, Luzian, Baumschule.	
73.	Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	Zimmerstraße 16.
74.	Baden, Baden.	Großh. Hofgärtnerei, Gärtnerei.	
75.	" "	Ketterer, Josef, Gärtnerei.	
76.	" "	Meier, Hermann, Gärtnerei.	
77.	" "	Vogel-Hartweg, Gärtnerei.	
78.	Bamberg, Bayern.	Cromm, Eduard, Gärtnerei.	
79.	" "	Hartmann, Martin, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
80.	" "	Mayer, Robert, Gärtnerei.	
81.	Baumschulenweg bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, L., Baumschulen.	
82.	Bayreuth, Bayern.	Leykamm, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
83.	" "	Seeser, Peter, Inhaber: Adolf Seeser, Kunstgärtnerei.	
84.	Beiderwies, Bezirksamt Passau, Bayern.	Sterk, Hieronymus, Handelsgärtnerei.	
85.	Berga a. E., Großherzogtum Sachsen.	Strobel, Thomas, Gärtnerei.	
86.	Bergedorf, Hamburg.	Struß & Noack, Handelsgärtnerei.	
87.	Berkenbrück bei Fürstenwalde, Preußen, Provinz Brandenburg.	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftsstelle: Charlottenburg.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
88.	Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Bitterhof, Sohn, August, Gärtnerei.	Frankfurter Allee 130.
89.	„ „ „	Boese, E., & Co., Pflanzung.	
90.	„ „ „	Tietz, Pflanzung und Samenhandlung.	Linienstraße 80 (früher Klar, Josef).
91.	„ „ „	Mewes, Emil, Nachfolger, Gärtnerei.	Große Frankfurterstr. 124.
92.	Berlin-Britz, Preußen, Provinz Brandenburg.	Struck, Gustav, vorm. Gustav A. Schulz, Gärtnerei.	
93.	„ -Lichtenberg, „	Koschel, Adolf, Gärtnerei.	Geschäftslokal in Charlottenburg.
94.	„ -Lichterfelde, „	Wienholz, W., Gärtnerei.	
95.	„ -Marienfelde, „	Beyrodt, Otto, Gärtnerei.	
96.	„ „ „	Koerner & Brodersen, Baumschule.	
97.	„ -Reinickendorf, „	Rappe, Ernst, und Hecht, Pflanzung.	
98.	„ -Steglitz, „	Köhler, Richard W., Baumschule.	
99.	„ -Tempelhof, „	Frankes Erben, Baumschule.	
100.	Bernstadt, Preußen, Provinz Schlesien.	Wiese, O., Baumschule.	
101.	Berwangen, Baden.	Wintler, Fritz, Rosen- und Baumschulen.	
102.	Biberach a. R., Württemberg.	Zell, Alois, Kunst- und Handelsgärtner.	
103.	Biebesheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Molter, Ernst, Handelsgärtnerei.	
104.	Biebrich a. Rh., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	König, Heinrich, Baum- und Rosenschule.	
105.	„ „ „	Möller, J., Kristian, Baumschulen und Gartenanlagen.	
106.	Biesenthal, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lorberg, H., Baumschulen.	
107.	Bietingen, Bezirksamt Konstanz, Baden.	Zolg, Kajetan, Baumzüchterei.	
108.	„ „ „	Zolg, Martin, Baumzüchterei.	
109.	Blankenburg (Harz), Braunschweig.	Schätzky, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
110.	„ „ „	Trumpff, Konrad, Baumschulen.	
111.	Böhlen bei Rötha, Königreich Sachsen.	Pflanz, Ernst, Baumschulen.	
112.	Böhlitz-Ehrenberg, Königreich Sachsen.	Schröter, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
113.	Bollweiler, Elsaß-Lothringen.	Baumann, Napoleon, Gärtnerei und Baumschule.	
114.	„ „	Gay, Friedrich, Inhaber: Johann und Ludwig Gay, Gärtnerei und Baumschule.	
115.	„ „	Hérissé, Ferdinand, Gärtnerei und Baumschule.	
116.	„ „	Hérissé, Karl, Gärtnerei und Baumschule.	
117.	Bonn, Preußen, Rheinprovinz.	Schnurbusch, Otto, & Co., Gärtnerei.	
118.	Bornim i. M., Preußen, Provinz Brandenburg.	Foerster, Karl, Gärtnerei.	
119.	„ „ „ „	Geyer, F., Obstbaumschule.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
120.	Bornim i. M., Preußen, Provinz Brandenburg.	Görms Rosenschule (Besitzer Hering).	
121.	Botnang, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Sick, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
122.	Brand, Preußen, Rheinprovinz.	Thünissen, Alfons, Gärtnerei.	
123.	Brandenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Uebrick, Baumschule und Maiblumenkultur.	
124.	Braunschweig.	Meyer, E. H., Handelsgärtnerei.	
125.	Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Fiskus (Botanischer Garten), Pflanzung.	
126.	„ „	Gericke, August, Gärtnerei.	
127.	„ „	Laqua, Paul, Baumschule.	
128.	„ „	Scholtz, P., in Firma: Monhaupt Nachfolger, Gartenanlage.	
129.	Bretzenheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Schmitt, Karl, Gärtnerei.	
130.	Brieg, Preußen, Provinz Schlesien.	Haupt, C. F., Hoflieferant, Gärtnereianlagen.	Bahnhofstraße 38 und Strehlenerstraße 3.
131.	Brockau bei Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Behnsch, Reinhold, Baumschulen.	
132.	Brockwitz, Königreich Sachsen.	Stephan, Otto, Baumschule.	
133.	Brühl, Preußen, Rheinprovinz.	Zavelberg, J., Baumschule.	
134.	Büdesheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Lutz, Paul, Handelsgärtnerei.	
135.	Bühl, Amt Bühl, Baden.	Uhink, Gottlieb, Wilhelm, Baumschule.	
136.	Bühl, Amt Waldshut, Baden.	Rüger, Karl, Rosen- und Baumschulen.	
137.	Bunzlau, Preußen, Provinz Schlesien.	Lorenz, Franz, Inhaber: Gebrüder Otto, Franz, Julius und Paul Lorenz, Gärtnerei.	
138.	Burg bei Hoyerswerda, Preußen, Provinz Schlesien.	Kmetsch, J., Baumschulen.	
139.	Burg bei Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Adam, Emil, Gärtnerei.	
140.	„ „ „	Haertel, C., Gärtnerei.	
141.	„ „ „	Kowalski, Oswald, Gärtnerei.	
142.	„ „ „	Maßpfuhl, Paul, Chrysanthemenzucht.	
143.	„ „ „	Mohrenweiser, Walter, Gärtnerei.	
144.	„ „ „	Progatzky, Ernst, Gärtnerei.	
145.	„ „ „	Schwerdt, Hugo, Gärtnerei.	
146.	Caaschwitz, Reuß jüngerer Linie.	Patzer, Robert, Baumschule.	
147.	Calvörde, Braunschweig.	Schätzky, Ludwig, Gärtnerei.	
148.	Cannstatt (Stuttgart-Cannstatt), Württemberg.	Schaechterle, Hch., Baumschule.	
149.	„ „	Stiegler, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
150.	„ „	Vogt, Paul, Gärtnereibesitzer.	
151.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hammann, Ferdinand, & Eisermann, Hans, Inhaber der Hammann'schen Rosenplantage G. m. b. H.	Holländische Straße 207.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
152.	Cassel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hördemann, Joh., Inhaber: Heinrich Hördemann & Lappe, Gärtnerei.	
153.	„ „	Hördemann, Wilhelm (Inhaber Fascher & Streller), Gärtnerei.	
154.	Cassel-Wilhelmshöhe, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rockohl, Paul, Gärtnerei.	Wilhelmshöher Allee 310.
155.	Charlottenburg, Preußen, Provinz Brandenburg.	Platz, Otto, Gärtnerei.	
156.	Chemnitz-Altendorf, Königreich Sachsen.	Lindner & Kleeberg, Gärtnerei.	
157.	Colmar, Elsaß-Lothringen.	Kürßner, Gebrüder, Gärtnerei und Baumschule.	
158.	Conradshöhe bei Tegel, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kuhnt, Berta, Wasserpflanzenkulturen.	
159.	Corny, Elsaß-Lothringen.	Thill, Franz, Witwe, Baumschule.	
160.	Cossebaude, Königreich Sachsen.	Klein, Max, Baumschule.	
161.	„ „ „	Teschendorf, Viktor, Baumschulen.	
162.	Coswig, Königreich Sachsen.	Dresdener Gartenbau-Gesellschaft m. b. H.	
163.	„ „ „	Drewitz, Ernst, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
164.	„ „ „	Eisenach, Rudolf, Handelsgärtnerei.	
165.	„ „ „	Joseph, Dr. Leopold, Handelsgärtnerei.	
166.	„ „ „	Lippert, Hugo, Handelsgärtnerei.	
167.	„ „ „	Merker, Clemens, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
168.	„ „ „	Nagel, E. Heinrich, Handelsgärtnerei.	
169.	„ „ „	Nicolai, Waldemar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
170.	„ „ „	Risse, Ernst, Handelsgärtnerei.	
171.	„ „ „	Romer, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
172.	„ „ „	Rudolph, Franz, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
173.	„ „ „	Schlicke, C. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
174.	„ „ „	Stöckert, Otto, Baumschulen.	
175.	Cröbern bei Gaschwitz, Königreich Sachsen.	Dohrmann, Rud., Handelsgärtnerei.	
176.	Cronberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eichenauer, Christian, Rosen- und Blumenpflanzung.	
177.	„ „	Huttenlehner, Johann, Rosenpflanzung.	
178.	„ „	Königliche Hofverwaltung Schloß Friedrichshof, Rosen- und Ziersträucherpflanzung.	
179.	Curslack, Hamburg.	Albers, August H., Gartenanlage.	
180.	„ „	Albers, Heinrich, Gartenanlage.	
181.	„ „	Albers, Tietje, Gartenanlage.	
182.	„ „	Behnken, Hermann, Gartenanlage.	
183.	„ „	Behnken, Hinrich, Gartenanlage.	
184.	„ „	Bittkau, Otto, Gartenanlage.	
185.	„ „	Buhk, Adolf, Gartenanlage.	
186.	„ „	Carstens, N., Gartenanlage.	
187.	„ „	Eggers, F. J. H., Gartenanlage.	
188.	„ „	Elberling, Otto, Gartenanlage.	
189.	„ „	Heitmann, Aug., Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
190.	Curslack, Hamburg.	Meyer, Wilh., Gartenanlage.	
191.	" "	Neuwerk, C., Handelsgärtnerei.	
192.	" "	Puttfarken, Hermann, Ww., Gartenanlage.	
193.	" "	Reimers, Heinrich, Gartenanlage.	
194.	" "	Stahmer, Hinrich, Gartenanlage.	
195.	Cuxhaven, "	Lissey, Emil, Handelsgärtnerei.	
196.	Darmstadt, Hessen, Provinz Starkenburg.	Henkel, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
197.	Delitzsch, Preußen, Provinz Sachsen.	Pönicke, Ed., & Co., G. m. b. H., Baumschulen.	
198.	Dettighofen, Baden.	Danegger, Ferdinand, Rosen- und Baumschulen.	
199.	" "	Häring, Edmund, Rosen- und Baumschulen.	
200.	" "	Hauser, Clemens, Rosen- und Baumschulen.	
201.	" "	Keßler, Hermann, Rosen- und Baumschulen.	
202.	" "	Roos, Jean, Rosen- und Baumschulen.	
203.	" "	Schaub, Johann, Rosen- und Baumschulen.	
204.	Devant-les-Ponts-Metz, Elsaß-Lothringen.	Pécheur, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
205.	Diez a. L., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rose, Gebrüder, Gärtnerei.	
206.	Ditzingen, Oberamt Leonberg, Württemberg.	Brecht, Julius, Baumschule.	
207.	Dobritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Dausz, Hans, Versuchsfeld für Pflanzenkultur.	
208.	" "	Findeisen, Theodor, Handelsgärtnerei.	
209.	" "	Schmidt, Paul, Handelsgärtnerei.	
210.	Döbeln, Königreich Sachsen.	Beck, Guido, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
211.	Dohna, " "	Beyer, Gustav, Erben, Handelsgärtnerei.	
212.	" " "	Heine, Hermann Aug. Max, Handelsgärtnerei.	
213.	" " "	Schmidt, Alfred, Baumschule.	
214.	Donzdorf, Oberamt Geislingen, Württemberg.	Schmid, Paul, Handelsgärtnerei.	
215.	Dortmund, Preußen, Provinz Westfalen.	Stoffregen, Wilhelm, Gärtnerei.	
216.	Dresden, Königreich Sachsen.	Beyer, Robert, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 39.
217.	" " "	Döring, Kurt, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Reickerstr. 29.
218.	" " "	Ebert, Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Fechnerstr. 31.
219.	" " "	Einfeld, Georg, Georginengärtnerei.	Bodenbacherstr. 6.
220.	" " "	Freitag, Konrad, Landschaftsgärtnerei.	Bergstr. 66.
221.	" " "	Geißler, Guido, Baumschule.	Reickerstr. 65.
222.	" " "	Geyer, Felix, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Traubestr. 11.
223.	" " "	Härtel, Hermann, Zierfischzüchter.	Alaunstr. 68.
224.	" " "	Hauber, Paul, Baumschule.	Hosterwitzerstr. 61.
225.	" " "	Hennig, Heinrich, Blumengärtnerei.	Hosterwitzerstr. 4.
226.	" " "	Hofmann, Robert, Gewächshausgärtnerei.	Geisingstr. 29.
227.	" " "	Hoyer & Klemm, Baum- und Rosenschulen.	Bodenbacherstr. 36/38.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
228.	Dresden, Königreich Sachsen.	Hübner, Max, Zoologische Handlung.	Moritzstr. 13.
229.	„ „ „	Kernert, A., Gewächshaus- u. Freilandgärtnerei.	Spenerstr. 18
230.	„ „ „	Knöfel, Gebrüder, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 43/45.
231.	„ „ „	Köhler, Adolf, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 37.
232.	„ „ „	Königlicher Botanischer Garten.	Stübelallee 4.
233.	„ „ „	Meurer, R., Gewächshausgärtnerei.	Bergstr. 51.
234.	„ „ „	Müller, Max, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 25.
235.	„ „ „	Nagel, Gustav Max, Handelsgärtnerei.	Bodenbacherstr. 110.
236.	„ „ „	Olberg, Otto, Gewächshausgärtnerei und Rosenschulen.	Geisingstr. 21.
237.	„ „ „	Raue, Hermann, Rosengärtnerei.	Reickerstr. 35.
238.	„ „ „	Richter, Albert, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 49.
239.	„ „ „	Richter, Alwin, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	Geisingstr. 37.
240.	„ „ „	Richter, Ludwig Richard, Gewächshausgärtnerei.	Pohlandstr. 35.
241.	„ „ „	Rülcker, Ernst, Gewächshausgärtnerei.	Dohnaerstr. 35.
242.	„ „ „	Schäme, Paul, Blumen- und Pflanzengeschäft.	Geisingstr. 59.
243.	„ „ „	Schneider, Arthur, Gewächshaus- und Freilandgärtnerei.	Friedhofstr. 5.
244.	„ „ „	Schwarzbach, Reinh., Gärtnerei.	Zelleschweg 30.
245.	„ „ „	Schwebs, Willy, Gärtnerei.	Wettinerstr. 37.
246.	„ „ „	Seyffert, Th., Gärtnerei.	Münchnerstr. 37.
247.	„ „ „	Simmgen, Theodor, Rosengärtnerei.	Reickerstr. 44.
248.	„ „ „	Trauwitz, Karl Martin, Gewächshausgärtnerei und Freilandkulturen.	Geisingstr. 75.
249.	„ „ „	Trümpler, Max Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Zelleschweg 28.
250.	„ „ „	Wilke, Otto, Gewächshausgärtnerei.	Reickerstr. 48.
251.	Durlach, Baden.	Wendling, Friedrich, Gärtnerei.	
252.	Edelfingen, Oberamt Mergentheim, Württemberg.	Ulshöfer, Fr., Baumschulen.	
253.	Elberfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Petry, Heinrich, Gärtnerei.	
254.	Eltville, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Braß & Hartmann, Rosen- und Baumschule.	
255.	„ „	Kreis, Franz, A., Rosen- und Baumschule.	Wohnort: Niederwalluf.
256.	„ „	Mondani, Johann, Rosenschule.	
257.	„ „	Schmitt, Karl, Rosenpflanzung.	
258.	Emmingen, Oberamt Nagold, Württemberg.	Renz, Martin, Forstbaumschulen.	Die Anlagen befinden sich auf den Markungen Emmingen, Rotfelden und Wildberg, Oberamt Nagold, und Oberjettingen, Oberamt Herrenberg.
259.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Eisenbeis J. Söhne, Blumen- und Rosenzüchterei.	
260.	„ „	Lefèbre, Chr., Rosen und Zierpflanzen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
261.	Ems, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Wurm, Franz, Gärtnerei.	
262.	Eningen, Oberamt Reutlingen, Württemberg.	Rall, W., Kunstgärtnerei und Baumschulen.	
263.	Enzisweiler, Gemeinde Bodolz, Bayern.	Rupprecht, Georg, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
264.	Erfurt, Preußen, Provinz Sachsen.	Adler & Co., Gärtnerei.	
265.	„ „	Benary, E., Gärtnerei.	
266.	„ „	Büchner, Rudolf, Gärtnerei.	
267.	„ „	Chrestensen, N. L., Gärtnerei.	
268.	„ „	Cropp, C. (Nachfolger), Inhaber: E. Doß, Gärtnerei.	
269.	„ „	Czekalla, J. M., Gärtnerei.	
270.	„ „	Döppleb, J., Gärtnerei.	
271.	„ „	Haage & Schmidt, Gärtnerei.	
272.	„ „	Haage, Fr. Ad. jun., Gärtnerei.	
273.	„ „	Haage, Fr. Ant., Gärtnerei.	
274.	„ „	Heinemann, F. C., Gärtnerei.	
275.	„ „	Knopff, O., & Co., Gärtnerei.	
276.	„ „	Liebau, M., & Co., Gärtnerei.	
277.	„ „	Lorenz, C., Gärtnerei.	
278.	„ „	Pabst, Carl Albert, Gärtnerei.	
279.	„ „	M. Peterseim's Blumengärtnerei.	
280.	„ „	Putz, Otto, Gärtnerei.	
281.	„ „	Schmidt, J. C., Gärtnerei.	
282.	„ „	Stenger & Rotter, Gärtnerei.	
283.	„ „	Sturm, Jacob, Gärtnerei.	
284.	„ „	Weigelt, C., & Co., Gärtnerei.	
285.	„ „	Wölfert & Co., Gärtnerei.	
286.	„ „	Ziegler, Ernst, Gärtnerei.	
287.	„ „	Ziegler, Ottomar, Gärtnerei.	
288.	„ „	Ziegler, Gebrüder (Inhaber: Gotthold und Theophil Ziegler), Gärtnerei.	
289.	Erzingen, Baden.	Indlekofer, Friedrich, Rosen- und Baumschulen.	
290.	Eupen, Preußen, Rheinprovinz.	Biegmann, Carl, Gärtnerei.	
291.	„ „ „	Stump, Hermann, Gärtnerei.	
292.	Euren, „ „	Lambert & Reiter, Inhaber: N. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	
293.	„ „ „	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
294.	Falkenrehde bei Ketzin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Späth, L., Baumschule.	Geschäftsstelle: Baumschulenweg bei Berlin.
295.	Farmsen, Hamburg.	Carlsson, John, Handelsgärtnerei.	
296.	„ „	Zieger, E. F., Handelsgärtnerei.	
297.	Feldbrunnen bei Osterode a. H., Preußen, Provinz Hannover.	Stolberg, Leutnant a. D., Obstplantage.	
298.	Feldkirch, Elsaß-Lothringen.	Holder, Ferdinand, Gärtnerei und Baumschule.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
299.	Fellen, Bezirksamt Gemünden, Bayern.	Fischer, Johann, Handelsgärtnerei.	
300.	Feuerbach, Amtsoberamt Stuttgart und Stuttgart-Cannstatt, Württemberg.	Aldinger, Wilhelm, Baumschulen.	
301.	Feuerbach, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Faiß, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
302.	Finthen, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Hanselmann, Peter August und Philipp Jakob, Gärtnerei.	
303.	Flensburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Callsen, Gärtnerei und Baumschule, Vertreter: Obergärtner Schramm.	Friedrichshöhe.
304.	„ „ „	Emeis, Baumschule.	Sylvana.
305.	„ „ „	Möller, Chr., Gärtnerei.	
306.	„ „ „	Rossi, Gärtnerei.	
307.	Frankfurt a. M., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Berg, Heinrich, Gartenanlagen.	Eschersheimer Landstraße 274.
308.	„ „	Braungardt, A., Gärtnerei.	Königsbrunnerweg.
309.	„ „	Müller, Fr., Gartenanlage.	Eckenheimer Landstraße.
310.	„ „	Schlerff, Wilhelm, Gärtnerei.	Mühlkanal 36.
311.	„ „	Stock, Peter, Gärtnerei.	Sachsenhäuser Landwehrweg 369.
312.	„ „	Vogel, C. A., Gärtnerei.	Sachsenhäuser Landwehrweg 57.
313.	Frankfurt a. M. - Eckenheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Müller, Fr., Gartenanlage.	Frankfurter Straße.
314.	Frankfurt a. M. - Eschersheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Bär & Feldmann, Gärtnerei.	
315.	„ „	Siesmayer, Gebrüder, Gartenanlage.	Ginnheimer Weg.
316.	Frankfurt a. M. - Ginnheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fleisch-Daum, Carl, Gartenanlage.	Eschersheimer Landstraße.
317.	„ „	Rühl, Phil., Gärtnerei.	
318.	Frankfurt a. M. - Oberrad, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Alms, Wilhelm, Gartenanlage.	Offenbacher Landstraße 377.
319.	Frankfurt a. M. - Rödelheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Coßmann, W., Nachfolger, Inhaber: Franz Wirtz und Hermann Eicke, Gärtnerei.	
320.	Frankfurt a. O., Preußen, Provinz Brandenburg.	Jungclaussen, H., Baumschule.	
321.	Frauendorf, Bezirksamt Vilshofen, Bayern.	Fürst, Willibald, Handelsgärtnerei.	
322.	Freiberg, Königreich Sachsen.	Meyer, Karl, Gärtnerei.	
323.	Freiburg, Baden.	Großh. Botanischer Garten, Baumschulen.	
324.	„ „	Bensel, Ludwig, Baumschulen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
325.	Friedberg, Hessen, Provinz Oberhessen.	Henze, K., Handelsgärtnerei.	
326.	Friedersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Gärtner, Edmund, Handelsgärtnerei und Gemüsebau.	
327.	Friedrichshafen, Württemberg.	Gugeler, Gottlob, Handelsgärtner.	
328.	" "	Lang, Christian, Kunst- und Handelsgärtner.	
329.	Fuhlsbüttel, Hamburg.	Etzold, Jorge, Handelsgärtnerei.	
330.	Gautzsch bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Kees, Walter Erich Jakob, Erben, Rittergutsgärtnerei.	
331.	Gebweiler, Elsaß-Lothringen.	Biehler, Josef, Gärtnerei und Baumschule.	
332.	Geislingen, Württemberg.	Schmid, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
333.	Gelnhausen, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hohm, Franz, Söhne, Baumschule.	
334.	" "	Stadt Gelnhausen, Gartenanlage.	
335.	Genthin, Preußen, Provinz Sachsen.	Gleitsmann, L., Gärtnerei.	
336.	" "	Meisert, A., Gärtnerei.	
337.	" "	Scheppler, W., Gärtnerei.	
338.	Gera, Reuß jüngerer Linie.	Plietsch, Paul, Handelsgärtnerei.	Wartenburgstr. 4.
339.	" "	Wagener, Josef, Handelsgärtnerei.	Kaiser Wilhelmstr. 137.
340.	Gernsheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Klipphahn, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
341.	Gießen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Becker, Karl, Handelsgärtnerei.	
342.	" " "	Gerhard, Wilhelm, Witwe, Handelsgärtnerei.	
343.	" " "	Landesuniversität, Botanischer Garten.	
344.	Glücksburg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Herzoglich Holstein-Glücksburgsche Hofgartenverwaltung, Gärtnerei, Vertreter: Hofgärtner M. Putsch.	
345.	Gmünd, Württemberg.	Denzel, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
346.	" "	Hartmann, X., Kunst- und Handelsgärtnerei, Schnittblumenkulturen.	
347.	" "	Ischinger, Leonhard, Handelsgärtnerei.	
348.	Godesberg, Preußen, Rheinprovinz.	Rennenberg, Joh., Rosengärtnerei und Baumschulen.	
349.	Göggingen, Bezirksamt Augsburg, Bayern.	Schramm, Richard, Handelsgärtnerei.	
350.	Göttingen, Preußen, Provinz Hannover.	Scheuermann, Heinrich, Gärtnerei und Baumschule.	
351.	" "	Starke, H., Baumschule und Gartenpflanzung.	
352.	" "	Universität, Botanischer Garten.	
353.	Gostewitz bei Riesa, Königreich Sachsen.	Keyser, Ernst, Gärtnerei.	
354.	Griesheim, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rühl, Karl, Gärtnerei.	
355.	Grimma, Königreich Sachsen.	Frenzel, Albin Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
356.	" "	Gensel, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
357.	Grimma, Königreich Sachsen.	Günther, Edgar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
358.	„ „	Hartig, Karl Adolph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
359.	„ „	Klemm, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
360.	„ „	Kohlberg, Arthur, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
361.	„ „	Kupfer, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
362.	„ „	Pätzold, Heinrich Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
363.	„ „	Ruggaber, Helene, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
364.	„ „	Schiffel, Theodor William, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
365.	Groß Borstel, Hamburg.	Radespiel, A., Handelsgärtnerei.	
366.	Großcotta bei Pirna.	Wohütt, Franz Louis, Gärtnerei.	
	Groß Dobritz siehe unter Dobritz.		
367.	Groß Eislingen, Oberamt Göppingen, Württemberg.	Holz, August, Handelsgärtnerei.	
368.	Großgraupa, Königreich Sachsen.	Kernert, Karl, i. Fa. A. Kernert, Gärtnerei.	
369.	Großokrilla bei Radeberg, Königreich Sachsen.	Ludwig, Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
370.	Großschönau bei Zittau, „	Lademann, Karl Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
371.	Großzschocher bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Heinrich, Fritz, Landschaftsgärtnerei.	
372.	Güstrow, Mecklenburg-Schwerin.	Behncke, J. H., Inhaber: C. Schwaßmann, Handelsgärtnerei, Baumschule und Samenkulturen.	
373.	Gundelfingen, Baden.	Dold, Karl, Baumschulen.	
374.	Halberstadt, Preußen, Provinz Sachsen.	Bürger, M., Gärtnerei.	
375.	„ „	Mehler, Gärtnerei.	
376.	„ „	Pee, B., Gärtnerei.	
377.	„ „	Weber, W., Gärtnerei.	
378.	Hamburg.	Botanischer Garten.	
379.	„	Finger, Emil, Handelsgärtnerei.	
380.	„	Hohmann, A., Handelsgärtnerei.	
381.	„	Kleinwächter & Co., Handelsgärtnerei.	
382.	„	Lange, Otto, Handelsgärtnerei.	
383.	„	Maaß, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
384.	„	Riechers, F. A., Söhne, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
385.	„	Seyderhelm, Herm., Handelsgärtnerei.	
386.	„	Wolter, C. H. W., Gärtnerei.	
387.	Hanau-Kesselstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Jansen, Karl, Gärtnerei.	
388.	Hartmannsdorf bei Markranstädt, Königreich Sachsen.	Däbritz, Otto, Handelsgärtnerei.	
389.	„ „	Jope, Richard, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
390.	Hartmannsdorf bei Markranstädt, Königreich Sachsen.	Jope, Paul, Handelsgärtnerei.	
391.	„ „	Löbe, Heinrich, Handelsgärtnerei.	
392.	„ „	Scheffel, Otto, Handelsgärtnerei.	
393.	„ „	Scheffel, Max, Handelsgärtnerei.	
394.	„ „	Schlosser, Max, Handelsgärtnerei.	
395.	„ „	Theile, Ernst August, Handelsgärtnerei.	
396.	„ „	Wettley, Paul, Handelsgärtnerei.	
397.	„ „	Wetzig & Warstat, Handelsgärtnerei.	
398.	Heilbronn, Württemberg.	Koelle, Wilhelm jr., Rosengärtnerei und Baumschulen.	
399.	Heinsberg, Preußen, Rheinprovinz.	Coenders, Franz, Baumschulen.	Wohnsitz: Echt (Holland).
400.	Heppenheim, Hessen, Provinz Starkenburg.	Frömmig, Adolf, Handelsgärtnerei.	Gewann „weißer Rain".
401.	Herzogenrath, Preußen, Rheinprovinz.	Geduldig, Philipp, Gärtnerei, Baum- und Rosenschulen.	
402.	„ „ „	Hellbach, J. W., Gärtnerei.	
403.	Hildesheim, Preußen, Provinz Hannover.	Hennis, Wilhelm, Gärtnerei.	
404.	„ „	Westenius, E., Nachfolger, Inhaber: Georg und Witwe E. Palandt, Baumschulen und Gärtnerei.	
405.	Hochbuch, Gemeinde Aeschach, Bayern.	Faller, Martin, Baumzüchterei.	
406.	Höhenhaus, Kreis Mülheim a. Rh., Preußen, Rheinprovinz.	Loosen, Wilh., Gartenanlage.	
407.	Hohenwestedt, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Andresen, Alfred, Baumschule.	
408.	Holben, Gemeinde Hoyern, Bayern.	Rupflin, Georg, Handelsgärtnerei.	
409.	Holzheim, Elsaß-Lothringen.	Hodel, Karl Emil, Baumschule.	
410.	Homburg v. d. H., Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Fischer, L., Gärtnerei.	
411.	„ „	Jäger, Albrecht, vorm. Karl Maas, Gärtnerei.	
412.	„ „	Zeininger, Christian, Gärtnerei.	
413.	Honnef, Preußen, Rheinprovinz.	Held, W., Hoflieferant, Gärtnerei.	
414.	Hopfgarten, Großherzogtum Sachsen.	Oertel, Gottfried, Handelsgärtnerei.	
415.	Hörnitz, Königreich Sachsen.	Knebel, Gustav Reinhold, Handelsgärtnerei.	
416.	„ „ „	Kremser, Franz, Handelsgärtnerei.	
417.	„ „ „	Lange, Eduard Gustav, Handelsgärtnerei.	
418.	Hoyern, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Haug, Julius, Baumschule.	
419.	„ „ „	Schmid, Martin, Handelsgärtnerei.	
420.	Hoyern (Lindenhof), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brugger, Hermann, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
421.	Hoyern (Schachen), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Schmeiß, Oskar, Gärtnerei.	
422.	Jüngsfeld, Preußen, Rheinprovinz.	Dahs, Reuter & Co., Baumschule.	
423.	Kadelburg, Amt Waldshut, Baden.	Häffig, Josef, Rosen- und Baumschulen.	
424.	„ „ „	Ruf, Emil, Rosen- und Baumschulen.	
425.	Kaiserslautern, Bayern.	Helfert, Josef, Handelsgärtnerei.	
426.	Kamenz, Königreich Sachsen.	Weiße, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
427.	Kandern, Baden.	Eichacker, H., sen., Gärtnerei.	
428.	„ „	Eichacker-Berner, H., Gärtnerei.	
429	„ „	Kramer, Albert, Gärtnerei.	
430.	Kapsdorf, Preußen, Provinz Schlesien.	Firma Laqua & Co., vorm. Reinhold Laqua, Baumschule.	
431.	Kempen, Preußen, Rheinprovinz.	Trimborn, Everhard, Baumschule.	
432.	Kempten, Bayern.	Heiler, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
433.	„ „	Rausch, Geschwister, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
434.	Kersch, Preußen, Rheinprovinz	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
435.	Kiedrich, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Mondani, Johann, Rosenschule.	
436.	„ „ „	Schmitt, Josef, Rosen- und Baumschule.	
437.	„ „ „	Schmitt, Karl, Rosen- und Baumschule.	
438.	Kiel, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Repenning, Fr., Baumschule.	
439.	Kirchzarten, Baden.	Bensel, Ludwig, Gärtnerei.	
440.	Kirchwärder, Hamburg.	Grube, Gebr., Gartenanlage.	
441.	„ „	Timmann, H., Gartenanlage.	
442.	Kittlitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Jubisch, Max Alfred, Baumschule.	
	Klein Dobritz siehe unter Dobritz		
443.	Klein Quenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Knippel, C., Gärtnerei.	
444.	Kochendorf, Oberamt Neckarsulm, Württemberg.	Kühner, Johann, Gärtnerei- und Baumschulenbesitzer	
445	Königslutter, Braunschweig.	Hirt, Gartnerei.	
446.	Köstritz, Reuß jüngerer Linie.	Deegen, Franz jun., Nachfolger, Inhaber: H. Werther und B. Oehlgardt, Baumschulen.	
447.	„ „	Deegen, Max, Inhaber: Deegen, Adolf, Georginen- und Rosengärtnerei.	
448.	„ „	Geißler, Karl, Rosen- und Obstbaumschulen.	
449.	„ „	Herger, Ernst, Nachfolger, Inhaber: K. und R. Zersch, Ziersträucher-, Rosen- und Obstbaumschulen.	
450.	„ „	Panzer & Wagner, Rosen- und Baumschulen.	
451.	„ „	Schmid, Karl, Gärtnerei, Baum- und Rosenschulen.	
452.	„ „	Schmid, Robert, Rosen- und Baumschulen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
453.	Kötzschenbroda, Königreich Sachsen.	Bach, Paul, Baumschule.	
454.	„ „	Hädrich, Hermann, Baumschule.	
455.	„ „	König, Emerich, Baumschule.	
456.	„ „	Papsdorf, Oskar, Blumengärtnerei.	
457.	„ „	Reichel, Paul, Blumengärtnerei.	
458.	Konstanz, Baden.	Birk, Martin, Gärtnerei.	
459.	„ „	Stadtmüller, Albert, Gärtnerei.	
460.	„ „	Winterer, Heinrich, Gärtnerei.	
461.	„ „	Wolf, Max, Gärtnerei.	
462.	Krielow bei Werder, Preußen, Provinz Brandenburg.	Lenz, Carl, Baumschule.	
463.	Krölpa, Preußen, Provinz Sachsen.	Platz & Sohn, Gärtnerei.	Geschäftsstelle: Erfurt.
464.	„ „ „	Prapp, Leonhard, Gärtnerei.	
465.	Krotzel, Preußen, Provinz Schlesien.	Scholz, Julius, Baumschule.	
466.	Krumbach, Gemeinde Reichenbach, Oberamt Saulgau, Württemberg.	Kneußle, Josef, Baumschulen.	
467.	Ladenburg, Baden.	Kahle, Fritz, Baumschulen.	
468.	„ „	Ratz, Jean, Baumschulen.	
469.	„ „	Ruckelshausen, K. & W., Baumschulen.	
470.	Langen, Hessen, Provinz Starkenburg.	Seitz, Phil. H., Handelsgärtnerei.	
471.	Langenargen, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Schöllhammer, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei, Koniferen- und Spargelkulturen.	Seither: Friedrich Schöllhammer.
472.	Langenberg, Reuß jüngerer Linie.	Hacke, Karl, Handelsgärtnerei.	
473.	„ „	Hacke, Paul, Handelsgärtnerei.	
474.	„ „	Müller, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
475.	Langenweddingen, Preußen, Provinz Sachsen.	Daiker & Otto, Inhaber: Alb. Kleinau, Gärtnerei.	
476.	„ „	Hausigk, Gärtnerei.	
477.	„ „	Krüger, Gustav, Gärtnerei.	
478.	Langsur, Preußen, Rheinprovinz.	Müller, Hubert, Baumschulen und Ziersträucherpflanzung.	
479.	Lannesdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Gräve, L., Baumschule.	
480.	Laubegast bei Dresden, Königreich Sachsen.	Haubold, Bernhard, Gärtnerei.	
481.	„ „	Hunger, Hedwig, verw., Gärtnerei.	
482.	„ „	Meischke, Arthur, Gärtnerei.	
483.	„ „	Poscharsky, Oskar, Baumschule.	
484.	„ „	Seidel, T. J., Gärtnerei.	
485.	„ „	Siems, Wilhelm, Gärtnerei.	
486.	„ „	Weißbach, Robert, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
487.	Laubenheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Steinhauer, Theodor, Gärtnerei.	
488.	Lautitz bei Löbau, Königreich Sachsen.	Liebig, Gotthelf, Handelsgärtnerei.	
489.	Legefeld bei Weimar, Großherzogtum Sachsen.	Macherauch, E., Beerenobstgärtnerei.	
490.	Lehndorf bei Braunschweig, Braunschweig.	Herzogliche Landesbaumschule.	
491.	Leipzig, Königreich Sachsen.	Arnold, Otto, Handelsgärtnerei.	
492.	„ „ „	Beyer, Julius, Handelsgärtnerei.	
493.	„ „ „	Fallgatter, K. Julius, Landschaftsgärtnerei.	
494.	„ „ „	Groll, Leopold, Landschaftsgärtnerei.	
495.	„ „ „	Klemm, A., Witwe, Handelsgärtnerei.	
496.	„ „ „	Mönch, Th. jun., Handelsgärtnerei.	
497.	„ „ „	Mönch, Friedrich sen., Handelsgärtnerei.	
498.	„ „ „	Obst, Richard, Handelsgärtnerei.	
499.	„ „ „	Schneider, Minna, Witwe, Handelsgärtnerei.	
500.	„ „ „	Schultze & Hartig, Handelsgärtnerei.	
501.	„ =Anger=Crottendorf, Königreich Sachsen.	Borrmann, Richard, Gemüsegärtnerei.	
502.	„ „ „ „	Koch, Julius, Handelsgärtnerei.	
503.	„ „ „ „	Richter, Paul, Handelsgärtnerei.	
504.	„ „ „ „	Rühl, E, Handelsgärtnerei.	
505.	„ „ „ „	Wolrath, Emilie, Witwe, Gemüsegärtnerei.	
506.	„ =Connewitz, „	Arnold, Arthur, Handelsgärtnerei.	
507.	„ „ „	Bode, Otto, Handelsgärtnerei und Blumengeschäft.	
508.	„ „ „	Breitenborn, Wilhelm, Landschaftsgärtnerei.	
509.	„ „ „	Damm, Emil, Handelsgärtnerei.	
510.	„ „ „	Dunkel, Berta, Witwe, Handelsgärtnerei.	
511.	„ „ „	Fahr, Bruno, Handelsgärtnerei.	
512.	„ „ „	Güther, Adolf, Handelsgärtnerei.	
513.	„ „ „	Händorf, F. Gustav, Handelsgärtnerei.	
514.	„ „ „	Jahn, Hermann, Handelsgärtnerei.	
515.	„ „ „	Kraichen, Pauline, verehel., Handelsgärtnerei.	
516.	„ „ „	Kretzschmar, Max, Handelsgärtnerei.	
517.	„ „ „	Rischer, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
518.	„ =Dölitz, „	Arnold, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
519.	„ „ „	Brautsch, G., Handelsgärtnerei.	
520.	„ „ „	Dodel'sche Villa, Privatgärtnerei mit Handelsbetrieb.	
521.	„ „ „	Fischer, Franz, Kunst= und Handelsgärtnerei.	
522.	„ „ „	Grub, Max, Handelsgärtnerei.	
523.	„ „ „	Hanke, Emil, Handelsgärtnerei.	
524.	„ „ „	Henker, Hermann, Handelsgärtnerei.	
525.	„ „ „	Moritz, Bernhard, Handelsgärtnerei.	
526.	„ „ „	Neunhöfer, Joh., Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
527.	Leipzig-Dölitz, Königreich Sachsen.	Papsdorf, Julius, Handelsgärtnerei.	
528.	„ „ „	Schanze, Richard, Handelsgärtnerei.	
529.	„ „ „	Sebastian, Albert, Handelsgärtnerei.	
530.	„ „ „	Seidewitz, Albert, Handelsgärtnerei.	
531.	„ „ „	Walter, Adolf, Handelsgärtnerei.	
532.	„ -Dösen, „	Fischer, Julius, Handelsgärtnerei.	
533.	„ -Eutritzsch, „	Böhme, Hermann, Handelsgärtnerei.	
534	„ „ „	Lehmann, Wilhelm, Erben, Handelsgärtnerei.	
535.	„ „ „	Mann, Otto, Handelsgärtnerei.	
536.	„ „ „	Maschke, Karl, Handelsgärtnerei.	
537.	„ „ „	Sommermeyer, Max, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
538.	„ „ „	Tietze, Paul, Handels- und Landschaftsgärtnerei, Baumschule.	
539.	„ „ „	Wolf, Gustav, Gemüse- und Schnittblumengärtnerei.	
540.	„ „ „	Zimmermann, Albert, Handelsgärtnerei.	
541.	„ „ „	Zimmermann, Franz, Handelsgärtnerei.	
542.	„ -Gohlis, „	Becker, Reinhold, Handelsgärtnerei.	
543.	„ „ „	Grahneis, Albert, Handelsgärtnerei.	
544.	„ „ „	Jacob, Moritz, Handels- und Landschaftsgärtnerei.	
545.	„ „ „	Sauer, Johannes, Handelsgärtnerei.	
546.	„ „ „	Wagner, Albert, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
547.	„ „ „	Wagner, Karl, Handelsgärtnerei.	
548.	„ -Kleinzschocher, „	Reum, Emil, Handelsgärtnerei.	
549.	„ „ „	Reum, Jakob, Handelsgärtnerei.	
550.	„ „ „	Rüssel, J. F. August, Handelsgärtnerei.	
551.	„ -Lindenau, „	Böhne, Gustav, Handelsgärtnerei.	
552.	„ „ „	Herzog, Oskar, Handelsgärtnerei.	
553.	„ „ „	Langkopf, F., Handelsgärtnerei.	
554.	„ „ „	Meyner, Eduard, Handelsgärtnerei.	
555.	„ „ „	Moßdorf, O. jun., Landschaftsgärtnerei und Baumschule.	
556.	„ „ „	Richter, Louis, Handels- und Landschaftsgärtnerei.	
557.	„ „ „	Richter, C. A., Handelsgärtnerei.	
558.	„ „ „	Rühl, Ferdinand, Handelsgärtnerei.	
559.	„ „ „	Rühle, G., Handelsgärtnerei.	
560.	„ „ „	Rüssel, F. M. H., Handelsgärtnerei.	
561.	„ „ „	Winter, Marie, Witwe, Handelsgärtnerei.	
562	„ -Möckern, „	Patzschke, Albert, Handelsgärtnerei.	
563	„ „ „	Theile, Julius, Handelsgartnerei.	
564.	„ „ „	Wellmann, Inh. Ernestine verw. Wellmann, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
565.	Leipzig-Möckern, Königreich Sachsen.	Werner, Julius, Handelsgärtnerei.	
566.	„ -Probstheida, „	Beier, Karl, Handelsgärtnerei.	
567.	„ „ „	Brückner, Emil, Handelsgärtnerei.	
568.	„ „ „	Herfurth, Gustav, Handelsgärtnerei.	
569.	„ „ „	Lempert, Gustav, Handelsgärtnerei.	
570.	„ „ „	Scheibe, Otto, Handelsgärtnerei.	
571	„ „ „	Weißke, Hugo, Handelsgärtnerei.	
572.	„ „ „	Worch, Franz, Handelsgärtnerei.	
573.	„ -Reudnitz, „	Erfurth, Hermann, Handelsgärtnerei.	
574.	„ „ „	Kosbab, Hermann, Handelsgärtnerei.	
575.	„ „ „	Krüger, Marta, Handelsgärtnerei.	
576.	„ -Sellerhausen, „	Wagner, Ad. Moritz, Handelsgärtnerei.	
577.	„ -Stötteritz, „	Hensel, R. Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
578.	„ -Stünz, „	Finger, Karl, Handelsgärtnerei.	
579.	„ -Thonberg, „	Müller, Pauline, Witwe, Handelsgärtnerei.	
580.	Leisnig, „	Mickan, Ernst, Baumschule, Inhaber: Richard Geiler.	
581.	„ „	Renner, Franz Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
582.	„ „	Riesche, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
583.	„ „	Schreck, Karl Gustav, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
584.	„ „	Talkenberg, Otto Robert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
585.	„ „	Zunkel, Ferdinand, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
586.	Leuben bei Dresden, „	Füssel, Heinrich, Gewächshausgärtnerei.	
587.	„ „	Münch & Hause, Rosenschulen.	
588.	„ „	Schmall, Johannes, Gewächshausgärtnerei.	
589.	„ „	Voigt, Artur, Gärtnerei.	
590.	„ „	Ziegenbalg, Max, Gewächshausgärtnerei.	
591.	Leubnitz-Neuostra, „	Meurer, Elisabeth, Witwe in Dresden-A., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
592.	Leutersdorf bei Zittau, „	Neumann, W., Fa., Handelsgärtnerei und Baumschule.	
593.	Lichtenrade, Preußen, Provinz Brandenburg.	Schwartz, E., Gärtnerei.	Geschäftslokal in Tempelhof.
594	Lindau, Bayern.	Rupflin, Friedrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
595	Lörrach, Baden.	Preiser, Julius, Gärtnerei.	
596.	„ „	Preiser, Mathias, Gärtnerei.	
597.	Lucka, Sachsen-Altenburg.	Franke, Ernst Arno, Handelsgärtnerei.	
598.	Ludwigsburg, Oberamt, Ludwigsburg, Württemberg.	Eichhorn, Gottlieb, Baumschulen.	
599.	Lübeck.	Behrens, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 133.
600.	„	Böckmann, J. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 53.

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
601.	Lübeck.	Buthmann, O., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Arnimstraße 59.
602.	„	Gottsch, Hubert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schwartauer Allee 13a.
603.	„	Hedlund, W., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bangsweg 5.
604.	„	Heidmann, Carl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 93.
605.	„	John, R., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Roeckstraße 20.
606.	„	Köhler, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Moislinger Allee 155a.
607.	„	Lindberg, Alb., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Ratzeburger Allee 11.
608.	„	Plathe, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Trappenstraße 9.
609.	„	Rastedt, Johannes, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckenerstraße 32 bis 34.
610.	„	Rohrdantz, Carl, Baum- und Rosenschulen.	Moislinger Allee 49.
611.	„	Rüsch, Wilhelm, Kunst- und Landschaftsgärtnerei	Kahlhorststraße Nr. 42c.
612.	„	Schetelig, Max, vorm. Ph. Paulig, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Schönböckenerstraße 40.
613.	„	Schunck, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Kirchenstraße 6.
614.	„	Staecker, Johs, Baumschulen.	Kronsforder Allee 42.
615.	„	Versuchsfeld des Gartenbauvereins.	Bei der Lohmühle 12.
616.	„	Vollert, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Bertramshof, Marlistraße 68.
617.	„	Vollert, Christian Friedrich, in Firma H. F. Vollert, Gärtnerei und Baumschule.	Ratzeburger Allee 27.
618.	„	Vollert, Friedrich Joachim, Gärtnerei.	Kronsforder Allee 44.
619.	„	Vollert, J. C., Baumschulen.	Weberkoppel.
620.	„	Vollert, Rudolf, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Geninerstraße 6.
621.	„	Wiese, C. H. H., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Finkenstraße 1.
622.	„	Wünsch, G. F., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Steinraderweg 54.
623.	Lüneburg, Preußen, Provinz Hannover.	Wrede, H., Garten.	
624.	Magdeburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Emskötter, R. M., Kakteenzuchtanstalt im Gewächshaus.	
625.	„ =Krakau, „	Heyneck, Otto, Gärtnerei.	
626.	„ „ „	Weise, Max, Gärtnerei.	
627.	„ =Wilhelmstadt, „	Wolter, Paul, Orchideen-Zuchtanstalt in Gewächshäusern.	
628.	Mannheim, Baden.	Kocher, Mathias jun., Gärtnerei.	
629.	Markkleeberg bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Hoppe, Hugo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
630.	„ „	Hoppe, Joh. Fr. jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
631.	„ „	Pladeck, Bernh., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
632.	„ „	Rauch, Karl Richard, in Firma: Karl Rauch, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
633.	„ „	Schmidt, Wilhelmine, verehl. geb. Scharlach, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
634.	„ „	Wolf, F., Firma, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
635.	„ „	Wolf, Johann Friedrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
636.	Markneukirchen, Königreich Sachsen.	Zimmermann, Otto, Gärtnerei.	
637.	Mehlem, Preußen, Rheinprovinz.	Rieck & Roßbach, Gärtnerei und Baumschule.	
638.	Meißen, Königreich Sachsen.	Born, Franz, Gärtnerei.	
639.	„ „	Born, Otto, Gärtnerei.	
640.	„ „	Gappisch, Hermann, Gärtnerei.	
641.	„ „	Jahn, Robert, Gärtnerei.	
642.	„ „	Lyon, Hugo, Gärtnerei.	
643.	Metz, Elsaß-Lothringen.	Frenkel, H., Kunst- und Landschaftsgärtnerei.	St. Symphorieninsel.
644.	„ -Plantières, „	Scholtes, Joseph, Rosen- und Pflanzengärtnerei.	
645.	Miltenberg, Bayern.	Koschwanez, Joseph, Handelsgärtnerei.	
646.	Mittelherwigsdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Hochmuth, Karl, Handelsgärtnerei und Blumenzucht.	
647.	Mockritz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Keller, Otto, Gärtnerei.	
648.	Möhlenwarf, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
649.	Möhringen, Amtsoberamt Stuttgart, Württemberg.	Ernst, Adolf, Kunst- und Handelsgärtnerei in Stuttgart.	
650.	Mohorn, Königreich Sachsen.	Hantsche, Ernst, Handelsgärtnerei.	
651.	Mülhausen, Elsaß-Lothringen.	Barthel, Johann Jakob, Gärtnerei und Baumschule.	
652.	„ „	Becker, Johann August, Gärtnerei und Baumschule.	
653.	München, Bayern.	Bauer, Joseph, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Angermayerstr. 7.
654.	„ „	Bete, August, Handelsgärtnerei.	Plinganserstr. 61 a-o.
655.	„ „	Buchner, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
656.	„ „	Buchner, Aug., & Co., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Äußere Schleißheimerstraße 193.
657.	„ „	Meyer, Georg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Watzmannstr. 30.
658.	„ „	Schmid, Adam, Gärtnerei.	Warngauerstraße 19.
659.	Münchhof, Gemeinde Reutin, Bayern.	Renner, Georg, Handelsgärtnerei.	
660.	Muffendorf, Preußen, Rheinprovinz.	Rech, Peter, Baumschule.	
661.	„ „ „	Schneider, Johann Baptist, Rosengärtnerei.	
662.	Nagold, Württemberg.	Geigle, Ch., Forstbaumschulen, Inh. Dröbel.	
663.	Nauheim, Bad, Hessen, Provinz Oberhessen.	Bechtold, Joh., Rosenkulturen.	
664.	„ „	Krämer, Heinrich, Rosenkulturen.	
665.	„ „	Lindemann, K. A., Handelsgärtnerei.	
666.	„ „	Linkmann, L., Handelsgärtnerei.	
667.	Naundorf bei Dresden, Königreich Sachsen.	Schöppe, Reinhold, Gärtnerei.	
668.	„ „ „	Schwebs, Willy, Gärtnerei.	
669.	Neuburg a. D., Bayern.	Zinsmeister, Ludwig Anton, Handelsgärtnerei.	
670.	Neuengamme, Hamburg.	Albers, Ernst, Gartenanlage.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
671.	Neuengamme, Hamburg.	Buhk, Julius, Gartenanlage.	
672.	" "	Eggers, Heinrich, Gartenanlage.	
673.	" "	Eggers, Julius, Gartenanlage.	
674.	" "	Kahl, Carl, Gartenanlage.	
675.	" "	Michaelsen, Ferd., Gartenanlage.	
676.	" "	Mindt, Nic., Gartenanlage.	
677.	" "	Otte, Aug., Gartenanlage.	
678.	" "	Steffen, Hinrich, Fruchthändler.	
679.	Neumünster, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Sager, Baumschule.	Verwalter: Obergärtner Marks.
680.	Neu Sorge, Preußen, Provinz Schlesien.	Späthe, R., Baumschule.	
681.	Neuß, Preußen, Rheinprovinz.	Hönings, Julius, Baumschule.	
682.	Neuulm, Bayern.	Neubronner, D., Handelsgärtnerei.	
683.	Neuwallendorf bei Weimar, Großherzogtum Sachsen.	Dorner, Albert, Gärtnerei, Deutsche Nelkenkulturen in Tuttlingen, Filiale Weimar.	
684.	Nickern bei Dresden, Königreich Sachsen.	Mietzsch, C. W., Rosen- und Baumschule, Ziersträucher.	
685.	Nied, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kropff, Julius, Gärtnerei.	
686.	Nieder Büssau bei Lübeck.	Vollert, Rudolf, in Lübeck, Baumschulen.	
687.	Nieder Höchstadt, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Hoffmann, R., Baumschule.	
688.	Nieder Mörlen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Föhr und Hagedorn, Rosenkulturen und Baumschulen.	
689.	" " "	Jung, Thomas, Rosenkulturen und Baumschulen.	
690.	" " "	Kohl, Peter, Rosenkulturen und Baumschulen.	
691.	" " "	Mades, Johannes, Rosenkulturen und Baumschulen.	
692.	" " "	Rack, Johannes, Rosenkulturen und Baumschulen.	
693.	Niedersedlitz bei Dresden, Königreich Sachsen.	Broy & Kretzschmar, Handelsgärtnerei und Rosenschulen.	
694.	" "	Glieme, Artur, Palmen-, Blumen- und Rosenzucht.	
695.	" "	Graul, Otto, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
696.	" "	Mietzsch, C. W., Inhaber Rudolf Mietzsch, Rosen- und Baumschule.	
697.	" "	Naetsch, Otto, Blumenzüchterei.	
698.	" "	Dr. Roennefart, Roßberg (Glieme Nachf.), Baumschule, Ziersträucher usw.	
699.	" "	Zindel & Hoffmann, Samen- und Blumenzwiebelhandlung.	
700.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Goos & Koenemann, Gärtnerei.	
701.	" "	Grüllich, Reinhard, Rosen- und Baumschule.	
702.	" "	Keim, Johann, Rosen- und Baumschule.	
703.	" "	Koenig, Joseph, Rosen- und Baumschule.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
704.	Niederwalluf, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Kreis, Franz, Rosenpflanzung.	
705.	„ „	Meth, Karl, Rosenschule.	
706.	„ „	Vogt, Curt, Rosen- und Baumschule.	
707.	Niendorf bei Lübeck.	Gottsch, Hubert, in Lübeck, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
708.	„	Wischhöfer, C., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
709.	Nürnberg, Bayern.	Adam, Adam, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Harrichstraße 24.
710.	„ „	Bänsch, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Steuergemeinde Wezendorf.
711.	„ „	Dentler, Hugo, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
712.	„ „	Dietrich, Simon, Inhaber: Christian Hofmann, Samenhandlung und Gärtnerei.	
713.	„ „	Hofmann, Johann Thomas, Inhaber: Hofmann, Christian, Samenhandlung.	
714.	„ „	Ortmann, Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Steuergemeinde Thon.
715.	„ „	Seyschab, Georg, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
716.	„ „	Tölke, Konrad, Inhaber: Heinrich August Tölke, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Thonerweg 180.
717.	Nürtingen, Württemberg.	Otto, Emanuel, Baumschule.	
718.	Obercassel, Preußen, Rheinprovinz.	Krecher, Peter, Gärtnerei.	
719.	Oberhermersdorf bei Chemnitz, Königreich Sachsen.	Reichel, Fritz, Gärtnerei.	
720.	Ober Ingelheim, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Wolf, Georg, Handelsgärtnerei.	
721.	Obermoschel, Bayern.	Rannßweiler, Jakob, Handelsgärtnerei.	
722.	Oberursel, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Rinz, S. und J., (Wunderlich), Baumschule.	
723.	„ „	Witzel, Karl, Gärtnerei.	
724.	Ölsnitz i. V., Königreich Sachsen.	Albert, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
725.	„ „	Felgentreu, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
726.	„ „	Hertwig, Richard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
727.	„ „	Pleinert, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
728.	„ „	Thümmler, Otto, Baumschule.	
729.	„ „	Wohlfarth, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
730.	Offenbach a. M., Hessen, Provinz Starkenburg.	Offenbacher Baumschule, Inhaber: Wilhelm Berz.	
731.	Olbersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei und Baumschule.	
732.	Olvenstedt, Preußen, Provinz Sachsen.	Rößler & Fuchs, Gärtnerei.	
733.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Bell, Heinrich, Rosenkulturen.	
734.	„ „	Beyer, Franz III, Rosenkulturen.	
735.	„ „	Beyer, Heinrich II, Rosenkulturen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
736.	Oppershofen, Hessen, Provinz Oberhessen.	Beyer, Johann III, Rosenkulturen.	
737.	„ „	Gondolf, Franz, Rosenkulturen.	
738.	„ „	Heinstadt, Peter III, Rosenkulturen.	
739.	„ „	Heller, Heinrich, Rosenkulturen.	
740.	„ „	Heller, Johann IV, Rosenkulturen.	
741.	„ „	Heß, Heinrich, Rosenkulturen.	
742.	„ „	Jakobi, Peter, Rosenkulturen.	
743.	„ „	Odenwäller, Johannes, Rosenkulturen.	
744.	„ „	Raab, Jakob, Rosenkulturen.	
745.	„ „	Rack, Franz II, Rosenkulturen.	
746.	„ „	Remeter, Johannes, Rosenkulturen.	
747.	„ „	Schmidt, Heinrich VI, Rosenkulturen.	
748.	„ „	Weil, Anton IV, Rosenkulturen.	
749.	„ „	Weil, Heinrich VIII, Rosenkulturen.	
750.	„ „	Weil, Johannes XIII, Rosenkulturen.	
751.	„ „	Weil, Kaspar VI, Rosenkulturen.	
752.	Oswitz bei Breslau, Preußen, Provinz Schlesien.	Spindler, Michael, Gärtnerei und Baumschule.	
753.	Ottendorf bei Hainichen, Königreich Sachsen.	Wittich, Heinrich Gustav Waldemar, Handelsgärtnerei.	
754.	Oybin bei Zittau, Königreich Sachsen.	Neumann, Gebrüder, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
755.	Pegau, Königreich Sachsen.	Festner, Paul, Palmen.	
756.	„ „ „	Gladow, Wilhelm, Veilchenpflanzen.	
757.	Pethau bei Zittau, Königreich Sachsen.	Aust, Adolf, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
758.	„ „	Donath, Friedrich, Gemüsebau.	
759.	„ „	Donner, Wilhelm, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
760.	„ „	Neumann, Ernst, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
761.	„ „	Nietsch, Johann, Handelsgärtnerei, Blumenzüchterei und Gemüsebau.	
762.	„ „	Pohl, Oswald, Handelsgärtnerei.	
763.	„ „	Schmidt, Hermann, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
764.	„ „	Starke, Max, Handelsgärtnerei, Blumenzucht und Gemüsebau.	
765.	„ „	Zobel, Friedrich Wilhelm, Handelsgärtnerei und Baumschule.	
766.	Pforzheim, Baden.	Manz, Julius, Kunstgärtner.	
767.	Pirna, Königreich Sachsen.	Anders, Bernhard Robert, Handelsgärtnerei.	
768.	„ „	Anders, Heinrich Otto, Handelsgärtnerei.	
769.	„ „	Böttcher, Eduard Albert, Handelsgärtnerei.	
770.	„ „	Fischer, Konrad, Handelsgärtnerei.	
771.	„ „	Grosche, Robert Oswald, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
772.	Pirna, Königreich Sachsen.	Hebold, Ottilie, Witwe, Handelsgärtnerei.	
773.	„ „	Jäger, Georg, Handelsgärtnerei.	
774.	„ „	Peppisch, Theodor, Handelsgärtnerei.	
775.	„ „	Plotz, Emil Richard, Handelsgärtnerei.	
776.	„ „	Riedel, Rudolf Bernhard, Handelsgärtnerei.	
777.	„ „	Schneider, Adolf Gustav, Handelsgärtnerei.	
778.	„ „	Scholze, Kurt Julius, Handelsgärtnerei.	
779.	„ „	Schürtz, Gustav Ottomar, Handelsgärtnerei.	
780.	„ „	Schupp, H., & Co., Handelsgärtnerei.	
781.	„ „	Sperling, Friedrich Robert, Handelsgärtnerei.	
782.	„ „	Voigtländer, Ernst Richard, Handelsgärtnerei.	
783.	„ „	Wagner, Max Rudolf, Handelsgärtnerei.	
784.	„ „	Winkler, Gustav Alfons Aurel, Handelsgärtnerei.	
785.	„ „	Zschiedrich, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
786.	Plantières bei Metz, Elsaß-Lothringen.	Simon, Ludwig und Gebrüder, Baumschule und Gärtnerei.	
787.	Plauen i. V., Königreich Sachsen.	Bauch, Bruno Max, Handelsgärtnerei.	
788.	„ „	Gescheidt, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
789.	„ „	Nauck, Karl Max, Handelsgärtnerei.	
790.	„ „	Riedel, Karl Wilhelm Rudolf, Handelsgärtnerei.	
791.	„ „	Seidel, Alban, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
792.	„ „	Sittinger, Marie, verw., Handelsgärtnerei.	
793.	„ „	Westphal, Sophie Friederike Karoline, verehel., Handelsgärtnerei.	
794.	„ „	Wettengel, Friedrich Reinhard, Handelsgärtnerei.	
795.	„ „	Zabel, Andreas Paul Friedrich, Handelsgärtnerei.	
796.	Poppitz bei Riesa, Königreich Sachsen.	Fleck, Richard, Gärtnerei.	
797.	„ „	Lehmann, Kurt, Gärtnerei.	
798.	Potsdam, Preußen, Provinz Brandenburg.	Karthaus, E., Orchideengärtnerei.	
799.	Priestewitz bei Großenhain, Königreich Sachsen.	Raue, Hermann, Erben, Rosengärtnerei und Baumschule.	
800.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Dippe, Gebrüder, Gärtnerei und Feldkulturen.	
801.	„ „	Fiedler, Albert, Gärtnerei.	
802.	„ „	Gebhardt & Co., Gärtnerei.	
803.	„ „	Graßhoff, Albert, Gärtnerei.	
804.	„ „	Graßhoff, Martin, Gärtnerei und Feldkulturen.	
805.	„ „	Keilholz, A., Inhaber: W. Brandes und F. Ergang, Gärtnerei.	
806.	„ „	Kettenbeil, Gebr., Gärtnerei.	
807.	„ „	Klinge, Karl, Baumschule.	
808.	„ „	Mette, Heinrich, Gärtnerei und Feldkulturen.	
809.	„ „	Pape & Bergmann, Gärtnerei.	
810.	„ „	Quedlinburger Pflanzenversandgeschäft, Inhaber: E. Gebhardt, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
811.	Quedlinburg, Preußen, Provinz Sachsen.	Roemer, F., Gärtnerei.	
812.	„ „	Sachs, David, Gärtnerei.	
813.	„ „	Sattler, Carl, Gärtnerei.	
814.	„ „	Teupel, Gebrüder, Gärtnerei.	
815.	„ „	Teupel, Heinrich, Gärtnerei.	
816.	„ „	Tränkner, Berthold, Versuchsplantage.	
817.	„ „	Vieweg, Louis, Gärtnerei und Baumschule.	
818.	„ „	Wehrenpfennig, Gärtnerei.	
819.	„ „	Ziemann, Samuel Lorenz, Gärtnerei und Feldkulturen.	
820.	„ „	Zimmermann, Christian, Gärtnerei.	
821.	Radeberg, Königreich Sachsen.	Hetschold, Eduard, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
822.	Ramersdorf bei Obercassel, Preußen, Rheinprovinz.	Boehm, Gärtnerei und Baumschule.	
823.	Randersacker, Bezirksamt Würzburg, Bayern.	Liebert, Karl, Handelsgärtnerei.	
824.	Rathenow, Preußen, Provinz Brandenburg.	Herbst, Baumschule.	
825.	„ „	Lange, Gärtnerei.	
826.	„ „	Schultze & Pfeil, Baumschule.	
827.	Ravensburg, Württemberg.	Binter, Paul, Handelsgärtnerei.	
828.	„ „	Schnaith, Paul Albert, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
829.	„ „	Stock, Karl, Handelsgärtner.	
830.	Regensburg, Bayern.	Trede, Theodor.	
831.	Remscheid, Preußen, Rheinprovinz.	Koenemann & Maaßen, Inhaber: Reinhard Koenemann, Gärtnerei.	
832.	Reutin (Rothmoos), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Beilich, Felix, Handelsgärtnerei.	
833.	Reutin (Wannenthal), Bezirksamt Lindau, Bayern.	Brög, Robert, Handelsgärtnerei.	
834.	„ „ „	Specht, Franz Joseph, Handelsgärtnerei.	
835.	Reutlingen, Württemberg.	Dietterlein, Gottlob, Firma: Dietterleinsche Kunstgärtnerei und Samenhandlung.	
836.	„ „	Lucas, Fritz, pomologisches Institut, Baumschule usw.	Filiale in Unterlenningen, Oberamt Kirchheim, Württemberg.
837.	Riesa, Königreich Sachsen.	Fiedler, Paul, Gärtnerei.	
838.	„ „	Flößner, Max, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
839.	Roda, Sachsen-Altenburg.	Grimm, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
840.	„ „	Heine, Andreas, Baumschule und Rosenzüchterei.	
841.	„ „	Müller, Gustav, Handelsgärtnerei.	
842.	Ronneburg, Sachsen-Altenburg.	Fischer, William, Handelsgärtnerei.	
843.	„ „	Schellenberg, Otto, Handelsgärtnerei.	
844.	„ „	Steinbach, William, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
845.	Rosenthal bei Pirna, Königreich Sachsen.	Hauber, Paul, Koniferenschule.	
846.	Roßdorf, Hessen, Provinz Starkenburg.	Odenwälder Pflanzenkulturen Kayser & Seibert.	
847.	Roßdorf, Preußen, Provinz Sachsen.	Knopf, W., Gärtnerei.	
848.	Rothmoos, Gemeinde Reutin, Bezirksamt Lindau, Bayern.	Flachs, Franz Josef, Handelsgärtnerei.	
849.	Rüdenhausen, Bezirksamt Gerolzhofen, Bayern.	Töpperwein, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
850.	Salzwedel, Preußen, Provinz Sachsen.	Schröter, G., Gärtnerei und Baumschulen.	
851.	Schierstein, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Goos & Koenemann, Baumschule.	Wohnort: Niederwalluf.
852.	„ „	Grüllich, R., Baumschule und Gärtnerei.	Wohnort: Niederwalluf.
853.	„ „	Keim, Johann, Rosen- und Baumschule.	Wohnort: Niederwalluf.
854.	„ „	Vogt, Kurt, Rosen- und Baumschule.	
855.	Schliengen, Baden.	Sattler, Theodor, Gärtnerei.	
856.	Schönböcken bei Lübeck, Lübeck.	Struve, Hans Matth., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
857.	Schöningen, Braunschweig.	Köhler, Otto, Gärtnerei.	
858.	„ „	Valentin, Tobias, Gärtnerei.	
859.	Schweich, Preußen, Rheinprovinz.	Lambert, Peter, Rosenschule.	
860.	Schweinsburg bei Crimmitschau, Königreich Sachsen.	Mehlhorn, Richard Oskar, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
861.	Sebnitz, Königreich Sachsen.	Gocht, Ladislaus, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
862.	„ „	Gorgas, Otto, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
863.	„ „	Gretzschel, Willy, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
864.	„ „	Klein, Arno, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
865.	„ „	Lissey, Flora, Witwe, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
866.	„ „	Matthiaschka, Paul, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
867.	„ „	Trautzsch, Emil, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
868.	Segeberg, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Remmert, Hilmar, Gärtnerei.	
869.	Seifhennersdorf bei Zittau, Königreich Sachsen.	Ander, Heinrich Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
870.	„ „	Großer, August, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
871.	Soden am Taunus, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Böcking, Peter, Topfpflanzen.	
872.	„ „	Christian, Adam, Rosenpflanzung.	
873.	„ „	Moll, Arthur, Nelkenkulturen.	
874.	„ „	Scheffler, Konrad, Gärtnerei.	
875.	„ „	Weigand, Louis, Gärtnerei.	
876.	Sonnenberg, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Weber & Co., Garten- und Baumschulanlagen.	Wohnort: Wiesbaden.
877.	Spandau, Preußen, Provinz Brandenburg.	Kröger & Schwenke, Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
878.	Speyer, Bayern.	Harster, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
879.	" "	Velten, C. F.	
880.	Spremberg (Ortsteil Sonneberg), Königreich Sachsen.	Ander, Karl Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
881.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Agel, Heinrich II, Rosenkulturen.	
882.	" "	Agel, Ludwig, Rosenkulturen.	
883.	" "	Alban, Johannes VI, Rosenkulturen.	
884.	" "	Alban, Gebrüder, Inhaber Wilhelm Alban, Rosenkulturen.	
885.	" "	Alles, Anton, Rosenkulturen.	
886.	" "	Arnoldi, Wilhelm, Rosenkulturen.	
887.	" "	Balzer, Wilhelm, Rosenkulturen.	
888.	" "	Bechtold, Heinrich, Rosenkulturen.	
889.	" "	Bechtold, Wilhelm, Rosenkulturen.	
890.	" "	Eichelmann, Heinrich, Rosenkulturen.	
891.	" "	Eichelmann, Gg. Ludwig, Rosenkulturen.	
892.	" "	Engel & Klöß, Inhaber Wilhelm Klöß, Rosenkulturen.	
893.	" "	Falk, Heinrich VII, Rosenkulturen.	
894.	" "	Falk, Konrad, Rosenkulturen.	
895.	" "	Fink, Konrad, Rosenkulturen.	
896.	" "	Hengst, Heinrich III, Rosenkulturen.	
897.	" "	Huber, Heinrich, Rosenkulturen.	
898.	" "	Huber, Heinrich IX, Rosenkulturen.	
899.	" "	Huber, Konrad VII, Rosenkulturen.	
900.	" "	Huber, Ludwig, Rosenkulturen.	
901.	" "	Huber, Philipp, Rosenkulturen.	
902.	" "	Jöckel, Gebrüder, Inhaber Wilhelm Jöckel, Rosenkulturen.	
903.	" "	Jung, Eberhard, Rosenkulturen.	
904.	" "	Lottig, Heinrich, Rosenkulturen.	
905.	" "	Ludolf, Hermann, Rosenkulturen.	
906.	" "	Michel, Heinrich III, Rosenkulturen.	
907.	" "	Michel, Johannes, Rosenkulturen.	
908.	" "	Michel, Ludwig, Rosenkulturen.	
909.	" "	Michel, Philipp, Rosenkulturen.	
910.	" "	Philippi, Eberhard, Rosenkulturen.	
911.	" "	Philippi, Heinrich und Konrad, Inhaber Heinrich Philippi I, Rosenkulturen.	
912.	" "	Philippi, Konrad II, Rosenkulturen.	
913.	" "	Philippi, Wilhelm, Rosenkulturen.	
914.	" "	Reitz, Georg, Rosenkulturen.	
915.	" "	Schreyer, Friedrich, Rosenkulturen.	
916.	" "	Schultheis, Gebrüder, Rosenkulturen und Baumschulen.	
917.	" "	Södler, Eberhard VII, Rosenkulturen.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
918.	Steinfurth, Hessen, Provinz Oberhessen.	Stein, Konrad, Rosenkulturen.	
919.	„ „	Steinhauer, Georg, Rosenkulturen.	
920.	„ „	Steinhauer, Heinrich, Rosenkulturen.	
921.	„ „	Steinhauer, Konrad VI, Rosenkulturen.	
922.	„ „	Steinhauer, Konrad VIII, Rosenkulturen.	
923.	„ „	Thönges, Chr., Rosenkulturen.	
924.	„ „	Thönges, Eberhard I, Rosenkulturen.	
925.	„ „	Thönges, Georg, Rosenkulturen.	
926.	„ „	Thönges, Heinrich VI, Rosenkulturen.	
927.	„ „	Thönges, Heinrich Melchior, Rosenkulturen.	
928.	„ „	Thönges, Konrad II, Rosenkulturen.	
929.	„ „	Thönges, Konrad IV, Rosenkulturen.	
930.	„ „	Thönges, Wilhelm, Rosenkulturen.	
931.	„ „	Vieweg, Paul, Rosenkulturen.	
932.	„ „	Volp, Heinrich Wilhelm, Rosenkulturen.	
933.	„ „	Volp, Philipp, Rosenkulturen.	
934.	„ „	Volp, Wilhelm II, Rosenkulturen.	
935.	„ „	Volp, Wilhelm III, Rosenkulturen.	
936.	„ „	Volp, Wilhelm IV, Rosenkulturen.	
937.	„ „	Walter, Philipp III, Rosenkulturen.	
938.	„ „	Walther, Heinrich, Rosenkulturen.	
939.	„ „	Walther, Ludwig VI, Rosenkulturen.	
940.	„ „	Weihrauch, Heinrich, Rosenkulturen.	
941.	„ „	Weihrauch, Johannes III, Rosenkulturen.	
942.	„ „	Winter, Theodor, Rosenkulturen.	
943.	„ „	Wolf, Heinrich II, Rosenkulturen.	
944.	„ „	Wolf, Johannes, Rosenkulturen.	
945.	Straßburg-Neudorf, Elsaß-Lothringen.	Müller, Martin, Baumschule.	
946.	Stuttgart, Württemberg.	Bofinger, Wilhelm sen., Handelsgärtnerei.	Gärtnerei in Zuffenhausen.
947.	„ „	Bofinger, Wilhelm jun., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
948.	„ „	Ernst, G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	Filiale in Möhringen, Amtsoberamt Stuttgart.
949.	„ „	Gumpper, Ph. G., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
950.	„ „	Hausmann, Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
951.	„ „	Hofgärtnerei, Villa Berg.	
952.	„ „	Pfitzer, Wilhelm, Kunst- und Handelsgärtnerei.	Gärtnerei in Stuttgart-Cannstatt und Fellbach.
953.	„ „	Schnizler, Jacob, Handelsgärtnerei.	
954.	Taucha bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schröter, Friedrich Karl, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
955.	Tettnang, Württemberg.	Brugger, Georg, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
956.	Tharandt, Königreich Sachsen.	Büttner, Gustav, Baumschule.	
957.	Tiengen, Baden.	Blum, Oswald, Rosen- und Baumschulen.	
958.	Travemünde, Lübeck.	Ahrens, Heinrich, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
959.	Trier, Preußen, Rheinprovinz.	Felberg & Leclerc, Baum- und Rosenschulen.	
960.	„ „	Finke, Friedrich, Rosenschulen.	
961.	„ „	Lambert & Söhne, Gärtnerei.	
962.	„ „	Lambert, Peter, Rosen- und Baumschulen.	
963.	„ „	Lambert & Reiter, Inhaber: N. Lambert, Baum- und Rosenschulen.	
964.	„ „	Lambio, Nikolaus, Rosenschulen.	
965.	„ „	Reiter & Söhne, Baum- und Rosenschulen.	
966.	„ „	Rottmann, Heinrich, Baum- und Rosenschulen.	
967.	„ „	Schwarz, Johann, Rosenschulen.	
968.	„ =Kürenz, „	Lambert, Peter, Baum- und Rosenschulen.	
969.	„ „ „	Lambert & Söhne, Gärtnerei.	
970.	„ =Pallien, „	Blum, P., Rosenschulen.	
971.	„ „ „	Hardt-Herlett, Rosenschulen.	
972.	„ „ „	Ittenbach, Peter, Baum- und Rosenschulen.	
973.	„ „ „	Krämer, Johann, Rosenschulen.	
974.	„ „ „	Roth, Johann, Rosenschulen.	
975.	„ „ „	Roth, Matthias, Rosenschulen.	
976.	„ „ „	Weil, Josef, Rosenschulen.	
977.	„ „ „	Welter, Johann, Rosenschulen.	
978.	„ „ „	Welter & Rath, Inhaber: Witwe Rath, Baum- und Rosenschulen.	
979.	„ „ „	Welter, Nikolaus, Rosenschulen.	
980.	„ „ „	Welter, Matthias, Baum- und Rosenschulen.	
981.	Trier-St. Mathias, „	Müller, Matthias, Rosenschulen.	
982.	„ „ „	Neiß, Johann, Rosenschulen.	
983.	„ „ „	Reiter-Birnbach, J., Baum- und Rosenschulen.	
984.	Tübingen, Württemberg.	Königl. Universität, Botanischer Garten.	
985.	Urdingen, Preußen, Rheinprovinz.	Fettweiß, Peter, Gartenanlage.	
986.	Ulm, Württemberg.	Straub & Banzenmacher, Handelsgärtnerei.	
987.	Untermhaus, Reuß jüngerer Linie.	Fürstliche Hofgärtnerei.	
988.	Vaelserquartier, Preußen, Rheinprovinz.	Schanz, August, Gartenanlage.	Gemeinde Laurenberg.
989.	Vieselbach, Großherzogtum Sachsen.	Kiese, Herm., & Comp., Handelsgärtnerei.	
990.	Vilbel, Hessen, Provinz Oberhessen.	Sießmayer, Gebr., Kunst- und Handelsgärtnerei.	
991.	Vorwerk bei Lübeck.	Stelzner & Schmaltz Nachf., in Lübeck, Baumschulen.	
992.	Wahren bei Leipzig, Königreich Sachsen.	Schmidt, Hermann, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
993.	„ „	Theile, Julius, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
994.	Waiblingen, Württemberg.	Uber, Rudolf, Baumschulen.	
995.	Walddorf bei Löbau, Königreich Sachsen.	Neumann, Reinhard, Handelsgärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
996.	Waldenburg, Königreich Sachsen.	Fürstlich Schönburgsche Hofgärtnerei.	
997.	Waldshut, Baden.	Flum, Emil, Rosen- und Baumschulen.	
998.	„ „	Schmidle, Adolf, Rosen- und Baumschulen.	
999.	Waltenweiler, Gemeinde Ettenkirch, Oberamt Tettnang, Württemberg.	Baur, J. A., Pflanzschule.	
1000.	Wandsbek, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Berndt, H., Gärtnerei.	
1001.	„ „	Buck, C., Gärtnerei.	
1002.	„ „	Gernet, Leonhard, Gärtnerei.	
1003.	„ „	Haagström, Axel, Gärtnerei.	
1004.	„ „	Herbst, A., Gärtnerei.	
1005.	„ „	Jank, Franz, Gärtnerei.	
1006.	„ „	Koch, Ludwig, Gärtnerei.	
1007.	„ „	Neubert, E., Gärtnerei.	
1008.	„ „	Nupnau, C., Gärtnerei.	
1009.	„ „	Riecken, E. M., Gärtnerei.	
1010.	„ „	Runde, W., Gärtnerei.	
1011.	„ „	Scheider, Jul., Gärtnerei.	
1012.	„ „	Scherquist, J. G., Gärtnerei.	
1013.	„ „	Seemann, Albert, Gärtnerei.	
1014.	„ „	Stoldt, C., Gärtnerei.	
1015.	Wassenberg, Preußen, Rheinprovinz.	Wild, Hubert, Baumschulen.	
1016.	Weener, Preußen, Provinz Hannover.	Hesse, H., Baumschule.	
1017.	Weilheim a. d. Teck, Oberamt Kirchheim, Württemberg.	Ulmer, Gebrüder, Baumschulen.	
1018.	Weimar, Großherzogtum Sachsen.	Gramm, C., Baumschule und Obstkultur.	
1019.	„ „	Grimm, Franz, Handelsgärtnerei.	
1020.	„ „	Großmann, Ernst, Handelsgärtnerei.	
1021.	„ „	Holz, August, Handelsgärtnerei (Nelkenkulturen).	
1022.	„ „	Rabe, Karl, Handelsgärtnerei.	
1023.	Weinheim, Baden.	Schropp sen., Valentin, Gärtnerei.	
1024.	Weinsberg, Württemberg.	Lauster, Hugo, Handelsgärtnerei und Rosenschulen.	
1025.	Weißig bei Skassa, Königreich Sachsen.	Canitz, Walter, Kunst- und Handelsgärtnerei.	
1026.	Wesel, Preußen, Rheinprovinz.	Hoppe, Wilhelm, Gärtnerei.	
1027.	Wiesbaden, Preußen, Provinz Hessen-Nassau.	Haas, Heinrich Konrad, Garten- und Ziersträucheranlage.	Biebricherstraße 49.
1028.	„ „	Möller, Gottlieb, Gartenanlage.	Biebricherstraße.
1029.	„ „	Peter, W. C, Gärtnerei und Topfpflanzenkulturen.	
1030.	„ „	Weber, A., & Co., Garten- und Baumschulanlagen.	Parkstraße.
1031.	Willinghusen, Preußen, Provinz Schleswig-Holstein.	Seibt, Rich., Gärtnerei.	

Lauf. Nr.	Ort der Gartenbauanlage.	Name des Besitzers und Art des Grundstücks.	Bemerkungen.
1032.	Windischleuba, Sachsen-Altenburg.	Schörnig, Gustav Anton, Gärtnerei.	
1033.	Wintersdorf, Preußen, Rheinprovinz.	Bisenius, Joh., Baum- und Rosenschule.	Wohnort: Kersch.
1034.	Wisselsheim, Hessen, Provinz Oberhessen.	Appel, Heinrich, Rosenkulturen.	
1035.	„ „ „	Mohr, Christian, Rosenkulturen.	
1036.	Worms a. Rhein, Hessen, Provinz Rheinhessen.	Riedel, Karl (Firma), Kunst- und Handelsgärtnerei, Inhaber: Friedrich Riedel.	
1037.	„ „	Schuck, Christian, Rosenkulturen.	Liebenauerstraße.
1038.	Würzburg, Bayern.	Hohm, Georg, Handelsgärtnerei.	
1039.	„ „	Peter, Friedrich, Handelsgärtnerei.	
1040.	„ „	Pfaff, Karl, Handelsgärtnerei.	
1041.	Wurzen, Königreich Sachsen.	Dietze, Emil, Handelsgärtnerei.	
1042.	„ „	Große, Alfred, Handelsgärtnerei.	
1043.	„ „	Große, Georg, Handelsgärtnerei.	
1044.	„ „	Hartwig, Felix, Handelsgärtnerei.	
1045.	„ „	Kummer, Reinhold, Handelsgärtnerei.	
1046.	Zehista bei Pirna, Königreich Sachsen.	Winter, Friedrich Emil, Baumschule.	
1047.	Zehlendorf bei Berlin, Preußen, Provinz Brandenburg.	Dlabka, Gärtnerei.	
1048.	„ „	Hause, Max, Gärtnerei.	
1049.	„ „	Kiausch, H., Gärtnerei.	
1050.	„ „	Koch, Ernst, Gärtnerei und Baumschule.	
1051.	„ „	Schultze, C., Baumschule.	
1052.	Zerbst, Anhalt.	Halbentz & Engelmann, Gartenbauanlage.	
1053.	Zittau, Königreich Sachsen.	Berger, Heinrich, Gärtnerei.	
1054.	„ „	Großmann, Ernst, Gärtnerei.	
1055.	„ „	Hoffmann, Gustav Adolph, Gärtnerei.	
1056.	„ „	Kern, Max, Gärtnerei.	
1057.	„ „	Krüger, Edmund, Gärtnerei.	
1058.	„ „	Leidhold, Adolph, Gärtnerei.	
1059.	„ „	Michel, Hermann, Gärtnerei.	
1060.	„ „	Peukert, Heinrich, Gärtnerei.	
1061.	„ „	Trepte, Karl Heinrich, Gärtnerei.	
1062.	„ „	Weinert, Fritz, Gärtnerei.	
1063.	„ „	Ziegler, Johann Jakob, Gärtnerei.	
1064.	„ „	Zimmer, Julius, Gärtnerei.	
1065.	Zscheila bei Meißen, Königreich Sachsen.	Lyon, Max, Schnittblumen und Schnittgrünkulturen.	
1066.	Zweibrücken, Bayern.	Guth, Friedrich, Handelsgärtnerei.	

4. Justizwesen.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat am 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erfährt folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Auf Seite 359 unter Rothenburg (Oberlausitz) ist in der letzten Spalte „Rothenburg a. N." in „Rothenburg O. L." zu berichtigen.
2. Auf Seite 329 ist zwischen „Gladbach" und „Gladenbach" das Verzeichnis dahin zu ergänzen:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum Landgericht	Gehört zum Oberlandesgericht	Betreffende Kasse oder Behörde
Gladbeck	Preußen	Essen	Hamm	Königl. Gerichtskasse in Gladbeck.

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem Oberstabsarzt z. D. Dr. Bassenge in Wien ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Reichsangehörigen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den österreichischen Kronländern mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina haben.

Berlin, den 9. September 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gallenkamp.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Abraham Pelz, Schneidergeselle,	geboren am 14. Februar 1886 zu Czenstochau (Tschenstochow), Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Mai 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	25. August 1913.
	b) Auf Grund des § 181 a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Louis Sasserno, Borer,	geboren am 10. April 1883 zu Paris, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, französischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (1 Jahr Gefängnis, laut Erkenntnis vom 29. August 1912),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	5. Oktober 1912.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Karl Goriup, verurteilt unter dem Namen Arnold Brunner, Schuhmacher,	geboren am 12. Dezember 1872 zu Görz, Österreich, ortsangehörig zu Bainsizza-di-San Spirito, Bezirk Görz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Nichtbefolgung eines Arbeitsauftrags,	Königlich Bayerische Polizeidirektion München,	12. August 1913.
4	Heinrich Schindler, Bäckergeselle,	geboren am 4. November 1862 zu Radowesitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. September 1913.

Die Ausweisung des Anton Nock (Zentralblatt für 1913 S. 189 Nr. 5) ist zurückgenommen worden, da der Ausgewiesene mit dem am 25. April 1879 zu Hof, Bayern, geborenen Artisten Johannes Johann Nikolaus König identisch und nicht Ausländer ist.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 15. September 1913. | Nr. 45.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 8. Juli 1913 . . Seite 801

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 die Zustimmung mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 und mit der Maßgabe zu erteilen, daß mit dem gleichen Zeitpunkt die bisherigen Ausführungsbestimmungen insoweit außer Kraft treten, als nicht nach § 8 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 die Vorschriften des I. Abschnitts und der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 über den 1. Oktober 1913 hinaus Geltung behalten.

Berlin, den 15. September 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Ausführungsbestimmungen
zum
Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913.

I. Allgemeines.

§ 1.

Amtsstellen.

(1) Die Erhebung der Stempelabgaben, die im Gesetz und in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Abstempelungen sowie der Verkauf von Stempelzeichen erfolgen, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist, durch die von den Landesregierungen hierzu bestimmten Amtsstellen.

(2) Die Amtsstellen sind von den Landesregierungen öffentlich bekanntzumachen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

(3) Veränderungen im Bestand oder in den Befugnissen der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler mitgeteilt und von diesem im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§ 2.

(1) Für die Abstempelung ausländischer Wertpapiere sind nur die nachbezeichneten Steuerstellen zuständig: die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Cöln Apostelnkloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreiskasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i. E.

(2) Eine Abstempelung inländischer und ausländischer Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt nur bei den Abstempelungsstellen zu Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E.

II. Gesellschaftsverträge.

Zu den §§ 1 bis 9 des Gesetzes und zu Tarifnummer 1A.

§ 3.

1. Art der Abgabenentrichtung.

(1) Die in Tarifnummer 1A bezeichnete Abgabe ist durch Einzahlung bei der zuständigen Steuerstelle zu entrichten.

(2) In den Bundesstaaten, in welchen bisher eine Stempelabgabe oder sonstige Abgabe von Gesellschaftsverträgen (Tarifnummer 1A) für Landesrechnung durch Verwendung von Stempelzeichen oder nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften mit diesen oder in anderer Weise erhoben worden ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe mit den aus den §§ 9, 17, 18 sich ergebenden Änderungen nach dem für die Landesabgabe maßgebenden Verfahren einzuziehen ist. Eine solche Anordnung kann auch nur für einen Teil der in Tarifnummer 1A bezeichneten Beurkundungen getroffen werden. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) auch in sonstigen Fällen die Verwendung von Reichsstempelzeichen vorschreiben.

§ 4.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Entrichtung der Abgabe auch bei einer anderen oder ausschließlich bei einer anderen Steuerstelle desselben Bundesstaats erfolgen kann als der nach § 3 Abs. 1, 3 des Gesetzes örtlich zuständigen Steuerstelle. In diesem Falle ist der örtlich zuständigen Steuerstelle von der mit der Versteuerung befaßten Steuerstelle von jeder derartigen Abgabenentrichtung unter Bezeichnung der Gesellschaft und der Urkunde sowie unter Beifügung einer Abschrift der Steuerberechnung Mitteilung zu machen.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ferner ermächtigt, anzuordnen, daß die Festsetzung der Abgabe durch eine hierfür besonders bestimmte Behörde (Feststellungsbehörde) und die Erhebung der Abgabe durch die Steuerstelle erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(3) Wenn ein besonderes Interesse an der Beschleunigung besteht, können die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare die Abgabe unter Vorbehalt der Nachprüfung durch die Steuerbehörden selbst festsetzen und an die Steuerstelle abführen. Die Behörden und Beamten einschließlich der Notare gelten in diesem Falle als Feststellungsbehörde im Sinne des vorstehenden Abs. 2. Nach der Abführung der Abgabe kann die Urkunde, nachdem auf ihr der Betrag der festgesetzten Abgabe und der Tag ihrer Ablieferung an die näher zu bezeichnende Steuerstelle vermerkt worden ist, den Beteiligten ausgehändigt werden. Der Steuerstelle ist unverzüglich eine Abschrift der Urkunde und der Stempelberechnung zu übersenden.

(4) Ist die Rechtswirkung eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten oder von der Genehmigung eines Gesellschaftsorgans abhängig, so bestimmt die Landesregierung die Amtsstelle, die die Abgabe zu vereinnahmen hat, und das Verfahren.

§ 5.

2. Grundlagen für die Steuerberechnung.

(1) Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden und Beamten einschließlich der Notare haben in die von ihnen errichteten Urkunden eine Angabe der Beteiligten über den Wert des für die Stempelberechnung maßgebenden Gegenstandes aufzunehmen. Lehnen die Beteiligten eine solche Angabe ab, so ist dies in die Urkunde aufzunehmen. Sofern nicht der Abs. 3 des § 4 dieser Ausführungsbestimmungen zutrifft, haben sie nach Aufnahme jeder Urkunde der in Tarifnummer 1 A bezeichneten Art spätestens innerhalb einer Woche nach dem Errichtungstage der Steuerstelle ihres Bezirkes eine Abschrift der Urkunde zu übersenden. Auf den Urschriften der Urkunde ist zu bescheinigen, wann und an welches Amt die Übersendung erfolgt ist. Die Steuerstelle hat solche Urkunden, zu deren Versteuerung eine andere Steuerstelle zuständig ist, dieser unverzüglich zur weiteren Erledigung zu übersenden.

(2) Nicht von Behörden oder Beamten (Notaren) aufgenommene Urkunden sind von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte vor Ablauf von zwei Wochen nach der Ausstellung der Urkunde mit einer deren wesentlichen Inhalt enthaltenden schriftlichen Anmeldung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift der zuständigen Steuerstelle zur Versteuerung vorzulegen. Das gleiche gilt auch von Protokollen über Generalversammlungen, in denen die Einforderung von Nachschüssen beschlossen ist. Einer besonderen schriftlichen Anmeldung bedarf es nicht, wenn der vorgelegten Urkunde eine zum Verbleibe bei der Steuerstelle bestimmte Abschrift beigefügt wird.

(3) In den Fällen der Tarifnummer 1 Ac Anmerkung 2 und Anmerkung 3 Satz 2 ist der abgabepflichtige Rechtsvorgang nach Abs. 2 unter gleichzeitiger Einreichung einer Abschrift des Antrags auf Eintragung zur Versteuerung schriftlich anzumelden.

(4) Das Registergericht soll in Fällen, in denen ihm eine Urkunde der in Abs. 2 bezeichneten Art vorgelegt wird, sowie in den Fällen des Abs. 3 die Steuerpflichtigen auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe hinweisen.

(5) Sollen von einer in Tarifnummer 1 Aa aufgeführten Gesellschaft Genußscheine der in Spalte 4 Satz 3 daselbst oder in Anmerkung 4 zu a, b bezeichneten Art ausgegeben werden, so hat die Gesellschaft dies, soweit die Tatsache sich nicht aus einer nach Abs. 1 vorgelegten Urkunde ergibt, der zuständigen Steuerstelle durch Einreichung einer Erklärung in doppelter Ausfertigung, aus der Zahl und Art der Stücke sowie der Wert der Gegenleistung ersichtlich ist, spätestens vor Ausgabe der Genußscheine schriftlich anzumelden.

§ 6.

3. Steuerberechnung.

(1) Die Steuerstelle hat nach Prüfung des Inhalts der Urkunde und der Anmeldung die Steuerberechnung aufzustellen.

(2) Bei der Steuerberechnung bleiben Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz. Ein bei Feststellung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig bleibt außer Betracht, höhere Pfennigbeträge sind derart nach unten abzurunden, daß sie durch 5 teilbar sind.

(3) Ist aus dem Inhalt der Urkunde oder Anmeldung allein eine Steuerberechnung nicht möglich, so haben die Steuerpflichtigen auf Erfordern der Steuerstelle alsbald Auskunft unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen (Bilanzen, in der Urkunde angeführte und sonstige Schriftstücke) zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erteilen. Wird die Auskunft nicht oder nicht in befriedigender Weise erteilt, so hat die Steuerstelle die amtliche Ermittelung der fehlenden Angaben herbeizuführen und, wenn die Ermittelung zu keinem sicheren Ergebnis führt, die Abgabe unter Zugrundelegung der für die Steuerberechnung günstigsten Annahmen festzusetzen. Die Landesregierungen werden, soweit erforderlich, Anordnungen treffen, daß die darum ersuchten Behörden und Beamten einschließlich der Notare den Steuerstellen bei Ermittelung der Grundlagen für die Feststellung der geschuldeten Abgabe Beistand leisten.

(4) Ist die gesetzliche Versteuerungsfrist zwar überschritten, die Abgabe aber bis zu dem von der Steuerbehörde festgesetzten Tage beigebracht, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die Beteiligten ohne schuldhaftes Zögern der Aufforderung zur Auskunftserteilung und den ihnen hinsichtlich der Entrichtung der Steuer sonst obliegenden Verpflichtungen nachgekommen sind.

§ 7.

4. Entrichtung der Abgabe.

(1) Ist die Abgabe festgesetzt, so fordert die Steuerstelle sie unter Mitteilung der Steuerberechnung von dem Zahlungspflichtigen.

(2) Über die Zahlung ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Die Quittung soll unter Bezeichnung der zu versteuernden Urkunde den Tag der Buchung der Steuer sowie die Nummer des Einnahme- oder Anmeldungsbuchs enthalten und, soweit tunlich, von zwei Beamten vollzogen sein. War die Urkunde von den Teilnehmern am Rechtsgeschäfte der Steuerstelle unmittelbar eingereicht worden, so ist die Quittung auf die zurückzugebende Urkunde zu setzen. Ist über das steuerpflichtige Rechtsgeschäft eine privatschriftliche Urkunde in mehreren von den Teilnehmern unterschriebenen Exemplaren errichtet worden, so hat die Steuerstelle auf Antrag diejenigen Exemplare, auf denen sich nicht gemäß Satz 2 eine Quittung der Steuerstelle befindet, mit einem Vermerk über die Stempelentrichtung zu versehen. Soweit die Unterschriften der Urkunden von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare beglaubigt sind, kann der Vermerk auf Antrag auch von diesen gemacht werden, falls ihnen die Quittung der Steuerstelle vorgelegt wird.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 1, 3 hat die Steuerstelle außerdem den Behörden und Beamten einschließlich der Notare, welche die Urkunde aufgenommen haben, über die Stempelentrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster 1 zu übersenden, die mit der Urschrift der Urkunde dauerhaft zu verbinden ist. In den Fällen der Stempelbefreiung nach Tarifnummer 1 A d, e gilt entsprechendes für eine Bescheinigung der Befreiung. In alle von der Urkunde zu erteilende Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge ist, soweit § 4 Abs. 3 hinsichtlich der ersten Ausfertigung nichts anderes bestimmt, ein Vermerk über die Abgabenentrichtung unter Angabe der Buchungsnummer der Steuerstelle oder über die Befreiung aufzunehmen. Bei gerichtlichen Urkunden sowie in den Fällen des § 5 Abs. 3 ist eine gleiche Bescheinigung zu den Gerichtsakten einzusenden.

Muster 1.

§ 8.

5. Wertermittelung.

(1) Soweit aus der Urkunde oder der Anmeldung die für die Steuerberechnung in Betracht kommenden Werte nicht zu ersehen sind oder über die Richtigkeit der angegebenen Werte Zweifel bestehen, ist der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu ermitteln. Das Verfahren bestimmen die obersten Landesfinanzbehörden. Der Schlußsatz des § 6 Abs. 3 findet Anwendung.

(2) Einigungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerpflichtigen über die Wertfestsetzung bedürfen der Genehmigung der Direktivbehörde, es sei denn, daß nach dem Ermessen der Steuerstelle die gesetzlich festzusetzende Steuer höchstens dreihundert Mark beträgt. Erscheint hiernach die Genehmigung der Direktivbehörde erforderlich, so ist der Steuerpflichtige hierauf hinzuweisen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 des Gesetzes hat die Steuerstelle die Steuerpflichtigen über das ihnen zustehende Recht, eine Preistrennung innerhalb der daselbst angegebenen Frist noch nachträglich schriftlich zu vereinbaren, und über die Bedeutung dieser Preistrennung für die Steuerberechnung zu belehren.

§ 9.

6. Aussetzung der Versteuerung.

(1) Insoweit als der Wert des Gegenstandes, wenn auch nur annähernd, sogleich festgestellt werden, oder als die Abgabe ohne Rücksicht auf den unbestimmten Wert wenigstens teilweise sofort festgesetzt werden kann, hat die Versteuerung sofort stattzufinden. Soweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird die Versteuerung bis zur Beseitigung der Hindernisse ausgesetzt.

(2) Eine Aussetzung der Versteuerung kann auf Antrag auch dann stattfinden, wenn von dem Steuerpflichtigen ein Interesse an der alsbaldigen Aushändigung der Urkunde glaubhaft gemacht wird. Dem Antrag darf nur gegen eine nach dem Ermessen der Steuerstelle ausreichende Sicherung der Abgabe stattgegeben werden.

(3) Ist in den Fällen der Abs. 1, 2 oder auf Antrag wegen nicht sofortiger Vollzahlung des Kapitals, der Nachschüsse usw. Aussetzung der Versteuerung bewilligt, so tritt an Stelle der in § 7 Abs. 3 bezeichneten Bescheinigung nach gleichem Muster eine Bescheinigung über die Aussetzung der Versteuerung.

(4) Die Fälle, in denen nach vorstehendem Aussetzung der Versteuerung bewilligt ist, sind, sofern sie nicht bis zum Abschluß des Anmeldungsbuchs erledigt sind, in ein Überwachungsbuch nach Muster 2 einzutragen. Die Steuerstelle hat in angemessenen Fristen zu prüfen, ob der Aussetzungsgrund noch fortbesteht oder ob die endgültige Feststellung und Erhebung der Abgabe möglich ist. Muster 2.

(5) In den Fällen des § 3 Abs. 2 kann die Überwachung durch die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) in einer von den Vorschriften des Abs. 4 abweichenden Weise geregelt werden.

§ 10.

(1) Ist die Versteuerung ausgesetzt, so hat der Steuerpflichtige binnen 14 Tagen nach Wegfall des Aussetzungsgrundes, in Fällen der Aussetzung wegen nicht sofortiger Vollzahlung des Kapitals, der Nachschüsse usw. binnen 14 Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gestellten Frist und bei verspäteter Einzahlung nach dieser der Steuerstelle Mitteilung zu machen und den Abgabebetrag zu entrichten.

(2) Bei der Gewährung der Aussetzung hat die Steuerstelle auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 11.

7. Anrechnung von Schlußnotenstempel.

Soll auf die Abgabe aus Tarifnummer 1 unter A ein Schlußnotenstempel angerechnet werden (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes), so ist die versteuerte Schlußnote der Steuerstelle vorzulegen. In der Steuerberechnung ist zu vermerken, daß die Entrichtung des Schlußnotenstempels nachgewiesen worden ist.

§ 12.

8. Mitteilungen der Registergerichte.

(1) Die Benachrichtigungen nach § 6 des Gesetzes haben in den Fällen der Tarifnummer 1 A a, b auch den Betrag des Grund- oder Stammkapitals oder der Kapitalerhöhung zu enthalten. Die Benachrichtigungen sind nach näherer Bestimmung der Landesregierungen und sofort nach der Eintragung zu erstatten. Die Landesregierungen teilen, soweit erforderlich, den mit der Führung der Register betrauten Behörden die Steuerstellen mit, an welche die Benachrichtigungen zu senden sind.

(2) Soweit nach § 3 Abs. 2 die Abgabe durch die mit der Führung der Register betraute Behörde erhoben wird, fällt die Pflicht zur Benachrichtigung weg. Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) auch in anderen Fällen anordnen, daß von einer Benachrichtigung abgesehen wird, sofern durch die sonst bestehenden Einrichtungen die Gewähr

dafür geboten ist, daß die Steuerstelle von den steuerpflichtigen Rechtsvorgängen amtlich rechtzeitig Kenntnis erhält.

(3) Die Steuerstelle prüft, ob für den in der Benachrichtigung bezeichneten Vorgang bereits die Abgabe entrichtet ist. Trifft dies zu, so bildet die Benachrichtigung einen Beleg zur Steuerberechnung. Soweit die Versteuerung nicht durch die örtlich zuständige Steuerstelle erfolgt ist, hat diese der Stelle, welche die Versteuerung vorgenommen hat, die Benachrichtigung zu übersenden.

(4) Hat eine Versteuerung noch nicht stattgefunden, so hat die Steuerstelle das Weitere wegen nachträglicher Entrichtung der Abgabe und etwaiger Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen.

§ 13.

9. GrundstücksverwertungsGesellschaften.

Sofern Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach Inhalt ihres Gesellschaftsvertrags den Erwerb und die Verwertung von Grundstücken nicht betreiben, zu einem derartigen Betriebe tatsächlich übergehen, haben sie der Steuerstelle zu der nach Tarifnummer 1 A b Abs. 3 erforderlichen Nacherhebung binnen vierzehn Tagen nach dem Abschluß des ersten derartigen Geschäfts hiervon Mitteilung zu machen.

§ 14.

10. Befreite Gesellschaften.

(1) Inländische Gesellschaften und Genossenschaften, welche die Befreiung von der Abgabe nach Tarifnummer 1 A Befreiungen zu a, b, c in Anspruch nehmen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Direktivbehörde zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben, und hierbei den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift vorliegen.

(2) Sofern die Befreiung von einem Beschlusse des Bundesrats, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, abhängt, läßt die Direktivbehörde den Antrag mit ihrem Gutachten durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrat gelangen, im anderen Falle entscheidet sie selbst über das Vorliegen des Steuerbefreiungsgrundes.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats oder, sofern es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der Entscheidung der Direktivbehörde hat die Steuerstelle auf der vorgelegten Urkunde die Steuerfreiheit, etwa wie folgt, zu bescheinigen:

Zu der Urkunde vom ten 19 , Nr. / Aktenzeichen des Registers des Notars / des Gerichts in über Errichtung — Kapitalerhöhung bei — der Gesellschaft zu , eingetragen in das Anmeldungsbuch für das te Viertel des Rechnungsjahrs 19 unter Nr. , ist zufolge Entscheidung des Bundesrats — der (Direktivbehörde) zu — vom ten 19 Nr. eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben.

, den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschriften)

(4) § 7 Abs. 3 findet auf diese Bescheinigung Anwendung.

(5) Erachtet die Direktivbehörde in den Fällen der Befreiungsvorschrift 1 zu Tarifnummer 1 A a, b, c die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht für gegeben, so hat sie das Gesuch nur dann weiterzugeben, wenn die Gesellschaft usw. trotz Vorhalts ihren Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses des Bundesrats aufrecht erhält.

(6) Soweit vom Bundesrate das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Reichsstempelabgabe anerkannt worden ist, bedarf es bei Kapitalerhöhungen für die Befreiung von der Abgabe der wiederholten Einholung der Entscheidung des Bundesrats nicht, sofern

Satzungsänderungen inzwischen entweder nicht oder nur insoweit stattgefunden haben, als dadurch nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht hinfällig geworden sind. Vor der Entschließung der Direktivbehörde ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

§ 15.

11. Gewerkschaftssatzungen.

(1) Bei der erstmaligen Feststellung der Satzung (des Statuts) einer Gewerkschaft bildet die Erhebung der vollen Abgabe die Regel. Eine Ermäßigung der Abgabe kann nur ausnahmsweise auf Antrag eintreten, wenn die Voraussetzungen der Tarifnummer 1 A f unter 1 gegeben sind. Wegen Geringfügigkeit des Vermögens der Gewerkschaft ist eine solche Ermäßigung insoweit zulässig, als nachgewiesen wird, daß das Vermögen den Betrag von 100 000 ℳ nicht übersteigt. Unter dieser Voraussetzung kann die Abgabe in der Weise abgestuft werden, daß

bei Gewerkschaftsvermögen

bis 25 000 ℳ die Abgabe auf	100 ℳ,
von mehr als 25 000 bis 50 000 ℳ die Abgabe auf .	200 ℳ,
von mehr als 50 000 bis 75 000 ℳ die Abgabe auf .	300 ℳ,
von mehr als 75 000 bis 100 000 ℳ die Abgabe auf .	400 ℳ

bemessen wird.

(2) Die Landesregierungen werden die Bergbehörden anweisen, auf Ersuchen der Steuerstellen sich zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gutachtlich zu äußern.

(3) Die Ermäßigung der Abgabe aus anderen Gründen als wegen Geringfügigkeit des Vermögens kann nur durch die Direktivbehörde aus besonderen Gründen der Billigkeit bewilligt werden. Vor der Bewilligung ist der Reichsbevollmächtigte zu hören.

§ 16.

12. Erstattungsverfahren.

(1) Über Anträge auf Erstattung der Abgabe wegen unterbliebener Ausführung des Vertrags oder Beschlusses (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die Landesregierung.

§ 17.

13. Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Sofern nach § 3 Abs. 2 eine Verwendung von Stempelzeichen stattfindet, hat die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Reichsstempelzeichen der in den Abs. 2ff. bezeichneten Art (Gesellschaftsstempelmarken und Stempelbogen) zu erfolgen. Die Stempelzeichen werden zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen ausgegeben.

(2) Die Gesellschaftsstempelmarken lauten über Wertbeträge von 5, 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark und sind nach dem Muster und in den Farben der Grundstücksstempelmarken, die Fünfpfennigmarke in grüner Farbe nach dem Muster der Pfennigwerte hergestellt. Hierbei ist in der Fünfpfennigmarke das Wort „Grundstücksstempel" durch das Wort „Gesellschaftsstempel" in schwarzer Farbe ersetzt, bei den Marken im Werte bis zu fünf Mark einschließlich das Wort „Grundstücksstempel" durch das Wort „Gesellschaftsstempel" in schwarzer Farbe überdruckt und bei den Marken im Werte von zehn Mark und darüber das Wort „Grundstücksstempel" durchstrichen und über der Wertbezeichnung das Wort „Gesellschaftsstempel" in schwarzer Farbe aufgedruckt.

(3) Die Gesellschaftsstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(4) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Vordrucke zu Stempelbogen sind nach dem Muster der Vordrucke zu Stempelbogen für den Grundstücksstempel hergestellt. Jedoch zeigt der guillochierte Untergrund bläuliche statt bräunliche Farbe, und das Wort „Grundstücksstempel" ist durch das Wort „Gesellschaftsstempel" ersetzt.

(5) Auf die Ausfertigung der Stempelbogen, die Verwendung und Entwertung der vorbezeichneten Stempelzeichen einschließlich der Stempelbogen und auf ihre buchmäßige Behandlung finden die Bestimmungen des § 168 Abs. 4, 5 und der §§ 169 bis 171, 230 bis 232 Anwendung.

§ 18.

14. Entrichtung der Abgabe durch Barzahlung.

Ist nach § 3 Abs. 2 die Stempelabgabe in bar zu entrichten, so finden auf die Einziehung der Abgabe die Bestimmungen der §§ 172, 173 entsprechende Anwendung.

§ 19.

15. Versteuerungsvermerke auf Aktien, Genußscheinen usw.

(1) Werden in der Zeit vom 1. Oktober 1913 ab inländische Aktien, Genußscheine oder Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere auf Grund von Rechtsvorgängen ausgegeben, die der Stempelpflicht nach Tarifnummer 1 A a unterliegen oder nach den Befreiungen zu dieser Tarifnummer abgabefrei sind, so sind sie vom Aussteller mit folgendem Vermerk zu versehen:

Den Vorschriften über den Gesellschaftsstempel ist nach der Bescheinigung der (Bezeichnung und Sitz der Steuerstelle) vom ten 19.. Nr. des Anmeldungsbuchs genügt.

(2) Wird der Vermerk in den Text des Wertpapiers aufgenommen, so ist er an dessen Schluß zu setzen.

(3) Der Vermerk darf auch schon auf Grund der Bescheinigung aufgenommen werden, daß die Versteuerung ausgesetzt ist (§ 9).

§ 20.

16. Ausstehende Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital.

(1) In den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes hat die Gesellschaft usw. von den beim Inkrafttreten des Gesetzes noch ausstehenden Einzahlungen der Steuerstelle binnen 14 Tagen nach der ersten auf den 30. September 1913 folgenden Einzahlung, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1913 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind, sofern sie feststehen, die Höhe der weiteren Einzahlungen und die Zahlungsfristen anzugeben. Die Anzeige kann unterbleiben, insoweit die Steuerstelle bereits aus anderweit geführten Überwachungslisten über die ausstehenden Einzahlungen und Zahlungsfristen unterrichtet ist.

(2) Die Steuerstelle hat die Steuerentrichtung für die künftigen Zahlungen hinsichtlich der angemeldeten und der ihr aus den etwa bisher im Landesstempelinteresse geführten Listen oder auf andere Weise bekannt gewordenen Fälle zu überwachen (§ 9 Abs. 4).

III. Ausländische Aktien und Aktienanteilscheine, inländische und ausländische Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.

(Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 A.)

Zum § 10 des Gesetzes.

§ 21.

1. Anmeldung von Wertpapieren.

Muster 3, 4.

Die zu versteuernden ausländischen Aktien, inländischen und ausländischen Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen sowie die nach Abs. 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 zu versteuernden Genußscheine sind mit einer nach den anliegenden Mustern 3 oder 4 doppelt ausgefertigten, von dem Anmelder unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennte Zinsscheine usw. sind nicht mitvorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (ausländische Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung usw.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

§ 22.

2. Steuerfestsetzung.

(1) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein.

(2) Bei ausländischen Wertpapieren, in denen der Nennwert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, wird die Abgabe nach der deutschen Währung berechnet; ist der Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben, so wird er unter Zugrundelegung der fremden

Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung umgerechnet*).

(3) Die Wertpapiere sind erst abzustempeln, nachdem die Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Die Quittung hat den in § 7 Abs. 2 aufgestellten Erfordernissen zu entsprechen. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben. 3. Steuerentrichtung.

(4) Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Überbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(5) Nach der Abstempelung werden dem Anmelder die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung und der vorläufigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

§ 23.)

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist und, soweit die Zahlung zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen ist, in Ansehung der späteren Zahlungen spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Zahlung eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Steuerstelle setzt den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein und gibt die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurück. 4. Von bergrechtlichen Gewerkschaften ausgeschriebene Einzahlungen.

§ 24.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 unter B Abs. 2 steuerfrei sind.

(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihr auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen usw.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

(3) Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später entschieden werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist.

(4) Der Vorlegung von Kurscheinen bedarf es nicht.

*) Bei den nachstehend bezeichneten fremden Währungen sind bis auf weiteres die dabei bemerkten Mittelwerte für die Umrechnung festgesetzt:

1 Pfund Sterling	20,40 ℳ,
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Leu, finnische Mark	0,80 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	2,00 „
1 „ „ (Währung)	1,70 „
1 österreichisch-ungarische Krone	0,85 „
1 Gulden holländischer Währung	1,70 „
1 skandinavische Krone	1,125 „
1 alter Goldrubel	8,20 „
1 Rubel 1 alter Kreditrubel	2,16 „
1 türkischer Piaster	0,18 „
1 Peso (Gold)	4,00 „
1 Dollar	4,20 „
1 mexikanischer Golddollar	2,10 „
1 alter japanischer Goldyen	4,20 „
1 japanischer Yen	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	1,35 „

§ 25.

In Zweifelsfällen hat auf Ersuchen der Direktivbehörde die zuständige Bergbehörde ihr vorgelegte Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige namhaft zu machen.

§ 26.

5. Abstempelung.

(1) Die Abstempelung erfolgt mittels Maschine durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Bei inländischen Papieren wird ein Flachstempel, bei ausländischen ein Prägestempel angewendet.*)

(2) Der Flachstempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHS-STEMPEL-ABGABE VERSTEUERT; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet.

(3) Der Prägestempel ist nebenstehend abgebildet. Die hellen Stellen der Abbildung sind im Stempelbilde farblos und erhaben, während die dunklen Stellen den farbig gedruckten Grund darstellen. Der Stempel zeigt in der Mitte das nach links sehende Brustbild der Germania mit Kaiserkrone und Eichenkranz, auf beiden Seiten und unten durch gerade Linien, oben durch eine geschwungene Linie begrenzt und auf beiden Seiten von einfachem Linienschmuck umgeben. Oberhalb des Kopfes stehen in einem geschwungenem Bande die Worte: REICHS-STEMPEL-ABGABE. Unter dem Kopfe zeigt sich Tag, Monat und Jahr der Abstempelung, darunter die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.



(4) Der Stempelaufdruck ist auf der Vorderseite des Papiers an einer Stelle anzubringen, an welcher wesentliche Angaben der Urkunde, wie

---

*) Die nach den „Ausnahmen" zu Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem verzierten, aufrechtstehenden Rechteck bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von 5, 2 oder 1 vom Tausend enthielt.

Ein kreisrunder Stempel mit Angabe der Steuersätze, der im übrigen der oben im Abs. 2 gegebenen Beschreibung entsprach, ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894: 5, 2 und 1 vom Tausend; später 1½ und 1 vom Hundert, 6, 5, 4, 2 und 1 vom Tausend, 5 Mark, 3 Mark und 50 Pfennig, nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900: 2 und 2½ vom Hundert, 1,5 Mark, 6 vom Tausend, 1 vom Hundert, 50 Pfennig, 15 Mark, 20 Mark, 2 vom Tausend. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 hat die Sätze des Gesetzes vom 14. Juni 1900 unverändert gelassen.

Der im Abs. 2 beschriebene Flachstempel ohne Angabe des Steuersatzes ist gemäß Ausführungsbestimmungen zu Tarifnummern 1 bis 3 A usw. vom 26. Juli 1909 (Zentralblatt S. 559) vom 1. August 1909 ab in Gebrauch.

Der Prägestempel für ausländische Wertpapiere ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1908 (Zentralblatt S. 468) vom 1. Juli 1909 ab eingeführt. Bis dahin waren für in- und ausländische Wertpapiere Flachstempel des gleichen Musters in Gebrauch.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke

1. der 4½prozentigen inneren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½prozentigen äußeren argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadtanleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt; auch die Stücke Nr. 1 bis 54714 der 4prozentigen Anleihe der Kaiserlich Ottomanischen Regierung von 1908 sind mit Genehmigung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1909 mit blauer Farbe abgestempelt worden.

Ausstellungstag, Reihe und Nummer des Stückes, durch den Abdruck nicht verdeckt werden, auch der Abdruck bei etwaigem Zusammenfalten des Papiers nicht geknickt wird. Soweit diese Voraussetzungen für die linke obere Ecke der Vorderseite zutreffen, ist der Stempelabdruck an dieser Stelle anzubringen.

§ 27.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Wertpapiere durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden. Der Antrag ist in der Anmeldung (§ 21) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Anmelder ein und ersucht unter Beifügung einer nach § 22 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt sie von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

(2) Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Übereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen, rechnet mit dem Antragsteller über den Vorschuß unter Rückzahlung des etwaigen Überschusses ab und gibt ihm eine mit Quittung (§ 22) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

(3) Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere zwecks unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

§ 28.

(1) Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 unter C bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den vorstehenden Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Diese erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere und mit dem gleichen Stempel (§ 26) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort, bei inländischen Wertpapieren auch die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

(2) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.
den . . . ten . . . . . 19 . . .
(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempelabdruck der abstempelnden Steuerstelle.)

§ 29.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte ausländische Namensaktie oder ein nicht vollgezahlter Anteilschein zur teilweisen Versteuerung angemeldet wird.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien und Anteilscheine bedarf es nicht.

Zum Abs. 2 der Spalte 4 der Tarifnummern 1 unter C und 2.

§ 30.

(1) Für die zur Versteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn schon für die Interimsscheine eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Die Anrechnung des

6. Anrechnung bereits entrichteter Stempelabgabe.

versteuerten, d. i. des durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke ist in der Anmeldung zu beantragen und hierbei der Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie der Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben; auch sind die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Ist die Anrechnung zulässig, so erfolgt die Einzahlung des für die ausländischen Aktien usw. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen der §§ 22, 26, 27. Auf der Anmeldung (§ 21) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zu erhebende Abgabe ersichtlich zu machen.

(2) Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte ausländische Namensaktien und Anteilscheine statt.

(3) Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, wird auf der Anmeldung vermerkt.

(4) Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine zur Feststellung des anzurechnenden versteuerten Betrags und zur Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

§ 31.

(1) Soweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden ausländischen Aktien usw. vorgelegt werden können, darf der Anmelder, unter Angabe des auf die Interimsscheine eingezahlten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde sicherzustellen. Die Steuerstelle hat auf der dem Anmelder zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und einen entsprechenden Vermerk im Anmeldungsbuche zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz des § 30 zu verfahren. Die Interimsscheine müssen innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten ausländischen Aktien usw., den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle vorgelegt werden. Aus besonderen Gründen kann die Steuerstelle eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Anmelder den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mitbeizufügen. Ist die Anrechnung zulässig, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (§ 30 Abs. 3) und wegen Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsbuche zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Teil der Steuer einzuziehen.

(2) Soweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, ist deren Angabe durch den Anmelder nicht erforderlich. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die Steuerentrichtung beizubringen.

Zum § 12 des Gesetzes.

§ 32.

7. Vorläufige Anmeldung.

Die im § 12 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen (vorläufigen Anmeldungen) sind nach dem anliegenden Muster 5 an diejenige Abstempelungsstelle zu erstatten, in deren

Muster 5.

Bezirke der Aussteller seinen Sitz hat. Diese hat die Versteuerung zu überwachen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirkt, derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der Versteuerung Nachricht zu geben.

Zum § 14 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 33.

8. Abgabenerhebung bei Eintritt von Tarifänderungen.

(1) Für die vor dem 1. August 1909 ausgegebenen oder mit dem Reichsstempel versehenen inländischen und für die mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere der in Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 bezeichneten Art ist, falls die nach den bis dahin gültig gewesenen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zu erheben. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. August 1909 nach bis dahin gültig gewesener Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

(2) Wird beansprucht, daß für nach dem 31. Juli 1909 ausgegebene derartige Wertpapiere, auf welche vor dem 1. August 1909 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem gegenwärtigen Gesetze nur für die vom 1. August 1909 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung zur Versteuerung (§ 21) außer dem Nennwert der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

(3) Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

(4) Wegen der Quittung über die Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Wertpapiere finden die Bestimmungen der §§ 22, 26, 27 sinngemäße Anwendung.

(5) Ist der Interimsschein bereits vor dem 1. August 1909 vollgezahlt und ist über einen Abgabebetrag nicht zu quittieren, so ist dies in der zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung zu bescheinigen.

Zum § 14 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 34.

9. Steuerfreier Umtausch.

(1) Wird für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 unter B, C bis Tarifnummer 3 bezeichneten Art auf Grund des § 14 Abs. 2 des Gesetzes völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (§ 21) der Sachverhalt anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der Tat nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann sich die Direktivbehörde auf die Feststellung der Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der steuerfreie Umtausch zulässig ist, beschränken und die Prüfung, ob den Erfordernissen hinsichtlich der vorgelegten einzelnen Stücke genügt ist, sowie die Verfügung der abgabefreien Abstempelung der ihr untergeordneten Behörde übertragen. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 30, 31, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Bestimmungen der §§ 21 ff. sinngemäße Anwendung. In den Fällen, in denen wegen Überganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Kuxscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Steuerstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist. Das gleiche gilt für den Fall, daß an Stelle eines Kuxscheins mehrere neue oder an Stelle mehrerer Kuxscheine ein neuer oder mehrere neue ausgestellt werden.

Zu § 14 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 35.

10. Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren und Ersatz durch steuerfreie Abstempelung.

(1) Für die im § 14 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Ungültigmachung und steuerfreie Abstempelung sind die zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere ermächtigten Steuerstellen (§ 2) zuständig. Die steuerfreie Abstempelung kann bei einer anderen Steuerstelle als derjenigen, welche die Ungültigmachung vorgenommen hat, erfolgen.

(2) Zur Ungültigmachung des Reichsstempels sind die ausländischen Wertpapiere mit einem Verzeichnis, in welchem die Papiere nach Stückzahl, Gattung (Benennung und Emittent), Reihe, Buchstabe, Nummer, Nennwert, erfolgter Einzahlung oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen bezeichnet und nach der Nummerfolge aufgeführt sind, einer der obengenannten Steuerstellen einzureichen. Das Verzeichnis ist mit der Versicherung zu versehen, daß eine Auslosung oder Kündigung der Stücke noch nicht stattgefunden hat.

(3) Die Steuerstelle prüft die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit den überreichten Stücken und veranlaßt nötigenfalls die Berichtigung durch den Antragsteller. Soweit gegen die Echtheit des Reichsstempels keine Bedenken bestehen, auch die eingereichten Papiere noch nicht ausgelost oder gekündigt sind, wird der Reichsstempel durch Aufdruck eines Stempels in Gegenwart von zwei Beamten ungültig gemacht. Dieser Stempel hat die Form eines liegenden Kreuzes mit der römischen Unterscheidungsnummer der abstempelnden Amtsstelle in dem unteren Winkel. Die Balken des Kreuzes sind 45 mm lang und 1,5 mm breit; die Höhe der Unterscheidungsnummer beträgt 7 mm. Der Aufdruck erfolgt in schwärzlicher Farbe. Die Gefahr der Beschädigung oder Entwertung des Wertpapiers trägt der Antragsteller. Der Aufdruck soll möglichst den Steuerstempel überdecken. Die Ungültigmachung ist von den Beamten auf dem Verzeichnisse zu beurkunden.

Muster 6.

(4) Die im § 14 Abs. 3 des Gesetzes bezeichnete Bescheinigung ist von der Direktivbehörde nach Muster 6 auszustellen. Die Vordrucke zu Muster 6 sind von der Reichsdruckerei zu beziehen; sie sind in Reichsformat auf weißem Papier mit blaugrauem guillochiertem Unterdruck hergestellt. Zuständig für die Ausstellung ist die der Steuerstelle, von der die Ungültigmachung bewirkt ist, vorgesetzte Direktivbehörde. Auf Antrag sind über eine eingereichte Menge mehrere über Teilbeträge lautende Bescheinigungen auszustellen. Die Teilbescheinigungen sollen in der Regel auf keinen geringeren Gesamtnennwert als 20 000 ℳ ausgestellt werden. Die Bescheinigungen sind in ein Ausfertigungsbuch nach Muster 7 einzutragen.

Muster 7.

(5) Die steuerfreie Abstempelung darf nur innerhalb zweier Jahre von dem auf den Ausstellungstag der Bescheinigung folgenden Tage ab gegen Rückgabe der Bescheinigung erfolgen. Diese ist von der Steuerstelle mit folgendem Vermerk zu versehen:

Auf Grund vorstehender Bescheinigung ist heute zu Nummer des Anmeldungsbuchs für Herrn / die Firma zu ein Nennbetrag von (in Zahlen und Buchstaben) derselben Wertpapiere steuerfrei abgestempelt worden.

(Ort und Tag der Ausstellung)

(Amtsstempelabdruck) (Bezeichnung der Amtsstelle)
(Unterschriften)

Die Bescheinigung dient als Beleg für die abgabefreie Abstempelung der eingeführten Papiere. Im übrigen ist wie beim Eingang unabgestempelter ausländischer Wertpapiere zu verfahren (§§ 21, 26 ff.). Sofern die eingeführten Papiere einen geringeren Gesamtnennwert darstellen, wie in der Bescheinigung angegeben, kann der Überreichende bei der Steuerstelle die Ausstellung einer neuen Bescheinigung über den Restbetrag beantragen. Die Ausstellung erfolgt durch die in Abs. 4 bezeichnete Direktivbehörde auf Grund der ursprünglichen Bescheinigung und der ihr nach § 36 zugehenden Benachrichtigung.

(6) Die neue Bescheinigung besteht in einer wörtlichen Abschrift der vorgelegten Bescheinigung und in einem Vermerke, wann, bei welcher Steuerstelle und für welche Nennwerte eine steuerfreie Abstempelung erfolgt ist. Eine Eintragung derartiger neuer Bescheinigungen in das Ausfertigungsbuch (Muster 7) findet nicht statt, jedoch ist in der Bemerkungsspalte bei der Eintragung der ersten Bescheinigung die Ausstellung der neuen Bescheinigung zu vermerken. Die ursprüngliche Bescheinigung ist der Steuerstelle zurückzugeben.

(7) Bei jeder ferneren steuerfreien Abstempelung auf Grund der neuen Bescheinigung ist in gleicher Weise zu verfahren mit der Maßgabe, daß in der neu auszustellenden Abschrift (Abs. 6) sämtliche bisher stattgehabten steuerfreien Abstempelungen zu vermerken sind.

(8) Wenn nicht vollgezahlte Papiere zur Aus- und Einfuhr gelangen, tritt, sofern nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, an Stelle des Nennbetrags der Betrag der geleisteten Einzahlungen.

(9) Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung einer Bescheinigung ist eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

§ 36.

Über jede steuerfreie Abstempelung der in § 35 bezeichneten Art übersendet die abstempelnde Steuerstelle der daselbst in Abs. 4 bezeichneten Direktivbehörde eine Benachrichtigung nach Muster 8. Die Direktivbehörde vermerkt im Ausfertigungsbuche bei der eingetragenen ersten Bescheinigung die erfolgten Abstempelungen und wacht darüber, daß der Nennbetrag der Papiere, auf denen der Reichsstempel ungültig gemacht ist, nicht überschritten wird. *Muster 8.*

Zur Tarifnummer 3A und zu den §§ 15 bis 17 des Gesetzes.

§ 37.

(1) Die in Tarifnummer 3A bezeichnete Stempelabgabe ist zu entrichten, bevor die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen von inländischen Wertpapieren ausgegeben werden, bei ausländischen Wertpapieren, bevor die Ausgabe der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen im Inland erfolgt. **11. Versteuerung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen.**

(2) Bei der ersten Ausgabe ausländischer Wertpapiere gelten die zugehörigen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen als im Ausland ausgegeben, wenn die Papiere an einem Orte des Auslandes ausgestellt sind; liegt der Ausstellungsort im Inland, so gelten die Bogen im Zweifel als im Inland ausgegeben. Werden die Bogen zur Erneuerung abgelaufener Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ausgereicht, so gelten sie nur dann als im Inland ausgegeben, wenn sie daselbst von dem Aussteller oder dessen mit der Ausgabe beauftragten Vertreter unmittelbar an den Bezugsberechtigten oder dessen Beauftragten ausgehändigt werden.

§ 38.

Auf die Nichterfüllung der Steuerpflicht sind die Strafvorschriften des § 11 Abs. 1, 2, auf die gesamtschuldnerische Haftung für die Abgabe im Falle der Nichterfüllung der Steuerpflicht die Vorschrift des § 11 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 39.

Die dem Reichsstempel unterworfenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie die zu solchen Bogen gehörigen Gewinnanteilscheine und Zinsscheine unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.). Auch ist von den auf die Gewinnanteilscheine oder Zinsscheine selbst gesetzten Übertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

§ 40.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, d. h. zur Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Austausch gelangenden Bogen ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den im § 41 Abs. 3 bezeichneten Kontrollvorschriften genügt ist.

§ 41.

(1) Werden ohne eine Erneuerung der Wertpapierurkunde die neuen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zur Erneuerung von noch nicht abgelaufenen Bogen ausgegeben, so ist die Steuer

von den neuen Bogen nur verhältnismäßig für die Zeit zu erheben, für die die neuen Bogen über die Laufzeit der alten Bogen hinaus Geltung haben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn die neuen Bogen im Zusammenhange mit einer Erneuerung der Wertpapierurkunden ausgegeben werden und diese nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes steuerfrei sind. Sind die neuen Wertpapierurkunden zum Teil steuerpflichtig, so ermäßigt sich die im Satz 1 bezeichnete Abgabe zu einem entsprechenden Bruchteil.

(3) Wird die völlige oder teilweise Befreiung von der Stempelabgabe in Anspruch genommen, so ist nach § 34 zu verfahren.

§ 42.

(1) Umfassen die vor dem 1. August 1909 zu einem Wertpapier ausgegebenen Gewinnanteilschein- oder Zinsbogen zusammen einen Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so ist die Stempelabgabe von den nächsten nach dem 31. Juli 1909 zur Erneuerung ausgegebenen Bogen entsprechend zu kürzen und die Erhebung des hiernach verbleibenden Steuerbetrags bis nach Ablauf der zehn Jahre auszusetzen.

(2) Für Renten- und Schuldverschreibungen, welche bei ihrer ersten Ausgabe mit Zinsbogen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum versehen worden sind, weil sie nach den bestehenden geschäftlichen Einrichtungen des Ausstellers nur nach und nach in Verkehr gesetzt werden können, tritt die in Abs. 1 bezeichnete Kürzung der Stempelabgabe auch dann ein, wenn die erste Ausgabe nach dem 31. Juli 1909 erfolgt ist. Der verbleibende Steuerbetrag ist vor Ausgabe der zur Erneuerung der alten Bogen ausgefertigten neuen Bogen zu entrichten. Die gleiche Vergünstigung greift Platz, wenn bei den zur Deckung eines mehrjährigen Bedarfs aufgenommenen Gemeindeanleihen die Teilschuldverschreibungen nur in Höhe des gerade bestehenden Geldbedarfs nach und nach in Verkehr gesetzt werden.

(3) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 2 beim Aussteller vorliegt, trifft die oberste Landesfinanzbehörde. Die Vergünstigung des Abs. 2 tritt nur ein, wenn sich der Aussteller der Renten- und Schuldverschreibungen den von dieser zu erlassenden Überwachungsvorschriften unterwirft.

§ 43.

Für Zinsbogen, welche infolge Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfrist nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden können, ist die Stempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungszeitraume zu ermäßigen.

§ 44.

Die zu versteuernden Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sind einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 9 vorzulegen.

Muster 9.

§ 45.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind die Bestimmungen des § 22 anzuwenden. Der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Nennwert von Rentenverschreibungen ist nach Maßgabe der Vorschrift in Spalte 4 Abs. 3 der Tarifnummer 2 zu ermitteln.

§ 46.

Die Urkunden sind mittels Maschine durch Aufdrücken des in § 83 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ auf der Vorderseite des Erneuerungsscheins, oder, sofern ein solcher nicht ausgegeben ist, auf der Vorderseite des zuletzt fällig werdenden Gewinnanteilscheins oder Zinsscheins jedes Bogens abzustempeln. Die Vorschrift im § 26 Abs. 4 ist, soweit möglich, entsprechend anzuwenden.

§ 47.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Anmelders können die Gewinnanteilschein- und Zinsbogen gemäß § 27 durch die Reichsdruckerei abgestempelt werden.

(2) Mit Zustimmung des Reichskanzlers kann ferner von der obersten Landesfinanzbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln auch zuverlässigen Privatdruckereien, welche sich mit dem Drucke von Wertpapieren befassen, gestattet werden, die bei ihnen gedruckten Gewinnanteilschein- und Zinsbogen auf Antrag und auf Kosten des Anmelders mit dem Reichsstempel zu versehen. Die Abstempelung ist in der Anmeldung zur Versteuerung bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirke die Druckerei liegt.

§ 48.

(1) Wird infolge der Leistung weiterer Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere eine weitere Abgabe für die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen fällig, so ist sie auf Grund einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung nach Muster 10 zu entrichten. Die Einreichung hat binnen 14 Tagen nach dem Ablauf der für die Einzahlung ausgeschriebenen Frist und für die bis dahin nicht eingegangenen Zahlungen spätestens 14 Tage nach dem Eingang der Einzahlungen zu erfolgen. Muster 10.

(2) Die weiteren Einzahlungen sind bei derselben Steuerstelle zur Versteuerung anzumelden, welche die Abstempelung und Versteuerung der Gewinnanteilscheinbogen bewirkt hat. Der Vorlegung der bereits abgestempelten Urkunden bedarf es nicht.

(3) Es ist zulässig, bei Vorlegung und Abstempelung der Gewinnanteilscheinbogen die volle tarifmäßige Abgabe nach Maßgabe des Nennwerts der vollgezahlten Stücke im voraus zu entrichten. Sofern dies nicht geschieht, hat die Steuerstelle die Erhebung der weiteren Abgabe für den Fall weiterer Einzahlungen auf die Wertpapiere zu überwachen.

§ 49.

Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die nach den Befreiungsvorschriften unter 2, 3 der Tarifnummer 3 A von der Stempelabgabe befreit sind, sind zur steuerfreien Abstempelung bei der Steuerstelle anzumelden, welche die Bescheinigung über die Abgabefreiheit des Gesellschaftsvertrags gemäß § 14 Abs. 3 abgegeben oder den Gesellschaftsvertrag versteuert hat (§ 7) oder durch welche die Stücke, für welche die Bogen ausgegeben werden, abzustempeln sind oder abgestempelt worden sind. In den Fällen des § 3 Abs. 2 bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Abstempelungsstelle. Die steuerfreie Abstempelung geschieht durch Aufdruck des im § 83 beschriebenen Stempels mit der Umschrift „STEMPELFREI“. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 46, 47 anzuwenden.

§ 50.

(1) Wird Stundung der Abgabe gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes begehrt, so ist dies spätestens mit der Anmeldung bei der Steuerstelle besonders schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die begehrte Stundungsfrist, die Gründe des Stundungsgesuchs und, falls eine Anmeldung nach § 44 noch nicht vorliegt, die zur Berechnung der Steuer nötigen Angaben enthalten. Etwaige Beweismittel für das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Stundung sind beizufügen.

(2) Die Steuerstelle reicht den Antrag und, falls die Stundung erst bei Einreichung der Versteuerungsanmeldung beantragt ist, eine Abschrift dieser Anmeldung und der Steuerfestsetzung mit einer gntachtlichen Äußerung insbesondere darüber, ob und welche Sicherheitsleistung im Falle der Gewährung der Stundung zu fordern ist, der Direktivbehörde ein. Diese läßt den Antrag nebst den Verhandlungen mit ihrem Gutachten durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde zur Entscheidung an den Bundesrat gelangen.

(3) Die Abstempelung und Wiederaushändigung der eingereichten Bogen kann vor der Entscheidung des Bundesrats erfolgen, wenn volle Sicherheit für die Abgabe geleistet ist. Die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(4) Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, aus Billigkeitsrücksichten auch inländischen Ausstellern von Renten- und Schuldverschreibungen Stundung der Abgabe für in der Zeit bis zum 1. Oktober 1914 ausgegebene neue Zinsscheinbogen in dem gesetzlichen Umfang zu gewähren.

§ 51.

(1) Wird eine Kürzung der Abgabe auf Grund von § 16 Abs. 2 des Gesetzes beansprucht, so ist das Sachverhältnis in der Anmeldung (§§ 44, 48) anzugeben und nachzuweisen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kürzung gegeben sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so setzt die Direktivbehörde den Betrag, bis auf den die Abgabe gekürzt wird, fest und verfügt die Abstempelung gegen Zahlung dieses Betrags. Die Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 52.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Gewinnanteilscheine ausgeben, haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister bei derjenigen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen zuständigen Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, eine vorläufige Anmeldung einzureichen. Die Anmeldung muß enthalten: den Zeitpunkt der Eintragungen, den Beginn und das Ende des ersten Geschäftsjahrs sowie den zeitlichen Umfang der folgenden Geschäftsjahre, den Betrag der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital, im Falle der Erhöhung des Grundkapitals auch den Betrag der weiteren Einlagen, ferner, soweit die Einlagen nicht voll gezahlt sind, den Betrag und den Zeitpunkt der Einzahlungen. Zu der Anmeldung kann das Muster 11 benutzt werden.

(2) Auf Grund der vorläufigen Anmeldungen hat die Steuerstelle die nach § 17 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung zu überwachen, die Gesellschaft nötigenfalls spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldungsfrist an die Pflicht zur Einreichung der Anmeldung zu erinnern und im Falle fruchtlosen Ablaufs der Frist das weiter Erforderliche zu veranlassen.

§ 53.

(1) Die endgültige Anmeldung und die Versteuerung hat, vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 5, erstmalig binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen zehnjährigen Zeitraums, der sich — gerechnet von dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft oder der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister — nach dem 1. August 1909 vollendet, und weiter je in den ersten drei Monaten der folgenden zehnjährigen Abschnitte bei der im § 52 Abs. 1 bezeichneten Steuerstelle zu erfolgen. Die Anmeldung ist nach Muster 11 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Unter einem zehnjährigen Zeitraum sind zehn aufeinanderfolgende Geschäftsjahre zu verstehen.

Muster 11.

(2) Sind die Einlagen nicht voll gezahlt, so sind die Bestimmungen des § 48 Abs. 1, 3 entsprechend anzuwenden. Die weiteren Einzahlungen sind nach Muster 12 zur Versteuerung anzumelden.

Muster 12.

(3) Für die Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen maßgebend.

(4) Auf die weitere Behandlung der Anmeldung, auf die Erhebung und Stundung der Abgabe finden die Bestimmungen der §§ 44, 45, 48 bis 51 Anwendung.

(5) Werden in der Zeit, für welche die Abgabe entrichtet ist, nachträglich Gewinnanteilscheinbogen ausgegeben, so wird auf die von den Gewinnanteilscheinbogen zu entrichtende Abgabe die früher entrichtete Abgabe verhältnismäßig angerechnet. Geht die Gesellschaft innerhalb des ersten in Abs. 1 bezeichneten zehnjährigen Zeitraums zur Ausgabe von Bogen über, so wird die Abgabe von diesen nur insoweit erhoben, als ihre Geltungsdauer über diesen Zeitraum hinausreicht.

§ 54.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die zur Erneuerung von vor dem 1. (2.) Januar 1910 abgelaufenen Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen bis zum 31. Juli 1909 zur Ausgabe vom Aussteller bereitgestellt, aber nicht abgehoben sind, von der Stempelabgabe freizulassen.

(2) Wegen der Behandlung der Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen ausgegeben worden sind, bewendet es bei den hierfür getroffenen Maßnahmen.

IV. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

§ 55.

Bei Kostgeschäften über die in der Tarifnummer 4a Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände ist zu den Schlußnoten nur der nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zur Tarifnummer 4 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlußnote ist mit dem Vermerke „Kostgeschäft" zu versehen. **1. Steuerentrichtung bei Kostgeschäften.**

§ 56.

(1) Die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte sind zunächst zum vollen Betrage zu versteuern. **2. Arbitragegeschäfte.**

(2) Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Arbitrierenden auf Antrag erstattet.

(3) Ist im Arbitrierverkehr ein Geschäft als Kostgeschäft abgeschlossen, für welches die Abgabe nur zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet ist, so beträgt die Erstattung bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 1 und 4 $^1/_{40}$ vom Tausend, bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 3 $^2/_{40}$ vom Tausend.

§ 57.

(1) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden derartigen Geschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen usw.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstücke ist das Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, daß die als Kostgeschäfte abgeschlossenen und zum ermäßigten Satze für Kostgeschäfte versteuerten Geschäfte in dem Auszug aus dem Arbitragebuch als solche bezeichnet sind.

(2) In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 14 vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Einmalige halbmonatige Verlängerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, d. h. Verlängerungen von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden Börse stattfindenden Liquidationen, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

(4) Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels in nach dem anliegenden Muster 13 in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden Monats einzureichen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht. *Muster 13.*

(5) Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 14 in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre mit dem Ausland, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte für Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 12, 12 a) sind die Pfennigbeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige in Ansatz zu bringen. *Muster 14.*

(6) Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Verlängerungen von Geschäften ist nachzufordern.

(7) In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diese Tatsache auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4 b.

§ 58.

3. Börsenplätze mit Terminhandel in Waren.

Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht sowie dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung oder Unterart der betreffenden Ware, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

Zu den §§ 21, 22, 107, 108 des Gesetzes.

§ 59.

4. Fassung der Schlußnoten.

(1) Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

(2) In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

§ 60.

5. Stempelzeichen.

(1) Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Stempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

(2) Die Stempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige oder Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rotem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarifnummer 4 b) tragen außerdem in schwarzem Aufdruck den Buchstaben „W“. Die Marken für Geschäfte nach Tarifnummer 4 a lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark; diejenigen für Geschäfte nach Tarifnummer 4 b auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

Muster 15.

(3) Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 15. Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Stempelmarken gleicht, indessen das Wort „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 15 durch Verwendung von Stempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungeteiltem Zustand auf der auf dem Vordruck bezeichneten Stelle, soweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

(4) Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Teile die gleiche fortlaufende Nummer.

(5) Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden nur für Geschäfte nach Tarifnummer 4a, und zwar zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1 und 2 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

§ 61.

6. Markenverwendung auf ungestempelten Schlußnotenvordrucken.

(1) Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 15 ausgegeben, für die ein dem Bezugspreise (§ 234 Abs. 1) entsprechender Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Stempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

(2) Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 13, 15. Sept. 15). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen.

(3) Der Tag der Verwendung ist in deutlichen Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung, und zwar — abgesehen von der im folgenden Absatz nachgelassenen Ausnahme — stets mit Tinte niederzuschreiben.

(4) Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; er muß aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

(5) Falls Stempelzeichen, die für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet werden oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

§ 62.

(1) Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 15 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen, und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Vertragschließenden, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beide Teile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Stempelmarken versehen werden.

(2) Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrag der Beteiligten durch Aufdruck des im § 60 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Vordrucks gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

(3) Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustand (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Hinterlegung des Steuer-

Muster 16. betrags mit einer doppelt auszufertigenden Anmeldung nach dem Muster 16 der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden ist, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mitteilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

(4) Die Verwendung von Stempelmarken zu den Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der im § 61 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

§ 63.

7. Markenverwendung auf gestempelten Vordrucken.

Die Verwendung von Stempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen im § 61 zu bewirken.

§ 64.

8. Nachbringung des Schlußnotenstempels.

Wenn im Falle des § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeteiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung im § 61 zu entwerten; insbesondere ist der Tag der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise einzutragen.

§ 65.

9. Aus Vordrucken abgetrennte Stempelzeichen.

Stempelzeichen, die aus gestempelten Vordrucken abgetrennt sind, dürfen zur Entrichtung der Abgabe nicht verwendet werden.

§ 66.

10. Schlußnoten über Auslandsgeschäfte.

Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Vertragschließenden nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Vertragschließende beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen. Wird die eine Hälfte der Schlußnote dem ausländischen Vertragschließenden zugesandt, so ist die Marke in ungeteiltem Zustand auf der im Inland verbleibenden Schlußnotenhälfte aufzukleben.

Zum § 22 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 67.

11. Erstattung nachgebrachten Stempels.

Über Anträge auf Erstattung der Abgabe im Falle des § 22 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die Erstattung ist auf beiden Teilen der Schlußnote zu vermerken.

Zum § 23 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 68.

12. Schlußnoten über mehrere Geschäfte.

Umfaßt eine Schlußnote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung der Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung nur insoweit zulässig, als die Gegenstände dem gleichen Steuersatz unterliegen.

Zum § 23 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 69.

13. Schlußnoten über Kostgeschäfte.

Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waren zum Gegenstande haben, sind, sofern die Vergünstigung des § 23 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Kostgeschäft" zu versehen.

Zum § 24 des Gesetzes.

§ 70.

14. Stempelergänzungsscheine.

Die im § 24 des Gesetzes angeordnete weitere Abgabe ist durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen zu entrichten, welche nach Anleitung des Musters 17 für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, anderseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

Muster 17.

§ 71.

(1) Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die beiden Markenhälften sind ungeteilt aufzukleben und gemäß § 61 zu entwerten.

(2) Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§ 26 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

(3) An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 17 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

(4) Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Zum § 27 des Gesetzes.

§ 72.

15. Versteuerung von Vertragsurkunden.

(1) Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Stempelmarken. Die Stempelmarken sind in ungeteiltem Zustand tunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Tages der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der im § 60 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Stück und auf den etwaigen weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Stempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

(2) Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Vertragschließenden nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zum § 28 des Gesetzes.

§ 73.

16. Aussetzung der Versteuerung.

(1) Über Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Wert des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile aber zu vermerken, daß die Besteuerung so lange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift

der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich ist, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 21 und 22 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

(2) Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 27 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Stempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Teile der Urkunde zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 27 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer von ihnen. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

(3) Im Sinne der §§ 21, 22, 27 des Gesetzes gilt der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Die Direktivbehörde oder im Falle des Abs. 2 die Steuerstelle, kann, wenn die Berechnung eines Teiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Teiles anordnen.

§ 74.

17. Ausnahmefristen für die Ausstellung der Schlußnoten.

(1) Ist das Geschäft zwischen Vertragschließenden, welche sich nicht an demselben Orte befinden, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 20 Abs. 1 und § 21 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

(2) Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Teil am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Teil am Tage nach dem Eingang dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingang der letzteren.

(3) Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurs abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

(4) Hat jemand Geschäfte während eines zeitweiligen Aufenthalts im Ausland dortselbst abgeschlossen (§ 18 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt, so beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für ihn erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inland befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

§ 75.

Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise beteiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktag nach dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

V. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

§ 76.

(1) Bei Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der Abgabe nur $^5/_6$ des Gesamtpreises zugrunde zu legen. Bei der Versteuerung der beim Totalisator gemachten Spieleinlagen (vgl. § 80) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat. **1. Berechnung der Abgabe.**

(2) Bei inländischen Losen ist die Stempelabgabe nach Maßgabe des Abs. 1 derart festzustellen, daß ein sich bei Berechnung der Gesamtabgabe ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden.

(3) Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Lose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreis der Lose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu den §§ 34 bis 38 des Gesetzes.

§ 77.

(1) Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mark übersteigt, hat der zuständigen Steuerstelle spätestens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis — auf Verlangen der Behörde nach Muster 18 — schriftlich anzumelden: **2. Anmeldung und Steuerentrichtung.**

Muster 18.

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,
den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll,
die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,
die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

(2) Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

(3) Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Lose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesamte planmäße Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

(4) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 78.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vorherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, dürfen die Lose nach Bedarf versteuert werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen des § 77 Abs. 1, 2. Weitere Lose sind mit besonderer Anmeldung

vorzulegen, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

§ 79.

Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Verlosung oder Ausspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte usw.) zugleich als Los oder Spielausweis dient. Der auf die Lose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein als der Wert der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerstelle frei, den auf die Lose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

§ 80.

3. Totalisator.

(1) Im Betriebe der Totalisatoren bei öffentlich veranstalteten Pferderennen wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (§ 77 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde nach Bedarf versteuert werden. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze ausgeben und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

(2) Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle unterbleibt die Abstempelung der Spielausweise; auch kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde von Erteilung von Ausweisen über auswärtige Wettaufträge abgesehen werden. Die Abgabe ist von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (§ 76) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

(3) Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 81.

4. Abgabenbefreiung.

Wird Befreiung von der Abgabe beansprucht, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken verwendet werden wird. Über die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildtätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Sie ist auch ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

§ 82.

5. Mitteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis.

(1) Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerstelle unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt worden ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerstelle sogleich nach Ablauf der im § 77 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Losabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§ 83.

6. Abstempelung.

(1) Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist,

werden die Lose durch die zuständige Steuerstelle mittels Stempelaufdrucks abgestempelt. Der Stempel ist von runder Form. Er führt den Reichsadler und enthält über diesem die Aufschrift „VERSTEUERT“ oder „STEMPELFREI“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

(2) Die Bestimmung des § 47 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Losen durch zuverlässige Privatdruckereien, die sich mit der Herstellung von Losen befassen, entsprechend anzuwenden.

(3) Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der obersten Landesfinanzbehörde kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose abgesehen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

(4) Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Diese wird nebst ihren Anlagen (§ 77) Beleg zum Anmeldungsbuche. Die andere wird mit einer Bescheinigung über Entrichtung und Buchung der Abgabe oder über die Steuerfreiheit versehen und als Ausweis mit den abgestempelten Losen zurückgegeben. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Losabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

§ 84.

7. Ausspielungen auf Jahrmärkten usw.

(1) Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinanderfolgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

(2) In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Stempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach Reihenbezeichnung und Nummern anzugeben. Wird die Abgabe gestundet, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zu machen sind.

§ 85.

8. Tombola.

Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen usw. als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

§ 86.

9. Ausspielungen ohne Spielausweise.

Öffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spielteilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung im § 77 sinngemäße Anwendung.

§ 87.

10. Nummerlisten.

Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zum § 36 des Gesetzes.

§ 88.

11. Stundung.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatz der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu den §§ 37 und 38 des Gesetzes.

§ 89.

12. Ausländische Lose und Spielausweise.

Ausländische Lose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 19 doppelt auszufertigenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im § 37 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen im § 83. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Muster 19.

Zum § 40 des Gesetzes.

§ 90.

13. Erstattung des Lotteriestempels.

(1) Für unabgesetzt gebliebene Lose usw. einer zustande gekommenen Ausspielung wird die Stempelabgabe nicht erstattet. Wird indessen der Lotterieplan geändert und werden hierbei die unabgesetzten Lose oder ein Teil davon von der Verlosung ausgeschlossen und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt, so kann die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden. Unterbleibt bei einer Lotterie die Ziehung, so kann die Steuer von den unabgesetzt gebliebenen oder vom Veranstalter zurückerworbenen Losen ganz oder teilweise erstattet werden. In den Fällen der Sätze 2, 3 bedarf die Erstattung der Steuer der Genehmigung der Direktivbehörde.

(2) Das gleiche gilt von der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf das die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

Zum § 41 des Gesetzes.

§ 91.

14. Staatslotterien.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) unter Benutzung eines von diesem vorzuschreibenden Musters die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (§ 76) anzuzeigen. Die Anzeigen sind vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung doppelt zu erstatten. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) setzt die zu entrichtende Steuer fest.

VI. Frachturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes.

§ 92.

1. Stempelmarken.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Stempelmarken zum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt.

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlenrand umgebenen Kreise einen bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 61 eingetragen werden. Außerhalb des Eisenbahnfrachtverkehrs darf die Marke außerdem mit einem fünfeckigen Sterne dergestalt durchlocht werden, daß der Stern den Kopf der Marke trifft, die wesentlichen Merkmale der Marke und insbesondere den Entwertungsvermerk aber unverletzt läßt. Bei Frachtbriefen im inländischen

Eisenbahnverkehre genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

(4) Die Dienststellen der vom Reiche oder den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnunternehmungen haben die Stempelmarken, welche sie auf Grund des § 43 Abs. 2 des Gesetzes zu Frachturkunden zu verwenden haben, bei Verkaufsstellen desjenigen Bundesstaats anzukaufen, in dessen Gebiete sie gelegen sind. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; die Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 93.

2. Gestempelte Vordrucke.

(1) Soweit bisher von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zulässig. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 16.

(2) Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umriß. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Über dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

(3) In weiterem als dem vorbezeichneten Umfang werden gestempelte Vordrucke nicht hergestellt.

§ 94.

3. Nachträgliche Stempelverwendung.

Werden begleitete, auf Militärfahrschein aufgegebene Militärgut- und Militärtiersendungen von den Fahrkartenausgaben oder Gepäckabfertigungen unter Frachtstundung abgefertigt, so braucht der Stempel erst bei der Frachtberechnung durch die Eisenbahnverkehrskontrollen nach Ablauf des Monats, in dem die Beförderung stattgefunden hat, verwendet zu werden.

§ 95.

4. Ausstellung und Aushändigung von Frachturkunden.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

(2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

(3) Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tarifnummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

§ 96.

Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Tarife bezeichneten Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 97.

5. Aufbewahrung von Frachturkunden.

Die Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke (§ 46 des Gesetzes) liegt bei inländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden

dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturkunden die Aufbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

§ 98.

(1) Im Schiffsverkehre der in Tarifnummer 6c bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladescheinen der Frachturkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins zu verwenden, die von dem zur Aufbewahrung der Urkunde Verpflichteten zurückzubehalten und, falls er nicht selbst der Aussteller ist, ihm auszuhändigen ist.

(2) Zur Aufbewahrung der zu versteuernden Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins ist verpflichtet,

1. wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat, dieser; andernfalls
2. wenn der Frachtvertrag durch einen gewerbsmäßigen Vermittler (Prokureur, genossenschaftliche Vereinigung von Schiffern usw.) abgeschlossen ist, der Vermittler;
3. in den übrigen Fällen der Absender der Sendung.

(3) Sind bei Vermittlung eines Frachtvertrags ein Prokureur und eine Genossenschaft der zu 2 genannten Art beteiligt, so liegt die Pflicht zur Aufbewahrung der Urkunde der Genossenschaft ob.

§ 99.

(1) Bei im Ausland ausgestellten Ladescheinen liegt die Verpflichtung zur Aufbewahrung, wenn der Frachtführer eine ständige Geschäftsniederlassung im Inland hat und der Ladeschein bei Ablieferung der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen ist, diesem, andernfalls dem Empfänger der Sendung ob.

(2) Ist hiernach der Empfänger zur Aufbewahrung verpflichtet und ist der Ladeschein von ihm bei Empfangnahme der Sendung dem Frachtführer auszuhändigen, so hat er die Stempelabgabe zu einer zurückzubehaltenden Abschrift des Ladescheins zu verwenden.

§ 100.

(1) Die Aufbewahrung der Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins, zu welchem die Stempelabgabe zu entrichten ist, hat, sofern die Urkunde im Inland ausgestellt ist, an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Beförderung beginnt; sofern sie im Ausland ausgestellt ist, an dem Orte, an welchem die Beförderung endigt.

(2) Hat der Aufbewahrungspflichtige an dem Orte, an dem hiernach die Urkunde aufzubewahren ist, weder einen Wohnsitz noch eine Geschäftsniederlassung, so ist die Aufbewahrung bei der diesem Orte nächstgelegenen Geschäftsniederlassung und in Ermangelung einer solchen am Wohnsitz des Aufbewahrungspflichtigen zu bewirken.

§ 101.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 98, 99 anzuordnen, sofern andere Einrichtungen bestehen, nach denen die Prüfung der Stempelentrichtung an dem im § 100 bestimmten Orte zuverlässig erfolgen kann.

§ 102.

Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6a, b, c zu entrichten ist, sind der Zeitfolge nach geordnet während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 103.

Ist der Stempel zu einer von mehreren Ausfertigungen des Ladescheins oder zu einer Abschrift des Ladescheins verwendet, so soll zu den übrigen Ausfertigungen oder zur Urschrift ein vom Stempelpflichtigen mit seinem Namen zu versehender Vermerk über die erfolgte Stempelverwendung gebracht werden.

§ 104.

6. Stempelerlaß aus Billigkeitsrücksichten.

(1) Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag Erlaß des Frachturkundenstempels zu gewähren, wenn infolge von Betriebsunfällen oder infolge von Versehen des Frachtführers oder seiner Angestellten die Beförderung auf die ursprüngliche Frachturkunde nachweislich überhaupt nicht oder nicht nach Maßgabe der Frachturkunde ausgeführt, und wenn infolge hiervon auf die Frachturkunde eine Fracht nicht erhoben oder die erhobene Fracht erstattet worden ist.

(2) Im Falle der Ausstellung einer neuen oder einer weiteren Frachturkunde ist die Stempelabgabe für diejenige Frachturkunde zu erlassen, welche frachtfrei gestellt worden ist.

(3) Ist die Freistellung von der Fracht nur zum Teil erfolgt, so ist die Stempelabgabe bis auf den der ermäßigten Fracht entsprechenden Betrag zu erlassen.

VII. Personenfahrkarten.

Zur Tarifnummer 7.

§ 105.

1. Zusatzkarten.

(1) Soweit der in einer Zusatzkarte, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigt, eingerechnete Stempelbetrag hinter dem für die Zusatzkarte gesetzlich zu entrichtenden Stempelbetrage zurückbleibt und mithin der volle Betrag der tarifmäßigen Stempelabgabe von dem Reisenden mit dem Preise der von ihm gelösten Karte nicht voll eingezogen wird, ist der fehlende Betrag von der Eisenbahnverwaltung der Reichskasse zu vergüten.

(2) Die Abrechnung über die hiernach erforderlichen Ergänzungsstempelbeträge erfolgt durch diejenige Abrechnungsstelle (§ 107 Abs. 2), in deren Verwaltungsbezirke die Zusatzkarten ausgegeben worden sind. Die Eisenbahnverwaltungen haben Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die Fahrkartenausgabestellen die für die Stempelberechnung erforderlichen Unterlagen den Abrechnungsstellen mitteilen.

§ 106.

2. Unzulässige Ausgabe von Fahrkarten.

Es ist unzulässig, an Reisende bei der Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Klasse zwei Fahrkarten niederer Fahrklassen oder an Stelle einer Fahrkarte für die ganze zu durchfahrende Strecke zwei oder mehrere steuerfreie Fahrkarten für aufeinanderfolgende Teilstrecken auszugeben, sofern letzterenfalls diese Teilstrecken zusammen einen steuerpflichtigen Betrag ergeben.

Zum § 53 des Gesetzes.

§ 107.

3. Abrechnung der staatlichen Verkehrsanstalten.

(1) Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffslinien, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe der im gleichen Monat des Vorjahrs tatsächlich aufgekommenen Stempeleinnahme zu entsprechen hat. Bei neuen Eisenbahnen und Dampfschiffslinien ist für die einzelnen Monate des ersten Jahres eine Abschlagszahlung nach Maßgabe des mutmaßlichen Verkehrs zu leisten.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind zur Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 20 aufzustellen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgeldeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Frist der von ihr zu bestimmenden Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Fahrkarten-Ausgabestellen gehören, die in einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei letzteren verkauften Fahrkarten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Staates zu bestimmenden Steuerstelle zur Festsetzung und Einziehung des Steuerbetrags einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; von der Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) Mitteilung zu machen.

Muster 20.

(3) Bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften und bei Streckenfahrscheinen der Unternehmer (Reisebureaus usw.) ist für die Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer Auszug zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Verwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung des § 114 Anwendung.

(4) Die Stempelbeträge für zusammenstellbare Fahrscheinhefte usw. sowie die Ergänzungssteuerbeträge für Zusatzkarten sind in der Nachweisung besonders aufzuführen und zu belegen.

§ 108.

Die im § 107 Abs. 2 bezeichnete Steuerstelle prüft die Nachweisung, stellt in beiden Ausfertigungen die Stempelabgabe fest und trifft wegen ihrer Erhebung die nötige Anordnung. Bleibt die Abschlagszahlung hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen. Die eine Ausfertigung der Nachweisung wird Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Zum § 54 des Gesetzes.

§ 109.

4. Private Verkehrsanstalten.
a. Vorausbesteuerung der Fahrtausweise.

Die abzustempelnden Fahrkarten sind einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen Steuerstelle mit einer Anmeldung nach Muster 16 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrkarten sind in den Spalten 4 bis 6 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempelbetrags — anzumelden. Nachdem die Steuerstelle die Anmeldung geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung überzeugt hat, trägt sie in Spalte 7 den Steuersatz und in Spalte 8 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Die Bestimmung des § 77 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Hierauf werden die Fahrkarten auf der Vorderseite mittels des zur Versteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ (vgl. § 83 Abs. 1) abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der Fahrkarten ist von dem Anmelder in Spalte 9 der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung auzuerkennen.

§ 110.

Den gestempelten Fahrkarten ist durch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbedruckstempel oder auch Abstempelungsvorrichtungen zulässig sind, welche den Ausgabetag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem sind die Karten mit Ausnahme der Zeitkarten durch Lochung, Abtrennen einer Ecke oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Verwendung derselben Fahrkarten ausgeschlossen ist.

§ 111.

b. Verwendung von Stempelmarken.

(1) Auf Antrag kann statt der Abstempelung die Verwendung von Stempelmarken zugelassen werden. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiete der Betrieb des Unternehmens stattfindet.

(2) Die Fahrkartenstempelmarken sind einschließlich der vorspringenden Ecken 18 mm hoch und 22 mm breit, sie tragen am oberen Rande die Worte „DEUTSCHES REICH“, am unteren Rande die Bezeichnung „FAHRKARTEN-STEMPEL“. Das Mittelfeld enthält links den Reichsadler und rechts auf guillochiertem Untergrunde die Wertangabe in schwarzem Aufdruck. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 — 2,00 — 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark. Das Papier ist bei den Werten zu 5, 10, 20, 40, 60 und 80 Pfennig bläulich, bei den Werten zu 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 und 2,00 Mark rötlich, bei den Werten zu 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und

8,00 Mark weiß; der Aufdruck ist bei den Werten zu 5 und 90 Pfennig und 2,40 Mark rot, bei den Werten zu 10 Pfennig 1,20 und 2,70 Mark blau, bei den Werten zu 20 Pfennig 1,40 und 3,60 Mark grün, bei den Werten zu 40 Pfennig 1,60 und 4,00 Mark gelbbraun, bei den Werten zu 60 Pfennig 1,80 und 5,40 Mark violett, bei den Werten zu 80 Pfennig 2,00 und 8,00 Mark orange. Die Fahrkartenstempelmarken gelangen bei den mit dem Absatz der Stempelmarken nach § 1 beauftragten Amtsstellen zum Verkaufe.

(3) Die Stempelmarken sind auf der Rückseite der Fahrkarten aufzukleben und durch Aufdruck des Ausgabetags und durch Lochung usw. nach der Vorschrift des § 110 zu entwerten.

§ 112.

c. Steuerentrichtung für Sonderfahrten.

(1) Bei Sonderfahrten, für deren Benutzung Fahrkarten an die einzelnen Teilnehmer von der Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsverwaltung nicht ausgegeben werden, ist die Stempelabgabe vorbehaltlich der Bestimmung des § 113 vor Ausführung der Fahrt bar zu entrichten. Die Direktivbehörde kann unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln genehmigen, daß die Abgabe binnen drei Tagen nach Ausführung der einzelnen Fahrt oder daß für die in einem Monat ausgeführten Fahrten die Abgabe nach Ablauf des Monats, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats entrichtet wird.

(2) Die Verkehrsanstalt hat der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die den Tag und das Ziel der Fahrt, den Besteller, den Gesamtbeförderungspreis und den Steuerbetrag zu bezeichnen hat.

(3) Die Steuerstelle prüft die Anmeldung, stellt in beiden Ausfertigungen den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn. Die eine Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Zum § 55 des Gesetzes.

§ 113.

d. Abrechnungsverfahren.

(1) Auf Antrag kann den im § 54 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten von der obersten Landesfinanzbehörde gestattet werden, vorbehaltlich der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Änderungen, den Fahrkartenstempel im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Verfahrens (§§ 107, 108) zu entrichten. Zur Entscheidung ist die oberste Landesfinanzbehörde desjenigen Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiet der Betrieb des Unternehmens stattfindet. Erstreckt sich der Betrieb über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so sind die obersten Landesfinanzbehörden für diejenigen Fahrkartenausgabestellen zuständig, welche in ihrem Gebiete liegen. Die Erlaubnis ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maßgaben zu erteilen:

1. Auf die monatlich zu entrichtende Steuersumme ist bis zum 10. des folgenden Monats unter Einreichung einer Anmeldung nach Muster 21 in doppelter Ausfertigung eine Abschlagszahlung zu leisten, welche der Festsetzung durch die von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmte Steuerstelle unterliegt und bei der Abrechnung für diesen Monat angerechnet wird. Die Abschlagssumme ist in annähernder Höhe der zur Ablieferung kommenden Stempelabgabe zu bemessen. In der Regel wird sie nach dem Verkehr im gleichen Monat des Vorjahrs, bei erheblichen Verkehrsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verkehre des Monats während der drei vorhergehenden Jahre veranschlagt. Es ist jedoch zulässig, zur Abrundung und zur tunlichsten Vermeidung von Überhebungen die Abschlagssumme bis zu 10 vom Hundert des nach vorstehenden Gesichtspunkten ermittelten Betrags niedriger festzusetzen. Muster 21.
2. Den Nachweisungen (§ 107) sind die Zusammenstellungen der Fahrkartenausgabestellen über den Fahrkartenverkauf zur Einsicht beizufügen. Diese werden nach Vergleichung mit der Nachweisung gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.
3. Der Antragsteller hat seine Buchführung und diejenige der Fahrkartenausgabestellen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über den Fahrkartenverkauf nach An-

ordnung der zuständigen Direktivbehörde derart einzurichten, daß daraus die Prüfung der Versteuerungsnachweisungen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

4. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, für jede Personenbeförderung gegen Entgelt eine Fahrkarte auszugeben, die über die ganze Strecke lautet, für welche die Beförderung übernommen wird. Die Fahrkarten sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufender Nummer zu bedrucken.
5. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem
   a) über einen Fahrpreis in stempelpflichtiger Höhe entweder gar keine oder keine der Bestimmung unter 4 entsprechende Fahrkarte ausgegeben,
   b) eine bereits einmal verwendete Fahrkarte von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweis zugelassen,
   c) eine stempelpflichtige Fahrkarte in der Versteuerungsnachweisung des Ausgabemonats nicht verrechnet oder
   d) der Vorschrift im § 110 Satz 2 zuwidergehandelt wird,

   eine von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zuzulassen, unbeschadet der Einziehung der nach den Grundsätzen in Nr. 1 zu bemessenden Abschlagszahlungen.

(3) Die im § 54 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der zuständigen Direktivbehörde auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personenfahrpreise und über die Verrechnung der Einnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Änderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Zum § 56 des Gesetzes.

§ 114.

5. Im Ausland ausgegebene Fahrtausweise.
a. Eisenbahnfahrkarten.

(1) Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrkarten, die im Ausland nach deutschen Stationen oder über deutsche Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die geschäftsführende oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarifverbandes, im Vereinsreiseverkehre durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Bestimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Satze bezeichneten Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

(2) Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Verfahren statt.

(3) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 115.

b. Dampfschiffsfahrkarten.

Im Ausland ausgegebene Dampfschiffsfahrkarten, welche zu Fahrten im Inland berechtigen, unterliegen der Abstempelung und Vorausbesteuerung. Statt im Wege der Abstempelung kann die Entrichtung der Stempelabgabe auch durch Entwertung von Stempelmarken (§ 111) erfolgen.

§ 116.

(1) Inländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche für den Inlandsverkehr zur Steuerentrichtung nach § 113 zugelassen sind, ist diese Form der Versteuerung auch hinsichtlich der im Ausland ausgegebenen stempelpflichtigen Fahrkarten zu gestatten.

(2) Die im Ausland ausgegebenen Dampfschiffahrtsscheine des Vereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken sind bei Erhebung und Abführung der Abgabe wie die Eisenbahnfahrscheine des Vereinsreiseverkehrs zu behandeln.

(3) Größere ausländische Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche regelmäßige Fahrten nach dem Inland unterhalten, können auf Antrag von der Direktivbehörde des von ihren Schiffen zunächst berührten inländischen Gebiets zur Steuerentrichtung nach § 113 zugelassen werden, sofern sie einen im Inland ansässigen Vertreter bestellen und bei einer inländischen Steuerstelle eine Sicherheit für Stempelabgabe und etwa gegen sie oder ihre Angestellten zu verhängende Strafen in Höhe von mindestens der Hälfte des durchschnittlich jährlich zu entrichtenden Stempelbetrags hinterlegen.

§ 117.

6. Bezeichnung des inländischen Fahrpreisanteils auf Dampfschiffsfahrkarten.

Jeder Dampfschiffsfahrkarte, welche zur Zurücklegung einer teilweise im Inland, teilweise im Ausland belegenen Strecke berechtigt, ist der Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke zugleich mit der Stempelabgabe in einer Summe in deutscher Währung aufzudrucken.

Zum § 59 des Gesetzes.

§ 118.

7. Erstattung des Fahrkartenstempels.

(1) Die Erstattung der Stempelabgabe im Falle des § 59 des Gesetzes erfolgt an die Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen gegen den Nachweis, daß dem Reisenden der volle Betrag des Fahrpreises einschließlich des ihm etwa in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist.

(2) Fahrkarten, für welche die Erstattung in dem vorbezeichneten Umfang stattgefunden hat, sind von den die Stempelabgabe im Abrechnungsweg entrichtenden Verkehrsanstalten in der Nachweisung Muster 20 in Abgang zu stellen.

(3) Auf Verlangen der Steuerstelle sind die Fahrkarten, für welche der Fahrpreis zurückgewährt ist, und die Belege, auf Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ist, beizufügen.

§ 119.

(1) Andere als die im § 118 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nebst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 22 zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrscheine, nach Fahrklassen und Preisstaffeln geordnet, aufzuführen sind. Die Erstattung kann von der Direktivbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche sich zu einer späteren Verwendung nicht eignen, unabgesetzt geblieben sind. *Muster 22.*

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Fahrkarten und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der Steuerstelle ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet soweit möglich durch Anrechnung auf die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrkarten statt.

§ 120.

8. Umschreibung und Ersatz von Fahrtausweisen.

Wenn Fahrtausweise auf andere Personen oder Strecken unentgeltlich umgeschrieben oder an Stelle bereits gelöster Zeitkarten neue Ausweise ausgestellt werden, die entweder als Ersatz für verloren gegangene Karten dienen oder auf einen anderen als den bisherigen Inhaber lauten oder für eine andere Strecke gültig sind, so ist eine nochmalige Entrichtung der Fahrkartensteuer nicht erforderlich. Auf den neu ausgefertigten Karten ist handschriftlich oder durch Stempelaufdruck zu vermerken, daß es sich um Ersatzkarten oder Umschreibungskarten handelt und daß die Fahrkartensteuer zu den ersten Ausfertigungen erhoben worden ist.

VIII. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Zur Tarifnummer 8 und zu den §§ 62 bis 71 des Gesetzes sowie zum Gesetze vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 210).

Allgemeine Bestimmungen.

§ 121.

1. Amtsstellen.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zuständigen Steuerstellen werden durch die Landesregierungen bestimmt und unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge sind sämtliche Grenzzollämter sowie diejenigen im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen zuständig, welche von den Landesregierungen dazu ermächtigt sind. Für Grenzstrecken, auf denen die Reichsgrenze mit der Zollgrenze nicht zusammenfällt, werden die zuständigen Steuerstellen von den Landesregierungen bestimmt.

(3) Ein Verzeichnis der im Innern des Reichsgebiets belegenen Steuerstellen und etwa später eintretende Änderungen sind dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

§ 122.

2. Begriffsmerkmale für Kraftfahrzeuge.

(1) Als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 62 des Gesetzes gelten Wagen oder Fahrräder, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein; als Krafträder gelten Fahrzeuge, die vom Sattel aus gefahren werden und auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht ohne Betriebsstoffe (bei elektrischem Antrieb ohne Akkumulatoren) 150 kg nicht übersteigt.

(2) Bei der Nachprüfung des Eigengewichts des Fahrzeugs sind Abweichungen von den Angaben auf dem Schilde des Fahrzeugs insoweit zulässig, als sie durch die Mitführung der Vorräte an Betriebsstoffen (Benzin, Öl, Karbid, Kühlwasser usw.) bedingt werden. Die Nachprüfung hat durch Wägung des ganzen Fahrzeugs zu erfolgen.

§ 123.

3. Berechnung der Steuer.

(1) Bei Kraftwagen der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art hat die Steuerstelle in der Regel die aus der Zulassungsbescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 125) ersichtliche Nutzleistung*) des Fahrzeugs (Zahl der Pferdekräfte) der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

---

*) Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen Ziffer VIII (Anlage A zur Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzbl. S. 389):

Bei Angabe der Steuerleistung ist die Nutzleistung des Fahrzeugs maßgebend. Die Berechnung erfolgt bei Viertakt-Verbrennungsmaschinen normaler Bauart nach der Formel $N = 0{,}3 \cdot i \cdot d^2 \cdot s$, worin N die Leistung in Pferdestärken, i die Zahl der Zylinder, d den Durchmesser der Zylinder in cm, s den Kolbenhub in m bedeutet.

Für Elektromobile ist die Nutzleistung neuer Fahrzeuge durch eine zweistündige Dauerbelastung des Motors im Versuchsraum zu ermitteln, wobei die nach den „Normalien für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen und Transformatoren" des Verbandes deutscher Elektrotechniker ermittelte Temperaturzunahme der Wickelungen die im § 19 daselbst angegebenen Grenzen weder überschreiten noch um mehr als 1/3 unterschreiten darf. Von der hiernach ermittelten, dem Motor in Watt zugeführten Leistung sind bei Radnabenmotoren 10 %, bei Motoren mit Vorgelege 80 % in Abzug zu bringen, so daß sich die anzugebende Nutzleistung des Wagens berechnet: zu N in PS $= n \cdot \eta \frac{\text{Leistung in Watt}}{736}$, worin n die Zahl der Motoren, η den den obigen Abzügen entsprechenden Wirkungsgrad bedeuten, also 0,9 bezw. 0,7.

Bei bereits im Gebrauche befindlichen Elektromobilen sind in der Regel die bisherigen Angaben, bei ausländischen Fahrzeugen die des Heimatszertifikats maßgebend. Im Zweifelsfall ist die Nutzleistung jedes Motors zu 2,5 PS anzunehmen.

Für Dampfmaschinen wird mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Konstruktionen und Dampfspannungen davon Abstand genommen, eine Formel anzugeben, desgleichen für Zweitakt-Verbrennungsmaschinen und für Viertakt-Verbrennungsmaschinen anormaler Bauart, z. B. solche mit gegenläufigen Kolben (System-Gobron-Brillié). Der Prüfer hat bei solchen Fahrzeugen nach sachverständigem Ermessen die Leistung zu bestimmen. Falls ein Bremszeugnis über die Normalleistung des Motors vorliegt, sind für Getriebeverluste 25 % in Abzug zu bringen; der so berechnete Wert ist als Nutzleistung des Fahrzeugs zu bezeichnen.

(2) Wird für Kraftwagen ausländischer Besitzer die Lösung einer Inlandskarte beantragt (§ 145 Abs. 3, 4), so sind für die Steuerberechnung die Angaben des Heimatsstaats maßgebend (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 — Reichsgesetzbl. S. 640).

Inländische Kraftfahrzeuge.

§ 124.

4. Lösung der Erlaubniskarte bei der erstmaligen Einstellung des Kraftfahrzeugs.

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug, für welches eine versteuerte Erlaubniskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen ist, zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Gebrauch genommen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzumelden.

(2) Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Geschäftsbezirke der Steuerpflichtige wohnt oder in Ermangelung eines Wohnorts sich aufhält.

(3) Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung der Erlaubniskarte ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs verpflichtet.

(4) Die Anmeldung ist innerhalb der von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirken.

(5) Die Anmeldung hat nach anliegendem Muster 23 zu erfolgen. Vordrucke hierfür sind von der Steuerstelle unentgeltlich zu beziehen. *Muster 23.*

(6) Die Anmeldung kann mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehre bei der nach § 5 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389) zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

§ 125.

(1) Der Ausstellung einer Erlaubniskarte hat in jedem Falle die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen vorauszugehen.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde teilt die Zulassungsbescheinigung alsbald nach der Ausfertigung zusammen mit der bei ihr nach § 124 Abs. 6 eingegangenen Anmeldung der Steuerstelle mit, diese prüft die Anmeldung durch Vergleichung mit der Zulassungsbescheinigung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergeben sich hierbei Beanstandungen oder hat die Steuerstelle Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der der Zulassungsbescheinigung zugrunde liegenden Angaben des Steuerpflichtigen, so sind die Bedenken durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde aufzuklären; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Demnächst trägt die Steuerstelle die Anmeldung in das Anmeldungsbuch (Muster 40) ein.

§ 126.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe auf der Anmeldung fest und fertigt eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) für das Fahrzeug nach Muster 24 aus, ohne den Vordruck für die Gültigkeitsdauer auszufüllen. *Muster 24.*

(2) Die Steuerkarte ist aus grauem Schreibleinenersatz in der Größe von 10,5 : 15,5 cm hergestellt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Untergrund, der in einem wagerecht schraffierten Oval einen Reichsadler zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite von 4,8 cm.

(3) Die Vordrucke zu den Erlaubniskarten werden in der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten von dort zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzamt festgestellt. Die Reichsdruckerei verabfolgt Vordrucke zu den Erlaubniskarten nur denjenigen Steuerstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

(4) Eine Verwendung von Stempelmarken zu der Erlaubniskarte findet nicht statt.

(5) Die Steuerkarte ist auf ein Jahr auszustellen, falls nicht die Ausstellung einer Viermonatskarte ausdrücklich beantragt wird. Diesem Antrag ist auch bei verspäteter oder unterlassener Anmeldung zu entsprechen.

§ 127.

(1) Die Steuerstelle fordert den Antragsteller auf, den festgestellten Steuerbetrag binnen einer kurz zu bemessenden Frist an sie einzuzahlen.

(2) Gleichzeitig übersendet sie unter Zurückbehaltung der Anmeldung den Zulassungsantrag nebst den verbleibenden Anlagen, die Zulassungsbescheinigung sowie die ausgefertigte Steuerkarte an die Polizeibehörde des Ortes, an welchem das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll. Sie ersucht zugleich, die Steuerkarte nach Ausfüllung des Vordrucks für die Gültigkeitsdauer dem Antragsteller auszuhändigen, nachdem der Nachweis der Zahlung der Stempelabgabe erbracht ist. Als Beginn der Gültigkeitsdauer ist der Tag der Aushändigung der Karte einzutragen, soweit im § 128 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Dauer ist je nach dem Ersuchen der Steuerstelle auf einen einjährigen oder viermonatigen Zeitraum zu bemessen und im Vordruck zu vermerken.

(3) Über die Abgabenentrichtung hat die Steuerstelle dem Antragsteller Quittung zu erteilen; diese hat zu enthalten Namen und Wohnort des Einzahlers, Ausstellungstag und Nummer der Steuerkarte, die Nummer des polizeilichen Kennzeichens, den gezahlten Betrag und die Buchungsnummern. Der Abgabenbetrag ist im Einnahmebuche (Muster 39) zu vereinnahmen.

(4) Von der Ausfüllung und Aushändigung der Steuerkarte gibt die Polizeibehörde der Steuerstelle unter Angabe des Tages der Aushändigung Nachricht. Letztere wird Beleg zur Bezirksliste (§ 129), nachdem die Steuerstelle die Eintragungen in diese vervollständigt und die Gültigkeitsdauer der Karte auf der Anmeldung (Spalte 23) vermerkt hat.

§ 128.

(1) Bei verspäteter oder unterlassener Lösung einer Steuerkarte ist der Geltungsbeginn der Karte durch die Steuerstelle auf den Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme des Fahrzeugs anzusetzen.

(2) Ist zur Zeit der Nachholung der Abgabe das Fahrzeug nicht mehr in Gebrauch, so ist die Steuer ohne Ausstellung einer Steuerkarte nachzuerheben.

(3) Ist das Fahrzeug zwar noch im Gebrauche, liegt aber der Zeitpunkt der unbefugten ersten Ingebrauchnahme über ein Jahr zurück, so ist für das abgeschlossene Jahr der Steuerbetrag nur zu vereinnahmen und für das laufende Jahr eine Steuerkarte auszustellen, als deren Geltungsbeginn der erste Tag dieses Jahres anzusetzen ist.

(4) Befindet sich der Steuerpflichtige im Besitz einer Steuerkarte und wird ihm nachgewiesen, daß er bereits vor deren Geltungsbeginn das Fahrzeug unbefugt in Gebrauch gehabt hat, so ist ihm eine Steuerkarte mit Geltungsbeginn vom Tage der ersten Ingebrauchnahme zu erteilen. Auf den für diese Karte nachgeforderten Jahresbetrag ist gegen Rückgabe der bereits gelösten Steuerkarte der auf diese entrichtete Steuerbetrag anzurechnen.

§ 129.

5. Bezirksliste. Muster 25.

Über die erteilten Erlaubniskarten wird von jeder Steuerstelle eine Bezirksliste nach dem Muster 25 geführt.

§ 130.

6. Änderungen bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen.

(1) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen in der Person oder dem Wohnort des Eigenbesitzers, in der Betriebsart oder der Zweckbestimmung, in der Anzahl der Pferdekräfte sowie in der polizeilichen Kennzeichnung ein, so haben die höheren Verwaltungsbehörden hiervon der nach § 124 zuständigen Steuerstelle schriftlich Mitteilung zu machen. Der Mitteilung ist die berichtigte Zulassungsbescheinigung oder, falls eine erneute Zulassung des Kraftfahrzeugs erforderlich war, die neue Zulassungsbescheinigung beizufügen. Der Beifügung der Zulassungsbescheinigung bedarf es nicht, wenn lediglich eine Änderung im Wohnort des Eigenbesitzers vorliegt.

(2) Die gleiche Mitteilung hat zu erfolgen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet wird. Der Beifügung der Zulassungsbescheinigung bedarf es hier nicht.

(3) Die Steuerstelle trägt die Änderungen in die Bezirksliste (§ 129) ein und übersendet die Zulassungsbescheinigung entsprechend dem Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde an den Eigenbesitzer oder die zuständige Polizeibehörde.

(4) Betrifft die Änderung Umstände, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, aber für die Feststellung der Nämlichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung sind, so ist der Steuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen, und es ist die Änderung in dieser zu vermerken.

(5) Soweit durch die Änderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Fuhrwerksbesitzer zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, Verwandlung in ein Lastkraftfahrzeug, Untergang oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs), ist, sofern nicht eine Umschreibung der Erlaubniskarte infolge Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs für den bisherigen Besitzer erfolgt (§ 132), der Eintrag in der Bezirksliste nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu löschen.

(6) Verlegt der Eigenbesitzer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort

a) in den Bezirk einer anderen Steuerstelle, aber innerhalb des Bereichs der höheren Verwaltungsbehörde oder

b) in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde,

so hat die für den neuen Wohnort zuständige Steuerstelle den Steuerpflichtigen zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen und im Falle zu a die Änderung auf der Steuerkarte zu vermerken, im Falle zu b die Steuerkarte umzuschreiben. Sie hat ferner von der Verlegung des Wohnorts und der Eintragung in ihre Bezirksliste der ursprünglichen Steuerstelle Kenntnis zu geben, worauf diese die Eintragung in ihrer eigenen Bezirksliste löscht.

§ 131.

Wird ein Lastkraftfahrzeug in ein Personenkraftfahrzeug umgewandelt oder entfällt bei einem der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge die Voraussetzung für die Steuerfreiheit, so finden die Vorschriften für die erstmalige Einstellung eines Personenkraftfahrzeugs (§§ 124 bis 128) entsprechende Anwendung.

§ 132.

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein (§ 65 Abs. 2 des Gesetzes), so ist er zu dessen Anmeldung gemäß § 124 auch dann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten hat. Die Umschreibung der Karte hat unter Bezugnahme auf die frühere Karte durch die Erteilung einer neuen Erlaubniskarte für den Rest der Gültigkeitsdauer zu erfolgen. Die frühere Karte ist einzuziehen und der Anmeldung anzuschließen.

(2) Wird bei Lösung einer Jahreskarte sofort erklärt, daß für die ersten 4 Monate des Steuerjahrs ein höher zu versteuerndes Fahrzeug benutzt wird, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte auszustellen und auf der Jahreskarte die gleichzeitige Ausstellung der Viermonatskarte für das höher zu versteuernde Fahrzeug unter Angabe der Nummer der Bezirksliste zu vermerken.

§ 133.

(1) Im Falle der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) des Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte ist auf Antrag an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte auf den Namen des Erwerbers ohne Einziehung einer Abgabe auszustellen. Dem Erwerb infolge Veräußerung ist im Sinne dieser Bestimmung der Erwerb von Todes wegen gleichzustellen.

(2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach Muster 23 unter Vorlegung der Erlaubniskarte, deren Umschreibung begehrt wird, bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Erwerbers zuständigen Steuerstelle einzureichen. Die letztere hat, wenn die ursprüngliche

Erlaubniskarte von einer anderen Steuerstelle ausgestellt war, diese von der Umschreibung zu benachrichtigen.

§ 134.

(1) In den Fällen der §§ 132, 133 kann die Anmeldung mit dem Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs an die höhere Verwaltungsbehörde verbunden werden. Die Vorschriften der §§ 124 bis 128 finden entsprechende Anwendung. Ist eine Abgabe nicht zu entrichten, so ist die neue Erlaubniskarte nebst dem Zulassungsantrag und Anlagen der zuständigen Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung und mit dem Ersuchen um Aushändigung der Karte zu übersenden.

(2) Wird an Stelle der bisherigen Karte für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer eine neue Karte ausgestellt, so ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(3) Soweit nach der Mitteilung der höheren Verwaltungsbehörde die Neuausstellung oder die Umschreibung einer Erlaubniskarte zu erfolgen hat und ein entsprechender Antrag vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ist, hat die Steuerstelle das weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

§ 135.

7. Erneuerung der Erlaubniskarten bei Ablauf der Gültigkeitsdauer.

(1) Für im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeuge ist, soweit durch die Landesregierung nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubniskarte bei der Steuerstelle durch Einreichung einer Anmeldung nach Muster 23 zu beantragen. Beizufügen sind die bisherige Erlaubniskarte und die Zulassungsbescheinigung, aus der inzwischen etwa eingetretene Änderungen des Kraftfahrzeugs zu entnehmen sind.

(2) Besteht kein Zweifel, daß die in den vorgelegten Urkunden enthaltenen Angaben auf das Kraftfahrzeug noch zutreffen, so sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zugrunde zu legen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde vorzunehmen; auch ist die Steuerstelle berechtigt, sich das Kraftfahrzeug vorführen zu lassen.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung eine Erlaubniskarte (Steuerkarte) nach Muster 24. Die Bestimmung in § 126 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Die Geltungsdauer der neuen Karte ist von dem Ablauf der bisherigen Karte zu berechnen, wenn in diesem Zeitpunkt eine Unterbrechung des Gebrauchs des Fahrzeugs nicht erfolgt ist.

(4) In Fällen, in denen zwischen dem Antrag auf Erneuerung der alten und Verabfolgung der neuen Steuerkarte das Fahrzeug benutzt werden soll, kann von der vorherigen Einreichung der alten Karte und der Zulassungsbescheinigung zunächst abgesehen werden; der Antragsteller ist jedoch anzuhalten, alsbald die alte Karte abzuliefern und die Zulassungsbescheinigung vorzulegen.

§ 136.

(1) Die Steuerstelle hat die Erneuerung der Erlaubniskarten durch die Bezirksliste (§ 129) zu überwachen.

(2) Hat bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer einer Erlaubniskarte der Steuerpflichtige die Erneuerung nicht beantragt, so ist er, soweit nicht die Bestimmung des § 130 Abs. 5 Platz greift, mit kurzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß, vorbehaltlich der Einleitung des Strafverfahrens, bei Nichterneuerung der Erlaubniskarte die Einziehung der Zulassungsbescheinigung und des Kennzeichens bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde beantragt werde. Die Erinnerung ist mit der Aufforderung zu verbinden, der Steuerstelle Mitteilung zu machen, falls das Fahrzeug von dem Steuerpflichtigen nicht mehr gebraucht wird oder der Steuerpflicht nicht mehr unterliegt.

(3) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzten Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubniskarte gestellt, so ersucht die

Steuerstelle die zuständige höhere Verwaltungsbehörde, die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, sofern die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. Nach Eingang einer Mitteilung über die Ausführung des Ersuchens wird die Eintragung in der Bezirksliste gelöscht.

(4) Auf die verspätete oder unterlassene Erneuerung der Steuerkarten finden die Bestimmungen im § 128 entsprechende Anwendung.

§ 137.

8. Lösung einer besonderen Erlaubniskarte durch den Mieter usw. des Kraftfahrzeugs.

(1) Ist dem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Besitze des Kraftfahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem anderen Rechtsgrund zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubniskarte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpflichtung des anderen fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

(2) Auf die Anmeldung sowie die Entrichtung der Abgabe und die Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen im § 135 entsprechende Anwendung. Der Anmeldung ist die dem Eigenbesitzer erteilte Zulassungsbescheinigung beizufügen.

§ 138.

9. Ersatzkarten.

An Stelle verlorener oder unbrauchbar gewordener Steuerkarten können ohne nochmalige Erhebung einer Abgabe Ersatzkarten für die Gültigkeitsdauer der alten Karte ausgestellt werden. Die neu ausgefertigte Karte ist als Ersatzkarte zu bezeichnen. Der Antrag ist bei der zuständigen Steuerstelle schriftlich anzubringen, welche die Erteilung der Ersatzkarte in der Bezirksliste bei der ursprünglichen Eintragung vermerkt.

Ausländische Kraftfahrzeuge.

§ 139.

10. Steuersatz.

(1) Die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, welche zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind, beträgt, sofern der Besitzer weder im Inland wohnt noch sich daselbst dauernd aufhält, bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland:

1. für Krafträder während eines Aufenthalts von nicht mehr als 30 Tagen im Jahre . . . . . 3 Mark,
2. für Kraftwagen während eines Aufenthalts
   - von einem Tage . . . . . 3 „
   - von 2 bis zu höchstens 5 Tagen im Jahre . . . . . 8 „
   - von mehr als 5 bis zu höchstens 15 Tagen im Jahre . . . . 15 „
   - „ „ „ 15 „ „ „ 30 „ „ „ . . . . . 25 „
   - „ „ „ 30 „ „ „ 60 „ „ „ . . . . . 40 „
   - „ „ „ 60 „ „ „ 90 „ „ „ . . . . . 50 „ .

(2) Die Tage des inländischen Aufenthalts brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(3) Bei mehr als neunzigtägigem Aufenthalt und für Krafträder bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zu lösen.

(4) Für jedes Fahrzeug ist eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

§ 140.

11. Steuerermäßigung für Grenzbewohner benachbarter Staaten.

(1) Wird in einem benachbarten fremden Staate eine Kraftfahrzeugsteuer für Rechnung des Staates erhoben, so ist von den Grenzbewohnern dieses Staates, welche dort nachweislich bereits eine Jahresabgabe für dasselbe Kraftfahrzeug gezahlt haben, die Stempelabgabe für eine Jahreskarte nur im halben Betrage zu entrichten.

(2) Soweit auch in dem anderen Staate von ausländischen Kraftfahrzeugbesitzern eine Steuer erhoben wird, findet die vorbezeichnete Erleichterung nur im Falle der Gegenseitigkeit Anwendung.

(3) Für den Begriff der Grenzbewohner sind die Bestimmungen des mit dem Nachbarstaat abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags maßgebend. Sind solche nicht vorhanden, so gelten als Grenzbewohner diejenigen, welche nicht weiter als 10 km von der Grenze entfernt wohnen.

(4) Auf der Steuerkarte ist neben der Angabe des gezahlten Stempelbetrags der Grund der Steuerermäßigung durch den Vermerk „Grenzbewohner" ersichtlich zu machen.

(5) Ist die Ansässigkeit des Antragstellers im Grenzbezirke des Nachbarstaats nicht amtskundig, so darf die Anwendung der ermäßigten Sätze nur erfolgen, wenn der Antragsteller durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung nachweist, daß er im Grenzbezirke wohnt.

§ 141.

12. Steuerbefreiung im Durchgangsverkehr auf kurzen Strecken des inländischen Grenzgebiets.

(1) Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, welche die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesfinanzbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Erhebung der Stempelabgabe für ausländische Kraftfahrzeuge abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird.

(2) Die Befreiung von der Abgabe darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

§ 142.

13. Lösung der Erlaubniskarte.

Die Verpflichtung zur Lösung der Erlaubniskarte und zur Entrichtung der Abgabe liegt demjenigen ob, der das Fahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 143.

(1) Die Anmeldung zur Versteuerung ist bei Kraftfahrzeugen, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland bei der nächstgelegenen zuständigen Steuerstelle (§ 121 Abs. 2) zu bewirken.

(2) Die Anmeldung kann mündlich erfolgen und hat zu enthalten:

a) den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
b) die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe und für die Festhaltung der Nämlichkeit wesentlichen Merkmalen,
c) den Zeitraum, für welchen die Ausstellung der Erlaubniskarte gewünscht wird.

Die Angaben sind nach Prüfung im Anmeldungsbuche — soweit für sie eine besondere Spalte nicht vorgesehen ist, in der Bemerkungsspalte — einzutragen. Die Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des Fahrzeugs und auf die Einsicht derjenigen Urkunden zu beschränken, auf Grund deren die polizeiliche Zulassung des Fahrzeugs erfolgt (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910, Reichsgesetzbl. S. 640).

(3) Die Erteilung der Erlaubniskarte hat in Verbindung mit der gleichzeitig durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Zulassung und — soweit es erforderlich ist — Kennzeichnung des Fahrzeugs vor sich zu gehen. Daß und für welchen Zeitraum eine Erlaubniskarte ausgestellt worden ist, ist auf den im Abs. 2 bezeichneten Urkunden zu vermerken. Ein gleiches hat bei der wiederholten Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubniskarte (§ 145) zu geschehen.

§ 144.

(1) Die Steuerstelle setzt die Stempelabgabe fest und erteilt über ihre Zahlung eine mit Quittung versehene Erlaubniskarte nach dem Muster 26. Die Karte ist von grüner Farbe, in Buchform hergestellt und enthält 6 mit schwarz-weiß-roter Seide geheftete Blätter. Stoff, Blattgröße und Untergrund sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das Inland. Die Enden

Muster 26.

des Heftfadens sind so lang, daß sie an einer geeigneten Stelle der Außenseiten durch Siegelmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfalle sind weitere Blätter mit dem Vordruck für Ein- und Ausgangsbescheinigungen der Erlaubniskarte anzuheften. Daß und in welchem Umfang dies geschehen, ist auf der Karte zu vermerken.

(2) Erlaubniskarten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtlichen Einträge enthalten haben.

(3) Wird für einen Kraftwagen eine Erlaubniskarte mit eintägiger Gültigkeit beantragt, so ist die Karte nach dem Muster 27 auszustellen. Die Karte ist von roter Farbe, besteht aus einem Blatt und entspricht in dem Stoffe, der Blattgröße und dem Untergrunde den Steuerkarten für das Inland. Muster 27.

§ 145.

14. Wiederholte Ausstellung und Verlängerung von Erlaubniskarten.

(1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubniskarte für Kraftwagen ist zulässig, es sei denn, daß durch die Benutzung der Karte die Zahl von insgesamt 90 Aufenthaltstagen im Jahre überschritten werden würde.

(2) Der Steuerpflichtige ist unter der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzung berechtigt, an Stelle der bisherigen Erlaubniskarte die Ausstellung einer Erlaubniskarte von längerer Gültigkeitsdauer mit der Maßgabe zu beantragen, daß die nach der bisherigen Karte im Inland zugebrachten Tage abzuschreiben sind und der durch Zahlung oder Anrechnung entrichtete Abgabebetrag anzurechnen ist. Der Antrag ist bei einer nach § 121 Abs. 2 zuständigen Steuerstelle zu stellen und nur innerhalb des in der ursprünglichen Karte bezeichneten Jahreszeitraums zulässig. Für die Anmeldung, die mündlich erfolgen kann, gelten die Vorschriften im § 143 Abs. 2.

(3) Soll der Aufenthalt innerhalb des in der bisherigen Erlaubniskarte festgesetzten Jahreszeitraums bei Krafträdern auf mehr als dreißig Tage, bei Kraftwagen auf mehr als neunzig Tage verlängert werden, so ist auf die Abgabe für die nach Tarifnummer 8a zu lösende Erlaubniskarte der auf die bisherige Karte entrichtete Stempelbetrag anzurechnen; in diesem Falle ist die Gültigkeitsdauer von dem ersten Tage an zu berechnen, der auf Grund der ursprünglichen Karte im Inland verbracht ist. Bei Aushändigung der neuen Karte ist die bisherige Karte einzuziehen und als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, an Stelle einer Erlaubniskarte der im § 144 bezeichneten Art sogleich eine Inlandskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen.

§ 146.

Bei Umschreibung einer Erlaubniskarte in den Fällen der §§ 132, 133 sind die nach der früheren Karte im Inland zugebrachten Aufenthaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

§ 147.

15. Ausstellung von Inlandskarten.

(1) Der Antrag auf Ausstellung einer Inlandskarte in den Fällen des § 145 Abs. 3, 4 ist bei der nächsten zur Erteilung von Inlandskarten zuständigen Steuerstelle (§ 121 Abs. 1) anzubringen. Soll oder kann die Inlandskarte erst nach Eintritt des Kraftfahrzeugs in das Reichsgebiet gelöst werden und ist die zuständige Steuerstelle nicht zugleich die Grenzzollstelle, so hat die Anmeldung auch bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist befugt, die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte mit neunzigtägiger Gültigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. Sie hat über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Bescheinigung zu erteilen, welche innerhalb der darin bezeichneten Frist bis zur Lösung der Inlandskarte als Ausweis gilt. Die Sicherheitsleistung ist gegen Vorweis der gelösten Inlandskarte zurückzugeben.

(2) Auf die Anmeldung, die Prüfung und die Kennzeichnung des Fahrzeugs sowie die Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen in § 135 Abs. 1, 3, § 143 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 148.

16. Vorlegung der Erlaubniskarte bei jedem Grenzübertritte.

(1) Wird die Grenze während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte mehrfach überschritten, so ist die Karte bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Einganges oder Ausganges dem Grenzzollamte vorzulegen. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig bei Kraftfahrzeugen mit einem internationalen Fahrausweise das Nationalitätszeichen und das im Fahrausweis angegebene heimatliche Kennzeichen und bei Kraftfahrzeugen ohne einen internationalen Fahrausweis das von der Steuerstelle zugeteilte polizeiliche Kennzeichen zu enthalten (§§ 5, 10 der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910). In die Ausgangsbescheinigung ist außerdem in der dafür vorgesehenen Spalte die Anzahl der in den inländischen Aufenthalt einzurechnenden Tage aufzunehmen. Jeder Kalendertag, auch wenn er nur teilweis im Inland zugebracht ist, ist als ein Tag des Aufenthalts im Inland zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubniskarte beim Ausgang, so ist als im Inland zugebracht der ganze Zeitraum anzusehen, der seit dem Tage des zuletzt bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung oder bis zur anderweiten Entdeckung verflossen ist. Weist der Inhaber der Erlaubniskarte durch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden fremdstaatlichen Zollstelle oder auf andere Weise einwandfrei nach, daß der Wiederausgang zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, so ist für die Berechnung des im Inland zugebrachten Zeitraums dieser Zeitpunkt maßgebend.

§ 149.

(1) In die Zeit des inländischen Aufenthalts sind bei Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln die Tage nicht einzurechnen, während derer ein ausländisches Kraftfahrzeug nachweislich sich zum Zwecke der Ausbesserung in einer inländischen Gewerbeanstalt befunden hat oder auf einer öffentlichen Ausstellung im Inland zur Schau gestellt worden ist. Der Tag der Aufnahme in die Gewerbeanstalt oder in die Ausstellung und der Tag des Rückempfanges sind als Tage inländischen Aufenthalts anzusehen, wenn an diesem Tage eine steuerpflichtige Benutzung des Fahrzeugs stattgefunden hat.

(2) Als eine solche ist die Fahrt von der Grenze zur Gewerbeanstalt oder Ausstellung und die Rückfahrt nicht anzusehen, wenn sie vom Führer allein unternommen wird und lediglich dem Zwecke dient, das Fahrzeug der Gewerbeanstalt oder Ausstellung zuzuführen oder von dort aus über die Grenze zurückzufahren.

(3) Falls sich das Fahrzeug nachweislich nur zu den in Abs. 1, 2 bezeichneten Zwecken im Inland befindet, tritt eine Steuerpflicht nicht ein.

(4) Über die vorzuschreibenden Sicherungsmaßnahmen trifft die für die Grenzeingangsstelle zuständige oberste Landesfinanzbehörde und, wenn das Kraftfahrzeug sich bereits im Inland befunden hat, die oberste Landesfinanzbehörde Bestimmung, in deren Verwaltungsbereiche die Gewerbeanstalt oder der Ausstellungsort liegt. Es kann insbesondere angeordnet werden, daß für den Fall des Einganges unter Benutzung der Triebkraft des Fahrzeugs der Eintritt in das Reichsgebiet von der Hinterlegung des Abgabebetrags abhängig gemacht wird.

Besondere Fälle.

§ 150.

Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehr noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so ist die Anmeldung schriftlich nach Muster 23 bei der nächsten zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer zuständigen Steuerstelle im Innern anzubringen. Die Anmeldung kann mit dem nach § 14 der Verordnung vom 21. April 1910 erforderlichen Antrag bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Die Erlaubniskarte (§ 144) wird gleichzeitig mit der durch die Steuerstelle erfolgenden polizeilichen Kennzeichnung des Fahrzeugs erteilt.

§ 151.

(1) Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiete haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat zunächst eine vorläufige Anmeldung des Fahrzeugs bei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Bestimmungen im § 147 Abs. 1, Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(2) Die endgültige Anmeldung des Kraftfahrzeugs und die Lösung der Inlandskarte findet bei der für den Wohnort des Eigenbesitzers zuständigen Steuerstelle im Innern statt. Die Ausstellung einer Erlaubniskarte kann nur in der Art erfolgen, daß der Anfang der Gültigkeitsdauer von dem Tage des Grenzübertritts an gerechnet wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in den §§ 124 bis 127. Von der Aushändigung der Inlandskarte ist die Grenzzollstelle in Kenntnis zu setzen, worauf diese die Sicherheit zurückgibt.

IX. Vergütungen.

Zur Tarifnummer 9 und zu den §§ 72 bis 75 des Gesetzes.

§ 152.

1. Form der Abgabenerhebung.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 9 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der im § 153 bezeichneten Aufstellung. Zuständig ist die Steuerstelle, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 153.

2. Aufstellung über gewährte Vergütungen.

Muster 28.

(1) Über die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewährten Vergütungen der in Tarifnummer 9 bezeichneten Art ist bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung nach dem Muster 28 anzufertigen und spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Sind Vergütungen irgendwelcher Art nicht gewährt worden, so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

(2) Die Einreichung hat bei Aktiengesellschaften durch den Vorstand, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die persönlich haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch die Geschäftsführer zu erfolgen.

(3) Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Einreichung verpflichteten Personen unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben.

§ 154.

Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahrs zu umfassen, für welches die Jahresbilanz aufgestellt ist. Sie hat mithin, soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresgewinne bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses Geschäftsjahrs fließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahrs gezahlt worden sind.

§ 155.

3. Wertangabe.

Vergütungen, welche nicht in barem Gelde oder in kurshabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schätzungsgrundlagen, in die Aufstellung einzusetzen.

§ 156.

4. Festsetzung und Vereinnahmung der Abgabe.

(1) Die Steuerstelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen nicht mehr als 5000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen.

(2) Der Steuerstelle sind die zur Prüfung der Aufstellung erforderlichen Unterlagen (Statuten, Jahresbilanz, Geschäftsberichte, Generalversammlungsprotokolle usw.) auf Verlangen vorzulegen.

(3) Eine mit Feststellungs- und Empfangsbekenntnis oder Befreiungsvermerk versehene Ausfertigung der Aufstellung ist zurückzugeben. Die zweite Ausfertigung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

§ 157.

5. Überwachungsliste. Muster 29.

(1) Der rechtzeitige Eingang der Aufstellungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach dem Muster 29 zu überwachen. In dieser Liste sind sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, die im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz haben. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Gesellschaften Kenntnis erhält, ist von der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Ist binnen sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahrs einer der im Verzeichnis eingetragenen Gesellschaften bei der Steuerstelle eine Aufstellung nicht eingegangen, so hat diese die Gesellschaft zur Einreichung der Aufstellung aufzufordern.

X. Schecks.

Zu Tarifnummer 10 und zu den §§ 76 bis 83 des Gesetzes.

§ 158.

1. Abstempelung von Vordrucken.

Ein Verkauf amtlich gestempelter Vordrucke zu Schecks oder den ihnen gleichgestellten Quittungen findet nicht statt.

§ 159.

(1) Auf Antrag werden Vordrucke der im § 158 bezeichneten Art gegen Entrichtung der Abgabe amtlich mit dem Reichsstempel versehen.

(2) Die Vordrucke sind lose und nicht gerollt unter Einzahlung des Steuerbetrags einer zur Abstempelung von inländischen Wertpapieren befugten Steuerstelle (§ 1) mit einer doppelt ausgefertigten Anmeldung nach Muster 16 zur Abstempelung vorzulegen.

(3) Zu Büchern (Blöcken) vereinigte Vordrucke sind zur amtlichen Abstempelung auch ohne Lösung der Verbindung zuzulassen, wenn die Abstempelung nach dem Ermessen der Steuerstelle mit deren Gerätschaften ohne besondere Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Zeitaufwand ausführbar ist.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest, zieht ihn ein, stempelt die Vordrucke auf der Vorderseite durch Aufdrücken des im § 83 Abs. 1 beschriebenen Reichsstempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ ab und gibt sie dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurück. Den Rückempfang der abgestempelten Vordrucke hat der Anmelder in Spalte 9 der bei der Steuerstelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

(5) Kann die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Abgabe nicht mehr bewirkt oder beendet werden, so ist den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 bis 5 entsprechend zu verfahren.

§ 160.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen wird der Aufdruck des im § 83 bezeichneten Reichsstempels auf die Vordrucke durch die Reichsdruckerei bewirkt. Hierbei finden die Vorschriften des § 62 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung. Die Vordrucke sind einzeln, streifen- oder bogenweise in einer Stückzahl von mindestens tausend Vordrucken einzureichen. Es ist erwünscht, daß die Vorlegung der Vordrucke zur Abstempelung vor Aufdruck der Nummerbezeichnung der Stücke erfolgt. Werden die Vordrucke numeriert vorgelegt, so dürfen wenigstens die überschüssigen Stücke für Abgänge bei der Abstempelung eine Nummerbezeichnung nicht tragen. Die zum Ersatze der bei der Abstempelung verdorbenen Vordrucke abgestempelten

Vordrucke mit den ausgefallenen Nummern bedrucken zu lassen, ist Sache des Antragstellers. Die verdorbenen Vordrucke werden nach Auslochung des Reichsstempels mit zurückgegeben.

(2) Die Bestimmung des § 47 Abs. 2 ist auf die Abstempelung von Vordrucken zu Schecks und den ihnen gleichgestellten Quittungen durch zuverlässige Privatdruckereien, welche sich mit der Herstellung derartiger Vordrucke befassen, entsprechend anzuwenden.

§ 161.

2. Markenverwendung.

Für die Entrichtung der Abgabe zu nicht gestempelten Schecks und Quittungen werden Stempelmarken zum Preise des Steuerbetrags von 10 Pf. zum Verkaufe gestellt.

§ 162.

3. Beschreibung der Scheckstempelmarke.

Die Scheckstempelmarke ist 25½ mm hoch und 22 mm breit. Sie ist in grüner Farbe auf Wasserzeichenpapier gedruckt. Innerhalb eines mit weißen Verzierungen auf farbigem Grunde versehenen Rändchens trägt die Marke im oberen Teile auf einem nach unten zu ausgeschweiften farbigen Schilde in weißer Schrift die Worte DEUTSCHES REICH. In der Mitte der Marke ist die Wertbezeichnung 10 PF. in kräftiger farbiger Schrift auf einem länglichrunden, querliegenden und mit zarten, hellen Linien bedeckten Felde angebracht. Dieses Feld wird oben und unten bogenförmig von weißen Bändern umfaßt. Auf dem oberen Bande steht in farbiger Schrift SCHECK-, auf dem unteren STEMPEL. Darunter ist der Fuß des Schildes sichtbar. Der übrige Raum der Marke ist durch zartes Rankenwerk ausgefüllt.

§ 163.

(1) Die Stempelmarke ist bei Schecks auf der Vorder- oder Rückseite, bei Quittungen auf der das Empfangsbekenntnis enthaltenden Seite an einer beliebigen Stelle aufzukleben und durch Überschreiben mit Tinte zu entwerten.

(2) Die Entwertung muß entweder in der Weise geschehen, daß die Schrift oder Unterschrift der Urkunde über die Marke von einem Rande zum entgegengesetzten Rande hinweggeführt wird, oder dadurch, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden. In letzterem Falle ist es gestattet, dem Entwertungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen. Die auf die Marke gesetzten Schriftzeichen müssen leserlich sein und dürfen keinerlei Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung aufweisen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig.

(3) Die Entwertung durch Eintragung des Tages der Entwertung kann ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; der Entwertungsvermerk muß alsdann in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) auf die Stempelmarke selbst gesetzt werden.

§ 164.

Ist statt der Scheckstempelmarke (§ 161) eine ungebrauchte gültige deutsche Wechselstempelmarke verwendet worden, so ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

XI. Grundstücksübertragungen.

Zur Tarifnummer 11 und zu den §§ 84 bis 96 des Gesetzes.

§ 165.

1. Form der Abgabenentrichtung.

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer 11 bezeichneten Abgabe wird erfüllt durch Verwendung von Stempelzeichen, deren Entwertung

a) bei den von Behörden oder Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen durch diese,

b) in den übrigen Fällen (bei privatschriftlichen und im Ausland errichteten Urkunden) durch eine zuständige Steuerstelle

zu erfolgen hat.

(2) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe nicht durch Verwendung von Stempelzeichen, sondern im Wege der Barzahlung erhoben wird.

(3) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß die Abgabe, welche von gerichtlichen Urkunden sowie von den den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden zu erheben ist, nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen wird.

(4) Zu den Beamten im Sinne des Abschnitts XI gehören auch die Notare.

§ 166.

2. Stempelzeichen.

Zur Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken (Grundstücksstempelmarken) und Stempelbogen zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags durch die Steuerstellen ausgegeben.

§ 167.

a) Stempelmarken.

(1) Die Grundstücksstempelmarken dürfen nur bei Abgabebeträgen bis zu 1000 Mark einschließlich verwendet werden.

(2) Sie lauten über Wertbeträge von 10, 20, 40, 50 Pfennig, 1, 1½, 2, 2½, 3, 4, 5, 10, 15, 20, 25, 50, 100, 200, 300, 400 und 500 Mark.

(3) Die Grundstücksstempelmarken bestehen aus drei in Bild und Druckausführung voneinander verschiedenen Gruppen.

(4) Die Marken der ersten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 50 Pfennig, sind in einfarbigem Buchdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Pfennig rot, 20 Pfennig blau, 40 Pfennig olive, 50 Pfennig braun. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder 38,6 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt auf getöntem Grunde einen nach rechts blickenden weiblichen Idealkopf in Seitenansicht mit einem Eichenkranz im Haar. In dem oberen Rande befindet sich die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten wird das Mittelfeld durch leicht geschweifte Leisten begrenzt, die im oberen Teile dunkle Ornamente auf weißem Grunde, im unteren Teile die Wertziffer auf punktiertem Grunde tragen. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

(5) Die Marken der zweiten Gruppe umfassen die Werte von 1 bis 5 Mark, sind in zweifarbigem Buchdruck ausgeführt und unterscheiden sich durch folgende Farbentönungen: 1 Mark braun, 1½ Mark grün, 2 Mark violett, 2½ Mark rot, 3 Mark blau, 4 Mark graugrün, 5 Mark silbergrau. Sie sind ebenfalls 38,6 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt das Brustbild einer mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Vollansicht auf dunklem Grunde. Hinter dem Kopfe wird ein fliegender Adler sichtbar. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. In den unteren beiden Ecken des Mittelfeldes befinden sich zwei quadratische Felder mit der Wertziffer, welche dunkel auf hell punktiertem Grunde steht. Zwischen diesen beiden Feldern ist das Wort „MARK“ in heller Schrift auf dunklem Grunde als schmales Band angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt. Die Marken sind auf den beiden Längsseiten mit einer feinen Einfassung versehen.

(6) Die Marken der dritten Gruppe umfassen die Werte von 10 bis 500 Mark, sind in Kupferdruck ausgeführt und haben folgende Farbentönungen: 10 Mark rot, 15 Mark blau, 20 Mark braun, 25 Mark gelbbraun, 50 Mark grün, 100 Mark rotviolett, 200 Mark rot, 300 Mark blau, 400 Mark braun, 500 Mark blauviolett. Sie sind einschließlich der gezähnten weißen Ränder etwa 50 mm hoch und 30 mm breit. Das Mittelfeld zeigt in ovalem Rahmen auf dunklem Grunde das Brustbild einer nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenkranz geschmückten Germania in Seitenansicht. Der Raum neben dem ovalen Rahmen ist mit Eichenlaub gefüllt. Der obere Rand trägt die Inschrift „DEUTSCHES REICH“ hell auf dunklem Grunde. Zu beiden Seiten unterhalb des Rahmens, zum Teil in das Oval hineinragend, be-

finden sich zwei rechteckige Felder mit der dunklen Wertziffer auf hellem Grunde. Dazwischen ist das Wort „MARK“, hell auf dunklem Grunde, angebracht. Darunter folgt in der ganzen Breite der Marke ein leicht guillochiertes Feld, an das sich als untere Begrenzung das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“, dunkel auf hellem Grunde, anschließt.

§ 168.

b) Stempelbogen.

(1) Über Abgabebeträge von mehr als 1000 Mark werden Stempelbogen ausgefertigt. Die Ausfertigung ist schriftlich bei einer zuständigen Steuerstelle zu beantragen. Der Antrag hat den Wertbetrag in Buchstaben zu enthalten.

(2) Die Stempelbogen tragen den Vordruck:

Nr.

Gültig über M ——— Pf. Stempel

buchstäblich:

Ort, Tag, Monat,
Jahr in Buchstaben

Ausgabestelle

Unterschriften

(3) Die Bogengröße des Stempelpapiers beträgt 21 : 33 cm (Reichsformat). Auf der ersten Seite des Bogens befindet sich links oben ein runder Stempel von 32 mm Durchmesser mit einem nach links blickenden, mit Kaiserkrone und Eichenlaub geschmückten Germaniakopf in Seitenansicht auf dunklem Grunde. Darüber stehen die Worte „DEUTSCHES REICH“ und darunter das Wort „GRUNDSTÜCKSSTEMPEL“. Stempel und Schrift sind in Buchdruck in schwarzer Farbe auf bräunlich guillochiertem Untergrunde gedruckt. Unter diesem ist ein Trockenstempel in runder Form mit 35 mm Durchmesser angebracht, den Reichsadler mit Perlrand auf weißem Grunde darstellend. Rechts von beiden Stempeln befindet sich der Vordruck auf bräunlich guillochiertem Grunde.

(4) Nach Einzahlung des Wertbetrags ist der Vordruck vom ersten Kassenbeamten auszufüllen und gegenzuzeichnen und, nach Eintragung der Nummer des Kontrollbuchs gemäß § 232, vom Amtsvorstand unter Beidrückung des Amtsstempels zu unterzeichnen.

(5) Die Übersendung des Stempelbogens geschieht auf Kosten des Antragstellers. Wird die Ausfertigung bei einer unzuständigen Steuerstelle beantragt, so hat diese den Antrag an die nächste zuständige Steuerstelle zur Erledigung weiterzugeben.

§ 169.

3. Allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Stempelzeichen.

(1) Die Stempelzeichen sind zur Urschrift zu verwenden. Auf jeder Ausfertigung oder Abschrift der Urkunde ist von der zur Entwertung der Stempelzeichen verpflichteten Stelle durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen, welcher Stempelbetrag zur Urschrift verwendet ist.

(2) Läßt sich der erforderliche Stempelbetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 170.

4. Verwendung und Entwertung von Stempelmarken.

a. Durch Behörden oder Beamte.

(1) Die Marken sind tunlichst auf der ersten Seite aufzukleben. Sie müssen mit der ganzen Rückseite auf der Unterlage haften und dürfen die Schrift nicht verdecken. Zwischen mehreren Marken muß ein so großer Zwischenraum gelassen werden, daß der Name des entwertenden Beamten seitwärts auf das Papier übergreifen kann; bei untereinander aufgeklebten Marken muß der Zwischenraum so groß sein, daß der Stempelabdruck auf der unteren Marke die obere Marke nicht berührt.

(2) In jeder einzelnen Marke muß der Tag der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben und ferner die Geschäftsnummer oder die Nummer des Notariatsregisters ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Überschreibung in dem hierzu bestimmten hellen Felde im unteren Teile der Marke niedergeschrieben werden. Darüber sind der Ort der Verwendung und der Name des entwertenden Beamten, und zwar der Name eigenhändig, dergestalt niederzuschreiben, daß der Vermerk auf das die Marke umgebende Papier nach beiden Seiten übergreift. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. statt 10. Januar 1912: 10. Jan. 12). Der Entwertungsvermerk ist in allen seinen Teilen mit Tinte niederzuschreiben.

(3) Außerdem haben die einen Amtsstempel führenden Behörden und Beamten jede einzelne Marke mit einem mit schwarzer Stempelfarbe herzustellenden Abdruck des Amtsstempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck den oberen mit dem Entwertungsvermerke nicht versehenen Teil der Marke bedeckt und auf das umgebende Papier übergreift. Zur Veranschaulichung dient nebenstehendes Beispiel:

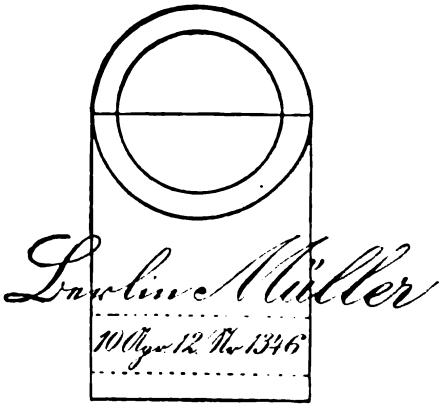

b. Durch die Steuerstellen.

(4) Die Steuerstellen haben die Stempelmarken ohne Zwischenräume neben- oder untereinander aufzukleben. Auf jeder einzelnen Marke ist der amtliche Schwarzstempel mehrmals so abzudrucken, daß die Abdrucke den größeren Teil der einzelnen Marke bedecken und auf das umgebende Papier oben und seitwärts übergreifen. Die Stempelabdrucke müssen deutlich und erkennbar sein und besonders die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

(5) Außerdem haben die Steuerstellen auf jeder Urkunde mit Amtsstempel, Datum (der Monat in Buchstaben) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag in Marken entwertet worden ist.

c. Ergänzende Bestimmungen der Landesregierungen.

(6) Im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die Landesregierungen zur Sicherung der ordnungsmäßigen Verwendung der Stempelzeichen ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 171.

5. Verwendung und Entwertung von Stempelbogen.

Die Stempelbogen sind mit den zu versteuernden Urkunden durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden in der Weise zu verbinden, wie dies bei der Besiegelung gerichtlicher Urkunden geschieht. Ferner sind die Stempelbogen mit einem Entwertungsvermerke zu versehen, der die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, den Tag der Urkunde sowie die Namen der Urkundenaussteller enthält, z. B.:

Entwertet zu dem am 1. Oktober 1912 zwischen dem

zu und dem

zu geschlossenen Kaufvertrag über das Grundstück

Berlin, den 8. Oktober eintausendneunhundertzwölf.

(Amtsstelle)

(Amtsstempel) (Unterschrift)

§ 172.

(1) Sofern eine Verwendung von Stempelzeichen nicht stattfindet, ist der Betrag der Abgabe und deren Entrichtung von den zur Festsetzung und Entgegennahme der Steuer zuständigen Behörden und Beamten auf der Urschrift und auf einer etwaigen Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen. **6. Erhebung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen.**

(2) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann durch die Landesregierung nachgelassen werden, daß der angesetzte Betrag auf der Urschrift, Abschrift oder Ausfertigung der Urkunde nur vermerkt wird. a. Stempelverwendungsvermerk.

(3) Läßt sich der erforderliche Abgabebetrag nicht ohne weiteres aus der Urkunde berechnen, so ist mit der Bescheinigung oder mit der Kostenberechnung eine kurze Stempelberechnung zu verbinden.

§ 173.

(1) Im Falle des § 172 Abs. 1 haben die Behörden und Beamten die bei ihnen innerhalb eines Monats eingegangenen Stempelbeträge bis zum 10. des folgenden Monats an eine von der Landesregierung zu bestimmende Steuerstelle abzuführen und durch besondere Nachweisung von denjenigen Verhandlungen und Beurkundungen Mitteilung zu machen, auf die sich die abzuführenden Beträge beziehen. Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß in die Nachweisung auch alle innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums beurkundeten Rechtsvorgänge aufzunehmen sind, für die nach den Vorschriften der Tarifnummer 11 eine Abgabe nicht zu entrichten ist. Sind in einem Monat keine Abgabebeträge abzuführen, so haben die Gerichte und Notare die Steuerstelle hiervon zu benachrichtigen. b. Einziehung der Abgabe bei öffentlichen Urkunden.

(2) Die Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen. Für sie dienen die Muster 30, 31. *Muster 30, 31.*

(3) Die Steuerstelle prüft die Nachweisung, vereinnahmt den Steuerbetrag, nimmt die eine Ausfertigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurück.

(4) Die Landesregierung kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Nachweisung und Ablieferung des Stempels abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

(5) Im Falle der Einziehung der Abgabe mit den Gerichtskosten kann die Abführung der bis zum Monatsschluß eingegangenen Stempelbeträge mittels einer von der Landesregierung vorzuschreibenden Benachrichtigung erfolgen; die Steuerstelle vereinnahmt alsdann den Monatsgesamtbetrag (einschließlich des Betrags, für den Belege über Erstattungen statt baren Geldes abgeliefert werden) nach Eintragung in das Anmeldungsbuch und nach Bestätigung des Empfanges und nimmt die Benachrichtigung oder die Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuche. c. Einziehung mit den Gerichtskosten.

§ 174.

(1) Auf die Versteuerung privatschriftlicher Urkunden finden die §§ 165 bis 173 entsprechende Anwendung. Sind Stempelzeichen nicht zu verwenden und hat die Entrichtung der Steuer unmittelbar an eine zuständige Steuerstelle zu erfolgen, so ist dieser die steuerpflichtige Urkunde in Urschrift und Abschrift vorzulegen. Die Abschrift kann sich auf den für die Besteuerung wesentlichen Teil der Urkunde beschränken. Nach Festsetzung und Einzahlung des Abgabebetrags wird die Urschrift — mit dem im § 172 Abs. 1 vorgeschriebenen Stempelverwendungsvermerke versehen — zurückgegeben und die Abschrift als Beleg zum Anmeldungsbuche genommen. **7. Versteuerung privatschriftlicher und im Ausland errichteter Urkunden.**

(2) Ist der steuerpflichtige Rechtsvorgang im Ausland beurkundet, so ist die Versteuerung binnen zweier Wochen nach dem Zeitpunkt zu bewirken, in welchem die Urkunde in das Inland gelangt ist.

§ 175.

(1) Ist die Grundstücksübertragung von der Abgabe befreit, so ist dies unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, durch welche die Steuerfreiheit bedingt ist, auf der Urschrift, Ab- **8. Feststellung der Steuerfreiheit.**

schrift, Ausfertigung usw. der Urkunde ersichtlich zu machen. Der Vermerk ist mit Orts- und Zeitangabe sowie mit dem Amtsstempel zu versehen und unterschriftlich zu vollziehen.

(2) Außerdem sind die für die Steuerfreiheit maßgebenden Tatumstände und, sofern die Befreiungsvorschriften am Schlusse der Tarifnummer 11 in Frage kommen, der Antrag auf Befreiung von der Abgabe in die Verhandlung aufzunehmen. Von der Erhebung der Abgabe ist nur abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit überzeugend dargetan sind.

(3) Der Antrag auf Befreiung und die Bescheinigung der ihm zugrunde liegenden Tatsachen können bis zur Entrichtung der Abgabe nachgeholt werden. Diese Schriftstücke sind tunlichst bei den Akten aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt ist der Steuerpflichtige auf den Erstattungsweg zu verweisen.

§ 176.

9. Sicherstellung und Nachversteuerung.

(1) Wird die Entgegennahme der Auflassung oder die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch von einer vorgängigen Sicherheitsleistung für den Abgabebetrag abhängig gemacht (§ 91 Abs. 3 des Gesetzes), so bestimmt das Grundbuchamt die Höhe der Sicherheit und veranlaßt das Weitere wegen der Sicherstellung. Ist eine stempelpflichtige, nicht oder nicht hinreichend versteuerte Urkunde vorgelegt, so ist sie unter Angabe der etwa geforderten und geleisteten Sicherheit der Steuerstelle des Bezirkes zu übersenden, die den Abgabebetrag einzieht, die Stempelzeichen entwertet oder die Barentrichtung der Abgabe auf der Urkunde vermerkt und die Urkunde sodann dem Grundbuchamte wieder zugehen läßt, das wegen Rückgabe der zur Deckung des Abgabebetrags nicht erforderlich oder nicht verwendbar gewesenen Sicherheit das Weitere veranlaßt.

(2) Die Bestimmung des § 165 Abs. 3, wonach bei gerichtlichen oder den Gerichten vorgelegten außergerichtlichen Urkunden die Abgabe mit den Gerichtskosten eingezogen werden kann, bleibt unberührt.

§ 177.

10. Zwangsweise Einziehung der Steuer.

(1) Wird die Abgabe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entrichtet, so ist die zwangsweise Einziehung der Steuer gemäß § 91 Abs. 2 des Gesetzes zu veranlassen. Soweit die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu entrichten ist, haben Behörden und Beamte, die zur zwangsweisen Einziehung von Geldern nicht befugt sind, den Antrag auf zwangsweise Einziehung des Stempels für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders der Steuerstelle ihres Bezirkes einzureichen. In dem Antrag sind, falls nicht eine Abschrift der Urkunde beigefügt wird, außer dem Hauptschuldner sämtliche Personen zu benennen, denen nach dem Gesetze die Zahlung der Abgabe obliegt. Beigetriebene Stempelbeträge hat die Steuerstelle der ersuchenden Amtsstelle oder dem Notar in entwerteten Stempelzeichen zu übersenden, die der zu versteuernden Urkunde anzuheften sind.

(2) Bei Barentrichtung der Abgabe ist der Antrag auf zwangsweise Einziehung, für jeden steuerpflichtigen Rechtsvorgang besonders, unter Benutzung der Muster 30, 31 in doppelter Ausfertigung der Steuerstelle einzureichen, die alsdann das Weitere veranlaßt und die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche nimmt, die andere — mit Empfangsbestätigung oder Niederschlagungsbescheinigung versehen — zurückgibt. Die Landesregierung kann im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die Überweisung zur zwangsweisen Einziehung abweichende Vorschriften treffen, insbesondere anordnen, daß die für die Landesabgabe von Grundstücksübertragungen geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

(3) Wird die Uneinziehbarkeit der Abgabe durch fruchtlose Zwangsvollstreckung festgestellt, und erscheint ein vertretbares Verschulden eines Beamten ausgeschlossen, so sind die Direktivbehörden befugt, die Abgabe niederzuschlagen. Die Niederschlagung ist von der nach § 165 zur Versteuerung zuständigen Stelle unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

Zum § 93 des Gesetzes.

§ 178.

11. Ermittelung des steuerpflichtigen Betrags (Preis und Wert).

(1) Die Behörden und Beamten sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nicht aus den mit den Parteien aufgenommenen Verhandlungen von selbst ergibt, die Parteien darüber zu vernehmen und die Erklärungen in die Verhandlung aufzunehmen sowie die sonst zur Beurteilung der Höhe des Stempels erforderlichen Angaben zu beschaffen.

(2) Haben die Behörden oder Beamten Bedenken gegen die Richtigkeit der für die Preis- oder Wertbemessung gemachten Angaben, bleibt insbesondere der als Kaufpreis beurkundete Betrag erheblich hinter dem Werte des Gegenstandes zurück, so haben sie der im § 180 Abs. 1 bezeichneten Stelle unter Übersendung einer Ausfertigung der Verhandlung zur Veranlassung des weiteren Mitteilung zu machen.

(3) Ist in einer Urkunde die Übertragung von unbeweglichen und anderen Gegenständen ohne Angabe der Einzelpreise oder -werte verabredet, so sind diese auf der Urkunde zu vermerken, sofern dies von einem der Aussteller verlangt wird und die Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 89 des Gesetzes) noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls wird der Gesamtpreis oder -wert der Berechnung der Abgabe zugrunde gelegt, unbeschadet des Rechtes des Steuerpflichtigen auf Erstattung des überhobenen Betrags.

§ 179.

Die Landesregierungen können im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmen, ob und inwieweit in denjenigen Fällen, in denen die Versteuerung nach dem Werte des Gegenstandes zu erfolgen hat, für die Ermittelung des Wertes die landesgesetzlichen Vorschriften auch hinsichtlich der Reichsabgabe Anwendung finden sollen. Ebenso bleibt ihnen vorbehalten, wegen einer allgemeinen Nachprüfung des Wertes der veräußerten Gegenstände Bestimmung zu treffen.

§ 180.

12. Aussetzung der Versteuerung.

(1) Bestimmt sich der Preis oder Wert des Gegenstandes nach dem Eintritt späterer Ereignisse oder läßt er sich zur Zeit der Beurkundung aus einem anderen Grunde auch nur annähernd nicht bemessen, so haben die Behörden und Beamten, falls sie es nicht vorziehen, die nachträgliche Versteuerung selbständig ohne Mitwirkung der Steuerstellen vorzunehmen, innerhalb der Frist zur Entrichtung der Abgabe (§ 89 des Gesetzes) der Steuerstelle des Bezirkes oder nach Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde einer anderen Amtsstelle unter Mitteilung einer Ausfertigung der Verhandlung von dem Sachverhalte Kenntnis zu geben. Die Überweisung des Überwachungsfalls ist von der überweisenden Stelle auf der Urschrift zu vermerken.

(2) Die überwachende Stelle trägt den Fall nach Prüfung des Sachverhalts in eine Überwachungsliste nach Muster 32 ein. Sie bescheinigt der überweisenden Stelle den Eingang der Überweisung unter Mitteilung der Nummer in der Überwachungsliste und veranlaßt das Weitere wegen der Überwachung und der späteren Einziehung des Abgabebetrags. Soweit die Entrichtung der Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen geschieht, ist der eingezahlte Betrag in Stempelzeichen zu entwerten und sind die entwerteten Stempelzeichen zu den Akten der Steuerstelle zu nehmen. Die Zahlung ist der überweisenden Stelle mitzuteilen; die Mitteilung ist als Beleg zur Urschrift zu nehmen. *Muster 32.*

(3) Wird nach Abs. 1 die Aussetzung der Versteuerung privatschriftlicher oder im Ausland errichteter Urkunden erforderlich, so haben die Steuerstellen ihre Überwachung einzuleiten.

§ 181.

13. Der Genehmigung oder des Beitritts eines Dritten bedürfende Rechtsgeschäfte.

Ist die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig, so bestimmt die Landesregierung diejenigen Amtsstellen, die den Stempel zu verwenden oder die Abgabe zu vereinnahmen haben.

Zum § 85 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 182.

14. Erstattung.

Die Abgabe ist auf Antrag zu erstatten:

a. Aus Rechtsgründen.

a) wenn ein beurkundeter Rechtsvorgang nichtig oder infolge einer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen ist,

b) wenn ein Zuschlagsbeschluß aufgehoben ist,

c) wenn nach Zahlung der Abgabe zu b der Tarifnummer 11 eine Urkunde über das der Veräußerung zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorgelegt wird (Tarifnummer 11 b Abs. 3). Ist die Urkunde nicht ordnungsmäßig versteuert, so ist der zu erstattende Betrag auf den zu der Urkunde erforderlichen Stempel zu verrechnen,

d) im Falle des § 186 Abs. 2 Satz 2.

§ 183.

b. Aus Billigkeitsrücksichten.

Erstattung kann ferner auf Antrag angeordnet werden, wenn die Ausführung des Rechtsgeschäfts unterblieben oder ein Geschäft auf Grund der Wandlung rückgängig gemacht ist und Billigkeitsgründe vorliegen.

§ 184.

Im Falle des § 182 zu a und im Falle des § 183 erfolgt die Erstattung unter Vorbehalt der Wiedereinziehung des Stempels von demjenigen Vertragschließenden, der bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit bedingenden Umständen Kenntnis gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts oder die Wandlung verschuldet hat. Liegen beim Antragsteller diese Voraussetzungen vor, so ist das Erstattungsgesuch abzulehnen.

§ 185.

c. Verfahren.

(1) Über Anträge auf Erstattung nach §§ 182, 183 entscheidet die Direktivbehörde und sofern die Abgabe vom Grundbuchamt erhoben ist, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung, die diesem übergeordnete Behörde. Dem Erstattungsantrag ist nur stattzugeben, wenn er innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung der Abgabe angebracht worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung der Abgabe eingetreten sind, so beginnt die zweijährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Erstattung ist auf der Urkunde und den im Erstattungsverfahren vorgelegten Ausfertigungen und Abschriften zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 186.

15. Abgabenanrechnung.

(1) Wird die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung entrichteten Stempels auf denjenigen Abgabebetrag verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Erfüllung der Stempelpflicht hinsichtlich der Auflassung oder Umschreibung der zur Versteuerung der später errichteten Veräußerungsurkunde zuständigen Stelle nachzuweisen.

(2) Ergibt die Prüfung, daß das beurkundete Rechtsgeschäft mit dem der Auflassung oder Umschreibung zugrunde liegenden übereinstimmt, so ist der für die Auflassung oder Umschreibung gezahlte Stempel auf den Stempel der später errichteten Urkunde anzurechnen. Ist der Auflassungs- oder Umschreibungsstempel geringer als der Urkundenstempel, so ist der Mehrbetrag nachzuerheben, ist er höher, so ist der Unterschied auf Antrag zu erstatten (§ 182 zu d).

(3) Der angerechnete Betrag ist auf der Urschrift und jeder Ausfertigung oder Abschrift der später errichteten Veräußerungsurkunde von der nach § 165 zuständigen Stelle zu bescheinigen.

Zum § 95 des Gesetzes.

§ 187.

16. Besteuerung des gebundenen Grundbesitzes.

a Form der Abgabenentrichtung.

Die im § 95 des Gesetzes bezeichnete Abgabe ist jährlich im voraus an die zuständige Steuerstelle zu entrichten. Zuständig ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke die im § 188 Abs. 1 bezeichnete Behörde gelegen ist. Für diejenigen Grundstücke, die am 1. Oktober 1909 bereits gebunden waren, ist die Abgabe am 1. Oktober jeden Jahres zu zahlen. Wird ein Grundstück der Bindung nach dem 1. Oktober 1909 unterworfen, so ist zunächst der Teilbetrag der Steuer, der auf die Zeit von der rechtswirksamen Bindung des Grundstücks bis zum nächstfolgenden 1. Oktober entfällt, festzustellen und zu erheben. Die weitere Erhebung geschieht jährlich am 1. Oktober.

§ 188.

b. Festsetzung der Abgabe.

(1) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständigen Behörden werden von der Landesregierung bestimmt.

(2) Die Behörden haben den Wert der beim Inkrafttreten des Gesetzes gebundenen steuerpflichtigen Grundstücke gemäß dem Stande vom 1. Oktober 1909, den Wert der übrigen alsbald nach ihrer Bindung — und in beiden Fällen späterhin fortlaufend von 30 zu 30 Jahren — nach den für die Reichserbschaftssteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln und danach die jährliche Abgabe zu berechnen.

§ 189.

(1) Nach Berechnung der Abgabe ist ein Steuerbescheid zu erteilen und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid hat zu enthalten:

die Bezeichnung aller gebundenen Grundstücke,
die Feststellung des Wertes der steuerpflichtigen Grundstücke,
die Berechnung und den Betrag der jährlich zu zahlenden Abgabe,
die Anweisung zu ihrer Entrichtung an die zu bezeichnende Steuerstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach Maßgabe des § 187.

Statt der Aufführung der einzelnen Grundstücke genügt die Verweisung auf die Angabe der Grundstücke in einem Grundbuchhefte, sofern ein solches für die gebundenen Grundstücke eines Inhabers besonders geführt ist.

(3) Auf Erstattungsanträge finden die Vorschriften des § 185 Abs. 1 Anwendung.

§ 190.

c. Erhebung der Abgabe.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheids an den Zahlungspflichtigen hat die Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, Abschrift des Steuerbescheids in doppelter Ausfertigung der für ihren Sitz zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die alsdann wegen Einziehung der jährlichen Abgabebeträge das Weitere veranlaßt.

§ 191.

d. Überwachung der Zahlung.

(1) Der rechtzeitige Eingang der jährlichen Abgabe ist von der Steuerstelle durch eine Überwachungsliste nach dem Muster 33 zu überwachen.

(2) Nach Vereinnahmung der ersten Zahlung wird die eine Ausfertigung des Steuerbescheids Beleg zum Anmeldungsbuche, die andere Beleg für die Überwachungsliste.

Muster 33.

(3) Bei der Vereinnahmung der weiteren Jahresbeträge ist eine Eintragung in das Anmeldungsbuch nicht erforderlich. Im Einnahmebuch ist jedoch in der Bemerkungsspalte das Jahr der Fälligkeit der Abgabe, z. B. „Abgabe für 1912 (4. Zahlung)" anzugeben.

(4) Von dem Eingang der letzten Jahresabgabe innerhalb eines dreißigjährigen Veranlagungsabschnitts ist derjenigen Behörde, von der der Steuerbescheid erlassen ist, Mitteilung zu machen.

§ 192.

e. Bestandsveränderungen.

(1) Die Besitzer von Grundstücken, von denen die im § 95 des Gesetzes vorgesehene Abgabe zu entrichten ist, haben der zuständigen Behörde (§ 188 Abs. 1) die Übernahme des Besitzes und jede Änderung in dem Bestande der der Bindung unterworfenen Grundstücke binnen 3 Monaten von der Besitzübernahme oder vom Eintritt der Änderung ab gerechnet anzuzeigen. Soweit eine Beaufsichtigung des gebundenen Grundbesitzes erfolgt, liegen auch den Aufsichtsbehörden die gleichen Pflichten zur Mitteilung ob.

(2) Die zur Festsetzung der Abgabe zuständige Behörde hat die Steuerstelle von jeder Änderung in der Person des Besitzers zu benachrichtigen.

Zu § 96 des Gesetzes und Anmerkung zu Tarifnummer 11.

§ 193.

17. Zuschlag von einhundert vom Hundert.

Der Zuschlag von einhundert vom Hundert wird in der Weise erhoben, daß die Abgabe gleich von vornherein mit $^2/_3$ vom Hundert berechnet wird.

XII. Versicherungen.

Zur Tarifnummer 12 und zu den §§ 97 bis 106 des Gesetzes.

§ 194.

1. Abgabenentrichtung.

(1) Inländische Versicherer haben bei Inkrafttreten des Gesetzes oder bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Direktivbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz oder ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, anzuzeigen, ob sie die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernehmen oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) übertragen wollen. In der Anzeige sind alle Bevollmächtigten des Versicherers, denen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, unter genauer Angabe ihres Sitzes usw. und des Umfanges, in dem ihnen die Erfüllung der Steuerpflicht übertragen ist, aufzuzählen. Von allen eintretenden Veränderungen ist der Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

(2) Gemäß den eingegangenen Anzeigen verständigen die Direktivbehörden die beteiligten Steuerstellen und Prüfungsbeamten des Bezirkes darüber, ob die Versicherer selbst oder durch Bevollmächtigte der Steuerpstlicht genügen werden. Ebenso benachrichtigen sie auf Grund der eingegangenen Anzeigen, soweit es sich um außerhalb ihres Bezirkes bestellte Bevollmächtigte der Versicherer handelt, die zuständigen Direktivbehörden (auch fremder Bundesstaaten), die ihrerseits wiederum die beteiligten Steuerstellen und Prüfungsbeamten ihres Bezirkes verständigen.

(3) Geht der Steuerstelle keine Mitteilung von der Direktivbehörde zu, so hat sie sich wegen der Entrichtung der Abgabe zunächst an den Versicherer oder an den Bevollmächtigten zu halten, der in ihrem Bezirke seinen Sitz oder seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1 bis 3) sind sinngemäß auf diejenigen inländischen Geschäftsstellen ausländischer Versicherer anzuwenden, denen die Leitung der Geschäfte im Inland übertragen ist.

(5) Die Abgabe ist zu entrichten

a) an die Steuerstelle, in deren Bezirke der Versicherer oder dessen Bevollmächtigter seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, bei Vorlegung der Aufstellung (des Versicherungsstempelbuchs),

b) in den Fällen des § 101 Abs. 2 des Gesetzes an diejenige Steuerstelle, in deren Bezirke der Versicherungsnehmer seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, oder in deren Bezirke die versicherten Gegenstände sich befinden, bei Vorlegung der Anzeige (Anmeldung).

§ 195.

2. Aufstellung über die Zahlung des Entgelts.

Muster 34.

(1) Die Aufstellungen sind von den nach § 97 des Gesetzes hierzu verpflichteten Versicherern oder den zur Empfangnahme von Prämienzahlungen ermächtigten Personen (Bevollmächtigten) in der Weise herzustellen, daß jede Zahlung, die im Laufe eines Kalendermonats als Entgelt für die Übernahme einer Versicherung der in Tarifnummer 12 A bis D bezeichneten Art geleistet wird, in ein für jeden Kalendermonat neu anzulegendes Versicherungsstempelbuch nach Muster 34 eingetragen wird.

(2) Zahlungen des Entgelts für die Übernahme der nach Tarifnummer 12 befreiten Versicherungen bedürfen der Aufnahme in das Versicherungsstempelbuch nicht, soweit sie besonders derart nachgewiesen werden, daß der Grund der Befreiung erkennbar ist.

(3) Mehrere Zahlungen eines Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats auf Grund einer Versicherung können in einer Summe zusammengefaßt werden.

§ 196.

(1) Für jeden Versicherungszweig (Feuerversicherung, Einbruchsdiebstahlversicherung, Glasversicherung, Transportversicherung, Lebensversicherung) ist ein besonderes Versicherungsstempelbuch zu führen.

(2) Abweichungen von dem Muster 34 sind insoweit zulässig, als die in ihm vorgesehenen Angaben für die Berechnung der Abgabe nicht in Betracht kommen.

(3) Die Direktivbehörden können vorschreiben, daß auch innerhalb eines Versicherungszweiges für jede von mehreren Versicherungsarten ein besonderes Versicherungsstempelbuch zu führen ist.

(4) Für die Fälle, in denen mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernehmen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, können die Direktivbehörden zulassen, daß für die Versicherungen von den Versicherern oder einem für sie tätigen Makler ein gemeinsames Versicherungsstempelbuch geführt wird.

§ 197.

3. Festsetzung und Vereinnahmung der Abgabe.

(1) Die Versicherungsstempelbücher sind in Spalte 8 aufzurechnen, von dem zu ihrer Einreichung Verpflichteten unter der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unterschreiben und spätestens bis zum Schluß des folgenden Kalendermonats der zuständigen Steuerstelle vorzulegen.

(2) Zugleich ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 35 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch und den Gesamtbetrag der abzuführenden Abgabebeträge enthält. *Muster 85.*

(3) Sind in einem Versicherungszweige der in Tarifnummer 12 A bis D bezeichneten Art Zahlungen nicht geleistet worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 198.

Im Falle des § 101 Abs. 1 des Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 195 bis 197 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufstellungen halbmonatlich (für die Zeit vom 1. bis einschließlich 15. und vom 16. bis zum Schlusse jedes Kalendermonats) zu führen und binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zeitraums einzureichen sind, für den sie geführt werden.

§ 199.

(1) Die Steuerstelle prüft die Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch, stellt den Gesamtstempelbetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf der Aufstellung (Muster 34) und auf der Nachweisung (Muster 35) unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Versicherungsstempelbuch zugrunde liegenden Urkunden, Geschäftsbücher und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen. Auf Antrag kann die Vorlegung und Prüfung in den Geschäftsräumen des Versicherers oder des Bevollmächtigten geschehen.

(2) Das Versicherungsstempelbuch ist zurückzugeben, die Nachweisung oder Fehlanzeige als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(3) Die Versicherungsstempelbücher sind nach den einzelnen Versicherungszweigen und jahrgangsweise nach der Reihenfolge der Monate geordnet aufzubewahren (§ 102 des Gesetzes).

§ 200.

4. Ersatz des Versicherungsstempelbuchs durch Geschäftsbücher und -register.

(1) Auf Antrag kann zugelassen werden, daß als Aufstellung (§§ 195 bis 199) andere über die Versicherungen geführte Bücher oder Listen (z. B. Versicherungsverzeichnisse, Borderos, Prämien-Stornoregister) verwendet werden, sofern für jeden Versicherungszweig (§ 196 Abs. 1) besondere Bücher oder Listen geführt werden und in diesen die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Hierbei kann die Aufstellungszeit (§ 195 Abs. 1, § 198) bis zu einem Vierteljahre verlängert werden. Auch kann zugelassen werden, daß die abzuführende Abgabe nach dem Sollbetrage des Versicherungsentgelts — in den Fällen der Tarifnummer 12 A der Versicherungssumme — bemessen und der Abgabebetrag für nicht eingegangene Zahlungen in einer der nächstfolgenden Aufstellungen abgesetzt wird.

(2) Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaates, in dem der Versicherer, der Bevollmächtigte oder im Falle des § 196 Abs. 4 der Makler seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ihre Befugnisse der Direktivbehörde übertragen.

§ 201.

5. Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren.

(1) Sofern eine den Vorschriften des Tarifs entsprechende Berechnung der Abgabe und eine hinreichende amtliche Nachprüfung gewährleistet erscheint, kann auf Antrag gestattet werden, daß die Abgabe nach dem Ergebnis des Vorjahrs in monatlichen Teilbeträgen an die Steuerstelle vorläufig gezahlt und längstens nach Abschluß des Geschäftsjahrs endgültig verrechnet wird.

(2) In diesem Falle ist auf die zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Steuerstelle eine Abschlagszahlung zu leisten. Deren Höhe wird von der zuständigen Steuerstelle festgesetzt und ist im annähernden Betrage der fälligen Stempelabgabe zu halten. In der Regel ist sie nach dem Geschäftsumfang im gleichen Monat des Vorjahrs, bei erheblichen Schwankungen nach dem durchschnittlichen Geschäftsumfange des Monats während der drei vorhergehenden Jahre zu veranschlagen. Bei neuen Unternehmungen ist der mutmaßliche Geschäftsumfang des Unternehmens maßgebend.

(3) Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums ist der Gesamtbetrag der bis dahin fällig gewordenen Abgabebeträge unter Abzug der Abgabebeträge für nicht eingelöste Prämienrechnungen buchmäßig festzustellen. Ergibt die endgültige Abrechnung einen Mehrbetrag gegenüber der Summe der Abschlagszahlungen, so ist dieser nachzuerheben; ergibt sie einen Minderbetrag, so ist der Unterschied bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen.

(4) An Stelle der Versicherungsstempelbücher sind der Steuerstelle über die Abschlagszahlungen und über die endgültige Abrechnung spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums Nachweisungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Nachweisungen sind dem Muster 35 nachzubilden und können auf die Angabe der Summe der abzuführenden Abgabebeträge beschränkt werden. Bei der endgültigen Abrechnung sind die Versicherungsverzeichnisse sowie andere Bücher oder Listen, auf welche sich die Abrechnung bezieht, und die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen vorzulegen und mit der Nachweisung zu vergleichen. Die Empfangsbestätigungen über die Abschlagszahlungen sind als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen.

(5) Die Steuerstelle vereinnahmt bei den Abschlagszahlungen den nachgewiesenen und festgesetzten Monatsbetrag, nimmt die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuch und sendet die andere — mit Empfangsbestätigung und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurück. Bei der endgültigen Abrechnung ist entsprechend zu verfahren.

(6) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Abgabenentrichtung im Abrechnungsverfahren gegeben sind, trifft die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaates, in dem der Versicherer, der Bevollmächtigte oder im Falle des § 196 Abs. 4 der Makler seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die oberste Landesfinanzbehörde erläßt die näheren Bestimmungen über das Verfahren.

§ 202.

6. Überwachungsliste.

Muster 36.

(1) Die rechtzeitige Vorlegung der Versicherungsstempelbücher und der Nachweisungen ist von der Steuerstelle durch eine Liste nach Muster 36 zu überwachen. In diese Liste sind sämtliche Vereinigungen, Anstalten und nötigenfalls Personen aufzunehmen, welche Versicherungen übernehmen oder zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt sind (§ 97 Abs. 2, 3, § 101 Abs. 1 des Gesetzes) und im Bezirke der Steuerstelle ihren Sitz, ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

(2) In welcher Weise die Steuerstelle von den in ihrem Bezirke bestehenden Versicherungsunternehmungen oder deren Bevollmächtigten Kenntnis erhält, bestimmt die Landesregierung.

(3) Ist die Vorlegung des Versicherungsstempelbuchs (Geschäftsbuchs usw.) oder der Nachweisungen oder die Erstattung einer Fehlanzeige nicht bis spätestens zehn Tage nach Ablauf der Vorlegungsfrist bewirkt worden, so hat die Steuerstelle den Versicherer oder dessen Bevollmächtigten zur Einreichung aufzufordern und auf die strafrechtlichen Folgen der Unterlassung hinzuweisen.

§ 203.

7. Versicherungen bei ausländischen Versicherern.

(1) Werden von einem ausländischen Versicherer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch einen zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter hat, Versicherungen übernommen, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Sitz, ihre geschäftliche Niederlassung, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, so hat der Versicherungsnehmer jede Zahlung des Versicherungsentgelts (Prämien, Beiträge, Vor- oder Nachschüsse, Umlagen) bei derjenigen Steuerstelle, in deren Bezirk er seinen Sitz, seine geschäftliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder in deren Bezirk die versicherten Gegenstände sich befinden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach jeder Leistung des Versicherungsentgelts schriftlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung ist unter Verwendung des Vordrucks Muster 37 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vordrucke können von der Steuerstelle unentgeltlich bezogen werden. Muster 87.

§ 204.

(1) Die Steuerstelle prüft alsdann die Anmeldung, stellt den Steuerbetrag fest und vereinnahmt ihn.

(2) Von der Anmeldung ist die eine Ausfertigung als Beleg zum Anmeldungsbuche zu nehmen, die andere — mit Empfangsbekenntnis und Angabe der Buchungsnummer versehen — zurückzugeben.

§ 205.

(1) Ergibt im Falle des § 203 die erste Anmeldung, daß der Versicherungsnehmer auf Grund des Versicherungsvertrags noch fernere Zahlungen zu leisten hat, so hat die Steuerstelle die Anmeldung der späteren Zahlungen durch eine Liste zu überwachen.

(2) Die Liste muß die Nummer des Anmeldungsbuchs, unter der die erste Anmeldung eingetragen ist, den Namen und Wohnort des Anmeldenden und den Zeitpunkt der wiederkehrenden Zahlungen enthalten. In ihr sind die späteren Anmeldungen unter Verweisung auf die Nummer des Anmeldungsbuchs zu vermerken.

(3) Werden die späteren Zahlungen nicht rechtzeitig angemeldet, so ist der Steuerpflichtige zur Anmeldung aufzufordern. Bei Änderung seines Sitzes, seiner geschäftlichen Niederlassung, seines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts ist die alsdann zuständige Steuerstelle zu benachrichtigen.

§ 206.

8. Erstattung.

Wird infolge vorzeitigen Aufhörens der Versicherung oder infolge Herabminderung der Versicherungssumme oder des Versicherungsentgelts dieses ganz oder zum Teil zurückgezahlt, so ist auf Antrag die Abgabe insoweit zu erstatten, als sie nicht zu erheben gewesen wäre, wenn der Eintritt der vorbezeichneten Umstände von vornherein festgestanden hätte.

§ 207.

(1) Über Anträge auf Erstattung (§ 206) entscheidet vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Landesregierung die Direktivbehörde. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres angebracht worden ist, nachdem der Antragsteller von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, auf die der Erstattungsantrag gestützt wird. Zur Begründung sind das Versicherungsstempelbuch (Muster 34), die an dessen Stelle tretenden Geschäftsbücher usw. (§ 200) oder die Anmeldung (Muster 37) beizufügen. Kann ihre Vorlegung nach Ablauf der im § 102 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist nicht mehr bewirkt werden, so ist die Entrichtung des Stempels auf andere Art nachzuweisen.

(2) Die Erstattung ist im Versicherungsstempelbuch oder auf der Anmeldung zu vermerken.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 208.

9. Sonderanordnung für die Übergangszeit.

(1) Für die Anmeldung der gemäß § 106 des Gesetzes abgabepflichtigen Zahlungen eines Versicherungsentgelts für Versicherungen in der Zeit vom 1. April 1913 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes haben die Versicherer oder deren Bevollmächtigte den Vordruck für das Versicherungs-

stempelbuch (Muster 34), die Versicherungsnehmer den Vordruck für die Anmeldung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer (Muster 37) unter entsprechender Änderung des Vordrucks zu benutzen.

(2) Der obersten Landesfinanzbehörde bleibt überlassen, im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) für die steuerliche Behandlung dieser Übergangsfälle besondere Anordnungen zu treffen und hierbei zu gestatten, daß die Anmeldung und Entrichtung der nach § 106 des Gesetzes zu erhebenden Abgabe mit der Anmeldung und Abführung des nächstfälligen Abgabebetrags verbunden wird.

XIII. Allgemeine Bestimmungen.

Zum § 107 des Gesetzes.

§ 209.

1. Umtausch von Stempelzeichen.

Stempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 15 können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Amtsstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Wertbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden. In der Regel werden für Marken nur Marken, für Vordrucke nur Vordrucke in Umtausch abgegeben. Statt der Verabfolgung gestempelter Vordrucke können eigene Vordrucke des Antragstellers unentgeltlich abgestempelt werden. Eine bare Herauszahlung findet nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Direktivbehörde statt.

§ 210.

2. Ersatz unbrauchbar gewordener Stempelzeichen.

(1) Verdorbene Stempelzeichen sowie Stempelmarken, mit denen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, werden von den Amtsstellen unentgeltlich ersetzt, wenn von den Stempelzeichen oder Schriftstücken noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß demgegenüber durch den Ersatz das Stempelinteresse gefährdet ist. Eine bare Herauszahlung findet nicht statt.

(2) Der Ersatz ist bei der Amtsstelle des Bezirkes schriftlich oder mündlich zu beantragen. Die verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke sind mit vorzulegen.

(3) Der Ersatz kann abgelehnt werden, wenn verdorbene gestempelte Scheckvordrucke im Werte von zusammen weniger als einer Mark, sonstige verdorbene Stempelzeichen im Werte von zusammen weniger als drei Mark vorgelegt werden oder wenn seit dem Zeitpunkt, zu welchem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, mehr als drei Monate verflossen sind. Für verdorbene gestempelte Scheckvordrucke, die von dem Scheckkunden an den Ausgeber der Vordrucke zurückgeliefert werden, kann der Antrag auf Ersatz auch von diesem gestellt werden.

(4) In der Regel werden für verdorbene Marken nur Marken, für verdorbene Stempelbogen nur Stempelbogen, für verdorbene Vordrucke nur Vordrucke unentgeltlich verabfolgt. Statt der Verabfolgung gestempelter Vordrucke können Vordrucke auch unentgeltlich abgestempelt werden. Die einzelnen Stücke sind möglich in den vom Antragsteller gewünschten Wertbeträgen zu gewähren. Für gestempelte Schlußnotenvordrucke in größeren Mengen kann nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde Ersatz der Herstellungskosten gefordert werden.

(5) Ein Ersatz des Stempels auf verdorbenen Wertpapieren und verdorbenen Gewinnanteilschein- und Zinsbogen erfolgt im Wege des steuerfreien Umtausches nach § 34.

(6) Etwaige Portokosten trägt der Antragsteller.

(7) Die Stempelzeichen, für die Ersatz gewährt ist, werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamter vernichtet.

§ 211.

(1) Für vor dem Gebrauch unverwendbar gewordene amtlich abgestempelte Vordrucke zu Schecks oder Quittungen kann gegen deren Einlieferung die Ausgabe von Scheckstempelmarken zu dem entsprechenden Steuerbetrag oder die Abstempelung von anderen gleichartigen Vordrucken und, wenn die weitere Verwendung gleichartiger Vordrucke nachweislich ausgeschlossen ist, Barerstattung beansprucht werden. Über Anträge auf Barerstattung entscheidet die Direktivbehörde. Der Steuerwert der gleichzeitig eingelieferten Vordrucke muß mindestens eine Mark betragen.

(2) Dem Antragsteller steht es frei, vor der Einlieferung die Vordrucke mittels Durchlochung für den Gebrauch untauglich zu machen. Die eingelieferten Vordrucke sind gemäß § 210 Abs. 7 amtlich zu vernichten.

§ 212.

Für vernichtete und abhanden gekommene gestempelte Scheckvordrucke kann auf Antrag von der Direktivbehörde unentgeltlicher Ersatz (§ 210) angeordnet werden, wenn die Vernichtung einwandfrei nachgewiesen und gegen eine Verwendung der abhanden gekommenen Vordrucke Sicherheit gegeben ist.

§ 213.

3. Erstattung überhobener Stempelabgaben.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben entscheidet die Direktivbehörde.

(2) Die Erstattung ist nicht deshalb zu versagen, weil der Antrag bei einer nicht zuständigen Steuerbehörde oder, soweit für die vorläufige Erstattung etwa eine Eisenbahnbehörde für zuständig erklärt ist, bei dieser oder im Falle der Tarifnummern 1A, 11 bei den mit der Aufnahme der Verhandlung oder Beurkundung befaßt gewesenen Behörden oder Beamten gestellt wird.

§ 214.

4. Erstattung aus Billigkeitsrücksichten.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, auf Antrag die Stempelabgabe von Wertpapieren sowie von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versteuerung zu erstatten, wenn die Wertpapiere, Gewinnanteilscheinbogen oder Zinsbogen nachweislich nicht zur Ausgabe gelangt sind und die Papiere oder Bogen entweder unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder ihre früher erfolgte Vernichtung einwandfrei nachgewiesen wird.

Zum § 108 des Gesetzes.

§ 215.

Die Bestimmung des § 108 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Tatbestand einer nach dem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwertung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde, falls die Urkunde vorliegt oder ohne weiteres zu erlangen ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn eine Entwertung überhaupt unterblieben und die Urkunde nicht ohne weiteres zu erlangen ist, oder wenn aus der unrichtigen Art der Entwertung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einer anderen Urkunde gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwertung einer Marke dem späteren Inhaber der Urkunde frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwertung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu den §§ 115, 116 des Gesetzes.

§ 216.

5. Stempelprüfung.

(1) Die Beamten zur Prüfung des Reichsstempelwesens werden von den Landesregierungen bestimmt. Ihre Ernennung und die ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirke sind öffentlich bekannt zu machen, soweit dies nicht schon früher geschehen ist.

a. Prüfungsbeamte.

(2) Zu Prüfungsbeamten sind tunlichst höhere Beamte zu bestellen (ordentliche Prüfungsbeamte). Die Prüfung der Abgabenentrichtung bei Rennwettbetrieben (Tarif-Nr. 5) sowie nach den Tarifnummern 6, 7, 10, 12 kann den Bezirksoberkontrolleuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden (besondere Prüfungsbeamte). Den Prüfungsbeamten können nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde andere geeignete Beamte zur Unterstützung beigegeben werden.

(3) Bei den Behörden und Beamten einschließlich der Notare erfolgt eine Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 1A, Tarifnummer 11 nach den von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) zu erlassenden Vorschriften.

§ 217.

b. Besondere Vorschriften für einzelne prüfungspflichtige Stellen.

(1) Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung durch die Landesbeamten nicht. Die Beachtung des Stempelgesetzes wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankdirektoriums überwacht.

(2) Die Entrichtung des Personenfahrkartenstempels und des Frachturkundenstempels im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten wird durch Beamte dieser Betriebe nachgeprüft. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrkarten hat die in § 114 Abs. 1 bezeichnete inländische Eisenbahnverwaltung die Prüfung zu übernehmen. Die allgemeinen Anordnungen über das Prüfungsverfahren werden nach Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) von den Landesregierungen, im Bereiche der Reichs-Eisenbahnen vom Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen erlassen. Über die Behandlung grundsätzlicher Fragen des Stempelrechts, die noch nicht allgemein entschieden sind, haben die Verkehrsverwaltungen vor weiterer dienstlicher Anweisung die Entscheidung der zuständigen Landesfinanzverwaltung einzuholen. In den hiernach erlassenen Anweisungen ist auf das Einverständnis der Steuerverwaltung Bezug zu nehmen.

(3) Die ordentlichen Prüfungsbeamten haben sich mindestens einmal im Laufe von drei Jahren bei den in ihrem Bezirke befindlichen Direktionen der in Abs. 2 bezeichneten Verwaltungen und bei deren Abrechnungsstellen von der Handhabung der den Personenfahrkarten- und Frachturkundenstempel betreffenden Vorschriften, insbesondere von der Berechnungsweise und den etwa dabei eingetretenen Änderungen zu überzeugen. Zu diesem Zwecke sind ihnen die ergangenen Tarife und sonstigen Vorschriften sowie die Akten, Bücher (Register) und Schriftstücke der bezeichneten Stellen, soweit erforderlich, zugänglich zu machen. Hat eine Prüfung stattgefunden, so ist in dem Jahresberichte deren Ergebnis mitzuteilen.

§ 218.

(1) Bei privaten Verkehrsanstalten ist die Entrichtung des Fahrkartenstempels, sofern die Anstalten zu dem für staatliche Betriebe vorgeschriebenen Abrechnungsverfahren zugelassen sind, durch die Prüfungsbeamten ausschließlich bei den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) nachzuprüfen. Der Prüfungsbeamte ist befugt, die Prüfung am Sitze der Abrechnungsstelle auch dann vorzunehmen, wenn die Abrechnungsstelle außerhalb des Bundesstaats liegt, in dem das Unternehmen betrieben wird. Die Bundesstaaten können vereinbaren, daß die Abrechnungsstelle ausschließlich durch den Prüfungsbeamten desjenigen Bundesstaats geprüft wird, in welchem sie ihren Sitz hat.

(2) Sind die Fahrkarten abzustempeln oder Stempelmarken zu verwenden, so geschieht die Prüfung bei den Fahrkartenausgabestellen, nötigenfalls auch im Anschluß an die von den Betriebsüberwachungsbeamten beim Zu- und Abgang der Reisenden ausgeübte Fahrkartenkontrolle; an Stelle dieser Prüfung kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine fortlaufende Überwachung durch die Behörden treten, denen die Betriebsüberwachung obliegt.

(3) Die Entrichtung des Frachturkundenstempels ist bei den Güterabfertigungsstellen der privaten Verkehrsanstalten, im Schiffsverkehr erforderlichenfalls auf dem Schiffe selbst nachzuprüfen.

§ 219.

c. Ermittelung der zu prüfenden Stellen.

(1) Die prüfungspflichtigen Stellen hat die Direktivbehörde ermitteln zu lassen und dem Prüfungsbeamten mitzuteilen. Sie kann die Ermittelung diesem selbst auftragen.

(2) Über die im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen, die einer regelmäßigen Prüfung unterliegen, hat der Prüfungsbeamte ein Verzeichnis zu führen. Bei jeder Stelle ist darin vorzutragen, binnen welcher Frist die Stempelprüfungen stattzufinden haben, und in einer für jedes Jahr anzulegenden besonderen Längsspalte fortlaufend zu vermerken, ob und wann eine Stempelprüfung stattgefunden hat. Von Zu- und Abgängen im Stande der zu prüfenden Stellen ist in der Bemerkungsspalte der Zeitpunkt ihres Eintritts, bei weggefallenen Stellen außerdem kurz der Grund des Wegfalls anzugeben. In einem Anhang sind diejenigen Aktiengesellschaften des Bezirkes aufzuführen, welche Befreiung vom Gesellschaftsstempel genießen.

§ 220.

d. Fristen für die Stempelprüfung.

(1) Die der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 1 A, 4, 10 und 12 unterliegenden Stellen sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren, neuerrichtete Aktiengesellschaften usw. erstmalig tunlichst bald nach ihrer Errichtung der Prüfung zu unterwerfen. Die Direktivbehörde kann in den Fällen der Tarifnummern 4, 10 die Frist auf fünf Jahre ausdehnen, wenn im Geschäftsbetriebe der Stelle abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur in geringem Umfang oder nur solche von einfacher Natur vorkommen.

(2) Rennwettbetriebe sind mindestens einmal jährlich, bei Rennvereinen, die nicht mehr als einen Renntag mit Rennwettbetrieb jährlich veranstalten, mindestens einmal binnen drei Jahren zu prüfen.

(3) Stellen, welche hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 6 oder 7 der Stempelprüfung durch Prüfungsbeamte unterliegen (§ 216 Abs. 2, § 218), sind mindestens einmal jährlich, private Verkehrsanstalten, die zum Abrechnungsverfahren zugelassen sind, mindestens alle zwei Jahre einer Prüfung zu unterziehen. Für die Prüfung des Frachturkundenstempels im Schiffsverkehre kann die Direktivbehörde auf Antrag die Prüfungsfrist bis auf fünf Jahre verlängern. In diesem Falle muß sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die Frachturkunden während eines der verlängerten Prüfungsfrist entsprechenden Zeitraums aufzubewahren und zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn durch die Fristverlängerung das Prüfungsgeschäft ungebührlich erschwert werden würde.

(4) Versicherer, die zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 12 im Abrechnungsverfahren zugelassen sind (§ 201), sind mindestens einmal jährlich einer Prüfung zu unterziehen. Die Direktivbehörde kann die Frist auf 3 Jahre ausdehnen, wenn der Geschäftsbetrieb nur einen geringen Umfang hat.

§ 221.

e. Grundsätze für die Stempelprüfung.

(1) Die Prüfungsbeamten haben die prüfungspflichtigen Stellen innerhalb des dafür festgesetzten Zeitraums der Prüfung zu unterziehen. Etwaige Überschreitungen der Fristen sind im Jahresberichte (§ 224 Abs. 1) kurz zu begründen.

(2) Dem Ermessen des Prüfungsbeamten bleibt überlassen, ob er die Prüfung vorher anmelden will. Dies hat insbesondere zu geschehen, wenn zu befürchten ist, daß ohne vorgängige Anmeldung die beabsichtigte Prüfung nicht vorgenommen werden kann.

(3) Der Prüfungsbeamte hat sich der zu prüfenden Stelle gegenüber auf Verlangen als Stempelprüfungsbeamter durch eine mit Amtsstempel- oder Siegelabdruck versehene Ausfertigung des ihm erteilten allgemeinen oder besonderen Prüfungsauftrags auszuweisen. Beamte des äußeren Dienstes in Dienstkleidung bedürfen des Ausweises nicht.

(4) Dem Prüfungsbeamten ist ein angemessener Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die prüfungspflichtige Stelle hat dem Prüfungsbeamten die von ihm zum Zwecke der Prüfung gewünschten Urkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen. Durch die Prüfungstätigkeit darf im Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe die Wahrnehmung des Stationsdienstes, der Personen- und Güterabfertigung nicht gehindert, auch die Abfahrt eines Zuges oder Schiffes nicht verzögert werden.

(6) Totalisatorverwaltungen haben bei Verlust der im § 80 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigungen den Prüfungsbeamten jederzeit kostenfreien und ungehinderten Zutritt zu allen Rennen, und zwar sowohl zum Totalisator als auch zu den Plätzen der Zuschauer zu gewähren.

§ 222.

(1) Zweck der Prüfung ist, den Eingang der gesetzlich geschuldeten Abgabe durch planmäßige Nachprüfung der Stempelentrichtung und in geeigneten Fällen durch Aufklärung der Beteiligten über vorgekommene Irrtümer bei Anwendung des Gesetzes zu sichern.

(2) Die Prüfungsbeamten haben sich bei den Prüfungen selbständig davon zu überzeugen, ob die geschuldeten Stempelbeträge entrichtet, die vorgefundenen Stempelzeichen echt, vorschrifts-

mäßig entwertet und nicht mißbräuchlich wiederholt verwendet sind, sowie ob auch im übrigen den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen gemäß verfahren wird. Zu diesem Zwecke haben sie sich über die für die Abgabenentrichtung in Betracht kommenden Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe tunlichst zuverlässig und eingehend zu unterrichten, u. a. auch den Veröffentlichungen der Tagesblätter, den Jahresbilanzen, Geschäftsberichten sowie den Satzungen von Aktiengesellschaften usw., den Eintragungen ins Handelsregister (z. B. über Gründung von Aktiengesellschaften oder Erhöhungen des Grundkapitals, über Veränderungen des Gegenstandes des Unternehmens oder anderer Voraussetzungen der Stempelfreiheit von Gesellschaftsverträgen) Beachtung zu schenken.

(3) Bei Prüfung der Abgabenentrichtung nach Tarifnummer 1 A hat der Stempelprüfungsbeamte vor der Prüfung bei der zuständigen Steuerstelle die dieser von den Registergerichten nach § 6 des Gesetzes zugegangenen Benachrichtigungen einzusehen und sich aus dem von ihr geführten Überwachungsbuche (Muster 2) darüber zu unterrichten, inwieweit bei den zu prüfenden Stellen Versteuerungen zu überwachen sind. Er hat sich auf Grund der bei den Stempelprüfungen gemachten Wahrnehmungen anderseits davon Überzeugung zu verschaffen, daß das Überwachungsbuch vollständig und ordnungsmäßig geführt ist. Die Prüfung des Überwachungsbuchs ist in diesem hinter der letzten Eintragung zu bescheinigen. Auch ist in der Aufzeichnung über die Stempelprüfungen ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob und welche nachträglichen Einzahlungen auf das ursprüngliche oder später erhöhte Kapital usw. stattgefunden haben und wie sie versteuert worden sind. Bei der Prüfung der Aktiengesellschaften ist im Falle der Neuerrichtung oder der Kapitalerhöhung darauf zu achten, ob bei der Ausgabe von Aktien zu einem den Nennwert übersteigenden Betrag die Versteuerung richtig erfolgt ist und ob für die Ausgabe der Aktien der Schlußnotenstempel entrichtet ist. Auch ist bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Richtigkeit der Aufstellungen über die Höhe der den Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Vergütungen zu prüfen.

(4) Bei der Prüfung von Gewerkschaften ist insbesondere festzustellen, ob ausgeschriebene Zubußen ordnungsmäßig zur Versteuerung angemeldet sind.

(5) Bei Prüfung der Abgabenentrichtung nach den Tarifnummern 4 und 6 ist insbesondere das Augenmerk auch darauf zu richten, daß in allen Fällen, in denen im Gesetze die Ausstellung von Schlußnoten und Frachturkunden vorgeschrieben ist, gehörig verstempelte Schlußnoten und Frachturkunden ausgestellt sind, daß im Falle des § 24 des Gesetzes den Vorschriften wegen Entrichtung des zusätzlichen Stempels entsprochen ist und daß die Vergünstigung des § 23 Abs. 2, 3 des Gesetzes nicht zu Unrecht in Anspruch genommen wird. Daneben ist festzustellen, ob auch den sonstigen Vorschriften, z. B. wegen Form der Schlußnoten und des Zeitpunkts ihrer Ausstellung, entsprochen wird. Soweit die Einsicht der Schlußnoten und Frachturkunden zur Prüfung der Abgabenentrichtung nicht ausreicht oder solche Urkunden bei der Stelle nicht vorhanden zu sein brauchen, ist die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie der Geschäftsbücher erforderlich. Hinsichtlich des Eisenbahnfrachtstempels findet jedoch die Prüfung nach den Frachtkarten und den amtlichen Büchern oder Listen, in welchen die Frachtbeträge einzeln nachgewiesen werden, nur statt, sofern der Betrag des verwendeten Stempels aus diesen ersichtlich ist.

(6) Bei der Prüfung des Totalisatorbetriebs wird neben der richtigen Versteuerung der Spielumsätze soweit tunlich auch zu überwachen sein, ob den Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung (vgl. Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 — Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1906 S. 531 —) dauernd genügt wird. Außerdem ist der Ermittelung und Unterdrückung etwaiger verbotener Wettunternehmungen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(7) Bei den hinsichtlich des Fahrkartenstempels zu prüfenden Betrieben ist darauf zu sehen, ob der Verkehr den bewirkten Versteuerungen im Abrechnungswege, durch Abstempelung oder Markenverwendung entspricht sowie ob zu den einzelnen Fahrkartensorten die richtigen Stempelbeträge verwendet sind und die Vorschriften wegen Ausgabe und Entwertung der Fahrkarten beachtet werden. Bei den Abrechnungsstellen ist insbesondere nachzuprüfen, ob die ausgegebenen stempelpflichtigen Fahrtausweise und die wegen Erstattung des Stempels in Abgang zu stellenden

Fahrkarten nach Zahl, Art und Steuersatz richtig in die Versteuerungsnachweisungen eingetragen worden sind. Auch ist nachzuprüfen, ob bezüglich der Fahrkarten, zu welchen der Stempel erstattet wurde, die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit vorliegen sowie ob nicht etwa Karten von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweise zugelassen sind.

(8) Bei den hinsichtlich des Versicherungsstempels zu prüfenden Unternehmungen und Personen ist durch Ermittelung des Geschäftsumfanges, durch Vergleichung mit Geschäftsbüchern, -registern und -listen, sowie durch Einsichtnahme in die sonstigen Unterlagen (Versicherungsurkunden, Schriftwechsel usw.) oder auf andere geeignete Weise festzustellen, ob die Eintragungen in die Aufstellungen (Versicherungsstempelbücher, Geschäftsbücher und -register) vollständig und richtig sind. Bei der Anwendung des Verfahrens nach § 200 ist insbesondere darauf zu achten, daß in den Büchern und Listen die für die Berechnung der Abgabe und für die Festhaltung der Versicherung erforderlichen Angaben enthalten sind. Im Falle der Zulassung des Abrechnungsverfahrens (§ 201) bedarf es ferner der Prüfung, ob eine Berechnung der Abgabe und eine hinreichende Nachprüfung durch die Stempelprüfungsbeamten nach dem Geschäftsgebaren des Versicherers gewährleistet und somit die Voraussetzungen für das Abrechnungsverfahren noch gegeben erscheinen.

(9) Wie eingehend zur Erreichung ihres Zweckes eine Prüfung zu gestalten ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen. Neue Stellen sind wiederholt einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen. Wo nach den Erfahrungen des Prüfungsbeamten der gute Wille, den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren, und zugleich die hierzu erforderliche Sorgfalt und Sachkenntnis vorausgesetzt werden können, sind Stichproben zulässig.

§ 223.

f. Aufzeichnung über die Stempelprüfung.

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine von dem Prüfungspflichtigen nicht mit zu unterschreibende Aufzeichnung zu machen. Die Aufzeichnung muß den Tag der Prüfung und den Zeitraum angeben, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat. Die Erinnerungen sind unter Bezeichnung der zu beanstandenden Schriftstücke mit Angabe der Gründe der Beanstandung und zutreffendenfalls der Vorschriften, gegen welche verstoßen ist, und unter Berechnung des nachzubringenden Stempelbetrags niederzuschreiben.

g. Erledigung der Erinnerungen.

(2) Wird eine Erinnerung von der geprüften Stelle anerkannt, so können fehlende oder unzureichend verwendete Stempelmarken in Gegenwart des Prüfungsbeamten sofort nachverwendet und nicht oder unzureichend entwertete Marken, ohne daß es der Beibringung neuer Marken bedarf, vom Prüfungsbeamten entwertet werden, sofern die Erinnerung ohne grundsätzliche Bedeutung und kein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gegeben ist. In der Aufzeichnung sind die so erledigten Erinnerungen ohne nähere Angabe der Gründe der Beanstandung lediglich summarisch mit dem nachgebrachten Gesamt-Stempelbetrag aufzuführen.

(3) Das Verfahren zur weiteren Verfolgung der nicht kurzer Hand erledigten Erinnerungen, insbesondere wegen Nacherhebung der Fehlbeträge und wegen etwaiger Einleitung eines Strafverfahrens, wird, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch die oberste Landesfinanzbehörde geordnet. Sind Erinnerungen von einem besonderen Prüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) aufgestellt, so ist sowohl diesem wie zur Berücksichtigung bei Aufstellung des Jahresberichts dem ordentlichen Prüfungsbeamten von der Art der Erledigung Kenntnis zu geben.

(4) Von den einer Beantwortung bedürfenden Erinnerungen ist der geprüften Stelle eine Abschrift mit dem Ersuchen zuzufertigen, zu den anerkannten Erinnerungen die geschuldeten Fehlbeträge nachzubringen.

(5) Fehlbeträge der in Tarifnummern 4, 6, 10 und, soweit die Abgabenentrichtung in Stempelzeichen zu erfolgen hat, auch der in Tarifnummern 1 A, 7, 11 bezeichneten Art, sind in den diesen Tarifnummern entsprechenden Stempelzeichen einzufordern und zu den Akten zu entwerten. Der geprüften Stelle ist von dem Eingang der beigebrachten Stempelzeichen und von der Erledigung der Erinnerung Kenntnis zu geben.

(6) Ist bei der Prüfung ein unversteuertes Wertpapier vorgefunden worden, so ist dessen Abstempelung herbeizuführen.

(7) Bei jeder einzelnen Erinnerung ist in der Aufzeichnung nach ihrer Erledigung zu vermerken, wann und in welcher Weise sich die Erinnerung erledigt hat. Nachdem sämtliche Erinnerungen sich erledigt haben, ist auf der ersten Seite der Aufzeichnung deren vollständige Erledigung vom Prüfungsbeamten zu bescheinigen.

h. Strafanträge.

(8) Die Prüfungsbeamten haben Stempelhinterziehungen und, in geeignet erscheinenden Fällen, vorgekommene Ordnungswidrigkeiten nach Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde bei der Direktivbehörde oder bei der zur Führung des Strafverfahrens zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Dem Prüfungsbeamten ist von der ergangenen Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft Kenntnis zu geben.

§ 224.

i. Jahresbericht.

(1) Alljährlich erstatten die ordentlichen Prüfungsbeamten (§ 216 Abs. 2) der Direktivbehörde einen Bericht über die Ausführung der Stempelprüfung innerhalb ihres Geschäftsbezirkes während des abgelaufenen Rechnungsjahrs. Der Bericht muß insbesondere ersehen lassen:

a) den Umfang des Geschäftsbezirkes unter Angabe etwa im Berichtsjahr vorgekommener Veränderungen. Soweit eine Veränderung nicht eingetreten ist, genügt die Bezugnahme auf die Angabe eines früheren Jahresberichts;

b) die während des Berichtsjahrs etwa eingetretenen Zu- und Abgänge an Prüfungsstellen unter Erläuterung der Abgänge sowie unter Beifügung einer Angabe darüber, welche Prüfungsstellen von dem Berichterstatter selbst zu prüfen sind und welche der Prüfung durch besondere Prüfungsbeamte (vgl. § 216 Abs. 2) unterliegen;

c) den Stand des Prüfungsgeschäfts unter Angabe der Gesamtzahl der während des Geschäftsjahrs in den einzelnen Abteilungen einer Prüfung unterzogenen Stellen und der Gesamtzahl derjenigen, welche einer Prüfung zu unterziehen waren. Etwa rückständig gebliebene Stellen sind unter Angabe der Gründe, aus welchen die rechtzeitige Vornahme der fälligen Prüfung untunlich war, anzugeben;

d) bemerkenswerte Wahrnehmungen in bezug auf das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, über Umgehungen der Stempelpflicht usw.;

e) Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Vorschriften.

Muster 38.

(2) Als Anlage ist dem Berichte beizufügen eine Übersicht nach Muster 38 über die nach dem Gesetze der Prüfung in bezug auf die Entrichtung der Stempelabgabe unterliegenden Stellen sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

(3) Der Bericht und die Übersicht haben sich auf alle einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen des Geschäftsbezirkes zu erstrecken. Soweit Prüfungen von anderen Beamten vorgenommen worden sind (vgl. § 216 Abs. 2), sind die für die Berichterstattung und die Aufstellung der Übersicht erforderlichen Angaben hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe und die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfungen dem nach Abs. 1 mit der Berichterstattung beauftragten Beamten zur Verwertung bei letzterer alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahrs nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde zu übermitteln.

(4) Die Berichte nebst Übersichten sind der Direktivbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen, von welchen je eine für den Reichskanzler (Reichsschatzamt) bestimmt ist. Nach Eingang sämtlicher Jahresberichte und Übersichten des Verwaltungsgebiets sind die für den Reichskanzler bestimmten Ausfertigungen an diesen bis zum 1. Oktober des folgenden Rechnungsjahrs durch die oberste Landesfinanzbehörde unter Hinzufügung ihrer Stellungnahme zu den Berichten mitzuteilen.

(5) Auf jedesmaliges besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die Aufzeichnungen über die abgehaltenen Stempelprüfungen sowie die Verhandlungen und Entscheidungen über die Erledigung der gezogenen Erinnerungen seitens der Landesregierungen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

k. Aufbewahrung der Prüfungsverhandlungen.

(6) Die erledigten Prüfungsverhandlungen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden aufzubewahren. Wenn Prüfungsverhandlungen oder Akten, in welchen sich solche befinden, vernichtet oder verkauft werden sollen, was nicht früher als 10 Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahrs geschehen darf, so sind die etwa darin enthaltenen Stempelzeichen (vgl. § 223

Abs. 5) vorher auszuschneiden und unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. Die Vernichtung ist in einer über den Vorgang aufzunehmenden Verhandlung von den beteiligten Beamten zu bescheinigen.

Zu den §§ 69, 117 des Gesetzes.

§ 225.

(1) Die im § 117 des Gesetzes vorgeschriebene Verpflichtung, bei Überwachung der vorschriftsmäßigen Entrichtung der Reichsstempelabgaben mitzuwirken, trifft vor allem auch die Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung, und zwar auch insoweit, als sie nicht mit der Stempelprüfung besonders beauftragt sind. **6. Mitwirkung bei Beaufsichtigung der Stempelentrichtung durch Zoll- und Steuerbeamte.**

(2) Insbesondere haben die Abfertigungsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung darauf zu achten, ob die ihnen vorgelegten Frachturkunden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften mit Stempelzeichen bereits versehen sein müssen oder tatsächlich bereits mit solchen versehen sind, vorschriftsmäßig versteuert sind.

(3) Zur Prüfung der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge haben sich die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten in Kenntnis von den in ihrem Dienstbezirke gehaltenen Kraftfahrzeugen und deren Eigentümern und Führern zu erhalten und sich darüber zu vergewissern, ob hinsichtlich dieser Kraftfahrzeuge der Steuerpflicht genügt ist, sowie ob nicht von Kraftfahrzeugen unter dem Vorgeben, daß es sich um eine steuerfreie Ingebrauchnahme handele, ein die Stempelpflicht begründender Gebrauch gemacht wird. Soweit die Erfüllung der Steuerpflicht nicht durch Einsicht der Versteuerungsanmeldungen usw. bei den Steuerstellen festgestellt werden kann, sowie hinsichtlich der in ihrem Dienstbezirke verkehrenden Kraftfahrzeuge nicht daselbst ansässiger Besitzer haben die Aufsichtsbeamten, vor allem im Grenzbezirke, die Prüfung in der im § 69 des Gesetzes vorgezeichneten Weise zu bewirken.

(4) Daneben haben die Aufsichtsbeamten, soweit es sich um andere als die im § 53 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten handelt, auch auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten.

Zum § 118 des Gesetzes.

§ 226.

Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen. **7. Zuziehung von Sachverständigen.**

XIV. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 227.

(1) Jede zur Erhebung von Stempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr eingezahlten oder gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes gestundeten Abgaben dieser Art ein besonderes Einnahmebuch zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 39 dient dabei als Vorbild. Wenn eine Steuerstelle nicht zur Erhebung der Stempelabgabe ohne Einschränkung befugt ist, braucht das Einnahmebuch den Vordruck nur für diejenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen sie ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach den §§ 88, 237 erfolgt, können dem Vordruck die zum gesonderten Nachweis der gestundeten Beträge erforderlichen Spalten hinzugefügt werden. **1. Einnahmebuch.** *Muster 39.*

(2) Amtsstellen, welche nur mit dem Verkaufe von Stempelmarken und abgestempelten Vordrucken oder mit der Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 27 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde auch in anderen Büchern nachweisen. Auf diese finden die im § 233 Abs. 2, 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

§ 228.

2. Anmeldungsbuch.

Muster 40.

Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den zur Erhebung von Stempelabgaben befugten Steuerstellen, mit Ausnahme der im § 227 Abs. 2 genannten, ein Anmeldungsbuch zu führen, für welches das Muster 40 als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpflichtiger oder steuerfreier Abstempelungen vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Nachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 40) sofort nach Eingang einzutragen mit alleiniger Ausnahme der vorläufigen Anmeldungen nach Muster 5 und 11. Durch dieses Buch ist einerseits die Entrichtung der Abgabe oder die steuerfreie Abfertigung in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verkaufe vorrätig gehaltener Wertzeichen, festzuhalten und anderseits die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Lose, welche von der Stempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdrucke versehen werden müssen, und die richtige Berechnung von Vergütungen, für welche nach Tarifnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, zu überwachen.

§ 229.

3. Merkbuch.

Muster 41.

(1) Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Wertpapiere der in Tarifnummer 1 B, Tarifnummer 2, 3 bezeichneten Art und die zur Versteuerung von Einzahlungen der in Tarifnummer 1 B Abs. 2 bezeichneten Art ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Merkbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 12 des Gesetzes und § 32 dieser Bestimmungen zu erstatten sind. Für das Merkbuch dient Muster 41 als Vorbild.

(2) Im Merkbuch ist unter entsprechender Änderung des Vordrucks eine besondere Abteilung anzulegen zur Ausführung der in § 52 Abs. 2 vorgeschriebenen Überwachung der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von den im § 17 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften.

§ 230.

4. Stempelzeichenbuch.

(1) Von den Steuerstellen, welche Stempelmarken, Stempelbogen und gestempelte Vordrucke zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe der Stempelzeichen ein besonderes Stempelzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmt wird.

(2) In dem Buche wird auch unter Benennung der Empfänger die Ausgabe der Stempelzeichen nachgewiesen, für welche ein Wertbetrag nicht zu erheben ist.

(3) Die zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Stempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

§ 231.

5. Buchmäßige Behandlung der Vordrucke zu Stempelbogen und der Stempelbogen.

(1) Vordrucke zu Stempelbogen (§ 17 Abs. 4, § 168 Abs. 2) sind wie Stempelzeichen sogleich beim Empfang im Stempelzeichenbuche zu buchen und bleiben im Gewahrsam der Steuerstelle.

(2) Wird die Ausfertigung eines Stempelbogens schriftlich beantragt und der Wertbetrag bar eingezahlt, so ist die Einzahlung als Erlös aus Stempelbogen im Einnahmebuche nachzuweisen.

(3) Nach Ausfertigung des Stempelbogens ist der Vordruck im Stempelzeichenbuche vom Bestand abzuschreiben und in diesem die Ausfertigung des Bogens unter Angabe der Nummer und des Geldbetrags gleichzeitig zu buchen.

§ 232.

6. Kontrollbuch.

Muster 42.

(1) Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist über die Ausfertigung von Stempelbogen für jedes Rechnungsjahr ein Kontrollbuch nach Anleitung des Musters 42 zu führen. Die Nummer des Kontrollbuchs ist von ihm auf dem Stempelbogen und dem Antrag anzugeben.

(2) Die Anträge auf Ausfertigung eines Stempelbogens sind nach der Reihenfolge der Nummer zu heften und bis zum Schlusse des Vierteljahrs bei dem Kontrollbuch aufzubewahren. Demnächst werden sie Beleg zum Einnahmebuche.

§ 233.

7. Prüfung und Aufbewahrung der Bücher.

(1) Die in den §§ 227, 228 bezeichneten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belegen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltung erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einnahme- und Anmeldungsbücher und die dazu gehörigen Belege, soweit sie Einnahmen und Anmeldungen zu den Tarifnummern 1 bis 3 A enthalten, dürfen nicht vernichtet werden. Die Bücher und Belege sind geordnet derart aufzubewahren, daß sie gegen Feuersgefahr, Beschädigungen usw. geschützt sind und jederzeit unverzüglich eingesehen werden können. Die näheren Anordnungen erläßt die Direktivbehörde.

(3) Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers (Reichsschatzamts) von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Bücher mit den Belegen mitteilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) von dem Verfügten Kenntnis.

(4) Das Merkbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

§ 234.

8. Herstellung der Stempelzeichen.

(1) Die Stempelmarken, die Vordrucke zu Stempelbogen und die von den Steuerstellen zu verkaufenden gestempelten und ungestempelten Schlußnotenvordrucke werden durch die Reichsdruckerei hergestellt und zu einem vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Stempelzeichen, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden.

(2) Die Rechnungen über die bezogenen Stempelzeichen sind mit den quittierten Lieferscheinen zu belegen und von der Reichsdruckerei den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Antrag den von ihnen bezeichneten Direktivbehörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

(4) Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren, Gewinnanteilschein- und Zinsbogen sowie von Vordrucken werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle derjenigen Steuerstelle in Rechnung gestellt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Begleichung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

§ 235.

9. Lieferung amtlicher Stempel.

(1) Die Prägestempelmaschinen sowie die von den Steuerstellen zur Ausführung der vorgeschriebenen Abstempelungen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der obersten Landesfinanzbehörden die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den obersten Landesfinanzbehörden von dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitgeteilt.

(2) Die Abstempelungen sind durch die Kassenbeamten der Steuerstelle zu beaufsichtigen. Die Kassenbeamten haben den Stempel, solange diese nicht benutzt werden, und das Zählwerk der Prägestempelmaschinen, solange es nicht zu Reinigungszwecken usw. freigegeben werden muß, mindestens jedoch während der Dauer der Benutzung der Maschine unter amtlichem Verschlusse zu halten.

(3) Die Aufsicht der Kassenbeamten (Abs. 2) hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Prägestempel vor Beginn der Abstempelung auf den richtigen Tag (zu vergleichen § 26 Abs. 3) eingestellt wird und daß nur zur Abstempelung angemeldete Wertpapiere usw. abgestempelt werden. Zu letzterem Zwecke ist bei Prägestempelmaschinen der Stand des Zählwerkes vor Beginn und nach Beendigung der Abstempelung festzustellen und mit der Anzahl der zur Abstempelung angemeldeten Papiere zu vergleichen.

§ 236.

10. Behandlung der Anmeldungen.

Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen zur Entrichtung der Stempelabgabe usw. sind mit dem Tage des Einganges, der Nummer des Anmeldungsbuchs und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Die Anmeldungen und sonstigen Anzeigen, welche in das Anmeldungsbuch (§ 228) einzutragen sind, sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen.

§ 237.

11. Stundung des Lotteriestempels.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 36 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Gefahr und, soweit die Stundung für länger als neun Monate bewilligt ist, für Rechnung der Landesregierungen.

§ 238.

12. Buchung von Erstattungen.

(1) Die abgabenfreie Abstempelung von Ersatzstücken (§§ 210 bis 212) ist nur durch das Anmeldungsbuch (§ 228) nachzuweisen.

(2) Als Ersatz für verdorbene gestempelte Vordrucke und Stempelmarken zu verabfolgende Stempelzeichen sind lediglich im Stempelzeichenbuche (§ 230) abzuschreiben.

§ 239.

Die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten Beträge sind in den Kassenbüchern gesondert von den sonstigen Erstattungen und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehre mit dem Ausland und im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen nachzuweisen.

§ 240.

13. Verwaltungskostenvergütung.

Die Verwaltungskostenvergütung von zwei vom Hundert (§ 122 des Gesetzes) ist von der Roh-Solleinnahme nach den Einnahmebüchern einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen zu berechnen. Neben dieser Vergütung dürfen Prozeßkosten und Prozeßzinsen aus Stempelprozessen dem Reiche nicht aufgerechnet werden.

§ 241.

14. Abgabenentrichtung von Staatslotterien.

Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (§ 91) erfolgenden Feststellungen teilt der Reichskanzler (Reichsschatzamt) in jedem einzelnen Falle der Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen zur Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

XV. Schlußbestimmungen.

§ 242.

Änderungsbefugnis des Reichskanzlers.

(1) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Wertpapieren, Urkunden und Vordrucken und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

(2) Im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) können die obersten Landesfinanzbehörden die in § 57 Abs. 4, § 67, § 119 Abs. 1, §§ 182, 206, 212 den Direktivbehörden zugewiesenen Geschäfte und Entschließungen sowie in den Fällen der Tarifnummern 4, 6, 10, 11, 12 die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Stempelabgaben (§ 213) auf Behörden übertragen, die den Direktivbehörden untergeordnet sind.

Muster 1.
(Ausführungsbestimmungen § 7.)

Bescheinigung

über

die Entrichtung des Gesellschaftsstempels.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Zu der Urkunde vom ten 19
Nr. des Registers des Notars
Aktenzeichen des Gerichts
in über Errichtung (Auflösung, Kapitalerhöhung)
der Gesellschaft zu
ist — eine Reichsstempelabgabe von ℳ Pf., in Buchstaben ℳ Pf.,
entrichtet worden, die unter Nr. des Einnahmebuchs nachgewiesen ist — die Erhebung der Abgabe nach Eintragung in das Überwachungsbuch / Anmeldungsbuch unter Nr. ausgesetzt worden.

, den ten 19

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschriften)

Muster 2.

(Ausführungsbestimmungen § 9.)

Überwachungsbuch

de

amts zu

über nach Tarifnummer 1 A geschuldete Reichsstempelbeträge, deren Erhebung zunächst ausgesetzt worden ist.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

(Name) .....

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt bei der Steuerstelle.
2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Zu Nr. des Anmeldungsbuchs für	Bezeichnung der Urkunde, zu welcher die Aussetzung erfolgt ist	Umfang und Grund der Aussetzung der Versteuerung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Eine weitere Abgabe wird fällig voraussichtlich bis zum
1	2	3	4	5	6	7

Ist Sicherheit bestellt, in welcher Höhe, bei welcher Stelle und wo gebucht?	Ein weiterer Abgabenbetrag wurde angefordert am	Ein weiterer Abgabenbetrag wurde bezahlt am	Die nacherhobene Abgabe von ℳ	Die nacherhobene Abgabe ist nachgewiesen	Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen.
8	9	10	11	12	13	14

Muster 3.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Eingegangen den ten 19 .
Nr. des Anmeldungsbuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **inländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetze.

D Unterzeichnete beantrag die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

den ten 19 .

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Anmelders	Der Wertpapiere							Nennwert
		Gattung (Benennung) und Emittent	Stückzahl	Bezeichnung nach			Ort und Tag der Ausfertigung		
				Reihe	Buchstabe	fortlaufenden Nummern			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Zu versteuern ist für jedes Stück: a) der volle Nennwert von oder b) der Betrag von ℳ	Betrag der Abgabe für jedes Stück ℳ	Auf den Betrag (Sp. 11) sind anzurechnen ℳ	Es sind noch zu erheben für jedes Stück ℳ	Gesamtbetrag der Abgabe ℳ	Es wird Abgabebefreiung beansprucht: a) für wieviel Stück? b) aus welchem Grunde?	Eingetragen in die statistische Nachweisung Bl./Nr.	Nähere Begründung der Angaben in den Spalten 11, 13 und 16, sowie sonstige Bemerkungen
11	12	13	14	15	16	17	18

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 21.)

Eingegangen den ten 19
Nr. des Anmeldungsbuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von **ausländischen** Wertpapieren nach dem Reichsstempelgesetze.

D Unterzeichnete beantrag die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Wertpapiere und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Wertpapiere zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den ten 19

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Wertpapiere sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort des Anmelders	Der Wertpapiere						
		Gattung (Benennung) und Emittent	Stückzahl	Bezeichnung nach			Ort der Ausfertigung	Tag der Ausfertigung
				Reihe	Buchstabe	laufenden Nummern		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Nennwert des einzelnen Stückes		Zu versteuern ist a) der volle Nennwert oder b) eine Einzahlung von		Abgabebetrag für jedes Stück	Auf den Betrag (Spalte 13) kommen in Anrechnung	Es sind noch zu erheben für jedes Stück	Gesamtbetrag der Abgabe	Eingetragen in die statistische Nachweisung	Bemerkungen
nach ausländischer Währung	nach deutscher Währung	nach ausländischer Währung	nach deutscher Währung						
	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Bl., Nr.	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 32.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Merkbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Vorläufige Anmeldung

(§ 12 des Reichsstempelgesetzes)

über die beabsichtigte

Ausgabe stempelpflichtiger inländischer Wertpapiere,
Einforderung weiterer Zahlungen auf solche.

Des Anmelders Name und Wohnort	Der Wertpapiere, auf welche sich die Anmeldung in Spalte 6—9 bezieht				Es soll erfolgen die		Die Zeichnung usw. oder Einzahlung soll erfolgen		Bemerkungen
	Gattung und Bezeichnung	Stückzahl	Reihe, Buchstabe und Nummern	Nennwert ℳ	a) Auflegung zur Zeichnung. b) freihändige Veräußerung	Aufforderung zur Einzahlung von ℳ	an welchen Tagen — bis zu welchem Tage —?	bei welchen deutschen Stellen?	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Muster 6.

Nr. des Ausfertigungsbuchs. (Ausführungsbestimmungen § 35.)

Bescheinigung

über

die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren.

Auf Antrag des Herrn / der Firma

ist auf nachstehenden Papieren zu
(Stückzahl, Bezeichnung nach Gattung, Aussteller, Reihe, Buchstabe usw.)

im Gesamtnennwerte / Gesamtbetrage der erfolgten Einzahlungen *) von (in ausländischer oder, wenn die Papiere auch auf deutsche Währung lauten, in ausländischer und deutscher Währung, in Zahlen und Buchstaben)

der ordnungsmäßig vorhanden gewesene Reichsstempel ungültig gemacht worden.

Jeder Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, einen gleichen Nennbetrag der vorstehend bezeichneten Wertpapiere bis zum ten 19 über eine der im § 35 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze bezeichneten Steuerstellen steuerfrei in das Inland einzuführen.

Im Falle des Verlustes oder der Vernichtung dieses Scheines ist eine Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig.

, den ten 19

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Ausgefertigt:
N. N.
(Dienststellung)

*) Bei nicht vollgezahlten Papieren, bei denen nicht sämtliche Einzahlungen im voraus versteuert sind, ist an Stelle des Nennwerts der Betrag der geleisteten Einzahlungen einzusetzen.

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen § 85.)

Ausfertigungsbuch

de

zu

über erteilte Bescheinigungen, betreffend die Ungültigmachung des Reichsstempels auf ausländischen Wertpapieren für das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter, *welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.*)*

, den ten 19 .

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

*) Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Lfde. Nr.	Tag der Eintragung	Name, Stand, Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung derjenigen ausländischen Wertpapiere, auf welchen der Reichsstempel ungültig gemacht worden ist	Gesamtnennwert
1	2	3	4	5

Auf den Nennwert in Sp. 5 sind steuerfrei abgestempelt worden				Die Eintragung ist vollständig erledigt am	Bemerkungen
am	bei der Steuerstelle zu	ein Nennbetrag von	laut Benachrichtigung vom		
6	7	8	9	10	11

Muster 8.
(Ausführungsbestimmungen § 36.)

Benachrichtigung

über

steuerfreie Abstempelung ausländischer Wertpapiere auf Grund einer Bescheinigung nach § 35 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze.

Auf die Bescheinigung de (Bezeichnung der Ausfertigungsstelle) zu .....
vom ten ..... 19 , Nr. des Ausfertigungsbuchs, ausgestellt zugunsten
des Herrn
der Firma zu
über die Ungültigmachung des Reichsstempels auf: ..... (Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Aussteller usw.) .....
im Nennwerte von . . . . . ,
von welchem bereits abgeschrieben waren
nach der Bescheinigung vom ten 19
ein Nennwert von . . . . . .
nach der Bescheinigung vom ten
19 ein Nennwert von . . . . . .
usw.

zusammen . . . ,

ist heute infolge steuerfreier Abstempelung für Herrn / die Firma .....

zu ..... zu Nr. des Anmeldungsbuchs abgeschrieben
worden ein Nennwert von . . . . . .

, den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 44.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung und zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen nach dem Reichsstempelgesetze.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Der Unterzeichnete beantragt — unter Beifügung der zugehörigen Wertpapiere — die Abstempelung der beifolgenden, umstehend näher bezeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen — und damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung nach Abstempelung die Bogen — und beigefügten Wertpapiere — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den ten 19

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Gewinnanteilscheinbogen — Zinsbogen und die zugehörigen Wertpapiere — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach erfolgter Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Laufende Nummer	Anmeldung.										
	Name und Wohnort des Anmelders	Stückzahl der Bogen	Der Wertpapiere						Eingezahlt ist für das Stück ein Betrag von	Die Bogen berechtigen zum Empfange des Gewinnanteils — der Zinsen — Renten — für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von . . . . bis	Anträge und Bemerkungen des Anmelders
			Gattung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausfertigung	Reihe	Buchstabe	laufende Nummer	Nennwert für das Stück			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Steuerfestsetzung.										Bemerkungen*)
Stückzahl der Bogen	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen ein Betrag für das Stück von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von	Dem Abgabebetrag in Spalte 16 treten hinzu nach Tarifnummer 3 A, Sp. 4		Von dem Abgabebetrag in Spalte 16 sind abzusetzen nach § 16 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 11 sind somit für das Stück zu entrichten (Sp. 16 + 18 — Sp. 20)	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 13 × 21)	
	ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 48.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen bei weiteren Einzahlungen auf den Nennwert der Stücke.

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Der Unterzeichnete meldet umseitig eine weitere Einzahlung auf Aktien — Aktienanteilscheine — Reichsbankanteilscheine — Anteilscheine von Kolonialgesellschaften — Anteilscheine von den Kolonialgesellschaften gleichgestellten Gesellschaften — zum Zwecke der Erhebung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes an.

, den ten 19

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung)

Laufende Nummer	Anmeldung.												
	Name und Wohnort des Anmelders	Stückzahl der Bogen	Der Wertpapiere						Auf jedes Stück		Für die frühere Einzahlung (Sp. 11) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3 A entrichtet		Anträge und Bemerkungen des Anmelders
			Gattung (Benennung) und Emittent	Ort und Tag der Ausfertigung	Reihe	Buchstabe	laufende Nummer	Nennwert für das Stück	ist eine weitere Einzahlung geleistet von	ist bereits durch frühere Versteuerung gedeckt der Betrag von ℳ	für den Zeitraum von ... bis ...*)	am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Einnahmebuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

*) Hier ist der ganze Zeitraum einzutragen, für welchen die ausgegebenen Gewinnanteilscheine ausgestellt sind.

Steuerfestsetzung.												
Stückzahl der Bogen	Die ausgegebenen Gewinnanteilscheinbogen berechtigen zur Erhebung des auf die weitere Einzahlung entfallenden Gewinnanteils von ... bis ..	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen ein Betrag für das Stück von ℳ	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 17 entspricht ein Abgabebetrag für das Stück von ℳ	Dem Abgabebetrag in Sp. 19 würden für den Zeitraum in Sp. 12 hinzutreten nach Tarif 3 A, Sp. 4: Zehntel	ℳ	Von dem Abgabebetrag in Sp. 19 würden für den Zeitraum in Sp. 12 abzusetzen sein nach § 16 des Gesetzes: Zehntel	ℳ	Für den Zeitraum in Sp. 12 wären somit für das Stück zu entrichten (Sp. 19 + 21 − Sp. 23) ℳ	Von dem Betrag in Sp. 24 sind nach dem Verhältnis des Zeitraums in Sp. 16 zu dem Zeitraum in Sp. 12 nur zu erheben ℳ	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp 15×25)	Bemerkungen*)
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

*) Über Umrechnungen aus ausländischer in deutsche Währung ist hier erläuternder Vermerk zu machen.

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 52, 53.)

Eingegangen den ten 19 .
Nr. ... des Anmeldungsbuchs.
Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A von inländischen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

Der Unterzeichnete legt die umseitige Anmeldung zum Zwecke der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vor.

, den ten 19

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Laufende Nummer	Anmeldung.							
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — beträgt im ganzen ℳ	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von ℳ	Tag der Eintragung a) der Gesellschaft. b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Es läuft a) das Geschäftsjahr von bis ..... b) das erste Geschäftsjahr von ..... bis	Eingezahlt ist auf jede Aktie ein Betrag von ℳ	Die Steuerentrichtung hat zu erfolgen für die Zeit (Tag, Monat, Jahr) von bis
1	2	3	4	5	6	7	8	9

	Steuerfestsetzung.							
Anträge und Bemerkungen des Anmelders	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von ℳ	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 11 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von ℳ	Von dem Abgabebetrag in Sp. 18 sind abzusetzen nach § 16 des Gesetzes Zehntel	ℳ	Für jede Einlage sind somit zu entrichten ℳ	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 16) ℳ	Bemerkungen
10	11	12	13	14	15	16	17	18

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 58.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes bei weiteren Einzahlungen auf die Einlagen inländischer Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben.

———

Der Unterzeichnete melde..... umseitig eine weitere Einzahlung auf die Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der

Gesellschaft zu zum Zwecke der Erhebung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3A des Reichsstempelgesetzes an.

....., den ten 19.....

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Laufende Nummer	Anmeldung.										
	Firma und Sitz der Gesellschaft	Das Grundkapital — die Erhöhung des Grundkapitals — beträgt im ganzen ℳ	verteilt sich auf wieviel Aktien	mit einer Einlage auf jede Aktie von ℳ	Tag der Eintragung a) der Gesellschaft, b) der Kapitalerhöhungen ins Handelsregister	Es läuft a) das Geschäftsjahr von ..... bis..... b) das erste Geschäftsjahr von ..... bis.....	Auf jede Aktie ist eine weitere Einzahlung geleistet von ℳ	bereits durch frühere Versteuerung gedeckt ein Betrag von ℳ	Für die frühere Einzahlung (Sp. 9) ist die Abgabe nach Tarifnummer 3 A entrichtet für den Zeitraum von.. bis ..	am (Tag, Monat, Jahr) Nummer des Einnahmebuchs	Die weitere Einzahlung (Sp. 8) nimmt innerhalb des Zeitraums Sp. 10 am Gewinnteil von .... bis ....
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

	Steuerfestsetzung.								
Anträge und Bemerkungen des Anmelders	Der Abgabeberechnung ist zugrunde zu legen für jede Einlage ein Betrag von	Steuersatz	Dem Betrag in Sp. 14 entspricht ein Abgabebetrag für jede Einlage von	Von dem Abgabebetrag in Sp. 16 würden für den Zeitraum in Sp. 10 abzusetzen sein nach § 16 des Gesetzes		Für den Zeitraum in Sp. 10 wären somit zu entrichten (Sp. 16 — Sp. 18)	Von dem Betrag in Sp. 19 sind nach dem Verhältnis des Zeitraums in Sp. 12 zu dem Zeitraum in Sp. 10 nur zu erheben für jede Einlage	Gesamtbetrag der Abgabe (Sp. 4 × Sp. 20)	Bemerkungen
	ℳ		ℳ	Zehntel	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

Muster 13.

(Ausführungsbestimmungen § 57.)

Ausfertigung.

Antrag

de zu auf Erstattung von Stempel für Arbitragegeschäfte für den Monat 19

(Der Erstattungsantrag ist in doppelter, der Auszug aus dem Arbitragebuch in einfacher Ausfertigung für je einen Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.)

, den .

De überreiche in der Anlage einen Auszug aus Arbitragebuche für den Monat 19 , indem die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bescheinige .

Auf Grund dieses Auszugs beantrage . gemäß Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes die Erstattung eines Stempelbetrags von Mark Pfennig.

An

d

zu

D..... zu .....

wird angewiesen, den umstehend bezeichneten Betrag an Reichsstempelabgaben-Ermäßigung in Höhe von ..... Mark ..... Pfennig, in Worten ..... Mark ..... Pfennig, an d Antragsteller gegen Quittung zu zahlen.

....., den 19....

Vorstehenden Betrag von ..... Mark ..... Pfennig, in Worten ..... Mark ..... Pfennig, habe von d..... zu gezahlt erhalten.

, den 19

Muſter 14.
(Ausführungsbeſtimmungen § 57.)

Auszug

aus

dem Arbitragebuche.

Nummer des Arbitragebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses Monat	Tag	Gegenstand des Geschäfts	Nennwert Währung		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über (in 1000 ℳ)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten, falls Metageschäft	Nummer der Schlußnote	Verwendeter Stempel ℳ	Pf.	Der Wert des Geschäfts (Sp. 6) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von (in 1000 ℳ)	Zu erstattender Stempelbetrag** ℳ	Pf.	Bemerkungen
1	2		3	4		5	6	7	8	9	10		11*	12		13
																A. Arbitrierverkehr
1	1912 Juli	16	gekauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98	—	Wien	Ottavio Schmidt	—	—	—	—	—	—	
2	Juli	17	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	10 000	109	46	Berlin	—	250	13	80	46	5	75	
				$	10 000	109	46	Berlin	—	251	13	80	46	5	75	
				$	5 000	109	23	Berlin	—	252	6	90	23	2	85	
				$	5 000	109	23	Berlin	—	253	6	90	23	2	85	
3	Juli	20	gekauft Reichsbankanteilscheine	ℳ	3 000	155,75	5	Berlin	—	316	1	50	5	—	60	
4	Juli	26	verkauft Russische Noten ult. August	Rbl.	100 000	219	219	Berlin	—	420	43	80	219	16	40	
5	Juli	27	gekauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	5 000	109	23	Berlin	—	516	3	50	23	1	15	Kostgeschäft
6	Juli	27	gekauft Lombarden	£	20 000	28,90	118	Wien	—	517	17	70	95	11	85	
													Zusammen	47	20	
																B. Arbitrierverkehr zwischen
1	Juli	27	gekauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	$	102 000	175	750	Frankfurt a. M.	—	501	225	—	750	93	75	

*) Falls der Betrag in Spalte 4a nicht niedriger ist als in Spalte 4, ist Spalte 11 gemäß Spalte 6 auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11 aus Spalte 4a und 5 zu berechnen.

**) Bei Geschäften gemäß Nr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs $^3/_{40}$ v. T., bei Geschäften gemäß Nr. 4a 3 des Tarifs $^5/_{40}$ v. T. des Betrags in Spalte 11; bei Kostgeschäften in ersterem Falle $^1/_{40}$, in letzterem Falle $^2/_{40}$ v. T.

Nummer des Arbitragebuchs	Tag des Geschäftsabschlusses Monat	Tag	Gegenstand des Geschäfts	Nennwert Währung		Kurs	Steuerpflichtiger Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht über (in 1000 ℳ)	Ort des Geschäftsabschlusses	Name des Metisten, falls Metageschäft	Nummer der Schlußnote	Verwendeter Stempel ℳ	Pf.	Der Wert des Geschäfts (Sp. 6a) wird gedeckt durch den Wert des Gegengeschäfts in Höhe von (in 1000 ℳ)	Zu erstattender Stempelbetrag** ℳ	Pf.	Bemerkungen
1a	2a		3a	4a		5a	6a	7a	8a	9a	10a		11a*)	12a		13a
mit dem Ausland.																
1	1912 Juli	16	verkauft Ungarische Kronenrente	Kr.	35 000	98,50	30	Berlin	—	159	6	—	30	2	25	
2	Juli	18	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	30 000	111,50	—	London	B. W. Blydenstein & Co.	—	—	—	—	—	—	
3	Juli	22	verkauft Reichsbankanteilscheine	ℳ	3 000	156½	—	Amsterdam	Jan Kol & Co.	—	—	—	—	—	—	21./7. Sonntag.
4	Juli	27	gekauft Auszahlung Petersburg ult. August	Rbl.	100 000	270 Fr. für 100 Rbl.	—	Paris	—	—	—	—	—	—	—	
5	Juli	29	verkauft Baltimore-Ohio-Eisenbahn-Aktien	$	5 000	111,50	24	London	—	567	3	60	24	3	—	28./7. Sonntag.
6	Juli	27	verkauft Lombarden	£	10 000	30	62	Berlin	—	539	18	60	62	7	75	
	Juli	29	Lombarden	£	6 000	29,80	37	Berlin	—	570	11	10	37	4	60	
													Zusammen	17	60	
													Dazu Spalte 12	47	20	
													Überhaupt	64	80	
inländischen Börsenplätzen.																
1	Juli	29	verkauft Canada-Pacific-Eisenbahn-Aktien	$	102 000	175,90	754	Berlin	—	588	226	20	754	94	25	28./7. Sonntag.

*) Falls der Betrag in Spalte 4 nicht niedriger ist als in Spalte 4a, ist Spalte 11a gemäß Spalte 6a auszufüllen, andernfalls ist Spalte 11a aus Spalte 4 und 5a zu berechnen.

**) Bei Geschäften nach Nr. 4a 1 und 4a 4 des Tarifs $^{3}/_{40}$ v. T., bei Geschäften nach Nr. 4a 8 des Tarifs $^{5}/_{40}$ v. T. des Betrags in Spalte 11a; bei Kostgeschäften in ersterem Falle $^{1}/_{40}$, in letzterem Falle $^{2}/_{40}$ v. T.

Schlußnote Nr.

..., den 19

Von

in

An

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in ....

000 000

182

Raum für die Verwendung von Stempelmarken

durchlocht.

Schlußnote Nr.

, den 19

Von .....

in

An ....

in

Gegenstand des Geschäfts:

Lieferungstermin:

Preis oder Kurs:

Wert des Gegenstandes:

Sonstige Bemerkungen:

Vermittelt durch:

in .....

000 000

Muster 15.

(Ausführungsbestimmungen § 60.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 16.

(Ausführungsbestimmungen §§ 62, 93, 109, 159.)

Anmeldung

zur

Abstempelung von Vordrucken.

Laufende Nummer	Name und Wohnort des Anmelders	Es sollen abgestempelt werden: durch welche Stelle	Stückzahl	Art der Vordrucke oder Fahrkarten	Nummern oder sonstige Bezeichnung	zum Abgabenbetrage von je ℳ	Steuerbetrag ℳ	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Den Rückempfang der abgestempelten Vordrucke bescheinigt

, den 19

Muster 17.

(Ausführungsbestimmungen § 70.)

, den ten 19

Stempelergänzungsschein Nr.

über

M 100 000, — 3½% Bonner Stadtanleihe, Kurs 95%.

		Zusatzstempel (½ des Tarifsatzes)				Zusatzstempel (½ des Tarifsatzes)	
Von C. F. Müller in Posen				*An G. Schulze in Breslau*			
M 100 000	*Wert M 95 000*	*9*	*50*	*M 10 000*	*Wert M 9 500*	*1*	—
				A. Kauf in Berlin			
				M 5 000	*Wert M 4 750*	—	*50*
				J. Knorr in Stettin			
				M 20 000	*Wert M 19 000*	*1*	*90*
				K. Lauff in Leipzig			
				M 2 500	*Wert M 2 375*	—	*30*
				K. Lampe in Oswig			
				M 17 500	*Wert M 16 625*	*1*	*70*
				F. Linde in Lauban			
				M 30 000	*Wert M 28 500*	*2*	*90*
				Th. Lastig in Breslau			
				M 5 000	*Wert M 4 750*	—	*50*
				A. Moll in Berlin			
				M 10 000	*Wert M 9 500*	*1*	—
M 100 000		*M*	*9* *50*	*M 100 000*		*M*	*9* *80*

Stempelmarken zum Betrage von 19,30 M

Muster 18.

(Ausführungsbestimmungen § 77.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung — Abstempelung — inländischer Lotterielose — Spielausweise.

(Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

Ich Unterzeichnete melde unter Überreichung einer amtlich beglaubigten Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie — Ausspielung — umseitig näher bezeichnete Lotterielose — Spielausweise — zur Versteuerung — Abstempelung — an und erklär ich mich damit einverstanden, daß dem Überbringer der unten ausgefertigten Empfangsbescheinigung gegen deren Aushändigung die abgestempelten Lotterielose — Spielausweise — zurückgegeben werden, sowie daß die Steuerstelle zur Prüfung der Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll.

, den ten 19

(Des Anmelders { Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung.)

Empfangsbescheinigung.

Die umstehend verzeichneten Lotterielose — Spielausweise — sind der unterzeichneten Steuerstelle übergeben und werden nach der Abstempelung dem Überbringer dieser Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden. Die Steuerstelle behält sich das Recht vor, die Legitimation des Überbringers dieser Empfangsbescheinigung zu prüfen, ist jedoch zu einer solchen Prüfung nicht verpflichtet.

, den ..... ten 19 ....

(Amtsbezeichnung, Unterschriften und Amtsstempelabdruck der Steuerstelle.)

Lfde. Nr.	Anmeldung.												Erläuterungen des An-
	Des Unternehmers Name, Gewerbe, Wohnort (Wohnung)	Der auszugebenden Lose — Spielausweise —						Der Ausspielung			Mit dem Vertriebe der Lose		
		Benennung	Reihe	Nummern	Anzahl	Einzelpreis ℳ Pf.	Gesamtpreis ℳ Pf.	Gegenstände mit Wertangabe	Zeit	Ort	ist beauftragt	wird begonnen am	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
													a) Wird außer dem Preise (Sp. 7) noch ein weiteres Entgelt für das Los, z. B. Schreib- oder Kollektionsgebühren, Steuerzuschlag oder dgl., erhoben? Wieviel für das Los? b) Wird mit dem Losepreise zugleich in ungetrennter Summe eine Vergütung für sonstige Leistungen, z. B. Eintrittsgeld zu Vergnügungen, Ausstellungen oder dgl., erhoben? Wie hoch ist der Gesamtpreis? Wie verteilt sich dieser auf Losepreis und sonstige Leistung?

Anträge melders z. B. wegen Bewilligung von Steuerfreiheit, zeitweiser Stundung der Abgabe u. dgl. unter Darlegung der Gründe	Steuerfestsetzung. Der Lose — Spielausweise - Bezeichnung	Anzahl	steuerpflichtiger Einzelpreis ℳ Pf.	Gesamtpreis ℳ Pf.	Der steuerpflichtige Teilbetrag (3/6) des Gesamtpreises beträgt ℳ Pf.	Steuerbetrag ℳ Pf.	Die Steuerfreiheit der Lose ist genehmigt durch Verfügung de vom Nr	Die obrigkeitliche Erlaubnis der Lotterie (Ausspielung) ist erteilt durch Verfügung de vom Nr	Bemerkungen a) Ist die Abstempelung der Lose erfolgt oder ist davon Abstand genommen und weshalb? b) Ist die Abgabe gestundet, gegen welche Sicherheit? Wo ist diese nachgewiesen? c) Sonstige.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Muster 19.

(Ausführungsbestimmungen § 89.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung ausländischer Lotterielose.

(Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes.)

Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Name und Wohnort des Anmelders	Der einzelnen Lose			Des Lotterieunternehmers Wohnsitz, nähere Bezeichnung, auch Name und Wohnort des Unternehmers	Zeit der Ziehung der Lose	Abgabebetrag a) im einzelnen und b) im ganzen M.	Bemerkungen
			Anzahl	Preis einschl. Schreibgeld usw. in fremder	deutscher Währung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Muster 20.

(Ausführungsbestimmungen §§ 107, 118, 118.)

Eingegangen den ten 19
Nr. des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

über die von d zu

zu versteuernden Fahrkarten

für { den Monat 19
{ das te Vierteljahr 19 .

Laufende Nummer	Bezeichnung der Fahrkartenausgabestellen	Für Fahrtausweise aller Art						Für Sonderzüge nach besonderem Tarife		Im ganzen		Bemerkungen
		I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse						
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
	zusammen . . .											
	dazu: für zusammenstellbare Fahrscheine laut Anlage											
	für Zusatzkarten laut Anlage											
	zusammen . . .											
	davon ab: für erstattete Stempelabgaben auf Grund § 59 des Gesetzes											
	bleiben											
	Hierauf sind abschläglich gezahlt im Monat laut Nr. des Einnahmebuchs											
	" " " " " "											
	" " " " " "											
	bleiben zu zahlen											
	" " erstatten . .											

Daß in die vorstehende Zusammenstellung die Ergebnisse der Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen für den bezeichneten Abrechnungszeitraum richtig übernommen sind, bescheinigt

, den ten 19 .

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Festsetzung der Stempelabgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungszeitraum abzuliefernde Gesamtbetrag an Fahrkartenstempel festgestellt worden zu . . . . . ℳ Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ten 19 Nr. des Einnahmebuchs für den Monat 19 ℳ Pf.
vom ten 19 Nr. = = = = = 19 = = =
vom ten 19 Nr. = = = = = 19 = = =

zusammen . . . ℳ Pf.

Es bleiben somit zu zahlen / erstatten . . . . . ℳ Pf.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift) .....

Empfangsbekenntnis.

Vorstehender Betrag von ℳ Pf., in Worten

Mark Pf. ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs vereinnahmt worden.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung) .....

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift) .....

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von ℳ Pf., in Worten .....

Mark Pf. ist von der Abschlagszahlung für d Monat 19 — Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle) .....

(Unterschrift)

Eingegangen den ten 19
Nr. des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 21.
(Ausführungsbestimmungen § 113.)

Anmeldung

d zu

zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel
für den Monat 19 .

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Nach Maßgabe des Verkehrs auf der von uns betriebenen
war an Fahrkartenstempel zu entrichten

für den gleichen Monat 19		ℳ	Pf.
" " " 19		"	"
" " " 19	...	"	"

also im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1/3 von ... ℳ Pf. = ℳ Pf.

D unterzeichnete erbietet sich, für den Monat 19
eine Abschlagszahlung von ℳ Pf. zu leisten.

....., den ten 19

(Firma)
(Unterschrift)

Festsetzung einer Abschlagszahlung und Quittung.

Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verkehrs im gleichen Monat der letzten 3 Jahre / Verkehrs im gleichen Monat des Vorjahrs
wird die oben angemeldete Abschlagszahlung festgesetzt auf ℳ Pf., in
Worten ..... Mark Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Muster 22.

(Ausführungsbestimmungen § 119.)

Eingegangen den ten 19 .
Beleg zu Nr. des Anmeldungsbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

über die von d ..... zu

zurückgewährten Beträge an Fahrkartenstempel

für das 19

Hierbei

Stück versteuerte Fahrkarten,

für die der volle Fahrpreis einschließlich des den Reisenden in Rechnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist,

nebst Heften Belege*),

die zu einer späteren Verwendung ungeeignet und daher unabgesetzt geblieben sind, nebst Heften Belege*).

Vernichtungsbescheinigung.

Nach Prüfung und Feststellung der Erstattungsfähigkeit sind von den nebenbezeichneten Fahrkarten Stück durch vernichtet worden.

, den ten 19

(Amtsstempelabdruck) (Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbescheinigung.

Von den nebenstehend bezeichneten Schriftstücken habe ich

Stück versteuerte Fahrkarten,

Hefte Belege,

zurückempfangen.

, den ten 19

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Laufende Nummer	a. Der volle Fahrpreis wurde einschließlich des Fahrkartenstempels zurückgewährt zu folgenden versteuerten Fahrkarten: b. Es sind unabgesetzt geblieben die folgenden, zu einer späteren Verwendung ungeeigneten versteuerten Fahrkarten: Sorte	Fahrklasse	Fahrpreis ℳ	Stückzahl	Steuersatz ℳ	Die erstattungsfähige Stempelabgabe beträgt im einzelnen ℳ	Pf.	im ganzen ℳ	Pf.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7		8		9
						Zusammen . . .				

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den ten 19

(Firma)

(Unterschrift)

Festsetzung des zu erstattenden Stempelbetrags.

Die vorstehende Nachweisung ist rechnerisch und nach den vorgelegten Belegen geprüft worden. Der erstattungsfähige Betrag wird danach festgestellt zu ℳ Pf., in Worten: .....

Mark Pf.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldungsbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 23.

(Ausführungsbestimmungen §§ 124, 132, 133, 135, 137, 147, 150.)

Anmeldung eines Kraftfahrzeugs

zum Zwecke der

Erteilung einer Erlaubniskarte zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen

aus Anlaß

a) der erstmaligen Einstellung eines Kraftfahrzeugs,
b) des Ersatzes eines Kraftfahrzeugs durch ein anderes,
c) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer erteilten Erlaubniskarte,
d) der Umschreibung einer Erlaubniskarte auf eine andere Person,
e) der steuerpflichtigen Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs durch den Mieter usw.,
f) der Ausstellung oder Verlängerung einer Erlaubniskarte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 147,
g) der Ausstellung einer Erlaubniskarte für ein ausländisches Kraftfahrzeug gemäß § 150.

Anleitung.

1. Nicht Zutreffendes ist in dem obigen Vordruck zu streichen.
2. Die Spalten 1 bis 9 umstehend sind vom Anmelder auszufüllen (zu g, soweit § 143 der Ausführungsbestimmungen es vorschreibt).
3. Die Anmeldung ist unter der Eintragung in den Spalten 1 bis 9 mit Orts- und Zeitangabe zu versehen und vom Anmelder zu unterschreiben.

Anmeldung des Steuerpflichtigen.									Ergebnisse	
Laufende Nummer	Des Anmelders		Beschreibung des Kraftfahrzeugs					Anträge: a) in bezug auf die Gültigkeitsdauer der beantragten Erlaubniskarte, b) andere	Beschrei	
	Name, Stand und Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg		Art (Kraftwagen oder Kraftrad)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

der Prüfung der Anmeldung.				Abgabenberechnung.					Die Erlaubniskarte ist		
bung des Kraftfahrzeugs				Es sind zu erheben							
Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg	a) polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung	Grundbetrag ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) im einzelnen ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) zusammen ℳ	ins gesamt Sp. 16 + Sp. 18 ℳ	Der Betrag in Sp. 19 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	a) erteilt unter Nr. . . . . der Bezirksliste, b) abgesandt an die Polizeibehörde in . . . am	ausgehändigt am	Bemerkungen
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

Muſter 24.

(Ausführungsbeſtimmungen §§ 126, 135, 137, 147.)

(Vorderſeite.)

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom 19 bis 19

ausgeſtellt für

in

zu dem nachſtehend beſchriebenen Kraftfahrzeuge:

Polizeiliches Kennzeichen	Art des Fahrzeugs, Herſtellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgeſtells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleiſtung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht	Eigenbeſitzer
			in Buchſtaben:		

Zur Beachtung: Dieſe Steuerkarte iſt bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ſtets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten ſowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
Spätestens am 3 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte iſt für den Fall der Weiterbenutzung des Kraftfahrzeugs von dem Eigenbeſitzer die Ausſtellung einer neuen Steuerkarte zu beantragen.

(Rückſeite.)

Für das vorſeitig beſchriebene Kraftfahrzeug iſt auf die Gültigkeitsdauer dieſer Karte die Reichsſtempelabgabe mit M Pf.,

in Buchſtaben: Mark Pf.

entrichtet worden.

— Dieſe Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. der Bezirksliſte de in . — Eine Abgabe war hierbei nicht zu erheben. —

(Nicht Zutreffendes iſt zu ſtreichen.)

Nr. der Bezirksliſte.

Nr. des Anmeldungsbuchs. Einnahmebuchs.

Amtsſtempelabdruck

, den ten 19

(Steuerſtelle) .....

(Unterſchriften)

Zur Beachtung: Überläßt der Eigenbeſitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Beſitz, ſo hat auf dieſe Zeit auch der andere für ſeine Perſon eine Steuerkarte zu löſen, ſofern es ſich nicht bloß um eine unentgeltliche Überlaſſung zum vorübergehenden Gebrauche handelt.

Muster 25.

(Ausführungsbestimmungen § 129.)

Liste

der im Bezirke d zu

ausgegebenen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Abteilung A für inländische Kraftfahrzeuge:	Abteilung B für ausländische Kraftfahrzeuge:
a) Krafträder,	a) Krafträder,
b) Kraftwagen.	b) Kraftwagen.

Zu löschende Eintragungen sind in der Liste rot zu durchstreichen.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Des Inhabers der Erlaubniskarte		Beschreibung des Kraftfahrzeugs			
		Name, Stand, Wohnort (Straße, Nr.)	Verhältnis zum Fahrzeug (Eigenbesitzer oder Mieter)	Herstellungsfirma, Fabriknummer des Fahrgestells und Nummer des Motors	Art der Kraftquelle	Nutzleistung des Fahrzeugs in Pferdekräften	Eigengewicht kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Kennzeichnung des inländischen ausländischen Kraftfahrzeugs		Die Erlaubniskarte für inländische ausländische Kraftfahrzeuge ist		Bemerkungen (z. B. über Erneuerung der Erlaubniskarte und Löschungen).
a) Polizeiliches Kennzeichen, b) Ausstellungstag und Nummer der Zulassungsbescheinigung, c) Aushändigung des Kennzeichens durch die Polizeibehörde in	a) Polizeiliches Kennzeichen oder b) Heimatliches Kennzeichen und Nationalitätszeichen	a) ausgestellt für die Zeit von .... bis .... b) ausgehändigt am	ausgestellt a) für ... Tage b) für die Zeit von .... bis	
9	10	11	12	18

Muster 26.

(Ausführungsbestimmungen § 144 Abs. 1, § 150.)

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig für [redacted] Aufenthaltstage im Inland während der Zeit vom [redacted] 19[redacted] bis zum [redacted] 19[redacted]

ausgestellt für

.....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

(Art des Fahrzeugs, Kraftquelle) .....

(Besondere Kennzeichen: Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht)...

.....

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muß bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.

(Seite 2.)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte die Reichsstempelabgabe mit [redacted] M — in Buchstaben: [redacted] Mark und die Gebühr für die Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens mit [redacted] M — in Buchstaben: [redacted] Mark entrichtet worden.

Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. ..... der Bezirksliste de ..... in .....
mit Gültigkeitsdauer für [redacted] Aufenthaltstage.

Unter Anrechnung der für letztere Karte entrichteten Beträge sind [redacted] M — in Buchstaben: [redacted] Mark — Reichsstempelabgabe und [redacted] M — in Buchstaben: [redacted] — Mark Gebühr für das polizeiliche Kennzeichen nacherhoben worden.

, den ..... 19.....

Nr. ..... der Bezirksliste.

Amtsstempel. (Steuerstelle) .....

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

(Unterschriften) .

(Seite 2.)

Eingegangen am ... 19 ...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19 ...	Zahl der Tage
Eingegangen am ... 19 ...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19 ...	
		Zusammen	

Eingegangen am ... 19 ...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Übertrag: ... Ausgegangen am ... 19 ...	Zahl der Tage
Eingegangen am 19	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: oder polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19	
		Zusammen	

(Seite 4 ff.)

Eingegangen am 19 ...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Übertrag: ... Ausgegangen am ... 19	Zahl der Tage
Eingegangen am ... 19 ...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19 ...	
		Zusammen	

Eingegangen am 19 ...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Übertrag: ... Ausgegangen am ... 19	Zahl der Tage
Eingegangen am 19	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19	
		Zusammen ...	

Muster 27.

(Ausführungsbestimmungen § 144 Abs 3, § 150.)

(Vorderseite.)

Steuerkarte

gültig für den ....ten ..... 19....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftwagen

(Art der Kraftquelle, Herstellungsfirma und Fabriknummer, Pferdekräfte, Eigengewicht): .....

.....

.....

für

.....

Die Reichsstempelabgabe ist mit 3 M und die Gebühr für die Zuteilung des Kennzeichens mit 2 M entrichtet worden.

Nr. der Bezirksliste.

Nr. ..... des Einnahmebuchs.

Amts-stempel.

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Kraftwagens auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muß bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamt vorgelegt werden.

(Rückseite.)

Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...	Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...
Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...	Eingegangen am ... 19...	Heimatliches Kennzeichen u. Nationalitätszeichen: ... oder polizeiliches Kennzeichen: ...	Ausgegangen am ... 19...

Muster 28.

(Ausführungsbestimmungen § 153.)

Eingegangen den ten 19 .
Nr. des Anmeldungsbuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Aufstellung

d zu

über sämtliche den bei ihr zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) für das Geschäftsjahr vom ten 19
bis ten 19 gewährte Vergütungen.

*) Die Jahresversammlung fand statt / Die Jahresbilanz wurde festgestellt am 19

*) Bemerkung. Die Aufstellung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich gewährten Vergütung spätestens am 10. Tage nach der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalversammlung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens am 10. Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die Gesellschafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Laufende Nummer	Den zur Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) sind für den Zeitraum des vorseitig bezeichneten Geschäftsjahrs folgende Vergütungen gewährt worden:	Reinbetrag ℳ	Pf.
	A. an festen Bezügen:		
1	Gehälter		
2	andere feste Bezüge, nämlich:		
	B. an hinsichtlich ihrer Höhe nicht feststehenden Bezügen:		
1	Gewinnbeteiligung, ... v. H. des von der Generalversammlung zu ..... ℳ festgesetzten Reingewinns		
2	andere nicht feststehende Bezüge, nämlich:		
	a) an Tagegeldern.		
	Es wurden gewährt Tagegelder zum Satze von ℳ für Tage . . . . . ℳ Pf. Tagegelder zum Satze von ℳ für ..... Tage . . . . . — = Pf. usw. zusammen für Tage . . ℳ Pf. Abzusetzen sind die darin enthaltenen steuerfreien Beträge, und zwar: a) Tagegelder bis zur Höhe von 50 ℳ . . . . . ℳ Pf. b) von Tagegeldern zu höheren Sätzen je 50 ℳ für Tage = = zusammen . . . ℳ Pf. bleiben hier einzusetzen		
	b) an Reisegeldern.		
	Es sind im ganzen gewährt an Personen für Einzelreisen ..... ℳ Pf. Davon sind abzusetzen die baren Auslagen mit . . . . . = = bleiben hier einzusetzen		
	c) an sonstigen Vergütungen, nämlich:		
	Die Gesamtsumme aller Vergütungen nach Nummer 9 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze beträgt somit		

Unter Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Aufstellung wird der darin nachgewiesene Gesamtreinbetrag der Vergütungen hiermit zur Entrichtung der Stempelabgabe angemeldet.

, den ten 19

Der Vorstand. (Der / Die persönlich haftende Gesellschafter — die Geschäftsführer.)

(Unterschriften)

Feststellung der Stempelabgabe und Quittung*).

Nach der vorstehenden Aufstellung hat die Gesamtsumme der den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen für das Geschäftsjahr vom ten / bis ten 19 / 19 gewährten Vergütungen ℳ Pf. betragen.

— Eine Abgabe ist hiernach nicht zu entrichten. —

— Die Stempelabgabe nach dem Satze von 8 v. H. berechnet sich auf ℳ Pf. —

— Die Hälfte des 5000 ℳ übersteigenden Betrags der Gesamtvergütungen beträgt . . . . . ℳ Pf. —

Die Stempelabgabe wird hiernach festgesetzt auf den Betrag von ℳ Pf.,—

in Buchstaben Mark Pf.

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

*) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Muster 29.

(Ausführungsbestimmungen § 157.)

Liste

des .....amts zu .....

über die von den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 72 des Reichsstempelgesetzes einzureichenden Aufstellungen wegen der den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährten Vergütungen.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19 .

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung) ...

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Hebestelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jeder einzelnen Gesellschaft ist eine Seite bestimmt. Zweigniederlassungen sind nicht einzutragen.
3. Bei Auflösung einer Gesellschaft ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Firma und Sitz der Gesellschaft	a) Das Geschäftsjahr läuft vom ... bis ... b) Die Genehmigung oder Feststellung der Jahresbilanz erfolgt im Monat	Die Aufstellung über die gewährten Vergütungen ist eingereicht				Bemerkungen (z. B. über Erinnerung an die Einreichung der Aufstellung, Löschung der Gesellschaft usw.)
			für das Geschäftsjahr vom ... bis ...	am	Nummer des Anmeldungsbuchs	Nummer des Einnahmebuchs	
1	2	3	4	5	6	7	8

Eingegangen den ten 19 .
Nr. des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 30.
(Ausführungsbestimmungen §§ 178, 177.)

Nachweisung der Grundstücksübertragungen

(Tarifnummer 11a des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat 19

Laufende Nummer	Aktenzeichen — Nummer des Notariats-Regisiters	Tag der Beurkundung	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen a) des Veräußerers, b) des Erwerbers	Bezeichnung des Grundstücks oder der Berechtigung	a) Bezeichnung der Urkunde (Kauf-, Tauschvertrag, Zuschlagsbeschluß usw.), b) wesentlicher Inhalt der Urkunde, soweit er für die Stempelberechnung in Betracht kommt (Kaufpreis, Tauschwerte, ausbedungene Leistungen, vorbehaltene Nutzungen, Wert der Gegenleistung, Meistgebot, Entgelt usw.), c) Stempelberechnung.
1	2	3	4	5	6

Betrag des Stempels				Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
im einzelnen		im ganzen			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
7		8		9	10

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

(Datum, Bezeichnung der Behörde usw.)

(Unterschrift)

Eingegangen den ten 19...
Nr. des Anmeldungsbuchs.
(Amtsstempelabdruck)

Muster 31.
(Ausführungsbestimmungen §§ 173, 177.)

Nachweisung der Grundstücksübertragungen (Auflassungen)

(Tarifnummer 11 b des Reichsstempelgesetzes)

für den

Monat 19

Laufende Nummer	Aktenzeichen	Tag der Eintragung	Bezeichnung des aufgelassenen Grundstücks	Name, Stand und Wohnort		Bei der Auflassung angegebener Grundstückswert	
				des Veräußerers	des Erwerbers	ℳ	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	

a) Grundsteuerreinertrag, b) Gebäudesteuernutzungswert, c) letzter Erwerbspreis und Erwerbsjahr, d) Feuerversicherungssumme, e) Taxwert. (Die Angaben sind nur zu machen, soweit sie sich aus dem Grundbuch ergeben.)	Betrag des Stempels im einzelnen ℳ Pf.	Betrag des Stempels im ganzen ℳ Pf.	Die Zahlung des Stempels ist erfolgt am	Bemerkungen
8	9	10	11	12

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

(Datum, Bezeichnung der Behörde usw.)

(Unterschrift)

Muster 32.

(Ausführungsbestimmungen § 180.)

Überwachungsliste

für

Grundstücksstempel, deren Erhebung wegen Unbestimmtheit des Preises oder Wertes des Gegenstandes zunächst ausgesetzt ist.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19 .

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name) .....

(Dienststellung)

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Eintragung	Tag der Beurkundung	Bezeichnung der Urkunde (Form der Urkunde und Art des beurkundeten Geschäfts)	Name, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen
1	2	3	4	5

Preis oder Wert des Gegenstandes		Es ist Sicherheit geleistet im Höhe von		Der Stempel ist		Betrag der erhobenen Stempelabgabe		Bemerkungen
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	fällig	eingezahlt am	ℳ	Pf.	
6		7		8	9	10		11

Muster 33.

(Ausführungsbestimmungen § 191.)

Überwachungsliste,

betreffend

die Zahlung der Reichsstempelabgabe für gebundenen Grundbesitz.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Überwachungsliste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Steuerstelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Steuerfalls sind 2 Seiten bestimmt.
3. Nach vollständiger Erledigung des Steuerfalls ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Für jede einzelne Eintragung ist ein mit der Eintragungsnummer zu versehendes Belegheft anzulegen, in das der Steuerbescheid sowie die sonstigen entstehenden Verhandlungen und Schriftstücke aufzunehmen sind.
5. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	a) Behörde, welche die Abgabe festgesetzt hat, b) Aktenzeichen, c) Datum des Steuerbescheids	Bezeichnung des gebundenen Grundbesitzes	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen	a) Betrag der jährlichen Abgabe, b) Tag und Monat ihrer Fälligkeit	Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am
1	2	3	4	5	6	7
	a)			a) ℳ | Pf.	19	
					19	
					19	
					19	
	b)			b)	19	
					19	
					19	
	c)				19	
					19	
	19				19	
					19	
					19	
					19	
					19	
					19	
					19	
					19	

Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht			Die Abgabe wird fällig im Jahre	Die Mahnung zur Zahlung ist erfolgt am	Die Jahresabgabe ist eingezahlt und gebucht			Bemerkungen
am	im Einnahmebuch unter Nr.	im Einnahmebuch mit ℳ Pf.			am	im Einnahmebuch unter Nr.	im Einnahmebuch mit ℳ Pf.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Übertrag			
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
			19					
					zusammen			
Seite								

Muster 34.

(Ausführungsbestimmungen § 195.)

Versicherungsstempelbuch

für den Monat 19

für die Zeit vom ten 19 bis ten 19 *)

de in

betreffend
(Versicherungszweig)

Laufende Nummer	Nummer des Versicherungsscheins	Gegenstand der Versicherung **)	a) Dauer der Versicherung. b) Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird ***)	Betrag der Versicherungssumme (nur in dem Falle A der Tarifnummer 12 anzugeben) ℳ Pf.	Betrag des gezahlten Entgelts [Barprämie] (nur in den Fällen B, C und D der Tarifnummer 12 anzugeben) ℳ Pf.	Steuersatz nach Tarifnummer 12	Fälliger Stempel ℳ Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
						zusammen . . .		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen bescheinigt

, den ten 19

(Unterschrift) .....

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von ℳ Pf., in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift)

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

**) Der Angabe des Versicherungsgegenstandes bedarf es nur in den Fällen A und C der Tarifnummer 12.

***) Diese Angaben sind nur insoweit zu machen, als sie zur Berechnung der Abgabe nach Tarifnummer 12 A erforderlich sind.

Muster 35.

(Ausführungsbestimmungen § 197.)

Eingegangen den ....ten.... 19
Nr. .... des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Nachweisung

der .... in

über

die in d.. Versicherungsstempelbuch (Benennung des Geschäftsbuches oder -registers) *) für d.. 19

eingetragenen Versicherungen.

Lfde. Nr.	Versicherungszweig	Zahl der Eintragungen	Betrag der nach Tarifnummer 12 abzuführenden Abgabebeträge ℳ | Pf.	Bemerkungen
1	2	3	4	5
		zusammen		

in Buchstaben: ....

...., den ....ten.... 19 .

(Unterschrift) ....

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von .... ℳ Pf., in Buchstaben ....

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.

, den ....ten.... 19 .

(Amtsbezeichnung) ....

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift) ....

*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.

Muster 36.

(Ausführungsbestimmungen § 202.)

Liste

des amts zu

über die von Vereinigungen, Anstalten und Personen, welche Versicherungen übernehmen, vorzulegenden Aufstellungen (Versicherungsstempelbücher, Geschäftsbücher usw.) und Nachweisungen (§ 201 Abs. 4).

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den ten 19

(Name)

(Dienststellung)

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Liste ist fortlaufend zu führen und dauernd bei der Hebestelle aufzubewahren.
2. Für die Eintragung jedes einzelnen Versicherers oder seines Bevollmächtigten und für jede der von ihm betriebenen Versicherungsarten ist eine Seite bestimmt.
3. Bei Abgang eines Versicherers oder seines Bevollmächtigten ist die Eintragung mit roter Tinte zu durchstreichen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Lfd. Nr.	Firma und Sitz des Versicherers und Versicherungszweig	Kalenderjahr	Für jeden Monat sind einzutragen: a) Tag der Vorlegung der Aufstellung oder Nachweisung, b) Nummer des Anmeldungsbuchs.												Bemerkungen (z. B. über Erinnerung an die Einreichung der Aufstellung, Nachweisung, Abgang eines Versicherers usw.)
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
1	2	3	4												5

Muster 37.

(Ausführungsbestimmungen § 203.)

Eingegangen den ten 19

Nr. des Anmeldebuchs.

Nr. des Einnahmebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Anmeldung

zur

Versteuerung einer Versicherung bei einem ausländischen Versicherer gemäß § 101 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes (Tarifnummer 12).

Laufende Nummer	a) Name, Stand und Wohnort des Versicherungsnehmers; b) Bezeichnung des Versicherers	Nummer des Versicherungsscheins und Gegenstand der Versicherung	Versicherungszweig	a) Dauer der Versicherung; b) Zeitraum, für welchen die Zahlung geleistet wird; c) Zahlungsart des Versicherungsentgelts (einmalig, jährlich wiederkehrend)	Betrag der Versicherungssumme ℳ Pf	Betrag des gezahlten Entgelts (Barprämie) ℳ Pf.	Steuersatz nach Tarifnummer 12	Fälliger Stempel ℳ Pf
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bescheinigt

, den ten 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von ℳ Pf., in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt worden.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Bundesstaat:
Direktivbehörde:
Bezirk:

Muster 38.
(Ausführungsbestimmungen § 224.)

Übersicht

über

die nach dem Reichsstempelgesetze der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegenden Stellen und die Ergebnisse dieser Prüfung für das Rechnungsjahr 19..

Anleitung.

1. In der Übersicht sind alle im Geschäftsbezirke vorhandenen Stellen zu berücksichtigen.

2. Bei solchen Stellen, bei welchen die Prüfung im Berichtsjahr zwar begonnen, aber noch nicht beendet ist, ist das Ergebnis der Prüfung (Spalte 4 ff.) im nächsten Jahre nachzuweisen. Die Prüfung gilt erst mit der Aufzeichnung über das Ergebnis als beendet.

3. Sofern in der einen oder anderen Abteilung oder Unterabteilung Eintragungen nicht zu machen sind, ist ausdrücklich unter der Abteilungsüberschrift zu vermerken, daß Stellen dieser Art im Bezirke nicht vorhanden sind.

4. Stellen, welche unter verschiedene Abteilungen oder Unterabteilungen fallen, sind in jeder besonders zu berücksichtigen.

5. Bei den Eintragungen unter Abteilung G bleiben die Spalten 1 bis 8 unausgefüllt.

6. Spalte 10 dient zur Aufnahme der ohne Gelderhebung vom Soll (Spalte 8) abzusetzenden Beträge. Dahin gehören insbesondere Beträge, die unbeitreiblich sind oder deren Nachforderung sich als ungerechtfertigt erwiesen hat oder die von einer übergeordneten Behörde oder vom Bundesrate niedergeschlagen oder erlassen sind sowie solche, welche etwa beim Übergang einer Stelle in einen anderen Bezirk dahin zu überweisen sind. Die Eintragung ist in Spalte 18 zu erläutern.

7. Die Zahlenangaben sind aufzurechnen; die Aufrechnung ist als richtig zu bescheinigen.

8. Die Übersicht ist am Schlusse unter Angabe des Tages der Aufstellung vom Prüfungsbeamten unterschriftlich zu vollziehen.

Zahl der einer regelmäßigen Prüfung unterliegenden Stellen	Zahl der Stellen, bei denen eine Prüfung stattzufinden hat einmal binnen Jahren					Zahl der im Berichtsjahr einer Prüfung unterzogenen Stellen	Ergebnisse der während des Berichtsjahrs vorgenommenen Prüfungen		
	1	2	3	4	5		Zahl der Erinnerungen	Zahl der Strafanträge	Betrag der nachgeforderten Reichsstempelabgabe ℳ Pf.
1	2					3	4	5	6
A. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 1 der Beaufsichtigung unterliegen.									
B. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 4 und 10 der Beaufsichtigung unterliegen: a) nach Tarifnummer 4a und 10; b) nach Tarifnummer 4a (nicht auch 10); c) nach Tarifnummer 4b; d) nach Tarifnummer 10 (nicht auch 4a).									
C. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 5 der Beaufsichtigung unterliegen.									
D. Stellen, welche die Beförderung von Gütern (Tarifnummer 6) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln: a) nach Tarifnummer 6a, b; b) nach Tarifnummer 6c; c) nach Tarifnummer 6d.									
E. Stellen, welche die Beförderung von Personen (Tarifnummer 7) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln: a) nach Tarifnummer 7a; b) nach Tarifnummer 7b.									
F. Stellen, welche hinsichtlich der Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 12 der Beaufsichtigung unterliegen.									
G. Stempelnachforderungen, die sich bei den Prüfungen im Landesstempelinteresse oder sonst aus besonderer Veranlassung (§ 116 Abs. 4 des Gesetzes) ergeben haben.									

Rückständig aus Vorjahren (Sp. 12 der vorjährigen Übersicht)	Sollbetrag der insgesamt nachzubringenden Stempelabgabe (Sp. 6 + 7)	Davon sind während des Berichtsjahrs erledigt			Am Schlusse des Geschäftsjahrs blieben unerledigt	Bemerkungen
		durch Einzahlung oder Nachbringung von Reichsstempelzeichen	durch Löschung	überhaupt (Spalte 9 + 10)		
ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf	ℳ Pf.	ℳ Pf.	ℳ Pf.	
7	8	9	10	11	12	13

Muster 39.
(Ausführungsbestimmungen § 227.)

Einnahmebuch

des

amts zu

über das Aufkommen an Reichsstempelabgabe

für das

Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung

Anleitung.

1. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Stempelbogen (Spalte 8, 83) sind in den Spalten 4, 5, 8 und 88 einzeln aufzuführen.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Erhebung	Nummer des Anmeldungsbuchs	Des die Abgabe Entrichtenden Name, Stand und Wohnort	Benennung der verkauften Reichsstempelzeichen	Betrag der Einnahme									
					I. Gesellschaftsverträge.				II. Für Wertpapiere.					
					Nr. 1 A des Tarifs				Bergwerksanteilscheine nach Nr. 1 B des Tarifs		Ausländische Aktien und Interimsscheine nach Nr. 1 C des Tarifs	Inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach Nr. 2 a des Tarifs	Ausländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Interimsscheine nach	
					a. Bareinzahlung	b. Verwendung von Stempelmarken	c. Verwendung von Stempelbogen	Zusammen Gesellschaftsstempel	zum festen Satze von 5 ℳ	3 v. H. des Betrags der Einzahlung			Nr. 2 b des Tarifs	Nr. 2 c des Tarifs
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

an Reichsstempelabgabe.

Genußscheine (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2)	Inländische Renten- und Schuldverschreibungen nach Nr. 3 des Tarifs	Zusammen nach Nr. 1 B, C, 2 und 3 des Tarifs	III Für Gewinnanteilscheine und Zinsbogen nach Nr. 3 A des Tarifs	IV. Für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.			V. Für Lotterielose und Spielausweise.				VI.	VII.
				über Wertpapiere nach Nr. 4 a des Tarifs	über Waren nach Nr. 4 b des Tarifs	Zusammen nach Nr. 4 des Tarifs	Inländische nach Nr. 5 a des Tarifs: Welteinsätze bei Pferderennen	Inländische nach Nr. 5 a des Tarifs: andere	Ausländische nach Nr. 5 b des Tarifs	Zusammen von Privatlotterien	Für Frachturkunden nach Nr. 6 des Tarifs	Für Personenfahrkarten nach Nr. 7 des Tarifs
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

Fortsetzung nächste Seite.

Fortsetzung von Seite 975.

Betrag der Einnahme an Reichsstempelabgabe.														
VIII.	IX.	X.	XI. Für Grundstücksstempel.					XII.	Insgesamt nach Nr. 1 bis 12 des Tarifs (Summe der Spalten 9, 18, 19, 22, 26 bis 31, 36 und 37)	Davon sind		Die gestundeten Beträge sind angeschrieben in		Bemerkungen
			Nach Nr. 11 des Tarifs			Nach § 95 d. Ges.								
Für Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8 des Tarifs	Für Vergütungen nach Nr. 9 des Tarifs	Für Schecks und diesen gleichgestellte Quittungen nach Nr. 10 des Tarifs	a Stempelmarken	b. Stempelbogen	c. Barabführung gemäß § 165 Abs. 2, 3 und § 173 der Ausf.-Best.	d. Für gebundenen Grundbesitz	Zusammen Grundstücksstempel	Für Versicherungen nach Nr. 12 des Tarifs		eingezahlt	nach § 16 des Gesetzes gestundet	Seite	Nr.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ			
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Muster 40.

(Ausführungsbestimmungen § 228.)

Anmeldungsbuch

des

amts zu .....

über

die Erhebung der Reichsstempelabgaben

für das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. In das Anmeldungsbuch sind einzutragen:
   a) Urkunden über Gesellschaftsverträge und Anmeldungen zur Entrichtung des Gesellschaftsstempels — § 5 der Ausführungsbestimmungen —;
   b) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Wertpapiere — Muster 3 —;
   c) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Wertpapiere — Muster 4 —;
   d) Anzeigen bergrechtlicher Gewerkschaften über Ausschreibung von Einzahlungen
      1. nach § 23 der Ausführungsbestimmungen,
      2. nach § 24 daselbst;
   e) Anmeldungen zur Abstempelung von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen — Muster 9 —;
   f) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe von Gewinnanteilscheinbogen — Muster 10 —;
   g) Anmeldungen zur Entrichtung der Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 11 —;
   h) Anmeldungen zur Entrichtung einer weiteren Abgabe nach Tarifnummer 3 A von Gesellschaften, welche Gewinnanteilscheine nicht ausgeben — Muster 12 —;
   i) Anmeldungen zur Abstempelung von
      1. Schlußnotenvordrucken
      2. Vordrucken zu Seefrachturkunden
      3. Fahrkarten
      4. Vordrucken zu Schecks und diesen gleichgestellten Quittungen

      — Muster 16 —;
   k) Buchauszüge zur Entrichtung des Stempels von Spieleinsätzen — § 80 der Ausführungsbestimmungen —;
   l) Anmeldungen zur Abstempelung inländischer Lotterielose — Muster 18 —;
   m) Anmeldungen zur Abstempelung ausländischer Lotterielose — Muster 19 —;
   n) Anmeldungen zur Entrichtung einer Abschlagszahlung auf Fahrkartenstempel — Muster 21 —;
   o) Nachweisungen zur Erhebung des Fahrkartenstempels — Muster 20 —;
   p) Anmeldungen zur Entrichtung des Stempels von Kraftfahrzeugen — Muster 23 —;
   q) Aufstellungen zur Entrichtung des Stempels von Vergütungen — Muster 28 —;
   r) Nachweisungen der Grundstücksübertragungen und Auflassungen — Muster 30 und 31 —;
   s) Benachrichtigungen über Einziehung des Grundstücksstempels mit den Gerichtskosten — § 173 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen —;
   t) Steuerbescheide zur Erhebung der Abgabe von gebundenem Grundbesitz — § 190 der Ausführungsbestimmungen —;
   u) Nachweisungen zur Erhebung des Versicherungsstempels — Muster 35 und § 201 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen —;
   v) Anmeldungen zur Versteuerung von Versicherungen bei ausländischen Versicherern — Muster 37 —.

2. Dieses Buch umfaßt den Zeitraum eines Vierteljahrs und ist gleichzeitig mit dem Einnahmebuch abzuschließen mit der Maßgabe, daß in das Anmeldungsbuch für das letzte Viertel des Rechnungsjahrs nach dem 31. März neu eingehende Anmeldungen nicht mehr einzutragen sind.

3. Alle beim Abschluß des Buches noch nicht erledigten Anmeldungen und Nachweisungen sind unter Beibehaltung der Nummern, welche sie im alten Buche erhalten haben, in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung hat der Kassenprüfungsbeamte zu bescheinigen. — Ist bei der Abgabe einer Anmeldung vorauszusehen, daß die Abstempelung der dazu gehörigen Wertpapiere usw. bis zum Abschluß des Buches nicht beendet werden kann, so steht es der Steuerstelle frei, die Eintragung der Anmeldung in das Anmeldungsbuch für das folgende Vierteljahr sofort zu bewirken.

4. In der Spalte 10 sind die Papiere nach Gattung, Nenn- und Beleihungswert näher zu bezeichnen, welche zur Sicherstellung der Abgabe angenommen werden.

5. Nach dem Abschluß wird das Anmeldungsbuch nebst Belegen mit dem Einnahmebuch an die Direktivbehörde zur Prüfung eingesandt.

6. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Anmeldung	Des Anmelders Name, Stand und Wohnort	Gegenstand der Anmeldung nach		Die vorgelegten Papiere wurden nach Abstempelung bei a) der Amtsstelle, b) der Reichsdruckerei zurückgegeben am	Betrag der Reichsstempel-Abgabe		Der Betrag Sp. 7 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Vermerk über anderweite Erledigung der Anmeldung	Bemerkungen (insbesondere über Absendung und Rückempfang abzustempelnder Papiere, Vordrucke usw. über Hinterlegung, Buchung und Rückgabe von Sicherheiten und Kostenvorschüssen)
			Stückzahl	Art		ℳ	Pf.			
1	2	3	4	5	6	7		8	9	10

Muster 41.

(Ausführungsbestimmungen § 229.)

Merkbuch

des

amts zu

über

Anmeldungen, auf Grund welcher die Entrichtung eines später fällig werdenden Reichsstempelbetrags zu überwachen ist.

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Dieses Buch wird fortlaufend geführt und verbleibt mit den dazu gehörigen Anzeigen bei der Steuerstelle.
2. Die Nummer der Eintragungen beginnt in jedem neuen Rechnungsjahre mit eins.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Anzeige	Name und Wohnort des Anmelders	Gegenstand der Anmeldung
1	2	3	4

Stückzahl	Nennwert der Stücke bzw. Betrag der Einlagen oder der zu leistenden Einzahlung ℳ Pf.	Die Anmeldung der Wertpapiere, Einlagen oder Einzahlungen zur Versteuerung ist erfolgt am . . . bei der Steuerstelle zu . . .	Nummer des Anmeldungsbuchs	Bemerkungen, insbesondere bezüglich etwa unterbliebener Ausgabe der Wertpapiere
5	6	7	8	9

Muster 42.

(Ausführungsbestimmungen § 232.)

Amtsstelle

Kontrollbuch

über die

Ausfertigung von Stempelbogen für das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter,
welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19

(Name)

(Dienststellung)

Geführt von

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Das Kontrollbuch ist fortlaufend bis zum Jahresschluß aufzurechnen. Außerdem sind an den Vierteljahrsschlüssen und bei sonstigen Abschlüssen die entsprechenden Summen zu bilden.

2. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Tag der Ausfertigung	Laufende Nummer	Des Käufers		Geldbetrag für				Bemerkungen
		Name	Wohnort	Gesellschaftsstempel		Grundstücksstempel		
				ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	2	3	4	5		6		7

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 19. September 1913. **Nr. 46.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung Seite 985
2. **Justizwesen:** Erscheinen einer neuen Ausgabe der „Deutschen Justiz-Statistik" 985
3. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats August 1913 . . 986
4. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Verbot der ferneren Verbreitung der in Paris erscheinenden periodischen Druckschrift „La Vie Parisienne" 987
Desgl. der in Warschau erscheinenden periodischen Druckschrift „Mucha" 987
5. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung von Arten von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung 987
6. **Militärwesen:** Erhöhung der Heuration für alle Truppen 988
7. **Versicherungswesen:** Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 988
8. **Post- und Telegraphenwesen:** Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte . . . 988
9. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 989

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlich Russischen Konsul in Mannheim, Hofrat Brosset ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Justizwesen.

Im Verlage von Puttkammer und Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hierselbst (W 56, Französischestr. 28) ist eine neue Ausgabe (Bd. XVI) der im Reichs-Justizamt bearbeiteten „Deutschen Justiz-Statistik" erschienen und im Buchhandel zum Preise von 10 ℳ zu beziehen.

3. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats August 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen		Die Isteinnahme hat betragen		Im Reichshaushalts-Etat einschließlich Nachtragsetat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf
		im Monat August	vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August	im Monat August	vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	58 702 525	296 281 726	56 287 405	287 031 872	721 470 000
2	Tabaksteuer	813 511	4 278 887	712 968	8 837 931	10 825 000
3	Zigarettensteuer	8 964 881	20 070 719	3 248 867	16 483 281	36 469 000
4	Zuckersteuer	16 270 609	77 722 423	11 884 442	70 704 896	157 600 000
5	Salzsteuer	5 216 143	23 978 821	4 497 004	23 577 261	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	17 979 597	90 351 601	15 316 541	85 227 962	195 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	78 151	335 076	66 244	331 354	825 000
8	Schaumweinsteuer	769 496	3 868 370	897 844	4 895 164	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 478 784	4 107 941	1 194 603	6 342 262	15 846 000
10	Zündwarensteuer	1 693 998	7 966 490	1 635 106	8 923 905	20 101 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	12 940 188	50 618 035	11 273 580	52 881 602	124 780 000
12	Spielkartenstempel	150 844	734 459	133 648	828 422	1 899 950
13	Wechselstempel	1 521 797	8 469 487	1 491 361	8 300 098	19 122 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Gesellschaftsverträgen	—	22 180 964	—	21 737 344	68 820 000
	B. - Wertpapieren	3 006 207		2 946 082		
	C. - Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	442 899	3 768 681	423 050	3 791 784	
	D. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 199 462	8 053 269	1 175 474	7 892 204	20 580 000
	E. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	3 828 814	15 405 697	3 823 814	15 405 697	40 500 000
	b) für Privatlotterien	1 255 899	6 966 428	1 463 274	6 830 766	10 388 000
	F. von Frachturkunden	1 616 401	8 084 893	1 584 073	7 923 195	18 444 000
	G. - Personenfahrkarten	2 523 418	10 024 443	2 472 950	9 823 955	22 844 000
	H. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	501 373	2 700 186	491 345	2 646 182	8 930 000
	J. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	92 591	3 598 497	90 740	3 526 527	5 880 000
	K. von Schecks	228 239	1 279 110	223 675	1 258 528	3 136 000
	L - Grundstücksübertragungen	2 818 080	14 964 001	2 761 669	14 664 721	39 200 000
15	Zuwachssteuer	1 328 911	7 270 572	1 828 911	7 270 572	5 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 845 979	17 900 372	3 845 979	17 900 872	47 000 000
17	Statistische Gebühr	182 965	915 764	182 965	910 050	1 822 450

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des Königlichen Landgerichts I in Berlin vom 24. Mai und 26. Juni 1913 gegen die in Paris erscheinende periodische Druckschrift „La Vie Parisienne“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile der Strafkammer des Königlichen Amtsgerichts in Hohensalza vom 10. Juni 1913 und der 2. Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Posen vom 12. Juli 1913 gegen die in Warschau erscheinende periodische Druckschrift „Mucha“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 12. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

---

5. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten sind die folgenden Arten von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigesetzten Systemzeichen zuerteilt worden:

I. System $\sqsubset\overline{74}$, Quecksilber-Motorzähler für Gleichstrom, Form HOS, HES und HAS.

II. Zweiter Zusatz zu System $\sqsubset\overline{53}$:
Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form WEl.

III. Zusatz zu den Systemen 24, 34, 39, 48, 61, 66, 70 und 74:
Zähler mit Doppelzählwerk, Form . . . S,
sämtlich hergestellt von den Isaria-Zählerwerken in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 3. September 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

---

6. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Mit bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Juni 1913 (Zentralblatt S. 666) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch den Ergänzungsetat für 1913 mit Wirkung vom 1. Oktober 1913 ab die Erhöhung der Heuration um 1000 g auch für die übrigen Truppen genehmigt worden ist. Die Heuration beträgt somit vom 1. Oktober 1913 ab für alle Truppen bei Rationssatz I 8500 g, bei den Rationssätzen II bis IV 3500 g.

Berlin, den 13. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

7. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Mai 1913 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Witwen- und Waisen-Pensions-Verein der Beamten der Deutschen Grundkreditbank zu Gotha, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha hinaus erstreckt, durch die Herzoglich Sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 11. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

8. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.
Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 17. September 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

II. Nachtrag

zum

Verzeichnis der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Postorte	Namen der Postorte
Es treten in Nachbarortsverkehr:	
Benrath	mit Holthausen (Kr. Düsseldorf) und Reisholz b. Düsseldorf;
Bochum	" Weitmar (Kr. Bochum);
Boelerheide (Kr. Hagen)*)	" Hagen (Westf.);
Coschütz (Amtsh. Dresden)	" Dresden;
Groß Ottersleben (Bz. Magdeburg) . .	" Klein Ottersleben (Bz. Magdeburg);
Güdingen (Saar)	" Brebach (Saar) und Saarbrücken;
Leuben b. Dresden	" Niedersedlitz (Sachsen);
Nierstein	" Oppenheim;
Oberzwehren (Kr. Cassel)	" Cassel und Niederzwehren (Kr. Cassel).

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postagentur ab.

9. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Hubert Mannes, Schlosser,	geboren am 8. September 1876 zu Remich, Kanton gleichen Namens, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. November 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	16. August 1913.
	b) Auf Grund der §§ 181 a und 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Heinrich Spieler, Kaufmann,	geboren am 30. Januar 1876 zu Büron, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Gunzwil, ebendaselbst, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betrug im wiederholten Rückfall und Zuhälterei (1 Jahr 6 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 26. März 1912,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Mannheim,	26. August 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
3	Thomas Wurmitsch, Tagelöhner,	geboren am 17. Juli 1888 zu Prägrad, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Ossiach, ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei, verbotenes Waffentragen und Arbeitsscheu (1 Jahr Gefängnis und 4 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 25. September 1912),	Stadtmagistrat Landsberg, Bayern,	27. August 1918.

c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	Georg Distler, Spengler,	geboren am 17. Mai 1894 zu Ried, Bezirk Perg, Oberösterreich, ortsangehörig zu Marienbad, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	25. August 1918.
5	Juliana Gamja, berufslos,	geboren am 6. April 1898 zu Predmér, Komitat Trentschin, Ungarn, ungarische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	4. September 1918.
6	Anton Haider, Hilfsarbeiter,	geboren am 1. März 1871 zu Rottenschachen, Bezirk Gmünd, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	30. Juli 1918.
7	Johann Hille, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. September 1876 zu Daubitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	21. August 1918.
8	Johann Mallich, Bäcker,	geboren am 26. Oktober 1893 zu Fischamend, Bezirk Bruck, Niederösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen, Übertretung der fremdenpolizeilichen Vorschriften und fortgesetzte Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	8. Juli 1918.
9	Emil Rypka, Webergeselle,	geboren am 7. November 1877 zu Jägerndorf, Bezirk gleichen Namens, Österreichisch Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Chemnitz,	26. August 1918.
10	Wilhelm Steinwurzel, Zapfbursche,	geboren am 9. Mai 1893 zu Złoczów, Bezirk gleichen Namens, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	6. September 1918.
11	Josef Struga (Strugal), Arbeiter,	geboren am 18. März 1872 zu Jaworzno, Kreis Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. September 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 26. September 1913. **Nr. 47.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 991
2. **Finanzwesen:** Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats August 1913 991
3. **Militärwesen:** Bestimmungen über die Wohltaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses . . 992
4. **Versicherungswesen:** Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern zu den Verhandlungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung 993
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 994

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Rickmers in Port Saïd ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die ihm bereits als Verwalter des Konsulats beigelegte Ermächtigung weiterhin erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats August 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats August 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	328 212 187	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	67 610 000	153 779 000

3. Militärwesen.

Bestimmungen
über die Wohltaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbener Soldaten vom Feldwebel abwärts

A. Pflegegeld von jährlich 90 ℳ, für Vollwaisen von 108 ℳ.

B. Aufnahme in die Erziehungsanstalten: Potsdam (evangelische Knaben im Alter von 8—12 Jahren), Pretzsch (evangelische Mädchen im Alter von 6—12 Jahren und evangelische Knaben im Alter von 6 und 7 Jahren), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen).

A. 1. Pflegegeld dürfen nur solche Kinder erhalten, deren Vater im Preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während des Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, und die ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustande nach keine Aufnahme in die Erziehungsanstalten finden können.

2. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisengeld, Waisenrente, Erziehungsbeihilfen oder Erziehungsgeld ausgeschlossen.

Nur neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zuständigen Waisengelde kann ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 bzw. 108 ℳ bewilligt werden.

3. Pflegegeld wird von dem Monat ab gezahlt, in welchem nach Beibringung der nötigen Ausweise die Bewilligung erfolgt, und zwar längstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

B. 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten wird vorzugsweise den unter A 1 erwähnten, außerdem aber auch solchen Waisen bewilligt, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.*)

2. Bedingung der Aufnahme ist, daß vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt werden:

a) das gesetzliche Waisengeld bzw. die gesetzliche Waisenrente aus Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Fonds oder aus Mitteln jeder unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt,
b) das gesetzliche Kriegswaisengeld,
c) die gesetzlichen Erziehungsbeihilfen und
d) das aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligte Erziehungsgeld.

Erhalten Waisenkinder neben dem Waisengelde noch eine Unterstützung, insbesondere eine Ausgleichszuwendung, dann darf die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß für die Dauer ihres Aufenthalts in den genannten Anstalten auch der Betrag des um die Unterstützung oder Ausgleichszuwendung erhöhten Waisengeldes an die bezeichnete Kasse abgeführt wird.

3. Die Aufnahme in die Anstalten findet nur vom Beginne des 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und zwar Ostern und Michaelis statt.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern noch lebender ehemaliger Soldaten, welche dauernd völlig erwerbsunfähig und ohne genügendes Einkommen sind.

Die Bewerbung um die Wohltaten ist von den Erziehungsberechtigten (Mutter, Vormund) nicht an das Waisenhaus in Potsdam, sondern an das Direktorium des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses in Berlin W 66 (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Die Militärzeugnisse (Militärpaß) des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters und bei Vollwaisen auch der Mutter, sowie die standesamtliche Geburtsbescheinigung und der Taufschein des Kindes, ferner die gerichtliche Bestallung des etwa bestellten Vormundes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über den Betrag der unter B 2 erwähnten Hinterbliebenenbezüge oder darüber, daß das Kind weder Anspruch noch Aussicht auf deren Gewährung hat,
5. wenn für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Pflegegeld beantragt wird, ein obermilitärärztliches Zeugnis, daß sie sich nicht zur Aufnahme in ein Militär-Waisenhaus eignen.

---

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei Zuziehung von Beisitzern zu den Verhandlungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 292 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) bestimme ich folgendes:

Die Reihenfolge, in der die beamteten Mitglieder und die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen des Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung zugezogen werden, bestimmt der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts in der Regel vierteljährlich im voraus.

Berlin, den 17. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

---

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs.				
1	Karl Wegmann, Optiker,	geboren am 20. Mai 1880 zu München, ortsangehörig zu Burgeis, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Beihilfe zu einem Vergehen des strafbaren Eigennutzes (2 Monate Gefängnis und 500 ℳ Geldstrafe, laut Erkenntnis vom 1. Februar 1912),	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	17. Juni 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Antonio Acqua, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 16. Januar 1883 zu Grantorto, Provinz Padua, Distrikt Cittadella, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	12. September 1913.
3	Jakob Antkowiak, Arbeiter,	geboren am 12. Mai 1889 zu Zelaszkow bei Kalisch, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. September 1913.
4	Karl Arbeiter, Metallpolierer,	geboren am 12. Juli 1891 zu Pokau, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Lewin, Bezirk Leitmeritz, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. September 1913.
5	Anton Maly, Eisendreher,	geboren am 12. Juni 1870 zu Witkowitz, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig zu Friedland, ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. September 1913.
6	Leonhard Stingl, Gymnastiker,	geboren im Jahre 1878 zu Schüttenhofen, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	18. September 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. Oktober 1913. | Nr. 48.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 995
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführung der Verordnung vom 8. September 1910, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten 996
3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 998
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 999

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Fredrik Wallin zum Konsul in Uleåborg (Finland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsularagenten Georg Bohne zum Vizekonsul in Petit Goâve (Haiti) zu ernennen geruht.

Dem Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Julius Festner, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Niederländischen Konsul in Cassel, August Pechmann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung vom 8. September 1910, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten (Reichs-Gesetzbl. S. 993).

Das am 23. Juli 1910 im Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 416 veröffentlichte Verzeichnis der unter die Nummern III bis VII des § 1 und die Nummern II bis VII des § 17 der Verordnung vom 8. September 1910 fallenden Reichsbeamten wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1912 (Zentralblatt S. 789), wie folgt, abgeändert:

Verzeichnis der Reichsbeamten

§ 1 **§ 17**

der Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten in der Fassung vom 8. September 1910.

Klasse IV.	**Klasse III.**
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.	Mitglieder der höheren Reichsbehörden.

D. Verwaltung des Reichsheers.

1. Preußen usw.

Auf Seite 419 in Zeile 1 sind die Worte „beim Kriegsministerium" zu streichen.

Auf Seite 420 ist aufzunehmen:

„M. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Höhere etatsmäßige Beamte (Regierungsräte)."

Klasse IV.
Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

E. Verwaltung des Reichsheers.

1. Preußen usw.

Auf Seite 422 in Zeile 2 sind die Worte „und Kalkulatoren" zu streichen.

O. Post- und Telegraphenverwaltung.

Auf Seite 425 ist am Schlusse aufzunehmen:

„Postassessoren.
Probeweise beschäftigte Militär-Postdirektoren."

§ 1 § 17

Auf Seite 425 ist aufzunehmen:

„S. **Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.**

Juristische und wissenschaftliche Hilfsarbeiter."

Klasse V.	**Klasse V.**
Sekretäre der höheren Reichsbehörden.	Sekretäre der höheren Reichsbehörden.

C. Reichsamt des Innern.

Auf Seite 426 zwischen Zeile 4 und 5 ist einzuschalten:

„Bureaubeamter (Sekretär) bei der Verteilungsstelle für die Kaliindustrie."

N. Post- und Telegraphenverwaltung.

Auf Seite 430 ist die letzte Zeile zu streichen.

Ebenda ist aufzunehmen:

„Postreferendare."

P. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen.

Auf Seite 431 zwischen Zeile 6 und 7 ist einzuschalten:

„Werkstättenvorsteher."

Klasse VI.	**Klasse VI.**
Subalterne der übrigen Reichsbehörden.	Subalterne der übrigen Reichsbehörden.

B. Reichsamt des Innern.

Auf Seite 431 am Schlusse ist aufzunehmen:

„Mechaniker in der Normal-Eichungskommission."

C. Verwaltung des Reichsheers.

1. Preußen usw.

Auf Seite 432 Zeile 8 ist statt „Maschinenmeister bei den Verkehrsoffizieren vom Platz in den Festungen" zu setzen:

„Maschinenmeister für das Militär-Verkehrswesen."

Auf Seite 433 hat der letzte Absatz in Abänderung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 791) zu lauten:

„Betriebsmeister-, Bausekretariats-, Waffenrevisor- und technische Sekretariatsdiätare beim Militärversuchsamt in Berlin, beim Artillerie-Konstruktionsbureau und bei den technischen Instituten."

2. Sachsen.

Auf Seite 434 ist einzuschalten:

zwischen Zeile 19 und 20: „Militärgerichtsdiätare,"

zwischen Zeile 21 und 22: „Militär-Bausekretariatsdiätare und Militär-Bauregistraturdiätare."

Ebenda Zeilen 20 und 21 ist statt „Hilfstopographen und Hilfskartographen bei der Landesaufnahme" zu setzen: „Topographen- und Kartographendiätare bei der Landesaufnahme."

§ 1 § 17

3. Württemberg.

Auf Seite 434 ist einzuschalten:

in Zeile 13 hinter Intendanturdiätare und Kanzleidiätare der Militär-Intendantur „Militär-Bausekretariatsdiätare und Militär-Bauregistraturdiätare."

Ebenda ist in Zeile 15 statt „Hilfskartograph bei dem topographischen Bureau" zu setzen: „Kartographendiätar beim topographischen Bureau."

K. Post- und Telegraphenverwaltung.

Auf Seite 437 ist in Zeile 4 hinter „Postgehilfen und Telegraphengehilfen" einzuschalten: „Bautechnische Diätare. Postbauanwärter."

Berlin, den 30. September 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zollämter II Bad Schönfließ im Bezirke des Hauptzollamts Frankfurt a. O. und Beverstedt und Hagen im Bezirke des Hauptzollamts Geestemünde sind aufgehoben worden.

In Stubben im Bezirke des Hauptzollamts Geestemünde ist ein Zollamt II errichtet worden, auf das die Befugnisse der aufgehobenen Zollämter Beverstedt und Hagen übergegangen sind.

Das Zollamt I Cöpenick-Forst im Bezirke des Hauptzollamts Neukölln führt fortan die Bezeichnung „Zollamt I Berlin-Oberschöneweide".

Erteilt:

dem Zollamt I Arnsberg im Bezirke des Hauptzollamts Iserlohn die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegerät und die damit eingehenden zollpflichtigen Waren;

dem Zollamt II Emswachtschiff im Bezirke des Hauptzollamts Leer, unter Beschränkung auf den Verkehr der Schiffe der Firma Gustav Fischer & Co. in Bremen, die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Waren unter Raumverschluß auf die Hauptzollämter Bremen und Bremerhaven, die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I der Hauptzollämter Bremen, Bremerhaven und Brake über Waren zum Ausgang, bei denen sich die Abfertigung lediglich auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses erstreckt, und die Befugnis zur Bescheinigung des Ausganges von Tabak, der gegen Abgabenvergütung ausgeführt wird und von den Hauptzollämtern Bremen, Bremerhaven oder Brake abgefertigt worden ist;

dem Zollamt II Grabow im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Garnsendungen, die aus der Schweiz für den Kaufmann David Fischer in Grabow eingehen und unter Zollkontrolle nach Rußland ausgeführt werden sollen;

dem Zollamt I Herne im Bezirke des Hauptzollamts Bochum die Befugnis zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge nach Nr. 8a des Tarifs zum Reichsstempelgesetze;

dem Zollamt I Mörs im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Melkmaschinen, die für den Ingenieur Karl Seeles in Mörs eingehen;

dem Zollamt I Siegen im Bezirke des Hauptzollamts Iserlohn die unbeschränkte Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitzetteln und Zollbegleitscheinen I;

dem Zollamt I Witten im Bezirke des Hauptzollamts Hagen (Westf.) die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln über eiserne Röhren der Tarifnummern 794 und 795.

Königreich Bayern.

Erteilt:

dem Steueramte Dinkelsbühl im Bezirke des Hauptzollamts Augsburg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Zigaretten;

der Steuerstelle Lohr im Bezirke des Hauptzollamts Aschaffenburg die Befugnis zur Abfertigung von Bier zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Rückvergütung des Malzaufschlags sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen;

dem Steueramte Mühldorf im Bezirke des Hauptzollamts Simbach die Befugnis zur Abfertigung der von dem Dampfmolkereibesitzer Theodor Menninger in Weiding zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer angemeldeten Sendungen von eingedickter Milch.

Königreich Sachsen.

Unter Aufhebung der in Treuen im Bezirke des Hauptzollamts Plauen bestehenden Zollabfertigungsstelle für Postgüter ist daselbst ein Nebenzollamt errichtet worden, dem außer der beschränkten Befugnis 21, wie sie bisher die aufgehobene Zollabfertigungsstelle ausübte, noch die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs beigelegt ist.

Dem Zollamt Voitersreuth im Bezirke des Hauptzollamts Eibenstock ist die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs erteilt worden.

Großherzogtum Baden.

Die Befugnisse des Untersteueramts Villingen (im Bezirke des Finanzamts Villingen) im Branntweinverkehre sind aufgehoben worden.

Herzogtum Braunschweig.

Dem Zollamt I Helmstedt im Bezirke des Hauptsteueramts Wolfenbüttel ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Salzbegleitscheinen I für die vom Kalisalzwerk der Gewerkschaft Braunschweig-Lüneburg in Grasleben abgehenden Salzsendungen erteilt worden.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Gasda (richtig Kasda), Agent,	geboren am 9. Februar 1842 zu Mährisch Kinitz, Bezirk Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfall (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. September 1909),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	14. August 1918.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Franz Fichtner, Müller,	geboren am 27. Oktober 1846 zu Rudolfsthal, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Eggenfelden,	9. September 1918.
3	Georg Koschetschkin, Landarbeiter,	geboren am 28. April 1887 zu Krasnoe Irdzek, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	9. September 1918.
4	Josef Lhotka, Tagelöhner,	geboren am 8. Februar 1874 zu Zizkow, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, verbotenes Waffentragen und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	19. Juni 1918.
5	Ignatz Rengatsch, Schlosser,	geboren am 20. Dezember 1891 zu Lipowez, Gouvernement Kiew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	9. September 1918.
6	Ferdinand Ullrich, Bäckergeselle,	geboren am 15. Oktober 1868 zu Neutitschein, Bezirk gleichen Namens, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. September 1918.
7	Ferdinand Waschek, Arbeiter,	geboren am 20. März 1862 zu Mährisch Ostrau, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	20. September 1918.

Die Ausweisung des österreichischen Staatsangehörigen Georg Franz Josef Friedrich Grafmüller (Zentralblatt für 1904 S. 898 Nr. 1) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Oktober 1913. | Nr. 49.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Entlassung; — Todesfall . . . . . Seite 1001
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende September 1913 1002
3. Militärwesen: § Zuweisung erweiterter Zuständigkeitsbezirke an zur Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen im Ausland ermächtigte Ärzte 1004
4. Zoll- und Steuerwesen: Beiordnung eines Ober-Zollkontrolleurs als Stationskontrolleur 1006
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1006

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Wendschuch zum Konsul in Tientsin und den Vizekonsul Scholz zum Konsul in Nanking zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Fritz Schmidt zum Vizekonsul in Nischni Nowgorod zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos Aires beschäftigten Vizekonsul Barandon ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs dem Konsul Grouven in Curitiba die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienst zu erteilen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Holzborn in Mobile, Alabama, ist gestorben.

2. Ban

Status der deutschen Notenbanken Ende September 1913 nach den im Reichsanzeige

(Die Beträge laut

Passiva.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. Aug. 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Aug. 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Aug. 1913.	Eventuelle Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	2 455 644	+ 539 968	996 775	+ 522 015	703 462	+ 91 889	—	—	66 212	+ 6 780	3 475 366	+ 638 637	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	64 594	+ 2 608	25 296	+ 1 164	3 015	— 355	—	—	3 564	+ 154	82 423	+ 2 407	[illegible]
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	50 677	+ 16 323	22 205	+ 8 836	21 790	— 144	19 648	+ 124	2 005	+ 169	131 621	+ 16 472	[illegible]
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	21 242	+ 4 382	10 388	+ 3 851	13 047	— 1 217	8	— 1	1 848	+ 167	46 770	+ 3 331	[illegible]
5	Badische Bank	9 000	2 250	15 872	+ 1 450	8 990	+ 717	13 767	— 2 445	—	—	1 528	+ 121	42 417	— 874	[illegible]
	Zusammen .	235 500	85 173	2 608 029	+ 564 731	1 063 654	+ 536 585	755 081	+ 87 728	19 656	+ 123	75 158	+ 7 391	3 778 597	+ 659 973	[illegible]

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 422 164 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 247 160 000 " }
" 100 " = 1 568 885 000 "
" 500 " = 20 593 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 349 227 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Auguſt 1913.

auf Tauſend Mark.)

A c t i v a.

Metall-beſtand.	Gegen 31. Aug. 1918.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 31. Aug. 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Aug 1918.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. Aug. 1918.	Lombard.	Gegen 31. Aug 1918.	Effekten.	Gegen 31. Aug 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Aug 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 408 465	+ 6 997	39 176	+ 7 120	11 228	+ 3 836	1 499 263	+ 524 604	112 194	+ 30 002	198 094	+ 122 827	206 946	— 56 749	3 475 366	+ 638 637	1
84 497	+ 868	74	— 6	4 727	+ 580	36 498	+ 610	2 539	+ 119	55	—	4 033	+ 236	82 423	+ 2 407	2
18 956	+ 1 972	572	+ 178	8 944	+ 5 387	60 906	+ 9 440	22 587	+ 1 971	6 921	+ 16	12 735	— 2 442	131 621	+ 16 472	3
9 081	— 143	74	+ 7	1 699	+ 667	19 391	+ 1 773	12 428	+ 902	2 584	— 1	1 513	+ 126	46 770	+ 3 331	4
6 205	+ 492	6	+ 3	671	+ 238	19 453	— 138	11 247	— 1 562	639	— 62	4 196	+ 155	42 417	— 874	5
1 477 204	+ 10 186	39 902	+ 7 302	27 269	+ 10 658	1 635 511	+ 536 289	160 995	+ 31 432	208 293	+ 122 780	229 423	58 674	3 778 597	+ 659 973	

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Den nachfolgend aufgeführten Untersuchungsärzten, denen auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung gemäß den angeführten Bekanntmachungen die Ermächtigung erteilt worden ist, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher auszustellen, sind folgende erweiterte Zuständigkeitsbezirke zugewiesen worden:

Name der Untersuchungsärzte	Wohnort	Ermächtigung durch Bekanntmachung vom	veröffentlicht im Zentralblatt Jahrgang	veröffentlicht im Zentralblatt Seite	Neuer Zuständigkeitsbezirk
Dr. Friedrich Wilhelm Delius	Buenos Aires	30. April 1909	1909	207	Südamerika
Dr. Adolf Stöcker	La Paz	27. Juni 1906	1906	930	Südamerika
Dr. Friedrich Wilhelm Karl Kuno Fernholz, Oberarzt der Reserve	Riberalta	3. März 1911	1911	63	Südamerika
Dr. Louis Apel	Rio de Janeiro	12. Februar 1899	1899	46	Südamerika
Dr. Wolfgang Schultz, Oberarzt der Landwehr	Porto Alegre	19. August 1903	1903	618	Südamerika
Dr. Josef Steidle, Oberarzt der Reserve	Porto Alegre	6. November 1909	1909	1386	Südamerika
Dr. Ernst Sappelt	Blumenau	27. Dezember 1909	1909	1498	Südamerika
Dr. Walther Seng	São Paulo	1. September 1911	1911	507	Südamerika
Dr. Hugo Hahn, Marine-Oberassistenzarzt a. D.	Valparaiso	26. Januar 1909	1909	22	Südamerika
Dr. Otto Hahn, Oberarzt der Landwehr	Valparaiso	8. Dezember 1911	1911	739	Südamerika
Dr. Arthur Müller von Stwolinski	Cobán	30. September 1908	1908	441	Mittelamerika und Mexico
Dr. Paul Fichtner	Mexico	5. Juli 1893	1893	205	Mittelamerika und Mexico
Dr. Martin Backhaus	Asuncion	21. März 1908 15. April 1912	1908 1912	126 279	Südamerika
Professor Dr. Martin Bartels	Lima	18. Oktober 1912	1912	799	Südamerika

Name der Untersuchungsärzte	Wohnort	Ermächtigung durch Bekanntmachung vom	veröffentlicht im Zentralblatt Jahrgang	Seite	Neuer Zuständigkeitsbezirk
Dr. Otto Bartels, Marine-Oberassistenzarzt der Reserve	Manila	6. Juni 1901	1901	190	Philippinen und die Insel Guam
Dr. Heinz Schmid	Manila	28. August 1912	1912	689	
Dr. Rudolf Oskar Scheller	Bukarest	1. Dezember 1899	1899	405	Rumänien, Bulgarien und Serbien
Dr. Hermann Kaupp	Barcelona	10. Juli 1909	1909	309	Spanien und Südfrankreich
Dr. Otto Wendel, Oberstabsarzt a. D.	Madrid	19. Mai 1913	1913	527	Spanien, Portugal und Südfrankreich
Sanitätsrat Dr. Max Brausewetter, Stabsarzt a. D.	Madrid	19. Mai 1913	1913	527	
Dr. Karminski	Sevilla	16. Januar 1905	1905	12	Spanien und Portugal
Dr. Franz Engel Bey	Cairo	15. Juni 1907	1907	282	Egypten und die Sudanländer
Dr. Otto Kiliani	New York	18. Mai 1900	1900	309	Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Mexico, Mittelamerika und Westindien
		7. Januar 1901	1901	6	
Dr. Ludwig Abele, Stabsarzt der Reserve	Chicago	2. September 1909	1909	790	
Dr. Clemens Maximilian Richter	San Francisco	30. Juni 1876	1876	567	
		7. Januar 1901	1901	6	
		3. August 1910	1910	450	
Dr. Ludwig Wilhelm Gothe	St. Paul (Minnesota)	15. Juni 1910	1910	276	
Dr. Georg Warmburg	Seattle	27. Juli 1905	1905	194	
Dr. A. F. Morgenstern	Cincinnati	16. Mai 1912	1912	419	
Dr. Ernst Jonas, Oberarzt der Reserve	St. Louis	22. März 1913	1913	412	
Dr. Friedrich W. Fröhling	Kansas City	22. März 1913	1913	412	

Dem praktischen Arzte Dr. Fritz Gofferjé in Florianopolis ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Südamerika haben.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1906 (Zentralblatt S. 28) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die dem praktischen Arzte Dr. Oskar Müller in Hongkong erteilte Ermächtigung auch für die Untersuchung derjenigen Deutschen gilt, welche ihren dauernden Wohnsitz in der britischen Kolonie Hongkong haben.

Für den Fall der Behinderung des Untersuchungsarztes Dr. Oskar Müller in Hongkong ist dem praktischen Arzte Dr. Karl Hoch in Hongkong auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche ihren dauernden Wohnsitz in China und der britischen Kolonie Hongkong haben, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. erwähnten Art auszustellen.

Berlin, den 3. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gallenkamp.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Großherzoglich Mecklenburgische Ober-Zollkontrolleur Vagt in Schwerin dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Cöln am Rhein als Bureaubeamter für die Erbschaftssteuer und die Zuwachssteuer mit der Dienstbezeichnung Stationskontrolleur und mit dem Wohnsitz in Cöln am Rhein vom 1. Oktober 1913 ab beigegeben worden.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Jonas Duschinsky, Anstreicher,	geboren am 17. März 1879 zu Budapest, ortsangehörig zu Binocz, Komitat Preßburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Oktober 1911),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Leipzig,	28. Juli 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
2	Hugo Winter, Goldarbeiter,	geboren am 2. Februar 1865 zu Chicago, Nordamerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	versuchter Totschlag in zwei, schwerer Diebstahl in vier Fällen, gefährliche Körperverletzung, verbunden mit Widerstandsleistung, und Sachbeschädigung (15 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Oktober 1898),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	16. Juli 1918.

b) Auf Grund der §§ 181a und 362 des Strafgesetzbuchs.

3	Johann Glöckler, Handarbeiter,	geboren am 26 Dezember 1894 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei und Nötigung (3 Monate 2 Wochen Gefängnis, laut Erkenntnis vom 11. Juni 1913,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	18. August 1918.

c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	Adalbert Brabec, Arbeiter,	geboren am 15. Juli 1856 zu Miletsch, Bezirk Prestitz, Böhmen, ortsangehörig zu Zivotitz, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	25. September 1918.
5	Max Mika, Kellner,	geboren am 24. Dezember 1879 zu Budapest, ortsangehörig ebendaselbst, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	25. September 1918.
6	Johann Onderka, Arbeiter,	geboren am 12. März 1858 zu Wessela, Bezirk Wallachisch Meseritsch, Mähren, önerreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	29. September 1918.
7	Anton Sukowaty, Messerschmied,	geboren am 30. Juni 1882 zu Hronow, Bezirk Nachod, Böhmen, ortsangehörig zu Mühlhausen an der Moldau, Bezirk Schlan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Uffenheim,	17. September 1918.
8	Andor Thinschmidt, Schlosser,	geboren am 1. Januar 1873 zu Leibicz, Komitat Zipz, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	1. Oktober 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 14. Oktober 1913. | Nr. 50.

Inhalt: Versicherungswesen: Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 9. Oktober 1913 . . . . . Seite 1009

Versicherungswesen.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie über die Muster der von den Kassen einzureichenden Nachweisungen und über die Einsendungsfristen folgende Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1. Die Kassen haben folgende Bücher zu führen:

A. Mitgliederverzeichnis,
B. Krankenbuch,
C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten,
D. Einnahme- und Ausgabebuch,
E. Nachweisung des Vermögens,
F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Die Führung von Hilfsregistern ist zulässig, auch kann die Buchführung zu A, B, C in Kartenform geschehen.

A. Mitgliederverzeichnis.

§ 2. In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der in §§ 3 bis 5 dieser Bestimmungen genannten unter Angabe von Geschlecht, Beruf und Geburtstag einzutragen. Als Beruf gilt nicht der erlernte Beruf, sondern die tatsächliche Beschäftigung, welche die Mitgliedschaft begründet.

Die Paragraphenzahlen beziehen sich auf die Reichsversicherungsordnung.

Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft (§§ 306, 307, 308), bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen den Namen des Arbeitgebers, außerdem den Tag, an welchem das Mitglied die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzt,
   b) für jedes versicherungsberechtigte Mitglied den Tag des Beitritts zur Kasse (§ 310),
2. den Tag des Ausscheidens,
3. die Höhe des Wochenbeitrags, die für die Berechnung des Beitrags und der Leistungen maßgebende Lohnstufe (Mitgliederklasse) sowie die sonstigen Angaben, die satzungsgemäß zur Berechnung des Beitrags erforderlich sind (§ 318), insbesondere bei Krankenkassen, bei denen die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abgestuft ist (§ 384), die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den einzelnen Beitragsklassen,
4. für jedes versicherungsberechtigte Mitglied bei der Aufnahme die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens (§§ 176, 178, § 314 Abs. 2).

§ 3. Besondere Mitgliederverzeichnisse sind zu führen

a) für Versicherte, deren Grundlohn abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse bestimmt ist (§§ 181, 245, § 423 Abs. 3), sowie
b) für Versicherungsberechtigte, die nur Anspruch auf herabgesetzte Leistungen haben (§ 215).

§ 4. Orts- und Landkrankenkassen haben außerdem noch besondere nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen

a) für die unständig Beschäftigten (§ 442),
b) für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten (§ 468).

Das Mitgliederverzeichnis für die zu b bezeichneten Versicherten muß neben den allgemeinen Angaben auch solche enthalten, welche über den Namen und Betriebssitz (§ 473) des Auftraggebers sowie über den Betrag des Entgelts (§§ 470, 474) Auskunft geben.

§ 5. Versicherte, die im Wandergewerbbetriebe beschäftigt sind, sind ihrer Zahl nach (§ 459) in ein besonderes Verzeichnis einzutragen, das auch Angaben über den Namen des Arbeitgebers, die Höhe des Grundlohns und des Wochenbeitrags (§§ 461, 462) enthalten muß.

§ 6. In einer besonderen Spalte (Bemerkungen) sind die erforderlichen Erläuterungen zu geben

a) bei Versicherten, die abweichend von den allgemeinen Bestimmungen der Kasse über die Höhe der Beiträge und Kassenleistungen unter Zahlung entsprechend abgeänderter Beiträge auf Mehr- oder Minderleistungen Anspruch haben (§ 384 Abs. 2, 3, §§ 420, 421, § 423 Abs. 1, 2, § 425, § 447 Abs. 3, §§ 462, 468, 478),

   desgleichen

b) bei Versicherten, die gemäß § 296, § 450 Abs. 1 besondere Zuschläge zu den allgemeinen Beiträgen der Kasse zu zahlen haben.

§ 7. Statt eines Mitgliederverzeichnisses können auch eine Hebeliste (Konten für Arbeitgeber), eine Liste über den Zu- und Abgang oder getrennte Bücher über den Zu- und Abgang geführt werden, wenn die Listen oder Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

B. Krankenbuch.

§ 8. In das Krankenbuch ist jeder angemeldete, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfall (Krankheitsfall) und jeder zu entschädigende Sterbefall einzutragen.

Aus dem Krankenbuche muß der Beruf des Kranken, die Art und der Beginn der Krankheit, die Dauer der gewährten Krankenhilfe und bei Sterbefällen der Todestag zu ersehen sein.

§ 9. Das Krankenbuch muß Angaben über die Lohnstufe (Mitgliederklasse) enthalten, nach der für jeden Krankheits- und Sterbefall die Leistungen bemessen sind; es soll ferner Auskunft über den Betrag geben, der für jeden Krankheits- und Sterbefall gezahlt worden ist.

§ 10. Kürzungen an den Barleistungen auf Grund des § 185 Abs. 2 und der § 189, § 196 Abs. 1, 2 sind besonders nachzuweisen, ebenso Erstattungen von Leistungen der Kasse (§§ 197, 222, 420, 576, § 944 Abs. 2, § 1083, § 1089 Abs. 2, § 1091 Abs. 2, §§ 1501 ff., § 1519).

§ 11. Für Versicherte, deren Grundlohn abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse bestimmt ist (§§ 181, 245, § 423 Abs. 3), sowie für die unständig Beschäftigten (§ 450 Abs. 3), für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten und für die versicherungsberechtigten Mitglieder mit Anspruch auf Minderleistungen sind die Krankheitsfälle und die durch sie bedingten Zahlungen gesondert zu buchen.

§ 12. Im übrigen ist das Krankenbuch nach Maßgabe des Einnahme- und Ausgabebuchs und der „Nachweisung der entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle" (Muster 4) einzurichten. Die Eintragungen müssen mit den bezüglichen Eintragungen im Krankenbuch übereinstimmen. Statt eines Krankenbuchs oder neben ihm können auch getrennte Krankenbücher (getrennt für Mitglieder und für Angehörige), ein besonderes Ausgabebuch für das Krankengeld und Belegbücher als Beibücher zum Hauptausgabebuche geführt werden, wenn die Bücher die in den vorstehenden Bestimmungen geforderten Angaben enthalten.

C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte usw.

§ 13. Die Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten, muß die in der „Nachweisung der Art und Höhe des Entgelts für ärztliche Leistungen" (Muster 5) geforderten Angaben ersehen lassen.

D. Einnahme- und Ausgabebuch.

§ 14. Das Buch ist in Einnahme und Ausgabe mit Spalten zu versehen, welche den Kapiteln und Titeln des Rechnungsabschlusses (§ 367) entsprechen. Führung von besonderen Büchern für Einnahme und Ausgabe ist zulässig.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend unter Angabe des Tages der Zahlung und unter Bezeichnung des Einzahlers oder Empfängers in der Weise einzutragen, daß ihr Betrag je nach Art der Einnahme und Ausgabe in der zutreffenden Spalte ausgeworfen wird.

§ 15. Einnahmen und Ausgaben, welche aus dem Vorjahr herrühren, sind nicht als Reste zu buchen, sondern in derjenigen Spalte auszuwerfen, in welche sie ihrer Art nach gehören.

§ 16. Aufwendungen sind in ihrer vollen Höhe in der zutreffenden Spalte in Ausgabe zu stellen, etwaige Kürzungen und Erstattungen in der entsprechenden Spalte in Einnahme (zu vergleichen auch Bestimmungen über das Krankenbuch).

§ 17. Absetzungen sind nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten zulässig.

§ 18. Irrungen in den Eintragungen sind so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Radieren ist nicht zulässig.

§ 19. Das Buch beginnt mit dem 1. Januar jedes Kalenderjahrs und wird Ende Januar des folgenden Jahres für das vorhergehende Jahr abgeschlossen. Hierbei sind Einnahmen und Ausgaben im Januar des folgenden Jahres, soweit sie sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehen, noch in das Buch für das letztere aufzunehmen.

E. Vermögensnachweisung.

§ 20. Die Vermögensnachweisung ist für jedes Geschäftsjahr neu aufzustellen.

§ 21. Sie muß den Bestand und seine Zusammensetzung am Schlusse des Vorjahrs, die im Geschäftsjahr durch Zu- und Abgang eingetretenen Veränderungen und den Zeitpunkt dieser Veränderungen erkennen lassen.

§ 22. Bei Wertpapieren ist über Nennwert, Anschaffungskosten (Erwerbspreis einschließlich Nebenkosten), Zinsfuß, Fälligkeit der Zinsen, Kurswert, Verkaufspreis (abzüglich Nebenkosten) Aus-

kunft zu geben. Stückzinsen gehören weder zu den Nebenkosten noch zu dem Erwerbs- beziehungsweise Verkaufspreis.

§ 23. Bei Bank- und Sparkasseneinlagen ist der Zinsfuß, bei Sparkasseneinlagen auch der Tag der Fälligkeit der Zinsen, bei Grundvermögen der Tag der Fälligkeit und die Höhe etwaiger Miete oder Pacht anzugeben.

§ 24. Bei hypothekarischen Ausleihungen muß die Vermögensnachweisung auch die zur Beurteilung der Mündelsicherheit erforderlichen Angaben enthalten. Nach den §§ 294, 295 etwa vorhandene Sondervermögen sowie die nach § 477 Abs. 2 in Verwahrung der Kasse befindlichen Zuschüsse sind besonders nachzuweisen.

§ 25. Nach Abschluß des Einnahme- und Ausgabebuchs ist unter Benutzung der Vermögensnachweisung (Muster 2) durch Gegenüberstellung des Bestandes am Beginn und am Schlusse des Geschäftsjahrs die Zu- oder Abnahme des Vermögens festzustellen.

§ 26. Die Höhe der Rücklage ist nachzuweisen.

F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

§ 27. Das Verzeichnis muß enthalten: Gegenstand, Anschaffungstag, Anschaffungswert, Abschreibung, Abgang und Grund des Abganges sowie Wert am Jahresschlusse.

II.

§ 28. Kassen, die einem Verband oder einer Vereinigung (§§ 406 ff.) angehören, haben für die Darstellung des geschäftlichen Verkehrs mit dem Verband oder der Vereinigung ein besonderes Kassenbuch zu führen und den allgemeinen Bestimmungen entsprechend einzurichten.

Die Eintragungen sind mit ihrem Endbetrag am Jahresschluß auf die zutreffenden Kapitel und Titel des Einnahme- und Ausgabebuchs zu übertragen.

III.

§ 29. Sämtliche Kassenbücher sind mit den zugehörigen Belegen mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf welches sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht.

§ 30. Rechnungsabschluß und Nachweisungen (§ 367) sind dem Versicherungsamt in zwei Stücken bis zum 1. März einzureichen; ein Stück davon ist dem Kaiserlichen Statistischen Amte spätestens bis zum 1. Juli jedes Jahres zu übersenden; die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß die statistische Landesstelle die Übersendung zu vermitteln hat sowie daß ein drittes Stück für das Oberversicherungsamt einzureichen ist. Das Versicherungsamt hat seiner Sendung eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung sowie über die Vollzähligkeit der Rechnungsabschlüsse und Nachweisungen für seinen Bezirk beizufügen.

§ 31. Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Nachweisungen erteilt das Kaiserliche Statistische Amt im Einvernehmen mit der an der Statistik beteiligten statistischen Landesstelle Auskunft. Das Kaiserliche Statistische Amt wird eine Zusammenstellung der sich hiernach ergebenden Regeln herausgeben.

Berlin, den 9. Oktober 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Staat: _____

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

für das Geschäftsjahr 19

Der Krankenkasse

Name und Art*)

Sitz

Versicherungsamt

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

Zahl der Sektionen, falls solche vorhanden sind .....

Rechnungsabschluß und Nachweisungen sind übereinstimmend mit den Kassenbüchern aufgestellt.

Der Vorstand.

(Datum)

(Unterschrift)

Rechnungsabschluß und Nachweisungen sind geprüft.

Das Versicherungsamt.

(Datum) .....

(Unterschrift)

*) Anzugeben, ob Orts-, Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse, falls dies aus dem Namen nicht zu erkennen.

Allgemeine Angaben.

I. Grundlohn und Beiträge.

1. Ist der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Tagesentgelte bestimmt? (Ja oder nein) .....
   Wenn ja: Sind Lohnstufen nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten festgesetzt? (Ja oder nein)
2. Ist der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienste der einzelnen Versicherten bestimmt? (Ja oder nein) .....
3. Ist als Grundlohn der Ortslohn (gleichviel ob allgemein oder nur für einen Teil der Versicherten) angenommen? (Ja oder nein) .....
4. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn betragen die satzungsmäßigen Gesamtbeiträge*) (Anteile des Arbeitgebers und Versicherten zusammen)? .... v. H.
   Hat die Kasse verschiedene Beitragssätze, so ist anzugeben:
   Wie hoch ist der höchste Beitragssatz? ..... v. H. Wie hoch ist der niedrigste Beitragssatz? v. H.
   Ist hierin eine Änderung im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgt? (Ja oder nein)
   Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt ist die Änderung in Kraft getreten?
   Wie hoch war vorher das Verhältnis?
5. Werden Zusatzbeiträge für Familienhilfe erhoben? (Ja oder nein)

II. Krankenhilfe.

6. Wieviel Hundertstel vom Grundlohn beträgt das satzungsmäßige Krankengeld? v. H.
7. Vom wievielten Tage an wird Krankengeld allgemein gewährt?
   Vom . ten Tage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an.
   Wird unter bestimmten Voraussetzungen das Krankengeld schon früher gewährt? (Ja oder nein) ..
   Wenn ja: Vom wievielten Tage an? Vom ten Tage an.
8. Wird Krankengeld allgemein auch für Sonn- und Festtage gezahlt, gleichviel, ob sie Arbeitstage sind oder nicht? (Ja oder nein)
9. Wie lange dauert die satzungsmäßige Krankenhilfe im ganzen?
   davon a) mit vollem Krankengelde? .....
   b) mit geringerem Krankengelde?
   c) nur mit Krankenpflege (Arzt, Arznei und Heilmittel)?
10. Ist nach Ablauf der Krankenhilfe Fürsorge für Genesende vorgesehen? (Ja oder nein) ..
11. Wieviel Hundertstel vom Krankengelde beträgt das Hausgeld für Angehörige des Versicherten? v. H.

III. Wochenhilfe.

12. Wird versicherungspflichtigen Ehefrauen bei der Niederkunft Geburtshilfe durch Arzt oder Hebamme gewährt? (Ja oder nein) .....
    Wird die Geburtshilfe allen weiblichen versicherungspflichtigen Mitgliedern gewährt? (Ja oder nein) .....
13. Wird Schwangeren im Falle der Arbeitsunfähigkeit ein Schwangerengeld gewährt? (Ja oder nein)
    Wenn ja: Auf welche Zeit? .....
14. Wird Wöchnerinnen, die selbst stillen, ein Stillgeld gewährt? (Ja oder nein)
    Wenn ja: Auf welche Zeit? .....

IV. Sterbegeld.

15. Auf das Wievielfache des Grundlohns ist das Sterbegeld festgesetzt?

V. Familienhilfe.

16. Wird versicherungsfreien Familienmitgliedern der Versicherten Krankenpflege gewährt? (Ja oder nein)
17. Wird versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten Wochenhilfe gewährt? (Ja oder nein)
18. Wird Sterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten gewährt? (Ja oder nein) .....
19. Wird Sterbegeld beim Tode eines Kindes eines Versicherten gewährt? (Ja oder nein)

*) Zusatzbeiträge für Familienhilfe (§ 205, § 384 Abs. 2) sowie in Rücksicht auf die Erkrankungsgefahr erhöhte Beitragsteile eines Arbeitgebers (§ 384 Abs. 1) sind nicht zu berücksichtigen.

Muſter 1.

Rechnungsabſchluß für das Geſchäftsjahr 19 .

Kap.	Tit.		Reineinnahme [1]				Reinausgabe [1]				Wiederholung	
			im einzelnen (Titel)		insgesamt (Kapitel)		im einzelnen (Titel)		insgesamt (Kapitel)			
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Kap.	Tit.
1	2	3	4		5		6		7			
1		**Erträge aus Kapitalanlagen**				—					1	
2		**Beiträge** (§§ 380 ff.)									2	
	1	Beitragsteile der versicherungspflichtigen Mitglieder										1
	2	Beitragsteile der Arbeitgeber usw.										2
	3	Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder										3
3		**Zusatzbeiträge für Familienhilfe** (§ 384 Abs. 2)				—					3	
4		**Krankenhilfe** (§§ 182 ff.), **Wochenhilfe** (§§ 195 ff.) und **Familienhilfe** (§ 205)								—	4	
	1a	Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch approbierte Ärzte					—					1a
	1b	Krankenbehandlung durch approbierte Zahnärzte										1b
	1c	Krankenbehandlung und Geburtshilfe durch andere Heilpersonen, Hebammen usw. . .							—			1c
	2a	Arznei und sonstige Heilmittel aus Apotheken							—			2a
	2b	Sonstige Arznei und Heilmittel . . .										2b
	3	Krankenhauspflege										3
	4	Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen							—			4
	5	Hauspflege					—	—	—			5
	6	Krankengeld										6
	7	Wochen-, Schwangeren- und Stillgeld . .										7
	8	Hausgeld					—	—				8
	9	Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung .										9
5		**Sterbegeld** (§§ 201 ff., 205)								—	5	
	1	für versicherte Mitglieder					—		—			1
	2	für Familienangehörige .						—				2

6		**Verwaltungskosten** .			6
	1	persönliche[2]) .			1
	2	sächliche[3])			2
	3	Umlagen und Zuschüsse zur Deckung der Verbandsausgaben (§ 409 Ziffer 5)			3
7		**Vermögensanlagen**[4]) . .			7
	1	Wertpapiere			1
	2	Darlehen einschließlich Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw.			2
	3	Hypotheken			3
	4	Erwerb von Grundeigentum und Geräten[5])			4
8		**Sonstige**			8
		Zusammen . . .			

[1]) Es sind hier für die einzelnen Kapitel und Titel nur die Reineinnahmen und Reinausgaben nach Abzug der Erstattungen zu verzeichnen.
[2]) Besoldungen, Vergütungen, Gebühren, Reisekosten, Tagegelder, Entschädigungen für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.
[3]) Mieten, Schreibbedarf, Bücher, Prozeßkosten u. dergl.
[4]) Gewinne und Verluste bei Veräußerung von Vermögensanlagen sind anmerkungsweise mitzuteilen und zu erläutern.
[5]) Hier sind nur die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum, den Neubau von Gebäuden und die erste Ausstattung der letzteren mit Geräten sowie der Erlös aus der Entäußerung von Grundeigentum usw. aufzuführen. Instandhaltungskosten und Kosten für Beschaffung von Geräten, als Ersatz für unbrauchbare, sind bei Kap. 8 „Sonstige" nachzuweisen.

Wenden!

Die Ersatzleistungen betrugen			Hiervon entfallen auf Träger der					
			Krankenversicherung		Unfallversicherung		Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
in Einnahme								
= Ausgabe . .								
Demnach Mehreinnahme								
Mehrausgabe								

Muster 2.

Vermögensnachweisung

für den Schluß des Geschäftsjahrs 19 .

	Betrag M	Pf.
I. Eigenes Vermögen der Kasse (einschließlich der Rücklage).		
A. Aktiva:		
1. Kassenbestand:		
a) bei der Zentrale . . . . . M,		
b) bei den Verwaltungsstellen . . . "		
2. Hypotheken		
3. Wertpapiere[1])		
4. Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw. . .		
5. Grundbesitz[2])		
6. Geräte[2])		
7. Sonstige Forderungen:		
a) . . . . . M,		
b) . . . . "		
c) . . . . "		
im ganzen . . .		
B. Passiva:		
1. Darlehen und Vorschüsse		
2. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Krankenunterstützungen		
3. Sonstige Forderungen:		
a) . . . . . M,		
b) . . . . "		
c) . . . . "		
d) . . . . "		
im ganzen . . .		
Überschuß der Aktiva / Passiva		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Überschuß der Aktiva / Passiva		
Zunahme / Abnahme des Vermögens		

[1]) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.
[2]) Abschreibungen sind anmerkungsweise anzugeben.

II. **Besonderes, im Gewahrsam der Kasse befindliches Vermögen:**

	Bar M	Bar Pf.	Wertpapiere*) M	Wertpapiere*) Pf.
a) Sondervermögen auf Grund der §§ 294, 295:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen . .				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs .				
b) Gemäß § 477 in Verwahrung der Kasse befindliche Zuschüsse:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen . . .				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs .				

III. **Bewegung und Nachprüfung der Rücklage** (§ 364):

Am Schlusse des Vorjahrs	
Zugang im Geschäftsjahr	
zusammen . .	
Abgang im Geschäftsjahr	
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs .	

Reine Jahresausgabe (Kapitel 4 bis 6 und 8) der drei letzten (vorhergehenden) Jahre . . . . . 19 M,
19 „
19 . . . . . „
zusammen . . M.

Durchschnittliche Jahresausgabe . M.

*) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.

Muſter 3a.

Mitgliedernachweiſung für das Jahr 19 .

Für $\frac{\text{Orts-}}{\text{Land-}}$ Krankenkassen.

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren					
			Versicherungspflichtige		Versicherungsberechtigte		in der Landwirtschaft Beschäftigte	
	männliche (Spalte 3+5)	weibliche (Spalte 4+6)	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am								
1. Januar (Jahresanfang)								
1. Februar . .								
1. März . .								
1. April . .								
1. Mai . .								
1. Juni . .								
1. Juli .								
1. August								
1. September .								
1. Oktober .								
1. November . .								
1. Dezember . . .								
31. Dezember (Jahresschluß)								

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten

bis .....)

Dienstboten		Darunter unständig		im Wandergewerbe Beschäftigte		im Hausgewerbe		Lehrlinge ohne Entgelt*)	
männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

17 und 18 nicht mitzuzählen.

Muster 3b.

Für Innungs- / Betriebs- Krankenkassen.

Mitgliedernachweisung für das Jahr 19 .

(Bei Kassen, die nicht das ganze Jahr in Tätigkeit waren, für den Zeitraum vom bis .)

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren Versicherungs-				Darunter Lehrlinge ohne Entgelt*)	
			pflichtige		berechtigte			
	männliche (Spalte 3+5)	weibliche (Spalte 4+6)	männliche	weibliche	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am 1. Januar (Jahresanfang)								
1. Februar								
1. März								
1. April								
1. Mai								
1. Juni								
1. Juli								
1. August								
1. September								
1. Oktober								
1. November								
1. Dezember								
31. Dezember (Jahresschluß)								

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten 7 und 8 nicht mitzuzählen.

Muster 4.

Nachweisung*)

der im Jahre 19 entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle.

	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiw. Versicherte)	Zusammen (Spalte 1 + 2)	
	1	2	3	
A. Krankenhilfe.				
Krankheitsfälle[1])				
der männlichen Mitglieder . . .				
„ weiblichen „ . . .				
Krankheitstage[1])				
der männlichen Mitglieder . . .				
„ weiblichen „ . . .				
B. Wochenhilfe.				
Entschädigungsfälle[2])				
C. Sterbefälle				
von männlichen Mitgliedern . .				
„ weiblichen „ . .				
„ Familienangehörigen . . .				

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Ort und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

[1]) Als Krankheitsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld, Krankenhauspflege oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Vor dem Beginne des Geschäftsjahrs eingetretene und noch andauernde Krankheitsfälle sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im vorjährigen Berichte nicht mitgezählt worden sind. In das Geschäftsjahr fallende Krankheitstage sind ohne Ausnahme zu zählen, auch wenn sie aus vorjährigen Krankheitsfällen herrühren. Mehrfache Erkrankungen eines Mitglieds sind als besondere Krankheitsfälle anzusehen.

[2]) Entschädigungsfälle von Mitgliedern und von Ehefrauen von Mitgliedern. Zahlungen verschiedener Art (Wochengeld, Schwangerengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Entschädigungsfall anzusehen.

Muster 5.

Nachweisung

der Art und Höhe des Entgelts für ärztliche Leistungen.

Art des Entgelts für die ärztlichen Leistungen *)	Zahl der in Betracht kommenden Ärzte	Höhe des Entgelts ℳ Pf.	Bemerkungen

*) Hier ist die Art der Berechnung des Entgelts für Ärzte, Spezialärzte und Zahnärzte einzutragen (ob festes Jahresgehalt, ob Pauschbetrag und nach welchem Maßstab, ob Entgelt nach Einzelleistungen unter Anführung der wichtigsten Sätze hierfür usw.).

Muster 6.

Nachweisung

der Zahl der für die Kasse im Jahre 19 regelmäßig tätigen Ärzte, Spezialärzte usw.

	Ärzte	Spezialärzte	Zahnärzte	Zahntechniker	Apothekenbesitzer und -verwalter	Personen, welche außerdem noch Arzneimittel feilhalten
Bestand am Beginne des Geschäftsjahrs						
Zugang im Geschäftsjahr . .						
Abgang im Geschäftsjahr . .						
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs						

Muster 7.

Nachweisung*)

der Mitglieder und der im Jahre 19 eingegangenen Beiträge.

	Mitglieder			Beiträge der			
	durchschnittliche Zahl im Geschäftsjahr 19	davon waren versicherungspflichtige	davon waren versicherungsberechtigte	versicherungspflichtigen Mitglieder, und zwar Beitragsteile der Versicherten ℳ	Beitragsteile der Arbeitgeber ℳ	versicherungsberechtigten Mitglieder (freiwillig Versicherten) ℳ	Zusatzbeiträge für Familienversicherung ℳ
männlich							
weiblich							

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, ie eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

Muster 8.

Nachweisung*)

der im Jahre 19 gewährten Leistungen für Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe.

	Krankenhilfe und Wochenhilfe						Sterbegeld (nur für verstorbene Mitglieder)	Familienhilfe
	Ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel	Krankengeld	Wochengeld	Sonstige Leistungen der Krankenhilfe	Sonstige Leistungen der Wochenhilfe	Zusammen		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Männliche Mitglieder a) versicherungspflichtige								
b) versicherungsberechtigte								
II. Weibliche Mitglieder a) versicherungspflichtige								
b) versicherungsberechtigte								
Summe . . .								

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 17. Oktober 1913. | Nr. 51.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 1029
2. Schul- und Unterrichtswesen: Grundsätze für die Anerkennung von Reifezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel 1030
3. Zoll- und Steuerwesen: Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung 1032
Verzeichnis der in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1913 von den Hauptämtern genehmigten und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilten Vergällungsmittel für Essigsäure 1033
Ergänzungen des Gesamtverzeichnisses der für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen 1034
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1034

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Rich. V. Thomsen zum Vizekonsul in Trangisvaag (Färöer) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Scholz in Nanking ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mexikanischen Generalkonsul in Hamburg, Arturo Palomino, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Schul- und Unterrichtswesen.

Die von den Bundesregierungen vereinbarten einheitlichen Grundsätze für die Anerkennung von Reifezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel werden nachstehend bekannt gegeben.

Berlin, den 10. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reifezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel.

Die Bundesregierungen haben übereinstimmend beschlossen, für die Anerkennung der Reifezeugnisse, welche Reichsangehörige an den deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel nach Abschluß des Lehrganges erwerben, fortan nachstehende Grundsätze zu befolgen.

1. Die Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich auf die bezeichneten Schulen, solange sie folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahrs.

b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

c) Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preußischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.

d) Der Unterricht wird, mit Ausnahme unvermeidlicher, vorübergehender Vertretungen und eines Teiles des fremdsprachlichen Unterrichts, nur von Lehrern erteilt, welche die wissenschaftliche und praktische Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe in einem Bundesstaat ordnungsmäßig erworben haben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf vereinzelte Lehrkräfte, die bereits angestellt sind und die erwähnte Befähigung nicht in vollem Umfang besitzen; auch kann der Reichskanzler in besonderen Fällen aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausnahmen zulassen.

e) Die Wahl des Direktors bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers. Auch kann der Reichskanzler jederzeit eine Besichtigung der Schulen durch einen Reichskommissar vornehmen lassen.

2. Ein Schüler, der vorher eine höhere Schule in Deutschland besucht hat, darf nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses dieser Schule und nur in die Klasse oder Abteilung, für die er nach dem Zeugnis reif ist, aufgenommen werden.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer keinen Zeitgewinn einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen wichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in die bezeichneten Schulen, deren Schuljahr im Herbste beginnt, übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung. Für diese gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird nach Maßgabe einer durch den Reichskanzler genehmigten Prüfungsordnung von einer Kommission vorgenommen, die aus einem Reichskommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Schule und den in der obersten Klasse in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrern besteht. Der Direktor darf zum Reichskommissar nicht bestellt werden.

Ein Vertreter der zuständigen Kaiserlichen diplomatischen oder Konsularbehörde und ein Vertreter des Schulvorstandes können der Prüfungskommission als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch den Reichskommissar, der auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik und Chemie, in Brüssel außerdem Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt; doch ist der Reichskommissar befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht deutscher Lehrer statt und erstreckt sich auf Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik, in Brüssel außerdem auf Lateinisch; in Bukarest kann an die Stelle des Englischen das Rumänische treten.

e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1 c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, indem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für den der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, das für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Reichskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet der Reichskanzler.

g) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Schule enthalten, an der es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Staatsangehörigkeit, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Schule zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vgl. auch Nr. 5.

h) Die Prüfungsarbeiten und -verhandlungen können von dem Reichskanzler jederzeit eingefordert und der Unterrichtsverwaltung eines Bundesstaats zur Begutachtung vorgelegt werden.

4. Das Reifezeugnis, das ein Reichsangehöriger an einer der oben bezeichneten Schulen erworben hat, gewährt ihm in dem Bundesstaate, dem er angehört, alle Berechtigungen, die dem Reifezeugnis einer gleichartigen Schule dieses Staates verliehen sind; in jedem anderen Bundesstaate finden auf dieses Reifezeugnis die Grundsätze der „Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse" vom Jahre 1909 mit der Maßgabe Anwendung, daß es als Reifezeugnis einer gleichartigen Schule des Bundesstaats, dem der Zeugnisinhaber angehört, zu behandeln ist. Vgl. jedoch die Einschränkung unter Nr. 5.

Im Sinne dieser Bestimmungen sind die Schulen in Antwerpen, Bukarest und Constantinopel als Oberrealschulen, die Schule in Brüssel als Realgymnasium anzusehen.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die auf den Besuch der bezeichneten Schulen nicht durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zum Besuche der Schule vor dem Eintritt erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3g).

---

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen, den nachstehend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Bestimmungen am 1. Dezember d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 11. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und der Anleitung für die Zollabfertigung.

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif.

1. Das Stichwort „Eisenpulver" ist durch folgende Anmerkung zu ergänzen:

„Anmerkung. Eisenpulver, das nicht zu pharmazeutischen, sondern zu technischen Zwecken bestimmt ist, kann unter Überwachung der Verwendung nach Nr. 798 oder Nr. 799 verzollt werden. In unbedenklichen Fällen kann diese Verzollung auch ohne amtliche Überwachung zugestanden werden, wenn die Bestimmung zu technischen Zwecken von der Fabrik, in der die Verwendung erfolgen soll, bescheinigt wird."

2. Im Stichwort „Felle usw." ist bei Ziffer 5 Abs. 1 in der Spalte „Nummer des Zolltarifs" vor „544" das Zeichen „®" einzufügen.

3. Hinter dem Stichwort „Klemmplatten" ist als neues Stichwort aufzunehmen:

„**Klemm-** und ähnliche **Vorrichtungen** für Strumpfhalter, Hosenträger oder dergleichen, aus Eisen, und Teile von solchen:		
roh	836	15
bearbeitet	836	24".

4. Hinter dem Stichwort „Strümpfe" ist als neues Stichwort aufzunehmen:

„**Strumpfhalterschlösser** (-klemmen) aus Eisen und Teile von solchen:		
roh	836	15
bearbeitet	836	24".

5. In dem Stichwort „Zellenschmelzarbeiten" ist in der Anmerkung das Wort „aufgelötete" zu ersetzen durch die Worte „lose aufgelegte oder befestigte".

II. Anleitung für die Zollabfertigung.

In Teil II 3 ist hinter lfde. Nr. 62 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„62a	544	Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch Lamm- und Zickelfelle, ungespalten oder gespalten:		
		Schaf- und Lammfelle, wenn die Abfertigung bei einer mit der Befugnis 64 ausgestatteten Zollstelle erfolgt . .	36	550
		sonst	80	549
		Ziegen- und Zickelfelle	80	549".

Verzeichnis der Vergällungsmittel für Essigsäure,

die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1913 gemäß Essigsäure-Ordnung §§ 81 ff. von den Hauptämtern genehmigt und der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle mitgeteilt worden sind.[1])

Lfd. Nr.	Vergällungsmittel	Erforderliche Menge[2])	Verwendungszweck der vergällten Essigsäure
1	2	3	4
38	Technisches Azeton	2 kg	Zur Herstellung von Farb- und Bleichlösungen für Baumwollgewebe und Korkstaub sowie als Zusatz zu sonstigen bei der Herstellung von Kunstleder benötigten Lösungen. Vgl. Nr. 26.
39	Reine Schwefelsäure von nicht weniger als 90 Gewichtsteilen v. H. Gehalt	1 v. H.	Zur Herstellung von Propyl-, Butyl- und Amylazetat zwecks Bereitung von Fruchtessenzen. Vgl. Nr. 1 und 31.
40	Eukalyptusöl	2 kg	Zum Lösen von Eiweißstoffen und, mit Äther gemischt, zum Lösen von Kollodiumwolle zwecks Herstellung von Lacken und Polituren.

[1]) Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 687.

[2]) Bezogen auf je 100 kg wasserfreier Essigsäure.

Bekanntmachung,

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt Seite 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter

6. Österreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder,

Abs. 1:

„die k. k. Hauptzollämter Scharnitz und Ehrwald"

hinzutreten.

Gleichzeitig ist die der Expositur Ehrwald (zu Grießen) zustehende Ermächtigung zur Abfertigung lebender Pflanzen aufgehoben worden.

Berlin, den 15. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Bernhard Diener, Tischler,	geboren am 4. Oktober 1890 zu Shitomir, Gouvernement Wolhynien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	versuchter Diebstahl und Landstreichen,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	24. September 1918.
2	Franz Heyck, Erdarbeiter,	geboren am 20. April 1859 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	11. September 1918.
3	Johann Käser, Schneider,	geboren am 1. Juli 1871 zu Leimiswil, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	4. Oktober 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
4	Georg Mitrenga, Arbeiter,	geboren am 20. Februar 1883 zu Niederkozakowitz, Bezirk Bielitz, Österreichisch Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	30. September 1913.
5	Anton Sikorski, Arbeiter,	geboren am 4. Januar 1898 zu Bardodze, Bezirk Czenstochau, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	6. Oktober 1913.
6	Josef Skramusky, Schuhmacher,	geboren am 8. Dezember 1871 zu Podol, Bezirk Münchengrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Zolldorf, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	26. September 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 24. Oktober 1913. **Nr. 52.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 1037
2. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats September 1913 1038
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats September 1913 1039
3. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexico, Mittelamerika und Westindien 1039
4. **Versicherungswesen:** Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde 1040
Weitere Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten 1040
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Zulassung der zollfreien Einfuhr von Fleisch und von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg für die Ortschaften Orsbach und Preußisch Lemiers im Hauptzollamtsbezirk Aachen Inlandsverkehr 1040
Bewilligung gemischter Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz in Harburg an der Elbe 1041
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Abfallfetten 1041
desgl. mit ausländischen gesalzenen und getrockneten Fischen 1041
Verzollung von zum zollfreien Veredelungsverkehr zugelassenen ungemusterten taftbindigen Seidengeweben 1041
Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden 1041
Änderung in Ziffer 1 und 2b der durch den Bundesratsbeschluß vom 21. März 1912 erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren usw. . . . 1041
6. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1042
Anhang. Militärwesen: Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten . . . 1043

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann A. J. Mackay zum Vizekonsul in Grangemouth (Schottland) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls Guelde-Bartcky den Kaufmann Oscar van der Briele zum Konsul in Glasgow (Schottland) zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Neapel beschäftigten Vizekonsul Köcher ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen zwischen Reichsangehörigen vorzunehmen und diese Heiraten zu beurkunden.

2. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats September 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat September ℳ	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Monat September ℳ	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September ℳ	Im Reichshaushalts-Etat einschließlich Nachtragsetat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	60 482 583	356 714 259	54 102 659	341 184 531	721 470 000
2	Tabaksteuer	773 319	5 052 206	667 971	4 505 902	10 825 000
3	Zigarettensteuer	4 142 824	24 213 548	3 264 812	19 698 048	86 469 000
4	Zuckersteuer	16 883 573	91 555 996	13 618 447	84 823 348	157 600 000
5	Salzsteuer	5 670 286	29 649 057	4 476 829	28 054 090	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	17 939 518	108 291 119	15 117 331	100 845 298	195 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	105 894	440 970	56 612	887 966	825 000
8	Schaumweinsteuer	1 023 033	4 886 408	824 885	5 219 549	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	2 125 769	6 233 710	1 020 821	7 862 583	15 846 000
10	Zündwarensteuer	1 778 445	9 744 935	1 497 287	10 421 142	20 101 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	11 427 899	62 040 434	11 698 908	64 080 510	124 780 000
12	Spielkartenstempel	178 055	912 514	123 029	951 451	1 899 950
18	Wechselstempel	1 655 577	10 125 064	1 622 465	9 922 563	19 122 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Gesellschaftsverträgen	—	27 675 688	—	27 122 507	68 820 000
	B. - Wertpapieren	5 494 724		5 385 163		
	C. - Gewinnanteilscheinund Zinsbogen	778 872	4 542 508	880 783	4 622 517	
	D. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 665 290	9 718 559	1 631 984	9 524 188	20 580 000
	E. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	4 544 921	19 950 618	4 544 921	19 950 618	40 500 000
	b) für Privatlotterien	1 585 668	8 502 091	1 384 950	8 170 716	10 388 000
	F. von Frachturkunden	1 798 165	9 883 058	1 762 202	9 685 397	18 444 000
	G. - Personenfahrkarten	2 376 869	12 400 812	2 328 841	12 152 796	22 844 000
	H. - Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	421 242	3 121 428	412 818	3 059 000	3 980 000
	J. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	188 641	3 787 188	184 868	3 711 895	5 880 000
	K. von Schecks	211 807	1 490 917	207 570	1 461 098	3 136 000
	L. - Grundstücksübertragungen	2 561 678	17 525 679	2 510 446	17 175 167	89 200 000
15	Zuwachssteuer	1 018 628	8 284 195	1 018 628	8 284 195	5 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 541 429	21 441 801	3 541 429	21 441 801	47 000 000
17	Statistische Gebühr	192 958	1 108 717	184 808	1 094 858	1 822 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats September 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats September 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	389 764 307	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	81 496 000	153 779 000

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. Mai 1900 (Zentralblatt S. 309), 7. Januar 1901 (Zentralblatt S. 6), 22. März und 3. Oktober 1913 (Zentralblatt S. 412 und 1004) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem praktischen Arzte Dr. Hermann Fischer in New York für den Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Untersuchungsarztes, Professors Dr. Kiliani, daselbst, dem praktischen Arzte Dr. L. Thumser in St. Louis für den Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Untersuchungsarztes Dr. Ernst Jonas, Oberarztes der Reserve, daselbst und dem praktischen Arzte Dr. E. von Quast in Kansas City für den Fall der Behinderung oder Abwesenheit des Untersuchungsarztes Dr. Friedrich W. Fröhling daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt ist, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexico, Mittelamerika und Westindien haben.

Berlin, den 17. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Beaufsichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. September 1913 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Schlachtviehversicherungsverein zu Ruhla, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Großherzogtums Sachsen hinaus erstreckt, durch die Großherzoglich Sächsische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Bekanntmachung,

betreffend die weitere Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten.

Auf Grund des Artikel 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt, daß die Amtsdauer der gegenwärtigen nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten sowie ihrer Stellvertreter noch so lange währt, bis die auf Grund der §§ 87 ff. der Reichsversicherungsordnung gewählten nichtständigen Mitglieder ihr Amt antreten, längstens bis zum 31. Dezember 1914.

Berlin, den 17. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen,

nach Maßgabe und in Erweiterung des Bundesratsbeschlusses vom 24. Februar 1906*) für die Ortschaften Orsbach und Preußisch Lemiers im Hauptzollamtsbezirk Aachen Inlandsverkehr die zollfreie Einfuhr von Fleisch und von Schweinespeck in Mengen von nicht mehr als 2 kg zuzulassen.

Berlin, den 16. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

*) Zentralblatt für 1906 S. 441.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen,

daß in Harburg an der Elbe gemischte Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß für Bau- und Nutzholz der Nr. 74 bis 76 und 78 bis 85 des Zolltarifs gemäß § 11 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes bewilligt werden dürfen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen Abfallfetten der Tarifnummer 130 zur Herstellung von Gerbefett — Tarifnummer 130 — unter Mitverwendung inländischen Wollfetts die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 3. Oktober 1913 beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen gesalzenen und getrockneten Fischen der Tarifnummer 117 zur Herstellung sogenannter Klippfische die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 1913 beschlossen,

daß die nach dem Bundesratsbeschlusse vom 8. Juni 1899 — Zentralblatt 1899 S. 197 — zum zollfreien Veredelungsverkehre zugelassenen ungemusterten taftbindigen Seidengewebe der Tarifnummer 401, wenn sie durch Appretieren, Färben oder Bedrucken veredelt, demnächst auf eine Niederlage oder ein Konto verbracht und von hier aus in den freien Verkehr genommen werden, in Abweichung von der Bestimmung im § 9 Abs. 2 der Veredelungsordnung zu dem für die unveredelten Gewebe geltenden Tarifsatz verzollt werden dürfen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1913 beschlossen,

den Ort Annaberg im Königreich Sachsen in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783, 1357 und für 1911 S. 244), und zwar ohne ein beigefügtes Sternchen aufzunehmen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 1913 beschlossen, in Ziffer 1 und 2b der durch den Beschluß vom 21. März 1912 erlassenen Vorschriften über das Verfahren bei Nacherhebung und Erstattung von Zöllen, Steuern und Gebühren usw. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 291) die Worte „bei der Grundwechselabgabe“ durch die Worte „bei der Stempelabgabe von Gesellschaftsverträgen und der Grundwechselabgabe“ zu ersetzen.

Berlin, den 20. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

6. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Cyril Karl Kraml, Maler,	geboren am 26. November 1864 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Rückfalldiebstahl in zehn Fällen und Hehlerei in zwei Fällen (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 22. Dezember 1911),	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	10. Oktober 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Michael Cinpa, Arbeiter,	geboren im Jahre 1869 zu Stobikow, Kreis Nowa Radomsk, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	12. April 1913.
3	Johann (Ivan) Golubicic,	geboren am 16. Dezember 1892 zu Boßnjaci, Komitat Szerem, Kroatien-Slavonien, ortsangehörig ebendaselbst, ungarischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	27. September 1913.
4	Hermann Herz, Bäckergeselle,	geboren angeblich am 1. Mai 1882 zu Budapest, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	18. August 1913.
5	Josef Mark, Taglöhner,	geboren am 16. Oktober 1881 zu Blaichach, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Ingolstadt, Bayern,	27. September 1913.
6	Bernhard Neumann, Handlungsgehilfe,	geboren am 8. August 1875 zu Chodau, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und zwei Übertretungen gemäß § 363 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs,	Stadtmagistrat Rothenburg o. T., Bayern,	7. Oktober 1913.
7	Johann Schmuck, Bäcker,	geboren am 23. Dezember 1885 zu Selb, Bayern, ortsangehörig zu Seifen, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. August 1913.
8	Simon Villiger, Melker,	geboren am 8. November 1880 zu Baar, Kanton Zug, Schweiz, ortsangehörig zu Oberrüti, Kanton Aargau, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	7. Oktober 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Anhang

zu

Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Militärwesen.

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung.

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen oder realgymnasialen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	1044	Realschulen (C. c)	1059
Realgymnasien (A. b)	1050	Öffentliche Lehrerseminare (C. d)	1064
Oberrealschulen (A. c)	1053	Andere öffentliche Lehranstalten (C. e)	1067
Progymnasien (B. a)	1055	**Privat-Lehranstalten:**	
Realprogymnasien (B. b)	1056	a) Lehrerseminare	1067
Realschulen (B. c)	1056	b) Andere Privat-Lehranstalten	1067
Progymnasien (C. a)	1057	**Lehranstalten in den Schutzgebieten**	1070
Realprogymnasien (C. b)	1058	**Lehranstalten im Ausland**	1070

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Attendorn,
Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Berlin-Dahlem: Arndt-Gymnasium,
Berlin-Friedenau,
Berlin-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium,
Berlin-Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
Hohenzollernschule (verbunden mit Realgymnasium),
Berlin-Steglitz,
Berlin-Wilmersdorf: Bismarck-Gymnasium,
Joachim Friedrich-Gymnasium,
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Bocholt,
Bochum,
Bonn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Boppard,
*Borbeck,
Bottrop (Reg.-Bez. Münster),
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
*Brieg,[1])
Brilon,
Bromberg,
Brühl,
Buer i. Westfalen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Bunzlau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
*Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (mit Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Mommsen-Gymnasium,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelnkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für die erweiterte Berechtigung bis zum Ostertermin 1918 einschließlich.

Cöln: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Dreikönigsgymnasium,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),
Schiller-Gymnasium,
Coesfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Cüstrin,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Demmin,
*Deutsch Eylau,
Deutsch Krone,
*Dillenburg,
*Dorsten,
Dortmund: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Dramburg,
*Duderstadt,
*Düren,
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
Prinz Georg-Gymnasium i. E.,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Essen: Königliches Gymnasium,
*Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Frankenstein,
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
Goethe-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Gartz a. d. Oder,
Glatz,
*Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
*Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Gütersloh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Hadamar,
*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der Franckeschen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Leibnizschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ratsgymnasium (vormals Lyzeum),
Heiligenstadt,
*Herford,
*Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Höxter,
Hohensalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Husum,
*Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Jülich,
* Kalk,
Kattowitz,
Kempen i. Posen: Prinz Heinrich-Gymnasium,[1])
Kempen i. d. Rheinprovinz,
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Hufengymnasium,[1])
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
* Konitz,
Kreuzburg i. Oberschlesien,
Kreuznach,
Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
* Lauenburg i. Pommern,
* Lauban,[2])
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: * Gymnasium Johanneum,
Städtisches Gymnasium,
Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei Hannover,
* Lingen,
Linz,
* Lissa,
* Lötzen,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
* Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpreußen,
Marienwerder,
Mayen,
* Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
* Mörs,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. Rhein,
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
München-Gladbach,
* Münden,
Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,
Schiller-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Münstereifel,
Myslowitz,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Neuruppin,
Neuß,
Neustadt i. Oberschlesien,
Neustadt i. Westpreußen,
* Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
* Norden,
Nordhausen a. Harz,
* Northeim,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Öls,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Gymnasium carolinum,
Rats-Gymnasium,
* Osterode i. Ostpreußen,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
* Plön,
Posen: Auguste Victoria-Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für die erweiterte Berechtigung bis zum Ostertermin 1918 einschließlich.

*Prenzlau,
Preußisch Stargard,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rastenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
*Ratzeburg,
*Rawitsch,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Rheinbach,
Rheine,
Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Saarlouis,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
St. Wendel,
Schleswig: Domschule (verbunden mit Realschule),
Schleusingen,
Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
*Schweidnitz,
*Schwetz,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Sorau,
Spandau,
*Stade,
Stargard i. Pommern,
*Steele,
Stendal,
Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
*Stolberg i. d. Rheinprovinz,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stralsund,
Strasburg i. Westpreußen,
*Strehlen,[1])
Templin (Uckermark): Joachimsthal'sches Gymnasium,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Tilsit,
Torgau,
*Traben-Trarbach,[1])
Treptow a. d. Rega,
Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
*Verden,
*Viersen,
Waldenburg,
Wandsbek: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Warburg,
Warendorf,
*Wattenscheid,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Wetzlar,
Wiesbaden,
*Wilhelmshaven,
Wipperfürth,
Wittenberg: Melanchthon-Gymnasium,
*Wittstock,
*Wohlau,
Wongrowitz,
Zaborze: Königin Luise-Gymnasium,
Zeitz: Stiftsgymnasium,
Zehlendorf,
Züllichau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
Gymnasium bei St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Ettal,
Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,

[1]) Mit rückwirkender Geltung der erweiterten Berechtigung für den Ostertermin 1918.

Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigshafen a. Rhein,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Pirmasens,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Königliches Gymnasium,
Kreuzschule,
Vitzthumsches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
König Georg-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Vogtland,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
Cannstatt: *Gymnasium,
Ehingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
*Ellwangen,
Eßlingen: *Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
*Hall (Realgymnasium i. E.),[2])
Heilbronn,
*Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueschingen,
Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Freiburg: Berthold-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
Goetheschule, Gymnasialabteilung (verbunden mit Realgymnasium),
Konstanz,
Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

---

[1]) Das Realprogymnasium ist im Ausbau zu einem Realgymnasium begriffen.

[2]) Die Umwandlung in ein Realgymnasium mit griechischem Ersatzunterricht ist am Schlusse des Schuljahrs 1911/12 bis zur Unterprima gediehen, so daß im Jahre 1918 das Gymnasium das Reifezeugnis für die Hochschule zum letztenmal erteilen kann.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Bensheim,
Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,
Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf Ludwigs-Gymnasium,
Laubach: Gymnasium Fridericianum,
Mainz: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Offenbach a. Main,
Worms.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Friedland,
Neubrandenburg: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

*Birkenfeld,
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
*Vechta.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Ballenstedt: Städtisches Wolterstorff-Gymnasium (verbunden mit Realschule und Alumnat),
Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realprogymnasium).

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

XVIII. **Fürstentum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Bremerhaven.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),
Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Realschule),
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,
Bitsch: Bischöfliches Gymnasium St. Augustin,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
*Gebweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Elsaß,
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),
Schlettstadt,
Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weißenburg,
Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Altena,
Altenessen: Realgymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),
Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),
Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Barmen,
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
Berlin-Grunewald,
Berlin-Lichtenberg: Jahn-Realgymnasium,
Berlin-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Realgymnasium,
Berlin-Pankow,
Berlin-Schöneberg: Helmholtz-Realgymnasium,
Werner Siemens-Realgymnasium,
Hohenzollernschule (verbunden mit Gymnasium),
Berlin-Steglitz: Paulsen-Realgymnasium,
Berlin-Wilmersdorf: Goetheschule (verbunden mit Oberrealschule),
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Cassel,
Charlottenburg: Schiller-Realgymnasium,
Herderschule (verbunden mit Realschule),
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Cöln-Nippes,
Crefeld,
Danzig: Johannisschule,
Danzig-Langfuhr,
Dillingen,
Dirschau,
Dortmund,
Düren,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.

Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Realgymnasium an der Rethelstraße (verbunden mit Realschule),
Duisburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Duisburg-Ruhrort,
Eilenburg,
Einbeck,
Elberfeld: Königliches Realgymnasium,
Städtisches Realgymnasium,
Elmshorn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Erfurt,
Essen,
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wohler-Realgymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Friedrichshagen bei Berlin,
Geestemünde (verbunden mit Realschule),
Gelsenkirchen,
Gevelsberg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Görlitz,
Goldap,
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Grünberg,
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Hamborn,
Hannover: Bismarckschule (verbunden mit Oberrealschule),
Leibnizschule (verbunden mit Gymnasium),
Realgymnasium,
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hechingen,
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Hörde,
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Itzehoe: Kaiser Karl-Schule (verbunden mit Realschule),
Kiel,
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Landeshut,
Langenberg,
Langensalza,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lennep: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realschule),
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Löwenberg,[1])
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
Bismarckschule,
Marburg: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Mülheim a. Rhein: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Mülheim a. d. Ruhr (verbunden mit Gymnasium),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neisse,
Neukölln: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Neunkirchen,
Nienburg a. d. Weser,
Nordhausen a. Harz,
Oberhausen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ohligs-Wald: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Papenburg,
Pasewalk,
Perleberg,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.

Reichenbach i. Schlesien: König Wilhelmsschule,
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwelm: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Siegen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Spremberg,
Sterkrade,[1])
Stettin: Friedrich Wilhelmsschule,
Schiller-Realgymnasium,
Stralsund,
Striegau,
Sulzbach a. d. Saar,[1])
Swinemünde: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Tarnowitz,
Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wilhelms-Gymnasium),
Ulzen,
Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Velbert: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Völklingen,
Wanne,
Wiesbaden: Königliches Realgymnasium,
Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Zoppot: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Realgymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Blasewitz,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annenschule,
Dreikönigschule,
Realgymnasium (verbunden mit König Georg-Gymnasium),
Kadettenkorps,
Freiberg,
Glauchau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Leipzig: Petrischule,
Schillerrealgymnasium,
Realgymnasium i. E. (verbunden mit der IV. Realschule in Lindenau),[1])
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Pirna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Plauen i. V.,
Radebeul: Realgymnasium in der Lößnitz (verbunden mit Realschulklassen),
Reichenbach i. V.: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit höherer Handelsschule),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Königreich Württemberg.

Gmünd: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Göppingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Hall: Realgymnasium mit griechischem Ersatzunterricht (in der Umwandelung aus dem Gymnasium begriffen),
Heilbronn: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Stuttgart: Realgymnasium,
Reformrealgymnasium,
Ulm: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Ettenheim,
Freiburg: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Karlsruhe: Goetheschule (verbunden mit Gymnasialabteilung),
Humboldtschule,
Mannheim: Realgymnasium,
Lessingschule (verbunden mit Realschule),
Villingen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Weinheim: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Darmstadt,
Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Mainz.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Bützow,
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schwerin.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Apolda: Reform-Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule [vormals W. und L. Zimmermanns Realschule]),
Eisenach,
Weimar.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XII. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIII. **Herzogtum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

XIV. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule,[1])

XV. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XVI. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XVII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums,
Realgymnasium des Johanneums.

XVIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Vegesack.

XIX. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Heinrich Hertz-Realgymnasium,
Realgymnasium des Johanneums.

XX. **Elsaß-Lothringen.**

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Allenstein,
Altona: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),
Barmen-Wupperfeld,
Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
Luisenstädtische Oberrealschule,
Königstädtische Oberrealschule,
Berlin-Lichterfelde,
Berlin-Pankow,
Berlin-Schöneberg: Hohenzollernschule,
Berlin-Steglitz.
Berlin-Wilmersdorf: Goetheschule (verbunden mit Realgymnasium),
Beuthen i. Oberschlesien,
Bielefeld,
Bitterfeld,
Bochum,
Breslau,
Bromberg,[1])
Cassel: I. Oberrealschule,
II. Oberrealschule,
Charlottenburg: Leibniz-Oberrealschule,
Siemens-Oberrealschule,
Cöln: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Crefeld,
Danzig: Oberrealschule St. Petri und Pauli,
Delitzsch,
Dortmund,
Düsseldorf: Oberrealschule an der Florastraße,
Oberrealschule an der Scharnhorststraße,[1])
Duisburg,
Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Eisleben,
Elberfeld,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.

Elbing: Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Erfurt,
Essen: Humboldt-Oberrealschule,
Krupp-Oberrealschule,
Flensburg: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
Frankfurt a. Main: Klinger-Oberrealschule,
Sachsenhäuser-Oberrealschule,
Freiburg i. Schlesien,
Fulda,
Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Görlitz,
Göttingen,
Graudenz,
Gronau,
Gummersbach,
Hagen i. Westfalen,
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Oberrealschule,
Oberrealschule bei den Franckeschen Stiftungen,
Hameln: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamm,
Hanau,
Hannover: Oberrealschule am Clevertore,
Oberrealschule an der Lutherkirche,
Bismarkschule[1]) (verbunden mit Realgymnasium)
Heide, Provinz Schleswig-Holstein,
Herne i. Westfalen,
Hirschberg i. Schlesien,
Kattowitz,
Kiel: Oberrealschule I,
Oberrealschule II,
Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Löbenicht'sche Oberrealschule,
Lehe i. Hannover,
Liegnitz: Wilhelmsschule,
Magdeburg: Guericke-Schule,
Marburg: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Minden: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Mühlhausen i. Thüringen,
Mülheim a. d. Ruhr,[1])
München-Gladbach,
Münster,[1])
Neukölln: Albrecht Dürer-Oberrealschule,
Neumünster: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Neuß,[1])
Oldesloe,
Posen: Berger-Oberrealschule,
Potsdam,
Quedlinburg,
Recklinghausen,[1])
Rheydt: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Saarbrücken,
Schmalkalden,
Sonderburg,
Spandau,[2])
Stargard i. Pommern,
Stettin: Bismarkschule,[1])
Stolp: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Suhl,
Weißenfels: Oberrealschule (verbunden mit Realprogmnasium),
Wiesbaden: Oberrealschule am Zietenring,
Wilhelmshaven,
Zeitz.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: Kreis-Oberrealschule,
Ludwigshafen a. Rhein: Oberrealschule,
München: Luitpold-Kreis-Oberrealschule,
Nürnberg: Kreis-Oberrealschule,
Passau: Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden-Johannstadt,
Leipzig: Oberrealschule (verbunden mit der I. Realschule),
Meerane.

IV. Königreich Württemberg.

Cannstatt,
Eßlingen,
Göppingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Hall,
Heilbronn: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ludwigsburg,
Ravensburg,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1913.

Reutlingen,
Stuttgart: Friedrich Eugens-Realschule,
Wilhelms-Realschule,
Tübingen,
Ulm: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

V. **Großherzogtum Baden.**

Baden: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Bruchsal,
Freiburg: Oberrealschule,
Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim: Oberrealschule (verbunden mit Handelsrealschule),
Offenburg,
Pforzheim: Friedrichsschule,
Villingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

VI. **Großherzogtum Hessen.**[1])

Alsfeld,
Darmstadt: Liebigs-Oberrealschule,
Ludwigs-Oberrealschule,
Gießen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),
Heppenheim,
Mainz,
Offenbach a. Main: Oberrealschule am Stadthaus,
Oberrealschule am Friedrichsplatz,
Worms.

VII. **Großherzogtum Sachsen.**

Jena.

VIII. **Großherzogtum Oldenburg.**

Delmenhorst,[2])
Oberstein-Idar,
Oldenburg.

IX. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig: Oberrealschule hintern Brüdern,
Gaußschule,
Oberrealschule am Löwenwall.[2])

X. **Herzogtum Meiningen.**

Sonneberg.

XI. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Oberrealschule (Ernestinum).

XII. **Herzogtum Anhalt.**

Dessau: Friedrichs-Oberrealschule.

XIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Oberrealschule.

XIV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Oberrealschule in Eimsbüttel,
Oberrealschule in St. Georg,
Oberrealschule vor dem Holstentore,
Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XV. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar,
Forbach,
Metz,
Mülhausen i. Elsaß: Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,
Straßburg i. Elsaß: Oberrealschule (beim Kaiserpalast),
Oberrealschule (bei St. Johann).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen.[3])

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

[1]) Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

[2]) Die Berechtigung gilt vom Ostertermin 1918 einschließlich ab.

[3]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),
Böblingen,
Calw,
Eßlingen: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Gymnasium),
Geislingen,
Heidenheim: Realprogymnasium[1]) (verbunden mit Realschule),
Kirchheim u/T.: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Nürtingen.

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
*Mosbach,
Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhausen,
Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

V. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.[3])

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realschule[2]) (verbunden mit Realprogymnasium),
Biberach: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Heidenheim: Realschule[2]) (verbunden mit Realprogymnasium),
Kirchheim u/T.: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rottweil.

II. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Karlsruhe,
Mannheim: Lessingschule, Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Oberkirch,
Schopfheim,
Singen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Weinheim: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.[3])

Alzey: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Bingen: Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Butzbach,
Dieburg: Realschulabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Progymnasium),
Friedberg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gernsheim,
Groß Umstadt: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Michelstadt,
Nauheim-Bad: Ernst Ludwig-Schule (höhere Bürgerschule),
Oppenheim,
Wimpfen am Berg.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.[3])

Bremen: Realschule in der Altstadt,
Realschule beim Doventore,
Realschule in der Neustadt.[4])

---

[1]) Im Ausbau zu einem Realgymnasium begriffen.
[2]) Im Ausbau zu einer Oberrealschule begriffen.
[3]) Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist. Für Hessen: Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1908 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.
[4]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

*Ahrweiler,
*Beckum,[1])
*Berent,
*Berg. Gladbach,
Berlin-Wilmersdorf: Progymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
*Betzdorf-Kirchen,
Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Realschule),
Erkelenz,
*Eupen,
*Geldern,
*Goldberg,
*Grevenbroich,
*Hattingen,
Herne i. Westfalen,
*Hofgeismar,
Kosel i. Oberschlesien,
Löbau i. Westpreußen,
*Lünen (Reg.-Bez. Arnsberg),
*Malmedy,
*Neumark i. Westpreußen,
Oynhausen,
Preußisch Friedland,
*Ratingen,
Rietberg,
Rybnik,
*Schlawe,
*Schwerte,
Tremessen,
*Werden a. d. Ruhr,
Werl (Reg.-Bez. Arnsberg).

II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,
Donauwörth,
Dürkheim,
Edenkoben,
Forchheim,
Frankenthal,
Germersheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Pfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,
Kitzingen,
Kusel,
Memmingen,
Miltenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Oettingen,
Pasing,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäftlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Uffenheim,
Weißenburg i. B.,
Windsbach,
Windsheim,
Wunsiedel.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: *Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Korntal: *Höhere Knabenschule der Gemeinde Korntal, Progymnasium (verbunden mit Realschule),
*Mergentheim,
*Ohringen,
*Riedlingen,
*Rottenburg.

IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: *Progymnasium (nebst Realabteilung),
Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

V. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

Ahlen,[1])
Alfeld a. d. Leine,
Benrath,[1])
Berlin-Friedenau: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin-Lankwitz,
Berlin-Lichtenberg: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin-Mariendorf: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Berlin-Oberschöneweide,
Berlin-Reinickendorf: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Berlin-Tempelhof: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Berlin-Weißensee: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Berlin-Wilmersdorf: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),[1])
Realprogymnasium,[1])
Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Biedenkopf,
Blankenese: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Briesen i. Westpreußen,
Bünde i. Westfalen,
Cöln-Lindenthal,
Crossen,
Danzig: Realprogymnasium (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),
Dinslaken: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Elberfeld: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Elbing: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),[1])
Ems: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Essen: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Forst i. d. Lausitz: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Goch,
Gollnow,
Jüterbog: Schillerschule (verbunden mit Realschule),
Kamen,
Katernberg,
Königs Wusterhausen,
Köpenick: Körnerschule (verbunden mit Realschule),[1])
Kulmsee,
Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Luckenwalde: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Lübben,
Lüben,
Merzig,
Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Neidenburg,[1])
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nowawes,
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Opladen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Schwiebus,
Sprottau,
Staßfurt,[1])
Strausberg,[1])
Urdingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Weißenfels: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Wittenberge: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),[1])
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Königreich Sachsen.

Chemnitz: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule),
Crimmitschau: Realgymnasium i. E. (verbunden mit Realschule),
Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
Waldheim.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.

III. Großherzogtum Baden.

*Buchen,
Singen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow,
Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

V. Herzogtum Anhalt.

Zerbst: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Fürstentum Waldeck.

Arolsen: Das Realprogymnasium ist i. d. E. zu einem Realgymnasium begriffen.

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Alteneſſen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).[1])
Altona: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Apenrade,
Arnswalde,
Aschersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Bertram-Realschule,
Hecker-Realschule,
Körner-Realschule,
Jahn-Realschule,
Fünfte Realschule,
Sechste Realschule,
Siebente Realschule,
Achte Realschule,
Neunte Realschule,
Zehnte Realschule,
Elfte Realschule,
Zwölfte Realschule,
Dreizehnte Realschule,
Vierzehnte Realschule,
Berlin-Friedenau: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Berlin-Lichtenberg: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Berlin-Mariendorf: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Berlin-Schöneberg: Comeniusschule,
Fichtercalschule mit Handelsklassen,
Berlin-Steglitz,
Berlin-Tegel,
Berlin-Tempelhof: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Berlin-Weißensee: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Berlin-Wilmersdorf,
Biebrich: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Blankeneſe: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Bonn,
Breslau: Erste evangelische Realschule,
Zweite evangelische Realschule,
Katholische Realschule,
Buer i. Westfalen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Burtehude,
Calbe a. d. Saale,
Cammin,
Cassel,[1])
Celle,
Charlottenburg: Herderschule (verbunden mit Realgymnasium),
Kaiser Friedrich-Schule (nebst Gymnasium),
Realschule,
Coblenz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Cöln: Realschule,
Handelsrealschule,
Cottbus,
Crefeld,
Culm,
Danzig-Langfuhr: von Conradi'sche Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),
Diez,
Dortmund,
Dinslaken: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),[1])
Dülken,
Düsseldorf: Realschule an der Ellerstraße,[1])
Realschule an der Rethelstraße (verbunden mit Realgymnasium),
Duisburg-Meiderich: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.

Eberswalde,
Eckernförde,
Elberfeld,
Elmshorn: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Emden: Kaiser Friedrichs-Schule,
Ems: Kaiser Friedrichs-Schule (verbunden mit Realprogymnasium),
Eschwege: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Eschweiler: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Finsterwalde,
Forst i. d. Lausitz: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Frankfurt a. Main: Realschule der israelitischen Gemeinde,
Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
Adlerflychtschule,
Liebig-Realschule,
Rödelheimer Realschule,[1])
Selektenschule,
Handelsrealschule,
Friedrichsthal,
Gardelegen: Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,
Geestemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Geisenheim,
Gevelsberg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Glogau,
Greifswald: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Guben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hadersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Hannover: Erste Realschule,
Zweite Realschule,
Harburg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Haspe,
Havelberg,
Haynau,
Herford: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Hildesheim: Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
Höchst a. Main: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Itzehoe: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Jüterbog: Schillerschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Königsberg i. Ostpreußen: Steindammer Realschule,
Vorstädtische Realschule,
Königshütte,
Köpenick: Körnerschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kolmar i. Posen,
Kreuznach,
Kronenberg,
Krotoschin: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Landsberg a. d. Warthe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Langendreer,
Lennep: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realgymnasium),
Lippstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Luckenwalde: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Lüdenscheid: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Magdeburg,
Marggrabowa: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
Marne,
Mettmann: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Mewe,
Mülheim a. Rhein: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Naumburg a. d. Saale: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Neukölln,[2])
Oberhausen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Odenkirchen,
Ohligs-Wald: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Opladen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Oppeln,[1])
Oschersleben: Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1918.

Osnabrück: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Otterndorf,
Peine: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Pillau,
Pleschen,[1])
Plettenberg i. W.,
Rastenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Rathenow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Reinickendorf: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Remscheid: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Riesenburg,
Serhausen i. d. Altmark,
Schleswig: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schneidemühl: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Schönebeck: Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,
Schönlanke,
Schweidnitz,[1])
Schwelm: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Schwerin a. W.,
Siegen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),[1])
Sobernheim,
Solingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Stallupönen,
Swinemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Tiegenhof,
Tondern,
Urdingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Unna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Velbert: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Vohwinkel,
Wandsbek: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Wehlau.
Wesel: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Wiesbaden: Realschule (verbunden mit dem städtischen Realgymnasium),
Wilhelmsburg a Elbe,
Witten: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Wittenberge: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wollstein i. Posen,
Zehlendorf,
Zoppot: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).[1])

II. Königreich Bayern.

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Bamberg,
Deggendorf,
Dinkelsbühl,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Fürth,
Gunzenhausen,
Hof,
Ingolstadt,
Kaufbeuren,
Kempten,
Kissingen,
Kitzingen,
Kronach,
Kulmbach,
Landau,
Landsberg,
Landshut,
Lindau,
Memmingen,
München: Gisela-Kreisrealschule,
Ludwigs-Kreisrealschule,
Maria Theresia-Kreisrealschule,
Rupprecht-Kreisrealschule,
Neuburg a. d. Donau,
Neumarkt i. d. Oberpfalz,
Neustadt a. d. Haardt,
Neu Ulm,
Nördlingen,
Nürnberg: Kreisrealschule I,
Pirmasens: Kreisrealschule II,
Rosenheim,
Rothenburg o. d. Tauber,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Traunstein,
Wasserburg,
Weiden,
Weilheim,
Weißenburg i. Bayern,
Wunsiedel,
Zweibrücken.

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.

III. Königreich Sachsen.

Aue,
Auerbach,
Chemnitz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Crimmitschau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Dresden: Realschule Seevorstadt,
Realschule Dresden-Neustadt,
Realschule Dresden-Striesen (Freimaurer-Institut),
Frankenberg,
Glauchau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Grimma,
Großenhain: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Kamenz: Lessingschule,
Leipzig: Erste Realschule (verbunden mit Oberrealschule),
Zweite Realschule,
Dritte Realschule,
Vierte Realschule (Lindenau) (verbunden mit Realgymnasium i. E.),
Fünfte Realschule (Reudnitz),
Leisnig,
Löbau,
Meißen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Mittweida,
Ölsnitz i. Vogtland,
Oschatz,
Pirna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Plauen i. Vogtland,
Radeberg,
Radebeul: Realschulklassen (verbunden mit Realgymnasium) in der Lößnitz,
Reichenbach i. Vogtland: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Riesa: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rochlitz,
Stollberg,
Werdau,
Zwickau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

Backnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Ebingen,
Ehingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Feuerbach,
Freudenstadt,
Gmünd: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Göppingen,
Heilbronn,
Korntal: Höhere Knabenschule der Gemeinde Kornthal, Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Mergentheim,
Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),
Schwenningen,
Sindelfingen,
Stuttgart: Rosenbergrealschule,
Schickhardtrealschule,
Stöckachrealschule,
Tuttlingen,
Ulm.

V. Großherzogtum Baden.

Achern,
Breisach,
Bretten,
Bühl,
Eberbach,
Emmendingen,
Eppingen,
Gernsbach,[1])
Kehl,
Kenzingen,
Ladenburg,
Lörrach,[1])
Meßkirch,
Müllheim,
Neustadt,
Radolfzell,
Rheinbischofsheim,
Säckingen,
Schwetzingen,
Sinsheim,
Tauberbischofsheim,
Triberg,
Überlingen,
Waldshut: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.×)

Großgerau: Höhere Bürgerschule,
Grünberg: Höhere Bürgerschule,[2])

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Schluß des Schuljahrs 1912/13.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1912.
×) Die höheren Bürgerschulen werden nach dem Lehrplan der Realschulen unterrichtet, es sind Realschulen ohne Obersekunda.

Langen: Höhere Bürgerschule,
Lauterbach: Höhere Bürgerschule,
Neu Isenburg: Goetheschule,
Schotten.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Güstrow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Ribnitz,
Rostock,
Teterow,
Wismar: Realschule der großen Stadtschule.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Apolda: Realschule (verbunden mit Reform-Realgymnasium i. E.),
Ilmenau,
Neustadt a. d. Orla,
Weida.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Neubrandenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

Brake,
Nordenham,[1])
Varel.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Wolfenbüttel.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Pößneck.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),
Schmölln.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha,
Ohrdruf: Realschule (Gräflich Gleichensche Stiftung).

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Ballenstedt: Realschulabteilung des Wolterstorff-Gymnasiums,
Cöthen: Friedrichs-Realschule,
Dessau: Städtische Handelsrealschule.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Sondershausen.

XVII. **Fürstentum Waldeck.**

Bad Wildungen.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
Zeulenroda.

XIX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Gera: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

XX. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),
Salzuflen.

XXI. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Realschule zum Dom.

XXII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven.

XXIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: Realschulabteilung der höheren Staatsschule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: Realschule in Eilbeck,
Realschule vor dem Lübeckertore,
Realschule in St. Pauli,
Realschule in Eppendorf i. E. zur Oberrealschule,
Realschule in Hamm,
Realschule in Barmbeck.
Realschule an der Bogenstraße.[2])

XXIV. **Elsaß-Lothringen.**

Barr,
Bischweiler,
Buchsweiler: Realabteilung des Gymnasiums,
Diedenhofen: Realabteilung des Gymnasiums,
Gebweiler: Realabteilung des Gymnasiums,
Hagenau: Realabteilung des Gymnasiums,
Markirch,
Mörchingen,[2])
Münster,
Rappoltsweiler,
Saargemünd: Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: Neue Realschule,
Thann.

---

[1]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1918.
[2]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1918.

d. Öffentliche Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Königliches Lehrerseminar.

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aschersleben
Aurich
Barby
Bederkesa
Berent
Berlin
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg[1])
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cammin
Coesfeld
Cöpenick
Cöslin
Cornelimünster
Cottbus
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deutsch Krone
Dillenburg
Dorsten
Dramburg
Drossen
Düren
Eckernförde
Eilenburg
Einbeck
Eisleben
Elbing
Elsterwerda
Elten
Erfurt
Eichwege
Essen[1])
Euskirchen
Exin
Frankenberg
Frankenstein
Franzburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Fürstenwalde
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt
Hameln
Hamm i. W.[1])
Hannover
Hattingen
Havelberg
Heiligenstadt
Herdecke
Herford
Hilchenbach
Hildesheim
Hohenstein
Homberg
Jüterbog
Karalene
Kempen (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kettwig
Kiel
Königsberg i. d. Neumark
Koschmin
Kreuzburg
Krotoschin
Kyritz
Leobschütz
Liebenthal
Liegnitz
Linnich
Lissa
Löbau
Lüdenscheid
Lüneburg
Lyck
Marienburg i. Westpreußen
Memel
Merseburg
Merzig
Mettmann
Mörs
Montabaur
Mühlhausen i. Thüringen
Münsterberg

Königliches Lehrerseminar.

[1]) In Bromberg, Essen und Hamm i. W. befinden sich je zwei Königliche Lehrerseminare.

Münstermaifeld
Myslowitz
Naumburg a. d. Saale
Neuhaldensleben
Neuruppin
Neustadt i. Westpreußen
Neuß
Neuwied
Neuzelle
Northeim
Oberglogau
Odenkirchen
Öls
Olpe
Oranienburg
Ortelsburg
Osnabrück[1])
Osterburg
Osterode i. Ostpreußen
Ottweiler
Paderborn
Paradies
Peiskretscham
Petershagen
Pilchowitz
Pölitz
Prenzlau
Preußisch Eylau
Preußisch Friedland
Proskau
Prüm
Pyritz
Quedlinburg
Ragnit
Ratibor
Ratingen
Ratzeburg
Rawitsch
Recklinghausen
Reichenbach i. d. Oberlausitz
Rendsburg
Rheydt
Rinteln
Rogasen
Rosenberg
Rüthen
Sagan
Schleusingen,
Schlüchtern
Schneidemühl
Schweidnitz
Schwerin a. W.
Segeberg

} Königliches Lehrerseminar.

Siegburg
Soest
Stade
Steinau a. d. Oder
St. Wendel
Tarnowitz
Thorn[1])
Tondern
Tuchel
Ülzen
Ütersen
Unna
Usingen
Verden
Waldau
Warendorf
Weißenfels
Werl
Wetzlar
Wipperfürth
Wittlich
Wollstein
Wongrowitz
Wunstorf
Ziegenhals
Züllichau
Zülz.

} Königliches Lehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bamberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Freising: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Pasing: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Schwabach: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Lehrerseminar,
Auerbach: Königliches Lehrerseminar,
Bautzen: Landständisches evangelisches Lehrerseminar,
Domstiftliches katholisches Lehrerseminar,
Bischofswerda: Königliches Lehrerseminar,
Borna: Königliches Lehrerseminar,
Dresden-Neustadt: Freiherrlich v. Fletcher'sches Lehrerseminar,
Dresden-Plauen: Königliches Lehrerseminar,

[1]) In Osnabrück und Thorn befinden sich je zwei Königliche Lehrerseminare.

Dresden-Strehlen: Kgl. Friedrich August-Lehrerseminar,
Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
Grimma: Königliches Lehrerseminar,
Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
Löbau: Königliches Lehrerseminar,
Nossen: Königliches Lehrerseminar,
Oschatz: Königliches Lehrerseminar,
Pirna: Königliches Lehrerseminar,
Plauen i. Vogtland: Königliches Lehrerseminar,
Rochlitz: Königliches Lehrerseminar,
Schneeberg: Königliches Lehrerseminar,
Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Lehrerseminar,
Zschopau: Königliches Lehrerseminar,
Zwickau: Königliches Lehrerseminar.

IV. **Königreich Württemberg.**

Backnang: Evangelisches Lehrerseminar,
Eßlingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Gmünd: Katholisches Lehrerseminar,
Künzelsau: Evangelisches Lehrerseminar,
Nagold: Evangelisches Lehrerseminar,
Nürtingen: Evangelisches Lehrerseminar,
Saulgau: Katholisches Lehrerseminar.

V. **Großherzogtum Baden.**

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
Freiburg i. Br.: Großherzogliches Lehrerseminar,
Heidelberg: Großherzogliches Lehrerseminar,
Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
Großherzogliches Lehrerseminar II,
Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. **Großherzogtum Sachsen.**

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Mirow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. **Großherzogtum Oldenburg.**

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,
Vechta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. **Herzogtum Braunschweig.**

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

XII. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrerseminar.

XIII. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrerseminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. **Herzogtum Anhalt.**

Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Fürstliches Landesseminar.

XVIII. **Fürstentum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. **Fürstentum Reuß jüngerer Linie.**

Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden mit Gymnasium Adolphinum und Realgymnasium).

XXI. **Fürstentum Lippe.**

Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Schullehrerseminar.

XXIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binderstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauerdamm).

XXV. **Elsaß-Lothringen.**

Colmar: Lehrerseminar,
Metz: Lehrerseminar,
Oberehnheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: Landwirtschaftsschule,
Bojanowo: Landwirtschaftsschule,
Brieg: Landwirtschaftsschule,
Cleve: Landwirtschaftsschule,
Dahme: Landwirtschaftsschule,
Eldena: Landwirtschaftsschule,
Flensburg: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Oberrealschule),
Heiligenbeil: Landwirtschaftsschule,
Herford: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Hildesheim: Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: Landwirtschaftsschule,
Marggrabowa: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule),
Marienburg i. Westpreußen: Landwirtschaftsschule,
Salzwedel: Landwirtschaftsschule,
Samter: Landwirtschaftsschule,
Schivelbein i. Pommern: Landwirtschaftsschule,
Weilburg: Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Lichtenhof: Kreis-Landwirtschaftsschule,
München: Handelsschule,
Pfarrkirchen: Landwirtschaftsschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: Städtische Handelsschule,
Chemnitz: Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realgymnasium),
Dresden: Öffentliche Handelslehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: Handelsabteilung des Realgymnasiums.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: Handelsrealschule (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Hessen.

*Groß Umstadt: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

Varel: Landwirtschaftsschule.[1])

VII. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst Realabteilung.

VIII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Handelsabteilung der Realschule.

IX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Städtische Amthor'sche höhere Handelsschule (Handelsrealschule mit Fachkurs und Lehrlingsabteilung).

X. Elsaß-Lothringen.

Rufach: Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,
Niesky: Seminar der Brüdergemeinde.

II. Königreich Württemberg.

Lichtenstern: Privatseminar,
Tempelhof: Privatseminar.

b) Andere Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg,
Bischofstein, Schloß bei Lengenfeld unterm Stein, Bez. Erfurt: Privat-Erziehungsschule unter Leitung des Dr. Gustav Marseille,[2])
Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz,

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) An der Anstalt wird Ostern 1914 die letzte Schlußprüfung abgehalten werden.

[2]) Die Berechtigung ist der Anstalt von Ostern 1913 einschließlich ab bis Ostern 1915 einschließlich verliehen worden.

Frankfurt a. Main: Ruoff-Hassel'sches Erziehungsinstitut von Karl Schwarz,[1])

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier,

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann,[3])

Gnadenfrei: Realprogymnasium unter Leitung des Direktors Bernhard,

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (realistische und * progymnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers Joseph Niessen vom 1. April 1911 ab,

Bad Lauterberg i. Harz: Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,[2])

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Friedrich Drexler,[3])

Obercassel bei Bonn: Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Opladen: Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Aloysianum) in Opladen unter Leitung des Dr. Peter Neuenheuser,[2] 3])

Osnabrück: Nölle'sche Handelsschule des Dr. Hermann Lindemann,

Ostrau bei Filehne: Progymnasiale und Realschulabteilung des Pädagogiums unter Leitung des Dr. Felix Beheim-Schwarzbach und des Siegfried Beheim-Schwarzbach,

Paderborn: Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Rees (Rheinprovinz): Höhere Lehranstalt (Progymnasium) unter Leuung des Lambert Heucken,[3] 4])

Sachsa a. Harz: Privatrealschule des Dr. Härtel,

St. Goarshausen: Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

Spandau: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pfarrers Ernst Bunke und des Oberlehrers Theodor Menzel,[5])

Telgte: Progymnasiale und höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts von Karl Linpinsel,

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium), unter einstweiliger Leitung des Oberlehrers a. D. Professors Dr. Engels,[6])

Wunstorf: Scharnhorst-Realschule unter Leitung des Georg Holle.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Sechsklassige Handelsschule von G. Hoffmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. H.: Realschule des Heinrich Bärmann,

Frankenthal (Pfalz): Reallehrinstitut von Eugen Wehrle,

Fürth: Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,

Marktbreit a. Main: Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,

Miltenberg a. Main: Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,

Nürnberg: Real- und Handelslehranstalt (Institut Gombrich),

Würzburg: Institut Adam, Realschule mit Handelsabteilung.[4])

III. Königreich Sachsen.

Altenberg i. Erzgeb.: Höhere Lehranstalt für künftige Verkehrsbeamte, unter Leitung des Direktors Haucke,

---

[1]) Die Berechtigung ist der Anstalt bis zum Ostertermin 1918 einschließlich belassen worden.

[2]) Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.

[3]) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

[4]) Die Berechtigung gilt vorläufig bis 1915 einschließlich.

[5]) Mit Geltung vom 1. Januar 1913 ab.

[6]) Die Berechtigung gilt vorläufig bis zum Ostertermin 1914 einschließlich.

Dresden: Privatrealschule von Oskar Koldewey, unter Leitung des bisherigen Oberlehrers Hillig,
Privatrealschule von G. Müller-Gelinek,
Realschule des Predigtamtskandidaten Gerhard Gröffel,
Leipzig: Erziehungsschule (Barthsche Privatrealschule) des Direktors Dr. Röfel,
Privatschule des Dr. Pitschel (früher Teichmann-Roth),
Privatrealschule des Professors Otto Albert Toller.

IV. **Königreich Württemberg.**

Stuttgart: Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,
Privatrealschule mit Internat des Professors Karl Widmann (Institut Rauscher).

V. **Großherzogtum Baden.**

Waldkirch: Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Plähn.

VI. **Großherzogtum Hessen.**

Mainz: St. Marienschule (Bischöfliche Lehranstalt),[1])
Offenbach a. Main: Goetheschule unter Leitung des Reinhard Rau.

VII. **Großherzogtum Sachsen.**

Jena: Erziehungsanstalt des Dr. Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

VIII. **Herzogtum Braunschweig.**

Blankenburg a. Harz: Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,
Braunschweig: Jahn'sche Realschule des Direktors Dr. Junker,
Seesen a. Harz: Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland,
Wolfenbüttel: Samson-Schule unter Leitung des Professors Dr. Ludwig Tachau.

IX. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Salzungen: Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

X. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Gumperda bei Kahla: Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Alfred Schaffner.

XI. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Keilhau: Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter.

XII. **Fürstentum Waldeck.**

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).[2])

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Bieber'sche Privatrealschule unter Leitung des Oberlehrers Friedrich Bauch,
Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Professors Max Kutnewsky,
Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,
Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,
Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,
Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums,
Pensionat des Rauhen Hauses.

[1]) Die Berechtigung gilt vorläufig bis Ende 1915.
[2]) Die Berechtigung gilt bis Michaelis 1913 einschließlich.

Lehranstalten in den Schutzgebieten.×)

Tsingtau: Gouvernementsschule.

Lehranstalten im Ausland.×)

Antwerpen: Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard Gaster,[1])

Barcelona: Realschule des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Otto Völitz,[2])

Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,[1])

Buenos Aires: Germaniaschule (Realschule) der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Willy Ruge,

Bukarest: Deutsche Oberrealschule der evangelischen Gemeinde und die höhere Handelsschule unter Leitung des Direktors Dr. Kurt Tzschaschel,[1])

Constantinopel: Oberrealschule der deutschen und Schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto Söhring,[1])

Davos-Platz: Schulsanatorium Fridericianum (Gymnasium und Oberrealschule) unter den Leitern Dr. Bach und Rüdiger,[1])

Genua: Realschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel,

Madrid: Realschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Wilhelm Schmidt,

Mailand: Internationale Schule protestantischer Familien (Realschule) unter Leitung des Direktors Ernst Pickel,

Mexiko: Schule der Deutschen Kolonie unter Leitung des Direktors Dobroschke,[3])

Rom: Reformrealprogymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Bohner.[2])

Berlin, den 17. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

×) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsichts wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

[1]) Die Abschlußprüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Untersekunda statt.

[2]) Mit rückwirkender Geltung für die Schlußprüfung 1912. Die Berechtigung gilt einstweilen bis 1915 einschließlich.

[3]) Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Oktober 1913. | Nr. 53.

Inhalt:

1. Konsulatwesen: Ernennung; — Exequaturerteilungen . . . . . Seite 1071
2. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung eines Systems von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung 1072
3. Militärwesen: Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds . 1072
4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen und Ergänzungen der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen 1077
Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker 1078
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Pflanzen- und Bienenwachs, gefärbtem Bienenwachsersatz usw. zur Herstellung usw. von Wachswaren 1078
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen rohen gewalzten Röhren aus schmiedbarem Eisen 1078
5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1078

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Merklinghaus zum Konsul in Tschangscha zu ernennen geruht.

Dem Königlich Niederländischen Generalkonsul in Hamburg, A. A. Flaes, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Norwegischen Vizekonsul in Duisburg, Ernst Röchling, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

76 Quecksilber-Motorzähler für Gleichstrom, Form Q,
hergestellt von der Elektrizitätszählerfabrik H. Aron in Charlottenburg.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 16. Oktober 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

3. Militärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds. Vom 24. Oktober 1913.

Auf Grund des Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in der Sitzung vom 9. Oktober 1913 die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebührnisse.

A. Im allgemeinen.

§ 1.

1. Im Frieden erhalten Truppenteile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendet werden, sowohl für den Hin- und Rückmarsch als auch während des Aufenthalts im Absperrungsbezirk ihre Gebührnisse nach den für das Friedensverhältnis sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

2. Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbesoldung werden die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Zulagen nicht gewährt.

Mobile Truppenteile und Kommandos derselben erhalten die für erstere vorgeschriebenen Gebührnisse, immobilen sind auf die Dauer der Verwendung (Ziffer 1) die persönlichen Gebührnisse der mobilen Truppen, in Tagessätzen berechnet, zu gewähren. Mobilmachungsgeld wird den immobilen Truppen nicht gewährt.

B. Besondere Gebührnisse.

a) Offiziere, Beamte, Mannschaften.

§ 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und quartierberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelder gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben infolge des Aufenthalts außerhalb der Garnison eine Vergütung in Höhe des Kommandogeldes ihres Dienstgrads und außerdem eine solche von 2 ℳ täglich. Den unteren Beamten wird die besondere Vergütung von 2 ℳ nicht gewährt.

Die Bezüge der nicht quartierberechtigten Beamten der Militärverwaltung regeln sich nach den Verordnungen, betreffend

a) die Tagegelder usw. der Reichsbeamten,
b) die Tagegelder usw. der Beamten der Militär- und Marineverwaltung.

§ 3.

1. Die Mannschaften erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse Vergütungen wie folgt:

a) Unteroffiziere als Gehaltsempfänger . . . . . 2,00 ℳ
b) die übrigen Unteroffiziere aller Klassen — auch die überzähligen — . . . 1,40 ℳ
c) die Gemeinen . . . . . 1,10 ℳ.

2. Die im § 67 Ziffer 2a bis c der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden erwähnten Mannschaften erhalten neben dem Tagessatze von 1,40 ℳ — § 3, Ziffer 1b — eine tägliche Vergütung in Höhe des Kommandogeldes von 1 ℳ.

3. Unterärzte und Unterveterinäre, die Gehalt beziehen, werden wie Assistenzärzte und Veterinäre abgefunden.

§ 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden Generalkommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Bureau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandierte Offizier die Adjutantenzulage von 18 ℳ, eine Ration (§ 5) sowie Pferdegeld nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen und der als Schreiber kommandierte Mann einen Löhnungszuschuß von 9 ℳ monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

b) Pferde.

§ 5.

Das Futter wird nach den Sätzen der schweren Kriegsration gemäß §§ 42 und 43 der Kriegs-Verpflegungsvorschrift verabreicht.

Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschration zu empfangen.

c) Selbstbewirtschaftungsfonds.

§ 6.

1. Mit Rücksicht auf den stärkeren Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppenteile für die zu dem Kommando gestellten Mannschaften die Entschädigung und Nebenkosten nach den Sätzen für Kriegstragezeit (Bekleidungsordnung I. Teil Beilage 1), jedoch mit der Beschränkung, daß in nicht vollen Monaten die bezüglichen Abfindungssätze mit je $^1/_{30}$ des Monatsbetrags nur auf so viele Tage gewährt werden, als das Kommando in den betreffenden Monaten gedauert hat. Die Entschädigung für verlorene beziehungsweise unbrauchbar gewordene Gegenstände ist hierin mit einbegriffen.

2. Daneben sind — mit der unter Ziffer 1 gegebenen Beschränkung — für jeden Mann beziehungsweise jedes Pferd monatlich zahlbar:

	Allgemeine Unkosten Pf.	Waffeninstandhaltungsgelder Pf.	Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder ℳ
bei der Infanterie			
für die mit einer Schußwaffe ausgerüsteten Mannschaften je	30	30	—
für die nur mit Seitengewehr ausgerüsteten Mannschaften je	30	5	—
bei der Kavallerie	70	35	2

d. Anspruch auf Vorspann.

§ 7.

Nicht rationsberechtigte Offiziere und Offizierdienste tuende Unteroffiziere der Fußtruppen haben unter den Voraussetzungen des § 50 der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes für die Wege, welche sie ohne Begleitungsmannschaften zur Revision der Wachen und Posten sowie zur Beaufsichtigung des Patrouillenganges zurücklegen, Anspruch auf die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerkes. Haben die bezeichneten Personen ein Fuhrwerk selbst beschafft oder sich selbst beritten gemacht, so darf ihnen eine Geldvergütung in Höhe der sonst den betreffenden Gemeinden für einspännige Fuhrwerke zuständigen Sätze gewährt werden. Diese Festsetzungen finden unter den Voraussetzungen des § 50 der erwähnten Reiseordnung auch sinngemäße Anwendung auf die unberittenen Sanitätsoffiziere und die in Stellen von solchen Dienste tuenden Unterärzte usw. bei Dienstgängen zur Abhaltung des regelmäßigen Revier- und sonstigen Kranken- beziehungsweise Gesundheitsdienstes.

e. Servis- und Löhnungszuschuß für Familien.

§ 8.

1. Im Frieden (§ 1,1) wird den selbsteingemieteten Mannschaften mit Familie bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Mietverhältnisses an Stelle der vorschriftsmäßigen Mietentschädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungsinhabern mit Familie (Mannschaften) der im Garnisonverhältnis bezogene Servisteil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

Für die Dauer der Zuständigkeit der Kriegsbesoldung fallen diese Gebührnisse weg.

2. Den Familien der Unteroffiziere — ausschließlich der Gehaltsempfänger — wird während der Abwesenheit ihrer Ernährer ein Löhnungszuschuß von 50 Pf. täglich an Stelle des im § 60 unter 1b und 4 Abs. 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift erwähnten gewährt.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Zivilfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§ 9.

Nach § 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirierten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Unter diese Mehrkosten fallen nicht die Gebührnisse, welche den Beteiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Zivilfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A.

Die im Abschnitt I enthaltenen besonderen Bewilligungen beziehungsweise der Mehrbetrag gegen die Gebührnisse in der Garnison, und zwar:

1. die Vergütungen nach §§ 2 und 3 beziehungsweise der Mehrbetrag der Gebührnisse für mobile gegen die Gebührnisse der immobilen Truppen nach § 1,2,
2. die Adjutantenzulage, der Löhnungszuschuß für Schreiber sowie die Schreibmaterialienkosten (§ 4),
3. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandierten Offizier bewilligten Ration (§ 4) sowie das Pferdegeld,
4. der Mehrbetrag der Selbstkosten der schweren Kriegsration (§ 5) gegen die Selbstkosten der Friedens-Garnisonration (§ 10),
5. der Mehrbetrag der Gebührnisse an Bekleidungsentschädigungen mit Nebenkosten und Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 6,
6. die Kosten der nach § 7 zuständigen Vorspanngestellung,
7. der Servis beziehungsweise Servisteil der Selbstmieter beziehungsweise der Dienstwohnungsinhaber mit Familie (Mannschaften) sowie der Löhnungszuschuß für Familien (§ 8).

B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppenteil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre.

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die vorschriftsmäßigen Verpflegungsgebührnisse Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppenteilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§ 10);
3. die Mehrkosten des Marsches beziehungsweise der Beförderung nach den Kommandoorten und zurück;
4. sämtliche Vorspannkosten;
5. Reisekosten usw., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
6. Transportkosten wie unter Ziffer 5;
7. die Mietentschädigung für Selbstmieter in der verlassenen Garnison (vgl. §§ 14, 17 und 42 der Servisvorschrift für das Preußische Heer), soweit nicht nach § 8 der Servis fortgewährt wird (hinsichtlich der kommandierten Offiziere kann die Gewährung von Mietentschädigung nur für Pferdestallung in Frage kommen);
8. Kommunalservis für Geschäftszimmer (§ 4), Wacht- und Arrestlokale sowie für einquartierte Offiziere, Beamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisentschädigungen durch den am Garnisonort ersparten Servis nicht gedeckt werden;
9. Kosten für Wachtbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
10. die Mehrkosten der Lazarettverpflegung (§ 11).

§ 10.

Als Selbstkosten der Brot- und Futterverpflegung in der Garnison (§ 9 A 4 und B 2) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Futter aus Magazinen der Heeresverwaltung erfolgt, die im Armee-Verordnungsblatte bekanntgegebenen Vergütungssätze für Brot und Futter.

Findet dagegen in der Garnison eine Verpflegung unmittelbar durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§ 11.

1. Da, wo besondere Ortslazarette eingerichtet werden, fallen die Gesamteinrichtungskosten dem Zivilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, die in solchen Ortslazaretten entstehen, erstattet der Zivilfonds:

a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, die über den als Durchschnittskrankenzahl anzusehenden Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesamten Ausgaben;

b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die zur Zeit auf 1,40 ℳ — für untere — und auf 2,10 ℳ — für obere Dienstgrade — festgesetzten Lazarettdurchschnittskosten.

3. Bei der Aufnahme der Kranken in Zivilheilanstalten erstattet der Zivilfonds:

a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 4 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesamtkosten;

b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 4 Prozent wie unter 2b;

c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Lazarettdurchschnittskosten von 1,40 ℳ beziehungsweise 2,10 ℳ erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4. Werden beförderungsfähige Kranke in ein Garnisonlazarett geschafft, so trägt der Zivilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazaretts oder der Zivilheilanstalt, so trägt der Zivilfonds die etwaigen Mehrkosten, die bei der Beerdigung am Kommandoorte gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen ihm die Kosten des Transports der Leiche in den Standort zur Last.

Zahlungs- und Liquidationswesen.

§ 12.

1. Die Liquidierung sämtlicher nach § 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppenkassen geleistet sind oder den Truppenfonds zugute kommen, seitens des beteiligten Truppenteils bei der oberen Zivilbehörde (Regierung usw.) des Bezirkes, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Zivilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Belege, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere usw. über die gewährten Zulagen und Transportmittelvergütungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppenteile, sämtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsvermerken versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurteilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidierten Kosten aus Reichs-Zivilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten usw. (§§ 6 und 9 A 5) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der beteiligten Truppenteile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendanturkontrollen vermerkt sind.

2. Außerdem ist von den Truppenteilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§ 9 B 8) sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Ortslazaretten oder Zivilkrankenhäusern unter Beifügung der Belege einzusenden. Als erspart ist auch der nach § 9 A 7 aus Reichs-Zivilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen unmittelbar zugehenden Liquidationen über Kommunalservis, gestundete Eisenbahnfahrgelder, Reisegebührnisse nicht regimentierter Offiziere und Beamten usw. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Futter- und Lazarettverpflegung ebenfalls den beteiligten Zivilbehörden zu übersenden.

In den Servisliquidationen sind zurückzurechnen:

a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge,

b) während der sechs Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommerservissätzen für diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartier nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmieter oder Naturalquartierinhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a als erspart zu berechnen ist. In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnisonservis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparnis nicht eingetreten beziehungsweise auf den Kommunalservis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4. Die Zivilbehörden weisen die nach vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidierten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppenteile beziehungsweise sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belegen dem Reichsamt des Innern behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 24. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

---

4. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober d. J. beschlossen, daß in der Anlage D der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen

1. im § 1 B e am Schlusse anzufügen ist: „sowie Cremes für Konditoreizwecke (Fondantmasse mit Zusätzen von Fetten, Sahne und aromatischen Stoffen)“,

2. im § 3 Abs. 2 der Eingang wie folgt zu fassen ist:

„Ein Zusatz von Stärkezucker ist bei Fondants, Pralinees und Cremes — B e des § 1 — und bei usw.“,

3. im § 16 Abs. 2 der zweite Satz wie folgt zu fassen ist:

„Für Früchte, bei deren Herstellung auch Stärkezucker Verwendung gefunden hat, sowie für stärkezuckerhaltige Dragees, Schaumwaren, Fondants, Pralinees und Cremes (§ 1 B b, d, e und h) erfolgt die Vergütung nach Maßgabe usw.“

Berlin, den 23. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Meuschel.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Most und Traubenmaische (§ 8, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten ausländischen Fachchemiker.

Frankreich.

Die Ermächtigung des Direktors Guillon der „Station viticole“ in Cognac ist in Wegfall gekommen.

Der Direktor Lavaux des „Laboratoire municipal“ in Saintes ist neu ermächtigt worden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 16. Oktober 1913 beschlossen,

anzuerkennen, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit folgenden ausländischen Waren:

1. Pflanzenwachs in natürlichem Zustand und zubereitet — Tarifnummern 73 und 247 —,
2. Bienenwachs in natürlichem Zustand und zubereitet — Tarifnummern 141 und 247 —,
3. Gefärbter Bienenwachsersatz, Wachsalkohol — Tarifnummer 247 —,
4. Gereinigtes Erdwachs (Ozokerit), Montanwachs — Tarifnummer 249 —,
5. Stearin und Paraffin — Tarifnummern 250 und 251 —

zum Reinigen, Bleichen, Zusammenschmelzen, Färben und zur Herstellung von Wachswaren (Kugeln, Täfelchen, Lichten usw.), auch unter Mitverwendung von Stoffen des freien Verkehrs — Tarifnummern 247, 249, 250, 252 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 16. Oktober 1913 beschlossen,

anzuerkennen, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen rohen gewalzten Röhren aus schmiedbarem Eisen mit einer Wandstärke von 2 mm oder darüber — Tarifnummer 794 — zur Herstellung fertiger und halbfertiger Gesteinsbohrer — Tarifnummern 813, 795, 798 oder 799 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

---

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Josef Baumli, Schreiner,	geboren am 11. November 1869 zu Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Hildisrieden, Kanton Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	18. Oktober 1913.
2	Maria Bojkofsky, Hilfsarbeiterin,	geboren am 8. September 1890 zu Großschützen, Komitat Preßburg, Ungarn, ungarische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	8. Oktober 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
3	Niels Peter Hjalmager Christensen, Arbeiter,	geboren am 6. Juli 1886 zu Randers, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	18. Oktober 1918.
4	Ernst August Armand Regnier, Tagner,	geboren am 16. April 1882 zu Esprels, Departement Haute-Saône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	22. Oktober 1918.
5	Emil Reichel, Arbeiter (früher Lehrer), verurteilt unter dem Namen Ernst Schmitowsky,	geboren am 24. April 1884 zu Liebesdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Böhmisch Liebau, Bezirk Littau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	17. Oktober 1918.
6	Ludwig Titzelaar, Handlanger,	geboren am 14. März 1874 zu Venlo, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	11. Oktober 1918.
7	Hendrikus van der Veen, Arbeiter,	geboren am 2. Juli 1872 zu Avereest, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	30. September 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 7. November 1913. **Nr. 54.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Todesfälle . Seite 1081
2. **Zoll- und Steuerwesen:** Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 1082
Zollfreie Wiedereinfuhr der aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1914 in Malmö stattfindenden Baltischen Ausstellung gesandten deutschen Güter 1084
3. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien 1085
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1086

1. Konsulatwesen.

Dem Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad, Konsul Freiherrn Ostman von der Leye, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vizekonsul Adam P. Scott in Amble (England) ist gestorben.

Der Kaiserliche Konsul Sofus Möller in Korsör (Dänemark) ist gestorben.

2. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Huckingen im Bezirke des Hauptzollamts Düsseldorf-Hubertus ist eine selbständige Zollabfertigungsstelle errichtet worden, die für den Veredelungsverkehr mit ausländischem Roh- und Bucheisen der Firma „Blechwalzwerk Schulz-Knaudt A. G. in Huckingen" zuständig ist und die Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle für das Blechwalzwerk Schulz-Knaudt A. G. Huckingen" führt. Sie hat, und zwar nur für Eisen und Eisenwaren, die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I und die sämtlichen Befugnisse im Eisenbahnverkehre.

Das Zollamt II Hitdorf im Bezirke des Hauptzollamts Düsseldorf-Hubertus ist in ein Zollamt I und das Zollamt I Kempen im Bezirke des Hauptzollamts Crefeld in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Dem Zollamt I Hitdorf ist dabei die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Paraffin und Holz und zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II beigelegt.

Dem Zollamt II Kempen verbleibt von seinen bisherigen Befugnissen nur die zur Erledigung von Branntweinbegleitscheinen; alle übrigen sind zurückgezogen worden.

Das Hauptzollamt Königsberg i. Pr. Tragheim führt fortan die Bezeichnung „Hauptzollamt Königsberg i. Pr. Brahmsstraße".

Entzogen:

dem Zollamt II Briesen im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.) die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und von Zigarettenbegleitscheinen, zur Abfertigung von Branntwein, Branntweinfabrikaten und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Ausfertigung von Übergangsscheinen aller Art;

dem Zollamt I Delitzsch im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über wiedereingehende Mühlenfabrikate;

dem Zollamt I Eilenburg im Bezirke des Hauptzollamts Mühlberg a. E. die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate aller Art;

den Zollämtern II Eilsleben und Osterwieck im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und zur Abfertigung von Branntwein und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung;

dem Zollamt I Lautenburg und dem Zollamt II Neumark, beide im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.), die Befugnis zur Abfertigung von Branntwein, Branntweinfabrikaten und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Ausfertigung von Übergangsscheinen aller Art;

dem Zollamt II Löbau (Wpr.) im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.) die Befugnis zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Erledigung von Übergangsscheinen aller Art;

den Zollämtern II Lützen, Mücheln und Querfurt im Bezirke des Hauptzollamts Naumburg a. S. die Befugnis zur Abfertigung von Branntwein und Tabak mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und zur Ausfertigung von Übergangsscheinen aller Art;

dem Zollamt I Magdeburg Fürstenufer im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kaufhof die Befugnis zur Abfertigung von Gegenständen, die nicht unter ständiger Kontrolle eingesalzen sind, und von Tabak gegen Abgabenvergütung;

dem Hauptzollamt Magdeburg Holzhof die Befugnis zur Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen;

dem Zollamt I Merseburg im Bezirke des Hauptzollamts Naumburg a. S. die Befugnis zur Ausfertigung von Übergangsscheinen über geschrotetes Malz und Spielkarten;

dem Zollamt I Mühlhausen i. Th. (Stadt) im Bezirke des Hauptzollamts Langensalza die Befugnis zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein und die Befugnis zur Erhebung von Übergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen;

dem Zollamt I Oschersleben im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II;

dem Zollamt II Ottlotschin im Bezirke des Hauptzollamts Thorn sämtliche nach dem Amterverzeichnis ihm erteilten Befugnisse;

den Zollämtern I Pissakrug und Neuzielum sowie dem Zollamt II Gorzno, sämtlich im Bezirke des Hauptzollamts Strasburg (Wpr.), die Befugnis zur Ausfertigung von Branntweinbegleitscheinen I und II und zur Abfertigung von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung;

dem Zollamt I Quedlinburg im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate;

dem Zollamt II Reppen im Bezirke des Hauptzollamts Crossen die Befugnisse im Zollbegleitscheinverkehre;

dem Zollamt I Schkeuditz im Bezirke des Hauptzollamts Wittenberg die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II;

dem Zollamt II Steinau im Bezirke des Hauptzollamts Hanau die Befugnisse im Zollbegleitscheinverkehre;

dem Hauptzollamt Strasburg (Wpr.) die Befugnis zur Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von Branntwein und Branntweinfabrikaten mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung und die Befugnis zur Abfertigung von Tabak, für den Abgabenvergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Torgau (Hafen) im Bezirke des Hauptzollamts Mühlberg a. E. die Befugnis zur Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs, zur Abfertigung von Bier, Branntwein und Tabak gegen Abgabenvergütung und zur Erledigung von Übergangsscheinen über geschrotetes Malz, Spielkarten und Wein;

dem Zollamt I Wernigerode im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt die Befugnis zur Ausfertigung von Tabakbegleitscheinen I und II und zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Getreide und Mühlenfabrikate.

Erteilt:

dem Zollamt I Cöpenick im Bezirke des Hauptzollamts Neukölln die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt I Gnesen im Bezirke des Hauptzollamts Posen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II;

dem Zollamt II Kolletzischken im Bezirke des Hauptzollamts Memel die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln der Zollstellen Prostken und Eydtkuhnen über Mehl- und Salzsendungen, die unter Raumverschluß eingehen und zur Wiederausfuhr nach Rußland bestimmt sind;

dem Hauptzollamt Neukölln die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt II Pöszeiten im Bezirke des Hauptzollamts Memel die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über leere Petroleumfässer aus Rußland, die zur Wiederausfuhr nach Rußland über das Hauptzollamt Eydtkuhnen bestimmt sind;

dem Zollamt I Spandau im Bezirke des Hauptzollamts Potsdam die Befugnis zur Erledigung von Begleitzetteln;

dem Zollamt I Suhl im Bezirke des Hauptzollamts Erfurt die Befugnis zur Erledigung von Essigsäurebegleitscheinen über Essigsäure, die nicht unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahntopfwagen eingeht;

dem Zollamt I Wollstein im Bezirke des Hauptzollamts Meseritz die unbeschränkte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen II und die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz.

Das Zollamt I Quedlinburg im Bezirke des Hauptzollamts Halberstadt besitzt die Befugnis zur Abfertigung von Getreide gegen Einfuhrschein.

Die Änderungen des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch unter a und c des Beschlusses des Bundesrats vom 23. Januar d. J. (Zentralblatt S. 108) und unter b des Beschlusses vom 24. April d. J. (Zentralblatt S. 486) sind in Kraft getreten. Das Zollamt I Elmshorn dient, obwohl es Grenzamt ist, nicht auch als Einlaßstelle für frisches Fleisch.

Königreich Bayern.

Erteilt:

dem Steueramte Germersheim im Bezirke des Hauptzollamts Landau die Befugnis zur Erledigung von Zündwarenbegleitscheinen;

dem Steueramte Nürnberg I im Bezirke des Hauptzollamts Nürnberg die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung.

Königreich Sachsen.

Die Befugnisse gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung für Annaberg (Beschluß des Bundesrats vom 3. Oktober d. J., Zentralblatt S. 1041) sind dem Zollamt am Bahnhof Annaberg übertragen worden.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Salzsteueramt Siems im Bezirke des Hauptzollamts Lübeck ist aufgehoben worden.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Im Bezirke des Hauptzollamts Erikus ist für die Verwaltung der Zollager eine selbständige Zollstelle mit der Bezeichnung „Lagerzollstelle Erikus" errichtet worden. Diese Stelle hat folgende Befugnisse: 1, 3, 4, 7 bis 58, 59 bis 61, 63, 64, 66 bis 75; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz-, Tabak- und Zuckerbegleitscheinen I und II; Ausfertigung und Erledigung von Zigaretten-Begleitscheinen; Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein- und Zündwaren-Begleitscheinen; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; die Befugnisse gemäß §§ 1 und 2 der Weinzollordnung; Abfertigung von Bier, Branntwein und Branntweinfabrikaten, Kakaowaren, eingesalzenen Gegenständen, Tabak und zuckerhaltigen Waren, wenn für diese Waren Abgabenvergütung beansprucht wird; sämtliche Befugnisse hinsichtlich der Übergangsabgaben.

Die zum Bezirke des Hauptzollamts St. Annen gehörige „Lagerverwaltung St. Annen" führt fortan die Bezeichnung „Lagerzollstelle St. Annen".

Der Zollabfertigungsstelle Vorsetzen im Bezirke des Hauptzollamts Jonas sind sämtliche Befugnisse hinsichtlich der Übergangsabgaben erteilt worden.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. Oktober d. J. folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, die aus dem deutschen Zollgebiete zu der im Jahre 1914 in Malmö stattfindenden Baltischen Ausstellung gesendet worden sind und von dort mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul in Malmö als Vertreter des deutschen Generalkommissars der Ausstellung unter Übergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Packstücke anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul erteilt in Vertretung des Generalkommissars nach Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Vordrucks, in dem die Empfänger sowie Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Packstücke einzutragen sind. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Packstücke wegen unzureichender Tragfähigkeit der auf der Ausstellung vorhandenen Wagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle wird von dem Konsul eine Bescheinigung darüber in dem Rücksendungsnachweis abgegeben.

4. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Packstücke mit von dem Kaiserlichen Konsul zu liefernden Zetteln versehen werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsguts, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben

sind. Das Anbringen von solchen Zetteln an die einzelnen Packstücke kann jedoch unterbleiben, wenn diese in den Ausstellungsräumen in Eisenbahnwagen verladen und diese schwedischerseits mit Zollbleien amtlich verschlossen werden. In solchen Fällen sind zum Ausweis für die Einfuhr nach dem deutschen Zollgebiete die Schiebetüren der Eisenbahnwagen mit je einem der fraglichen Zettel zu versehen.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsorts beantragt oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die Schlußabfertigung obliegt.

5. Soweit der nach Ziffer 2 erteilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Anmelder nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Angaben imstande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Die Ergänzung der statistischen Angaben erfolgt nach den Vorschriften im § 1 Abs. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906, betreffend die Statistik des Warenverkehrs.

6. Die Kosten der für die Rücksendung der Ausstellungsgüter bestimmten Zollzettel trägt die Leitung der Deutschen Abteilung.

Berlin, den 30. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Menschel.

---

3. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Richard F. Gerlach in Philadelphia ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien haben.

Berlin, den 31. Oktober 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Michael Snopkowski, verurteilt unter dem Namen Josef Pomana, Arbeiter,	geboren am 15. März 1883 zu Smorzka, Bezirk Mielez, Galizien, ortsangehörig zu Przylek, Bezirk Kolbuszowa, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Gefängnis, laut Erkenntnis vom 29. Oktober 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Oktober 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Jakob Košábek, Tagelöhner,	geboren am 19. Juni 1848 zu Groß-meseritsch, Bezirk gleichen Namens, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landau,	10. Oktober 1913.
3	Josef Philibert, Bergmann,	geboren am 19. Juni 1884 zu Lorette, Departement Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	20. Oktober 1913.
4	Roman Reppelowitsch, Arbeiter,	geboren im Jahre 1895 zu Granitza, Gouvernement Radom, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Bautzen,	2. Oktober 1913.
5	Emilie Scholer,	geboren am 25. November 1889 zu Muttenz, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst, schweizerische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	22. Oktober 1913.
6	Rosalie Simek, Schirmmacherin,	geboren am 25. März 1881 zu Hartkirchen, Bezirk Wels, Oberösterreich, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	10. Oktober 1913.
7	Josef Johann Torz, genannt Torz, Wirt,	geboren am 22. Oktober 1880 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Hyskow, Bezirk Hořovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	24. Oktober 1913.
8	Ludwig Werblicki (Hebelinsky), Arbeiter,	angeblich 40 Jahre alt, geboren zu Kielce, Gouvernement gleichen Namens, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	20. Oktober 1913.
9	Michael Zygora, Arbeiter,	18 Jahre alt, geboren zu Zalesi, Bezirk Nisko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Oktober 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin,** Dienstag, den 11. November 1913. **Nr. 55.**

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag . . . . . Seite 1087

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 6. November 1913 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913.

§ 1.

Veranlagungsbehörden und Oberbehörden.

(1) Die mit der Veranlagung des Wehrbeitrags betrauten Behörden (Veranlagungsbehörden) und die ihnen übergeordneten Behörden (Oberbehörden) werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht. Ein Verzeichnis der Veranlagungsbehörden und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitzuteilen.

(2) Die Landesregierung kann die Erhebung des Wehrbeitrags anderen Stellen als den Veranlagungsbehörden übertragen. Sie bestimmt auch, ob und inwieweit andere Behörden als Hilfsstellen der Veranlagungsbehörden beim Veranlagungsgeschäfte mitzuwirken haben. In diesem Falle sind die zur Regelung des Geschäftsverkehrs erforderlichen besonderen Bestimmungen zu treffen.

(3) Befugnisse, die in den nachstehenden Vorschriften den Veranlagungsbehörden übertragen sind, können von der obersten Landesfinanzbehörde im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) den Oberbehörden übertragen werden.

§ 2.

Zuständigkeit.

(1) Für die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags sind maßgebend die Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnisse des Beitragspflichtigen am 31. Dezember 1913.

(2) Hat der Beitragspflichtige erst nach dem 31. Dezember 1913, aber noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist im Reiche seinen Wohnsitz begründet oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen, so ist der Bundesstaat zuständig, in dem er seinen Wohnsitz begründet oder seinen Aufenthalt genommen hat.

(3) Hat der Beitragspflichtige weder am 31. Dezember 1913 noch innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist in einem Bundesstaat einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Bundesstaat zuständig, in welchem er seinen letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat. Hat der Beitragspflichtige auch früher keinen inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt, so ist der Bundesstaat zuständig, in dessen Gebiete sich das beitragspflichtige Vermögen befindet, und, wenn das Vermögen sich in mehreren Bundesstaaten befindet, der Bundesstaat, in dessen Gebiete sich der größere Teil des Vermögens befindet.

§ 3.

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Bundesstaaten gelten auch entsprechend für die Zuständigkeit der bundesstaatlichen Veranlagungsbehörden. Die oberste Landesfinanzbehörde des für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Bundesstaats kann jedoch die Abgrenzung der Zuständigkeit seiner Veranlagungsbehörden anderweit regeln.

§ 4.

(1) Vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen (§ 15) sind für jeden Veranlagungsbezirk die Personen zu ermitteln und in die Wehrbeitragsliste einzutragen, die für die Veranlagung zum Wehrbeitrag in Frage kommen (§ 5). **Ermittelung der beitragspflichtigen Personen und deren Eintragung in die Wehrbeitragslisten.**

(2) Die Wehrbeitragsliste ist nach Anleitung der Muster 1 und 2 einzurichten. Das Muster 1 ist für natürliche Personen (Wehrbeitragsliste A), das Muster 2 für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (Wehrbeitragsliste B) bestimmt.

§ 5. *Muster 1, 2.*

In die Wehrbeitragsliste A sind jedenfalls die natürlichen Personen aufzunehmen, welche die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht erfüllen und von denen zu vermuten ist, daß sie ein Vermögen von mehr als zehntausend Mark oder ein Einkommen von mehr als viertausend Mark haben.

§ 6.

(1) In die Wehrbeitragsliste eines Veranlagungsbezirkes sind die Personen aufzunehmen, die in diesem Bezirke zu veranlagen sind.

(2) Bestehen Zweifel darüber, ob die Veranlagungsbehörde zur Veranlagung eines Beitragspflichtigen zuständig ist und können diese Zweifel vor der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen nicht beseitigt werden, so ist eine solche Person in jedem Veranlagungsbezirke, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags in Frage kommt, in die Wehrbeitragsliste aufzunehmen. Dies gilt abgesehen von Beitragspflichtigen mit mehrfachem Wohnsitz insbesondere für solche Personen, die in dem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzen und die im Inland keinen der Behörde bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

§ 7.

Ist der Veranlagungsbehörde bekannt oder haben die eingeleiteten Verhandlungen ergeben, daß ein Beitragspflichtiger, der in ihrem Bezirke Grund- oder Betriebsvermögen besitzt, in einem anderen Veranlagungsbezirke zum Wehrbeitrage zu veranlagen ist, so ist der zuständigen Veranlagungsbehörde hiervon unter Mitteilung etwaiger landesrechtlicher Veranlagungsmerkmale Nachricht zu geben.

§ 8.

Hat eine Person in einem Veranlagungsbezirke Grund- oder Betriebsvermögen, ohne in diesem Veranlagungsbezirke zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, so darf die Aufnahme in die Wehrbeitragsliste (§ 6) oder die Benachrichtigung der zuständigen Veranlagungsbehörde (§ 7) unterbleiben, wenn der Behörde die Vermögensverhältnisse des Inhabers dieses Grund- oder Betriebsvermögens genügend bekannt sind und danach feststeht, daß er ein beitragspflichtiges Gesamtvermögen von mehr als zehntausend Mark nicht besitzt.

§ 9.

(1) Inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind in die Wehrbeitragsliste B des Veranlagungsbezirkes aufzunehmen, in dem sie ihren Sitz haben.

(2) Hinsichtlich der Aufnahme der ausländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in die Wehrbeitragsliste gelten die Bestimmungen in den §§ 6 bis 8 entsprechend.

§ 10.

Die näheren Bestimmungen über die Ermittelung der in die Wehrbeitragsliste aufzunehmenden Personen erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 11.

Die Wehrbeitragsliste wird abgeschlossen, sobald die Veranlagung (§§ 21 flg.) in der Hauptsache durchgeführt und ihr Ergebnis darin eingetragen ist. Bis dahin ist sie fortlaufend

zu ergänzen und zu berichtigen. Sind Personen zu streichen, so ist der Grund der Streichung in der Bemerkungsspalte ersichtlich zu machen.

§ 12.

Personen, deren Beitragspflicht erst nach Abschluß der Wehrbeitragsliste festgestellt wird, sowie Personen, die bei Wechsel des Wohnorts der Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts zum Zwecke der Erhebung des Wehrbeitrags überwiesen werden (§ 68), sind in eine Zugangsliste aufzunehmen, die ebenso einzurichten ist wie die Wehrbeitragsliste.

§ 13.

Vermögenserklärung.

(1) Als Frist für die Abgabe der Vermögenserklärung (§ 36 Abs. 1 des Gesetzes) wird die Zeit vom 2. bis 15. Januar 1914 bestimmt. Die oberste Landesfinanzbehörde kann einen anderen Anfangs- und Endtermin festsetzen; doch muß die Frist mindestens zwei Wochen betragen und mit ihrem Anfang und ihrem Ende in den Monat Januar 1914 fallen. Für Beitragspflichtige, die Inhaber eines unter § 15 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Betriebs sind und die ihrer Vermögenserklärung den Abschluß für den 31. Dezember 1913 zugrunde legen, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 15. April 1914 verlängert werden.

(2) Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) ist ermächtigt, für solche Bundesstaaten, in denen die Aufstellung der Wehrbeitragslisten (§§ 4 flg.) bis Ende Dezember 1913 sich nicht als ausführbar erweist, auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde eine spätere als die in Abs. 1 bestimmte Frist, die sich aber nicht über den 31. Mai 1914 hinaus erstrecken darf, festzusetzen.

§ 14.

Die in § 13 bezeichnete Frist verlängert sich für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf sechs Monate, für die im europäischen Ausland Abwesenden auf sechs Wochen.

§ 15.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung.

(1) Mindestens eine Woche vor Beginn der in § 13 bezeichneten Frist erläßt die Veranlagungsbehörde oder die Oberbehörde in den für amtliche Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Tagesblättern eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärungen zum Zwecke der Veranlagung des Wehrbeitrags. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß die Aufforderung außerdem in sonst ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird. In dieser Aufforderung, die mit öffentlichen Bekanntmachungen über die Veranlagung von Landessteuern verbunden werden kann, sind die Beitragspflichtigen über ihre Pflicht zur Abgabe einer Vermögenserklärung, über die Vorschriften der §§ 56, 57 und 38, 68 des Gesetzes zu belehren. In der Aufforderung ist ferner auf die Vorschrift in § 51 Abs. 2 des Gesetzes über Vorauszahlung des Wehrbeitrags sowie darauf hinzuweisen, daß freiwillige Wehrbeiträge angenommen werden.

(2) Die Zusicherung der Freiheit von Strafe und Nachsteuer in § 68 des Gesetzes bezieht sich nicht auf solche bisher verheimlichten Vermögens- und Einkommensbeträge, hinsichtlich deren bereits auf Grund der Landesgesetze ein Strafverfahren oder eine Steuerneuveranlagung oder Nachveranlagung eingeleitet worden ist.

§ 16.

Besondere Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung.

(1) Gleichzeitig mit der öffentlichen Aufforderung (§ 15) und noch vor Beginn der in § 13 bezeichneten Frist ist den Personen, von denen die Veranlagungsbehörde annimmt, daß sie zur Abgabe einer Vermögenserklärung nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes verpflichtet sind, ein Vordruck für diese nebst einem Abdruck der öffentlichen Bekanntmachung zu übersenden; alle anderen in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen Personen sind gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes unter Beifügung eines Vordrucks besonders aufzufordern, eine Vermögenserklärung binnen der in § 13 bezeichneten oder einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden besonderen Frist abzugeben. Die oberste

Landesfinanzbehörde kann im Einverständnis mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) ein anderes Verfahren vorschreiben.

(2) Ein Beitragspflichtiger, der von mehreren Behörden zur Abgabe einer Vermögenserklärung aufgefordert wird, ist nur verpflichtet, einer Behörde die Vermögenserklärung abzugeben. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er den anderen Behörden mitzuteilen, daß und welcher Behörde er eine Vermögenserklärung abgegeben hat.

§ 17.

Die Veranlagungsbehörde kann einem Beitragspflichtigen, der glaubhaft macht, daß ihm die Abgabe der Vermögenserklärung innerhalb der in § 13 bezeichneten Frist nicht möglich ist, die Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung angemessen verlängern.

§ 18.

(1) Die Vermögenserklärung des Ehemanns hat das Vermögen der Ehefrau mitzuumfassen, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben.

(2) Für einen nach dem 31. Dezember 1913, aber vor Abgabe der Vermögenserklärung verstorbenen Beitragspflichtigen ist die Vermögenserklärung, wenn ein ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände bestellter Testamentsvollstrecker oder ein Nachlaßpfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben. Sind mehrere Verpflichtete vorhanden und gibt ein Verpflichteter die Vermögenserklärung ab, so werden die anderen dadurch von der Verpflichtung befreit. Hat von mehreren Erben einer der Veranlagungsbehörde gegenüber die Erfüllung der den Erben in Ansehung des Wehrbeitrags obliegenden Pflichten übernommen, so ist die Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung nur an ihn, andernfalls nach dem Ermessen der Veranlagungsbehörde an einen von ihnen zu richten.

§ 19.

(1) Die Vermögenserklärung ist nach Anleitung der Muster 3 und 4 zu gestalten.

(2) Vordrucke für die Vermögenserklärung sind dem Beitragspflichtigen kostenlos zu verabfolgen. Muster 3, 4.

(3) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß die Vermögenserklärung auch mündlich bei der Veranlagungsbehörde abgegeben werden kann; der hiernach ausgefüllte Vordruck ist vom Beitragspflichtigen und vom Veranlagungsbeamten zu unterzeichnen.

(4) Sofern in der Vermögenserklärung nur Angaben zu wiederholen wären, die in einer für das laufende oder das kommende Steuerjahr in Landessteuersachen abgegebenen Vermögensanzeige gemacht worden sind, so genügt es, wenn hierauf mit der ausdrücklichen Erklärung Bezug genommen wird, daß die dort gemachten Angaben dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1913 entsprechen.

(5) Ebenso kann, wenn für Landessteuerzwecke zuverlässige Darstellungen des gesamten im Bundesstaate gelegenen Grundbesitzes der einzelnen Steuerpflichtigen bestehen und fortgeführt werden, die Aufführung der einzelnen Grundstücke unterbleiben und ihr Steuerwert im ganzen angegeben werden. Doch muß das in anderen Bundesstaaten gelegene Grundvermögen besonders aufgeführt werden.

§ 20.

(1) Die Abgabe der Vermögenserklärung ist nötigenfalls durch vorher anzudrohende Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu erzwingen.

(2) Gleichzeitig mit der Straffestsetzung auf Grund des § 38 Abs. 1 des Gesetzes ist dem Säumigen eine angemessene weitere Frist zur Abgabe der Vermögenserklärung zu setzen.

(3) Die Geldstrafe kann so lange wiederholt werden, bis der Beitragspflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögenserklärung nachgekommen ist.

(4) Durch die fortgesetzte Weigerung des Beitragspflichtigen, eine Vermögenserklärung abzugeben, wird seine Veranlagung zum Wehrbeitrag auf Grund einer schätzungsweisen Feststellung des Vermögens nicht gehindert.

(5) Von der Auferlegung eines Zuschlags zu dem geschuldeten Wehrbeitrage (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes) bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Vermögenserklärung soll dann abgesehen werden, wenn die Umstände des Einzelfalls das Versäumnis als entschuldbar erscheinen lassen. Der Zuschlag ist stets aus dem gesamten Wehrbeitrag zu berechnen, nicht bloß aus dem auf das Vermögen entfallenden Teil.

§ 21.

Prüfung der Vermögenserklärung.

Die Veranlagungsbehörde hat die Angaben in den Vermögenserklärungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

§ 22.

Ermittelung des Vermögenswerts.

(1) Der Ermittelung des Vermögenswerts ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, der Stand des Vermögens und der gemeine Wert seiner einzelnen Bestandteile am 31. Dezember 1913 zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

(3) Ein Vermögensbestandteil, dessen Wert im ganzen zu ermitteln ist, umfaßt alle Gegenstände, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhange zueinander stehen.

§ 23.

(1) Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes kann der Beitragspflichtige, unbeschadet der Nachprüfung nach § 41 des Gesetzes, verlangen, daß das in einem Betriebe, für welchen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird.

(2) Die Anwendung des § 15 Abs. 2 des Gesetzes setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, ist aber nicht davon abhängig, daß der Beitragspflichtige zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichtet ist. Als in dem Betrieb angelegt gilt dasjenige Vermögen, auf welches die Buchführung sich erstreckt.

§ 24.

Ermittelung des Ertragswerts.

(1) Zu den Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 17 des Gesetzes), sind land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke nicht mehr zu rechnen, deren gemeiner Wert jetzt schon durch ihre Lage als Bauland oder als Land zu Verkehrszwecken bestimmt wird, oder bei denen nach den sonstigen Umständen, z. B. nach ihrer Lage und Beschaffenheit, ihrem Erwerbspreis oder ihrer Belastung, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden.

(2) Bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, fallen nur dann unter § 17 des Gesetzes, wenn ihre gegenwärtige Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht. Dies ist dann zu verneinen, wenn die Art der Benutzung und die Höhe der Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen erkennen lassen, daß ein Grundstück außergewöhnlichen Zwecken, insbesondere dem Luxus des Besitzers, zu dienen bestimmt ist, oder wenn der gemeine Wert eines Grundstücks durch eine wirtschaftliche Verwertbarkeit bestimmt wird, die eine wesentlich andere Bebauung und Benutzung als die gegenwärtige voraussetzt.

§ 25.

a) Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken.

Bei der Ermittelung des Ertragswerts von land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken sind die der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei einschließlich etwaiger Nebenbetriebe dienenden Gebäude und Betriebsmittel mitzuberücksichtigen. Hierbei wird ein angemessener Bestand an lebendem und totem Inventar und an sonstigem Betriebskapitale voraus-

gesetzt. Ein Mehr- oder Minderwert der dem Grundstückseigentümer gehörenden Gebäude und Betriebsmittel gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand ist dem Ertragswert hinzu- oder von ihm abzurechnen, insoweit er geeignet ist, den Ertrag zu beeinflussen.

§ 26.

(1) Der Berechnung des Ertragswerts bei landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken ist der Reinertrag zugrunde zu legen, den ein ordentlicher Unternehmer von den Grundstücken nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung und unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt einer Reihe von Jahren für ein Wirtschaftsjahr erzielen kann.

(2) Bei Grundstücken, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie bei Sand-, Lehm-, Tongruben, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, Torfstichen usw., deren Ausbeutung in unmittelbarer Verbindung mit einem land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereibetrieb erfolgt, ist die Jahresgewinnung um einen der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechenden Betrag zu kürzen.

(3) Sind Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen.

§ 27.

(1) In die zur Ermittelung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehenden Bewirtschaftungskosten sind alle Kosten einzurechnen, die aufzuwenden sind, um mit entlohnten fremden Arbeitskräften den Rohertrag zu erzielen. Ist bei Zugrundelegung der Verhältnisse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zur Oberleitung des gesamten Betriebs eine besondere Arbeitskraft für erforderlich zu erachten, so ist bei selbstbewirtschafteten Betrieben der Wert der Tätigkeit des Selbstbewirtschafters vom Rohertrag insoweit in Abzug zu bringen, als diese Tätigkeit des Selbstbewirtschafters eine solche besondere Arbeitskraft ersetzt und der dafür angesetzte Wertbetrag die angemessene Entlohnung einer solchen Arbeitskraft nicht übersteigt.

(2) Zum Rohertrag ist auch der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und deren Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude zu rechnen.

(3) Was zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers aus den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zu entnehmen ist, darf aus dem Rohertrage nicht ausgeschieden werden.

§ 28.

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtrieb sowie den Zwischen- und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe als Bewirtschaftungskosten die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung, Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, für Aufforstung sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts ist der Reinertrag zugrunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr des der Berechnung des Gesamtreinertrags zugrunde gelegten Zeitraums entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuscheiden, auf denen während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe behufs Änderung der Kulturart stattgefunden haben.

§ 29.

Soweit nicht in § 28 etwas anderes bestimmt ist, ist der Reinertrag schätzungsweise zu ermitteln. Eine Berechnung des Ertragswerts aus dem von den Grundstücken wirklich erzielten Reinertrage findet nicht statt.

§ 30.

b) Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird der Berechnung des Ertragswerts der Miet- oder Pachtreinertrag zugrunde gelegt, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können. Der Miet- oder Pachtreinertrag ergibt sich aus dem Miet- oder Pachtrohertrage nach Abzug von einem Fünftel des Rohertrags für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrage für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten.

§ 31.

(1) Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der durchschnittliche Jahresmiet- oder -pachtrohertrag aus dem Miet- oder Pachterlöse zu berechnen, der auf Grund der Miet- oder Pachtverträge in den letzten drei Jahren zu erzielen war. Ausfälle an Miet- oder Pachtgeldern infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus anderen Gründen dürfen nicht berücksichtigt werden. Soweit das Grundstück zum Teil oder zeitweise nicht vermietet oder nicht verpachtet war, ist für den vom Eigentümer selbst benutzten oder aus einem anderen Grunde unvermietet oder unverpachtet gebliebenen Teil des Grundstücks ein dem Nutzungswerte dieses Teiles und des vermieteten oder verpachteten Teiles entsprechender oder ein dem Zeitraum entsprechender Verhältnisbetrag dem erzielten Miet- oder Pachtpreis zuzurechnen.

(2) Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren überhaupt nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teile oder für einen unwesentlichen Zeitraum vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der Miet- oder Pachtertrag nach den ortsüblichen Miet- oder Pachtpreisen für gleiche oder ähnliche Grundstücke zu berechnen.

§ 32.

(1) Beansprucht der Beitragspflichtige einen höheren Abzug als ein Fünftel von dem Miet- oder Pachtrohertrage, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten der Veranlagungsbehörde nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instandhaltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Eigentümers oder die seiner Angehörigen in Anspruch genommen worden ist, kann der Beitragspflichtige für diese Tätigkeit einen angemessenen Betrag ansetzen, den er aufzuwenden gehabt hätte, wenn er die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräfte hätte verrichten lassen. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige Instandhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungsbauten usw.

(2) Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbauten, Erweiterungs- oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pachtertrags nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

§ 33.

Im Falle des § 31 Abs. 2 bleiben bei der Berechnung des Ertragswerts für bebaute Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, Betriebsmittel, die nicht herkömmlicherweise mit dem Grundstück mitvermietet oder mitverpachtet werden, unberücksichtigt. Diese Betriebsmittel sind besonders mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.

§ 34.

Ist im Falle des § 31 Abs. 2 der Grundstückseigentümer zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außerstande und stehen der Veranlagungsbehörde ortsübliche Miet- oder Pachtpreise für gleiche oder ähnliche Grundstücke nicht zu Gebote, so ist als Ertragswert der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 35.

Benutzung landesrechtlicher Einschätzungen für die Ermittelung des Ertragswerts der Grundstücke.

In den Bundesstaaten, in denen eine Einschätzung der Grundstücke nach dem Reinertrag oder dem Nutzungswerte zu steuerlichen Zwecken stattgefunden hat und aktenmäßig festgestellt ist, können als Hilfsmittel bei der Ermittelung der Ertragswerte die landesrechtlichen Einschätzungen benutzt werden, sofern die Beschaffenheit des Grundstücks sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß die landesrechtliche Schätzung den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen noch entspricht, oder ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um aus ihnen den gegenwärtigen Ertragswert zu ermitteln.

§ 36.

Veranlagung nach dem gemeinen Werte an Stelle des Ertragswerts.

(1) Beantragt ein Beitragspflichtiger gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird, so bleibt er an diesen Antrag gebunden.

(2) Wird ein solcher Antrag noch rechtzeitig (§ 17 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) nach Zustellung des Veranlagungs- oder des Feststellungsbescheids gestellt, so ist die Veranlagung zunächst zu berichtigen. In diesem Falle wird mit der Zustellung des berichtigten Veranlagungs- oder Feststellungsbescheids oder der Mitteilung, daß die Zugrundelegung des gemeinen Wertes das Veranlagungsergebnis nicht ändere, eine neue Rechtsmittelfrist eröffnet.

§ 37.

Wertermittelung bei dem sonstigen Vermögen.

Rechte der in § 5 Nr. 6 des Gesetzes bezeichneten Art sind dem beitragspflichtigen Vermögen dann nicht zuzurechnen, wenn nach Eintritt des Versicherungsfalls § 6 des Gesetzes Anwendung finden würde.

§ 38.

(1) Bringt der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

(2) Auf Wertpapiere, die Bestandteil eines Betriebsvermögens sind, findet die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 39.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln. *Anlage 1.*

§ 40.

Wehrbeitrag vom Einkommen.

Mit ihrem Einkommen beitragspflichtig sind diejenigen natürlichen Personen, welche die Voraussetzungen der subjektiven Beitragspflicht nach § 10 des Gesetzes erfüllen, sofern sie auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder der Bestimmungen der Landesregierung (§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes) mit einem steuerpflichtigen Einkommen von zusammen mehr als fünftausend Mark veranlagt oder zu veranlagen sind.

§ 41.

(1) Wird in einem Bundesstaate gleichzeitig mit der Veranlagung des Wehrbeitrags eine landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, so ist für die Berechnung des Wehrbeitrags vom Einkommen diese Veranlagung maßgebend. Trifft dies nicht zu, so ist die letzte vor der Veranlagung des Wehrbeitrags liegende landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung zugrunde zu legen.

(2) War ein unter § 10 Nr. I des Gesetzes fallender Beitragspflichtiger zuletzt vor der Veranlagung des Wehrbeitrags in keinem Bundesstaat auf Grund unbeschränkter Steuerpflicht zu veranlagen, so ist die für das Rechnungsjahr 1914 gültige Einkommensteuerveranlagung für seine Veranlagung zum Wehrbeitrag maßgebend. Eine für spätere Jahre gültige Einkommensteuerveranlagung ist nur für das Ermäßigungsverfahren (§ 31 Abs. 4 des Gesetzes) zu berücksichtigen.

§ 42.

Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Bundesstaaten zur Einkommensteuer veranlagt, so ist das in den einzelnen Bundesstaaten festgestellte Einkommen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zusammenzurechnen. Dies gilt nicht für mehrere Einkommensteuerveranlagungen auf Grund der unbeschränkten Steuerpflicht (vgl. § 43).

§ 43.

Ist ein Beitragspflichtiger in mehreren Bundesstaaten mit seinem gesamten steuerbaren, nach den Vorschriften des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) der Landesbesteuerung nicht entzogenen Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Einkommensteuerveranlagung in dem Bundesstaate maßgebend, der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständig ist. Zu dem hiernach maßgebenden Einkommen ist das Einkommen hinzuzurechnen, das in Gemäßheit des Doppelsteuergesetzes der ausschließlichen Besteuerung in dem anderen Bundesstaate vorbehalten ist.

§ 44.

(1) Sind in dem festgestellten Einkommen eines Beitragspflichtigen die Erträgnisse der Nutznießung des Vermögens von anderen Familienangehörigen als dem Ehegatten mitenthalten, so ist der in § 31 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene Abzug vom Einkommen außer nach dem eigenen abgabepflichtigen Vermögen auch nach dem der Nutznießung unterliegenden fremden Vermögen zu berechnen, sofern von diesem Vermögen ebenfalls ein Wehrbeitrag zu entrichten ist und soweit der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung des Vermögens nicht von dem eigenen Einkommen des Vermögensinhabers in Abzug gebracht werden kann.

(2) Wenn das Vermögen der Ehegatten zusammenzurechnen ist, so ist von dem Einkommen des Ehemanns der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung des zusammengerechneten abgabepflichtigen Vermögens der Ehegatten abzuziehen. Ist jedoch die Ehefrau neben dem Ehemann auf Grund der Landeseinkommensteuergesetze mit einem Einkommen von mehr als fünftausend Mark veranlagt, so ist von dem Einkommen der Ehefrau der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung ihres eigenen abgabepflichtigen Vermögens abzuziehen, sofern das Einkommen aus dem Ertrage dieses Vermögens herrührt. Das Vermögen der Ehefrau, auf Grund dessen von ihrem Einkommen der Betrag einer fünfprozentigen Verzinsung abgerechnet worden ist, scheidet für die Berechnung des Abzugs vom Einkommen des Ehemanns aus.

§ 45.

(1) Erfolgt die landesrechtliche Einkommensteuerveranlagung durch eine andere Behörde als durch die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständige Behörde, so hat die Einkommensteuerveranlagungsbehörde dieser die maßgebende Einkommensfeststellung mitzuteilen.

(2) Falls das steuerpflichtige Einkommen nicht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes von der für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörde ermittelt ist, kann die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht durch die in § 48 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel, sondern nur durch die gegen die landesrechtliche Einkommensveranlagung an sich zulässigen Rechtsbehelfe angefochten werden.

(3) Wird die landesrechtliche Einkommensveranlagung im Rechtsmittelverfahren geändert, so ist die Veranlagung des Wehrbeitrags von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

(4) Wird die landesrechtliche Einkommensveranlagung im Verwaltungswege berichtigt, so kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde eine entsprechende Berichtigung der Veranlagung zum Wehrbeitrage verfügt werden.

§ 46.

Würde die Verbindung der Abgabepflicht vom Vermögen und Einkommen nach der Ansicht der Veranlagungsbehörde zu einer vom Gesetze nicht gewollten Doppelbesteuerung führen, so kann die Veranlagungsbehörde zu deren Vermeidung die Erhebung eines entsprechenden, auf das Einkommen entfallenden Abgabebetrags vorläufig aussetzen und dem Beitragspflichtigen anheim-

stellen, binnen einem Monat den Erlaß dieses Betrags aus Billigkeitsgründen beim Bundesrate zu beantragen. Derartige Anträge sind bei der Veranlagungsbehörde anzubringen und von dieser unter Darstellung des Sachverhalts durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) vorzulegen.

§ 47.

(1) Das zweite und letzte Drittel des Wehrbeitrags vom Einkommen ist je auf Antrag zu ermäßigen, wenn sich das Einkommen des Beitragspflichtigen gegenüber dem für die Veranlagung des Wehrbeitrags gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes festgestellten Einkommen um mindestens vierzig vom Hundert dieses Betrags vermindert hat. Für die Ermittelung des verminderten Einkommens gelten die gleichen Grundsätze wie für die erste Einkommensfeststellung. Maßgebend ist die landesrechtliche Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens für das folgende und nächstfolgende Steuerjahr. Die geschuldeten Wehrbeitragsteile sind in demselben Verhältnis zu ermäßigen, in dem das verminderte Einkommen zu dem früheren steht. Ist das Einkommen unter den Betrag von dreitausend Mark gesunken, so ist der Wehrbeitragsteil ganz in Abgang zu stellen. Eine Ermäßigung findet nicht statt, wenn die Minderung des Einkommens nur durch einen vorübergehenden Wegfall der Einkommensquelle veranlaßt ist.

(2) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Ermäßigung des Wehrbeitrags vom Einkommen auf Antrag der Erben statt, wenn nachweislich das Einkommen, das aus den mit dem Tode des Beitragspflichtigen nicht weggefallenen Einkommensquellen fließt, um mindestens vierzig vom Hundert geringer ist als das der Veranlagung zum Wehrbeitrage zugrundegelegte Einkommen des Beitragspflichtigen. Abs. 1 Satz 4, 5 findet Anwendung.

(3) Der Antrag ist nicht mehr zu berücksichtigen, wenn er erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem gesetzlichen Zahlungstage gestellt wird. Steht die für den Ermäßigungsanspruch maßgebende Einkommensteuerveranlagung am gesetzlichen Zahlungstage noch nicht rechtskräftig fest, so beginnt die Frist erst mit dem Tage nach Eintritt der Rechtskraft dieser Veranlagung. In Bundesstaaten, in denen ein bestimmter Zeitpunkt für die Rechtskraft der Einkommensteuerveranlagung nicht festgestellt werden kann, beginnt die Frist mit dem Fälligkeitstage des ersten Teiles der ermäßigten Einkommensteuer. Im Falle des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes wird der Beginn der Frist durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt.

(4) Über den Ermäßigungsantrag hat die Veranlagungsbehörde zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, so steht dem Antragsteller nur die Anrufung der übergeordneten Verwaltungsbehörden offen. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere.

§ 48.

Veranlagung von inländischen Gesellschaften.

(1) Zu den wirklichen Reservekontenbeträgen, von denen die inländischen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, jedoch ausgenommen die Fonds für Wohlfahrtszwecke, den Wehrbeitrag zu entrichten haben, gehören nur solche Bilanzposten, die ausweislich der Bilanz eine Kapitalsansammlung über den Betrag des Grundkapitals hinaus darzustellen bestimmt sind (z. B. der gesetzliche Reservefonds, freiwillige Reservefonds, Dividendenausgleichsfonds, Rückstellungen für künftige, möglicherweise eintretende Verluste oder Ausgaben), dagegen u. a. nicht Posten, die einen Ausgleich für die Wertminderung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft darstellen sollen (z. B. Erneuerungsfonds) oder die zur Deckung bereits begründeter Verpflichtungen eingestellt sind (z. B. Talonsteuerreserven, Reserven für den Fall des ungünstigen Ausganges eines anhängigen oder bevorstehenden Rechtsstreits), bei Versicherungsgesellschaften die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

(2) Für die Beitragspflicht ist nicht die Benennung des Postens in der Bilanz, sondern seine aus dem Gesetze, der Satzung oder den Generalversammlungsbeschlüssen zu entnehmende Bestimmung maßgebend.

(3) Der Vermögenserklärung ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das letzte Betriebsjahr beizufügen.

§ 49.

Veranlagung von ausländischen Gesellschaften und von beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen.

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die ihren Sitz im Ausland haben, im Inland aber Grund- oder Betriebsvermögen besitzen, sind ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen beitragspflichtig, wobei nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten, nicht dagegen die entsprechenden Anteilbeträge am Aktienkapital abzugsfähig sind. Sofern nicht besondere Umstände eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, ist eine wirtschaftliche Beziehung zu dem in Grundstücken bestehenden Vermögen anzuerkennen, wenn die Schulden und Lasten auf den betreffenden Grundstücken ruhen.

(2) Zu dem nach § 10 Nr. II, § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes beitragspflichtigen inländischen Grund- und Betriebsvermögen gehört außer dem im Gebiete des Deutschen Reichs liegenden Grund- und Gebäudebesitz alles Vermögen, das gewidmet ist der Ausübung eines stehenden Gewerbes in einer innerhalb des Reichsgebiets befindlichen Betriebsstätte (§ 3 Abs. 2 des Doppelsteuergesetzes).

§ 50.

Rechtshilfe.

Die Veranlagungsbehörden haben sich bei der Veranlagung des Wehrbeitrags gegenseitig Rechtshilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für die Ermittelung des Wertes des in auswärtigen Veranlagungsbezirken befindlichen Grund- und Betriebsvermögens eines Beitragspflichtigen.

§ 51.

Freistellung vom Wehrbeitrage.

(1) Vermögen, die den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigen, sind beitragsfrei.

(2) Beitragspflichtige, die ein Vermögen von mehr als zehntausend, aber nicht mehr als dreißigtausend Mark besitzen, sind freizustellen, wenn sich ergibt, daß ihr Jahreseinkommen nicht mehr als viertausend Mark beträgt. Beitragspflichtige, die ein Vermögen von mehr als dreißigtausend, aber nicht mehr als fünfzigtausend Mark besitzen, sind freizustellen, wenn sich ergibt, daß ihr Jahreseinkommen nicht mehr als zweitausend Mark beträgt. Dies gilt jedoch nicht für die nach § 11 des Gesetzes beitragspflichtigen Gesellschaften.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 12 Abs. 2 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 52.

(1) Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche die Befreiung vom Wehrbeitrag in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der zuständigen Veranlagungsbehörde zu stellen und hierbei diejenigen Tatsachen nachzuweisen, die eine Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes begründen.

(2) Soweit die Befreiung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes beansprucht wird, ist der Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung der Oberbehörde durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde dem Bundesrate vorzulegen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ohne Vorlegung des Antrags an den Bundesrat die Befreiung bewilligen, wenn bereits früher auf Grund der Befreiungsbestimmungen unter Nr. 1 der Tarifnummer 1 des Reichsstempelgesetzes eine Entscheidung des Bundesrats über Befreiung der Gesellschaft von den Stempelabgaben ergangen ist und sich seit der Entscheidung die für die Befreiung maßgebend gewesenen Verhältnisse nicht geändert haben.

(3) Über den Anspruch auf Freistellung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes entscheidet die Veranlagungsbehörde.

§ 53.

Ermäßigung des Wehrbeitrags.

(1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung des Wehrbeitrags gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes ist nach den Verhältnissen am 31. Dezember 1913 zu beurteilen.

(2) Für die Ermäßigung des Wehrbeitrags nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes sind vorbehaltlich einer späteren weiteren Ermäßigung zunächst nur diejenigen Söhne zu berücksichtigen, die ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte zur Zeit der Veranlagung bereits abgeleistet haben. Der Antrag auf eine weitere Ermäßigung oder auf Erstattung des entsprechen-

den Betrags nach erfolgter Zahlung des ganzen Wehrbeitrags ist innerhalb eines Jahres nach Ableistung der Dienstpflicht bei der Veranlagungsbehörde anzubringen.

(3) Als Einkommen im Sinne des § 33 des Gesetzes gilt das gesamte Einkommen einer Person, gleichviel, ob es in einem Bundesstaate steuerpflichtig ist oder nicht.

§ 54.

Berechnung des Wehrbeitrags.

(1) Nach Abschluß der Ermittelungen über das Vermögen nnd Einkommen des Beitragspflichtigen ist der Wehrbeitrag zu berechnen und das Ergebnis der Veranlagung in die Wehrbeitragsliste einzutragen.

(2) Zum Grundvermögen (Spalte 3 (4) der Wehrbeitragsliste A (B)) sind zu rechnen alle im Inland belegenen Grundstücke eines Beitragspflichtigen einschließlich der unter § 3 des Gesetzes fallenden Berechtigungen, soweit sie nicht dem Betriebe eines Bergbaues oder eines Gewerbes dienen, mit allem Zubehör.

(3) Zum Betriebsvermögen (Spalte 4 (5) der Wehrbeitragsliste A (B)) gehört das gesamte dem inländischen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen eines Beitragspflichtigen. Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen selbstbewirtschafteten Grundstücken und zugepachteten Grundstücken dienende Vermögen ist jedoch in Spalte 3 (4), die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienenden Grundstücke und unter § 3 des Gesetzes fallende Berechtigungen sind in Spalte 4 (5) der Wehrbeitragsliste A (B) nachzuweisen. Der Betrieb der Gärtnerei gilt, je nachdem die Bodenbewirtschaftung überwiegt oder nicht, als landwirtschaftlicher oder als gewerblicher Betrieb.

(4) Alles sonstige Vermögen eines Beitragspflichtigen ist als Kapitalvermögen in Spalte 5 der Wehrbeitragsliste A aufzuführen.

(5) Zur Berechnung der Abgabe vom Vermögen dient die beigefügte Hilfstafel. Anlage 2.

§ 55.

Veranlagungsbescheid. Muster 5.

(1) Dem Beitragspflichtigen ist ein Veranlagungsbescheid nach Anleitung des Musters 5 zu erteilen. Er hat zu enthalten

den Gesamtbetrag des zu zahlenden Wehrbeitrags,

die Höhe des Vermögens, von dem der Wehrbeitrag berechnet und dessen Feststellung für eine spätere Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist,

die Höhe des Einkommens, von dem der Wehrbeitrag berechnet ist,

eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel unter Angabe der Rechtsmittelfristen und Bezeichnung der Behörden, bei denen die Rechtsmittel einzulegen sind,

die Anweisung zur Entrichtung des Wehrbeitrags in den gesetzlichen Teilbeträgen innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfristen,

einen Hinweis auf die Zulässigkeit der Vorauszahlung der späteren Teilbeträge gegen Gewährung von Zinsenvergütung,

die Bezeichnung der zur Empfangnahme der Zahlung zuständigen Kassenstelle.

(2) In dem Veranlagungsbescheid ist anzugeben, in welchen Punkten bei der Feststellung des beitragspflichtigen Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist. Eine Begründung der Abweichungen ist nicht erforderlich.

(3) Dem Inhaber eines Lehens, Fideikommisses oder Stammguts (§ 8 des Gesetzes) hat die Veranlagungsbehörde auf Verlangen den Unterschied zwischen dem geschuldeten Wehrbeitrag und dem Betrage mitzuteilen, der sich ergäbe, wenn nur der nach § 22 des Gesetzes berechnete Kapitalwert der Nutzung des Inhabers der Vermögensfeststellung zugrunde gelegt würde.

§ 56.

Feststellungsbescheid.

(1) Den zur Abgabe einer Vermögenserklärung Verpflichteten (§ 10, § 36 Abs. 1 des Gesetzes), die gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes freizustellen sind, ist ein Bescheid über die Feststellung ihres Vermögens, die für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist, zu erteilen.

Muster 6. (2) Der Feststellungsbescheid, für den das Muster 6 als Anhalt dient, hat wie der Veranlagungsbescheid eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel und eine Bezeichnung der Punkte zu enthalten, in welchen bei der Feststellung des Vermögens von der Vermögenserklärung abgewichen worden ist.

§ 57.

(1) Der Veranlagungsbescheid oder der Feststellungsbescheid ist dem Pflichtigen oder seinem gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter zuzustellen. Ist der Beitragspflichtige vor Zustellung des Veranlagungsbescheids gestorben, so ist dieser Bescheid, der dann eine Feststellung des für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebenden Vermögensstandes nicht mehr zu enthalten hat, den in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen zuzustellen.

(2) Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Landessteuersachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 58.

Ist den in die Wehrbeitragsliste aufgenommenen, nach § 11 des Besitzsteuergesetzes steuerpflichtigen Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Wehrbeitragsgesetzes weder ein Veranlagungs- noch ein Feststellungsbescheid zu erteilen, so ist das für sie ermittelte Vermögen in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

§ 59.

Erhebung des Wehrbeitrags. Über die Erhebung des Wehrbeitrags werden zwei Bücher geführt, ein Wehrbeitrags-Sollbuch und ein Wehrbeitrags-Einnahmebuch. Das Sollbuch umfaßt die Erhebung aller drei Teilbeträge des Wehrbeitrags, das Einnahmebuch den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

§ 60.

Muster 7. (1) Das Sollbuch ist nach dem Muster 7 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der fälligen Teilbeträge des geschuldeten Wehrbeitrags sowie der gestundeten und der in Teilzahlungen zu entrichtenden Beträge zu überwachen.

(2) Die Veranlagungsbehörde hat nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag alsbald auf Grund der festgestellten Wehrbeitragslisten A und B für jeden Erhebungsbezirk ein Sollbuch unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 aufzustellen. Das Sollbuch ist in Spalte 4 aufzurechnen und auf dem Titelblatte mit Feststellungsbescheinigung zu versehen.

(3) Die Erhöhung oder Herabsetzung des zum Soll gestellten Wehrbeitrags im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) kommt in den Spalten 5 und 6 zur Darstellung. Die Inabgangstellung des Sollbetrags infolge Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen (§ 67) erfolgt in Spalte 7. Die Ausfüllung dieser Spalten geschieht durch die Hebestelle. Die Spalte 8 (Berichtigtes Soll) ist erst beim Abschluß des Sollbuchs auszufüllen.

(4) Erfolgt bei Vorauszahlung veranlagter noch nicht fälliger Teilbeträge die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 und 15. Februar 1916), so sind auf Antrag 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstage von dem geschuldeten Betrag in Abzug zu bringen. Der nach Abzug der Zinsen zu zahlende Betrag ist in die Spalte 10, die Zinsenvergütung in die Spalte 12 des Sollbuchs einzutragen. In dem Einnahmebuch (§ 62) ist nur der wirklich gezahlte Betrag in Spalte 5 zu buchen.

(5) Das Sollbuch wird am 31. März 1917 durch die Hebestelle in den Spalten 5 flg. aufgerechnet und abgeschlossen. Die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände werden in die Restnachweisung (§ 75) übernommen. Unter dem Abschluß des Sollbuchs ist von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten zu bescheinigen, daß die nach Spalte 14 verbliebenen Rückstände sämtlich in die Restnachweisung übertragen worden sind.

§ 61.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) anordnen, daß von der Führung eines besonderen Sollbuchs abzusehen ist. In diesem Falle ist die Wehrbeitragsliste mit dem Sollbuch durch Aufnahme der Spalten 5 flg. des Sollbuchs zu verbinden.

§ 62.

(1) Das Einnahmebuch ist nach dem Muster 8 für je ein Rechnungsjahr zu führen und am 31. März jedes Jahres abzuschließen. Abweichungen von dem Muster 8 sind mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) zulässig. *Muster 8.*

(2) In dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1913 und — soweit das Sollbuch noch nicht vorliegt — auch in dem Einnahmebuche für das Rechnungsjahr 1914 sind zunächst nur die Spalten 1, 2, 4 bis 7 auszufüllen. Die Ausfüllung der Spalten 3, 8 und 9 geschieht nach Veranlagung des Wehrbeitrags und Aufstellung des Sollbuchs.

§ 63.

(1) Freiwillige Beiträge sind anzunehmen. Über solche Beträge ist eine von zwei Beamten auszustellende Quittung zu erteilen. Ist die Hebestelle nur mit einem Kassenbeamten besetzt und die sofortige Zuziehung eines anderen Beamten nicht angängig, so hat der Kassenbeamte zunächst eine als solche zu bezeichnende vorläufige Bescheinigung zu erteilen. Demnächst ist eine vorschriftsmäßige Quittung zu übersenden. Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt das Nähere. **Freiwillige Beiträge.**

(2) Eine Aufnahme der freiwilligen Beiträge in die Wehrbeitragsliste oder in das Sollbuch findet nicht statt.

(3) Freiwillige Beiträge sind auf Antrag auf den Wehrbeitrag anzurechnen.

§ 64.

(1) Will ein Beitragspflichtiger vor Veranlagung den Wehrbeitrag oder einen Teil hiervon im voraus zahlen, so ist der angebotene Betrag anzunehmen. § 63 Abs. 1 findet Anwendung. **Vorauszahlung von Wehrbeiträgen.**

(2) Nach Veranlagung des Wehrbeitrags und dessen Insollstellung ist der vorausgezahlte Betrag auf den festgestellten Wehrbeitrag unter Ausfüllung der Spalte 10 des Sollbuchs und der Spalte 8 des Einnahmebuchs anzurechnen. Übersteigt der festgestellte Wehrbeitrag den vorausgezahlten Betrag, so ist die gezahlte Summe auf die zuerst fälligen Teilbeträge zu verrechnen. Bleibt der geschuldete Wehrbeitrag hinter dem zum voraus gezahlten Betrage zurück, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Beitrag anzusehen, falls er nicht zurückgefordert wird. Die Bestimmung in § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für das erste Drittel keine Zinsen zu vergüten sind.

§ 65.

Freiwillige Beiträge und Vorauszahlungen auf den gesetzlichen Wehrbeitrag sind in dem bei Bedarf alsbald anzulegenden Einnahmebuch in Spalte 6 zu vereinnahmen.

§ 66.

(1) Stundungen oder andere als die gesetzlichen Teilzahlungen kann die Veranlagungsbehörde auf Antrag bewilligen, wenn die sofortige Einziehung des Wehrbeitrags zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden sein würde, oder soweit im Falle der Anfechtung eines Veranlagungsbescheids das Rechtsmittelverfahren voraussichtlich zu einer Aufhebung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags führen wird. **Stundung, Teilzahlung und Sicherstellung.**

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann im Einverständnisse mit dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) die Bewilligung von Stundung oder Teilzahlung der Erhebungsbehörde übertragen.

(3) Die Stundung des Wehrbeitrags erfolgt für Rechnung und Gefahr der Reichskasse.

(4) Die Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in anderen als den gesetzlichen Teilzahlungen darf nur bis zu drei Jahren, von der Fälligkeit des einzelnen gesetzlichen Teilbetrags an gerechnet, bewilligt werden.

(5) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen ist in allen für eine Sicherheitsleistung geeigneten Fällen nur gegen eine solche zulässig. In welcher Art für gestundeten Wehrbeitrag Sicherheit zu leisten ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Zur Stundung eines fünfhundert Mark übersteigenden Betrags oder für länger als sechs Monate nach Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge ist die Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Behörde erforderlich.

(6) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung des ganzen noch rückständigen Teilbetrags des Wehrbeitrags erfolgen würde.

(7) Eine Verzinsung des gestundeten Wehrbeitrags findet nicht statt.

(8) Stundung und Entrichtung von Teilzahlungen sind durch das Sollbuch und nach dessen Abschluß durch die Restnachweisung (§ 75) zu überwachen.

(9) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 67.

Überweisung des Wehrbeitrags bei Verlegung des Wohnsitzes des Beitragspflichtigen.

(1) Verlegt der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz in den Bezirk einer andern Veranlagungsbehörde, so hat die Erhebung des Wehrbeitrags durch die für den neuen Wohnort zuständige Hebestelle zu erfolgen.

(2) Die bisherige Hebestelle stellt den noch rückständigen Teil des Wehrbeitrags in Spalte 7 des Sollbuchs in Abgang und übersendet ihrer Veranlagungsbehörde unter Angabe der Wohnsitzänderung einen Auszug aus dem Sollbuch (Spalte 1 bis 13, 16, 17) in zweifacher Ausfertigung.

§ 68.

(1) Die bisherige Veranlagungsbehörde hat den noch nicht gezahlten Wehrbeitrag der für den neuen Wohnort zuständigen Veranlagungsbehörde unter Übersendung je eines Auszugs aus der Wehrbeitragsliste A und aus dem Sollbuch zur Einziehung zu überweisen. Beizufügen sind die den Beitragspflichtigen betreffenden Verhandlungen. Die Überweisung ist in der Bemerkungsspalte der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der überwiesene Betrag ist am Schlusse der Wehrbeitragsliste in Spalte 17 von dem aufgerechneten Gesamtwehrbeitrag abzusetzen.

(2) Die Veranlagungsbehörde des neuen Wohnorts hat den überwiesenen Wehrbeitrag in eine Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste (§ 12) aufzunehmen.

(3) Die neue Veranlagungsbehörde übersendet der nunmehr zuständigen Hebestelle den Auszug aus dem Sollbuch unter Angabe der Nummer der Zugangsliste. Die Hebestelle trägt den Wehrbeitrag in das Wehrbeitrags-Sollbuch unter einer neuen Abteilung mit der Überschrift „Dritte Abteilung: Zugänge an Wehrbeiträgen" ein. Daß dies geschehen, ist der Veranlagungsbehörde unter Angabe der Nummer des Sollbuchs alsbald anzuzeigen. Die Mitteilung der Veranlagungsbehörde wird Beleg zum Sollbuch.

(4) Demnächst bestätigt die Veranlagungsbehörde (unter Angabe der Nummer ihrer Zugangsliste) der bisherigen Veranlagungsbehörde die Übernahme des Wehrbeitrags. Letztere teilt der bisherigen Hebestelle die erfolgte Überweisung mit; die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

(5) Gleichzeitig setzt die neue Veranlagungsbehörde den Beitragspflichtigen von der Überweisung mit der Aufforderung in Kenntnis, weitere Zahlungen an die neue Hebestelle zu leisten.

(6) Für die Überweisung innerhalb eines Bundesstaats kann die oberste Landesfinanzbehörde Abweichendes bestimmen.

§ 69.

Die Bestimmungen in den §§ 67, 68 finden auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien keine Anwendung.

§ 70.

Ableben des Beitragspflichtigen.

(1) Ist der Beitragspflichtige nach Veranlagung und Insollstellung des Wehrbeitrags gestorben, so ist der noch nicht gezahlte Wehrbeitrag von den Erben einzuziehen. Die Hebestelle hat das Ableben des Beitragspflichtigen der Veranlagungsbehörde anzuzeigen.

(2) War dem Verstorbenen eine Stundung des Wehrbeitrags oder dessen Entrichtung in Teilbeträgen bewilligt worden, so erlischt die Bewilligung mit seinem Ableben.

(3) Im Falle des Todes eines Beitragspflichtigen findet eine Überweisung des Wehrbeitrags zur Einziehung nicht statt.

§ 71.

Niederschlagung.

Zur Niederschlagung von Wehrbeiträgen wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig. Die Niederschlagung darf nur dann erfolgen, wenn keine Aussicht zur Einziehung des geschuldeten Beitrags mehr besteht. Die Niederschlagung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken und der Hebestelle mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 72.

Erstattung.

(1) Über Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlten Wehrbeitrags entscheidet die Oberbehörde der Veranlagungsbehörde, welche den Wehrbeitrag festgesetzt hat.

(2) Dem Antrag auf Erstattung des Wehrbeitrags ist nur zu entsprechen, wenn er innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Zahlung oder Beitreibung des Beitrags ab gestellt worden ist. Wird der Antrag auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Zahlung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die einjährige Frist mit dem Tage, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

(3) Eine Erstattung des Wehrbeitrags hat auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn die Berechnung oder Erhebung des Wehrbeitrags auf einem offenbaren Versehen beruht und die Überhebung mindestens fünf Mark beträgt.

(4) Die Erstattung ist in der Wehrbeitragsliste zu vermerken.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

§ 73.

Die nach § 50 Satz 2 des Gesetzes zu vergütenden Zinsen für die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind wie Erstattungen an Wehrbeitrag zu Lasten der Reichskasse zu verrechnen.

§ 74.

Anderweite Veranlagung des Wehrbeitrags.

(1) Wird im Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- oder Neuveranlagungsverfahren (§ 48 Abs. 1, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 2, § 54 Satz 2 des Gesetzes) der Wehrbeitrag anderweit veranlagt, so hat die Veranlagungsbehörde die Eintragungen in den Spalten 3 flg. der Wehrbeitragsliste (Zugangsliste) mit roter Tinte zu berichtigen.

(2) Die Erhöhung oder Herabsetzung des Wehrbeitrags (Zugang oder Abgang) ist der Hebestelle behufs Eintragung in die Spalten 5 und 6 des Sollbuchs mitzuteilen. Die Mitteilung wird Beleg zum Sollbuch.

§ 75.

Rückstände von Wehrbeiträgen und Restnachweisung.

(1) Sind am 31. März 1917 beim Abschluß des Sollbuchs die zum Soll gestellten Wehrbeiträge noch nicht oder nicht vollständig zur Hebung gelangt, so sind die Rückstände in die Restnachweisung einzutragen und dort weiter abzuwickeln.

(2) Die Restnachweisung wird nach dem Muster 9 geführt. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist auf dem Titelblatte der Restnachweisung zu bescheinigen, daß die beim Abschluß des Sollbuchs rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die Restnachweisung übertragen worden sind.

Muster 9.

(3) Einzahlungen auf diese Reste sind im Einnahmebuche zu buchen.

(4) Eine Überweisung der in die Restnachweisung übernommenen Beträge findet im Falle des Wegzugs des Beitragspflichtigen in einen anderen Bezirk nicht statt.

§ 76.

Unterbliebene Veranlagung des Wehrbeitrags.

(1) Wehrbeiträge, welche wegen zu Unrecht unterbliebener Veranlagung erst später veranlagt werden, sind in der Zugangsliste zur Wehrbeitragsliste und in dem Wehrbeitrags-Sollbuch (Abteilung III) oder nach dessen Abschluß in der Restnachweisung nachzuweisen. Die Bestimmungen in § 68 Abs. 2, 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) Sind die in § 51 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen gesetzlichen Zahlungsfristen bereits verstrichen, so ist der Wehrbeitrag binnen vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids zu entrichten.

§ 77.

Kosten.

(1) Das Verfahren in Wehrbeitragsangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten in den §§ 66, 44 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen an die Beitragspflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Beitragspflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die bezeichneten Behörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

§ 78.

Aktenführung.

Über jeden einzelnen in die Wehrbeitragslisten aufgenommenen Beitragspflichtigen sind Akten anzulegen, in welche alle auf die Veranlagung zum Wehrbeitrage bezüglichen Mitteilungen, Vermögenserklärungen, Anträge und sonstigen Schriftstücke nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

§ 79.

Aufbewahrungsfristen.

(1) Die Wehrbeitragslisten B, die Wehrbeitragsakten der Gesellschaften und die Kassenbücher sind nach Abschluß des Veranlagungsverfahrens noch 15 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Bestimmung der Frist für die Aufbewahrung der Wehrbeitragslisten A und der Akten der natürlichen Personen bleibt den Ausführungsbestimmungen zum Besitzsteuergesetze vorbehalten.

§ 80.

Prüfungsverfahren.

(1) Die über die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrags geführten Bücher sind durch die Oberbehörden nachzuprüfen. Zu diesem Zwecke sind die Bücher nebst den dazu gehörigen Belegen nach Ablauf des Rechnungsjahrs 1916 der Oberbehörde einzureichen. Die Einreichung der Restnachweisung und der hierzu gehörigen Einnahmebücher hat alsbald nach vollständiger Abwickelung der Reste zu geschehen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann abweichend von der Bestimmung in Satz 2 anordnen, daß die Nachprüfung der Bücher und Belege an den Amtssitzen der Veranlagungsbehörden und Hebestellen durch abgeordnete Beamte der Oberbehörde stattzufinden hat.

(2) Inwieweit sich die Prüfung der Oberbehörde auch auf die einzelnen Veranlagungen zum Wehrbeitrage zu erstrecken hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Die Landesregierung kann die Prüfung anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

§ 81.

Abrechnung über den Wehrbeitrag und Aufstellung der Einnahmeübersichten.

Über den aufgekommenen Wehrbeitrag einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen haben die Landeskassen mit der Reichshauptkasse monatlich nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 der Bestimmungen vom 23. Juni 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 352) abzurechnen.

§ 82.

Die an die Reichskasse abzuführenden Beträge an Wehrbeitrag sind auf Grund von Anweisungen der den Erhebungsbehörden (Hebestellen) übergeordneten Oberbehörden (§ 1) in die Monatsabrechnungen der Landeskassen (Muster I der Bestimmungen vom 23. Juni 1910) unter den etatsmäßigen Einnahmen der Reichshauptkasse auf besonderer Linie einzusetzen.

§ 83.

(1) Zum Zwecke der Anweisung (§ 82) ist von den Hebestellen das Ergebnis der Einnahme an Wehrbeitrag nach den am Schlusse jedes Kalendermonats abzuschließenden Einnahme- und Kassenbüchern den übergeordneten Oberbehörden mittels Übersichten anzuzeigen, deren Form von den obersten Landesfinanzbehörden vorzuschreiben ist.

(2) Die Oberbehörden haben auf Grund der Übersichten der nachgeordneten Hebestellen

für die Monate April, Mai, Juli, August, Oktober, November, Januar und Februar Monats-Einnahmeübersichten nach Muster 10, Muster 10.

nach Ablauf der Monate Juni, September, Dezember und März Vierteljahrs-Einnahmeübersichten nach Muster 11 Muster 11.

aufzustellen. Die Monatsübersichten haben lediglich die Einnahmen im abgelaufenen Monat, die Vierteljahrsübersichten dagegen die Einnahmen im abgelaufenen Teile des Rechnungsjahrs, die letzte die im ganzen Rechnungsjahre nachzuweisen. Das Schlußergebnis ist der nach § 82 zu erteilenden Anweisung zugrunde zu legen. Die Monatsübersichten sind spätestens bis zum 10., die Vierteljahrsübersichten spätestens bis zum 12. des folgenden Monats dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden.

(3) Außerdem haben die Oberbehörden für jedes Rechnungsjahr bis zum 1. November des folgenden Rechnungsjahrs schließliche Einnahmeübersichten nach dem für die Vierteljahrsübersichten vorgeschriebenen Muster an das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau einzusenden. Die schließliche Einnahmeübersicht kann zutreffendenfalls durch die Mitteilung ersetzt werden, daß die vorläufige Übersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs einer Änderung nicht bedarf. Die schließlichen Einnahmeübersichten und die sie vertretenden Mitteilungen sind vor der Absendung dem für die Oberbehörde zuständigen Reichsbevollmächtigten zur Bescheinigung der Richtigkeit vorzulegen.

(4) Bestehen in einem Bundesstaate mehrere Oberbehörden für den Wehrbeitrag, so sind die Übersichten der Oberbehörden mit einer das Gesamtergebnis nachweisenden Hauptübersicht seitens einer von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmenden Behörde einzusenden.

(5) Vordrucke zu den Übersichten nach Muster 10 und 11 sind den Oberbehörden und den in Abs. 4 bezeichneten Behörden nach Bedarf vom Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau zu liefern.

§ 84.

(1) Auf Grund der von den Oberbehörden aufgestellten Vierteljahrsübersichten und schließlichen Einnahmeübersichten werden vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) die von den Landeskassen an die Reichshauptkasse abzuführenden Beträge an Wehrbeitrag vorläufig und schließlich festgestellt.

(2) Abdrucke dieser Feststellungen werden den Landesregierungen alsbald, am Jahresschlusse spätestens bis zum 5. Juni, zugefertigt. Soweit die Feststellungen Abweichungen von den auf Grund der Anweisungen der Oberbehörden an die Reichshauptkasse abgelieferten Beträgen ergeben, sind die erforderlichen Abgleichungen in den nächsten Abrechnungen der Landeshauptkassen, am Jahresschluß in den Abrechnungen für den Monat Mai, zu bewirken.

§ 85.

Als Anlage zu der Einnahmeübersicht für den Monat August 1914 ist von den Hebestellen den ihnen übergeordneten Oberbehörden und von diesen dem Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau eine Nachweisung nach Muster 12 über das gesamte Rohsoll an Wehrbeiträgen, Muster 12. die Zu- und Abgänge und die auf das Soll angerechneten Zinsen und Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge nach dem Stande am Schlusse des Monats August 1914 einzusenden.

§ 86.

Die Landesregierung kann die nach §§ 82 bis 85 den Oberbehörden übertragenen Geschäfte anderen Behörden als den nach § 1 Abs. 1 bestimmten Oberbehörden übertragen. Die Behörden sind unter Angabe ihrer Amtsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

Anlage 1.

(Ausführungsbestimmungen § 39.)

Hilfstafel

über

den gegenwärtigen Gesamtwert einer Rente oder Nutzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Berechnung des davon zu entrichtenden Wehrbeitrags.

(Zu § 21 Abs. 1 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert		Anzahl der Jahre	Gesamtwert	
	Mark	Pf.		Mark	Pf.		Mark	Pf.
1	1	0,0	29	17	66,3	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,6	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,4	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,5	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	13,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,0	56	23	10,9	84 und mehr.	25	00,0

Anlage 2.
(Ausführungsbestimmungen § 54 Abs. 5.)

Hilfstafel

zur Berechnung des Wehrbeitrags vom Vermögen.

(Zu § 32 Abs. 1, § 15 Abs. 3 des Gesetzes.)

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark	Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark	Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
(mehr als) 10 000	15,—	43 000	64,5	75 000	162,5
11 000	16,5	44 000	66,—	76 000	166,—
12 000	18,—	45 000	67,5	77 000	169,5
13 000	19,5	46 000	69,—	78 000	173,—
14 000	21,—	47 000	70,5	79 000	176,5
15 000	22,5	48 000	72,—	80 000	180,—
16 000	24,—	49 000	73,5	81 000	183,5
17 000	25,5	50 000	75,—	82 000	187,—
18 000	27,—			83 000	190,5
19 000	28,5	51 000	78,5	84 000	194,—
20 000	30,—	52 000	82,—	85 000	197,5
21 000	31,5	53 000	85,5	86 000	201,—
22 000	33,—	54 000	89,—	87 000	204,5
23 000	34,5	55 000	92,5	88 000	208,—
24 000	36,—	56 000	96,—	89 000	211,5
25 000	37,5	57 000	99,5	90 000	215,—
26 000	39,—	58 000	103,—	91 000	218,5
27 000	40,5	59 000	106,5	92 000	222,—
28 000	42,—	60 000	110,—	93 000	225,5
29 000	43,5	61 000	113,5	94 000	229,—
30 000	45,—	62 000	117,—	95 000	232,5
31 000	46,5	63 000	120,5	96 000	236,—
32 000	48,—	64 000	124,—	97 000	239,5
33 000	49,5	65 000	127,5	98 000	243,
34 000	51,—	66 000	131,—	99 000	246,5
35 000	52,5	67 000	134,5	100 000	250,—
36 000	54,—	68 000	138,—		
37 000	55,5	69 000	141,5	101 000	255,—
38 000	57,—	70 000	145,—	102 000	260,—
39 000	58,5	71 000	148,5	103 000	265,—
40 000	60,—	72 000	152,—	104 000	270,—
41 000	61,5	73 000	155,5	105 000	275,—
42 000	63,—	74 000	159,—	106 000	280,—

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
107 000	285,—
108 000	290,—
109 000	295,—
110 000	300,—
usw. für je 1 000 Mark je 5 Mark mehr	
z. B. 120 000	350,—
130 000	400,—
140 000	450,—
150 000	500,—
160 000	550,—
170 000	600,—
180 000	650,—
190 000	700,—
200 000	750,—
201 000	757,—
usw. für je 1 000 Mark je 7 Mark mehr	
z. B. 210 000	820,—
220 000	890,—
230 000	960,—
240 000	1 030,—
250 000	1 100,—
260 000	1 170,—
270 000	1 240,—
280 000	1 310,—
290 000	1 380,—
300 000	1 450,—
310 000	1 520,—
320 000	1 590,—
330 000	1 660,—

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
340 000	1 730,—
350 000	1 800,—
360 000	1 870,—
370 000	1 940,—
380 000	2 010,—
390 000	2 080,—
400 000	2 150,—
410 000	2 220,—
420 000	2 290,—
430 000	2 360,—
440 000	2 430,—
450 000	2 500,—
460 000	2 570,—
470 000	2 640,—
480 000	2 710,—
490 000	2 780,—
500 000	2 850,—
501 000	2 858,5
usw. für je 1 000 Mark je 8,5 Mark mehr	
z. B. 600 000	3 700,—
700 000	4 550,—
800 000	5 400,—
900 000	6 250,—
1 000 000	7 100,—
1 001 000	7 111,—
usw. für je 1 000 Mark je 11 Mark mehr	
z. B. 1 100 000	8 200,—
1 200 000	9 300,—

Es beträgt bei einem Vermögen von Mark	der Wehrbeitrag Mark
1 300 000	10 400,—
1 400 000	11 500,—
1 500 000	12 600,—
1 600 000	13 700,—
1 700 000	14 800,—
1 800 000	15 900,—
1 900 000	17 000,—
2 000 000	18 100,—
2 001 000	18 113,—
usw. für je 1 000 Mark je 13 Mark mehr	
z. B. 2 100 000	19 400,—
3 000 000	31 100,—
4 000 000	44 100,—
5 000 000	57 100,—
5 001 000	57 114,—
usw. für je 1 000 Mark je 14 Mark mehr	
z. B. 6 000 000	71 100,—
7 000 000	85 100,—
8 000 000	99 100,—
9 000 000	113 100,—
10 000 000	127 100,—
10 001 000	127 115,—
usw. für je 1 000 Mark je 15 Mark mehr.	

Veranlagungsbezirk:

Muster 1.
(Ausführungsbestimmungen § 4 Abs. 2.)

Wehrbeitragsliste A
(natürliche Personen)

de

in

Laufende Nummer	Name, Vorname, Stand und Wohnort (auch Wohnung) des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Rohvermögen			Gesamtrohvermögen (Spalte 3 + 4 + 5)	Abzugsfähige Schulden	Beitragspflichtiges Vermögen, dessen Feststellung für die künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend ist (Spalte 6—7)	Beitragsfreies Vermögen, von dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer auszugehen ist,	
		Grundvermögen	Betriebsvermögen	Kapitalvermögen				durch Feststellungsbescheid veranlagt (Spalte 6—7)	ohne Feststellungsbescheid ermittelt (Spalte 6—7)
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Seite . .

Beitragspflichtiges Einkommen	Wehrbeitrag vom Vermögen (Spalte 8)		Wehrbeitrag vom Einkommen (Spalte 11)		Gesamt-Wehrbeitrag (Spalte 12 + 13)		Ermäßigung gemäß § 33 a — Abs. 1 b — Abs. 2 des Gesetzes		Zuschlag nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes		Unter Berücksichtigung der Spalten 15, 16 und des § 47 Abs. 3 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag	Des Sollbuchs		Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Sicherheitsleistung — § 66 —, Überweisung des Wehrbeitrags — §§ 67, 68 —, Rechtsmittel-, Ermäßigungs-, Berichtigungs- und Neuveranlagungsverfahren — § 74 —, Niederschlagung — § 71 —, Erstattung — §§ 72, 73 —, sonstige Bemerkungen)
Mark	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Bezeichnung	Nummer	
11	12		13		14		15		16		17	18		19

Veranlagungsbezirk:

Muster 2.
(Ausführungsbestimmungen § 4 Abs. 2.)

Wehrbeitragsliste B

(Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien)

de

in

Laufende Nummer	Bezeichnung und Sitz der beitragspflichtigen Gesellschaft (bei ausländischen Gesellschaften gegebenenfalls auch Ort der im Veranlagungsbezirke befindlichen Niederlassung, Betriebsstätte u. dgl.)	Inländische Gesellschaften	Ausländische		
		In der Bilanz des letzten Betriebsjahrs aufgeführte wirkliche Reservekontenbeträge zuzüglich Gewinnvorträge	Rohvermögen		Gesamtrohvermögen (Spalte 4 u. 5)
			Grundvermögen	Betriebsvermögen	
		Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6

Seite . .

Gesellschaften		Wehrbeitrag		Zuschlag gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes		Unter Berücksichtigung der Spalte 10 und des § 47 Abs. 3 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag	Des Sollbuchs		Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Sicherheitsleistung — § 66 —, Rechtsmittel-, Berichtigungs- und Neuveranlagungsverfahren — § 74 —, Niederschlagung — § 71 —, Erstattung — §§ 72, 78 —, sonstige Bemerkungen)
Abzugsfähige Schulden	Beitragspflichtiges Vermögen (Spalte 6 - 7)						Bezeichnung	Nummer	
Mark	Mark	Mark	Pf	Mark	Pf.	Mark			
7	8	9		10		11	12		13

Veranlagungsbezirk: .

Wehrbeitragsliste $\frac{\text{A}}{\text{B}}$ **Nr.** .

Muster 3.
(Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 1.)

Vermögenserklärung

für die Veranlagung

d (Name und Stand)
[Gesellschaftsfirma]

in (Wohnort) [Sitz] Straße / Platz Nr. [1])

zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage.

I. Ich und meine Ehefrau geborene

D von mir — uns — vertretene
besitze / besitzt an eigenem Vermögen[2]) und an fideikommissarischem Vermögen[2]):

1. Grundvermögen:

A. Grundstücke (Gebäude und Liegenschaften), ausgenommen Grundstücke, die dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes — unten 2 B — gewidmet sind. Bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken sind die Betriebsmittel (lebendes und totes Inventar) im Werte mitzuberücksichtigen.

Bezeichnung des Grundstücks oder der Besitzung, Benutzungsart	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Straßen-Nr. oder Flur, Parz.-Nr. oder Flächeninhalt	Mark[3])
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
		Seite . . .	.....

Zu 1. Nur Grundstücke (einschließlich der Berechtigungen 1 B), die im Gebiete des Deutschen Reichs liegen, sind beitragspflichtig.
Wirtschaftlich zusammenhängende Grundstücke sind als eine Besitzung aufzuführen.
Hypotheken und Grundschulden sind nicht hier, sondern unter II in Abzug zu bringen.

[1]) Das Muster ist auch zu verwenden für die Vermögenserklärungen ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Diese Gesellschaften haben ebenso wie die beschränkt beitragspflichtigen natürlichen Personen (§ 10 Nr. II des Gesetzes) nur das unter I 1A, B; I 2A, B fallende Vermögen anzugeben; sie dürfen aber auch nur solche Schulden und Lasten in Abzug bringen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehen.

[2]) Maßgebend für die Beitragspflicht und die Ermittelung des Vermögenswerts ist der Stand am 31. Dezember 1913. Finden in einem Betriebe regelmäßige jährliche Abschlüsse statt, so kann der Beitragspflichtige das in diesem Betrieb angelegte Vermögen nach dem Stande am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs angeben.

[3]) Soweit sich die Vermögenswerte nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Beitragspflichtige sich in der Vermögenserklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

Mark

Übertrag . . .

B. Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts gelten, z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Bergwerkseigentum, soweit nicht in 2B enthalten:

.....

2. Betriebsvermögen (soweit nicht schon unter 1 enthalten):

Zu 2A und B. Zum beitragspflichtigen Vermögen gehören nicht Betriebsmittel, die dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei oder des Bergbaues auf ausländischen Grundstücken oder dem Betrieb eines stehenden Gewerbes außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet sind.

A. Betriebskapital, das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder der Gärtnerei auf fremden Grundstücken gewidmet ist:

Bezeichnung der Pachtung	Gemarkung (Gemeinde, Gutsbezirk)	Größe der Pachtung
a)		
b)		

Zu 2B. Hier ist auch der Anteil zu berücksichtigen, der dem Beitragspflichtigen als Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft an deren Betriebsvermögen zusteht.

B. Vermögen, das dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes gewidmet ist, einschließlich der dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen:

Bezeichnung des Betriebs	Firma	Betriebsstätten	Geschäftsanteil des Beitragspflichtigen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

Wird beantragt, daß bei den vorstehend unter 1A ..... aufgeführten Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder daß bei den vorstehend unter 1A ..., 2B aufgeführten bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken — gewerblichen Zwecken — zu dienen bestimmt sind, anstatt des Ertragswerts der gemeine Wert (Verkaufswert) der Veranlagung zugrunde gelegt wird?

Mark

Übertrag . . .

Zu 3. Ob ein Kapital in ausländischen oder inländischen Werten angelegt ist, macht keinen Unterschied; auch Aktien einer ausländischen Aktiengesellschaft gehören zum beitragspflichtigen Vermögen. Ebenso ist es belanglos, ob das Kapitalvermögen selbst sich im Inland oder im Ausland befindet.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit ihrem Kurswert, Aktien ohne Börsenkurs, Kuxe, Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Verkaufswert, andere Kapitalforderungen mit ihrem Nennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Nennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Will der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen Gewinnbetrag in Abzug bringen (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen.

3. **Kapitalvermögen** (gesamtes sonstiges Vermögen außer den unter III aufzuführenden Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen), nämlich:

	Mark
a) Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, soweit sie nicht unter 1 B fallen oder als Zubehör eines Grundstücks- oder Betriebskapitals unter 1 A, 2 schon berücksichtigt sind, z. B. Verlags- oder Patentrechte	
b) Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen deutscher oder nicht deutscher Staaten, Gemeinden, anderer öffentlicher Verbände, Eisenbahn- und Industrieobligationen; Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, insbesondere Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kautionen; Hinterlegungsgelder, Einlagen bei Sparkassen und Banken, Abrechnungs- und Kontokurrentguthaben, ausgenommen Bank- und sonstige Guthaben, die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen	
c) Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen	
d) Bares Geld, Banknoten und Kassenscheine (ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen), Gold und Silber in Barren	
e) Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen, zu berechnen mit $^2/_3$ der Summe der bisher gezahlten Prämien oder Kapitalbeträge oder mit dem Rückkaufswerte	
Zusammen a—e	
Zusammen I	

Zu II. Nicht abzugsfähig sind Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen (Bemerkung zu I, 1; I 2 A und B); vgl. auch Seite 1 Anmerkung 1).

II. Hiervon sind abzuziehen die **Kapitalschulden**, soweit sie nicht schon bei Berechnung des Betriebsvermögens zu I, 2A, B berücksichtigt sind:

	Name des Gläubigers	Wohnort des Gläubigers	Betrag ℳ
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			
		Zusammen . . .	

Verbleibt (ohne III) ein Reinvermögen von . . .

Zu III. Genaue Auskunft über die nebenbezeichneten Punkte ist erforderlich, damit die Beitragspflicht oder Abzugsfähigkeit der Bezüge oder Lasten beurteilt und ihr Kapitalwert vorschriftsmäßig berechnet werden kann. Ansprüche auf Gehalt, Besoldung Remuneration und dgl., die dem Beitragspflichtigen als Entgelt für seine Arbeitstätigkeit zustehen, gehören in keinem Falle hierher. Wegen der Abzugsfähigkeit der unter III fallenden Lasten vgl. die Bemerkung zu II.

III. An Renten und anderen wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen habe ich für mich und meine Ehefrau — hat d.. von $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ vertretene Beitragspflichtige —

Gegenstand und Rechtsgrund des Anspruchs oder der Verpflichtung:	zu beziehen:	zu entrichten (zu tragen):
Geldwert der einjährigen Hebung oder Leistung (Last):	Mark	Mark
Name und Wohnort des Verpflichteten:		
Name und Wohnort des Berechtigten:		
Tag, Monat, Jahr, seit welchem der Anspruch oder die Last besteht:		
Zeitpunkt oder Ereignis, mit dessen Eintritt der Anspruch oder die Last wegfällt:		
Falls die Dauer des Anspruchs oder der Last vom Leben einer Person abhängt, Angabe des Namens, der Wohnung sowie Tag, Monat und Jahr der Geburt dieser Person:		

Anmerkung:

a. Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 100 000 Mark, oder deren Einkommen den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, welche Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 B. G.B.) Unterhalt gewähren und daher gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier Zahl und Alter der in Betracht kommenden minderjährigen Kinder anzugeben.

a.

b. Von Beitragspflichtigen, deren Vermögen den Betrag von 200 000 Mark, oder deren Einkommen den Betrag von 20 000 Mark nicht übersteigt, welche gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes — weil mehr als zwei Söhne ihre gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben — Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags haben, sind hier diejenigen Söhne anzugeben, welche die gesetzliche Dienstpflicht beim Heere oder bei der Flotte abgeleistet haben.

b.

Ich versichere / Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

..., den ten 1914.

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Unterschrift)

Veranlagungsbezirk: .

Wehrbeitragsliste B Nr. .

Muster 4.

(Ausführungsbestimmungen § 19 Abs. 1.)

Nur für inländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Vermögenserklärung

für die Veranlagung

der (Gesellschaftsfirma)

in (Sitz der Gesellschaft)

zu einem einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrage.

In der Bilanz unserer Gesellschaft für das letzte Betriebsjahr vom bis) sind aufgeführt:

	Mark
a) wirkliche Reservekontenbeträge	
b) Gewinnvortrag	
zusammen . . .	

Als beitragspflichtige wirkliche Reservekontenbeträge erachten wir folgende Bilanzposten:

Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das genannte Betriebsjahr ist beigefügt.

Wir versichern hiermit, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

, den ten 1914.

Vermögenserklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

(Firma und Unterschrift der zur Vertretung der Gesellschaft Berechtigten.)

Muster 5.
(Ausführungsbestimmungen § 55 Abs. 1.)

(Bezeichnung der Veranlagungsbehörde.)

, den ten 191.

Nr. der Wehrbeitragsliste .
Nr. des Sollbuchs.

Veranlagungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 wird der von Ihnen zu zahlende Wehrbeitrag auf

Mark

hiermit festgesetzt.

Dieser Betrag ist berechnet worden von einem beitragspflichtigen Vermögen von — abgerundet — Mark und Einkommen von Mark. Der hiernach zu berechnende Wehrbeitrag ist gemäß § 33 Abs. 1 — § 33 Abs. 2 — des Gesetzes um vom Hundert ermäßigt worden. Wegen der verspäteten Abgabe der Vermögenserklärung ist gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Sie ein Zuschlag von vom Hundert festgesetzt worden*).

**) Die Feststellung Ihres beitragspflichtigen Vermögens — einschließlich des Vermögens Ihrer Ehefrau — auf den oben angegebenen Betrag ist für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Der Wehrbeitrag ist in drei gleichen Teilbeträgen von je Mark an d zu zahlen, und zwar entweder unter Vorlegung dieses Bescheids oder durch porto- und abtragfreie Einsendung mit der Post unter Angabe der obigen Nummern.

Das erste Drittel des Wehrbeitrags ist spätestens binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheids zu entrichten. Das zweite Drittel ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Es steht Ihnen frei, die späteren Teilbeträge zum voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so sind Sie berechtigt, 4 vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen.

Gegen diesen Bescheid ist d binnen , beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D ist anzubringen.

Durch die Einlegung d wird die Zahlung des fälligen Teilbetrags des Wehrbeitrags nicht aufgehalten.

(Unterschrift)

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

*) Nicht zutreffendes ist zu streichen.

**) Zu streichen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder wenn der Beitragspflichtige kein abgabepflichtiges Vermögen besitzt.

Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 56 Abs. 2.)

(Bezeichnung der Veranlagungsbehörde.)

, den ten 191

Nr. der Wehrbeitragsliste A.

Feststellungsbescheid.

Auf Grund des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 sind Sie — und Ihre Ehefrau — mit einem Vermögen von Mark gemäß § 12 Abs. 2 a. a. O. freigestellt worden. Die Feststellung des Vermögens auf den angegebenen Betrag ist für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer maßgebend.

Gegen diesen Bescheid ist d binnen , beginnend mit dem Tage der Zustellung, zulässig. D ist anzubringen.

(Unterschrift)

—

Die Feststellung des Vermögens weicht von den Angaben der Vermögenserklärung ab:

Veranlagungsbezirk: .
Erhebungsbezirk: .

Muster 7.
(Ausführungsbestimmungen § 60 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Zollbuch

d

in .

Dieses Buch enthält Blätter, *die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.*

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Der veranlagte Wehrbeitrag wird zum Betrage von

Mark

hiermit festgesetzt.

, den 191

(Veranlagungsbehörde)

(Unterschrift)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen unter fortlaufender Nummer. Zwischen den einzelnen Nummern ist ein entsprechender Raum wegen der mehrfachen Eintragungen in den Spalten 9 bis 12 (Zahlung der gesetzlichen Teilbeträge und gestundeten Teilzahlungen usw.) zu lassen.

2. Im Bedarfsfall können die obersten Landesfinanzbehörden die Anlegung weiterer Spalten anordnen.

3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Wehrbeitrag (außerdem Betrag des Drittels unter der Linie in Klammer)	Infolge anderweiter Festsetzung		In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk	Berichtigtes Soll (Spalte 4 + 5 vermindert um Spalte 6 + 7)
				Zugang	Abgang		
			Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8

Erste Abteilung:

Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften

Seite . . .

am	Davon sind eingezahlt, auch durch Anrechnung von Vorauszahlungen: Betrag Mark Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche für das Jahr	Nummer	durch Anrechnung von Zinsen für Vorauszahlungen beglichen Mark Pf.	niedergeschlagen wegen Uneinbringlichkeit Mark Pf.	am 31. März 1917 rückständig geblieben: Betrag Mark Pf.	in die Restnachweisung übertragen unter Nummer	Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Beitreibung usw.)	Nummer der Belege zu Spalte 5, 6, 7, 13 und über Stundung und Teilzahlungen
9	10	11		12	13	14	15	16	17

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Veranlagungsbezirk:

Erhebungsbezirk: .

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 62 Abs. 1.)

Wehrbeitrags-Einnahmebuch

de

in

für

das Rechnungsjahr 191

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den 191

(Name)
(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahresschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich und am Jahresschluß — dem 31. März jedes Jahres — abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Jahresschluß aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Tag der Einzahlung	Nummer des Sollbuchs oder der Restnachweisung	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Es sind gezahlt: an veranlagten Wehrbeiträgen Mark	Pf.	an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge Mark	Pf.	Tagessumme (Spalte 5 + 6) Mark	Pf.	Von dem Betrag in Spalte 6 sind als Bareinzahlung auf den veranlagten Wehrbeitrag angerechnet (Spalte 10 des Sollbuchs) Mark	Pf.	Nr. des Sollbuchs	Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7		8		9	10
			Seite . . .										

Veranlagungsbezirk:
Erhebungsbezirk:

Muster 9.
(Ausführungsbestimmungen § 75 Abs. 2)

Restnachweisung

de

in

über

die beim Abschluß des Sollbuchs am 31. März 1917 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge.

Dieses Buch enthält Blätter,
die mit einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Gemäß § 75 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen wird hiermit bescheinigt, daß die beim Abschluß des Sollbuchs nach Spalte 14 rückständig gebliebenen Wehrbeiträge in die vorliegende Restnachweisung übertragen worden sind.

, den 191

(Name)

(Dienststellung)

Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um fest gebundene Bücher mit fortlaufenden Blatt- oder Seitenzahlen handelt.

Laufende Nummer	Nummer des Sollbuchs	Nummer der Wehrbeitragsliste oder der Zugangsliste	Name, Stand und Wohnort des Beitragspflichtigen (im Falle des Todes des Beitragspflichtigen auch des zahlungspflichtigen Erben)	Am 31. März 1917 rückständiger oder nach dem 31. März 1917 in Zugang gekommener Wehrbeitrag Mark Pf.
1	2	3	4	5
			Erste Abteilung:	
			Zweite Abteilung: Aktiengesellschaften	
			Seite . . .	

am	Davon sind eingezahlt: Betrag Mark	Pf.	nachgewiesen im Einnahmebuche: für das Jahr	Nummer	niedergeschlagen: Betrag Mark	Pf.	Nummer des Belegs	Bemerkungen (Stundung und Bewilligung von Teilzahlungen, Mahnung, Beitreibung usw.)
6	7		8		9		10	11

Natürliche Personen.

und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Bundesstaat: .

Bezirk der Oberbehörde für den Wehrbeitrag: .

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 83 Abs. 2.)

Einsendungsfrist bis spätestens am
10. Mai,
10. Juni,
10. August,
10. September,
10. November,
10. Dezember,
10. Februar,
10. März.

Rechnungsjahr 191

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für den

Monat .

Aufgestellt

(Datum) , den 191

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Anleitung.

In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Laufende Nummer	Im Monat ..... 19.... sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge		Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf	Mark	Pf	
1	2		3		4		5		6		7		8

Bundesstaat: .

Bezirk der Oberbehörde für den Wehrbeitrag: .

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 88 Abs. 2.)

Einsendungsfrist bis spätestens am 12. Juli, 12. Oktober, 12. Januar, 12. April.

Rechnungsjahr 191 .

Übersicht

der

Einnahme an Wehrbeitrag

für das

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs.

—

Aufgestellt

(Datum) , den . 191...

(Amtsstelle)

(Unterschrift) ...

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Anleitung.

1. Die in Spalte 2 bis 6 anzusetzenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.

2. In den Spalten 5 und 6 sind nur die Beträge aufzunehmen, die nicht bereits in den Einnahmebüchern sondern nur in den Kassenbüchern usw. nachgewiesen sind.

Laufende Nummer	Im 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 191 sind nach den Einnahmebüchern aufgekommen an veranlagten Wehrbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen oder Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge		Zusammen		Dazu die Nacherhebungen		Hiervon ab die Erstattungen (Zurückzahlungen)		Mithin sind an die Reichskasse abzuführen		Bemerkungen
	Mark	Pf	Mark	Pf	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
1	2		3		4		5		6		7		8

Bundesstaat: .

Bezirk der Oberbehörde für den Wehrbeitrag: .

Muster 12.

Ausführungsbestimmungen § 85.)

Einsendungsfrist 10. September 1914.

Nachweisung

der

Solleinnahme an Wehrbeitrag

nach dem

Stande vom 31. August 1914.

Aufgestellt

(Ort, Datum)
(Amtsstelle)
(Unterschrift)

An

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau

Berlin W 66,
Wilhelmplatz 1.

Laufende Nummer	Gesamtes Rohsoll an Wehrbeiträgen (Spalte 4 der Wehrbeitrags-Sollbücher) Mark	Infolge anderweiter Festsetzung: Zugang (Spalte 5 der Sollbücher) Mark	Infolge anderweiter Festsetzung: Abgang (Spalte 6 der Sollbücher) Mark	In Abgang gestellt wegen Umzugs in einen anderen Bezirk (Spalte 7 der Sollbücher) Mark	Berichtigtes Soll nach dem Stande vom 31. August 1914 (Spalte 2 + 3 vermindert um Spalte 4 + 5) Mark	Davon sind beglichen durch Anrechnung: von Zinsen für Vorauszahlungen (Spalte 12 der Sollbücher) Mark	Davon sind beglichen durch Anrechnung: von Vorauszahlungen auf noch nicht veranlagte Wehrbeiträge (Spalte 8 der Einnahmebücher für 1913 und 1914) Mark	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. November 1913. | Nr. 56.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennung; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 1145
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1913 1146
3. Auswanderungswesen: Bestellung eines Stellvertreters für die Geschäftsführung der in Emden neu errichteten Zweigniederlassung des Norddeutschen Lloyd . 1148
4. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung von Systemen von Elektrizitätszählern zur amtlichen Beglaubigung 1148
5. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in Britisch Südafrika 1149
Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer 1149
Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen 1154
6. Versicherungswesen: Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1155
7. Zoll- und Steuerwesen: Verlegung der Zollgrenze im hamburgischen Freihafengebiete 1160
Festsetzung des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1913/14 und der der Vergällungspflicht unterliegenden Erzeugung 1160
8. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1161

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Adolf Rothschild zum Vizekonsul in Santa Fé (Argentinien) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul von Hedemann in Zanzibar ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk, soweit er das Gebiet des Sultanats Zanzibar umfaßt, die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Königlich Spanischen Vizekonsul in Altona, Arthur Krohn, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1913 nach den im Reichsanzeiger

Passiva. (Die Beträge lauten

Laufende Nummer	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 30. Sept. 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 30. Sept. 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	2 118 687	– 336 957	606 575	– 390 200	575 151	– 128 311		–	72 219	+ 6 007	3 016 105	– 459 261	–
2	Bayerische Notenbank	7 500	3 750	65 169	+ 575	25 437	+ 141	3 399	+ 384	–		3 506	– 58	83 324	+ 901	728
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	36 823	– 13 854	12 315	– 9 890	27 694	+ 5 904	19 737	+ 89	2 181	+ 175	123 935	– 7 686	2 343
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	20 267	– 975	9 053	– 1 335	15 863	+ 2 816	8	–	2 018	+ 170	48 781	+ 2 011	1 145
5	Badische Bank	9 000	2 250	15 252	620	8 811	– 179	14 635	+ 868	-	-	1 691	+ 163	42 828	+ 411	571
	Zusammen	235 500	85 173	2 256 198	– 351 831	662 191	– 401 463	636 742	– 118 339	19 745	+ 89	81 615	+ 6 457	3 314 973	– 463 624	4 787

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 888 247 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 228 677 000 " }
" 100 " = 1 861 885 000 "
" 500 " = 18 103 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " 269 836 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-beſtand.	Gegen 30. Sept. 1913.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 30. Sept. 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 30. Sept. 1913.	Lombard.	Gegen 30. Sept. 1913.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 462 459	+ 53 994	40 881	+ 1 705	8 772	- 2 456	1 002 609	— 496 654	94 269	— 17 925	206 543	+ 8 449	200 572	— 6 374	3 016 105	— 459 261	1
34 914	+ 417	70	— 4	4 748	+ 21	87 168	+ 670	2 462	— 77	57	+ 2	3 905	— 128	83 324	+ 901	2
18 351	— 606	958	+ 886	5 199	— 3 745	50 779	— 10 127	23 225	+ 638	6 855	— 66	18 568	+ 5 833	123 935	— 7 686	3
9 458	+ 872	112	+ 38	1 649	- 50	20 439	+ 1 048	12 822	+ 894	2 584	—	1 722	+ 209	48 781	+ 2 011	4
5 723	— 482	3	— 3	715	+ 44	19 630	+ 177	12 123	+ 876	629	— 10	4 005	— 191	42 828	+ 411	5
1 530 900	+ 53 696	42 024	+ 2 122	21 083	— 6 186	1 130 625	— 504 886	144 901	— 16 094	216 668	+ 8 375	228 772	651	3 314 973	— 463 624	

3. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Der Norddeutsche Lloyd hat mit meiner Genehmigung Hermann W. Lumme in Emden zu seinem Stellvertreter für die Geschäftsführung der in Emden neu errichteten Zweigniederlassung bestellt.

Berlin, den 7. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

---

4. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

75 Motorzähler für Gleichstrom Form G 8 e der Siemens-Schuckertwerke in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 29. Oktober 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigesetzte Systemzeichen zuerteilt worden:

77 Induktionszähler für Wechselstrom, Form L J c, der Allgemeinen Elektricitäts-gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Jul. Springer in Berlin W 9, Linkstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 30. Oktober 1913.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Ph. Gutsche in King Williamstown Capland ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der in § 42 Ziffer 1 a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in Britisch Südafrika haben.

Berlin, den 5. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 297 —) seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 8. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Ausführungsbestimmungen

über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I, 3 und Artikel III und IV des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 237 —, § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1906 — Reichs-Gesetzbl. S. 730 — und Gesetz vom 19. Mai 1913 — Reichs-Gesetzbl. S. 297 —).

§ 1.

Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheers, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hiernach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche

1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südliche Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,
2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,
3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preußischer Adler" mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Riffpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,
2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben:
   der Korvetten „Arcona", „Nymphe" und „Vineta",
   der Segelfregatte „Niobe",
   der Avisos „Grille, „Loreley", „Pr. Adler",
   der Kanonenboote „Basilisk", „Blitz", „Camäleon", „Comet", „Cyclop", „Delphin", „Fuchs", „Habicht", „Hay", „Hyäne", „Jäger", „Natter", „Pfeil", „Salamander", „Schwalbe", Scorpion", „Sperber", „Tiger", „Wespe", „Wolf",
   sowie der in der Ostsee in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,
3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius", des Avisos „Loreley", der Dampfkanonenboote „Cyclop" und „Tiger" zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,
4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben:
   „König Wilhelm", „Kronprinz", „Friedrich Carl" am 5. August und 11. September 1870,
   „Arminius" am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Cuxhaven" am 13. August 1870,
   „Elisabeth", „Pr. Adler", „Camäleon", „Tiger" am 5. September 1870,
   „Arcona", „Nymphe", „Augusta", „Grille", „Falke", „Basilisk", „Comet", „Fuchs", „Hay", „Schwalbe", „Sperber", „Prinz Adalbert", „Wolf", „Cyclop", „Habicht", „Jäger", „Pfeil", „Hyäne", „Natter", „Wespe", „Blitz", „Drache", „Salamander", „Meteor", Dampfer „Holsatia" zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich,
   oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2.

Als kriegerische Unternehmungen in französischen Diensten im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 gelten:

1. der Krimkrieg gegen Rußland 1854 bis 1856,
2. der Krieg gegen Österreich-Ungarn 1859,
3. die Expedition nach Mexico 1862 bis 1867,
4. die Besetzung von Rom 1867,
5. der Deutsch-Französische Krieg 1870/71,
6. kriegerische Unternehmungen in den französischen Kolonien bis zum 10. Mai 1871.

Bei der Prüfung der Kriegsteilnehmereigenschaft nach § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 finden im übrigen die Vorschriften des § 1 entsprechende Anwendung. Es ist demgemäß erforderlich, daß die fraglichen Reichsangehörigen infolge ihrer früheren Staatsangehörigkeit als Personen des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes der französischen oder dänischen Armee oder Marine zu kriegerischen Zwecken auf dem betreffenden Kriegsschauplatz anwesend gewesen sind oder sich zum mindesten im Bereiche der Operationen des Feindes befunden haben, und zwar, soweit die Beteiligung an den im § 1 Abs. 2 unter 1 bis 3 angeführten Kriegen in Frage kommt, innerhalb der dort bezeichneten zeitlichen Grenzen.

Frühere Angehörige der französischen Marine sind als Teilnehmer des Feldzugs von 1870/71 — abgesehen von einer Verwendung am Lande und der Teilnahme an einem Gefechte — dann anzusehen, wenn sie an einer der Fahrten französischer Flottenabteilungen in die deutschen Gewässer in den Bereich der preußischen Flotte teilgenommen haben.

§ 3.

Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzug nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkmünze gewähren.

§ 4.

Unterstützungsbedürftigkeit des Kriegsteilnehmers ist anzuerkennen, wenn seine Einkommensbezüge unter Hinzurechnung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen und die Unzulänglichkeit des Einkommens nicht lediglich auf Umständen beruht, deren Wirkung ihrer Natur nach nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Unterhalte gehört, sind die gesamten Umstände des Einzelfalls gewissenhaft zu würdigen, insbesondere ist auf die persönlichen und Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers und darauf Rücksicht zu nehmen, ob er infolge von Alter oder Krankheit besonderer Pflege bedarf und ob und für wieviel Angehörige, besonders erwerbsunfähige oder schulpflichtige Kinder, er zu sorgen hat.

Bei Ausgedingeempfängern bedarf es besonderer Feststellung, ob sie die vereinbarten Leistungen von den Ausgedingegebern tatsächlich erhalten oder doch erhalten können. Zu diesem Zwecke ist eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Ausgedingegeber unerläßlich. Dabei ist zu berücksichtigen, daß weder von diesen noch von den unterhaltspflichtigen Verwandten Leistungen zu erwarten sind, welche eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage oder (bei Kindern im Haushalt) ihres Fortkommens zur Folge haben würden.

An eine bestimmte Einkommensgrenze ist die Gewährung der Beihilfe nicht gebunden, vielmehr sind im Einzelfalle die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an dem Wohnort des Kriegsteilnehmers zu berücksichtigen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter — vom 1. Januar 1914 ab der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung für Männer über 21 Jahre festgesetzte Ortslohn — zum Anhalt dienen.

Der Besitz eines kleinen Kapitals steht der Bewilligung der Beihilfe grundsätzlich nicht entgegen, wenn die Erhaltung desselben im Interesse der Ehefrau oder erwerbsunfähiger Kinder geboten erscheint. Abgesehen hiervon ist im Einzelfall in wohlwollender Weise zu prüfen, ob die Aufzehrung des Kapitals den notwendigen Unterhalt sicherstellen würde und dem Kriegsteilnehmer bei billiger Berücksichtigung aller Umstände zugemutet werden kann.

§ 5.

Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen, Militärrenten und Unterstützungen an Kriegsteilnehmer aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bei der Reichshauptkasse, insbesondere diejenigen nach Maßgabe des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Erreicht der Monatsbetrag einer solchen Pension, Rente oder Unterstützung die Summe von 12,50 ℳ nicht, so darf der Unterschiedsbetrag als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden.

Militärpensionen und pensionsähnliche Unterstützungen aus Anlaß des Militärdienstes, die den im § 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 bezeichneten Reichsangehörigen von anderen Staaten gezahlt werden, schließen in gleicher Weise (vgl. Abs. 2), wie die aus Reichsmitteln bezogenen gesetzlichen Invalidenpensionen und entsprechenden sonstigen Zuwendungen vom Empfange der Beihilfe aus; Bezüge, die der Kriegsteilnehmerbeihilfe des Reichs gleichartig sind, werden jedoch auf die letztere in jedem Falle lediglich angerechnet.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten sowie von Zivilpensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7.

Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anhörung der zuständigen Ortsbehörde oder, falls der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat, der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörde erfolgen.

Die Äußerung der Ortsbehörde oder der Kaiserlichen Konsularbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltspflichtigen Verwandten, anderseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungsgrundsätzen oder der Übung am Wohnort zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für ausreichend erachtet wird.

§ 8.

Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Äußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzug von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895),
2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a des Gesetzes vom 22. Mai 1895 und § 5 der Ausführungsbestimmungen).

Die ehemaligen nichtdeutschen Soldaten haben die Kriegsteilnehmereigenschaft durch Vorlage der Militärpapiere nachzuweisen. Wo diese fehlen oder unvollständig sind, kann der Nachweis auch auf sonstige Weise, insbesondere durch Zeugen, erbracht werden.

§ 9.

Über die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, oder hat er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland, so entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kriegsteilnehmer besitzt. Falls hiernach mehrere Regierungen zuständig sind, ist unter ihnen in erster Linie die Regierung desjenigen Bundesstaats zur Entscheidung berufen, in dem der Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, einen Aufenthalt gehabt hat.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichs-Marineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 10.

Die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, können bei den zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörden angebracht werden. Diese haben die bei ihnen eingehenden Anträge mit der im § 7 vorgeschriebenen Äußerung zur Entscheidung der nach § 9 zuständigen Stelle zu bringen.

Die Bescheidung auf die Anträge der Kriegsteilnehmer, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, erfolgt in allen Fällen durch Vermittelung der zuständigen Kaiserlichen Konsularbehörden.

§ 11.

Die Beihilfen sind vorbehaltlich der Bestimmungen im § 4 Satz 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 und § 5 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen in voller Höhe und ohne zeitliche Beschränkung zu bewilligen.

Ihre Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem sie zuerkannt werden. Ausnahmsweise kann die Einweisung vom Beginne des Monats ab erfolgen, in dem die Gewährung der Beihilfe nachgesucht worden ist.

§ 12.

Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Zustimmung der Empfänger darf die Auszahlung im Ausland in vierteljährlichen oder größeren Beträgen nachträglich erfolgen.

Soweit die Beihilfen beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie der hinterbliebenen Witwe, falls diese von dem Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.

§ 13.

Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald sich nachträglich herausstellt, daß sie unter falschen Voraussetzungen verliehen worden ist, oder sobald eine der Voraussetzungen fortgefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1895).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben oder seine Würdigkeit eingebüßt hat. Bezüglich der im Ausland lebenden Beihilfenempfänger obliegt die gleiche Verpflichtung der zuständigen Konsularbehörde.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14.

Als Unterlagen für die Gewährung des Gnadenvierteljahrs an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer gemäß § 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1913 sind die erforderlichen Bescheinigungen über den Tod des Kriegsteilnehmers und dafür beizufügen, daß die Ehe bis zum Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat.

Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke ortspolizeiliche Bescheinigungen, für im Ausland lebende Witwen solche der zuständigen Konsularbehörde.

§ 15.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

Bekanntmachung.

Das unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt S. 297 ff.) veröffentlichte „Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen" (Anlage F der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter usw. vom 20. Juni 1907) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

III. Militärverwaltung Preußen.

An Stelle der Ziffern 27, 28 und 29 tritt die neue Ziffer

„27. Militär-Verkehrswesen:
Werkstättenvorsteher,
Maschinenmeister,
Materialienverwalter,
Luftschiffhalleninspektoren."

Gleichzeitig sind in dem unter demselben Tage (Zentralblatt S. 304) veröffentlichten „Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind", die Abschnitte „Militär-Eisenbahn", „Verkehrsoffiziere vom Platz in den Festungen" und „Luftschiffer-Bataillon" zu streichen. Als neuer Abschnitt ist aufzunehmen:

Nummer des Stellenverzeichnisses, Anlage F.	Bezeichnung der Behörden, bei denen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an die die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	„Militär-Verkehrswesen.		
IIIa 27	Werkstättenvorsteher bei der Militär-Eisenbahn.	Direktion der Militär-Eisenbahn in Berlin.	
	desgl. bei der Depotverwaltung Hanau.	Depotverwaltung der 2. Eisenbahn-Brigade in Hanau.	
	desgl. bei der Versuchsabteilung des Militär-Versuchswesens.	Versuchsabteilung des Militär-Verkehrswesens.	
	desgl. bei den Luftschiffer-Bataillonen Nr. 2 bis 5.	Das Luftschiffer-Bataillon, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht.	
	Maschinenmeister (ausschl. der für die Radiostationen bestimmten) bei den Verkehrsoffizieren vom Platz in den Festungen.	Der Verkehrsoffizier vom Platz der betreffenden Festung.	
	Materialienverwalter bei dem Luftschiffer-Bataillon Nr. 1.	Luftschiffer-Bataillon Nr. 1.	
	Luftschiffhalleninspektoren bei den Luftschiffer-Bataillonen Nr. 2 bis 5.	Das Luftschiffer-Bataillon, bei dem der Bewerber angestellt zu werden wünscht."	

Berlin, den 8. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

6. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 10. November 1913.

Auf Grund des § 110 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimme ich nach Anhören des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes:

Geschäftsordnung

für den Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

A. Organisation des Verwaltungsrats.

§ 1.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Der Vorsitzende ladet zu den Sitzungen ein, bestimmt, vorbehaltlich der §§ 12, 14, die Tagesordnung und leitet die Beratungen des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verwaltungsrat nach außen und überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die weitere geschäftliche Behandlung seiner Vorschläge und Entschließungen.

§ 2.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist das als ständiger Vertreter des Präsidenten bestellte Mitglied des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt; ist auch dieses verhindert, so liegt die Stellvertretung den übrigen beamteten Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Dienstalters ob.

§ 3.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bestellt zu Anfang jeder Wahlzeit für deren ganze Dauer aus der Zahl der Mitglieder je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu Vollziehern der Aufzeichnung über die Verhandlungen des Verwaltungsrats.

§ 4.

Zur Beratung und Prüfung einzelner Gegenstände kann der Verwaltungsrat Ausschüsse wählen. Als ständige Ausschüsse wählt der Verwaltungsrat zu Beginn seiner Wahlzeit

a) einen Haushalts- und Rechnungsausschuß,
b) einen Geschäftsordnungs- und Petitionsausschuß.

§ 5.

Jedem Ausschuß müssen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und können höchstens je vier Vertreter der beiden Gruppen angehören.

Ausschüsse von vier Mitgliedern haben das Recht, sich im Bedarfsfalle selbst durch je einen oder je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zu ergänzen, die ständigen Ausschüsse jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats, die spätestens in der nächsten Sitzung einzuholen ist.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist gleichzeitig stimmberechtigter Vorsitzender in den beiden ständigen Ausschüssen; in anderen kann er durch Beschluß des Verwaltungsrats mit dem stimmberechtigten Vorsitz betraut werden. Soweit er den Vorsitz eines solchen Ausschusses nicht führt, kann er allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 6.

Zum Schriftführer des Verwaltungsrats bestellt der Vorsitzende zu Beginn jeder Wahlzeit für deren ganze Dauer einen etatsmäßigen höheren Beamten der Reichsversicherungsanstalt. Der Schrift-

führer bereitet den Schriftverkehr sowie die Tagesordnungen und Vorlagen für den Verwaltungsrat vor. Er führt in den Sitzungen die Rednerliste und ist für die Aufzeichnung verantwortlich, zu deren Führung ihm ein Beamter der Reichsversicherungsanstalt beigegeben werden kann.

§ 7.

Über die Geschäfte, die vom Verwaltungsrate zu erledigen sind, werden besondere Akten geführt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist in dem dafür eingerichteten Geschäftszimmer jederzeit während der Dienststunden der Reichsversicherungsanstalt Einsicht in diese Akten zu gestatten.

§ 8.

Wird eines der in den §§ 3—6 bezeichneten Ämter durch Ausscheiden des Inhabers frei, so ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats ein Ersatz zu berufen oder zu wählen.

B. Geschäftsgang des Verwaltungsrats.

§ 9.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch Aufgeben von Einschreibebriefen zur Post zugestellt. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen, Tagesordnung und Vorlagen sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage zu versenden.

Bei Dringlichkeit, über deren Vorhandensein, abgesehen von dem Falle des § 11, der Vorsitzende nach freiem Ermessen entscheidet, gilt eine Sitzung als ordnungsmäßig berufen und die Beratung eines Gegenstandes der Tagesordnung als zulässig, wenn zwischen dem Tage, an dem die Einladungen, Tagesordnung und Vorlagen zur Post gegeben sind, und dem Sitzungstag eine Frist von drei ganzen Tagen freibleibt.

§ 10.

Die eingeladenen Mitglieder sind, wenn ihnen das Erscheinen unmöglich ist, verpflichtet, ihre Behinderung dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen; dieser hat darauf sofort den nächstberechtigten Ersatzmann zu laden.

§ 11.

Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Mehrheit des Verwaltungsrats kann auch verlangen, daß gesetzlich zulässige Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und ihre Beratung als dringlich erklärt werden. Das letztere gilt auch von solchen Beratungsgegenständen, welche bereits auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt worden sind.

In allen diesen Fällen sind die Anträge schriftlich bei dem Vorsitzenden zu stellen. Die Bestimmungen des § 9 sind zu beachten.

§ 12.

Die als dringlich bezeichneten Gegenstände sind in der Tagesordnung vor nichtdringlichen, sodann unerledigte Punkte früherer Sitzungen vor neuen, endlich Ausschußberichte vor anderen Beratungsgegenständen aufzuführen. Diese Reihenfolge darf nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

§ 13.

Die Vorlagen werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, in einer Lesung erledigt. Auf Verlangen hat der Vorsitzende zunächst ihre allgemeine Besprechung herbeizuführen. Sobald diese durch Beschluß der Versammlung beendigt ist, kann sich die Einzelerörterung der Vorlage unmittelbar anschließen. Die Fortsetzung der Beratung kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auf eine spätere Sitzung vertagt werden.

§ 14.

Wird eine Vorlage an einen Ausschuß verwiesen, so hat dieser das Ergebnis seiner Beratungen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Aufnahme in die Tagesordnung vorzulegen. In jedem Falle ist über den Stand einer Angelegenheit spätestens in der übernächsten Sitzung des Verwaltungsrats vorläufig zu berichten.

§ 15.

Vorlagen, betreffend den Voranschlag, den Rechnungsabschluß und die Bilanzen (§§ 108, 105, 106 des Versicherungsgesetzes für Angestellte), sind nach ihrer allgemeinen Besprechung und vor der Einzelerörterung stets an den Haushalts- und Rechnungsausschuß zu verweisen.

Alle anderen Vorlagen, die eine Beschlußfassung des Verwaltungsrats erfordern, insbesondere soweit sie die §§ 104, 120, 121, 124 des Versicherungsgesetzes für Angestellte betreffen, müssen in einem Ausschuß beraten werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrats es verlangen.

§ 16.

Eingaben hat der Vorsitzende, ohne vorangehende Beratung im Verwaltungsrate, sofort dem Geschäftsordnungsausschusse zu überweisen.

Betreffen die Eingaben einen Gegenstand, der zur Tagesordnung der nächsten Sitzung gehört, so gibt sie der Vorsitzende bei dessen Beratung bekannt. Behandeln sie einen Gegenstand, der bereits einem anderen als dem Geschäftsordnungsausschuß überwiesen ist, so gehen sie an diesen Ausschuß.

Im übrigen gelten die §§ 13, 14 mit der Maßgabe, daß Eingaben zu den in einer Sitzung des Verwaltungsrats anstehenden Beratungsgegenständen grundsätzlich mit diesen gemeinsam zu erledigen sind.

§ 17.

Der Vorsitzende bestellt, soweit es ihm erforderlich scheint, Berichterstatter aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats. Für Ausschüsse muß stets ein Berichterstatter bestellt werden; ihn wählt der Ausschuß aus seiner Mitte. Bei verschiedener Stellungnahme der Arbeitgeber und der Versicherten in einem Ausschuß kann jede Gruppe einen Berichterstatter bestimmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann nicht Berichterstatter eines Ausschusses sein.

§ 18.

Abgesehen von der Mitwirkung nach § 6 kann der Vorsitzende zu den Sitzungen des Verwaltungsrats Mitglieder des Direktoriums und höhere Beamte der Reichsversicherungsanstalt zuziehen, wenn dies nach Lage des Falles angezeigt erscheint. Die Mitglieder des Direktoriums haben alsdann beratende Stimme.

§ 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Anträge zu den zur Beratung stehenden Gegenständen mündlich oder schriftlich stellen, zurückziehen oder wiederaufnehmen.

Selbständige Anträge von Mitgliedern des Verwaltungsrats, d. h. Anträge, die nicht aus der Beratung eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes hervorgehen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein. Sie sind dann vor dem Sitzungstage den Mitgliedern des Verwaltungsrats mitzuteilen und auch im übrigen wie andere Vorlagen zu behandeln mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluß ihre Beratung in der betreffenden Sitzung zulassen kann, auch wenn die Fristen des § 9 nicht gewahrt sind. Selbständige Anträge können nur von sämtlichen Unterzeichnern gemeinsam zurückgezogen und dann in der nämlichen Sitzung nicht wieder aufgenommen werden.

Die Beantwortung von Anfragen, die mit der Beratung eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes nicht zusammenhängen, kann abgelehnt und der Anfragende auf den Weg des Abs. 2 verwiesen werden. In diesem Falle sind die Anfragen wie selbständige Anträge zu behandeln.

§ 20.

In den Sitzungen ist das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Außer der Reihe erhält ein Mitglied nur zur Geschäftsordnung das Wort, in diesem Falle unverzüglich nach dem gerade sprechenden Redner.

Persönliche Bemerkungen sind nur nach Schluß der Beratung über einen Gegenstand oder nach Annahme eines Vertagungsantrags zulässig.

§ 21.

Der Vorsitzende ist berechtigt, einen Redner zur Sache zu verweisen oder zur Ordnung zu rufen. Hat der Vorsitzende während der nämlichen Rede zweimal einschreiten müssen, so hat er den Redner auf die drohende Wortentziehung aufmerksam zu machen. Gibt der Redner auch dann noch Anlaß zum Einschreiten, so befragt der Vorsitzende den Verwaltungsrat darüber, ob dem Redner nunmehr das Wort zu entziehen ist. Der Verwaltungsrat hat ohne Erörterung darüber abzustimmen.

§ 22.

Zu Anträgen und Vorlagen erhält der Antragsteller bezw. der Berichterstatter auf sein Verlangen am Beginne wie am Schlusse der Beratung das Wort.

Der Antrag auf Schluß der Beratung bedarf der Unterstützung von fünf Mitgliedern und ist jederzeit zulässig. Der Schriftführer verliest die Rednerliste; dann läßt der Vorsitzende, nachdem ein Redner für, ein Redner gegen den Schlußantrag gesprochen hat, abstimmen.

§ 23.

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen; sie sind jederzeit bis zum Schlusse der Verhandlungen sowohl über einen ganzen Beratungsgegenstand wie über einzelne Anträge dazu gestattet; sie können jedoch nur in der Reihenfolge der Redner begründet werden.

Abänderungsanträge, die nicht bereits zur allgemeinen Kenntnis der Mitglieder gebracht sind, verliest der Vorsitzende unmittelbar nach ihrer Einreichung.

Anträge auf Vertagung sind gleichfalls bis zum Schlusse der Beratung zulässig; sie bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf und, sofern Vertagung der ganzen Sitzung gewünscht wird, von mindestens acht Mitgliedern.

§ 24.

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen bei der Abstimmung sämtlichen anderen Anträgen vor, Abänderungsanträge wiederum den Hauptanträgen. Verlangt die Mehrheit des Verwaltungsrats vor der Abstimmung die Teilung eines Antrags, so ist dem stattzugeben. Im übrigen ordnet der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen an.

Jeder erst in der Sitzung vorgelegte Antrag ist, unmittelbar bevor über ihn abgestimmt wird, von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer nochmals zu verlesen.

Auf einen von fünf Mitgliedern gestellten Antrag wird namentlich abgestimmt.

Die Abstimmung geschieht im übrigen durch Handaufheben. In allen Fällen entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 25.

Über Vorlagen oder Anträge des Direktoriums kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 26.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens fünfzehn Mitglieder oder vertretungsberechtigte Ersatzmänner anwesend sind. Ist zur Beratung über einen Gegenstand bereits ein zweites Mal geladen worden, so ist der Verwaltungsrat für diesen Gegenstand unter allen Umständen beschlußfähig.

§ 27.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

Über Vorlagen, Verhandlungen und Beschlüsse haben die Mitglieder gegenüber allen zur Teilnahme an den Sitzungen nichtberechtigten Personen zu schweigen, soweit sie der Vorsitzende darum ersucht.

Über Abstimmungen einzelner Mitglieder ist unter allen Umständen Schweigen zu beobachten.

§ 28.

Gewählt wird in der Regel durch Stimmzettel. Falls niemand widerspricht, kann, vorbehaltlich des § 29 Abs. 1, auch durch Zuruf gewählt werden.

Erhält beim ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so kommen diejenigen zwei Personen in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 29.

Die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums und ihre Ersatzmänner werden stets durch Stimmzettel gewählt, und zwar wählen die Arbeitgebermitglieder und die Angestelltenmitglieder ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (§ 103 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Für jedes nichtständige Mitglied des Direktoriums findet eine getrennte Wahlhandlung statt, das gleiche gilt für die Ersatzmänner. Gewählt wird für jede Gruppe in nachstehender Reihenfolge:

Erstes nichtbeamtetes Mitglied des Direktoriums,
Zweites nichtbeamtetes Mitglied des Direktoriums,
Erster Ersatzmann für das erste Mitglied,
Erster Ersatzmann für das zweite Mitglied,
Zweiter Ersatzmann für das erste Mitglied,
Zweiter Ersatzmann für das zweite Mitglied.

Im übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.

§ 30.

Jedes Mitglied ist befugt, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung, ausgenommen bei Wahlen, mit kurzer Begründung dem Schriftführer als Anlage zur Aufzeichnung über die Verhandlung zu behändigen. Diese Erklärung geht dann mit zu den Akten.

§ 31.

Ein Entwurf der Aufzeichnung über jede Sitzung ist sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Direktoriums binnen einer Woche nach der Sitzung zu übersenden. Wird von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gegen Inhalt oder Fassung nicht spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung Einspruch erhoben, so gilt die Aufzeichnung als genehmigt. Sie geht darauf im Entwurf und in einer Reinschrift, von dem Vorsitzenden sowie den beiden Vollziehern (§ 3) und von dem Schriftführer unterzeichnet, zu den Akten des Verwaltungsrats.

Wird Einspruch erhoben, so ist hiervon in der nächsten Aufzeichnung Vermerk zu nehmen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats dies beschließt.

Die Empfänger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß Unbefugte keine Einsicht in die Aufzeichnungen erhalten.

Jede Aufzeichnung muß enthalten:

sämtliche geschäftsordnungsmäßigen Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
die Anfragen im Wortlaut mit dem Vermerk, ob sie beantwortet sind oder nicht,
alle durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter des Direktoriums gemachten Mitteilungen, deren Bekanntgabe nach Bestimmung des Vorsitzenden durch Niederschreiben festgestellt werden soll.

§ 32.

Für die Tätigkeit der Ausschüsse gelten die §§ 13, 18, 20, 21, 27, 30 sinngemäß, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes ausdrücklich bestimmt.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden kann ein Beamter zur Anfertigung einer Niederschrift zu den Ausschußverhandlungen zugezogen werden.

Im übrigen befindet bei etwa verbleibenden Zweifeln über den Geschäftsgang der alsdann zu befragende Vorsitzende des Verwaltungsrats nach freiem Ermessen.

Berlin, den 10. November 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

7. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 eine teilweise Änderung seines Beschlusses vom 29. Juni 1910 über die Einbeziehung von Geländeteilen in das hamburgische Freihafengebiet (Zentralblatt 1911 S. 742) mit der Maßgabe genehmigt, daß die Verlegung der Zollgrenze zu einem vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zu bestimmenden Zeitpunkt ausgeführt wird. Diese Änderungen sind mit dem 26. Oktober 1913 in Geltung getreten.

Der letzte Absatz der Beschreibung des Laufes der Zollgrenze um das hamburgische Freihafengebiet (Zentralblatt 1909 S. 749 und 1911 S. 742) erhält nunmehr folgende Fassung:

> Von dort geht sie über den Reiherstieg in gerader Linie bis zu dem durch die Grenztafel bezeichneten Punkte nordöstlich des Nebenzollamts Reiherstieg, wo das Zollgitter wieder beginnt, und folgt diesem eine kurze Strecke in gerader Linie nach Westen bis an den neuen Deich, dann rechtwinklig sich nach Süden wendend, zunächst an der Ost- und weiter an der Südseite des hamburgischen Gebiets am neuen Roßdamm entlang in geringer Entfernung von der Landesgrenze. Sie biegt dann, immer dem Zollgitter folgend, vor Erreichung des Köhlbrandes nach Norden um, überschreitet den Roßkanal an der östlichen Seite der westlichen Straßenbrücke, die Brücke selbst im Zollinland lassend, und führt längs des Zollgitters, das Ufer des Köhlbrandes im Zollinland lassend, auf der Landzunge zwischen dem neuen Kohlenschiffhafen und den Kuhwärder Häfen entlang in der Richtung auf die Zollabfertigungsstelle Kuhwärder bis zur Höhe des Brückenpontons, das sie im rechten Winkel nach Osten umwendend erreicht. Sie läuft quer über den Brückenponton weg und springt dann über den Hafeneingang nach dem durch eine Grenztafel bezeichneten Punkte auf dem Höft östlich der Hafeneinfahrt. Hier wendet sie sich, durch ein Zollgitter bezeichnet, nach Norden, folgt dem oberen Rande der nördlichen Böschung nach Osten, biegt wieder nach Norden um, erreicht das Ufer der Elbe und tritt zu der hier beginnenden Abschlußvorrichtung in der Elbe über, folgt derselben und dem nördlichen Rande des Schwimmdocks bis an die Pontons der Abfertigungsstelle Fährkanal, an deren Südrand sie sich hinzieht, bis sie am östlichen Ende der Pontons den Punkt erreicht, von welchem aus sie in gerader Richtung auf den westlichen Endpunkt der im Niederhafen befindlichen Abschlußvorrichtung die Elbe wieder überschreitet.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. November 1913 beschlossen,

für das Betriebsjahr 1913/14

a) den Durchschnittsbrand auf 96 Hundertteile des allgemeinen Durchschnittsbrandes festzusetzen,

b) die Vergällungspflicht dahin zu regeln, daß 40 Hundertteile der innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellten Erzeugung der Vergällungspflicht unterliegen und die übrigen 60 Hundertteile davon befreit bleiben.

Berlin, den 10. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meusch el.

8. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Benjamin Goldstein, Kaufmann,	geboren am 21. April 1864 zu Nacholsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Hehlerei (6 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. September 1906),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	5. November 1918.
2	Alexander Wladislaus Wybranski, Artist,	geboren am 20. Juni 1891 zu Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	versuchter und vollendeter Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 15. Mai 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. November 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Franz Bezwald, Händler,	geboren am 30. Juli 1871 zu Libesnitz, Bezirk Karolinenthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	24. Mai 1918.
4	Wenzel Brokſche, Schuhmacher,	geboren am 28. September 1881 zu Triebitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Widerstand und Beleidigung,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Oktober 1918
5	Waslaw Wenzel Cermak (verurteilt unter dem Namen Mathias Szechernyi), Kupferschmied,	geboren am 5 August 1886 zu Klodno, Bezirk Zolkiew, Galizien, ortsangehörig zu Vorder Kopanina, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	26. September 1918.
6	Elise Doll, Schneiderin,	geboren am 13. Januar 1895 zu Mühlenbach, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	29. Oktober 1918.
7	Josef Harmdorsch, Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 10. März 1867 zu Sokolnik, Gouvernement Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	18. Oktober 1918
8	Ferdinand Tollotti, Hausbursche,	geboren am 7. April 1898 zu Uster, Kanton Zürich, Schweiz, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	16. Oktober 1918.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. November 1913. | Nr. 57.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ernennungen; — Bestellung; — Exequaturerteilung . . . . . Seite 1163
2. Finanzwesen. Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1913. 1164
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1164

Beilage. Medizinal- und Veterinärwesen: Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 1165

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vizekonsul Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim zum Konsul in Winnipeg zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Denner zum Vizekonsul in Leopoldville mit Sitz in Kinschassa und den Kaufmann Weidemann zum Vizekonsul in Matadi (Belgischer Kongo) zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Vizekonsul in Chinde (Moçambique) ist der Kaufmann Ernst Dudek zum Konsularagenten in Tete bestellt worden.

Dem Königlich Belgischen Generalkonsul in Berlin, Geheimen Kommerzienrat Dr. Louis Ravené, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Finanzwesen.

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	479 923 017	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	94 511 000	153 779 000

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Johann Hechtl, Schuhmacher,	geboren am 4. Januar 1886 zu Pöllerhof, Gemeinde Troibetsberg, Bezirk Krems, Niederösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in vier Fällen, Betrug und Betrugsversuch (4 Jahre 10 Tage Zuchthaus Gesamtstrafe, laut Beschluß vom 7. April 1910),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	3. Oktober 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Wilhelm Peters, Erdarbeiter,	geboren am 14. August 1875 zu Broek-Sittard, Provinz Limburg, Holland, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. Oktober 1913.

Die Ausweisung des Arbeiters Josef Wolf (Zentralblatt für 1910 S. 439 Nr. 16) ist zurückgenommen worden.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Beilage

zu

Nr. 57 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 14. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Königsberg.		
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7
"	Krankenhaus der Barmherzigkeit. Diakonissenanstalt	3
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2
"	Privatklinik für Augenkranke	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1
Tapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Goldap	Kreiskrankenhaus	1
Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
Regierungsbezirk Allenstein.		
Allenstein (Stadtwald)	Lungenheilstätte „Frauenwohl"	1
Allenstein	St. Marien-Hospital	1
Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Neidenburg	Johanniter Kreiskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Regierungsbezirk Danzig.	
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt	1
"	a) Städtisches Krankenhaus	
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses	10
"	St. Marien-Krankenhaus	1
"	Diakonissen-Krankenhaus	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
	Regierungsbezirk Marienwerder.	
Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schwetz (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreiskrankenhaus	1
	Stadt und Landespolizeibezirk Berlin.	
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain	17
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses im Friedrichshain	1
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit	18
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses Moabit	1
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban	13
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses am Urban	1
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus	28
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Rudolf Virchow-Krankenhauses	1
"	c) Bakteriologische Abteilung des Städtischen Rudolf Virchow-Krankenhauses	1
Berlin	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105	3
"	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	3
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinderasyls	1
"	Zentraldiakonissenhaus Bethanien	3
"	Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	Lazarus-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des St. Hedwigs-Krankenhauses	1
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	3
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Krankenhauses der jüdischen Gemeinde	1
"	a) Augustahospital	2
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals	1
"	Paul Gerhardtstift, N Müllerstraße 56, 57a	2
"	Königliches Institut für Infektionskrankheiten	3
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11	2
"	St. Maria-Victoria-Heilanstalt, Karlstr. 28/30	2
"	Dr. Abel's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamerstraße 92	1
"	Dr. Landau's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1
"	Dr. Straßmann's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Berlin	Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkranke, W Genthinerstraße 12	1
"	Ostkrankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privatanstalt), Tilsiterstraße 22	2
"	Privatkrankenanstalt für Haut- usw. Krankheiten, Karlstraße 19	1
Berlin-Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1
"	Kaiserin Auguste Victoria-Krankenhaus	1
"	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	4
Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Victoria-Krankenhaus	6
	b) Pathologische Abteilung des Städtischen Auguste Victoria-Krankenhauses	1
"	Maison de santé	2
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Westend	14
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses Charlottenburg-Westend	1
	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße	4
	S.R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüts- und Nervenkranke, Berlinerstraße 17	1
	Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche, Mollwitzstraße-Privatstraße	2
Neukölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide	1
Regierungsbezirk Potsdam.		
Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
Belzig	Vereinsheilstätte Belzig	1
Berlin-Britz	Kreiskrankenhaus	3
Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt „Berolinum"	2
Berlin-Lichterfelde	a) Kreiskrankenhaus	6
Berlin-Lichterfelde	b) Pathologische Abteilung des Kreiskrankenhauses	1
Berlin-Oberschöneweide	Königin Elisabeth-Hospital	2
Berlin-Pankow	Gemeindekrankenhaus	2
Berlin-Reinickendorf	Krankenhaus der Gemeinden Reinickendorf, Tegel, Wittenau und Rosenthal	2
Berlin-Weißensee	Auguste Victoria-Krankenhaus	2
"	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
Berlin-Wittenau	Irren- und Idiotenanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
Brandenburg a.H.	Städtisches Krankenhaus	1
Buch	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
Buckow bei Berlin	a) Krankenhaus der Stadt Neukölln	6
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Krankenhauses der Stadt Neukölln	1
Cöpenick	Kreiskrankenhaus	1
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoria-Heim	1
"	Landesirrenanstalt	2
Heilstätte Grabowsee bei Oranienburg	Lungenheilstätte Grabowsee	2
Hermannswerder bei Potsdam	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1
Hohenlychen	Kinderheilstätten vom Roten Kreuz Hohenlychen: 1. Victoria Luise-Kinderheilstätte 2. Cecilienheim 3. Ländliche Kolonie „Königin Luise-Andenken" 4. Ferienkolonie	2
Kalkberge (Mark)	Rüdersdorfer Verbandskrankenhaus	1
Nauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Nowawes	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Sommerfeld (Osthavelland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Jubiläumsstiftung 1913	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	1
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Wuhlgarten bei Biesdorf	Berliner Städtische Anstalt für Epileptische	4
Zehlendorf (Wannseebahn)	Haus Schönow, Heilstätte für Nervenkranke	2
Regierungsbezirk Frankfurt a. O.		
Clettwitz	Knappschaftskrankenhaus	2
Cottbus	Städtische Thiem'sche Heilanstalten	1
Cottbuser Stadtforst bei Kolkwitz	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Diakonissenhaus „Lutherstift"	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
"	Naëmi-Wilkestift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1
Landsberg a. W.	Landesirrenanstalt	2
" (Stadt)	Städtisches Krankenhaus	1
Müllrose	Heilstätte der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Frauendorf	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Krankenhaus in der Apfelallee	8
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des vorbezeichneten Krankenhauses	
"	Kückenmühler Anstalten	2
"	Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt	1
"	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt	1
Stettin-Neutorney	Diakonissen- und Krankenhaus „Bethanien"	2
Treptow a. R.	Provinzial-Heilanstalt	2
Uckermünde	Provinzial-Heilanstalt	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Köslin.		
Lauenburg in Pommern	Provinzial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stralsund.		
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Posen.		
Kgl. Forst bei Obornik	Kronprinz Wilhelm-Volksheilstätte	1
Kosten	Provinzial-Irren- und Idiotenanstalt	1
Obrawalde	Provinzial-Irrenanstalt	1
Owinsk	Provinzial-Irrenanstalt	1
Posen	Provinzial-Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	1
"	Städtisches Krankenhaus	5
"	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
"	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
"	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
"	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Rohr-Stiftung	1
"	Königliches Hygienisches Institut	2
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Giese-Rafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
Dziekanka	Provinzial-Irrenanstalt	1
Gnesen	Krankenhaus Bethesda	1
Hohensalza	Kreiskrankenhaus	1
Mühlthal	Kronprinzessin Cecilie-Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	8
	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Breslau	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	3
	St. Georgs-Krankenhaus	2
	Augusta-Hospital	1
"	Israelitische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmer's Heilanstalten	1
"	Dr. Weicker's Volkssanatorium „Krankenheim"	2
Leubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nimptsch	Städtisches Krankenhaus	1
Scheibe	Barmherziges Krankenstift	1
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Birkenhof (Gutsbez. Baumgarten)	Privat-Nervenheilanstalt Birkenhof bei Greiffenberg (Schles.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Görlitz	Stadtkrankenhaus	2
"	Dr. Kahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke	1
Hirschberg	Stadtkrankenhaus	1
Hohenwiese	Genesungsheim	1
Landeshut	Kaiserin Auguste Victoria-Volksheilstätte	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nieder Schreiberhau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft	1
Plagwitz a. Bober	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Genesungsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen O. Schl., Bielschowitz, Kattowitz, Königshütte, Laurahütte, Myslowitz, Orzesche, Rudahammer, Rybnik, Rydultau, Tarnowitz, Zabrze	12 Knappschaftslazarette in den nebenstehend angegebenen Orten, sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Kattowitz	50
Beuthen O. Schl.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Königshütte O. Schl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg O. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Oppeln	Provinzial-Hebammenlehranstalt und -Frauenklinik	1
"	St. Adalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzitz	Fürst August-Krankenhaus	1
Tost O. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Zabrze O. Schl.	Auguste Victoria-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Aschersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Halberstadt	Salvator-Krankenhaus	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	4
"	a) Städtisches Krankenhaus Sudenburg	7
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses Sudenburg	1
"	Kahlenberg-Stiftung	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Oschersleben	Kreiskrankenhaus	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwedel	Kreiskrankenhaus	1
Uchtspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreiskrankenhaus	1
Wolmirstedt	Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Alt Scherbitz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld b. Brehna	Asyl Carlsfeld	1
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Evang. Diakonissenhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weidenplan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie uud Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Naundorf	Knappschafts-Krankenhaus Lauchhammer	1
Nietleben b. Halle	Landes-Heilanstalt	2
Schkeuditz	Unfall-Nervenheilanstalt „Bergmannswohl"	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Erfurt.		
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1
Mühlhausen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus	1
Nordhausen	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Schleswig.		
Altona	a) Städtisches Krankenhaus	6
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Städtischen Krankenhauses	1
Altona	Altonaer Kinderhospital	1
"	Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
Kiel	a) Städtische Krankenanstalt	4
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung der Städtischen Krankenanstalt	1
"	Anschar-Krankenhaus	2
"	Chirurgische Privatheilanstalt des Dr. Neuber	1
Neustadt i. Holst.	Provinzial-Irrenanstalt	2
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	1
Schleswig	Provinzial-Irrenanstalt	2
Wandsbek	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I	5
"	b) Pathologisches und bakteriologisches Institut des Städtischen Krankenhauses I	1
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
"	Kinderheilanstalt	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Hannover-Linden	Krankenhaus II der Stadt Hannover	2
" "	Stadtkrankenhaus Siloah	1
Marienwerder Gutsbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Goslar	Vereinskrankenhaus	1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	St. Bernwards-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
St. Andreasberg	Heilstätte Glückauf	1
"	Heilstätte Oderberg-Gebhardsheim	1
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Celle	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	3

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Alten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	2
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Stade.		
Blumenthal (Hann.)	Kreiskrankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	1
"	Marien-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	1
Lengerich	Provinzial-Heilanstalt	1
Münster	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus Johannisstift	1
	Orthopädische Heilanstalt „Hüffer-Stiftung"	2
"	Provinzial-Heilanstalt	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Elisabethstift	1
"	Knappschaftskrankenhaus II	3
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1
Minden	Städtisches Krankenhaus	1
Oeynhausen	Johanniter-Hospital	1
Paderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Aplerbeck	Provinzial-Heilanstalt	1
Ambrock	Märkische Volksheilstätte	1
Beringhausen	Auguste Viktoria-Knappschafts-Heilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	3
"	Elisabeth-Hospital	3
"	Bergmannsheil in Wiemelhausen	4
"	St. Josefs-Hospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Dortmund	a) Luisenhospital	6
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Luisenhospitals	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	4
"	St. Johannishospital	3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim Dudenstift	1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital"	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Knappschafts-Krankenhaus I	3
"	Institut für Hygiene und Bakteriologie	2
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Hospital	1
"	St. Marien-Hospital	1
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1
Haspe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Hellersen	Volksheilstätte des Kreises Altena	1
Herne	St. Marien-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
Hörde	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	1
Langendreer	Gemeindekrankenhaus	1
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Warstein	Provinzial-Heilanstalt	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	2
"	Marienhospital	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Regierungsbezirk Cassel.	
Cassel	Landkrankenhaus	4
"	Hessisches Diakonissenhaus	1
"	Krankenhaus vom Roten Kreuz	1
"	Marienkrankenhaus	1
Fulda	Landkrankenhaus	3
Haina	Landeshospital	2
Hanau	Landkrankenhaus	2
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
Hersfeld	Landkrankenhaus	2
Marburg	Landesheilanstalt	2
Melsungen	Heilstätte Stadtwald	1
Merxhausen	Landeshospital	2
Oberkaufungen	Heilstätte	1
	Regierungsbezirk Wiesbaden.	
Eichberg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Frankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus Sachsenhausen	20
"	Anstalt für Irre und Epileptische	3
"	Städtisches Siechenhaus	2
"	Hospital zum heiligen Geist	6
"	Bürgerhospital	2
"	Dr. Senckenbergisches pathologisch-anatomisches Institut	1
"	Marienkrankenhaus	5
"	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für experimentelle Therapie	1
"	Neurologisches Institut	1
Herborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Höchst a. M.	Städtisches Krankenhaus	2
Homburg v. d. H.	Allgemeines Krankenhaus	1
Ruppertshain im Taunus	Lungenheilstätte	1
Weilmünster	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus	7
"	b) Pathologische Abteilung des Städtischen Krankenhauses	1
"	St. Josephs-Hospital	1
"	Paulinenstift	1
"	Augenheilanstalt für Arme	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
	Regierungsbezirk Coblenz.	
Ahrweiler	Dr. von Ehrenwallsche Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Andernach	Städtisches St. Josephs-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Departemental-Irrenpflegeanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenmeyersche Anstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
"	Städtisches Hospital	2
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses	1
"	Krankenhaus St. Marien-Wörth	1
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungenkranke	1
	Regierungsbezirk Düsseldorf.	
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	1
Bedburg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	3
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Duisburg	Diakonenkrankenhaus, evangelisch	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	3
Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda	2
Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital	2
" -Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Düsseldorf	Allgemeine städtische Krankenanstalten:	
	Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung	
	Medizinische Klinik	
	Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Düsseldorf	Klinik für Augenkrankheiten Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten Geburtshilfliche und Frauenklinik Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen Institut für Bakteriologie und experimentelle Therapie Institut für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie	20
"	Marienhospital	4
"	Evangelisches Krankenhaus	3
"	Maria Theresia-Hospital (Karmelitessenkloster)	2
"	St. Josephs-Krankenhaus, katholisch	1
"	Departemental-Irrenanstalt	2
Düsseldorf-Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen	1
" -Rath	Augusta-Krankenhaus	1
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Josephs-Hospital, katholisch	1
	Hospital vom Roten Kreuz	1
	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Essen (Ruhr)	Städtisches Krankenhaus	7
"	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
"	Fried. Kruppsches Krankenhaus	3
"	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Gueury-Stiftung"	1
Holterhausen	Heilstätte	1
Homberg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johannistal bei Süchteln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Langenberg (Rhld.)	Evangelisches Krankenhaus	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
"	St. Marien-Hospital	2
"	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München-Gladbach	Katholisches Krankenhaus	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
"	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste Victoria-Stiftung)	2
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Steele	St. Laurentiushospital	1
	Regierungsbezirk Cöln.	
Beuel	St. Joseph-Hospital	2
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
"	St. Johannis-Hospital	3
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnertalweg	3
"	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
"	Herz Jesu-Hospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Dr. Hertz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1

Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten und Institute:

Cöln	Bürgerhospital Augustahospital Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals Krankenanstalt Lindenburg Frhr. A. v. Oppenheimsches Kinderhospital Augenheilanstalt	46

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Cöln	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt	
	Städtisches bakteriologisches Laboratorium bei dem Augustahospital	
	Physiologisches Institut der Stadt Cöln	
"	St. Marien-Hospital	1
"	St. Vincenz-Haus	3
	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	2
	St. Antonius-Krankenhaus in Cöln-Bayenthal	1
"	Hospital in Cöln-Deutz	2
"	St. Franziskus-Hospital in Cöln-Ehrenfeld	1
"	Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Cöln-Ehrenfeld	2
"	St. Joseph-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Alexianer-Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	1
"	St. Vincenz-Hospital in Cöln-Nippes	1
Mülheim (Rhein)	Städtisches Krankenhaus	3
"	Dreikönigenhospital	1
Pützchen	Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	1
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Victoria-Stiftung (Volksheilstätte)	1
	Regierungsbezirk Trier.	
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Neunkirchen	Knappschaftslazarett	2
Quierschied	Knappschaftskrankenhaus	2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalstiftung	3
"	Krankenhaus des Knappschaftsvereins der Burbacher Hütte	1
"	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	1
"	Dr. Schoenemann's Privat-Augenheilanstalt	1
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Sulzbach	Knappschaftslazarett	1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien	1
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Völklingen	Knappschaftslazarett	2
"	Krankenhaus der Krankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
	Regierungsbezirk Aachen.	
Aachen	Mariahilf-Hospital	2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung des Elisabeth-Krankenhauses	1
"	Luisenhospital	2
"	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Bardenberg	Knappschaftslazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
	Regierungsbezirk Sigmaringen.	
Sigmaringen	Fürst Karl-Landesspital	1

II. Königreich Bayern.

Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
Amberg	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Irrenanstalt Ansbach	2—3
"	Städtisches Krankenhaus	1
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
"	Dr. Mayrs Augenheilanstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
"	Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
"	Dr. Würzburger's Kuranstalten: 1. Sanatorium „Herzogshöhe" für Gemütskranke 2. Kurhaus „Mainschloß" für Nervenkranke und Erholungsbedürftige	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Bayreuth	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte Bischofsgrün	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Eglfing (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	K. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Frankenthal	Sankt-Elisabethen-Hospital	2
"	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3—4
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
Gabersee	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Gabersee	1
Haar	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Haar	2
Hausham	Knappschaftskrankenhaus Hausham	1
Hausstein, Gemeinde Nadling, B.-A. Deggendorf	Sanatorium auf dem Hausstein	1
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Homburg (Pfalz)	Heil- und Pflegeanstalt	2
Immenstadt	Distriktskrankenhaus Immenstadt	1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	1
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2
Kempten	Distriktsspital	2
Kitzingen	Städtisches Krankenhaus	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4—5
Krailling	Volksheilstätte bei Planegg	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut	1
Lohr	Luitpoldheim	1
"	Heil- und Pflegeanstalt Lohr a. M.	1
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus	4
München	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	K. Hebammenschule	1
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München l. J.	32
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J.	10
"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. J.	2
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	16
"	Prosektur des Städtischen Krankenhauses München-Schwabing	2
" (Nymphenburg)	Krankenanstalt des III. Ordens	2
"	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz	2
"	Gisela-Kinderspital	2
"	Säuglingsheim München	1
" (Fürstenriederstr.)	Nervenheilanstalt Neufriedenheim	1
München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schlössersche Augenheilanstalt	1
München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach	1
München (Winthirstr. 24)	Maria Ludwig Ferdinand-Anstalt	1
München (Beethovenstr. 10)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krecke	1
München (Mandlstr. 2)	Carolinum, Privatklinik von Dr. Heldrich	1
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	1
"	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen	1
Neustadt a. H.	Städtisches Krankenhaus Hetzelstift	1
Nürnberg	Städtisches Krankenhaus	14

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Nürnberg	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses	1
"	Cnopf'sches Kinderspital, E. V.	2
"	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Pasing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München I. J.	1
Passau	Städtisches Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	1
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Speyer	Bürgerhospital	1
"	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	1
Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Tegernsee	Distriktskrankenhaus	1
Weiden i. O.	Städtisches Krankenhaus	1
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Werneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Würzburg	Juliusspital, Medizinische Abteilung	8—9
"	Juliusspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
"	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
"	K. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1

III. Königreich Sachsen.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Arnsdorf	Landesheil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	2
Albertsberg	Volksheilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Aue	Heilanstalt Aue	1
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Carolagrün	Volksheilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Chemnitz	Stadtkrankenhaus	bis zu 8
"	Städtische Nervenheilanstalt	2
Chemnitz	Pathologisch-hygienisches Institut	6
"	Landes-Erziehungsanstalt für Blinde und für schwachsinnige Kinder	1
Dösen	Landesheil- und Pflegeanstalt Dösen	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Dresden	Kgl. Frauenklinik und Hebammen-Lehranstalt	6
"	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Friedrichstadt	3
"	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Johannstadt	2
"	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Irrenabteilung).	2
"	Carolahaus	3
"	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
"	Kinderheilanstalt	3
Dresden-Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
"	Städtisches Säuglingsheim	1—2
"	Sanitätsrat Dr. Schanz orthopädische Heilanstalt	1
Bad Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	1
Freiberg	Krankenhaus	1
Gottleuba	Heilstätte bei Gottleuba	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Hochweitzschen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen	2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
"	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik	4—6

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Leipzig	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Irren-Heil- und Pfleganstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Neu Coswig	Lindenhof, Privatirrenanstalt	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	3
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1—2
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Untergöltzsch	Landes-Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke zu Untergöltzsch	2
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1
Zittau	Stadtkrankenhaus	1—2
Zwickau	Kgl. Krankenstift Zwickau	4
"	Stadtkrankenhaus	1—2
"	Dr. Gaugele's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Zwickau-Marienthal	Krüppelheim	1

IV. Königreich Württemberg.

Biberach	Bezirkskrankenhaus	1
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Bolsternang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Ueberruh	2
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2
	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad	1
Hall	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	2
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2
Kennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	2
Plochingen a. Neckar	Johanniterkrankenhaus Plochingen	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Reichenberg	Heilstätte für männliche Lungenkranke Wilhelmsheim	2
Reutlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Riedlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
Schömberg	Sanatorium Schömberg, G. m. b. H.	1
" , Eisenbahnstation Calmbach	Volksheilstätte Charlottenhöhe	1
Schömberg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke, G. m. b. H.	1
Schussenried	Königliche Heilanstalt Schussenried	2
Stetten i. R.	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische	1
Stuttgart	Katharinenhospital	7
"	Bürgerhospital Stuttgart	2
"	Marienhospital	3
"	Karl Olga-Krankenhaus	2
"	Ludwigsspital „Charlottenhilfe"	2
"	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
"	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
"	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
"	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
"	Königliche Landeshebammenschule	1
	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Stuttgart	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Eingetragener Verein	1
"	Krankenanstalten der Evangelischen Diakonissenanstalt	3
Stuttgart-Cannstatt	Städtisches Krankenhaus Stuttgart-Cannstatt (bisher Bezirkskrankenhaus Cannstatt)	2
Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Ulm	Städtisches Krankenhaus	4
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weinsberg	2
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnental	3
Zwiefalten	Königliche Heilanstalt Zwiefalten	4

V. Großherzogtum Baden.

Achern	Heil- und Pflegeanstalt Illenau	4
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Sanatorium Luisenheim	1
"	Erholungsheim Friedrichshaus	1
"	Sanatorium St. Blasien G. m. b. H.	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	4
"	Städtisches Krankenhaus	1
Engen	Städtisches Spital Engen	1
Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus	2
Heidelberg	Orthopädisch-chirurgische Heilanstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hiermit verbunden Sanatorium Solbad Rappenau	3
Karlsruhe	Neues St. Vinzentiuskrankenhaus	2
	Ludwig Wilhelm-Krankenheim	2
	Städtisches Krankenhaus	6
"	Städtisches Krankenhaus, Prosektur (pathologisch-bakteriologisches Institut)	1
"	Evangelische Diakonissenanstalt	2
Konstanz	Stadtspital	3
Konstanz	Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzerhof)	1
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Allgemeines Krankenhaus	10
"	Diakonissenhaus	1
Marzell	Vereinigte Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich-Hilda-Genesungsheim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	5
"	Kinderspital Siloah und Evangelisches Diakonissenhaus	2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfründnerhaus	1
Rastatt	Bürgerspital	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Villingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	3

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey	Kreiskrankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
"	Diakonissenhaus „Elisabethenstift"	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provinzial-Pflegeanstalt der Provinz Starkenburg	1
Friedberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landesirrenanstalt	2
Goddelau	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt „Philippshospital"	2
Heppenheim a. d. L.	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	4

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus (Chirurgische Station)	1
	Städtisches Krankenhaus St. Rochushospital	2
"	St. Vincenz- und Elisabeth-Hospital	1—2
"	Großherzogliche Hebammen-Lehranstalt	1
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus	2
Sandbach i. Odenwald	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Winterkasten	Eleonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtkrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder „Kinderheim Lewenberg"	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Emskopf bei Berka a. J.	Sophienheilstätte auf dem Emskopf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heilstätte	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	8
"	Pathologisches Institut des Herzoglichen Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
"	Schwesternhaus vom Roten Kreuz	1
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Pößneck	Städtisches Krankenhaus	1
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg	Herzogliches Landkrankenhaus	2
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	6

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
"	Kreiskrankenhaus Bernburg	2
Cöthen	Kreiskrankenhaus	1
Dessau	Kreiskrankenhaus	2
Zerbst	Kreiskrankenhaus	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.		
Arnstadt	Städtisches Krankenhaus	1
XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.		
Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.		
Arolsen	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
Bad Wildungen	Krankenhaus Helenenheim	1
XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.		
Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1
XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.		
Gera	Städtisches Krankenhaus	2
Milbitz bei Gera	Heilanstalten Milbitz, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schlutter	2
XXI. Fürstentum Lippe.		
Brake	Heil- und Pflegeanstalt Lindenhaus	2
Detmold	Landkrankenhaus	2
XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.		
Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
"	Allgemeines Krankenhaus	4
"	Kinderhospital	1
XXIII. Freie Hansestadt Bremen.		
Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
"	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	2
"	Hygienisches Institut	2
Bremen	St. Joseph-Stift	3
"	Kinder-Krankenhaus	3
"	Evangelisches Diakonissenhaus	1
"	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	1
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Joseph-Hospital	1
Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl	3
XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	18
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5
"	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	12
"	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
"	Allgemeines Krankenhaus Barmbeck	8
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	Irrenanstalt Langenhorn	2
"	Seemannskrankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2
"	Hafenkrankenhaus	2
"	Anatomie und Leichenschauhaus des Hafenkrankenhauses	1
"	Kranken- und Säuglingsabteilung des Waisenhauses	1
"	Institut für Geburtshilfe	2 v. 1./7. 14 ab
"	Vereinshospital	1
"	Bethesda	1
"	Krankenhaus der deutsch-israelitischen Gemeinde	2
"	Freimaurer-Krankenhaus	1
"	Kinderhospital	1
"	Marienkrankenhaus	8

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Hamburg-Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Edmundsthal-Siemerswalde	2
Hamburg-Sahlenburg	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung	1

XXV. Elsaß-Lothringen.

Algringen	Bergmannskrankenhaus Algringen, G. m. b. H.	2
Beauregard, Gde. Diedenhofen	Bürgerhospital Diedenhofen-Beauregard	1
Colmar	Bürgerspital:	
	innere Abteilung	2
	chirurgische Abteilung	1
Hagenau	Bürgerspital	2
Metz	Mathildenstift (Diakonissenspital)	1
"	Hospital St. Blandina	2
Mülhausen	Bürgerspital:	
	a) Krankenhaus am Hasenrain	3
	b) Spital am Graben	1
Rufach	Ober-Elsässische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	2
Saales	Lungenheilanstalt Tannenberg	1
Saargemünd	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Stephansfeld	Bezirks-Heilanstalt des Unter-Elsaß	2
Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
"	Bürgerspital:	
	chirurgische Abteilung II,	
	Sektion I	2
	Sektion II	1
	Entbindungsabteilung	1
	medizinische Abteilung II	3
	Abteilung für chronisch Kranke	2

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 28. November 1913. | Nr. 58.

Inhalt: 1. Militärwesen: Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Tauglichkeit von militärpflichtigen Deutschen in den Niederlanden. Seite 1183
2. Marine und Schiffahrt: Erscheinen des dritten Nachtrags zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ 1183
3. Finanzwesen: Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1913 . 1184
4. Konsulatwesen: Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilungen; — Todesfall; — Einziehung eines Vizekonsulats 1185
5. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung 1185
6. Statistik: Abänderung der für die Salzstatistik angeordneten Muster 1186
7. Zoll- und Steuerwesen: Aufnahme eines Ortes in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden . . 1199
8. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1199

1. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Hermann Slingenberg, Deutschen Konsulatsarzt in Amsterdam ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c a. a. O. bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Wohnsitz in den Niederlanden haben.

Berlin, den 18. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lewald.

2. Marine und Schiffahrt.

Der dritte Nachtrag zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ ist erschienen.

3. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Oktober 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat Oktober ℳ	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Monat Oktober ℳ	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Oktober ℳ	Im Reichshaushalts-Etat einschließlich Nachtragsetat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	72 958 989	429 678 248	61 701 138	402 885 669	721 470 000
2	Tabaksteuer	904 999	5 957 205	3 060 815	7 566 717	10 825 000
3	Zigarettensteuer	4 256 923	28 470 466	3 805 343	28 503 886	86 469 000
4	Zuckersteuer	17 446 118	112 002 114	12 487 063	96 810 406	157 600 000
5	Salzsteuer	6 154 272	35 808 329	5 080 221	33 134 811	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	20 269 868	128 560 487	16 104 551	116 449 844	195 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	78 572	519 542	73 344	461 810	825 000
8	Schaumweinsteuer	1 220 776	6 107 179	624 293	5 843 842	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	2 208 736	8 442 446	1 103 539	8 466 122	15 846 000
10	Zündwarensteuer	2 152 009	11 896 944	1 589 445	12 010 587	20 101 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	10 382 091	72 422 525	10 722 913	74 803 428	124 780 000
12	Spielkartenstempel	204 036	1 116 550	130 826	1 082 277	1 899 950
13	Wechselstempel	1 961 181	12 086 245	1 921 957	11 844 520	19 122 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Gesellschaftsverträgen	317 649	817 649	311 296	311 296	} 68 820 000
	B. „ Wertpapieren	2 454 753	30 130 441	2 405 659	29 528 166	
	C. „ Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	925 245	5 467 748	998 887	5 615 904	
	D. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 546 780	11 265 889	1 515 844	11 040 032	20 580 000
	E. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	2 683 565	22 684 188	2 683 565	22 684 188	40 500 000
	b) für Privatlotterien	1 818 971	9 816 062	1 396 858	9 567 574	10 388 000
	F. von Frachturkunden	1 917 811	11 800 869	1 879 455	11 564 852	18 444 000
	G. „ Personenfahrkarten	2 587 893	14 988 705	2 536 135	14 688 981	22 844 000
	H. „ Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	867 809	3 489 237	360 458	3 419 453	3 930 000
	J. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	372 467	4 159 605	365 018	4 076 418	5 880 000
	K. von Schecks	262 938	1 753 855	257 680	1 718 778	3 136 000
	L. „ Grundstücksübertragungen	3 535 977	21 061 656	3 465 258	20 640 425	39 200 000
	M. von Versicherungen	1 472	1 472	1 443	1 443	7 500 000
15	Zuwachssteuer	1 480 428	9 764 628	1 480 428	9 764 628	5 000 000
16	Erbschaftssteuer	4 078 077	25 514 878	4 078 077	25 514 878	47 000 000
17	Statistische Gebühr	196 622	1 805 339	196 622	1 291 480	1 822 450

4. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Georg Rodiek zum Konsul in Honolulu (Hawaiische Inseln) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Robert Schubert zum Vizekonsul in Penang (Kolonie Straits Settlements) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Feigel in Curitiba ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Generalkonsul von Cuba, José A. Barnet y Vinageras, und dem Generalkonsul von El Salvador, Reyes Guerra, in Hamburg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul von Siam in Hannover, Heinrich Gronau, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Königlich Schwedischen Vizekonsul in Apenrade, Christian Boetmann jr. ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der deutsche Konsularagent D. Bolasco Piccinelli in Alghero (Sardinien) ist gestorben.

Das Kaiserliche Vizekonsulat auf den Scilly-Inseln ist zur Einziehung gelangt. Für diese Inseln ist jetzt der Kaiserliche Vizekonsul in Falmouth zuständig.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten

A. mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an für

1. die im Dienste des Kommunalständischen Verbandes des Markgraftums Oberlausitz Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei dem Kommunalständischen Verbande des Markgraftums Oberlausitz Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist;

B. mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

a) 1. die im Dienste des Kommunalständischen Verbandes des Markgraftums Niederlausitz Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei dem Kommunalständischen Verbande des Markgraftums Niederlausitz Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist,

b) 1. die in den Betrieben oder im Dienste der Landschaft des Fürstentums Lüneburg Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der Landschaft des Fürstentums Lüneburg Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist,

c) 1. die in Betrieben oder im Dienste des Bürgerspitals Hagenau Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei dem Bürgerspital Hagenau Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 bezeichneten Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 19. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

6. Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen:

Die durch Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871 für die Salzstatistik angeordneten Muster 8 bis 10 werden vom Rechnungsjahr 1913 ab durch die nachstehend abgedruckten Muster 1 bis 3 ersetzt. In Muster 3 sind die im Monat April 1913 noch nach den alten Bestimmungen vergällten Salze entsprechend den Vergällungsmitteln der Salzabgaben-Befreiungsordnung vom 5. März 1913 einzuordnen. Der bisherige Nachweis über den Niederlageverkehr und die Steuerstundungen von Salz fällt weg.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses die Muster zu ändern.

Berlin, den 17. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bundesstaat:
Direktivbezirk:
Hauptamtsbezirk:

Muster 1
(Salzstatistik).

Einsendungstag:
für die Hauptämter: *1. Juni*
„ „ Direktivbehörden: *1. Juli.*

Übersicht

über die Erzeugnisse der inländischen Salzwerke.

Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. Die in jedem Hauptamtsbezirke vorhandenen Steinsalzwerke, Kalisalzwerke mit Nebengewinnung von Steinsalz und Kalisalzen mit über 60 v. H. Natriumchloridgehalt, Salinen und Fabriken, in denen Salz als Nebenerzeugnis gewonnen wird, sind in der genannten Reihenfolge, getrennt nach Staats- und Privatwerken, aufzuführen. Beim Aufhören alter sowie beim Beginne neuer Werke und Betriebe ist in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Vermerk zu machen.

2. Die Anschreibung der Erzeugnisse erfolgt allgemein nach dem Reingewicht in Doppelzentnern. Mengen von weniger als 50 kg bleiben unberücksichtigt, solche von 50 kg und darüber werden mit 1 dz eingesetzt.

3. Wenn in Fabriken aus Kalisalzen mit über 60 v. H. Natriumchloridgehalt das Natriumchlorid als Nebenerzeugnis gewonnen und abgesetzt wird, so ist die Menge der zur Verarbeitung bezogenen Kalisalze dieser Art in der Bemerkungsspalte anzugeben. Ebenso ist zu verfahren bei Fabriken, die gereinigtes Salz aus Rohsalz herstellen.

4. Von Salzerzeugnissen in wässeriger Lösung (Sole und Mutterlauge) werden nur diejenigen Mengen mit ihrem steueramtlich festgestellten Reingewichte nachgewiesen, die durch Versteuerung in den freien Verkehr getreten oder mit Begleitschein II weiter versendet worden sind.

5. Die Übersicht ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

6. Die Übersicht der Direktivbehörde gibt die Angaben wie zu Ziffer 1 für den Direktivbezirk. Der Übersicht der Direktivbehörde ist das eine Stück der hauptamtlichen Übersichten als Anlage beizufügen.

Lfd. Nr.	Salzwerke	Steinsalz	Kalisalze	
			mit 75 und mehr v. H. Natriumchloridgehalt	mit mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt
			dz	
1	2	3	4	5

Siedesalz	Pfannenstein	Sole	Mutterlauge	Salzabfälle	Abfallsalze und andere Nebenerzeugnisse der Fabriken	Bemerkungen
		dz				
6	7	8	9	0	11	12

Bundesstaat:
Direktivbezirk:
Hauptamtsbezirk:

Muster 2
(Salzstatistik).

Einsendungstag:
für die Hauptämter: *1. Juni*
„ „ Direktivbehörden: *1. Juli.*

Übersicht

über das in den freien Verkehr gesetzte Salz.

Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. In der Übersicht ist dasjenige Salz mit dem Reingewichte nachzuweisen, das in dem Hauptamtsbezirk in den freien Verkehr gesetzt worden ist. Die Salzmengen sind in Doppelzentnern nachzuweisen, wobei Mengen von weniger als 50 kg unberücksichtigt bleiben, solche von 50 kg und darüber als 1 dz angesetzt werden.

2. Die Steuer- und Zollbeträge haben auf ganze Mark zu lauten. Überschießende Beträge unter 0,5 ℳ bleiben unberücksichtigt, solche von 0,5 und darüber werden als 1 ℳ gerechnet.

3. Das mit Begleitschein II abgefertigte Salz wird da angeschrieben, wo die Einzahlung der Abgabe erfolgt, das abgabenfrei abgelassene Salz da, wo die Buchung in den Hebe- oder Freischreibungsregistern stattfindet.

4. Die abgesetzten Mengen von Sole und Mutterlauge werden, sofern sie versteuert worden sind, in Spalte 2 und 3 mit dem Reingewicht und dem Betrage der Abgabe in Ansatz gebracht; dagegen werden die steuerfrei abgelassenen Mengen nicht angeschrieben.

5. Die Kalisalze, die mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchlorid enthalten, sind nicht nachzuweisen.

6. In Spalte 3 ist die Salzsteuer oder die innere Abgabe für ausländisches Salz (Roheinnahme einschließlich der Nacherhebungen, abzüglich der Erstattungen) nachzuweisen. Die den Nacherhebungen und Erstattungen — auch der nur bei den Oberzollkassen gebuchten — entsprechenden Salzmengen sind bei den betreffenden, in die Übersicht zu übernehmenden Mengen in Zugang oder Abgang zu bringen. Die am Schlusse des Rechnungsjahrs noch gestundeten Steuer- und Zollbeträge sind unter der Linie mit roter Tinte anzugeben.

7. In Spalte 4 ist das nach Artikel 5 B und C der Übereinkunft vom 8. Mai 1867 zu Unterstützungen bei Notständen sowie an Wohltätigkeitsanstalten, zu Deputaten, zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen und zur Nachpökelung von Heringen abgabenfrei gelassene Salz aufzuführen.

8. In den Spalten 7 und 8 sind auch die abgabenfrei verabfolgten Salzabfälle, wie Pfannenstein, Schmutz- und Fegesalz, Abfallsalze sowie die Kalisalze mit 75 und mehr v. H. Natriumchloridgehalt nachzuweisen.

9. Die in Muster 2 nachgewiesenen Mengen müssen mit den entsprechenden in Muster 8 übereinstimmen, nämlich

Spalte 4 mit Muster 8 A I 1, 2 und II,
„ 5 „ „ 8 A II,
„ 7 „ „ 8 B I,
„ 8 „ „ 8 B II.

10. Die Übersicht der Direktivbehörde erhält die gleiche Einrichtung wie die Übersicht der Hauptämter. Eine Trennung der Angaben nach Bezirken der Hauptämter findet darin nicht statt.

Steuerhebebezirk	Versteuertes Salz		Abgabenfrei abgelassenes Speisesalz		
	Menge	Abgabe davon	Menge insgesamt	darunter auf Rechnung der Einzelstaaten	
				Menge	Steuerbetrag
	dz	ℳ	dz	dz	ℳ
1	2	3	4	5	6
					a) Inländisches
					b) Ausländisches

Zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabenfrei abgelassenes Salz		Zollbetrag des ausländischen Salzes	Ursprungsland des ausländischen Salzes	Bemerkungen
vergällt dz	unvergällt dz	ℳ		
7	8	9	10	11
Salz				
Salz				

Bundesstaat:
Direktivbezirk:
Hauptamtsbezirk:

Muster 3
(Salzstatistik).

Einsendungstag:
für die Hauptämter: *1. Juni*
„ „ Direktivbehörden: *1. Juli.*

Übersicht

über die in bezug auf die Salzabgaben gewährten Erleichterungen.

Rechnungsjahr 19 .

Anleitung.

1. In der Übersicht ist dasjenige Salz nachzuweisen, bei dem die Abgabe (Steuer oder innere Abgabe für ausländisches Salz) unerhoben geblieben ist oder erstattet wurde, einschließlich der Salzabfälle und des Abfallsalzes sowie der Kalisalze, die über 60 v. H. Natriumchlorid enthalten, und der von den Salzwerken unversteuert abgelassenen oder vom Ausland abgabenfrei eingeführten Sole und Mutterlauge

2. Die Anschreibung des Salzes erfolgt nach dem Reingewicht in Doppelzentnern, diejenige der wässerigen Lösungen (Sole und Mutterlauge) nach dem Maßgehalt in Hektolitern.

3. Die in Klammern angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Salzabgaben-Befreiungsordnung.

4. Kalisalze von mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt sind nicht in B I 2 i nachzuweisen, sondern unter C I; ebenso das zum Salzen und Nachsalzen von Fischen vergällte Salz nicht in B I 2 k, sondern unter A I 1 und 2.

5. Das auf Grund des § 19 (1) der Salzabgaben-Befreiungsordnung nochmals vergällte Salz ist nicht anzuschreiben.

6. Wegen Übereinstimmung mit Muster 2 vgl. dort Ziffer 9.

7. Die Übersicht der Direktivbehörde erhält die gleiche Einrichtung wie die Übersicht der Hauptämter. Eine Trennung der Ang ben nach Bezirken der Hauptämter findet darin nicht statt.

Art der Verwendung	Menge dz	Bemerkungen
A. Abgabenfrei abgelassenes Speisesalz.		
I. Auf gemeinschaftliche Rechnung:		
1. Zum Einsalzen von Fischen (§§ 35 bis 41) .		
2. Zur Nachpökelung von Heringen einschließlich der Breitlinge [Bristlinge] (§§ 35 bis 41) .		
3. Zum Salzen von Ausfuhrwaren:		
a) Nicht unter amtlicher Überwachung (§§ 42 bis 50)		
Fleisch und Speck		
Schinken und Wurst		
Butter		
Gemüse		
b) Unter amtlicher Überwachung		
Fleisch und Speck		
Schinken und Wurst		
Butter		
Gemüse		
II. Auf Rechnung der Einzelstaaten:		
1. Zu Unterstützungen bei Notständen sowie an Wohltätigkeitsanstalten (§ 1 (2))		
2. Zu Deputaten (§ 1 (2))		
B. Zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken abgabenfrei abgelassenes Salz.		
I. **Vergällt** (§§ 7 bis 11, 22, 25, 28 (1)):		
1. Vollständig vergällt (§§ 7 und 8) . . .		
2. Unvollständig vergällt (§§ 9 und 10):		
a) Zur Herstellung von chlor- und natriumhaltigen Erzeugnissen . . .		
b) Zu Verhüttungszwecken usw. . . .		

Art der Verwendung	Menge dz	Bemerkungen
c) Zur Herstellung von Steinwaren, Tonwaren, Glas, Glasuren und Glaswaren		
d) Zu Zwecken der Fettindustrie . . .		
e) Zur Herstellung von Farben . . .		
f) Zu Zwecken der Färberei, Bleicherei, Wäscherei		
g) Zur Herstellung von Sprengstoffen .		
h) Zu sonstigen chemischen Zwecken . .		
i) Zu landwirtschaftlichen Zwecken mit Ausnahme der Kalisalze von mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt [C I]		
k) Zu Zwecken der Haltbarmachung, mit Ausnahme des Salzes zum Salzen und Nachsalzen von Fischen [A I 1 und 2]		
l) Zu Kühlzwecken und zum Auftauen von Eis		
m) Zur Herstellung von Weizenstärke und Naturlab		
n) Mit den im § 10 (1) n S. Bfr. D. genannten Vergällungsmitteln . . .		
3. Mit Genehmigung der Direktivbehörden mit sonstigen Vergällungsmitteln unvollständig vergällt (§ 11)		
II. **Unvergällt:**		
1. Badesalz (sog. Schlammsalz) aus chemischen Fabriken (§ 24 (2) [Badesalz, sonstiges s. C IV 1]		
2. Unzerkleinerter Pfannenstein (§ 26):		
a) An Gewerbetreibende		
b) An Landwirte und andere Viehbesitzer		
c) An Jagdberechtigte		
3. Salzabfälle mit weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt und Pfannenstein auf Anordnung der Hauptämter (§ 27 (1)) . . .		
4. Salzabfälle an Salzhändler auf Anordnung der Direktivbehörden (§ 27 (2))		
5. Unter amtlicher Überwachung derart, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist (§ 5 (6)) . . .		
6. Sonstiges für Menschen ungenießbares Salz (§ 28 (2); vgl. § 13 der Ausführungsbestimmungen)		

Art der Verwendung	Menge dz	Bemerkungen
C. Sonstige salzhaltige Erzeugnisse, die unter amtlicher Überwachung abgabenfrei verabfolgt oder sonst abgabenfrei gelassen werden:		
I. Kalisalze mit mehr als 60, jedoch weniger als 75 v. H. Natriumchloridgehalt (§ 21)		
II. Sonstiges abgabenfrei verabfolgtes Salz:		
1. Zu wissenschaftlichen Zwecken		
2. Nach Ziffer 4 der Anlage C zum Deutsch-Österreichischen Handelsvertrage		
3.		
4.		
5.		
III. Vernichtetes und unbrauchbar gewordenes Salz. .		
IV. Zu Bädern für Heilzwecke:		
1. Badesalz (eingedickte Sole mit den Bestandteilen der Mutterlauge) [sog. Schlammsalz s. B II 1]	hl	
2. Sole		
3. Mutterlauge. .		
V. Sonstige Sole:		
1. Zur Sodafabrikation . .		
2. . . .		
3. . .		

7. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1913 beschlossen,

zu genehmigen, daß der Ort Bad Kissingen im Königreiche Bayern in das Verzeichnis der Orte, an denen sich gemäß §§ 1, 2 der Weinzollordnung zuständige Zollstellen befinden (Zentralblatt für 1909 S. 783, 1357 und für 1911 S. 244), und zwar mit beigefügtem Sternchen, aufgenommen werde.

8. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Karl Rumor, Schleifer,	geboren am 28. November 1879 zu Grundschöttel, Regierungsbezirk Arnsberg, Westfalen, ortsangehörig zu Lamusano, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug in drei Fällen, einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfall und Hehlerei (3 Jahre Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 22. November 1910),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	8. Oktober 1913.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Henri Georges Couégnas, verurteilt unter dem Namen Pedro Brannos, Metzger,	geboren am 20. Oktober 1895 zu Paris, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung gefälschter Ausweispapiere,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	22. Oktober 1913.
3	Albert Ricard, Kellner,	geboren am 1. August 1886 zu Namur, Provinz gleichen Namens, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Landau,	29. Oktober 1913.
4	Vinzenz de Buyst, Hausbursche,	geboren am 9. September 1885 zu Brügge, Provinz Westflandern, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	11. November 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 2. Dezember 1913. | Nr. 59.

Inhalt: Allgemeine Verwaltungssachen: Muster zur Ausführung des § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und Gültigkeitsdauer eines Heimatscheins Seite 1201

Ausführungsvorschriften zu § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes 1212

Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1913 zur Ausführung des § 39 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) beschlossen:

1. Aufnahme-, Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen, sind nach den in den Anlagen 1 bis 10 enthaltenen Mustern auszustellen,
2. in Zukunft darf die Gültigkeit eines Heimatscheins bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren bemessen werden.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Anlage 1.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Aufnahmeurkunde.

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am
in
(sowie seine Ehefrau geborene
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

)

ha... mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

, den 19

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 2.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Einbürgerungsurkunde.

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am
in
(sowie seine Ehefrau geborene
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 B.G.B.) gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

)

ha mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) durch Einbürgerung erworben und damit Deutsche geworden.

Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

—, den 19....

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 3.

Deutsches Reich.

(Reichsadler.)

Urkunde über die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit.

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seiner Ehefrau , geborenen

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt (§ 1626 B.G.B.) gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen worden; damit Deutsche geworden.

Die Verleihung der unmittelbaren Reichsangehörigkeit erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Familienangehörigen.

....., den . 19 .

(Der Reichkanzler.)

(Unterschrift.)

Anlage 4.

(Königreich Preußen.)

(Landeswappen.)

—

Entlassungsurkunde.

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seiner Ehefrau , geborenen

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

)

ist mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) erteilt worden unter Vorbehalt der Staatsangehörigkeit im (Königreich Bayern).

, den 19 .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)

(Unterschrift.)

Anlage 5.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Entlassungsurkunde.

D..... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

)

ha mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und damit die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren.

, den 19

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 6.

Deutsches Reich.

(Reichsadler.)

Entlassungsurkunde.

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seiner Ehefrau geborenen

und folgenden von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretenen Kindern:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

)

ist die Entlassung aus der unmittelbaren Reichsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde erteilt worden.

, den 19

(Der Reichskanzler)

(Unterschrift.)

Anlage 7.

Deutsches Reich.
(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Heimatschein.

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D... (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in
2. " " " "
3. " " " "

...)

besitzt die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen) und somit Deutsche .

Diese Bescheinigung gilt bis zum 19

, den 19 .

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 8.

Deutsches Reich.

(Reichsadler.)

Heimatschein.

(Für den Aufenthalt im Ausland.)

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in

(sowie seine Ehefrau geborene

und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. (Namen), geboren am in
2. „ „ „ „
3. „ „ „ „

)

besitz die unmittelbare Reichsangehörigkeit und somit Deutsche

Diese Bescheinigung gilt bis zum 19

, den 19

(Der Reichskanzler.)

(Unterschrift.)

(Unterschrift des Inhabers.)*)

*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Anlage 9.

(Königreich Preußen.)
(Landeswappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.

(Zur Benutzung im Inland.)

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in besitzt die Staatsangehörigkeit im (Königreich Preußen).

....., den 19..

(Der Königlich Preußische Regierungspräsident.)
(Unterschrift.)

Anlage 10.

Deutſches Reich.

(Reichsadler.)

Ausweis über die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

(Zur Benutzung im Inland.)

D (Namen, Stand und Wohnort), geboren am

in beſitzt die unmittelbare Reichsangehörigkeit.

, den 19

(Der Reichskanzler.)

(Unterſchrift.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November 1913 nachstehende Ausführungsvorschriften zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 583) beschlossen.

Berlin, den 29. November 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Ausführungsvorschriften

zu § 9 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913.

1. Jeder Bundesstaat sendet zum 1. jedes Monats an den Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Musters in 28 Stücken ein Verzeichnis derjenigen Personen, deren Einbürgerung von ihm beabsichtigt wird und auf welche die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Anwendung findet.

2. Die Verzeichnisse werden vom Reichskanzler zusammengestellt und den Bundesstaaten umgehend zugesandt. Die Zusammenstellung erfolgt derart, daß jeder Bundesstaat die von den übrigen Bundesstaaten eingesandten Verzeichnisse erhält.

3. Die Bundesstaaten prüfen die Verzeichnisse und bezeichnen bis zum 15. des nächstfolgenden Monats dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) die Personen, gegen deren Einbürgerung Bedenken bestehen. Sofern keine Mitteilung iunerhalb dieser Frist eingegangen ist, wird angenommen, daß Bedenken nicht erhoben werden.

4. Von dem Ergebnis der Umfrage macht der Reichskanzler jedem Bundesstaate hinsichtlich der von ihm übermittelten Einbürgerungsanträge alsbald Mitteilung.

5. Über Einbürgerungsanträge, gegen die Bedenken erhoben sind, werden die beteiligten Bundesstaaten unmittelbar miteinander in Benehmen treten. Erkennt der Bundesstaat, bei dem der Einbürgerungsantrag gestellt ist, die Bedenken als begründet an, oder nimmt der Bundesstaat, der die Bedenken erhoben hat, diese zurück, so hat der Bundesstaat dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) eine entsprechende Erklärung abzugeben, die der Reichskanzler dem anderen Bundesstaate mitteilt. Vor Eingang der Mitteilung, daß die Bedenken zurückgenommen sind, darf die Einbürgerung nicht erfolgen. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Bundesstaaten nicht zustande, so führt der Reichskanzler die Entscheidung des Bundesrats herbei.

(Absendende Behörde.)
(Geschäftsnummer.)

Ort und Datum.

(Monats-) Verzeichnis 1913 der von (Bundesstaat) beabsichtigten Einbürgerungen.

An den

Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern)

Berlin W 8,
Wilhelmstraße 74.

(Monats-) Verzeichnis; lfde. Nr.

Antrag gestellt in (Bundesstaat) bei (Behörde).

Zuname:

Vornamen:
(sämtliche, Rufname unterstreichen)

Geburtsangabe:
(Tag, Monat, Jahr)

Geburtsort:
(auch Bezirk und Land)

Glaubensbekenntnis:

Beruf oder Gewerbe:
(auch frühere Berufe)

Staatsangehörigkeit:
(auch frühere)

Nationalität:
(Pole, Tscheche, Ruthene usw.)

Militärverhältnis im Heimatstaat und im Inland:

Familienstand:
(verheiratet oder ledig; Zahl der mit einzubürgernden Kinder)

Name der Eltern des Antragstellers: Vater: Mutter:

Deren Wohn- oder Aufenthaltsort:

Deren Glaubensbekenntnis:

Deren Staatsangehörigkeit:

Deren Nationalität:

Aufenthaltsorte des Antragstellers seit seiner Geburt:

Besondere Bemerkungen

Heimatrecht.

Google
Original from PRINCETON UNIV

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 5. Dezember 1913. **Nr. 60.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 1217
2. **Marine und Schiffahrt:** Abänderung der Anlage D der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen 1217
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderung der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen 1218
4. **Militärwesen:** Berichtigung zu dem Gesamtverzeichnisse der gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 1218
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1218
6. **Versicherungswesen:** Ausführung der Reichsversicherungsordnung 1220

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Joerges in Potosi (Bolivien) ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des § 8 der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen vom 25. Juni 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 269) wird die Anlage D daselbst abgeändert wie folgt:

Lfd. Nr. 18b erhält folgende Fassung:
„Magdeburg."

Lfd. Nr. 18c:
„Die Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme der Stadt Magdeburg) und im Herzogtum Anhalt."

Berlin, den 26. November 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Isenbart.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir im § 24 Abs. 7 der Zündwarensteuer-Ausführungsbestimmungen erteilten Ermächtigung verlängere ich die Frist zum Aufbrauch der beim Inkrafttreten des Zündwarensteuergesetzes vorhandenen Vorräte an unvorschriftsmäßigen Zündwarenetiketten bis zum Schlusse des Jahres 1914.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

4. Militärwesen.

Berichtigung.

In dem als Anhang zu Nr. 52 veröffentlichten Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, muß es unter C c Seite 1063 bei „Hamburg: Realschule an der Bogenstraße" statt [2]) heißen [3]). An den Schluß derselben Seite ist folgende Fußnote zu setzen: [3]) Mit rückwirkender Geltung für den Michaelistermin 1912.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Karl Fried, Silberarbeiter,	geboren am 21. Januar 1882 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Juni 1912),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Posen,	19. November 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Wasyl Adamaniuk, Arbeiter,	etwa 31 Jahre alt, geboren zu Dzurow, Bezirk Sniatyn, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	15. November 1918.
3	Johann Braun, Maurer,	geboren am 22. März 1868 zu Altsattl, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Hausfriedensbruch,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	4. November 1913.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
4	Josef Conrad, Bäckerlehrling,	geboren am 6. Juli 1893 zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. November 1918.
5	Josef Czech, Arbeiter,	geboren am 1. Dezember 1891 zu Schwarzenitz, Bezirk Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	20. November 1918.
6	Josef Czermak, Gärtnergehilfe,	geboren am 28. Dezember 1894 zu Meierhöfen bei Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. November 1918.
7	Josef Dümpfl, Fleischhauer,	geboren am 12. Mai 1867 zu Leopoldsdorf, Bezirk Floridsdorf, Niederösterreich, ortsangehörig zu Grün, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Regen,	30. Oktober 1918.
8	Laurentius Dulos,	geboren am 1. November 1848 zu Breda, Provinz Nordbrabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	22. November 1918.
9	Jakob Rudolf Erlacher, Viehwärter,	geboren am 8. April 1891 zu Enneberg, Bezirk Bruneck, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	21. November 1918.
10	Emil Faustmann, Handarbeiter,	geboren am 3. August 1880 zu Streckenwald, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Chemnitz,	29. Oktober 1918.
11	Josef Gaßner, Friseur,	geboren am 18. März 1889 zu Steyr, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	26. April 1918.
12	Peter Konieczn, Arbeiter,	geboren am 12. Juni 1866 zu Skrzydlna, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. November 1918.
13	Karl Reichelt, Buchbinder,	geboren am 18. Juli 1881 zu Pihanken, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Eichwald, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wertingen,	13. November 1918.
14	Hedwig Antonie Schaub, Näherin,	geboren am 14. Juni 1892 zu Innsbruck, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	Gewerbsunzucht,	Königlich Bayerische Polizeidirektion zu München,	13. November 1918.
15	Josef Schmidt, Färber,	geboren am 27. Mai 1859 zu Pollom, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Trier,	22. November 1918.
16	Adolf Schneider, Arbeiter,	geboren am 21. Februar 1883 zu Mährisch Trübau, Bezirk gleichen Namens, Mähren, ortsangehörig zu Rostitz, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Vergehen gegen § 271 des Strafgesetzbuchs in vier Fällen, Betteln und Führung eines falschen Namens,	Polizeibehörde zu Hamburg,	15. November 1918.
17	Josef Stitovec, Arbeiter,	geboren am 14. Februar 1892 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	24. November 1918.

6. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführung der Reichsversicherungsordnung. Vom 5. Dezember 1913.

Auf Grund des § 519 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, denen eine Bescheinigung nach § 514 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung als Ersatzkassen erteilt worden ist, wird, wenn sie dies bei dem Reichsamt des Innern beantragen, gemäß § 519 Abs. 2 die Befugnis übertragen, statt der Versicherungspflichtigen, die als Mitglieder der Ersatzkasse vom Rechte des § 517 Abs. 1 Gebrauch machen und das Ruhen ihrer eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören, beantragen wollen, diesen Antrag bei der Krankenkasse zu stellen.

Berlin, den 5. Dezember 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 12. Dezember 1913. **Nr. 61.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequaturerteilungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Entlassungen . . Seite 1221
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende November 1913 1222
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Personalveränderungen bei den Stationskontrolleuren und Charakterverleihung 1224
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 1225
Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tara- und Tarazuschlagssätzen 1227
4. **Auswanderungswesen:** Erweiterung der der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilten Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern 1228
5. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1229
6. **Marine und Schiffahrt:** Muster eines Formulars zu den Meßbriefen für die Fahrt durch den Suezkanal 1230

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vizekonsul Erythropel zum Konsul in San José de Costa Rica zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul Friedrich Krause zum Konsul in Harkoff zu ernennen geruht.

Dem Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Joseph J. Brittain, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem französischen Generalkonsul in Hamburg, Paul Louis Charles Claudel, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul von Uruguay in Cöln, Philipp Farnsteiner, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem französischen Generalkonsul in Frankfurt a. M., Adolphe-Ernest Ronssin, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

(Fortsetzung des Konsulatwesens auf S. 1224.)

2. Bank

Status der deutschen Notenbanken Ende November 1913 nach den im Reichsanzeiger

Passiva. (Die Beträge lauten

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	Grundkapital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Gegen 31. Okt. 1913.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Okt. 1913.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Okt. 1913.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Okt. 1913.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Okt. 1913.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Okt. 1913.	Event. Verbindlichkeiten aus weitergegebenen inländischen Wechseln
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	70 048	1 981 898	— 136 789	411 016	— 195 559	631 441	+ 56 290	—	—	76 214	+ 3 995	2 939 601	— 76 504	—
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	64 514	— 655	25 350	— 87	3 651	+ 252	—	—	3 323	— 183	82 738	— 586	650
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	36 860	+ 37	13 670	+ 1 355	19 837	— 7 857	19 043	— 694	2 240	+ 59	115 480	— 8 455	1
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 625	18 711	— 1 556	7 896	— 1 157	18 305	+ 2 442	19	+ 11	2 146	+ 128	49 806	+ 1 025	2 688
5	Badische Bank	9 000	2 250	15 909	+ 657	9 622	+ 811	14 814	+ 179	-	—	1 815	+ 124	43 788	+ 960	618
	Zusammen .	235 500	85 173	2 117 892	138 306	467 554	— 194 637	688 048	+ 51 306	19 062	— 683	85 738	+ 4 123	3 231 413	— 83 560	3 957

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu 20 ℳ = 369 699 000 ℳ } (bei der Bank Nr. 1),
" 50 " = 218 306 000 " }
" 100 " = 1 274 908 000 "
" 500 " = 11 868 000 " (bei der Bank Nr. 3),
" 1 000 " = 248 111 000 " (bei der Bank Nr. 1).

w e ſ e n.

veröffentlichten Wochenüberſichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1913.

auf Tauſend Mark.)

Activa.

Metall-beſtand.	Gegen 31. Okt. 1913.	Reichs-kaſſen-ſcheine.	Gegen 31. Okt. 1913.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1913.	Wechſel und Schecks.	Gegen 31. Okt. 1913.	Lombard.	Gegen 31. Okt 1913.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1913.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1913.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1913.	Laufende Nummer.
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1 703 529	+ 41 070	59 199	+ 18 318	8 154	- 618	886 103	— 116 506	67 244	— 27 025	208 088	+ 1 515	207 284	+ 6 712	2 939 601	— 76 504	1
34 983	+ 69	116	+ 46	4 065	— 683	37 256	+ 88	2 269	- 193	44	- 13	4 005	+ 100	82 738	- 586	2
16 999	— 1 352	541	— 417	5 650	+ 451	47 237	— 3 542	24 441	+ 1 216	6 989	+ 134	13 623	— 4 945	115 480	— 8 455	3
8 979	— 474	97	- 15	1 739	+ 90	20 975	+ 586	13 876	+ 1 054	2 585	+ 1	1 555	— 167	49 806	+ 1 025	4
5 838	+ 115	14	+ 11	435	- 280	19 412	— 218	13 144	+ 1 021	518	— 111	4 427	+ 422	43 788	+ 960	5
1 570 328	+ 89 428	50 967	+ 17 943	20 043	— 1 040	1 010 989	— 119 642	120 974	— 23 927	218 224	+ 1 556	230 891	+ 2 122	3 231 413	— 83 560	

Konsulatwesen. (Fortsetzung.)

Dem Kaiserlichen Konsul Grafen von Podewils in Sofia ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Dr. Guggenheimer in Lugano (Schweiz) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Vizekonsul Carl Roth in Valladolid (Spanien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Zopotos in Volo (Griechenland) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul F. Nehlsen in St. Thomas (Antillen) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen

an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Oberzollrevisors Perl der Königlich Preußische Zollinspektor Weyher in Danzig den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Emden, Leer (Ostfriesland), Nordhorn und Osnabrück, den Großherzoglich Oldenburgischen Hauptzollämtern zu Brake und Varel sowie dem Großherzoglich Oldenburgischen Hauptsteueramte zu Oldenburg als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Oldenburg,

an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Oberzollrevisors Schweiger der Königlich Preußische Zollinspektor Knieschе in Emmerich den Königlich Bayerischen Hauptzollämtern zu Landshut, Passau, Reichenhall, Simbach und Zwiesel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Passau,

an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Oberzollrevisors Schwedt der Königlich Preußische Zollinspektor Mundt in Züllchow bei Stettin dem Königlich Preußischen Hauptzollamt zu Geestemünde und den bremischen Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Bremen,

an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Oberzollrevisors Kricheldorf der Königlich Preußische Zollinspektor Rabenau in Berlin den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Hagenau, Schlettstadt und Straßburg im Elsaß als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Straßburg im Elsaß

und an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Oberzollrevisors Schödler der Königlich Preußische Zollinspektor Orth in Duisburg—Ruhrort den Kaiserlichen Hauptzollämtern zu Altkirch, Colmar, Mülhausen im Elsaß und St. Ludwig als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Mülhausen im Elsaß

vom 1. Oktober 1913 ab,

ferner an Stelle des in den Landesdienst znrückberufenen Königlich Sächsischen Oberzollrevisors Erbe der Königlich Sächsische Zollinspektor Frauenstein in Leipzig den hamburgischen Hauptzollämtern zu Hamburg als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Hamburg

und an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Oberzollrevisors Lange der Königlich Preußische Zollinspektor Lustig in Stettin den Königlich Bayerischen Hauptzollämtern zu Aschaffenburg, Augsburg, Fürth, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt und Würzburg, dem Großherzoglich Sächsischen Amte Ostheim sowie dem Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Amte Königsberg als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Nürnberg

vom 1. November 1913 ab

beigeordnet worden.

Dem Stationskontrolleur, Großherzoglich Mecklenburgischen Oberzollkontrolleur Vagt in Cöln am Rhein ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin unter dem 1. Oktober 1913 der Charakter als Zollinspektor verliehen worden.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Szagatpurwen im Bezirke des Hauptzollamts Memel ist ein Zollamt II (Grenzzollamt) errichtet, dem folgende Befugnisse beigelegt worden sind: Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Umzugsgut allgemein, über Auswanderergepäck auf die Hauptzollämter Hamburg und Bremen, über Gerste auf das Hauptzollamt Memel und das Zollamt II Heydekrug; Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Begleitscheinen I über inländisches Salz, sofern die damit überwiesenen Waren zur Ausfuhr nach Rußland bestimmt sind und nicht unter Eisenbahnwagenverschluß stehen.

Die Stempelabfertigungsstelle des Hauptzollamts Cöln-Apostelnkloster ist in ein selbständiges Zollamt I mit der Bezeichnung „Zollamt I für Stempelsteuer Cöln" umgewandelt worden. Alle Befugnisse des genannten Hauptzollamts im Reichs- und Landesstempelverkehre sind an das neue Zollamt übergegangen.

Erteilt:

dem Zollamt I Berlin-Tempelhof Saalburgstraße die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über leere aus dem Ausland zurückkommende Eisenfässer, die zur Ausfuhr von Mineralöl aus der Raffinerie oder den Privatteilungslagern der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft gedient haben;

dem Zollamt I Cleve Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Cleve die Befugnis zur amtlichen Kennzeichnung von Gerste;

dem Zollamt II Gildehaus im Bezirke des Hauptzollamts Nordhorn die Befugnis zur Abfertigung von zuckerhaltigen Waren, die gegen Vergütung der Zuckersteuer ausgeführt werden sollen;

dem Zollamt II Kolletzischken im Bezirke des Hauptzollamts Memel die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Pferde, die zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind;

dem Zollamt II Mierunsken im Bezirke des Hauptzollamts Lyck die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I des Hauptzollamts Königsberg i. Pr. Holländerbaum über Sendungen von gekalkten, gespaltenen Teilen von Rindshäuten, die unter Eisenbahnwagenverschluß stehen und zur Ausfuhr nach Rußland bestimmt sind;

dem Zollamt I Spremberg im Bezirke des Hauptzollamts Cottbus die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Stäbchen aus Phosphorbronze (T.Nr. 880) und aus Kupferdraht (T.Nr. 878) sowie über klammerartige Gegenstände aus schmiedbarem Eisen, vernickelt (T.Nr. 799), die für den Veredelungsverkehr der Firma H. Römmler in Spremberg eingehen; die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Bestandteile von elektrischen Fernsprechvorrichtungen, die in jenem Veredelungsverkehre hergestellt werden.

Entzogen:

dem Zollamt II Cochem im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Wollfilze (514), die für die Filzfabrik G. m. b. H. in Alf im Veredelungsverkehr eingehen; dem Zollamt I Geldern im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur

Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren aller Art für das Privattransitlager der Firma Gebr. Berg; dem Zollamt II Sinzig im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Gasöl, das für die Nassauische Basalt A.G. zu Limburg in Sinzig eingeht; dem Zollamt I Bahnhof Bohwinkel im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabak- und Zuckerbegleitscheinen I und II und von Schaumwein- und Zigarettenbegleitscheinen sowie die Befugnis zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen I und II.

Königreich Bayern.

Im Donauhafen Racklau in Passau ist eine dem Hauptzollamt Passau unterstellte Zollabfertigungsstelle mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Passau Racklauhafen" errichtet worden. Diese Stelle hat folgende Befugnisse: 14 und 54; Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Salz- und Tabakbegleitscheinen I und II sowie von Zuckerbegleitscheinen I; Erledigung von Leuchtmittel-, Schaumwein-, Zigaretten- und Zündwarenbegleitscheinen; sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehre; Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein; die Befugnisse gemäß §§ 1 und 2 der Weinzollordnung; Abfertigung und Bescheinigung des Ausganges von Bier, Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie von Tabak, wenn für diese Waren Abgabenvergütung beansprucht wird; Abgabenerhebung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge gemäß Nr. 8b des Tarifs zum Reichsstempelgesetze; Erhebung von Übergangsabgaben sowie Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über alle hier in Betracht kommenden Waren.

Erteilt:

der Steuerstelle Gmund im Bezirke des Hauptzollamts Rosenheim die Befugnis zur Abfertigung von Bier zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Vergütung des Malzaufschlags sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen;

dem Zollamt Kaufbeuren im Bezirke des Hauptzollamts Memmingen die Befugnis zur Abfertigung von Kakaowaren zur Ausfuhr gegen Abgabenvergütung und von eingedickter Milch zur Ausfuhr gegen Vergütung der Zuckersteuer;

dem Zollamt Nördlingen im Bezirke des Hauptzollamts Augsburg die Befugnis zur Abfertigung von Getreide zur Ausfuhr gegen Einfuhrschein.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Zollamt Bodenbach im Bezirke des Hauptzollamts Schandau die Befugnis zur Abfertigung der von der Firma Otto Rüger in Sobrigau (Lockwitzgrund) mit dem Anspruch auf Abgabenvergütung zur Ausfuhr angemeldeten Kakaowaren;

dem Zollamt Oschatz im Bezirke des Hauptzollamts Meißen die allgemeine Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren, die unter Zollverschluß (auch Eisenbahnwagenverschluß) eingehen.

Großherzogtum Baden.

Der Steuereinnehmerei Heiligenzell im Bezirke des Hauptsteueramts Lahr ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabakbegleitscheinen I erteilt worden.

Elsaß-Lothringen.

Dem Zollamt II Saarunion im Bezirke des Hauptzollamts Saargemünd ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über ausländische Hutstumpen aus pflanzlichen Flechtstoffen im Veredelungsverkehr erteilt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. November 1913 beschlossen, daß nachstehende Änderungen in den für die Verzollung maßgebenden Tara- und Tarazuschlagssätzen mit dem 15. Januar 1914 einzutreten haben:

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarasätze in Hundertteilen des Rohgewichts bisher	künftig	Tarazuschlagssätze
1	2	3	4	5		6
1	65	Tee . .	Kisten aus rohem weichen Holze, mit Blattblei ausgelegt	23	22	
2	65	Tee .	Kisten aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer aufeinandergeleimten Holzlagen, an den Kanten mit dünnem Eisenblechbeschlage, mit Papier ausgelegt . . .	23	16	
		Der Wortlaut der hinter der Tarifstelle 65 abgedruckten Bestimmungen über die Tarasätze ist hiernach wie folgt zu ändern: Im 1. Absatz ist das Komma hinter dem Worte Holz zu ersetzen durch „: mit Blattblei ausgelegt, 22“, Im 2. Absatz ist vor Blattzinn einzufügen „Blattblei oder“, der 3. und 4. Absatz (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 547) sind wie folgt zusammenzufassen: „aus drei dünnen, nach der Richtung ihrer Holzfasern quer aufeinandergeleimten Holzlagen, an den Kanten mit dünnem Eisenblechbeschlage: mit Blech ausgelegt, 14, mit Blei ausgelegt, 16, mit Papier ausgelegt, 16,“				
3	108	nur gesalzenes knochenfreies Rindfleisch	Fässer aus weichem Holze, mit je 6 eisernen Reifen, mit nur gesalzenem knochenfreien Rindfleisch aus Rußland	16	11	
4	123	nicht lebende, auch bloß abgekochte oder eingesalzene oder von der Kruste, den Eingeweiden, den Eiern usw. befreite Hummer in luftdicht verschlossenen Behältnissen	.			Tarazuschlagssatz: beim Eingang ohne Umschließungen oder in anderen als handelsüblichen Umschließungen (starke oder schwere Kisten, auch Fässer), 1%.
5	219	Sardinen in luftdicht verschlossenen Dosen . . .	Kisten	17	15	
6	250	gereinigtes Hartparaffin .	Fässer aus weichem Holze.	9	8	

Laufende Nr.	Nummer des Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Art der Umschließung	Tarasätze in Hundertteilen des Rohgewichts		Tarazuschlagssätze
				bisher	künftig	
1	2	3	4	5		6
7	763	gezogene Stangen aus nicht gefärbtem, nicht undurchsichtigem sowie aus gefärbtem oder undurchsichtigem Glase	Kisten .	40	23	
8	878 und 879	Messingstative . . .	Kisten .	13	12	

Berlin, den 9. Dezember 1913. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

4. Auswanderungswesen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung des Bundesrats habe ich auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) die der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg erteilte Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern in der aus dem Nachstehenden näher ersichtlichen Weise erweitert.

Berlin, den 6. Dezember 1913. Der Reichskanzler.
Im Auftrage: von Jonquières.

Siebzehnter Nachtrag

zu dem Verzeichnis der auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer (Zentralblatt 1898 S. 221, 273, 288, 335 und 495; 1899 S. 2, 42, 127, 128 und 406; 1900 S. 21 und 662; 1901 S. 306; 1902 S. 396; 1903 S. 450; 1904 S. 253 und 286; 1905 S. 143 und 224; 1906 S. 563 und 1202; 1907 S. 74; 1908 S. 504; 1909 S. 300; 1910 S. 76 und 203; 1911 S. 62; 1912 S. 564; 1913 S. 484 und 1148).

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen	Art der Beförderung	Besondere Bedingungen, deren Erfüllung dem Unternehmer auferlegt ist.
Zu 2. Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg	Hamburg	Chile	Von Hamburg aus mit eigenen Schiffen oder mit Schiffen der Kosmos-Linie	Es dürfen nach Chile nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.

5. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Hermann Josef Benedikt, Weber,	geboren am 2. Juni 1885 zu Schretzheim, Regierungsbezirk Schwaben, Bayern, ortsangehörig zu Hlinený Ujezd, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Juli 1912),	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	8. Oktober 1918.
	b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Kristian Jensen Bay, Schriftsteller,	geboren am 28. November 1884 zu Boslunde, Amt Sorö, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	27. November 1913.
3	Fabian Dworsky, Färbergehilfe,	geboren am 29. April 1878 zu Sternberg, Bezirk gleichen Namens, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Sachbeschädigung, Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Grafenau,	13. November 1918.
4	Philipp Harhuis, Glasmacher,	geboren am 9. November 1876 zu Borger, Provinz Drenthe, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	2. Dezember 1918.
5	Josef Hötzel, Schuhmachergeselle,	geboren am 14. März 1871 zu Wien, ortsangehörig zu Johannesberg, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	26. November 1918.
6	Christian de Kruyf, gewerblos,	geboren am 12. Oktober 1888 zu Zeist, Provinz Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	29. November 1918.
7	Dominik Majerus, Arbeiter,	geboren am 27. Oktober 1869 zu Diekirch, Kanton gleichen Namens, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Stade,	20. November 1918.
8	Alfons Piotrowski (fälschlich Johann Nowicki), Maler,	geboren im Jahre 1893 zu Smilowice, Kreis Wloclawek, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig zu Dembice, ebendaselbst, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	28. November 1918.
9	Georg Sperner, Bergmann,	geboren am 24. Juni 1875 zu Amonsgrün, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	8. November 1918.
10	Johann Ernst Werner, Weber,	geboren am 6. Februar 1884 zu Asch, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	29. Oktober 1918.

6. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Meßbriefe für die Fahrt durch den Suezkanal. Vom 2. Dezember 1913.

Der Bundesrat hat beschlossen, daß zu den Meßbriefen für die Fahrt durch den Suezkanal gemäß § 4 der Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 96) ein Formular nach dem beiliegenden Muster zu verwenden ist.

Berlin, den 2. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Abzüge

(1.) Logis der Schiffsmannschaft:[1])

Seeleute..... cbm, He

cbm,

cbm.

Oberheizer cbm.

(2.) Logis der Schiffsoffiziere:[2])

I. Offizier cbm. II.

cbm.

I. Maschinist cbm. II. M

cbm,

Masch.-Assist. cbm.

Bootsmann cbm, Zim

	Lg.	Br.
Arztkajüten[3])	×	×
Offizierspeisezimmer[4]) . .	×	×
Masch.-Speisezimmer[4]) . .	×	×
Deckoffizierspeisezimmer[4])	×	×
Offiziersbad[5])	×	×
Maschinistenbad[5])	×	×
	×	×

(3.) Küchen, Abtritte und Waschhäuser[5])

Lg.	Br.	H.	cbm	I
×	×	=		
×	×	=		
×	×	=		
×	×	=		
×	×	=		

Digitized by Google
Original from PRINCETON UNIVERSITY

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 19. Dezember 1913. **Nr. 62.**

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 1235
2. **Militärwesen:** Änderungen der Deutschen Wehrordnung 1236
3. **Finanzwesen:** Übersicht der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats November 1913. 1251
Nachweisung von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats November 1913 1252
4. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 1252
5. **Versicherungswesen:** Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung 1254
6. **Zoll und Steuerwesen:** Vorschriften für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren, Aufhebung des § 60 des Zoll-Begleitschein-Regulativs und des § 46 der Branntwein-Begleitscheinordnung, Änderung des Zoll-Begleitschein-Regulativs, der Tabaksteuerordnung und der Branntwein-Begleitscheinordnung sowie des Zoll-Niederlageregulativs . 1254
7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1256

1. Konsulatwesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Konsul August Feigel zum Konsul in Curitiba zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Bankdirektor Timotheus Wurst zum Konsul in Damaskus zu ernennen geruht.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Teheran beschäftigten Attaché Dr. von Hentig ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Gesandten bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Militärwesen.

Auf Ihren Bericht vom 28. November 1913 will Ich die anliegenden Änderungen der Deutschen Wehrordnung genehmigen.

Neues Palais, den 8. Dezember 1913.

gez. **Wilhelm** J. R.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern). ggez. Delbrück.

Änderungen der Deutschen Wehrordnung †)

§ 1.

In Ziffer 1 Abs. 1 ist für „22" zu setzen „24".

§ 2.

Im 3. Absatz der Ziffer 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) für Baden der Direktor des Großherzoglich Badischen Verwaltungshofs zu Karlsruhe."

In Ziffer 4 Abs. 4 ist für „Landwehrbezirke I bis IV Berlin" zu setzen „Landwehrbezirke Berlin".

In Abs. 5 ist für „letzteren" zu setzen „Ober-Ersatzkommissionen" und hinter „können" ist einzufügen „zur Abkürzung des Aushebungsgeschäfts".

§ 8.

Hinter dem 1. Absatz der Ziffer 2 ist einzufügen:

„Im übrigen findet § 93, 9 Abs. 2 Anwendung."

§ 23.

Am Ende des Abschnitts c der Ziffer 2 ist anstatt des Punktes ein Semikolon zu setzen.

Als neuer Buchstabe d ist einzufügen:

„d) Seetelegraphisten, die mindestens ein Jahr auf See- und Flußdampfern gefahren sind."

§ 25.

Ziffer 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Meldung muß in der Zeit vom 2. bis 15. Januar erfolgen**)."

In Ziffer 7 Abs. 2 ist für „Losungsschein" zu setzen „Musterungsausweis".

§ 26.

Der 2. und 3. Absatz der Ziffer 7 erhalten folgende Fassung:

2. Absatz:

„Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge eingestellt werden (§ 66 3d)."

3. Absatz:

„Diese Einstellung muß unbeschadet der sonst verwirkten Strafe erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 140 D.Str.G. vorliegen oder die Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist."

†) Zentralblatt für 1901, Beilage zu Nr. 32, für 1904 S. 85, für 1905 S. 119, für 1906 S. 1297, für 1910 S. 468 und für 1912 S. 528.

Als neue Absätze 4 und 5 sind hinzuzufügen:

„In solchen Fällen können die Militärpflichtigen von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppenteil*) oder der nächsten Arbeiterabteilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil**) (Matrosendivision § 23, 2a 1 und 2b, 3a 1 und 3b; Werftdivision § 23, 2a 2 und 2c sowie 3a 2) überwiesen werden.

Stehen den vorgenannten Militärpflichtigen (Abs. 1 bis 4) gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von der verstärkten Ober-Ersatzkommission dieser Vergünstigungen nur dann für verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt ist."

R.M.G. §§ 80, 4 b und 33.

Die Anmerkungen*) und **) zu Abs. 4 lauten:

„*) Die allgemeine Regelung der Verteilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenteile ist Sache der Generalkommandos. Mit deren Genehmigung dürfen bei anderen Waffen mit zweijähriger aktiver Dienstzeit oder beim Bekleidungsamt auch solche unsichere Dienstpflichtige eingestellt werden, die für Infanterie nicht tauglich oder nur zum Dienst ohne Waffe tauglich sind."

„**) Abweichend hiervon sind die unsicheren Dienstpflichtigen aus den Landwehrbezirken II und III Hamburg sowie I und II Altona den Marineteilen der Nordseestation zu überweisen."

§ 29.

Ziffer 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen Militärpflichtiger über die in Ziffer 3 und 4b erwähnten Fristen hinaus ausnahmsweise genehmigen; auch ist sie befugt, die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahrs zurückzustellen, wenn ganz besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Zurückstellungen über den 1. Oktober des zehnten Militärpflichtjahrs hinaus unterliegen bei allen Militärpflichtigen der Entscheidung der Ministerialinstanz."

Der bisherige Abs. 2 des § 29, 7 ist zu streichen.

§ 33.

In Ziffer 1 ist als 2. und 3. Absatz hinzuzufügen:

„In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 32, 2 und 3 zweifelsfrei vorliegen, kann die Zurückstellung der Militärpflichtigen im ersten und zweiten Pflichtjahr auf je ein Jahr durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vor dem Musterungsgeschäfte schriftlich verfügt werden, sofern nicht vermutliche Dienstuntauglichkeit oder sonstige Verhältnisse die Verhandlung der Zurückstellungsanträge beim Musterungsgeschäft erwünscht erscheinen lassen. Die Zurückgestellten sind bei Mitteilung der Entscheidung von der Gestellungspflicht zur Musterung ausdrücklich zu befreien. (Im übrigen siehe §§ 62, 3 und 64, 5 a.)

R.M.G. § 80, 4.

Militärpflichtige römisch katholischer Konfession, die sich dem Studium der Theologie widmen, werden gemäß § 29, 4b und 32, 2f in allen Fällen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission zurückgestellt."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist hinter „untunlich" einzufügen „oder handelt es sich um Zurückstellung vor dem Musterungsgeschäft (Ziffer 1 Abs. 2)".

§ 35.

In Ziffer 2 Abs. 1 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

In Ziffer 3 ist für „Losungsschein" zu setzen „Musterungsausweis".

§ 39.

In Ziffer 1 d sind in der letzten Zeile die Worte „der Losnummern der letzteren" zu streichen. Dafür ist zu setzen „in den Vorstellungslisten (§ 66, 2)".

In Ziffer 2 sind im Abs. 1 die Worte „durch die Ministerialinstanz" zu streichen. Dafür ist zu setzen „durch die Ersatzbehörden dritter Instanz".

Als letzter Absatz ist einzufügen:

„Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Ministerialinstanz."

§ 46.

Die Ziffer 3b erhält folgende Fassung:

„b) die in der Zeit vom 2. bis 15. Januar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 1 und 7);"

In Ziffer 7 ist im ersten Satze und im Abs. a für „15. Januar" zu setzen „2. Januar".

In Ziffer 11 ist für „15. Februar" zu setzen „1. Februar".

§ 47.

Ziffer 8 Abs. 4 ist zu streichen.

In Ziffer 8 Abs. 5 ist für „Losungsscheine" und „Losungsscheines" zu setzen „Musterungsausweise" und „Musterungsausweises".

§ 50.

Ziffer 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je 3 Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen eine für den Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission und je eine für die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission bestimmt ist. Mit Zustimmung der Ober-Ersatzkommission darf die Ausfertigung für den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission in vereinfachter Form aufgestellt werden."

In Ziffer 4 Abs. 2 ist für „die für die Zivilvorsitzenden" zu setzen „die dritte Ausfertigung".

In Ziffer 6 ist für „vier" zu setzen „drei".

§ 57.

In Ziffer 1 (Zeile 1) ist für „Januar" zu setzen „Dezember".

In Zeile 2 ist hinter „die" einzufügen „im Januar des folgenden Jahres".

§ 58.

Die Ziffern 1, 2 und 3 sind zu streichen. Die Ziffern 4 und 5 werden 1 und 2. In der neuen Ziffer 1 ist für „(siehe Ziffer 5)" zu setzen „(siehe Ziffer 2)", in der neuen Ziffer 2 für „Ziffer 4" „Ziffer 1".

§ 60.

In Ziffer 5 ist an Stelle der Zahl „150" zu setzen „130".

§ 62.

Ziffer 1 erhält folgenden 3. Absatz:

„Bei der Beorderung der Militärpflichtigen ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit stets Leute aller Jahrgänge für jeden Tag beordert werden."

In Ziffer 3 Abs. 2 ist in der ersten Zeile das Wort „nur" zu streichen und hinter dem Worte „dürfen" einzuschalten:

„, abgesehen von den Fällen des § 33, 1 Abs. 2, nur aus besonderen Gründen".

Nach Ziffer 4 ist als Ziffer 4a einzufügen:

„4a. Die vorläufige Entscheidung über auszuschließende Militärpflichtige kann auf Grund der von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission beigebrachten Unterlagen ohne ärztliche Untersuchung von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission schriftlich getroffen werden. In solchen Fällen ist der Auszuschließende von der Gestellungspflicht ausdrücklich zu befreien."

In Ziffer 5 sind die Klammern „(§ 26, 7)" und „(§ 66, 3)" zu streichen. Am Schlusse ist für „(§ 78, 4)" zu setzen „(§§ 26, 7 und 78, 4)".

In Ziffer 6 ist am Schlusse hinter „vorzuführen" einzufügen: „, es sei denn, daß sie von der Gestellung ausdrücklich befreit sind (Ziffer 4a)."

§ 63.

Ziffer 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Grund dieser freiwilligen Meldung können die Militärpflichtigen außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge zur Aushebung gelangen (§ 66, 3a)."

§ 64.

In Ziffer 4 Abs. 2 sind die Worte „, mit Ausnahme der über die Losung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2)," zu streichen.

Ziffer 5a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33), insofern nicht die Bestimmungen des § 33, 1 Abs. 2 und 3 Platz greifen; außerdem bei Meinungsverschiedenheiten der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission die Entscheidungen in den Fällen des § 33, 1 Abs. 2."

R.M.G. § 30, 5.

In Ziffer 5b ist für „(§ 66, 3b)" zu setzen „(§ 26, 7 Abs. 5)".

Am Schlusse der Ziffer 5 sind als Abs. 2 und 3 einzuschalten:

„Diese Geschäfte sind erst an dem letzten oder je nach Bedarf an den letzten Tagen nach beendeter Musterung an jedem oder an einem, von der Ersatzkommission zu bestimmenden Musterungsorte zu erledigen.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission haben nur hierzu zu erscheinen."

Für Ziffer 7 Abs. 1 ist zu setzen:

„Nehmen nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teil, so ist bei Meinungsverschiedenheiten, die nicht unter Ziffer 5a fallen, die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen."

R.M.G. § 30, 5.

§ 66.

Dieser Paragraph lautet:

„Reihenfolge der Vorstellung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in der die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden sie bei der Musterung in 2 Klassen eingeteilt, Klasse 1 gut geeignet, Klasse 2 in zweiter Linie geeignet. Die Zuteilung zu diesen Klassen findet alljährlich für jeden bei der Musterung erschienenen Militärpflichtigen statt.
2. Die Militärpflichtigen werden nach Klassen (Ziffer 1) und jahrgangsweise derart geordnet, daß zuerst die Klassen 1, mit dem ältesten Jahrgang beginnend, und sodann die Klassen 2,

wiederum mit dem ältesten Jahrgang beginnend, vorgestellt werden, z. B. wenn 1894 der jüngste Jahrgang ist:

Klasse	1	Jahrgang	1890,
"	1	"	1891,
"	1	"	1892,
"	1	"	1893,
"	1	"	1894,
"	2	"	1890,
"	2	"	1892,
"	2	"	1893,
"	2	"	1894.

In den Jahresklassen sind die Militärpflichtigen nach dem Alphabet, und zwar zunächst von dem Buchstaben A und sodann in jedem folgenden Jahre vom nächsten Buchstaben ausgehend, zu ordnen. Bei Personen mit gleichem Vor- und Familiennamen ist das Alter (Tag der Geburt) maßgebend.

Hiernach ist Liste E aufzustellen (siehe Ziffer 3).

3. Ausnahmen von der Reihenfolge (Ziffer 2) können gemacht werden
   a) bei freiwillig Einzustellenden, oder auf Antrag bei Militärpflichtigen, die ihre sofortige Einstellung wünschen,
   b) zugunsten der in einem Schutzgebiet oder im Ausland lebenden Militärpflichtigen,
   c) im Interesse einzelner Waffengattungen, an deren Ersatz besondere Anforderungen zu stellen sind,
   d) bei Militärpflichtigen, die in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erschienen sind (§ 26, 7).

   Die unter a, b und d bezeichneten Militärpflichtigen sind in Liste E ohne Rücksicht auf die Tauglichkeitsklasse und den Jahrgang, dem sie angehören, vor allen anderen Militärpflichtigen (Ziffer 2) aufzuführen.

   R.M.G. § 13.

4. Abweichungen im Interesse einzelner Waffengattungen dürfen nur von dem Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für solche (Garde, Kürassiere, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen, Ökonomiehandwerker, Train-Stamm, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).
5. Nach Möglichkeit sind stets Leute aller Jahrgänge für jeden Tag zum Aushebungsgeschäfte zu beordern.
6. Die Einordnung Verzogener findet nach ihrem Jahrgang, ihrer Tauglichkeit (Klasse 1 oder 2) und nach dem Alphabet statt.
7. Militärpflichtige, die bei der Musterung entschuldigt gefehlt haben, sind, sofern sie beim Aushebungsgeschäfte vorgestellt werden, in der Liste E bei ihrem Jahrgang hinter Klasse 2 nachzutragen und gegebenenfalls entsprechend ihrer festgestellten Tauglichkeit und nach dem Alphabet einzuordnen.
8. Für die Entscheidung über die Einstellung von Militärpflichtigen der Vorstellungslisten B, C und D, die beim Aushebungsgeschäfte für tauglich befunden werden, ist Ziffer 2 maßgebend.
9. Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung sind nur nach Jahrgängen mit dem ältesten beginnend und nach dem Alphabet zu ordnen."

§ 67.

Dieser Paragraph lautet:

„Musterungsausweise.

Muster 11. Musterungsausweis

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Musterung Musterungsausweise erteilt.

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Musterungsausweise erfolgt sofort bei der Musterung oder unmittelbar nach Abschluß des Musterungsgeschäfts durch die Gemeindevorsteher oder die hiermit Beauftragten, denen sie durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.
3. Die Musterungsausweise sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

Über Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8."

§ 68.

Die Ziffern 1 und 2 sind zu streichen, die Ziffern 3 bis 5 erhalten die Ziffern 1 bis 3. In Ziffer 1 Abs. 1 fällt das Wort „hierauf" fort. In Ziffer 1 Abs. 2 ist für „(§ 66, 3 c)" zu setzen „(§ 26, 7)". In Ziffer 1 Abs. 3 ist hinter „Bevölkerung" einzufügen „, bei der Landbevölkerung außerdem getrennt nach Tauglichkeitsklassen (§ 66, 1)".

In der Anmerkung*) zu Ziffer 1 Abs. 3 ist hinter „Baden" einzufügen „, die Hohenzollernschen Lande".

Im Schlußsatz der Ziffer 3 ist hinter „siehe" einzufügen „§ 66, 6 und 7 sowie".

§ 69.

Der Ziffer 3 Abs. 1 ist als zweiter Satz hinzuzufügen:

„Dabei sind in die Gesamtzahl auch die in den Beilagen 1, 2 und 3 zu den Vorstellungslisten aufgeführten Leute einzurechnen."

Ziffer 3, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die in den Vorstellungslisten A, B, Fa und b aufgeführten Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung persönlich vorgestellt, die Auszumusternden auch dann, wenn dies der untersuchende Arzt beim Musterungsgeschäfte beantragt hat. In letzterem Falle wird ein Vermerk in die Listen aufgenommen und der Mann durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zum Aushebungsgeschäfte beordert. Im übrigen erfolgt die Entscheidung über alle in diesen Vorstellungslisten aufgeführten Leute, soweit angängig, vorher, schriftlich und endgültig durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission."

§ 70.

Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von seiten des Zivils nehmen an dem Aushebungsgeschäfte teil, sofern seitens der obersten Zivilverwaltungsbehörde in den einzelnen Bundesstaaten keine anderweite Anordnung getroffen wird,

a) an dem letzten oder je nach Bedarf an den letzten Tagen, an denen über Anträge der im § 64, 5 a bis c gedachten Art zu entscheiden ist, der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission,
b) ständig der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission sowie das nötige Schreib- und Aufsichtspersonal."

R.M.G. § 30, 4 Abs. 4.

Ziffer 3 Abs. 1 lautet:

„Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission wird von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission benachrichtigt."

§ 71.

Ziffer 1 lautet:

„Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder im Falle ihrer Anwesenheit gemeinschaftlich."

In Ziffer 2 Abs. 1 ist hinter dem 1. Satze einzufügen:

„Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Truppen- und Marineteilen Leute der Tauglichkeitsklassen 1 und 2 möglichst gleichmäßig zugeteilt werden."

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen liegt dem zuständigen Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob."

Dem letzten Absatz der Ziffer 5 ist hinzuzufügen:

„Die Unterzeichnung der Listen erfolgt durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission jedoch nur insoweit, als seine Mitwirkung bei den Entscheidungen stattfindet."

§ 72.

In Ziffer 1a Abs. 2 ist für „B, C, D, E und F" zu setzen „C, D, E und F c und d".

In Abs. 4 der Ziffer 1a ist hinter F einzufügen „c und d".

Zwischen dem 4. und 5. Absatz ist als besonderer Absatz einzufügen:

„Wegen der Beorderung von Militärpflichtigen aus den Vorstellungslisten A, B, Fa und b siehe § 69, 3 Abs. 2."

In Ziffer 2 sind die Worte „Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie" zu streichen.

In Ziffer 6 Abs. 1 ist für „§ 66, 3" zu setzen „§ 26, 7".

Als neue Ziffer 7 ist hinzuzufügen:

„7. Verziehen Militärpflichtige in einen Bezirk, in dem das Aushebungsgeschäft bereits beendet ist, so wird die endgültige Entscheidung in der Regel durch außerterminliche Musterung (§ 78) dann herbeizuführen sein, wenn diese Militärpflichtigen sich im 3. Militärpflichtjahre befinden."

§ 73.

In Ziffer 4a tritt hinter „unterzeichnet" „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Bei Abwesenheit des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission J. V."

In Ziffer 5 Abs. 2 ist für „(§ 66, 14)" zu setzen „(§ 66, 4)". Im übrigen ist die Klammer „(Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen)" zu streichen und hinter „Ökonomiehandwerker" einzufügen „Train-Stamm".

Ziffer 5 Abs. 3 ist zu streichen.

In Ziffer 7 Abs. 1 ist für „welche nicht ausgehoben worden sind" zu setzen „deren Einstellung nicht erfolgt", und für „Losungsscheins" „Musterungsausweises".

In Ziffer 8 ist für „§ 66, 3 b" zu setzen „§ 26, 7 Abs. 5".

§ 75.

In Ziffer 2 Abs. 3 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

§ 76.

Ziffer 2 Abs. 2 fällt fort.

In Ziffer 3 Abs. 2 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

§ 77.

In Ziffer 1 ist hinter „sofern" einzufügen „dies nach den Rekrutierungsbestimmungen zulässig ist und".

In Ziffer 4 ist für „Losungsscheine" zu setzen „Musterungsausweise".

§ 78.

In Ziffer 1 ist hinter „§ 62, 4“ einzufügen „oder § 72, 7“.

In Ziffer 3 tritt hinter „Marineteil“ „**)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„**) Abweichend hiervon sind die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen aus den Landwehrbezirken II und III Hamburg sowie I und II Altona den Marineteilen der Nordseestation zu überweisen.“

Ferner ist in Ziffer 3 für „(§ 66, 3c)“ zu setzen „(§ 26, 7 Abs. 4)“.

In Ziffer 4 ist für „§ 66, 3c“ zu setzen „§ 26, 7 Abs. 4“.

Ziffer 5 ist zu streichen.

§ 81.

In Ziffer 7 Abs. 2 ist für „§ 66, 3c“ zu setzen „§ 26, 7 Abs. 4“.

§ 82.

Ziffer 2d ist zu streichen.

Im letzten Absatz der Ziffer 2 ist für „zu d § 87, 6“ zu setzen „wegen Entlassung von Unteroffizierschülern siehe § 87, 6“.

§ 83.

In Ziffer 3 Abs. 2 ist hinter „begründet“ einzufügen „oder aus besonderen Billigkeitsgründen zur ausnahmsweisen Berücksichtigung geeignet (§ 39, 2, § 40, 4)“.

Ferner ist am Schlusse des Absatzes anzufügen:

„Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die in Betracht kommende Ministerialinstanz.“

G. v. 6. 5. 80 und 22. 7. 18 R.M.G. § 58.

Ziffer 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn in Fällen der Ziffer 4 besondere, im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung von der dort bezeichneten Ersatzbehörde dritter Instanz genehmigt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb dieser Instanz entscheidet die in Betracht kommende Ministerialinstanz.“

G. v. 6. 5. 80 und 22. 7. 18 R.M.G. § 58.

§ 87.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

„Unteroffizierschüler, die nach Ablauf von einem Jahre (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung) entlassen werden, sind zur Reserve ihrer Waffe (Infanterie) zu beurlauben.

Im übrigen werden Unteroffizierschüler zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen; auf sie finden die Bestimmungen des § 82, 2a und b, 3, 4, 5a bis d Anwendung.

Die Entlassungen werden durch die Inspektion der Infanterieschulen verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.“

§ 94.

In Ziffer 4 Abs. 1 ist hinter „bescheinigt“ einzufügen „und dabei vermerkt, daß die Annahme ihre Gültigkeit verliert, wenn vor dem festgesetzten Einstellungstermin eine Mobilmachung erfolgt.“

§ 95.

In Ziffer 3 ist hinter Abs. 1 als neuer Absatz einzufügen:

„Die Ersatz- und Hilfsersatzkommissionen sind für alle beim Ersatzgeschäfte wahrzunehmenden Obliegenheiten zuständig. Verstärkte Ersatz- und Hilfsersatzkommissionen werden nicht gebildet.“

§ 97.

In Ziffer 2 fällt der letzte Satz fort.

§ 103.

In Ziffer 6 Abs. 3 fällt der letzte Satz fort.

§ 111.

In Ziffer 1 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirkes oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirkes sowie deren Stellvertreter. Außerdem sind als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes alle Militärpersonen anzusehen, die auch im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden."

§ 114.

In Ziffer 1b erhält Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Diese Befugnis darf der Bezirkskommandeur auf die ihm unterstellten Bezirksoffiziere übertragen."

In Ziffer 8 erhält Abs. 2 bis „;" folgenden Wortlaut:

„Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff oder ein anderes Schiff derselben Linie oder Reederei, so kann die Meldung ganz unterbleiben;"

§ 115.

In Ziffer 1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sowie an Sonn- und Feiertagen finden Kontrollversammlungen nicht statt."

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Befreiungen von Unteroffizieren und Mannschaften von den Kontrollversammlungen können bei den Hauptmeldeämtern durch die Stabs- und Bezirksoffiziere, bei den Meldeämtern durch die Bezirksoffiziere verfügt werden. Bei Behinderung dieser Offiziere erfolgt die Entscheidung durch den Bezirkskommandeur. Diesem bleibt auch die Entscheidung über alle Befreiungsgesuche von Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren und oberen Beamten vorbehalten."

§ 117.

Abs. 2 der Ziffer 3 fällt fort.

§ 122.

In Ziffer 1 Abs. c ist hinter „Interesse" einzufügen:

„der öffentlichen Gesundheitspflege,".

§ 125.

Ziffer 2a erhält hinter dem Worte „Lotsen" folgenden Zusatz:

„und die für die Einrichtung und Erhaltung der Kriegsbezeichnung in den Küstengewässern unbedingt notwendigen Beamten und im Vertrags- oder Lohnverhältnis stehenden Personen".

Ziffer 3c ist zu streichen. Ziffer 3d wird 3c.

In dem vorletzten Absatz der Ziffer 3 ist für „§§ 128, 129 und 130" zu setzen „§§ 128 und 129".

§ 127.

In den Ziffern 2 und 4 Abs. 3, 4 und 5 ist für „Inspektion der Verkehrstruppen" zu setzen „General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens".

In Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 4 Abs. 1 ist für „Inspekteur der Verkehrstruppen" zu setzen „General-Inspekteur des Militär-Verkehrswesens".

In Ziffer 4 Abs. 2 ist für „Inspektion" zu setzen „General-Inspektion" und hinter „Generalkommandos" einzufügen „(einschließlich der Königlich Sächsischen und Württembergischen)".

Der letzte Absatz dieser Ziffer ist zu streichen.

§ 129

ist zu streichen.

§ 130.

„§ 130" wird „§ 129".

In Ziffer 1 ist für „(§ 125, 3d)" zu setzen „(§ 125, 3c)".

Muster 4 Titelblatt.

In der Anmerkung 1 hinter „bei den Telegraphen: braun mit blauer Einfassung" ist einzufügen:

„bei den Luftschiffertruppen: braun mit weißer Einfassung,
bei den Fliegertruppen: braun mit grüner Einfassung,
bei den Kraftfahrtruppen: braun mit roter Einfassung."

Muster 6. Spalte 15 erhält folgenden Wortlaut:

„Außer der Reihenfolge einzustellen."

In Anmerkung 1 ist im ersten Absatz hinter „sein," einzufügen „sowie etwaige Strafaussetzung oder etwaiger Erlaß der Strafe".

Muster 7. Spalte 12 fällt fort. Die Spalten 13 bis 15 erhalten die Ziffern 12 bis 14. In Anmerkung 3 ist für „13" zu setzen „12" und in Anmerkung 4 für „15" zu setzen „14".

Muster 8 fällt fort.

Muster 11 ist durch das anliegende zu ersetzen.

Muster 13.

An Stelle des Musters tritt das anliegende.

Muster 16.

Hinter dem letzten Absatz ist einzufügen:

„Die Annahme verliert ihre Gültigkeit, wenn vor dem festgesetzten Einstellungstermin eine Mobilmachung erfolgt."

Muster 21.

In Spalte 8 ist für „Inspektion der Verkehrstruppen" zu setzen „General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens".

Muster 24 kommt in Wegfall.

Anlage 3.

In Ziffer 7 des I. Abschnitts ist für „Losungsschein" zu setzen „Musterungsausweis (früher Losungsschein)".

In Ziffer 7b ist für „Scheine" zu setzen „Ausweise (Scheine)".

Anlage 4.

In Ziffer 3a Abs. 2 ist hinter „Mitteilung" einzufügen:
„nach dem angeschlossenen Muster a 3".

An den Rand ist zu setzen:

Muster a 3.

Hinter Muster a 2 der Anlage 4 ist das anliegende neue Muster a 3 einzufügen.

In Ziffer 5 Abs. 4 der Anlage 4 ist hinter dem Worte „Beurlaubtenstande" einzufügen „(außer Ersatzreserve)".

Muster 11 zu § 67.

Musterungsausweis.

Der Militärpflichtige (Stand oder Gewerbe) (Vor- und Familiennamen) ..... ,
geboren am ten 18 . . zu (Ort, Kreis oder Bezirksamt oder Amtshauptmannschaft, Regierungsbezirk, Bundesstaat)

erschien zur Musterung					
im Jahre	Aushebungsbezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigadebezirk	hat gemessen	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission. Angabe der Klasse	Bemerkungen.

Erste Ausfertigung kostenfrei. Zweite Ausfertigung 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 2.—15. Januar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Ausweises bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marineteile zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in dem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet oder anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er es behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, die ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, die daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes usw. anzuzeigen.

Versäumis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Ausweises vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin" versehen.

Anmerkung.

1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.
2. Die Zugehörigkeit von Militärpflichtigen zur seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist in der Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen.

Armeekorps.
Jahr 19

Muſter 13 zu § 74.

Nachweiſung

der

nicht aufgebrachten Rekruten ſowie der als überzählig zur Einſtellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Armeekorps	Garde														Provinzialwaffen											
	Infanterie	Jäger und Schützen	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Feldartillerie: Reitende	Feldartillerie: Fahrende	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppen	Fliegertruppen	Kraftfahrtruppe	Train: Traingemeine	Train: Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner, Husaren, Jäger zu Pferde	Feldartillerie: Reitende	Feldartillerie: Fahrende	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppen	Train: Traingemeine	Train: Trainsoldaten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
A. Es konnten nicht																												
B. Zur Einstellung noch verfüg																												

Anmerkung:

1. Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogtum Baden, Hohenzollernschen Landen und Elsaß-Lothringen ein.
2. Unter „Bemerkungen" – Spalte 58 — ist anzugeben:

Für A:

a) bei Marineteilen mit mehreren Einstellungsterminen die Ausfälle nach diesen getrennt;
b) für die Spalten 31—33 und 86—89 Zahl der nicht aufgebrachten Berufsarten;
c) Ausfälle für andere Armeekorps – ausgenommen Garde —.

Für B:

a) Zahl der Berufsarten für Spalten 9—14, 24–27, 81—83 und 85—89;
b) Zahl und Art der farbenblinden Seeleute (Spalten 40–44).

Marine																								
Landbevölkerung										See- bzw. halbseemännische Bevölkerung					Ökonomie-handwerker						Summe der Mannschaften der		
Matrosendivision	Werftdivision	Torpedodivision	Minenabteilung	Matrosenartillerie	Seebataillone	Stammabteilung der Matrosenartillerie-Abteilung	III. Stamm-Seebataillon	Pionier-Stammkompagnie III. Stamm-Seebataillons	Stammbatterie III. Stamm-Seebataillons	Matrosen	Maschinistenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53

aufgebracht werden:

bar (Nachersatz und überzählige):

Muster a.

1. Seite.

(Dienststempel)

No.

Postkarte.

An

den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission

in

Marinesache.

2. Seite.

Zusammenstellung

der nachgewiesenen Fahrzeiten des

..... geb. am ..... in

Schiffsname	Heimatshafen	Dienstliche Stellung	Fahrzeit von	Fahrzeit bis	Bemerkungen

(Ort) Datum Das Seemannsamt.

Anmerkung: Gemäß Ziffer 3a Abs. 2 der Anlage 4 zu § 106 der Wehrordnung werden die Mitteilungen über die ferneren An- und Abmusterungen dieses Wehrpflichtigen hiermit eingestellt.

3. Finanzwesen.

Übersicht

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats November 1913.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Einnahmen	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen im Monat November ℳ	Die Solleinnahme nach Abzug der Ausfuhrvergütungen usw. hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November ℳ	Die Isteinnahme hat betragen im Monat November ℳ	Die Isteinnahme hat betragen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November ℳ	Im Reichshaushalts-Etat einschließlich Nachtragsetat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1	Zölle	61 185 256	490 858 504	49 628 683	452 464 852	721 470 000
2	Tabaksteuer	1 032 542	6 989 747	762 433	8 829 150	10 825 000
3	Zigarettensteuer	4 108 627	82 579 098	8 594 597	27 097 983	86 469 000
4	Zuckersteuer	15 091 192	127 093 306	13 108 210	109 918 616	157 600 000
5	Salzsteuer	6 381 058	42 184 382	5 270 395	88 404 706	59 660 000
6	Branntweinverbrauchsabgabe	19 026 128	147 586 615	14 880 059	181 329 908	195 455 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe	77 093	596 635	59 779	521 089	825 000
8	Schaumweinsteuer	1 051 706	7 158 885	651 606	6 495 448	10 685 000
9	Leuchtmittelsteuer	1 777 096	10 219 542	1 287 820	9 708 442	15 846 000
10	Zündwarensteuer	1 884 866	13 781 810	1 555 108	13 565 695	20 101 000
11	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	9 363 175	81 785 700	10 528 435	85 881 858	124 780 000
12	Spielkartenstempel	201 894	1 318 444	148 360	1 280 637	1 899 950
13	Wechselstempel	1 623 466	13 709 711	1 590 997	13 485 517	19 122 500
14	Reichsstempelabgaben:					
	A. von Gesellschaftsverträgen	2 833 202	8 150 851	2 776 588	8 087 834	} 68 820 000
	B. „ Wertpapieren	2 761 818	32 892 259	2 706 582	32 284 748	
	C. „ Gewinnanteilscheinen und Zinsbogen	152 640	5 620 888	151 587	5 767 491	
	D. von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften	1 153 162	12 418 501	1 180 099	12 170 131	20 580 000
	E. von Lotterielosen:					
	a) für Staatslotterien	4 617 740	27 251 928	4 617 740	27 251 928	40 500 000
	b) für Privatlotterien	526 992	10 343 054	742 452	10 810 026	10 888 000
	F. von Frachturkunden	1 781 728	13 532 597	1 697 093	13 261 945	18 444 000
	G. „ Personenfahrkarten	1 858 553	16 847 258	1 821 362	16 510 298	22 844 000
	H. „ Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	279 762	8 768 999	274 166	8 693 619	8 980 000
	J. von Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten	487 022	4 646 627	477 281	4 558 694	5 880 000
	K. von Schecks	251 041	2 004 896	246 020	1 964 798	8 186 000
	L. „ Grundstücksübertragungen	2 846 654	28 908 310	2 789 720	28 480 145	89 200 000
	M. von Versicherungen	227 169	228 631	222 615	224 058	7 500 000
15	Zuwachssteuer	1 126 004	10 890 627	1 126 004	10 890 627	5 000 000
16	Erbschaftssteuer	3 589 360	29 104 238	3 589 360	29 104 238	47 000 000
17	Statistische Gebühr	173 204	1 478 548	173 204	1 464 684	1 822 450

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats November 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats November 1913 ℳ	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veranschlagt auf ℳ
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	537 589 303	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	107 956 000	153 779 000

4. Post- und Telegraphenwesen.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht" ist in Zeile 5 statt „350 g" zu setzen:
   500 g .

2. Im § 8 „Drucksachen" ist als Abs. xv aufzunehmen:

Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind vom Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen, sie dürfen nicht eingeheftet oder eingeklebt sein.

Die jetzigen Abs. xv und xvi erhalten die Bezeichnung xvi und xvii.

Im bisherigen Abs. xv ist der Schlußsatz zu streichen.

3. Im § 9 „Geschäftspapiere" ist im Abs. i hinter „Versicherungsgesellschaften," einzuschalten:

Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.,

4. Im § 10 „Warenproben" erhalten die Abs. i, ii und ix folgenden Wortlaut:

i Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden unter den nachstehenden Bedingungen zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

ii Die Sendungen müssen sich nach ihrer Verpackung, Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

IX Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich . . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 g einschließlich . . . . . 20 „ .

Unfrankierte Sendungen werden nicht abgesandt.

5. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" ist im Abs. XX zwischen dem ersten und zweiten Satze einzuschalten:

Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt, ohne daß der Postauftragsbetrag ordnungsmäßig eingezogen worden ist, so wird dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags Ersatz geleistet.

6. Im § 18a „Postprotest" ist unter V im dritten Absatz hinter „erhoben," einzuschalten:

wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerk „Ohne Protestfrist" versehen ist,

7. In demselben § (18a) erhält der erste Absatz unter IX folgende Fassung:

Werden dem unter II bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind (I), oder mehrere Anlagen (II) beigefügt, so werden von diesen Aufträgen

1. solche, denen
   a) Wechsel in französischer Sprache,
   b) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
   c) unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestierende Wechsel

   beiliegen, nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung,
2. alle übrigen, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet,

an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das Gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen, die den Protest zu erheben hat. Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept werden nur dem Bezogenen vorgezeigt.

8. Im § 41 „Aushändigung von postlagernden Sendungen" ist im letzten Satze des Abs. I statt „unter der in der Karte angegebenen Nummer eingehen" zu setzen:

eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte" sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

9. Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist im letzten Satze des Abs. VI hinter „um" einzuschalten:

Postkarten und

10. Im § 62 „Verhalten der Reisenden auf den Posten" erhält Abs. III folgende Fassung:

Rauchen im Postwagen ist nur unter Zustimmung der Mitreisenden gestattet.

Die Bestimmungen unter 1 und 4 treten am 1. Januar 1914, die anderen Bestimmungen sofort in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

5. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. November 1913 beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

1. die in Betrieben oder im Dienste des Kommunalverbandes der Altmark Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei der Verwaltung des Kommunalverbandes der Altmark Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

---

6. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 27. November 1913 beschlossen,

1. den nachstehend abgedruckten Vorschriften für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren mit der Maßgabe zuzustimmen, daß nach diesen Vorschriften vom 1. April 1914 ab zu verfahren ist, daß sie jedoch auf die Prüfung der Erbschaftssteuerbücher und -Belege keine Anwendung finden,
2. § 60 des Zoll-Begleitschein-Regulativs und § 46 der Branntwein-Begleitscheinordnung aufzuheben,
3. im § 53 Abs. 1 des Zoll-Begleitschein-Regulativs, im § 34 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung und im § 39 Abs. 1 der Branntwein-Begleitscheinordnung als zweiten Satz folgende Bestimmung einzuschalten:

   „Der prüfende Beamte hat auf dem Erledigungsschein unter Beifügung von Ort, Tag, Unterschrift und Diensteigenschaft zu bescheinigen, daß die Angaben in den Erledigungsscheinen mit den Angaben im Empfangsbuch und in den Begleitscheinen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind."
4. im § 5 des Zoll-Niederlageregulativs in der vorletzten Zeile die Worte „und Revision" zu streichen.

Berlin, den 10. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kühn.

Vorschriften

für die den Direktivbehörden obliegende Prüfung der Bücher und Belege über Zölle, Reichssteuern und Gebühren.

Genehmigt durch Beschluß des Bundesrats vom 27. November 1913.

1. Sämtliche von den Amtsstellen geführten Bücher und die Belege über die Erhebung von Zöllen einschließlich des Lagerausgleichs und sonstiger Zollzinsen, von Reichssteuern und Gebühren mit alleiniger Ausnahme der statistischen Anschreibungen auf Grund mündlicher Anmeldungen und der statistischen Anmeldescheine, die nicht als Belege für Erstattungen statistischer Gebühr zu dienen haben, sind nach ihrem Abschluß der Direktivbehörde zur Prüfung einzureichen.

2. Die statistischen Anschreibungen auf Grund mündlicher Anmeldungen und die statistischen Anmeldescheine, die nicht als Belege für Erstattungen von statistischer Gebühr zu dienen haben, können die Direktivbehörden den Hauptämtern und den ihnen nachgeordneten Amtsstellen zur Prüfung überweisen. Es genügt, wenn diese Prüfung auf mindestens den zwanzigsten Teil der Scheine usw. erstreckt wird.

3. Die Direktivbehörde hat von den ihr nach Ziffer 1 eingereichten Büchern und Belegen die Einnahmebücher stets vollständig dahin zu prüfen, daß die Einnahmebeträge aus den Vorbüchern oder Belegen richtig in die Einnahmebücher übernommen, die Bücher richtig aufgerechnet und ihre Schlußsummen in die weiteren Nachweisungen (Einzelnachweis der Einnahmen, Verwaltungsabschlüsse, Jahresrechnungen, Einnahmeübersichten) richtig übertragen worden sind. Eine Einschränkung dieser Prüfung ist unzulässig.

4. Einer vollständigen Prüfung bei der Direktivbehörde müssen ferner folgende Bücher und Belege unterworfen werden:

a) die Nachweisungen und Belege über Abgaben-Erlasse und Herauszahlungen, welche die den Direktivbehörden nachgeordneten Behörden selbständig bewilligt oder angewiesen haben,
b) die Branntweinabnahmebücher und die Betriebsauflagebücher,
c) die Branntweinsteuer-Abfindungsbücher, mit Ausnahme der Abteilungen für die Stoffbesitzer und die Obstkleinbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von nicht mehr als 50 Liter Alkohol,
d) die Brausteuer-Gegenbücher,
e) die Begleitschein-Ausfertigungsbücher dahin, daß die ausgefertigten Begleitscheine entweder in der vorgeschriebenen Form als erledigt nachgewiesen oder als unerledigt übertragen sind und die Übertragung von einem Oberbeamten vorschriftsmäßig bescheinigt ist.

5. Für die in Ziffer 4 nicht aufgeführten Bücher und Belege sowie für die in Ziffer 4 unter c ausgenommenen Abteilungen der Branntweinsteuer-Abfindungsbücher kann die oberste Landesfinanzbehörde eine Einschränkung der Prüfung dahin zulassen, daß von den zu führenden Büchern nur einzelne zusammenhängende Zeit- oder Buchabschnitte, die zusammen für jedes Buch aber mindestens ein Viertel der Gesamteintragungen ausmachen müssen, durch genaue Prüfung sämtlicher Eintragungen und der dazu gehörigen Vorbücher und Belege und durch Nachrechnung der Belege vollständig bei der Direktivbehörde geprüft werden.

Soweit eine vollständige Prüfung dieser Bücher oder Belege sowie der Abfindungsbücher durch an der Abfertigung oder Führung der betreffenden Bücher nicht beteiligte Beamte stattgefunden hat, kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Direktivbehörde die bei ihr vorzunehmende Prüfung weiter bis auf ein Zehntel in jedem Abgabenzweige herabsetzen.

6. Die Auswahl der einer eingeschränkten Prüfung zu unterziehenden Bücher kann von der obersten Landesfinanzbehörde den Direktivbehörden überlassen werden. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Prüfung einzuschränken ist, hat erst kurz vor Beginn der Prüfung und nachdem die Bücher und Belege bei der Direktivbehörde eingetroffen sind, zu erfolgen.

7. Zeigen sich bei der eingeschränkten Prüfung auffallende Fehler oder Nachlässigkeiten oder sonstige erhebliche Anstände, so muß eine umfassendere, nach Umständen eine vollständige Prüfung sämtlicher Bücher und Belege der in Betracht kommenden Amtsstelle angeordnet werden.

8. Die zur Prüfung anderer Bücher erforderlichen Belege sind auch in den Fällen auszusondern, in denen eine Einschränkung der Prüfung zugelassen ist.

9. Die richtige Berechnung der Abgabenbeträge in den Begleitscheinen II braucht nur von der Direktivbehörde des Ausfertigungsamts geprüft zu werden.

10. Die Aufstellung und Verfolgung von Erinnerungen in den Prüfungsverhandlungen kann bei Versehen, die ohne Einwirkung auf die Höhe der Einnahme sind, bei Fehlbeträgen, die bestimmungsgemäß nicht nachzuerheben sind, und bei Überhebungen, wenn die Zurückzahlung des überhobenen Betrags nicht beantragt ist und auch nicht von Amts wegen zu erfolgen hat, allgemein unterbleiben, sofern es sich um Einzelfälle oder um Fälle von nicht grundsätzlicher Bedeutung handelt und sofern nicht eine Berichtigung statistischer Anschreibungen erforderlich ist.

7. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.				
1	Johann Baginski, Arbeiter,	geboren im Jahre 1886 zu Lomsha, Gouvernement gleichen Namens, Rußland, ortsangehörig zu Bukow, Kreis Mlawa, Gouvernement Plozk, ebenda, russischer Staatsangehöriger,	versuchter Mord (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 17. Dezember 1905),	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	16. August 1913.
	b) Auf Grund des § 181 a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.				
2	Josef Steinkogler, Schreinergeselle,	geboren am 11. Februar 1887 zu Ischl, Bezirk Gmunden, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei (3 Monate Gefängnis, laut Erkenntnis vom 26. September 1913),	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	2. Dezember 1913.
	c) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
3	Martin Bczuch, Arbeiter,	etwa 26 Jahre alt, geboren zu Alexandrowo, Gouvernement Warschau, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. Oktober 1913.
4	Wilhelm Knopf, Konditor,	geboren am 15. Februar 1888 zu Teplitz, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Hessisches Kreisamt Darmstadt,	3. Dezember 1913.
5	Josef Schmied, Tagelöhner,	geboren am 20. Dezember 1882 zu Linz, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch und Beleidigung,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	6. September 1913.
6	Joachim Spät, Bäcker,	geboren am 10. August 1877 zu Trautenau, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich Sächsischer Bezirksdirektor zu Weimar,	5. Dezember 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Sonnabend, den 27. Dezember 1913. | Nr. 63.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Entlassung . . Seite 1257
2. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen der Deutschen Arzneitaxe 1914 1257
3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein usw. ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten 1257
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischem Blech aus legiertem Silber . . . 1258
Anwendung der Zollsätze für die unveredelten Waren auch auf die in dem zollfreien Veredelungsverkehr mit ausländischen rohen Baumwollgeweben der Tarifnummern 458 bis 455 durch Bleichen, Färben und Bedrucken veredelten und im Zollinland verbleibenden Waren 1258
4. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 1258

1. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Georg Siebert in Orocué (Columbien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienst erteilt worden.

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Die Deutsche Arzneitaxe 1914 wird im Laufe dieses Monats im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen und ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1,25 *M* für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande der zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische (§ 8, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten ausländischen Fachchemiker und wissenschaftlichen Anstalten.

Ungarn.

Die Ermächtigung der Königl. Kroatisch-Slavonischen Chemischen Landes-Versuchsstation in Körös ist in Wegfall gekommen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 4. Dezember 1913 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit inländischem Blech aus legiertem Silber — Tarifnummer 773 — zum Ausstanzen von Gehäusen (Dosen) für Zwickerkettchen — Tarifnummer 776 — in England nach einem der Firma Groos & Co. Ltd. in London patentierten Verfahren die Voraussetzungen des § 3 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 4. Dezember 1913 beschlossen,

daß auf die in dem zollfreien Veredelungsverkehre mit ausländischen rohen Baumwollgeweben der Tarifnummern 453 bis 455 durch Bleichen, Färben und Bedrucken veredelten und im Zollinland verbleibenden Waren auch dann die Zollsätze für die unveredelten Waren anzuwenden sind, wenn sie zunächst auf ein Konto verbracht werden und von dort aus in den freien Verkehr treten, und daß hierbei die für die unveredelten Waren beim Eingang festgestellten Gewichtsmengen zugrunde zu legen sind.

---

4. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimat der Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
1	2	3	4	5	6
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.				
1	Peisach Mamrot, Handelsmann,	72 Jahre alt, geboren zu Nowogrod, Gouvernement Lomsha, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wertingen,	30. September 1913.
2	Emanuel Meruna, Tagelöhner,	geboren am 3. Mai 1881 zu Groß-priesen, Bezirk Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Erding,	25. November 1913.
3	Mair Moskowitz (Moschkowitz), Handelsmann,	36 Jahre alt, geboren zu Mlawa, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Wertingen,	30. September 1913.
4	Bernt Olaf Olsen, Glaser und Vergolder,	geboren am 28. Dezember 1862 zu Vestre-Toten, Amt Kristians, Norwegen, ortsangehörig ebendaselbst, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	9. Dezember 1913.
5	Anton Partik, Glasbläser,	geboren am 1. November 1887 zu Neumitrowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Trebetin, Bezirk Ledetsch, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	20. August 1913.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang. | Berlin, Montag, den 29. Dezember 1913. | Nr. 64.

Inhalt: Statistik: Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie . Seite 1259

Statistik.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Bestimmungen über die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 20. Dezember 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bestimmungen
über
die Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

I. Die Erhebung.

§ 1.

Über die Produktion der nachstehend aufgeführten Betriebszweige der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie werden vom Kaiserlichen Statistischen Amte oder von den durch die Landesregierungen bestimmten Behörden jährliche Erhebungen vorgenommen werden.

1. Kohlenindustrie:
   a) Kokereien,
   b) Steinpreßkohlen- (Brikett-) Fabriken,
   c) Braunkohlen-, Schiefer- und Torfschwelereien,
   d) Braunpreßkohlen- (Brikett-) und Naßpreßsteinfabriken.

2. Eisenindustrie:
   a) Hochofenbetriebe,
   b) Gießereien (Eisen- und Stahlgießereien) einschließlich der Kleinbessemereien,
   c) Werke, welche Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.) herstellen,
   d) Werke, welche Flußeisen oder Flußstahl nach dem Thomas- oder Bessemer- oder Siemens-Martin- oder Elektrostahlverfahren oder im Tiegel herstellen,
   e) Walzwerke mit oder ohne Schmiede- oder Preßwerk.
3. Hüttenindustrie:
   a) Kupferhütten,
   b) Zinkhütten (mit Ausnahme der Zinkblenderösthütten zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure),
   c) Blei- und Silberhütten,
   d) Gold- und Silberscheideanstalten,
   e) andere Hütten (Hütten, die kein Eisen, Kupfer, Zink, Blei, Silber oder Gold als Haupterzeugnis herstellen),
   f) Betriebe, welche Schwefelsäure oder verflüssigte schweflige Säure herstellen.

Die Erhebungen sollen sich auf die Produktion des abgelaufenen Kalenderjahrs beziehen.

§ 2.

Muster 1 bis 14.

Die Erhebungen erfolgen mittels Fragebogen. Soweit die Befragung der Betriebe durch die von den Landesregierungen bestimmten Behörden erfolgt, hat das Kaiserliche Statistische Amt diesen Behörden Fragebogen und Auszüge aus den von den Berufsgenossenschaften einzuholenden Verzeichnissen der Betriebe zu liefern. Die Auszüge sollen Namen und Sitz der in dem betreffenden Landesgebiete befindlichen Betriebe enthalten.

§ 3.

Die von den Landesregierungen bestimmten Behörden haben die beantworteten Fragebogen nach Prüfung auf Vollständigkeit der Ausfüllung dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Juli des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu übersenden. Den Fragebogen ist ein Verzeichnis der Betriebe beizulegen, die den Fragebogen nicht beantwortet haben.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Änderungen der Fragebogen vornehmen; bei Änderungen von größerer Bedeutung wird er vorher mit den Landesregierungen in Verbindung treten.

§ 5.

Die Angaben der Betriebe dürfen nur zu dem statistischen Zwecke benutzt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die beim Eingang und bei der Bearbeitung der beantworteten Fragebogen die Geheimhaltung der Angaben der einzelnen Betriebe gewährleisten.

II. Die Veröffentlichung.

§ 6.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat alljährlich eine Statistik der Produktion der im § 1 bezeichneten Betriebe zu veröffentlichen. Hierbei sind die Ergebnisse nach Wirtschaftsgebieten und nach Bundesstaaten zu gliedern, doch ist zu vermeiden, daß die Angaben der einzelnen Betriebe kenntlich werden.

III. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 7.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den von den Landesregierungen bestimmten Behörden zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben unmittelbar ins Benehmen zu treten.

Fragebogen Nr. 1.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 1
Kokereien für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. A. Wieviel Koksöfen sind Ende des Jahres 19 vorhanden gewesen, und zwar:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

a) Koksöfen mit Gewinnung von Nebenprodukten?

b) Koksöfen ohne Gewinnung von Nebenprodukten?

B. Wieviel Koksöfen sind im Jahre 19 durchschnittlich in Betrieb gewesen, und zwar:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

a) Koksöfen mit Gewinnung von Nebenprodukten?

b) Koksöfen ohne Gewinnung von Nebenprodukten?

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

III. Wieviel Steinkohlen (auf Trockenkohle berechnet) haben Sie in die Öfen eingesetzt:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

	Menge t	Wert ℳ
A. Steinkohlen aus Ihren eigenen Gruben?		
B. Steinkohlen, von anderen inländischen Gruben bezogen?		
C. Steinkohlen ausländischer Herkunft?		
Zusammen . .		

IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung an Koks gewesen? ..... t

und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Kokserzeugung ab Kokerei? ..... ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

V. Welche Nebenprodukte haben Sie gewonnen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

	Menge t	Wert ℳ
A. Teer und Teerverdickungen?		
B. Benzole?		

	Durchschnittsgehalt an Ammoniak %	Menge t	Wert ℳ
C. Ammoniak und Ammoniakverbindungen, und zwar:			
a) Ammoniakwasser?			
b) schwefelsaures Ammoniak?			
c) andere Ammoniakverbindungen?			

VI. Wie hoch ist der Jahresabsatz an Leuchtgas gewesen?

Menge cbm	Wert ℳ

VII. Haben Sie neben der Kokerei noch andere Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage VII dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 1

Kokereien.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Kokereien betreibt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Kokerei einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Kokereien auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage 1 A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Kokerei der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5 000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II A und B. Es sind einmal die Ende des Erhebungsjahrs vorhanden gewesenen Koksöfen anzugeben und sodann die Zahl der im Erhebungsjahre durchschnittlich in Betrieb gewesenen Koksöfen.

Die letztere Zahl ist folgendermaßen zu ermitteln: Sind z. B. im Erhebungsjahr in Betrieb gewesen:

60 Koksöfen 13 Wochen lang,
70 „ 22 „ „,
80 „ 17 „ „,

so würde die Zahl der durchschnittlich im Erhebungsjahr in Betrieb gewesenen Koksöfen betragen:

$$\frac{60 \times 13 + 70 \times 22 + 80 \times 17}{52} = 71 \text{ Koksöfen.}$$

5. Zu Frage III. Der Wert der verkokten Steinkohlen ist frei Kokerei anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Verkaufspreis oder Marktpreis für die aus Gruben des Besitzers der Kokerei bezogenen Steinkohlen,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderen inländischen Gruben oder aus dem Ausland bezogenen Steinkohlen. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Kokerei einzusetzen.

6. Zu Frage IV. Unter Koks ist Koks aller Art zu verstehen, wie Stückkoks, Kleinkoks, Zinder, Koksasche usw.

Der Wert ist aus den erzeugten Mengen und Sorten ab Kokerei zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Kokereien der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

7. Zu Frage V. Es sind diejenigen Nebenprodukte (Teer, Benzole, Ammoniak und Ammoniakverbindungen) mit dem Reingewicht — also ohne das Gewicht der Umschließungen — anzugeben, die in der Kokerei selbst erzeugt, nicht auch diejenigen Waren dieser Art, die in den mit den Kokereien verbundenen Teerdestillationen gewonnen worden sind.

Unter Teer sind auch die Mengen Dickteer und Teerverdickungen nachzuweisen, die unmittelbar aus den Koksöfen kommen. Teerpech ist nicht aufzunehmen.

Der Wert der gewonnenen Nebenprodukte ist ohne Umschließungen ab Kokerei in gleicher Weise wie der Wert des hergestellten Koks zu ermitteln (siehe Ziffer 6).

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 2.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 2

Steinpreßkohlen-(Brikett-)Fabriken für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? *M*
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. Wieviel Steinkohlen haben Sie zu Preßkohlen (Briketts) verarbeitet:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

	Menge t	Wert *M*
A. Steinkohlen aus Ihren eigenen Gruben?		
B. Steinkohlen, von anderen inländischen Gruben bezogen?		
C. Steinkohlen ausländischer Herkunft?		
Zusammen . . .		

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

III. Wie hoch ist die Jahreserzeugung an Preßkohlen (Briketts) aus Steinkohlen gewesen? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Preßkohlen- (Brikett-) Erzeugung ab Steinpreßkohlen- (Brikett-) Fabrik? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

IV. Haben Sie neben der Herstellung von Preßkohlen (Briketts) aus Steinkohlen noch andere Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage IV dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 2

Steinpreßkohlen- (Brikett-) Fabriken.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Steinpreßkohlen-(Brikett-)Fabriken betreibt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Fabrik einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Fabriken auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Steinpreßkohlen-(Brikett-)Fabrik der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es sind nur diejenigen Mengen Steinkohlen anzugeben, die zu Preßkohlen (Briketts) verarbeitet, d. h. in die Brikettpressen gebracht, nicht auch diejenigen Mengen Steinkohlen, die in der Brikettfabrik zur Feuerung verbraucht worden sind.

Der Wert der verarbeiteten Steinkohlen ist frei Preßkohlen-(Brikett-)Fabrik anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Verkaufspreis oder Marktpreis für die aus Gruben des Besitzers der Brikettfabrik bezogenen Steinkohlen,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderen inländischen Gruben oder aus dem Ausland bezogenen Steinkohlen. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Brikettfabrik einzusetzen.

5. Zu Frage III. Der Wert der hergestellten Preßkohlen (Briketts) ist aus den erzeugten Mengen und Sorten ab Brikettfabrik zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Steinpreßkohlen-(Brikett-)Fabriken der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 3.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 3

Braunkohlen-, Schiefer- und Torfschwelereien für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

M

II. Wieviel Braunkohlen, Schiefer oder Torf haben Sie verschwelt:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

	Menge t	Wert M
A. Braunkohlen, Schiefer oder Torf aus Ihren eigenen Gruben?		
B. Braunkohlen, Schiefer oder Torf, von anderen inländischen Gruben bezogen?		
C. Braunkohlen, Schiefer oder Torf ausländischer Herkunft?		
Zusammen . .		

(Die nicht zutreffenden Stoffe sind zu durchstreichen.)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

	Menge t	Wert ℳ
III. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Schwelerei gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)		
A. Teer?		
B. Koks?		
C. Nebenprodukten (unter Bezeichnung derselben)?		

IV. Haben Sie neben der Braunkohlen-, Schiefer- oder Torfschwelerei noch andere Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage IV dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 3

Braunkohlen-, Schiefer- und Torfschwelereien.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Braunkohlen-, Schiefer- oder Torfschwelereien betreibt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Schwelerei einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Schwelereien auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind soviel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Schwelerei der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

4. Zu Frage II. Um Auskunft über die Art der verschwelten Stoffe zu erhalten, sind diejenigen Stoffe, die für die Schwelerei nicht in Frage kommen, zu durchstreichen, z. B. Schiefer und Torf bei der Verschwelung von Braunkohlen.

Es sind nur diejenigen Mengen Braunkohlen, Schiefer oder Torf anzugeben, die verschwelt, d. h. in die Retorten gebracht, nicht auch diejenigen Mengen, die in der Schwelerei zur Feuerung verbraucht worden sind.

Der Wert der verschwelten Braunkohlen-, Schiefer- oder Torfmengen ist frei Schwelerei anzugeben.

Als Wert ist einzusetzen:

a) der Verkaufspreis oder Marktpreis für die aus Gruben des Besitzers der Schwelerei bezogenen Braunkohlen-, Schiefer- oder Torfmengen,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderen inländischen Gruben oder aus dem Ausland bezogenen Braunkohlen-, Schiefer- oder Torfmengen. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Schwelerei einzusetzen.

Gibt es für die aus eigenen Gruben stammenden Stoffe (Braunkohlen, Schiefer, Torf) keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Schwelerei die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen.

5. Zu Frage III. Den Mengenangaben ist das Reingewicht zugrunde zu legen. Das Gewicht der Umschließungen ist daher nicht zu berücksichtigen.

Der Wert der hergestellten Erzeugnisse (Teer, Koks und Nebenprodukte) ohne Umschließungen ist aus den erzeugten Mengen und Sorten ab Schwelerei zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,
b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Gibt es für den an eigene Destillationen abgegebenen Teer keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der Erzeugnisse der Teerdestillation in sinngemäßer Anwendung der vorstehend in Ziffer 4 letzter Absatz angegebenen Vorschriften zu ermitteln. Der in den vorliegenden Fragebogen für den erzeugten Teer einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Schwelerei bis zur Destillation und der sonstigen Unkosten des Transports (Miete oder Verzinsung und Amortisation der Kesselwagen usw.) niedriger sein als der im Fragebogen für die Braunkohlenteer-, Schieferteer- oder Torfteerdestillationen angegebene Wert.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 4.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 4

Braunpreßkohlen- (Brikett-) und Naßpreßstein-Fabriken für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? M.
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. Wieviel Braunkohlen haben Sie zu Preßkohlen (Briketts) verarbeitet:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

	Menge t	Wert M
A. Braunkohlen aus Ihren eigenen Gruben?		
B. Braunkohlen, von anderen inländischen Gruben bezogen?		
C. Braunkohlen ausländischer Herkunft?		
Zusammen . . .		

III. Wie hoch ist die Jahreserzeugung an Preßkohlen (Briketts) aus Braunkohlen gewesen? t

und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Preßkohlen-(Brikett-)Erzeugung ab Preßkohlen-(Brikett-)Fabrik? M
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

IV. Wieviel Braunkohlen haben Sie zu Naßpreßsteinen verarbeitet?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

	Menge t	Wert ℳ
A. Braunkohlen aus Ihren eigenen Gruben?		
B. Braunkohlen, von anderen inländischen Gruben bezogen?		
C. Braunkohlen ausländischer Herkunft?		
Zusammen . . .		

V. Wie hoch ist die Jahreserzeugung an Naßpreßsteinen gewesen? ____ t

und wie hoch berechnen Sie den Gesamtwert dieser Naßpreßsteinerzeugung ab Fabrik? ____ ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

VI. Haben Sie neben der Herstellung von Preßkohlen (Briketts) aus Braunkohlen und von Naßpreßsteinen noch andere Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage VI dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 4

Braunpreßkohlen- (Brikett-) und Naßpreßstein-Fabriken.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Braunpreßkohlen- (Brikett-) oder Naßpreßstein-Fabriken betreibt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Fabrik einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Fabriken auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Betriebsanlage der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II und IV. Es sind nur diejenigen Mengen Braunkohlen anzugeben, die zu Preßkohlen (Briketts) oder Naßpreßsteinen verarbeitet, d. h. in die Pressen gebracht, nicht auch diejenigen Mengen Braunkohlen, die in der Brikett- oder Naßpreßstein-Fabrik zur Feuerung verbraucht worden sind.

Der Wert der verarbeiteten Braunkohlen ist frei Braunpreßkohlen- (Brikett-) oder Naßpreßstein-Fabrik anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Verkaufspreis oder Marktpreis für die aus Gruben des Besitzers der Brikett- oder Naßpreßstein-Fabrik bezogenen Braunkohlen,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von anderen inländischen Gruben oder aus dem Ausland bezogenen Braunkohlen. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Brikett- oder Naßpreßstein-Fabrik einzusetzen.

Gibt es für die aus eigenen Gruben stammenden Braunkohlen keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der hergestellten Briketts oder Naßpreßsteine zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Briketts oder Naßpreßsteine ab Brikett- oder Naßpreßstein-Fabrik die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen.

5. Zu Frage III. Der Wert der hergestellten Preßkohlen (Briketts) aus Braunkohlen ist aus den erzeugten Mengen und Sorten ab Brikettfabrik zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Die Verkaufsspesen sind nicht in Abzug zu bringen, dagegen ist die Syndikatsumlage, die nicht lediglich zur Deckung der Verkaufsunkosten, sondern auch zur Ausgleichung der Preise bestimmt ist, abzuziehen. In diesem Falle ist von den syndizierten Braunpreßkohlen-(Brikett-)Fabriken der Verrechnungspreis nach Abzug der Syndikatsumlage anzugeben.

6. Zu Frage V. Der Wert der hergestellten Naßpreßsteine ist ab Naßpreßsteinfabrik in gleicher Weise wie der Wert der hergestellten Braunpreßkohlen (Briketts) zu ermitteln (siehe Ziffer 5).

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 5.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 5

Hochofenbetriebe für das Kalenderjahr 19..

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. A. Wieviel Hochöfen sind Ende des Jahres 19 für die Herstellung von Roheisen und Gußwaren erster Schmelzung auf dem Werke vorhanden gewesen*)? Hochöfen
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

B. Wieviel Hochöfen sind im Laufe des Jahres 19 in Betrieb gewesen? Hochöfen
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

C. Wieviel Wochen sind die Öfen unter B insgesamt in Betrieb gewesen (Summe der Betriebswochen der einzelnen Öfen)? Wochen
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

*) Falls Hochöfen für Holzkohlen vorhanden und in Betrieb gewesen sind, sind die hierauf bezüglichen Angaben unter A—C noch besonders ersichtlich zu machen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist der Verbrauch Ihres Hochofenbetriebs gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

A. Eisenerzen und Eisenmanganerzen:
a) inländischer Herkunft*)? t
b) ausländischer Herkunft (unter Angabe der Gewinnungsländer)?
t
t
t
t
t
t

B. Manganerzen (Erzen mit über 30% Mangan):
a) inländischer Herkunft*)? t
b) ausländischer Herkunft (unter Angabe der Gewinnungsländer)?
t
t
t
t
t

C. Kiesabbränden, Rückständen der Anilinfabrikation usw.? t

D. Brucheisen, ausschließlich des aus dem eigenen Hochofenbetriebe gefallenen? t

E. Schlacken und Sinter aller Art:
a) inländischer Herkunft*)? t
b) ausländischer Herkunft? t

F. Zuschlägen (unter Bezeichnung derselben)? t

G. Koks? t

H. Holzkohlen? t

*) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

IV. Haben Sie zur Herstellung von Gußwaren erster Schmelzung Eisen umgeschmolzen und mitverwendet?
(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

und wie hoch ist der Verbrauch an derartigem Eisen gewesen? t

V. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Hochofenbetriebs gewesen, und zwar an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

	Menge t	Wert ℳ
A. Gießereiroheisen, grau, meliert, weiß?		
B. Gußwaren erster Schmelzung, und zwar:		
a) Röhrenguß aller Art (einschließlich Fassonstücke), soweit er als Spezialität hergestellt wird?		
b) Maschinenguß?		
c) Bauguß (einschließlich des Rohgusses für Kanalisationsgegenstände)?		
d) sonstigen Gußwaren?		
C. Bessemerroheisen (saures Verfahren)?		
D. Thomasroheisen (basisches Verfahren)?		
E. Stahleisen (Martinroheisen) und Spiegeleisen, einschließlich Eisenmangan (Ferromangan), Siliciumeisen (Ferrosilicium) usw.?		
F. Puddelroheisen (ohne Spiegeleisen)?		
G. Bruch- und Waschеisen?		
H. verwertbaren Schlacken?		

Falls Sie Holzkohlenroheisen hergestellt haben, wollen Sie diese Erzeugung nach Menge und Wert hierneben nochmals gesondert angeben. t .... ℳ

VI. Haben Sie neben der Herstellung von Roheisen und Gußwaren erster Schmelzung noch betrieben*):
(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

A. Kokerei?

*) Die Antwort auf die Frage VI dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

B. Eisengießerei (Herstellung von Gußwaren zweiter Schmelzung)?

C. Herstellung von Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.)?

D. Herstellung von Flußeisen oder Flußstahl?

E. Walzwerksindustrie?

F. andere Industriezweige und welche?

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 5

Hochofenbetriebe.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Hochofenbetriebe besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jeden Hochofenbetrieb einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Hochofenbetriebe auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind soviel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihren Hochofenbetrieb der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In den Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II A bis C. Unter A ist die Zahl der Ende des Erhebungsjahrs für die Herstellung von Roheisen und Gußwaren erster Schmelzung vorhanden gewesenen Hochöfen anzugeben, einerlei ob diese Hochöfen in Betrieb gewesen sind oder nicht. Unter B dagegen sind diejenigen Hochöfen anzugeben, die im Erhebungsjahr überhaupt und ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer in Betrieb gewesen sind und nicht die Zahl der Hochöfen, die durchschnittlich im Jahre in Betrieb gestanden haben. Sind z. B. 3 Hochöfen vorhanden gewesen, von denen der eine 50, der andere 27 und der dritte 30 Wochen lang in Betrieb gewesen waren, so sind 3 Hochöfen anzugeben und nicht die auf den Jahresdurchschnitt berechnete Zahl von 2 Hochöfen. In diesem Falle ist unter C die Zahl 107 (50 + 27 + 30) anzugeben. Es ist sonach für jeden Ofen die Betriebsdauer nach Wochen zu ermitteln und dann die Summe zu bilden.

5. Zu Frage III. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die während des Erhebungsjahrs im Hochofenbetriebe tatsächlich verarbeitet, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind.

6. Zu Frage V. Es sind die im Erhebungsjahr erzeugten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Sorten Roheisen und Gußwaren erster Schmelzung und deren Werte anzugeben. Der Wert ist ab Hochofenbetrieb für jede der besonders aufgeführten Sorten Roheisen und Gußwaren erster Schmelzung aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 6.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 6

Gießerei (Eisen- und Stahlgießerei), einschl. der Kleinbessemerei für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. Wieviel Betriebsvorrichtungen sind Ende des Jahres 19 vorhanden gewesen an:

A. Kupolöfen?

B. Flammöfen zum Einschmelzen von Gußeisen?

C. Martinöfen?

D. Tiegelöfen?

E. Elektrostahlöfen?

F. Kleinbessemerbirnen (Kleinbessemerkonvertern)?

G. Temperöfen?

Jede Frage ist zu beantworten.
Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist der Verbrauch Ihrer Gießerei und Kleinbessemerei gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

A. Roheisen und zwar:
a) inländischer Herkunft*)? t
b) ausländischer Herkunft (unter Angabe der Herstellungsländer)? t
t
t
t
t
t

B. Schrott? t

IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Gießerei und Kleinbessemerei gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

	Menge t	Wert ℳ
A. Eisenguß: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 2 bis 4)		
a) Geschirrguß (Töpfe, Pfannen usw.), Ofenguß?		
b) Rohguß für sog. Sanitätsgegenstände (Aborttrichter, Waschbecken, Badewannen usw.)?		
c) Röhrenguß aller Art (einschließlich Fassonstücke), soweit er als Spezialität hergestellt wird?		
d) Maschinenguß?		
e) Bauguß (einschließlich des Rohgusses für Kanalisationsgegenstände)?		
f) anderer Eisenguß und sonstige Spezialitäten, z. B. Guß für Zentralheizungen (Radiatoren usw.), Hartguß, Coquillen usw.?		
Summe a bis f . . .		
B. Temperguß (schmiedbarer Guß und Temperstahlguß)? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 5)		
C. Stahlguß?		
D. Emaillierter oder auf andere Weise verfeinerter Guß: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5 Abs. 6)		
a) Handelsguß?		
b) Guß für sog. Sanitätsgegenstände (Aborttrichter, Waschbecken, Badewannen usw.)?		
c) Guß für chemische und sonstige Industrien?		
d) sonstige Spezialitäten?		
Zusammen . . .		

*) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

V. Haben Sie neben der Gießerei und Kleinbessemerei noch betrieben*):

(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

A. Kokerei?

B. Roheisenherstellung (Hochofenbetrieb)?

C. Walzwerksindustrie?

D. Maschinenbau?

E. andere Industriezweige und welche?

*) Die Antwort auf die Frage V dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 6

Gießerei (Eisen- und Stahlgießerei), einschließlich der Kleinbessemerei.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Gießereien oder Kleinbessemereien besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Gießerei (Eisen- und Stahlgießerei) oder Kleinbessemerei einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Betriebe auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Gießerei (Eisen- und Stahlgießerei) oder Kleinbessemerei der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Zu den hier nachzuweisenden Arbeitern sind auch diejenigen Arbeiter zu rechnen, die in Betrieben beschäftigt gewesen sind, die mit der Gießerei in unmittelbarer Verbindung stehen, z. B. die Arbeiter, die in den Modell- und Beschlagwerkstätten und in der Schlosserei beschäftigt gewesen sind, in der eine Bearbeitung des erzeugten Gusses stattfindet. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen als den vorstehend genannten Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage III. Es sind diejenigen Mengen Roheisen und Schrott anzugeben, die in der Gießerei oder Kleinbessemerei während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet, nicht aber die Mengen, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind Fehlgüsse, Bruch und Ausschußwaren, die in der Gießerei oder Kleinbessemerei entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Mengen, die von solchen anderen Gießereien desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Roheisen und Schrott sind getrennt nachzuweisen. Unter „Roheisen" sind auch die mitverbrauchten Eisenlegierungen, wie Ferromangan, Ferrosilicium usw., anzugeben. Unter „Schrott" ist altes Material, Gußbruch und Gußschrott zu verstehen.

5. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr in der Gießerei oder Kleinbessemerei als Endprodukte erzeugten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Gußwaren und deren Werte anzugeben, einerlei ob sie zum Absatz oder für den eigenen Gebrauch bestimmt sind. Es sind demnach auch diejenigen Gußwaren aufzuführen, die für den eigenen Gebrauch erzeugt sind, wie Tempertöpfe, Kerneisen, Gehänge, Riemscheiben, Gesenke, Ersatzteile, Form- und Kernplatten usw.

Unter der Position A „Eisenguß" ist aller Eisenguß anzugeben, der keine Verfeinerung, sei es Emaillierung oder Vernickelung oder Verkupferung usw., erfahren hat.

Röhren, die vereinzelt in Gießereien erzeugt werden, und sogenannte Paßstücke sind unter A d „Maschinenguß" nachzuweisen.

Kunstguß ist unter A f „anderer Eisenguß und sonstige Spezialitäten" zu verzeichnen.

Unter Temperguß ist sowohl bearbeiteter als auch unbearbeiteter Temperguß anzugeben.

Sind die erzeugten Gußwaren in der zugehörigen Emaillierabteilung weiter bearbeitet worden, so sind nicht die rohen Eisengußwaren, sondern lediglich die daraus erzeugten emaillierten Gußwaren anzugeben, und zwar unter Position D.

Hat ein Absatz von Bruch, Fehlgüssen sowie Gußspänen, die sich durch das Fertigdrehen der Gußwaren ergeben haben, stattgefunden, so wird gebeten, diese Mengen und die in Betracht kommenden Werte am Schlusse der Frage IV nachrichtlich zu vermerken.

Der Wert ist für jede besonders aufgeführte Art von Gießereierzeugnissen ab Gießerei oder Kleinbessemerei aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

6. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 7.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 7

Werke, welche Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.) herstellen, für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? *M*
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

II. Wieviel Puddel oder Schweißöfen sind Ende des Jahres 19 vorhanden gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

III. Wie hoch ist der Verbrauch Ihres Schweißeisen-(Puddel-)Werkes gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

A. Roheisen, und zwar:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 2)

a) inländischer Herkunft?*) t

*) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung durchzulesen.

b) ausländischer Herkunft (unter Angabe der Herstellungsländer)?

t

t

t

B. Schrott? t

C. Zuschlägen (Eisenerzen usw.)? t

IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Schweißeisen-(Puddel-)Werkes gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

A. Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Luppen, Rohschienen)? t ℳ

B. Raffinierstahl und Zementstahl? t ℳ

V. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Schweißeisen-(Puddel-)Werkes an verwertbaren Schlacken gewesen? t ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 8)

VI. Haben Sie neben der Herstellung von Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.) noch betrieben:*)
(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

A. Kokerei?

B. Roheisenherstellung (Hochofenbetrieb)?

C. Eisengießerei (Herstellung von Gußwaren zweiter Schmelzung)?

D. Herstellung von Flußeisen oder Flußstahl?

E. Walzwerksindustrie?

F. andere Industriezweige und welche?

*) Die Antwort auf die Frage VI dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Dieser Teil des Fragebogens kann abgetrennt werden.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 7

Werke, welche Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.) herstellen.

1. Der Fragebogen ist von allen Betrieben auszufüllen, die Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.) herstellen, einerlei ob die Herstellung in einem selbständigen Schweißeisen- (Puddel-) Werk erfolgt oder in einem Walzwerk mit Schweißöfen, in denen aus Schrott und Schweißeisenluppen oder Rohschienen Schweißeisenpakete hergestellt werden.

2. Wenn ein Unternehmer mehrere Schweißeisen- (Puddel-) Werke besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jedes Schweißeisen- (Puddel-) Werk einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Schweißeisen- (Puddel-) Werke auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind soviel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

3. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

4. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihr Schweißeisenwerk der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

5. Zu Frage II. Sind keine Puddel- oder Schweißöfen vorhanden, so sind die anderen Betriebsvorrichtungen, wie Raffinierstahlfeuer, Herdfeuer usw., anzugeben.

6. Zu Frage III. Es sind diejenigen Mengen Roheisen, Schrott und Zuschläge (Eisenerze usw.) anzugeben, die im Schweißeisen- (Puddel-) Werke während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet, nicht aber die Mengen, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Abfall-

produkte, die im Schweißeisen- (Puddel-) Werke entstanden und dort weiterverarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Mengen, die von solchen anderen Werken desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Unter A „Roheisen" sind auch die zur Herstellung von Raffinierstahl verarbeiteten Mengen Puddelstahl, Flußstahl, Bessemerstahlknüppel usw. nachzuweisen, doch empfiehlt es sich, diese Mengen nachrichtlich noch besonders zu erwähnen.

7. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr in dem Schweißeisen- (Puddel-) Werke erzeugten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben, einerlei, ob die hergestellten Erzeugnisse tatsächlich abgesetzt oder an andere eigene Werke zur Weiterverarbeitung abgegeben oder auf Lager genommen worden sind. Ist das im Schweißeisen- (Puddel-) Werke gewonnene Schweißeisen (Luppen, Rohschienen) in eigenen Walzwerken zu Stabeisen weiterverarbeitet worden, so ist nicht das Stabeisen nach Menge und Wert anzugeben, sondern das bei dessen Herstellung verarbeitete Schweißeisen (Luppen, Rohschienen). Der Wert ist für jedes der im Fragebogen aufgeführten Erzeugnisse ab Schweißeisen- (Puddel-) Werk aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Luppen, Rohschienen, Raffinierstahl) an eigene Werke abgesetzt worden ist.

Gibt es für das erzeugte, zur Weiterverarbeitung in eigenen Walzwerken bestimmte Schweißeisen keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der daraus hergestellten Walzwerkserzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Walzwerk die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen.

8. Zu Frage V. Es sind nur die im Schweißeisen- (Puddel-) Werke im Erhebungsjahre gewonnenen verwertbaren Schlacken nach Menge und Wert anzugeben, nicht auch die Schlacken, die in dem mit dem Schweißeisen- (Puddel-) Werke verbundenen Walzwerk entstanden sind. Ist eine genaue Trennung dieser beiden Schlacken auf Grund der Geschäftsbücher nicht möglich, so genügt schätzungsweise Angabe. Bei Ermittelung des Wertes ist das vorstehend unter Ziffer 7 angegebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

9. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 8.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 8

Werke, welche Flußeisen oder Flußstahl nach dem Thomas- oder Bessemer- oder Siemens-Martin- oder Elektrostahlverfahren oder im Tiegel herstellen, für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3) *M*

II. Wieviel Betriebsvorrichtungen sind Ende des Jahres 19 vorhanden gewesen an:

A. Birnen (Konvertern) mit basischer Zustellung (Thomasbirnen)?

B. Birnen (Konvertern) mit saurer Zustellung (Bessemerbirnen)?

C. Martinöfen mit basischer Zustellung?

D. Martinöfen mit saurer Zustellung?

E. Elektrostahlöfen?

F. Tiegelöfen?

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist der Verbrauch Ihres Flußeisen- oder Flußstahlwerkes gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

A. Roheisen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 2)
a) inländischer Herkunft*)? t
b) ausländischer Herkunft (unter Angabe der Herstellungsländer)? t

B. Schrott? t

C. Eisenerzen? t

D. Zuschlägen (Kalkstein usw.)? t

IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Flußeisen- oder Flußstahlwerkes gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

	Menge t	Wert ℳ
A. Rohblöcken, und zwar aus:		
a) Thomasbirnen (Thomaskonvertern)?		
b) Bessemerbirnen (Bessemerkonvertern)?		
c) Martinöfen mit basischer Zustellung?		
d) Martinöfen mit saurer Zustellung?		
e) Elektrostahlöfen?		
f) Tiegelöfen?		
B. Stahlformguß?		

V. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Flußeisen- oder Flußstahlwerkes an verwertbaren Schlacken gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

	Menge t	Wert ℳ
A. Schlacken, zur Vermahlung zu Thomasmehl bestimmt?		
B. andere Schlacken?		

*) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

VI. Haben Sie neben der Herstellung von Flußeisen oder Flußstahl noch betrieben*):
(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

A. Kokerei?

B. Roheisenherstellung (Hochofenbetrieb)?

C. Eisengießerei (Herstellung von Gußwaren zweiter Schmelzung)?

D. Herstellung von Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.)?

E. Walzwerksindustrie?

F. andere Industriezweige und welche?

*) Die Antwort auf die Frage VI dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 8

Werke, welche Flußeisen oder Flußstahl nach dem Thomas- oder Bessemer- oder Siemens-Martin- oder Elektrostahlverfahren oder im Tiegel herstellen.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Flußeisen- oder Flußstahlwerke besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jedes Flußeisen- oder Flußstahlwerk einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Flußeisen- oder Flußstahlwerke auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihr Flußeisen- oder Flußstahlwerk der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage III. Es sind diejenigen Mengen Roheisen, Schrott, Eisenerze und Zuschläge anzugeben, die im Flußeisen- oder Flußstahlwerke während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet, nicht aber die Mengen, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Abfallprodukte, die im Flußeisen- oder Flußstahlwerk entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Mengen, die von solchen anderen Werken desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Unter A „Roheisen" sind auch die mitverbrauchten Eisenlegierungen, wie Ferromangan, Ferrosilicium usw., anzugeben.

5. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr in dem Flußeisen- oder Flußstahlwerk erzeugten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Rohblöcke und Stahlformgußstücke sowie deren

Werte anzugeben, einerlei ob die hergestellten Erzeugnisse tatsächlich abgesetzt oder an andere eigene Werke zur Weiterverarbeitung abgegeben oder auf Lager genommen worden sind. Der Wert ist für jede Sorte von Rohblöcken und für Stahlformguß ab Flußeisen- oder Flußstahlwerk aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Gibt es für die erzeugten, zur Weiterverarbeitung in eigenen Walzwerken bestimmten Rohblöcke keinen Marktpreis, so ist der für diese Erhebung einzusetzende Wert aus dem Werte der daraus hergestellten Walzwerkserzeugnisse zu berechnen. Zu diesem Zwecke sind von dem Werte der Erzeugnisse ab Walzwerk die gesamten Fabrikationsunkosten in Abzug zu bringen.

6. Zu Frage V. Bei Ermittelung der im Erhebungsjahr erzeugten verwertbaren Schlacken nach Menge und Wert ist das vorstehend unter Ziffer 5 angegebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 9.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 9

Walzwerke mit oder ohne Schmiede- oder Preßwerk für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

II. Wie hoch ist der Verbrauch Ihres Walz-, Schmiede- oder Preßwerkes zur Herstellung von Halb- und Fertigfabrikaten gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

A. Rohblöcken:

a) im eigenen Betrieb erzeugt? t

b) von anderwärts bezogen:

1. inländischer Herkunft*)? t
2. ausländischer Herkunft? t

B. Flußeisen- und Flußstahlhalbfabrikaten (vorgewalzten Blöcken, Knüppeln, Platinen):

a) in anderen eigenen Walzwerken erzeugt? t
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

b) von anderwärts bezogen:

1. inländischer Herkunft*)? t
2. ausländischer Herkunft? t

*) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

C. Schweißeisen- und Schweißeisenhalbfabrikaten:

a) in eigenen Schweißeisenwerken oder in anderen eigenen Walzwerken erzeugt? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5) t

b) von anderwärts bezogen:

1. inländischer Herkunft*)? t
2. ausländischer Herkunft? t

D. Abfallprodukten (z. B. Abfallenden) und welchen:

a) in anderen eigenen Walzwerken gewonnen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5) t

b) von anderwärts bezogen:

1. inländischer Herkunft*)? t
2. ausländischer Herkunft? t

III. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Walz-, Schmiede- oder Preßwerkes gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

	Menge t	Wert ℳ
A. Halbfabrikaten (vorgewalzten Blöcken, Knüppeln, Platinen usw.), zum Absatz bestimmt?		
B. Fertigfabrikaten, und zwar:		
a) Eisenbahnoberbaumaterial (Schienen aller Art, Schwellen, Laschen, Unterlagsplatten und Kleineisenzeug)?		
b) Trägern (Formeisen von 80 mm und darüber Höhe)? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 4)		
c) Stabeisen und sonstigem Formeisen unter 80 mm Höhe, Universaleisen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 5)		
d) Bandeisen?		
e) Walzdraht?		
f) Grobblechen (Blechen und Platten in der Stärke von 5 mm oder darüber)?		
g) Feinblechen (in der Stärke von weniger als 5 mm)?		
Zu übertragen . . .		

*) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

	Menge t	Wert ℳ
Übertrag . . .		
h) Weißblech?		
i) Röhren?		
k) rollendem Eisenbahnmaterial (Achsen, Rädern, Radreifen usw.)?		
l) Schmiedestücken?		
m) anderen Fertigfabrikaten und welchen?		
C. Abfallprodukten:		
a) Abfallenden?		
b) verwertbaren Schlacken?		
Zusammen . .		

Es sind die Waren anzugeben, die als solche Ihr Walz-, Schmiede- oder Preßwerk verlassen haben oder verlassen sollen, nicht auch die erzeugten Halbfabrikate und Abfallprodukte, die in Ihrem Walz-, Schmiede- oder Preßwerk weiter verarbeitet worden sind oder weiter verarbeitet werden sollen, also z. B. keine vorgewalzten Blöcke, die von Ihnen zu Schienen ausgewalzt worden sind oder ausgewalzt werden sollen, kein Stabeisen, das von Ihnen zur Herstellung von Eisenbahnoberbaumaterial verwendet worden ist oder verwendet werden soll, kein Schwarzblech, das von Ihnen zu Weißblech, keine Streifen, die von Ihnen zu Röhren verarbeitet worden sind oder verarbeitet werden sollen.

IV. Haben Sie neben dem Walz-, Schmiede- oder Preßwerk noch betrieben*):
(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

A. Kokerei?

B. Roheisenherstellung (Hochofenbetrieb)?

C. Eisengießerei (Herstellung von Gußwaren zweiter Schmelzung)?

D. Herstellung von Schweißeisen (Puddeleisen, Puddelstahl, Raffinierstahl usw.)?

E. Herstellung von Flußeisen od. Flußstahl?

F. andere Industriezweige und welche?

*) Die Antwort auf die Frage IV dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 9

Walzwerke mit oder ohne Schmiede- oder Preßwerk.

1. Der Fragebogen gilt für die eigentlichen Walzwerke sowie für die Walzwerke, die mit Schmiede- oder Preßwerken verbunden sind, dagegen nicht für die Schmiede- oder Preßwerke ohne Walzwerke.

2. Wenn ein Unternehmer mehrere Walzwerke mit oder ohne Schmiede- oder Preßwerk besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jedes Walzwerk einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Walzwerke auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind soviel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

3. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

4. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Betriebsanlage der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

5. Zu Frage II. Es sind diejenigen Mengen Rohblöcke, Flußeisen- und Flußstahlhalbfabrikate, Schweißeisen, Schweißeisenhalbfabrikate und Abfallprodukte anzugeben, die in dem Walz-, Schmiede- oder Preßwerk während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet, nicht aber die Mengen, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Halbfabrikate und Abfallprodukte, die in dem Walz-, Schmiede- oder Preßwerk entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Halbfabrikate und Abfallprodukte, die von solchen anderen Walz-, Schmiede oder Preßwerken desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

6. Zu Frage III. Es sind die im Erhebungsjahr im Walz-, Schmiede- oder Preßwerk als Endprodukt erzeugten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Halb- und Fertigfabrikate sowie Abfallprodukte und deren Werte anzugeben, einerlei ob sie tatsächlich zum Absatz oder für den eigenen Gebrauch bestimmt sind. Sonach sind diejenigen Halbfabrikate, die in dem Walzwerk selbst erzeugt und dort weiter verarbeitet worden sind oder weiter verarbeitet werden sollen, nicht unter den Erzeugnissen aufzuführen, also keine vorgewalzten Blöcke, die als Halbfabrikat erzeugt waren und dann weiter zu Schienen ausgewalzt worden sind oder ausgewalzt werden sollen. Schwarzblech, das zu Weißblech weiter verarbeitet worden ist oder weiter verarbeitet werden soll, ist nicht als Schwarzblech, sondern lediglich als Weißblech (Endprodukt) nachzuweisen. Der Wert ist für das Halbzeug und für jedes besonders aufgeführte Fertigfabrikat sowie für die Abfallprodukte ab Walz-, Schmiede- oder Preßwerk aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind. Hierbei sind nur diejenigen Halbfabrikate und Abfallprodukte zu berücksichtigen, die zum Verkauf oder zur Abgabe an solche eigene Werke bestimmt sind, für die besondere Fragebogen ausgestellt werden, dagegen nicht diejenigen Halbfabrikate und Abfallprodukte, die in Ihrem Walz-, Schmiede- oder Preßwerk weiter verarbeitet werden sollen. (Siehe vorstehende Ziffer 5.)

Unter den Abfallprodukten sind nur die im eigentlichen Walzwerk entstandenen Schlacken zu berücksichtigen, nicht auch die Schlacken, die in dem mit dem Walzwerk verbundenen Schweißeisen- (Puddel-) beziehungsweise Flußeisen- oder Flußstahlwerk entstanden sind. Die letzteren Schlacken sind in dem Fragebogen für die Schweißeisen- (Puddel-) Werke oder für die Flußeisen- oder Flußstahlwerke anzugeben.

In der Position B b „Träger" ist nicht bloß das I-Eisen, sondern auch das sonstige Formeisen (T-, U-, Z- usw. Eisen) von 80 mm und darüber Höhe nachzuweisen.

Die Position B c umfaßt Stabeisen, und zwar Rund-, Quadrat- und Flacheisen, Halbrund- und Sechskanteisen, Winkel- und sonstiges Formeisen, das nicht unter eine der übrigen Positionen fällt.

7. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 10.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 10
Kupferhütten für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

II. Wie hoch ist der Verbrauch Ihrer Kupferhütte gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

A. Kupfererzen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 5)

B. Bleierzen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 4 u. 5)

Herkunft			
Inländischer[1])		Ausländischer[2])	
Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.

[3]) Es ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

	Inländischer[1]) Herkunft		Ausländischer[2]) Herkunft	
	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])
C. Schwefelkiesabbränden? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 6)				
D. von anderwärts bezogenem Kupferstein?				
E. von anderwärts bezogenem Schwarzkupfer?				
F. von anderwärts bezogenem Zementkupfer?				

G. Bruchmetallen und Abfällen von Kupfer und Kupferlegierungen (Kupferschlacken, Krätzen und Gekrätz, Walzsinter, Kupferglühspan, Fegsel usw.)? t

H. anderen kupferhaltigen Stoffen und welchen? t

t

t

III. Wie hoch ist der Gesamtwert der vorstehend unter II aufgeführten verarbeiteten Stoffe frei Kupferhütte gewesen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5) ℳ

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.

[3]) Es ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Kupferhütte gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)	Menge t	Wert ℳ
A. Raffinadkupfer (durch Schmelzen gewonnen), und zwar:		
a) Walzkupfer?		
b) Gußkupfer?		
B. Elektrolytkupfer?		
C. Zementkupfer, zum Absatz bestimmt?		
D. Schwarzkupfer, zum Absatz bestimmt?		
E. Kupferstein, zum Absatz bestimmt?		
	kg	
F. Handelssilber[1]) (auf Feinsilber berechnet)?		
G. Gold[1]) (auf Feingold berechnet)?		
H. Edelmetallgekrätz u. edelmetallhaltigen Schlämmen?		
Diese hatten kg Silberinhalt[1])		
und ..... kg Goldinhalt[1]).	t	
I. Werkblei, zum Absatz bestimmt?		
Das Werkblei hatte kg Silberinhalt[1]).		
K. Blei, und zwar:		
a) Weichblei?		
b) Hartblei (Antimonblei)?		
L. Kupfervitriol?		
M. gelaugten Kiesabbränden (Purple ore[2])?		
N. Nickelspeise?		
O. Ofensauen?		
P. Eisenvitriol?		
Q. anderen und welchen?		

[1]) Handelssilber (berechnet auf Feinsilber), Gold (berechnet auf Feingold) sowie der Silberinhalt des Werkbleies und der Gold- und Silberinhalt des Edelmetallgekrätzes und der edelmetallhaltigen Schlämmen sind in Kilogramm mit 2 Dezimalstellen anzugeben.

[2]) Purple ore ist nach Trockengewicht anzugeben.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

V. Wie hoch ist der Bestand am 1. Januar 19 gewesen an:

A. Raffinadkupfer (durch Schmelzen gewonnen):

a) Walzkupfer? t

b) Gußkupfer? t

B. Elektrolytkupfer? t

C. Kupfervitriol? t

D. Handelssilber[1]) (auf Feinsilber berechnet)? kg

E. Gold[1]) (auf Feingold berechnet)? kg

F. Blei, und zwar:

a) Weichblei? t

b) Hartblei (Antimonblei)? t

VI. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19 gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

A. Raffinadkupfer (durch Schmelzen gewonnen):

a) Walzkupfer? t

b) Gußkupfer? t

B. Elektrolytkupfer? t

C. Kupfervitriol? t

D. Handelssilber[1]) (auf Feinsilber berechnet)? kg

E. Gold[1]) (auf Feingold berechnet)? kg

F. Blei, und zwar:

a) Weichblei? t

b) Hartblei (Antimonblei)? t

VII. Haben Sie neben der Kupferhütte noch andere Industriezweige betrieben und welche[2])?

[1]) Handelssilber (berechnet auf Feinsilber) und Gold (berechnet auf Feingold) sind in Kilogramm mit 2 Dezimalstellen anzugeben.

[2]) Die Antwort auf die Frage VII dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 10

Kupferhütten.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Kupferhütten besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Kupferhütte einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Kupferhütten auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind soviel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

Sind neben kupferhaltigen Erzen, Halbfabrikaten usw. auch andere Erze, Halbfabrikate usw. verarbeitet worden, so ist für jeden Zweig des Hüttenbetriebs ein besonderer Fragebogen auszufüllen; z. B. sind für einen Betrieb, in dem kupferhaltige Erze und Halbfabrikate sowie Blei- und Silbererze und blei- und silberhaltige Halbfabrikate zur Verarbeitung gekommen sind, zwei Fragebogen auszufüllen, nämlich ein Fragebogen für die Kupferhütten und ein Fragebogen für die Blei- und Silberhütten.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage IA und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Kupferhütte der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die in der Kupferhütte während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet worden sind — einerlei ob die Verarbeitung für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung in Lohn stattgefunden hat —, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Halbfabrikate (Kupferstein, Schwarzkupfer) und Abfälle (Kupferschlacken usw.), die in der Kupferhütte entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die von solchen anderen Kupferhütten desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Von anderwärts bezogene fertige Metalle, die zu bestimmten industriellen Zwecken lediglich umgeschmolzen, sowie Elektrolytkupfer-Kathoden, Bessemerkupfer, Rohkupfer usw. mit hohem Kupfergehalte, die lediglich raffiniert worden sind, sind für diese Erhebung außer Betracht zu lassen; sie sind also weder in Frage II bei dem Verbrauche, noch in Frage IV bei der Jahreserzeugung, noch in Frage V und VI beim Bestand und Absatz zu berücksichtigen.

Von den verarbeiteten Erzen, Schwefelkiesabbränden, Kupferstein, Schwarzkupfer und Zementkupfer ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen anzugeben. Unter Metallinhalt im Sinne dieses Fragebogens ist nicht der gewinnbare Metallinhalt, d. i. der Gehalt der Erze und Halbfabrikate an Metallen zu verstehen, sondern der wirklich ausgebrachte Metallinhalt. Als Hauptmetalle sind diejenigen Metalle anzusehen, die wirtschaftliche Bedeutung haben.

Unter der Position B „Bleierze" sind diejenigen kupferhaltigen Bleierze anzugeben, die in Kupferhütten verarbeitet werden.

Waren die Kupfererze und kupferhaltigen Bleierze in der Schwefelsäurefabrik abgeröstet worden, so ist das Gewicht der Erze in abgeröstetem Zustand anzugeben.

Wenn die Schwefelkiesabbrände im Inland durch Abrösten ausländischer Schwefelkiese gewonnen wurden, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, aus dem der Schwefelkies stammte.

5. Zu Frage III. Der Wert der verarbeiteten Stoffe ist frei Kupferhütte anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Besitzers der Kupferhütte bezogenen Stoffe, wie Kupfererze, Schwefelkiesabbrände, Kupferstein, Schwarzkupfer usw., soweit diese nach den Ausführungen in Ziffer 4 anzugeben sind,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Händlern oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Kupferhütte einzusetzen.

Ist der Wert der für fremde Rechnung in Lohn verarbeiteten Stoffe nicht bekannt, so ist er aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse nach Abzug der gesamten Verarbeitungskosten, d. h. des dem Auftraggeber fakturierten Betrags (Schmelzlohn) zu berechnen.

Der Wert für die aus eigenen inländischen Gruben bezogenen rohen und aufbereiteten Erze muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Grube bis zur Kupferhütte und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

Waren die verarbeiteten Kupfererze und kupferhaltigen Bleierze in der eigenen Schwefelsäurefabrik abgeröstet worden, so ist nicht der Wert der rohen Erze, sondern der Wert der abgerösteten Erze zu berücksichtigen. Dieser Wert muß mit dem, der im Fragebogen für die Schwefelsäurefabriken für die gewonnenen abgerösteten Erze angegeben ist, übereinstimmen.

6. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr als Endprodukte der Kupferhütte hergestellten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben. Sonach sind diejenigen Halbfabrikate, die in der Kupferhütte selbst erzeugt nnd dort weiter verarbeitet worden sind oder weiter verarbeitet werden sollen, nicht unter den Erzeugnissen aufzuführen, also kein Kupferstein, der als Halbfabrikat erzeugt war und dann weiter verarbeitet worden ist oder werden soll.

Unter Handelssilber und Gold ist dasjenige fertige Silber und Gold anzugeben, das eine Handelsware darstellt und keiner Scheidung mehr bedarf. Es ist sonach das erzeugte Silber hier aufzuführen, das an andere Hütten oder Scheideanstalten abgegeben worden ist oder abgegeben werden soll, um dort für industrielle oder Prägezwecke umgeschmolzen zu werden. Werden edelmetallhaltige Halbfabrikate (Schlämmen, Werkblei usw.) in der Hütte nicht auf die fertigen Metalle verarbeitet, sondern als Halbfabrikate abgesetzt, so sind sie nur als Halbfabrikate, und zwar auch mit ihrem Edelmetallgehalte, nachzuweisen. Das darin enthaltene Edelmetall ist sonach nicht unter „Handelssilber" und „Gold" anzugeben.

Sind die in der Kupferhütte endgültig gewonnenen Erzeugnisse in Betrieben des Besitzers der Kupferhütte weiter verarbeitet worden, indem z. B. aus Raffinadkupfer Kupferblech und Kupferwaren

hergestellt wurden, so sind nicht das Kupferblech und die Kupferwaren nach Menge und Wert anzugeben, sondern das bei deren Herstellung verarbeitete Raffinadkupfer. Derartige Weiterverarbeitungen sind bei Frage VII zu vermerken. Zu den Erzeugnissen sind auch die verwertbaren Abfälle (Kupferschlacken usw.) zu rechnen.

Der Wert ist für jedes besonders aufgeführte Erzeugnis ab Kupferhütte aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke oder bei der Herstellung für fremde Rechnung in Lohn.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt oder für fremde Rechnung in Lohn hergestellt worden sind. Hierbei sind nur diejenigen verwertbaren Halbfabrikate und Abfälle zu berücksichtigen, die zum Verkauf oder zur Abgabe an andere eigene Werke bestimmt sind, für die besondere Fragebogen ausgestellt werden, dagegen nicht diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in Ihrer Kupferhütte weiterverarbeitet werden sollen. (Siehe vorstehende Ziffer 4.)

7. Zu Frage VI. Es ist der gesamte Absatz im Erhebungsjahr und nicht etwa nur der Absatz der in diesem Jahre in der Kupferhütte hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Absatz ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Besitzers der Kupferhütte anzusehen.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 11.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 11

Zinkhütten (mit Ausnahme der Zinkblenderösthütten zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure) für das Kalenderjahr 19

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? *M*
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

II. Wie hoch ist der Verbrauch Ihrer Zinkhütte gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

	Herkunft: Inländischer[1] — Verarbeitete Menge t	Herkunft: Inländischer[1] — Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3]	Herkunft: Ausländischer[2] — Verarbeitete Menge t	Herkunft: Ausländischer[2] — Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3]
A. Galmei, gebrannt oder auf gebrannt umgerechnet? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3)				
B. sonstigen oxydischen Zinkerzen?				
C. Zinkblende, abgeröstet oder auf abgeröstet umgerechnet? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 3 u. 4)				

D. Zinkischen Ofenbrüchen, Zinkschwamm, Zinkasche, Zinkoxyden, Altzink, Eisen- oder Hartzink und anderen zinkhaltigen Erzeugnissen? ..... t

III. Wie hoch ist der Gesamtwert der vorstehend unter II aufgeführten verarbeiteten Stoffe frei Zinkhütte gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5) ..... ℳ

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.
[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.
[3]) Es ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

	Menge t	Wert ℳ
IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Zinkhütte gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)		
A. Rohzink, zum Absatz bestimmt?		
B. raffiniertem Zink?		
C. Zinkstaub, zum Absatz bestimmt?		
D. rohen Zinkoxyden, zum Absatz bestimmt?		
E. Zinkblei, zum Absatz bestimmt?		
F. Hartzink oder Bodenzink, zum Absatz bestimmt?		
G. Kadmium?		
H. Quecksilber?		
J. anderen Erzeugnissen und welchen?		

V. Wie hoch ist der Bestand am 1. Januar 19 gewesen an:

A. Rohzink, zum Absatz bestimmt? t

B. raffiniertem Zink? t

C. Zinkstaub? t

VI. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19 gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

A. Rohzink, zum Absatz bestimmt? t

B. raffiniertem Zink? t

C. Zinkstaub? t

VII. Haben Sie neben der Zinkhütte noch andere Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage VII dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 11

Zinkhütten (mit Ausnahme der Zinkblenderösthütten zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure).

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Zinkhütten besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Zinkhütte einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Zinkhütten auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

Sind neben zinkhaltigen Erzen, Abfällen usw. auch andere Erze, Abfälle usw. verarbeitet worden, so ist für jeden Zweig des Hüttenbetriebs ein besonderer Fragebogen auszufüllen; z. B. sind für einen Betrieb, in dem zinkhaltige Erze und Abfälle sowie Blei- und Silbererze und blei- und silberhaltige Halbfabrikate zur Verarbeitung gekommen sind, zwei Fragebogen auszufüllen, nämlich ein Fragebogen für die Zinkhütten und ein anderer Fragebogen für die Blei- und Silberhütten.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Zinkhütte der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die in der Zinkhütte während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet worden sind — einerlei ob die Verarbeitung für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung in Lohn stattgefunden hat —, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in der Zinkhütte entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die von solchen anderen Zinkhütten desselben Besitzers stammen, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Von den verarbeiteten Erzen ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen anzugeben. Unter Metallinhalt im Sinne dieses Fragebogens ist nicht der gewinnbare Metallinhalt, d. i. der Gehalt der Erze an Metallen zu verstehen, sondern der wirklich ausgebrachte Metallinhalt. Als Hauptmetalle sind diejenigen Metalle anzusehen, die wirtschaftliche Bedeutung haben.

Es ist das Gewicht des Galmei im gebrannten und der Zinkblende im abgerösteten Zustand anzugeben. Hat nur die Ermittelung des Gewichts des rohen Galmei und der rohen Zinkblende stattgefunden, so ist das Gewicht auf gebrannten Galmei und auf abgeröstete Zinkblende umzurechnen.

Ist die ausländische Zinkblende im Inland abgeröstet worden, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, aus dem die rohe Zinkblende stammte.

5. Zu Frage III. Der Wert der verarbeiteten Stoffe ist frei Zinkhütte anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Besitzers der Zinkhütte bezogenen Stoffe, soweit diese nach den Ausführungen in Ziffer 4 anzugeben sind,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Händlern oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Zinkhütte einzusetzen.

Ist der Wert der für fremde Rechnung in Lohn verarbeiteten Stoffe nicht bekannt, so ist er aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse nach Abzug der gesamten Verarbeitungskosten, d. h. des dem Auftraggeber fakturierten Betrags (Schmelzlohn) zu berechnen.

Der Wert für die aus eigenen inländischen Gruben bezogenen rohen und aufbereiteten Erze muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Grube bis zur Zinkhütte und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein, als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

War die verarbeitete Zinkblende in der Schwefelsäurefabrik abgeröstet worden, so ist nicht der Wert der rohen Zinkblende, sondern der Wert der abgerösteten Zinkblende zu berücksichtigen. Dieser Wert muß mit dem, der im Fragebogen für die Schwefelsäurefabriken für die gewonnene abgeröstete Zinkblende angegeben ist, übereinstimmen.

6. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr als Endprodukte der Zinkhütte hergestellten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben.

Zu den „anderen Erzeugnissen" sind auch die verwertbaren Abfälle zu rechnen.

Rohzink ist nur dann als erzeugt anzugeben, wenn es zum Absatz bestimmt ist, dagegen nicht, wenn es in dem Betriebe selbst weiter raffiniert werden soll. Unter IV F ist nur das zum Absatz bestimmte Hartzink oder Bodenzink einzutragen, das beim Raffinieren des Werkzinkes entstanden ist, aber nicht dasjenige Hartzink, das sich bei der Verzinkerei des Eisens gebildet hat. Als zum Absatz bestimmt sind Rohzink und Hartzink oder Bodenzink auch dann anzusehen, wenn es an andere Betriebe desselben Besitzers zur weiteren Verarbeitung abgegeben wird. Es sind daher, wenn die in der Zinkhütte endgültig gewonnenen Erzeugnisse in Betrieben des Besitzers der Zinkhütte weiter verarbeitet werden, indem z. B. aus raffiniertem Zink Zinkblech, Zinkwaren usw., aus Rohzink und Hartzink Zinkweiß hergestellt wird, nicht das Zinkblech, die Zinkwaren, das Zinkweiß usw. nach Menge und Wert anzugeben, sondern das bei deren Herstellung verarbeitete raffinierte Zink, Rohzink und Hartzink. Derartige Weiterverarbeitungen sind bei Frage VII zu vermerken.

Der Wert ist für jedes besonders aufgeführte Erzeugnis ab Zinkhütte aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke oder bei der Herstellung für fremde Rechnung in Lohn.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt oder für fremde Rechnung in Lohn hergestellt worden sind. Hierbei sind nur diejenigen verwertbaren Halbfabrikate und Abfälle zu berücksichtigen, die zum Verkauf oder zur Abgabe an andere eigene Werke bestimmt sind, für die besondere Fragebogen ausgestellt werden, dagegen nicht diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in Ihrer Zinkhütte weiterverarbeitet werden sollen. (Siehe vorstehende Ziffer 4.)

7. Zu Frage VI. Es ist der gesamte Absatz im Erhebungsjahr und nicht etwa nur der Absatz der in diesem Jahre in der Zinkhütte hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Absatz ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Besitzers der Zinkhütte anzusehen.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 12.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 12
Blei- und Silberhütten für das Kalenderjahr 19..

I. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

M

II. Wie hoch ist der Verbrauch Ihrer Blei- und Silberhütte gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)

	Inländischer[1]) Herkunft		Ausländischer[2]) Herkunft	
	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])
A. Bleierzen?				
B. eigentlichen Silbererzen?				

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.

[3]) Es ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

	Inländischer[1]) Herkunft		Ausländischer[2]) Herkunft		
	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])	Verarbeitete Menge t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[3])	
C. Werkblei?					
D. Blicksilber, Güldischsilber und anderen edelmetallhaltigen Legierungen als Werkblei?					kg
Diese Halbfabrikate hatten kg Goldinhalt kg Silberinhalt.					
Von diesen verarbeiteten Halbfabrikaten waren in anderen inländischen Hütten hergestellt?					kg
Diese Halbfabrikate hatten kg Goldinhalt kg Silberinhalt.					
E. Edelmetallkrätzen und Edelmetallgekrätz, edelmetallhaltigen Schlämmen und Anodenschlämmen?					kg
Diese Halbfabrikate hatten kg Goldinhalt kg Silberinhalt.					
Von diesen verarbeiteten Halbfabrikaten waren in anderen inländischen Hütten hergestellt?					kg
Diese Halbfabrikate hatten kg Goldinhalt kg Silberinhalt.					
F. Hochofenblei, Zinkblei?					t
G. Bruchblei (Altblei), Bleiaschen, Bleikrätzen und Bleigekrätz, Bleisulfat, Muffelrückständen und anderen bleihaltigen Erzeugnissen?					t
III. Wie hoch ist der Gesamtwert der vorstehend unter II aufgeführten verarbeiteten Stoffe frei Blei- und Silberhütte gewesen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)					ℳ
IV. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihrer Blei- und Silberhütte gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)					
A. Blei, und zwar:					
a) Weichblei?				t	ℳ
b) Hartblei (Antimonblei)?				t	ℳ

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.

[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.

[3]) Es ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

B. Handelssilber[1]) (auf Feinsilber berechnet)?	kg	ℳ
C. Gold[1]) (auf Feingold berechnet)?	kg	ℳ
D. Blicksilber, zum Absatz bestimmt? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 3)	kg	ℳ
Das Blicksilber[1]) hatte kg Silberinhalt.		
E. Güldischsilber, zum Absatz bestimmt? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 4)	kg	ℳ
Das Güldischsilber[1]) hatte kg Goldinhalt		
und kg Silberinhalt.		
F. Werkblei, zum Absatz bestimmt?	t	ℳ
Das Werkblei[1]) hatte kg Silberinhalt.		
G. Bleiglätte (Kaufglätte), bei der Silberherstellung durch die Treibarbeit gewonnen, zum Absatz bestimmt? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 6)	t	ℳ
H. anderen Erzeugnissen und welchen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 6)		
	t	ℳ
	t	ℳ

V. Wie hoch ist der Bestand am 1. Januar 19.. gewesen an:

A. Blei, und zwar:	
a) Weichblei?	t
b) Hartblei (Antimonblei)?	t
B. Handelssilber[1]) (auf Feinsilber berechnet)?	kg
C. Gold[1]) (auf Feingold berechnet)?	kg

VI. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19.. gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

A. Blei, und zwar:	
a) Weichblei?	t
b) Hartblei (Antimonblei)?	t
B. Handelssilber[1]) (auf Feinsilber berechnet)?	kg
C. Gold[1]) (auf Feingold berechnet)?	kg

VII. Haben Sie neben der Blei- und Silberhütte noch andere Industriezweige betrieben und welche[2])?

[1]) Handelssilber (berechnet auf Feinsilber), Gold (berechnet auf Feingold) sowie der Silberinhalt des Blicksilbers und Werkbleies und der Gold- und Silberinhalt des Güldischsilbers sind in Kilogramm mit 2 Dezimalstellen anzugeben.

[2]) Die Antwort auf die Frage VII dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 12

Blei- und Silberhütten.

1. Wenn ein Unternehmer mehrere Blei- und Silberhütten besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jede Blei- und Silberhütte einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Blei- und Silberhütten auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

Sind neben blei- und silberhaltigen Erzen, Halbfabrikaten usw. auch andere Erze, Halbfabrikate usw. verarbeitet worden, so ist für jeden Zweig des Hüttenbetriebs ein besonderer Fragebogen aufzustellen; z. B. sind für einen Betrieb, in dem Blei- und Silbererze und blei- und silberhaltige Halbfabrikate sowie Kupfererze und kupferhaltige Halbfabrikate zur Verarbeitung gekommen sind, zwei Fragebogen auszufüllen, nämlich ein Fragebogen für die Blei- und Silberhütten und ein Fragebogen für die Kupferhütten.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage I A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Blei- und Silberhütte der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5 000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage II. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die in der Blei- und Silberhütte während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet worden sind — einerlei ob die Verarbeitung für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung in Lohn stattgefunden hat —, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in der Blei- und Silberhütte entstanden und dort weiter verarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Halbfabrikate (Blicksilber, Güldischsilber usw.) und Abfälle, die von solchen anderen Blei- und Silberhütten desselben Besitzers bezogen worden sind, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Von anderwärts bezogene fertige Metalle, die zu bestimmten industriellen oder Prägezwecken lediglich umgeschmolzen worden sind, sind für diese Erhebung außer Betracht zu lassen; sie sind also weder in Frage II bei dem Verbrauche, noch in Frage IV bei der Jahreserzeugung, noch in Frage V und VI beim Bestand oder Absatz zu berücksichtigen.

Es ist daher das eine Handelsware darstellende Rohsilber, das lediglich umgeschmolzen wurde, nicht unter den verbrauchten Stoffen und das daraus gewonnene Silber weder unter den Erzeugnissen noch unter dem Bestand oder Absatz aufzunehmen.

Von den verarbeiteten Erzen, Werkblei, Blicksilber, Güldischsilber und anderen edelmetallhaltigen Legierungen als Werkblei, Edelmetallkrätzen und Edelmetallgekrätz, edelmetallhaltigen Schlämmen und Anodenschlämmen ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen anzugeben. Unter Metallinhalt im Sinne dieses Fragebogens ist nicht der gewinnbare Metallinhalt, d. i. der Gehalt der Erze und Halbfabrikate an Metallen zu verstehen, sondern der wirklich ausgebrachte Metallinhalt. Als Hauptmetalle sind diejenigen Metalle anzusehen, die wirtschaftliche Bedeutung haben.

Die silberhaltigen Bleierze sind als Bleierze nachzuweisen, wenn das darin enthaltene Blei, als Silbererze dagegen, wenn das darin enthaltene Silber wirtschaftlich ausschlaggebend ist.

Da die in anderen inländischen Hütten gewonnenen edelmetallhaltigen Legierungen, Blicksilber und Güldischsilber, Edelmetallgekrätz, edelmetallhaltigen Schlämmen und Anodenschlämmen von diesen Hütten als erzeugt nachgewiesen sind, so ist es zur Feststellung der in der ganzen deutschen Hüttenindustrie endgültig hergestellten Erzeugnisse erforderlich, die im Inland weiter verarbeiteten Mengen dieser Halbfabrikate besonders zu ermitteln. Aus diesem Grunde ist die Frage nach der Verarbeitung der aus anderen inländischen Hütten stammenden edelmetallhaltigen Halbfabrikate gestellt worden.

Die bei der Herstellung von Gold- und Silberwaren entstandenen und weiter verarbeiteten Abfälle (Gekrätz) sind sonach bei der unter Position E anzugebenden Gesamtsumme zu berücksichtigen, nicht aber bei der Nachweisung der aus inländischen Hütten stammenden Mengen.

Gekrätze, die nur so weit verarbeitet worden sind, daß eine Gehaltsprobe gemacht werden kann, die aber zur Weiterverarbeitung an eine andere Hütte oder Scheideanstalt gegeben wurden, sind außer Betracht zu lassen.

5. Zu Frage III. Der Wert der verarbeiteten Stoffe ist frei Blei- und Silberhütte anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Besitzers der Blei- und Silberhütte bezogenen Stoffe, soweit diese nach den Ausführungen in Ziffer 4 anzugeben sind,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Händlern oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Blei- und Silberhütte einzusetzen.

Ist der Wert der für fremde Rechnung in Lohn verarbeiteten Stoffe nicht bekannt, so ist er aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse nach Abzug der gesamten Verarbeitungskosten, d. h. des dem Auftraggeber fakturierten Betrags (Schmelzlohn) zu berechnen.

Der Wert für die aus eigenen inländischen Gruben bezogenen rohen und aufbereiteten Erze muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Grube bis zur Blei- und Silberhütte und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

Waren die verarbeiteten Erze in der Schwefelsäurefabrik abgeröstet worden, so ist nicht der Wert der rohen Erze, sondern der Wert der abgerösteten Erze zu berücksichtigen. Dieser Wert muß mit dem, der im Fragebogen für die Schwefelsäurefabriken für die gewonnenen abgerösteten Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen.

6. Zu Frage IV. Es sind die im Erhebungsjahr als Endprodukte der Blei- und Silberhütte hergestellten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben. Sonach sind diejenigen Halbfabrikate, die in der Blei- und Silberhütte selbst erzeugt und dort weiter verarbeitet worden sind oder weiter verarbeitet werden sollen, nicht unter den Erzeugnissen aufzuführen, also keine edelmetallhaltigen Legierungen, Blicksilber, Güldischsilber usw., die als Halbfabrikate gewonnen waren und dann weiter auf Handelssilber und Gold verarbeitet worden sind oder werden sollen.

Unter Handelssilber und Gold ist dasjenige fertige Silber und Gold anzugeben, das eine Handelsware darstellt und keiner Scheidung mehr bedarf. Es ist sonach das erzeugte Silber hier aufzuführen, das an andere Hütten oder Scheideanstalten abgegeben worden ist oder abgegeben werden soll, um dort für industrielle oder Prägezwecke umgeschmolzen zu werden. Werden edelmetallhaltige Halbfabrikate (Blicksilber, Güldischsilber usw.) in der Hütte nicht auf die fertigen Metalle verarbeitet, sondern als Halbfabrikate abgesetzt, so sind sie nur als Halbfabrikate (Blicksilber, Güldischsilber usw.), und zwar auch mit ihrem Edelmetallgehalte nachzuweisen. Das darin enthaltene Edelmetall ist sonach nicht unter „Handelssilber" und „Gold" anzugeben.

Blicksilber ist dasjenige Silber, das durch Abtreiben von Reichblei, d. i. silberreiches Blei, gewonnen wird und noch durch Blei, Kupfer und Wismut verunreinigt ist.

Güldischsilber ist dasjenige Silber, das durch den Treibprozeß gewonnen wird und gleichzeitig Gold enthält.

Sind die in der Blei- und Silberhütte endgültig gewonnenen Erzeugnisse in Betrieben des Besitzers der Blei- und Silberhütte weiterverarbeitet worden, indem z. B. aus Weichblei Bleiglätte, Bleiweiß, andere Bleifarben und Bleiwaren hergestellt wurden, so sind nicht die Bleiglätte, das Bleiweiß, die anderen Bleifarben und die Bleiwaren nach Menge und Wert anzugeben, sondern das bei deren Herstellung verarbeitete Weichblei. Derartige Weiterverarbeitungen sind bei Frage VII zu vermerken.

In Frage IV G ist nur die zum Absatz bestimmte Bleiglätte (Kaufglätte) einzutragen, die im Hüttenprozeß bei der Silberherstellung durch die Treibarbeit gewonnen wurde. Zu den Erzeugnissen bei H sind auch die verwertbaren Abfälle zu rechnen.

Der Wert ist für jedes besonders aufgeführte Erzeugnis ab Blei- und Silberhütte aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke oder bei der Herstellung für fremde Rechnung in Lohn.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt oder für fremde Rechnung in Lohn hergestellt worden sind. Hierbei sind nur diejenigen verwertbaren Halbfabrikate und Abfälle zu berücksichtigen, die zum Verkauf oder zur Abgabe an andere eigene Werke bestimmt sind, für die besondere Fragebogen ausgestellt werden, dagegen nicht diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in Ihrer Blei- und Silberhütte weiter verarbeitet werden sollen. (Siehe vorstehende Ziffer 4.)

7. Zu Frage VI. Es ist der gesamte Absatz im Erhebungsjahr und nicht etwa nur der Absatz der in diesem Jahre in der Blei- und Silberhütte hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Absatz ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Besitzers der Blei- und Silberhütte anzusehen.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 13.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 13

Gold- und Silberscheideanstalten und Hütten, die kein Eisen, Kupfer, Zink, Blei, Silber oder Gold als Haupterzeugnis herstellen, für das Kalenderjahr 19....

I. Die Darstellung welches Erzeugnisses ist der Hauptzweck Ihres Werkes gewesen?

II. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? ..... ℳ

(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist der Verbrauch Ihres Werkes gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)
(Es sind die verarbeiteten Erze, von anderwärts bezogenen Halbfabrikate [Speisen, Steine, edelmetallhaltige Legierungen, Blicksilber, Güldischsilber, edelmetallhaltige Schlämmen usw.], Bruchmetalle, Abfälle anzugeben.)

Inländischer[1]) Herkunft		Ausländischer[2]) Herkunft	
Verarbeitete Menge[3]) t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[4]) t	Verarbeitete Menge[3]) t	Gesamtinhalt an Hauptmetallen[4]) t

IV. Wie hoch ist der Gesamtwert der vorstehend unter III aufgeführten verarbeiteten Stoffe frei Werk gewesen? ℳ
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 5)

V. Welche Erzeugnisse[5]) haben Sie hergestellt:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)

Menge[5]) kg	Wert ℳ

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.
[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.
[3]) Das Gewicht der Erze und der anderen verarbeiteten Stoffe ist in Tonnen anzugeben, mit Ausnahme der edelmetallhaltigen Stoffe (Halbfabrikate, Gekrätze), deren Gewicht in Kilogramm einzutragen ist. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.
[4]) Für Erze und Halbfabrikate ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen nach Gewicht anzugeben, und zwar an unedlen Metallen in Tonnen, an edlen Metallen (Gold und Silber) in Kilogramm. Der Gewichtsmaßstab ist stets einzutragen.
[5]) Gold und Silber sind nach Feingold und Feinsilber in Kilogramm mit 2 Dezimalstellen anzugeben.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

VI. Haben Sie verwertbare Abfälle gewonnen und in welcher Menge und mit welchem Werte? (Die Abfälle sind namentlich zu bezeichnen.)
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

Menge kg	Wert ℳ

VII. Wie hoch ist der Bestand am 1. Januar 19 an Waren[1]) der in den Fragen V und VI angegebenen Art gewesen:

kg

kg

kg

kg

VIII. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19 an Waren[1]) der in den Fragen V und VI angegebenen Art gewesen:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 8)

kg

kg

kg

kg

IX. Haben Sie neben der Scheideanstalt oder Hütte noch andere Industriezweige betrieben und welche[2])?

[1]) Gold und Silber sind nach Feingold und Feinsilber in Kilogramm mit 2 Dezimalstellen anzugeben.
[2]) Die Antwort auf die Frage IX dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 13

Gold- und Silberscheideanstalten und Hütten, die kein Eisen, Kupfer, Zink, Blei, Silber oder Gold als Haupterzeugnis herstellen.

1. Der Fragebogen ist von den Gold- und Silberscheideanstalten sowie von allen Betrieben auszufüllen, die kein Eisen, Kupfer, Zink, Blei, Silber oder Gold als Haupterzeugnis aus Erzen, Bruchmetallen, Abfällen oder Halbfabrikaten (Speisen, Steinen), sei es auf elektrolytischem oder chemischem Wege oder im Hüttenbetriebe gewinnen. Wenn ein Unternehmer mehrere solche Betriebe besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jedes Werk einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Werke auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind soviel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

Sind in einem Zweige der Hütte Kupfer-, Zink-, Blei- oder Silbererze oder derartige Metalle enthaltende Halbfabrikate verarbeitet worden, so sind neben dem Fragebogen noch besondere Fragebogen für die Kupferhütten oder für die Zinkhütten oder für die Blei- und Silberhütten auszufüllen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage II A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Betriebsanlage der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage III. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die in der Scheideanstalt oder Hütte während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet worden sind — einerlei ob die Verarbeitung für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung in Lohn stattgefunden hat —, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs

verblieben sind. Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Halbfabrikate und Abfälle, die in der Scheideanstalt oder Hütte entstanden und dort weiterverarbeitet worden sind, mitzurechnen dagegen diejenigen Halbfabrikate (Speisen, Steine, Blicksilber, Güldischsilber, edelmetallhaltige Schlämmen usw.) und Abfälle, die von solchen anderen Scheideanstalten oder Hütten desselben Besitzers bezogen worden sind, über die besondere Fragebogen ausgestellt werden.

Von anderwärts bezogene fertige Metalle, die zu bestimmten industriellen oder Prägezwecken lediglich umgeschmolzen worden sind, sind für diese Erhebung außer Betracht zu lassen; sie sind also weder in Frage III bei dem Verbrauche, noch in Frage V bei der Jahreserzeugung, noch in Frage VII und VIII beim Bestand oder Absatz zu berücksichtigen.

Es ist daher das eine Handelsware darstellende Rohsilber, das lediglich umgeschmolzen wurde, nicht unter den verbrauchten Stoffen und das daraus gewonnene Silber weder unter den Erzeugnissen noch unter dem Bestand oder Absatz aufzunehmen.

Von den verarbeiteten Erzen und Halbfabrikaten ist der Gesamtinhalt an Hauptmetallen anzugeben. Unter Metallinhalt im Sinne dieses Fragebogens ist nicht der gewinnbare Metallinhalt, d. i. der Gehalt der Erze und Halbfabrikate an Metallen zu verstehen, sondern der wirklich ausgebrachte Metallinhalt. Als Hauptmetalle sind diejenigen Metalle anzusehen, die wirtschaftliche Bedeutung haben.

Von den Scheideanstalten sind die verarbeiteten Stoffe getrennt anzugeben nach a) Erzen, b) Werkblei, c) Blicksilber, Güldischsilber und anderen edelmetallhaltigen Legierungen als Werkblei, d) Edelmetallkrätzen und Edelmetallgekrätz, edelmetallhaltigen Schlämmen und Anodenschlämmen, e) anderen Stoffen.

Von den für diesen Fragebogen in Betracht kommenden Hütten sind die verarbeiteten Stoffe getrennt anzugeben nach a) Erzen, b) Halbfabrikaten (Speisen und Steinen), c) Bruchmetallen und Abfällen (Krätzen, Gekrätz usw.).

Da die in anderen inländischen Hütten gewonnenen Halbfabrikate (Speisen, Steine, edelmetallhaltige Legierungen, Blicksilber, Güldischsilber, Edelmetallgekrätz, edelmetallhaltige Schlämmen und Anodenschlämmen) von diesen Hütten als erzeugt nachgewiesen worden sind, so ist es zur Feststellung der in der ganzen deutschen Hüttenindustrie, einschließlich der Gold- und Silberscheideanstalten, endgültig hergestellten Erzeugnisse erforderlich, die im Inland weiterverarbeiteten Mengen dieser Halbfabrikate besonders zu ermitteln. Es ist daher auf einer besonderen Zeile anzugeben, wieviel von den verarbeiteten Halbfabrikaten aus anderen inländischen Hütten stammten.

Gekrätze, die nur so weit verarbeitet worden sind, daß eine Gehaltsprobe gemacht werden kann, die aber zur Weiterverarbeitung an eine andere Hütte oder Scheideanstalt gegeben wurden, sind außer Betracht zu lassen.

5. Zu Frage IV. Der Wert der verarbeiteten Stoffe ist frei Scheideanstalt oder Hütte anzugeben. Als Wert ist einzusetzen:

a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Besitzers der Scheideanstalt oder Hütte bezogenen Stoffe, soweit diese nach den Ausführungen in Ziffer 4 anzugeben sind,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Händlern oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Scheideanstalt oder Hütte einzusetzen.

Ist der Wert der für fremde Rechnung in Lohn verarbeiteten Stoffe nicht bekannt, so ist er aus dem Werte der hergestellten Erzeugnisse nach Abzug der gesamten Verarbeitungskosten, d. h. des dem Auftraggeber fakturierten Betrags (Schmelzlohn) zu berechnen.

Der Wert für die aus eigenen inländischen Gruben bezogenen rohen und aufbereiteten Erze muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Grube bis zur Scheideanstalt oder Hütte und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

6. Zu Frage V. Es sind die im Erhebungsjahr als Endprodukte der Scheideanstalt oder Hütte hergestellten und nicht die in diesem Jahre abgesetzten Erzeugnisse und deren Werte anzugeben.

Sonach sind diejenigen Halbfabrikate, die in der Scheideanstalt oder Hütte selbst erzeugt und dort weiter verarbeitet worden sind oder weiter verarbeitet werden sollen, nicht unter den Erzeugnissen aufzuführen.

Sind die in der Scheideanstalt oder Hütte gewonnenen Erzeugnisse in Betrieben des Besitzers weiter verarbeitet worden, indem z. B. aus Zinn Zinnblech und Zinnwaren oder aus Gold Goldlegierungen und Goldlösungen hergestellt wurden, so sind nicht das Zinnblech und die Zinnwaren oder die Goldlegierungen und die Goldlösungen nach Menge und Wert anzugeben, sondern das bei deren Herstellung verarbeitete Zinn oder das Gold (auf Feingold berechnet). Derartige Weiterverarbeitungen sind bei Frage IX zu vermerken.

Es sind die auf jedes Erzeugnis entfallenden Mengen und Werte zu verzeichnen. Der Wert ist aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke oder bei der Herstellung für fremde Rechnung in Lohn.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt oder für fremde Rechnung in Lohn hergestellt worden sind. Hierbei sind nur diejenigen Halbfabrikate zu berücksichtigen, die zum Verkauf oder zur Abgabe an andere eigene Werke bestimmt sind, für die besondere Fragebogen ausgestellt werden, dagegen nicht diejenigen Halbfabrikate, die in Ihrer Scheideanstalt oder Hütte weiterverarbeitet werden sollen. (Siehe vorstehende Ziffer 4.)

7. Zu Frage VI. Bei Ermittelung des Wertes der verwertbaren Abfälle ist das vorstehend unter Ziffer 6 angegebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

8. Zu Frage VIII. Es ist der gesamte Absatz im Erhebungsjahr und nicht etwa nur der Absatz der in diesem Jahre in der Scheideanstalt oder Hütte hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Absatz ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Besitzers der Scheideanstalt oder der Hütte anzusehen.

9. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Fragebogen Nr. 14.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

Produktionsstatistik der Kohlen-, Eisen- und Hüttenindustrie.

Fragebogen Nr. 14

Schwefelsäurebetriebe und Betriebe, die verflüssigte schweflige Säure herstellen, für das Kalenderjahr 19

I. Haben Sie Schwefelsäure hergestellt:
(Zu beantworten mit „ja" oder „nein")

a) nach dem Bleikammerverfahren?

b) nach dem Kontaktverfahren?

c) nach dem Bleikammer- und Kontaktverfahren?

II. A. Wieviel berufsgenossenschaftlich versicherte Personen sind im Jahre 19 durchschnittlich beschäftigt gewesen?
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

B. Wie hoch ist der Betrag der diesen Personen gezahlten Löhne und Gehälter im Jahre 19 gewesen? *M*
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 3)

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

III. Wie hoch ist der Verbrauch Ihres Betriebs gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4)	Inländischer[1]) Herkunft t	Ausländischer[2]) Herkunft t
A. Schwefel?		
B. Schwefelkies?		
C. Zinkblende?		
D. anderen geschwefelten Erzen und Steinen und welchen?		
E. anderen Stoffen und welchen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 4 Abs. 2)		

IV. Wie hoch ist der Gesamtwert der vorstehend unter III aufgeführten verarbeiteten Stoffe und der verbrauchten Mengen Chilesalpeter oder Salpetersäure frei Fabrik gewesen? (Vgl. Erläuterungen Ziffer 5) *M*

[1]) Luxemburg ist zum Inland zu rechnen.
[2]) Von den aus dem Ausland bezogenen Stoffen sind die auf die einzelnen Herkunftsländer (Gewinnungsländer) entfallenden Mengen noch besonders anzugeben.

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

	Menge t	Wert ℳ
V. Wie hoch ist die Jahreserzeugung Ihres Betriebs gewesen an: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)		
A. Schwefelsäure, und zwar: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6 Abs. 3)		
a) mit einem Gehalte bis zu 100 %, berechnet auf Monohydrat?		
b) mit einem Gehalte von mehr als 100 %, berechnet auf Monohydrat?		
B. verflüssigter schwefliger Säure?		
VI. Welche sonstigen verwertbaren Erzeugnisse haben Sie gewonnen: (Vgl. Erläuterungen Ziffer 6)		
A. Kupferreiche Kiesabbrände?		
B. Zinkreiche Kiesabbrände?		
C. Gewöhnliche (kupferfreie) Kiesabbrände?		
D. Abgeröstete Zinkblende?		
E. Welche andere Erzeugnisse, und zwar:		
a) zum Absatz bestimmt?		
b) zur weiteren Verarbeitung in der eigenen Hütte bestimmt?		

VII. Wie hoch ist der Bestand am 1. Januar 19 gewesen an:

A. Schwefelsäure, und zwar:

a) mit einem Gehalte bis zu 100 %, berechnet auf Monohydrat? t

b) mit einem Gehalte von mehr als 100 %, berechnet auf Monohydrat? t

Jede Frage ist zu beantworten.

Vor Beantwortung jeder Frage ist die Erläuterung in der Anlage durchzulesen.

B. verflüssigter schwefliger Säure? t

C. anderen verwertbaren Erzeugnissen der in Frage VI angegebenen Art, und zwar:

t

t

t

t

VIII. Wie hoch ist der Absatz im Jahre 19 gewesen an:
(Vgl. Erläuterungen Ziffer 7)

A. Schwefelsäure, und zwar:

a) mit einem Gehalte bis zu 100 %, berechnet auf Monohydrat? t

b) mit einem Gehalte von mehr als 100 %, berechnet auf Monohydrat? t

B. verflüssigter schwefliger Säure? t

C. anderen verwertbaren Erzeugnissen der in Frage VI angegebenen Art, und zwar:

t

t

t

t

IX. Haben Sie neben der Fabrik zur Herstellung von Schwefelsäure und verflüssigter schwefliger Säure noch andere Industriezweige betrieben und welche*)?

*) Die Antwort auf die Frage IX dient nur zur Nachprüfung der von der Berufsgenossenschaft angegebenen Betriebe, um ein möglichst vollständiges Verzeichnis der Betriebe zu erhalten.

Erläuterungen zum Fragebogen Nr. 14

Schwefelsäurebetriebe und Betriebe, die verflüssigte schweflige Säure herstellen.

1. Der Fragebogen ist von allen Betrieben auszufüllen, die Schwefelsäure oder verflüssigte schweflige Säure aus Schwefel, geschwefelten Erzen und Steinen sowie anderen Stoffen herstellen, einerlei ob diese Säuren im eigenen Betriebe, wie Düngerfabriken, Farbenfabriken usw., weiter verwendet oder an andere inländische Werke oder nach dem Ausland abgesetzt werden. Wenn ein Unternehmer mehrere Betriebe zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure besitzt, so bleibt es ihm überlassen, ob er — unter Nachforderung der benötigten Fragebogen — für jeden Betrieb einen besonderen Fragebogen ausfüllen oder die Angaben für sämtliche in einem Bundesstaat oder in einem Landesteile gelegenen Betriebe auf einem Fragebogen machen will. In letzterem Falle sind so viel Fragebogen auszufüllen, als Bundesstaaten oder Landesteile für den Unternehmer in Frage kommen.

2. Jede Frage ist zu beantworten. Ein leerer Raum darf hinter keiner Frage bleiben, weil sonst Zweifel darüber erweckt werden, ob die Frage überhaupt gelesen worden ist.

3. Zu Frage II A und B. Es sind die von Ihnen für Ihre Betriebsanlage der Berufsgenossenschaft mitgeteilten, in Ihrer Arbeiter- und Lohnnachweisung aufgeführten Zahlen — Zahl der durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigt gewesenen, gesetzlich und freiwillig versicherten Personen und deren Löhne und Gehälter — anzugeben. Enthalten die Zahlen für die Berufsgenossenschaft auch die in anderen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter, so sind, soweit möglich, die auf diese anderen Betriebe entfallenden Personen und deren Löhne und Gehälter abzuziehen. Hierbei können, falls eine Feststellung der in den verschiedenen Betrieben beschäftigt gewesenen Personen und deren Löhne und Gehälter sich nicht auf Grund der Geschäftsbücher ermöglichen läßt, die Angaben schätzungsweise gemacht werden. Sollte diese Feststellung auch schätzungsweise nicht ausführbar sein, so sind die beschäftigt gewesenen Personen wie deren Löhne und Gehälter nur einmal, und zwar auf dem Fragebogen desjenigen Betriebs zu bezeichnen, bei dem die Beschäftigung vorwiegend stattgefunden hat.

In Staats- und Kommunalbetrieben sind die beschäftigt gewesenen Betriebsbeamten mit einem Gesamtdiensteinkommen bis zu 5000 ℳ mit zu berücksichtigen.

4. Zu Frage III. Es sind diejenigen Stoffe anzugeben, die in der Fabrik zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure während des Erhebungsjahrs tatsächlich verarbeitet worden sind — einerlei, ob die Verarbeitung für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung in Lohn stattgefunden hat —, nicht aber die Stoffe, die im Erhebungsjahre nur bezogen, aber nicht verarbeitet worden sind. Es sind daher in Betracht zu ziehen die Vorräte, die zu Beginn des Erhebungsjahrs vorhanden gewesen und im Erhebungsjahre verarbeitet worden sind, dagegen außer Ansatz zu lassen die Vorräte, die am Ende des Erhebungsjahrs verblieben sind.

Es ist nicht erforderlich, die zur Herstellung von Schwefelsäure etwa verbrauchte Menge Chilesalpeter oder Salpetersäure anzugeben, es genügt vielmehr der Vermerk „Chilesalpeter" oder „Salpetersäure" in der Position E.

5. Zu Frage IV. Der Wert der verarbeiteten Stoffe und der von außen in den Betrieb der Schwefelsäurefabrik eingebrachten Mengen Chilesalpeter oder Salpetersäure ist frei Schwefelsäurefabrik anzugeben.

Als Wert ist einzusetzen:

I. wenn die verarbeiteten Stoffe und die gewonnenen Abbrände Eigentum der Fabrik sind,

a) der Marktpreis für die aus eigenen Werken des Besitzers des Betriebs zur Herstellung von Schwefelsäure oder verflüssigter schwefliger Säure bezogenen Stoffe, wie Schwefelkies, Zinkblende usw.,

b) der tatsächlich fakturierte Preis für die von fremden inländischen Werken oder Händlern oder aus dem Ausland bezogenen Stoffe. Von dem fakturierten Preise ist der genossene Skonto und Rabatt in Abzug zu bringen.

In beiden Fällen sind die Fracht und die sonstigen Kosten bis zur Fabrik einzusetzen.

Der Wert der aus eigenen inländischen Gruben bezogenen Erze (Schwefelkies, Zinkblende usw.) muß mit dem, der im Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe für die gewonnenen Erze angegeben ist, nahezu übereinstimmen. Der in den vorliegenden Fragebogen einzusetzende Wert darf nur um den Betrag der Transportkosten von der Grube bis zur Fabrik und der sonstigen Unkosten des Transports höher sein als der in dem Fragebogen für die Erzbergbaubetriebe angegebene Wert.

II. wenn die verarbeiteten Stoffe und die gewonnenen Abbrände Eigentum des Lieferanten bleiben,

der tatsächlich fakturierte Preis für den in den Stoffen enthaltenen Schwefel nach Abzug von Skonto und Rabatt.

In diesem Falle ist für die gewonnenen Abbrände in Frage VI kein Wert anzugeben.

Werden Blei- und Kupfersteine abgeröstet, die in der Hütte aus bereits in der Schwefelsäurefabrik abgerösteten Erzen gewonnen worden sind, so sind bei der Ermittelung des Wertes nur die abgerösteten Erze zu berücksichtigen, dagegen nicht auch die daraus in der Hütte gewonnenen und in der Schwefelsäurefabrik abgerösteten Blei- und Kupfersteine. Diese Mengen sind jedoch in Frage III anzugeben, und das Sachverhältnis ist kurz darzulegen. Für diese abgerösteten Steine ist in Frage VI ebenfalls kein Wert einzutragen.

Ist die verbrauchte Salpetersäure in der Fabrik selbst hergestellt worden, so ist nicht der Wert der Salpetersäure, sondern des zu deren Herstellung verwendeten Chilesalpeters anzugeben.

6. Zu Frage V und VI. Es sind die im Erhebungsjahre hergestellten — nicht die in diesem Jahre abgesetzten — verwertbaren Erzeugnisse und deren Werte anzugeben. Der Wert ist für jedes besonders aufgeführte Erzeugnis ab Fabrik aus den erzeugten Mengen zu berechnen unter Zugrundelegung:

a) der beim Verkaufe tatsächlich fakturierten Preise nach Abzug von Skonto und Rabatt,

b) der Marktpreise beim Absatz an eigene Werke.

Bei Ermittelung des Wertes der zu Lager genommenen Mengen ist nicht der Selbstkostenpreis, sondern ein rechnungsmäßiger Preis einzusetzen, der sich aus den Durchschnittspreisen ergibt, die für die wirklich verkauften Waren gleicher Art im Laufe des Jahres fakturiert worden sind, oder aus den Marktpreisen, wenn solche Waren an eigene Werke abgesetzt worden sind.

Die Schwefelsäure ist auf Monohydrat und nicht auf 50, 60 oder 66° Bé. zu berechnen.

7. Zu Frage VIII. Es ist der gesamte Absatz im Erhebungsjahr und nicht etwa nur der Absatz der in diesem Jahre hergestellten Erzeugnisse anzugeben. Als Absatz ist auch die Abgabe an andere Betriebe des Besitzers der Schwefelsäurefabrik anzusehen.

8. Es wird ausdrücklich zugesichert, daß eine Veröffentlichung der Angaben der einzelnen Betriebe oder eine Benutzung der Angaben zu anderem als dem statistischen Zwecke nicht stattfindet.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.